This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

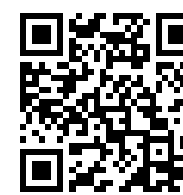

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

80. BAND

Mit 84 Abbildungen

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1927

Digitized by Google

HV6003
A7
v.35-81

Digitized by Google

Inhalt des 80. Bandes.

1. Heft

ausgegeben im Januar 1927.

Seite

Originalarbeiten.

Radspuren an Überfahrenen und ihre kriminalistische Bedeutung (Mit 3 Abbildungen.) Von W. Weimann, Berlin 1
Schartenspurennachweis bei Baumbeschädigungen. (Mit 28 Abbildungen.) Von Dr. Otto Mezger, Fritz Hasslacher, Dr. Fränkle, Stuttgart 7
Kindesmord? Von Krusinger, M.-Gladbach 32
Zur systematischen Registrierung von Verbrecherhandschriften. Von S. M. Potapow, Moskau 36
Zur Wirkung und gerichtsärztlichen Beurteilung der Scheintodpistolen. Von W. Weimann, Berlin 40
Internationaler Kongreß für Sexualforschung. Von Dr. Kankeleit, Hamburg 49

Kleinere Mitteilungen.

Ein verräterisches Eichenblattstückchen. (Mit 1 Abbildung.) Von Dr. W. Hesselink, Arnhem (Holland) 55
Die staatliche Kriminalpolizei der Freien Stadt Danzig. Von John Muhl 56
Über die Zunahme der Fruchtabtreibungen vom Standpunkt der Volksgesundheit und Rassenhygiene 59
Bemerkungen zur Gaunersprache. Von J. M. Grodsenski, Kandern i. Baden 62
Die Entwicklung der Kriminalität in Rumänien 65
Russische Strafanstalten 66
Das Problem der Zeugenaussage 67
Ein internationales Bureau für Erziehungsfragen 68
Kriminalistisches Seminar in der Gefangenenanstalt 68

Buchbesprechungen.

Herschmann, H., Höpler, E. und Neureiter, F., „Abhandlungen aus dem juristisch-medizinischen Grenzgebiet“ 69
Kleist, K., „Episodische Dämmerzustände“ 70
Meltzer, E., „Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens“ 70
Soziale Gerichtshilfe und Strafentlassenenfürsorge 70
Maier, H. W., „Der Kokainismus“ 71
Bertsch, A., „Zwanzig Jahre Zuchthaus“. Erlebnisse und Erfahrungen 72

815663

Digitized by Google

Seite

Birnbaum, Dr. K., „Die psychopathischen Verbrecher" 72
Altmann, Dr. Ludwig, „Hugo Schenk und seine Genossen" . . 72
Wanke, Dr. G., „Psychoanalyse, Geschichte, Wesen, Aufgaben und Wirkung" 73
Kankeleit, Dr. med., „Alkohol und Verbrechen" 73
v. Schrenck-Notzing, „Die Physikalischen Phänomene der Großen Medien" 73
Gutfleisch, „Strafvollzug und Erziehung" 74
Hellwig, Dr. Albert, „Okkultismus und Wissenschaft" 74
Dr. Placzek, „Das Geschlechtsleben des Menschen" 75
Piderit, „Mimik und Physiognomik" 75
Peters, „Um die Seele der Asozialen 1926" 76
Neueste englische und französische Literatur 77
Neueste deutsche Literatur über Psychologie 79

---

2. 3. Heft

ausgegeben im April 1927.

Originalarbeiten.

Typen der Fluoreszenz- und Ultraviolettphotographie. (Mit 8 Abbildungen.) Von Dr.-Ing. G. Kögel, Karlsruhe 81
Ein gezeichnetes Geständnis. (Mit 10 Abbildungen.) Von R. Heindl, Berlin 90
Der Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Heidelberg. (Mit 5 Abbildungen.) Von Dr. H. Müller, Heidelberg 103
Ein Transvestit. (Mit 2 Abbildungen.) Von Dr. med. Carl Bombach, Gießen 110
Zur Problematik des Indizienbeweises. Von Troeltsch, Augsburg 119
Physiognomik im Sprichwort. Von Dr. Hans v. Hentig, München 136
Der Fall Laube. Von Dr. Gustav Blume, Berlin 145
Die Selbstentzündung von Heustöcken. Ursachen, Untersuchung und Bekämpfung. (Mit 5 Abbildungen.) Von Dr. J. Müller, Zürich 160

Kleinere Mitteilungen.

Der Westentaschen-Gießapparat eines Münzfälschers. (Mit 3 Abbildungen.) Von Dozent Dr. Türkel 171
Physiognomik und Kriminalistik. Von Heinrich Lindenau, Berlin 171
Über Blutgruppenuntersuchung und ihre gerichtliche Bedeutung . 173
Deutsche Reichskriminalstatistik für 1924 174
Mord- und Totschlagstatistik in Preußen 1924 175
Die Kriminalität der Jugendlichen 177
Die Kriminalität der freien Stadt Danzig im Jahre 1926. Mitget. v. Muhl, Danzig 177
Amerikanische Kriminalistik 179
Nehmen die Morde in Europa zu? 180
Die gefälschten Berichte über eine angebliche Umschiffung Afrikas unter Necho auf zwei Skarabäen. (Mit 1 Abbildung.) Von Siegfried Türkel, Wien 180
Varieté im Zuchthaus 184

Digitized by Google

Seite

Die Internationale Gefängniskommission 184
Der Congrès international de droit pénal 185
Ein zehntägiger Spezialkurs mit Laboratoriums- u. Seminarübungen für höhere Polizei-, Gendarmerie-, staatsanwaltschaftliche und richterliche Beamte 185

Buchbesprechungen.

Lenz, Adolf, „Grundriß der Kriminalbiologie“ 186
Liepmann, M., „Das Strafverfahren und die Organisation der Strafgerichte“ 188
Mezger, Dr. F., „Moderne Strafrechtsprobleme“ 188
Kohlrausch, Dr. F., „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebenstrafgesetzen“ 189
Eyck, Dr. Erich, „Die Krisis der deutschen Rechtspflege“ . . . 189
Rehfeldt, Dr. P., „Gerichtsärztliche Tatbestandsfeststellungen im Dienst der Polizei“ 190
Petters, W., „Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen“ . . . 190
Löwe-Rosenberg, „Die Strafprozeßordnung vom 22. März 1924“ 191
Buttersack, Dr. F., „Wider die Minderwertigkeit“ 191
Grotjahn, „Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung“ . . 197
Quanter, „Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung“ 197
Palitzsch, Dr., „Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums“ 198
Alexander, Dr. R., „Das verbrecherische Verhalten des Geisteskranken“ 198
Schumacher, Dr. O., „Um das Wesen der Strafrechtsschuld“ 198
Foltin, Dr. F., „Die chronisch erhöht Gefährlichen“ 199
Doerr, F., „Strafgesetzbuch“ 199
Seeling, „Der Couéismus in seiner psychologischen und pädagogischen Bedeutung“ 199
v. Rohden, Pfarrer Dr., und Pfarrer Just, „Hundert Jahre Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1826—1926“ 200
Muntau, „Stimmen aus der christlichen Gefangenenhilfe“ . . . 200
Jakobi, „Der Mensch und seine soziale Schuld“ 201
Blätter für Gefängniskunde 201
Ott, Strafanstaltslehrer, Landsberg a. Lech, „Gefangene erlöste! Ein Weckruf an Erzieher und Menschenfreunde“ 201
Sick, „Mathilda Wrede, ein Engel der Gefangenen“ 201
Fogelberg, „Unter Gefangenen und Freien, Neue Züge aus Mathilda Wredes Leben und Wirken“ 202
Bornhak, „Mathilda Wrede“ 202
Gaupp, „Psychologie des Kindes“. 5. Auflage, Aus Natur und Geisteswelt 202
Friedmann, Dr. Fritz, „Die Kunst der Verteidigung“ 202
Kern, F., „Der gesetzliche Richter“ 203
Hoffmann, W., „Die Reifezeit“ 203
Lauing, Paul, „Geschichte der Kölner Polizei“ 203
Prinzhorn, H., „Gespräch über Psychoanalyse“ 203
Marbe, K., „Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß“ 203
„Verhandlungen des 5. Preußischen Richtertages“ 204
Bonhöfer, K., u. His, W., „Begutachtung und Rechtsprechung bei Unfallneurosen“ 204

Digitized by Google

Seite

Stier, E., „Über die sogenannten Unfallneurosen" 204
Weimark, F., „Le probleme de l'unification du droit pénal . . . 204
Gómez, Folle, Juan, „Reorganización general de la Polía de Montevideo" 204

4. Heft

ausgegeben im Mai 1927.

Originalarbeiten.

Ein spät entdeckter Raubmord. (Mit 1 Abbildung.) Von Dr. Hinko Lučovnik, Ljubljana (Jugoslavien) 205
Der wichtigste Bestandteil des Signalements nebst genauer Darstellung des Bertillonschen Portrait parlé. (Mit 17 Abbildungen.) Von Dr. Robert Heindl, Berlin 208
Der Nachweis junger Tintenschrift. Von C. J. van Ledden Hulsebosch, Amsterdam 239
Der Selbstmord in Deutschland. Von Dr. Hans Albrecht, Hamburg 242
Der Selbstmord in Japan. Von Daisabro Hiranuma, Tokio 246
Der Selbstmord in Sowjet-Rußland 1922—1925. Von Dr. R. Heindl, Berlin 252
Der Fall Laube. Ein Beitrag zur Irrengesetzgebung. Von Gustav Blume, Berlin. (Fortsetzung.) 254

Kleinere Mitteilungen.

Jahresbericht der Kriminalpolizei von Elberfeld-Barmen für das Jahr 1926 259
Der 55. Jahresbericht der Amerikanischen Gefängnisgesellschaft . 262
Zur Wiedereinführung der Todesstrafe in Italien 262
Familienleben und Verbrechen 262
Die Kosten des Verbrechens 263
Das Schicksal der „Lebenslänglichen" 263
Die 16. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin 264
Kriminalbiologische Gesellschaft 264

Zeitschriften.

Medizinische Zeitschriften. Von Privatdozent Dr. Curt Goroncy, Königsberg i. Pr. 265

Buchbesprechungen.

Liepmann, Dr. W., „Die Abtreibung" 266
Posener, Dr. Paul, „Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" 266
Salomon, Alice, „Soziale Diagnose" 266
Dr. Klatt, „Das Los der Vorbestraften" 267
„Strafvollzug und Gefangenenobsorge in Bayern" 267
Klug, „Die Tiefen der Seele" 267
Robinson, Dr. L. N., „The Content of Punishment" 268
Aliomar, B., „O livramento condicional" 268
D'Azevedo, Pl., „Leis da condennasao condicional e do livramente condicional" 268
Mossé, A., „Les prisons" 268
Ruiz Funes, M., „Las ideas penales de Anatole France" . . . 268

Digitized by Google

Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Berlin.
(Direktor: Geheimrat Prof. F. Strassmann.)

Radspuren an Überfahrenen und ihre kriminalistische Bedeutung.

Von

W. Weimann.

(Mit 3 Abbildungen.)

Abb. 1. Tod durch Überfahren (Auto-Omnibus), Zerquetschung des Kopfes durch ein direkt über ihn hinweggehendes Rad. Deutliche die Radbreite ungefähr wiedergebende Radspur auf der rechten Wange.

Radspuren können in verschiedener Beziehung kriminalistische Bedeutung gewinnen. Besonders von Anuschat sind die hier in Betracht kommenden Fragestellungen eingehend erörtert worden. Sie werden auch von Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter, ebenso von Heindl und Loock ausführlich besprochen. Es

Digitized by Google

handelt sich vor allem um die Identifizierung und spätere Ermittelung eines Wagens aus den Spuren, die er im Erdboden hinterlassen hat. Hier müssen die Wagenradbreite, die Entfernung der Räder und ihre Umdrehungszahl, die Art der Bereifung, die Stellung der Nägel in den Reifen oder die Lücken durch Ausfall von solchen ähnlich wie bei den Schuhspuren berücksichtigt werden. Besonders wichtig ist die Bereifung bei Fahrrädern, Motorrädern und Automobilen, die gewöhnlich durch eine Fülle besonderer Merkmale, ihr Oberflächenmosaik, die Form und Stellung der Metallzwecken in den Reifen, ihre Abnutzung usw. ein besonderes Gepräge hat. In zweiter Linie haben Radspuren großen kriminalistischen Wert zur Bestimmung der Fahrtrichtung eines Fuhrwerks, seiner Schnelligkeit, wo es umgekehrt ist, Halt gemacht hat und ob es in besonderer Weise gefahren ist.

Die nach Überfahren an der menschlichen Leiche entstehenden Radspuren sind in kriminalistischen Kreisen weniger bekannt und bisher kaum beachtet worden, trotzdem sie ebenfalls zur Feststellung der Todesursache schon bei der ersten Leichenbesichtigung und vor allem auch zur Ermittelung des Fahrzeuges, das in Betracht kommt, große Bedeutung haben können. Gerichtsärztlich hat man auf sie schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit gerichtet, da sie ähnlich wie bei anderen stumpfen Gewalten — ich erwähne nur Fußtritte (Stiefelabsätze), Hammer-, Ruten-, Lineal-, Peitschenschläge, Tier- und Menschenbisse, Schläge mit einem Hohlschlüssel usw. — in ihrer Form charakteristische Hautverletzungen darstellen, die noch nach dem Tode die Art der Gewalteinwirkung erkennen lassen. So erwähnt sie F. Straßmann als für Überfahren charakteristisch, ebenso Puppe, Dittrich, Haberda, Reuter. Es handelt sich meist um lange, schmale, ausgesprochen streifenförmige oder bandartige Hautabschürfungen, die an der Leiche durch Verdunstung derbe, feste, lederartige Hautvertrocknungen von meist braunroter Farbe bilden. Sie finden sich an sehr verschiedenen Stellen des Körpers, am häufigsten an unbekleideten (Stirn, Gesicht) und vorspringenden Körperstellen (Ellbogen, Knie, Hüfte). Doch können sie auch anderweitig vorkommen. Ihre Längsstreifung ist meist sehr deutlich und manchmal aus ihr die Breite des Rades, das über den betreffenden Körperteil ging, einigermaßen sicher abzumessen; doch muß dabei, wie schon Reuter bemerkt, die Dehnung und Verschiebung der Haut beim Entstehen der Radspur weitgehend berücksichtigt werden. Aus ihrer Länge, Stellung zueinander und Richtung kann auch eventuell darauf geschlossen werden, wie sich der Vorgang des Überfahrens im bestimmten Fall abgespielt hat und in welcher Stellung das betreffende Individuum dabei mit den Rädern in Berührung kam.

Digitized by Google

Wie schon von früheren Untersuchern (Dittrich, Hoffmann) erwähnt wird und auch unsere Erfahrungen an einem sehr großen Material gezeigt haben, sind die Radspuren nach Überfahren verhältnismäßig nicht allzu häufig. Der Vorgang beim Überfahren ist gewöhnlich sehr kompliziert. Es kommt dabei vor allem zum Anfahren und zu Boden Schleudern, zum Schleifen des zu Boden Gerissenen und Hinwegschleudern von dem Gefährt, vor allem, wenn dieses in sehr rascher Fahrt ist, und endlich zum Hinweggehen der Räder über den Körper selbst. Alle diese Momente kombinieren sich beim Einzelfall in sehr verschiedener Weise, wobei zweifellos am wichtigsten und häufigsten das zu Boden oder zur Seite Geschleudertwerden des vom Fahrzeug Erfaßten ist, während das Hinweggehen der Räder über den Körper viel seltener vorkommt.

Die gewöhnlich als Radspuren bezeichneten streifenförmigen Hautabschürfungen beim Überfahren treten einmal durch das Hinweggehen der Räder über den Körper, außerdem aber auch durch das Schleifen des Verunglückten am Boden auf. Wenn die Räder selbst über den Körper hinweggehen, kann man manchmal aus der Breite der Hautabschürfungen, besonders wenn sie in der Mehrzahl auftreten, auf die Radbreite schließen. Wir sahen das bei einer Frau, die von einem Autoomnibus überfahren war (Abbildung 1). Ein Rad war ihr mitten über das Gesicht gegangen und hatte ihr den Kopf völlig zermalmt. Das Schädeldach war in zahlreiche Knochenscherben zerbrochen, das zerquetschte Gehirn größtenteils aus dem Schädelinnern herausgetreten. Auf der rechten Gesichtsseite der Frau lief vom Ohr über die Wange hin eine sehr deutliche Radspur, die in ihrem Verlauf eine ganz bestimmte Breite einhielt. Hier war schon bei der ersten Besichtigung der Leiche ohne weiteres zu erkennen, daß der Tod der Frau durch Überfahren eingetreten war und aus der Breite der Radspur konnte wenigstens annäherungsweise auf die Radbreite des in Betracht kommenden Gefährtes geschlossen werden. Auch durch die Kleider hindurch oder nach Zerreißen derselben können solche Radspuren entstehen.

Häufiger als diese eigentlichen durch die Räder erzeugten Hautabschürfungen sind die infolge Schleifens des Körpers durch das Fahrzeug am Boden entstehenden, die meist als Radspuren bezeichnet werden, aber in Wirklichkeit „Schleifspuren" darstellen. Sie treten nach F. Straßmann, Dittrich u. a. sehr häufig in der Mehrzahl auf, sind meist unregelmäßig über den Körper verteilt und verlaufen entsprechend der wechselnden Stellung, die der Körper beim Mitschleifen bekommt, in ganz verschiedener Richtung. Besonders häufig finden sie sich an vorspringenden Körperteilen (Stirn, Ellbogen, Knie).

Digitized by Google

Wir haben sie ebenfalls an unserem Material sehr oft beobachtet. Besonders zahlreich fanden sie sich unter anderem bei einem vierjährigen Jungen, der kürzlich von Herrn Medizinalrat Störmer seziert wurde (Abbildung 2). Das Kind war überfahren worden und auf dem Transport ins Krankenhaus gestorben. Überall, besonders im Gesicht, am linken Arm und am Bauch waren bei ihm derartige Schleifspuren zu sehen, deren deutlich erkennbare Parallelstreifung in ganz verschiedener Richtung verlief. Abbildung 2 zeigt die Spur an der vorderen Bauchwand, die eine breite lederartige Hautvertrocknung darstellte, über die eine deutliche parallele Querstreifung hinweglief.

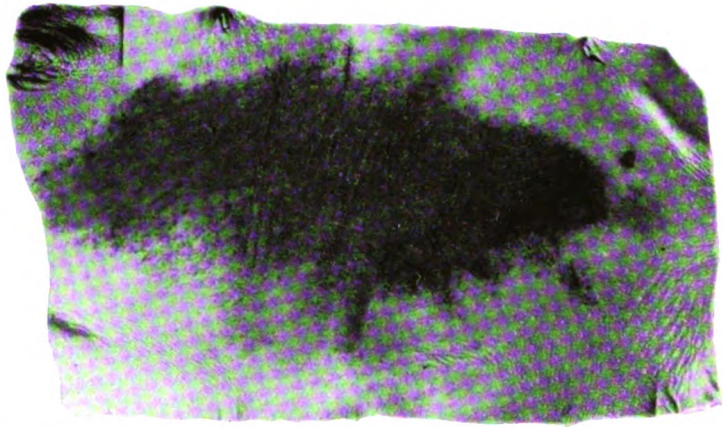

Abb. 2. Tod durch Überfahren, 4jähriger Knabe, zahlreiche Rad- und Schleifspuren an verschiedenen Körperstellen. Die Photographie zeigt eine Schleifspur an der vorderen Bauchwand mit deutlicher paralleler Querstreifung.

Mehrfach, besonders von Dittrich und Schmidt ist darauf hingewiesen worden, daß durch leichte Fahrzeuge und Räder mit sehr weicher Gummibereifung nur geringe, schwach ausgeprägte Radspuren auf der Haut entstehen oder diese sogar ganz vermißt werden. Bei schweren Wagen sollen sie dagegen sehr häufig vorkommen und ziemlich ausgebreitete, manchmal mit graden und scharfen Rändern versehene meist streifenförmige Abschürfungen darstellen. Nach Friedemann sollen auch bei harten Rädern, wenn die Überfahrung auf einer weichen, elastischen Unterlage (weiche Erde) vor sich geht, nur geringe Hautverletzungen auftreten, wobei es naturgemäß auch auf die Schwere des Wagens ankommt. Es handelt sich hier aber nicht etwa um Gesetzmäßigkeiten, aus denen ein Schluß auf das Gefährt, mit dem die Überfahrung erfolgte, gezogen werden kann. So sah F. Straßmann auch durch Überfahren mit Automobilen ebenso

Digitized by Google

wie mit den verschiedenartigsten anderen Wagen streifenförmige Hautabschürfungen entstehen. Allerdings waren diese bei schweren Wagen mit harten Rädern gewöhnlich ausgedehnter, sowie zahlreicher, wie bei Gefährten mit Gummipneumatiks und steigerten sich hier häufig zu Hautquetschungen, -abreißungen von der Unterlage (Decollément) und tiefen Hautrissen.

Wenn also die beschriebenen Rad- und Schleifspuren an der Leiche vorhanden sind, so sind sie ähnlich wie Hautabschürfungen und Verletzungen bei Einwirkung anderer stumpfer Gewalten (s. o.) ein wichtiges Zeichen dafür, daß der Tod durch Überfahren erfolgt ist. Manchmal lassen sie auch, wenn sie eine deutlich erkennbare be-

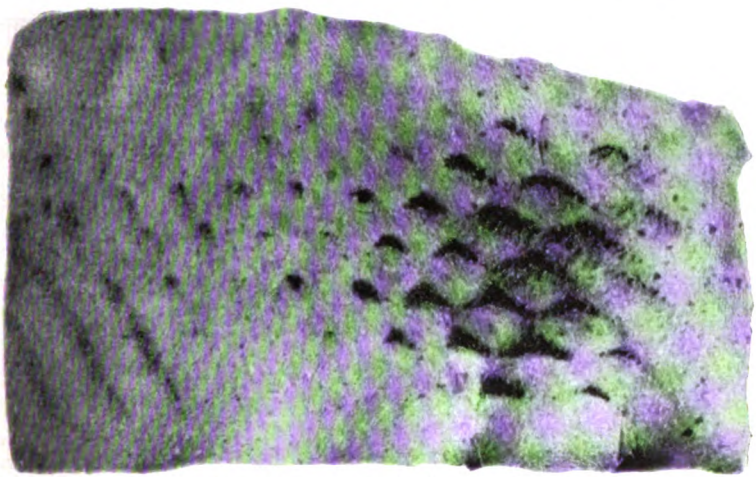

Abb. 3. Tod durch Überfahren (Motorrad). Radspur an der linken Schulter, die das Oberflächenmosaik des Gummireifens sehr deutlich erkennen läßt.

stimmte Breite haben, einen gewissen Schluß auf die Breite der Räder des in Frage kommenden Fahrzeugs zu. Weitere Schlüsse sind allerdings aus ihnen gewöhnlich nicht zu ziehen. Nur in seltenen Fällen kann aus ihrer Form und Zeichnung das betreffende Fahrzeug ermittelt werden, nämlich dann, wenn sich das Muster der Gummibereifung — es kommen hier fast ausschließlich Automobile, Fahr- und Motorräder in Betracht — auf der Leichenhaut abgedrückt hat. Derartige Radspuren, die ich wegen ihrer besonderen Struktur als „geformte" bezeichnen möchte, sind im Gegensatz zu den vorher beschriebenen nicht geformten Rad- und Schleifspuren äußerst selten. Abbildung 3 zeigt eine solche Spur von der Schulter eines durch Motorrad überfahrenen jungen Mannes, den ich kürzlich mit Herrn Medizinalrat Dyrenfurth seziert habe. Die Oberflächenzeichnung

Digitized by Google

des Gummireifens ist sehr deutlich erkennbar und eine Identifizierung bei einem Vergleich ohne weiteres möglich, so daß dieser Form der Radspuren zweifellos eine besondere kriminalistische Bedeutung zukommt. Die Spur ist wahrscheinlich so entstanden, daß das Rad entweder direkt über die Schulter hinweggegangen ist oder sie streifend eine Hautfalte abgehoben und auf sie wie mit einem Stempel das Oberflächenmosaik des Gummireifens abgedrückt hat, wobei das Pflaster als Unterlage diente. Ob die Kleider an der Schulter zerrissen waren, konnte leider nicht mehr festgestellt werden. Einen zweiten derartigen Fall, den ich allerdings nicht aus eigener Anschauung kenne, hat Medizinalrat Störmer beobachtet. Hier war ein Rad der überfahrenen Frau schräg über die Vorderseite des Rumpfes hinweggegangen und hatte eine breite, ebenfalls deutlich die Pneumatikoberfläche im Abdruck wiedergebende Radspur erzeugt, deren Zeichnung und Form später im Verfahren zur Überführung des Chauffeurs von großer Bedeutung war. Natürlich muß auch hier bei einem Vergleich der Spur mit der Pneumatikzeichnung immer die Verschiebung der Haut durch das darüber gleitende Rad berücksichtigt werden, die eine weitgehende Verzerrung des Mosaiks zur Folge haben kann.

Ebenso wie bei Einwirkung anderer stumpfer Gewalten entstehen also auch beim Überfahren charakteristische Hautverletzungen in Form von Rad- und Schleifspuren, die schon bei der ersten Leichenbesichtigung Hinweise auf die Todesart bei zweifelhaften Fällen geben können. In seltenen Fällen, vor allem beim Überfahren durch Automobile, Fahr- und Motorräder stellen sie einen naturgetreuen Abdruck der Oberfläche des überfahrenden Rades dar, mit dessen Hilfe das in Betracht kommende Fahrzeug ermittelt werden kann.

Literatur.

Anuschat. Wagenradspuren, Archiv für Kriminol. Bd. 19, S. 144. — Dittrich, Über Verletzungen und Tod durch Überfahrenwerden vom gerichtsärztlichen Standpunkt. Archiv f. Kriminolog. Bd. 13, S. 1. — Friedmann, zit. nach F. Strassmann. — Gross, Wagenspuren. Handbuch für Untersuchungsrichter, 1922, S. 696. — Heindl, Polizei und Verbrechen, 1926, S. 122 ff. — Hofmann-Haberda, Lehrbuch der gerichtl. Med., 1920, S. 496 ff. — Hoffmann, Innere Verletzungen. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med., Bd. 29, S. 339. — Loock, Chemie und Photographie bei kriminalistischen Forschungen, S. 28 ff. — Puppe, Stumpfe Gewalt. Atlas und Grundriß der gerichtl. Med., 1908, S. 264 ff. — Reuter, Über die Folgen der Einwirkung stumpfer Gewalt. In Lochte, Gerichts- und polizeiärztliche Technik, 1914, S. 492 ff. — Schmidt, zit. nach Strassmann, F. — F. Strassmann, Wirkungen stumpfer Gewalt. Lehrbuch d. gerichtl. Med., 1895, S. 386. — Derselbe, Die tödlichen Verletzungen durch Automobile. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge, Bd. 43, Suppl. H. S. 76.

Digitized by Google

Schartenspurennachweis bei Baumbeschädigungen.

Von

Dr. **Otto Mezger**, Direktor des chem. Untersuchungsamts der Stadt Stuttgart, Kriminalinspektor **Fritz Hasslacher** beim Polizeipräsidium Stuttgart und Dr. **Paul Fränkle**, Wissenschaftl. Hilfsarbeiter am chem. Untersuchungsamt der Stadt Stuttgart.

(Mit 28 Abbildungen.)

Der Nachweis von Schartenspuren geschah bisher wohl allgemein nach der von Kockel[1]) angegebenen wertvollen Methode durch Herstellung eines sogenannten Schabediagramms vom Tatwerkzeug, die photographische Vergrößerung dieses Diagramms und schließlich durch den Vergleich letzterer mit einer ebenfalls vergrößerten Aufnahme von Schartenspuren, die sich auf dem am Tatort vorgefundenen Material, zum Beispiel Holzspänen, Splittern usw. fanden. Die von Kockel vorgeschlagene Technik der Ausführung besteht im senkrechten Einspannen des Beils oder Messers in ein Mikrotom oder eine Eisenhobelmaschine (Shaping-Maschine), die gestattet, das eingespannte Beil auf dem zu schabenden Material unter langsamen Senken der Schneide solange hin- und herzufahren, bis das gewünschte Schabediagramm erzeugt ist. Als Schabematerial wird eine in Blöcke von geeigneter Form gegossene Mischung aus 75 Teilen Zinkweiß und 100 Teilen Bienenwachs verwendet.

Anläßlich eines Baumfrevels größeren Stils, der vermutlich mit einem von drei eingelieferten Beilen begangen worden war, hatten wir, trotzdem auf den Holzsplittern ziemlich deutliche Spuren sichtbar waren und trotz sorgfältiger Ausführung des Kockelschen Verfahrens zunächst einen vollständigen Mißerfolg. Dasselbe traf wohl aus denselben technischen Gründen in einigen früheren Fällen zu. Auf den Schabeblöcken waren jedesmal eine Unmenge feiner Spuren zu erblicken, die aber mit den Spuren an den Spänen und

---

[1]) Kockel, Arch. f. Krim. 1900, 5. S. 126, 1903, 11, S. 347. Vgl. auch Schulz, Arch. f. Krim. 1906, 23, 222.

Digitized by Google

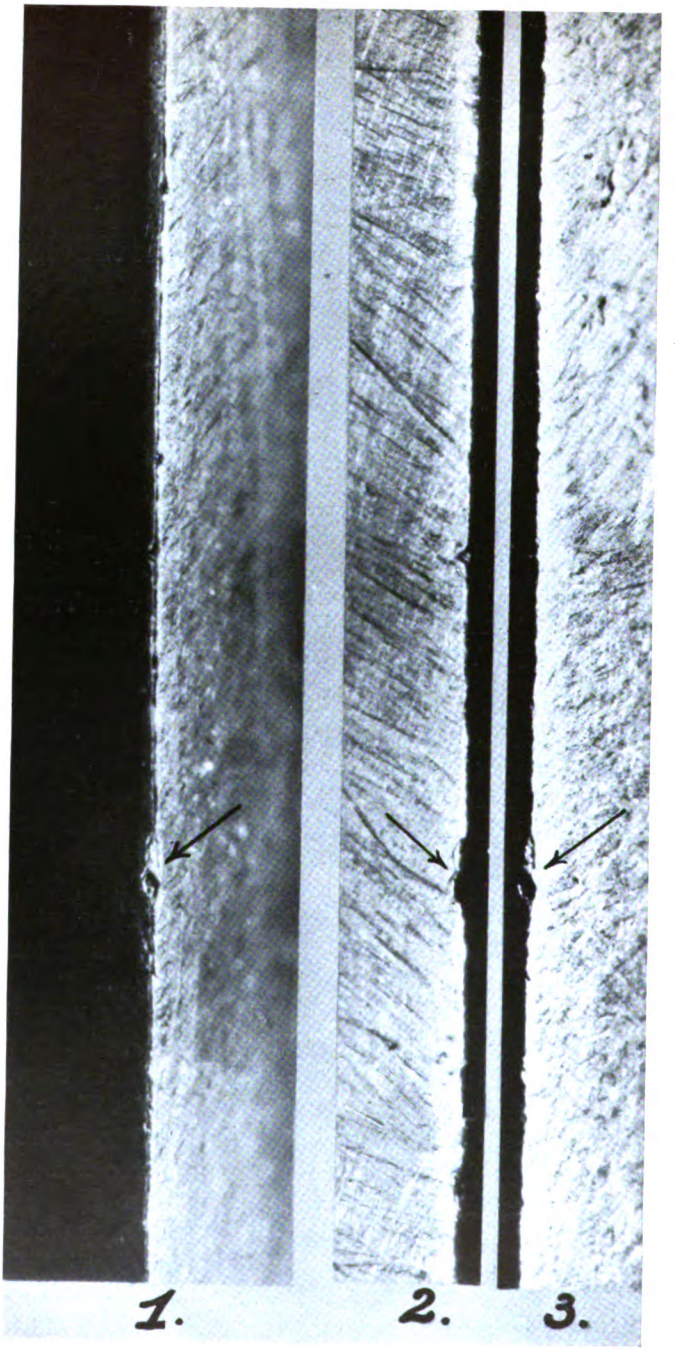

Digitized by Google

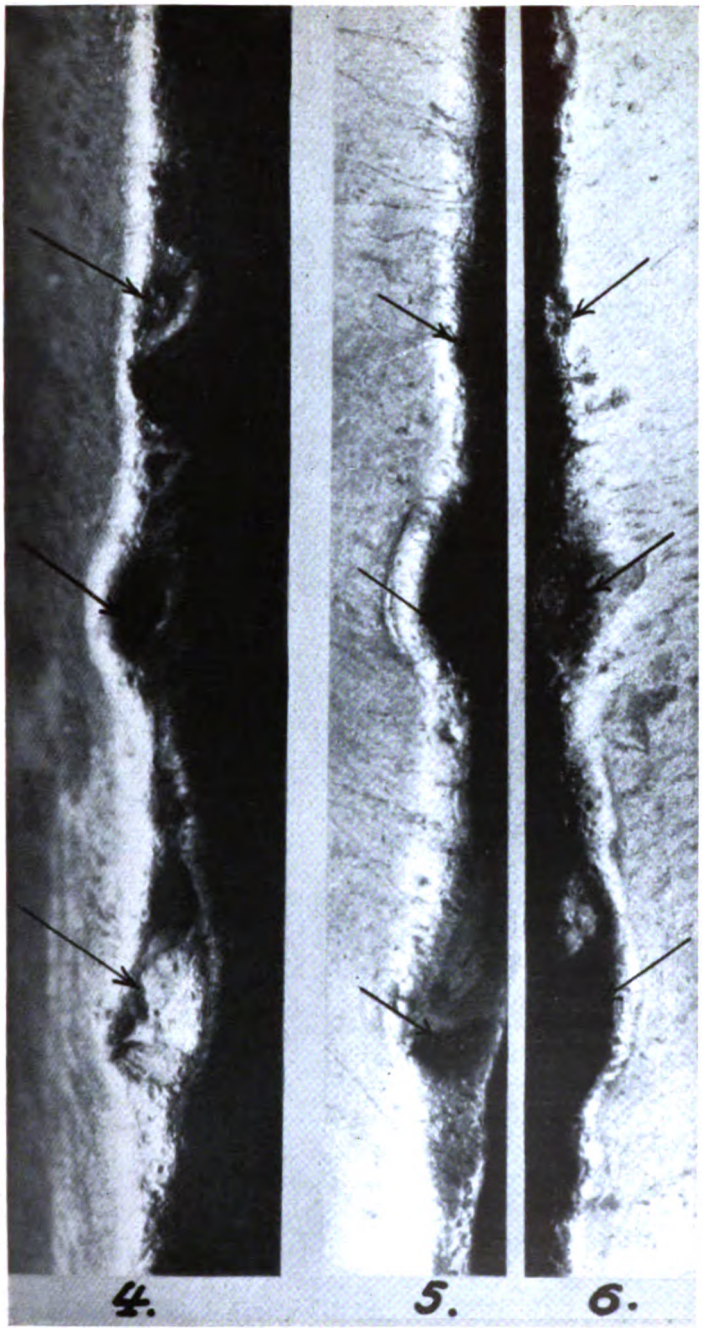

Digitized by Google

Bäumen wohl stets zur teilweisen, nie aber zur vollständigen, einwandfreien Deckung gebracht werden konnten.

Die Fehlerquelle liegt unserer Ansicht nach darin, daß abgesehen vielleicht von den durch glattes Ausbrechen der Schneide entstandenen Scharten, auf der Vorder- und Rückseite des Beils infolge der Benutzung desselben während der Arbeit, das Eisen der Beilschneide sich auch noch teilweise in anderer Hinsicht verändert. Es können nämlich zu beiden Seiten der Schneide auch Wülste entstehen, die sich noch während der Arbeit weiter verändern können. Spannt man nun das Beil s e n k r e c h t zum Schabeblock ein, so beeinträchtigen diese Wülste, die auf der Vorder- und Rückseite der Schneide stets verschieden sein werden, sofern sie in der Nähe der Schneide sich befinden, beim H i n - und H e r fahren der Maschine das entstehende Spurenbild. Es entsteht somit auf dem Schabeblock gewissermaßen ein M i s c h b i l d der V o r d e r - und R ü c k seite der B e i l s c h n e i d e. Beim H i e b mit dem Beil dagegen rufen nicht nur die durch Ausbrechen des Stahls der Schneide entstandenen Scharten Spuren hervor, sondern es werden auch die erwähnten auf beiden Seiten der Beilschneide sitzenden Wülste beim Hieb weitere Zwischenspuren auf dem Holz verursachen, und zwar sowohl baumwärts als auch spanwärts, die unter sich meist wieder verschieden sein werden. Das Mikrolichtbild Nr. 1 zeigt in etwa 15 facher Vergrößerung die betreffende für den endgültigen Nachweis der Baumbeschädigung in Betracht kommende Stelle der B e i l s c h n e i d e von Beil I (vermutlich Täter I) in seitlich zur Beilschneide auftreffender Beleuchtung. Man sieht nur einige verhältnismäßig kleine Scharten.

Die Lichtbilder Nr. 2 und Nr. 3 zeigen Aufnahmen der schwach geneigten Schneide des Beiles Nr. I von beiden Seiten ebenfalls in etwa 15 facher Vergrößerung. Die Bilder lassen deutlich erkennen, daß man mit einem Hiebwinkel (siehe weiter unten) von 90° ganz andere Schartenspuren erhalten wird, als mit einem Winkel von 45°, ferner, daß die rechte und die linke Seite des Beils auf dem bearbeiteten Holz v e r s c h i e d e n e Schartenspuren hinterlassen müssen, was bei unseren Versuchen auch der Fall war. Man vergleiche die markanten Unterschiede an der Hauptscharte (durch Pfeil bezeichnet). Selbst diese Hauptscharte war mit unbewaffnetem Auge an dem Beil kaum sichtbar! Die Lichtbilder Nr. 4, 5 und 6 zeigen dieselben Unterschiede zwischen Vorder- und Rückseite der Beilschneide, nur in viel krasserer Form bei dem schartigeren Beil Nr. III, das von einem anderen der Tat verdächtigen Mann (vermutlich Täter II) stammte. Das Beil II stammte wieder von dem der Tat verdächtigen Mann I. Die beiden Beile II und III waren sehr grobschartig und

Digitized by Google

konnten infolgedessen an Hand derjenigen Schabediagramme als nicht für die Tat verwendet ausgeschieden werden, welche beim senkrechten Einspannen der Beile erhalten worden waren.

Bezüglich der Art und Wirkungsweise der Scharten ist es sogar denkbar, daß schon beim Ausbrechen des Stahles auf der einen Seite der Beilschneide die Bruchstellen ein und derselben Scharte anders geformt sind, als auf der anderen, so daß nun beim Hieb auf dem Holz baumwärts, also am Stamm, andere Spuren entstehen, als am Span. Liegen ganz grobe, sehr charakteristische und nur ausgebrochene Scharten am Instrument vor (also keine Wulstbildung), so wird auch mit der bisher üblichen Schabeweise ein Erfolg zu erzielen sein. In einem solchen Falle gelang einem von uns früher einmal eine Überführung[1]). Im übrigen ist es unerläßlich, daß in solchen Fällen am Tatort gleich sehr sorgfältig festgestellt wird, wie der gefundene Span am Baume gesessen haben kann. Man paßt ihn an den Baum und bezeichnet ihn zum Beispiel mit „Baum I" und unten rechts mit „r". Man weiß dann, daß man auf der beim Anpassen nicht mehr sichtbaren Seite des Spans den Abdruck der einen Seite der Beilschneide hat und am Baum den von der anderen Seite. Je nach der Stellung des beschädigten Baumes und wenn man weiß, ob der Verdächtige „Rechtshänder" ist, lassen sich dann bezüglich des für die Entstehung der Schartenspuren in Betracht kommenden Bereichs der Beilschneide unter Umständen weitere wertvolle Schlüsse ziehen.

Der zu dem am Tatort gefundenen Span gehörende Abdruck der Schartenspuren von der anderen Seite des Beils, am Baum sitzend muß natürlich herausgesägt und unten rechts wieder mit Baum I „r" bezeichnet werden, so daß man sich stets bei der Untersuchung vergegenwärtigen kann, wie der Hieb, der auf Span und Stamm die zu untersuchenden Spuren erzeugte, geführt worden ist. Wir möchten in solchen Fällen empfehlen, am Tatort möglichst einen Abschnitt eines der beschädigten Bäume, der charakteristische Spuren trägt, abzusägen, sorgfältig zu verpacken, samt den zu diesen Baumspuren gehörenden Spänen. Die betreffenden beschädigten Bäume gehen meist ja doch langsamer oder schneller zugrunde. Alle am Tatort entnommenen Späne und abgesägten Baumstücke sind sorgfältig zu bezeichnen. Die bei der Probeentnahme von den Beamten selbsterzeugten Säge- oder Schnitt-

[1]) Vgl. Mezger, ein Fall von Schartenspurennachweis. Chem. Ztg. 1911, 119, S. 1109.

Digitized by Google

spuren sind mit Grapitstift entsprechend zu bezeichnen, zum Beispiel mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beamten. Zusammengehörende Späne und abgesägte Stücke sind jeweils zusammenzubinden oder als zusammengehörend zu bezeichnen.

In dem diesmal von uns zu bearbeitenden Falle hatte der Täter das Erdreich um die Bäume herum aufgegraben und die Bäume rund herum mit dem Beil angehauen, wobei er auch manchmal in das Holz hinein geriet. So erzeugte er sowohl auf dem Baum, als auch an den

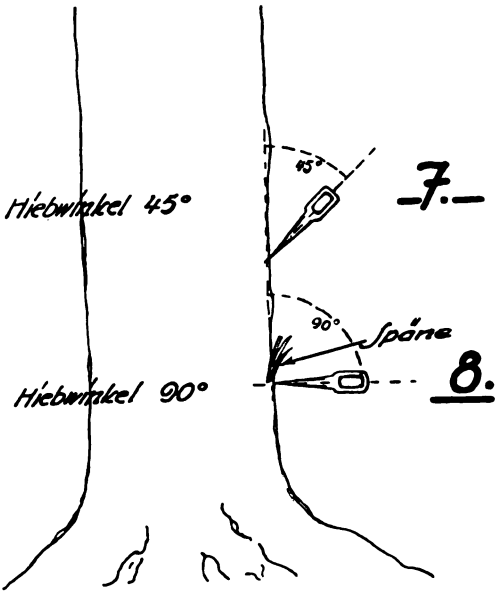

Spänen eine Reihe von Schartenspuren mit seinem an sich gar nicht schartigen Beile.

Auf Grund der bisher entwickelten theoretischen Ausführungen haben wir nun versucht, die Methodik des Schartenspurennachweises zu verbessern. Wir waren bei unseren Versuchen darauf bedacht, den vom Täter bei Ausführung der Tat eingehaltenen Hiebwinkel des Beils gegen den Baum möglichst nachzuahmen. Den Winkel, unter welchem das Beil beim Hieb auf den Baum auftrifft, d. h. den Winkel, den eine durch die Schneide und die Mitte der Rückseite des Beils gezogene Linie (vergleiche Bild 7), mit der in der Ebene liegenden Schabeplatte, beziehungsweise mit dem Baum und dem Span bildet, bezeichnen wir mit Hiebwinkel. Dieser Winkel wird wohl in den

Digitized by Google

allermeisten Fällen beim Hieb nicht größer wie 45° sein (s. die schematische Zeichnung Nr. 7) und nur, wenn der Baumfrevler zum Beispiel Splitter an ihrer Basis vom Baum trennen will, kann unserer Meinung nach, auch ein größerer Hiebwinkel zum Beispiel von 90° in Frage kommen (Bild Nr. 8). In diesem letzteren Fall wird aber nur sehr selten eine für den Nachweis brauchbare Spur erzeugt werden, weil die Scharten an der Schneide die Holzfasern quer durchschlagen.

Es ist weiter einleuchtend, daß je nach der Größe des Hiebwinkels die Scharten des auftreffenden Beiles mehr oder weniger ausgeprägt sein werden. Liegen ferner die bereits erwähnten Wülste h ö h e r als die eigentlichen Scharten, so ist es selbstverständlich, daß

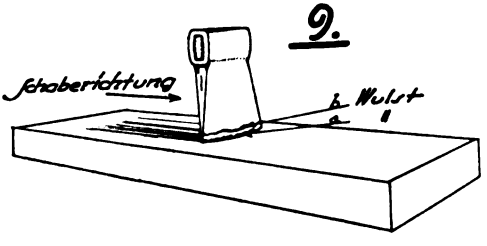

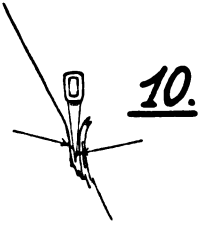

sie auf dem Schabeblock beim senkrechten Schaben keine Schartenspur mehr hinterlassen, während sie — infolge ihres Vorbeistreifens am Baum und Span beim Hieb — deutliche Spuren zu hinterlassen imstande sind (Bild Nr. 9 und 10). Bild 9 (übertrieben gezeichnet) zeigt mit dem Pfeil a, daß Wülste, die nicht zu weit oberhalb der Schneide liegen, auch beim bisherigen Schabeverfahren auf dem Schabeblock Linien hervorzurufen imstande sind, während höher gelegene Wülste (Pfeil b) niemals auf den Block einwirken können. Bild 10 soll dagegen zeigen, daß beim Hieb auch hochgelegene Wülste (s. Pfeile) Schartenspuren baum- und spanwärts zu erzeugen vermögen. Erst durch ein schräges Einspannen des Beils in die Hobelmaschine werden daher die Spuren dieser Wülste auf dem

Digitized by Google

Schabeblock sichtbar. Natürlich müssen von beiden Seiten des Beiles solche Diagramme angefertigt werden.

Ein weiterer Umstand, der hier Berücksichtigung verdient, ist der, daß der Täter nur einmal schlägt und beim Zurücknehmen des Beiles (vergleiche Bild 10) die gebildeten Schartenspuren daher in der Regel nicht mehr verändert. Anders liegen aber die Verhältnisse bei der Übertragung der Schartenspuren des Beils beim senkrechten Einspannen desselben in die Maschine (vergleiche Bild 9). Es ist, wie schon erwähnt, selbstverständlich, daß sich die beiden Beilseiten wegen der Wülste beim Hin- und Herschaben gegenseitig auf dem

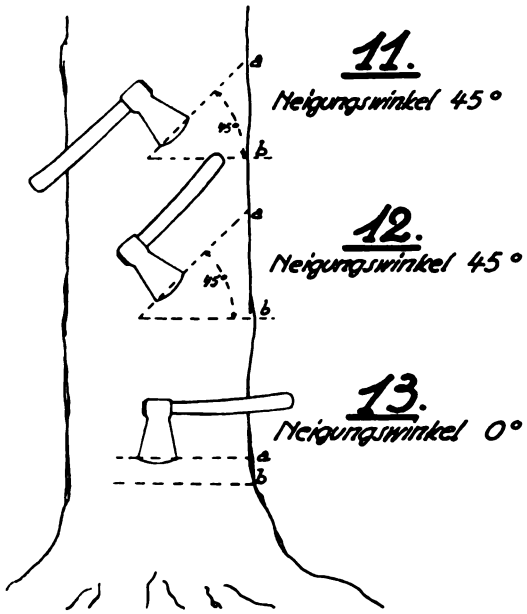

Schabeblock beeinflussen (vergleiche Bild 9). Beim Vorwärtsbewegen des Beils werden sich nämlich vor allem die in der Bewegungsrichtung liegenden Wülste der Beilschneide auf dem Schabeblock abzeichnen, der Einfluß der Rückseite des Beils wird hierbei verschwindend gering sein. Beim Zurückbewegen des Beils werden die Verhältnisse gerade umgekehrt liegen. Von den durch das Hinbewegen erzeugten Spuren wird daher ein guter Teil beim Zurückführen der Schneide wieder verändert, sei es nun, daß sie verstärkt, abgeschwächt oder gar ausgelöscht werden (vergleiche hierzu Bild 15).

Eine weitere wesentliche Rolle spielt der Beilneigungswinkel (siehe Bilder 11—13). Von seiner Größe ist die jeweilige absolute

Digitized by Google

Größe und der absolute Abstand der entstehenden Spuren abhängig. (Vergleiche hierzu die Abhandlung Mezger, Chemikerzeitung 1911, S. 119, 1109.)

Als Neigungswinkel bezeichnen wir den Winkel, den die durch die beiden Schneideenden gezogene Linie mit der Horizontalebene bildet (vergleiche Bild 11 und 12). Beide Bilder zeigen einen Neigungswinkel von 45°, während Bild 13 einen solchen von 0° darstellt.

Ferner ist es für das entstehende Spurenbild auch nicht unerheblich, ob der Stiel des Beiles bei der Arbeit nach oben oder unten sieht, denn je nach Form und Lage einer Scharte beziehungsweise Wulstes können dadurch weitere Bearbeitungsunterschiede entstehen.

Auf Grund der bisher ausgeführten theoretischen Erwägungen haben wir nun Versuche angestellt zum Beweis der Richtigkeit unserer Theorie. Wir haben die verdächtigen Beile nach Entfernung der Stiele jeweils in eine Eisenhobelmaschine mit einer Behelfsvorrichtung eingespannt, die wir in einer Pianomechanikfabrik benützen konnten. Die Maschine mit der Beileinspannung zeigt das Bild 14. Es war dies eine Kraftschnellhobelmaschine der Firma Lange & Geilen in Halle a. S. Es sei hier gleich erwähnt, daß die Beile II und III nicht zur Tat verwendet worden sein konnten. Es ergab sich diese Feststellung schon aus dem Vergleich der Späne selbst mit den Schabediagrammen, die wir nach der alten Methode von diesen zwei Beilen hergestellt hatten. Es war deshalb nur noch notwendig, das Beil I nach der neuen Methodik weiter zu untersuchen. Das verdächtige Beil I wurde zunächst unter einem Hiebwinkel von 16—25° in obige Maschine eingespannt. Schon die ersten Versuche ergaben Schabediagramme, die mit den beim senkrechten Schaben erzeugten Diagrammen nur noch eine entfernte Ähnlichkeit aufwiesen. Noch bessere Resultate erzielten wir bei einem Hiebwinkel von 45° (vergleiche Bilder 7 und 14), und zwar wahrscheinlich deshalb, weil beim Einhalten von kleineren Winkeln durch die Wölbung der Beilschneide wieder ein Teil der Schartenspuren undeutlich gemacht, ausgelöscht werden kann. Dem Täter würde auch bei einem kleinen Hiebwinkel das Beil zu leicht abrutschen, er würde zu oft bei der Tat ins Erdreich hauen und so seine Beilschneide stumpf machen. Er wird also auch ungefähr einen Hiebwinkel von etwa 35—45° einzuhalten suchen.

Wir wollten nun auf der Schabemaschine die verschiedene Führung des Beils seitens des Täters beim Hieb nachahmen, um mit den Spänen vergleichbare Schabediagramme zu bekommen. Da wir aber trotz eifriger Bemühung keine Maschine finden konnten, welche gestattet hätte, das Beil zum Schabeblock in jede beliebige Stellung

Digitized by Google

(vor allem hinsichtlich des Neigungswinkels) zu bringen, mußten wir auf die Herstellung von Schabediagrammen unter verschiedenen Neigungswinkeln (vergleiche Bild 11—13) verzichten. Es zeigte sich dann später, daß diese Fehlerquelle in diesem Falle vernachlässigt werden konnte. Wir stellten also unter Verzicht auf Abänderungen im Neigungswinkel unter Anwendung eines konstanten Hiebwinkels von 45° (vergleiche Bilder 7 und 14) von der Vorder- und Rückseite des Beiles I je ein Schabediagramm her. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Versuche gibt das Bild 15 wieder. Aus dem-

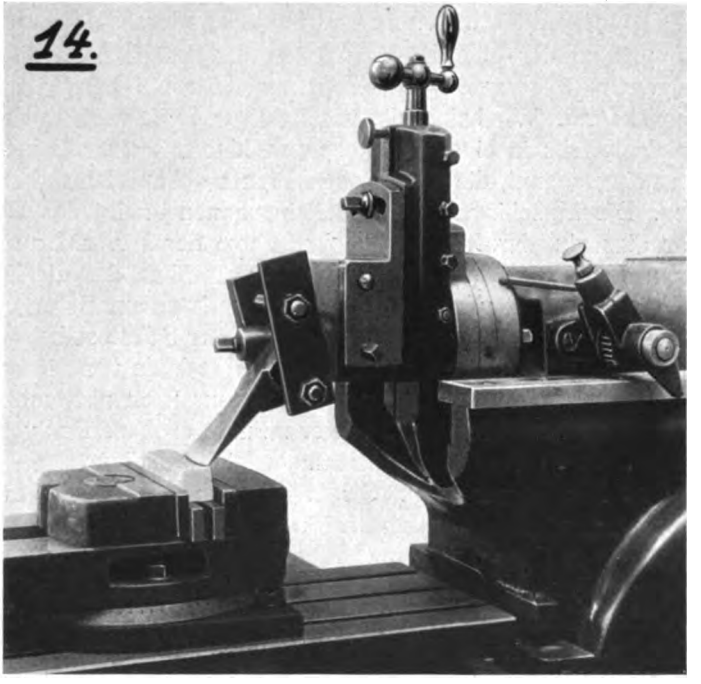

selben ist ersichtlich, daß die unter einem Hiebwinkel von 45° erzeugten Diagrammbilder (b und c) der Vorder- und Rückseite des Beils schon unter sich weitgehend differieren, und daß sie mit den nach der alten Ausführungsmethode erzeugten Schabebilder (a und d) auf keinen Fall mehr zur eindeutigen, vollständigen Deckung zu bringen sind. Die Streifen a und d im Bild 15 geben das Photogramm der nach der alten von Kockel beschriebenen Methode senkrecht (im Hiebwinkel von 90°) geschabten Beilschneide in dreifacher Vergrößerung wieder. Bei a ist der Lichteinfall von rechts, bei d von links gewählt (vergleiche die weißen Pfeile). Die Streifen

Digitized by Google

b und c zeigen die für die Überführung des Täters in Betracht kommenden Teile der unter einem Hiebwinkel von 45° geschabten Bilder der Vorder- und Rückseite der Beilschneide des Beiles I in dreifacher Vergrößerung. Die kleinen auf Bild 15 beigefügten Beilskizzen geben Aufschluß, welche Seite des Beils den betreffenden Diagrammstreifen erzeugt hat, und zwar dergestalt, daß immer die dem Beschauer nicht sichtbare Seite der Beilschneide die Schartenspuren geliefert hat. Die dem Bild 15 beigefügten weißen Pfeile zeigen den Lichteinfall bei den Aufnahmen an. Der Hiebwinkel ist auf dem Beil angegeben, der Neigungswinkel war stets = 0° (vergleiche Bild 13).

Der durch den Neigungswinkel des Beils und das Einschrumpfen des Holzes bedingte verschiedene Abstand der einzelnen Scharten-

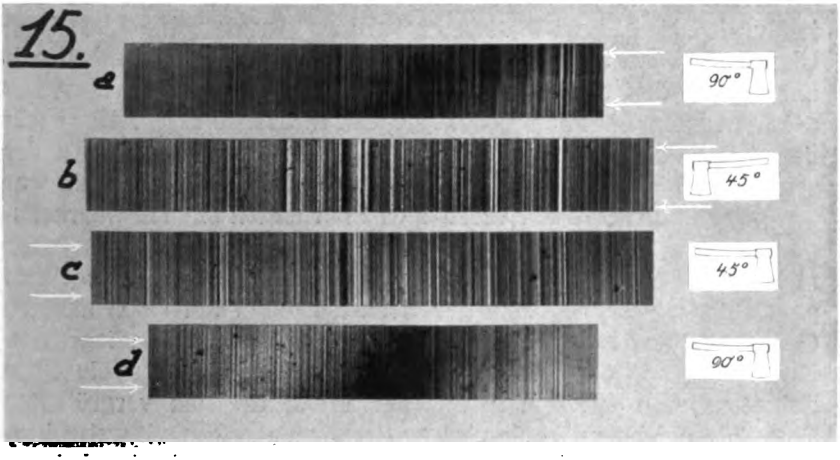

spuren untereinander bei den verschiedenen Spänen, veranlaßte Kockel die Berechnung von Verhältniszahlen zu empfehlen, da durch einfachen augenscheinlichen Vergleich der Tatortspuren mit den durch Schaben erzeugten Spuren die Übereinstimmung dem Gericht nicht veranschaulicht werden konnte. Nach unseren in diesem Falle gemachten Erfahrungen glauben wir jedoch, daß die Erzeugung von solchen Schabespurenbildern auf rein phototechnischem Wege, die mit den Tatortspurenbildern genau übereinstimmen, als ein „objektiveres" Beweismittel gewertet werden muß, als die zeichnerische und rechnerische Ermittlung von Verhältniszahlen. Die Abstände zwischen den einzelnen Linien sind bei fein- und vielschartigen Instrumenten, mit denen man es meist zu tun hat, derart gering, daß sie auch bei objektivster Beobachtung nicht immer absolut genau

Digitized by Google

abgemessen werden können und eine zu starke Vergrößerung ist auch nicht zweckmäßig, weil sonst die einzelnen Spuren, namentlich auf Holz wegen der Holzfaserung undeutlich werden.

Gelegentlich der photographischen Aufnahme von unseren Schabeblöcken haben wir nun die Beobachtung gemacht, daß trotz Anwendung diffusen, durch eine Mattscheibe fallenden Bogenlichtes ein genaues Erkennen dessen, was „Erhebungen" und „Vertiefungen" auf dem Schabeblock sind, auf dem Bilde nur bei Berücksichtigung des Lichteinfallwinkels möglich ist. Um dem Auge ein möglichst naturgetreues Bild des Schabeblocks hinsichtlich der „Berge und Täler" zu geben, haben wir versucht, durch eine andere Art der Aufnahme hier Besserung zu schaffen.

Wir legten zu diesem Zweck die Schabespuren so vor das Objektiv, daß eine durch letzteres axial gezogen gedachte Linie beim Übergang in die Schabespur auf letzterer etwas ansteigt, d. h. wir unterlegten den Schabeblock auf seiner dem Auftreffpunkt jener axialen Objektivlinie gegenüberliegenden Rückseite leicht. Das Licht ließen wir dann von rechts oder links im rechten Winkel zu der erwähnten Linie auf den Schabeblock einfallen. Das Ergebnis war nun zwar hinsichtlich der von uns dabei erhofften bildlich wahrheitsgetreuen Darstellung der „Berge und Täler" der Schartenspuren nicht gerade befriedigend, dagegen brachte uns die dabei beobachtete perspektivische Verkürzung der Schartenspuren auf einen anderen Gedanken. Wir suchten diejenige Stelle auf den Schabediagrammbildern heraus, die sich bezüglich des Abstandes der einzelnen Schartenspuren mit den in gleicher Weise dreifach vergrößerten Spanbildern deckten. Dadurch konnten wir nun schon mit weitgehender Sicherheit feststellen, welche Partie der Beilschneide bei der Erzeugung der betreffenden Holzspur Verwendung gefunden hatte. Auf den Bildern Nr. 18 und 19 ist bei den Streifen 16b und 17c dieses v o r l ä u f i g e Aufsuchen der übereinstimmenden Spuren dargestellt. Die Streifen 16b bzw. 17c sind Ausschnitte aus den Bildern, welche die in perspektivischer Verzeichnung aufgenommenen Schabediagramme der Vorder- und Rückseite der Schneide von Beil I in dreifacher Vergrößerung darstellen.

Hat man so eine vorläufige Orientierung erhalten, vergleiche Bilder 18 und 19 bei 16b und d, bzw. 17c und f^1, so wird mit Hilfe des auf dem Diagramm mitaufgenommenen Lichtpfeils, dessen natürliche Größe (20 mm) bekannt ist, die zur Erreichung einer vollständigen Deckung der Schartenspuren notwendige Vergrößerung bzw. Rückverkleinerung der perspektivischen Bilder errechnet, und nun mit dieser Vergrößerung ein wieder in der Ebene liegendes Bild des

Digitized by Google

Diagramms des Schabeblocks hergestellt. Beispiele zur Entnahme der Grundlagen für die Berechnung der notwendigen Vergrößerung bzw. Verkleinerung des betreffenden Schabediagramms sind auf den Bildern 16 und 17 gegeben. Dieses Verfahren ist notwendig, weil bei der Schrägaufnahme durch die Perspektive das Bild nach unten bzw.

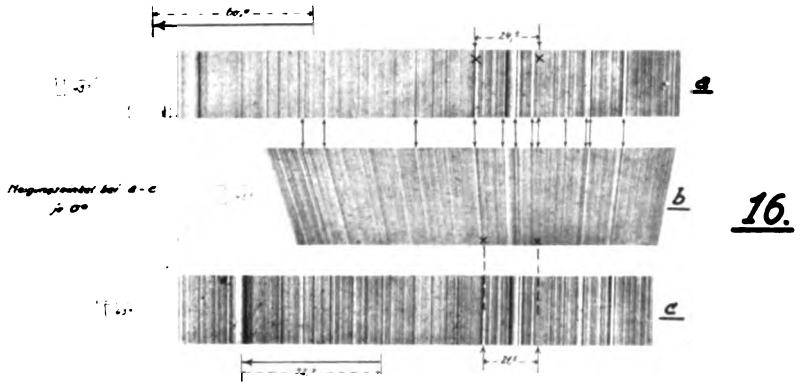

16.

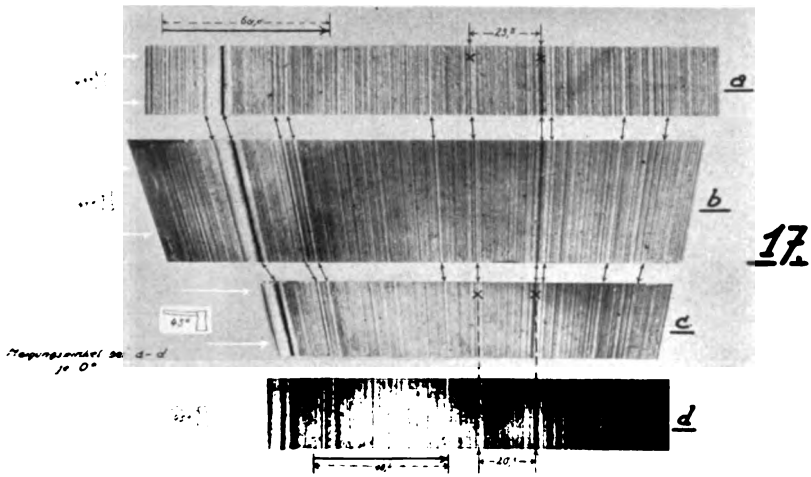

17.

nach oben hin verzerrt wird, je nachdem auf die untere oder obere Kante des Schabeblocks die Bildschärfe gelegt wird. Auf Bild 16 ist die Berechnungsgrundlage für die eine, auf Bild 17 diejenige für die andere Seite der Beilschneide angegeben. Bild 16a stellt die direkt dreifach vergrößerte Schabefläche der einen Beilschneideseite vor.

Digitized by Google

Bild 16b zeigt die unscharfe, auf die bereits erwähnte Art erzeugte perspektivische Verkürzung der verschiedenen Linien desselben Schabeblocks. Der Hiebwinkel betrug hier 45°, der Neigungswinkel der Schneide 0°.

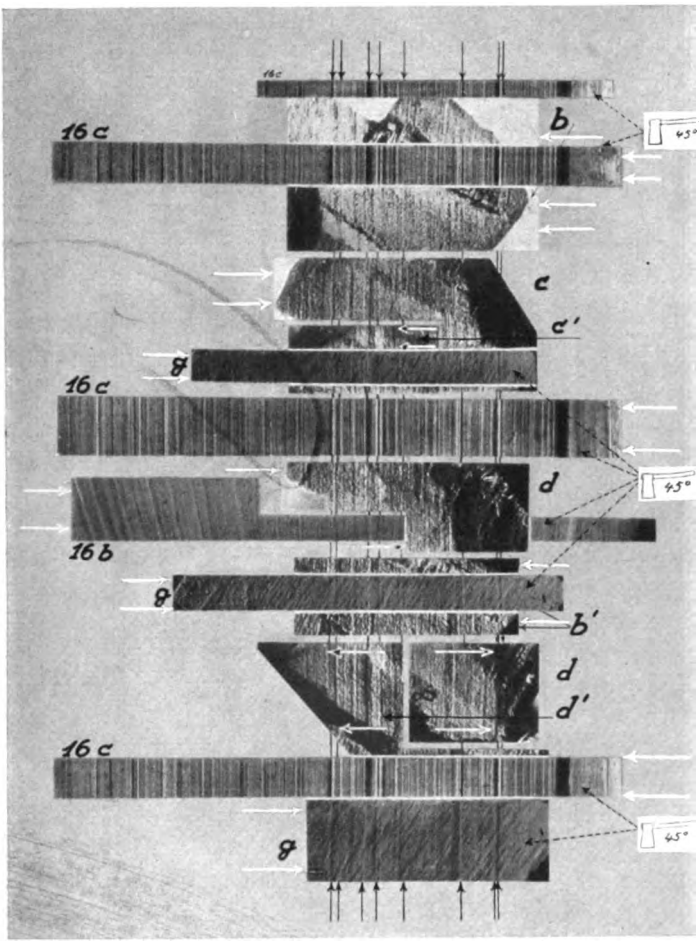

18.

Die Berechnung der Vergrößerung ist wie folgt vorzunehmen: Der Abstand der beiden in Bild 16a ausgewählten charakteristischen Scharten wird gemessen, er beträgt 24,5 mm. Die Entfernung derselben Scharten im Diagramm 16b an der Stelle, die Übereinstimmung mit den Tatortspuren, mit x bezeichnet, ergab, beträgt 21,5 mm.

Digitized by Google

Der bei a sichtbare schwarze Pfeil, der den Lichteinfallwinkel wiedergibt, war in Wirklichkeit 20 mm lang, auf dem Bild dagegen 60 mm (wir hatten bei a also dreifache Vergrößerung). Durch einfache Verhältnisrechnung ergibt sich, daß bei der nunmehr anzufertigenden Übereinstimmungsphotographie die Größe des Licht-

19.

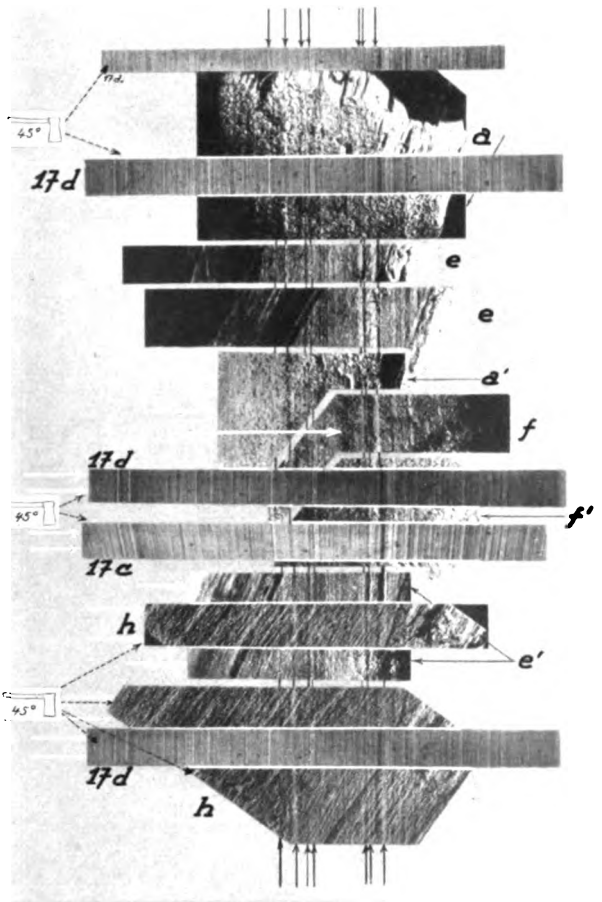

pfeils auf der Mattscheibe zu 52,7 mm gewählt werden mußte (= 2,6 dreifache Vergrößerung). Bild 16c zeigt das auf diese Weise erhaltene scharfe Bild.

Wir bemerken hier, daß die perspektivisch verzeichnete Aufnahme der charakteristischen Spuren (16b) bei der Schrägaufnahme

Digitized by Google

möglichst gleich so zu erfolgen hat, daß die betreffenden in Betracht kommenden Einzelspuren absolut in der Mitte des Bildfeldes sich befinden. Auf diese Weise sollen Verzeichnungsfehler vermieden werden.

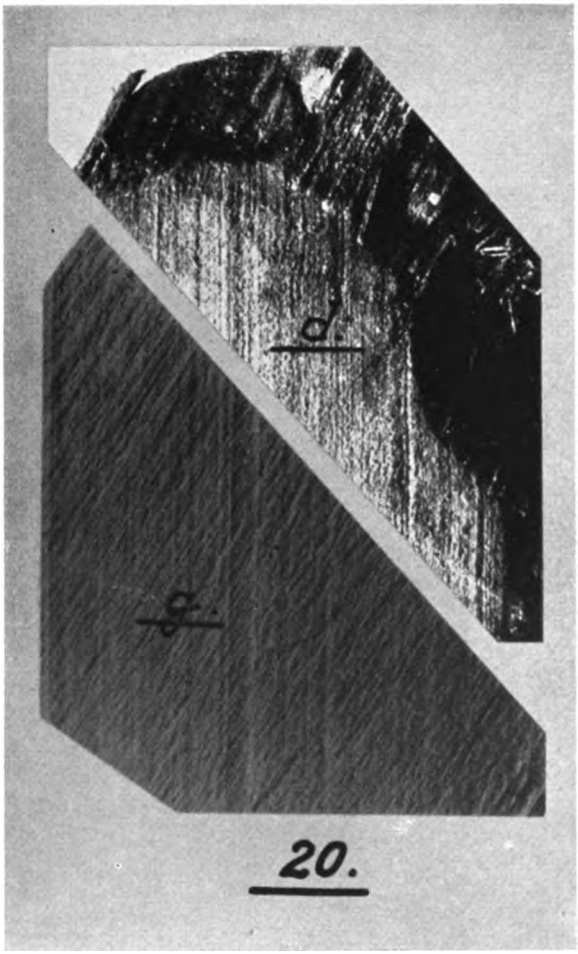

Die endgültige Ermittlung der Übereinstimmung erfolgt durch Vergleich zwischen Spanphotogramm (dreifach vergrößert) mit dem Bild 16c. Selbstverständlich ist nur die nächste Umgebung charakteristischer Schartenspuren auf Bild 16b zu den vorläufigen Deckungsversuchen zu gebrauchen, da durch die perspektivische Vergrößerung entfernter liegende Spuren ungleich verkürzt werden. Bild 17 zeigt

Digitized by Google

dasselbe von der anderen Beilschneidenseite; ein Unterschied besteht gegenüber Bild 16 nur insofern, als hier eine zweimalige Rückverkleinerung notwendig wurde. Diese mußte erfolgen, weil auf Bild 17b die Spuren noch zu weit auseinanderlagen und erst mit 17c zur vollkommenen Deckung mit den Spanbildern gebracht werden konnten.

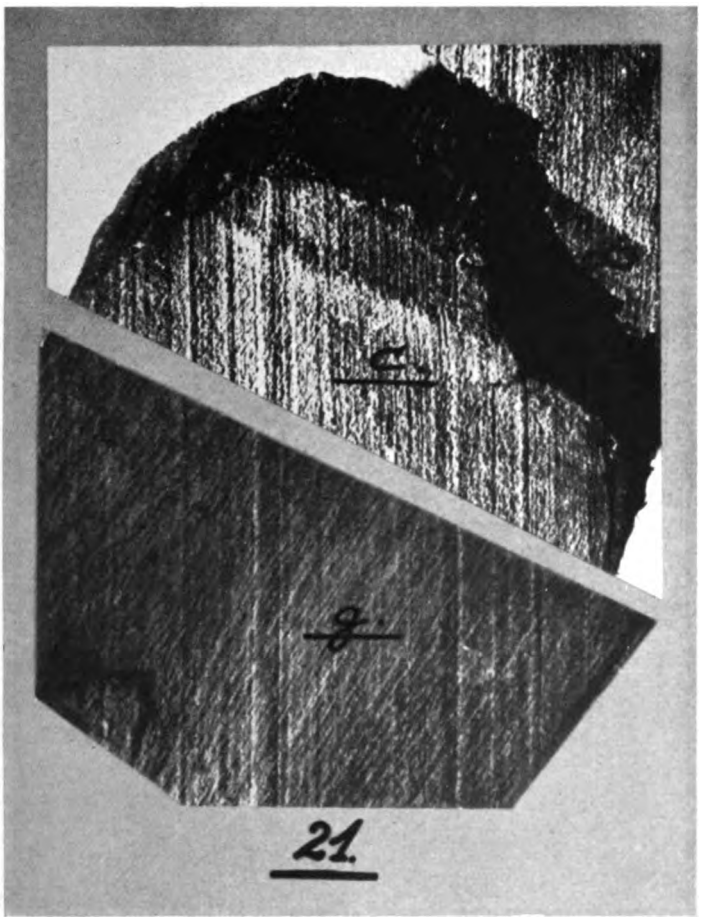

Zur Erzeugung des Bildes 17d mußte die Größe des Lichtpfeiles auf der Mattscheibe mit 48,2 mm (also 2,4 facher Vergrößerung) gewählt werden. Die gekreuzten Linien auf den Bildern 16b und 17c zeigen je die Stelle der vollständigen Übereinstimmung der perspektivisch verzeichneten Vergleichsdiagrammspuren mit den Spanspuren. Die beigefügten Beilbilder sollen zeigen, daß die dem Beschauer abge-

Digitized by Google

kehrte Seite der Beilschneide auf dem betreffenden Schabediagramm die Spuren erzeugt hat.

Das Bild 25 zeigt das Schabediagramm des zur Tat verwendeten Beiles in natürlicher Größe, die Bilder Nr. 26—28 zeigen die Spanspuren in natürlicher Größe. Die kleinen Buchstaben auf den

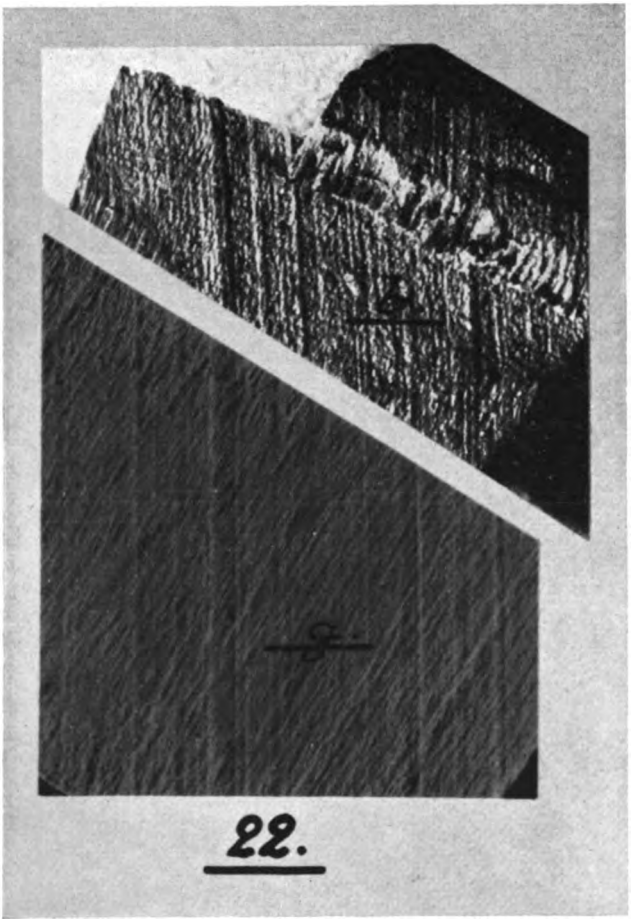

Spanbildern dienen zur Wiederauffindung der betreffenden Späne auf den Bildern 18 und 19.

Der Lichteinfall ist jeweils aus den weißen Pfeilen ersichtlich. Bild 18 zeigt Schabespuren von der einen Beilschneideseite zusammengestellt mit Tatspanspuren und mit Vergleichsschabespuren auf Holz, die wir selbst hergestellt hatten. Dies geschah in der Weise,

Digitized by Google

daß wir Holz von einem eben frisch gefällten Kirschbaum (solche waren auch beschädigt worden) viereckig hobeln ließen und die Klötz-

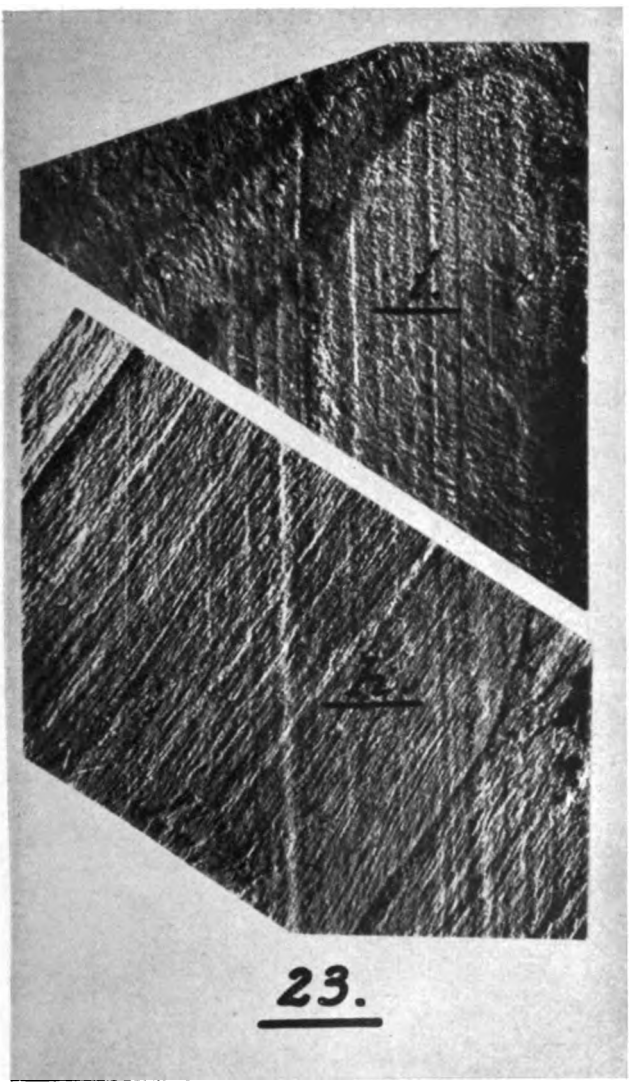

chen in den Support (Unterteil) der Eisenhobelmaschine (vergleiche Bild 14) einspannten. (Birnbaumholz eignet sich auch sehr gut, das vorher zu befeuchten ist.) Einspannen bzw. Hobeln geschieht am

Digitized by Google

besten so, daß der in Betracht kommende Teil der Beilschneide nicht entlang der Holzfaser, sondern halb quer zu dieser schabt.

Auf Bild 18 geben die Bilder b, c, c^1, d, b^1, d, d^1, die Tatortspanspuren wieder, und zwar sind die Tatortspanbilder b und b^1, c und c^1,

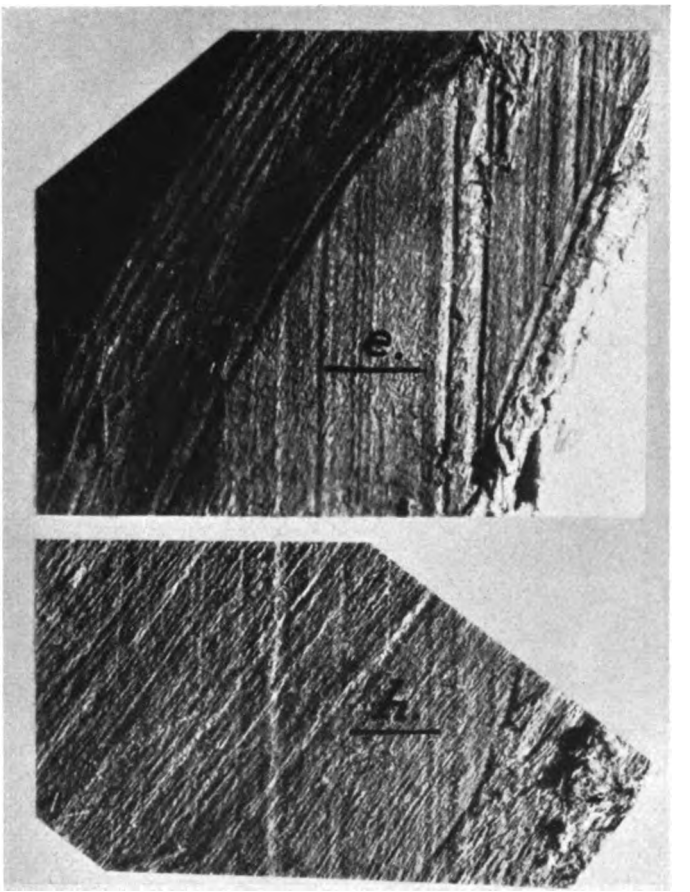

24.

d, d und d^1 identisch und unterscheiden sich jeweils nur durch einen um ca. 180° verschiedenen Lichteinfallwinkel. Die Bilder g sind Bildausschnitte der von uns geschabten Holzblöcke in den Tatortspuren entsprechend rückverkleinerter Form. 16b ist das Schrägbild von der

Digitized by Google

Schabespur von der einen Seite der Beilschneide, das zur vorläufigen Übereinstimmung mit den Tatspuren führte, also ein Ausschnitt aus 16b auf Bild 16. 16c ist das auf Grund von 16b hergestellte rückverkleinerte endgültige Schabspurenbild, also ein Ausschnitt aus 16c auf Bild 16. Die weißen Pfeile zeigen den jeweiligen Lichteinfallwinkel. Bei unseren Schabebildern ist der Hiebwinkel immer 45° gewesen, der Neigungswinkel 0°. Bild 19 zeigt dasselbe von der anderen Beilschneidenseite.

Die Bilder a, e, e, a^1, f, f^1, e^1 zeigen die Tatortspuren; die Spuren a und a^1, e, e und e^1, f und f^1 sind identisch und unterscheiden sich ebenfalls wieder nur durch den verschiedenen Lichteinfall (ca. 180° Differenz). Die Bilder h sind von uns mit Beil I hergestellte, rückver-

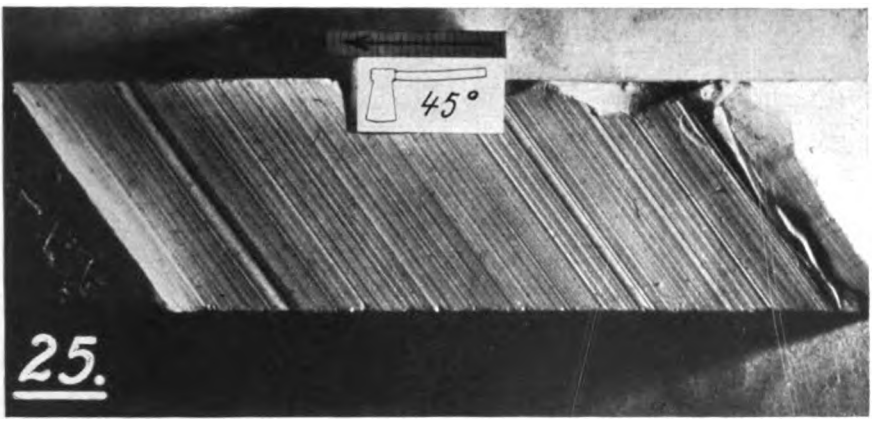

kleinerte Holzschabespuren. 17c ist das zur Roheinstellung dienende Schrägbild der Beilschneideschabespur, also ein Ausschnitt aus 17c auf Bild 17. 17d auf Bild 19 ist das rückverkleinerte auf Grund von 17c hergestellte, in der Ebene liegende, deutliche Beilschneideschabespurbild, also ein Ausschnitt aus 17d auf Bild 17. Bezüglich Hieb- und Neigungswinkel gilt dasselbe wie bei Bild 18.

Wie bei Bild 17 bereits erwähnt, war im Hinblick auf die Tatspuren eine zweimalige Rückverkleinerung der Schabespur notwendig, um zur Deckung zu gelangen. Dies rührt daher, daß der Täter bei diesen Tatspuren einen größeren Neigungswinkel anwandte.

Bei den Bildern 20—24 wurden zwecks deutlicherer Sichtbarmachung der vollständigen Übereinstimmung der Tatortspanspurenbilder mit den von uns geschabten Holzspuren größere Ausschnitte beider einander gegenübergestellt. Die Buchstaben d, c, b, i. und e

Digitized by Google

geben Tatortspanspuren wieder, die Bilder g und h sind die von uns hergestellten Holzschabespuren.

Aus der vollständigen Übereinstimmung der Tatortspuren mit den Vergleichsschabespuren auf Wachszinkweißblöcken sowie frischem Holz ergab sich mit absoluter Sicherheit, daß die Tat nur mit Beil Nr. I begangen worden sein kann. Die Existenz eines weiteren Beiles mit gleichen Schartenspuren halten wir praktisch für ausgeschlossen.

Zum Vergleich von Schartenspuren würden wir künftig in Kürze wie folgt zu verfahren empfehlen:

Photographische Vergrößerung der am Tatort auf verschiedenem Material gefundenen Spuren (sehr gut bewährt hat sich uns dreifache Vergrößerung, falls das entsprechende optische System zur Verfügung steht und die Spuren grob genug sind, glauben wir auf Grund orientierender Versuche sagen zu können, daß mitunter auch mit Aufnahmen in natürlicher Größe gute Ergebnisse erzielt werden können).

Digitized by Google

Man nimmt zwei Aufnahmen vor, mit zwei sich um ca. 180° unterscheidenden Lichteinfallwinkeln.

Von dem in Betracht kommenden Tatwerkzeug (hauptsächlich bei Beilen) wird auf den K o c k e l schen Wachszinkweißplatten (oder auf einem Bleiblock) unter einem Hiebwinkel von 30—45° sowohl von der Vorder- als auch von der Rückseite des Beils je ein Schabediagramm hergestellt. Der Neigungswinkel des Beiles, d. h. der Win-

kel der Verbindungslinie der beiden Enden des Beils mit der Horizontalebene (des Schabeblocks) wird am besten gleich 0° gewählt, d. h. die Verbindungslinie läuft parallel zur Horizontale. Sollten die charakteristischen Spuren sehr nahe an dem einen oder anderen Ende des Beils liegen, so läßt sich durch Anwendung eines sehr kleinen Neigungswinkels die betreffende Spur besonders deutlich auf dem Schabeblock herstellen. Doch wird man auch zum orientierenden Vergleich mit einem Neigungswinkel von 0° schon sehr gute Resul-

Digitized by Google

tate erzielen. Nach orientierendem Vergleich der so hergestellten Diagramme mit den Schartenspuren auf dem Tatortspanmaterial stellt man auf Frischholz vom Tatort eventuell befeuchtetem Birnbaumholz das entsprechende Spurenbild ebenfalls dar. Die Herstellung dieses Abdruckes vermag aber das Wachszinkweißschabebild keinesfalls zu ersetzen (vergleiche die Bilder 18 und 19). Nun stellt man dreifach vergrößerte Schrägbilder von den Schabeblöcken der Vorder- und Rückseite der Beilschneide her und vergleicht diese Bilder mit den Tatortsspurenbildern (ebenfalls in dreifacher Vergrößerung aufgenommen). Hat man die zusammenpassenden Spuren gefunden, hält man die betreffenden Übereinstimmungspunkte auf den

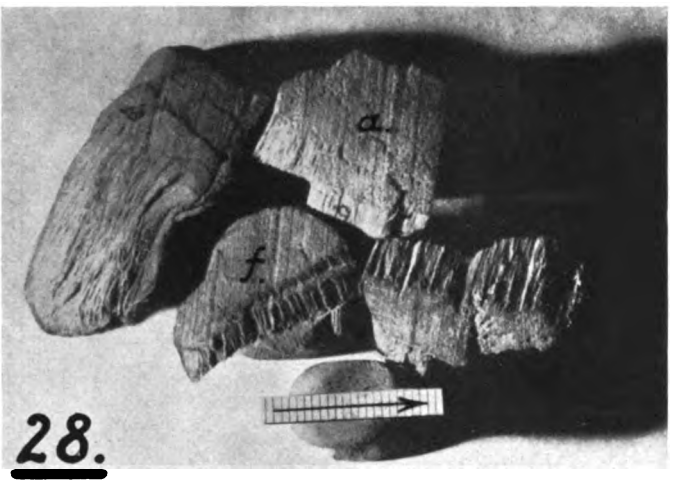

28.

Schrägbildern fest, berechnet die erforderliche Verkleinerung in der beschriebenen Weise und stellt die Bilder her. Je nach der Ungleichmäßigkeit der Hiebe können weitere Rückverkleinerungen notwendig werden, um die Schabediagramme sämtlich mit allen Tatortspänen zur Deckung zu bringen. Der endgültige Nachweis erfolgt dann schließlich durch Aneinanderkleben verschiedener Tatortspuren und der rückverkleinerten Vergleichsspuren.

Zur Aufnahme der Tatortspuren in natürlicher Größe benützten wir H a u f f sche Flavinplatten 13/18. Die Belichtungszeit betrug mit einem Weitwinkel bei ganz geschlossener Blende fünf Minuten. Zur Aufnahme der Tatortspuren in dreifacher Vergrößerung wurden ebenfalls Flavinplatten (18/24) benutzt. Die Blende war geschlossen und die Belichtungszeit sechs Minuten. Zur Aufnahme der auf den

Digitized by Google

Schabeblöcken befindlichen Diagramme in dreifacher Vergrößerung benutzten wir photomechanische Platten (18/24). Zur Aufnahme in natürlicher Größe photomechanische Platten 13/18. Die Belichtungszeit betrug 22 bzw. 8 Minuten. Wir arbeiteten hierbei mit Weitwinkel und Vorsatzlinse, sowie geschlossener Blende.

Bei den Schrägaufnahmen wurden ebenfalls photomechanische Platten verwendet. Die Expositionszeit bei 13/18 Platten betrug 12 Minuten, bei 18/24 Platten 22 Minuten bei geschlossener Blende. Zur Aufnahme der von uns auf Holz hergestellten Schabespur in dreifacher Vergrößerung und der rückverkleinerten Bilder dieser Spur benutzten wir Agfa - Chromo - Isolar - Platten, ein Mikrosummar (42 mm Brennweite, sowie ein Gelbfilter). Die Blende war geschlossen, die Belichtungszeit betrug drei bzw. fünf Minuten. Die verschiedenen Mikrosummare von Ernst Leitz in Wetzlar zusammen mit der aufrechtstehenden mikroskopischen Kamera sind für diese und ähnliche Aufgaben sehr zweckmäßig.

Digitized by Google

Kindsmord?

Von

Oberstaatsanwalt Krusinger, M.-Gladbach.

Aus der Praxis möchte ich über einen Fall von ganz ungewöhnlichem kriminalpsychologischen Interesse berichten.

Eine verheiratete Frau aus den Arbeiterständen, die schon ein lebendes Kind hatte, ward zum zweiten Male schwanger. Die Empfängnis war 8—9 Monate nach der Geburt des ersten Kindes erfolgt, während die Frau noch stillte. Ihr Mann hatte um dieselbe Zeit eine schwere Blinddarmoperation überstanden. Vor der Geburt des ersten Kindes hatte die Frau die üblichen Begleiterscheinungen der Schwangerschaft wie Zahnweh, Übelkeiten, Kindsbewegungen, Brustanschwellungen usw. alle selbst an sich erfahren.

Als die Frau nach der zweiten Befruchtung allmählich das immer stärker werdende Anschwellen ihres Unterleibes bemerkte, ging sie — im 6. Monat der Schwangerschaft — zu einem Kurpfuscher, um sich Gewißheit zu verschaffen, was ihr fehle. Sie war des Glaubens, nicht schwanger zu sein, weil sie mit ihrem Manne in der in Frage kommenden Zeit meist nur im Wege des coitus interruptus verkehrt hatte, weil sie außer der Unterleibsanschwellung keine Schwangerschaftserscheinungen, insbesondere keine Kindsbewegungen, verspürte und insbesondere weil sie von der Richtigkeit des weitverbreiteten Volksglaubens überzeugt war, daß eine Frau, solange sie schenke und deshalb keine Periode habe, nicht empfangen könne.

Der Kurpfuscher war Portier in der Fabrik, wo der Ehemann als Spinner beschäftigt war. Er war im Weltkriege Sanitätssoldat gewesen, irgendeine weitere medizinische Ausbildung hatte er nicht genossen. Er behandelte die ihn aufsuchenden Kranken vermittels der sogenannten Augendiagnose nach der Felkeschen Methode, deren Kenntnis er lediglich aus Büchern gewonnen hatte. Der Kurpfuscher erfreute sich eines riesigen Zuspruchs, insbesondere aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen der oben erwähnten Spinnerei; stundenlang mußten die Patienten warten, ehe sie an die Reihe kamen.

Digitized by Google

Als die schwangere Frau ihn aufsuchte, untersuchte er sie in keiner Weise. Er sah ihr nur in die Augen, stellte durch „Beobachtung von Flecken im Uterusbezirk des Auges" (!!) Unterleibsleiden fest und beseitigte die letzten von der Frau geäußerten Zweifel über eine etwaige Schwangerschaft mit der Versicherung, es handle sich nur um ein „Blutgeschwür". Zur Beseitigung dieses „Leidens" verabreichte er ihr dann ein harmloses Pulver aus Schlemmkreide, das einen Wert von 10 Pfennig darstellte, und ließ sich für Besuch und Medikament mit zwei Mark bezahlen.

Die Frau glaubte den Versicherungen und Vertröstungen des Kurpfuschers vollkommen. Obwohl ihr Leib immer stärker wurde, und obwohl sie von Nachbarn und Bekannten immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß sie doch schwanger sein müsse, war sie von ihrer durch den Kurpfuscher suggerierten Meinung nicht abzubringen. Immer wieder hatte der Kurpfuscher sie bei wiederholten Besuchen mit dem „Blutgeschwür" beruhigt, von allen Seiten wurde ihr der Kurpfuscher als großer Heilkundiger gepriesen, und ihr Vertrauen wurde insbesondere auch dadurch genährt, daß sie in Erinnerung an die überstandene Operation ihres Mannes große Angst vor einem Arzt und einer Operation hatte.

Bei einem letzten Besuch bei dem Kurpfuscher hatte dieser ihr erklärt, er wolle „jetzt unmittelbar auf den Bauch hinarbeiten" und ihr ein besonderes starkes Pulver geben. Kurz darauf trat die Katastrophe ein. In einer Nacht wurde die Frau von den heftigsten Schmerzen geplagt, die Wehen setzten ein. In dem Glauben, das Blutgeschwür gehe jetzt ab, setzte sich die Frau auf einen Eimer. Hier wurde sie ohnmächtig und von ihrem Manne gestützt. Als sie nach 20 Minuten aufgerichtet wurde, lag in dem Eimer ein kräftiges, ausgewachsenes Kind, das gelebt hatte und in dem Wasser erstickt war.

Was lag zunächst näher, als hier vollendeten Mord anzunehmen?

Die Scheu vor dem Kinde ist eine solche Volksseuche geworden, daß man diese Einstellung als wahrscheinlich annehmen durfte. Dazu kam, daß ich eine ganze Reihe von medizinischen Sachverständigen hinzuzog, die alle übereinstimmend erklärten, daß unter den obwaltenden Umständen, insbesondere im Hinblick auf den starken Leibesumfang und die voraufgegangene erste Geburt, die Frau unmöglich des Glaubens gewesen sein könne, nicht schwanger zu sein, zumal es ausgeschlossen sei, daß sie keine Kindsbewegungen verspürt habe.

Und doch ergab eine nähere Prüfung, daß die Angaben der Frau richtig waren. Nur, wer die Macht der Suggestion kennt, konnte zu

Digitized by Google

solchem Schluß kommen. Die Eheleute lebten in den Anschauungen strengster, katholischer Observanz. Bei der Geburt des Kindes waren die Sterbekerzen angezündet und das Sterbekreuz herbeigeholt worden, zwei alte, fromme Verwandte, die im selben Hause wohnten, waren herbeigeeilt und hatten beim Anblick der sich vor Schmerzen wie wahnsinnig gebärdenden Frau ausgerufen: „nun hat der H. — so hieß der Kurpfuscher — doch Recht behalten"; der Ehemann hatte, als er das Kind im Eimer liegen sah, festgestelltermaßen schreckensbleich den Ruf ausgestoßen: „Das ist ja ein Kind!" Was mich selbst aber in meiner Deutung der Lage bestärkte, war die Tatsache, daß die Frau glaubhaft angab, sie habe bei ihrer ersten Geburt einen schweren Darmriß erlitten; wenn sie auch nur im Entferntesten an eine Geburt gedacht hätte, würde sie schon nur deswillen einen Arzt herbeigeholt haben.

Ich habe deshalb sofort, als ich den Fall in dieser Richtung übersah, die Haftentlassung der Eheleute veranlaßt und nur gegen den Kurpfuscher die Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Meine Auffassung des Falles ist dann auch im Gegensatz zu den anderen Sachverständigen von Herrn Professor Dr. Müller-Heß von der Universität Bonn bestätigt worden. Die erste und zweite Instanz des Gerichts stellte sich auf den gleichen Standpunkt und verurteilte den Kurpfuscher wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten Gefängnis. Dabei unterstrich Professor Dr. Müller-Heß als Sachverständiger vernommen mit beredten Worten und unter Anführung von gleich gelagerten Beispielen die fast ans Groteske streifende Macht der Suggestion.

Es seien mir zum Schluß noch einige Worte zur juristischen Konstruktion der Anklage gegen den Kurpfuscher gestattet.

Der Kurpfuscher hatte, wie er auch zugab, selbst an eine Schwangerschaft doch geglaubt, er hatte nur die Dummheit der Frau ausgenützt, um möglichst viel Geld aus ihr herauszuholen. Nahm man bei den Eheleuten eine vorsätzliche Tötung an, dann schied der Kurpfuscher für eine Beteiligung als Anstifter oder Gehilfe aus, weil er eine solche Absicht bzw. einen solchen Erfolg niemals in seine Vorstellung aufgenommen hatte. Lag auf Seiten der Eheleute eine fahrlässige Tötung vor, dann war dem Kurpfuscher auch nur schwer beizukommen, weil es nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Mittäterschaft oder Anstiftung oder Beihilfe zu fahrlässigen Delikten gibt. Allenfalls hätte aus dem Gesichtspunkt der sogenannten Nebentäterschaft gegen ihn vorgegangen werden können.

So wie ich den Fall zur Anklage brachte, bestand zunächst kein Bedenken, eine Fahrlässigkeit bei dem Kurpfuscher festzustellen.

Digitized by Google

Denn, wie auch das Reichsgericht wiederholt entschieden hat, liegt schon in der Übernahme der Behandlung ohne genügende Vorbildung und in der Nichtzuziehung eines Arztes durch den Kurpfuscher eine Fahrlässigkeit begründet, siehe R.-G.-Entsch., Band 38, S. 36 und R.-G. III 233/05 vom 28.5.05. Ebensowenig war der Kausalzusammenhang zwischen dem Tun des Kurpfuschers und dem Tode des Kindes zweifelhaft oder unterbrochen. Schwieriger war schon die Feststellung der Vorhersehbarkeit des verursachten Erfolges. Die Rechtsprechung hat dieses für alle fahrlässigen Delikte erforderliche Tatbestandsmerkmal langsam und allmählich entwickelt und begrifflich näher festgelegt. (Vgl. Übersicht über die genetische Entwicklung dieses Begriffs bei Ebermayer Kommentar z. Str.G.B., Anm. 6 zu § 222.) Hiernach ist nicht erforderlich, daß dem Täter alle konkreten Einzelheiten des Verlaufs, insbesondere alle Zwischenglieder erkennbar gewesen sind, nur dürfen zur Herbeiführung des Erfolges keine Umstände mitwirken, an die der Täter auch bei eingehendster Überlegung nicht denken konnte, und es müssen die unbekannten Einzelheiten des Kausalverlaufs innerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung gelegen sein.

Ging man aber von diesen Grundsätzen aus, dann war im vorliegenden Falle die Vorhersehbarkeit zu bejahen. Denn daß bei einer jeden Geburt auch einer gesunden Frau schwere Komplikationen mit Todesgefahr eintreten können, weiß jeder Erwachsene, und wenn der Kurpfuscher durch seine suggestive Behandlung von vornherein die rechtzeitige Herbeiziehung eines Arztes oder einer Hebamme verhindert hatte — wenn letzteres geschehen, wäre der tragische Abschluß zweifellos nicht eingetreten — so hatte er den Erfolg vorher sehbar und schuldhaft herbeigeführt.

Der ganze Fall lehrt, daß vom Standpunkte des Kriminalisten aus der Frage der Suggestion nicht genug Bedeutung und Wert beigelegt werden kann. Und das Beispiel ist um so lehrreicher, als die Frau offenbar nicht nur unter dem Einfluß einer Einzelsuggestion durch den Kurpfuscher gestanden hat, sondern auch einer gewissen Massensuggestion durch die Lobpreisungen der zahlreichen Patienten des Kurpfuschers erlegen ist und weil diese beiden Suggestiveinflüsse dann noch verstärkt worden sind durch eine gewisse Autosuggestion, die aus dem Wunschgedanken hervorging, einstweilen ein zweites Kind noch nicht zu bekommen.

Digitized by Google

Zur systematischen Registrierung von Verbrecherhandschriften.

Von

S. M. Potapow, Leiter des Moskauer Instituts für kriminal-technische Expertisen.

Über den Wert der Handschrift für die Identifizierung sind die Meinungen geteilt. Objektiv wird vorausgesetzt, daß jeder einzelnen Person nur eine ihr eigentümliche Handschrift zu eigen ist, während subjektiv die Überzeugung vorherrscht, daß man seine Handschrift bis zur Unkenntlichkeit verstellen könne. Und diese letztere Überzeugung ist der Grund dafür, daß die Urheber gefälschter Dokumente und anonymer Briefe unentwegt diese von ihnen beliebte Art zur Begehung von Straftaten benutzen, da sie dabei die Möglichkeit haben, alles vorher genau zu überlegen und ungestört auszuführen, was ihnen zur erfolgreichen Durchführung ihres sträflichen Planes notwendig erscheint.

Die Personen wiederum, welche die Untersuchung zu führen haben, verfallen häufig genug in das extreme Gegenteil. Sie sind nicht selten der Meinung, daß einige Striche, wie z. B. die Umänderung einer Eins in eine Vier, genügend seien, um die Person des Fälschers nach der „Handschrift" zu bestimmen, wenn man als unbestrittene Schriftprobe auch nur etwa irgendeine Unterschrift des Verdächtigen besitzt. Jedenfalls wird nur von Wenigen die Notwendigkeit eingesehen, ausreichendes Handschriftenmaterial für die Vergleichungsuntersuchung zu beschaffen. Und nur mit Hilfe eines solchen Materials kann man auf die Möglichkeit rechnen, eine Identifizierung nach den Merkmalen der Handschrift mit Erfolg vornehmen zu können. Solange aber jeder einzelne Fall von Straftaten gesondert und nicht in Verbindung mit anderen Resultaten der Tätigkeit eines schreibenden Verbrechers betrachtet wird und dazu nicht selten bei beschränktem Handschriftenmaterial, wird selbstverständlich ein großer Teil solcher Fälle unaufgeklärt bleiben müssen und der

Digitized by Google

Kampf mit Tätern solcher Art wird daher der nötigen Planmäßigkeit entbehren. Hieraus entsteht folgerichtig die Notwendigkeit einer Systematisierung der Handschriften, vermittels derer Straftaten begangen worden sind, und damit auch zugleich das Erfordernis einer womöglich einheitlichen Registrierung von Verbrecherhandschriften nach irgendeiner bestimmten Methode.

Wenn wir die in Deutschland gebräuchliche Methode betrachten, so müssen wir bemerken, daß das dort ausgearbeitete System nicht nur umständlich und schwierig, sondern auch theoretisch nicht richtig begründet ist. Gleichzeitig mit der Einteilung der schreibenden Verbrecher in Kategorien wird die Gruppierung der Handschriften bloß nach irgendeinem von 27 Merkmalen geführt, wobei dieses Merkmal nur nach Augenschein gewählt wird, ohne objektives Kriterium. So wird z. B. eine dem Augenschein nach sehr große Handschrift unter die Zahl 1 gebracht, eine sehr breite unter die Zahl 5, eine sehr schräge unter 7, mit Verzierungsschleifen unter 17, mit Verdickungen an den unteren Längen unter 18 usw. Tatsächlich können aber in ein und derselben Handschrift alle diese aufgezählten Merkmale zusammen anzutreffen sein. Wenn nun eine derartige Handschrift nur nach willkürlicher Auswahl eines Merkmales in eine dieser Gruppen gebracht wird, so hätte das bei Nachforschungen dennoch zur Folge, daß eine ganze Reihe von Gruppen durchgesehen werden müßten, d. h. mit anderen Worten, daß das ganze Klassifizierungssystem zerstört wird. Eine derartige schon im Jahre 1916 eingeführte Registrierung hat wohl auch mit aus diesem Grunde keine Verbreitung gefunden.

Die Bearbeitung dieser Frage zeigt jedoch die Möglichkeit eines weit einfacheren, genaueren und leicht faßlichen Systems, welches dem angesammelten Material entsprechend in jedem beliebigen Augenblick weiter entwickelt und detailliert werden kann. Für die Einteilung des Materials nach Gruppen genügen anfänglich bloß fünf leicht zu unterscheidende und bequem nachzuprüfende Merkmale von Handschriften: Größe, Weite, Verbundenheitsgrad, Schriftwinkel und Druckstärke. Nach besonderen Merkmalen können aus dieser Anzahl zehn stark ausgeprägte Gruppen (mit Ausnahme der Mittelformen) angemerkt werden, und zwar die folgenden Handschriften: große und kleine, weite und enge, verbundene und unverbundene, rechts und links schräge, dicke und dünne.

Wenn man die Gruppen in Form einer Bruchzahl derart anordnet, daß fünf von denselben in der oberen Reihe und fünf entgegengesetzt in der unteren Reihe sich befinden, so kann man die Angabe der Handschriften folgendermaßen darstellen:

Digitized by Google

Gross. Breit.	Verbunden.	Rechtschraeg.	Dick.
Klein Eng.	Unverbunden.	Linkschraeg.	Duenn.

Für die Zusammenstellung der Formel müßten die ausgeprägten Formen der bezeichneten Handschriften mit denselben Zahlen ausgedrückt werden, mit Hilfe welcher die Bruchzahlen der daktyloskopischen Registrierung bezeichnet werden, d. h.: $\frac{16.\ 8.\ 4.\ 2.\ 1.}{16.\ 8.\ 4.\ 2.\ 1.}$ In diesem Falle müssen die Zahlen folgende Bedeutung haben:

16. (Größe) — im Zähler — sehr große Handschrift über 5 mm Höhe; im Nenner — sehr kleine Schrift weniger als 2 mm hoch.

8. (Weite) — Zähler — sehr weite Handschrift, worin die Breitenverteilung zweier verbundenen Striche, z. B. in den Buchstaben „n" und „u" ihre Höhe übertrifft; im Nenner — sehr eng, worin die Höhe der Grundstriche die Breitenverteilung von drei solchen Strichen übertrifft, wie z. B. im Buchstaben „m".

4. (Verbundenheit) — im Zähler — sehr verbundene Schrift, die mehr als zehn Grundstriche verbindet; im Nenner — sehr unverbunden, nicht mehr als drei verbundene Striche.

2. (Schriftwinkel) — im Zähler — weniger als 45°, im Nenner — 90° und mehr.

1. (Schriftdruck) — im Zähler — sehr dicke Schrift mit mehr als 1 mm Dicke; im Nenner — sehr dünne Schrift, ohne merkbaren Unterschied zwischen Grund- und Bindestrichen.

Die mittleren Formen haben keine Bezeichnung.

Beim Ausdruck einer Formel durch Addition der Zahlen des Zählers und gesondert des Nenners, fügt man zu jeder Summe eine 1 hinzu, welche bei der Entzifferung abgezogen wird. Dementsprechend wird eine Handschrift, die nur mittlere Formen aufweist, durch $^1/_1$ ausgedrückt. Wenn aber z. B. eine Handschrift sehr groß, sehr eng und sehr dünn ist, so wird ihre Formel $\frac{16+1}{8+1+1}$ oder $\frac{17}{10}$ sein.

Bei der Entzifferung der Formel beispielsweise $\frac{4}{5}$ wird vom Zähler und Nenner je eine 1 abgezogen. Im gegebenen Falle erhalten wir $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2+1}{4}$, d. h. eine Handschrift mit großem Winkel nach rechts, sehr dick und dabei unverbunden.

Natürlich können darnach im Zähler und Nenner nie gleiche Zahlen vorkommen, außer bei der Bezeichnung mittlerer Formen, was für die Nachprüfung der Formel auf ihre Richtigkeit sehr bequem ist.

Eine Erweiterung des Systems kann durch Hinzufügung eines Index in Form von Buchstaben erzielt werden, welche bestimmte und

Digitized by Google

klar hervortretende Eigenschaften bezeichnen. Für den Anfang wären gleichfalls fünf Bezeichnungen genügend: ataktische Schrift (A), Zitterschrift (Z), künstliche Schrift (K), Schnörkelschrift (S), vereinfachte Schrift (E). Die Formeln mit Anwendung dieses Index hätten z. B. folgendes Aussehen: $\frac{1}{1}$ A, oder $\frac{17}{10}$ Z, oder $\frac{4}{5}$ K. usw.

Außerdem gestattet eine Untereinteilung nach Kategorien schreibender Verbrecher eine noch weiter detaillierte Registrierung, selbst wenn nur vier solcher Kategorien angenommen werden: I. Fälscher und Betrüger. II. Erpresser. III. Anonyme Angeber, Verleumder und Verfasser von Drohbriefen und IV. andere schreibende Verbrecher.

Solcherart ist in kurzen Worten ein auf genaue und klare Merkmale aufgebautes Registrierungssystem der Handschriften, welches zugleich auch dem bekannten System der daktyloskopischen Registrierung entspricht. Dank seiner Eigenschaften und der Einfachheit seiner Anwendung gibt dieses System den Grund zur Hoffnung auf seine Lebensfähigkeit und damit zugleich auch auf eine Weiterentwicklung der für die Ziele der kriminellen Untersuchung so wesentlich wichtigen Fragen der Identifizierung nach der Handschrift, welchen Fragen bis jetzt noch lange nicht so große Aufmerksamkeit zugewandt wird, wie sie es verdienen.

Digitized by Google

Aus dem gerichtlich medizinischen Institut der Universität Berlin.
(Direktor: Geheimrat Prof. F. Strassmann.)

Zur Wirkung und gerichtsärztlichen Beurteilung der Scheintodpistolen.

Von
W. Weimann.

Die Scheintodpistolen haben nach dem Kriege eine immer größere Verbreitung gefunden, da sie allgemein als ungefährlich, zur Abwehr und Unschädlichmachung des Angreifers für zweckmäßig gehalten, vor allem auch ohne Waffenschein abgegeben werden und verhältnismäßig billig sind. Trotzdem ist über ihre Wirkung bisher kaum etwas bekannt geworden. Es dürfte daher angebracht sein, darüber einige Mitteilungen zu machen, die auch bei der gerichtsärztlichen Beurteilung derartiger Verletzungen von Nutzen sein können. Zuerst soll kurz über die Beschaffenheit der verschiedenen im Handel befindlichen Waffen und Munitionsarten berichtet werden. Dann werde ich die Wirkung auf den lebenden Menschen und das Kaninchen besprechen, um am Schluß auch einige Resultate von Leichenversuchen mitzuteilen, die besonders zum Studium der Nahschußwirkungen der Scheintodpistole angestellt wurden.

Waffen- und Munitionsarten.

Es gibt zahlreiche Modelle von Scheintodpistolen. Die gebräuchlichste Waffe hat ein Kaliber von 12 mm. Sie wird ein-, zwei- und mehrschüssig mit mehreren untereinander liegenden Läufen hergestellt. Ich selbst habe ebenfalls bei meinen Versuchen mit dieser Waffe gearbeitet. Für sie sind verschiedene Munitionsarten im Handel. Am verbreitetsten ist die „Geko"-Patrone und die Munition „410". Letztere wird in zwei Formen einer kürzeren und einer um etwa 12 mm längeren geliefert. Die Patronen sind mir in freundlicher Weise von den Firmen Rodenwald & Co. und Gustav Genschow & Co. für

Digitized by Google

meine Versuche zur Verfügung gestellt worden. Die Zündung erfolgt durch Zündhütchen. Die Ladung besteht aus rauchstarkem Schwarzpulver. Darüber findet sich ziemlich fest zusammengepreßt die eigentliche wirksame Substanz, mit der die Patrone bis zum Rand angefüllt ist, und oben als Verschluß ein dünnes Pappscheibchen.

Die „betäubende" Substanz ist in den Patronen verschieden zusammengesetzt. Bei der am stärksten wirkenden „Geko"-Patrone besteht sie aus Pfeffer, dem feines Sägemehl und ein indifferentes mikroskopisch hauptsächlich aus Pollenkörnern zusammengesetztes Pulver beigemengt sind. Ihre Substanz riecht stark nach Pfeffer und löst Niesreiz aus. Mit dem Streichholz kann man sie in Brand setzen, wobei sie langsam weiter glimmt und einen stark hustenreizenden beißenden Qualm erzeugt. Die kurze Munition „410" hat ebenfalls eine Schwarzpulverladung wie die „Geko"-Patrone und enthält auch Pfeffer untermischt mit Sägemehl. Die längere Patrone „410" ist mit einer anderen Masse von rotbrauner Farbe gefüllt, die nach Tabak riecht und einen brennenden Geschmack hat. Mikroskopisch konnten Tabak, außerdem Sägemehl und Pollenkörner als indifferente Beimengung nachgewiesen werden. Ihre Pulverladung ist erheblich geringer als die der kurzen Patrone „410". Eine dritte mir noch zur Verfügung stehende Patrone („Rauchlos", Sellier & Belliot, 12 mm), enthielt ebenfalls Peffer und Sägemehl.

Die Patrone einer etwas anders konstruierten, offenbar nur wenig verbreiteten Scheintodwaffe von 9 mm Kaliber habe ich ebenfalls untersucht, aber nicht weiter experimentell ausprobiert. Sie enthält in einer Metallhülse lediglich feingepulvertes Magnesium (Blitzlichtpulver), das durch eine Schellackschicht nach oben abgeschlossen ist. Eine weitere wirksame Substanz ist hier nicht vorhanden.

Früher gab es auch Scheintodmunition, die in flüssiger Form ein betäubendes Gas in einem Glaskolben enthielt, der beim Schuß zersplitterte und das Gas aus der verspritzten und zerstäubten Flüssigkeit freiwerden ließ, in ähnlicher Weise wie im Kriege das Reizgas zur Gasmaskenprüfung erzeugt wurde. In Deutschland ist sie, soweit ich orientiert bin, nicht mehr im Handel. Sie soll aber noch im Ausland Verwendung finden, ohne daß ich darüber jedoch nähere Angaben erhalten konnte. Vor kurzem wollte auch eine deutsche Firma wieder derartige Patronen, die das wirksame Betäubungsgas in einem Glaskolben enthalten sollten, herstellen und bat um die experimentelle Nachprüfung an Tieren, unterließ es dann aber schließlich, da die Waffen nur mit Waffenschein abgegeben werden sollten und daher keine starke Abnahme zu erwarten war. Derartige Munition ist zweifellos auch schon durch die Splitter des beim Schuß zertrümmer-

Digitized by Google

ten Glaskolbens, die den Getroffenen schwer verletzen können, viel gefährlicher, als die zur Zeit im Handel befindlichen Munitionssorten.

Wirkung auf den lebenden Menschen und im Tierversuch.

Über die Wirkung der Scheintodpistole bei praktischer Anwendung im Ernstfall sind mir bisher drei Fälle bekannt geworden.

Der erste hat sich kürzlich in Berlin-Friedrichshagen abgespielt. Dort entstand in einem Café wegen Zahlungsschwierigkeiten eine Schlägerei, in deren Verlauf ein Gast zweimal auf den Besitzer, der ihn am Rockkragen festhielt, offenbar aus nächster Nähe mit einer doppelläufigen Scheintodpistole, Kaliber 12 mm und Munition „410" schoß. Der eine Schuß ging fehl, der andere verletzte ihn dagegen schwer im Gesicht. Eine Betäubung trat nicht ein. Doch stürzte der Verletzte sofort jammernd zu Boden und mußte ins Krankenhaus gebracht werden. Seine Verletzungen waren, wie ich mich selbst bei einem Besuch des Mannes im Krankenhaus vier Tage nach dem Vorfall überzeugt habe, recht schwer. In der linken außerordentlich stark geschwollenen Wange hatte er ein etwa 2 cm breites, rundliches Einschußloch mit ziemlich glatten Rändern und starker Pulverschmauchablagerung in der Umgebung. Die Schußöffnung führte in die Mundhöhle, wo die Schleimhaut in ihrer Umgebung fetzig zerrissen und schmierig belegt war. Im Oberkiefer waren mehrere Zähne gelockert, im Unterkiefer zwei Zähne herausgebrochen. Außerdem fand sich hier ein im Röntgenbild deutlich sichtbarer, ziemlich großer Kocheneinbruch. Der ganze Patroneninhalt war offenbar in die Mundhöhle gedrungen und der Mann hatte ihn mit Blut, Speichel usw. wieder ausgespuckt. Unter der Bindehaut des linken Auges war ein mächtiger Bluterguß vorhanden. Doch war das Auge sonst reizfrei. In den ersten Tagen nach der Verletzung bestanden sehr schwere Schluckbeschwerden, so daß die Nahrungsaufnahme die größten Schwierigkeiten machte. Als ich den Mann sah, hatte sich sein Zustand schon bedeutend gebessert. Die Wunde war weitgehend gereinigt und die Schwellung der Wange erheblich zurückgegangen.

Der zweite mir freundlicherweise vom Berliner Polizeipräsidium mitgeteilte Fall hat sich in der Nähe von Dresden abgespielt. Es wurde dort ein Mann durch Schuß mit einer Scheintodpistole im Gesicht schwer verbrannt, so daß er mehrere Tage lang krank war.

Den dritten Fall kenne ich nur durch eine Zeitungsnotiz. Ein Bäcker wurde von zwei jungen Burschen überfallen, zu Boden geschlagen und beraubt. Er erhielt außerdem einen Schuß aus einer

Digitized by Google

Scheintodpistole (?), der einen blauen Fleck am Arm hinterließ. Die Räuber wurden nicht ermittelt.

Meine eigenen Versuche habe ich im Freien und im geschlossenen Zimmer vorgenommen. Die Knallwirkung der Pistole ist sehr erheblich. Im Freien ist sonst gewöhnlich nichts wahrzunehmen, da der Rauch sich ziemlich rasch wieder verzieht und nur in starker Verdünnung zur Wirkung gelangt. Im geschlossenen Raum tritt kurz nach dem Schuß mehr oder weniger starkes Augentränen, Niesen und geringer Hustenreiz durch den in der Luft suspendierten Reizstoff (Pfeffer, Tabak) auf. Werden mehrere Schüsse hintereinander abgegeben, so können sich die Reizerscheinungen vor allem bei empfindlichen und disponierten Personen bis zur Unerträglichkeit steigern, so daß das Zimmer verlassen werden muß. Die Erscheinungen, besonders der Hustenreiz und eine starke Schleimabsonderung der Nasenschleimhaut halten dann noch eine Zeitlang an, verschwinden aber schließlich restlos. Einige Male waren noch Stunden nach dem Schuß heftige Kopfschmerzen vorhanden. Eine Betäubung oder betäubungsähnliche Zustände habe ich beim Menschen nie gesehen. Am stärksten waren die Reizerscheinungen bei Versuchen mit der „Geko"-Patrone und der Munition „410". Sie hielten hier auch am längsten an.

Am lebenden Kaninchen wurden die Schußwirkungen besonders auf kürzere Distanz beobachtet. Bei einem Schuß mit der „Geko"-Patrone aus 30 cm Entfernung schrak das Tier heftig zusammen, blieb dann einen Moment stumpf mit deutlich herabgesetzter Reaktion sitzen, erholte sich aber bald wieder. Der ganze Kopf war mit dem Patroneninhalt verschmutzt, der sich auch im Bindehautsack fand, so daß das Tier eine Zeitlang stark blinzelte. Wurde jetzt kurz danach auf das Tier ein zweiter Schuß abgegeben, so war die Wirkung ähnlich. Es war wieder leicht betäubt, blinzelte, saß eine Zeitlang stumpf herum, erholte sich aber auch jetzt noch ziemlich rasch. Ein Augenbindehautkatarrh entwickelte sich nicht. Die Augen waren vielmehr schon am nächsten Tage wieder völlig reizfrei.

Bei einem Schuß aus 20 cm Entfernung von der Seite auf das Auge verhielten sich die Tiere im allgemeinen ähnlich wie bei 30 cm Entfernung. Auch hier trat eine leichte Betäubung ein, von der sich das Tier aber sehr schnell erholte. Die Hornhaut war mit großen Mengen Pfeffer bespritzt, so daß starkes Blinzeln eintrat. Doch war schon am nächsten Tage von dem Pfeffer auf der Hornhaut nichts mehr zu sehen und das Auge völlig reizfrei.

Auf ein anderes Tier wurde aus 10 cm Entfernung von vorn ein Schuß abgegeben. Es erschrak heftig, blieb dann eine Zeitlang starr,

Digitized by Google

ohne sich zu rühren, mit geschlossenen Augen auf einem Fleck sitzen. Wenn jetzt in diesem Zustand auf das Tier noch ein zweiter Schuß abgegeben wurde, so trat eine außerordentlich heftige Reaktion ein. Es bäumte sich laut und ängstlich schreiend hoch auf, wischte sich heftig den offenbar stark verbrannten Kopf mit den Vorderpfoten, blieb dann schließlich sichtlich betäubt sitzen und blinzelte stark. An Mund und Nase zeigte sich Blut. Am nächsten Tage hatte es sich wieder erholt und war munter, aber sehr ängstlich. Am Halse wies es offenbar an der verbrannten Haut Leckstellen auf.

Ein weiteres Tier erhielt einen Schuß direkt auf das eine Auge aus 8 cm Entfernung. Es sprang schreiend und sich aufbäumend zur Seite. In der weiteren Umgebung des Auges waren die Haare stark angesengt. Das Auge selbst war ebenfalls sehr schwer beschädigt, die ganze Hornhaut und Bindehaut verbrannt und mit braunschwarzen Auflagerungen bedeckt. Das Auge wurde geschlossen gehalten. Es entwickelte sich an ihm in den nächsten Tagen eine rasch zunehmende Eiterung, die auch auf den Augapfel selbst übergriff.

Die Versuche mit anderer Munition, vor allem der kurzen Patrone „410" und der „Rauchlos" ergaben im wesentlichen dieselben Resultate. Doch war die Wirkung hier nicht ganz so stark. Auch die lange Patrone „410" hatte bei weitem nicht eine so intensive Wirkung, wie die „Geko". Ich habe hier auch aus größerer Entfernung (1—2 m) auf die Tiere geschossen. Es trat ebenfalls Erschrecken ein. Die Tiere blieben kurze Zeit wie erstarrt sitzen, blinzelten mit den Augen, erholten sich aber sehr bald wieder und liefen ganz munter herum. Auch wenn die Tiere in einem Sack oder in einer Kiste untergebracht wurden und der Schuß dann in diese abgegeben wurde, war ihre Reaktion im wesentlichen dieselbe. Nur das Augenblinzeln war hier stärker.

Leichenversuche.

Es wurden hier hauptsächlich die Wirkung von Nahschüssen und die Spuren, die die Schüsse auf der unbedeckten und bekleideten Haut hinterlassen, untersucht. Benutzt wurde auch hier vor allem die „Geko"-Munition, da sie am stärksten wirkt.

Beim Schuß aus 50 cm Abstand auf die nackte Haut finden sich auf ihr in unregelmäßiger Weise verstreut Pulvereinsprengungen und der zerstäubte Patroneninhalt. Sie lassen sich vollkommen abwischen.

Beim Schuß aus 25 cm Entfernung kommt es auf der Haut in einem Umkreis von etwa 10—15 cm zu einem starken Niederschlag

Digitized by Google

von Pulverschmauch und dem unverbrannten Patroneninhalt, der zum Teil in Häufchen auf der Haut liegt. Beide lassen sich auch hier noch fast vollkommen abwischen, da sie, wie die mikroskopische Untersuchung exstirpierter Hautstückchen zeigte, ganz oberflächlich der Epidermis aufliegen. In viel größerem Umkreis (bis 25 cm) finden sich Einsprengungen von Pulverkörnern, die, wie man im mikroskopischen Präparat erkennt, zum Teil bis in die Cutis eindringen, wobei sie die Epidermis mit einem breiten Kanal durchschlagen.

Bei 10 cm Mündungsabstand sind die Verhältnisse im wesentlichen dieselben. Der Hautbezirk mit Pulverschmauch und dem verstreuten feinverteilten Patroneninhalt hat einen Umkreis von 5—6 cm. In einem viel größeren Bezirk finden sich, ganz ähnlich, wie man das auch bei Schrotschüssen auf kürzere Distanz beobachten kann, eingesprengte Pulverkörner. Das mikroskopische Bild entspricht im allgemeinen dem bei 25 cm Abstand. Nur sind die Pulverkörner hier zum Teil noch tiefer in die Cutis eingesprengt. Außerdem kommt es hier schon infolge Flammenwirkung zu Haarversengungen; die Haut bleibt jedoch noch unverletzt.

Bei einem Mündungsabstand von $^1/_2$—1 cm bildet sich auf der Haut ein etwa 6—7 cm breiter Schmauchbezirk, in welchem außerdem der zerstäubte unverbrannte Patroneninhalt in zum Teil dicker Schicht der Haut aufliegt. Die Haare sind besonders am Rand des Bezirkes stark verbrannt. Die Haut bleibt bis auf einige oberflächliche Abschürfungen bei makroskopischer Betrachtung im allgemeinen unverletzt. Doch sieht man nach Abwischen des Schmauches auf ihr zahlreiche Pulvereinsprengungen. Im mikroskopischen Bild treten hier dann aber schon stärkere Hautverletzungen in Erscheinung. Der Schmauch ist zum Teil bis in die obere Hornschicht eingepreßt. Streckenweise fehlt diese bis herab zur Keimschicht oder sogar zur Lederhaut, so daß dann die stark zerfetzte und zerklüftete Oberfläche der Lederhaut frei zu Tage liegt. Die eingesprengten Pulverkörner sind in der überwiegenden Mehrzahl bis in die Lederhaut vorgedrungen.

Außerordentlich schwere Veränderungen finden sich regelmäßig beim Schuß mit aufgesetzter Waffe. Es kommt hier zur Bildung eines 3—4 cm breiten Hautdefektes in Form eines scharfrandigen wie ausgestanzten Loches, unter dem sich meist eine bis zu apfelgroße Höhle ausdehnt, die bis tief in die Muskulatur hineinreicht, mit schwärzlichen zerfetzten oberflächlich angebrannten Wandungen, die mit Pulverschleim und in dicker Schicht mit dem verkohlten oder noch weiter glimmenden Patroneninhalt bedeckt sind.

Digitized by Google

Beim Schuß auf die mit Kleidung bedeckte Haut werden Pulverkörner, Schmauch und Patroneninhalt durch den Stoff ziemlich restlos abgefangen. Die Haut selbst zeigte nur einen ganz unbedeutenden, immer leicht und vollkommen abwischbaren Schmauchbelag. Bis auf etwa 10 cm Entfernung kommt es durch die den Scheintodpistolen eigene starke Flammenwirkung zur Ansengung der Kleidung, die nachträglich durch den leicht brennbaren Patroneninhalt, der auf sie verstreut wird, weiter glimmt. Wird aus 3 cm Abstand auf die Kleidung geschossen, so fängt diese regelmäßig an zahlreichen Stellen sofort an zu brennen und glimmt weiter, so daß große Löcher entstehen.

Die Wirkung der kurzen Patrone „410" entspricht im allgemeinen der „Geko"-Munition. Auch hier wird die Kleidung auf 10 cm Entfernung regelmäßig in Brand gesteckt. Der Pulverschmauchbelag der Haut und die Pulvereinsprengungen auf der unbekleideten Haut haben im wesentlichen dieselbe Ausdehnung, wie bei der „Geko"-Patrone. Nur konnte hier mit aufgesetzter Waffe gewöhnlich, offenbar wegen der geringeren Ladung, keine Hautzerreißung am Oberschenkel erzeugt werden. Um die Verhältnisse bei dem Fall, der sich kürzlich in Friedrichshagen zugetragen hat und bei dem auch die kurze Munition „410" benutzt wurde, nachzuprüfen, habe ich mit aufgesetzter Waffe mehrere Male auf die Wange einer Leiche bei halbgeöffnetem Munde geschossen. Bei drei Schüssen wurde einmal die Wange glatt durchschlagen. Es bildete sich ein etwa 2 cm breites unregelmäßig zerfetztes Loch in der Haut, dessen Umgebung in etwa 3 cm Breite stark mit Pulverschmauch verschmutzt war. Der gesamte Patroneninhalt drang in die Mundhöhle ein. Die Zähne oder der Kieferknochen wurden jedoch nicht beschädigt. Die Wirkung der langen Patrone „410" ist entsprechend ihrer geringeren Pulverladung bedeutend schwächer. Ein Durchschlagen der Haut war hier nie möglich. Auch die Pulvereinsprengungen und Schmauchbildung sind nicht so intensiv. Ebenso ist auch die Flammenwirkung hier nicht so stark, so daß die Kleidung bei Nahschüssen viel schwerer in Brand gerät. Die Munition „Rauchlos, 12 mm" zeigte ganz entsprechende Ergebnisse, wie die kleine Patrone „410".

Ergebnisse.

Eine eigentliche Betäubung tritt durch Abschuß der untersuchten Scheintodpistole mit keiner der im Handel befindlichen Munitionsarten ein. Auch bei ihrer praktischen Anwendung ist sie bisher nicht beobachtet worden. Das wirksame Moment beim Gebrauch der

Digitized by Google

Scheintodpistole ist vor allem der Schreck durch den verhältnismäßig starken Knall, der auch zweifellos den betäubungsartigen Zustand beim Tier auslöst, außerdem sicher das Bewußtsein, daß der Gegner eine gefährliche Schußwaffe braucht, besonders, wenn aus den mehrschüssigen Modellen eine Reihe von Schüssen abgegeben und so der Gebrauch einer modernen Repetierpistole vorgetäuscht wird. Erst in dritter Linie kommt die eigentliche Wirkung des Patroneninhalts in Betracht. Sie besteht nicht in einer Betäubung, sondern in einer allgemeinen Reizung der Augenbindehäute, Nasen- und Rachenschleimhaut und muß zweifellos als verhältnismäßig unbedeutend und harmlos angesehen werden. Nur bei mehreren Schüssen aus geringem Abstand kurz hintereinander kann sie nach meinen Erfahrungen eventuell so stark sein, daß auch bis zu einem gewissen Grade durch sie eine Kampfunfähigkeit des Gegners entsteht. Sehr schwere Wirkungen hat die Waffe bei Schuß aus nächster Nähe, einmal durch die starke Flammenbildung, die zu schweren Hautversengungen und zum Brennen der Kleider bis zu einer Entfernung von 10 cm führen kann. Außerdem kommt es hier zu starken Pulvereinsprengungen und zu einer sehr dichten Verstreuung des Patroneninhaltes, die zweifellos ebenfalls zu starken Reizerscheinungen der Haut führen können. Besonders, wenn das Auge getroffen wird, werden hier schwere entzündliche Prozesse, Verätzungen und Verbrennungen der Horn- und Bindehaut, die eventuell auf das Auge selbst übergehen und zum Verlust der Sehkraft führen können, entstehen. Außerordentlich stark ist die Wirkung beim Schuß mit aufgesetzter Waffe oder aus allernächster Nähe. Hier kann es durch Sprengwirkung zu Zerreißungen der Weichteile, die zweifellos einen besonders infektiösen Charakter haben und zu langwierigen Eiterungen führen werden, kommen. Besonders schwer sind die Verletzungen, wenn, wie der Fall Berlin-Friedrichshagen zeigt, auf das Gesicht geschossen wird. Sie konnten auch in ganz ähnlicher Weise an der Leiche erzielt werden, trotzdem hier die Haut viel fester und derber ist, wie am Lebenden. Die Wirkung der Scheintodpistole beim Schuß aus nächster Nähe entspricht weitgehend den vom Weltkrieg her bekannten Verletzungen durch Nahschüsse mit der Leuchtpistole oder der Platzpatrone und der mit Salz geladenen Schrotmunition, wie sie unter anderem von P u p p e im L o c h t e schen Handbuch beschrieben ist und allein durch die Kraft der Pulvergase zu schweren inneren Verletzungen führen kann. Nur sind diese durch die enorme Brennbarkeit des Leuchtmasse bei der Leuchtpistole sowie die viel stärkere Ladung der Platzpatrone und mit Salz geladenen Schrotmunition in ihrer Wirkung bedeutend verheerender.

Digitized by Google

Nachtrag.

Kurz erwähnen möchte ich noch eine Erfindung, die in neuester Zeit von dem Oberingenieur Herrn Fr. K. Lehmann, Berlin-Friedenau, gemacht worden ist, obgleich sie nur in indirekter Beziehung zu den eigentlichen Scheintodpistolen steht. Es handelt sich um eine Spritzvorrichtung zur Kenntlichmachung von Verbrechern. Sie besteht aus einem kastenförmigen Aufsatz, der mittels eines winkligen Verbindungsstückes ohne Schwierigkeiten auf jeder gewöhnlichen Repetierpistole anzubringen ist, so daß gleichzeitig auch noch aus der Pistole selbst geschossen werden kann. In dem Aufsatz findet sich in einem röhrenförmigen Behälter eine Farbflüssigkeit und mit diesem verbunden in einem kleinen Metallkolben komprimierte Kohlensäure. Mittels eines Ventiles kann der Kohlensäurebehälter geöffnet und die Farbflüssigkeit durch die entweichende Kohlensäure bis auf eine Entfernung von 10 m im Strahl aus dem Apparat herausgespritzt werden. Als Farbflüssigkeit soll eine Substanz Verwendung finden, die für längere Zeit von der Haut nicht entfernt werden kann, und so der auf diese Weise angespritzte Verbrecher leicht kenntlich gemacht werden. Die praktische Erprobung des Apparates steht noch aus.

Digitized by Google

Internationaler Kongreß für Sexualforschung.

Von

Dr. Kankeleit, Hamburg.

Im Plenarsitzungssaal des Reichstages wurde am 10. Oktober 1926 der I. Internationale Kongreß für Sexualforschung vor einer Hörerschaft, in der das Ausland wie bisher noch nie nach dem Kriege durch führende Gelehrte sämtlicher Kulturstaaten vertreten war, und in Gegenwart von Vertretern staatlicher und städtischer Behörden feierlich eröffnet. Der Vorsitzende des Kongresses, Herr Geheimrat Moll, betonte in seiner Begrüßungsansprache den rein wissenschaftlichen Charakter des Kongresses und gab einen Überblick über die Entwicklung der Sexualforschung. Er gedachte dann der Männer, welche 1913 und 1914 bei Begründung der Gesellschaft und bei Vorbereitung des damaligen Kongresses, der durch den Krieg vereitelt wurde, tätig waren: Hans Groß, der erste Vizepräsident der Gesellschaft, Erb, Flournoy, Stanley Hall, v. Wassermann u. a.

In der anschließenden geschäftlichen Sitzung wurde vereinbart, daß der nächste Kongreß in drei Jahren in Rom stattfinden solle.

Am Montag, den 11. Oktober, begann der Kongreß im Langenbeck-Virchow-Haus seine wissenschaftliche Arbeit. In den folgenden Tagen bis zum 16. Oktober wurden die verschiedensten Gebiete der Sexualforschung (Biologie, Physiologie, Pathologie, Therapie, Psychologie, Pädagogik, soziale Hygiene, Eugenik, Kriminologie, Familienrecht, Bevölkerungswissenschaft) in einer Fülle von Vorträgen (ca. 120) behandelt.

Am 15. Oktober 1926 standen Vorträge über Kriminologie auf dem Programm. Ministerialdirektor Dr. Wulffen - Dresden erörterte „die Sexualnot der Straf- und Untersuchungsgefangenen": Die Gefahr der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit der Gefangenen ist im ganzen nicht so groß; Sexualnot leiden im Gefängnis in der Hauptsache Individuen, die an ihr auch in der Freiheit leiden. Gefährdet sind

Digitized by Google

vor allem die Jugendlichen. Die Rufe in der Öffentlichkeit haben Dinge zur Sprache gebracht, die bisher als ein noli me tangere betrachtet wurden. Für die Gefängnisverwaltung besteht die Pflicht, weitere Erfahrungen zu sammeln und ihre Ärzte zu Rate zu ziehen.

Graf Wenzel Gleispach-Wien behandelte „die Ätiologie der Sexualdelikte". Seinem interessanten Vortrag werden folgende Ausführungen entnommen: Die Kurve der Sexualdelikte fiel in Österreich vom Beginn des Krieges an ständig, um im Jahre 1918 ihren Tiefpunkt zu erreichen und dann zuerst langsamer, später jäh anzusteigen und mit dem Jahre 1923 einen, den Stand der Vorkriegszeit übersteigenden Höhepunkt zu erreichen. Diese Entwicklung wurde auch in anderen Ländern festgestellt und nicht nur in solchen Ländern, die am Krieg teilgenommen haben.

Zur Erklärung kann auf eine Reihe von Umständen verwiesen werden: Verschiebung des Bevölkerungsaufbaues, langsames Zurückströmen der Kriegsgefangenen, geringere Hemmungen beim weiblichen Geschlecht, daher leichtere Befriedigungsmöglichkeit für Männer, Ausbreitung des perversen Geschlechtsverkehrs, die statistisch nicht hervortritt, weniger Anzeigen und geringere Intensität der Verfolgung. Eine völlig befriedigende Erklärung ergeben aber alle diese Umstände nicht und eine solche Erklärung dürfte heute überhaupt nicht gegeben werden können. Es wird darum vorgeschlagen, die „Ingese" möge die im Vortrag aufgestellten grundsätzlichen Gesichtspunkte etwa durch ein kleines Komitee überprüfen und dann eine internationale Sammelstelle für kriminalistisches Material über die Bewegung der Sexualdelikte einrichten. Das Material müßte nach kriminologischen Gesichtspunkten gewonnen und bearbeitet werden.

Prof. Dr. Hübner hielt einen Vortrag über die „Kriminalität als Ausdruck der sexuellen Konstitution":

Als Gegenwartsaufgaben für die Forschung bezeichnet er folgende Punkte:

1. Erläuterung allgemeiner Begriffe und ihrer Bedeutung für das Handeln des Rechtsbrechers (z. B. sexuelle Frühreife, Hörigkeit, Verführung usw.).

2. Verhältnis von abnormer psychischer Konstitution und Sexualität.

3. Die Kastrationsfrage bei Kriminellen wird dahin beantwortet, daß der Staat freiwilligen Gesuchen entsprechen sollte. Die Kastration als Zwangsmaßnahme kommt nicht in Betracht.

4. Bei Eigentumsdelikten aus sexuellen Motiven genügt es nicht, die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Täters zu erörtern, sondern

Digitized by Google

es muß festgestellt werden, ob der Täter sich nicht durch Beseitigung oder Behalten des Gegenstandes strafbar gemacht hat.

5. Unter den Verleumdern aus sexuellen Motiven hat Vortragender einen hysterischen und hypomanischen Typ gesehen, die ganz verschieden zu werten sind. Der erstere ist der kriminalistisch gefährlichere.

6. Der Nachweis der „wollüstigen Absicht" bei Sexualverbrechen ist bei Sekten mit sexueller Betätigung nur schwer zu erbringen.

Weiter sprach Justizrat Dr. S. Löwenstein-Berlin über „die Sexualverbrechen nach künftigem deutschen Strafrecht". Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzentwurfs von 1925 lassen fast überall den Kompromißcharakter erkennen und befriedigen niemand. Die Errungenschaften wissenschaftlicher Forschung und die trüben Erfahrungen mit dem geltenden Recht sind im Entwurf fast unbeachtet geblieben.

Prof. William Stern-Hamburg behandelte „die psychische Begutachtung Jugendlicher in Sexualprozessen". Die Psyche des Zeugen ist gegenüber der Psyche des Angeklagten und Verbrechers noch sehr im Rückstand und verlangt verstärkte Beachtung. Dies ist am dringendsten, wo es sich um kindliche und jugendliche Zeugen handelt und wo der Gegenstand der Beschuldigung ein Sittlichkeitsverbrechen ist. Hier sind vier Aufgaben miteinander zu verbinden: Bestrafung der Schuldigen und Schutz der Unschuldigen, Wahrheitsfindung durch richtige Verwertung und Behandlung der Zeugenaussagen und Schutz der Jugend vor Gefahr, die von der Rücksichtslosigkeit und Häufung der Vernehmung drohen. Diese Aufgaben zu erfüllen, ist der Jurist allein nicht immer imstande, da ihm häufig psychische Kenntnisse und Einstellungen fehlen. Es genügt auch nicht, den medizinischen Sachverständigen heranzuziehen, weil es sich bei den jugendlichen Zeugen meist nicht um pathologische handelt. Darum ist der Psychologe als Sachverständiger nötig, und zwar sowohl als Begutachter wie als aktiv Mitwirkender am Verfahren selbst.

Als Korreferent sprach Geheimrat Moll. Er wendet sich gegen die Verallgemeinerung der Unglaubwürdigkeit der Aussagen, die Kinder und Jugendliche machen. Man muß das männliche und weibliche Geschlecht unterscheiden. Mitunter ist der Knabe der zuverlässigste Zeuge, für manche Dinge das Mädchen, besonders, wenn es selbst nicht in den Mittelpunkt der Tat tritt. Auch die allgemeine Annahme von der Unglaubwürdigkeit jugendlicher Psychopathen ist falsch. Manche Psychopathen, ja selbst debile, sind äußerst zuverlässige Zeugen und glaubwürdiger als Nichtpsychopathen. Zu bekämpfen ist die häufige

Digitized by Google

Vernehmung im Vorverfahren. Das sicherste Mittel, zuverlässige Aussagen zu erhalten, ist die gute kriminalpsychologische Vorbildung der Richter und der Kriminalbeamten, sie ist wichtiger, als die Zuziehung von Sachverständigen.

Als dritter Redner zu dem Thema sprach dann Landgerichtsdirektor Hellwig-Potsdam, der darauf hinwies, daß letzten Endes immer die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit beim Richter liegen muß. Wenn in einzelnen Fällen Sachverständige hinzugezogen werden müssen, dann tritt Redner im Sinne Molls für die Heranziehung des psychologisch geschulten Psychiaters ein.

Prof. Weygandt-Hamburg erörterte die zivilrechtlich bedeutsame Frage, welche Rettung es bei einer Ehe gibt, die durch krankhafte Störungen der Geschlechtlichkeit eines Ehegatten zu einer unglücklichen geworden ist. Bei schweren Anomalien ist die Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen Irrtums nach § 1333 BGB. ein gangbarer Weg. Sie kommt auch bei weniger einschneidenden Abnormitäten, die das Eheglück vernichten, in Frage, z. B. bei Frigidität der Frau, die außerordentlich verbreitet und vielfach mit hysterischen Zügen kombiniert ist. Bei einer ziemlich häufig vorkommenden, ein öffentliches Ärgernis bietenden Entblößung (Exhibitionismus) wies der Vortragende auf die Beziehungen zur Epilepsie hin. Bei Besprechung der Homosexualität nahm Prof. Weygandt zu der psychoanalytischen Auffassung, daß eine seelische Schädigung während der Kindheit die Grundlage für die Entstehung der Homosexualität bilde, in ablehnendem Sinne Stellung. Häufiger als bei sexuell Normalen finden sich bei sexuell Abnormen körperliche Eigentümlichkeiten. Es wurden zwei Fälle von Homosexuellen, die schwere Sittlichkeitsverbrechen an Kindern begangen hatten, eingehend geschildert, bei denen körperliche Merkmale des andern Geschlechts vorlagen.

Auch im künftigen Strafrecht ist die strenge Verfolgung derartiger Verfehlungen an Jugendlichen eine Selbstverständlichkeit. Es wird zwecks gründlicher Klarstellung derartiger Fälle Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung in einer Spezialklinik durch sexualpathologisch geschulte Ärzte empfohlen.

Dr. Kankeleit-Hamburg behandelte „das Problem der geschlechtlichen Selbstverstümmelung". Wie er an einem umfangreichen Material nachwies, spielten Ursachen verschiedenster Art dabei eine Rolle. Am verständlichsten ist dem normalen Denken die Selbstverstümmelung, die eine Beseitigung des quälenden Widerspruchs zwischen Beschaffenheit der Geschlechtsorgane und Geschlechtsempfinden anstrebt, z. B. bei solchen, die sich als Weib fühlen und auch die Kleidung der Frau tragen, während ihr Körper einen männ-

Digitized by Google

lichen Geschlechtscharakter aufweist und umgekehrt. Es kommen auch Selbstverstümmelungen im Affekt bei Psychopathen und Geisteskranken vor. Mitunter ist bei Internierten der Wunsch, zwecks Operation ins Krankenhaus verlegt zu werden, der Anlaß einer oft lebensgefährlichen Selbstbeschädigung der Geschlechtsorgane. Auch magische Vorstellungen, wie sie bei den Pubertätsweihen der Primitiven eine Rolle spielen, können zugrunde liegen, wodurch die auch sonst beobachteten Beziehungen zwischen Geisteskranken und Primitiven eine Bestätigung erfahren. Die Pubertätsweihen, die in verschiedenartigen Eingriffen an den Geschlechtsorganen (Beschneidungen, einseitigen Kastrationen, Aufschlitzen der Harnröhre usw.) bestehen, sollen zur Erhöhung der Zauberkraft der Geschlechtssphäre dienen. Besonders schwere Selbstverstümmelungen verüben Geisteskranke unter dem Einfluß von befehlenden Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, besonders erotischen und religiösen Inhalts. Die Schmerzempfindung ist bei den Selbstverletzungen fast stets herabgesetzt oder völlig aufgehoben. Zum Schluß wies der Vortragende darauf hin, daß in vielen Fällen die Selbstverstümmelung als der Ausdruck einer instinktiven Selbstauslese zu bewerten ist.

Dr. Bondy-Prag sprach über „die Sexualparagraphen im Tschechoslowakischen Entwurf des Strafgesetzbuches". Im vorliegenden vorbereitenden Entwurf eines Strafgesetzes für Verbrechen und Vergehen und eines Übertretungsgesetzes der Tschechoslowakischen Republik, welche die Todesstrafe aufhebt, die von einem Arzt unter besonderen Bedingungen, die ausführlich besprochen werden, ausgeführte Tötung der Leibesfrucht straffrei läßt, ist auch der homosexuelle Verkehr zwischen zwei erwachsenen Personen, soweit nicht der Tatbestand eines anderen Vergehens oder Verbrechens gegeben ist, straffrei. Desgleichen läßt der Entwurf auch die Unzucht mit Tieren straffrei. Hingegen wird eine Erhöhung der Schutzaltersgrenze beantragt und dieser Antrag ausführlich begründet.

In seinem Vortrag über „Selbstmord und Sexualität" führte Dr. Placzek-Berlin aus, daß der physiologische Selbstmord sehr häufig vorkomme und erörterte die verschiedenen Ursachen: die seelische Umwandlung zu Beginn der Pubertät, hypochondrisch-neurasthenische Beschwerden bei Onanie, konstitutionelle Verstimmungen, bei denen die Sexualität eine Rolle spielt, homosexuelle Abartung, Potenzstörungen, Liebesnöte, geschlechtliche Infektion. Zur Selbstmordprophylaxe wird sachkundige Beratung empfohlen, bei welcher Geistlicher, Arzt und Lehrer einträchtig zusammenwirken, besonders in der gefahrvollen Pubertätszeit sei sie ein unumgängliches Erfordernis.

Digitized by Google

Es würde zu weit führen, sämtliche Vorträge, die in der Gruppe „Kriminologie und Familienrecht" gehalten wurden, zu referieren. Ich führe zum Schluß nur die Themen der restlichen Vorträge an:

Pokrziwnitzki, E. v.-Danzig: Strafbare Sexualdelikte an und von Jugendlichen.

Ottolenghi-Rom: Il „modus operandi" degli omicidi sessuali.

Hellwig, Albert-Potsdam: Sittlichkeitsverbrechen und Aberglaube.

Bürger-Heidelberg: Die Sexualität der Encephalitiker und ihre Beziehungen zur Kriminalität.

Tremmel-Heidelberg: Neue Methoden der Tatbestands-Diagnostik bei Kindern (über sexuelle Vorgänge).

Villanova, Ricardo Royo-Zaragoza: Criminalidad y Sexualidad.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Ein verräterisches Eichenblattstückchen.

Von Dr. W. F. Hesselink, Arnhem (Holland).

(Mit 1 Abbildung.)

Am 23. August 1910 war in dem Dorfe R., unweit von Arnhem, ein dreizehnjähriges Mädchen vermißt worden, und man hatte nach längerem Suchen den Leichnam des Kindes in Eichengestrüpp liegend gefunden. Das Kind war offenbar genotzüchtigt worden und dann mittels eines Bändchens erwürgt; die Vagina war eingerissen. Der Täter war zunächst unbekannt.

Ich selbst war, nachdem ich bei Herrn Dr. Popp in Frankfurt a. M. die kriminaltechnischen Untersuchungen kennengelernt hatte, seit einiger Zeit wieder in Arnhem ansässig und wurde nun am 24. August als Gerichtschemiker zu diesem Falle herangezogen.

Man hatte damals hier noch nicht allgemein gelernt, daß in derartigen Fällen der Tatort durchaus unverändert bleiben muß, und so war denn, als ich kam, der Leichnam bereits weggeführt und aufgebettet worden. Am Tatort fand ich den Erdboden bedeckt mit dürrem Eichenlaub.

Digitized by Google

Im Verlauf des Tages wurden zwei Arbeiter aus der nächsten Umgebung, X. und R., dem Untersuchungsrichter vorgeführt, von denen besonders R. als Täter in Betracht kam, da er in der Nähe vom Tatort gesehen worden war.

Versuche mit Polizeihunden hatten keinen Erfolg.

Sowohl X. wie R. wurden dann gründlich körperlich untersucht, wozu sie sich auch pudelnackt ausziehen mußten, was allerdings rasch geschehen war. Bei R. wurde nun folgender merkwürdiger Befund gemacht. Als die Vorhaut zurückgezogen wurde, zeigte sich an der Unterseite der Eichel ein kleines dunkles Pröpfchen, das mit etwas Watte weggenommen wurde. Als ich dies nachher auseinanderfaltete und genauer untersuchte. fand ich, daß es ein kleines Stückchen dürres Eichenblatt war! Das Stückchen ist hierbei in 11½-facher Vergrößerung abgebildet. Es stimmte mit dem dürren Eichenblatt vom Tatort überein.

Dieser Befund war selbstverständlich außerordentlich charakteristisch wegen der so versteckten Fundstelle am Penis, welche jedoch gerade bei dem betreffenden Verbrechen für das dürre Eichenlaub am Tatort verhältnismäßig so leicht zugänglich war.

Auf R. selbst hat der Befund einen so starken Eindruck gemacht, daß er sich dadurch veranlaßt gesehen hat (wie er selbst bezeugte), die Tat einzugestehen.

Vollständigkeitshalber sei noch erwähnt, daß ich sowohl in der Vagina des Mädchens, wie an der Hose von R. Spermatozoen fand; ferner an der Unterjacke von R. in der Höhe des Geschlechtsteiles Blutspuren, nicht von Geziefer herrührend, denn mittels Pacinischer Flüssigkeit konnte ich Blutkörperchen sichtbar machen; und schließlich, daß ich auf dem Anzug von R. zwei Haare antraf, welche den Kopfhaaren vom Mädchen durchaus gleich waren.

R. ist in erster Instanz zu 15jähriger, in der höheren Instanz zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Die staatliche Kriminalpolizei der Freien Stadt Danzig.

Von John Muhl, Erster Staatsanwalt und Leiter der staatlichen Kriminalpolizei.

Aus der Tätigkeit des Danziger Erkennungsdienstes im Jahre 1925 sei hier folgendes zusammengestellt:

Die Zahl der in Danzig aufgenommenen oder von auswärts eingegangenen Fingerabdruckbogen hat sich um 3307 vermehrt und beträgt zur Zeit insgesamt etwa 9800. Bisher steht fest, daß von den im letzten Jahre daktyloskopierten Personen 1866 ihren richtigen Namen angegeben, 53 falsche Personenangaben gemacht haben.

Tatortspuren wurden 131 gesichert, davon 19 außerhalb des Ortspolizeibezirks Danzig. Auf Grund am Tatort vorgefundener Fingerspuren konnten 9 Personen überführt werden.

In das Verbrecheralbum haben 191 Personen Einsicht genommen und 61 Täter wiedererkannt.

Bei der dem Erkennungsdienst angegliederten Zentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote liefen aus dem Danziger Staatsgebiet 279 Vermißtanzeigen ein.

Digitized by Google

In 170 Fällen erledigten sich die Nachforschungen von selbst, in 105 Fällen wurde ganz oder überwiegend mit Hilfe der behördlichen Einrichtungen der Aufenthaltsort der vermißten Person festgestellt.

In 14 Fällen konnte der Verbleib der Vermißten bislang nicht festgestellt werden.

Die Zeiten, da die gewohnheitsmäßigen Schwerverbrecher nur die Großstädte aufsuchten, sind vorbei. Diejenigen, die in den Großstädten gut organisierte und besonders geschulte Kriminalbeamte und ein genaues Meldewesen kennen und fürchten gelernt haben, verlegen vielfach ihre Raubzüge auf das flache Land, wo sie, ob In- oder Ausländer, im ständigen Umherziehen und im Wechsel des Aufenthalts zwischen Land und Stadt sehr viel schwerer zu finden und zu beobachten sind als in den Städten. Auch im Danziger Gebiet hat sich dies ganz besonders bemerkbar gemacht. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Erweiterung der Befugnisse der kommunalen Kriminalpolizeibehörden über die Grenzen der Kommunen hinaus, also die Verstaatlichung der Dienststellen, die sich mit solchen Spezial- und Schwerverbrechern zu beschäftigen haben.

So ist auch bei der Danziger Kriminalpolizei seit zwei Jahren eine solche staatliche Sondergruppe eingerichtet worden, der neben anderen Aufgaben die Bearbeitung von Kapitalverbrechen in Stadt und Land obliegt. Bestimmte Beamte bilden mit dem Leiter der Kriminalpolizei die sogenannte Mordkommission, die sich im Bereitschaftszustand befindet und bei Meldung eines Kapitalverbrechens in der Stadt oder auf dem Lande mit bereitstehendem Kraftwagen sich sofort an den Tatort zu begeben vermag.

Eine Bedingung für den erfolgreichen Einsatz der Sondergruppe oder Mordkommission war naturgemäß die Schaffung der Möglichkeit, fernmündlich zu jeder Tages- und Nachtzeit vom flachen Lande aus dem Dauerdienst des Polizeipräsidiums, die Kriminalpolizeiwache, zu erreichen und dadurch die Spezialkommission so schnell als möglich herbeizurufen. In dankenswerter Weise hat auf die Anregung der staatlichen Kriminalpolizei die Postverwaltung im Gebiete der Freien Stadt dafür Sorge getragen, daß, ebenso wie bei dem Unfallmeldedienst, auch die kleinsten Posthilfsstellen und Postagenturen der ein Kapitalverbrechen meldenden Person bei Tag und bei Nacht den Fernsprecher zur Verfügung stellen.

Die Tätigkeit dieser staatlichen Sondergruppe auf dem Lande wird jedoch in den meisten Fällen nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn die land- und leutekundigen ortsansässigen Landjäger sofort nach der Entdeckung eines Verbrechens gemäß den von der staatlichen Kriminalpolizei erhaltenen Weisungen — die Kriminalpolizei hat vorläufig Merkblätter verteilt — geeignete Maßnahmen treffen, um Spuren zu sichern, deren Zerstörung zu verhindern, überhaupt den Einsatz der Spezialbeamten der Sondergruppe vorzubereiten.

Den Anteil von Stadt und Land an Kapitalverbrechen, die von der Sondergruppe im Jahre 1925 bearbeitet worden sind, zeigt nachstehende Übersicht:

	Ortspolizeibezirk Danzig	
	innerhalb	außerhalb
Morde	—	4
Kindestötungen und Todesvermittlungen	25	15
Überfälle	15	12
Brände	32	62
Kircheneinbrüche	4	2

Digitized by Google

Um engste Mitarbeit der Landjäger bei der Bekämpfung des Verbrechertums zu erreichen, wird auch nach der Einverleibung der Landjägerei in die staatliche Schutzpolizei eine enge Verbindung der auf dem Lande stationierten Schutzpolizeibeamten (früheren Landjäger), soweit sie kriminelle Tätigkeit ausüben — unbeschadet der sonstigen Unterstellung unter die Landräte — mit der staatlichen Kriminalpolizei anzustreben sein. Es wird auf diese Weise in der Freien Stadt Danzig dasselbe praktisch erreicht, was in anderen europäischen Staaten und deutschen Ländern durch die Schaffung einer Landeskriminalpolizei erzielt wird. Die staatliche Sondergruppe bildet bereits den Anfang dieser Einrichtung. Ebenso sind Erkennungsdienst, Ausländerkontrolle, Sitten- und Wucherpolizei schon jetzt im ganzen Gebiet der Freien Stadt Danzig tätig.

Es ist auch eine Diebstahlsgruppe eingerichtet, welche die Verfolgung aller Arten schwerer Diebstähle, ferner der Fahrrad-, Laden- und Taschendiebstähle zur Aufgabe hat. Die letztgenannten beiden Diebstahlsarten stehen in Danzig ganz besonders in Blüte und werden in der großen Mehrzahl von zünftigen Ausländern ausgeführt. Bestanden doch und bestehen noch jetzt im östlichen Europa förmliche Schulen für Taschendiebe, und diese eröffnen mit Vorliebe ihren Feldzug im schnell erreichbaren Danzig.

Der Diebstahlsgruppe zur Seite steht das auf dem Polizeipräsidium stationierte Überfallkommando der Schutzpolizei, das sofort auf einen durch die neue Polizei-Meldeanlage eingelaufenen Hilferuf im stets bereitstehenden Kraftwagen sich an Ort und Stelle begeben kann.

Auch für die Bearbeitung aller Arten von Betrug und Urkundenfälschung ist eine Sonderdienststelle eingerichtet: die Betrugsgruppe.

Die Fülle der übrigen Straftaten, die nicht in das Arbeitsgebiet einer der erwähnten Sondergruppen fallen, wird von Kriminaldienststellen bearbeitet, die die Stadt Danzig mit Vororten und Zoppot in örtliche Bezirke teilen.

Den Umfang der weiblichen Prostitution und die Größe der Gefährdung der Volksgesundheit zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Ärztlich untersuchte Dirnen	Ärztlich untersuchte Geheimprostituierte	Gesamtzahl der festgestellt. Krankheitsfälle bei Dirnen	Zahl der festgestellt. Krankheitsfälle bei Geheimprostituierten	Auf 100 untersuchte Personen entfielen Krankheitsfälle
1910	215	148	180	75	70,2
1911	239	214	165	113	61,4
1912	217	143	200	84	78,9
1913	224	203	194	122	74,0
1914	262	305	218	162	67,0
1915	289	489	302	236	69,2
1916	303	567	347	237	67,1
1917	301	358	293	149	67,1
1918	241	374	136	144	45,5
1919	238	404	192	193	60,0
1920	297	650	215	282	52,5
1921	333	566	307	203	56,7
1922	346	428	198	148	44,7
1923	298	442	256	144	54,1
1924	270	435	270	149	59,4
1925	270	488	301	155	60,2

Digitized by Google

Über die Zunahme der Fruchtabtreibungen vom Standpunkt der Volksgesundheit und Rassenhygiene.

Bericht über die Sitzung des Ausschusses des Landesgesundheitsrats für Bevölkerungswesen und Rassenhygiene am Freitag, dem 13. November 1925, im Ministerium für Volkswohlfahrt. Verhandlungen des Preußischen Landesgesundheitsrates Nr. 6.

Der Bericht gibt zunächst die Referate der beiden Berichterstatter Privatdozent Lönne-Gelsenkirchen und Prof. Grotjahn-Berlin wieder.

Privatdozent Dr. L ö n n e führte u. a. aus: Während man vor dem Kriege die Abortziffer auf 9—10 Prozent der Schwangerschaften schätzte, ist diese Zahl während und nach dem Kriege, wie aus den Berechnungen von Freudenberg, Prinzing, Hansberg, Hirsch usw. hervorgeht, auf 25 Prozent bis 30 Prozent, in einzelnen Bezirken sogar auf 40 Prozent gestiegen. Freudenberg und Hansberg geben für Berlin und Dortmund eine Abortziffer von über 40 Prozent. Rechnen wir nur mit einer Abortziffer von 30 Prozent, so hätten wir bei einer Geburtenzahl von 1 Million 600 000 im Jahr 1923 fast $^1/_2$ Million Schwangerschaften gehabt, die mit Abort endigten. Da erfahrungsgemäß in sehr hohem Prozentsatz die Schwangerschaften künstlich unterbrochen werden, scheint es nicht zu hoch angegeben, wenn wir mit mindestens 400 000 Fehlgeburten im Jahre rechnen. Lediglich der Senkung der Sterbeziffer ist zu verdanken, wenn wir im Jahre 1923 noch einen Geburtenüberschuß von über 400 000 Menschen hatten. Die Senkungsmöglichkeit der Sterbeziffer ist absolut begrenzt, die Möglichkeit der Zunahme der Abtreibung ist unbegrenzt; sie bildet mithin eine schwere Gefahr für Bestand und Zukunft unseres Staates.

Auf Grund eingehender Statistik können wir annehmen, daß auf je 50 Fehlgeburten ein Todesfall kommt. Jede Schwangerschaftsunterbrechung ist, auch wenn sie von ärztlicher Seite vorgenommen wird, mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden.

Jede Unterbrechung der Schwangerschaft ist als blutige Operation anzusehen, die besonders von der 7. Woche der Schwangerschaft ab auch für den technisch geübten Frauenarzt schwierig ist und eine Fülle von nicht vorauszusehenden Gefahrsmöglichkeiten bietet. Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann demnach vom volksgesundheitlichen Standpunkt nur in Frage kommen, wenn die Schwangerschaft eine erhebliche Gefahr für das Leben oder dauernde Gesundheitsschädigung der Schwangeren abgibt.

Neben der medizinisch gerechtfertigten Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft, die einen Heilzweck zur Voraussetzung hat, wird unabhängig von ihr seit einer Reihe von Jahren immer lauter die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung auch da gewünscht, wo es gilt, Erzeuger und Erzeugte vor den Gefahren des Hungers, immer enger werdender Wohnung, mangelhafter Kleidung und schließlich vor Prostitution und Verbrechen zu schützen. Die Unterbrechung der Schwangerschaft soll aus sogenannter sozialer Indikation erlaubt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem zur Diskussion stehenden Thema nicht um die Beantwortung der Frage „Eugenik, Sterilisierung und Kastration", sondern um die Frage „Schwangerschaftsunterbrechung und Eugenik" handelte. In dem einen Falle der Sterilisierung handelt es sich um die Verhinderung einer Schwangerschaft durch einen operativen Eingriff oder

Digitized by Google

Bestrahlung, im anderen Falle bei der Schwangerschaftsunterbrechung um die Vernichtung bereits bestehenden Lebens.

Lönne kam unter anderen zu folgenden Leitsätzen: Als Ergänzung zu § 228 des Strafgesetzentwurfs empfiehlt sich dringend der Zusatz, der die Unterbrechung der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen als nicht rechtswidrig bezeichnet, möglichst nach der Formulierung, die gelegentlich der Tagung des 44. Ärztetages in Leipzig festgelegt wurde.

Die soziale Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft wird aus medizinischen und volkswirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Die eugenische Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft ist bei der Divergenz der Ansichten unserer Forschung bis zu einer Klärung, die der Bedeutung der Vernichtung eines in Entwicklung begriffenen Menschen und der Gefährlichkeit des Eingriffs entspricht, abzulehnen. Sie ist auch zahlenmäßig unwichtig gegenüber dem Sterilisierungsproblem.

Prof. Grotjahn führte aus: Es ist eine Bewegung entstanden, welche fordert, daß das Strafrecht jede Abtreibung straffrei lassen soll, die von einem approbierten Arzte vorgenommen wird. Die Verfechter dieser Forderung glauben, daß dann die Frauen, die nicht austragen wollen, zum Zwecke der Entfernung der Frucht nicht mehr Laien, sondern nur noch Ärzte anfordern würden. Sie beachten dabei jedoch nicht, daß nicht jeder Arzt nur deshalb, weil er die Approbation als Arzt hat, schon imstande ist, eine gefahrlose Ausschabung vorzunehmen, und übersehen weiterhin die bedeutsame Tatsache, daß jede Unterbrechung der Schwangerschaft, also auch die, welche der geübte Arzt vollzieht, ein gefährlicher Eingriff ist. Vor allem aber ist deshalb diese Forderung der Freigabe abwegig, weil dann die letzte Schranke fallen und voraussichtlich die Zahl der Abtreibungen noch erheblich steigen würde.

Es fragt sich auch sehr, ob der Frauenwelt im allgemeinen mit der Freigabe ein besonderer Dienst geleistet werden würde. Denn nicht selten wenden sich Frauen der Abtreibung zu, welche die Frucht lieber austragen würden, wenn nicht der Ehemann oder der Schwängerer oder andere Angehörige auf die Beseitigung der Frucht dringen würden. Wenn diese Frauen sich in Zukunft nicht einmal mehr auf die Strafbarkeit der ihnen angesonnenen Handlung berufen könnten, würden sie des letzten und wichtigsten Abwehrmittels gegen eine solche Zumutung beraubt sein. Vielleicht darf in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, in welch großem Umfange die ehelichen Rechte von den Verlobten bereits vor der Verheiratung vorweggenommen zu werden pflegen. Nach einer vom sächsischen statistischen Landesamte angestellten Ermittlung kamen im Jahre 1908 auf 100 im ersten Ehejahr Lebendgeborene mehr als 50 innerhalb der ersten sieben Monate Geborene, also sicher vorehelich Gezeugte. In diesem Verlobtenverkehr würde die Freigabe der Abtreibung große Verheerungen anrichten. Denn in zahlreichen Fällen würde die Abtreibung hier an die Stelle der jetzt üblichen baldigen Eheschließung treten.

Von der Abtreibung ist die Unterbrechung der Schwangerschaft zu unterscheiden, die der Arzt vornimmt, um die Verschlimmerung einer bei der Schwangeren bestehenden Krankheit zu verhüten, die beim Austragen nach einer gesicherten Erfahrung unausbleiblich wäre. Leider ist nicht zu leugnen, daß hier manche Ärzte unter dem Deckmantel einer leichtherzig erweiterten Indikationsstellung den Wünschen der Frauen nach Abtreibung entgegenkommen. Diesem mehr und mehr um sich greifenden Mißbrauch kann

Digitized by Google

nur dadurch begegnet werden, daß auch bei vorliegender medizinischer Indikation die Entscheidung über Leben und Tod nicht dem Ermessen eines einzelnen Arztes überlassen werden darf, sondern am besten die Unterbrechung der Schwangerschaft an die Vornahme in einem öffentlichen Krankenhause nach vorheriger Einholung der amtsärztlichen Erlaubnis gesetzlich gebunden wird.

Aus Grotjahns Leitsätzen ist hervorzuheben: Eine Verschärfung der strafrechtlichen Bedrohung ist ebensowenig zu empfehlen wie die strafrechtliche Freigabe der Abtreibung; denn jene würde nach den in Jahrhunderten gemachten Erfahrungen nichts nützen und diese zu einer Vermehrung herausfordern.

In der Diskussion äußerte Prof. K a h l : Der neue amtliche Strafgesetz-Entwurf bedeutet einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem jetzt geltenden Recht, viel weniger hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale der kriminellen Abtreibung, als insbesondere hinsichtlich der Strafmaße und hinsichtlich des freien richterlichen Ermessens in bezug auf die Beurteilung der einzelnen Fälle. Denn ich kenne kaum ein Delikt, welches eine so ungeheure Skala hinsichtlich der Beweggründe von den schimpflichsten bis zu den relativ edelsten aufweisen kann, wie gerade die Abtreibung. Die §§ 28 und 29 des neuen amtlichen Entwurfs bedeuten also in dieser Beziehung einen außerordentlichen Fortschritt.

Ich möchte meiner ganz besonderen Freude darüber Ausdruck geben, daß der zweite Referent Herr Grotjahn sich so bestimmt gegen die strafrechtliche Freigabe des Aborts erklärt hat.

Bezüglich der sozialen Indikation bedarf es keines Wortes. Ich habe auch aus den Ausführungen des ersten Herrn Referenten den Eindruck entnommen und weiß es auch von dem zweiten Herrn Referenten, daß diese soziale Indikation — die an sich nicht nur wegen wirtschaftlicher Not, sondern vielfach auch einfach aus Leichtsinn verlangt wird — hier abgelehnt wird. Es bleibt also lediglich die Schwangerschaftsunterbrechung wegen eugenischer Indikation übrig.

Soll die eugenische Methode, falls sie einmal durch die Forschungen der Wissenschaft auf die Höhe der Wahrheit und Sicherheit gehoben werden sollte, überhaupt bevölkerungspolitisch einen Erfolg haben, dann müßte sie als zwangsweise Maßregel eingeführt werden, nicht aber, wenn sie unter 100 Prozent nur in 2 oder 3 Prozent zur Anwendung käme. In dieser Sache müßte man entweder spartanisch vorgehen oder überhaupt die Hand davon lassen.

Ich bin überhaupt der Meinung und wiederhole das ausdrücklich, daß niemals der Arzt oder der ärztliche Stand vom Staate das Recht beanspruchen kann, gewissermaßen eine Vorsehung in bezug auf die künftige Entwicklung des Volkes zu spielen. Es ist nicht anders, und darüber kommen wir nicht hinaus: die Schwachen, Kranken, die körperlich oder geistig Defekten sind eben ein Unglück, welches die Gesellschaft tragen muß, — welches sie aber allerdings auf der anderen Seite beseitigen soll mit allen möglichen Mitteln. Da würde ich jedes Mittel außer der Abtreibung unterstützen, alle Mittel, die man aus dem bürgerlichen Recht, aus dem öffentlichen Recht, aus dem Staatsrecht, aus der Wohlfahrtspflege und Gott weiß woher sonst noch nehmen kann. Ich stelle den allgemeinen Satz auf und glaube kaum, daß ich widerlegt werden kann: der Staat hat in dem Rechte, Menschenleben zu vernichten, ganz bestimmte Grenzen. Ich sage „der Staat", denn es ist das-

Digitized by Google

selbe, ob er es tut oder ob er die Vollmacht an den Ärztestand delegiert. Verantwortlich bleibt der Staat. Er kann also auch sein Recht, menschliches Leben zu vernichten, nicht an andere delegieren, außer in ganz bestimmt gezogenen historisch erwachsenen Grenzen, z. B., wenn die Sicherheit des Staates in Frage steht, im Kriegsdienst, oder, wenn die öffentliche Sicherheit in Frage steht, auf dem Gebiet des Strafrechts (Todesstrafe), oder auf medizinische Indikation hin, nämlich zur Rettung des Lebens von Mutter oder Kind. Also Fälle, in denen grundsätzlich dem Staate das Recht zuerkannt werden könnte, Menschenleben zu vernichten, gibt es schlechterdings nicht.

Aus den Äußerungen der übrigen Diskussionsredner sei noch der Hinweis Dr. Vollmanns auf eine kniffliche Frage hervorgehoben: Es war bisher nur von der medizinischen, der sozialen und der eugenischen Indikation die Rede. Es gibt aber noch eine anderen Indikation, das ist die Unterbrechung der Schwangerschaft nach Notzucht. Ich glaube, es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß es als eine große Härte anzusehen ist, wenn bei wirklich erwiesener Notzucht die Schwangerschaft ausgetragen werden muß. Es ging in der letzten Zeit durch die Blätter ein Fall eines Medizinalbeamten. Dieser hatte einen Fall veröffentlicht, in dem ein 10- oder 11jähriges Mädchen durch ihren Stiefvater vergewaltigt und schwanger geworden war. Der Medizinalrat ist mit dem Mädchen von einer Universitätsklinik zur anderen gegangen, um die Schwangerschaft unterbrechen zu lassen; es ist ihm nicht gelungen, das Mädchen mußte entbinden. Die Schwangerschaftsunterbrechung ist abgelehnt worden und mußte nach der gegenwärtigen Gesetzgebungslage abgelehnt werden. Es gehört mindestens eine medizinische Indikation dazu, z. B. absolute Beckenenge; die war aber nicht da. Also das Mädchen mußte gebären. Ich schlage vor, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, der zufolge die Unterbrechung einer Schwangerschaft, die durch gerichtlich erwiesene Notzucht entstanden ist, nicht rechtswidrig sein soll.

Ministerialrat Krohne: Diese Frage ist meines Erachtens undiskutierbar, erstens aus juristischen und zweitens aus rein biologischen Gründen. Juristisch ist diese Frage wiederholt, und zwar auch während des Krieges geprüft worden mit Rücksicht darauf, daß es mehrfach vorgekommen ist, daß Frauen, die von Russen vergewaltigt worden waren, gebären mußten.

Professor Kahl führte aus, diese Frage sei undiskutierbar deshalb, weil es Fälle gibt, in denen Notzucht von weiblichen Personen nur vorgeschützt wird, oder, wie Herr Kahl sich ausdrückt, weil sich die betreffende weibliche Person ohne erhebliche Abwehr dem Angriff ergibt — er nennt das eine vis grata — wo also Notzucht nur vorgetäuscht wird, also gar nicht vorliegt, und wo es für den Richter ungemein schwierig ist festzustellen, ob es sich um Notzucht handelt oder nicht.

Auf Anregung des ersten Vorsitzenden wurde die weitere Diskussion dieses Problems unterlassen.

Bemerkungen zur Gaunersprache.

Von J. M. Grodsenski (Kandern i. Baden).

In Band 43, 1911, finde ich in der Abhandlung von Prof. L. Günther „Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch usw." auf Seite 51 Anm. 1. einen Hinweis darauf, daß der Ausdruck „Regauner" oder „Regoner" für „Kaufmann" eine nur unzureichende etymologische Erklärung finde.

Digitized by Google

Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß der Ursprung dieses Wortes wohl nicht, wie von Prof. Günther angenommen, im Hebräischen zu finden sein wird, sondern im italienischen „Ragione = kaufmännische Firma" mit Ableitung „Ragionere", welch letzteres Wort zwar, streng genommen, nur „Buchhalter" heißt, aber auch in erweiterter Bedeutung angewendet worden sein kann.

In der Schweiz trägt das offizielle Handelsadreßbuch, auch das für die deutsche Schweiz, die Bezeichnung „Schweizerisches Ragionenbuch".

Daß dieser Ausdruck „Ragione" mit seiner Ableitung den Ursprung des, sicherlich schon alten, Rotwelschwortes „Regoner" oder „Regauner" bildet, scheint mir um deswillen ziemlich glaubhaft zu sein, weil ja bekanntlich viele kaufmännische Fachausdrücke, so in Wechselrecht und Buchhaltung, aus Italien stammen. Da ja in den italienischen Städten des Mittelalters ein kaufmännisches Leben im engeren Sinne sich viel früher entwickelt hat, als in Frankreich, Deutschland usw., so ist anzunehmen, daß diese Bezeichnung für „Kaufmann" aus Italien nach dem Norden eingewandert ist.

Eine weitere Bemerkung zu dem genannten Aufsatz ist folgende: Auf Seite 13 und 14 erwähnt Prof. Günther als besonders merkwürdig, „solche Berufsbezeichnungen hebräischen Ursprungs, die teils durch dialektische Aussprache, teils nach Art der „Volksetymologie" so umgestaltet worden sind, daß man auf den ersten Blick mehr oder weniger bekannte Ausdrücke unserer Muttersprache vor sich zu haben glaubt", und nennt da unter anderen den Ausdruck „Sucher" statt des auf Seite 44 des näheren erklärten „Socher", richtiger „Ssocher" (mit scharfem s) = Kaufmann.

Mir scheint, bei „Sucher" liegt keine Umgestaltung durch irgendeinen Rotwelschdialekt vor, auch keine volksetymologische Umbildung. Vielmehr dürfte es sich darum handeln, daß dieser Ausdruck in d i e s e r Aussprache aus dem galizischen oder wolhynischen Jüdisch-Deutsch übernommen worden ist.

Das Jüdisch-Deutsche, der sogenannte Jargon, zerfällt in drei Hauptgruppen (vom amerikanisch-englischen „Yiddish" abgesehen, das ein Ding für sich ist). Diese Gruppen unterscheiden sich dadurch, daß einmal zwei von ihnen, der litauische und der polnisch-galizische Zweig, die Hauptbestandteile Hebräisch und Deutsch haben, der dritte Zweig, die wohlhynisch-podolische Gruppe, aber Hebräisch, Deutsch und Russisch, teilweise Polnisch (was seine historischen Ursachen hat), ferner aber, und das ist das Charakteristische, daß die litauische, die polnisch-galizische und die wolhynisch-podolische Gruppe voneinander durch die Aussprache getrennt sind.

Dabei steht der polnisch-galizische Jargon dem wolhynisch-podolischen näher.

Diese Ausspracheunterschiede haben nun ihre bestimmten Gesetze.

Es findet ein Lautwechsel statt. Das „a" des litauischen Jargons wandelt sich in ein dumpfes „o", das um so dumpfer wird, je mehr man nach Süden kommt. „Vater" heißt auf Jargon „Tate", Mutter „Mame". Noch in Warschau lautet es ebenso, in Galizien und Wolhynien aber „Tōte", „Mōme".

„O" wandelt sich in „u". Kaufmann heißt auf Jargon „Ssocher", wird in Litauen auch so gesprochen, in Warschau, dem sonstigen Polen, Galizien und Wolhynien aber „Ssucher".

„U" wandelt sich in „i". Das Partizipum „gekommen" heißt auf Jargon „gekūmen", wird in Litauen noch so gesprochen, im polnisch-galizischen

Digitized by Google

und im wolhynisch-podolischen Jargon aber „gekímmen" (mit doppeltem „m", kurzem „i"), ebenso „komme", lit. „kum", polnisch-galizisch „kìm", wolhynisch-podolisch „kĭm", (in Galizien „kŭm").

Eine milde Gabe heißt auf Jüdisch-deutsch „Nedówoh" (aus dem Hebräischen. Alles was sich auf Gottesdienst und Erfüllung religiöser Pflichten, überhaupt auf Höheres, Geistiges bezieht, stammt im Jargon aus dem Hebräischen). Die Aussprache im lit. Jargon ist „Nedówoh", im polnisch-galizischen und im wolhynisch-podolischen „Nedú woh".

Ich bin nun der Überzeugung, daß „Sucher" für „Socher" = Kaufmann durch Gauner aus Polen, Galizien oder Wolhynien in das Rotwelsch hineingebracht ist und hoffe, daß das nach vorstehendem als plausibel erscheinen wird.

Ich bin gern bereit, allen, die sich mit der Etymologie des Rotwelsch beschäftigen, mit Aufklärungen über die Entstehung von Rotwelschausdrücken behilflich zu sein, die bis jetzt rätselhaft waren, besonders soweit es sich um Ausdrücke handelt, die dem Jüdischen entstammen. Ich würde auch gern für diese Zwecke Literatur nachweisen und durchsehen, die sonst nicht so leicht zugänglich ist. So gibt es die Schriften des sehr begabten Sprachforschers Boruchow, der sich viel mit den Lautgesetzen des Jargon beschäftigt hat.

Ich glaube, daß Boruchows Schriften, die in jüdischer Sprache erschienen sind, für die Ethymologie des Rotwelsch von großer Bedeutung wären. Boruchow ist ein wissenschaftlich gebildeter Sprachforscher, der sich schon früh der sogenannten „judischistischen" Bewegung angeschlossen hat, welche — vor dem Kriege — in Rußland die kulturelle (sogar auch die politische) Autonomie der Juden auf Grundlage der jüdischen (Jargon-) Sprache erstrebte, in scharfem Gegensatz zum Zionismus. Der Mittelpunkt dieser Bewegung war der Verlag Kletzkin in Wilna, der die Zeitschrift „Di judische Welt" herausgab, eine sehr hochstehende literarisch-kulturelle Zeitschrift in jüdischer Sprache, etwa im Charakter der „Neuen Rundschau" oder des „Mercure de France". Außerdem gab dieser Verlag Bücher heraus und einen Almanach „Der Pinkos", der 1913 erschienen ist. In der Zeitschrift und im Almanach hat Boruchow viel veröffentlicht. Leider ist diese ganze Bewegung, deren Gründer Dr. Shitlovsky in Neuyork war (ein aus Litauen stammender Arzt), durch den Krieg abgebrochen worden. Die theoretische Grundlegung der Bewegung findet sich in den „Jüdischen Schriften" Dr. Shitlovskys (mehrbändig im Verlag Kletzkin erschienen) und in den deutsch erschienenen „Jüdischen Schriften", 2 Bände, von Dr. N. Birnbaum, Berlin um 1900.

Ich bin überzeugt, daß die Kletzkinsche Zeitschrift usw. und auch eine Zeitschrift Dr. Shitlovskys, die noch in Neuyork erscheinen soll, eine reiche Fundgrube für die Etymologie des Rotwelsch sein werden.

Daß innerhalb der Jargondialekte die erwähnten Ausspracheunterschiede bestehen, hat seinen Grund wohl darin, daß die hebräische Kurrentschrift, die Schreibschrift des Jargon (der Druckschrift bedient der Jargon sich erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit, in größerem Umfange erst seit Aufkommen der Jargonpresse) die bekannten hebräischen Vokal- und Diphtongzeichen nicht benutzt, demnach dem Leser eine verschiedene Aussprache der einzelnen Vokale, speziell des „a" und des „o", möglich ist. Daß diese Ausspracheunterschiede aber typisch werden, man also die verschiedenen Jargongruppen aussprachemäßig sondern kann, beruht auf den phonetischen Einflüssen der verschiedenen Wirtsvölker (Litauer, Polen, Ukrainer usw.). Die Tatsache, daß

Digitized by Google

die hebräische Kurrentschrift ohne die Vokal- und Diphtongzeichen arbeitet, kommt ihrerseits daher, daß die sogenannte „rabbinische" Schrift, in der z. B. die Bibelkommentare und der Talmud gedruckt sind, die eine Abart der bekannten Quadratschrift darstellt, und aus der die Kurrentschrift entstanden ist, die Vokal- und Diphtongzeichen nicht benutzt. Natürlich ist das Lesen der Bibel-Kommentare, des Talmuds und seiner Kommentare auf diese Weise sehr schwierig, ganz abgesehen von dem oft recht dunkeln, jedenfalls aber immer sehr konzisen Inhalt (speziell beim Talmud). Aber die osteuropäischen Juden werden von Jugend an daran gewöhnt, solche Texte zu lesen, und der bekannte jüdische Scharfsinn hat eine seiner Quellen ganz gewiß in diesem von Jugend an auferlegten Zwang, Texte richtig zu erkennen und zu sondern, zumal diese Studien seit Jahrhunderten im Osten getrieben worden sind. Auch die deutschen Juden haben für ihr Talmudstudium sehr häufig Lehrer aus dem Osten bezogen.

Eine Erscheinung wie der Philosoph Salomon Maimon, der Kritiker Kants, den Kant seinen besten Schüler (nächst Reinhold in Jena) nannte, und der als vollständig „wilder Ostjude" aus den litauischen Wäldern nach Königsberg zu Kant kam, ist ohne das Talmudstudium und die Gewöhnung an subtile Textkritik einfach gar nicht denkbar. Ich erwähne auch noch den verstorbenen Heidelberger Professor der Mathematik Schapiro, der gleichfalls ganz „wild" aus Litauen nach Deutschland floh, um sich dem so schweren und drückenden siebenjährigen russischen Militärdienst zu entziehen, und der, seiner eigenen Aussage nach, nur infolge seiner im Talmudstudium gewonnenen Gewöhnung an scharfes Denken, zu der natürlich eine ungewöhnliche mathematische Begabung hinzutrat, es so weit hat bringen können.

Es mag manchen Elementen zum Trost gereichen, wenn man die Feststellung trifft, daß das Talmudstudium bei der ostjüdischen Bevölkerung schon seit Jahrzehnten immer mehr im Rückgang begriffen ist.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß in einigen Generationen der jüdische „Scharfsinn" verschwunden sein wird. Die Tendenz geht ganz offenkundig auch in Litauen, Polen, Galizien usw. auf die vollkommene Vernachlässigung des Talmudstudiums. Die Tatsache, daß in zionistischen Schulen das Hebräische gepflegt wird, hat damit gar nichts zu tun; denn jenes Hebräisch ist eine moderne Sprache, die als Umgangs- und Lehrsprache dient, deren Pflege den, vielleicht ziemlich anfechtbaren, Zweck verfolgt, die Jugend für Palästina reif zu machen. Mit „Jüdischem" hat das gar nichts zu tun, weder in religiösem, noch in intellektuellem Sinne und es bleibt nur eine, ziemlich vage, nationalistische Grundlage dieses Sprachbetriebs.

Ich hoffe, daß der vorstehende Exkurs, der mit dem angeschnittenen Problem ja an sich nichts zu tun hat, des Interesses nicht entbehren wird, da er gewisse psychologische Konsequenzen der uns zunächst interessierenden sprachlichen Erscheinungen aufzeigt.

Die Entwicklung der Kriminalität in Rumänien.

Der „Bulletin statistique de la Roumanie" veröffentlicht eine interessante Zusammenstellung der Kriminalitätsziffern im Gebiet des alten rumänischen Königreichs und Bessarabiens, wobei es die Jahre 1914 und 1919—1923 miteinander vergleicht.

Digitized by Google

Die Zahl der Verbrechen, deren Täter entdeckt und vor das Schwurgericht gestellt wurden, zeigt folgende Steigerung: 612 i. J. 1914; 801 i. J. 1919; 1174 i. J. 1923 (also Steigerung von 75 %).

Im alten Königreich hat sich die Zahl der Fälle um 100 % vermehrt, die Zahl der Angeklagten aber nur um 60 %. Das beweist, daß die Tendenz zur wiederholten Begehung ein und desselben Delikts durch den nämlichen Täter außerordentlich gestiegen ist.

In Bessarabien stieg die Zahl der Fälle um 132 %, die der Angeklagten um 319 %, also ein umgekehrtes Verhältnis.

Hinsichtlich der einzelnen Deliktsarten ergab sich im Gebiet des alten Königreichs folgende Steigerung der Zahl der Angeklagten:

Kindsmord 100 %, Abtreibung 250 %, Mord 100 %, Eigentumsdelikte 265 % (davon Bandenraub 400% !).

In Bessarabien: Delikte gegen die Person 290 %, Delikte gegen das Eigentum 250 %.

Auf 100 000 Einwohner trafen im Jahr 1914 nur 5, im Jahr 1923 dagegen 15 Verbrecher.

Russische Strafanstalten.

Der Journalist Lwow Rogatschewski hat vor kurzem in der sowjetrussischen Zeitschrift „Kriminalistische Fragen" einen Aufsatz über das russische Strafsystem veröffentlicht, der namentlich in der russischen Emigrantenpresse große Beachtung gefunden hat. Der Aufsatz stellt die Behauptung auf, daß Rußland das mildeste Strafsystem der Welt habe. Zweckmäßige Arbeit wechselt mit angenehmer Kurzweil. Tatsächlich sieht das russische Strafsystem für viele Verbrechen geringere Strafen vor als die Strafgesetzbücher anderer Staaten. Die Todesstrafe wird heute nur noch sehr selten verhängt. So kann beispielsweise ein Raubmörder unter Umständen mit einer strengen Einzelhaft von zehn Jahren davonkommen. Die Todesstrafe ist nur für politische Verbrechen sowie für den sogenannten Banditismus und neuerdings auch für Unterschlagungen beibehalten, die in letzter Zeit einen erschreckenden Umfang angenommen haben. Für gemeinen Mord, Raubmord, Totschlag, Einbruchsdiebstahl und andere Verbrechen sind dagegen Gefängnisstrafen von verschiedener Dauer vorgesehen. Die russischen Gefängnisse sollen sich, der Darstellung Rogatschewskis zufolge, einer ganz ausgezeichneten Ordnung und Organisation erfreuen. Man veranstaltet Vorlesungen, Konzerte, Theater- und Filmvorstellungen; jedes Gefängnis hat seine eigene Zeitschrift, an der die Sträflinge mitarbeiten. Die Gefangenen treiben Sport, singen im Chor und haben ihr eigenes Orchester; die Sträflinge, die dem Arbeiterstand angehören, bilden sich weiter fort und werden von Fachleuten mit dem Fortschritt der Arbeitsmethoden vertraut gemacht.

Der Aufsatz bringt auch einige Zitate aus den erwähnten Gefängnis-Zeitschriften, deren Beiträge für die Geistesverfassung der Gefangenen kennzeichnend sind. So schreibt z. B. ein Sträfling in einem Gedicht: „Früher war das Gefängnis eine Akademie des Lasters. Jetzt ist es ein Garten der Bildung, in dem ein Mensch und kein wildes Tier mehr sitzt. Das Tor der Wissenschaft steht uns weit offen. Der Musenfreunde haben wir genug. Bald ist ein literarischer Abend, bald ein Gastspiel eines berühmten Sängers. Wenn man ein halbes Jahr im Gefängnis verbracht hat, kommt man zu der Erkenntnis, daß

Digitized by Google

die Arbeit verlockender ist als die Freiheit, und daß die Arbeit allein Freude zu schaffen vermag!" Andere Sträflinge wieder besingen die bolschewistische Revolution, während ein Raubmörder, der einige Dutzend Opfer auf dem Gewissen hat, seinen Mordtaten eine soziale Rechtfertigung zu geben versucht: „Ich bin", so behauptete er in wohlgebauten Versen, „ein junger ‚Volksbandit' und werde es mein ganzes Leben lang bleiben. Mein Ideal ist die Liebe zur Freiheit. Ich harre der Zeit, wo ich meine Kräfte entfalten kann. Ich habe mir geschworen, bis zum Grab das Joch der Nepmänner zu bekämpfen." Unter Nepmann versteht man in Rußland einen Geschäftsmann, jenen Typ wie ihn die neue ökonomische Politik, kurz Nep genannt, ausgebildet hat.

Das russische Gefängnis scheint demnach seinen Insassen ein recht erträgliches Dasein zu bieten. Es handelt sich dabei jedoch nur um unpolitische Gefangene. Über die Behandlung politischer Gefangener äußert sich Rogatschewski nicht.

Das Problem der Zeugenaussage

bildet den Gegenstand mehrerer Artikel der Annales de médecine légale, de criminologie et de police scientifique vom Mai und Oktober 1926 (Paris, Librairie Baillière et fils.

Die Mainummer enthält eine ausführliche Arbeit von M. Rogues de Fursac über die Zeugenaussage der Psychopathen, die vor allem die Test-Methode behandelt. Diese mit Ziffern arbeitende Methode gibt der gerichtsärztlichen Untersuchung einen beinahe mathematischen Charakter, sieht sehr geistreich aus und macht den Eindruck, daß man damit zu ganz präzisen Konstatierungen statt zu vagen Schätzungen gelangt. Es erscheint aber doch zweifelhaft, ob sie in der gerichtlichen Praxis stets halten wird, was sie verspricht. Der von R. de F. untersuchte Fall betrifft eine Aussage, die acht Tage nach dem Vorfall erfolgte, der den Gegenstand der Aussage bildete. In der Praxis wird aber häufig ein viel längerer Zeitraum zwischen Vorfall und Verhör liegen. Auch sind eine Reihe von Faktoren, die die Aussage trüben, z. B. Erregung des Zeugen während des Vorfalls usw., nicht hinreichend berücksichtigt. Trotz dieser Einwände soll aber nicht bestritten werden, daß die Untersuchungen de F.s sehr interessant sind.

Die Oktobernummer gibt die Diskussionsreden über die Arbeit de F.s wieder, die auf dem 11. Kongreß für Gerichtsmedizin (Paris, Mai 1926) gehalten wurden. Dasselbe Heft enthält einen Artikel von A. Porot (Alger) über „Eine seltene Form von Auto-hetero-Beschuldigung einer Melancholikerin". A. Collin schreibt über „Untersuchung des Geisteszustandes kindlicher Zeugen". wobei er sich auf Kinder im Alter von 8—15 Jahren beschränkt. M. G. Hauver und Mlle. Badonnel äußern sich über die „Notwendigkeit ärztlicher Untersuchung aller kindlichen Verbrecher" und bieten statistische Angaben über den Untersuchungsbefund. L. Vervaeck steuert dem Heft einen Beitrag über die Zeugenaussage Normaler" bei. Es handelt sich hier um Experimente, die mit den Schülern der Kriminalistischen Kurse (Ecole de Criminologie) zu Brüssel angestellt wurden (Polizeikommissäre, Gendarmeriebeamte, Polizeianwärter). Kontrollversuche wurden angestellt mit den Hörern der Kriminalistischen Fortbildungskurse (Cours superieurs de l'école de criminologie), die sich aus Gerichts-

Digitized by Google

beamten und Anwälten rekrutierten. Endlich wurden noch Experimente mit Studenten der Rechte und der Medizin, mit Lehrern und Gefängnisbeamten angestellt. Befragt wurden die Kursteilnehmer nicht nur über Vorgänge, deren Zeuge sie gewesen, sondern sie mußten auch Aussagen über Signalement und Handlungen von Personen machen, die sie im Film gesehen. Die Experimentsbedingungen wurden in der üblichen Weise variiert. Das Ergebnis war alles in allem: 5% exakte Aussagen, 25% annähernd exakt, 25% übertriebene Angaben, 40 % ungenügende Angaben. 5 % völlig falsche Aussagen. — Das ausschließlich dem Aussageproblem gewidmete Heft schließt mit einem Artikel von E. Gelma über die „Strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit von Deliranten".

Ein internationales Bureau für Erziehungsfragen.

Das Institut Rousseau in Genf hat soeben ein „Bureau international d'éducation" eröffnet. Leiter ist Pierre Bovet, Prof. a. d. Univ. Genf. Die Adresse des Bureaus lautet: rue Charles Bonnet, 4, Genève. Das Bureau soll eine Verbindungsstelle zwischen den Instituten und Gesellschaften bilden, die auf gleichem Gebiet in den verschiedenen Ländern arbeiten. Es will experimentelle und statistische Untersuchungen anstellen, Material über alle pädagogischen und psychologischen (Jugendpsychologie!) Fragen sammeln und einen Auskunftdienst unterhalten, der nicht nur im Weg einschlägiger Veröffentlichungen, sondern auch individueller Korrespondenz erfolgen soll.

Kriminalistisches Seminar in der Gefangenenanstalt.

Auf Anregung des Kriminalisten Professor Exner hat die Universität Leipzig eine bemerkenswerte Neuerung eingerichtet, wie sie bis jetzt in ähnlicher Weise an den deutschen Hochschulen nur noch in Graz zur Verwirklichung gelangt ist. Unter Leitung Exners und unter Mitwirkung des Gerichtsarztes Medizinalrats Schütz finden regelmäßig in der Leipziger Gefangenenanstalt in der Beethovenstraße Sitzungen des kriminalistischen Seminars statt, bei denen unter Heranziehung der betreffenden Gefangenen zur Auskunfterteilung konkrete Einzelfälle nach allen Richtungen durchgesprochen werden. Namen werden weggelassen; die Beteiligung des Gefangenen erfolgt natürlich nach dessen freiem Willen, in der Regel nach Aufklärung über den Zweck des Ganzen. Das Bedürfnis der meisten Kriminellen, über ihren Fall zu sprechen, trägt viel zu dieser Bereitwilligkeit bei; in einem Fall hat es sich sogar ereignet, daß ein bereits entlassener Gefangener sich aus freien Stücken zur Besprechung seiner Sache in der Sitzung einfand.

Digitized by Google

Buchbesprechungen.

Herschmann, H., Höpler, E. und Neureiter, F., **„Abhandlungen aus dem juristisch-medizinischen Grenzgebiet".** Hölder-Pichler-Tempsky-Verlag, Wien 1926.

Die neue Schriftenreihe soll vor allem jenes Spezialgebiet der Rechtswissenschaft behandeln, das sich auf die Naturwissenschaften stützt: Die Kriminologie. Und von den medizinischen Disziplinen soll besonders die Gerichtsmedizin und Psychiatrie gepflegt werden. Die drei ersten Bändchen sind ein verheißungsvoller Anfang. „Die Fruchtabtreibung" von L. Altermann (40 S., Preis 1,50 M.) gelangt zu folgenden Resultaten: Die menschliche Leibelfrucht ist vom Augenblicke der Empfängnis an belebt, daher gegen willkürliche Tötung zu schützen. Leben und Gesundheit der Mutter sind gegenüber dem Leben des Embryos stets die höheren Güter. Die medizinische Indikation für die vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft ist daher anzuerkennen. Die durch einen Arzt auf Grund einer solchen Indikation eingeleitete Fehlgeburt ist nicht Abtreibung. Die fahrlässige Annahme einer medizinischen Indikation ist jedoch als kulpose Abtreibung strafbar. Der eugenetischen Indikation kann unter entsprechenden Vorsichten dann zugestimmt werden, wenn die bezüglichen Naturgesetze so weit erforscht sind, daß eine sichere Prognose möglich ist. Dem Gedanken der Sterilisierung solcher Personen, die nur eine wertlose Nachkommenschaft erwarten lassen, kann auch schon dann näher getreten werden, wenn Prognosen mit einem höheren Grade von Wahrscheinlichkeit gestellt werden können. Die soziale Indikation muß abgelehnt werden, sie ist immer Unrecht, denn sie macht das Recht auf Leben vom Vorhandensein der hierzu nötigen Geldmittel abhängig. Hier müssen Fürsorgemaßnahmen vorbeugend eingreifen. Für die Regelfälle strafbarer Abtreibung genügt deren Einreihung unter die Vergehen. Nur schwere Fälle sind Verbrechen. Das Verbot der Ankündigung von Abtreibungsmitteln und der Anbietung von Diensten zur Abtreibung ist gerechtfertigt.

Band 2, „Die innere Werkstatt des Psychiaters" von Prof. Dr. E. Stransky (60 S. 2 M.) ist nach Inhalt und Form verschieden zu beurteilen. Der Inhalt ist äußerst wertvoll. Die Form erinnnert an jene fürchterliche Vergangenheit deutscher Wissenschaft, in der es eine Qual war, gelehrte Bücher zu lesen. Der Periodenbau dieser Stranskyschen Schrift ist entsetzlich. Einen großen Teil der Satzungetüme muß man zweimal und öfter studieren, bis man sich in diesem stilistischen Dorngestrüpp zurechtfindet. Das ist um so bedauerlicher, als das Thema ausnehmend interessant und originell ist, und es ein Genuß sein könnte, einen Psychiater von Rang

Digitized by Google

und großer Erfahrung einmal über die Psyche der Psychiater sprechen zu hören.

Um so reizvoller ist der Stil des 3. Bändchens, in dem Generalprokurator E. v. Höpler über „Suggestion und Strafrechtswissenschaft" (90 S. 2,75 M.) sich vernehmen läßt. Der wirkungsvolle, klare Redner des Gerichtssaales verrät sich hier auch im gedruckten Wort. H. gliedert seinen Stoff in vier Teile. Der erste behandelt die kriminalätiologische Bedeutung der Suggestion, enthält die Darstellung einiger praktischer Straffälle und gliedert sich in die zwei Unterabteilungen: Individuelle und Massensuggestion. Der zweite Abschnitt bringt verschiedene Mittel der Suggestion zur Darstellung, denen auch — vielleicht nicht streng medizinisch — die Hypnose angereiht ist. Im dritten Abschnitte wird die Suggestion als Mittel zur Verbrechensverübung besprochen. Der vierte Abschnitt behandelt die Stellungnahme des Gesetzes zur Suggestion in zwei Abteilungen: materielles und formelles Recht.

Den kriminologischen Ausführungen Höplers schließt sich eine kürzere Arbeit Schilders an, die dasselbe Thema rein psychologisch behandelt.

Kleist, K., **„Episodische Dämmerzustände"**. G. Thieme, Leipzig 1926. 80 S. 3,60 M.

Mit ihren ausgezeichneten Krankengeschichten ist diese Arbeit für den Sachverständigen in straf- und zivilrechtlichen Prozessen wertvoll.

Meltzer, E., **„Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens"**. Marhold, Halle 1926. 128 S. 5 M.

Geht von der Binding-Hocheschen Schrift über dasselbe Thema aus. Meltzer lehnt die Tötung von Geisteskranken und Idioten aus rechtlichen und ethischen Gründen ab. Interessant ist das Ergebnis einer Umfrage, die Meltzer an die Eltern und Vormünder von 200 in seiner Anstalt untergebrachten schwachsinnigen Kindern gerichtet hat. Nur 27 % der 162 eingelangten Antworten lehnten eine Abkürzung des Lebens ihres unheilbaren geisteskranken Kindes ab. 73% erklärten sich mit der Tötung einverstanden!

Soziale Gerichtshilfe und Strafentlassenenfürsorge. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes. Union-Druckerei, Frankfurt a. M. 80 S. 1,80 M.

Das Heft ist der Bericht über eine von der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. in Verbindung mit den Gerichtsbehörden veranstaltete Tagung, welche wohl in der Hauptsache Antwort geben sollte auf die Frage „Was kann die kommunale Wohlfahrtspflege in Verbindung mit den Gerichten und auch allein zur Bekämpfung des Verbrechertums beitragen?" Dementsprechend behandeln die ersten vier Referate die soziale Gerichtshilfe vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege, und der Rechtspflege, sowie die Jugendgerichtshilfe als Vorbild für die Gerichtshilfe an Erwachsenen und die praktische Durchführung der letzteren, während die beiden letzten die Bewahrungsfrage und die Entlassenenfürsorge im allgemeinen besprechen.

Digitized by Google

Zwischen Gericht und Polizei, welche die reine Gewalt gegenüber dem Verbrecherischen repräsentieren, und der Fürsorge, welche, wenn sie wirksam sein will, rein karitativ eingestellt sein muß, steht das Wohlfahrtsamt, das von beiden etwas hat, in dieser Mischung seine Besonderheit und gewisse Vorzüge, auf der anderen Seite aber auch seine Beschränkung auf gewisse Aufgaben. In der sozialen Gerichtshilfe ist das Wohlfahrtsamt anscheinend der gegebene Helfer für die Gerichte. Noch richtiger ist es, diesen Erkundungsdienst, denn mehr kann bei Erwachsenen die Gerichtshilfe nie leisten, dem Gericht selbst anzugliedern. Auf keinen Fall verträgt sich diese Gerichtshilfe, die ja auch gegen den Beschuldigten gerichtet sein kann, mit der Entlassenenfürsorge, die solche Doppelnatur nicht verträgt und reine Liebesarbeit sein und bleiben muß. Eine vom Wohlfahrtsamt eingerichtete Bewahrung Asozialer, evtl. auf Grund eines zu erstrebenden Reichsgesetzes, ist eine wertvolle Subsidiarisierung der Strafe, bei weitem vorzuziehen den Vorschlägen im Entwurf zum Strafgesetz, die dieser Art der Versorgung den üblen Stempel der Strafgerichtsmaßnahme aufdrücken. Die Bewahrung setzt aber auch wieder voraus die rein karitative Fürsorgearbeit, die sich erst erschöpft haben muß, ehe eine Bewahrung ein Recht hat. Zu letzterer ist aber das Wohlfahrtsamt untauglich. Es kann dasselbe, wie es in Sachsen in der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz vorbildlich geordnet ist, äußerlich wirtschaftlich helfen, wie es ja an sich schon die Ausführungsstätte für das Fürsorgegesetz und das Erwerbslosengesetz ist, auch das Arbeitsamt in sich schließt, während der weit wichtigere und allein ausschlaggebende Teil der Fürsorge, die sittliche und soziale Hebung das Gebiet einer karitativen Einrichtung sein muß, im Freistaat Sachsen, von akademisch gebildeten, eigens geschulten staatlichen Fürsorgern, die wiederum sich der Mitarbeit von freiwilligen Helfern, humanitären und religiösen Vereinigungen gern bedienen. Grohmann.

Maier, H. W., **„Der Kokainismus"**. Thieme, Leipzig 1926.

Ein umfangreiches, auch für den Kriminalisten sehr instruktives Buch. Es behandelt zunächst die Entwicklung und geographische Verbreitung der Kokainseuche. Solange Kokain durch Injektionen dem Körper zugeführt wurde, grassierte das Übel noch wenig. Als erst um 1900 in Nordamerika das Kokainschnupfen aufkam, verbreitete sich das Laster rapid. Die ersten Berichte über das Kokainschnupfen stammen aus dem Jahr 1902 (Nordamerika). In gleichem Maß wie daß Kokainschnupfen verbreitete sich auch der organisierte Schleichhandel mit Kokain rasch über alle zivilisierten Länder.

Verf. gibt dann ein Bild der physischen Wirkung des Kokains: Lähmung des Gefühlssinnes, Pulsbeschleunigung, Herzklopfen, Durchfall, verminderte Potenz des Mannes, erhöhte Libido der Frau, später weitere Lähmungserscheinungen, schließlich Tod im epileptiformen Anfall oder durch Atmungsstillstand. Die psychischen Erscheinungen sind nach Maier folgende: Zunächst bei den ersten Dosen Beklemmung, bei späteren Dosen ein eigentümliches Lustgefühl. Oftmals erhöhte geistige Leistungsfähigkeit, die aber nur vorübergehend ist. Später Angstzustände, die immer zu neuen Dosen anreizen, Halluzinationen, Verfolgungswahn, Einbrecherangst usw.

Die kriminalistische Bedeutung des Kokainismus besteht nach Maier einerseits in der Neigung zu Gewalttätigkeiten, die der Kokainist im Rausch-

Digitized by Google

zustand zeigt, und dann vor allem darin, daß Personen, die zu Verbrechen neigen, sich oft durch Kokaingenuß die nötige Entschlossenheit zur Ausführung der Tat künstlich verschaffen, ähnlich wie sich mancher durch Alkoholrausch den nötigen Mut zu einem Verbrechen ansäuft. Zum Schluß behandelt Maier die internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Kokainmißbrauchs.

Bertsch, A., **„Zwanzig Jahre Zuchthaus".** Erlebnisse und Erfahrungen. J. F. Steinkopf, Stuttgart 1926. 112 S. 2 M.

Wir lernen jetzt zielbewußter auf den tatsächlichen und bleibenden Erfolg hinzuarbeiten, aber die Hingabe an den Gefangenen ist die gleiche bei ihm, dem Verfasser, der am Ende einer zwanzigjährigen Zuchthausarbeit steht, und bei uns. Und er versteht, reizend zu erzählen. Wer nicht Gefängnisgeistlicher oder Fürsorger ist, wird an dem Buche einen überraschenden Genuß haben. Vielleicht darf man sogar Anstoß nehmen an einem gewissen sensationellen Einschlag, der aber nicht Absicht ist bei diesem ernsten, nur auf das Wohl seiner Pfleglinge bedacht gewesenen Mann. Grohmann.

Birnbaum, Dr. K., **„Die psychopathischen Verbrecher".** 2. Aufl., Thieme, Leipzig, 1926. 287 S.

Von dieser vorzüglichen Arbeit, die die Übergangsformen zwischen normalem und geisteskrankem Verbrechertum behandelt und die zu den wertvollsten Büchern gehört, die das Verbrechensproblem vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus betrachten, ist soeben eine völlig neubearbeitete Auflage erschienen. Der Strafgesetzentwurf von 1925 ist bereits berücksichtigt. Das Werk, das in der Hauptsache die Vorlesungen wiedergibt, die der Verfasser — Privatdozent an der Universität Berlin — gehalten hat und das auf die große praktische Erfahrung sich stützt, die B. als Oberarzt der Berliner Städtischen Irrenanstalt Herzberge sammeln konnte, ist allen, mit strafrechtlichen Fragen sich befassenden Juristen und Medizinern aufs wärmste zu empfehlen.

Altmann, Dr. Ludwig, **„Hugo Schenk und seine Genossen".** Rikola-Verlag, Wien, Leipzig, München 1925. 177 S. Brosch. 2,80 M., i. Halbl. 3,80 M.

Das Buch behandelt kriminalistisch den 1884 in Wien hingerichteten Hugo Schenk und seine Mordgenossen, in gewisser Hinsicht voraussichtlich ein Pendant zu dem Fall Schröder. Beim Lesen sind mir zweierlei Fragen aufgestoßen. Eine erste nach der Möglichkeit einer rechtzeitigen Heilung der sich zu Mördern entwickelnden Naturen von ihren verbrecherischen Neigungen, die mir auf Grund meiner Erfahrungen ohne weiteres feststeht; und eine zweite, ob es nicht praktischer wäre, den Scharfsinn, den unsere Juristen auf die Unterscheidung und Feststellung der verschiedenen im Strafgesetzbuch paragraphierten Deliktsarten verwenden, anderweit fruchtbar zu machen. Würde man nicht auch dem Verbrecher gerechter werden und an den Einzelfall näher herankommen, wenn man nur große Kategorien festhielt wie Eigentumsvergehen, Vergehen gegen die Staatsgewalt, Vergehen gegen Leib und Leben usw. und einen 1., 2., 3. Grad von jedem derselben, je nach Allgemein-

Digitized by Google

gefährlichkeit, Verworfenheit und anderen festzulegenden Gesichtspunkten? Das Strafgesetz würde auf diesem Wege auch volksverständlicher werden.

Grohmann.

Wanke, Dr. G., **„Psychoanalyse, Geschichte, Wesen, Aufgaben und Wirkung"**. Für Ärzte, Geistliche und Juristen sowie für Eltern, Lehrer und Erzieher. 2. verb. u. verm. Aufl. Marhold, Halle 1926. XVI und 248 S. 6,70 M.

An Hand der zahlreichen Krankengeschichten, unterstützt durch eingehende Äußerungen der Patienten selbst, legt der Verfasser das Wesen, die Aufgaben und die Wirkung der Psychoanalyse dar.

Er wendet sich damit nicht nur an die Leidenden selbst, denen er nachweist, wie sie den Arzt unterstützen und an ihrer Heilung selbst mittätig sein können, sondern an jeden, der von Berufs wegen an der Volks- und Jugenderziehung beteiligt ist, vor allem also an die Eltern und Erzieher, die Ärzte, Geistlichen und Juristen. Dabei hütet sich der Verfasser vor den mannigfachen Übertreibungen, von denen die begeisterten Jünger der jungen psychoanalytischen Wissenschaft nicht immer frei geblieben sind, und stellt dafür das Wertvolle und Bleibende klar heraus.

Kankeleit, Dr. med., **„Alkohol und Verbrechen"**. Neuland-Verlag, Hamburg 1926. 16 S.

Eine alkoholgegnerische Schrift mit zahlreichen Zitaten aus älterer und neuerer Literatur und kurzer Stellungnahme zum deutschen Strafgesetzentwurf von 1925. In einem zweiten Traktat von gleichem Umfang, der im selben Verlag erschien, behandelt Kankeleit das Thema „Alkohol u. Geisteskrankheiten".

---

v. Schrenck-Notzing, **„Die Physikalischen Phänomene der Großen Medien"**. Eine Abwehr von Prof. Dr. med. K. Gruber, Dr. med. W. Kröner, Studienrat R. Lambert, Prof. Dr. phil. T. K. Oesterreich, Dr. med. A. Freiherrn von Schrenck-Notzing, Dr. med. R. Tischner, Prof. D. Walter. Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart. 280 S. Gr.-8°. Steif geheftet 6,— M.

Dr. v. Schrenck-Notzings „Experimente der Fernbewegung" haben drei skeptisch und ablehnend eingestellte Münchener Autoren zu einer Kritik des „Physikalischen Mediumismus" veranlaßt, in der sie bestreiten, daß die bis jetzt vorliegenden okkultistischen Beobachtungen geeignet seien, die Grundlage einer Wissenschaft zu bilden. Hierauf antwortet nunmehr Dr. v Schrenck-Notzing und seine sechs Mitarbeiter und suchen die Echtheit der physikalischen Phänomene zu beweisen, die von den bedeutendsten Medien der letzten fünfzig Jahre hervorgebracht wurden. So ist diese „Abwehr" zugleich ein vorzüglicher Überblick über die wichtigsten mediumistischen Leistungen der vergangenen Jahrhunderthälfte, ein interessantes Buch für alle, die sich mit Paraphysik und Parapsychologie beschäftigen.

Digitized by Google

Gutfleisch, **„Strafvollzug und Erziehung“.** Caritasverlag, Freiburg i. B. 1926. 165 S. 3,90 M.

Ein Buch, das man gern liest. Wie man immer gern erfährt, was ganze Männer in Jahrzehnte langem Arbeiten für eine Auffasung von ihrem Amte sich gebildet haben. Dazu ist der Verfasser wirklich eine beachtliche Persönlichkeit. Ich entsinne mich nicht, ein gleichartiges Buch eines evangelischen Gefängnisgeistlichen gelesen zu haben. Die Persönlichkeit der Verfassers wurzelt fest und tief im katholischen Dogma, ist aber angenehm tolerant und weit, steht noch auf dem Boden des sogenannten alten Strafvollzuges, stellt diesen aber vollständig auf Erziehung um, und verrät eine erstaunliche Bildung auf allen einschlägigen Gebieten moderner Wissenschaft. Das Buch will den Strafvollzugsbeamten zeigen, was pädagogisch zu erreichen und zu erstreben ist, dem Laien, daß der Strafvollzug auch in dieser Hinsicht etwas leistet. Das tut es wohl nicht, aber es zeigt, wie man den Strafvollzug erzieherisch nutzen und ausbauen kann, und ist darum für junge Theologen, die in den Gefängnisdienst treten, ein Wegweiser, von dem aus sie das Amt sich erobern können. Das Buch ist reich an interessanten Einzelzügen und so auch lesenswert für Andersdenkende. Besonders gefallen wird das Kapitel „Schule und Unterricht“, wohl des Verfassers Spezialgebiet. Der Gedanke des Buches ist eine viel umstrittene These. Wenn man im letzten Kapitel liest, was selbst ein Verfechter derselben von den Strafvollzugsbeamten, die erzieherisch wirken wollen, fordert, wird jedem Kenner der Verhältnisse klar, daß schon an diesen Notwendigkeiten der erziehliche Strafvollzug scheitern muß. Grohmann.

Hellwig, Dr. Albert, Landgerichtsdirektor, **„Okkultismus und Wissenschaft“** unter besonderer Berücksichtigung der Telekinese und der Materialisationen. F. Enke, Stuttgart 1926. 126 S. 6,30 M.

Der Verfasser, dessen okkultistische Studien für uns Kriminalisten bereits außerordentlich wertvolle Früchte gezeitigt haben, indem er die uns besonders interessierende Frage „Aufklärung von Verbrechen durch Hellseher“ eingehend untersuchte, bietet in dem neuesten Werke seiner fruchtbaren Feder eine Auseinandersetzung mit dem bekannten Buch Schrenck-Notzings über die „Experimente der Fernbewegung“. Es handelt sich um die, soweit sich sehen läßt, auf lange hinaus wichtigste Grundfrage, ob es möglich und zulässig ist, sich lediglich durch eine sorgsame Lektüre von Berichten über okkulte Phänomene bei dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens die Überzeugung zu verschaffen, daß es sich tatsächlich um okkulte Erscheinungen handelt. Diese Frage verneint der Verfasser mit aller Entschiedenheit.

Es sind in der letzten Zeit einige Arbeiten erschienen, die nur noch bei Korrektur hier und da herangezogen werden konnten. Es sind dies vor allem das große von Dessoir herausgegebene Werk „Der Okkultismus in Urkunden“, von dem insbesondere der von v. Gulat-Wellenburg, Graf v. Klinckowstroem und Rosenbusch verfaßte erste Band „Der physikalische Mediumismus“ (Berlin 1925) in Frage kommt; ferner Baerwalds schönes Buch der „Okkultismus und Spiritismus und ihre weltanschaulichen Folgerungen“ (Berlin 1926), von dem hier insbesondere die vortrefflichen Ausführungen über die physikalischen Phänomene (S. 343—378) interessieren; sodann der außerordentlich wichtige Aufsatz von Schulte über „Experimentalpsychologische

Digitized by Google

Untersuchungen zur Prüfung der Kontrollbedingungen bei okkultistischen Dunkelsitzungen" in der „Zeitschrift für kritischen Okkultismus und Grenzfragen des Seelenlebens" (Bd. I, S. 248—262) und schließlich das ausgezeichnete Büchlein von Bruhn, „Gelehrte in Hypnose" (Hamburg 1926). Diese vier Arbeiten, wie auch manche bei den Forschungen des Verfassers über die Kriminaltelepathie, bestärken diesen in der Auffassung, daß die grundsätzliche Einstellung, die er diesem Fragenkomplex gegenüber einnimmt, richtig ist.

Das erwähnte Buch von v. Gulat-Wellenburg und anderen hat den alten Vorkämpfer für die Anerkennung der okkulten Phänomene, Freiherrn v. Schrenck-Notzing, zu einer Abwehrmaßnahme in großem Stil veranlaßt. Er hat zusammen mit Gruber, Kröner, Lambert, Österreich, Tischner und Walter eine Gegenschrift über „Die physikalischen Phänomene der großen Medien" (Stuttgart, Berlin, Leipzig 1926) geschrieben. Hellwig hat diese Schrift noch nicht mit verwerten können.

Es werden in Schrenck-Notzings interessantem Buch recht schwere Vorwürfe gegen die Verfasser des Dreimännerbuches erhoben, die sorgsam auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, selbstverständliche Pflicht objektiver Forschung sein wird. Heindl.

Dr. Placzek, **„Das Geschlechtsleben des Menschen"**. Ein Grundriß für Studierende, Ärzte und Juristen. 2. Aufl. Thieme, Leipzig 1926. 312 S. 8,40 M.

Eine wesentlich veränderte und ergänzte Neuausgabe. Will neben die ausführlichen Lehrbücher von Krafft-Ebing, Moll, Forel, Eulenburg usw. eine kurz gedrängte, aber trotzdem möglichst umfassende Darstellung in Grundrißform stellen. Auf 40 Seiten wird eine knappe Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane gegeben. Weitere 20 Seiten behandeln das Geschlechtsleben des Kindes, die Frühreife und die Pubertät. Die Kapitel „Geschlechtsdrüsenausfall" (Kastration usw.) und „Geschlechtstrieb" sind auf 60 Seiten zusammengedrängt. Das letzte und weitaus ausführlichste Kapitel (180 Seiten) erörtert die Anomalien des Geschlechtstriebes.

Piderit, **„Mimik und Physiognomik"**. 4. Auflage, herausgegeben von Dr. v. Kreusch, mit 96 Abbildungen, 1925. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung. 244 S.

Die Forschungsergebnisse von Huter, Bürger, Villingen und Kretzschmer rechtfertigen eine Neuherausgabe dieses Werkes. Die Mimik und ihre Erzeugerin, die Physiognomik, sind nirgends so wissenschaftlich vorsichtig behandelt wie hier. Piderit ist heftiger Gegner von Lavater und Lombraso und der Meinung, daß man zuverlässige physiognomische Merkmale nur an den Teilen suchen darf, welche unter dem Einfluß der Seelentätigkeit stehen. Diese Teile aber seien die Muskeln und vorzugsweise die zahlreichen und beweglichen Muskeln des Gesichtes. Die vorübergehenden mimischen Bewegungen dieser Muskeln, die mimischen Züge würden durch häufige Wiederholung zu bleibenden physiognomischen Zügen, und ein physiognomischer Ausdruck sei anzusehen als ein habituell gewordener mimischer Ausdruck. Damit liefert Piderit ein Fülle von Anregungen zur

Digitized by Google

erfolgreichen Diagnostizierung und laufenden Kontrolle des Seelenlebens von Verbrecherischen. Nur werden wir uns nicht damit begnügen können. Solange das Einfühlen noch das Hauptmittel zur Diagnostizierung ist, werden wir ähnlich wie Lavater doch weiter den Verbrecherischen intuitiv erfassen müssen. Dazu gehört mehr Gabe als Kunst. Jesus Sirach sagt: „Ein Vernünftiger merket den Mann an seinen Gebärden". Es ist wohl auch noch mehr wahrzunehmen als eine hart gewordene Mimik; die neueren Forschungen bestätigen das. Nach meinen Erfahrungen ist auch die Phrenologie nicht glatter Unsinn, wie Piderit meint. Ich habe meinen Diagnostizierungen zu Zwecken der Therapie oft phrenologische Untersuchungen folgen lassen und dabei überraschende Übereinstimmung gefunden. Grohmann.

Peters, **„Um die Seele der Asozialen 1926.** Caritas-Verlag, Freiburg. 140 S., geb. 4,70 M.

Das Buch nimmt für sich ein durch Gewandtheit und Wärme der Darstellung und durch den leuchtenden Optimismus, der das besondere Charisma derer ist, die Menschenseelen retten. Der Verfasser kommt vom Waisenhaus und will nun auch die Arbeitsanstalt pädagogisch ausbauen. Ich weiß aus Erfahrung, wie vorbereitend eine Tätigkeit an Kindern für den Dienst an Erwachsenen wirkt. Aber der Verfasser wird, verführt durch seine Arbeit an den immerhin normalen Waisen, nicht voll gerecht dem Problem der Arbeit an den Asozialen. Getragen von seinem Optimismus faßt er die Materie nicht tief genug an. Mit Religion und einer kunstvoll ausgeklügelten Hausordnung ist das Problem nicht zu lösen. Ich lese auch nichts von tatsächlichen Erfolgen, die allein das Urteil abgeben über die Richtigkeit der Methode. Ich suchte mit Eifer in der Besprechung der Arbeit an den Korrigendinnen nach etwas Neuem, Erfolgbringendem. Ich fand nur das Alte: Es gibt nur ein Mittel, für die, die es annehmen, die Umstellung auf klösterliche Zucht und Erdrückung der Triebe durch starke religiöse Einflüsse, aber außerhalb der Anstalt. Die Arbeitsanstalt selbst vermag auch kein Peters zum „rettenden Asyl" zu machen. Vom Waisenhaus her bringt Peters als Heilmittel das Heimerlebnis mit. Mir ist dieser Gedanke zum ersten Male kraftvoll entgegengetreten in dem Begründer der Frauenheime, Isermeyer. Aber dazu gehörte die ganze Originalität dieses Mannes. Die nach ihm geschaffenen Frauenheime leisten nicht entfernt Gleiches, aber immer noch Gutes in der Rettung und Bewahrung Gefallener. Eine Anstalt, die aus Zwang arbeitet, wird nie ein Frauenheim werden, höchstens ein Ort, an dem der Entschluß einzutreten reift. Wenn der Verfasser in Anlehnung an Förster Trennung der pädagogischen Behandlung der Bestraften vom Strafvollzug fordert, so reiche ich ihm die Hand. Wenn er aber sagt: „Im Gefängnis und Zuchthaus sitzen zumeist aktive Kraftmenschen; im Arbeitshaus dagegen kranke Schwächlinge", und daraus allerlei folgert, so kennt er den Strafgefangenen nicht und konstruiert. Ich behaupte, daß das Buch zu früh geschrieben ist. Es sollte erst geschrieben werden, nachdem der Verfasser einige Dutzend tatsächlicher Erfolge aufzuweisen gehabt hätte, d. h. ehemalige Korrigenden und Korrigendinnen, die mindestens fünf Jahre ein strafffreies, ordentliches Leben führten. Und warum sollen wir nicht auch hier zum Erfolg durchzudringen lernen? Grohmann.

Digitized by Google

Neueste englische und französische Literatur.

Abbott, Edwin M., Laws men break and why. Annals of the American academy, May 1926.

Burr, Charles, Crime from a psychiatrist's point of view. J. of criminal law, Febr. 1926.

Callender, C. N., Jury trials in criminal cases. Annals of the American academy, May 1926.

Cas, E. R., Protecting society against crime; the treatment of crime and the criminal. Annals of the American Academy, May 1926.

Cattier, J. G., Des spéculations illicites en matière de denrées et marchandilises, papiers et effets publics. Emile Bruylant, Bruxelles, établiss. 1926. 9 Fr.

Courbon, Dr. Paul, Prophylaxie de la criminalité infantile dans les legislations allemande et francais. Revue anthropologique, janv.-mars 1926.

Deadorff, N. R., Some aspects of juvenile delinquency. Annals of the American academy, May 1926.

Elliot, I. L., Environmental conditions and crime. Annals of the American academy, May 1926.

Gelma, Dr. Eugène, La non-limitation des peines pour les recidives. Revue anthropologigue, janv.-mars 1926.

Gillin, John Lewis. Criminology and penology. Century, N. Y. 1926. 4,50 Doll.

Gillin, J. L., Crime is our most expensive luxury. J. of applied sociology, Jan.-Febr. 1926.

Hoffmann, F. L., The increase in murder. Annals of the American academy, May 1926.

Johnstone, A., Suggestions for reform in criminal procedure. Annals of the American academy, May 1926.

Kenner, H. J., The fight on stock swindlers. Annals of the American academy, May 1926.

Lewis, E. O., The prevention and punishment of modern crime. Annals of the American academy, May 1926.

Lewisohn, A., Some factors in crime prenvention. Annals of the American academy, May 1926.

Loix, Const., L'organisation des établissements d'education de l'Etat. Revue de Droit pénal et de Criminologie, fév. 1926.

Lombroso, Gina, Le plaisir de plaire et les crimes d'amour. Revue de Droit penal et de Criminologie, janv. 1926.

Maus, Isidore, L'application de la loi du 15 Mai 1912 sur la protection de l'enfance, de 1913 à 1924. Revue de Droit pénal et de Criminologie et Archives internationales de medecine legale, mars 1926.

Miller, Justin, The difficulties of the poor man accused of crime. Annals of the American accademy, March 1926.

Miller, J., The problem of criminal procedure. Annals of the American academy, May 1926.

Mikell, W. E., Criminal procedure; defects in its administration. Annals of the American academy, May 1926.

Moley, Raymond, Politics and crime. Annels of the American Academy, May 1926.

Digitized by Google

Riddell, W. R., Sir Matthew Hale and witcheraft. — Brasol, B., Foundations of criminology. — Highfill, R. D., The effects of news of crime and scandal upon public opinion. — Sellin, T., Filippo Franci, A precursor of modern penology. Journal of the american institute of criminal law and criminology. Nr. I, 1926.

Sellin, Th., A new phase of criminal anthropology in Italy. Annals of the American academy, May 1926.

Sellin, Th., Is murder increasing in Europe? Annals of the American Academy, May 1926.

Shartel, Burke, Sterisization of mental defectives. Il of criminal law, Feb. 1926.

Shick, R. P., Simplifying criminal procedure in the lower courts. Annals of the American academy, May 1926.

Slingenberg, J., Het onbepaalde strafvonnis. Mensch en maatschappij, I Ap. 1926.

Smith, Bruce, The State Police. Organization and administration. Macmillan Co., London 1926. 10 s.

Spirito, Ugo, Storia del diritto penale italiano. Parte Ia: Da Beccaria a Carrara. Parte 2a: Dalle origini della scuola positiva al nuovo idealismo. Roma, De Alberti, 2 vol., 1925, L. 20.

Stutsman, Jesse O., Curing the criminal; a treatise on the philosoph and practices of modern correctional methods. Macmillan, N. Y 1926 2,50 Doll.

Wynne, S. O., Recreation centers as a means of crime prevention. Annals of the American academy, May 1926.

Adams, George Burton, Council and Courts in Anglo-Normann England. Yale University Press, New Haven, Conn. 1926. 4 Doll.

Bourdon, B., L'intelligence. F. Alcan, Paris 1926. 30 Fr.

Carrara Mario, Influence de la biologie sur la législation (suivre. Revue de Droit penal et de Criminologie, avril 1926.

Garrett, Henry Edward, Statistics in Psychology and education. Longmans, N. Y 1926. 3,50 Doll.

Carli, Filippo, Introduzione alla soziologia generale. Zanichelli, Bologna 1926. 25 L.

Choisnard, Paul, Entretiens sur la sociologie. Leroux, Paris 1926. 10 Fr.

Cooley, Charles H., Heredity or environment. Journal of applied Sociology, March-April 1926.

Collins, Mary and Drever, James, Experimental psychology. N. Y. Dutton 1926. 3,25 Doll.

Cordon, R. G., Personality. Kegan Paul, London 1926. 10 s, 6 d.

Darley, Henry, Slaves and Ivory. A record of adventure and exploration in the unknown Sudan and among the Abyssinien Slave-Raiders. Witherby, London 1926. 12 s. 6 d.

Darwin, Leonhard, The need for eugenic Reform. Murray, London 1926. 12 s.

Devaldes, La Malthusianisme et l'Eugènisme en Grand-Bretagne. Mercure de France, I mars 1926.

Digitized by Google

Dickinson, G. Lowes, The international anarchy: 1904—1914. Allen and Unwin, London 1926. 17 s. 6 d.

Furfey, Paul Hanly, The Grand Age: A Study of the Preadolescent Boy and the recreational needs. Macmillan Company, London 1926. 8 s. 6 d.

Gwynn, Aubry, Roman education: From Cicero to Quintillian. Clarendon Press, Oxford 1926. 10 s.

Herlin, A., Le langage des abnormaux. Berchem-Sainte-Agathe, impr. Blommaert (nouv. ed.), 1925. 4,50 Fr.

Inskeep, Annie Dolman, Teaching dull and retarded children. Macmillan, N. Y. 1926. 2 Doll.

Jacob, E. F., Studies in the period of Baronial Reform and Rebellion, 1258 to 1267. In Oxford Studies in social and legal History, vol. VII. Clarendon Press, Oxford 1926. 24 s.

Kennett, Austin, Bedouin Justice laws and customs among the Egyptian Bedouin. Cambridge University, London 1926. 7 s. 6 d.

Mac Curdy John T., The psychology of emotion: Morbic and Normal. Kegan Paul, London 1926. 25 s.

Mackie, R. A., The value of sociology. Science, 22. Jan. 1926.

Magson, Egbert H, How we judge intelligence: an investigation into the value of an interview as a means of estimating general intelligence. Cambridge University Press, London 1926. 8 s. 6 d.

Mendelsohn, Sigmund, Saturated civilization. Macmillan, N. Y. 1926. 1,75 Doll.

Van der Meulen, P., De waarheid omtrent het Amerikaansche alcoholverbod. Wolters, Gronongen 1926. 1,75 Fl.

Mumford, Mrs. Edith Emily Read, The dawn of character in the mind of the child (new ed). Longmans, N. Y. 1925. 1,75 Doll.

Myers, Charles Samuel, A text-book of experimental psychology, with laboratory exercices. N. Y. Longmans, 3rd Ed., 1925, 3,75 Doll.

Pieron, H., The problem of intelligence. Pedagogical seminary, March 1926.

Prohibition in the U. S. The Round Table, June 1926.

Schiller, Ferdinand Canning Scott, Eugenics and politics. Constable, London 1926. 8 s. 6 d.

Stoll, E., Prohibition. Edinburgh Review, January 1926.

Worms, René, La sociologie, sa nature, son contenu, ses attaches. Giard, Paris 1926. 8 Fr.

Zwanenburg, S., Inleiding tot de psychologie, Utrecht, Oosthoek 1926. 5,25 M.

Neueste deutsche Literatur über Psychologie.

Bode, Wilhelm, Weib und Sittlichkeit in Goethes Leben und Denken. Mittler & Sohn, Berlin 1926. 5 M.

Buehler, Charlotte, Das Seelenleben der Jugendlichen, Versuch einer Analyse und Theorie der psych. Pubertät. Fischer, Jena 1925. 5 M.

Busemann, A., Die Jugend im eigenen Urteil, Eine Untersuchung zur Jugendkunde. Beltz, Langensalza 1926. 7 M.

Digitized by Google

Driesch, Hans, Grundprobleme der Psychologie, Ihre Krisis in der Gegenwart. Reinicke, Leipzig 1926. 9,50 M.

Fetscger, R., Erbbiologische Studien an Sexualverbrechern. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 17, H. 3. 1925.

Gusinde, Martin, Geheime Männerfeiern bei den Feuerländern. Congrès int. des Americanistes, Göteborg 1924.

Henning, Hans, Psychologie der Gegenwart. Mauritius-Verlag, Berlin 1925. 3,50 M.

Jokowitz, Ernst, Die Persönlichkeitsanalyse. Eine vorbereitende Methode für jede Psychotherapie der Neurosen. Thieme, Leipzig 1926. 2,10 M.

Jung, Carl Gustav, Psychologische Typen. Rascher & Cie., Zürich 1926. 12 M.

Laemmermann, Hans, Über die statistischen Verfahrungsweisen bei psychologischen Kollektivprüfungen. Ztschr. f. angewandte Psychologie, Bd. 26, H. 5—6. 1926.

Lenz, F., Erhalten die begabten Familien Kaliforniens ihren Bestand? Archiv für Rassenbiologie, Bd. 17, H. 4, 1926.

Levy-Suhl, Max, Neue Wege in der Psychiatrie, Vergleichende Betrachtung des Seelenlebens der Wilden und der Geistesstörungen der Kulturmenschen. Enke, Stuttgart 1925. 4,50 M.

Licht, Hans, Sittengeschichte Griechenlands. Aretz, Dresden 1926. 3 M.

Oppenheimer, Franz, System der Soziologie, 3 Bde. Bd. 2. Der Staat. Fischer, Jena 1926. 32 M.

Ostwald, Hans, Kultur- und Sittengeschichte Berlins. Klemm, Berlin-Grunewald 1926. 20 M.

Rasmussen, Wilhelm, Psychologie des Kindes zwischen vier und sieben Jahren. Meiner, Leipzig 1925. 5,50 M.

Ruemelin, Max, Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein. Mohr, Tübingen 1926. 3 M.

Schneersohn, F., Die Kritik der Lehre von psychologischer Infektion (resp. psychischer Epidemie), und die objektive Aneignungstheorie. — Benario, L., Zur Soziologie der Zeitung. — Eleutheropules, A., Exakte oder spekulative Soziologie? — Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie, H. 2. 1926.

Snell, Otto, Bericht über die psychiatrische Literatur. De Gruyter, Berlin 1925. 12 M.

Schulte, W., Über Elektrodiagnose seelischer Eigenschaften. Psychologie und Medizin. Oktober 1925.

Spranger, Eduard, Psychologie des Jugendalters. Quelle & Meyer. Leipzig 1926. 9 M.

Stueckelberger, Alfred Emanuel, Die Zeitauffassung des Schulkindes. Diss., Zürich 1926.

Szimanski, J. S., Gefühl und Erkennen. Karger, Berlin 1926. 12 M.

Thurnwald, R., Kannibalismus. Sonderdruck aus Reallexikon der Vorgeschichte. De Gruyter, Berlin 1926.

Toennies, Ferdinand, Gemeinschaft und Gesellschaft Grundbegriffe der reinen Soziologie. Curtius, Berlin 1926. 6 M.

Urbantschitsch, Rudolf, Das Problem der Seele in psychoanalytischer Beleuchtung. Perles, Wien 1926. 1,30 M.

Digitized by Google

Typen der Fluoreszenz- und Ultraviolettphotographie.

Von

Dr.-Ing. **G. Kögel**, Professor der Technischen Hochschule Karlsruhe.

(Mit 8 Abbildungen.)

Die Sichtbarmachung unsichtbarer Stempel. Briefberaubung.

Von behördlicher Seite wurde mir ein Briefumschlag eingeliefert, aus dem 5000 Mark geraubt worden waren. Auf der Vorderseite des Briefkuverts waren mehrere Poststempel ordnungsgemäß aufgedrückt. Es galt nun festzustellen, ob diese Stempel irgendwie

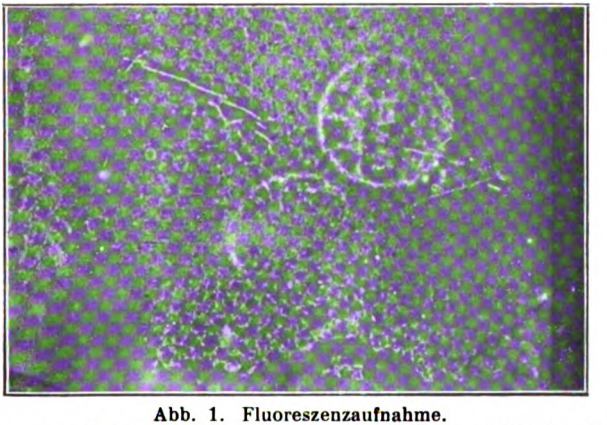

Abb. 1. Fluoreszenzaufnahme.
Das Lösemittel der Stempelschwärze hatte den Briefumschlag durchdrungen und sich in dem Brief niedergeschlagen.

sich auf das Papier des inliegenden Briefes übertragen haben. Bei der Aufnahme der beiden Seiten des Briefes kamen die Stempel der Vorderseite des Briefkuverts zum Vorschein, aber es kamen auch Stempel auf der Rückseite zum Vorschein. Es ergab sich, daß das Begleitschreiben des Geldbriefes nach der Beraubung wieder ins Kuvert gesteckt worden war, aber umgedreht, so daß die ursprünglich

Digitized by Google

der Kuvertvorderseite zunächst liegende Briefseite nach der Beraubung an der Kuvertrückseite lag. Die geometrische Übereinstimmung der festgestellten Stempel mit dem Originalstempel gaben uns Anhaltspunkte dafür, an welchem Orte die Öffnung des Briefes und die Wendung desselben stattgefunden hatte.

In welchem Zusammenhang diese Schlußfolgerungen mit dem Tatbestand stehen, ist hier nicht zu erörtern. Technisch wichtig ist die Tatsache, daß die Stempel auf dem roten Briefkuvert sich auf das Papier des Briefes übertragen hatten, und zwar dadurch, daß das Bindemittel der Stempelschwärze sich durch das Papier des Kuverts verflüchtete und in dem Briefpapier sich niederschlug. Besonders zu erwähnen ist, daß das Papier des Kuverts ein sehr kräftiges war, ungefähr von der Dicke einer Postkarte. Auf dem Brief war und kann absolut nichts mit bloßem Auge und dem üblichen photographischen Hilfsmitteln festgestellt werden.

Ich habe über diesen Fall berichtet, weil er typisch ist, und oft genug in andern Varianten auftritt, die alle mittels der Fluoreszenzphotographie aufgeklärt werden können. Daß solche Fälle bisher sonst nie zur Untersuchung eingeliefert wurden, hat wohl seinen Grund darin, daß niemand hier eine Möglichkeit der Sichtbarmachung nur geahnt hätte.

Unsichtbare Fluoreszenz.

Wie bereits an anderer Stelle berichtet, können Fluoreszenzerscheinungen, die man mit der Hanauer-Fluoreszenz-Quarzlampe zwar beobachten kann, nicht ohne weiteres photographisch aufgenommen werden. Das Hanauer-Filter gibt langwelliges Ultraviolett frei, das von dem Original reflektiert, durch das photographische Objektiv zur Platte gelangt und die Platte allgemein verschleiert. Das Hanauer-Filter läßt aber auch noch einen kleinen Betrag von violetten Strahlen durch. Sendet das Original unter dem Einfluß der ultravioletten Strahlen selbst violette Strahlen auf, ist die Fluoreszenz also violett, so kann man die Fluoreszenz nicht beobachten. Man kann leicht zu dem irrtümlichen und sehr verhängnisvollen Schluß gelangen, das Objekt fluoresziere überhaupt nicht, das Objekt weise überhaupt nichts auf. Aufnahme mit kurzwelligem Ultraviolett ist in diesem Falle unbedingt erforderlich.

Entstehungsfluoreszenz.

Ein häufiger Fall ist der, daß Objekte, die man unter dem Ultraviolettfilter und der Quarzlampe bestrahlt, zunächst tatsächlich auch keine Fluoreszenz aufweisen. Nach einer mehrstündigen Bestrahlung

Digitized by Google

mit den ultravioletten Strahlen erfährt die Substanz eine Veränderung, die eine Fluoreszenzausstrahlung zur Folge hat. Wenn man also

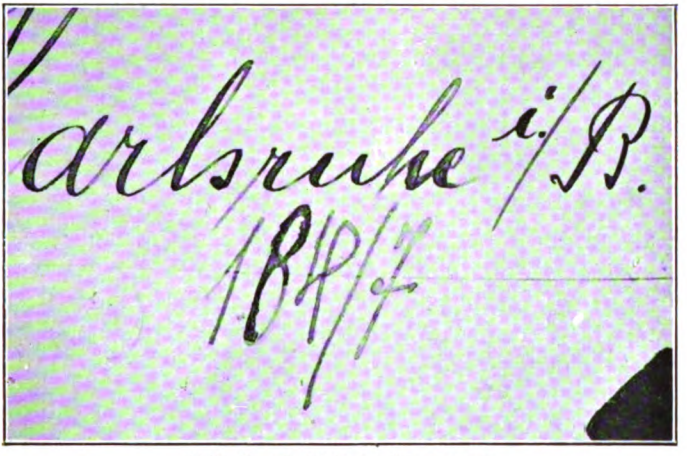

Abb. 2. Entstehungsfluoreszenz.
Die verschiedene Fluoreszenz ist zunächst nicht zu beobachten, erscheint erst bei langer Vorbestrahlung mit Ultraviolett.

zunächst keine Fluoreszenz sieht, so darf nicht geschlossen werden, daß keine solche vorhanden sei. Sie muß erst entstehen durch das ultraviolette Licht.

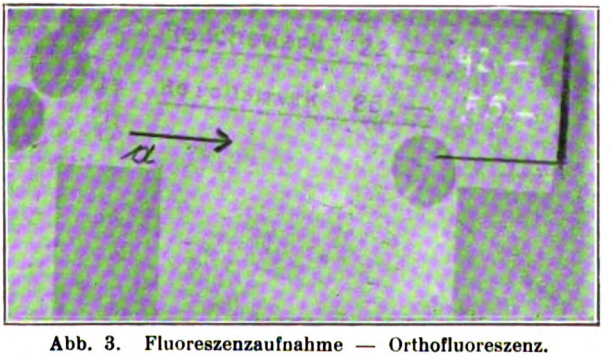

Abb. 3. Fluoreszenzaufnahme — Orthofluoreszenz.
Die Zahlen 42.— und 55.— sind mit der Hanauer-Lampe nicht zu sehen, bei a steht eine Schrift, die mit der Hanauer-Lampe zu sehen ist, aber nur mit Ultraviolett 313 $\mu\mu$ und orthochromatischer Platte aufgenommen werden kann.

Orthofluoreszenz.

Mitunter kommt es vor, daß man eine Fluoreszenz deutlich sieht, aber diese auch bei Anwendung eines durchaus zweckmäßigen Ver-

Digitized by Google

fahrens (Beleuchtung mit spektralen U. V. von 313 $\mu\mu$) und dennoch kein Bild auf der Platte erhält. Dies tritt dann ein, wenn die Fluoreszenz vorwiegend gelb ist oder eine starke Rotkomponente enthält. Eine solche Fluoreszenz kann aus physikalisch durchaus erklärbaren Gründen dem Auge fast weiß erscheinen.

Fluoreszenzaufnahmen müssen also nach Bedarf mit orthochromatischen oder panchromatischen Platten gemacht werden.

Kathodenfluoreszenz.

Im allgemeinen war bisher die Rede von Erzeugung der Fluoreszenz mittels Ultraviolett. In manchen Fällen würde das Verfahren noch neue Gattungen von Objekten erfassen, wenn man das Objekt auf tiefe Temperaturen bringt, was man mittels flüssiger

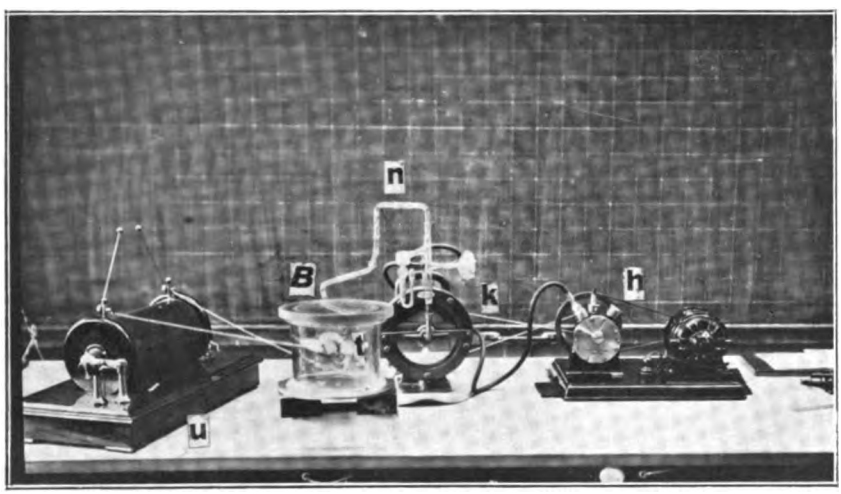

Abb. 4. Kathodenvorrichtung.
u Induktor, B Rezipient mit Elektroden, h Vorpumpe, k Quecksilbervakuumpumpe.

Luft bewirken kann, wobei die in Frage kommenden Objekte allgemein keinen Schaden nehmen können. Darüber soll heute nicht weiter berichtet werden.

Das gesamte Gebiet der Fluoreszenzmöglichkeiten wäre damit aber noch nicht völlig erschlossen. Es gibt eine Anzahl von Objekten, die mit ultravioletten Strahlen überhaupt nicht zur Fluoreszenz gebracht werden können. Dies gelingt, wenn man sie der Wirkung von Kathodenstrahlen aussetzt. Zu diesem Zwecke habe ich einen Glasrezipienten bauen lassen, der an eine Vakuumpumpe ange-

Digitized by Google

schlossen wurde. In dem Rezipienten sind zwei große flügelartige Elektroden eingebaut. Die von der Kathode ausgehenden Strahlen laufen auf das Objekt und erregen die Fluoreszenz von sonst nicht fluoreszierenden Objekten.

Direkte Ultraviolettaufnahme.

Im vorhergehenden ist die neuere Fluoreszenztechnik besprochen worden. Im folgenden soll ein Typ direkter ultravioletter Aufnahmen beschrieben werden. Bleistiftstriche reflektieren ultraviolettes Licht, jedoch nur unter einem bestimmten Winkel. Dann wirkt der Bleistiftstrich, d. h. der darin enthaltene Graphit infolge seiner überaus

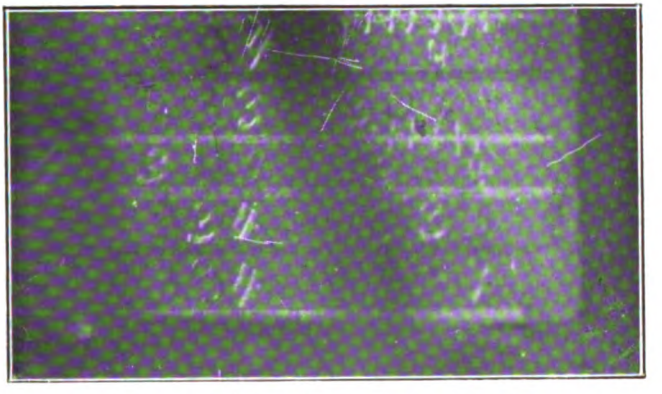

Abb. 5. Aufnahme mit reflektiertem Ultraviolett.
In Zeile 1 ist 4 echter Bleistift, 3 unechter. In Zeile 5 ist 4 echter Bleistift,
In Zeile 2 ist 3 echter Bleistift, 3 links unechter. 3 halbechter Stift.

starken Ultraviolettreflektion häufig viel stärker, als die gesamten übrigen Teile des Gegenstandes. Die Platte zeigt den Bleistiftstrich schwarz, die Kopie davon ist weiß wie Kreide. Man kann dadurch Bleistiftstriche von anderen Strichen und Schriften fraglicher Natur deutlich unterscheiden. Die Ultraviolettaufnahmen lassen sich mit entsprechender Quarzobjektion oft innerhalb einiger Minuten machen, so daß die Arbeit nicht allzuviel Zeit in Anspruch nimmt.

Spektrostatisches Verfahren.

Weiter möchte ich kurz auf ein neues Verfahren hinweisen, das im Prinzip gelöst, für die verschiedenen Varianten der Praxis noch einen Ausbau der Apparatur verlangt, der mir aber wegen Mangel an Mitteln zunächst nicht möglich ist. Es ist eine Schnelldiagnose zur

Digitized by Google

fahrens (Beleuchtung mit spektralen U. V. von 313 $\mu\mu$) und dennoch kein Bild auf der Platte erhält. Dies tritt dann ein, wenn die Fluoreszenz vorwiegend gelb ist oder eine starke Rotkomponente enthält. Eine solche Fluoreszenz kann aus physikalisch durchaus erklärbaren Gründen dem Auge fast weiß erscheinen.

Fluoreszenzaufnahmen müssen also nach Bedarf mit orthochromatischen oder panchromatischen Platten gemacht werden.

Kathodenfluoreszenz.

Im allgemeinen war bisher die Rede von Erzeugung der Fluoreszenz mittels Ultraviolett. In manchen Fällen würde das Verfahren noch neue Gattungen von Objekten erfassen, wenn man das Objekt auf tiefe Temperaturen bringt, was man mittels flüssiger

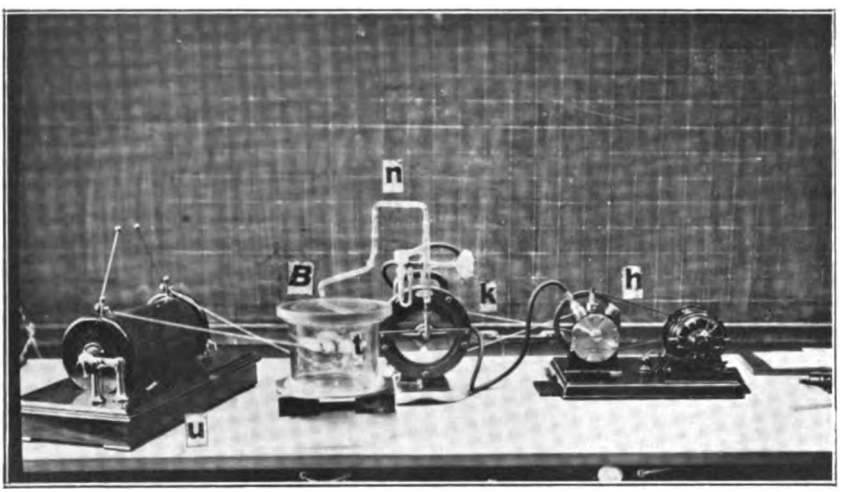

Abb. 4. Kathodenvorrichtung.
u Induktor, B Rezipient mit Elektroden, h Vorpumpe, k Quecksilbervakuumpumpe.

Luft bewirken kann, wobei die in Frage kommenden Objekte allgemein keinen Schaden nehmen können. Darüber soll heute nicht weiter berichtet werden.

Das gesamte Gebiet der Fluoreszenzmöglichkeiten wäre damit aber noch nicht völlig erschlossen. Es gibt eine Anzahl von Objekten, die mit ultravioletten Strahlen überhaupt nicht zur Fluoreszenz gebracht werden können. Dies gelingt, wenn man sie der Wirkung von Kathodenstrahlen aussetzt. Zu diesem Zwecke habe ich einen Glasrezipienten bauen lassen, der an eine Vakuumpumpe ange-

Digitized by Google

schlossen wurde. In dem Rezipienten sind zwei große flügelartige Elektroden eingebaut. Die von der Kathode ausgehenden Strahlen laufen auf das Objekt und erregen die Fluoreszenz von sonst nicht fluoreszierenden Objekten.

Direkte Ultraviolettaufnahme.

Im vorhergehenden ist die neuere Fluoreszenztechnik besprochen worden. Im folgenden soll ein Typ direkter ultravioletter Aufnahmen beschrieben werden. Bleistiftstriche reflektieren ultraviolettes Licht, jedoch nur unter einem bestimmten Winkel. Dann wirkt der Bleistiftstrich, d. h. der darin enthaltene Graphit infolge seiner überaus

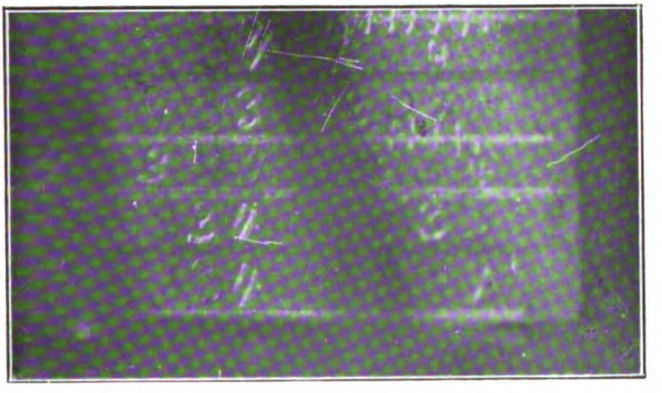

Abb. 5. Aufnahme mit reflektiertem Ultraviolett.
In Zeile 1 ist 4 echter Bleistift, 3 unechter. In Zeile 5 ist 4 echter Bleistift,
In Zeile 2 ist 3 echter Bleistift, 3 links unechter. 3 halbechter Stift.

starken Ultraviolettreflektion häufig viel stärker, als die gesamten übrigen Teile des Gegenstandes. Die Platte zeigt den Bleistiftstrich schwarz, die Kopie davon ist weiß wie Kreide. Man kann dadurch Bleistiftstriche von anderen Strichen und Schriften fraglicher Natur deutlich unterscheiden. Die Ultraviolettaufnahmen lassen sich mit entsprechender Quarzobjektion oft innerhalb einiger Minuten machen, so daß die Arbeit nicht allzuviel Zeit in Anspruch nimmt.

Spektrostatisches Verfahren.

Weiter möchte ich kurz auf ein neues Verfahren hinweisen, das im Prinzip gelöst, für die verschiedenen Varianten der Praxis noch einen Ausbau der Apparatur verlangt, der mir aber wegen Mangel an Mitteln zunächst nicht möglich ist. Es ist eine Schnelldiagnose zur

Digitized by Google

Ermittelung der spezifischen Absorption eines Gegenstandes in sichtbarem Gebiet. Wenn man von einem Gegenstand mittels eines guten Objektives ein kleines Bild auf den Spalt eines Spektrographen wirft, so besteht das ganze Spektrum aus lauter kleinen Linien, die alle einen sehr schmalen, aber stets gleichen Teil des Gegenstandes in allen Farben des Spektrums zeigen.

Infolge der unmittelbaren Aneinanderreihung der Bilderlinien erkennt man das Bild überhaupt nicht. Beleuchtet man aber den Gegenstand nicht mit einer Lichtquelle, die ein kontinuierliches

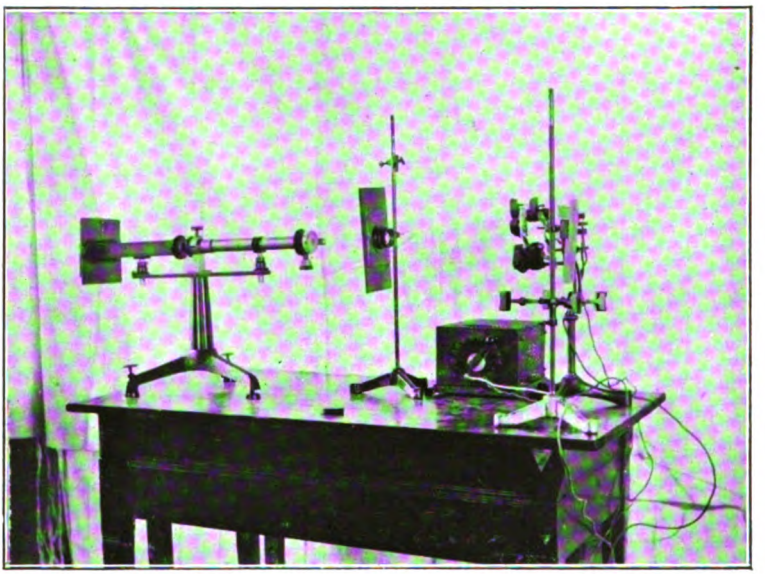

Abb. 6. Spektrostat.

Spektrum gibt, wie die Bogenlampen und Metallfadenlampen, sondern mit einer Lichtquelle, die ein Linienspektrum gibt, dessen Linien weit auseinander liegen, so sieht man im Spektrographen je nach der Spaltbreite, mehr oder weniger breite, aber klare monochromatische Bilder. In einem solchen Bild verschwindet der Gegenstand in dem Teil des Spektralgebietes, dessen Strahlen es reflektiert. Die Unterscheidung durch den bildmäßigen Ausfall ist gegeben, auch dann, wenn für das bloße Auge der Gegenstand von den übrigen fraglichen Teilen nicht zu unterscheiden ist. Bisher habe ich hauptsächlich mit Quecksilberdampflicht gearbeitet. Unter Anwendung lichtstarker Spektralröhren, die Kohlensäure oder Helium usw. enthalten, wird man beliebige monochromatische Farbbilder bekommen. Die Be-

Digitized by Google

deutung des Verfahrens liegt darin, daß man mit demselben grundsätzlich die feinsten Farbennuancen unterscheiden kann, durch die ein Objekt gefaßt werden kann.

Die Minusröntgenröhre.

Für die Untersuchung von undurchsichtigen Gegenständen oder Briefen, von Gegenständen, die man sieht, aber nur an ihrer spezifischen Dichte und speziellen Absorption unterscheiden kann, wird

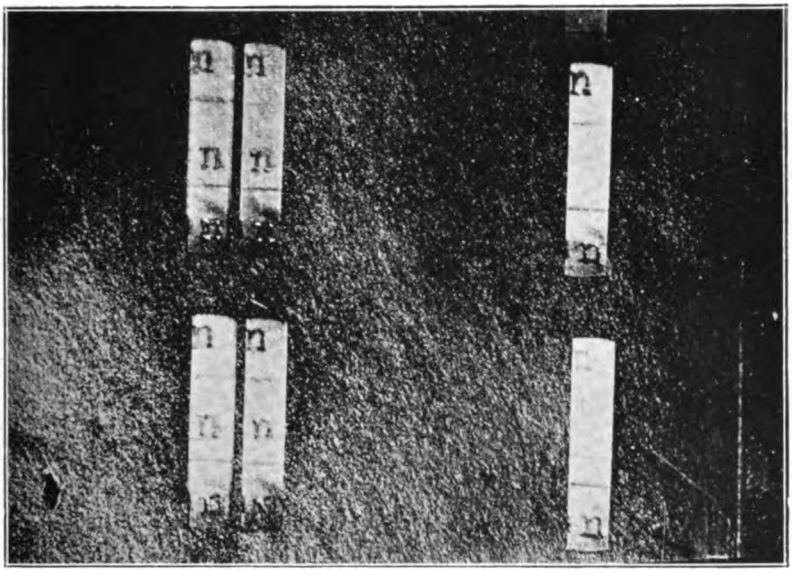

Abb. 7. Aufnahme mit Spektrostat.
Auf den beiden Streifen links erscheinen drei n übereinander (Gelbe Spektrallinien), in den Streifen rechts fehlt jemals in der Mitte ein n, ein Beweis, daß in Gelb die Unterschiede nicht zu erkennen sind, jedoch mit spektral reinem Blau.

man immer gern an die Anwendung von Röntgenstrahlen denken. Ihre Anwendung setzt voraus, daß die Gegenstände durch solche Röntgenstrahlen untersucht werden können, die aus der Röntgenröhre austreten. Denn Röntgenstrahlen, die sich in der Röntgenröhre bilden, aber durch das Glas der Röhre bereits zurückgehalten werden, sind hier nutzlos. Gerade aus diesem Grunde mußten Versuche mit Röntgenstrahlen oft scheitern. Gegenstände mit geringen Differenzen der Absorption kann man nur mit weichen X-Strahlen prüfen. Solche weiche Strahlen bleiben aber für gewöhn-

Digitized by Google

lich in dem Glas der Röntgenröhre stecken. Ich habe daher zu einer Röhre gegriffen, die mit einem Spezialglas versehen ist. Die Zusammensetzung des Glases ließ bereits auf Grund der Erkenntnisse der neuen Atomphysik im voraus erkennen, daß Gegenstände, denen man die Dichte einer gewissen Atomzahl direkt oder indirekt zuteilen kann, damit differenziert durchleuchten kann.

Abbildung 8 zeigt eine solche Röntgenröhre, die mit dem Lindemannschen Fenster versehen ist. Ich habe die Röhre als Minusröhre bezeichnet, da man in der Praxis eine Bezeichnung einführen muß,

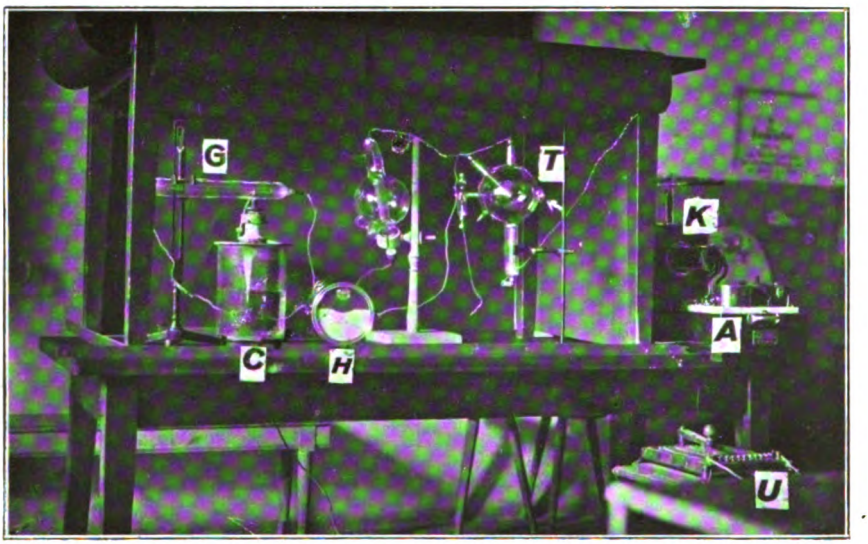

Abb. 8. Minusröntgenstrahlen.
K Induktor, A Meßinstrumente und Schalter, H Milliamperemeter, G Glimmoszillator, C Wehneltunterbrecher, T Röntgenröhre mit Minusfenster (Lindemanns Fenster).

die eine Grenze erkennen läßt, vor der Gegenstände mit gewöhnlichen Hartglasröhren untersucht werden können und von wo an Strahlen mit kleinerer Wellenlänge (minus) arbeiten müssen. Die Röhre wurde von der Röntgenröhrenfabrik O. Müller in Hamburg bezogen. Ich habe damit auch Kunstwerke untersucht, deren Prüfung mit der üblichen Röntgenröhre resultatlos verlief und verlaufen mußte.

Wir haben nun noch kurz einige Schlußfolgerungen verwaltungstechnischer Natur zu besprechen.

Der Leser wird aus den Darlegungen über die unsichtbare, über die orthochromatische und Entstehungsfloreszenz usw. entnommen haben, daß ein mit rein technischen Kenntnissen ausgerüsteter Photo-

Digitized by Google

graph, die Einzelfälle nicht zu beurteilen vermag, daß ihm ein Urteil über das, was physikalisch sichtbar und unsichtbar ist, nicht zustehen kann und Äußerungen im amtlichen Sinne ganz untunlich sind. Es kommen schwere Irrtümer vor, die den Unschuldigen nicht entlasten, vielmehr als schuldig erscheinen lassen, den Schuldigen als unerkannt ausgehen lassen. Es muß daher eine Grenze des Arbeitsgebietes festgelegt werden, die hier nicht zu erörtern ist. Für den reinen Techniker bleibt der ersprießlichen Arbeit noch genug übrig.

Naturgemäß muß es das Bestreben der Behörden sein, einen Nachwuchs zu gewinnen, der wissenschaftlich geschult ist und eine Spezialausbildung genossen hat. Die dafür erforderlichen Ausgaben werden sich schnell in höchstem Prozentsatz lohnen. Denn der juristische Lehrlauf für unaufgeklärte Fälle erzeugt an Kosten ein Vielfaches, was eine wissenschaftlich gut ausgerüstete Stelle pro Jahr kostet. Es wäre sehr nützlich über diesen Lehrlauf eine Statistik zusammenzustelle mit einer nur annähernde Schätzung der Kosten, wobei ein Fehler von 200% als eine zu vernachlässigende Größe eingesetzt werden darf.

Zum Schluß soll noch mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß der Badische Erkennungsdienst der Polizeidirektion Karlsruhe, durch die freundliche Vermittelung von Herrn Regierungsrat Wolz, die Mittel zur Herstellung der Abbildungen zur Verfügung gestellt hat, damit die neuesten Forschungsergebnisse der Fachwelt allgemein bekanntgegeben werden können.

Digitized by Google

fahrens (Beleuchtung mit spektralen U. V. von 313 $\mu\mu$) und dennoch kein Bild auf der Platte erhält. Dies tritt dann ein, wenn die Fluoreszenz vorwiegend gelb ist oder eine starke Rotkomponente enthält. Eine solche Fluoreszenz kann aus physikalisch durchaus erklärbaren Gründen dem Auge fast weiß erscheinen.

Fluoreszenzaufnahmen müssen also nach Bedarf mit orthochromatischen oder panchromatischen Platten gemacht werden.

Kathodenfluoreszenz.

Im allgemeinen war bisher die Rede von Erzeugung der Fluoreszenz mittels Ultraviolett. In manchen Fällen würde das Verfahren noch neue Gattungen von Objekten erfassen, wenn man das Objekt auf tiefe Temperaturen bringt, was man mittels flüssiger

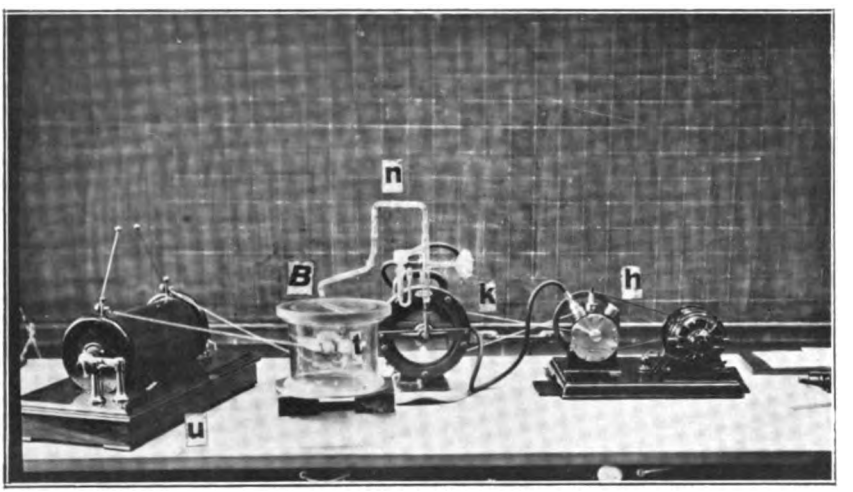

Abb. 4. Kathodenvorrichtung.
u Induktor, B Rezipient mit Elektroden, h Vorpumpe, k Quecksilbervakuumpumpe.

Luft bewirken kann, wobei die in Frage kommenden Objekte allgemein keinen Schaden nehmen können. Darüber soll heute nicht weiter berichtet werden.

Das gesamte Gebiet der Fluoreszenzmöglichkeiten wäre damit aber noch nicht völlig erschlossen. Es gibt eine Anzahl von Objekten, die mit ultravioletten Strahlen überhaupt nicht zur Fluoreszenz gebracht werden können. Dies gelingt, wenn man sie der Wirkung von Kathodenstrahlen aussetzt. Zu diesem Zwecke habe ich einen Glasrezipienten bauen lassen, der an eine Vakuumpumpe ange-

Digitized by Google

schlossen wurde. In dem Rezipienten sind zwei große flügelartige Elektroden eingebaut. Die von der Kathode ausgehenden Strahlen laufen auf das Objekt und erregen die Fluoreszenz von sonst nicht fluoreszierenden Objekten.

Direkte Ultraviolettaufnahme.

Im vorhergehenden ist die neuere Fluoreszenztechnik besprochen worden. Im folgenden soll ein Typ direkter ultravioletter Aufnahmen beschrieben werden. Bleistiftstriche reflektieren ultraviolettes Licht, jedoch nur unter einem bestimmten Winkel. Dann wirkt der Bleistiftstrich, d. h. der darin enthaltene Graphit infolge seiner überaus

Abb. 5. Aufnahme mit reflektiertem Ultraviolett.
In Zeile 1 ist 4 echter Bleistift, 3 unechter. In Zeile 5 ist 4 echter Bleistift,
In Zeile 2 ist 3 echter Bleistift, 3 links unechter. 3 halbechter Stift.

starken Ultraviolettreflektion häufig viel stärker, als die gesamten übrigen Teile des Gegenstandes. Die Platte zeigt den Bleistiftstrich schwarz, die Kopie davon ist weiß wie Kreide. Man kann dadurch Bleistiftstriche von anderen Strichen und Schriften fraglicher Natur deutlich unterscheiden. Die Ultraviolettaufnahmen lassen sich mit entsprechender Quarzobjektion oft innerhalb einiger Minuten machen, so daß die Arbeit nicht allzuviel Zeit in Anspruch nimmt.

Spektrostatisches Verfahren.

Weiter möchte ich kurz auf ein neues Verfahren hinweisen, das im Prinzip gelöst, für die verschiedenen Varianten der Praxis noch einen Ausbau der Apparatur verlangt, der mir aber wegen Mangel an Mitteln zunächst nicht möglich ist. Es ist eine Schnelldiagnose zur

Digitized by Google

Ermittelung der spezifischen Absorption eines Gegenstandes in sichtbarem Gebiet. Wenn man von einem Gegenstand mittels eines guten Objektives ein kleines Bild auf den Spalt eines Spektrographen wirft, so besteht das ganze Spektrum aus lauter kleinen Linien, die alle einen sehr schmalen, aber stets gleichen Teil des Gegenstandes in allen Farben des Spektrums zeigen.

Infolge der unmittelbaren Aneinanderreihung der Bilderlinien erkennt man das Bild überhaupt nicht. Beleuchtet man aber den Gegenstand nicht mit einer Lichtquelle, die ein kontinuierliches

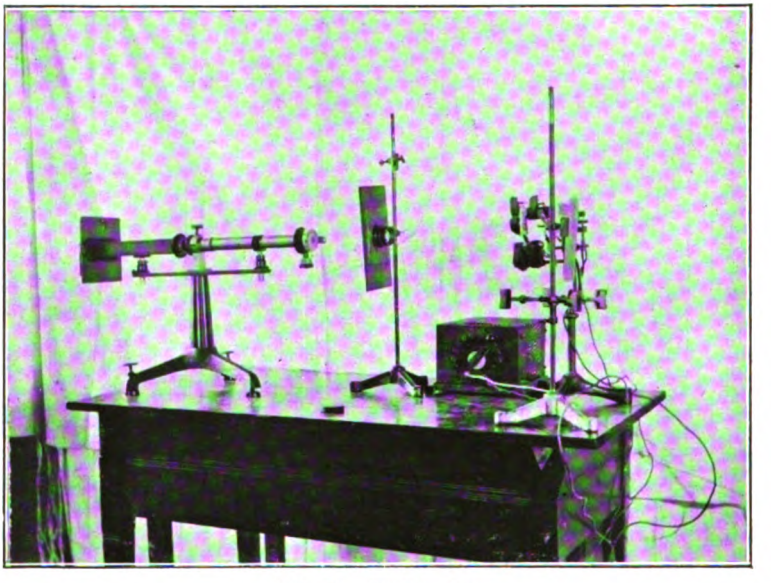

Abb. 6. Spektrostat.

Spektrum gibt, wie die Bogenlampen und Metallfadenlampen, sondern mit einer Lichtquelle, die ein Linienspektrum gibt, dessen Linien weit auseinander liegen, so sieht man im Spektrographen je nach der Spaltbreite, mehr oder weniger breite, aber klare monochromatische Bilder. In einem solchen Bild verschwindet der Gegenstand in dem Teil des Spektralgebietes, dessen Strahlen es reflektiert. Die Unterscheidung durch den bildmäßigen Ausfall ist gegeben, auch dann, wenn für das bloße Auge der Gegenstand von den übrigen fraglichen Teilen nicht zu unterscheiden ist. Bisher habe ich hauptsächlich mit Quecksilberdampflicht gearbeitet. Unter Anwendung lichtstarker Spektralröhren, die Kohlensäure oder Helium usw. enthalten, wird man beliebige monochromatische Farbbilder bekommen. Die Be-

Digitized by Google

deutung des Verfahrens liegt darin, daß man mit demselben grundsätzlich die feinsten Farbennuancen unterscheiden kann, durch die ein Objekt gefaßt werden kann.

Die Minusröntgenröhre.

Für die Untersuchung von undurchsichtigen Gegenständen oder Briefen, von Gegenständen, die man sieht, aber nur an ihrer spezifischen Dichte und speziellen Absorption unterscheiden kann, wird

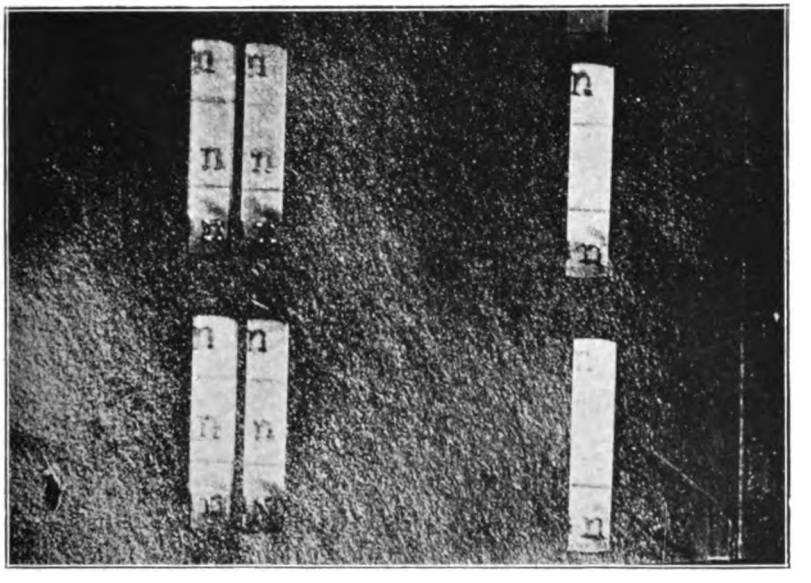

Abb. 7. Aufnahme mit Spektrostat.
Auf den beiden Streifen links erscheinen drei n übereinander (Gelbe Spektrallinien), in den Streifen rechts fehlt jemals in der Mitte ein n, ein Beweis, daß in Gelb die Unterschiede nicht zu erkennen sind, jedoch mit spektral reinem Blau.

man immer gern an die Anwendung von Röntgenstrahlen denken. Ihre Anwendung setzt voraus, daß die Gegenstände durch solche Röntgenstrahlen untersucht werden können, die aus der Röntgenröhre austreten. Denn Röntgenstrahlen, die sich in der Röntgenröhre bilden, aber durch das Glas der Röhre bereits zurückgehalten werden, sind hier nutzlos. Gerade aus diesem Grunde mußten Versuche mit Röntgenstrahlen oft scheitern. Gegenstände mit geringen Differenzen der Absorption kann man nur mit weichen X-Strahlen prüfen. Solche weiche Strahlen bleiben aber für gewöhn-

Digitized by Google

lich in dem Glas der Röntgenröhre stecken. Ich habe daher zu einer Röhre gegriffen, die mit einem Spezialglas versehen ist. Die Zusammensetzung des Glases ließ bereits auf Grund der Erkenntnisse der neuen Atomphysik im voraus erkennen, daß Gegenstände, denen man die Dichte einer gewissen Atomzahl direkt oder indirekt zuteilen kann, damit differenziert durchleuchten kann.

Abbildung 8 zeigt eine solche Röntgenröhre, die mit dem Lindemannschen Fenster versehen ist. Ich habe die Röhre als Minusröhre bezeichnet, da man in der Praxis eine Bezeichnung einführen muß,

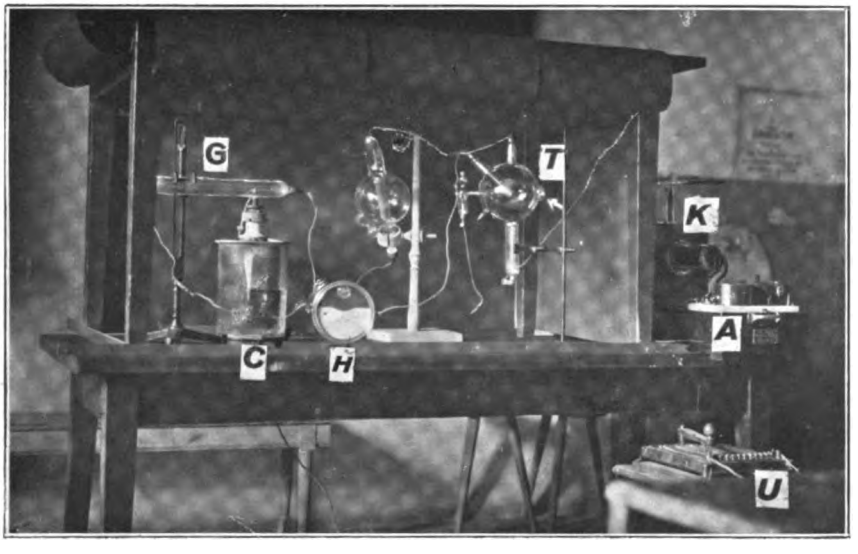

Abb. 8. Minusröntgenstrahlen.
K Induktor, A Meßinstrumente und Schalter, H Milliamperemeter, G Glimmoszillator, C Wehneltunterbrecher, T Röntgenröhre mit Minusfenster (Lindemanns Fenster).

die eine Grenze erkennen läßt, vor der Gegenstände mit gewöhnlichen Hartglasröhren untersucht werden können und von wo an Strahlen mit kleinerer Wellenlänge (minus) arbeiten müssen. Die Röhre wurde von der Röntgenröhrenfabrik O. Müller in Hamburg bezogen. Ich habe damit auch Kunstwerke untersucht, deren Prüfung mit der üblichen Röntgenröhre resultatlos verlief und verlaufen mußte.

Wir haben nun noch kurz einige Schlußfolgerungen verwaltungstechnischer Natur zu besprechen.

Der Leser wird aus den Darlegungen über die unsichtbare, über die orthochromatische und Entstehungsfloreszenz usw. entnommen haben, daß ein mit rein technischen Kenntnissen ausgerüsteter Photo-

Digitized by Google

graph, die Einzelfälle nicht zu beurteilen vermag, daß ihm ein Urteil über das, was physikalisch sichtbar und unsichtbar ist, nicht zustehen kann und Äußerungen im amtlichen Sinne ganz untunlich sind. Es kommen schwere Irrtümer vor, die den Unschuldigen nicht entlasten, vielmehr als schuldig erscheinen lassen, den Schuldigen als unerkannt ausgehen lassen. Es muß daher eine Grenze des Arbeitsgebietes festgelegt werden, die hier nicht zu erörtern ist. Für den reinen Techniker bleibt der ersprießlichen Arbeit noch genug übrig.

Naturgemäß muß es das Bestreben der Behörden sein, einen Nachwuchs zu gewinnen, der wissenschaftlich geschult ist und eine Spezialausbildung genossen hat. Die dafür erforderlichen Ausgaben werden sich schnell in höchstem Prozentsatz lohnen. Denn der juristische Lehrlauf für unaufgeklärte Fälle erzeugt an Kosten ein Vielfaches, was eine wissenschaftlich gut ausgerüstete Stelle pro Jahr kostet. Es wäre sehr nützlich über diesen Lehrlauf eine Statistik zusammenzustelle mit einer nur annähernde Schätzung der Kosten, wobei ein Fehler von 200% als eine zu vernachlässigende Größe eingesetzt werden darf.

Zum Schluß soll noch mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß der Badische Erkennungsdienst der Polizeidirektion Karlsruhe, durch die freundliche Vermittelung von Herrn Regierungsrat Wolz, die Mittel zur Herstellung der Abbildungen zur Verfügung gestellt hat, damit die neuesten Forschungsergebnisse der Fachwelt allgemein bekanntgegeben werden können.

Digitized by Google

Ein gezeichnetes Geständnis.

Von

R. Heindl.

(Mit 10 Abbildungen.)

Vor einigen Monaten erschien ein außerordentlich interessantes Buch von Prinzhorn „Bildnerei der Gefangenen", Verlag Axel Juncker, Berlin, dessen Lektüre nicht nur Psychologen und Psychiatern, sondern auch Kriminalisten aufs wärmste empfohlen werden kann.

Dies Buch enthält unter andern 6 Abbildungen, die den Verlauf eines Mordfalles schildern. Ein Bild zeigt den Täter, wie er gerade mit schußfertigem Revolver von hinten an das Opfer herantritt, ein zweites den in die Knie sinkenden angeschossenen Überfallenen, ein drittes die am Boden liegende Leiche. Es folgen Darstellungen der Verhaftung, der Gerichtsverhandlungen und endlich mehrere Zeichnungen, die den Verurteilten in der Zelle wiedergeben.

Die polizeiliche Untersuchung dieses Mordfalles ist seinerzeit (1917) von mir geleitet worden. Es handelt sich um die Ermordung eines Schleichhändlers in einem Walde nächst Dresden. Es wurden damals drei junge Burschen als Täter ermittelt und auf Grund eines Indizienbeweises verurteilt. Die beiden älteren wurden trotz ihres Leugnens hingerichtet. Der Jüngste, der ebenfalls leugnete, erhielt wegen seines jugendlichen Alters nur 15 Jahre Gefängnis. Gestanden hat auch er während seines Gefängnisaufenthaltes nichts. Wohl aber verfertigte er im Gefängnis die oben erwähnten Bilder. Prinzhorn, dem die Einzelheiten des Mordes wohl unbekannt sind, bespricht die Bilder — der Tendenz seines Buches entsprechend — nur vom allgemeinpsychologischen und künstlerischen Standpunkt. Wir sehen aber in diesen Zeichnungen mehr als eine interessante „Bildnerei eines Gefangenen". Sie stellen u. E. ein nachträgliches, stummes Geständnis dar. Der Mörder, der bisher nicht den Entschluß zu einem offenen

Digitized by Google

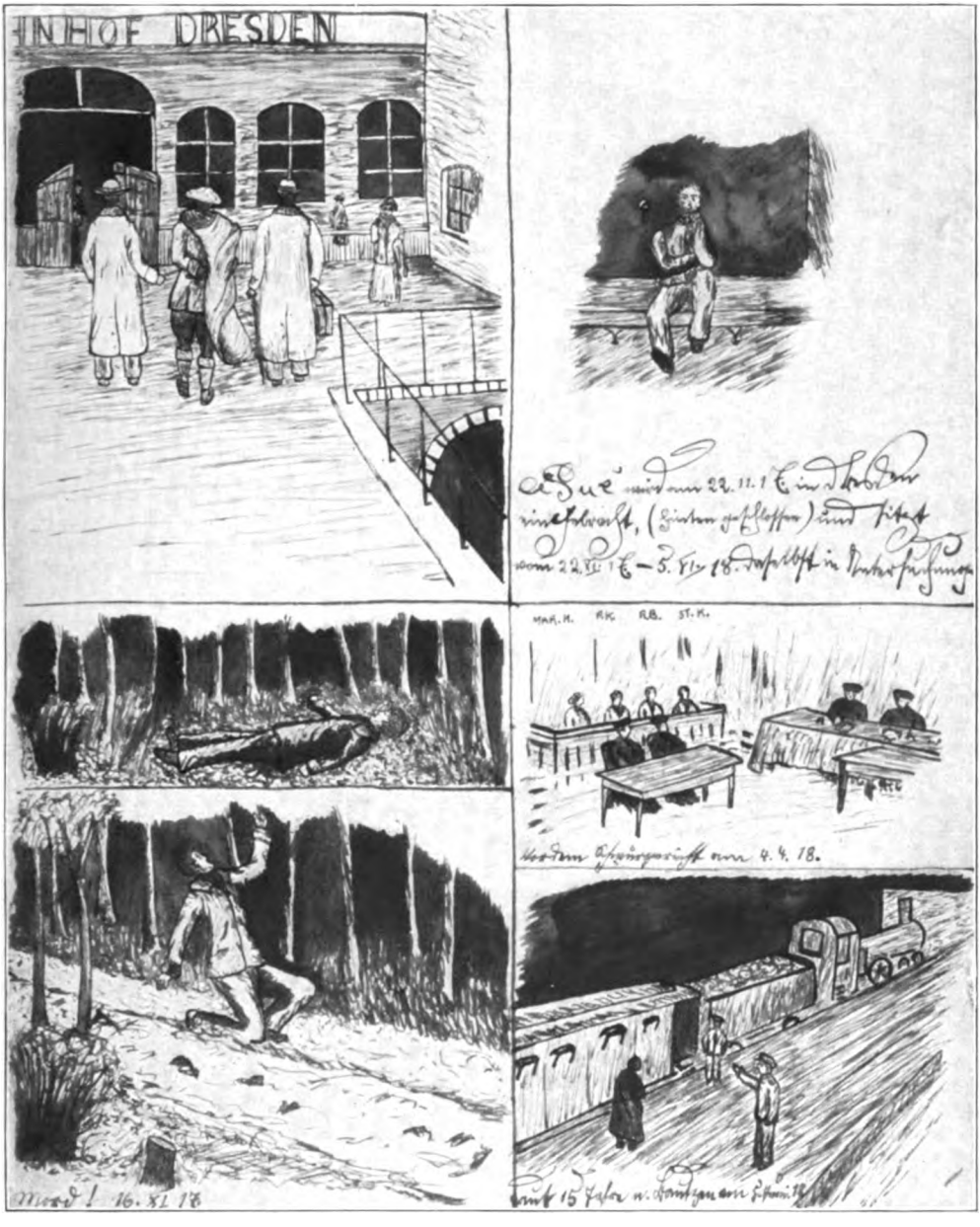

Abb. 1. Darstellung einer Mordtat durch den Täter.

Digitized by Google

Abb. 2. Darstellung einer Mordtat durch den Täter.

Digitized by Google

Abb. 3. Die polizeiliche Tatortphotographie derselben Mordtat. Im Vordergrund der Tatort. Im Hintergrund (×) der Fundort der Leiche. Vom Tatort zum Fundort führen Schleifspuren.

Digitized by Google

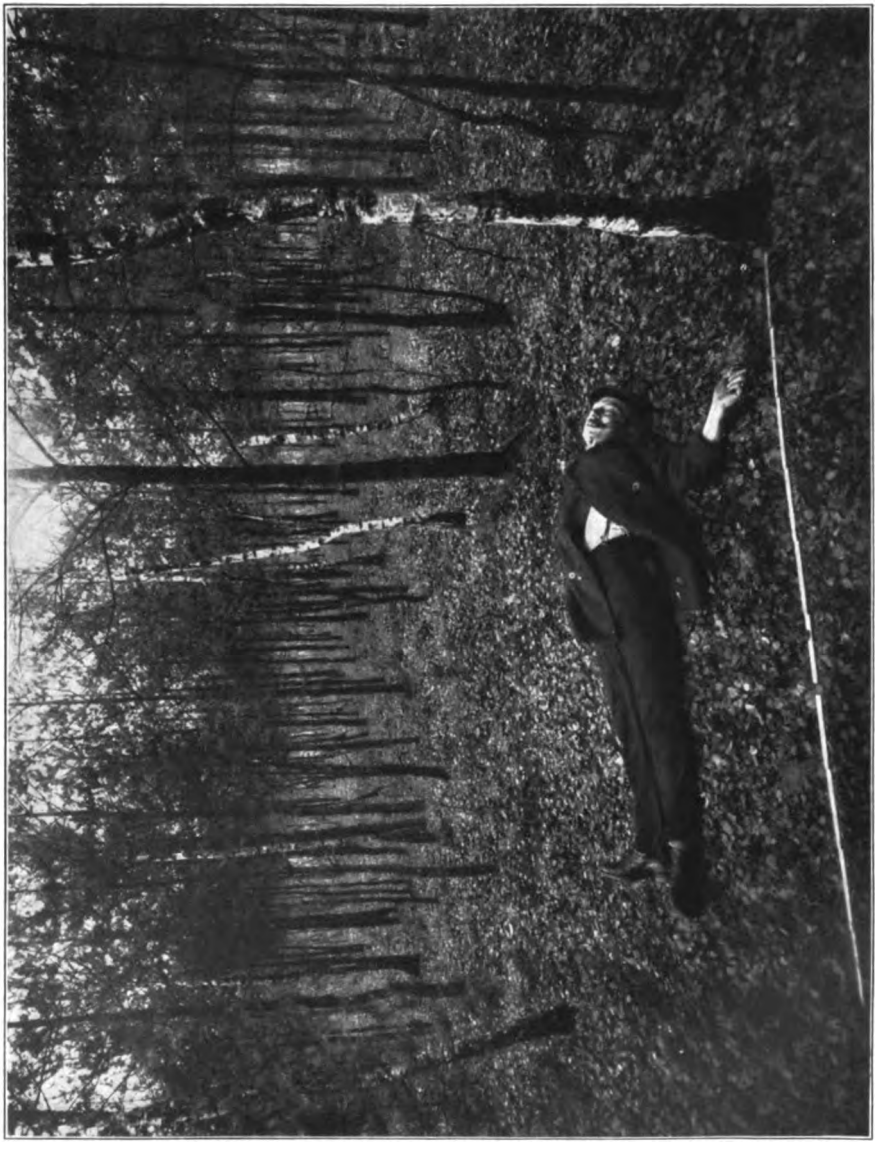

Abb. 4. Die amtliche Photographie der Leiche.

Digitized by Google

„Ja, ich war es" fassen konnte, hat das bei so vielen Verbrechern beobachtete Bedürfnis, über den Hergang der Tat den Mitmenschen Mitteilung zu machen, auf zeichnerischem Weg abreagiert. Er hat sich die Bluttat „von der Seele gezeichnet".

Besonders bemerkenswert ist, daß der Zeichner den Tatort und den Hergang der Tat in allen Einzelheiten wiedergibt, obwohl er doch uns beim Verhör, dann in der Gerichtsverhandlung und schließlich im Gefängnis sich konsequent auf den Standpunkt stellte, von der Tat nicht das geringste zu wissen und am Tatort nie gewesen zu sein. Wir haben in unserem kürzlich erschienenen Buch „Der Berufsverbrecher" diese Zeichnungen reproduziert und daneben die Photographien abgebildet, die wir seinerzeit vom Tatort anfertigen ließen. Ein Vergleich der Zeichnungen und der polizeilichen Tatortphotos ergibt, wie jeder Leser des „Berufsverbrechers" sich selbst überzeugen kann, eine geradezu verblüffende Übereinstimmung aller Einzelheiten. Nicht nur die allgemeine Situation des Tatortes, sondern sogar ganz nebensächliche Details desselben kehren im Erinnerungsbild des Täters wieder. Am Tatort war z. B. zwischen den hohen Bäumen des Waldes ein vereinzelter Baumstumpf und daneben ein niedriger Busch, wie die amtliche Photographie zeigt (Abb. 3). Auf der Zeichnung des Häftlings (Abb. 1, unten links) ist keines dieser zwei Details vergessen. Wie muß das Bild des Tatorts sich in der Seele des Täters eingeprägt haben, daß er nach Jahren noch diese Kleinigkeiten nicht vergißt, sondern ganz naturgetreu reproduziert! Aber die Zeichnungen zeigen noch mehr: Sie bestätigen, daß das Gutachten des Arztes richtig war, das aus den Wunden des Erschossenen den Schluß zog, der Mord sei meuchlings erfolgt. Die Zeichnungen verraten weiter, was man bisher nicht wußte: Das Opfer starb offenbar nicht sofort, sondern drehte sich nach dem Angreifer um, kniete vor dem Mörder nieder und flehte um Gnade (Abb. 1, unten links). Und endlich erzählen die Bilder, was man seinerzeit nur aus Indizien vermuten konnte: Welcher von den drei Angeklagten den tödlichen Schuß abfeuerte. Die Kleidung der drei Burschen war nämlich so grundverschieden, daß man auf der Zeichnung (Abb. 2) genau konstatieren kann, welcher von den dreien den Revolver handhabte. Unaufgeklärt erscheint mir noch, was der zweite auf dem Boden liegende Revolver bedeutet (Abb. 2). Eine Befragung des Herstellers der Bilder könnte hier vielleicht noch aufklären, ob zwei von den Tätern schossen, oder ob der Überfallene ebenfalls einen Schuß abgab. Ob seinerzeit der Revolver am Tatort gefunden und seine Herkunft (vom Opfer oder von einem der Täter?) festgestellt wurde, kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Digitized by Google

Stellen so die ersten Bilder der Serie ein mit dem Zeichenstift zu Papier gebrachtes Geständnis der Tat dar, so bieten die weiteren einen aufschlußreichen Einblick in das Seelenleben des Täters nach der Tat. Sie zeigen die stete Todesangst des Verhafteten. Auf einer hier nicht reproduzierten Zeichnung ist der Knochenmann abgebildet, der den Täter in der Gefängniszelle nachts besucht. Er hat keine Sense in der Hand, sondern bezeichnenderweise ein Richtschwert.

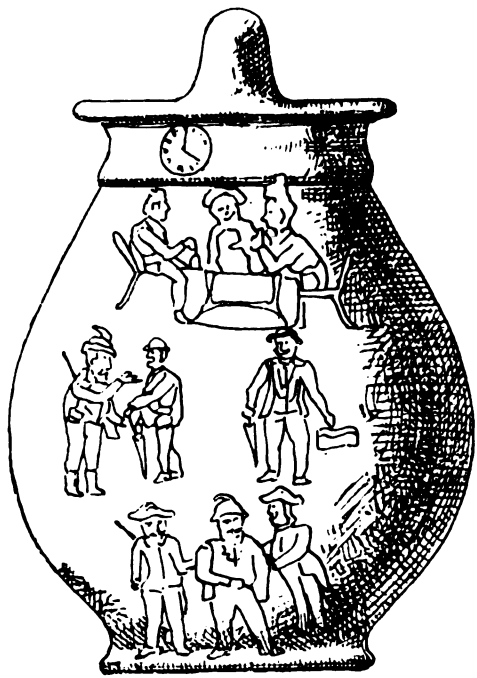

Abb. 5. Darstellung eines Raubüberfalls auf einem Tonkrug.

Auf einer andern Zeichnung sind alle möglichen Hinrichtungsinstrumente abgebildet. Auch der Selbstmord des Gefangenen durch Erhängen in der Zelle ist dargestellt. Offenbar hat der Zeichner oftmals erwogen, ob er Hand an sich legen soll. Interessant ist endlich noch, daß der Zeichner, der alle Bilder mit einem falschen, erfundenen Namen signiert hat, auf ein Bild, das die Schwurgerichtsverhandlung darstellt, über die Köpfe der abgebildeten Angeklagten versehentlich die richtigen Namen setzt. Der Zeichner hat sich hier offenbar „verzeichnet", ähnlich wie leugnende Täter sich oft verplaudern und wider Willen die Wahrheit sagen.

Digitized by Google

Abb. 6. Die andere Seite des in Abbildung 5 dargestellten Tonkrugs.

Digitized by Google

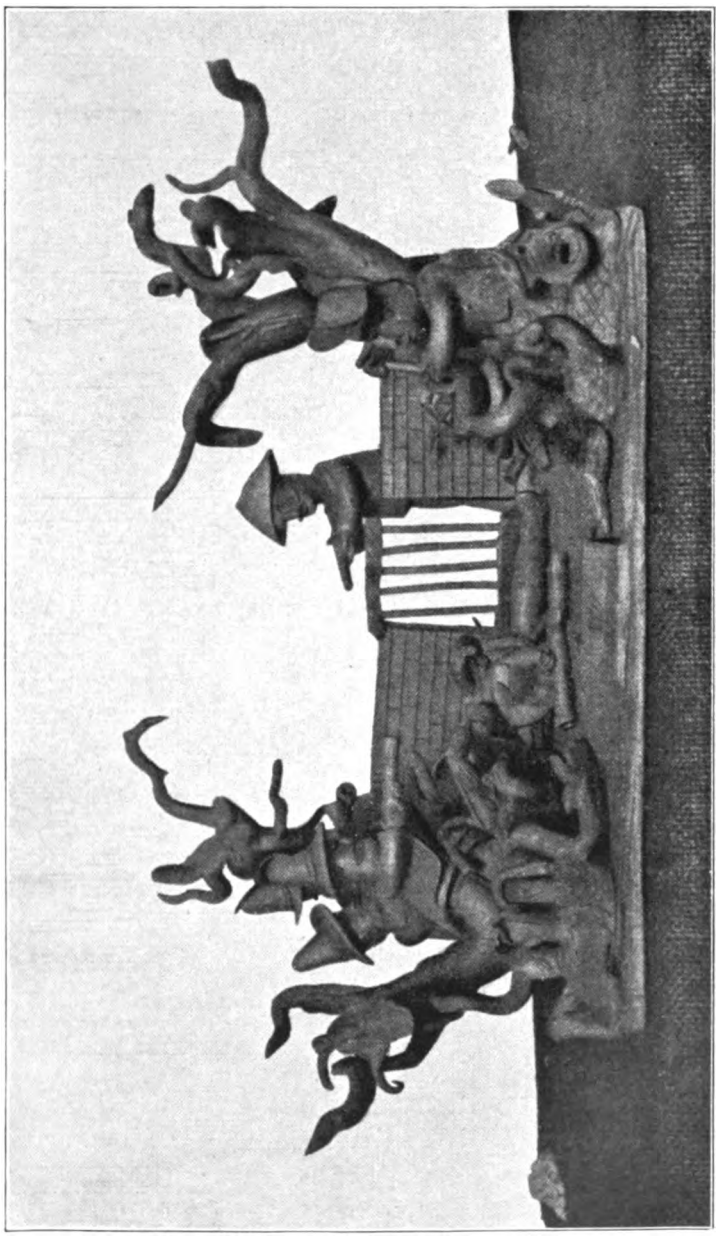

Abb. 7. Räuber im Kampf mit Polizisten. Von einem Sträfling aus Brotteig geknetet.

Digitized by Google

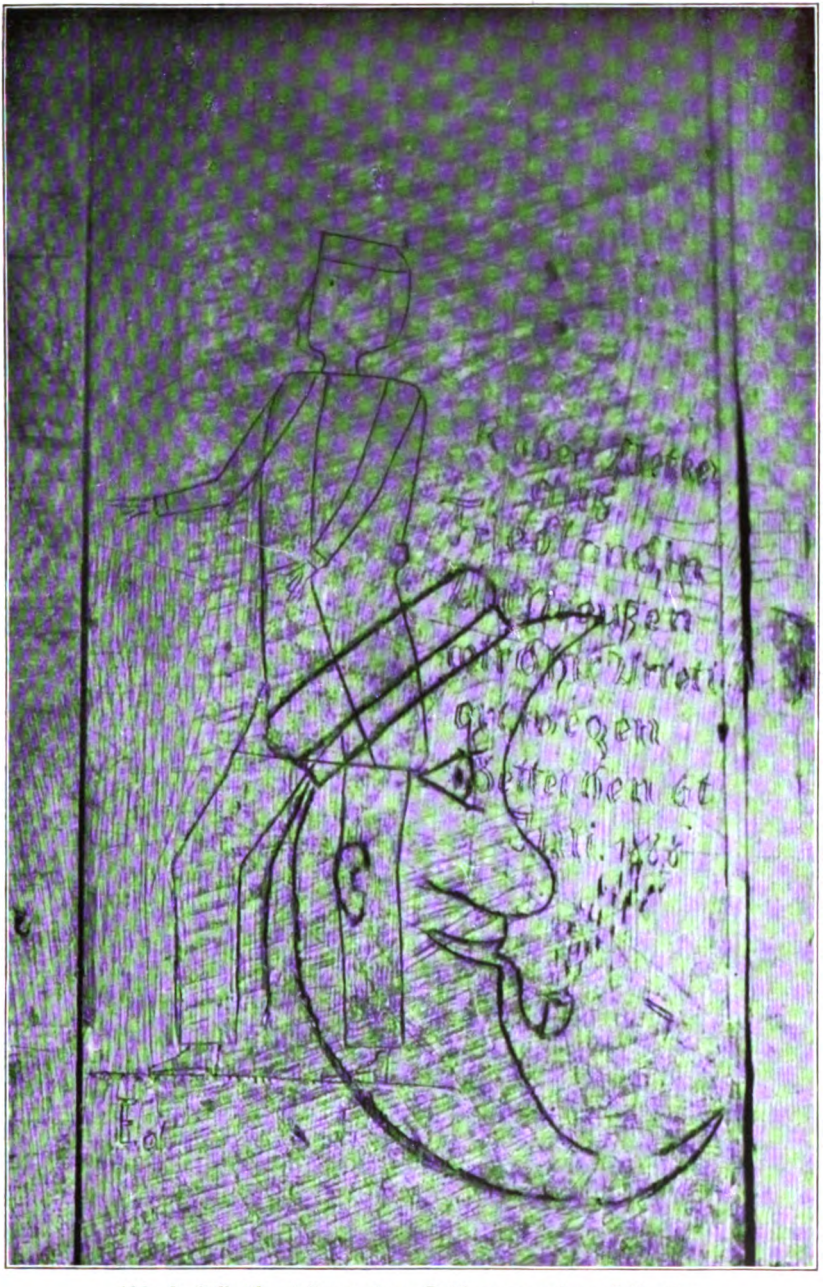

Abb. 8. Selbstdarstellung eines Bettlers an seiner Zellentüre.

Digitized by Google

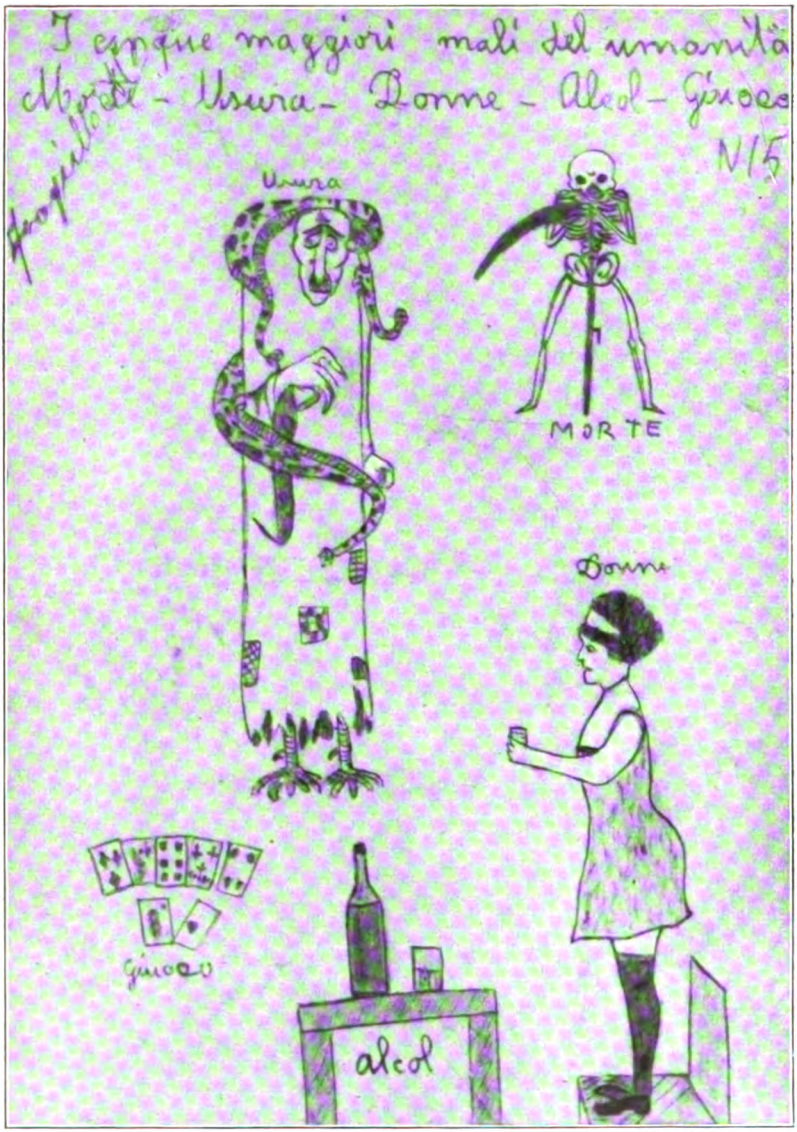

Abb. 9. Zeichnung eines Häftlings: „Die fünf größten Übel der Menschheit."

Digitized by Google

Prinzhorns Buch enthält noch weitere Bilder, die in ganz ähnlicher Weise ein Verbrechen schildern und die wir hier mit Genehmigung des Verlages Axel Juncker wiedergeben wollen.

Unser 5. Bild zeigt einen Tonkrug, den ein Gefangener in seiner Zelle stehen hatte und dem er sein Wissen um die Straftat anver-

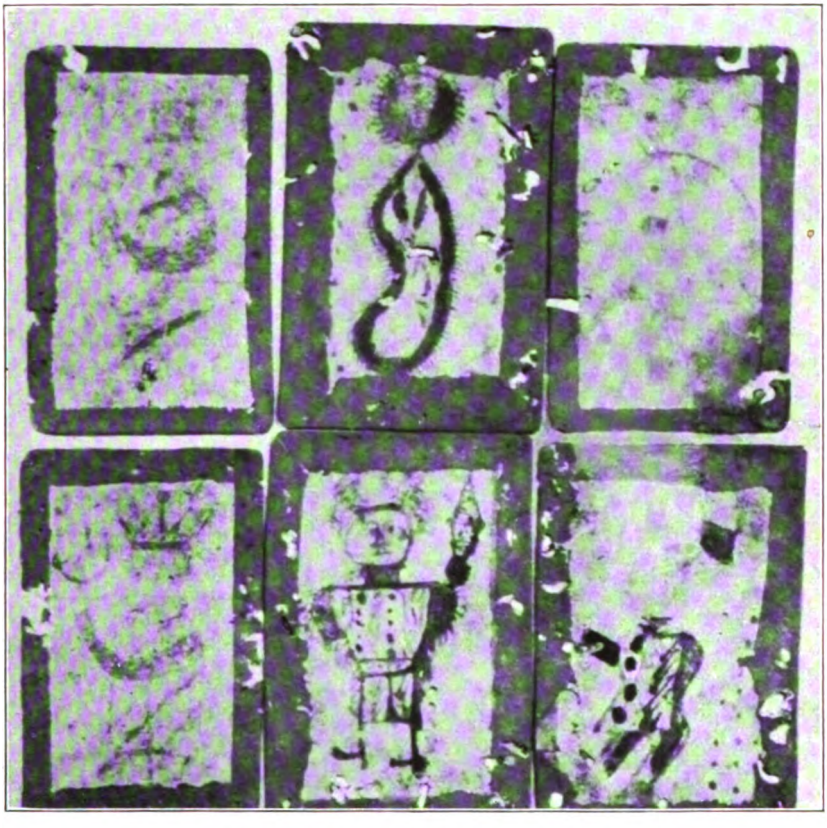

Abb. 10. Spielkarten mit Blut gezeichnet.

Die Abbildungen 1, 2 und 5—10 stammen aus Prinzhorn „Bildnerei der Gefangenen", Verlag A. Juncker, Berlin.
Die Abbildungen 3 und 4 aus Heindl „Der Berufsverbrecher", Pan-Verlag, Berlin.

traute, indem er mit einem harten, spitzen Gegenstand Bilder in den Ton ritzte. Es handelt sich um einen Raub. Oben sitzt der Räuber mit den Opfern, einem Mann und einer Frau, im Wirtshaus beim Essen. In der Mitte links ist dargestellt, wie der Räuber dem Mann die Handtasche nimmt. In der Mitte rechts sehen wir den Täter, wie

Digitized by Google

er mit seinem Raub flüchtet. Unten ist die Verhaftung durch zwei Polizisten (Carabinieri) abgebildet.

Das 6. Bild stellt die andere Seite des Tonkruges dar. Hier sehen wir die drei Richter bei der Gerichtsverhandlung. Das Bild darunter zeigt offenbar einen Richter (im Talar!) bei der Vernehmung der Frau des Beraubten. Ganz unten ist m. E. der Angeklagte dargestellt, der den Richter um Gnade bittet. Auf dem Mundstück des Kruges sitzt rittlings ein Polizist.

Bild 7 stellt ebenfalls ein Verbrechen dar: Räuber im Kampf mit der Polizei. Hier handelt es sich um eine Plastik, die ein Gefangener aus Brotteig geknetet hat.

Harmloser ist Bild 8: Ein Bettler ritzte in die hölzerne Zellentür die Darstellung seiner Bettelei ein. Die eingeritzten Schriftzeichen lauten: „X. X. aus Friedland in Preußen wird hier verhaftet wegen Bettel den 6. Juli."

Die bisher erwähnten Bilder haben den Verlauf strafbarer Handlungen zum Thema gewählt und sind deshalb kriminalistisch besonders interessant. Aus der Fülle der übrigen Abbildungen des Prinzhornschen Werkes seien noch schließlich zwei weitere Proben wiedergegeben, die uns typisch erscheinen. Die allegorische Zeichnung (Bild 9) gibt den Rückblick eines eingesperrten Verbrechers auf sein früheres Leben. Es stellt die Motive dar, die nach Ansicht des Häftlings hauptsächlich zum Verbrechen führen und wohl auch ihn dazu verleitet haben. Die italienische Inschrift der Zeichnung lautet ins Deutsche übersetzt: „Die fünf größten Übel der Menschheit. Tod, Geiz, Weiber, Alkohol und Spiel."

Bild 10 stellt endlich jene Art von „Bildnerei der Gefangenen" dar, die praktischen Zwecken dient: Spielkarten, die in Ermangelung sonstiger Schreibutensilien mit Blut gezeichnet sind.

Digitized by Google

Der Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Heidelberg.

Von

Regierungsrat Dr. **H. Müller**, Heidelberg.

(Mit 5 Abbildungen.)

Ein Aufsatz über die Einrichtungen des Heidelberger Erkennungsdienstes an dieser Stelle könnte da und dort der Frage begegnen, welches Interesse der Erkennungsdienst von Heidelberg, einer Stadt, die nicht einmal 100 000 Einwohner zählt, den Leuten vom Fach wohl

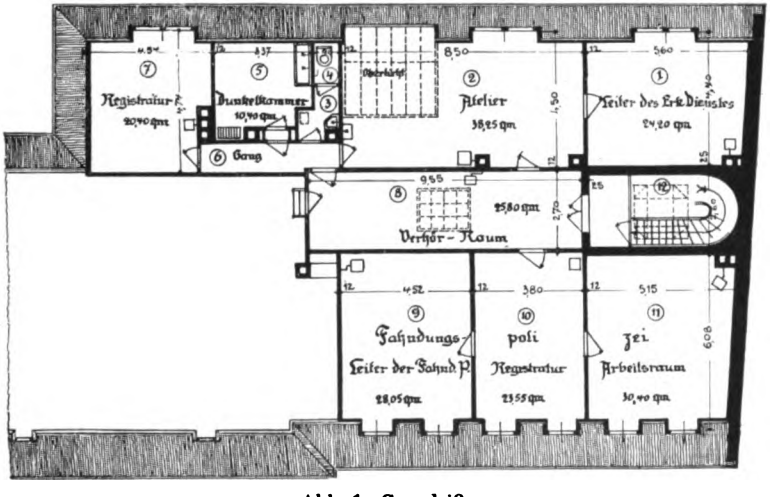

Abb. 1. Grundriß.

bieten könne. Wer so fragt, ist auf falscher Spur. Nicht die Größe des räumlichen Wirkungskreises verleiht dem einzelnen Erkennungsdienst Bedeutung und Anspruch auf Beachtung; Zweckmäßigkeit der Organisation und Modernität der Einrichtung allein bedingen seine

Digitized by Google

Güte. Dieser Maßstab der Beurteilung gilt allgemein, für die Millionenstadt sowohl wie für die mittlere und kleine Stadt. Jeder Erkennungsdienst, der den an ihn herantretenden kriminellen Bedürfnissen in vollkommener Weise genügt, verdient darum von anderen beachtet zu werden, vorzüglich aber von denjenigen, welchen kri-

Abb. 2. Verhörraum.

minalpolizeiliche Aufgaben von gleicher Art und von gleichem Ausmaß gestellt sind.

Wenn der Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Heidelberg in seiner jetzigen Gestalt von sich behaupten will, daß er heute und auch auf absehbare Zeit hinaus den Anforderungen entspricht, die die tägliche Praxis an ihn stellt, so verdankt er dies vor allem der Initiative und den Bemühungen der maßgebenden Stellen, die unter Verwertung der anderwärts gemachten Erfahrungen und des Schrifttums in diesem Jahre seinen Ausbau und seine Ausgestaltung so zu

Digitized by Google

fördern wußten, daß eine kurze Beschreibung seiner Einrichtung und seiner Funktion der Mühe wohl verlohnt.

Die Einrichtung eines Erkennungsdienstes bei der Polizeidirektion Karlsruhe am 15. Mai 1922, der seit dem 20. November 1922 beim „Badischen Landespolizeiamt" zusammengefaßt wurde, hatte notwendigerweise die Schaffung erkennungsdienstlicher Einrichtungen im ganzen Land zur Folge, die als Außenstellen des Landespolizeiamts diesem ihr bei der erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenes Material zur Verwertung in dessen Sammlungen überlassen.

Abb. 3. Registratur.

Das wichtigste Datum in der Entwicklungsgeschichte des Heidelberger Erkennungsdienstes ist der 1. Januar 1923. An diesem Tage wurde erstmals einem Beamten hauptamtlich der Erkennungsdienst in eigenen Räumen übertragen. Nach dem heutigen Stande sind beim Erkennungsdienst 5 Beamte beschäftigt: 1 Kriminalkommissar als Leiter, 3 Polizeisekretäre und 1 Polizeiwachtmeister mit seinem Spürhund „Bodo". Bei seiner Errichtung verfügte der Erkennungsdienst über ein Arbeitszimmer von 12,5 qm und ein Atelier von 4,6 qm Bodenfläche; heute stehen ihm ein Atelier von 38,25 qm und 2 Arbeitszimmer von zusammen 44,6 qm Bodenfläche zur Verfügung (vgl. Bild 1). Als ein besonders günstiger Umstand ist zu verzeichnen, daß es möglich war, gleichzeitig mit dem Ausbau des

Digitized by Google

Ein gezeichnetes Geständnis.

Von

R. Heindl.

(Mit 10 Abbildungen.)

Vor einigen Monaten erschien ein außerordentlich interessantes Buch von Prinzhorn „Bildnerei der Gefangenen", Verlag Axel Juncker, Berlin, dessen Lektüre nicht nur Psychologen und Psychiatern, sondern auch Kriminalisten aufs wärmste empfohlen werden kann.

Dies Buch enthält unter andern 6 Abbildungen, die den Verlauf eines Mordfalles schildern. Ein Bild zeigt den Täter, wie er gerade mit schußfertigem Revolver von hinten an das Opfer herantritt, ein zweites den in die Knie sinkenden angeschossenen Überfallenen, ein drittes die am Boden liegende Leiche. Es folgen Darstellungen der Verhaftung, der Gerichtsverhandlungen und endlich mehrere Zeichnungen, die den Verurteilten in der Zelle wiedergeben.

Die polizeiliche Untersuchung dieses Mordfalles ist seinerzeit (1917) von mir geleitet worden. Es handelt sich um die Ermordung eines Schleichhändlers in einem Walde nächst Dresden. Es wurden damals drei junge Burschen als Täter ermittelt und auf Grund eines Indizienbeweises verurteilt. Die beiden älteren wurden trotz ihres Leugnens hingerichtet. Der Jüngste, der ebenfalls leugnete, erhielt wegen seines jugendlichen Alters nur 15 Jahre Gefängnis. Gestanden hat auch er während seines Gefängnisaufenthaltes nichts. Wohl aber verfertigte er im Gefängnis die oben erwähnten Bilder. Prinzhorn, dem die Einzelheiten des Mordes wohl unbekannt sind, bespricht die Bilder — der Tendenz seines Buches entsprechend — nur vom allgemeinpsychologischen und künstlerischen Standpunkt. Wir sehen aber in diesen Zeichnungen mehr als eine interessante „Bildnerei eines Gefangenen". Sie stellen u. E. ein nachträgliches, stummes Geständnis dar. Der Mörder, der bisher nicht den Entschluß zu einem offenen

Digitized by Google

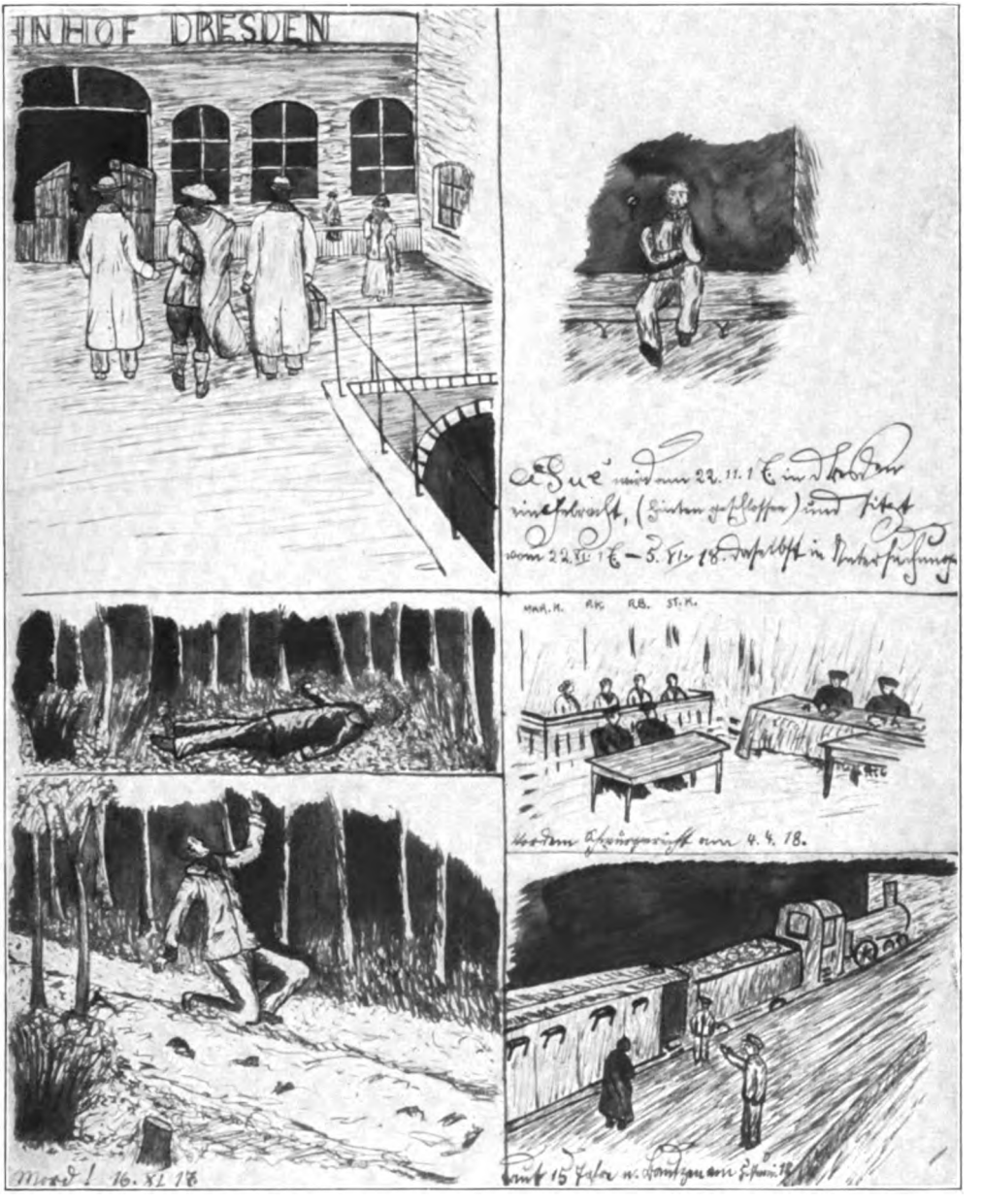

Abb. 1. Darstellung einer Mordtat durch den Täter.

Digitized by Google

Abb. 2. Darstellung einer Mordtat durch den Täter.

Digitized by Google

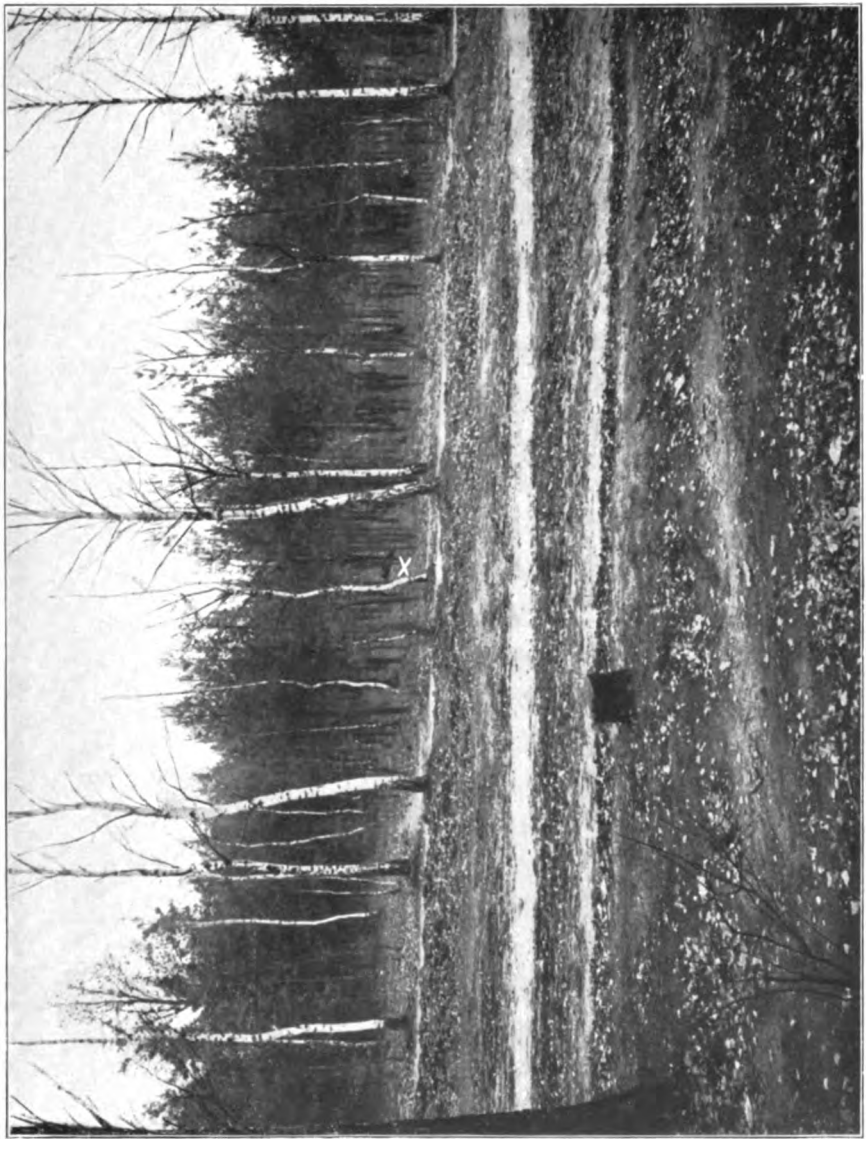

Abb. 3. Die polizeiliche Tatortphotographie derselben Mordtat. Im Vordergrund der Tatort. Im Hintergrund (X) der Fundort der Leiche. Vom Tatort zum Fundort führen Schleifspuren.

Digitized by Google

Abb. 4. Die amtliche Photographie der Leiche.

Digitized by Google

„Ja, ich war es" fassen konnte, hat das bei so vielen Verbrechern beobachtete Bedürfnis, über den Hergang der Tat den Mitmenschen Mitteilung zu machen, auf zeichnerischem Weg abreagiert. Er hat sich die Bluttat „von der Seele gezeichnet".

Besonders bemerkenswert ist, daß der Zeichner den Tatort und den Hergang der Tat in allen Einzelheiten wiedergibt, obwohl er doch uns beim Verhör, dann in der Gerichtsverhandlung und schließlich im Gefängnis sich konsequent auf den Standpunkt stellte, von der Tat nicht das geringste zu wissen und am Tatort nie gewesen zu sein. Wir haben in unserem kürzlich erschienenen Buch „Der Berufsverbrecher" diese Zeichnungen reproduziert und daneben die Photographien abgebildet, die wir seinerzeit vom Tatort anfertigen ließen. Ein Vergleich der Zeichnungen und der polizeilichen Tatortphotos ergibt, wie jeder Leser des „Berufsverbrechers" sich selbst überzeugen kann, eine geradezu verblüffende Übereinstimmung aller Einzelheiten. Nicht nur die allgemeine Situation des Tatortes, sondern sogar ganz nebensächliche Details desselben kehren im Erinnerungsbild des Täters wieder. Am Tatort war z. B. zwischen den hohen Bäumen des Waldes ein vereinzelter Baumstumpf und daneben ein niedriger Busch, wie die amtliche Photographie zeigt (Abb. 3). Auf der Zeichnung des Häftlings (Abb. 1, unten links) ist keines dieser zwei Details vergessen. Wie muß das Bild des Tatorts sich in der Seele des Täters eingeprägt haben, daß er nach Jahren noch diese Kleinigkeiten nicht vergißt, sondern ganz naturgetreu reproduziert! Aber die Zeichnungen zeigen noch mehr: Sie bestätigen, daß das Gutachten des Arztes richtig war, das aus den Wunden des Erschossenen den Schluß zog, der Mord sei meuchlings erfolgt. Die Zeichnungen verraten weiter, was man bisher nicht wußte: Das Opfer starb offenbar nicht sofort, sondern drehte sich nach dem Angreifer um, kniete vor dem Mörder nieder und flehte um Gnade (Abb. 1, unten links). Und endlich erzählen die Bilder, was man seinerzeit nur aus Indizien vermuten konnte: Welcher von den drei Angeklagten den tödlichen Schuß abfeuerte. Die Kleidung der drei Burschen war nämlich so grundverschieden, daß man auf der Zeichnung (Abb. 2) genau konstatieren kann, welcher von den dreien den Revolver handhabte. Unaufgeklärt erscheint mir noch, was der zweite auf dem Boden liegende Revolver bedeutet (Abb. 2). Eine Befragung des Herstellers der Bilder könnte hier vielleicht noch aufklären, ob zwei von den Tätern schossen, oder ob der Überfallene ebenfalls einen Schuß abgab. Ob seinerzeit der Revolver am Tatort gefunden und seine Herkunft (vom Opfer oder von einem der Täter?) festgestellt wurde, kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Digitized by Google

Stellen so die ersten Bilder der Serie ein mit dem Zeichenstift zu Papier gebrachtes Geständnis der Tat dar, so bieten die weiteren einen aufschlußreichen Einblick in das Seelenleben des Täters nach der Tat. Sie zeigen die stete Todesangst des Verhafteten. Auf einer hier nicht reproduzierten Zeichnung ist der Knochenmann abgebildet, der den Täter in der Gefängniszelle nachts besucht. Er hat keine Sense in der Hand, sondern bezeichnenderweise ein Richtschwert.

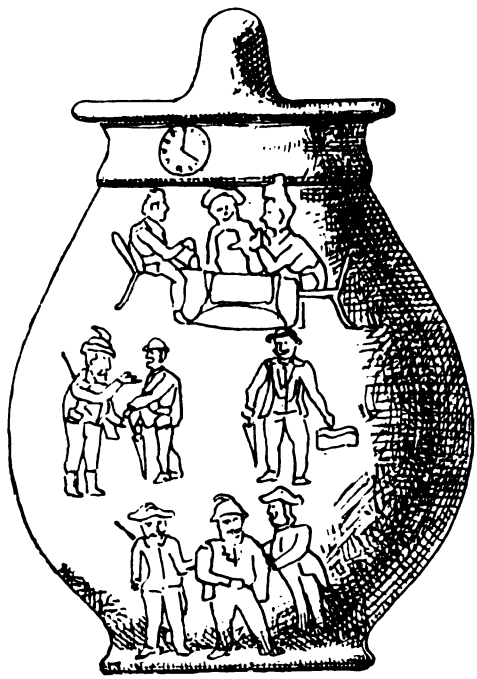

Abb. 5. Darstellung eines Raubüberfalls auf einem Tonkrug.

Auf einer andern Zeichnung sind alle möglichen Hinrichtungsinstrumente abgebildet. Auch der Selbstmord des Gefangenen durch Erhängen in der Zelle ist dargestellt. Offenbar hat der Zeichner oftmals erwogen, ob er Hand an sich legen soll. Interessant ist endlich noch, daß der Zeichner, der alle Bilder mit einem falschen, erfundenen Namen signiert hat, auf ein Bild, das die Schwurgerichtsverhandlung darstellt, über die Köpfe der abgebildeten Angeklagten versehentlich die richtigen Namen setzt. Der Zeichner hat sich hier offenbar „verzeichnet", ähnlich wie leugnende Täter sich oft verplaudern und wider Willen die Wahrheit sagen.

Digitized by Google

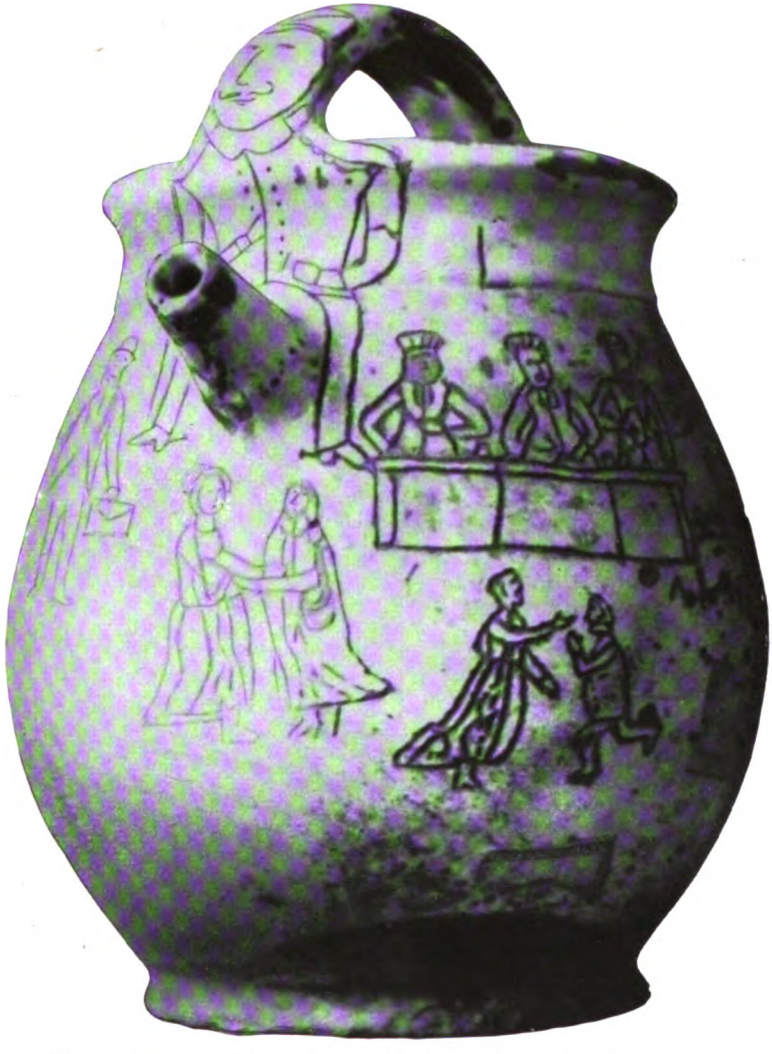

Abb. 6. Die andere Seite des in Abbildung 5 dargestellten Tonkrugs.

Digitized by Google

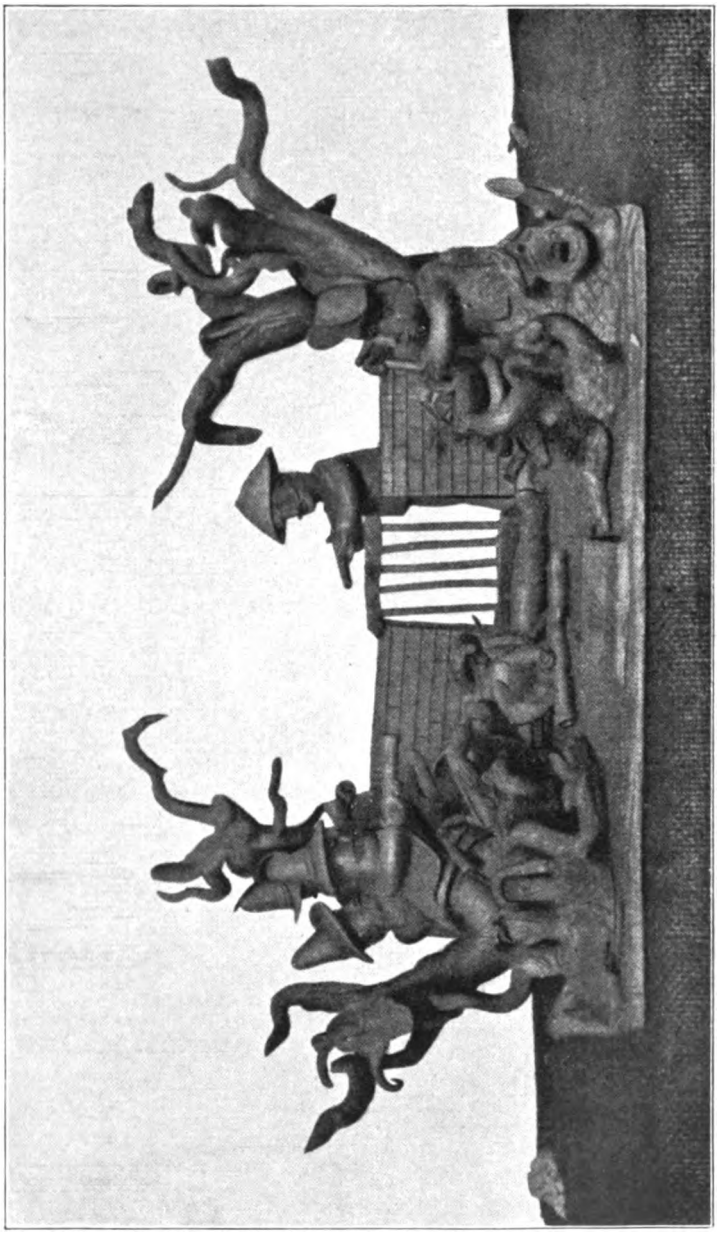

Abb. 7. Räuber im Kampf mit Polizisten. Von einem Sträfling aus Brotteig geknetet.

Digitized by Google

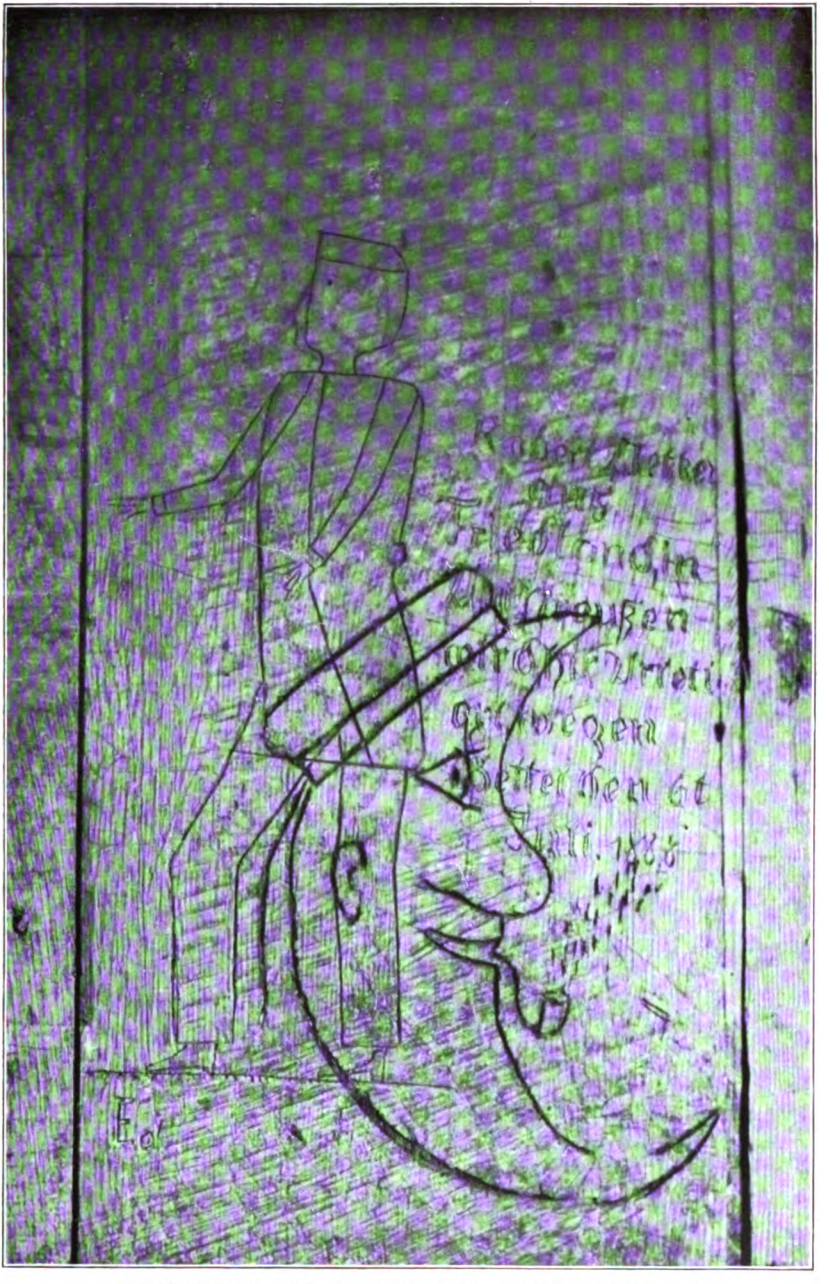

Abb. 8. Selbstdarstellung eines Bettlers an seiner Zellentüre.

Digitized by Google

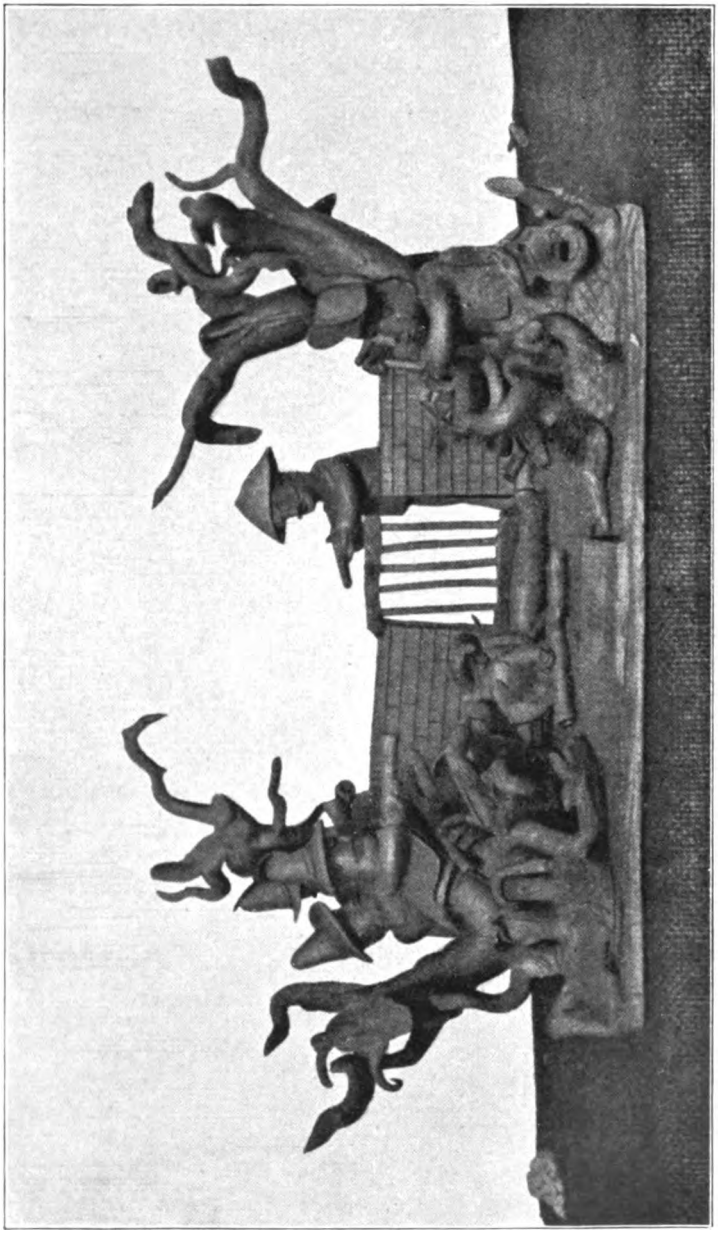

Abb. 7. Räuber im Kampf mit Polizisten. Von einem Sträfling aus Brotteig geknetet.

Digitized by Google

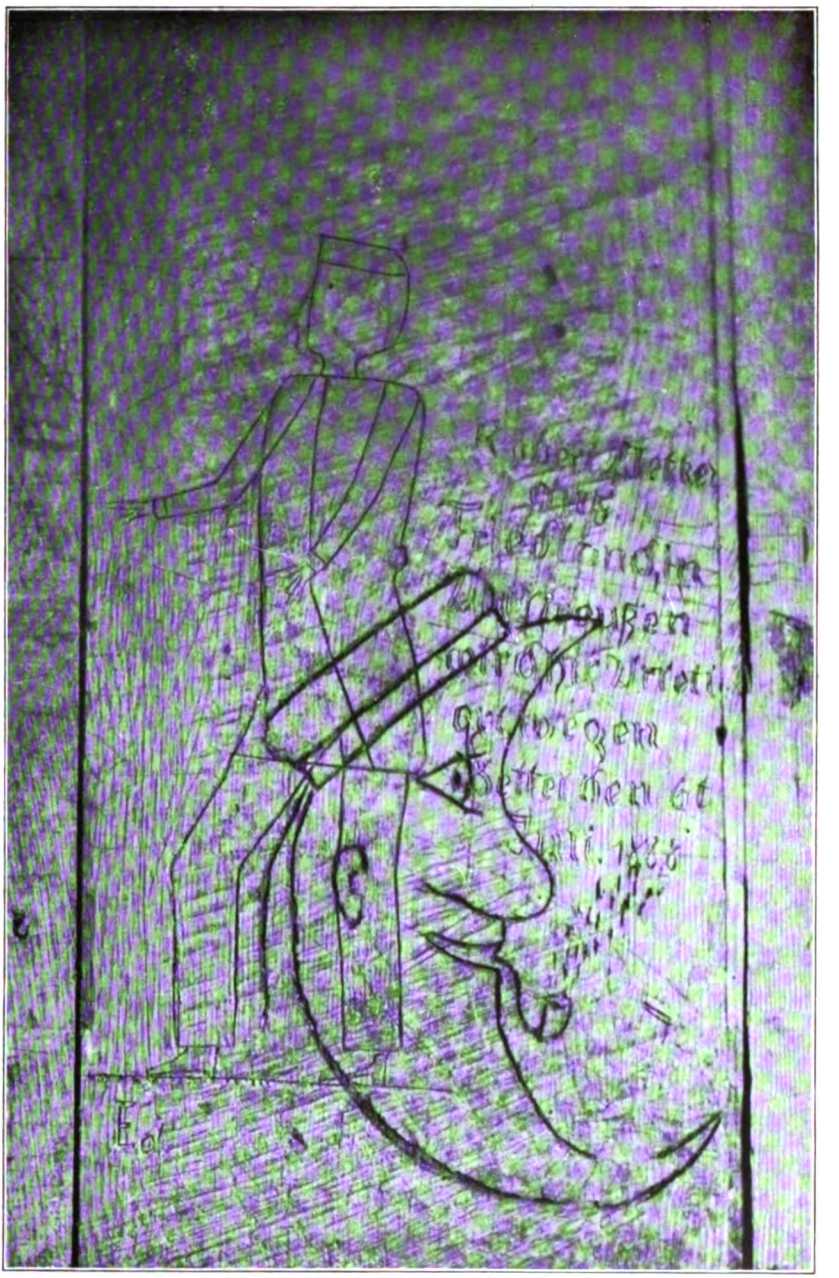

Abb. 8. Selbstdarstellung eines Bettlers an seiner Zellentüre.

Digitized by Google

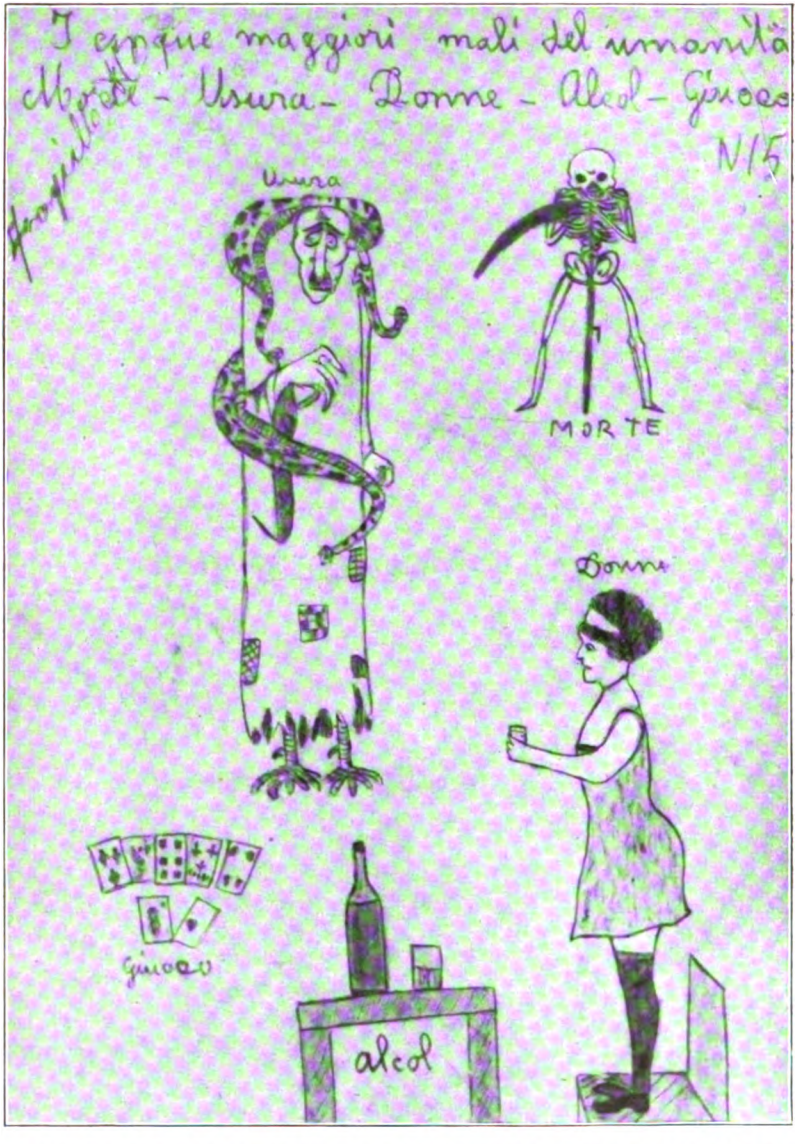

Abb. 9. Zeichnung eines Häftlings: „Die fünf größten Übel der Menschheit."

Digitized by Google

Prinzhorns Buch enthält noch weitere Bilder, die in ganz ähnlicher Weise ein Verbrechen schildern und die wir hier mit Genehmigung des Verlages Axel Juncker wiedergeben wollen.

Unser 5. Bild zeigt einen Tonkrug, den ein Gefangener in seiner Zelle stehen hatte und dem er sein Wissen um die Straftat anver-

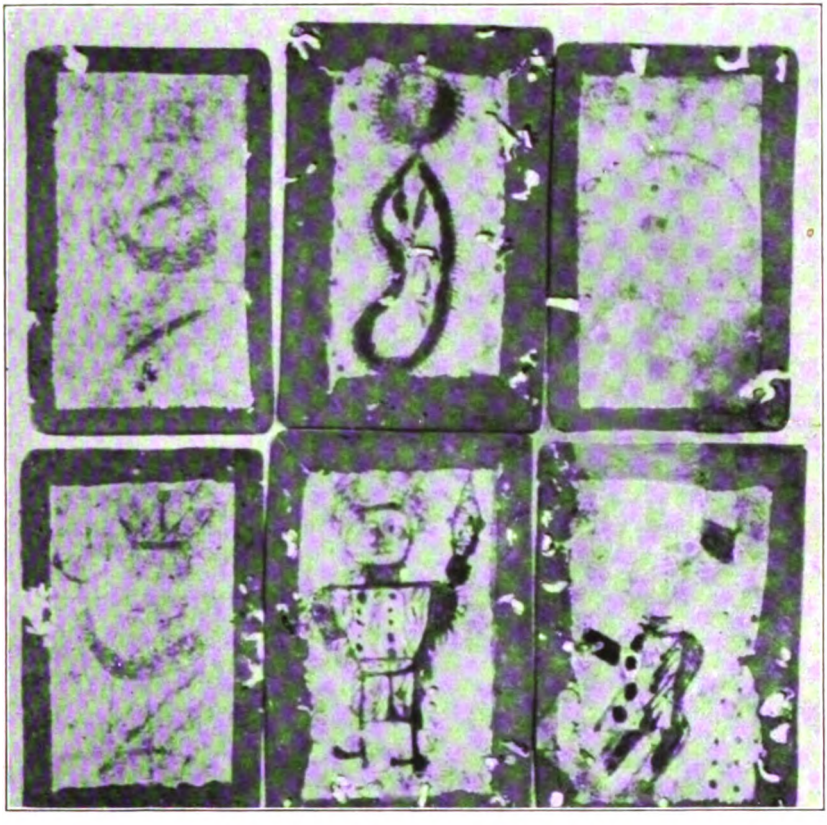

Abb. 10. Spielkarten mit Blut gezeichnet.

Die Abbildungen 1, 2 und 5—10 stammen aus Prinzhorn „Bildnerei der Gefangenen", Verlag A. Juncker, Berlin.
Die Abbildungen 3 und 4 aus Heindl „Der Berufsverbrecher", Pan-Verlag, Berlin.

traute, indem er mit einem harten, spitzen Gegenstand Bilder in den Ton ritzte. Es handelt sich um einen Raub. Oben sitzt der Räuber mit den Opfern, einem Mann und einer Frau, im Wirtshaus beim Essen. In der Mitte links ist dargestellt, wie der Räuber dem Mann die Handtasche nimmt. In der Mitte rechts sehen wir den Täter, wie

Digitized by Google

er mit seinem Raub flüchtet. Unten ist die Verhaftung durch zwei Polizisten (Carabinieri) abgebildet.

Das 6. Bild stellt die andere Seite des Tonkruges dar. Hier sehen wir die drei Richter bei der Gerichtsverhandlung. Das Bild darunter zeigt offenbar einen Richter (im Talar!) bei der Vernehmung der Frau des Beraubten. Ganz unten ist m. E. der Angeklagte dargestellt, der den Richter um Gnade bittet. Auf dem Mundstück des Kruges sitzt rittlings ein Polizist.

Bild 7 stellt ebenfalls ein Verbrechen dar: Räuber im Kampf mit der Polizei. Hier handelt es sich um eine Plastik, die ein Gefangener aus Brotteig geknetet hat.

Harmloser ist Bild 8: Ein Bettler ritzte in die hölzerne Zellentür die Darstellung seiner Bettelei ein. Die eingeritzten Schriftzeichen lauten: „X. X. aus Friedland in Preußen wird hier verhaftet wegen Bettel den 6. Juli."

Die bisher erwähnten Bilder haben den Verlauf strafbarer Handlungen zum Thema gewählt und sind deshalb kriminalistisch besonders interessant. Aus der Fülle der übrigen Abbildungen des Prinzhornschen Werkes seien noch schließlich zwei weitere Proben wiedergegeben, die uns typisch erscheinen. Die allegorische Zeichnung (Bild 9) gibt den Rückblick eines eingesperrten Verbrechers auf sein früheres Leben. Es stellt die Motive dar, die nach Ansicht des Häftlings hauptsächlich zum Verbrechen führen und wohl auch ihn dazu verleitet haben. Die italienische Inschrift der Zeichnung lautet ins Deutsche übersetzt: „Die fünf größten Übel der Menschheit. Tod, Geiz, Weiber, Alkohol und Spiel."

Bild 10 stellt endlich jene Art von „Bildnerei der Gefangenen" dar, die praktischen Zwecken dient: Spielkarten, die in Ermangelung sonstiger Schreibutensilien mit Blut gezeichnet sind.

Digitized by Google

Der Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Heidelberg.

Von

Regierungsrat Dr. **H. Müller**, Heidelberg.

(Mit 5 Abbildungen.)

Ein Aufsatz über die Einrichtungen des Heidelberger Erkennungsdienstes an dieser Stelle könnte da und dort der Frage begegnen, welches Interesse der Erkennungsdienst von Heidelberg, einer Stadt, die nicht einmal 100 000 Einwohner zählt, den Leuten vom Fach wohl

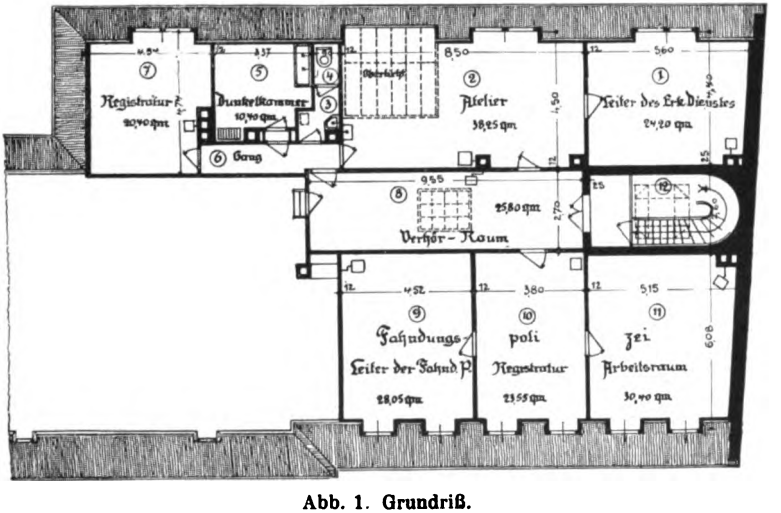

Abb. 1. Grundriß.

bieten könne. Wer so fragt, ist auf falscher Spur. Nicht die Größe des räumlichen Wirkungskreises verleiht dem einzelnen Erkennungsdienst Bedeutung und Anspruch auf Beachtung; Zweckmäßigkeit der Organisation und Modernität der Einrichtung allein bedingen seine

Digitized by Google

Güte. Dieser Maßstab der Beurteilung gilt allgemein, für die Millionenstadt sowohl wie für die mittlere und kleine Stadt. Jeder Erkennungsdienst, der den an ihn herantretenden kriminellen Bedürfnissen in vollkommener Weise genügt, verdient darum von anderen beachtet zu werden, vorzüglich aber von denjenigen, welchen kri-

Abb. 2. Verhörraum.

minalpolizeiliche Aufgaben von gleicher Art und von gleichem Ausmaß gestellt sind.

Wenn der Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Heidelberg in seiner jetzigen Gestalt von sich behaupten will, daß er heute und auch auf absehbare Zeit hinaus den Anforderungen entspricht, die die tägliche Praxis an ihn stellt, so verdankt er dies vor allem der Initiative und den Bemühungen der maßgebenden Stellen, die unter Verwertung der anderwärts gemachten Erfahrungen und des Schrifttums in diesem Jahre seinen Ausbau und seine Ausgestaltung so zu

Digitized by Google

fördern wußten, daß eine kurze Beschreibung seiner Einrichtung und seiner Funktion der Mühe wohl verlohnt.

Die Einrichtung eines Erkennungsdienstes bei der Polizeidirektion Karlsruhe am 15. Mai 1922, der seit dem 20. November 1922 beim „Badischen Landespolizeiamt" zusammengefaßt wurde, hatte notwendigerweise die Schaffung erkennungsdienstlicher Einrichtungen im ganzen Land zur Folge, die als Außenstellen des Landespolizeiamts diesem ihr bei der erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenes Material zur Verwertung in dessen Sammlungen überlassen.

Abb. 3. Registratur.

Das wichtigste Datum in der Entwicklungsgeschichte des Heidelberger Erkennungsdienstes ist der 1. Januar 1923. An diesem Tage wurde erstmals einem Beamten hauptamtlich der Erkennungsdienst in eigenen Räumen übertragen. Nach dem heutigen Stande sind beim Erkennungsdienst 5 Beamte beschäftigt: 1 Kriminalkommissar als Leiter, 3 Polizeisekretäre und 1 Polizeiwachtmeister mit seinem Spürhund „Bodo". Bei seiner Errichtung verfügte der Erkennungsdienst über ein Arbeitszimmer von 12,5 qm und ein Atelier von 4,6 qm Bodenfläche; heute stehen ihm ein Atelier von 38,25 qm und 2 Arbeitszimmer von zusammen 44,6 qm Bodenfläche zur Verfügung (vgl. Bild 1). Als ein besonders günstiger Umstand ist zu verzeichnen, daß es möglich war, gleichzeitig mit dem Ausbau des

Digitized by Google

Dachgeschosses des Polizeidirektionsgebäudes für den Erkennungsdienst auch für die Fahndungspolizei genügend Räume im gleichen Stockwerk zu schaffen und damit das so notwendige Hand-in-Hand-Arbeiten dieser beiden Stellen in denkbar einfacher Weise zu gewährleisten. Durch einen durch Oberlicht erhellten Vorraum, der im Bedarfsfalle zugleich als Verhörzimmer dient (vgl. Bild 2), sind die Dienstzimmer der Fahndungspolizei, die eine völlig neu eingerichtete Steckbrief- und Fremdenregistratur enthalten (dreiteiliger, zusammenlegbarer Steckbriefkasten mit 90 Fächern von je 12 cm Höhe, 9 cm Breite und 17 cm Tiefe), von denen des Erkennungsdienstes getrennt. Um ein Entweichen von Gefangenen, die mittels Gefangenenwagen vom Gefängnis dem Erkennungsdienst zugeführt werden, zu verhindern, wurde am Ende des zum Erkennungsdienst führenden Treppenaufganges ein Eisengittermit Türe angebracht.

Die Registratur des Erkennungsdienstes (vgl. Bild 3) enthält in mehreren Schränken, die nach besonderer Weisung von der Abteilung für Gewerbe- und Wirtschaftsbetrieb der Direktion der Landesstrafanstalten in Bruchsal gefertigt wurden, die Sammlungen, wie sie sich zur Erleichterung und Förderung des Fahndungsdienstes als notwendig erwiesen haben. Ein Schrank mit 60 großen und 19 kleinen Schubkästen (außen Muschelgriff und Etikettrahmen, innen zwei verstellbare Fächer) enthält die Personenkartei und die Lichtbildersammlung; ein zweiter Schrank mit 77 Schubkasten (40 × 20,5 × 20 cm) die Spezialisten- und Straftatenkarteien sowie in den beiden unteren Reihen die Sammlung der photographischen Platten. Diese sind der Nummer nach geordnet und befinden sich in besonderen Schutzhüllen, die zugleich ein fertiges Lichtbild der betreffenden Person zu einem evtl. sofortigen Gebrauch enthalten. Der Spezialistenkartei ist die Registratur über Zigeuner sowie über Vermißte und unbekannte Tote angegliedert. Ferner werden als Ergänzung der Personenkartei Personalakten über alle Personen geführt, die besonderes polizeiliches Interesse beanspruchen. Den Personalakten werden einverleibt:

a) Vermerke über gegen die Person vorliegende polizeiliche Meldungen wegen begangener Verbrechen und Vergehen;
b) Vermerke über alle gegen die Person vorzulegenden Meldungen wegen Übertretungen des § 361 Ziffer 3, 4 und 6 des R.Str.G.B.;
c) die über die Person einlaufenden, an die Ortspolizeibehörde gerichteten Strafnachrichten;
d) Vorstrafenverzeichnis;

Digitized by Google

e) Vermerk über erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung;
f) alle sonstigen Nachrichten, die für Fahndungszwecke und für die Beurteilung der Person von Bedeutung sind;
g) etwa vorhandene Lichtbilder.

Bei der Führung der Sammlungen wird auf die örtlichen Interessen, denen sie in erster Linie dienen sollen, besonders Bedacht genommen; es wäre fehlerhaft, sie weiter als unbedingt nötig auszudehnen. Schließlich ist noch eine Kartei für Spitz- und Decknamen, sowie eine Beratungsstelle gegen Einbruch

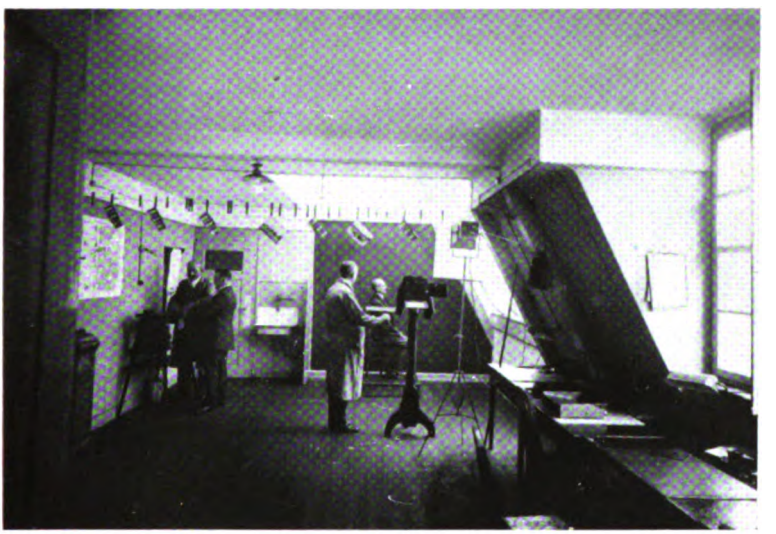

Abb. 4. Atelier.

und Diebstahl eingerichtet worden, deren Aufgabe es ist, dem Publikum aufklärend und helfend bei der Anbringung von Sicherheitsschlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art an die Hand zu gehen.

An die Registratur schließt sich die neuzeitlich eingerichtete Dunkelkammer an (vgl. Bild 1, Zimmer 5). Daneben liegt, durch Wasch- und Aborträume getrennt, das große, helle Atelier (vgl. Bild 4), in dem die photographischen und daktyloskopischen Aufnahmen hergestellt werden. Durch ein in der Decke und in der abgeschrägten Seitenwand angebrachtes Glasdach in der Größe von je 3,15 m × 2 m ist für genügendes Ober- und Seitenlicht gesorgt. Im übrigen enthält das Atelier alle für die erkennungsdienstliche

Digitized by Google

Arbeit notwendigen Apparate und Geräte, unter anderem auch Kalt- und Warmluftventilatoren zum Trocknen von Platten und Abzügen, um im gegebenen Falle so rasch als möglich die benötigten Bilder herstellen zu können. Besonders erwähnt sei auch der vom Leiter des Erkennungsdienstes zusammengestellte und in der Praxis durchaus bewährte Tatortkoffer, der schon auf der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung Karlsruhe 1925 lobende Beachtung fand [1]).

Das neben dem Atelier gelegene Zimmer des Leiters des Erkennungsdienstes (vgl. Bild 5) gestattet diesem, seine Berichte, Gut-

Abb. 5. Zimmer des Leiters.

achten usw. zu fertigen, ohne hierin durch den übrigen Betrieb gestört zu werden.

Um auch über Umfang und Erfolg der Arbeit des Heidelberger Erkennungsdienstes einiges zu sagen, sei noch zum Schluß folgendes statistische Material mitgeteilt:

In der Zeit vom 1. 1. 1923 bis 1. 7. 1926 wurden insgesamt 6251 Personen daktyloskopiert und 1400 photographiert. Seit 1. 1. 1924 wurden von 31 Tatorten photographische Aufnahmen gemacht und an 108 Tatorten andere erkennungsdienstliche Arbeiten vorgenommen.

[1]) Um innerhalb kürzester Frist an den Tatort gelangen zu können, stehen dem Erkennungsdienst die Personenkraftwagen der Polizeidirektion jederzeit zur Verfügung.

Digitized by Google

In demselben Zeitraum wurden von 24 unbekannten Leichen 23 identifiziert, von 116 vermißt gemeldeten Personen 113 ermittelt und auf Grund der eingerichteten Registraturen rund 1100 Auskünfte an andere Behörden mit Erfolg erteilt.

Auf besonders interessante und lehrreiche Einzelfälle, deren mehrere hier vorliegen, so vor allem zur Frage „Mord oder Selbstmord", kann hier nicht näher eingegangen werden. Darüber mag vielleicht ein andermal berichtet werden.

Digitized by Google

Aus der Universitäts-Nervenklinik Gießen.
(Direktor Geh. Med.-Rat Prof. D. Sommer.)

Ein Transvestit.

Von
Dr. med. **Carl Bombach**, Assistenzarzt.

(Mit 2 Abbildungen.)

Am 20. März 1925 kam in unserer Klinik Louis Otto W. zur Aufnahme. Er war am Bahnhof von der Polizei aufgegriffen worden, weil er angeblich Frauen belästigt und die öffentliche Ordnung dadurch gestört hatte, daß er sich den Frauen zu Füßen warf und sich wie ein kleines Kind gerierte. Bei seiner Einlieferung trug er ein Benehmen zur Schau, das etwa demjenigen eines kleinen Mädchens entsprach: er tat verschämt, deckte die Augen mit einer Hand zu, lugte verschmitzt lächelnd zwischen den Fingern durch, klatschte wie ein Kind in die Hände, trippelte mit kleinen Schritten, sprach in kindlich-verschämter Form in Fistelstimme. Bei seiner Entkleidung stellte sich heraus, daß er unter seiner recht abgerissenen Männerkleidung noch ein Damenhemd und eine Damenhose trug.

Es sei nun zunächst die Vorgeschichte mitgeteilt, wie wir sie nach eigenen Angaben, nach einem eingeholten Bericht der Mutter und nach den Krankenakten der Universitäts-Nervenklinik zu Jena zusammenstellen konnten. Danach stammt W. angeblich aus gesunder Familie, in der speziell Nerven- und Geisteskrankheiten nicht vorgekommen seien. Nach Angaben der Mutter verlief Schwangerschaft und Geburt normal. In der Schule blieb er fünfmal sitzen und ging bereits von der 4. Klasse ab. Nach seiner eigenen Angabe hat er als Kind am liebsten mit Mädchen gespielt, doch fand diese Behauptung keine Bestätigung durch die Mutter. Ihr ist W. in der Jugend nicht durch Absonderlichkeiten aufgefallen. Nach der Schulzeit machte W. den Versuch Musiker zu werden, doch muß er auch hier versagt haben. Er zog eine Zeitlang als Baßgeiger und Tubabläser auf dem Lande umher. Von 1915—1916 war W.

Digitized by Google

eingezogen. Nach seiner eigenen Angabe war er nur in der Etappe und auch hier nur in der Küche beschäftigt. Er will bei dieser Gelegenheit in Frauenkleider gesteckt worden sein.

Im Jahre 1918 habe er zufällig auf der Landstraße einen marschierenden Zirkus getroffen, und habe gebeten, man möge ihn mitnehmen. Das sei auch geschehen, und er habe nun in der Folgezeit beim Auf- und Abbau des Zirkusses geholfen. Dann sei ihm eines Tages vom Besitzer der Vorschlag gemacht worden, er solle sich doch als Artist und zwar als „Indischer Feuerschläger" ausbilden lassen. Er habe zugegriffen und sei nun als „Feuerspucker" aufgetreten. Bei solcher Gelegenheit habe er sich einmal im Gesicht verbrannt. Eines Tages habe ihn der Direktor gefragt, ob er nicht schon einmal für eine Frau gehalten worden sei, und ob er nicht einmal versuchen wolle, in Frauenkleidern aufzutreten. Er sei bereit gewesen und sei nun gleichzeitig mit anderen „Abnormitäten" als „Sexuelle Abnormität" in allen möglichen Kleidungsstücken als Mannweib vorgestellt worden. Ein „Arzt" habe bei diesen Vorstellungen einen entsprechenden Vortrag über seine Abnormität gehalten.

Eines Tages sei ihm vom Direktor der Vorschlag gemacht worden, er solle doch mit einem Begleiter nach Berlin fahren und sich dort von einem bekannten Sexualforscher ein Zeugnis ausstellen lassen, daß er tatsächlich eine „Abnormität" sei. Er sei auch hingefahren und habe ein entsprechendes Zeugnis erhalten. Das Zeugnis lag den Akten bei und lautete dahin, daß es sich bei W. um einen Fall von ausgesprochener Intersexualität handele, die sich seit einer Reihe von Jahren fortlaufend verstärkt habe. Das außerordentlich heftige Verlangen, dem Femininismus durch Tragen von Frauenkleidern zu entsprechen, erscheine biologisch gerechtfertigt. Es stehe zu befürchten, daß bei weiterer Nichtbefriedigung dieses starken Dranges erfahrungsgemäß mit einer Verschlimmerung seines psychasthenischen Zustandes zu rechnen sei. Auch werde er in weiblicher Tracht viel weniger auffallen, als er es jetzt in Männerkleidern tue. W. gibt an, daß dieses Zeugnis in der Folgezeit bei seiner Vorstellung im Zirkus dem Publikum gezeigt worden sei.

Im Jahre 1920 verließ W. nach seiner eigenen Angabe den Zirkus, reiste umher und suchte in Kaffees und Wirtschaften als „Indischer Feuerschläger" aufzutreten. Er erwarb sich damit seinen Lebensunterhalt. Nach seiner Angabe hat er seit der Aufgabe seiner Stellung im Zirkus zunächst keine Frauenkleider mehr getragen. Erst seit November 1924 trage er wieder solche. Er sei im November auf der Fahrt von Weimar nach Jena in einem Abteil der Eisen-

Digitized by Google

bahn von einer mitreisenden Frau gefragt worden, ob er Mann oder Frau sei. Die Frau sei wohl stutzig geworden, weil er damals einen Bubikopf getragen und im Abteil mit Fistelstimme gesungen habe.

Abb. 1.

Abb. 2.

Er habe ihr auf ihre Frage das oben zitierte Zeugnis gezeigt, und die Frau habe ihn nach der Ankunft in Jena mit in ihre Wohnung genommen und ihm Frauenkleider geschenkt: einen gelben Mantel, ein blaues Unter- und Überkleid und einen Damenhut. Er sei in

Digitized by Google

diesen Kleidern zur Polizei gegangen, um sich Obdach zu verschaffen, sei aber sogleich als Mann erkannt und am nächsten Morgen zur psychiatrischen Klinik verbracht worden. Man habe ihm die Frauenkleider abgenommen. Nach seiner Entlassung aus der Klinik sei er nach Burg gefahren und habe sich dort ein Damenhemd und eine Damenhose gekauft. Darauf sei er nach Leipzig gefahren. Dort sei zum ersten Male das zwangsmäßige trippelnde Laufen aufgetreten. Er sei zur medizinischen Klinik gegangen und dort vorgestellt worden. Er sei in Leipzig auch als „Feuerschlucker" aufgetreten und habe sich damit das Fahrgeld nach Gießen verdient. Er sei hierher gefahren, um sich in der Klinik als „sexuelle Abnormität" vorstellen zu lassen. In Gießen wurde er, wie schon berichtet, gleich am Bahnhof aufgegriffen.

Über sein Sexualleben war von der Mutter nichts Auffälliges zu erfahren. Er selbst gab an, daß er vom 17.—26. Lebensjahr Geschlechtsverkehr mit Frauen gehabt habe. Seitdem habe er diesen eingestellt und betreibe nur noch Onanie. Seit Januar 1925 bekomme er keine regelrechten Erektionen mehr. Zu Männern habe er nie Neigung verspürt. Er sei in Berlin wiederholt von Männern angesprochen worden, habe sich aber nie auf gleichgeschlechtlichen Verkehr eingelassen. Er habe vielmehr, wenn die Männer zudringlicher geworden seien, weinen und davonlaufen müssen. Er bestreitet bei mehrfachen Explorationen auf das entschiedenste, sich je aktiv oder passiv homosexuell betätigt zu haben.

Seit er das Tragen von Frauenkleidern kennen gelernt habe, könne er sich nicht mehr von diesen trennen, ohne daß ihm daraus Beschwerden erwüchsen. Namentlich seit November 1924 sei der Drang nach Frauenkleidung nahezu unwiderstehlich geworden. Trage er sie nicht, so verspüre er einen starken Zwang, sich wie ein kleines Mädchen zu betragen, verschämt zu tun, trippelnd zu laufen, mit Fistelstimme zu sprechen. Auch komme eine innere Unruhe und ein Gefühl von Unbehagen über ihn.

Aus den Akten geht hervor, daß W. mehrfach wegen Bagatellvergehen (Landstreichen, Betteln, Felddiebstahl) vorbestraft ist.

Die Untersuchung in der Klinik ergab folgendes:

W. ist 1,697 m groß und 62 kg schwer. Die Gesichtsfarbe ist etwas gelblich, die Haut weist mäßig viele Aknepusteln und zahlreiche Narben nach Furunkulose auf. Das Barthaar ist mäßig stark, das Kopfhaar gut entwickelt. Die Schambehaarung ist wie das Achselhaar kräftig und zieht sich keilförmig bis zum Nabel hinauf, zeigt also das beim Manne übliche Verhalten. Die Ober- und Unter-

Digitized by Google

schenkel weisen mäßige Behaarung auf. Das Fettpolster ist wenig entwickelt und entspricht in seiner Lokalisation männlichen Verhältnissen. Brustdrüsengegend und Warzen zeigen nichts Auffälliges. Die Beine stehen in mäßiger genu-valgum-Stellung. Da die Körpermaße einige Besonderheiten zeigen, seien sie etwas ausführlicher mitgeteilt:

Oberlänge	81,5	Handlänge	21,0
Unterlänge	88,2	Oberschenkellänge	43,0
Spannweite	181,5	Unterschenkellänge	45,0
Brustumfang (Mittel)	91,5	Fußlänge	28,0
Bauchumfang	85,5	Kopfumfang	52,0
Schulterbreite	41,0	Frontooccipitaldurchmesser	18,0
Hüftbreite	33,0	Querdurchmesser	14,5
Oberarmlänge	33,0	Sagittalbogen	31,0
Unterarmlänge	27,0	Frontalbogen	27,0

Auffallend erscheint hier das Überwiegen der Unter- über die Oberlänge und die große Spannweite. Es sei auch noch auf das starke Überwiegen der Schulter- über die Hüftbreite hingewiesen, Umstände, auf die wir noch zurückkommen werden.

Die innere und die neurologische Untersuchung ergab einen normalen Befund. Schilddrüse und Geschlechtsorgane insonderheit wiesen Anomalien nicht auf. Die Röntgenaufnahme der Schädelbasis zeigte eine regelrecht ausgebildete sella turcica. Eine Röntgenaufnahme der Mittelhandknochen brachte keine Auffälligkeiten.

Die psychiatrisch-psychologische Untersuchung ergab eine Imbezillität leichteren Grades, die wohl mit der bestehenden relativen Mikrozephalie (Kopfumfang 52 cm) in Zusammenhang zu bringen ist. Das Schulwissen ist kümmerlich, in Fragen des täglichen Lebens kennt W. sich leidlich aus.

W. ist leicht erreglich und zu Jähzornhandlungen geneigt. Soweit die fernere Vergangenheit in Frage kommt, ist sein Gedächtnis augenscheinlich wenig sicher; W. neigt zu Pseudologien, so daß seine Angaben, soweit sie nicht nachgeprüft werden konnten, nur mit Vorsicht verwendet werden können. Die Störungen der Funktionen des Willens und des Gefühls, die schon aus der Vorgeschichte zum Teil hervorgehen, werden auch durch sein Verhalten in der Klinik gekennzeichnet: Er benahm sich hier wie schon beschrieben: lief trippelnd umher, kicherte, lachte und tat verschämt wie ein kleines Mädchen, begrüßte die Ärzte mit einem Knix, sprach in Fistelstimme mit kindlichem Tonfall. Von seinen Frauenkleidungsstücken wollte er sich zunächst nicht trennen. Als sie ihm unter dem Vorwand, sie sollten gewaschen werden, genommen wurden, erschien er recht unglücklich und weinte. Er drängte stark auf Verlegung nach einer

Digitized by Google

freien Station. Als ihm bedeutet wurde, daß dies nicht geschehen könne, solange er das geschilderte Benehmen an den Tag lege, ließ er zunächst vom trippelnden Gang, binnen kurzem auch von der Fistelstimme ab. Dagegen blieb nur wenig gebessert ein verschämtes, etwas geziertes Wesen und ein affektierter Tonfall beim Sprechen. Auf Wunsch produzierte er jeder Zeit das Verhalten in den ersten Tagen und erwies sich bei solchen Gelegenheiten als relativ recht geschickter Schauspieler. Als ihm gelegentlich noch einmal die Damenkleidungsstücke ausgehändigt wurden, erschien er überaus glücklich und beeilte sich sie anzuziehen. Er war wieder nur sehr schwer zu bewegen, sie abzulegen, war nachher niedergeschlagen und traurig. Er brachte mancherlei Gründe vor, warum es besser sei, sie ihm zu belassen. Er erklärte wiederholt mit Nachdruck, daß er sofort nach seiner Entlassung erneut Damenkleider anlegen werde, auch wenn ihm daraus die größten Schwierigkeiten erwüchsen. Das passe nun einmal zu seinem Gesicht, das seiner Meinung nach weiblich sei. Er sei auch überzeugt, daß er noch einmal ganz zum Weibe werden würde. Er bemerke, wie seine Hoden langsam aber sicher „hinein" schlüpften. Er denke, daß im Laufe der Zeit auch sein Glied verkümmern und verschwinden werde. Wenn die Hoden ganz hinein und der Penis verkümmert sein werde, dann würden weibliche Geschlechtsteile auftreten, dann werde sich auch die Menstruation einstellen. Er freue sich sehr auf diese Wandlung, denn 1. habe er die Augen, 2. habe er die ganze „Schreckung", sozusagen die Gefühle und 3. sozusagen die ganze Veranlagung einer Frau.

Nach vorstehendem haben wir es bei W. um einen relativ mikrozephalen Imbezillen zu tun, über dessen eigentümliche Körpermaßverhältnisse zunächst kurz zu sprechen wäre. Wir sahen, daß auffälligerweise bei W. die Unterlänge die Oberlänge überwiegt, trotzdem er bereits 31 Jahre alt ist. Dieser Zustand muß als abnorm angesprochen werden, da sich in der Regel in dieser Altersperiode in 100% der Fälle ein Überwiegen der Oberlänge findet. Wir wissen, daß das bei W. vorhandene Verhältnis physiologisch in der Zeit von der Pubertät bis zum Abschluß der Reifung als „temporäres Proportionsverhältnis" in stetig mit zunehmendem Alter abnehmender Häufigkeit vorkommt. Jenseits der vollendeten Reifung findet es sich unter pathologischen Verhältnissen z. B. beim Eunuchoidismus als „eunuchoide Disproportion" und nach H. Hofmann auch bei Krampfkranken. Abgesehen von dieser Disproportion fanden wir bei W. eine auffallend große Spannweite und eine genu-valgum-Stellung der Beine. Nach H. Fischer sind auch diese Merkmale charakte-

Digitized by Google

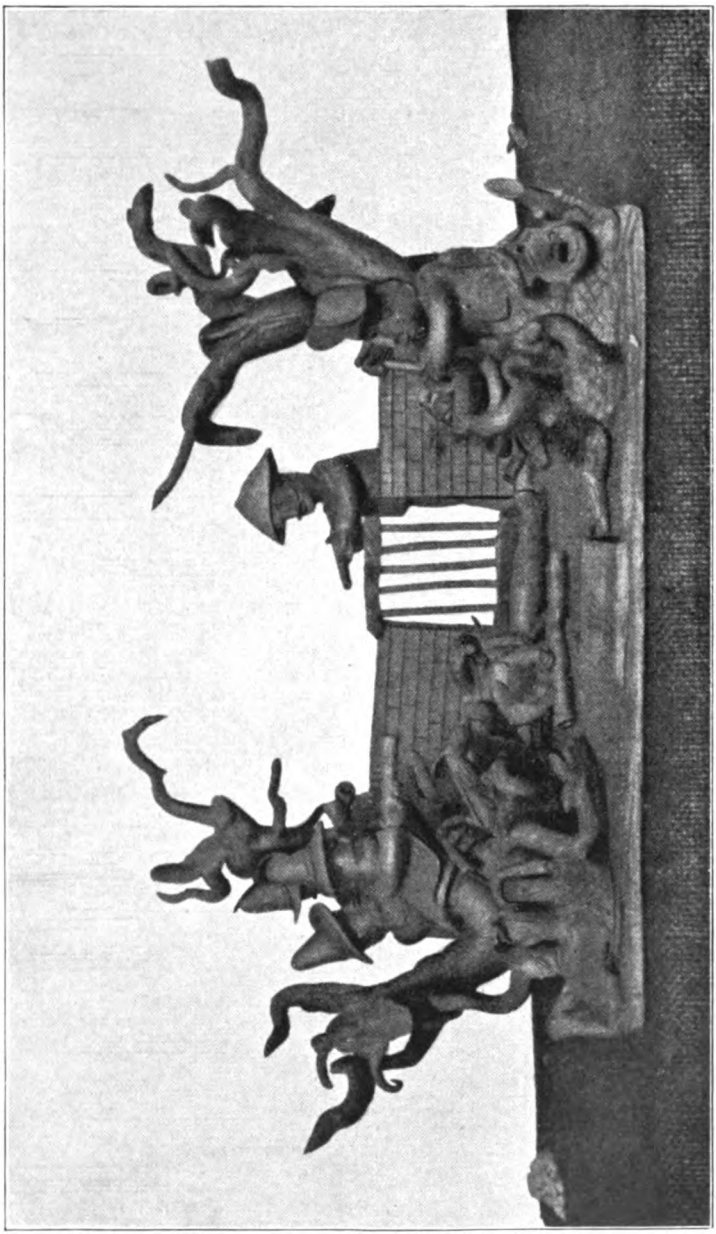

Abb. 7. Räuber im Kampf mit Polizisten. Von einem Sträfling aus Brotteig geknetet.

Digitized by Google

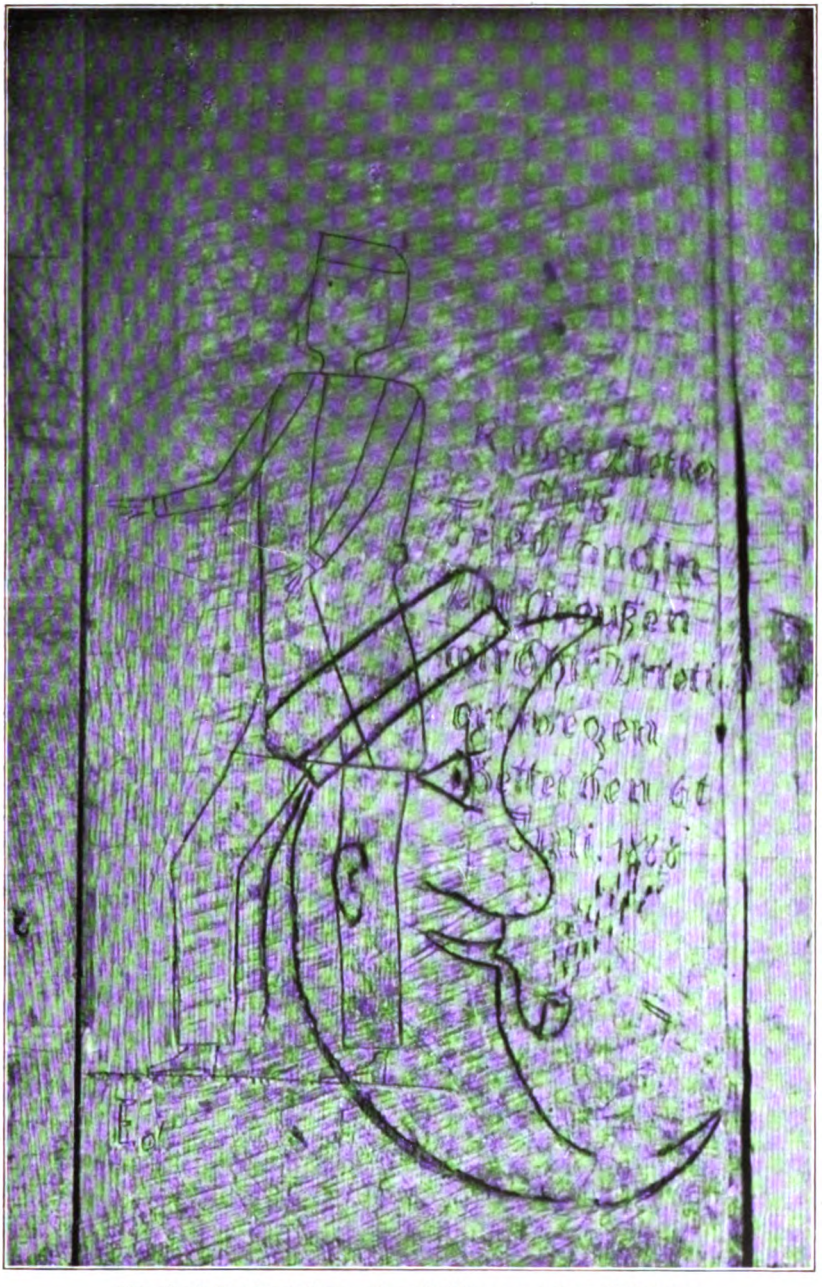

Abb. 8. Selbstdarstellung eines Bettlers an seiner Zellentüre.

Digitized by Google

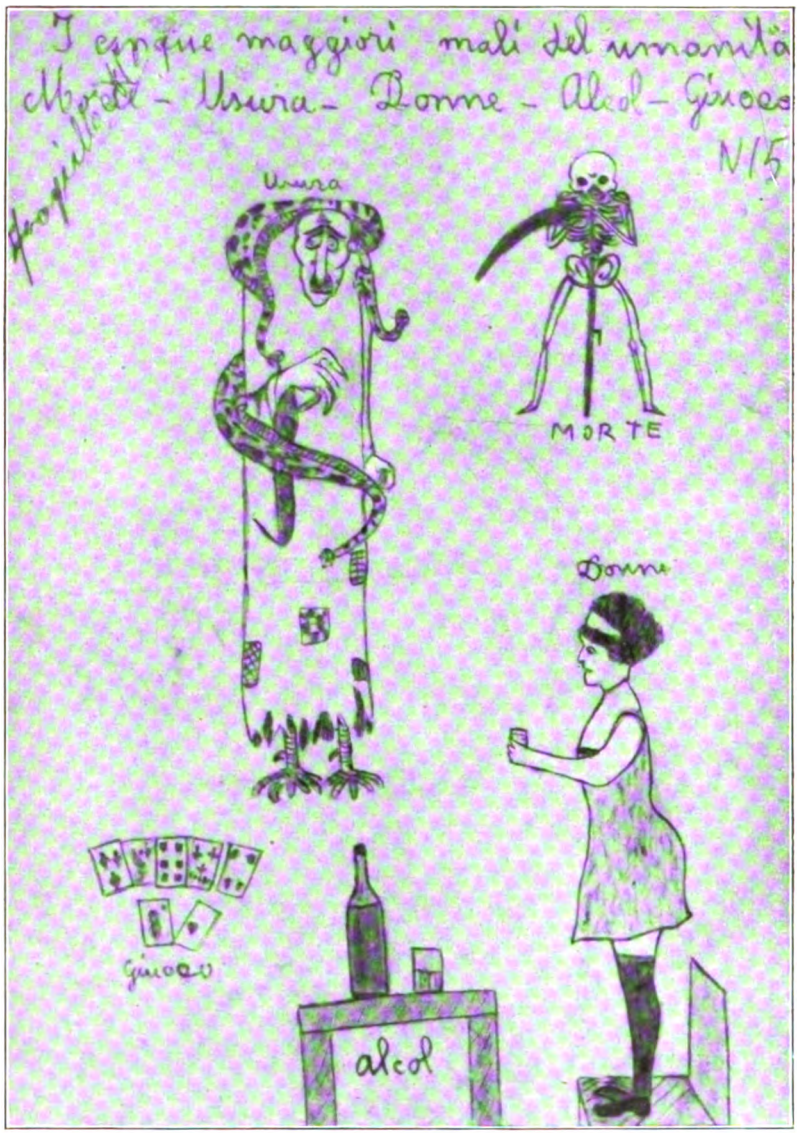

Abb. 9. Zeichnung eines Häftlings: „Die fünf größten Übel der Menschheit."

Digitized by Google

Prinzhorns Buch enthält noch weitere Bilder, die in ganz ähnlicher Weise ein Verbrechen schildern und die wir hier mit Genehmigung des Verlages Axel Juncker wiedergeben wollen.

Unser 5. Bild zeigt einen Tonkrug, den ein Gefangener in seiner Zelle stehen hatte und dem er sein Wissen um die Straftat anver-

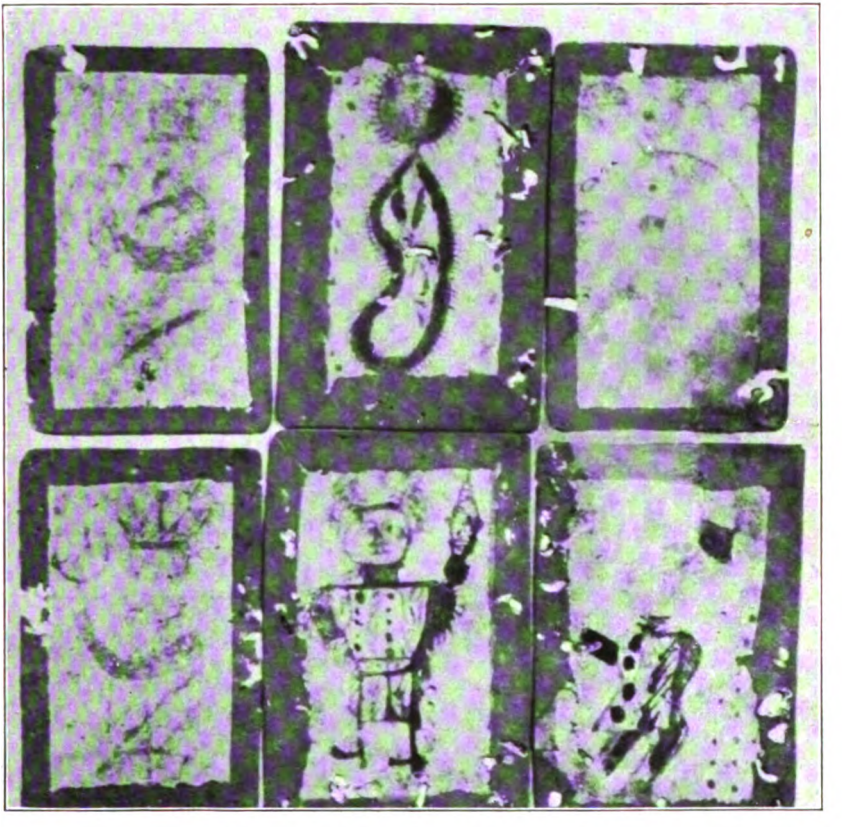

Abb. 10. Spielkarten mit Blut gezeichnet.

Die Abbildungen 1, 2 und 5—10 stammen aus Prinzhorn „Bildnerei der Gefangenen", Verlag A. Juncker, Berlin.
Die Abbildungen 3 und 4 aus Heindl „Der Berufsverbrecher", Pan-Verlag, Berlin.

traute, indem er mit einem harten, spitzen Gegenstand Bilder in den Ton ritzte. Es handelt sich um einen Raub. Oben sitzt der Räuber mit den Opfern, einem Mann und einer Frau, im Wirtshaus beim Essen. In der Mitte links ist dargestellt, wie der Räuber dem Mann die Handtasche nimmt. In der Mitte rechts sehen wir den Täter, wie

Digitized by Google

er mit seinem Raub flüchtet. Unten ist die Verhaftung durch zwei Polizisten (Carabinieri) abgebildet.

Das 6. Bild stellt die andere Seite des Tonkruges dar. Hier sehen wir die drei Richter bei der Gerichtsverhandlung. Das Bild darunter zeigt offenbar einen Richter (im Talar!) bei der Vernehmung der Frau des Beraubten. Ganz unten ist m. E. der Angeklagte dargestellt, der den Richter um Gnade bittet. Auf dem Mundstück des Kruges sitzt rittlings ein Polizist.

Bild 7 stellt ebenfalls ein Verbrechen dar: Räuber im Kampf mit der Polizei. Hier handelt es sich um eine Plastik, die ein Gefangener aus Brotteig geknetet hat.

Harmloser ist Bild 8: Ein Bettler ritzte in die hölzerne Zellentür die Darstellung seiner Bettelei ein. Die eingeritzten Schriftzeichen lauten: „X. X. aus Friedland in Preußen wird hier verhaftet wegen Bettel den 6. Juli."

Die bisher erwähnten Bilder haben den Verlauf strafbarer Handlungen zum Thema gewählt und sind deshalb kriminalistisch besonders interessant. Aus der Fülle der übrigen Abbildungen des Prinzhornschen Werkes seien noch schließlich zwei weitere Proben wiedergegeben, die uns typisch erscheinen. Die allegorische Zeichnung (Bild 9) gibt den Rückblick eines eingesperrten Verbrechers auf sein früheres Leben. Es stellt die Motive dar, die nach Ansicht des Häftlings hauptsächlich zum Verbrechen führen und wohl auch ihn dazu verleitet haben. Die italienische Inschrift der Zeichnung lautet ins Deutsche übersetzt: „Die fünf größten Übel der Menschheit. Tod, Geiz, Weiber, Alkohol und Spiel."

Bild 10 stellt endlich jene Art von „Bildnerei der Gefangenen" dar, die praktischen Zwecken dient: Spielkarten, die in Ermangelung sonstiger Schreibutensilien mit Blut gezeichnet sind.

Digitized by Google

Der Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Heidelberg.

Von

Regierungsrat Dr. **H. Müller**, Heidelberg.

(Mit 5 Abbildungen.)

Ein Aufsatz über die Einrichtungen des Heidelberger Erkennungsdienstes an dieser Stelle könnte da und dort der Frage begegnen, welches Interesse der Erkennungsdienst von Heidelberg, einer Stadt, die nicht einmal 100 000 Einwohner zählt, den Leuten vom Fach wohl

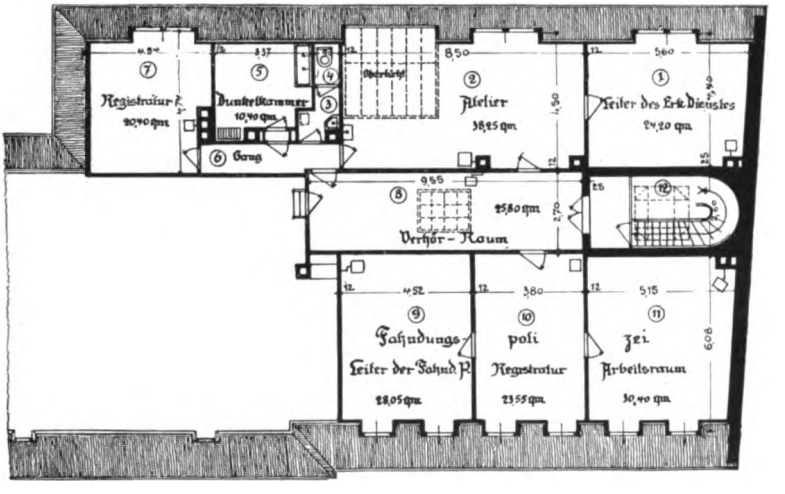

Abb. 1. Grundriß.

bieten könne. Wer so fragt, ist auf falscher Spur. Nicht die Größe des räumlichen Wirkungskreises verleiht dem einzelnen Erkennungsdienst Bedeutung und Anspruch auf Beachtung; Zweckmäßigkeit der Organisation und Modernität der Einrichtung allein bedingen seine

Digitized by Google

Güte. Dieser Maßstab der Beurteilung gilt allgemein, für die Millionenstadt sowohl wie für die mittlere und kleine Stadt. Jeder Erkennungsdienst, der den an ihn herantretenden kriminellen Bedürfnissen in vollkommener Weise genügt, verdient darum von anderen beachtet zu werden, vorzüglich aber von denjenigen, welchen kri-

Abb. 2. Verhörraum.

minalpolizeiliche Aufgaben von gleicher Art und von gleichem Ausmaß gestellt sind.

Wenn der Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Heidelberg in seiner jetzigen Gestalt von sich behaupten will, daß er heute und auch auf absehbare Zeit hinaus den Anforderungen entspricht, die die tägliche Praxis an ihn stellt, so verdankt er dies vor allem der Initiative und den Bemühungen der maßgebenden Stellen, die unter Verwertung der anderwärts gemachten Erfahrungen und des Schrifttums in diesem Jahre seinen Ausbau und seine Ausgestaltung so zu

Digitized by Google

fördern wußten, daß eine kurze Beschreibung seiner Einrichtung und seiner Funktion der Mühe wohl verlohnt.

Die Einrichtung eines Erkennungsdienstes bei der Polizeidirektion Karlsruhe am 15. Mai 1922, der seit dem 20. November 1922 beim „Badischen Landespolizeiamt" zusammengefaßt wurde, hatte notwendigerweise die Schaffung erkennungsdienstlicher Einrichtungen im ganzen Land zur Folge, die als Außenstellen des Landespolizeiamts diesem ihr bei der erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenes Material zur Verwertung in dessen Sammlungen überlassen.

Abb. 3. Registratur.

Das wichtigste Datum in der Entwicklungsgeschichte des Heidelberger Erkennungsdienstes ist der 1. Januar 1923. An diesem Tage wurde erstmals einem Beamten hauptamtlich der Erkennungsdienst in eigenen Räumen übertragen. Nach dem heutigen Stande sind beim Erkennungsdienst 5 Beamte beschäftigt: 1 Kriminalkommissar als Leiter, 3 Polizeisekretäre und 1 Polizeiwachtmeister mit seinem Spürhund „Bodo". Bei seiner Errichtung verfügte der Erkennungsdienst über ein Arbeitszimmer von 12,5 qm und ein Atelier von 4,6 qm Bodenfläche; heute stehen ihm ein Atelier von 38,25 qm und 2 Arbeitszimmer von zusammen 44,6 qm Bodenfläche zur Verfügung (vgl. Bild 1). Als ein besonders günstiger Umstand ist zu verzeichnen, daß es möglich war, gleichzeitig mit dem Ausbau des

Digitized by Google

Dachgeschosses des Polizeidirektionsgebäudes für den Erkennungsdienst auch für die Fahndungspolizei genügend Räume im gleichen Stockwerk zu schaffen und damit das so notwendige Hand-in-Hand-Arbeiten dieser beiden Stellen in denkbar einfacher Weise zu gewährleisten. Durch einen durch Oberlicht erhellten Vorraum, der im Bedarfsfalle zugleich als Verhörzimmer dient (vgl. Bild 2), sind die Dienstzimmer der Fahndungspolizei, die eine völlig neu eingerichtete Steckbrief- und Fremdenregistratur enthalten (dreiteiliger, zusammenlegbarer Steckbriefkasten mit 90 Fächern von je 12 cm Höhe, 9 cm Breite und 17 cm Tiefe), von denen des Erkennungsdienstes getrennt. Um ein Entweichen von Gefangenen, die mittels Gefangenenwagen vom Gefängnis dem Erkennungsdienst zugeführt werden, zu verhindern, wurde am Ende des zum Erkennungsdienst führenden Treppenaufganges ein Eisengittermit Türe angebracht.

Die Registratur des Erkennungsdienstes (vgl. Bild 3) enthält in mehreren Schränken, die nach besonderer Weisung von der Abteilung für Gewerbe- und Wirtschaftsbetrieb der Direktion der Landesstrafanstalten in Bruchsal gefertigt wurden, die Sammlungen, wie sie sich zur Erleichterung und Förderung des Fahndungsdienstes als notwendig erwiesen haben. Ein Schrank mit 60 großen und 19 kleinen Schubkästen (außen Muschelgriff und Etikettrahmen, innen zwei verstellbare Fächer) enthält die Personenkartei und die Lichtbildersammlung; ein zweiter Schrank mit 77 Schubkasten (40 × 20,5 × 20 cm) die Spezialisten- und Straftatenkarteien sowie in den beiden unteren Reihen die Sammlung der photographischen Platten. Diese sind der Nummer nach geordnet und befinden sich in besonderen Schutzhüllen, die zugleich ein fertiges Lichtbild der betreffenden Person zu einem evtl. sofortigen Gebrauch enthalten. Der Spezialistenkartei ist die Registratur über Zigeuner sowie über Vermißte und unbekannte Tote angegliedert. Ferner werden als Ergänzung der Personenkartei Personalakten über alle Personen geführt, die besonderes polizeiliches Interesse beanspruchen. Den Personalakten werden einverleibt:

a) Vermerke über gegen die Person vorliegende polizeiliche Meldungen wegen begangener Verbrechen und Vergehen;
b) Vermerke über alle gegen die Person vorzulegenden Meldungen wegen Übertretungen des § 361 Ziffer 3, 4 und 6 des R.Str.G.B.;
c) die über die Person einlaufenden, an die Ortspolizeibehörde gerichteten Strafnachrichten;
d) Vorstrafenverzeichnis;

Digitized by Google

e) Vermerk über erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung;
f) alle sonstigen Nachrichten, die für Fahndungszwecke und für die Beurteilung der Person von Bedeutung sind;
g) etwa vorhandene Lichtbilder.

Bei der Führung der Sammlungen wird auf die örtlichen Interessen, denen sie in erster Linie dienen sollen, besonders Bedacht genommen; es wäre fehlerhaft, sie weiter als unbedingt nötig auszudehnen. Schließlich ist noch eine Kartei für Spitz- und Decknamen, sowie eine Beratungsstelle gegen Einbruch

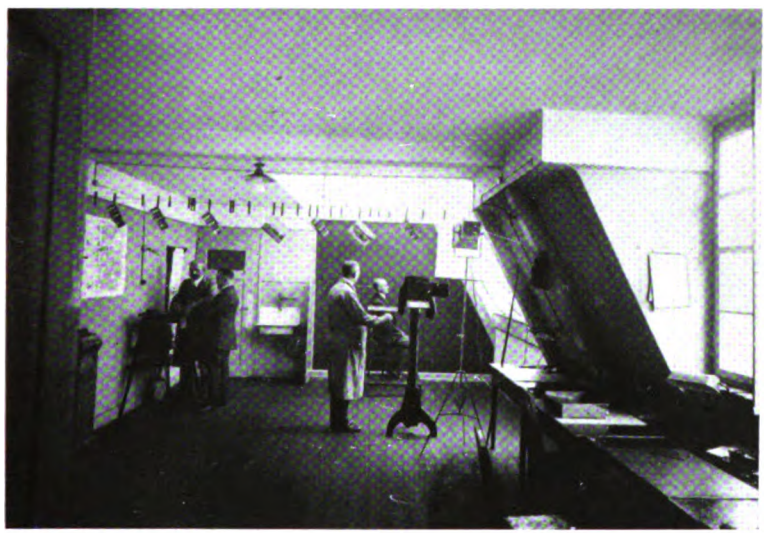

Abb. 4. Atelier.

und Diebstahl eingerichtet worden, deren Aufgabe es ist, dem Publikum aufklärend und helfend bei der Anbringung von Sicherheitsschlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art an die Hand zu gehen.

An die Registratur schließt sich die neuzeitlich eingerichtete Dunkelkammer an (vgl. Bild 1, Zimmer 5). Daneben liegt, durch Wasch- und Aborträume getrennt, das große, helle Atelier (vgl. Bild 4), in dem die photographischen und daktyloskopischen Aufnahmen hergestellt werden. Durch ein in der Decke und in der abgeschrägten Seitenwand angebrachtes Glasdach in der Größe von je 3,15 m × 2 m ist für genügendes Ober- und Seitenlicht gesorgt. Im übrigen enthält das Atelier alle für die erkennungsdienstliche

Digitized by Google

Arbeit notwendigen Apparate und Geräte, unter anderem auch Kalt- und Warmluftventilatoren zum Trocknen von Platten und Abzügen, um im gegebenen Falle so rasch als möglich die benötigten Bilder herstellen zu können. Besonders erwähnt sei auch der vom Leiter des Erkennungsdienstes zusammengestellte und in der Praxis durchaus bewährte Tatortkoffer, der schon auf der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung Karlsruhe 1925 lobende Beachtung fand [1]).

Das neben dem Atelier gelegene Zimmer des Leiters des Erkennungsdienstes (vgl. Bild 5) gestattet diesem, seine Berichte, Gut-

Abb. 5. Zimmer des Leiters.

achten usw. zu fertigen, ohne hierin durch den übrigen Betrieb gestört zu werden.

Um auch über Umfang und Erfolg der Arbeit des Heidelberger Erkennungsdienstes einiges zu sagen, sei noch zum Schluß folgendes statistische Material mitgeteilt:

In der Zeit vom 1. 1. 1923 bis 1. 7. 1926 wurden insgesamt 6251 Personen daktyloskopiert und 1400 photographiert. Seit 1. 1. 1924 wurden von 31 Tatorten photographische Aufnahmen gemacht und an 108 Tatorten andere erkennungsdienstliche Arbeiten vorgenommen.

[1]) Um innerhalb kürzester Frist an den Tatort gelangen zu können, stehen dem Erkennungsdienst die Personenkraftwagen der Polizeidirektion jederzeit zur Verfügung.

Digitized by Google

In demselben Zeitraum wurden von 24 unbekannten Leichen 23 identifiziert, von 116 vermißt gemeldeten Personen 113 ermittelt und auf Grund der eingerichteten Registraturen rund 1100 Auskünfte an andere Behörden mit Erfolg erteilt.

Auf besonders interessante und lehrreiche Einzelfälle, deren mehrere hier vorliegen, so vor allem zur Frage „Mord oder Selbstmord", kann hier nicht näher eingegangen werden. Darüber mag vielleicht ein andermal berichtet werden.

Digitized by Google

Arbeit notwendigen Apparate und Geräte, unter anderem auch Kalt- und Warmluftventilatoren zum Trocknen von Platten und Abzügen, um im gegebenen Falle so rasch als möglich die benötigten Bilder herstellen zu können. Besonders erwähnt sei auch der vom Leiter des Erkennungsdienstes zusammengestellte und in der Praxis durchaus bewährte Tatortkoffer, der schon auf der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung Karlsruhe 1925 lobende Beachtung fand [1]).

Das neben dem Atelier gelegene Zimmer des Leiters des Erkennungsdienstes (vgl. Bild 5) gestattet diesem, seine Berichte, Gut-

Abb. 5. Zimmer des Leiters.

achten usw. zu fertigen, ohne hierin durch den übrigen Betrieb gestört zu werden.

Um auch über Umfang und Erfolg der Arbeit des Heidelberger Erkennungsdienstes einiges zu sagen, sei noch zum Schluß folgendes statistische Material mitgeteilt:

In der Zeit vom 1. 1. 1923 bis 1. 7. 1926 wurden insgesamt 6251 Personen daktyloskopiert und 1400 photographiert. Seit 1. 1. 1924 wurden von 31 Tatorten photographische Aufnahmen gemacht und an 108 Tatorten andere erkennungsdienstliche Arbeiten vorgenommen.

[1]) Um innerhalb kürzester Frist an den Tatort gelangen zu können, stehen dem Erkennungsdienst die Personenkraftwagen der Polizeidirektion jederzeit zur Verfügung.

Digitized by Google

In demselben Zeitraum wurden von 24 unbekannten Leichen 23 identifiziert, von 116 vermißt gemeldeten Personen 113 ermittelt und auf Grund der eingerichteten Registraturen rund 1100 Auskünfte an andere Behörden mit Erfolg erteilt.

Auf besonders interessante und lehrreiche Einzelfälle, deren mehrere hier vorliegen, so vor allem zur Frage „Mord oder Selbstmord", kann hier nicht näher eingegangen werden. Darüber mag vielleicht ein andermal berichtet werden.

Digitized by Google

Aus der Universitäts-Nervenklinik Gießen.
(Direktor Geh. Med.-Rat Prof. D. Sommer.)

Ein Transvestit.

Von
Dr. med. **Carl Bombach**, Assistenzarzt.

(Mit 2 Abbildungen.)

Am 20. März 1925 kam in unserer Klinik Louis Otto W. zur Aufnahme. Er war am Bahnhof von der Polizei aufgegriffen worden, weil er angeblich Frauen belästigt und die öffentliche Ordnung dadurch gestört hatte, daß er sich den Frauen zu Füßen warf und sich wie ein kleines Kind gerierte. Bei seiner Einlieferung trug er ein Benehmen zur Schau, das etwa demjenigen eines kleinen Mädchens entsprach: er tat verschämt, deckte die Augen mit einer Hand zu, lugte verschmitzt lächelnd zwischen den Fingern durch, klatschte wie ein Kind in die Hände, trippelte mit kleinen Schritten, sprach in kindlich-verschämter Form in Fistelstimme. Bei seiner Entkleidung stellte sich heraus, daß er unter seiner recht abgerissenen Männerkleidung noch ein Damenhemd und eine Damenhose trug.

Es sei nun zunächst die Vorgeschichte mitgeteilt, wie wir sie nach eigenen Angaben, nach einem eingeholten Bericht der Mutter und nach den Krankenakten der Universitäts-Nervenklinik zu Jena zusammenstellen konnten. Danach stammt W. angeblich aus gesunder Familie, in der speziell Nerven- und Geisteskrankheiten nicht vorgekommen seien. Nach Angaben der Mutter verlief Schwangerschaft und Geburt normal. In der Schule blieb er fünfmal sitzen und ging bereits von der 4. Klasse ab. Nach seiner eigenen Angabe hat er als Kind am liebsten mit Mädchen gespielt, doch fand diese Behauptung keine Bestätigung durch die Mutter. Ihr ist W. in der Jugend nicht durch Absonderlichkeiten aufgefallen. Nach der Schulzeit machte W. den Versuch Musiker zu werden, doch muß er auch hier versagt haben. Er zog eine Zeitlang als Baßgeiger und Tubabläser auf dem Lande umher. Von 1915—1916 war W.

Digitized by Google

eingezogen. Nach seiner eigenen Angabe war er nur in der Etappe und auch hier nur in der Küche beschäftigt. Er will bei dieser Gelegenheit in Frauenkleider gesteckt worden sein.

Im Jahre 1918 habe er zufällig auf der Landstraße einen marschierenden Zirkus getroffen, und habe gebeten, man möge ihn mitnehmen. Das sei auch geschehen, und er habe nun in der Folgezeit beim Auf- und Abbau des Zirkusses geholfen. Dann sei ihm eines Tages vom Besitzer der Vorschlag gemacht worden, er solle sich doch als Artist und zwar als „Indischer Feuerschläger" ausbilden lassen. Er habe zugegriffen und sei nun als „Feuerspucker" aufgetreten. Bei solcher Gelegenheit habe er sich einmal im Gesicht verbrannt. Eines Tages habe ihn der Direktor gefragt, ob er nicht schon einmal für eine Frau gehalten worden sei, und ob er nicht einmal versuchen wolle, in Frauenkleidern aufzutreten. Er sei bereit gewesen und sei nun gleichzeitig mit anderen „Abnormitäten" als „Sexuelle Abnormität" in allen möglichen Kleidungsstücken als Mannweib vorgestellt worden. Ein „Arzt" habe bei diesen Vorstellungen einen entsprechenden Vortrag über seine Abnormität gehalten.

Eines Tages sei ihm vom Direktor der Vorschlag gemacht worden, er solle doch mit einem Begleiter nach Berlin fahren und sich dort von einem bekannten Sexualforscher ein Zeugnis ausstellen lassen, daß er tatsächlich eine „Abnormität" sei. Er sei auch hingefahren und habe ein entsprechendes Zeugnis erhalten. Das Zeugnis lag den Akten bei und lautete dahin, daß es sich bei W. um einen Fall von ausgesprochener Intersexualität handele, die sich seit einer Reihe von Jahren fortlaufend verstärkt habe. Das außerordentlich heftige Verlangen, dem Femininismus durch Tragen von Frauenkleidern zu entsprechen, erscheine biologisch gerechtfertigt. Es stehe zu befürchten, daß bei weiterer Nichtbefriedigung dieses starken Dranges erfahrungsgemäß mit einer Verschlimmerung seines psychasthenischen Zustandes zu rechnen sei. Auch werde er in weiblicher Tracht viel weniger auffallen, als er es jetzt in Männerkleidern tue. W. gibt an, daß dieses Zeugnis in der Folgezeit bei seiner Vorstellung im Zirkus dem Publikum gezeigt worden sei.

Im Jahre 1920 verließ W. nach seiner eigenen Angabe den Zirkus, reiste umher und suchte in Kaffees und Wirtschaften als „Indischer Feuerschläger" aufzutreten. Er erwarb sich damit seinen Lebensunterhalt. Nach seiner Angabe hat er seit der Aufgabe seiner Stellung im Zirkus zunächst keine Frauenkleider mehr getragen. Erst seit November 1924 trage er wieder solche. Er sei im November auf der Fahrt von Weimar nach Jena in einem Abteil der Eisen-

Digitized by Google

bahn von einer mitreisenden Frau gefragt worden, ob er Mann oder Frau sei. Die Frau sei wohl stutzig geworden, weil er damals einen Bubikopf getragen und im Abteil mit Fistelstimme gesungen habe.

Abb. 1.

Abb. 2.

Er habe ihr auf ihre Frage das oben zitierte Zeugnis gezeigt, und die Frau habe ihn nach der Ankunft in Jena mit in ihre Wohnung genommen und ihm Frauenkleider geschenkt: einen gelben Mantel, ein blaues Unter- und Überkleid und einen Damenhut. Er sei in

Digitized by Google

diesen Kleidern zur Polizei gegangen, um sich Obdach zu verschaffen, sei aber sogleich als Mann erkannt und am nächsten Morgen zur psychiatrischen Klinik verbracht worden. Man habe ihm die Frauenkleider abgenommen. Nach seiner Entlassung aus der Klinik sei er nach Burg gefahren und habe sich dort ein Damenhemd und eine Damenhose gekauft. Darauf sei er nach Leipzig gefahren. Dort sei zum ersten Male das zwangsmäßige trippelnde Laufen aufgetreten. Er sei zur medizinischen Klinik gegangen und dort vorgestellt worden. Er sei in Leipzig auch als „Feuerschlucker" aufgetreten und habe sich damit das Fahrgeld nach Gießen verdient. Er sei hierher gefahren, um sich in der Klinik als „sexuelle Abnormität" vorstellen zu lassen. In Gießen wurde er, wie schon berichtet, gleich am Bahnhof aufgegriffen.

Über sein Sexualleben war von der Mutter nichts Auffälliges zu erfahren. Er selbst gab an, daß er vom 17.—26. Lebensjahr Geschlechtsverkehr mit Frauen gehabt habe. Seitdem habe er diesen eingestellt und betreibe nur noch Onanie. Seit Januar 1925 bekomme er keine regelrechten Erektionen mehr. Zu Männern habe er nie Neigung verspürt. Er sei in Berlin wiederholt von Männern angesprochen worden, habe sich aber nie auf gleichgeschlechtlichen Verkehr eingelassen. Er habe vielmehr, wenn die Männer zudringlicher geworden seien, weinen und davonlaufen müssen. Er bestreitet bei mehrfachen Explorationen auf das entschiedenste, sich je aktiv oder passiv homosexuell betätigt zu haben.

Seit er das Tragen von Frauenkleidern kennen gelernt habe, könne er sich nicht mehr von diesen trennen, ohne daß ihm daraus Beschwerden erwüchsen. Namentlich seit November 1924 sei der Drang nach Frauenkleidung nahezu unwiderstehlich geworden. Trage er sie nicht, so verspüre er einen starken Zwang, sich wie ein kleines Mädchen zu betragen, verschämt zu tun, trippelnd zu laufen, mit Fistelstimme zu sprechen. Auch komme eine innere Unruhe und ein Gefühl von Unbehagen über ihn.

Aus den Akten geht hervor, daß W. mehrfach wegen Bagatellvergehen (Landstreichen, Betteln, Felddiebstahl) vorbestraft ist.

Die Untersuchung in der Klinik ergab folgendes:

W. ist 1,697 m groß und 62 kg schwer. Die Gesichtsfarbe ist etwas gelblich, die Haut weist mäßig viele Aknepusteln und zahlreiche Narben nach Furunkulose auf. Das Barthaar ist mäßig stark, das Kopfhaar gut entwickelt. Die Schambehaarung ist wie das Achselhaar kräftig und zieht sich keilförmig bis zum Nabel hinauf, zeigt also das beim Manne übliche Verhalten. Die Ober- und Unter-

Digitized by Google

schenkel weisen mäßige Behaarung auf. Das Fettpolster ist wenig entwickelt und entspricht in seiner Lokalisation männlichen Verhältnissen. Brustdrüsengegend und Warzen zeigen nichts Auffälliges. Die Beine stehen in mäßiger genu-valgum-Stellung. Da die Körpermaße einige Besonderheiten zeigen, seien sie etwas ausführlicher mitgeteilt:

Oberlänge	81,5	Handlänge	21,0
Unterlänge	88,2	Oberschenkellänge	43,0
Spannweite	181,5	Unterschenkellänge	45,0
Brustumfang (Mittel)	91,5	Fußlänge	28,0
Bauchumfang	85,5	Kopfumfang	52,0
Schulterbreite	41,0	Frontooccipitaldurchmesser	18,0
Hüftbreite	33,0	Querdurchmesser	14,5
Oberarmlänge	33,0	Sagittalbogen	31,0
Unterarmlänge	27,0	Frontalbogen	27,0

Auffallend erscheint hier das Überwiegen der Unter- über die Oberlänge und die große Spannweite. Es sei auch noch auf das starke Überwiegen der Schulter- über die Hüftbreite hingewiesen, Umstände, auf die wir noch zurückkommen werden.

Die innere und die neurologische Untersuchung ergab einen normalen Befund. Schilddrüse und Geschlechtsorgane insonderheit wiesen Anomalien nicht auf. Die Röntgenaufnahme der Schädelbasis zeigte eine regelrecht ausgebildete sella turcica. Eine Röntgenaufnahme der Mittelhandknochen brachte keine Auffälligkeiten.

Die psychiatrisch-psychologische Untersuchung ergab eine Imbezillität leichteren Grades, die wohl mit der bestehenden relativen Mikrozephalie (Kopfumfang 52 cm) in Zusammenhang zu bringen ist. Das Schulwissen ist kümmerlich, in Fragen des täglichen Lebens kennt W. sich leidlich aus.

W. ist leicht erreglich und zu Jähzornhandlungen geneigt. Soweit die fernere Vergangenheit in Frage kommt, ist sein Gedächtnis augenscheinlich wenig sicher; W. neigt zu Pseudologien, so daß seine Angaben, soweit sie nicht nachgeprüft werden konnten, nur mit Vorsicht verwendet werden können. Die Störungen der Funktionen des Willens und des Gefühls, die schon aus der Vorgeschichte zum Teil hervorgehen, werden auch durch sein Verhalten in der Klinik gekennzeichnet: Er benahm sich hier wie schon beschrieben: lief trippelnd umher, kicherte, lachte und tat verschämt wie ein kleines Mädchen, begrüßte die Ärzte mit einem Knix, sprach in Fistelstimme mit kindlichem Tonfall. Von seinen Frauenkleidungsstücken wollte er sich zunächst nicht trennen. Als sie ihm unter dem Vorwand, sie sollten gewaschen werden, genommen wurden, erschien er recht unglücklich und weinte. Er drängte stark auf Verlegung nach einer

Digitized by Google

freien Station. Als ihm bedeutet wurde, daß dies nicht geschehen könne, solange er das geschilderte Benehmen an den Tag lege, ließ er zunächst vom trippelnden Gang, binnen kurzem auch von der Fistelstimme ab. Dagegen blieb nur wenig gebessert ein verschämtes, etwas geziertes Wesen und ein affektierter Tonfall beim Sprechen. Auf Wunsch produzierte er jeder Zeit das Verhalten in den ersten Tagen und erwies sich bei solchen Gelegenheiten als relativ recht geschickter Schauspieler. Als ihm gelegentlich noch einmal die Damenkleidungsstücke ausgehändigt wurden, erschien er überaus glücklich und beeilte sich sie anzuziehen. Er war wieder nur sehr schwer zu bewegen, sie abzulegen, war nachher niedergeschlagen und traurig. Er brachte mancherlei Gründe vor, warum es besser sei, sie ihm zu belassen. Er erklärte wiederholt mit Nachdruck, daß er sofort nach seiner Entlassung erneut Damenkleider anlegen werde, auch wenn ihm daraus die größten Schwierigkeiten erwüchsen. Das passe nun einmal zu seinem Gesicht, das seiner Meinung nach weiblich sei. Er sei auch überzeugt, daß er noch einmal ganz zum Weibe werden würde. Er bemerke, wie seine Hoden langsam aber sicher „hinein" schlüpften. Er denke, daß im Laufe der Zeit auch sein Glied verkümmern und verschwinden werde. Wenn die Hoden ganz hinein und der Penis verkümmert sein werde, dann würden weibliche Geschlechtsteile auftreten, dann werde sich auch die Menstruation einstellen. Er freue sich sehr auf diese Wandlung, denn 1. habe er die Augen, 2. habe er die ganze „Schreckung", sozusagen die Gefühle und 3. sozusagen die ganze Veranlagung einer Frau.

Nach vorstehendem haben wir es bei W. um einen relativ mikrozephalen Imbezillen zu tun, über dessen eigentümliche Körpermaßverhältnisse zunächst kurz zu sprechen wäre. Wir sahen, daß auffälligerweise bei W. die Unterlänge die Oberlänge überwiegt, trotzdem er bereits 31 Jahre alt ist. Dieser Zustand muß als abnorm angesprochen werden, da sich in der Regel in dieser Altersperiode in 100% der Fälle ein Überwiegen der Oberlänge findet. Wir wissen, daß das bei W. vorhandene Verhältnis physiologisch in der Zeit von der Pubertät bis zum Abschluß der Reifung als „temporäres Proportionsverhältnis" in stetig mit zunehmendem Alter abnehmender Häufigkeit vorkommt. Jenseits der vollendeten Reifung findet es sich unter pathologischen Verhältnissen z. B. beim Eunuchoidismus als „eunuchoide Disproportion" und nach H. Hofmann auch bei Krampfkranken. Abgesehen von dieser Disproportion fanden wir bei W. eine auffallend große Spannweite und eine genu-valgum-Stellung der Beine. Nach H. Fischer sind auch diese Merkmale charakte-

Digitized by Google

ristisch für den Eunuchoiden. Doch sind die genannten die einzigen Kennzeichen, die an Eunuchoidismus denken lassen könnten, die übrigen von H. Fischer ausführlich mitgeteilten Charakteristika fehlen. Die Schulterbreite überwiegt die Beckenbreite, die Jochbeine sind nicht auffällig breit, die Nasenwurzel ist nicht tief, die Fettverteilung entspricht der Norm, Bartwuchs besteht, die Achselhöhlen- und Schambehaarung ist kräftig, und letztere entspricht dem männlichen Typus; schließlich sind die äußeren Geschlechtsteile regelrecht ausgebildet, auch bietet die Röntgenaufnahme der Schädelbasis keine Anhaltspunkte für eine krankhafte Veränderung an der Hypophyse. Es muß dahingestellt bleiben wodurch bei W. die Wachstumsstörung bedingt ist.

Sehen wir von den oben aufgeführten Einzelheiten ab, so ergibt sich die Frage: was ist im übrigen von W. zu halten? Handelt es sich um einen Fall von endogen bedingter Intersexualität mit Transvestitismus, um eine aufoktroyierte, exogene Neigung weibliche Kleidung zu tragen, oder schließlich um die Form der sogenannten Metamorphosis sexualis paranoica?

Es muß zunächst festgestellt werden, daß die von W. behauptete Tatsache, daß er vom 17.—26. Lebensjahre regelrechten Geschlechtsverkehr mit weiblichen Personen gehabt habe, durchaus nicht in Gegensatz steht zu einer etwa vorhandenen Intersexualität. Wie Magnus Hirschfeld eingehend ausführt und mit zahlreichen Beispielen belegt, findet sich bei intersexuellen Transvestiten in der Regel geschlechtliche Neigung zum anderen Geschlecht, die lediglich häufiger dadurch modifiziert erscheint, daß die Potenz mehr oder minder an das Vorhandensein weiblicher Kleidungsstücke am eigenen Körper gebunden ist, und daß die Intersexuellen dazu neigen, die Rolle des Succubus zu spielen. Homosexualität, die auch bei W. nicht nachzuweisen ist und von ihm strikt abgelehnt wird, erscheint nach Magnus Hirschfeld die große Ausnahme. Für einen endogenen Transvestitismus würde im vorliegenden Falle der Umstand sprechen, daß W. doch mit unverkennbarer Zähigkeit an seinen Frauenkleidern hängt und geneigt ist, auch größere Unannehmlichkeiten für sein Verhalten in Kauf zu nehmen.

Auffällig für einen Fall von echter Intersexualität mit Transvestitismus erscheint die Tatsache, das W., nachdem er schon längere Zeit Damenkleider trug, in den Jahren 1920—1924 nach seinem Abgang vom Zirkus nach seinen eigenen Angaben keine derartigen Kleidungsstücke benutzte und erst im November 1924 wieder darauf zurückkam.

Digitized by Google

Zwei Tatsachen vor allem aber würden mehr dafür sprechen, daß es sich lediglich um eine angelernte Form von Transvestitismus handelt; das ist zum einen der Umstand, daß die Neigung erst auftrat, als W. im Zirkus bewußt darauf hingelenkt wurde, und zum anderen, daß er auch nach der oben genannten Pause erst dann wieder Frauenkleider anlegte, als er zufällig in der Eisenbahn durch eine Frau auf diese Gedanken erneut geleitet und eingekleidet wurde. An sich ist es ja recht wahrscheinlich, daß es leicht gelingen wird, den imbezillen W. in jeder Beziehung suggestiv zu beeinflussen, und es erscheint auch angesichts seiner intellektuellen Minderwertigkeit nicht wunderlich, daß er in kindischer Weise an der dann einmal eingenommenen Einstellung sehr fest hält und schwer zu korrigieren ist. Das ganze Verhalten wäre dann als eine fixierte ursprüngliche Schauspielerei aufzufassen, wie ja die Nebenerscheinungen wie trippeln, Knixen, Verschämttun, Sprechen in Fistelstimme usw. wohl sicher als schauspielerische Leistungen zu werten sind und dementsprechend sich auch als leicht korrigierbar erwiesen. W.s Verhalten gegenüber den Frauenkleidern würde dann in mancher Beziehung an einen Fall anderer Art erinnern, den Wilmanns in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (15. Jahrg. S. 321) veröffentlichte. Hier war einem Landstreicher und Bettler von einem „Erfahrenen im Beruf" nahegelegt worden «„den richtigen Narren zu markieren", sich zu betrinken und auf der Straße nackt auszuziehen. Das erstemal sei es ihm schwer gefallen, er habe sich geniert, es aber doch durchgesetzt und sei prompt in die Irrenanstalt verbracht worden. Nachdem er das erste Mal dieses Ziel erreicht hatte, habe er, wenn er gerade in Nöten war, das Spiel wiederholt, immer bei klarem Bewußtsein, und sich mit der Absicht, eine Aufnahme in die Irrenanstalt zu erzwingen, stets nur bis aufs Hemd entkleidet.» Nach 12 Jahren wieder in die Anstalt aufgenommen, erklärte er, «er habe das lange Zeit hindurch bei vollem Bewußtsein wiederholt. Seit einiger Zeit sei das anders geworden. „Jetzt gehe es wie von selbst, wie mechanisch, wie hypnotisiert, aber immer nur, wenn ich getrunken habe." Damals hätte man ihm einige mit dem Gummischlauch pfeffern sollen, das wäre besser gewesen; jetzt könne er nichts mehr dafür.»

Nun bleibt aber noch zu erwägen, ob es sich bei W. nicht um einen Fall von „Metamorphosis sexualis paranoica", um wahnhafte Vorstellungen und damit um Geisteskrankheit handelt. Den Anstoß zu derartigen Erwägungen gibt uns die Tatsache, daß W. im Gegensatz zur Regel bei den heterosexuellen Transvestiten, die, wenn sie

Digitized by Google

sich auch in ihrer Verkleidung als Frauen respektive Männer fühlen, doch stets das volle Bewußtsein dafür haben, daß sie es in Wirklichkeit nicht sind, Gedanken derart vorbrachte, daß er fest davon überzeugt sei, daß er eines Tages zum Weibe werden würde, daß er schon fühle, wie seine Hoden langsam aber sicher hineingingen, daß er glaube, daß sein Penis verkümmern und schließlich verschwinden werde, und daß dann weibliche Geschlechtsteile und die Menstruation auftreten würde. Magnus Hirschfeld und Krafft-Ebing bestätigen, daß derartige Fälle von „Geschlechtsverwandlungswahn" vorkommen und nach Magnus Hirschfeld sind solche Fälle auch von anderer Seite (Arndt, Serieux und Esquirole) beobachtet worden. Wie Magnus Hirschfeld betont, kann die Unterscheidung zwischen Verkleidungstrieb und Geschlechtsverwandlungswahn, so leicht sie in typischen Fällen sein mag, bei Grenz- und Übergangsformen recht schwierig sein.

Die leichte, etwas spielerische Art, in der diese Ideen vorgebracht wurden, die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß sie dem imbezillen W. von dritter Seite beigebracht wurden, die ganze schauspielerische Weise, in der alle diese Dinge produziert wurden, lassen unseres Erachtens nach am ehesten daran denken, daß es sich nicht um endogen bedingte Erscheinungen handelt, sondern daß wir es mit einer aufoktroyierten Form von Verkleidungssucht und um suggerierte Ideen bei einem kritiklosen Imbezillen zu tun haben.

Dementsprechend können wir den im zitierten Zeugnis enthaltenen Standpunkt des Berliner Sexualforschers nicht teilen. An sich erscheint uns die Verkleidungssucht bei W. korrigierbar; jedenfalls konnten wir uns nicht davon überzeugen, daß es notwendig sei, seiner Verkleidungssucht entgegenzukommen, zumal er in Gießen und der Photographie nach auch in Jena lediglich als schlecht verkleideter Mann wirkte und in Frauenkleidern unseres Erachtens stets öffentliches Aufsehen erregen dürfte. Nach unserer Ansicht gehört der imbezille, asoziale W. in eine geschlossene Anstalt.

Literatur.

1. Die Transvestiten von Dr. Magnus Hirschfeld.
2. H. Hofmann: Die Wertung morphologischer Anomalien, für die Beurteilung der Frage der Tauglichkeit zum Dienst im Heer. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Heeres-Sanitäts-Wesens. Heft 77.)
3. K. Wilmanns: Die Abhängigkeit der Haftpsychosen vom Zeitgeist. (Mon.-Schrift für Kriminalpsychologie.) 15. Jahrg. 8/12. Heft.
4. H. Fischer: Psychopathologie des Eunuchoidismus und seine Beziehungen zur Epilepsie. Ztschr. f. d. g. Neur. u. Psych. Bd. 50.

Digitized by Google

Zur Problematik des Indizienbeweises.

(Ein Fall aus der Praxis.)

Von

Amtsgerichtsdirektor **Troeltsch**, Augsburg.

Die Beschaffung eines nur auf Indizien beruhenden Beweises und die Verurteilung auf Grund eines solchen gehört zu den verantwortungsreichsten Aufgaben der Kriminalpolizei, der Staatanwaltschaft und des Gerichts. Die erschreckende Erfahrung, daß auch der sorgfältigst aufgebaute und gewissenhaftest geprüfte Indizienbeweis schon zur Verurteilung Unschuldiger geführt hat, macht den Gerichten in der Anwendung dieser Beweisart von vornherein Zurückhaltung zur Pflicht. Und doch verleiten gewisse Umstände zu leicht, diese Zurückhaltung im einzelnen Fall zu vergessen. Es ist ja immer peinlich, wenn das Gericht einem von Polizei und Staatsanwalt mit besonderer Mühe und Sorgfalt zusammengetragenen Beweis schließlich den erwarteten Erfolg versagen und den Angeklagten freisprechen muß; die Öffentlichkeit ist geneigt, herbe Kritik daran zu üben, daß schon wieder einmal ein Unschuldiger — in Wahrheit aber vielleicht nur einer, zu dessen Überführung eben der Beweis nicht ausreichte — ohne Grund vor Gericht gezerrt und wieder einmal unverhältnismäßige Opfer an Kraft, Zeit und Kosten an eine ergebnislose Untersuchung unnütz verschwendet worden sind, eine Kritik, die sich vor allem gegen das Gericht wendet, das der Menge für das eingeleitete Verfahren allein als veranwortlich gilt, und vielleicht mehr als eine gewagte Verurteilung dem Vertrauen in das Verantworlichkeitsgefühl der staatlichen Rechtspflege neuerlich Abbruch tut. Es liegt nahe, daß die Gerichte solche Folgen der Freisprechung nicht ohne zwingende Notwendigkeit auf sich nehmen, zumal damit nicht selten eine Störung der vertrauensvollen Beziehungen zwischen Gericht und Strafverfolgungsbehörden verbunden ist, wenn letztere die Entscheidung des Gerichts innerlich nicht anerkennen und in ihr eine Mißachtung und Verkennung der für den Aufbau des Indizienbeweises aufgewendeten Mühe und Gewissenhaftigkeit erblicken. Auch die grundsätzliche Stellung vieler Richter — Juristen und Laienrichter — zur Frage des

Digitized by Google

Indizienbeweises birgt die Gefahr einer Verkennung der gebotenen Vorsicht in sich. Sie sind geneigt, ihn nicht ausschließlich zu einer Frage des Intellekts und der Lebenserfahrung, sondern vor allem auch zu einer solchen der seelischen Einstellung, des Charakters zu machen. Sie stellen bei seiner Würdigung die Entschlußkraft zur Verurteilung, den „Mut zur Überzeugung" in den Vordergrund und fühlen sich versucht, vorsichtige Zurückhaltung in der Wertung der Beweise für Mangel an solcher Seelenkraft und für Schwäche, vielleicht nicht so sehr des Urteils, als des Charakters zu erblicken. Ich erinnere mich an heiße Kämpfe im Beratungszimmer, in denen es sich gerade gegen eine solche Auswirkung des natürlichen Temperaments einzelner Richter zu wehren galt.

Unter diesen zur Verurteilung drängenden Tendenzen wird dann vielfach übersehen, daß eine solche auf Grund bloßer Indizien — und mögen sie noch so zahlreich und gewichtig sein — nur statthaft ist, wenn die Kette der mittelbaren Beweistatsachen nach menschlicher Erfahrung und menschenmöglichem Urteil überhaupt keine andere Erklärung und Deutung als durch ein Schuldig zuläßt; es bleibt unbeachtet, daß eine Verurteilung solange ausgeschlossen sein muß, als eine einzige, wenn auch noch so entfernte und weit herzuholende Möglichkeit der Entkräftung oder anderer Deutung des Beweisergebnisses denkbar ist, und es wird vergessen, daß das tägliche Leben und noch mehr die Erfahrung des Kriminalisten immer wieder zeigt, wie sich das Leben oft in den tollsten Zufällen gefällt, die jede gewohnte Erfahrung über den Zusammenhang der Dinge Lügen strafen und, wenn sie auch als Wunder anmuten, doch zu den Möglichkeiten gehören.

Angesichts der geschilderten Stimmungen, die zur Mißachtung der mit dem Indizienbeweis verbundenen Gefahren führen können, ist es wohl angebracht, zur Beleuchtung dieser Gefahren auf einen Rechtsfall zurückzugreifen, der sich vor Jahren an dem bayerischen Schwurgericht zu A. abgespielt hat und der wie kein anderer die Unzulänglichkeit allen menschlichen Erkennens und das verhängnisvolle Spiel kaum denkbarer Zufälligkeiten an den Tag legt. Es soll mit dem Hinweis auf diesen Fall keineswegs einer grundsätzlichen Ablehnung jeden Indizienbeweises und einem völlig verneinenden Skeptizismus das Wort geredet werden; die unentbehrliche Stellung des Indizienbeweises im Strafrechtsleben muß anerkannt bleiben; aber die Notwendigkeit eines größtmöglichen Maßes von Vorsicht in seiner Wertung muß immer wieder unterstrichen werden.

Nach der einen Seite lag der Fall für die Frage der Beweisführung insofern allerdings einfach, als die Person des Täters nach Name und

Digitized by Google

Herkunft feststand und auch der Beweggrund der Tat und ihre Ausführung klar lagen, somit wesentliche Fragen, die sonst Gegenstand eines schwierigen Indizienbeweises werden können, von vornherein ausschieden. Umständlich und schwierig war nur auf der anderen Seite die Beweisführung darüber, ob der 11 Jahre nach der Tat vor Gericht gestellte Mann mit dem Täter identisch war, wofür bei dem Leugnen des Mannes die Wiedererkennung durch Zeugen und die Feststellung der Identität durch die verschiedensten körperlichen Kennmale in Betracht kam. Gerade, daß sogar bei einem solchen, trotz des äußeren Umfangs der Beweisführung an sich einfachen Beweisthema ein überzeugend aufgebauter Indizienbeweis schließlich doch versagte und die scheinbaren Beweise sich als eine Häufung von Täuschungen und Zufälligkeiten erwiesen, steigert das Lehrreiche an dem Fall.

Er wurde von mir schon vor etwa 20 Jahren an anderem Orte öffentlich besprochen; angesichts seiner grundsätzlichen Bedeutung, derentwegen er nie in Vergessenheit geraten sollte, habe ich jüngst mit dem vielleicht gereifteren Blick einer langen kriminalistsichen Erfahrung die umfangreichen Akten neuerdings durchgearbeitet. Nichts hat sich ergeben, was etwa aus der Rückschau die niederschmetternde Wucht des Falles und die aktuelle Eindringlichkeit der aus ihm zu ziehenden Lehre gemindert hätte.

I.

Am 6. Oktober 1891, nachts gegen 3 Uhr, wachte in dem südbayerischen Marktorte W. die Bäckermeistersfrau B. im ehelichen Schlafzimmer ihrer im ersten Stock gelegenen Wohnung mit einer blutenden Wunde am linken Auge auf. Sie machte Licht und sah, daß ihr nebenan im Bette schlafender Mann aus dem Bett gezerrt bewußtlos und in den letzten Zügen mit eingeschlagenem Schädel am Boden und daß auch in dem benachbarten Zimmer die erwachsene Tochter, offenbar gleichfalls durch einen Beilhieb auf den Kopf getroffen, tot im Bette lag. Trotz der schweren Wunde, die den Verlust des rechten Augenlichts zur Folge hatte, vermochte die Frau sofort die Nachbarschaft und Polizei zu alarmieren. Es zeigte sich, daß die Familie B. offenbar das Opfer eines Raubmordes geworden war. Der Täter war abends gegen 10 Uhr, um welche Zeit in der Nachbarschaft das Klirren der Scheibe gehört und das Auftauchen von Licht im B.schen Hause beobachtet worden war, in das von den drei Familiengliedern allein bewohnte Haus nach Eindrücken eines Fensters in die zu ebener Erde gelegene Küche eingestiegen, hatte aus der Vorratskammer sich eine Kerze geholt und Licht gemacht, das in der Brotkammer ver-

Digitized by Google

wahrte Handbeil geholt, ein in der Backstube eingeschlossenes kleines Hündchen an sich gelockt und sich sodann in das Schlafzimmer der Eheleute B. im Oberstock begeben. Dort erschlug er mit dem Beil den Meister und dann die Tochter und brachte der Frau im Schlafe die erwähnte Verletzung bei, die diese offenbar sofort betäubte. Das Hündchen sperrte er in ein neben der Schlafkammer der Tochter gelegenes Zimmer, durchsuchte sodann die nebenan gelegene „gute Stube", durchwühlte Kommode und Kasten, entnahm der Sparbüchse der Tochter das dort verwahrte Geld und einem Schüsselchen den Betrag von 318,— M. und die beiden Kupons zweier Pfandbriefe der Südd. Bodenkreditbank, welche Beträge der Meister tags zuvor zur Bezahlung einer Holzgeldschuld zurechtgelegt hatte. Raubmord stand hiernach von Anfang an außer Frage; als Täter kam nach den späteren Erhebungen allein ein Bäckergehilfe Georg Will in Frage, geboren am 28. März 1872 in einem kleinen Ort im nördlichen Bayern, der am 23. August 1891, auf der Wanderschaft befindlich, bei B. in Arbeit getreten und am Tage des Mordes, morgens gegen 9 Uhr, ohne Grund wieder aus dem Dienste geschieden war.

Will hatte die erforderliche Lokalkenntnis; er war wiederholt wegen Diebstahls vorbestraft, einmal weil er einen Arbeitskollegen gleichfalls durch ein verschlossenes Fenster hindurch bestohlen und dann, weil er bei einem früheren Meister ganz in der gleichen Weise, wie nun bei B., stehlenshalber nachts in das Haus gestiegen war. Er hatte in den letzten Tagen davon gesprochen, daß er etwas „anstellen", dann in die Schweiz oder nach Amerika flüchten und erst, wenn die Sache verjährt sei, unter falschem Namen wieder nach Deutschland zurückkehren werde; dabei hatte er geäußert, er werde noch ein Lump, könne einen um 5 Pfennige umbringen und ersteche einmal einen, der Geld habe. Am Tage des Mordes hatte er seinen Koffer mit Kleidungsstücken für billiges Geld an einen Arbeiter verkauft, da er die Sachen „nicht in die Schweiz mitnehmen" wolle. Will war nach seinem Dienstaustritt nur bis zu einem benachbarten Markte weitergewandert, ging von dort abends nach Anbruch der Dunkelheit wieder nach W. zurück, kehrte hier in einer Wirtschaft ein und verließ diese in der Richtung nach dem Tatort. Eine Zigarre, die er sich in der Wirtschaft angesteckt hatte, wurde halb verraucht auf dem Küchenfenster des B.schen Hauses gefunden. Um 12 Uhr nachts hörten Zeugen die Hunde in der Nachbarschaft bellen und Schritte sich vom B.schen Hause entfernen. Offenbar verließ Will um diese Zeit nach Verübung der Tat das Haus. Er traf gegen 1 Uhr wieder in dem benachbarten Marktflecken ein, verlangte dort ungestüm ein Fuhrwerk zur nächstgelegenen Bahnstation, begab sich von dort mit

Digitized by Google

der Bahn in die zwei Stunden entfernte Großstadt und versuchte hier in einer Wandererherberge von einem Arbeitslosen dessen Papiere zu erlangen. Von da ab fehlte zunächst jede Spur.

Wie erst später bekannt wurde, tauchte Will am 12. Oktober 1891, von Frankfurt kommend, in Bremen auf. Dort machte er, offenbar in Verzweiflung über seine nach raschem Verbrauch des Raubes nunmehr eingetretene Mittellosigkeit, einen Selbstmordversuch, indem er mit einem Revolver sich drei Schüsse in die Brust beibrachte. Er kam in der dortigen Armenpflege in ärztliche Behandlung, ließ hier an Zahlungsstatt die bei B. geraubten zwei Zinskupons zurück und wurde, von seinen Wunden wiederhergestellt, zur weiteren Genesung in die Anstalt Bethel bei Bielefeld verbracht. Hier wie in Bremen gab er sich, indem er sich den Namen eines seiner früheren Meister Georg Kotter beilegte, als Zigeuner unbekannter Herkunft aus und behauptete, weder lesen noch schreiben zu können; seine Identität wurde aber für später durch das in Bielefeld von der Polizei aufgenommene Lichtbild außer Zweifel gestellt. Den polizeilichen Behörden von Bremen und Bielefeld war damals von dem Raubmord in W. noch nichts bekannt. Von Bethel verschwand Will am Tage nach der Aufnahme seines Lichtbildes — 14. 2. 1892 — heimlich unter Mitnahme von fremden Kleidungs- und Wäschestücken. Seitdem erhielten weder seine Angehörigen von ihm ein Lebenszeichen mehr noch fand die Polizei trotz eifrigster Forschung irgendeine weitere Spur. Es ließ sich nur nachträglich noch feststellen, daß er im Jahre 1893 von Kameraden streunend in dem Gebirgsort N. und an einigen andern südbayerischen Plätzen gesehen worden war. Die Voruntersuchung kam daher zum völligen Stillstand.

Im Herbste des Jahres 1900, somit volle neun Jahre nach dem Morde, gelangte nun an den Staatsanwalt in A. aus Reutte in Tirol die Mitteilung, daß dort ein Unbekannter festgenommen worden sei, der sich schon seit Jahren des Winters in den Alpen in verlassenen Schutzhütten herumgetrieben und von deren Beraubung gelebt hatte. Der Verhaftete befand sich im Besitze falscher Papiere, legte sich im Laufe der dortigen Untersuchung verschiedene falsche Namen bei, nannte sich zuletzt Emil Szeget, gab vor, von Zigeunern zu stammen und erklärte, des Lesens und Schreibens unkundig zu sein. Er gab an, daß er — von Beruf Bierbrauer — sich seit Jahren in Österreich, in der Schweiz und in Bayern arbeitslos herumgetrieben habe und dabei zwar niemals den Marktflecken W., wohl aber um das Jahr 1893 den Gebirgsort N. berührt habe. Als Geburtszeit nannte er den 28. Februar 1874; seiner

Digitized by Google

wahrte Handbeil geholt, ein in der Backstube eingeschlossenes kleines Hündchen an sich gelockt und sich sodann in das Schlafzimmer der Eheleute B. im Oberstock begeben. Dort erschlug er mit dem Beil den Meister und dann die Tochter und brachte der Frau im Schlafe die erwähnte Verletzung bei, die diese offenbar sofort betäubte. Das Hündchen sperrte er in ein neben der Schlafkammer der Tochter gelegenes Zimmer, durchsuchte sodann die nebenan gelegene „gute Stube", durchwühlte Kommode und Kasten, entnahm der Sparbüchse der Tochter das dort verwahrte Geld und einem Schüsselchen den Betrag von 318,— M. und die beiden Kupons zweier Pfandbriefe der Südd. Bodenkreditbank, welche Beträge der Meister tags zuvor zur Bezahlung einer Holzgeldschuld zurechtgelegt hatte. Raubmord stand hiernach von Anfang an außer Frage; als Täter kam nach den späteren Erhebungen allein ein Bäckergehilfe Georg Will in Frage, geboren am 28. März 1872 in einem kleinen Ort im nördlichen Bayern, der am 23. August 1891, auf der Wanderschaft befindlich, bei B. in Arbeit getreten und am Tage des Mordes, morgens gegen 9 Uhr, ohne Grund wieder aus dem Dienste geschieden war.

Will hatte die erforderliche Lokalkenntnis; er war wiederholt wegen Diebstahls vorbestraft, einmal weil er einen Arbeitskollegen gleichfalls durch ein verschlossenes Fenster hindurch bestohlen und dann, weil er bei einem früheren Meister ganz in der gleichen Weise, wie nun bei B., stehlenshalber nachts in das Haus gestiegen war. Er hatte in den letzten Tagen davon gesprochen, daß er etwas „anstellen", dann in die Schweiz oder nach Amerika flüchten und erst, wenn die Sache verjährt sei, unter falschem Namen wieder nach Deutschland zurückkehren werde; dabei hatte er geäußert, er werde noch ein Lump, könne einen um 5 Pfennige umbringen und ersteche einmal einen, der Geld habe. Am Tage des Mordes hatte er seinen Koffer mit Kleidungsstücken für billiges Geld an einen Arbeiter verkauft, da er die Sachen „nicht in die Schweiz mitnehmen" wolle. Will war nach seinem Dienstaustritt nur bis zu einem benachbarten Markte weitergewandert, ging von dort abends nach Anbruch der Dunkelheit wieder nach W. zurück, kehrte hier in einer Wirtschaft ein und verließ diese in der Richtung nach dem Tatort. Eine Zigarre, die er sich in der Wirtschaft angesteckt hatte, wurde halb verraucht auf dem Küchenfenster des B.schen Hauses gefunden. Um 12 Uhr nachts hörten Zeugen die Hunde in der Nachbarschaft bellen und Schritte sich vom B.schen Hause entfernen. Offenbar verließ Will um diese Zeit nach Verübung der Tat das Haus. Er traf gegen 1 Uhr wieder in dem benachbarten Marktflecken ein, verlangte dort ungestüm ein Fuhrwerk zur nächstgelegenen Bahnstation, begab sich von dort mit

Digitized by Google

der Bahn in die zwei Stunden entfernte Großstadt und versuchte hier in einer Wandererherberge von einem Arbeitslosen dessen Papiere zu erlangen. Von da ab fehlte zunächst jede Spur.

Wie erst später bekannt wurde, tauchte Will am 12. Oktober 1891, von Frankfurt kommend, in Bremen auf. Dort machte er, offenbar in Verzweiflung über seine nach raschem Verbrauch des Raubes nunmehr eingetretene Mittellosigkeit, einen Selbstmordversuch, indem er mit einem Revolver sich drei Schüsse in die Brust beibrachte. Er kam in der dortigen Armenpflege in ärztliche Behandlung, ließ hier an Zahlungsstatt die bei B. geraubten zwei Zinskupons zurück und wurde, von seinen Wunden wiederhergestellt, zur weiteren Genesung in die Anstalt Bethel bei Bielefeld verbracht. Hier wie in Bremen gab er sich, indem er sich den Namen eines seiner früheren Meister Georg Kotter beilegte, als Zigeuner unbekannter Herkunft aus und behauptete, weder lesen noch schreiben zu können; seine Identität wurde aber für später durch das in Bielefeld von der Polizei aufgenommene Lichtbild außer Zweifel gestellt. Den polizeilichen Behörden von Bremen und Bielefeld war damals von dem Raubmord in W. noch nichts bekannt. Von Bethel verschwand Will am Tage nach der Aufnahme seines Lichtbildes — 14. 2. 1892 — heimlich unter Mitnahme von fremden Kleidungs- und Wäschestücken. Seitdem erhielten weder seine Angehörigen von ihm ein Lebenszeichen mehr noch fand die Polizei trotz eifrigster Forschung irgendeine weitere Spur. Es ließ sich nur nachträglich noch feststellen, daß er im Jahre 1893 von Kameraden streunend in dem Gebirgsort N. und an einigen andern südbayerischen Plätzen gesehen worden war. Die Voruntersuchung kam daher zum völligen Stillstand.

Im Herbste des Jahres 1900, somit volle neun Jahre nach dem Morde, gelangte nun an den Staatsanwalt in A. aus Reutte in Tirol die Mitteilung, daß dort ein Unbekannter festgenommen worden sei, der sich schon seit Jahren des Winters in den Alpen in verlassenen Schutzhütten herumgetrieben und von deren Beraubung gelebt hatte. Der Verhaftete befand sich im Besitze falscher Papiere, legte sich im Laufe der dortigen Untersuchung verschiedene falsche Namen bei, nannte sich zuletzt Emil Szeget, gab vor, von Zigeunern zu stammen und erklärte, des Lesens und Schreibens unkundig zu sein. Er gab an, daß er — von Beruf Bierbrauer — sich seit Jahren in Österreich, in der Schweiz und in Bayern arbeitslos herumgetrieben habe und dabei zwar niemals den Marktflecken W., wohl aber um das Jahr 1893 den Gebirgsort N. berührt habe. Als Geburtszeit nannte er den 28. Februar 1874; seiner

Digitized by Google

Sprechweise nach konnte er aus Bayern oder Österreich gebürtig sein. Nach seinem Aufenthalt im Oktober 1891 befragt, erklärte er, damals in Wien bei einem Meister, d e n e r n i c h t m e h r n e n n e n k ö n n e, in Arbeit gestanden zu sein. Das Geheimnis, das der angebliche Szeget über seine Person und Herkunft breitete, rückte die Vermutung nahe, daß er ein schweres Verbrechen zu verdecken habe.

Ein von Szeget am 17. März 1901 aufgenommenes Lichtbild wies g r o ß e Ä h n l i c h k e i t mit dem von Georg Will am 13. Februar 1892 in Bielefeld aufgenommenen Bild auf [1]). Dazu kam, daß bei dem angeblichen Szeget auch W u n d e n a u f d e r B r u s t festgestellt wurden, die von Schußverletzungen herrühren konnten. Da eine Reihe von Zeugen nach dem Lichtbild des Szeget in ihm den Georg Will wiederzuerkennen erklärte, wurde er zum Zwecke der Wiederaufnahme der Voruntersuchung gegen Will aus Österreich ausgeliefert, nach A. geschafft und dort zahlreichen Zeugen gegenübergestellt. Das Ergebnis war derart, daß am 2. Mai 1902 seine Gestellung vor das Schwurgericht zu A. erfolgen konnte.

II.

In der Hauptverhandlung wurden gegen 70 Zeugen vernommen. Die größere Hälfte der Zeugen diente zur Feststellung der Tat des Georg Will, seiner Flucht, seines Aufenthalts in Bremen und Bielefeld und seines spurlosen Verschwindens von letzterem Orte. Die übrigen Zeugen waren, da Szeget auch in der Hauptverhandlung seine Identität mit Georg Will und damit seine Täterschaft energisch bestritt, zum Nachweis der Personengleichheit zwischen Will und Szeget geladen.

Aufzeichnungen über die Aussagen dieser Zeugen in der Hauptverhandlung sind heute, da die Niederschrift über die schwurgerichtlichen Verhandlungen bekanntermaßen die Zeugenaussagen nicht wiedergibt, nicht mehr vorhanden. Aus meiner persönlichen Kenntnis über den Verlauf des Falles kann ich aber bestätigen, daß sich die Angaben der Zeugen in der Hauptverhandlung mit den heute noch aus den Untersuchungsakten ersichtlichen gedeckt, ja, daß sie sogar noch um ein gutes Teil bestimmter und vorbehaltloser als jene gelautet haben; denn die Erfahrung bestätigte sich hier auch, daß Zeugen geneigt sind, etwaige Zweifel und Vorbehalte in ihren Aussagen fallen zu lassen, wenn sie vor der suggestiv wirkenden Tatsache stehen, daß auf Grund ihrer Angabe das Hauptverfahren eröffnet worden ist

[1]) Die beiden Lichtbilder befinden sich auf Abdrücken der Spähscheiben in den Akten, eignen sich aber auch aus technischen Gründen leider nicht zur Wiedergabe.

Digitized by Google

und in der mündlichen Verhandlung nun eine Aussage von selbst die andere stützt.

Die Anklage führte den Identitätsbeweis nach drei Richtungen: zunächst stellte sie die Zeugen vor, die aus ihrer allgemeinen Rückerinnerung an die Person des Georg Will in Szeget ersteren wiedererkannten, sodann brachte sie — gleichfalls durch Zeugen und soweit nötig durch Sachverständige — den Nachweis dafür, daß besondere körperliche Merkmale bei Szeget in der gleichen Art wie bei Will vorhanden waren, und schließlich verstärkte sie noch dieses Beweisergebnis durch den Nachweis auffälliger Äußerungen und Handlungen des angeblichen Szeget aus dem Laufe der Voruntersuchung und einzelner besonderer Umstände, die als Indizien mehr allgemeiner Art zwar für sich allein eine entscheidende Bedeutung nicht beanspruchen konnten, aber ihre natürlichste Deutung doch in der Personengleichheit von Will und Szeget finden und damit den Nachweis stützen mußten.

A.

Zeugen der ersterwähnten Art waren 1. solche, die mit Will in W., dem Orte der Tat, während seiner sechswöchigen Beschäftigung bei dem ermordeten Bäckermeister in geschäftliche, gesellschaftliche oder amtliche Berührung gekommen waren; 2. solche, die ihn von früheren Arbeitsplätzen her kannten; 3. solche, die mit ihm in Bremen und während seiner mehrmonatigen Verwahrung in Bethel zu tun hatten.

1. Die erste Gruppe umfaßte a c h t z e h n Zeugen; es waren darunter der Sohn des Ermordeten, der jede Woche einmal in das Haus des Vaters gekommen war, der Bader, der Will Bart und Haare zu richten pflegte, unmittelbare Nachbarn, Geschäftsleute, bei denen Will eingekauft oder mit denen er des öfteren geschäftlich verhandelt hatte, Wirtsleute und Kellnerinnen, die ihn als regelmäßigen Verkehrsgast kannten, Kameraden, mit denen er friedlich verkehrt hatte oder gelegentlich in Raufhandel aneinander geraten war, der Gendarm, der ihn wegen eines solchen Raufhandels festgenommen und vor den Richter geführt, der Richter selbst, der ihn damals vernommen hatte. Da Will in W. viel unter die Leute gegangen und W. ein fern vom Verkehr gelegener, nur wenige hundert Einwohner zählender Ort war, in dem sich die Erscheinung eines ortsfremden Handwerksgesellen der Erinnerung dauernder einprägte als in der verkehrsreichen Großstadt, und da endlich die Person des Will und damit die Rückerinnerung an ihn als den Urheber der schweren Mordtat auf Jahre hinaus den ganzen Markt beschäftigt hatte, war

Digitized by Google

trotz der langen seither verflossenen Zeit für das Wiedererkennen durch die Zeugen von vornherein mit einem besonderen Maß von Verläßlichkeit zu rechnen. Tatsächlich erklärten auch zwölf, also fast drei Viertel von diesen Zeugen, daß sie in Szeget bestimmt den Will wiedererkennten; vier weitere fanden wenigstens eine große Ähnlichkeit; nur zwei, eine Wirtin und der Richter, ein hochbejahrter Mann, verneinten die Ähnlichkeit.

2. Von der zweiten Zeugengruppe, von denen sich jener Meister und jener Mitgeselle, die selbst schon ein Opfer des Einbrechers Will geworden waren, naturgemäß seiner Person besonders zu erinnern vermochten, sprachen sich diese und ein Polizeibeamter aus einem früheren Aufenthaltsort, also insgesamt drei mit voller Bestimmtheit, die übrigen vier mit großer Wahrscheinlichkeit für die Personengleichheit von Will und Szeget aus.

3. Die dritte Zeugengruppe, bestehend aus dem Arzt, der in Bremen Will behandelt hatte, einem Polizeibeamten von dort, einem Wärter aus dem Genesungsheim zu Bethel und dem Photographen, der in Bielefeld sein Lichtbild aufgenommen hatte, vermochte sich zwar nicht mit aller Bestimmtheit für die Identität auszusprechen; sie gaben aber doch eine so weit gehende Ähnlichkeit zwischen Will und Szeget zu, daß sie der Möglichkeit der Personengleichheit nicht widersprechen wollten.

Alle diese Zeugen (1—3) hatten außer dem allgemeinen Erinnerungsbild, wie es in ihnen die Jahre überdauert hatte, meist auch bestimmte einzelne Eigentümlichkeiten in der Erscheinung des Will im Gedächtnis, die gerade auch Szeget eigen waren, und boten damit die Möglichkeit einer besonderen Kontrolle der Verlässigkeit ihres Erinnerungsvermögens. Zehn Zeugen bestätigten, daß Will das linke Auge beim Sprechen stark zusammenkniff, acht Zeugen, daß er beim Lachen den Mund schief zu ziehen pflegte, und ebenso viele, daß er eine gebückte Haltung und einen wiegenden Gang zeigte, sechs Zeugen, daß er beim Gehen die rechte Schulter mehr vorschob als die linke; vier Zeugen hoben den stechenden Blick, das „freche Geschau" des Will hervor, und alle betonten damit, wie gesagt, Eigentümlichkeiten, die auch an Szeget festzustellen waren; sieben Zeugen konnten die Übereinstimmung der ganzen Figur, ebenso viele die Gleichheit der Farbe der Augen und des Haares, sechs Zeugen eine solche des Klanges der Stimme und der Sprechweise bestätigen.

Da die gleichen Angaben von den Zeugen schon bei der Gegenüberstellung mit Szeget in der Voruntersuchung gemacht worden waren, die Zeugen zum Teil aus ganz verschiedenen Gegenden

Digitized by Google

stammten und in der Voruntersuchung insoweit ohne Fühlung miteinander vernommen worden waren, teilweise übrigens auch Kreisen angehörten, die nach Bildung, Intelligenz und beruflicher Erfahrung einer suggestiven Beeinflussung unzugänglich waren, war bei der Wertung dieser Zeugenaussagen der Gedanke an eine Massensuggestion vollständig auszuschließen. Die Wirkung der Aussagen kam uneingeschränkt in ihrer ganzen Wucht zur Geltung.

4. Eine bedeutsame vierte Gruppe von Zeugen für die Wiedererkennung brauchte unter diesen Umständen in der Verhandlung gar nicht vorgeführt zu werden: es waren die Angehörigen des Will. In der Voruntersuchung waren sie gehört worden. Der Vater, ein Bruder und die Schwester des Will hatten dort auf Gegenüberstellung mit Szeget das Zeugnis verweigert; ein weiterer Bruder aber hatte die Möglichkeit der Personengleichheit von Will und Szeget zugegeben, ein Stiefbruder große Ähnlichkeit zwischen beiden eingeräumt. Selbstverständlich wäre eine gleiche Stellungnahme dieser Zeugen in der mündlichen Verhandlung, vor allem bei der Deutung, die die Zeugnisverweigerung finden mußte oder doch finden konnte, ein weiteres schweres Belastungsmoment gegen den Angeklagten gewesen. Es war daher menschlich begreiflich und bei der sonstigen Beweislage zu rechtfertigen, wenn Staatsanwalt und Gericht den Angehörigen für die Hauptverhandlung den schweren Gewissenskonflikt einer Zeugenschaft erließen; es wäre ja auch eine die Identität verneinende Aussage aus dem Munde der Angehörigen gegenüber den übrigen Beweisen aus naheliegenden Gründen ohne Beweiskraft geblieben.

B.

In der kriminalistischen Literatur fehlen, soweit ich es überblicken kann, sachverständige Untersuchungen über die Frage, ob es tatsächlich Doppelgänger, d. h. in ihrem Äußern sich restlos gleichende Menschen gibt. Von den feinen Unterscheidungsmerkmalen abgesehen, die die Daktyloskopie und anthropometrische Messung im einzelnen Fall festzustellen vermag, wird aber die Möglichkeit solcher Erscheinungen schon nach den Erfahrungen des täglichen Lebens kaum abzuleugnen sein. Im vorliegenden Falle hätte nun nach dem bisherigen Verhandlungsergebnis, so überwältigend es auch erscheint, der Versuch des Nachweises der Identität von Will und Szeget schließlich doch an der Möglichkeit eines solchen vollkommenen Doppelgängertums scheitern können. Die völlige Übereinstimmung der Erscheinung von Will, wie sie durch das Lichtbild und die Erinnerung der Zeugen festgehalten war, mit jener des

Digitized by Google

Szeget konnte schließlich doch nur eine der Zufälligkeiten sein, deren eingangs als eines Faktors gedacht ist, durch den auch der zwingendsten Beweisführung der Boden entzogen wird.

In der nun folgenden zweiten Beweisgruppe reihten sich dagegen weitere Beweistatsachen derart aneinander, daß bei ihnen nach menschlichem Ermessen für einen bloßen Zufall kein Raum mehr blieb. Während bei den Aussagen der vorerwähnten Identitätszeugen in vielleicht weitergehendem Maße noch gewisse Gefühlswerte mitsprachen, kamen bei diesen weiteren Beweisen objektiver Befund, sachverständiges Urteil und genaue Messungen zum Worte.

1. Durch die noch vorhandenen Krankenberichte über die Behandlung der Schußverletzungen, die sich Will in Bremen beigebracht hatte, und aus der persönlichen Erinnerung des behandelnden Arztes, der vor dem Schwurgericht als Zeuge und Sachverständiger auftrat, konnte der Sitz und die Gestalt der seinerzeitigen Verletzungen genau festgestellt werden. Durch das Ausschneiden einer der drei Kugeln hatte Will in Bremen in der Mitte des Schlüsselbeins eine parallel zu diesem verlaufende längliche Schnittwunde erlitten; zwei Einschußwunden in der Mitte des Brustbeins waren ohne Entfernung der Kugeln und daher ohne weitere Veränderung der Einschußstelle behandelt worden.

Die körperliche Untersuchung des Szeget durch die Sachverständigen ergab nun genau am Sitze der seinerzeitigen Operationswunde in gleicher Lage, Richtung und Form eine 1 cm lange Narbe, die mit der seinerzeitigen Operationswunde sehr wohl identisch sein konnte. Außerdem vermochte am Brustbein, übereinstimmend mit dem seinerzeitigen Sitz einer der beiden andern Schußwunden, eine kleine weißliche Narbe fetgestellt zu werden; auch sie konnte als die Narbe einer Schußverletzung angesprochen werden. Eine dritte Narbe war zwar nicht mehr festzustellen; ihr Fehlen konnte aber angesichts der jugendlichen Heilkraft des Körpers des Will zur Zeit der Beibringung der Wunde und der langen seither verstrichenen Zeit nach der übereinstimmenden Meinung der Sachverständigen schließlich ohne Zurücklassung einer jetzt noch sichtbaren Spur verheilt sein.

2. Zwei Kugeln waren bei Will in Bremen im Brustkörper zurückgeblieben. Eine Durchleuchtung des Szeget ergab, daß tatsächlich noch eine Kugel in der Brust steckte, die andere Kugel verbarg sich entweder — nach einer im Laufe der Jahre bewirkten Lageveränderug — noch unter der Achselhöhle an einer deutlich fühlbar verdeckten Stelle, an der sie sich der Durchleuchtung entzogen hatte, oder sie hatte — was die Sachverständigen als möglich

Digitized by Google

Bezeichneten — in der Zwischenzeit irgendwie ihren natürlichen Ausgang aus den Körper gefunden.

Das Gewicht dieser Feststellungen unter 1 und 2 wurde noch dadurch vermehrt, daß Szeget über die Herkunft der Verletzungen und der in seinem Körper gefundenen Kugeln Angaben machte, die den Eindruck wahrheitswidriger Zurückhaltung weckten. Er gab an, daß ihm die Kugel vor Jahren — er nannte bezeichnenderweise das dem Zeitpunkt des Selbstmordversuches von Will so naheliegende Jahr 1892 — in Bern im Geraufe durch den Revolverschuß eines Unbekannten beigebracht worden sei, und erklärte, daß er damals eine Anzeige an die Polizei — die jetzt noch die Nachprüfung seiner Angabe ermöglicht hätte! — nicht erstattet und die Verletzung — die doch nicht leicht gewesen sein kann! — ohne Zuhilfenahme von Arzt oder Krankenhaus selbst geheilt habe. Die zweite Narbe stammte nach seiner Behauptung von einer Brandwunde, die er sich dadurch zugezogen hatte, daß er im Schlafe die Zigarre auf die Brust fallen ließ. Auch für ihre Entstehung und Heilung konnte er Zeugen nicht nennen.

3. Der Bader, der Will in W. vier Wochen vor dem Raubmord die Haare geschnitten hatte, erklärte bei seiner Vernehmung, Szeget müsse, wenn er personengleich mit Will sei, auf dem Kopf e drei bis fünf mehrere Zentimeter lange, von vorne nach hinten verlaufende Schnittnarben tragen, die Zeuge damals beim Haarschneiden genau gesehen hatte. Szeget bestritt solche Narben zu haben. Es wurden ihm die Haare geschnitten und siehe — es fanden sich tatsächlich drei Narben vor, die der Beschreibung durchaus entsprachen. Über die Herkunft befragt, erklärte er sich dieser nicht zu erinnern. Der Verdacht, daß er durch seine Zurückhaltung Anhaltspunkte für die Feststellung seiner Identität mit Will hintanhalten wollte, lag auch hier nahe.

4. Der Photograph, der Will in Bielefeld im Auftrag der Polizeibehörde aufgenommen hatte, erinnerte sich, daß er damals bei Will zwischen Daumen und Zeigefinger auf der Innenseite des Mittelhandknochens der linken Hand eine Schnittwunde von etwa $2^1/_2$ cm Länge beobachtet hatte. Eine Nachschau an der Hand des Szeget ließ genau an der von dem Zeugen bezeichneten Stelle eine deutlich erkennbare Narbe feststellen, die ihrer Form nach von einer alten Schnitt- oder Stichwunde herrühren konnte. Auch für diese Narbe gab Szeget keine Aufklärung.

5. Bei Szeget wurde am rechten Ellenbogen eine 2 cm lange, 1 cm breite Narbe vorgefunden. Sie machte den Eindruck

Digitized by Google

einer Brandnarbe. Auf Vorhalt dieser Tatsache wurde von drei Zeugen, die voneinander völlig unabhängig waren, an verschiedenen Orten lebten und mit Will zu verschiedenen Zeiten in Berührung gekommen waren, nämlich von einem seiner früheren Arbeitgeber, einem früheren Mitgesellen und einem Müller, bei dem er das Mehl zu holen pflegte, bestätigt, daß Will, den sie vielfach mit entblößtem Arme hatten hantieren sehen, am gleichen Ellenbogen eine Narbe getragen hatte; nur gingen hier die Angaben über die Form dieser Narbe ein wenig auseinander, ein Umstand, der bei der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit begreiflich erschien.

6. Szeget trug oberhalb des linken Auges ein kleines Muttermal; der obenerwähnte Photograph glaubte feststellen zu können, daß auf der unretouchiert gebliebenen Platte des von Will in Bielefeld aufgenommenen Lichtbildes eine sichtbare Andeutung auch dieses Muttermals zu finden sei.

Für die Bewertung aller dieser Indizien für den Identitätsnachweis springt ein Unterschied in die Augen. Bei den unter 1—4 erwähnten Gruppen handelte es sich um Merkmale, deren Vorhandensein die Zeugen von sich aus als notwendige Voraussetzung für die Personengleichheit aufstellten. Ihr Nichtvorhandensein bei Szeget hätte die Identität mit Will ausgeschlossen, somit entscheidende Bedeutung nach der negativen Seite gehabt; ihre übereinstimmende, erst auf die Aussagen hin erfolgte Feststellung bei Szeget hatte andererseits aber den besonderen Wert, daß hier an eine Suggestion oder an eine Irreleitung des Erinnerungsvermögens der Zeugen nicht gedacht werden konnte; es lagen hier in jeder Hinsicht untrügliche Beweismittel vor, die selbständige positive Bedeutung hatten. Bei den unter 5 und 6 erwähnten Indizien lag die Sache dagegen so, daß die Zeugen hier ihre Angaben erst auf Vorhalt des Befundes bei Szeget machten; hier könnte an sich von der Möglichkeit einer Erinnerungstäuschung oder Suggestion gesprochen werden; aber auch diese Indizien bekamen ihren Wert durch das Zusammentreffen mit den anderen Beweisen.

7. Der mehrerwähnte Photograph wies auf Grund seiner besonderen beruflichen Erfahrung als Sachverständiger nachdrücklichst auch auf verschiedene übereinstimmende Züge auf den Lichtbildern von Will und Szeget hin; sie sind besonders deutlich zu erkennen, wenn man die einzelnen Gesichtspartien etwa mittels eines durchlöcherten Deckblattes für sich allein nebeneinanderstellt. Es sind die übereinstimmende Gestaltung der Schläfenbeine, die Gleichartigkeit der Kinnform, der schwülstigen Lippen, der ausgesprochenen Tränenbeutel, des Nasen-

Digitized by Google

ansatzes und der ganzen Nasenbildung, der Augenstellung und der zusammengekniffenen Augenlider. Auch die Schädelform nannte der Sachverständige als weiteres Zeichen der Übereinstimmung.

C.

In der dritten Gruppe waren jene Beweistatsachen zusammengefaßt, von denen jede für sich betrachtet vielleicht als das Spiel merkwürdigen Zufalls angesehen werden konnte und für sich allein daher entscheidende Bedeutung nicht beanspruchte, die aber aneinandergereiht und neben das sonstige Beweisergebnis gestellt einerseits die Möglichkeit des Zusammentreffens von bloßen Zufälligkeiten fast ausschlossen und andererseits durch ihre Anpassung an das übrige Beweisergebnis dieses mit zu tragen und zu verstärken vermochten.

Zu diesen Tatsachen gehörte: Will war am 28. Februar 1872 geboren; Szeget gab als Geburtstag den 28. März 1874 an, der Monatstag stimmte somit genau überein; Monat und Jahr der Geburt gingen nur wenig auseinander. Will gab sich in Bremen, Szeget in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung als Zigeuner unbekannter Herkunft aus; Will und Szeget erklärten sich hier wie dort als des Schreibens und Lesens unkundig; Will und Szeget zeigten sich mit der Führung falscher Papiere vertraut; Will war 1892 oder 1893 in dem Gebirgsort N. gesehen worden, Szeget gab zu, um diese Zeit diesen Ort berührt zu haben; Szeget wollte zwar den Ort der Tat W. nicht kennen, gab aber zu, die Umgebung der diesem Markte nahegelegenen Kreishauptstadt durchwandert zu haben; Szeget gab zwar ein Alibi für die Zeit der Tat an, vermochte aber auffallenderweise seinen damaligen Arbeitsplatz nicht mehr zu benennen.

Dazu kamen einige besonders auffällige Vorgänge aus der Voruntersuchung gegen Szeget. Szeget gab dem Untersuchungsrichter auf Befragen zu, auch einmal in Bremen gewesen zu sein; auf die Frage, wann?, widerrief er die Angabe. Ohne daß ihm Anlaß und Zweck der Überstellung nach A. mitgeteilt worden war oder daß der Gegenstand der Beschuldigung ihm sonst bekannt geworden sein konnte, sprach er bei den ersten Gegenüberstellungen von selbst davon, daß man sich „in zehn Jahren" — also fast genau in der seit dem Morde verflossenen Zeit — doch stark verändert haben könne. Einem Polizeibeamten auf dem Transport gab er auf dessen Bemerkung, es könne ihm diesmal den Kopf kosten, die ebenso auffallende Antwort, daß er ja „damals noch kaum 20 Jahre alt gewesen sei und daher nicht geköpft werden könne", und einem andern Beamten erwiderte er auf die Frage, ob er der Will sei, mit einem unwirschen

Digitized by Google

Ja. Alles Äußerungen, die nur aus dem Munde des Täters verständlich sind.

Schließlich sprach für die Einheit von Will und Szeget wohl auch noch der Umstand ganz allgemein, daß trotz alles bisherigen Forschens nach Will, dem Ausschreibungen unter Wiedergabe seines Bildes in rund 400 Tageszeitungen des Kontinents und aller für die deutsche Auswanderung in Betracht kommenden Länder gedient hatten, irgendeine andere Spur als anscheinend eben jetzt in der Person des Szeget von Will nicht gefunden worden war, wie andererseits auch für Szeget über das Jahr 1898 zurück Feststellungen über dessen Vergangenheit, die seiner Identität mit Will widersprochen hätten, nicht zu ermitteln waren.

III.

Nach dieser Beweislage war nicht zu verwundern, daß die Geschworenen am ersten Verhandlungstage nach Schluß der Beweiserhebung, wie sie nachher bekannten, einhellig von der Personeneinheit von Will und Szeget und damit von der Schuld des Will überzeugt und die Schuldfrage wegen Raubmordes zu bejahen bereit waren.

Am Morgen des zweiten Verhandlungstages gab nun der Verteidiger im Auftrage des angeblichen Szeget eine Erklärung ab, die mit einem Schlag den ganzen Identitätsbeweis zunichte machte; schon seit vierzehn Tagen war er von dem Angeklagten ermächtigt, von ihr dann Gebrauch zu machen, wenn des Angeklagten Kopf nicht anders mehr zu retten wäre. Hiernach war Szeget in Wahrheit der Bierbrauer N., war der Sohn eines Handwerksmannes im nördlichen Bayern, hatte seinen wahren Namen mit Rücksicht auf die von ihm in Österreich verübten Einbruchsdiebstähle und seine entehrenden Vorstrafen aus Schonung für seine wohlangesehene Familie verheimlicht und mit der Person des W. und den von ihm verübten Raubmord gar nichts zu tun, da er um die Zeit des Mordes, lange vorher und noch nachher, in einer Brauerei bei Wien beschäftigt war.

Ein Bruder des Angeklagten, der zufällig am Schwurgerichtssitz wohnhaft war, bestätigte — sofort zur Stelle gebracht — seine Identität und die Verhandlung wurde zum Zweck der weiteren Nachprüfung der Angaben des Angeklagten ausgesetzt.

Eingehende Erhebungen, die in Wien und in der Heimat des N. gepflogen wurden, brachten die volle Bestätigung dieser Angaben. Es war hiernach ausgeschlossen, daß der Angeklagte zur Zeit des Mordes in W. in Arbeit gestanden, dort den Mord verübt und sich späterhin in Bremen und Bielefeld aufgehalten haben konnte. Die

Digitized by Google

Schußwunden und die noch im Körper festgestellte Kugel stammten von Revolverschüssen her, durch die N. im Jahre 1892 in seiner Heimat bei einer Rauferei verletzt und wegen der er dort ärztlich behandelt worden war. Auch die Herkunft der Narben am Kopfe wurde auf ähnliche Weise nachgewiesen. N. war überhaupt in W., dem Orte der Tat, weder früher noch später, gewesen und er konnte daher auch nicht von einem solchen früheren oder späteren Aufenthalt her in der Erinnerung der Zeugen mit W. verwechselt worden sein.

Es stand somit fest, daß die sämtlichen Zeugen bei der Wiedererkennung des W. das Opfer einer Täuschung geworden waren und daß auch die Übereinstimmung der übrigen Indizien nur das Werk eines blinden Zufalls war; die ganze mit seltener Sorgfalt und Schlüssigkeit aufgebaute Beweisführung war somit restlos in sich zusammengebrochen. N. wurde daher vom Schwurgericht am 23. Juni 1902 einstimmig freigesprochen und wurde dann zur Verbüßung seiner Strafe wegen des Hütteneinbruchs nach Österreich zurückgeliefert.

Der Raubmörder Will ist auch seither verschollen geblieben, obwohl die deutschen Polizeibehörden, wie in der Folgezeit Mitteilungen und Anfragen aus den verschiedensten Gegenden des Reiches zeigten, den Fall dauernd im Auge behielten. Heute ist wohl anzunehmen, daß die furchtbare Tat dauernd ungesühnt bleiben wird.

IV.

Es steht heute fest, daß sich sowohl das Gericht, das gegen Szeget seinerzeit das Hauptverfahren eröffnet hatte, als auch die Geschworenen, die auf Grund derselben Beweise sich in der Hauptverhandlung im stillen bereits für die Verurteilung des Szeget entschieden hatten, in der Bewertung der Beweise über die Identität von Szeget und Will geirrt haben, ein Irrtum, der nach allem zu verstehen ist.

Die Vollständigkeit der Darstellung verlangt nun noch eine kurze Untersuchung, ob dieser Irrtum etwa darin begründet war, daß die Richter die zwingende Kraft der einzelnen Beweistatsachen überschätzten oder daß sie nachgewiesene, wenn auch scheinbar nebensächliche Einzelumstände, die g e g e n diese Beweise standen, übersahen oder in ihrer Bewertung unterschätzten.

Die erstere Annahme ist zu verneinen; so wie sich das Beweisergebnis auf Grund der vorstehenden, streng aktenmäßigen Feststellungen auch vor unsern Augen aufgebaut hat, müßte es auch heute selbst den größten Skeptiker zu den gleichen Schlüssen führen.

Digitized by Google

Zur Beurteilung der zweiten Möglichkeit, ist allerdings auf folgendes hinzuweisen. Es ist richtig, daß verschiedene Zeugen, auch solche, die in Szeget mit aller Bestimmtheit Will wiederzuerkennen geglaubt haben, dabei doch auf Einzelheiten in der Erscheinung des Szeget hinwiesen, die sich mit ihrer Erinnerung an Will nicht recht decken wollten. So haben drei Zeugen erklärt, daß ihnen Szeget einige Zentimeter größer als Will erscheine, ebenso viele waren der Meinung, daß die Sprechart des Szeget sich mehr als jene des Will dem altbayerischen Dialekt nähere, weitere drei Zeugen hatten die Augen des Will heller und die Haare dunkler im Gedächtnis als bei Szeget; zwei Zeugen glaubten sich zu erinnern, daß Will ruhiger und langsamer sprach als Szeget, und ebenso viele fanden das Gesicht des Szeget weniger voll als jenes des Will. Es muß aber doch als durchaus erklärlich erscheinen, wenn die Richter auf diese einzelnen Vorbehalte kein entscheidendes Gewicht legten; denn sie wurden von vornherein dadurch aufgewogen, daß ebenso viele und noch mehr Zeugen diesen Vorbehalten widersprachen und Will genau die entgegengesetzten Eigenschaften nachsagten, also aus ihrer Erinnerung gerade die Übereinstimmung zwischen Szeget und Will auch in diesen Punkten bestätigten. Sodann war doch auch zu bedenken, daß Will zur Zeit der Verübung der Tat erst im 19. Lebensjahr, also noch in der körperlichen Entwicklung und vielleicht auch noch im Wachstum stand und körperliche Veränderungen, auch ein Verfärben der Haare oder der Augen oder eine Veränderung der Sprechweise nach so langen Jahren leicht möglich waren. Übrigens vermochten auch die beiden Zeugen, die allein die Personengleichheit zwischen Szeget und Will bestimmt verneinten, als die unterscheidenden Merkmale auch nur Züge von gleicher Belanglosigkeit anzuführen, weshalb auch ihre Aussage an Gewicht verlor.

Wenn die Richter daher über diese Vorbehalte weggingen, wird man ihnen den Vorwurf der Unterschätzung oder Mißachtung auch heute, trotz der Feststellung ihres Irrtums, nicht machen können.

Nur eins möchte mir rückschauend merkwürdig erscheinen. Zwei Zeugen hatten erklärt, daß ihnen der Kopf des Szeget „spitzer" erscheine, als sie ihn bei Will in Erinnerung hatten, und ein dritter drückte wohl die gleichen Gedanken mit der Feststellung aus, daß Will ein „längeres Gesicht" als Szeget hatte. Wennn man die beiden Lichtbilder betrachtet, möchte man — soweit den Laien nicht die Frisur täuscht — diesen Unterschied allerdings durch sie bestätigt finden und es erscheint demnach auch kaum verständlich, wie der photographische Sachverständige gerade auch auf die Gleich-

Digitized by Google

artigkeit des Schädelbaus als ein Zeichen der Personengleichheit hinweisen konnte. Dazu kommt ein Weiteres: Wenn die Lichtbilder in ihrer graphischen Wiedergabe nicht trügen, sind die Form des Ohrs und ihre Stellung zum Kopfe bei Will und Szeget erheblich verschieden und das Ohrläppchen erscheint bei Szeget mehr angewachsen, bei Will mehr in spitzem Winkel mit dem Kopfe verbunden.

Der Gedanke, daß diese beiden Wahrnehmungen allein eine Beweisführung von dem Umfang und der Schlüssigkeit, wie wir sie kennengelernt haben, damals über den Haufen hätten stoßen sollen, erscheint ja fast grotesk und schließlich sind diese Verschiedenheiten vielleicht auch hier mit der Möglichkeit körperlicher Veränderungen zu erklären. Aber es liegt doch der Gedanke nahe, ob es nicht ein Versäumnis war, wenn das Gericht es unterließ, die Negative auf den photographischen Platten, die übrigens auch nie zu Gerichtshanden gebracht worden sind, auf diese Unterschiede in der Kopf- und Ohrenbildung durch einen im Erkennungsdienste bewanderten Photographen nachprüfen zu lassen. Hier also allein könnte der Punkt gefunden werden, in dem dem Gericht vielleicht ein Verstoß gegen die eingangs aufgestellten Grundregeln für die Bewertung eines Indizienbeweises zur Last gelegt werden könnte.

Die Erwägung, daß eine solche Ergänzung der Beweisführung durch ihr dem ganzen übrigen Beweis widersprechendes Ergebnis der Behandlung der Anklage gegen Szeget von vornherein andere Wege hätte weisen müssen und der umständliche Indizienbeweis vielleicht damit in Wegfall gekommen wäre, ändert übrigens an der grundsätzlichen Bedeutung des Falles nichts. Auch wird ihm nicht diese Bedeutung genommen durch die Erwägung, daß bei den heutigen Mitteln des Erkennungsdienstes, des Fingerabdruckverfahrens und der anthropometrischen Messungen, für die Behandlung des Straffalles vom ersten Anfang ganz andere Grundlagen hätten gewonnen werden können, nachdem am Tatort an dem blutbefleckten Beil, an der vom Täter benützten Kerze oder an den mit blutigen Fingern berührten anderen Gegenständen reichlich Fingerabdrücke gefunden und bei der polizeilichen Sistierung des Will in Bremen oder bei der Lichtbildaufnahme in Bielefeld die gebotenen erkennungsdienstlichen Feststellungen hätten getroffen werden können. Die eigentliche und dauernde, den Fall über den Wechsel der Untersuchungsmethoden und polizeilichen Erkennungsmittel hinaushebende Lehre des Falles liegt nach der eingangs dargelegten besonderen Seite und wird von Erwägungen der letzterwähnten Art in ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die kriminalistische Wissenschaft nicht berührt.

Digitized by Google

Physiognomik im Sprichwort.

Von

Dr. Hans v. Hentig, München.

Wer sich mit der Summe menschlicher Erfahrungen beschäftigt, die im Sprichwort ihre verdichtende Formulierung gefunden haben, steht verwundert vor einer mageren physiognomischen Ausbeute. Mit einem gewissen erkältenden Pessimismus erklärt das Sprichwort seinen Ursprung in den gedrückten unteren Schichten des Volkes und in der Illusionslosigkeit des Alters. Die überragende Rolle, die das Tier, das Haustier wie das Raubtier, im Sprichwort spielt, deutet die bäuerliche Herkunft an. Der bäuerliche Typ der Lebensklugheit trägt vorwiegend passiven Charakter; in ängstlicher Mischung von Minderwertigkeitsgefühlen und überlegenheitsgeschwellter Pfiffigkeit wehrt er Übervorteilung ab. Wie alle konstitutionell Mißtrauischen sieht der Bauer Welt und Mitmenschen undifferenziert, unpsychologisch. Hinter all den verschiedenartigen Gesichtern ahnt und fürchtet der Bauer nur Bauernmotive. Und da dieses Ergebnis in den Zeiten, als die Sprichwörter in Europa entstanden, im großen und ganzen für die Lebenspraxis der bäuerlichen Bevölkerung ausreichend gewesen sein muß, haben nur wenige physiognomische Beobachtungen die handliche Gebrauchsform des Sprichworts angenommen.

Trotzdem fehlt die Physiognomik nicht ganz im Sprichwort. Bemerkenswerterweise entstammen aber eine Anzahl gelungener Wahrnehmungen dem romanischen Kulturkreis. Dort wo, wie in Italien, Handel und Verkehr eine frühe Entwicklung zeigten, entstand physiognomisches Interesse; dem Verkehrsbedürfnis folgte die Verkehrsregel, das Sprichwort.

Lombroso[1]) hat auf zwei Seiten mit jener überfließenden synthetischen Kraft, die ihm eigen war, aber ein wenig flüchtig, das Problem gestreift. Unterdessen hat die Renaissance der Humoralpathologie überraschende Aufschlüsse über die Zusammenhänge zwischen Körperbau und Charakter gegeben. Damit haben wir für die

[1]) L'uomo delinquente, Torino 1889 I, 275 f.

Digitized by Google

wissenschaftliche Nachprüfung populärer Physiognomik ganz neue Kriterien gewonnen. Erstaunt werden wir sehen, welch guter Kriminalpsychologe das einfache Volk ist.

Einen breiten Raum nimmt in der Physiognomik des Volkes das Haar ein. Offenbar haben tierzüchterische Erfahrungen einen Anteil an dieser Erkenntnis. Manche Anschauungen erscheinen heute vom Standpunkt exakter Wissenschaft wahrscheinlich oder begründet; andere sind noch ungeklärte Problemstellungen.

Durch alle Sprachen geht die sprichwörtliche Warnung vor Menschen mit rotem Haar. Fast immer wird das rote Haar mit dem Erlenholz (oder dem Hollunder) verglichen, das auch „auf keinem guten Boden wachse“ [1]). Manchmal führt das Sprichwort rotes Haar auf „böses Blut“ zurück [2]). Der absprechende Vergleich eines roten Menschen mit einem wolligen Hund findet sich in romanischen Sprachen [3]).

Besonders die Kombination von schwarzem Haar und rotem Bart hat das Mißtrauen des Volkes erregt [4]). Kam noch bleiche Gesichtsfarbe hinzu, so galt dieser Mensch für besonders bedenklich [5]). Nach italienischen Erfahrungen sollte der Mann mit rotem Haar psychisch nicht intakt, zum mindesten lasterhaft sein [6]). Der rote Bart bei schwarzem Haupthaar galt für das Zeichen unehrlicher Gesinnung [7]). Die Volksweisheit der iberischen Halbinsel hielt den rötlichen gesprenkelten Bart für einen Verräterbart [8]). In der Schweiz gelten die Rothaarigen mit einer sicher begründeten Modifikation entweder für sehr schlecht oder für sehr gut [9]). Mir ist aufgefallen, daß alle diese Sprichwörter sich mehr auf den Mann als auf die Frau [10]) zu beziehen

---

[1]) Erlenholz und rotes Haar sind auf gutem Grunde rar.

[2]) Rit Hift, bisz Blat (Rotes Haupt, böses Blut) (Siebenbürgen).

[3]) Homme roux et chien lainu plus tost mort que cognu (Frankreich), Uomo rosso e cane lanuto, piutosto morto che conosciuto (Italien), Roter Mann und wolliger Hund lieber tot als gekannt.

[4]) Schwarzer Kopf, roter Bart, böse Art.

[5]) Barba rossa e mal colore, sotto il cielo non e il peggiore (Italien), (Roter Bart und bleiche Farbe, unterm Himmel gibt's nichts Schlimmeres).

[6]) Om de pel ross, se no l'e mat, l'e vizios (Italien), Mann mit rotem Haar ist, wenn nicht verrückt, lasterhaft.

[7]) Barbe rousse et noirs cheveux ne t'y fie si tu ne veux (Frankreich), (Roter Bart und schwarze Haare, trau ihnen nicht, wenn du nicht willst).

[8]) Barba de tres cores, barba de traidores (Portugal), Barba de tres colores, no la traen si no traidores (Spanien) (Bart von drei Farben tragen nur Verräter).

[9]) Die Rothörige (Rothaarigen) sind eitweders recht guet oder recht schlimm (Schweiz).

[10]) Achtet man auf diese Dinge, so frappiert, wie die Literatur rothaarige Frauen mit auffallenden Anlagen ausstattet. In den Kriminalromanen zweier Juristen („Mord“ von Walter Bloem und „Kriminalinspektor Dr. Stretter“

Digitized by Google

scheinen, denn sie ist niemals ausdrücklich erwähnt und kommt beim Bart nicht in Betracht.

Neuere kriminalpsychologische Untersuchungen über das rote Haar sind mir nicht bekannt. Lombroso erwähnt (S. 239) drei Untersuchungen, eine von ihm, von Marro und von Ottolenghi, die aber über die Rothaarigen keinen sicheren Aufschluß geben [1]). Carrara meint, die Volksanschauungen über das rote Haar seien verwunderlich, weil die Verhältniszahlen der rothaarigen Kriminellen nur ganz wenig die der rothaarigen „Normalen" überstiegen [2]). Zahlen gibt er nicht.

Dagegen behauptet neuerdings ein Nervenarzt, Frank, daß nach seiner Erfahrung alle Rotblonden ausgesprochen thymotisch, psychoneurotisch veranlagt sind... „Alle Rothaarigen," sagt er, „die ich bis jetzt kennenlernte, sowohl durch die Praxis wie im Privatleben, hatten diese Veranlagung, und genau so wie sich die Farbe des Haares vererbt, vererbt sich auch die thymotische Veranlagung." Frank berichtet dann unter der Überschrift „Rote Haare, Minderwertigkeitsgefühle, Sexualverdrängung" über einen eigenartigen Fall von Rot-Haar-Neurose, wie man es nennen könnte: „... Schon früh wußte er, daß diese Stigmata (auffallend rote Haare und dicht mit Sommersprossen besätes Gesicht) in seiner Familie erblich sind... Es drängte sich ihm immer wieder die Frage auf, ob er überhaupt berechtigt sei, später einmal zu heiraten und seine Kinder dem gleichen Schicksal (!) auszusetzen..." (Ludwig Frank, Vom Liebes- und Sexualleben, Leipzig 1926, I, 191—193.)

Klarer sehen wir bei einem andern, oftmals abgewandelten Thema des Sprichworts. Der Esel hat von Jugend auf graue Haare, sagt das Volk [3]). Die Beobachtung, daß Narrenhaupt niemals ergraut, hat

---

von Heinrich Lindenau) kommen rothaarige Prostituierte vor. Auch der Polizeipräsident bei Lindenau hat — kein psychologisch unfeiner Zug — „dünnes rötliches Haar". . . . Rötliches Haar hatte auch Schiller.

[1]) In meiner italienischen Lombrosoausgabe finden sich die Zahlen von Marro zweimal verschieden. Einmal stehen 0,7% rothaarigen Normalen 3,1% rothaarige Kriminelle (S. 239), ein andermal 3,1 % Normalen 0,7 % Kriminelle gegenüber (S. 240). . . . . Ich selbst will nächstens diese Frage an einem größeren Material nachgehen. Nach einer vorläufigen Feststellung, die Herr Hauptlehrer Fischer (Oberpfaffenhofen) durch eine private Rundfrage für mich machte, befanden sich unter 1532 Schulkindern des Bezirksamts Starnberg nur 19, d. h. 1,2 % ausgesprochen Rothaarige.

[2]) Antropologia criminale. Milano 1908, 87.

[3]) De gekken grijzen niet; maar de esels worden grijs geboren (Niederlande) (Die Verrückten ergrauen nicht, aber die Esel werden grau geboren)... Tête de fou ne blanchit jamais (Frankreich) (Narrenkopf wird niemals weiß). . . . Testa di pazzo non incanutisce mai (Italien) (Der Kopf von einem Verrückten ergraut niemals).

Digitized by Google

Ottolenghi[1]) als richtig cum grano salis nachgewiesen. Er untersuchte Angehörige der freien Berufe, Arbeiter, Bauern und Kriminelle. Die Haare fingen etwa von 35 Jahre an, weiß zu werden, zuerst natürlich bei den Angehörigen der geistigen Berufe. Nach Ottolenghi ist graues Haar um diese Zeit bei Kriminellen äußerst selten; erst zwischen 40 und 49 beginnen sie weiß zu werden, bleiben aber immer hinter der freien Bevölkerung zurück. An der Spitze der ergrauenden Kriminellen stehen die Betrüger; am spätesten erscheinen bei den Räubern weiße Haare.

Von 202 wegen Totschlags verurteilten Frauen fand Lombroso nur die minimale Zahl von drei frühzeitig ergraut[2]).

Aus meiner persönlichen Erfahrung möchte ich angeben, daß ich unter den älteren Frauen mit schönem weißen Haar ungewöhnlich viele affektfrische, lebhafte und soziale Typen beobachtet habe[3]).

Ehe Rasieren Mode wurde, hat das Volk sehr genau auf den Bartwuchs geachtet. Der Mann, der keinen Bart hatte, galt als „gezeichnet"[4]), vor allem, wenn bleiche Gesichtsfarbe hinzutrat[5]). Viele Sprichwörter sprechen genauer von „wenig" Bart[6]). Beinahe Schlimmeres erwartet das Volk von der bärtigen Frau, die es in zahllosen Sprichwörtern dem rothaarigen Mann zur Seite stellt. Mit untrüglichem Instinkt wird mehrfach der bartarme Mann und der Mann mit Weiberstimme zusammengehalten. Ebenso richtet sich die Abneigung in gleicher Weise gegen die bärtige Frau wie die Frau mit Männerstimme[7]). Das Mißtrauen gegen geschlechtliche Zwischen-

[1]) Cit. bei Carrara 87/88.

[2]) Lombroso I, 264.

[3]) Ob die weiße Perücke — beim Mann wie bei der Frau — sich das instinktiv vorliegende Erfahrungsbild eines anständigen und ehrwürdigen Menschen zunutze machen wollte, wie ja in Gang, Kleidung, Sprache und Mimik solche Schutzimitationen häufig sind? . . . Heute noch verwendet der englische Richter dieses physiognomische Scheinbild unparteilicher Gerechtigkeit.

[4]) Beware of him whom God hath marked (England), Hüte dich vor dem, den Gott gezeichnet hat.

[5]) Da j om smort e senza barba Dio m'in guarda (Italien, Parma), Vor Mann ohne Farbe und ohne Bart behüte mich Gott.

[6]) Dio ve varda de l'omo de poca barba (Italien), Gott bewahr dich vor dem Mann mit wenig Bart. . . . De hombre mal barbado y de viento acanalado (Spanien), Vor Männern mit wenig Bart und vor Zugwind nimm dich in acht.

[7]) Diu ni scanza di calamitati, d'omini spani e fimmini varvuti (Süditalien), Gott befreie uns von Unglücksfällen, von roten Männern und bärtigen Frauen. . . . Bardadi de femina qui ha boghe de homine et de homine qui ha boghe de femina (Sardinien), Hüte dich vor einer Frau, die Männerstimme, und vor einem Manne, der Weiberstimme hat. . . . Femme barbue de loing la.salue un baston à la main (Frankreich), Bärtige Frauen grüße von weitem mit einem Knüppel in der Hand. . . . Oft wird in südlichen Ländern der bärtigen Frau die „zweimal verheiratete Frau oder die dreimal verheiratete Witwe gleichgestellt" (Spanien).

Digitized by Google

stufen und die Charaktereigenschaften solcher Mischtypen sitzt tief im Volke fest und findet bei jeder Gelegenheit neuen Ausdruck. Unendlich ist die Fülle der Worte gegen die Henne, die kräht, und den Hahn, der schweigt[1]), gegen die Frau, die Hosen anhat[2]), oder die Frau, die das „größere Messer hat"[3]). Aber auch hier wird der kategorische Tadel von einem Versuch der Differenzierung verfeinert. In Portugal und in Spanien meint man, daß diese ungewöhnlichen, körperlich abweichenden Typen entweder sehr gut oder sehr schlecht sind[4]).

Das einfache Volk interessiert sich für diejenigen Eigenschaften des Nebenmenschen, mit denen es in Berührung tritt, also für den Charakter. Der Intellekt mag in der Entfernung bewundert werden; immer bleibt er eine gefürchtete Waffe des anderen im Lebenskampfe und kann jeden Augenblick zerstörend gegen mich gewandt werden. Von diesem Standpunkt aus, wenn man nur die soziale Persönlichkeit kritisch betrachtet, hat das Volk mit seiner Warnung vor dem Charakter des Invertierten recht. Den Typ des „stabilen" Homosexuellen (Hirschfeld) kennt die Lebenspraxis des Volkes nicht.

Neben den Anomalien des Haares kommen einzelne Abweichungen des Knochenbaues im Sprichwort vor. Wie der Volksglaube sich den Teufel mit langer Habichtsnase vorstellt, so warnen eine große Anzahl von Aussprüchen vor den Menschen, die eine lange Nase, ein spitzes Kinn oder dünne Lippen haben[6]). Die Abneigung

---

[1]) Kräht die Henn' und schweigt der Hahn, ist das Haus gar übel dran (Bayern). . . . Det hus är icke utan qval, der hanen kacklar och hönan gal (Schweden), Das Haus ist voller Qual, wo der Hahn gackert und die Henne kräht. . . . Dove donna domina tutto si contamina (Italien), Wo die Frau Herr ist, wird alles vergiftet.

[2]) In manchen Sprichwörtern heißt es auch: Wo die Frau den Mann zu ihrer Schürze macht oder wo der Mann die Schürze anhat, oder wo der Mann spinnt und die Frau auf dem Kutscherbock sitzt (clake), also mit der Peitsche knallt (Frankreich, Picardie).

[3]) Wahrscheinlich mit einer Nebenbedeutung. D'Frau treit's länger Mässer (Schweiz), ebenso Dänemark, Schweden, also durchweg ein Bild nordischer Völker.

[4]) Homem assinalado ou mui bom ou mui bravo (Portugal), Gezeichneter Mensch entweder sehr gut oder sehr schlimm.

[5]) Marro (Lombroso I, 241) will unter Normalen 1,5 % Bartlose, unter Kriminellen 13,9 % gefunden haben. Nach Battistelli (Carrara 87) sind 60 % aller Diebe bartlos. . . . Ich glaube, daß diese Angaben der Nachprüfung bedürfen und daß Landessitte und augenblickliche Mode nicht außer Betracht gelassen werden sollten.

[6]) Lange Nase, spitzes Kinn, da sitzt der Satan leibhaft drin. . . . Nach einem französischen Sprichwort ist es besser, sich aufhängen als jemand heiraten, der spitze Nase und dünne Lippen hat.

Digitized by Google

gegen die lange Nase hatten schon die alten Römer [1]), Lombroso fand die dünnen Lippen vor allem bei weiblichen Kriminellen [2]). Bedenken hat auch besonders der italienische Volksglaube gegen Nasenformen, bei denen sich die Nasenlöcher nach oben hin öffnen [3]). (Himmelfahrtsnase oder „Vivat-Nase".[4]) Lombroso gibt zu, daß er zu dieser Volksmeinung kritisch nicht Stellung nehmen könne. Von bekannten Persönlichkeiten hat Robespierre diese Nasenform besessen, die wir in Deutschland weniger moralisch als ästhetisch ablehnen. Sicher ist wohl, daß wir sie bei primitiven Völkern öfters finden als in Europa.

Von den mimischen Ausdrucksformen hat vor allem das Lachen, die Sprache und der Gang die Aufmerksamkeit des Volkes erregt.

Allgemein wird unnötiges und unmotiviertes Lachen als Zeichen geistiger Schwäche oder Störung angesehen [5]). Die, welche niemals lachen oder immerzu lachen, werden in gleicher Weise für auffällig und unsozial angesehen [6]). Wenn einer lacht und dabei nicht ins Gesicht sieht, so ist Vorsicht geboten [7]).

Hüte dich vor solchen Männern, die gar nicht sprechen [8]), die langsam sprechen [9]), leise sprechen [10]) oder beim Sprechen seitwärts blicken [11]).

Über die psychologische Bedeutsamkeit des Ganges liegen eine große Anzahl von Beobachtungen vor. Schlimm ist die Frau, die viel läuft und Latein versteht [12]). Schlimm ist der, welcher mit gesenkten Augen einhergeht [13]). Wenn ein Mann Versprechen gibt, der wie eine

---

[1]) Martial (X, 3) und Juvenal (V, 46) spotten über einen Günstling Neros, Vatinius, der außer seiner Mißgestalt und seinem scheußlichen Charakter sich durch eine so große Nase auszeichnete, daß eine Art geschnäbelter Pokale nach ihm ihren Namen erhielt.

[2]) Lombroso I. 267.

[3]) Naso che guarda in testa e peggior della tempesta (Italien), Nase, die nach oben sieht, ist schlimmer als Seenot. Oder naso per insù-un per casa e non piu (Italien), Nase nach oben gerichtet, einmal im Haus und nie wieder.

[4]) Wenn Komiker im Theater oder Clowns im Zirkus erheiternd wirken wollen, so legen sie sich oft eine solche nach oben geöffnete Nase zu, indem sie die Nasenspitze erhöhen und verlängern. Dieser mimische Kunstgriff scheint den gleichen Ursprung wie das Sprichwort (Italien) zu haben.

[5]) Am Lachen erkennt man den Narren. . . . Am Lachen und Flennen ist der Narr zu erkennen. . . .

[6]) Vardet da quei che no rid mai (che rid semper) Lombardei.

[7]) Guardati da chi ride e guarda in là (Toskana).

[8]) Guardati . . . da uomo che non parla (Toskana).

[9]) Vardite da chi l'omo che parla lento (Venetianisch).

[10]) Sta lonta da quei tai che i parla a pia (Lombardei).

[11]) Sta lonta da chi parla e varda in là (Lombardei).

[12]) De plusieurs choses Dieu nous garde:... de femme trottière et latine.

[13]) Vardeve da chi va coi ochi bassi (Venetianisch).

Digitized by Google

Krabbe — d. h. den Oberkörper etwas schief gestellt — geht, so möge das Mädchen auf seiner Hut sein[1]). Bei der Frau gilt für besonders charakteristisch, wie sie geht und wie sie trinkt[2]). Auch gegenüber einem gehemmten, linkischen, eckigen Menschen ist Vorsicht geboten[3]). Ganz im Einklang mit den letzten Forschungen über die Schrittformen Androgyner steht das italienische Wort über den Charakter der Männer, die die Augen gesenkt halten und mit kurzen Schritten getrippelt kommen[4]).

Manche andere Beobachtungen zeigen bemerkenswerte Schärfe, so wenn man sich nach einem toskanischen Wort vor dem in Acht nehmen soll, „der den Speichel verschluckt"[5]). So wenn dem nicht zu trauen ist, der nur einen Gedanken hat[6]) oder dessen Gesicht nicht rot wird[7]). Daß man eine geistesschwache Frau am ehesten am Kopfputz erkennt[8]), ist eine gesicherte Erfahrung, nicht weniger richtig ist das Wort, daß man beim Spiel den Menschen erkennt[9]). Die italienische Warnung vor dem, der am frühen Morgen zwei Messen hört[10]), mag auch nicht ohne Begründung sein.

Die Stoffwechselstörung, die Ursache der „Säbelbeine" ist, soll nach dem Sprichwort[11]) nicht ohne Einfluß auf den Charakter sein.

Zu den von Gott Gezeichneten zählt das Sprichwort Schielende, Lahme, Einäugige und Bucklige[12]). Buckligen und Lahmen vor allem soll man nicht glauben[13]). Aber auch hier wird ausdrücklich eine Einschränkung gemacht. Der gezeichnete Mensch ist entweder sehr gut oder sehr schlecht[14]). Daß die griechische Sage eine hinkende

---

[1]) Guarte, moza, de promesa de hombre que como cangrejo corre (Spanien).

[2]) No andar e no beber conhecerás a molher (Portugal). Nach einem venetianischen Sprichwort muß man sich vor einem Mann in acht nehmen, der beim Essen nichts trinkt. (Dio varda da un magnador che no beve.) Deutet mangelndes Feuchtigkeitsbedürfnis — in südlichen Ländern wenigstens — auf irgendeine biochemische Störung hin?

[3]) Garde toi de l'homme angulaire.

[4]) Vardete da chi tiene i ochi bassi e da chi cammina a curti passi (Romagna).

[5]) Dio ti guardi da chi inghiotte lo sputo (Toskana). Auch im Russischen soll es eine ähnliche Anschauung geben.

[6]) Diu nni scansi di cui avi un pinseri sulu (Sizilien).

[7]) Diu nni scansi.... die facci chi nun arrusica (Sizilien).

[8]) Femme sotte se connoist à la toque.

[9]) Den Edelmann erkennt man am Spieltisch, den Bauern am Eßtisch (Umbrien), Beim Spiel erkennt man die Natur der Menschen (Piemont).

[10]) Guardati . . . da chi sente due messe la mattina (Toskana).

[11]) Homine qui portat sas ancas in preteritu, bardadilu (Sardinien).

[12]) Bigle, borgne, bossu, boiteux, ne t'y fie si tu ne veux (altfranzösisch).

[13]) Glaube weder Buckligen noch Lahmen (Korsika).

[14]) Hombre señalado, ó muy bueno, ó muy malo (Spanien).

Digitized by Google

Gestalt von höchster Erfindungskraft und die germanische Sage die lahme Figur eines genialen Technikers kennt (Hephästos und Wieland den Schmied), daß der Teufel, der gerissene Bösewicht, hinkt, stimmt mit dem Volksglauben überein. Dem Buckligen wird im allgemeinen hohe Intelligenz, Herrschsucht und starkes Geltungsbedürfnis zugeschrieben. Dem Wort für den Schielenden [1]) (lateinisch perversus, französisch louche) hat die Psychologie der Sprache schon eine unfreundliche Nebenbedeutung gegeben. Für die wissenschaftliche Kontrolle der populären Anschauungen müssen wir natürlich auf die Ursachen des Schielens zurückgreifen, die allerdings beim Strabismus paralyticus vom angegriffenen Nervensystem ausgehen oder, bei Infektionskrankheiten etwa, neben einer Lähmung der Augenmuskeln, das Zentralnervensystem in Mitleidenschaft gezogen haben können.

Kinder lehren wir, die unwiderstehliche Neigung nach Möglichkeit zu unterdrücken, die sie treibt, über Gebrechen zu lachen und zu spotten. Der Stotternde, der lächerlich oder abstoßend Entstellte, sei für seinen Körperfehler nicht „verantwortlich". Eher wagen wir den alkoholischen Vorfahren oder dem luetischen Vater eine Art „Schuld" zuzuschieben.

Das Sprichwort, das wie die Kinder keine Sentimentalität kennt, das seine eigene grausame Logik hat und mit kalt rechnender Bauernnüchternheit nur nützliche oder schädliche Menschen, nur nützliche oder schädliche Tiere kennt, macht keinen Unterschied zwischen körperlichem oder seelischem Defekt, zwischen bösem Blut und bösem Willen, zwischen Gebrechen und Verbrechen. Niemals spricht das Volk in seinen konzentrierten Erfahrungen von nachträglicher Strafe, von Sühne oder ausgleichender Gerechtigkeit. Das Sprichwort beginnt mit den Worten: Hüte dich . . . Es warnt vor Raubtieren und Raubmenschen. Niemals wird das Geschehene verurteilt, das für den Fatalismus des Volkes notwendig entstehen mußte, wenn eine bestimmte Situation [2]) mit bestimmten Persönlichkeiten zusammentraf.

Das deutsche Sprichwort — und ihm folgen das lateinische, das englische und das französische — sagt: Man muß den Willen für die Tat nehmen. Immer behauptet man wieder, der Schuldgedanke stehe dem uralten Rechtsbewußtsein des Volkes so nahe, daß man an ihn nicht rühren dürfe, ohne daß der Staat einstürzt. Ein Blick auf die Kriminal-Physiognomik des Sprichworts beweist, wie sehr die moderne

---

[1]) Non fui mai guercio di malizia privo (Italien).

[2]) Il bel rubar fa l'uomo ladro (Italien), Wenn sich so sehr schön klauen läßt, wird der (dazu veranlagte) Mensch zum Diebe.

Digitized by Google

Strafrechtslehre dem zähesten Instinkt und den tiefsten Lebenserfahrungen des Volkes entspricht. Mit der naturwissenschaftlichen Auffassung des Verbrechers hat das Volk nicht ein Atom seines Abwehrwillens aufgegeben. Die Henne, die krähte, war schuldlos und wurde trotzdem abgeschafft. Erst wenn wir „Schuld" in den rechtbrechenden Menschen nicht mehr hineinsehen, werden wir seine Temibilität erkennen, Grade der Gefährlichkeit unterscheiden und ihnen die abgestimmte Skala unserer Maßnahmen entgegensetzen.

Digitized by Google

Aus den Wittenauer Heilstätten der Stadt Berlin, Irrenanstalt Dalldorf, Direktor: Sanitätsrat Dr. Bratz.

Der Fall Laube.

Ein Beitrag zur Irrengesetzgebung.

Von

Dr. **Gustav Blume**, Oberarzt.

Wer die ältere Literatur durchsieht (vergleiche vor allem das noch heute sehr lesenswerte Buch von Bernhard Beyer: Die Bestrebungen zur Reform des Irrenwesens, Material zu einem Reichsirrengesetz; Halle, Karl Marhold, 1912), ist immer von neuem betroffen über das Maß von Unverständnis, Mißtrauen, ja Haß, mit dem die Öffentlichkeit den Irrenanstalten und Irrenärzten noch vor gar nicht langer Zeit gegenüberstand. Die beiden Jahrzehnte etwa zwischen 1890 und 1910 sind die große Zeit der „Irrenreformbewegung". Auf Grund von Berichten und Veröffentlichungen entlassener oder entwichener Anstaltsinsassen erhob man gegen die öffentlichen und privaten Anstalten die ärgsten Beschuldigungen, behauptete, es sei eine Kleinigkeit „unbequeme" Personen dort „verschwinden" zu lassen, es säßen da unzählige geistesgesunde Menschen „lebendig begraben", man verlangte Überwachungskommissionen, die die Möglichkeit hätten, die Patienten ganz allein, „nicht unter den Augen, unter der Zuchtrute des Arztes" (! Lenzmann, s. u.) zu sprechen, und dergleichen Freundlichkeiten mehr. Zum Sprecher dieser ganzen Hetze gegen Psychiatrie und Irrenfürsorge machte sich in der Reichstagssitzung vom 16. Januar 1897 der Abgeordnete Lenzmann in einer von Vorwürfen und Anklagen strotzenden Rede, in der er sich zu der ungeheuerlichen Behauptung verstieg: „Was in Rußland im Wege der Verbannung nach Sibirien gemacht wird, was in früheren Jahrhunderten auf dem Wege der letters de cachet zustande gebracht wurde, . . . das erreicht man . . . dadurch, daß man für unbequeme Personen die Pforten des Irrenhauses öffnet . . ."

Digitized by Google

Strafrechtslehre dem zähesten Instinkt und den tiefsten Lebenserfahrungen des Volkes entspricht. Mit der naturwissenschaftlichen Auffassung des Verbrechers hat das Volk nicht ein Atom seines Abwehrwillens aufgegeben. Die Henne, die krähte, war schuldlos und wurde trotzdem abgeschafft. Erst wenn wir „Schuld" in den rechtbrechenden Menschen nicht mehr hineinsehen, werden wir seine Temibilität erkennen, Grade der Gefährlichkeit unterscheiden und ihnen die abgestimmte Skala unserer Maßnahmen entgegensetzen.

Digitized by Google

Aus den Wittenauer Heilstätten der Stadt Berlin, Irrenanstalt Dalldorf, Direktor: Sanitätsrat Dr. Bratz.

Der Fall Laube.

Ein Beitrag zur Irrengesetzgebung.

Von

Dr. Gustav Blume, Oberarzt.

Wer die ältere Literatur durchsieht (vergleiche vor allem das noch heute sehr lesenswerte Buch von Bernhard Beyer: Die Bestrebungen zur Reform des Irrenwesens, Material zu einem Reichsirrengesetz; Halle, Karl Marhold, 1912), ist immer von neuem betroffen über das Maß von Unverständnis, Mißtrauen, ja Haß, mit dem die Öffentlichkeit den Irrenanstalten und Irrenärzten noch vor gar nicht langer Zeit gegenüberstand. Die beiden Jahrzehnte etwa zwischen 1890 und 1910 sind die große Zeit der „Irrenreformbewegung". Auf Grund von Berichten und Veröffentlichungen entlassener oder entwichener Anstaltsinsassen erhob man gegen die öffentlichen und privaten Anstalten die ärgsten Beschuldigungen, behauptete, es sei eine Kleinigkeit „unbequeme" Personen dort „verschwinden" zu lassen, es säßen da unzählige geistesgesunde Menschen „lebendig begraben", man verlangte Überwachungskommissionen, die die Möglichkeit hätten, die Patienten ganz allein, „nicht unter den Augen, unter der Zuchtrute des Arztes" (! Lenzmann, s. u.) zu sprechen, und dergleichen Freundlichkeiten mehr. Zum Sprecher dieser ganzen Hetze gegen Psychiatrie und Irrenfürsorge machte sich in der Reichstagssitzung vom 16. Januar 1897 der Abgeordnete Lenzmann in einer von Vorwürfen und Anklagen strotzenden Rede, in der er sich zu der ungeheuerlichen Behauptung verstieg: „Was in Rußland im Wege der Verbannung nach Sibirien gemacht wird, was in früheren Jahrhunderten auf dem Wege der letters de cachet zustande gebracht wurde, . . . das erreicht man . . . dadurch, daß man für unbequeme Personen die Pforten des Irrenhauses öffnet . . ."

Digitized by Google

Schon fünf Jahre früher, am 16. März 1892, hatte der Abgeordnete Stöcker im preußischen Abgeordnetenhause eine ähnliche Philippika gegen die bösen Irrenärzte und die angeblich zahlreichen unrechtmäßigen Internierungen gehalten. Es wurden in jenen Jahren unzählige „Fälle" veröffentlicht, Broschüren und dickleibige Bücher geschrieben, Vereine gegründet — welchen Anlaß ließe wohl der Deutsche unbenutzt, wenn er von fern die Möglichkeit einer Vereinsgründung sieht? —, und am 9. Juli 1892 erschien ein Aufruf, der mit der lapidaren Feststellung begann: „Auf keinem Gebiet unseres Rechtslebens ist dem Irrtum, der Willkür und der bösen Absicht ein solcher Spielraum gewährt, als auf dem der Irrsinnserklärung". Der Aufruf verlangte für „die unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit" nach einem wirksamen „Schutz", behauptete, daß dieser in dem freien Ermessen des Richters und dem Gutachten der „Sachverständigen" (in Gänsefüßchen) nicht gegeben sei, verlangte, daß „nicht juristische und medizinische, sondern lediglich (!) die praktischen Gesichtspunkte. . . ausschlaggebend sein dürften", und kam mit dieser erstaunlichen Beweisführung folgerichtig zu der Forderung: „Es muß die Entscheidung über jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit und jede Internierung in einer Irrenanstalt, bei der es sich nicht um einen plötzlich in gefahrdrohender Weise auftretenden Ausbruch von Geistesstörung handelt, in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen".

Dieser Aufruf trug 111 Unterschriften, darunter Gelehrtennamen von sehr gutem Klange. Das Pikante an ihm ist, daß dieser Schrei nach den „unabhängigen Männern" und dem „Vertrauen der Mitbürger" in den Spalten der — „Kreuzzeitung" erklang.

Es hat nicht nur historisches Interesse, einmal wieder an diese Vorgänge zu erinnern. Zwar ist es von den himmelschreienden „Fällen" und der unbedingt notwendigen „Irrenreform", die damals die Gemüter in so leidenschaftliche Wallung versetzten, ziemlich still geworden. Presse, Verleger, Volksvertreter sind vorsichtiger geworden, seitdem sich die Unzuverlässigkeit und bedenkliche Eignung ihrer Gewährsmänner immer von neuem herausgestellt hat. Und doch haben wir noch vor kaum drei Jahren einen vom Reichsministerium des Innern herausgebrachten „Gesetzentwurf zu einem Schutzgesetz für Geisteskranke (Irrenschutzgesetz)" erlebt, der in vielem — schon im Namen! — durchaus im Geiste der Stöcker, Lenzmann u. a. gehalten war, allerdings sich nicht ganz so radikal gebärdete, wie jener Kreuzzeitungsaufruf, der ja bei der Beurteilung und Versorgung von Geisteskranken Mediziner und Juristen zugunsten der

Digitized by Google

„unabhängigen Männer" ausschalten wollte, während der „Irrenschutzgesetzentwurf" die Einweisung in eine Irrenanstalt immerhin von einem ordentlichen Gerichtsverfahren abhängig machen wollte. Aber hier spukte doch wieder jener absurde Gedanke aus den neunziger Jahren, daß man die Kranken vor ihren Ärzten und Heilanstalten „schützen" müsse. Auch der Referent für das Irrenwesen im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, Herr Oberregierungsrat Alfred Beyer, gibt zwar zu, daß im Irrenwesen sich keinerlei ernstere Mißstände gezeigt hätten, weist aber zugleich darauf hin, daß die „öffentliche Meinung" nun einmal das Mißtrauen gegen die Irrenanstalten und Irrenärzte habe und nicht ignoriert werden könne, sondern korrigiert werden müsse. (Psych. neur. Wchschr., 26. Jahrgang 1924, Seite 4 u. a. O.) Dieser Forderung wird man durchaus zustimmen müssen, es fragt sich nur, ob diese Korrektur dadurch erreicht wird, daß man Gesetzesbestimmungen im Geiste jener auf Unkenntnis, Urteilslosigkeit und Übelwollen beruhenden Vorurteile schafft, oder dadurch, daß man im Besitz der Sachkenntnis und des guten Gewissens auf seinem Standpunkt verharrt und für gründliche Aufklärung sorgt.

Dieses „Irrenschutzgesetz" ist ja nun durch den einmütigen Widerstand aller Sachkenner abgewehrt worden, aber es gibt doch zu denken, daß derartige Gedankengänge noch vor ganz kurzer Zeit an sehr maßgebenden Reichsstellen lebendig waren.

Bei der Kritik dieses „Schutzgesetzes" ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß gerade, um das Mißtrauen der Bevölkerung zu beseitigen, alles getan werden müsse, um den ärztlichen Charakter der Anstalten zu betonen, daß dazu aber gerade eine möglichst erleichterte Aufnahme — wie bei jedem Krankenhaus — gehöre. Der Schaden, den vielleicht in ganz seltenen Fällen einmal ein Einzelner durch eine kurzdauernde ungerechtfertigte Einweisung erleidet — nachgewiesen sind solche Fälle bisher überhaupt noch nicht! —, steht in gar keinem Verhältnis zu dem unermeßlichen Unheil, das unter Umständen durch Verzögerung der Anstaltsunterbringung Geisteskranker angerichtet, bzw. durch ihre möglichst frühzeitige und schleunige Überführung verhütet werden kann.

„Anderseits hören wir aber fast täglich, daß großes Unheil und Elend über ganze Familien und auch für die Umwelt dadurch entstanden ist, daß Geisteskranke, deren Krankheit zu leicht genommen oder verkannt wurde, nicht rechtzeitig einer geordneten Anstaltspflege zugeführt worden sind. Stellen wir nun die wenigen Vorkommnisse, wo vielleicht ein Mensch von zweifelhafter Geistesverfassung ohne genügende Notwendigkeit einige Tage oder Wochen sich in

Digitized by Google

einer geordneten Anstaltspflege befunden hat, den zahllosen, sich immer wiederholenden Fällen gegenüber, wo in Freiheit befindliche Kranke ihre Kinder, ihre ganze Familie ermorden, die scheußlichsten Sittlichkeitsverbrechen begehen, durch wahnsinnige Verschwendung oder sinnlose Geschäftsführung sich und ihre Familie an den Bettelstab bringen, so sollten wir doch annehmen, daß wir bei logischem Vorgehen eher ein Gesetz zum Schutze der Gesunden gegen die Geisteskranken, als ein Gesetz zum Schutz der Geitseskranken gegen die Irrenanstalt anstreben würden . . ." (Simon, Psych. neur. Wchschr., 25. Jahrgang 1923/24, Seite 216.)

Einen Beitrag zu diesem Argument, das gerade vom Standpunkt der Humanität ausschlaggebend sein sollte, möge der folgende Fall liefern, bei dem die Tatsache, daß ein völlig verrückter Mensch trotz zahlreicher Gutachten, die seine Geisteskrankheit bescheinigten, trotz gröbster, zu schwerster Gewalttätigkeit sich steigernder Auffälligkeiten seines Verhaltens, trotz aller Eingaben, Warnungen und Schutzgesuche des Vormundes, sowie vor allem der Personen, die seinen Verfolgungen ausgesetzt und schließlich auch ihre Opfer wurden, dauernd „frei herumlief", schließlich den Mord zweier Menschen zur Folge gehabt hat, eines Ehe- und Elternpaares, das mit dem Kranken an sich nicht das geringste zu tun, sondern nur das Unglück gehabt hatte, mit ihm auf demselben Treppenabsatz zu wohnen.

Ich schildere den Fall unter Benutzung des von mir dem Landgericht II Berlin erstatteten Gutachtens.

Vorgeschichte.

Am 26. April 1925, dem Tage der Reichspräsidentenwahl, hielt sich der Konditor Oskar Laube, geb. am 24. August 1864, der bis zum 1. April in dem Hause Kurfürstenstraße 149 einen Pensions- und Hotelbetrieb unterhalten hatte, in dem Wahllokal von K., Potsdamer Straße 56, auf. Er kam bereits morgens gegen 9 Uhr und blieb den ganzen Tag in der Schankwirtschaft, wo er an einem Tisch in der Nähe des Einganges Platz nahm. Als nachmittags um 5 Uhr der Kaufmann James Wachtel und seine Ehefrau, die ebenfalls Kurfürstenstr. 149 wohnten, zum Wählen erschienen, sprang Laube plötzlich auf, lief hinter ihnen her und gab mittels eines Revolvers aus unmittelbarer Nähe etwa 5—6 Schüsse auf sie ab. Beide wurden schwer verletzt und mußten ins Elisabeth-Krankenhaus gebracht werden. Dort starb Wachtel am folgenden Tage, während seine Ehefrau nach den Akten wochenlang in schwerster Lebensgefahr schwebte und Zeitungsnachrichten zufolge vor einiger Zeit ebenfalls gestorben sein soll.

Laube wurde sofort verhaftet, verweigerte aber zunächst jegliche Aussage. Es stellte sich heraus, daß Laube und Wachtel Flurnachbarn gewesen waren, und daß zwischen beiden schon seit Jahren eine erbitterte Feindschaft bestand. Der polizeiliche Tatbericht fügt hinzu:

„Soviel hier bekannt ist, hat Laube Polizeiakten als Geisteskranker. Er ist Antisemit und hat im Laufe der letzten Jahre eine ganze Anzahl

Digitized by Google

Anzeigen gegen verschiedene im Hause Kurfürstenstr. 149 wohnende Personen, darunter auch gegen Wachtel, erstattet. . . . Eine von Laube verfaßte und verteilte Gedichtsammlung füge ich, Bl. O. in Hülle, bei."

Die ärztliche Durchforschung der Vorgeschichte des L. an Hand der Akten ergab nun ein außerordentlich umfangreiches Material. Die notwendigen Aktenauszüge füllen 248 eng, zum erheblichen Teil mit Schreibmaschine geschriebene Seiten der Krankheitsgeschichte aus. Ich fasse zunächst die äußeren Daten der Lebensgeschichte des Angeklagten kurz zusammen, um dann eine Darstellung des für die gerichtsärztliche Beurteilung Wichtigen anzuschließen.

Nach den Angaben Laubes selbst und seiner Schwester, Frau Sch., ist Laube in Koltzig in Schlesien geboren, wo sein Vater Kaufmann war.

„Ich sollte zunächst Lehrer werden, lernte dann aber in Unruhstadt in Posen Konditor. Ich war damals als Gehilfe in verschiedenen Städten tätig, Berlin, Dresden, Plauen, Glogau, Frankenstein. Nach dem Tode meines Vaters übernahm ich 1892 die elterlichen Grundstücke und zahlte die Geschwister aus. Ich eröffnete dann ein Engrosgeschäft mit Konditoreiwaren und beschickte mit Erfolg Ausstellungen in Liegnitz, Schweidnitz und Prag. Ich war noch unverheiratet, meine Mutter führte mir die Wirtschaft."

Während er in den achtziger Jahren in Berlin als Konditorgeselle arbeitete, lernte er die politisch-antisemitischen Strömungen jener Zeit kennen und wurde Mitglied eines von dem damaligen antisemitischen Agitator Dr. B. gegründeten „Reformvereines". Nach Übernahme des väterlichen Geschäftes setzte er diese politische Tätigkeit fort, „gründete", wie er erzählt, den „Schlesischen Volksfreund" und schrieb „Leitartikel für dieses antisemitische Blatt". Sein Geschäft „ging dann nicht mehr gut", und er mietete daneben in Züllichau einen Laden zur Eröffnung einer Konditorei. Aber auch hier kam es bald zu Schwierigkeiten:

„Der Bürgermeister J., ein früherer Jude, ließ unter dem Vorwande, daß es sich um ein Wanderlager handelte, das Warenlager beschlagnahmen. Ich drang mit meiner Beschwerde bei der Regierung durch, J. ging in ein Sanatorium. Die auf Schadenersatz bei dem Landgericht in Guben angestrengten Prozesse verlor ich, ich mußte das Geschäft wegen der Strömung der Behörde gegen mich nach einem halben Jahr schließen."

Es existieren aus dieser Zeit noch Strafakten, aus denen hervorgeht, daß Laube nicht Soldat gewesen und damals schon achtmal vorbestraft war, und zwar fünfmal wegen Beleidigung und Körperverletzung, sonst wegen Übertretung. Es handelt sich nach diesen Akten in der Sache in Züllichau darum, daß Laube seine Miete nicht bezahlte und mit den vom Hauswirt dafür einbehaltenen Sachen heimlich „rücken" wollte.

„Ich zog nun nach Berlin und eröffnete am 1. Oktober 1899 Oberbaumstraße 6 eine Konfitürenfabrik, dann eröffnete ich daneben in der Stralauer Straße 56 am 1. Januar 1900 eine Konditorei und Konfitürengeschäft, dann eröffnete ich am 1. April 1900 in dem Nebenhause Stralauer Straße 57 eine Konditorei und Café, die vorher der Hoflieferant B. gehabt hatte. An demselben Tage heiratete ich die Tochter Berta des Zimmermeisters August D., Danziger Straße 71."

Seine Ehe dauerte aber nur ganz kurze Zeit. Schon nach wenigen Tagen verließ seine Frau ihn, es kam zur Scheidungsklage. 1901 wurde die Schei-

Digitized by Google

dung ausgesprochen und Laube zum schuldigen Teil erklärt. Auf die ärztliche Seite dieser Angelegenheit soll später eingegangen werden.

Laube mußte nun sein selbständiges Geschäft abermals aufgeben und arbeitete in den folgenden Jahren meist als Kellner. Am 9. April 1904 wurde er auf Grund eines Gutachtens des Medizinalrats Dr. L. wegen Geisteskrankheit entmündigt. Diese Entmündigung wurde am 29. März 1917 in eine solche wegen Geistesschwäche umgewandelt und am 8. Mai 1918 vollends aufgehoben. Über seine Schicksale und Tätigkeit in diesen Jahren berichtet Laube wie folgt:

„1905 hatte ich meine jetzige Frau kennengelernt. Wir konnten aber erst 1915 heiraten, da ich mich zunächst den Behörden entziehen und nicht anmelden durfte. Es schwebte damals ein Entmündigungsverfahren des Amtsgerichts Charlottenburg gegen mich, wer den Antrag gestellt hat, habe ich nie erfahren. Außerdem lief auch ein Haftbefehl gegen mich wegen Majestätsbeleidigung. Ich hatte nämlich an Kaiser Wilhelm II. einen Brief geschrieben, daß er sich mehr um sein Volk bekümmern und von der Judenkamarilla Ballin, Rathenau und Sternberg fernhalten sollte. Die Sache ist dann verjährt. Trotzdem ich nicht gemeldet war, konnte ich mit Unterstützung des mir wohlgesinnten Oberkellners doch arbeiten, er hat mich sogar durch seine Fürsprache aus dem Polizeigefängnis befreit, als ich doch einmal festgenommen war, und zwar hatte dies der Goldhändler M. erreicht auf einer Auktion. Während des Krieges arbeitete ich mit Unterbrechung bei der Aschinger-Gesellschaft.

Mit Ersparnissen mieteten wir im Kriege in der Potsdamer Straße 89 eine größere Wohnung und vermieteten. Inzwischen war im Jahre 1918 meine Entmündigung aufgehoben worden. Am 1. Oktober 1918 kaufte ich die Pension in der Kurfürstenstraße 149 und ging gegenüber der Vermieterin die Verpflichtung ein, nur an Herren zu vermieten oder an anständige Damen."

In dieser Wohnung kam es dann zu Reibereien mit dem ihm gegenüber wohnenden Wachtel, auf die später noch einzugehen ist.

Zunächst soll aus der Vorgeschichte der Beweisstoff, der für die ärztliche Beurteilung des Laube von Bedeutung ist, dargestellt werden.

Nach Aussage seiner Schwester, Frau Sch., soll der Großvater väterlicherseits sich das Leben genommen haben. Ein Bruder des Laube sei 1905 in einer Irrenanstalt gestorben, eine Schwester leide viel an nervösen Erkrankungen. Laube selbst sei auf der Schule gut vorwärts gekommen. (Übrigens soll der Dichter Heinrich Laube, wie der Angeklagte mir angab, ein Vetter seines Großvaters gewesen sein.) Später verlor die Zeugin ihn ganz aus den Augen und hat ihn erst 1900 bei der Beerdigung der Mutter wiedergesehen. Damals fiel er ihr durch sein aufgeregtes Wesen auf. Dann schlief der Verkehr zwischen den Geschwistern abermals vollkommen ein, und erst Anfang 1925 im Januar und März (also ganz kurze Zeit vor der Tat) sah Frau Sch. ihren Bruder bei einem Besuche in Berlin wieder und wohnte bei ihm.

„Während dieser acht Tage hat mein Bruder hauptsächlich mit mir über die Judenfrage und über seine Dichtungen gesprochen. Wenn ich das Gespräch auf seine Geschwister und seine Freunde lenkte, fing er doch bald wieder an, von Juden oder seinen Gedichten zu sprechen. Einmal fuhr ich mit ihm zu Besuch zu meiner Tochter nach Brandenburg. Unterwegs verschenkte er in dem Eisenbahnabteil seine Dichtungen an die Mit-

Digitized by Google

reisenden. Auch bei meiner Tochter sprach er fast nur von Juden und seinen Gedichtsammlungen, so daß meine Tochter sich erstaunt über das Wesen meines Bruders äußerte."

Seit seiner Übersiedlung nach Berlin steht Laube in beständigem Kampf teils mit Persönlichkeiten seiner Umgebung, teils mit Gerichten und Behörden. Die Aktenbände sind durchsetzt von zahllosen Eingaben, Beschwerden, Schriftsätzen des Laube, die alle den gleichen Charakter einer bis zur Unleserlichkeit gehenden Verworrenheit und Zerfahrenheit zeigen. Teilweise sind sie einfach unverständlich. So findet sich in den Polizeiakten eine endlose Eingabe, anscheinend um 1900 geschrieben, die folgendermaßen beginnt:

„In meiner Ermittlungssache Laube wider unbekannt. . . .
Zur
Aufklärung der ganzen Sachen und Vorgänge im Jahre 1899.
In der Oberbaumstraße 6 betrieb ich ein Konfitürengeschäft und gründete am 1. Januar 1900 in der Stralauer Straße 56 eine Konditorei und Café mit bestem Erfolge, ich besuchte den Kaufmann H. M. Neue-Friedrichstraße 11, welcher aus demselben Orte in Schlesien stammt, und bot ihm eine Hypothek über 900 Mark mit Vorrechten zum Verkauf an, er verrechnete mit mir dreiviertel der daraufstehenden Summe (¼ Provision) unter anderem erzählte mir M., er habe die Sachen (Waren) billig da meist gestohlen sind, eine Frau die dort kaufen wollte sagte:
‚Na Sie meinen doch die Gerichtsvollzieher nehmen sie weg und daher gestohlen.'
‚Ja,' sagte M., ‚wissen Sie für diesen Konditoreibesitzer und Zuckerwarenfabrikbesitzer (auf mich zeigend) keine Braut mit Geld, die ist zu haben ich werde eine Bekannte fragen.'
Am anderen Tage rief mich M. zu sich stellte mir seine jahrelange Freundin Frau M. vor, die sagte: ‚Ich bringe in Ihre Konditorei morgen Abend zwei Damen Mutter und Tochter, die hat 80 000 Mark Vermögen, mit dem Vater machte ich seit Jahren verschiedene Geschäfte Hypoteken Wertpapiere, was gerade zu machen ist.'"

Ich führe aus dieser Eingabe zur Kennzeichnung des Geisteszustandes ihres Verfassers einige Stellen an:

„Auffällig war es, wenn ich zur Braut kam ob abends oder bei Tage da flogen alle Türen vor mir zu (die Brautnacht frug ich meine junge Frau was da für eine geheime Sache dahinter wäre, sie gab zur Antwort, das geht Dich nichts an) . . ."

„. . . In einem Falle kam auch die M. und ich wurde gewahr, daß diese der sehr fraglichen Gesellschaft einen Wink zum Schweigen gab indem sie den Finger auf den Mund legte, ich glaubte diesem Trick keine Aufmerksamkeit zu schenken bis mir später die Augen aufgingen . . ."

„. . . Am Polterabend überraschte ich meine Braut mit einem Techniker D. im Nebenzimmer. Wo dieser Gast D. herstammte darüber war ich im Dunkeln, ich hatte nur wahrgenommen daß zwischen beiden ein Augenspiel und ein Kopfnicken und ein unerlaubter Verkehr vorausgegangen war. Dieser D. hat es beschworen, es sei nicht war, er habe meine Braut erst 8 Tage vor der Hochzeit kennen gelernt, — . . ."

„. . . Da ich nun fühlte, ich bin betrogen um meine Konditorei so lief ich aus der Polterabendgesellschaft fort ohne mich zu verabschieden . . ."

„. . . als sich die Gesellschaft trennte, was auch von ihr angenommen wurde, ich frug sie nun nach dem Geheimnis was doch jeder klar- und

Digitized by Google

scharfdenkende fühle das in der Wohnung ihres Vaters eine Person versteckt gehalten werde, sie antwortete das geht Dich nichts an . . ."

„. . . Als ich vom Spediteur Sch. zurückkam kam die Frau M. und deren Sohn der aufpaßte, wenn ich zu Hause kam aus dem Hofe auf die Straße hielten mich an und sagten: ‚Herr Laube ich bitte aber sofort anmelden wer hir alles in Ihrem Hause ist da laufen sonderbare Gestalten mit langen Röcken zur hinterthüre raus und rein,'

‚Herr Laube um Gottes willen wie lange kennen Sie Ihre Frau,'

‚Herr Laube haben Sie Ihre Frau nicht schon früher gekannt.'

Ich hörte mir das an. Gesetzt und ruhig trat ich in den Laden und besah mir meine Frau die von hinten aus der Küche kam die sah verstöhrt und zerzaust aus . . ."

„. . . Als nun wie umseitig steht der Schwiegervater kam und keine Verfolgung der Täther zuließ ist es doch bestimmt wahr daß ein Überfall stattgefunden hat der durch Kupplerinnen durchdacht war auch alle begleitendem Umstände sprächen dafür daß der Ackt mit D.'s Vergangenheit sammt seinem R e m s a (?) zu sehr identisch ist . . ."

„. . . Am 8. April 1900 fühlte ich nach dem Mittagessen ein furchtbares Wehe im Magen mir brach der Schweis aus ich wankte zur Wasserleitung konnte aber erbrechen ich ergriff einen Topf Milch und trank und nach 5 Minuten spie ich aus. Das Ausgebrochene roch stark nach Schwefel und Pfosfor ich stellte meine Frau zur Rede die sich inzwischen mit Emma in der Wohnstube zu schaffen machte, gegen 3 Uhr Nachmittags sah ich das meine Frau mit dem Konditorgehilfen F. in der Thüre freundlichst sprach und gab daher den F. als Täther an . . ."

Die obige Anzeige, die von dem „Überfall" auf seine Frau handelt, stammt, wie gesagt, aus der Zeit der Ehescheidung, also 1900 (fast alle Schriftstücke L a u b e s sind ohne Datum). Ein Schriftsatz aus dem J a h r e 1924 in den Polizeiakten zeigt dieselbe Geistesverfassung.

„An die
Staatsanwaltschaft
i. Hannover.

In Sachen H a a r m a n n theile ich mit, dieser hat mich im Februar 1917 mit noch 4 anderen Männern, bedroht zu ermorden 1tes der Nähmaschinenreisende M. 2tes ein Lederarbeiter aus Hamburg 3tes Unbekannt 4tes Unbekannt 5tes die Lehrerin W i n k e l m a n n in B. bei der ein Russischer Bolschewiki der einen Mord an einem Russen begangen hatte Verhaftet worden ist. Die W. soll jetzt in St. leben diese kam zu mir bot mir Eier und Butter zum Kauf an lockte mich durch diese Vorspiegelung auf die Eingang-Treppe zum Ratskeller, woselbst ich als Kellner beschäftigt war wie immer prüfte ich was um mich vorging ich sah daß sich von den Gästen 4—5 Männer ablößten und hinter mir zum Treppenausgang dränkten ich machte kehrt dann Eier und Butter sah ich nicht nur die kleine Blonde Dame im Pelzbarett, kommen sie nur mit . . ."

So sagt denn auch ein Polizeibericht vom 29. April 1924 unter anderem folgendes:

„Ausweislich der Personalakten hat L a u b e schon seit dem Jahre 1900 die Behörden mit Schriftstücken fast gleichen, teilweise auch desselben Inhalts bedacht. Die früheren polizeilichen Feststellungen, die L a u b e s Angaben gewissenhaft nachgegangen waren, enden sämtlichst mit den Vermerken, daß L a u b e geistig nicht normal sein könne . . ."

Digitized by Google

„. . . Es dürfte sich empfehlen, auf seine Eingaben nichts zu veranlassen und ihm keine Bescheide zu geben."

Aus den Ehescheidungsakten geht hervor, daß Laube in einer seinen obigen Äußerungen ganz entsprechenden Weise die tollsten Verdächtigungen gegen seine Frau, mit der er wenige Tage verheiratet war, vorgebracht und auf Grund ihrer die Scheidungsklage eingereicht hat. Das Urteil kommt zu dem Ergebnis:

„Die Klage ist in jeder Beziehung beweisfällig geblieben. Es ist erstaunlich, mit welcher Frivolität der Kläger vollständig aus der Luft gegriffene Behauptungen in die Wissenschaft von Zeugen gestellt hat, die auch nicht das mindeste darüber bekunden konnten."

Von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung des geistigen Zustandes des Laube sind die Akten des Amtsgerichts Charlottenburg (vorläufige Vormundschaft) und die Entmündigungsakten. — Bl. 1 der ersterwähnten Akten findet sich ein gedrucktes (!) Gedicht des Laube, betitelt „Die bunte Zeit", in dem es heißt:

„Sprich von Mammon nicht, vom Handelsstreit
Sprich nur immer von Gerechtigkeit.
Sprich nicht von Kassengräberteit (?)
Sprich nur immer von großer Zeit.
Was war denn das für eine Zeit?
Die Zeit von Brudermorden, Trauerzeit,
Sprich nicht von Christenhetz in dieser Zeit,
Sprich nicht von einer lausigen Zeit
Sprich nicht von Schuld und Waffenstreit
Sprich nicht von Gold und Herrlichkeit
Sprich nicht von Blutvergießen, goldner Zeit
Sprich nicht von großer Zeit und großer Summe
Von einer Zeit für Reiche und für Dumme."
— — — — — —
„In Frankreich gibt's große Sachen
Was da Verbrecherbande machen.
In Treys rauben, morden die Apachen
Trotz aller Polizeibeamten, Wachen,
Gehn dort die allerbesten Mädchen krachen.
Bei uns höchstens Meerscheid von Hülsen,
Tensch und Thiele Prozeß und die Vorkommnisse
von 1900 am 5. April
und höchstens noch die Sternberggesellschaft . . ."

Aus dem Gutachten des Medizinalrats Dr. L. vom 3. April 1904 geht hervor, daß Laube auf Veranlassung des Polizeipräsidiums wegen seiner unaufhörlichen Eingaben bereits 1903 von Medizinalrat Dr. St. für geisteskrank erklärt worden war. Auch Medizinalrat Dr. L. stellt eine hastige, erregte, weitschweifige und umständliche Redeweise sowie das Bestehen zahlreicher Verfolgungsvorstellungen fest: sein Schwiegervater habe ihn vergiften wollen, die Richter ständen unter dem Einfluß des Schwiegervaters, man arbeite mit Zeitungsanzeigen gegen ihn und dergleichen mehr. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß Laube geisteskrank, und zwar ein chronisch Verrückter sei, der seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge.

Digitized by Google

Sein erster Vormund, der zunächst berichtet hatte, daß Laube auf ihn den „Eindruck eines gutmütigen, ehrlichen und nüchternen Mannes" mache, und daß sich dem Laien gegenüber nichts von seiner Geisteskrankheit äußere, wurde bei näherer Bekanntschaft bald anderen Sinnes. So berichtet er:

„. . . Ich hätte dann wohl noch mitzuteilen, daß er mit mir als seinem Vormund wenig zufrieden ist — wie er sich auszudrücken beliebt — da ich ihm nachspüre und ihn unmöglich zu machen versuche, so daß er kein Vertrauen zu mir habe und am liebsten einen anderen Vormund haben möchte. Diese Redensarten wie auch der Versuch, sich — ich bin Lehrer — bei dem Rektor meiner Schule über mich zu beschweren, sind jüngste Beiträge zu dem Material des medizinischen Gutachtens, das zu seiner Entmündigung führte."

In den folgenden Jahren scheint eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein. Jedenfalls wurde die Entmündigung wegen Geisteskrankheit am 29. März 1917 in eine solche wegen Geistesschwäche umgewandelt, wobei das Gericht sich auf zwei Gutachten bezog: Prof. E. erklärte,

„daß, wenn man auch Zweifel hegen könne, ob Laube von seiner Erkrankung wirklich vollständig genesen sei, so daß er als geheilt im fachtechnischen Sinne bezeichnet werden könne, so sei doch der Gesundungsprozeß bei ihm weit genug vorgeschritten, um die früheren Wahnvorstellungen als bedeutungslos erscheinen zu lassen, um ein störendes und schädigendes Eingreifen derselben in seine jetzige und künftige Lebensgestaltung nicht mehr befürchten zu lassen"

Demgegenüber erklärte der andere Sachverständige Medizinalrat Dr. F., daß Laube wohl manche seiner früheren Wahnvorstellungen habe fallen lassen:

„er ist sich aber nicht bewußt, geisteskrank gewesen zu sein oder noch jetzt unter krankhaften Vorstellungen zu stehen. Noch jetzt wird vieles von dem, was zu seiner Entmündigung führte, von ihm vertreten. Es handelt sich bei ihm um das auf Schwachsinn, Urteilsschwäche und Selbstüberschätzung sich aufbauende Bild chronischer Verrücktheit."

Von langer Dauer scheint die Beruhigung des Laube nicht gewesen zu sein. Jedenfalls berichtet der Vormund G. in mehreren Briefen vom November und Dezember 1919 an das Vormundschaftsgericht von schweren Roheitsausschreitungen des Angeklagten gegenüber seiner Ehefrau. So heißt es unter anderem:

„Gestern Mittag gegen 3 Uhr kam die Frau des geisteskranken Konditors O. L., Kurfürstenstraße 149, mit ihrem achtjährigen Töchterchen zu mir gelaufen mit der Meldung, ihr Mann habe sie wieder geschlagen, zu Boden geworfen und mit Füßen getreten, so daß sie es vor Schmerzen an der Brust nicht aushalten könne. Da mir die heftig weinende Frau und Tochter glaubwürdig erschienen, ging ich zu der Wohnung des p. L, und traf ihn in seiner Küche an. Ich bat ihn um eine Unterredung und ging mit ihm in sein Zimmer. Ich sagte ihm nun, daß seine Frau und Tochter bei mir waren und sich beklagt hätten und er doch die Mißhandlungen nicht weiter vollführen möge. Hierauf geriet Laube in furchtbare Wut, wies mir gleich die Tür, und bedrohte mich mit Rausschmeißen und einer an der Tür hängenden Lederknute."

Digitized by Google

„. . . Nach einer Stunde gegen 5 Uhr kamen aber die Kinder wieder zu mir gelaufen und weinten sehr. Aus ihren Reden vernahm ich nun, daß die Eheleute wieder in Streit geraten, der Mann mit einem großen Messer auf die Frau losgestürzt sei, und sie zur Abwehr einen Topf heißen Wassers nach ihm gegossen habe, worauf der Mann sie furchbar mißhandelt habe.

Ich bin gleich nach der Kurfürstenstraße gegangen und fand die Angaben insofern bestätigt, als ich die Frau blutend am Auge und im Gesicht und sich kaum auf den Beinen haltend im Hausflur antraf. Sie wagte sich aus Furcht vor ihrem Mann auch nicht in die Wohnung und mußte beim Hausverwalter Unterkunft erflehen. Auf mein sofortiges Ersuchen beim Polizeirevier wurde mir ein Schutz abgelehnt (!)."

Der Vormund stellte schließlich den Antrag auf erneute Untersuchung seines Mündels, da er „die Verantwortung für das Leben der Angehörigen Laubes nicht weiter übernehmen kann".

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine umfangreiche Eingabe des „Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung" an das Amtsgericht Charlottenburg, vom 8. Januar 1920 in der ebenfalls von den „sich immer wiederholenden und in ihrer Scheußlichkeit nicht wiederzugebenden Szenen zwischen den L.schen Eheleuten" gesprochen und eine solche folgendermaßen geschildert wird:

„Frau Laube hatte gerade unrechte Wochen gehabt, befand sich noch in einem solchen Zustand von Erschöpfung und Schwäche, daß wir von einer Rücksprache mit ihr absehen mußten und erst am 6. Januar 1920 unseren Besuch wiederholen konnten. Gelegentlich desselben wurden wir Zeuge einer gräßlichen Szene zwischen den Eheleuten. Herr Laube geriet, als er erfuhr, daß wir auf Veranlassung des Gerichts uns nach seinen Kindern umsehen, in einen Zustand derartiger Erregung und Toberei, daß wir für Frau Laube, gegen deren Person sich ausschließlich seine Wut richtete, das ernsteste befürchten mußten. Er bedrohte die noch immer fest zu Bett liegende Frau tätlich, belegte sie mit den gemeinsten Schimpfworten, zieh sie der unglaublichsten, häßlichsten Handlungen und redete sich in derartige Wut, sowohl gegen die Frau wie gegen die Gerichte hinein, daß es uns nur mit größter Mühe und nach langem gütlichen Zureden gelang, ihn wieder einigermaßen zu beruhigen und die unzweifelhaft für die Frau vorliegende Gefahr zu beseitgen. . . ."

„. . . Wir haben während unserer jahrelangen Bekanntschaft mit den Verhältnissen bei Herrn Laube stets den Eindruck gehabt, es mit einem nicht voll zurechnungsfähigen Menschen zu tun haben."

Ein ähnliches Bild gibt ein früheres Zimmermädchen des Laube, G. Sch. „Laube hat häufig mit groben Wörtern auf seine Familie geschimpft, auch die Frau und die Kinder mißhandelt, der Lydia soll er einmal dabei sogar die Finger gebrochen haben. Er war dann wie im Delirium. Mich hat er auch einmal geschlagen, weil ich die Tür auf seine Aufforderung, die ich nicht gehört hatte, nicht geöffnet hatte. Er hat mich in eine Ecke gestoßen und mir mehrfach mit der Faust auf die Brust geschlagen. . . ."

Digitized by Google

„. . . Anfang Januar kam er aus unbekanntr Ursache wieder in große Wut, angeblich wollte er sich erschießen, sein Sohn Oskar hat ihm aber den Revolver weggenommen; zu mir, die ich mit der ganzen Sache gar nichts zu tun hatte, hat er dann gesagt, ich soll machen, daß ich rauskomme. Bei dem ganzen Vorfall hat er mächtig geschrien . . "

„. . . das alles zusammen hat mir den Eindruck verschafft, daß Laube nicht ganz richtig im Kopf ist."

Die Zeugin Frau E. gibt an:

„Einige Bekannte von mir wohnten in der Pension des Laube, es war eine Krankenschwester und ein junges Ehepaar. Die junge Frau, die schwanger war, hatte nach einem heftigen Streit mit Laube, der sich auch tätlich an ihr vergriffen hatte, einen Abort. Bei einem Besuche ließ ich, als ich mit der Krankenschwester fortging, meinen Pelz in deren Zimmer. Als wir zurückkamen, hatte Laube inzwischen das Zimmer ausräumen lassen, die Krankenschwester mußte sofort ziehen. Als ich meinen Pelz zurückhaben wollte, wurde Laube sehr erregt und wollte mit einem großen Gummiknüppel auf mich einschlagen. Ich holte mir einen Polizeibeamten, aber auch ihm gegenüber lehnte Laube die Herausgabe des Pelzes ab, ich mußte erst klagen."

Bereits am 8. Mai 1918 wurde indessen die Entmündigung Laubes völlig aufgehoben, weil nach dem ärztlichen Gutachten festgestellt sei, daß der Kläger zwar an einer geistigen Erkrankung leidet, daß er in gewisser Richtung von Wahnvorstellungen beherrscht wird, daß die Herrschaft dieser Wahnvorstellungen sich aber nicht in der Art auf sein ganzes Denken und Handeln erstreckt, daß er dadurch auch nur in erheblichem Umfang an der Besorgung seiner Angelegenheiten behindert wäre. Der Kläger habe Versuche unternommen, seine vermeintlichen Rechte zu wahren. „Es erscheint zum mindesten nicht ausgeschlossen, daß er auch weiterhin solche Versuche machen wird, es ist aber nicht anzunehmen, daß diese Versuche für ihn, sein Fortkommen und seine Stellung in der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen eine nennenswerte Hemmung oder Schädigung mit sich bringen werden."

Wenige Tage vor diesem Urteil, am 4. Mai 1918, verfaßte Laube eine Eingabe an das Gericht, in der es heißt:

„Unterzeichneter gibt folgende Erklärung ab:

1. Der betreffende Herr Staatsanwalt, der meine Entmündigung herbeigeführt hat, hat sicher im Einverständnis mit der Sternberg-Gesellschaft gehandelt.

2. Die Sternberggesellschaft hatte einen Stützpunkt im Polizeipräsidium in der Person des Präsidenten Merscheit v. Hülsen.

3. Meine damals gemachten Anzeigen im Iahre 1900 Laube ./. Unbekant, ./. D., ./. Frau Laube sind nicht untersucht worden. . . ."

„. . . Es tauchte in mir von neuem die Vermutung auf, daß ich von meinen politischen Feinden verfolgt werde, unter dem Schutze der Kapitalisten-Sternberggesellschaft, weil ich ein sozialistischer Antisemit bin . . ."

„. . . ich will nicht frei von der Entmündigung werden auf Grund meines jetzigen Geisteszustandes, nein und abermals nein, ich will es durch Zeugen beweisen, daß der Staatsanwalt einen Fehlgriff gemacht hat. Ich

Digitized by Google

verlange angemessenen Schadenersatz dafür, daß mich die Königl. Anklagebehörde aus der gesellschaftlichen Ordnung hinaus verstoßen hat. Dadurch habe ich nicht allein meine Rechte verloren, auch meine Habseligkeiten sind mir verlorengegangen. Entgangener Gewinn und Schaden berechne ich Höhe 100 000."

Wir sind hiermit bis etwa zu der Zeit gelangt, in der der Streit mit Wachtel beginnt. Ihn müssen wir nunmehr einer näheren Betrachtung unterziehen.

Nach den Akten des Amtsgerichtes Schöneberg waren Zänkereien und Klatschereien wegen eines Dienstmädchens der Ausgangspunkt des Streites; damals wurde Wachtel wegen Beleidigung des Laube zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Es kam in den folgenden Jahren zu dauernden Reibereien zwischen den beiden Parteien und vor allem zu zahlreichen Anzeigen des Angeklagten gegen Wachtel, unter anderem, daß Wachtel Brandstiftung, Spiritusschiebungen und Bilderdiebstähle begangen habe. Es wurde dabei wiederholt der Verdacht rege und die Behauptung ausgesprochen, daß Laube zu falschen Zeugenaussagen und zum Meineid seines früheren Dienstmädchens Veranlassung gegeben habe. In den Polizeiakten findet sich eine Eingabe Wachtels an den Herrn Polizeipräsidenten vom 5. Januar 1923, in der es heißt:

„. . . Ich bin Kaufmann, betreibe ein eigenes Geschäft und werde seit einigen Jahren von dem in demselben Hause wohnenden, ein sog. Absteigequartier betreibenden Laube durch erdichtete Anzeigen und alle möglichen Denunziationen dauernd belästigt. Er erstattete u. a. Anzeige gegen mich, daß ich Feuer angelegt hätte, Einbrüche begangen hätte, Lebensmittel versteckt hielte usw. wie aus den diversen Polizeiabteilungen ersichtlich ist.

Sämtliche Ermittlungen haben ergeben, daß mich auch nicht der Schatten irgendeines Verdachtes trifft, andererseits werde ich aber durch derartige Redereien, die er sowie seine Angehörigen in der Nachbarschaft verbreiten, in meinem Ansehen schwer geschädigt. Anzeigen gegen den Betreffenden haben wenig Zweck, da derselbe sich auf den Schutz des § 51, der ihm zur Seite steht, beruft. Ich wiederum habe als angestrengt arbeitender Geschäftsmann nicht Zeit, andauernd zu unnützen Vernehmungen das Polizeipräsidium und die anderen Reviere aufzusuchen, und bitte daher, das zuständige Revier in der Alvenslebener Straße sowie auch die anderen Reviere anzuweisen, von dem auf dem Polizeirevier als Denunzianten und Querulanten bekannten Laube keine Anzeigen gegen mich mehr anzunehmen.

Da ich mir selber keinen Rat mehr wußte, um mich vor diesem Unwesen zu schützen, habe ich mich persönlich an den Herrn Polizeipräsidenten gewendet und hoffe, daß nunmehr die nötigen Schritte eingeleitet werden.

Hochachtungsvoll

gez. James Wachtel."

In dem amtlichen Bescheid an den Verteidiger Wachtels vom 23. Februar 1923 wird gesagt:

„. . . Der Beschuldigte bestreitet zwar, daß er die Anzeigen wider besseres Wissen erstattet hat. Aber selbst wenn letzteres der Fall sein sollte, so dürfte dem Beschuldigten der § 51 St.B.G. zur Seite stehen. Der Beschuldigte war vom Jahre 1904—1918 wegen Geistes-

Digitized by Google

krankheit entmündigt. Aus dem Sachverständigengutachten und den Entscheidungsgründen des die Entmündigung aufhebenden Urteils ergibt sich, daß der Beschuldigte an einer geistigen Erkrankung leidet, daß er in gewisser Richtung von Wahnvorstellungen beherrscht wird. . . . Der Beschuldigte glaubt sich durch eine bestimmte Menschenklasse und auch durch Gerichtsbehörden in seinen Rechten benachteiligt und hat Versuche unternommen, seine vermeintlichen Rechte zu wahren. Es erscheint zum mindesten nicht ausgeschlossen, daß er auch weiterhin solche Versuche machen wird. . . . Der Beschuldigte ist hiernach ein typischer Querulant, der für die einschlägigen Handlungen nicht verantwortlich zu machen ist. Ich habe daher das Verfahren eingestellt."

Kennzeichnend für die Art der Anzeigen Laubes gegen Wachtel ist diejenige, die den „Bilderdiebstahl" betrifft. Danach habe Laube beobachtet, wie nachts ein geheimnisvolles Auto vor dem Hause vorgefahren sei, und Wachtel, zusammen mit einer in demselben Hause wohnenden Frau Sch. aus diesem eine große Kiste heimlich in die Wohnung dieser Frau gebracht habe. Wahrscheinlich seien in der Kiste gestohlene Gemälde aus dem Schlosse Thurn und Taxis gewesen. Es finden daraufin umfangreiche Untersuchungen und Vernehmungen statt, bei denen Wachtel folgendes aussagt:

„Berlin, den 25. Oktober 1922.

Ich bestreite, mich nach irgendeiner Richtung hin strafbar gemacht zu haben. Der Anzeigende ist geisteskrank und sind dessen Anzeigen nicht mehr ernst zu nehmen. Ich weiß nichts von einem Transport einer Kiste, und ich habe niemals mich an dem Transport einer solchen Kiste beteiligt. Die Frau Sch. ist mir zwar vom Ansehen bekannt, ich habe mit ihr noch keine Silbe gewechselt. — Die Wohnungen der Sch. und Laube sind als Kuppelquartiere bekannt. Ich habe aber auch Laube niemals beobachten lassen, da ich gar kein Interesse habe. Diese Anzeige des Laube ist bereits die siebente falsche Anzeige, die er gegen mich erlassen hat."

Das Ende dieses jahrelangen Zwistes und zugleich die indirekte Veranlassung zur Tat wurde gegeben durch die Verurteilung Laubes, die Wohnung zum 1. April 1925 zu räumen, „nachdem das Gericht festgestellt hat, daß die L.schen Eheleute die Wohnung zu unsittlichen Zwecken mißbraucht haben".

Dieser Räumungsprozeß und die gewaltsame Exmittierung haben allem Anschein nach auf das Gemütsleben des Laube einen verhängnisvollen Einfluß gehabt. „Die Vorgeschichte der Tat bildet der Räumungsprozeß, den die Eigentümerin des Hauses Kurfürstenstraße 149, die Firma ‚Erda' gegen mich beim Amtsgericht Schöneberg angestrengt hat," so sagt der Angeklagte später selbst. Die Zeugin L. sagt aus:

„. . . Laube suchte zunächst mich, die ich auch Christin bin, dahin zu beeinflussen, daß ich in dem Räumungsprozeß gegen ihn und auch in einem Prozeß gegen Wachtel zu seinen Gunsten aussagen sollte. Als ich dies ablehnte, und bei der Aussage natürlich nur bei der Wahrheit blieb, war er sehr wütend auf mich, und hat mich, wie dies auch seine Frau getan hat, in der übelsten Weise beschimpft. Nach der vorliegenden Tat soll er ja auch geäußert haben, daß ich auch noch rankomme, evtl. würden das seine Anhänger besorgen. Zeuge dafür ist Frl. Elly Sch. Sie hat mich gewarnt.

Digitized by Google

Als ich eine der für Laube ungünstigen Aussagen gemacht hatte, kam er mal mit einem anderen Mann hinter mir her, faßte in seine Tasche und tat so, als ob er die Schußwaffe auf mich anschlug. . . ."

Dazu ergänzte der Ehemann L.

„Laube war ein großer Querulant, der alle möglichen Leute grundlos anzeigte. Meine Frau hat der Laube auch mehrfach angezeigt. Meine Frau ist aber hier in Moabit freigesprochen worden. Dann hatte er sie auch wegen Meineides angezeigt, sie ist in dem Räumungsprozeß gegen Laube als Zeugin vernommen worden.

Ich bat schon damals um Schutz gegen den Laube und um seine Untersuchung, weil ich schon immer ein Unglück von seiner Seite befürchtete, das ja leider nun auch eingetreten ist und ebensogut wie die Eheleute Wachtel uns hätte treffen können."

Der Zeuge B. erklärt:

„. . . . Dadurch, daß mir ein jüdischer Händler Geschirr und dergleichen zu billigen Preisen anbot, wurde ich auf die bei Laube stattfindende Auktion aufmerksam gemacht. Ich ging hin und konnte beobachten, daß die Sachen, wie es bei der Auktion so üblich ist, direkt verschleudert wurden. Nach der Angabe des Laube sollen z. B. zehn Stand Betten 131 Mark gebracht haben. Laube selbst lief bei der Auktion ganz irre herum, er sah direkt entsetzlich aus. Auf meinen Vorhalt, warum er denn die Sachen nicht anderweitig verkauft habe, sagte er mir, daß ihm eine zu kurze Frist gestellt worden sei, er habe alles schnell verkaufen müssen."

Die Familie Laube fand zunächst bei Bekannten Aufnahme, dann mietete Frau L. mit ihren Kindern eine Wohnung. Laube selbst zog nicht zu seiner Familie, sondern erklärte, er gehe ins Asyl. Er scheint in der folgenden Zeit auch tatsächlich wiederholt dort, außerdem auch bei Bekannten genächtigt zu haben. Die Frau gibt an:

„Zu mir kam er nur, wenn er etwas zu erledigen hatte, besonders in unseren Gerichtssachen."

Über die Zeit kurz vor der Tat berichtet der Zeuge K., bei dem Laube Unterkunft gefunden hatte, unter anderem folgendes:

„Als ich wieder mal mit ihm darüber sprach, daß er sich doch endlich ein Unterkommen suchen müsse, sagte er, daß er doch bald gut aufgehoben sein werde. Dabei legte er die Hände mit gespreizten Fingern vors Gesicht. Ich nahm zunächst an, daß er sich das Leben nehmen werde, jetzt aber weiß ich, daß er damit andeuten wollte, er werde bald hinter Gefängnisgittern sitzen. Er sprach damals wirr durcheinander, von seinen Dichtungen, seinem Prozeß und dergleichen. In der Nacht zum Wahlsonntag schlief er auch bei uns. Am Morgen sagte mir das bei uns wohnende Fräulein M. R., daß es mit dem Laube wohl nicht ganz richtig sei, er müsse in die Anstalt, er habe sich ja geschminkt und den Bart gefärbt. Er ging dann sehr früh, noch vor mir, fort mit dem Bemerken, er müsse wählen und habe dann noch etwas vor." (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die Selbstentzündung von Heustöcken.

Ursachen, Untersuchung und Bekämpfung.

Von

Dr. J. Müller, Polizeihauptmann des Kantons Zürich.

(Mit 5 Abbildungen.)

Die Frage nach der Entstehungsursache gelegentlicher Selbstentzündungen von Heustöcken ist sehr alt, literarische Notizen darüber lassen sich bis in die vorchristliche Zeit nachweisen. Aber erst in dem letzten Jahrzehnt ist es gelungen, eine Erklärung der Selbstentzündung von Heumassen zu finden, welche wissenschaftlicher und praktischer Nachprüfung standhält. Damit war auch der Weg gewiesen zur Bearbeitung von Methoden zur Bekämpfung dieser Erscheinung und anderseits entstand für die Durchführung von Strafuntersuchungen über Brandfälle ein Vorteil von ganz besonderer Bedeutung. Bekanntlich zählen die sogenannten Branduntersuchungen zu den schwierigsten Aufgaben, welche der Polizei und den Untersuchungsorganen gestellt werden, weil regelmäßig das Feuer alle Spuren vernichtet. Der Untersuchungsbeamte in bäuerlichen Gegenden wird es deshalb besonders begrüßen, ein Verfahren kennen zu lernen, das ihm erlaubt, die im Sommer und Herbst besonders häufigen Brandfälle von Ökonomiegebäuden in aussichtsreicherer Art zu bearbeiten.

In der Schweiz hat die systematische, durch Fachleute unterstützte amtliche Untersuchung von Scheunenbränden erst nur zaghaft eingesetzt. Wie bei so vielen anderen Gelegenheiten wurde versäumt, bei derartigen Brandfällen einen gewandten Fachmann beizuziehen, weniger aus dem Grund, weil sich der Untersuchungsbeamte selbst schlau genug fühlte, sondern vielmehr deshalb, weil Experten kaum vorhanden waren. Mit dem Wesen der Selbstentzündung von Heu war man durchweg so wenig vertraut, daß man kaum

Digitized by Google

auf die Idee verfiel, wenigstens einen Chemiker mit der Aufgabe zu betrauen, festzustellen, ob die Reste eines abgebrannten Heustockes durch Selbstverkohlung oder durch einen von außen einwirkenden Brand zerstört worden sind. Wer sich schon wiederholt mit der polizeilichen Bearbeitung von Scheunenbränden zu befassen hatte, wird sich lebhaft erinnern, mit welchem Gefühl der Schwäche, um nicht zu sagen Ohnmacht, die Untersuchungsbehörde vor der Lösung dieses Rätsels stand. In der großen Mehrzahl der Fälle verläuft die amtliche Untersuchung ergebnislos. In einer beträchtlichen Zahl von Fällen hilft man sich mit dem, angesichts der stellenweise fast restlos durchgeführten Versorgung mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft, bereits in gefährlicher Weise populär gewordenen Kurzschluß. Das durchaus Unbefriedigende einer solchen Lösung springt in die Augen. Nur in seltenen Fällen wird sich ein allfälliger Brandstifter durch seine eigene Dummheit verraten, wovon mir ein Staatsanwalt aus dem benachbarten Baden ein typisches Müsterchen erzählte: Auf eine Brandstätte im Schwarzwald gerufen, erklärte ihm der geschädigte Landwirt ohne langes Befragen angesichts seiner niedergebrannten Scheune, daß nur der Kurzschluß als Ursache in Betracht fallen könne. Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob nach dem Brandausbruch das elektrische Licht im Ökonomiegebäude noch gebrannt habe, antwortete der pfiffige Bauer mit einem überzeugten ja!

Nach einem Brandfalle fehlt es an Vermutungen und Verdächtigungen gewöhnlich ja nicht. Stellte sich aber ein Bauer einmal auf den Standpunkt, seine Scheune sei infolge Selbstentzündung des Heues in Brand geraten, so setzte er sich bis vor kurzer Zeit dem dringenden Verdacht aus, Brandstifter am eigenen Heim zu sein. Jedem Praktiker sind Fälle bekannt, wo verdächtige Personen in Untersuchungshaft genommen wurden wegen Feuerausbrüchen, die den obwaltenden Umständen nach sehr wohl auf Selbstentzündung von Heu zurückzuführen wären, wo solche Verdächtigte oft wochenlang festgehalten und vielleicht gar gerichtlich verurteilt wurden, wenn die Indizien zufällig gegen sie sprachen und sie dieselben nicht hinreichend zu entkräften vermochten. Dieser für die Justiz eines Kulturstaates unwürdige Zustand wird verschwinden mit dem Moment, wo jeder Brandfall von Ökonomiegebäuden obligatorisch und auf Grund der Ergebnisse der neuesten Heubrandforschungen eingehend und fachmännisch untersucht wird. In dem mir unterstehenden Amtsgebiet, dem Kanton Zürich, der eine ausgedehnte Landwirtschaft vorzüglich mit Wiesbau aufweist, haben wir das

Digitized by Google

Ziel mehr oder weniger erreicht, dank des Umstandes, daß wir einen hervorragenden Fachmann besitzen in der Person des Herrn Lauper in Zürich. Er hat sich durch langjährige Spezialstudien, ungezählte Laboratoriumsversuche und Beobachtungen sowie durch eine große Zahl von Untersuchungen auf Brandstätten in einer Art und Weise in dieses Gebiet hineingearbeitet, daß er unbedenklich unter den Heubrandforschern unseres Landes an erster Stelle genannt werden darf. Die Kenntnisse über das vorliegende Thema bezüglich der Entstehung der Selbstentzündung, den Verlauf eines Brandes und die Untersuchungsmethoden, welche gegebenenfalls anzuwenden sind, verdanke ich seinen Mitteilungen, Aufklärungen und einem intensiven Zusammenarbeiten mit ihm bei praktischen Fällen. Er weist fernerhin auch den Weg, wie Scheunenbrände, hervorgerufen durch Selbstenzündung von Heustöcken, vermieden werden können. Seinen Bestrebungen verdanken wird die Verhütung einer ganzen Anzahl drohender Brandausbrüche, wodurch Vermögenswerte in Beträgen von Hunderttausenden von Franken gerettet werden konnten. Dieser Umstand scheint mir namentlich vom polizeilichen Standpunkt aus bedeutungsvoll. Mit mir werden meine Berufskollegen die Ansicht teilen, daß die vornehmste Aufgabe der Polizei in der Verhütung nicht allein von Verbrechen im engeren Sinne des Wortes, sondern auch in der Abwendung drohender wirtschaftlicher Schäden liegt. Einige Zahlenbeispiele werden das Gesagte bekräftigen und verdeutlichen: Die Viehzählung in der Schweiz vom Jahre 1916 ergab einen Bestand von rund 1 750 000 Stück Großvieh, das über den Winter mit Dörrfutter versehen werden mußte. Rechnen wir pro Stück 30 Doppelzentner Heu, so beträgt das erforderliche Gesamtquantum 53 Millionen Doppelzentner. Der damalige Marktwert betrug acht Franken per 100 Kilo, das macht mithin einen Wertbetrag von 424 Millionen Franken aus. Nach den statistischen Angaben gehen jährlich mindestens 0,5% der Heuvorräte infolge Verkohlung und Selbstentzündung zugrunde, das macht einen Verlust von 2,12 Millionen Franken. Zieht man noch den Brandschaden an Gebäuden und Mobiliar hinzu, so beziffert sich der totale Schaden in der kleinen Schweiz auf gegen 18 Millionen. — Deutschland benötigt zur Fütterung seines Viehbestandes jährlich ca. 630 Millionen Doppelzentner Heu im Werte von ca. 4 Milliarden Mark. Gleiche Voraussetzungen wie in der Schweiz angenommen, beträgt der jährliche Schaden durch Verkohlung und Selbstentzündung von Heu etwa 20 Millionen Mark, der Schaden an Mobiliar und Gebäuden darf auf über 100 Millionen veranschlagt werden. — Ähnliche Verhält-

Digitized by Google

nisse werden wir antreffen in anderen Ländern. Es ergibt sich aus diesen Darlegungen, daß in den Agrarstaaten mit ausgedehntem Grasbau Jahr um Jahr Millionenwerte an Nationalvermögen dem Feuer zum Opfer fallen, die zu einem schönen Teil erhalten blieben, wenn die neuesten Forschungsresultate und die Anwendung der praktisch erprobten Vorbeugungsmethoden durchgreifend Fuß gefaßt haben.

In die Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juni fällt im europäischen Tief- und Mittelland die Heuernte. Je nach der Witterung im Frühjahr und während des Heuet haben wir es mit verschiedenen Qualitäten von Heu zu tun, hierzu kommt noch der Einfluß der zu Düngezwecken verwendeten Mittel. Dabei ist es interessant, darauf hinzuweisen, daß durch die Verwendung chemischer Düngemittel, welche vorzugsweise Salpeter enthalten, allem Anschein nach die Gefahr der Selbstentzündung erhöht wird. Desgleichen spielt das Wetter insoweit eine Rolle, als nachgewiesenermaßen der Gewitterregen ganz ansehnliche Mengen von Salpeter aufweist, während beim gewöhnlichen Landregen höchstens Spuren davon zu finden sind. Das Jahr 1925 bildet ein Schulbeispiel dafür, wie das Wachstum des Grases und die durch prächtiges Wetter begünstigte Heuernte einen wesentlichen Einfluß auf die Entstehung von Heubränden ausüben können. Das rasch und kräftig gewachsene Gras wurde in großen Mengen schnell gedörrt, eingebracht und zu Stöcken aufgeschichtet, wobei namentlich in größeren Betrieben fast ausschließlich Heuerntemaschinen und Heuaufzüge verwendet werden. Innerhalb wenigen Stunden beginnt die Gärung des Heues, das Ausschwitzen des Wassers, hervorgerufen durch den austretenden, an der Oberfläche des Stockes sich zum Teil kondensierenden Wasserdampf, bedingt durch die Zersetzung der in den Pflanzen enthaltenen Kohlehydrate. Die zunehmende Dichtigkeit der Lagerung als Folge des Durchfeuchtungs- und Erweichungsvorganges spielt für den Verlauf des Erhitzungsprozesses eine große Rolle. Einerseits werden beim Setzen des Stockes die Lücken zwischen den einzelnen Halmen und Pflanzenteilchen immer kleiner, wodurch der Gas- und Wärmeaustausch erschwert wird und woraus eine Wärmespeicherung in der Wärme produzierenden Zone resultiert. Die Halme werden vom Zersetzungswasser der Kohlehydrate (Zucker, Stärke, Eiweiß usw.) zum Quellen gebracht, es entsteht dadurch eine sirupöse Masse, welche die Pflanzen zusammenkittet und dadurch eine schlecht leitende zusammengepappte Heuschicht bildet, den sogenannten Fladen, auf den späterhin noch wiederholt Bezug genommen werden muß.

Digitized by Google

Anderseits wird durch die zunehmende Dichtigkeit der lagernden Heumassen, welche sich bekanntlich schichtenartig wie die Blätter eines Buches anordnen, die noch vorhandene Luft und damit der eine Entzündung begünstigende Sauerstoff ausgetrieben, was zweifellos einer Erhöhung der Temperatur entgegenwirkt. Das setzt voraus, daß das Heu genügend gedörrt ist. Noch grünes oder schlecht gedörrtes Heu enthält nachweisbar Sauerstoff, welcher schon bei gewöhnlicher Zimmertemperatur abgegeben wird, sobald solche mangelhaft gedörrten Pflanzen verletzt werden. Damit ist eine Vorbedingung für die allseitig beginnende Oxydation erfüllt, welche gegebenenfalls sich so weit entwickeln kann, daß eine totale Verkohlung eintritt. Weiterhin wird durch das Dichterwerden der Lagerung die Zirkulation des Wasserdampfes in der beinahe kompakten Masse gehemmt, womit ein weiteres retardierendes Moment geschaffen ist und was bewirkt, daß der lebhaft begonnene Erhitzungsprozeß in der Hauptzahl der Fälle zum Stillstand gelangt, bevor die Bedingungen für die Einleitung einer Selbstentzündung eingetreten sind. Auf die geschilderte Weise verläuft normalerweise die Gärung. Ungezählte Temperaturmessungen zeigen eine Normalgärungswärme von 40—60° C, Temperaturen von bis 75° sind keine Seltenheit und wenn sie nicht über 80° gehen, besteht kein Grund zu Befürchtungen, diese Wärme bewirkt lediglich eine leichte Bräunung des Futters, was vielerorts sogar als ein Vorteil angesehen wird.

Die Fladenbildung im Innern des Stockes wird gefördert durch die ungleichmäßige Aufschichtung des Heues bei Verwendung von Aufzügen, was die Bildung von Hohlräumen begünstigt, in denen sich ein Teil des Wasserdampfes kondensiert. Dadurch wird das Zusammenkleben von Heuschichten erleichtert, da das Kondenswasser neuerdings verdampft und neue Mengen der gelösten festen Bestandteile als klebrige Masse zurückläßt. Wichtig ist die durch die Verwendung von Maschinen, Heuaufzügen, das vielerorts noch übliche Treten des eingebrachten Heues und weitere Manipulationen bewirkte umfangreiche Quetschung von Halmen, wodurch die Zersetzung des Zellinhaltes erleichtert wird und was zur Entwicklung und zur Abgabe von Wärme führt und damit die Entstehung einer Verkohlung vorbereitet — mit andern Worten ausgedrückt, das Freiwerden der von den Pflanzen während ihres Wachstums für die Assimilation aufgenommenen Sonnenwärme. Die Verwendung eiserner Gerätschaften bei der Bearbeitung des Heues scheint ebenfalls die Ursachen von Selbstentzündungen zu fördern. Das durch abfallenden Rost in die Futtermenge übergehende Eisenoxyd wird bei

Digitized by Google

den einer Selbstentzündung vorausgehenden hohen Temperaturen zu pyrophorem Eisen reduziert, auf dessen Bedeutung wir noch zu sprechen kommen. In diesem Sinne ist jede andere Möglichkeit des Hinzukommens von Eisen, wenn auch nur in minimalen Mengen, zu werten.

Unter der zum Fladen zusammengepappten Heuschicht bilden sich im Innern des Heustockes Wärmekammern. Weil das dürre Futter die Wärme nur sehr schlecht leitet, kann die Hitze nur in geringem Umfange und nicht in einer der Produktion entsprechenden Menge abgeführt werden. Ist einmal das Wasser vollständig ausgedampft oder für die Lösung von Zellinhalt absorbiert, steigert sich die Temperatur rasch, oft sprungweise und erreicht 280, 300 und gelegentlich noch mehr Grade. Diese Hitzeentwicklung ist die unmittelbare Folge der Zersetzung der Kohlehydrate. Bei derartig hohen Temperaturen verwandelt sich das Heu mehr oder weniger schnell, je nach dem Grade der Wärmeeinwirkung, in Kohle. Erst tritt eine starke Bräunung ein, die mehr und mehr zunimmt bis zum vollkommenen Schwarz.

Eine zweite Möglichkeit liegt in dem Vorhandensein größerer Salpetermengen in gewissen Pflanzen, wie z. B. Löwenzahn. Setzt bei deren Vorhandensein eine abnorme Temperatursteigerung ein, so genügen 170° C zur Herbeiführung der Explosion. Der Salpeter bildet mit dem in Verkohlungszustand übergehenden Fladenmaterial beim Austrocknen ein explosives Gemisch. Es genügt, an dieser Stelle auf die ähnliche chemische Zusammensetzung des Schwarzpulvers hinzuweisen.

Die Erklärung für diese Temperatursteigerungen zu geben, war lange eine sehr umstrittene Sache. Die Feststellung der erwähnten hohen Temperaturen wirft ohne weiteres die vielfach verfochtene Theorie, wonach Mikroorganismen die Ursache hierzu bilden, über den Haufen, denn daß Lebewesen bei einer Wärme von 100 und mehr Graden noch existieren können, braucht keiner Widerlegung. Es sind nicht biologische, sondern chemische Vorgänge teils ganz komplizierter Art, welche sich in den Zellen der gequetschten Futtergräser abspielen und die um so leichter vor sich gehen, je mehr Nährstoffe im Heu vorhanden sind. Ich muß es mir versagen, auf diese in die höhere Chemie hineinreichenden Vorgänge einzutreten, sie bleiben diesem Zweig der Wissenschaft vorbehalten, und wir stützen uns deshalb auf die Endergebnisse, um daraus die praktische Nutzanwendung zu ziehen.

Digitized by Google

Der gefährdete Heustock zeigt die in seinem Innern einsetzende Verkohlung deutlich an. Einmal kann regelmäßig ein abnormales Einsinken der Stockoberfläche in muldenartiger Form beobachtet werden. Zweitens macht sich ein unangenehmer, brenzliger Geruch bemerkbar, welcher von dem gewöhnlichn Gärungsgeruch deutlich unterscheidbar ist. Der Landwirt unterscheidet allerdings den Brandgeruch weniger leicht als Personen, die üblicherweise nichts mit der Behandlung von Dörrfutter zu tun haben; durch den steten Umgang mit frischem und gärendem Heu werden die Geruchsnerven des Bauern bis zu einem gewissen Grade abgestumpft. Der Brandgeruch entsteht aus gasförmigen, teerischen Produkten der Zersetzung der Kohlehydrate, der Hauptsache nach aus CO (Kohlenmonoxyd oder Kohlenoxyd). Werden beide, oder auch nur das eine oder andere der genannten Merkmale festgestellt, dann heißt es rasch handeln, die Gefahr ist dringend und der offene Brandausbruch ist oft nur noch die Frage weniger Stunden. Man lasse sich nicht täuschen durch die möglicherweise ganz normal erscheinende Temperatur im Innern des Stockes, wie sie vielleicht mit einem der verbreiteten Heustockthermometer gemessen worden ist. Diese Messungen erfolgen in der unzweckmäßigen Form des Einschiebens des lanzenförmigen Instrumentes von der Seite des Stockes her; besser und vorteilhafter wäre die Einführung des Meßinstrumentes von oben her, wo die Einsenkungsstellen Anhaltspunkte geben für die Lage eines allenfallsigen Bandherdes und die für eine Probeentnahme günstigste Stelle weisen. Weshalb die Messungen dennoch von der Seite ausgeführt werden, das hat seinen Grund darin, weil die lanzenartigen Instrumente von der Seite her, der Schichtung des Heues folgend, leichter eingestoßen werden können. In größere Tiefen eines Stockes vermögen sie aber nicht einzudringen, sie sind nur in sehr bedingtem Maße für zuverlässige Wärmebestimmungen geeignet; es ist einem Zufall zuzuschreiben, wenn mit der Lanze einmal ein Verkohlungsherd getroffen wird. Aus diesen Überlegungen heraus gelangte unser bereits angeführter Experte, Herr Laupper, zur Konstruktion eines andern Systems von Heustockprüfer, den er mit dem Namen „Antipyrophor" bezeichnet.

Mit diesem Instrument ist es möglich, selbst bei hohen Stöcken Proben aus der Tiefe heraufzuholen, was mit jedem andern bisher bekannten Apparat ausgeschlossen ist. Er besteht aus einem 1,35 m langen, 4,5 cm weiten Stahlrohr, das durch gleiche Verlängerungsstücke beliebig länger gestaltet werden kann. An die Spitze des Rohres wird ein konisch gearbeiteter Schneideapparat aufgeschraubt,

Digitized by Google

welcher wirkt wie ein Heumesser. (Abb. 1.) Von oben her wird er in den Stock hineingestoßen, der Schneideapparat durchtrennt die Schichten des Heues, das ausgeschnittene Material sammelt sich in dem Stahlrohr und wird mit diesem zusammen herausgezogen. Die Temperaturbestimmung erfolgt in der Weise, daß ein sogenanntes Maximalthermometer in das Ausstichloch hinuntergelassen wird an einer Schnur oder noch besser an einer Drahtlitze, da die Schnur unter Umständen durchbrennt und sodann das Thermometer unten bleibt. Meist ist eine besondere Messung gar nicht nötig, da der Apparat sich gegebenenfalls derart erwärmt, daß er mit der bloßen Hand nicht mehr berührt werden kann, und das sagt regelmäßig genug. Die dem Stock entzogene Probe gibt genauen Aufschluß über den Zustand der durchstochenen Schichten; an Hand des Ausstiches läßt sich genau bestimmen, in welcher Tiefe der Verkohlungsherd sitzt, seine räumliche Ausdehnung wird durch die Entnahme mehrerer Proben im Umkreis der Einsenkungsstelle auf dem Stock festgestellt. Dadurch wird gleichzeitig eine gewisse Entlüftung des Stockes bewirkt, was in Fällen, wo die Verkohlung noch nicht allzu weit vorgeschritten ist, zur Rettung des Stockes hinreicht. Die Beschaffenheit der Ausstichprobe sagt jedem Laien, wie es um den Heustock bestellt ist, ob das Futter durchgehend gesund, ob es angebräunt, stark braun oder bereits in den Verkohlungszustand übergegangen ist. Das Gefahrsmoment wird gelegentlich in drastischer Weise dadurch erhärtet, daß das verkohlte Heu an der frischen Luft bei ungehemmtem Zutritt zu glimmen anfängt. Unter solchen Umständen kann nur der möglichst rasche Angriff durch die Feuerwehr helfen. Zahlreiche Wasserleitungen sind, ständig unter Druck, in die Nähe des Stockes zu legen; unter Beobachtung größter Vorsicht beginnt man, den Stock abzutragen, sei es in seinem ganzen Umfange, sei es durch Ausschroten eines Zwischenstückes, das mindestens die ganze Breite der gefährdeten Zone zu umfassen hat und genügende Bewegungsfreiheit für die Arbeiter garantiert. Je mehr man sich bei den Abtragungsarbeiten dem Verkohlungsherd nähert, um so stärker treten Dämpfe und giftige Gase auf, speziell das erwähnte CO, welche die Arbeiten ungemein erschweren und für die betreffenden Leute ein große Gefahr bedeuten; sie sollen deswegen nach längstens zehn Minuten abgelöst werden. Dringend anzuraten ist die Verwendung eines Brettes zum Draufstehen bei der Arbeit, da die Möglichkeit jederzeitigen Brandausbruches besteht. Dabei wird der Stock wie durch eine Explosion gesprengt, es entsteht ein Riß, und wer in diese Spalte hineingerät, ist rettungslos verloren.

Digitized by Google

Der gefährdete Heustock zeigt die in seinem Innern einsetzende Verkohlung deutlich an. Einmal kann regelmäßig ein abnormales Einsinken der Stockoberfläche in muldenartiger Form beobachtet werden. Zweitens macht sich ein unangenehmer, brenzliger Geruch bemerkbar, welcher von dem gewöhnlichn Gärungsgeruch deutlich unterscheidbar ist. Der Landwirt unterscheidet allerdings den Brandgeruch weniger leicht als Personen, die üblicherweise nichts mit der Behandlung von Dörrfutter zu tun haben; durch den steten Umgang mit frischem und gärendem Heu werden die Geruchsnerven des Bauern bis zu einem gewissen Grade abgestumpft. Der Brandgeruch entsteht aus gasförmigen, teerischen Produkten der Zersetzung der Kohlehydrate, der Hauptsache nach aus CO (Kohlenmonoxyd oder Kohlenoxyd). Werden beide, oder auch nur das eine oder andere der genannten Merkmale festgestellt, dann heißt es rasch handeln, die Gefahr ist dringend und der offene Brandausbruch ist oft nur noch die Frage weniger Stunden. Man lasse sich nicht täuschen durch die möglicherweise ganz normal erscheinende Temperatur im Innern des Stockes, wie sie vielleicht mit einem der verbreiteten Heustockthermometer gemessen worden ist. Diese Messungen erfolgen in der unzweckmäßigen Form des Einschiebens des lanzenförmigen Instrumentes von der Seite des Stockes her; besser und vorteilhafter wäre die Einführung des Meßinstrumentes von oben her, wo die Einsenkungsstellen Anhaltspunkte geben für die Lage eines allenfallsigen Bandherdes und die für eine Probeentnahme günstigste Stelle weisen. Weshalb die Messungen dennoch von der Seite ausgeführt werden, das hat seinen Grund darin, weil die lanzenartigen Instrumente von der Seite her, der Schichtung des Heues folgend, leichter eingestoßen werden können. In größere Tiefen eines Stockes vermögen sie aber nicht einzudringen, sie sind nur in sehr bedingtem Maße für zuverlässige Wärmebestimmungen geeignet; es ist einem Zufall zuzuschreiben, wenn mit der Lanze einmal ein Verkohlungsherd getroffen wird. Aus diesen Überlegungen heraus gelangte unser bereits angeführter Experte, Herr Laupper, zur Konstruktion eines andern Systems von Heustockprüfer, den er mit dem Namen „Antipyrophor" bezeichnet.

Mit diesem Instrument ist es möglich, selbst bei hohen Stöcken Proben aus der Tiefe heraufzuholen, was mit jedem andern bisher bekannten Apparat ausgeschlossen ist. Er besteht aus einem 1,35 m langen, 4,5 cm weiten Stahlrohr, das durch gleiche Verlängerungsstücke beliebig länger gestaltet werden kann. An die Spitze des Rohres wird ein konisch gearbeiteter Schneideapparat aufgeschraubt,

Digitized by Google

welcher wirkt wie ein Heumesser. (Abb. 1.) Von oben her wird er in den Stock hineingestoßen, der Schneideapparat durchtrennt die Schichten des Heues, das ausgeschnittene Material sammelt sich in dem Stahlrohr und wird mit diesem zusammen herausgezogen. Die Temperaturbestimmung erfolgt in der Weise, daß ein sogenanntes Maximalthermometer in das Ausstichloch hinuntergelassen wird an einer Schnur oder noch besser an einer Drahtlitze, da die Schnur unter Umständen durchbrennt und sodann das Thermometer unten bleibt. Meist ist eine besondere Messung gar nicht nötig, da der Apparat sich gegebenenfalls derart erwärmt, daß er mit der bloßen Hand nicht mehr berührt werden kann, und das sagt regelmäßig genug. Die dem Stock entzogene Probe gibt genauen Aufschluß über den Zustand der durchstochenen Schichten; an Hand des Ausstiches läßt sich genau bestimmen, in welcher Tiefe der Verkohlungsherd sitzt, seine räumliche Ausdehnung wird durch die Entnahme mehrerer Proben im Umkreis der Einsenkungsstelle auf dem Stock festgestellt. Dadurch wird gleichzeitig eine gewisse Entlüftung des Stockes bewirkt, was in Fällen, wo die Verkohlung noch nicht allzu weit vorgeschritten ist, zur Rettung des Stockes hinreicht. Die Beschaffenheit der Ausstichprobe sagt jedem Laien, wie es um den Heustock bestellt ist, ob das Futter durchgehend gesund, ob es angebräunt, stark braun oder bereits in den Verkohlungszustand übergegangen ist. Das Gefahrsmoment wird gelegentlich in drastischer Weise dadurch erhärtet, daß das verkohlte Heu an der frischen Luft bei ungehemmtem Zutritt zu glimmen anfängt. Unter solchen Umständen kann nur der möglichst rasche Angriff durch die Feuerwehr helfen. Zahlreiche Wasserleitungen sind, ständig unter Druck, in die Nähe des Stockes zu legen; unter Beobachtung größter Vorsicht beginnt man, den Stock abzutragen, sei es in seinem ganzen Umfange, sei es durch Ausschroten eines Zwischenstückes, das mindestens die ganze Breite der gefährdeten Zone zu umfassen hat und genügende Bewegungsfreiheit für die Arbeiter garantiert. Je mehr man sich bei den Abtragungsarbeiten dem Verkohlungsherd nähert, um so stärker treten Dämpfe und giftige Gase auf, speziell das erwähnte CO, welche die Arbeiten ungemein erschweren und für die betreffenden Leute ein große Gefahr bedeuten; sie sollen deswegen nach längstens zehn Minuten abgelöst werden. Dringend anzuraten ist die Verwendung eines Brettes zum Draufstehen bei der Arbeit, da die Möglichkeit jederzeitigen Brandausbruches besteht. Dabei wird der Stock wie durch eine Explosion gesprengt, es entsteht ein Riß, und wer in diese Spalte hineingerät, ist rettungslos verloren.

Digitized by Google

Im Verkohlungsherd wie auch in den von ihm ausgehenden Brandkanälen treten beim Anschroten fortgesetzt Feuerfunken und gelegentlich offene Stichflammen auf, die sofort durch reichliches Wassergeben erstickt werden müssen. Das abgetragene Heu darf nicht in der Nähe von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden abgelagert werden, denn es besteht die große Gefahr, daß es an der frischen Luft Feuer fängt.

Werden die angeführten Gefahrsanzeichen nicht beachtet oder wird ihnen zu wenig Bedeutung beigemessen oder fehlt endlich das Verständnis für sachgemäßes Vorgehen, dann nimmt das Unheil seinen Lauf. Die chemischen Vorgänge im Verkohlungsherd führen zur Bildung des sogenannten pyrophoren Eisens, denn jede Pflanze enthält Eisen, manchmal in verhältnismäßig großen Mengen. Der gewaltige Druck in der Wärmekammer, das Vorhandensein großer Mengen entzündlicher Gase, deren Expansionsbestrebungen durch die steigende Temperatur fortgesetzt zunehmen, bewirken, daß sich der Verkohlungsherd immer weiter ausdehnt, und zwar in der Richtung des geringsten Widerstandes, also meistens in wagrechter Richtung gegen die Stockwände zu. Auf diese Weise entstehen die sogenannten Brandkanäle (siehe Abb. 3). Gelangt ein solcher an den Rand des Stockes, so wird für die Luft der Zutritt frei, das pyrophore Eisen erglüht zufolge Zutritts des Luftsauerstoffes und entzündet die durch die Verkohlung entstandenen, brennbaren, im Stock zurückgehaltenen Gase, die Explosion ist da. Mit gewaltiger Kraft und mit einem dumpfen Knall wird der Stock auseinander gesprengt, die Ziegel auf dem Dach werden mit einem Schlag abgeworfen und als mächtige Flamme schlagen die Gase im Giebelraum durch das Dachgebälk hinaus, denn die durch den Stock hindurch diffundierten Gase haben sich über demselben im Giebelraum auf seiner ganzen Ausdehnung angesammelt und bilden mit der Luft zusammen ein explosives Gemisch. Durch Versuche wurde festgestellt, daß bei der Verkohlung von 1 cbm Heu sich eine Gasmenge von 20 cbm entwickelt.

Das schlagartige Ausbrechen des Brandes und das dadurch bewirkte plötzliche Abwerfen des ganzen Dachbelages läßt regelmäßig Selbstentzündung vermuten. In der durch die Sprengung entstandenen Spalte liegen die Scherben der abgeworfenen Ziegel. Das ganze Gebäude wird mit einem Schlag vom Feuer erfaßt, an eine Rettung ist regelmäßig nicht zu denken.

Für die einsetzende amtliche Untersuchung ist nun wichtig, einmal einwandfreie Zeugen festzustellen, welche über den Verlauf des Brandausbruches zuverlässige Beobachtungen gemacht haben, die

Digitized by Google

Form des gesprengten Stockes, die Feststellung, daß der Stock aus seinem Innern heraus brennt und nicht etwa außen herum. So viel als irgendwie möglich, trachte die Feuerwehr darnach, den brennenden Stock durch reichliches Wassergeben zu löschen, um der Untersuchungsbehörde ein Besteigen desselben zu ermöglichen. Durch Entnehmen einiger Ausstiche mit dem Antipyrophor wird regelmäßig das Vorhandensein weiterer Brandkanäle festzustellen sein, die vom Feuer noch nicht erreicht werden konnten; die Proben werden verkohltes Heu, aber keine Asche aufweisen. Während der in der Folge anzuordnenden Abtragung des Heustockes läßt sich ohne Schwierigkeit der Sitz des Brandherdes und der Verlauf der Brandkanäle feststellen.

Gelegentlich dringt die Verkohlung nach oben (Abb. 3) oder abwärts gegen den Boden zu vor. Besitzt dieser Fugen, welche das Eindringen von Luft gestatten, dann setzt der Brandausbruch über dem Boden an. Die Art und Weise, wie die Bodenbretter angebrannt sind, gibt wertvolle Anhaltspunkte dafür, ob das Feuer aus dem Stock heraus oder von außen her angesetzt hat (Abb. 4 u. 5).

Werden keine Brandkanäle und kein Brandherd festgestellt und fehlen die erwähnten Anzeichen, dann liegt keine Selbstentzündung vor und es muß nach einer andern Brandursache geforscht werden. In diesem Falle ist zufolge der negativen Feststellungen der Untersuchung der Weg für weitere Abklärung des Sachverhaltes erleichtert, indem eine wichtige Möglichkeit ausgeschaltet ist. Die dargestellte Untersuchungsmethode für die Erforschung von Heubrandfällen ist durchaus zuverlässig und schützt davor, daß der Feuerausbruch zufolge Selbstentzündung gewissermaßen zur „Mode-Brandursache" werden könnte. Die Anwendung des Verfahrens bietet keine Schwierigkeiten. Ihr verdanken wir in der Schweiz nicht allein die Rettung einer größeren, sich immer noch steigernden Zahl von Gehöften, sondern auch die restlose Abklärung der Ursachen einer Reihe von Brandfällen. Gelangt man so weit, daß sich in jedem Bauerndorf ein oder mehrere Prüfapparate und instruiertes Personal befinden, dann erscheinen die Vorbedingungen für sachgemäße Bekämpfung der Selbstentzündungen erfüllt, große wirtschaftliche Schäden können verhütet werden. Die Erkenntnis der Wichtigkeit der Heustockuntersuchungen selbst in Fällen, wo keine unmittelbare Gefahr droht, hat die Regierung des Kantons Zürich veranlaßt, die Anschaffung von Prüfapparaten in weitgehendem Maße zu subventionieren, und es ist erfreulich, feststellen zu können, daß sich die Einsicht in zunehmender Weise Bahn bricht.

Digitized by Google

Tabellarische Zusammenfassung.

Bild des Verlaufs des Heuselbsterhitzungsprozesses für die einzelnen Temperaturabschnitte zusammengestellt.

Temperatur	Zonen der Vorgänge bei Selbsterhitzung von Heu	Exothermie
20—35°	Steigerung der Atmungstätigkeit infolge Verwundung der Pflanzenteile durch maschinelle Behandlung und Treten; erste Zersetzung, Beginn des Schwitzens und der Fladenbildung	Stark
35—45°	Beginnende schwache Verkohlung der Zucker. Bei 45° Tod der Pflanzenzelle	Schwächer
45—70°	Kombinierte Wirkung von Pflanzenatmung und Synaeresis. Starkes Dämpfen. Geruch noch aromatisch	Wieder stärker
60—70°	Aufquellen der Halme durch Wärme und Wasserdampf. Wichtigster Moment der Beschleunigung der exothermen Reaktion	Schnell wachsend
	70° = Warnungspunkt	
70—90°	Braunheu-Bildung. Stechender Geruch. Beginn der Wasserdampfdestillation	Schnell wachsend
90—100°	Wasserdestillation in vollem Gang. Zersetzung der ersten Eiweißkörper. Rapide Verkohlung der Zucker infolge Gegenwart von NH_3 (Ammoniak)	Vorübergeh. Stillstand d. Temperatur
100—110°	Längerer Temperaturstillstand. Abdampfen des Wassers	
110—170°	Austrocknen des Fladens	
170°	Explosionsmöglichkeit bei Vorhandensein von Salpeter und Kohle	
170—250°	Stark progressiver Fortgang der stets exothermen Prozesse. Schnelles Steigen der Temperatur	
250—280°	Zersetzung der zelluloseartigen Kohlehydrate. Zersetzung der Eiweißkörper	
280°	Gefahr der Entzündung. Pyrophores Eisen	
280—300°	Unausgesetzte Entzündungsmöglichkeit bei Zutritt von Sauerstoff. Zersetzung der letzten Pflanzenbestandteile	

Digitized by Google

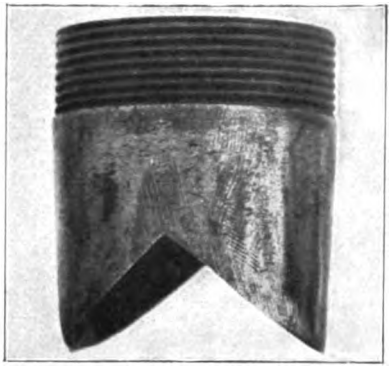

Abb. 1. Der „Antipyrophor", ein neues Instrument, um festzustellen, ob im Innern eines Heuhaufens sich ein Brandherd bildet. Der „A." ist ein 4,5 cm weites Stahlrohr, dessen abschraubbares Endstück hier abgebildet ist.

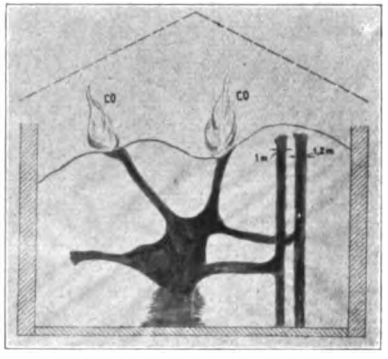

Abb. 2. Querschnitt einer mit Heu gefüllten Scheune. Die Verkohlung des Heues beginnt im Zentrum des Heuhaufens und dringt nach oben. Am Sauerstoff der Luft entsteht dann die brennende Flamme.

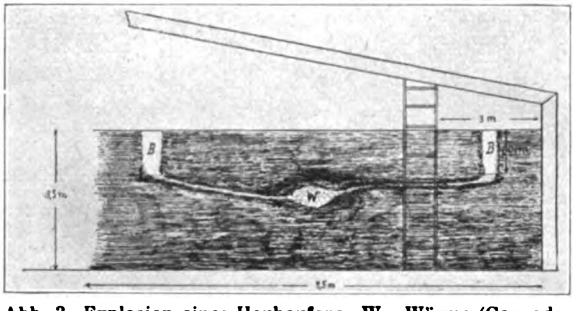

Abb. 3. Explosion eines Heuhaufens. W = Wärme (Gas- oder Explosions-) kammer. B = Auspuffkanäle.

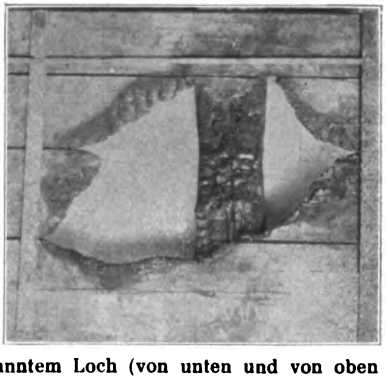

Abb. 4. u. 5. Ein Fußbodenbrett mit ausgebranntem Loch (von unten und von oben gesehen). Der Heuhaufen hat sich hier in seinem untersten Teil entzündet, weil durch die Ritzen des Fußbodens Luft Zutritt hatte.

Zu Müller, „Selbstentzündung."

Digitized by Google

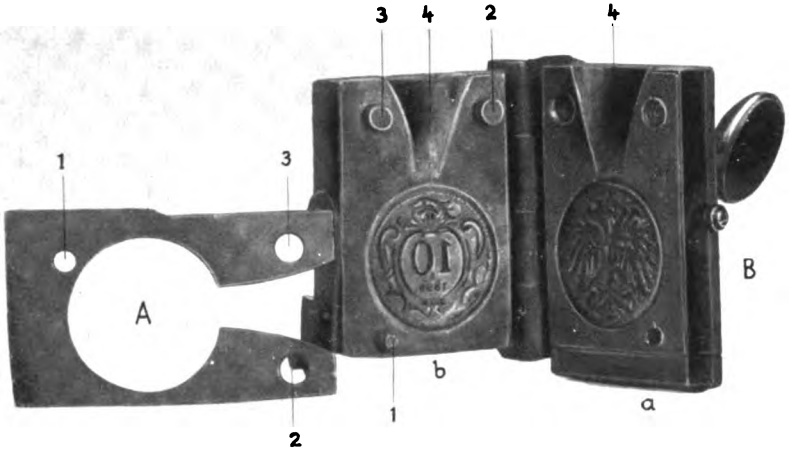

Abb. 1.

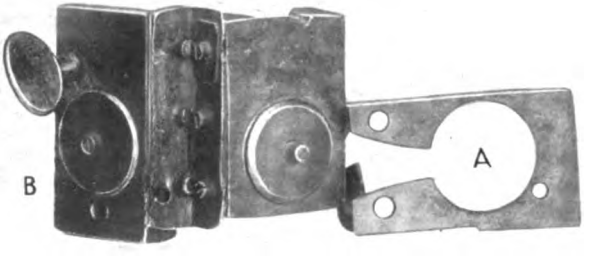

Abb. 2.

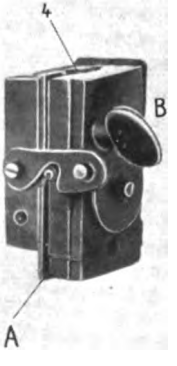

Abb. 3.

Zu Türkel, „Gießapparat eines Münzfälschers."

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Der Westentaschen-Gießapparat eines Münzfälschers.

Mitteilung von Dozent Dr. Türkel, Wissenschaftlichem Leiter des Kriminalistischen Institutes der Polizeidirektion in Wien.

(Mit 3 Abbildungen.)

In Abbildung 1 der nebenstehenden Seite ist ein Gießapparat in aufgeklapptem Zustande abgebildet. B ist der aufklappbare Gießapparat, A eine Einlage, die vor Zuklappen des Apparates zwischen die rechte und linke Seite desselben eingelegt wird. Oben, bei Ziffer 4, ist das Gußloch, bei Ziffer 1, 2, 3 in B die Vorsprünge, auf welchen die Einlage A befestigt wird. Die kreisförmigen Öffnungen von A sind gleichfalls mit 1, 2, 3 bezeichnet, um anzudeuten, wie die Einlage in die aufklappbare Gußform eingelegt wird.

Die Einlage dient zur Herstellung der Randzeichnung.

In Abbildung 2 sehen wir denselben Apparat in aufgeklapptem Zustand von rückwärts, in Abbildung 3 denselben Apparat mit der Einlage in geschlossenem Zustande. Das Gußloch ist wieder bei 4 sichtbar.

Physiognomik und Kriminalistik.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Heinrich Lindenau, Berlin.

Auch die Entwicklung der kriminologischen Forschung bewegt sich in Wellenlinien. Auf die Überschätzung des anatomischen Verbrechertyps durch Lombroso und seine Anhänger ist die kriminalsoziologische Schule gefolgt, die das gesellschaftliche Milieu als Kriminalitätsfaktor in den Vordergrund rückte. Ihr tritt heute die kriminalbiologische Lehre zur Seite, die wieder der körperlichen Eigenart des Verbrechers erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet. Von der italienischen Kriminalanthropologie unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht wie Lombroso aus bestimmten Einzelheiten (Degenerationszeichen, Deformitäten usw.) die verschiedenen Verbrechergattungen zu erkennen sucht, sondern von der körperlichen Gesamtkonstitution ausgeht. Nach dem Vorbild der Kretschmerschen Arbeiten über die Zusammenhänge zwischen Körperbau und Charakter wird angestrebt, die verbrecherische Veranlagung als Teil des Gesamtcharakters wie diesen selbst aus der körperlichen Erscheinung abzuleiten und zu erkennen. Immer neue Arbeitsmethoden werden dieser Bewegung dienstbar gemacht. Die erbbiologische Forschung sucht die von den Vorfahren überkommenen Eigenschaften festzustellen, Messungen und Untersuchungen des Körpers, Bewegungsbeob-

Digitized by Google

achtungen, Handschriftendeutung sollen das Verständnis der äußeren Erscheinung in der Ruhe und in der Betätigung erschließen und die Grundlagen für die Ableitung von Charakterzügen und -typen bieten.

Daß die Physiognomik hierbei eine wichtige Rolle zu beanspruchen hat, ist selbstverständlich bei der Bedeutung, die dem menschlichen Antlitz als Stätte des Ausdruckes innerer Empfindungen zukommt. In diesem Zusammenhange soll hier die Veröffentlichung „Totenmasken" des Georg Thieme Verlags in Leipzig gewürdigt werden, die ein außerordentlich wertvolles Material für physiognomische Studien enthält. Freilich ist die kriminalistische Beziehung nur eine indirekte. Totenmasken von Verbrechern sind nicht in der Sammlung der 67 Abbildungen enthalten. Zudem betont der Verfasser der Vorrede, Prof. Hans W. Gruhle in Heidelberg, noch besonders, daß weniger die wissenschaftliche Erkenntnis als die Freude am Kunstwerk der Natur durch die Betrachtung geweckt werden soll. Aber er geht doch davon aus, daß Menschenkenntnis zum großen Teil auf der Einfühlung in die Mimik des Gegners beruht und daß sich im Antlitz die oft wiederholte mimische Bewegung schließlich als geprägte Form zur Physiognomie fixiert, wenn auch die Bindung der Leidenschaften an den Ausdruck nur locker ist. Wie wertvoll eine einigermaßen ausgebildete Fähigkeit im menschlichen Antlitz zu lesen für jeden Juristen ist, braucht nicht erörtert zu werden, gleichviel ob es sich um den Verkehr mit Parteien, Beschuldigten oder Zeugen handelt. Neben die Möglichkeit, aus Gesichtszügen auf den Charakter des Individuums zu schließen, tritt aber die Aussicht, durch die physiognomische Betrachtung charakterologische Typen und damit wieder Bausteine für die Erkenntnis der kriminellen Typen zu gewinnen, die doch endlich einmal an die Stelle unserer strafgesetzlichen Tatbegriffe treten und zur Grundlage des Strafrechts der Zukunft werden müssen.

Dem Erwerb physiognomischer Kenntnisse stellt sich nun in der Praxis — auch für den Kriminalisten — die Schwierigkeit entgegen, brauchbares Vergleichsmaterial zu erhalten. Denn für den Lernenden macht sich nur das Studium solcher Physiognomien bezahlt, deren Träger bereits charakterologisch geprüft, erkannt und als Charakterbilder festgelegt sind. Nur auf diese Weise gelingt es, die Bedeutung der einzelnen Gesichtszüge wie des Gesamtausdrucks zu erfassen und sich die Elemente der Physiognomik anzueignen. Hier liegt die erzieherische Bedeutung des vorliegenden Werkes. Die darin zusammengestellten Totenmasken sind fast durchweg von Persönlichkeiten abgenommen, deren Charakterbild in der Geschichte nicht mehr schwankt, sondern mit fest umrissenen Zügen Gemeingut aller Gebildeten geworden ist. So dienen diese Totenmasken hervorragender Menschen gewissermaßen als Probe auf das Exempel, indem mit den historisch festgelegten Charakteren die als Totenmasken erstarrten und fixierten Physiognomien verglichen werden können. Freilich darf nicht übersehen werden, daß unter Umständen auch in die Totenmaske sich fremde Züge einschleichen, die nicht als mimische Niederschläge anzusprechen, sondern auf andere Einflüsse zurückzuführen sind, z. B. Todesursache, Totenstarre, Technik des Abgusses. Das Vorwort erinnert an die Äußerung Goethes beim Anblick von Wielands Totenmaske: der Tod sei ein mittelmäßiger Porträtmaler. Und doch wird sich kein Betrachter der hier vereinten Totenantlitze dem überwältigenden Eindrucke entziehen können, den jedes einzelne Blatt von der Persönlichkeit übermittelt mit so eigenartiger und einprägsamer Wirkung, wie sie durch keine Photographie oder künstlerische Darstellung erzielt wird. Fast unwill-

Digitized by Google

kürlich beginnt der Beschauer, das vor ihm liegende Bild mit der Vorstellung zu vergleichen, die er von der geistigen Persönlichkeit des großen Toten in sich trägt. Und der innere Zwang lockt weiter und weiter zum Eindringen in die Einzelheiten, zur Zerlegung des Gesamteindrucks, zur Gegenüberstellung der einzelnen Gesichtszüge und Charakterzüge, bis man sich mitten im physiognomischen Arbeiten und Lernen befindet. Unsere Kriminalisten auf diesen interessanten und mühelosen Weg zum Erwerb physiognomischer Kenntnisse hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Über Blutgruppenuntersuchung und ihre gerichtliche Bedeutung.

Das Württembergische Justizministerium erließ am 9. Dezember 1926 (Amtsblatt vom 31. Dezember 1926) folgende Bekanntmachung über Blutgruppenuntersuchung und ihre gerichtliche Bedeutung:

1. Die neue Lehre von den menschlichen Blutgruppen und die Vererbung ihrer Eigenschaften von den Eltern auf das Kind verdient auch bei den Gerichtsbehörden Beachtung. Nach der derzeit geltenden wissenschaftlichen Auffassung gibt es beim Menschen vier Blutgruppen, die durch zwei verschiedene Eigenschaften der roten Blutkörperchen — A und B — und durch zwei verschiedene Eigenschaften des Blutserums — α und β bedingt sind und dadurch festgestellt werden, daß das Serum α die Blutkörperchen A, das Serum β die Blutkörperchen B beim Zusammenbringen auf dem Objektträger oder im Reagenzglas zu deutlich erkennbaren Häufchen verklebt. Hiernach werden die vier Blutgruppen bezeichnet: Gruppe I (0 α β), Gruppe II (A β), Gruppe III (B α), Gruppe IV (A B 0).

2. In erster Linie kommt die Frage der Feststellung der Blutgruppen bei zweifelhafter Vaterschaft in Frage. Je nach der Art der im Einzelfall nachgewiesenen verschiedenen Blutgruppen kann die Feststellung zum Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit der Empfängnis aus einer bestimmten Beiwohnung (§§ 1591 Abs. 1, 1717 Abs. 1, 1720 Abs. 1 B. G. B.) führen. Unter Berücksichtigung des möglichen Zusammentreffens der verschiedenen Blutgruppen bei Kind, Mutter und Vater läßt sich dieser Nachweis in höchstens 25% der Fälle erbringen. In der Mehrzahl der Fälle wird das Ergebnis der Untersuchung zu einer näheren Aufklärung der Abstammungsfrage überhaupt nichts beitragen können, so daß schon nach Feststellung der Blutgruppe des Kindes oder der von Kind und Mutter auf eine Untersuchung des Blutes des Vaters als aussichtslos verzichtet werden kann. Dies wird der Fall sein, wenn das Kind der Gruppe I (0 α β) angehört, da diese Gruppe nach den Vererbungsregeln aus jeder Blutgruppe der Eltern entstehen kann, oder wenn Kind und Mutter dieselbe Gruppe aufweisen, oder wenn die Mutter der Gruppe IV (A B 0) angehört. In allen anderen Fällen kann, wenn das Ergebnis der Untersuchung nicht dahin geht, daß der in Frage Kommende der Vater nicht sein kann, nur gesagt werden, daß seiner Gruppenzugehörigkeit nach die Möglichkeit der Vaterschaft vorliegt. Dabei werden allerdings infolge der Seltenheit der bei dem fraglichen Vater gefundenen Blutgruppe, sowie in Anbetracht der sich aus den Blutgruppen bei Mutter und Kind ergebenden Notwendigkeit gerade dieser Blutgruppenzugehörigkeit des Vaters einige Fälle vorhanden sein, bei denen von einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Beklagten wird gesprochen werden können. Dies wird z. B. der

Digitized by Google

Fall sein, wenn die Mutter der Gruppe I (0 α β), das Kind der Gruppe IV (A B 0) angehört und bei dem fraglichen Vater gleichfalls die Gruppe IV (A B 0) festgestellt wurde. Diese letztere Gruppe kommt nach den bisherigen Feststellungen in Württemberg nur bei 5,4% der Gesamtbevölkerung vor, während die Gruppe I bei 41,2%, die Gruppe II bei 43,6% und die Gruppe III bei 9,8% nachweisbar ist. Auch in den seltenen Fällen von fraglicher Mutterschaft kann die Untersuchung auf die Blutgruppen der Beteiligten von Vorteil sein.

3. Im Strafverfahren kommt die Untersuchung vorgefundener Blutspuren auf ihre Gruppenzugehörigkeit, die auch an eingetrocknetem Menschenblut noch möglich ist, in Frage. Im Zusammenhang damit kann die Feststellung der Blutgruppenzugehörigkeit von Beteiligten oder Verdächtigen für die Führung des Beweises nach der einen oder anderen Seite Bedeutung gewinnen.

4. Bei Auftauchen des Gedankens der Blutgruppenuntersuchung empfiehlt es sich, zunächst die Bereitwilligkeit der in Frage kommenden sämtlichen Beteiligten zur Entnahme einiger Tropfen Blutes festzustellen und sodann den Gerichtsarzt vorläufig zu verständigen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß bei der Blutentnahme die Person des Blutträgers so einwandfrei festgestellt wird, daß jeder Zweifel über die Identität ausgeschlossen ist. Hierauf ist dem Medizinischen Landesuntersuchungsamt in Stuttgart, Azenbergstraße 14 a, von der Sachlage womöglich unter Mitteilung der Akten Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, sich mit dem namentlich zu benennenden Gerichtsarzt behufs Entnahme von Blut in Verbindung zu setzen. Das Medizinische Landesuntersuchungsamt wird dem Gerichtsarzt eine Anleitung zur Blutentnahme und die zugehörigen Gefäße zukommen lassen und nach Erledigung der Untersuchung dem Gericht Bericht erstatten.

5. Die Kosten der einzelnen Blutuntersuchung betragen nach Mitteilung des Medizinischen Landesuntersuchungsamts bis auf weiteres je 10 R.M.

Zu dieser Bekanntmachung des württembergischen Justizministeriums sei bemerkt, daß bis jetzt zwei Gerichtsurteile in der Literatur erwähnt sind, die auf Blutgruppenuntersuchung fußten. Das Amtsgericht Königsberg erließ ein solches Urteil am 25. Januar 1926 (vgl. Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, Jahrg. 18 S. 54) und die III. Strafkammer des Landgerichts Hamburg ein Urteil in einem Notzuchtprozeß am 7./8. Februar 1927 (vgl. die interessante Mitteilung des Staatsanwalts Rose in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 15. März 1927.) Unserer Redaktion liegt ein ausführlicher Artikel über die gerichtliche Verwertung der Blutgruppenuntersuchung vor, den wir in einem der nächsten Hefte veröffentlichen werden, nachdem wir bereits in früheren Bänden die biologische und technische Seite des Problems durch Mediziner haben erörtern lassen.

Deutsche Reichskriminalstatistik für 1924.

Das Reichsjustizministerium und das Statistische Reichsamt veröffentlichen für 1924 — ähnlich wie für 1921 und 1923 — nur einen dürftigen Band von 50 Seiten, während der letzte Band vor dem Krieg (für 1912) den stattlichen Umfang von fast 500 Seiten hatte. Und dabei enthalten die jetzt erschienenen 50 Seiten noch zum großen Teil Tabellen, deren Veröffentlichung

Digitized by Google

überflüssig erscheint und deren Kenntnis nur für die Justizverwaltung von Wert ist, da sie nur als Unterlagen für die Regelung interner Verwaltungsfragen dienlich sein können. Die „Erörterungen", die den interessantesten Teil der Bände bis 1912 ausmachten, fehlen leider im Band für 1924. Hoffentlich werden vom nächsten Band ab die „Erörterungen", die erst das Salz zu diesem sonst schwer genießbaren Zahlenbrei bilden, wieder aufgenommen.

Einige wichtige Zahlen seien aus der Statistik für 1924 kurz excerpiert:

	1924	1923	1912
Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze	767 000	955 000	581 000
davon Jugendliche	44 000	90 000	55 000
davon Vorbestrafte	179 000	187 000	261 000

Die Verurteilungen erfolgten wegen	1924	1923	1912
1. Mord	193	146	94
2. Hochverrat	376	20	0
3. Widerstand geg. d. Staatsgew. .	23 000	25 000	19 000
4. Landfriedensbruch	8 800	1 900	129
5. Meineid	925	400	605
6. Beleidigung	47 000	53 000	66 000
7. Abtreibung	5 600	3 675	1 300
8. Vorsätzliche Körperverletzung .	35 700	36 400	122 000
9. Einfacher Diebstahl	160 000	283 000	83 000
10. Einf. Diebstahl im Rückfall . .	17 400	22 000	15 000
11. Schwerer Diebstahl	37 000	51 000	15 000
12. Schw. Diebstahl im Rückfall . .	7 200	8 700	4 700
13. Hehlerei	41 000	63 000	9 000
14. Betrug	34 000	30 000	25 000
15. Betrug im Rückfall	3 100	2 700	4 600
16. Vorsätzliche Brandstiftung . . .	250	146	420

Zu 2 und 4 (Hochverrat, Landfriedensbruch) sei daran erinnert, daß die politischen Ereignisse des Jahres 1923 (Hittlerputsch, Hamburger Unruhen) sich erst 1924 in Strafurteilen auswirkten.

Zu 8 (Vorsätzliche Körperverletzung) sei bemerkt, daß im Jahre 1912 das Offizialprinzip in weiterem Umfang bestand als 1924. Heute ist in vielen Fällen der Privatklageweg zu beschreiten und deshalb unterbleibt strafrechtliches Einschreiten.

Die großen Zahlendifferenzen zu 9 und 11 erklären sich wohl in erster Linie aus den wirtschaftlichen Verhältnissen (Inflation).

Mord- und Totschlagstatistik in Preußen 1924.

Der neueste Band des „Statistischen Jahrbuches für den Freistaat Preußen" enthält folgende Zahlen, die eine Besserung der Verhältnisse in den letzten Jahren beweisen: Wir haben im Jahre 1924, dem letzten statistisch erfaßten Berichtsjahr, 861 Fälle von Mord und Totschlag, von denen 585 an männlichen Personen, 276 an weiblichen Personen verübt sind, gegen 1021 Fälle im Jahre 1923, gegen 958 Fälle im Jahre 1922, gegen 1051 Fälle im

Digitized by Google

Jahre 1921, gegen 1174 Fälle im Jahre 1920 und gegen 1279 Fälle im Jahre 1919. Vom Jahre 1922 an rückwärts sind allerdings jedes Jahr eine Anzahl standrechtlicher Erschießungen in der Zahl der Fälle mit einbegriffen, so 102 Erschießungen im Jahre 1920, 71 Erschießungen im Jahre 1919. Während der Kriegsjahre war die Ziffer der Fälle an Mord und Totschlag niedriger, ging im Jahre 1916 bis auf 487 Fälle herunter. Preußen steht jetzt ungefähr auf der Höhe der Vorkriegszeit mit 871 im Jahre 1913 und 787 Fällen im Jahre 1912.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich bezüglich der Zahl der Hinrichtungen in Preußen. Im Jahre 1924 hatten wir drei Hinrichtungen, im Jahre 1923 drei, im Jahre 1922 dagegen zwölf, im Jahre 1921 35, im Jahre 1920 104, im Jahre 1919 72. In den Kriegsjahren sinkt diese Zahl bis 19 Fälle herunter, sie bleibt aber noch in dem Friedensjahr 1913 auf 18 und 1912 auf 17 Fällen stehen.

Es fanden auf dem Lande 283, in den Städten 578 Fälle von Mord und Totschlag statt, und zwar auf folgende Arten: Erwürgen in 54, Ertränken in 75, Erschießen in 227, Erstechen in 152, Erschlagen in 140 Fällen. Dem Lebensalter nach starben von den Getöteten im Alter bis 15 Jahre 274, von 15 bis 30 Jahren 243, von 30 bis 60 Jahren 300, über 60 Jahre 40, unbekannten Alters 4 Personen.

Natürlich verteilen sich die Fälle von Mord und Totschlag nicht gleichmäßig auf die einzelnen Provinzen Preußens. Wir geben zunächst die absolute Zahl der Fälle für die Provinzen . Dazu fügen wir mit römischen Ziffern den Rangplatz jeder Provinz auf Grund der letzten Volkszählung. Die Reihe lautet: 1. Rheinprovinz 164 Fälle, I; 2. Westfalen 110, II; 3. Stadt Berlin 90, III; 4. Hannover 82, V; 5. Sachsen 68, IV; 6. Niederschlesien 65, VI; 7. Hessen-Nassau 56, VIII; 8. Ostpreußen 54, IX; 9. Oberschlesien 52, XII; 10. Brandenburg 50, VII; 11. Pommern 41, X; 12. Schleswig-Holstein 22, XI; 13. Grenzmark Posen-Westpreußen 4, XIII; 14. Hohenzollerische Lande 3, XIV. Wenn wir die relativen Zahlen nehmen, d. h. feststellen, wie viele Fälle in jeder Provinz auf je 100 000 Einwohner kamen, erhalten wir folgende Reihe, in der die römische Ziffer wieder den zahlenmäßigen Rangplatz innerhalb der Provinzen angibt: 1. Hohenzollern: 8,80 Fälle von Mord und Totschlag auf 100 000 Lebende, XIV. Rangplatz; 2. Oberschlesien 7,84, XII; 3. Hannover 5,22, V; 4. Ostpreußen 4,96, IX; 5. Hessen-Nassau 4,76, VIII; 6. Westfalen 4,63, II; 7. Pommern 4,63, X; 8. Rheinprovinz 4,62, I; 9. Berlin 4,59, III; 10. Niederschlesien 4,31, VI; 11. Sachsen 4,26, IV; 12. Brandenburg 3,99, VII; 13. Schleswig-Holstein 2,94, XI; 14. Grenzmark Posen-Westpreußen 2,51 Fälle, XIII. Rangplatz.

Der Anteil der Provinzen ist auch verschieden, wenn man die Häufigkeit der Fälle in den Städten mit der der Fälle auf dem Lande vergleicht. Die Durchschnittszahl für die Häufigkeit der Fälle in den Städten ist für ganz Preußen 2,80 Fälle an Mord und Totschlag auf 100 000. Acht Provinzen haben mehr Fälle in den Städten, als diese Durchschnittsziffer für den ganzen Staat ist; weniger Fälle haben die Provinzen Niederschlesien 2,41, Grenzmark Posen-Westpreußen 2,40, Berlin 2,24, Sachsen 2,10, Brandenburg 1,96, Schleswig-Holstein 1,43. Die Durchschnittsziffer für die Fälle auf dem Lande auf 100 000 Lebende beträgt für den ganzen Staat 1,66 Fälle. Niedriger ist die Ziffer für Grenzmark Posen-Westpreußen 0,49; Rheinprovinz 1,11, Hessen-Nassau 1,18, Pommern 1,25, Schleswig-Holstein 1,49, Hannover 1,59, Hohenzollern 1,64, Westfalen 1,66 Fälle.

Digitized by Google

Die Kriminalität der Jugendlichen.

Nach der kürzlich veröffentlichten Statistik über die Jugendgerichtshilfe im Jahre 1925 sind in Groß-Berlin insgesamt 2902 Strafverfahren gegen Jugendliche abgeschlossen worden. Davon entfällt der größte Teil auf die Knaben mit 2421, während nur 481 Mädchen vor den Jugendrichter geführt wurden. Bemerkenswert ist die Verteilung der jugendlichen Kriminellen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke. Die größte Kriminalität der Jugendlichen weisen, obwohl sie nicht die größte Einwohnerzahl besitzen, die Bezirke Friedrichshain und Wedding, also der ausgesprochene Osten und Norden Berlins auf.

Auch bei den Außenbezirken Groß-Berlins tritt die Tatsache hervor, daß die Arbeiterbezirke des Nordens und Ostens eine stärkere Kriminalität der Jugendlichen aufweisen. Das Gros der Verbrechen Jugendlicher sind kleine Diebstähle und andere Straftaten gegen das Vermögen; im Jahre 1925 waren es 1973. Übertretungen stellten 234 und sonstige Verfehlungen 248 Straftaten dar.

Die Kriminalität der freien Stadt Danzig im Jahre 1926.

Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt Muhl, Danzig.

Erfreulicherweise ist die Zahl der Kriminalfälle im verflossenen Jahre — an den Vorjahren gemessen — ein wenig gesunken.

Bei der Leitung der Staatlichen Kriminalpolizei liefen im Jahre 1926 unter 45 913 Eingängen überhaupt 21 689 Anzeigen ein. Außerdem fanden über 7400 Rechtshilfesachen und 1400 Funksprüche deutscher Kriminalpolizeibehörden, die durch die F. T.-Stelle der Danziger Schutzpolizei aufgenommen wurden, ihre Erledigung. Unter den 19 658 ermittelten bzw. bekanntgewordenen Tätern befanden sich über 4000 Ausländer, rund 15 300 Männer und 3700 Frauen, und unter 629 Jugendlichen allein 115 Fürsorgezöglinge. Während im allgemeinen der Anteil, den die Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu der diesjährigen Kriminalität gestellt haben, im Verhältnis ungefähr der gleiche geblieben ist, ist die Zahl der straffällig gewordenen Jugendlichen um 217 zurückgegangen; dagegen ist es bezeichnend, daß die Ziffer der mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommenen Fürsorgezöglinge von 78 im Jahre 1925 jetzt auf 115 gestiegen ist.

8894 Personen wurden vorläufig festgenommen bzw. verhaftet oder in Schutzhaft genommen. 915 Personen mußte außerdem in den Polizeigefängnissen kostenlos Obdach und Verpflegung gewährt werden.

Wegen Trunkenheit, oftmals in Verbindung mit gröblichen Ausschreitungen, wurden 3113 Personen — gegen 2265 im Vorjahre — in die Polizeigefängnisse eingeliefert. Polizeihaft verbüßten 1645 Personen, darunter 375 Dirnen. Die Gesamtkosten der Verpflegung in den Polizeigefängnissen Danzig und Zoppot beliefen sich für 9027 Verpflegungstage auf über 18 600 Gulden. Unter 1631 den Gerichtsgefängnissen Danzig und Zoppot zugeführten Personen befanden sich über 870 Danziger, 500 Polen, 150 Reichsdeutsche und 110 sonstige Ausländer.

Den Deliktgruppen nach verteilten sich die Anzeigen folgendermaßen:

1. Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung (sog. Privatklagedelikte) ca. 3000.

Digitized by Google

2. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ca. 1100.

3. Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Begünstigung und Hehlerei ca. 5300.

In einer Zeitschrift für Versicherungswesen ist kürzlich den Kriminalpolizeibehörden der deutschen Großstädte der Vorwurf gemacht worden, daß sie — soweit Eigentumsvergehen in Betracht kommen — nur in einigen außergewöhnlichen Fällen erfolgreich seien, daß hingegen die Mehrzahl der Fälle interesselos behandelt würde und daher resultatlos im Sande verliefe. Demgegenüber ist zu betonen, daß von in Danzig gemeldeten 912 Einbrüchen 583 und von 1919 Diebstählen 971 aufgeklärt sind. Nicht übersehen darf dabei werden, daß die Sicherheitsverhältnisse im Gebiete der Freien Stadt Danzig weit ungünstiger liegen als im benachbarten Deutschland. Zwischen zwei Staaten eingeengt, mit weitläufigen Grenzen und durch Visumzwang nicht geschützt, ist Danzig ein beliebter Tummelplatz reisender Eigentumsverbrecher (Geldschrank-, Geschäfts- und Wohnungseinbrecher, Laden-, Taschen- und Eisenbahndiebe), die nach gelungenem Raube sich rasch, ehe die Tat noch entdeckt ist, über die nahe Grenze in Sicherheit bringen.

4. Betrug, Urkundenfälschung, Wucher und Konkursvergehen ca. 4000.

5. Mord, Totschlag, Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, Kindestötung und Abtreibung 161.

6. Selbstmorde und Unglücksfälle mit tödlichem Ausgange 165.

7. Brandstiftung, Brandversicherungsbetrug, gemeingefährliche Verbrechen, Meineid, Raub und Falschmünzerei 680.

8. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit und Übertretungen sittenpolizeilicher Vorschriften ca. 1300.

9. Sonstige Straftaten ca. 6000.

Ferner wurden 236 Personen als vermißt gemeldet, darunter 122 Männer, 49 Frauen und 65 Jugendliche beiderlei Geschlechts. Von den Vermißten sind allein 51 Personen als Leichen geborgen. 9 Personen vermochten bisher nicht ermittelt und 1 unbekannte Leiche konnte bislang nicht identifiziert werden. Bei 3 Vermißten wurde der Aufenthalt in der Fremdenlegion festgestellt.

Von 1902 Personen wurden Lichtbilder gefertigt; 195 Tatortaufnahmen, ca. 1300 sonstige Aufnahmen sowie weit über 17 000 Lichtbildabzüge wurden gefertigt. Von 2446 Personen wurden über 3700 Fingerabdruckbogen genommen. Auf Grund der Daktyloskopie wurden allein 81 Personen identifiziert. 199 mal wurde der Erkennungsdienst zwecks Spurensicherung zum Tatort gerufen, davon 61 mal außerhalb des Ortspolizeibezirks. Unter 153 Einsichtnahmen in das Verbrecheralbum waren 49 von Erfolg begleitet.

Aus dem Auslande gingen über 16 200 Ersuchen um Festnahme bzw. Ermittelung gesuchter Personen ein. Von der Staatlichen Kriminalpolizei wurden 3888 Personen zur Steckbriefkontrolle aufgegeben, und zwar 2868 Männer, 574 Frauen, 476 Jugendliche, davon 2262 Ausländer. Allein auf Grund der Danziger Suchvermerke konnten 1227 In- und 450 Ausländer festgenommen bzw. ermittelt werden.

Mit den der Kriminalpolizei zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen wurden im Jahre 1926 in 503 Einzelfahrten 23 255 km zurückgelegt, mit dem Transportmotorrad 606 Betrunkene und 94 Leichen befördert.

Durch die Abtrennung des Gebietes der Freien Stadt Danzig vom Deutschen Reich, durch die Schaffung des sogenannten Korridors und die Einbeziehung Danzigs in das polnische Zollgebiet ist die Freie Stadt Danzig in

Digitized by Google

eine kriminell sich besonders ungünstig auswirkende Lage gekommen. Der von den europäischen Staaten erstrebte völlige Abbau der Beschränkungen im Reiseverkehr durch Beseitigung von Paß und Visenzwang, dürfte daher für die Freie Stadt Danzig — jedenfalls für die ersten Jahre — kriminalpolitisch höchst unerwünschte Folgen zeitigen. Dies dürfte aus folgender Gegenüberstellung zu schließen sein:

Die Grenzstellen des Landeszollamts im Gebiete der Freien Stadt Danzig haben unter andern 2100 Personen im Jahre 1925 und 800 Personen im Jahre 1926 an der Einreise verhindert, die nicht im Besitze genügender Ausweispapiere waren. In den Zurückgewiesenen handelte es sich fast ausschließlich um mittellose und vagabundierende Personen, die eine bestimmte Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

Der Rückgang der Anzahl der zurückgewiesenen Personen von 2100 im Jahre 1925 auf 800 im Jahre 1926 ist auf die in den Jahren 1925/26 eingeführten Erleichterungen in der Paßkontrolle zurückzuführen (Abschaffung der Einreisestempel, teilweise Beschränkung der Paßkontrolle auf Stichproben usw.). Dies beweist auch die Tatsache, daß im Jahre 1925 von der Danziger Kriminalpolizei ungefähr 200 und im Jahre 1926 über 500 Personen wegen Paßvergehens festgenommen worden sind. Über 50% dieser Vergehen bestehen aus unerlaubten Grenzüberschreitungen, d. h. über 50% der 500 bzw. 200 Personen sind ohne genügende Ausweispapiere unter Umgehung der Paßkontrolle in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingereist. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß um so mehr unerwünschte Elemente in das Staatsgebiet hineingelangen, je weniger gründlich die Paßkontrollen ausgeführt werden. Es muß bei Bewertung der angegebenen Zahlen noch berücksichtigt werden, daß die staatliche Kriminalpolizei naturgemäß nicht alle Personen ermittelt hat, die ohne genügende Ausweispapiere auf unerlaubte Weise eingereist sind und daß demnach die Zahl der im Jahre 1926 ohne genügende Ausweispapiere eingereisten Personen tatsächlich viel größer ist.

Auf die im Jahre 1925/26 durchgeführten Erleichterungen in der Paßkontrolle ist auch der Umstand zurückzuführen, daß die Grenzstellen des Landeszollamtes im Jahre 1926 nur 116 von der staatlichen Kripo zur Festnahme aufgegebene Personen festgenommen haben, während die Zahl der im Jahre 1925 von diesen Stellen festgenommenen Personen 198 betrug.

Amerikanische Kriminalstatistik.

Dr. C. V. Dunn veröffentlicht in „The Church and Crime in the United States" (Rumford Press, Philadelphia Pa.) folgende Statistik.

Von 100 000 Einwohnern der V. St. waren im Gefängnis:

1850: 25	1912: 140
1890: 107	1922: 150

Dunn schließt daraus, daß die Kriminalität 1922 sechsmal so groß war als 1850. Unseres Erachtens übersieht Dunn, daß 1850 die Kriminalstatistik auch nicht so ausgebaut war als 1922. Vergleichsberechtigt sind wohl nur die letzten drei Zahlen, aber auch sie zeigen eine erhebliche Steigerung.

Noch beweisschlüssiger sind die Zahlen, die Dr. Hoffmann im selben Verlag über die Morde publiziert, die in den V. St. zur behördlichen Kenntnis gelangten. Denn er vergleicht nicht die Zahl der Verurteilten, die durch die Gesetzgebung usw. beeinflußt ist, sondern die Zahl der begangenen Ver-

Digitized by Google

brechen, gleichgültig, ob der Täter ermittelt und verurteilt wurde oder nicht. Hoffmann stellt fest, daß diese Zahl in den letzten 25 Jahren doppelt so rasch stieg als die Zahl der Einwohner. (1900 kamen 5 Morde auf 100 000 Einwohner, 1925 aber 11.) Daß die Steigerung gerade in den letzten Jahren sehr erheblich war, zeigen die Zahlen für 1924 und 1925. (Chicago 509 Morde im Jahr 1924 und 563 im Jahr 1925; Detroit 211 und 243; Cleveland 97 und 127; New Orleans 135 und 154; Philadelphia 149 und 192.) Also in allen Teilen der Union dieselbe enorme Zunahme, woraus man ersieht, daß es sich bei den einzelnen Zahlen nicht um ein Spiel des Zufalls handelt. H.

Nehmen die Morde in Europa zu?

Dr. Thorsten Sellin von der Pennsylvania Universität veröffentlichte in den Annals of the American Academy of Political and Social Science (may 1926) eine hochinteressante Studie über den Einfluß des Krieges auf den Mord in Europa. Sie umfaßt die Jahre 1900—1923 und die Länder Deutschland, England, Frankreich, Italien, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Holland. Bei den sechs letztgenannten, neutral gebliebenen Staaten äußerte der Weltkrieg keinerlei Einfluß auf Mordkriminalität. Bei den kriegführenden Ländern war nach Kriegsbeginn zunächst eine Abnahme der Morde zu konstatieren (weil ein großer Teil der deliktfähigen Bevölkerung ins Feld rücken mußte). Ab 1916 stieg die Zahl dann wieder bis zur Friedenshöhe. Nach der Demobilmachung wurden die Friedenszahlen erheblich überschritten — mit Ausnahme von England. H.

Die gefälschten Berichte über eine angebliche Umschiffung Afrikas unter Necho auf zwei Skarabäen.

(Zur Kasuistik des Raritätenbetruges.)

Mitteilung von Dozent Dr. Siegfried Türkel, Wien.

(Mit 1 Abbildung.)

Die Geschichte der beiden gefälschten, angeblich aus der Zeit Nechos (609—595) stammenden Skarabäen könnte als interessantes Kapitel ebensogut in eine geschichtliche Zusammenstellung falscher wissenschaftlicher Berichterstattung [1]) als in eine Geschichte des Raritätenbetruges aufgenommen werden.

Im vierten Buche seiner Geschichte (39—40) erwähnte Herodot, er müsse immer „lachen", wenn er sehe, wie viele Menschen den Umkreis der Erde ohne alle Vernunft zeichnen. Er wolle daher in weniger Worten die Größe von Europa und Asien angeben und zeigen, wie jedes von beiden gezeichnet werden müßte. Er erwähnt zu allererst, daß vom Südmeer, welches auch das Rote Meer genannt werde, nach aufwärts die Perser, Meder, die Saspeirer und die Kolcher wohnen. Der Wohnsitz der letzteren reiche bis an das nördliche Meer. Diese vier Völker wohnen also von einem Meer

[1]) Auch die bewußt falsche wissenschaftliche Berichterstattung ist ein Problem, mit welchem sich ebenso der Kriminalist wie der Psychopathologe eingehender beschäftigen sollte.

Digitized by Google

bis zum anderen. Von diesem Weltteile erstrecken sich zwei Halbinseln ins Meer. Eine dieser Halbinseln gehe von Phönike dem Meere entlang über das palästinische Syrien und über Ägypten. Dort habe sie ein Ende.

Und nun fährt Herodod im Kapitel 41 fort:

„Libyen gehört zu der zweiten Halbinsel; denn Libyen folgt gleich auf Ägypten. . . . Diese Halbinsel ist in der Nähe von Ägypten sehr enge. Von dieser Landenge ab ist aber eine sehr breite Halbinsel, die Libyen genannt wird! . . . . Libyen zeigt allein schon, daß es rings vom Meere umflossen ist! . . . . Nekos, der König von Ägypten ist unseres Wissens der erste, der dies bewiesen hat. Als er nämlich aufhörte, an dem Graben zu arbeiten, der vom Nil zum arabischen Busen führen sollte, sandte er phönikische Männer zu Schiffe ab. Er befahl ihnen, sie sollten durch die Säulen des Herakles in das Nordmeer hineinfahren und also nach Ägypten kommen. Die Phöniker fuhren aus dem Roten Meer ab und fuhren in das Südmeer. Wenn es Herbst war, gingen sie immer, wo immer sie gerade an der libyschen Küste waren, an das Land und besäten das Feld. Sie warteten die Ernte ab. Wenn sie das Korn eingeerntet hatten, schifften sie sich wieder ein. Als zwei Jahre verflossen waren, also im dritten Jahre, bogen sie wieder durch die Säulen des Herakles ein und kamen in Ägypten wieder an. Sie erzählten, sie hätten, wie sie in Libyen herumgeschifft seien, die Sonne zur Rechten gehabt. Ich kann es zwar nicht glauben, vielleicht glaubt es aber ein anderer. So war Libyen zuerst entdeckt."

Diese Mitteilung über eine angebliche Umschiffung Afrikas unter König Nekos gilt in der Geschichte der Entdeckungsreisen als ein unwahrscheinlicher und seiner Richtigkeit nach anzuzweifelnder Reisebericht.

Anfangs dieses Jahrhunderts wurde nun von französischer Seite den Königlichen Museen in Berlin ein großer Skarabäus angeboten. In der auf diesem Skarabäus angebrachten Inschrift war von der Umschiffung Afrikas unter König Necho die Rede. Erman und Schäfer, welchen zwar nicht das Original, wohl aber die Abschrift des Textes vorlag, erklärten sofort, daß in einem echten Texte so arge Mißgriffe „in Grammatik und Wortschatz" unmöglich seien. Eine Zeitlang war von diesem Skarabäus in wissenschaftlichen Kreisen daher nicht weiter die Rede.

In der Sitzung vom 26. Juni 1908 machte Herr A. Moret der Academie des Inscriptions neuerlich Mitteilung über denselben Skarabäus und berichtete gleichzeitig, daß noch ein anderer ähnlicher Skarabäus in Brüssel aufgetaucht sei. Beide Skarabäen wurden von dem Brüsseler Museum erworben. Carpart und Moret legten in einer zweiten Mitteilung der Academie des Inscriptions Beschreibungen der beiden Skarabäen vor.

Erman und Schäfer verständigten nun Moret und Carpart von ihren Bedenken gegen die Echtheit dieser Skarabäen und erhielten hierauf von Moret und Carpart behufs weiterer Prüfung Abschriften und Abklatsche der beiden Stücke. Erman und Schäfer bemühten sich nun, eine Übersetzung herzustellen, welche den beabsichtigten Sinn wiederzugeben versucht. Der erste Skarabäus, welchen, wie bereits erwähnt, 1908 Moret der Academie des Inscriptions vorgelegt hatte, in der Literatur kurz Skarabäus A genannt, enthält folgende Inschrift:

„(Im Jahre . . . .) unter der Majestät des (folgen die üblichen Titel) Königs Necho, der von der großen Bast von Bubastis, dem Auge des Re, der Herrin des Himmels, der Herrscherin aller Götter, geliebt wird.

Digitized by Google

An diesem Tage kam man, um Seine Majestät zu sagen: ‚Der Bote, welchen Du ausgeschickt hast, um das verborgene Land zu umkreisen, ist an dem Ufer Ägyptens gelandet; er ist glücklich wiedergekommen, um Deiner Majestät zu berichten über das, was er getan hat, seit er dieses Land verlassen.'

Seine Majestät sagte: ‚Eile und bringe mir ihn.'

Dieser Bote gelangte dahin, wo Seine Majestät war, und küßte den Boden vor Seiner Majestät und erzählte alle Wunder, die ihm begegnet waren, (als er?) dieses Land in seinem ganzen Umkreis umkreiste.

Seine Majestät freute sich über das, was ihm (?) dieser sein Bote getan hatte. Seine Majestät befahl, ein Buch zu verfassen über alle Dinge, die er gesehen hatte. Niemals ist Gleiches vordem gesehen worden.

Seine Majestät gab Gaben in großer Zahl, die aus diesen Ländern gebracht waren, vor (seine) Mutter, die große Bast von Bubastis, das Auge (des Re) . . . ."

Die Inschrift des zweiten Skarabäus, in der Literatur kurz Skarabäus B genannt, lautete:

„Der Erbfürst und Fürst, der Siegelbewahrer, der einzig geliebte Freund, der Einzige des Königs von Oberägypten, der Große des Königs von Unterägypten, der große Gewaltige des Hafens, der Oberste der Schiffer des Pharao, Peteneit.

Er sagt: ‚Ich war ein Bote des Königs, der für seinen Herrn auf dem Meere fuhr. Ich war es, dem Seine Majestät befahl, den Weg zu den Ländern zu öffnen, die die Vorfahren nicht gekannt hatten.'

Im Jahre 8, im dritten Monat der Prt-Jahreszeit, am 22. (?) Tage, (fand statt?) das Beginnen des schönen Weges zum Gotteslande; das glückliche Landen im Lande Pwnt (fand statt?) im ersten Monat . . . .

(Ich?) stieg zum Meer herab am 11. Tage, (um?) südwärts (zu?) gehen. Ich fuhr Monat auf Monat nach Süden, bis es ein Jahr und sieben Monate waren, und gelangte zum Scheitel der Erde und kam aus dem Lande der Lebenden heraus und wußte nicht, in welchem Ort ich war. Ich fuhr viele Tage danach als ein Unwissender (?) und erreichte das Land Ägypten.

Das glückliche Ankommen mit Gaben in großer Zahl und die freudige Landung in Bubastis (fanden statt?) im Jahre 12, im 2. Monat der . . . . Jahreszeit, am 5. Tage unter König (folgen die Titel) Necho.

Ja! Nie war Gleiches früher getan worden von irgendeinem Boten des Königs.

Seine Majestät befahl, ein Buch zu verfassen über alles, was der königliche Bote gesehen hatte, als er dieses Land in seinem ganzen Umkreis umkreiste.

Dieses Denkmal bleibt auf königlichen Befehl im Tempel (der Bast), um (?) seinen Namen auf Erden zu nennen immer und ewiglich."

Erman und Schäfer untersuchten den Text dieser beiden Inschriften genau. Auffallend war der mangelhafte Stil der Hieroglyphen. Eine Inschrift aus König Nechos archaisierender Zeit hätte den sprachlichen und orthographischen Charakter nicht aufweisen können, den die beiden Texte auf den Skarabäen A und B zeigen. Eine Übersetzung dieser Inschriften wurde überhaupt nur dadurch möglich, daß Erman und Schäfer — wie sie selbst berichten — un-

Digitized by Google

bekümmert um grammatische Gesetze und lexikalische Erfahrungen „gut dilettantenhaft" darauflos übersetzten.

Für das sprachlich Anstößige der „Texte, die inhaltlich so Unerhörtes berichten", wußten Erman und Schäfer nur die eine Erklärung: Der Mann, der die Texte verfaßt habe, sei überhaupt kein alter Ägypter gewesen. Der Verfasser sei ein „moderner Fälscher, der von der ägyptischen Sprache nur jene oberflächliche Kenntnis besaß, mit der sich die meisten Freunde des alten Ägyptens zu begnügen pflegen".

Rec. 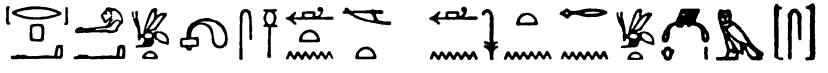

B. 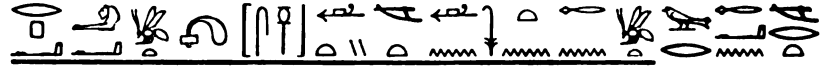

Rec.

B. 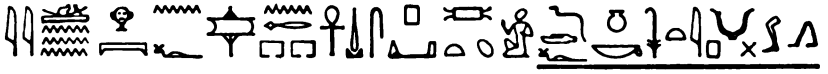

Rec. 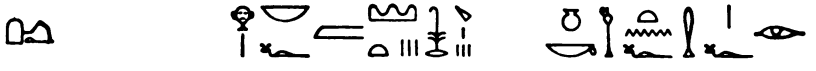

B. 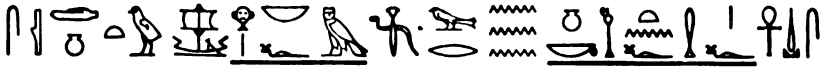

Rec. usw.

B. usw.

Die wörtlich vom Fälscher entnommenen Stellen sind durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

Nachträglich fanden Erman und Schäfer aber auch noch einen anderen Beweis der Unechtheit. Der Fälscher hatte ohne Scheu Stellen aus bekannten ägyptischen Texten [1]) wörtlich abgeschrieben.

Im Receueil de Travaux hat Hr. Foucart im Jahre 1895 das Bruchstück einer Statue „d'époque saite" veröffentlicht, welches er in Sinbelawin im Delta gesehen hatte. Nach Erman hat diese kleine Inschrift von Sinbelawin dem Fälscher den Anfang und die Grundlage für den Skarabäus B geliefert. Liest man die Stelle im Recueil de Travaux (XVII, 100) nach, so findet man, wie

[1]) „Pianchistele" — „Nitokrisstele" — „Reise des Wenamon" — „Derelbahri" — „Märchen der Schiffbrüchigen" — (publiziert 1897—1906).

Digitized by Google

Erman und Schäfer berichten, daß der Herausgeber der Zeitschrift, Hr. Maspero, der Notiz des Hrn. Foucart 1895 eine Anmerkung hinzugefügt hat. In dieser Anmerkung beklagt Maspero, daß dieses kleine Denkmal so schlecht erhalten sei. Scheine es doch Angaben enthalten zu haben „sur l'activité des Egyptiens vers le Sud à l'époque saite et sur leurs expeditions, dont une seule, celle de Nechao, nous est connue par la tradition grecque".

Erman und Schäfer vermuteten nun, daß diese Anmerkung Masperos den Fälscher zu seiner Fälscherarbeit angeregt habe. „Was in der Inschrift von Sinbelawin leider nicht zu finden war, das wollte er der Welt nun doch in einem ägyptischen Texte geben." Mit der Durchführung dieses Gedankens hat er sich dann freilich Zeit gelassen denn „er hat neben Publikationen aus 1897 und 1899 auch noch einen Papyrus benutzt, der erst im Jahre 1906 veröffentlicht worden ist".

Erman fügt der auf dem Bruchstücke von Sinbelawin aufgefundenen kleinen Inschrift den vom Fälscher aus ihr entnommenen Anfang des Skarabäus B bei (s. Seite 183).

Varieté im Zuchthaus.

Die Hamburger Strafanstalten Fuhlsbüttel sind bekanntlich von allen deutschen Strafanstalten am fortschrittsfreudigsten darauf aus, den Sträfling im Weg der Güte durch Vergünstigungen zu gutem Verhalten und zur Arbeitsfreudigkeit anzuregen. Jeden Sonnabend konzertiert schon seit längerer Zeit eine 28 Mann starke Sträflingskapelle in der Anstalt und es wird behauptet, daß das Verbot der Teilnahme an diesen Konzerten bitterer empfunden werde als Dunkelarrest und Kostentziehung. Neuerdings ist man noch einen Schritt weitergegangen: man hat Artisten eingeladen, eine Vorstellung in Fuhlsbüttel zu geben.

Als Raum für die Veranstaltung wurde die Kirche ausgewählt, die ein geeignetes, zur Bühne leicht wandelbares Podium aufwies. Die Umgestaltung besorgte ein Strafanstaltsinsasse, der früher im technischen Betriebe einer großen Bühne tätig war. Proszenium, Hintergrund, Kulissen und Vorhang wurden aus alten Bettüchern zusammengenäht, versteift, bemalt und dazu die nötige Rampen- und Scheinwerferbeleuchtung hergestellt. Die Kirchenfenster wurden lichtdicht abgedeckt.

Die Vorstellung fand am Nachmittag statt. Den Spielplan bestritten: ein Tänzer mit seinem Fox, ein Kunstmaler, eine Vortragsmeisterin, ein Tanz-Karikaturisten-Paar, ein Blitzdichter, der auf allerhand Zurufe aus dem immer lebhafter werdenden Publikum reagierte und dann die Brüder Schwarz mit ihrer bekannten Szene „Der zerbrochene Spiegel". Am Schluß der Vorstellung überreichten Zöglinge der Anstalt den mitwirkenden Damen Blumensträuße.

Die Internationale Gefängniskommission

hat beschlossen, ein permanentes Büro als Forschungs- und Auskunftsstelle auf dem Gebiete des Gefängniswesens in Bern zu errichten. Mit dem Büro soll das Generalsekretariat der Kommission und eine Bibliothek verbunden werden. Der gegenwärtige Generalsekretär Prof. Dr. Simon van der Aa wird von Groningen nach Bern übersiedeln.

Digitized by Google

Der Congrès international de droit pénal,

der vom 26. bis 29. Juli in Brüssel stattfand, vereinigte vor allem Strafrechtler aus den Ententeländern, Holland und Spanien. Deutschland und Österreich waren nicht vertreten. Aus Skandinavien und der Schweiz nahmen nur sehr wenige Personen teil. Während zu den beiden ersten Programmpunkten (Verhältnis der sichernden Maßnahmen zu den Strafen; Internationaler Strafgerichtshof) wenig Neues gesagt wurde, wurden zum dritten und vierten Programmpunkt (Entwicklung des Strafrechts in den letzten 25 Jahren; Gefangenenarbeit im Freien) sehr interessante Berichte erstattet, die teilweise auch im Druck vorliegen (Rapports préparatoires du Premier Congrès international de droit pénal, Paris, Marchal et Billard, 27 Place Dauphine). Die Berichte umfassen die letzten 25 Jahre Strafgesetzgebung von Frankreich, Belgien, Dänemark, Polen, Tschechoslowakei, Rumänien, Japan, Lettland und Italien, sowie die gesamte Entwicklung des chinesischen Strafrechts. Außerdem ist die Außenarbeit der Gefangenen in einer Anzahl von Ländern dargestellt.

Ein zehntägiger Spezialkurs mit Laboratoriums- u. Seminarübungen für höhere Polizei-, Gendarmerie-, staatsanwaltschaftliche und richterliche Beamte

soll ab 27. April 1927 im Kriminalistischen Institut der Polizeidirektion Wien abgehalten werden.

Der Kurs wird folgende Gegenstände umfassen:

1. Die Technik des Kriminalisten gegenüber der Fälschertechnik; zusammen: 20 Stunden,

2. Die Methodik der graphischen Techniken (das Wesen der Hauptdruckarten, die Druckformherstellung auf manuelle und phototechnische Weise im Hoch-, Flach- und Tiefdruck; der Druck in allen Hauptarten an der Hand- und Schnellpresse mit besonderer Berücksichtigung des kriminalistischen Interesses; zusammen: 25 Stunden.

3. Gerichtliche Schriftuntersuchung (mit Seminarübungen); zusammen: 15 Stunden.

Als Vortragende werden fungieren: Der wissenschaftliche Leiter des Kriminalistischen Instituts, Dozent Dr. Türkel, Prof. Albert der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und Hofrat Dr. Gottlieb, Kustos a. D. der Nationalbibliothek in Wien.

Für die Teilnahme an dem Kurse ist kein Entgelt zu entrichten.

Anmeldungen sind umgehend an die Leitung des Kriminalistischen Institutes der Polizei-Direktion, Wien, IX., Rossauerlände Nr. 7, zu richten, welche auch alle gewünschten Auskünfte erteilt.

Digitized by Google

Buchbesprechungen.

Lenz, Adolf, **„Grundriß der Kriminalbiologie“.** Mit 51 Abb. Julius Springer. Wien 1927. 252 S. Brosch. 15,— M., geb. 16,80 M.

Der Nachfolger von Hans Groß auf dem strafrechtlichen Lehrstuhl der Universität Graz und Vorsteher des Kriminologischen Instituts zu Graz veröffentlicht hier ein inhaltreiches, offenbar auf langjährigen sehr gründlichen Vorarbeiten fußendes Buch, das die Ansätze zu einer Persönlichkeitslehre in der Philosophie, Medizin und Jurisprudenz systematisch ausbaut und auf den Verbrecher anwendet. Lenz gibt dem Buch den Untertitel „Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen“. Das Untersuchungsmaterial lieferten ihm die Strafanstalten von Graz und Wien.

Gegenstand und Methodik der Lenzschen Arbeit ist so vielgestaltig, daß im engen Rahmen dieses Referates unmöglich auf einzelne Kapitel eingegangen werden kann. Wir müssen uns darauf beschränken, hier kurz darüber zu orientieren, was Lenz unter Kriminalbiologie versteht und wie er ihr Verhältnis zu Nachbardisziplinen sich denkt.

Die kriminalbiologische Auffassung — sagt Lenz — unterscheidet sich von der kriminalpsychologischen dadurch, daß sie das gesamte Leben, das körperliche wie das seelische für die Erkenntnis des Werdens und Wesens der neutralen Persönlichkeit verwertet. Diese wird als eine Ganzheit von ererbten und erworbenen Dispositionen und Strukturen erfaßt. Aus ihr entspringt das Verbrechen als Erlebnis innerhalb der Entwicklung des individuellen Lebensablaufes.

Die kriminalbiologische Betrachtung unterscheidet sich weiter von der kriminalanthropologischen älteren Datums dadurch, daß sie nicht den „Verbrecher“ als eine biologische Abart des Menschengeschlechtes hinstellt. Sie geht nicht von einem Verbrechertyp im Sinne Lombrosos aus.

Lombroso hatte noch im Jahre 1881 in seiner für die deutsche Forschung bestimmten Abhandlung über Ursprung, Wesen und Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule seinen Typus des geborenen Verbrechers auf alle Verbrecher bezogen. In der dritten Auflage seines „Uomo delinquente“ (1884) erst wird der geborene Verbrecher vom Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher geschieden. In seiner Eröffnungsrede am VI. Internationalen Kriminalanthropologischen Kongresse in Turin (1906) gibt Lombroso zu, daß der geborene Verbrecher nur eine Abart darstelle. Er macht nach der Einleitung zur deutschen Übersetzung seines Hauptwerkes über den „geborenen Verbrecher“ 40% aller Verbrecher

Digitized by Google

aus. Dieser Typ des geborenen Verbrechers ist nach Lombroso ein anthropologischer, weil die „verbrecherische" Eigenart so hervortritt, daß der italienische vom deutschen (geborenen) Verbrecher nicht unterschieden werden könne; der ethnologische Charakter werde durch die krankhafte Entwicklung überwunden; dieser Typ des geborenen Verbrechers ist zugleich ein pathologischer, denn die Eigenheiten der Seele und des Körpers seien Entartungszeichen, die einen Rückschlag (Atavismus) darstellen.

Dem Einwand, daß man von einem Verbrechertyp nicht sprechen könne, wenn die Merkmale nur bei einer Minderzahl beobachtet werden, suchte Kurella, der den anthropologischen Typ aufrechthielt, dadurch zu begegnen, daß er „echte" Verbrecher unterschied, bei denen eine bestimmte Reihe von körperlichen und seelischen Merkmalen eine besondere Varietät des Menschengeschlechtes schafft. Ihr Besitz mache den Träger mit unentrinnbarer Notwendigkeit zum Verbrecher, ganz unabhängig von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen. In der Verbrechernatur zeigten sich gewisse, von den Symptomen geistiger Erkrankung verschiedene Fundamentaleigenschaften des Charakters und Gefühlslebens.

Dieser Ausweg ist nicht gangbar, da er mit einem vom rechtlichen Begriff verschiedenen „anthropologischen" Verbrecherbegriff arbeitet. Der „echte" Verbrecher ist nicht identisch mit dem der Strafrechtswissenschaft und der Strafrechtspflege zugrunde liegenden Verbrecher. Diesen kennzeichnet als allgemeines Merkmal die Tat; durch die strafbedrohte, schuldhafte Verletzung oder Gefährdung wird der Mensch im Sinne des Strafrechtes zum Verbrecher. Diesen muß die Kriminalbiologie zum Ausgangspunkte nehmen.

Der anthropologische Verbrechertyp Lombrosos hat von Ferri einige, doch nicht wesentliche Änderungen erfahren. Ferri stellt mehrere Kategorien von Verbrechern auf und sucht die Unklarheiten in der Unterscheidung verschiedener Klassen von Verbrechern zu beseitigen. Er hält aber daran fest, daß jeder Verbrecher ein besonderes biologisches Phänomen insoferne sei, als er in jeder Weise vom normalen Typ des Gesunden sich unterscheidet. Jedes Verbrechen weise auf eine Anormalität hin. Die körperlichen und geistigen Eigenheiten fänden sich insbesondere auch beim Gelegenheitsverbrecher, wenn auch in geringerem Maße. Diese Kennzeichen sind bei Ferri im Vergleich mit Lombroso mehr seelische und weniger anatomische und morphologische; sie finden sich auch bei Nichtverbrechern. Der Verbrechertyp kennzeichnet sich nach ihm nur durch die typische Anhäufung von Anomalien, und zwar am stärksten bei den „Verbrechernaturen". Kraepelin betrachtet den geborenen Verbrecher als eine krankhafte Spielart des Menschengeschlechtes. Ähnlich kennzeichnet Bleuler den geborenen Verbrecher durch Anormalitäten in viel größerer Anzahl und in viel höherem Grade. Bereits damit ist man von dem allgemeinen Verbrechertyp abgekommen und legt nur mehr eine bestimmte Klasse von Verbrechern zugrunde.

Es ist aber der anthropologische Typ des Verbrechers überhaupt nicht aufrechtzuerhalten. Für einen solchen allgemeinen Typ fehlen die Unterlagen eines wissenschaftlichen Beweises, insbesondere spricht für den „internationalen" Verbrechertyp keine wirkliche Tatsache. Für die Aufstellung eines anthropologischen Typs müßte erst der Nachweis der erblichen Fortpflanzung von degenerativen oder krankhaften Dispositionen bei jedem Verbrecher erbracht werden.

Digitized by Google

Wenn wir unter der „Kriminologie" die allgemeine Erscheinungslehre des Verbrechens verstehen, so umfaßt die Kriminalbiologie jenen Teil der Verbrechenserscheinungen, die sich als Lebensäußerungen und Lebensinhalte darstellen. Da die Kriminalbiologie in der einzelnen Persönlichkeit das Subjekt erblickt, als dessen individuelle Lebensäußerung das Verbrechen gilt, ist sie geschieden von der Kriminalsoziologie, die das menschliche Zusammenleben in seinen verschiedenen kriminogenen Formen betrachtet. Die Umwelt kommt für die Kriminalbiologie nur so weit in Betracht, als sie sich im individuellen Leben widerspiegelt.

Die Kriminalbiologie hat als Zweig der allgemeinen Biologie, d. h. der Lehre vom gestaltlichen Aufbau des Lebens, die kriminellen Lebensäußerungen allein zum Gegenstand. Den Begriff des „Kriminellen" entnimmt sie der Strafrechtswissenschaft, die ihn aus dem positiven Strafrecht ableitet. Danach ist das Verbrechen die schuldhafte, rechtswidrige, Rechtsgüter gefährdende oder verletzende Handlung oder Unterlassung. Das Verhältnis der Kriminalbiologie zur Strafrechtswissenschaft ist das einer Wissenschaft von den empirischen Erscheinungen selbst zu der Wissenschaft von der rechtlichen Normierung dieser Erscheinungen.

Das Buch, das umfangreiche Literatur (insbesondere die Veröffentlichungen Kretschmers über Körperbau und Charakter) sorgfältigst verwertet und daraus die Folgerungen für die Kriminologie zieht, ist nicht leicht zu lesen. Wer aber die Mühe nicht scheut, es gründlich durchzuarbeiten, wird reiche Anregungen daraus schöpfen. Heindl.

Liepmann, M., **„Das Strafverfahren und die Organisation der Strafgerichte".** Gerbig. Berlin 1926. 40 Seiten. M. —,75.

Liepmann hat die schwierige Aufgabe, den gesamten Fragenkomplex des Strafverfahrens und der Strafgerichtsorganisation auf 40 Seiten anschaulich und in allem Wesentlichen lückenlos zu behandeln, meisterhaft gelöst. Es ist bewundernswert, wie er es fertig bringt, auf den knappen Raum auch noch Kritik an dem G. V. G. und der St. P.-O. zu üben und Polemik zu treiben. Diese kritischen und polemischen Bemerkungen decken sich nicht immer mit meiner Ansicht, aber das ändert nichts an der Tatsache, daß hier ein Kabinettstück konziser Darstellungskunst gelungen ist.

Das Werkchen ist als Heft 6 der „Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen" erschienen. Gleichzeitig erschien die Schrift von Dr. Kantorowicz (Kiel) „Leitfaden für Jugendschöffen" als Heft 7, die zusammen mit den Grundsätzen und Winken für die Jugendgerichtshilfe desselben Verlags (13. Aufl. 1926, 43 S. 50 Pf.) eine Ergänzung der Liepmannschen Publikation bildet. Heindl.

Mezger, Dr. F., **„Moderne Strafrechtsprobleme".** (Marburger Akademische Reden Nr. 43.) Elwert. Marburg 1927. 34 Seiten. M. 1,50.

Eine knapp gehaltene, aber inhaltsreiche Abhandlung über die Grundprobleme des Strafrechts und ihre historische Entwicklung. Streift auch kurz Fragen des Grenzgebiets zwischen Strafrecht und Medizin (Kriminalanthropologie Lombrosos, Freudsche Psychoanalyse).

Digitized by Google

Kohlrausch, Dr. F., **„Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich mit Nebengesetzen".** 27. Aufl. der Guttentagschen Textausgabe von Liszt und Delaquis. De Gruyter & Co. Berlin 1927.

Die Erläuterungen des „Allgemeinen Teils" haben abermals eine Erweiterung erfahren. Die Rechtssprechung des Reichsgerichts ist bis Ende 1926 berücksichtigt. Von den Nebengesetzen ist unter andern das Militärstrafgesetzbuch neu aufgenommen worden. Auch die Strafvollzugsgrundsätze von 1923 sind abgedruckt. Das Papier hat — im Gegensatz zur 26. Auflage von 1922 — wieder Friedensqualität.

Eyck, Dr. Erich, **Die Krisis der deutschen Rechtspflege.** Verlag für Kulturpolitik. Berlin 1926. 33 S.

Ähnlich wie einst der fanatische Streit der Religionen, hat heute der der politischen Parteien in der Art einer geistigen Epidemie sich der Geister bemächtigt und scheint zu einer Gefahr auch für Teile der Rechtspflege geworden zu sein. Wieweit wirkt politische Parteinahme sich aus als jurisdiktionelle Parteinahme?, so kann die Frage formuliert werden, die in der vorliegenden Schrift Eycks behandelt ist.

Eyck bezeichnet es ganz richtig als Sache des Gewissens, in die vorhandene Wunde den Finger zu legen. Leider aber betrachtet er selber die Sachlage von der Warte bestimmter politischer Interessen, und er gelangt darum zu einseitigen Aspekten.

Wenn Eyck seine Schrift mit der (politisch zu verstehenden) kühlen Bemerkung abschließt, die deutsche Rechtspflege könne heute nicht in den Spiegel schauen, ohne die Augen niederzuschlagen, so ist das wohl eine extreme Übersteigerung; über die gewisse Generalisierung, die bei Aufzeigung von Übelständen zulässig ist, geht Eyck hiermit weit hinaus. Nur ein kleiner Bruchteil der Rechtsstreitigkeiten hat ja überhaupt einen politischen Einschlag; und vor allem verkennt Eyck, daß weite Teile der Rechtspflege trotz aller politischen Stürme sich eine unerschütterliche und immer wieder staunenswerte Objektivität in politicis bewahrt haben. Nur von Strömungen innerhalb der Rechtspflege mit politischer Infektion kann gesprochen werden; eine Vertrauenskrise in toto besteht gar nicht und wird nur künstlich durch unzufriedene Schriftsteller und Politiker geschürt.

Eyck stellt das Sachverhältnis so dar, als seien es ausschließlich rechtsstehende höhere Justizbeamte, die sich politisch beeinflußt zeigten. Nun mag es richtig sein, daß heute die Mehrzahl der höheren Justizbeamten mehr nach rechts neigt und daß daher auch die Mehrzahl der beobachteten Unrechtsfälle in politischen Prozessen sich vielleicht in diesem Sinne darstellt. Aber auch krasse Fälle, die politisch umgekehrt liegen, sind dem Referenten, der seinerseits nach rechts wie nach links uninteressiert ist, genau bekannt. Ja es scheint die Gefahr zu bestehen, daß in der Rechtspflege eine Richtung wiederaufkommen könnte, die nicht — wie die von Eyck gerügte Strömung — gegen die Mächtigen sich auflehnend die Grenzen der Objektivität außer Acht läßt, sondern die vielmehr der dankbareren Aufgabe nachgehen könnte, in politischen Prozessen Recht zu sprechen in einem Sinne, der den Staatsregierungen genehm ist. Indem Eyck ausschließlich Unbill von rechts gegen links rügt, gibt er seiner Schrift eine Tendenz, derzufolge sie zwar eine lebhaftere Aufnahme in der Öffentlichkeit wird erwarten dürfen als Ausführungen eines Schriftstellers, der keinem politischen Lager nützlich

Digitized by Google

wäre; Eyck entfernt sich damit aber von einer objektiven Darstellung und von derjenigen hohen Warte, von der aus die Justiz politische Strebungen betrachten sollte.

Im letzten Abschnitt führt Eyck unter der Überschrift „Reformen" aus, daß mit „zwingender Logik" „die Justizverwaltungen verpflichtet sind, die Staatsanwaltschaften aus einwandfreien Anhängern der republikanischen Staatsform zusammenzusetzen". Auch dieser Wunsch, daß die alte Gesinnungskontrolle in neuer Version fortgesetzt werden möge, ist anfechtbar. Für die Rechtspflege kommt es ja nicht darauf an, treue Diener ihres Herrn zu züchten — das ist das Allergefährlichste! —, sondern ganz im Gegenteil darauf, unbeugsame Diener des Rechts heranzubilden, Männer mit fester Wirbelsäule, die eher einmal den altbewährten Grundsatz „In tyrannos!" nicht von sich weisen; überlegene Köpfe und unabhängige Intelligenzen, die als solche in den jeweiligen Zuständen nicht der Weisheit letzten Schluß erblicken, sondern die auf eine Höherentwickelung über den früheren und über den gegenwärtigen Zustand hinaus hoffen und ebendarum oft nicht „einwandfreie" Anhänger des jeweils Bestehenden sein werden.

Die Meinung, die ich an anderer Stelle vertreten hatte, Fernhaltung vom politischen Streit solle die Geltung eines nobile officium für den Richter erhalten, wurde von allen denjenigen Kritikern, die selber im Parteienstreit standen, abgelehnt, und es wird vorläufig nur wenig Stimmung für eine solche Auffassung vorhanden sein. Man vermag sich heute nur schwer Ansichten und Überzeugungen auf anderem Boden als auf dem der Parteien vorzustellen. Aber wenn nicht Zeichen trügen, so wird man in absehbarer Zeit das Parteienwesen anders als heute beurteilen, und man wird dann vom Beamten vielleicht nicht mehr Zugehörigkeit zu einer bestimmten Parteiengruppe, sondern im Gegenteil absolute Unabhängigkeit von Parteien jeder Art erwarten. F. Dehnow.

Rehfeldt, Dr. P., **„Gerichtsärztliche Tatbestandsfeststellungen im Dienst der Polizei".** (Kleine kriminalistische Bücherei, Bändchen 5.) De Gruyter & Co. Berlin 1927. 132 Seiten. M. 3,50.

Diese kurzgefaßte Darstellung der forensischen Medizin ist — und insofern unterscheidet sie sich von anderen knappen Abrissen der gerichtsärztlichen Wissenschaft — speziell für Polizeibeamte geschrieben. Unter Vermeidung aller entbehrlichen Fachausdrücke und Fremdwörter und unter Beschränkung auf die den praktischen Kriminalisten hauptsächlich interessierenden Fragen erfüllt das Büchlein vollauf seinen besonderen Zweck.

Petters, W., **„Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen".** J. Bensheimer. Mannheim 1926.

25 praktische Fälle, die aus den Prüfungsaufgaben der zweiten juristischen Staatsprüfung in Karlsruhe entnommen sind. Jeder Aufgabe ist nicht nur die Lösung nach dem geltenden Recht, sondern auch die nach dem amtlichen Strafgesetzentwurf von 1925 beigefügt. So macht das Bändchen nicht nur mit den wichtigsten und schwierigsten Problemen des heutigen Strafrechts vertraut, sondern hilft auch, sich in die Gedankengänge des kommenden Strafrechts einzuarbeiten.

Digitized by Google

Löwe-Rosenberg, **„Die Strafprozeßordnung vom 22. März 1924** nebst Gerichtsverfassungsgesetz". 17. neubearbeitete Auflage. W. de Gruyter & Co. Berlin 1927. 1244 Seiten. M. 40,—.

Der Löwesche Kommentar, dessen letzte 5 Auflagen von Reichsgerichtsrat Dr. Werner Rosenberg herausgegeben sind, nimmt in Wissenschaft und Rechtssprechung eine so überragende Stellung ein, daß eine Kritik dieses allbekannten Werkes anläßlich der Neuauflage überflüssig ist. Eine Würdigung könnte nur Lob wiederholen, das schon oftmals gespendet wurde.

Buttersack, Dr. F., Generalarzt a. D., **„Wider die Minderwertigkeit"**. Skizzen zur Völkerpathologie. C. Kabitzsch, Leipzig 1926. VII u. 81 S. Großoktav. 3,75 M.

In der von Max Hirsch herausgegebenen „Monographiensammlung zur Frauenkunde und Konstitutionsforschung" erschien soeben als Heft 10 eine vorzügliche Arbeit von Buttersack, deren Lektüre allen Kriminalisten aufs wärmste empfohlen werden kann. Denn wenn der Verfasser auch alle Spielarten des minderwertigen Menschen, die Schwindsüchtigen, die Hilfsschüler, die nichtkriminellen Geisteskranken und Schwachsinnigen in den Kreis seiner Betrachtung zieht, so kommt er doch in erster Linie immer wieder auf die konstitutionellen Verbrecher und alle übrigen rechtsbrechenden Asozialen zu sprechen.

Das zweite Kapitel „Zahlen und Kosten der Minderwertigen" bietet interessante Ziffern. Hier ein kurzer Abschnitt:

„Nach Jens gab Hamburg bereits 1906 32 Millionen Mark für Minderwertige aus = 35 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, während die Einkommensteuer nur 30,8 Millionen Mark einbrachte. Zwar ist diese Zahl später von Jaques auf 11,5 Millionen korrigiert worden; aber auch diese ist immer noch unverhältnismäßig groß.

Ein Fürsorgezögling erfordert in Niederschlesien (freundliche Mitteilung des Herrn Landeshauptmanns bzw. des Wohlfahrtsamtes Breslau) 1,40 bis 2,50 Mark täglich (1913: 0,60—1,25 Mark), die Gesamtausgaben für diese Zöglinge 1924 rund 1 800 000 Mark (1913: 1 150 000 Mark).

Nach Kankeleit kostet ein normaler Volksschüler im Jahre = 120 bis 130 Mark, ein Hilfsschüler = 250 Mark.

Eine höchst dankenswerte Mitteilung der Stadt Duisburg besagt, daß die Gesamtausgaben für Wohlfahrtszwecke von rund 12 Millionen Mark 1905 auf 70 Millionen Mark 1924, mithin um das Sechsfache (!), gestiegen sind.

Neuyork beherbergt unter 3,5 Millionen Einwohnern 35 000 (bekannte) Verbrecher. Diese kosten auf den Kopf der Bevölkerung = 10 Dollar = 40 Mark, während für Erziehung, Straßenreinigung, Bibliotheken, Parks, Sanitätseinrichtungen zusammen viel weniger Geld erforderlich ist. Im einzelnen belaufen sich die Ausgaben für

Polizei	auf	11	Mill.	Doll.	=	46	Mill. M.
Verlust durch Diebstahl	„	5	„	„	=	20	„ „
Verlust durch Brand	„	2	„	„	=	8	„ „
Verbrecherbekämpfende Gesellschaften	„	1	„	„	=	4	„ „
Safes	„	4	„	„	=	16	„ „
Advokaten	„	3	„	„	=	12	„ „
Schlösser	„	3	„	„	=	4	„ „
	also zusammen	27	Mill.	Doll.	=	110	Mill. M.

Digitized by Google

Schon ohne daß Verbrechen zur Ausführung kommen, belastet die zunehmende Zahl von Gesetzen durch ihre Ausführungsorgane die Finanzen der Allgemeinheit.

Es wird kaum je möglich sein, die Gesamtaufwendungen für minderwertige Volksgenossen in allen einzelnen Posten einwandfrei festzusetzen. Das Reich, die Länder, die Kommunen, die karitativen Verbände und die betroffenen Familien tragen vereint dazu bei. Allein schließlich fließen alle diese Mittel aus der gleichen Quelle: aus dem Geldbeutel des einzelnen, werteschaffenden Steuerzahlers.

Vielleicht gewähren einzelne Daten einen Einblick in diese Dinge. Im Haushaltplan des Reiches waren veranschlagt in runden Summen die Ausgaben

	1924	1925	1926
für Sozialversicherung	132 Mill.	144 Mill.	210 Mill.
für andere soziale Zwecke	6,5 „	4,8 „	20 „

In den Haushaltplänen von 62 Städten betragen die Ausgaben für Wohlfahrtspflege jetzt bis zu 33 Prozent des Gesamtbedarfs gegen 12,3 Prozent 1913, so daß der einzelne mit 27,40 Mark gegen 5,60 Mark 1913 belastet ist.

Nach zuverlässigen Nachrichten machen die gegenwärtigen Soziallasten mit rund 2 Milliarden Mark = rund 10 Prozent des dermaligen Gesamteinkommens aus gegen 2,5 Prozent in der Vorkriegszeit. Es betrug

	1913	1924
das Volkseinkommen	37 Milliarden	25 Milliarden
die Steuerlasten einschl. Soziallasten	6 „	11 „

„Die Summe der vielen, die infolge einer ererbten oder erworbenen Unzulänglichkeit das Ganze beunruhigen und destruieren, mutet uns an, wie ein Krankheitsherd am Gesamtkörper," sagt B. und entwickelt dann seine Ausführungen über das „Biologische Recht":

In der Chirurgie gilt der Satz: ubi pus, ibi evacua, d. h. jeder Eiterherd muß entleert werden. In der Landwirtschaft spielt die Bekämpfung des Unkrauts eine große Rolle, und die Sanierungen auf allen Gebieten — neuerdings auch in Industrie und Handel — laufen immer auf die Beseitigung überflüssiger, schädlicher, zersetzender Faktoren hinaus. Nur im sozialen Leben verfährt man umgekehrt. Da erhält man unbrauchbare, negative Elemente mit bewunderungswürdiger Hingebung, weil man sich nicht klar ist, daß sie organische Teile der Gesellschaft sind und diese im ganzen zu vergiften vermögen, ähnlich wie ein Furunkel, ein Strahlenpilz, ein Tuberkuloseherd den ganzen Körper.

So rächt sich mangelhaftes biologisches Wissen im praktischen Leben.

Wahrscheinlich würde unsere Zeit schärfer gegen die antisozialen Elemete vorgehen, wenn sie ein besseres Gedächtnis hätte für die verschiedenerlei Schädigungen, denen die Gesellschaft seitens jener ausgesetzt ist. Früher gruben sich die einzelnen Vorkommnisse der Allgemeinheit nachhaltiger ein; die Draht- und die drahtlosen Nachrichten jagten sich nicht in solch sinnbetäubender Schnelligkeit wie heute. Nur mit Schaudern kann man die Erklärungen des Preußischen Justiz-Ministeriums im Rechtsausschuß des Landtags (November 1925) lesen, daß auf Grund der letzten Amnestierung zwischen 21. August bis 28. Oktober 1925 (in 2 Monaten! 23 869 Verfahren niedergeschlagen, 16 256 rechtskräftig Verurteilte (davon 11 569 Gefängnis-

Digitized by Google

strafen) amnestiert, 5613 schwebende Strafen erlassen wurden. Die Amnestierung habe einen viel größeren Umfang angenommen, als man ursprünglich glaubte.

Verbrecher zu sein, ist heutzutage lange nicht mehr so gefährlich, wie in den alten Kulturstaaten Assur, Babylon, Ägypten, Rom, Germanien und noch im deutschen Mittelalter. Einesteils werden bei weitem nicht alle Verbrecher gefaßt: in den Vereinigten Staaten laufen nach einer Schätzung des Oberrichters von Chicago, Kavanagh, 100 000 Mörder frei herum. Andererseits fallen die verhängten Strafen überraschend mild aus.

Eine lehrreiche Illustration zu dem sentimentaler, matter werdenden Rechtsempfinden bietet die Beobachtung, daß von der seit 1891 in Frankreich eingeführten bedingten Verurteilung in allen Departements ein reicher, ja überreicher Gebrauch gemacht wird, außer auf Korsika, weil dort eine ursprünglichere, sogar der Blutrache noch nicht entwöhnte Bevölkerung an dem Verlangen nach Vergeltung und Schutz festhält.

Von 10 000 Mördern wurden früher alle hingerichtet, gegenwärtig noch keine 100, und die Veränderung der öffentlichen Meinung geht ersichtlich in der Richtung auf völlige Aufhebung der Todesstrafe. Man sieht daraus, wie unter dem Einfluß der Kultur die Erkenntnis des Biologisch-Notwendigen gelitten hat.

Deutlich erhellt das auch aus dem Vergleich mit der Tierwelt. Die Herden, also die in sozialen Verbänden lebenden Tiere schalten diejenigen Genossen, die für das gesellschaftliche Leben nichts taugen, aus. Sie beseitigen kurzer Hand kranke und mißgestaltete Individuen, aus dem gesunden Instinkt heraus, weil sie von ihnen Schädigungen der Herde befürchten. Am bekanntesten sind in dieser Beziehung die Störche, welche vor Antritt der Reise die Schwächlinge töten; und die Alpen-Murmeltiere beißen vor Beginn des in größeren Gruppen gehaltenen Winterschlafs die allzu mageren Exemplare tot, damit sie nicht während des Winters verenden und die gemeinsame Höhle verpesten. Ähnliche Maßnahmen sind auch von Kranichen, Papageien, Raubtieren, Ratten, Wölfen, Hunden und sogar vom Hausrind mitgeteilt worden.

Wir brauchen jedoch keine Exkurse in entlegene zoologische Gebiete zu unternehmen: in unserem eigenen Körper spielen sich die nämlichen Selektionsvorgänge ununterbrochen ab. Daß die verbrauchten Zellen von den Phagozyten (Freßzellen) abtransportiert werden, ist allbekannt. Aber zwischen den gesunden, funktionstüchtigen und den abgestorbenen Zellen gibt es ohne Zweifel allerlei Mittelstufen, und wenn auch die Experimentalforschung noch nicht bis dahin vorgedrungen ist, so können wir doch annehmen, daß ähnlich wie die Arbeiter im Termitenstock oder wie die Ameisen, so auch unsere Freßzellen kranke Zellen beseitigen und auf den Abfallplatz schaffen.

Autolyse (= Selbstauflösung) und Autophagismus (= Funktion der Freßzellen) arbeiten sich gegenseitig in die Hände, um die Krebs-Geschwulst von abgängigen Zellen zu reinigen, die schwächeren Zellen durch die stärkeren auszurotten.

Gegenüber dem biosoziologischen Grundgesetz: Der Einzelne hat nur so viel Wert. als er zum Gesamtwohl beiträgt (Louis Blanc), treten die wechselnden Rechtsnormen an Bedeutung zurück. Das Recht zu schaden, kann in der menschlichen Gesellschaft niemand erlangen. Es können also nur Strafform und Strafmaß zur Diskussion stehen.

Digitized by Google

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Einzelwesen, dieses Atom im Zusammenhang des Volkes, der Geschichte und des Universums, ebenso in den mikroskopischen Mittelpunkt gerückt worden ist, wie in der jüngst verflossenen Periode die Bakterien und Protozoen. Aber Goethe wird immer recht haben mit dem Satze: Mikroskope und Fernrohre verwirren eigentlich den reinen Menschensinn, weil sie Dinge absolut zu hoch bewerten, welchen relativ nur eine kleine Bedeutung zukommt.

Es ist lächerlich, wenn die Unheilbaren bzw. Unverbesserlichen immer wieder zur höheren Ehre der Justitia auf die Gesellschaft losgelassen werden.

Ein Biologe, H. E. Ziegler, sagt uns: Derselbe Staat, welcher einen Geisteskranken, der öffentliches Ärgernis erregte, in die Irrenanstalt verbringt und dort auf öffentliche Kosten ein oder zwei Jahre verpflegt hat, entläßt diesen Geisteskranken bei vorübergehender Besserung, bestätigt seine Ehe auf dem Standesamt, wenn er sich verheiraten, d. h. sein Schicksal mit dem einer gesunden Frau verbinden und seine schlechten Anlagen auf dem Wege der Fortpflanzung vermehren will. Ein solches widersinniges Verfahren ist nur möglich dadurch, daß im Staatswesen und in der Politik das Schlagwort von der individuellen Freiheit höher geschätzt wird als alles, was die Naturwissenschaften, die Medizin (und die tägliche Erfahrung) lehren.

Im 4. Kapitel „Biologische Gefährlichkeit der Minderwertigen für das Gemeinwesen", weist B. darauf hin, daß gerade die Minderwertigen am fruchtbarsten sind.

Nach den bekannten Riffelschen Tabellen übersteigt die Fruchtbarkeit der Tuberkulösen in 55 Prozent die durchschnittliche, und Pearson ist — mit anderen — ganz allgemein der Meinung, die Taubstummen, Tuberkulösen, Geisteskranken und Verbrecher erzeugten mehr Kinder, als die gesunden Menschen, eine Meinung, welche freilich nicht allgemein geteilt wird.

Der biologische Grund für diese fatale Vermehrung liegt vielleicht darin, daß die Sprößlinge der Minderwertigen selbst minderwertig und deswegen im Kampf ums Dasein mehr bedroht sind, stärker dezimiert werden. Deshalb wird die mangelhafte Qualität durch größere Quantität ersetzt. Dieser Überschuß wird auch durch Mißbildung der Generationsorgane oder sonstige fortpflanzungshemmende Defekte nicht wesentlich beeinflußt. Weil aber unsere „Humanität" die natürliche Auslese wenigstens teilweise aufhebt, kommt es zu der Zunahme der Minderwertigen in beinahe geometrischen Progressionen. Als Illustration dazu mag die Bemerkung von Lothrop Stoddard dienen, daß in Amerika das Heer der Verbrecher beständig zunimmt. Die Gerichtshöfe sind dort buchstäblich der Erschöpfung nahe, unter der Last einer Unzahl von Fällen erdrückt. Die Polizei kämpft in dem Ringen mit dem Verbrechen ihren Todeskampf; sie ist diesem Ringen bereits nicht mehr gewachsen. Die Gefängnisse sind zum Bersten voll. Und wir, sind wir nicht auf dem besten Wege zu ähnlichen Zuständen?

Jener chinesische Gelehrte scheint recht zu haben, der uns Europäern kürzlich zurief: In den letzten 100 Jahren habt ihr eure ganze Gesellschaft zerstört. Eigentum, Heirat, Religion, Moral, Rang- und Klassenunterschiede, alle diese Dinge, die von höchster Bedeutung in den menschlichen Beziehungen sind, sind von euch entwurzelt worden und fließen nun wie Schiffstrümmer den Strom der Zeit hinab.

Verschlimmert und geradezu zur Unheilbarkeit gebracht wird die Dyskrasie des Volkes durch die Abnahme der tüchtigen Elemente, Wir Deutsche

Digitized by Google

haben im Weltkrieg 2 Millionen der tüchtigsten Männer — mithin auch ihr Keimplasma — verloren. Andererseits hat die Wohnungsnot die weniger wertvollen Elemente auf engem Raum zusammengedrängt und dadurch extensiv wie intensiv die Gefahr des Untermenschen vergrößert.

Ein objektiver Beobachter, wie L. Stoddard, sagt uns, daß in Europa auf eine Ehe Hochwertiger 2—4 Kinder kommen, auf Mittelmäßige 4—6, auf Minderwertige 6—7½, auf völlig Unbrauchbare 7—8 (ausschließlich uneheliche).

Zur Korrektur der Übervölkerung der alten Welt mag von einer höheren Warte aus betrachtet die Abnahme der Geburtenziffer unvermeidlich sein. Bedauerlich ist dabei in erster Linie, daß im Krieg gerade die Wertvollsten dahingerafft wurden und daß infolge des kirchengesetzlich oder sonstwie bedingten Zölibates vorzügliches Keimplasma zum Tod verurteilt wird. Der Biologe entgeht der Frage nicht, ob ein von Menschen gemachtes Kirchengesetz berechtigt ist, welches den Lebensgesetzen schnurstracks zuwider läuft. Er wird aber ebenso der Beamtenbesoldungspolitik kritisch gegenüberstehen, die um augenblicklicher Ersparnisse willen die Vereinigung und Entwicklung wertvollen Ahnenerbes preisgibt. Ob sich dieser biologische Mißgriff je wieder gutmachen läßt, erscheint zweifelhaft.

In den weiteren Kapiteln untersucht der außerordentlich belesene Verfasser die „Bedeutung der Erbmasse eines Volkes", und die „Minderwertigen als politischer Faktor" und kommt schließlich zu folgendem Standpunkt:

Mögen wir also die Minderwertigen in Verwahrungsanstalten juristischen, ärztlichen oder kirchlichen Charakters bis an ihr natürliches Ende vegetieren lassen: ihre Fortpflanzung und Vermehrung dürfen wir unter keinen Umständen zulassen. Sogar die Unterbrechung einer bereits begonnenen Schwangerschaft wird von ernsthaften Männern gefordert oder wenigsten für zulässig gehalten.

B. erweist sich als Anhänger der Sterilisierung Minderwertiger. Im letzten Kapitel seines inhaltreichen Buches, das auf verhältnismäßig kleinem Raum eine Fülle interessanter Gedanken in gepflegtester Sprache entwickelt, setzt er sich mit den Gegnern der Sterilisierung auseinander. Die von juristischer und ärztlicher Seite erhobenen Einwände behandelt er nur kurz; ausführlich dagegen antwortet er auf die Frage so vieler Philantropen: Warum nicht durch Erziehung aus Minderwertigen vollwertige Menschen machen?

„Man wird leicht gewahr, daß die beiden Punkte: Sterilisierung und Erziehung keineswegs zusammenfallen. Man mag unbehindert alle Erziehungskünste spielen lassen: mit der Pflicht, einen minderwertigen Samen am Weiterkeimen zu hindern, hat das nichts zu tun.

Freilich, wer da meint, mit Hilfe der Erziehung (in weitestem Sinne genommen, einschließlich Gefängniserziehung) alles erreichen zu können, sogar eine Änderung des Keimguts, mit dem ist über biologische Tatsachen nicht zu verhandeln.

Wir lächeln über die Zeiten, in welchen die Menschen glaubten, mit Beschwörungen, später mit kirchlichen Mitteln Krankheiten heilen, meteorologische Vorgänge beeinflussen zu können. Jedoch wir tun genau dasselbe, wenn wir defekte Artgenossen mit Hilfe von Ermahnungen, Polizei- und Gefängnisstrafen, Korrektionsanstalten und dergleichen auf den rechten Weg zu bringen suchen oder in „Heilstätten" Unheilbare heilen wollen. Niemand wird auf den Gedanken verfallen, eine Hasenscharte, einen Klumpfuß, Kurz-

Digitized by Google

sichtigkeit, Linkshändigkeit, Bluter- oder Zuckerkrankheit bzw. die sie bedingenden Erbfaktoren mit polizeilichen oder moralischen Mitteln zu beseitigen. Aber daß auf psychischem Gebiet die Dinge ebenso liegen, daß beim Minderwertigen in gleicher Weise Defekte in den psychischen Faktoren der Keimsubstanz zum Ausdruck kommen, das erscheint vielen unbegreiflich und unerhört. Der unselige Dualismus von Leib und Seele verhindert bessere Einsicht.

Aus solch einer geistigen Einstellung heraus erklären sich Äußerungen wie die von Mönkemöller: ‚Unsere Schulpflichtigen müssen erzogen werden, mag daraus werden, was will', oder von K. Birkemeyer: ‚Ich selbst leugne die Existenz von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern'. Auch die Hyperhumanität von Ewald Meltzer hat einen solchen Wurzelboden. Zwar hat er dreizehn Jahre hindurch Erfahrungen mit vorwiegend bildungsunfähigen, ja oft nicht einmal erziehungsfähigen, dabei oft geisteskranken Kindern gesammelt, spricht sich aber doch gegen die Sterilisierung aus, weil die Ethik gebiete, sich auch der Ärmsten und Elendesten anzunehmen und ihr Leben ebenso heilig und unverletzlich zu achten, wie das jedes anderen Menschen.

Ein lehrreiches Beispiel für die Wirk- bzw. Unwirksamkeit jeglicher Erziehungsversuche am untauglichsten Objekt: ein Hamburger Philantrop versetzte vor etwa zwanzig Jahren eine Anzahl von Kindern aus der denkbar schlechtesten Umgebung in ein ideal eingerichtetes, künstlerisch ausgeschmücktes Haus und ließ sie dort durch edle Persönlichkeiten erziehen. Das Resultat war niederschmetternd: im fünften und sechsten Jahre kamen die schlechten Charaktereigenschaften „mit unheimlicher Macht" zum Vorschein und wucherten über alle Erziehungsbemühungen hinaus.

Es ist also in gleicher Weise töricht — weil konstruktiv und konstitutiv unmöglich —, defekt beanlagte Menschen nach dem Muster der anderen formen zu wollen, wie Verbrecher mit allen möglichen Strafen zu quälen für Taten, die sie nach ihrer ganzen Beanlagung tun mußten.

Wir wollen der sentimentalen Richtung der Kultur entgegenkommen und das Geld aufbringen für Anstalten, in welchen das Dasein der antisozialen Elemente in gebührender Verwahrung ohne Gefährdung der Allgemeinheit seinem natürlichen Ende entgegenreift. Aber damit ist wirklich denen Genüge getan, welche jedes Individuum, mag es ein noch so mißglücktes Gebilde der Schöpfung sein, an erster Stelle bewerten. Die anderen aber welche — wie die Natur — an erster Stelle auf die Erhaltung der Art sehen, müssen verlangen, daß das antisoziale Individuum nicht über sich hinauswachse und in neuen Individuen immer wieder auftreten.

Es ist erfreulich, daß auch katholische Kreise diesen Standpunkt teilen, wenn wir auch nicht gerade in Thomas von Aquino den letzten Beweis für die Zulässigkeit bzw. Notwendigkeit der Sterilisation suchen werden.

Rechnet man zu den Minderwertigen außer den notorisch Geisteskranken, Verbrechern, Schwindsüchtigen usw. alle diejenigen hinzu, welche — ohne durch akute oder flagrante Ausbrüche der Allgemeinheit in deutlich erkenn- und fühlbarer Weise zur Last fallen — hinter den Kulissen wirken, wie manche Paralytiker, Leute, die ihre Niederträchtigkeiten begehen in einem Maße oder in einer Form, die nicht in den Rahmen des Strafgesetzes fallen, oder diejenigen, die aus formaljuristischen Gründen freigesprochen werden, die z. B. in § 51 einen wahren Freischein besitzen: so erhöht sich die Zahl der gemeingefährlichen Minderwertigen in erschreckendem Maße,

Digitized by Google

und man wünscht wieder Zeiten herbei, in welchen ähnlich wie im Mittelalter der Leumund bei der praktischen Behandlung ‚schädlicher Leute' eine bedeutsamere Rolle spielte." Nicht nur in diesen letzten Worten, die dem Leumund erhöhte Bedeutung im Strafverfahren wünschen, klingen Tendenzen an, die ich seit Jahren vertrete (z. B. in „Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher" in Bd. 72 dieser Zeitschrift), sondern die ganze Arbeit B.s deckt sich in vieler Hinsicht mit den Postulaten, die ich in meinem neuesten Buch „Der Berufsverbrecher" stelle. Es gereicht mir zur Genugtuung, daß B., der sich offenbar außerordentlich eiigehend mit allen hier einschlägigen Fragen befaßt hat, schließlich auf dasselbe hinauskommt wie ich. Wir sind an verschiedenen Punkten gestartet — er kommt aus der Medizin und Biologie, ich aus der kriminalpolizeilichen Praxis — wir sind in unsern beiden Büchern verschiedene Wege gewandert — er den Höhenweg der Naturwissenschaften und und historischen Betrachtung, ich den Sumpffad durch Kaschemmen, Verbrecherkolonien und Polizeibureaus —, aber am Ende sind wir zusammengetroffen, wenn ich auch als Nicht-Mediziner das mir fremde und daher gefährlich erscheinende Terrain der „Sterilisierung" vorsichtig umgangen habe. Bei uns beiden heißt der Weißheit letzter Schluß: Internierung auf Lebenszeit, wenn nach menschlicher Erfahrung eine Besserung ausgeschlossen ist. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die keiner so umständlichen Kommentierung bedürfen sollte! Heindl.

Grotjahn, **Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung.** Urban & Schwarzenberg. Berlin und Wien 1926. 344 S. Geh. 15,— M.; geb. 17,70 M.

Die Eugenik hat auch für den Kriminologen ihre Bedeutung. Es gilt das Verbrechen nicht bloß damit zu bekämpfen, daß man den Verbrecher unschädlich macht, sondern auch damit, daß man die Quellen verstopft, aus denen dieses Übel ständig neu fließt. Eine dieser prophylaktischen Maßnachmen ist eine praktische Eugenik, d. h. Sorge dafür, daß ein qualitativ besseres Geschlecht geboren wird. Diese Frage behandelt Grotjahn nicht bloß vom medizinischen, sondern auch vom soziologischen Standpunkt aus und so ausführlich und praktisch, daß es für alle, die sich im Zusammenhang orientieren wollen, kaum ein besseres Mittel gibt, zumal Grotjahn, ohne von der Höhe der Wissenschaft herabzusteigen, doch so schreibt, daß auch der Nichtfachmann unschwer folgen kann. Er behandelt auch eingehend die Frage der Bevorrechtung der Elternschaft, eine Angelegenheit, an die sich der Gesetzgeber bis jetzt noch nicht gewagt hat — die übrigens völlig ungenügende soziale Ausgestaltung der Beamtengehälter hat einen anderen Grund — die aber nicht länger zurückgestellt werden darf, wenn nicht der drohende qualitative Rückgang der Bevölkerung Deutschlands Tatsache werden soll. Das Buch macht uns bekannt mit lebenswichtigen Zukunftsproblemen. Es ersetzt ein akademisches Kolleg. Grohmann.

Quanter, **Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung.** 8. Aufl. Linser-Verlag. Berlin-Pankow 1925. 519 S. In Leinen 15,— M.

Wer nach den beigegebenen Bildern eine pikante Sensation erwartet, wird sich getäuscht sehen. Das Buch bietet Vorschläge zur Reform des

Digitized by Google

Strafgesetzes, und zwar, was das Wertvolle am Buche ist, auf Grund von historischem Material, das es in großer Reichhaltigkeit zum Vergleich heranzieht. Das Buch ist von sittlichem Geist getragen, ist populär geschrieben, aber juristisch und kulturgeschichtlich aufgezogen. Grohmann.

Palitzsch, Dr., **„Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums"**. Otto Meissner, Hamburg, 1926. 198 S., geb. 8,— M.

Mit der Bekämpfung des internationalen Verbrechertums befaßten sich bereits zahlreiche Kongresse, insbesondere der von Berlin (1912), von Monte Carlo (1914), von Wien (1923) und von Berlin (1926). Wer wie der Verfasser dieser Besprechung die Konferenzrundreise Berlin-Monte Carlo-Wien-Berlin mitgemacht hat, sah mit Befriedigung die zwischenstaatliche Polizeikollaboration Fortschritte machen, sah aber zugleich mit Entsetzen in seinem Aktenschrank einen Berg von Programmen, Kongreßreferaten, Protokollen, Resolutionen anwachsen, ein Riesenkonvolut von Drucksachen und amtlichen und halbamtlichen Schriftstücken, in dem es schließlich schwer wurde, sich rasch zurechtzufinden. Und deshalb wird jeder, der mit diesen Fragen sich befaßt, Dr. Palitzsch Dank wissen, daß er das ganze Material, soweit es wesentlich ist, in einem handlichen Band gesammelt und übersichtlich geordnet hat. Alle wichtigen Referate und Beschlüsse der letzten Jahre sind wörtlich wiedergegeben, was bei einem Buch dieser Art zweifellos das beste Verfahren war, da jede andere Reproduktion für den, der an der Hand des Buches arbeiten will, minder wertvoll gewesen wäre. Als interessante Ergänzung bietet Palitzsch eine ausführliche Darstellung der bisherigen Arbeiten der „Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission", einer Schwesterorganisation der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission", deren Entstehung 1925 der Initiative Palitzschs zu verdanken ist. Einleitend gibt er noch deskriptiv gehaltene Ausführungen über den internationalen Verbrecher, die mit zahlreichen Illustrationen versehen sind. Nicht zu vergessen und mit speziellem Dank zu quittieren ist das Sachregister, das bei einem Buch dieser Art besonders nützlich ist.

Alles in allem eine sehr verdienstvolle Publikation, die für den, der das Dargestellte miterlebt hat, ein nützliches Nachschlagewerk bildet und für alle, die sich in die Materie erst einarbeiten wollen, ein unentbehrliches, weil in seiner konzisen Art vorläufig einziges Hilfsmittel darstellt. Heindl.

Alexander, Dr. R., **„Das verbrecherische Verhalten des Geisteskranken"**. Bensheimer, Mannheim 1926. 108 Seiten. M. 5,—.

Schumacher, Dr. O., **„Um das Wesen der Strafrechtsschuld"**. Bensheimer, Mannheim 1927. 135 Seiten. M. 6,50.

Diese Arbeiten bilden Heft 9 und 10 der von Liepmann herausgegebenen „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft", die neuerdings in sehr geschmackvoller drucktechnischer Ausstattung erscheinen. Die erste behandelt den ganzen strafrechtlichen Fragenkomplex um den Geisteskranken, die zweite stellt die neuen Schuldtheorien von Frank, Goldschmidt und Freudenthal ausführlich dar und lehnt sie ab.

Digitized by Google

Foltin, Dr. F., **„Die chronisch erhöht Gefährlichen".** Springer, Wien 1927. 130 Seiten. Brosch. M. 9,60.

Die Schrift erscheint als Heft 3 der von Graf Gleispach herausgegebenen „Kriminologischen Abhandlungen", die mit der Arbeit von Streicher über „Das Wahrsagen" einen so verheißungsvollen Anfang genommen haben. Auch der vorliegende neueste Band der Sammlung bedeutet eine außerordentlich wertvolle Bereicherung der kriminologischen Literatur. Er beschäftigt sich mit einer Frage, die augenblicklich in Deutschland und Österreich gleich aktuell ist: mit dem Problem der Sicherungsverwahrung. Der deutsche Reichstag wird voraussichtlich schon in den nächsten Wochen den „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" vom Reichsrat zugeleitet erhalten und er wird sodann über die Sicherungsverwahrung entscheidende Beschlüsse zu fassen haben. Die wohldurchdachte, gründliche Abhandlung Foltins, die nicht nur die gesamte einschlägige Literatur gewissenhaft verarbeitet, sondern auch auf sorgfältigem Studium der praktischen Erfahrungen des Auslandes beruht — der Verfasser hat mehr als ein Jahr in England zugebracht, um die Auswirkung des Prevention of crime act von 1908 an Ort und Stelle zu eruieren —, ist daher gerade in zwölfter Stunde erschienen, bevor der Reichstag zur Strafrechtsreform das letzte Wort spricht. Die Ausführungen Foltins — und zwar die Ausführungen des II. Teils über die englische Praxis vielleicht noch mehr als die in den schweren Harnisch juristischer, psychologischer und philosophischer Wissenschaft gekleideten Ausführungen des I. und III. Teils über den Begriff und die Behandlung der „chronisch erhöht Gefährlichen" — werden den Mitgliedern des Rechtsausschusses unseres Reichstages eine willkommene Informationsquelle sein. Heindl.

Doerr, F., **„Strafgesetzbuch".** 4. Aufl. J. Schweitzer. München 1927. Geb. M. 4,60.

Die bekannte und in der Praxis bewährte Textausgabe, die mit kurzen Anmerkungen und einem sorgfältig ausgearbeiteten Sachregister versehen ist, aber trotzdem ein sehr handliches Taschenformat hat und wohlfeil ist, ist nunmehr in 4. Auflage erschienen. Die Gesetzgebung ist bis Dezember 1926 berücksichtigt. Ein Nachtrag enthält das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927, soweit es das Strafgesetzbuch abändert (§§ 180, 184, 361 und 362). Mehr up to date kann ein in den ersten Märztagen 1927 erschienenes Buch wirklich nicht sein. H.

Seeling, **Der Couéismus in seiner psychologischen und pädagogischen Bedeutung.** Marhold. Halle a. S. 1926. 70 S. 1,80 M.

Das Heft ist eine umfassende kritische Darstellung des Wertes bzw. Unwertes der zweiten Schule von Nancy für Therapie und Pädagogik. Auch den Kriminaltherapeuten interessiert der Couéismus. Coué behauptet ja von der bewußten Autosuggestion: „diese Kraft kann und soll der seelischen Wiedergeburt sittlich Entgleister dienen". Die unbewußte Suggestion spielt bei der Suggestibilität gerade des Verbrecherischen im guten und schlimmen Sinne eine außerordentliche Rolle, stellt Aufgaben und bietet Möglichkeiten. Die bewußte Suggestion ist noch stark Problem. Die bewußte Autosuggestion hat ihren Wert z. B. für Ablösung hemmender Gedanken-

Digitized by Google

gänge, Belebung von Lebenskräften und sonstige Vermittlung zum Unbewußten hin und gewinnt dadurch an Bedeutung, daß die Willenskräfte, die sonst lebengestaltend wirken, beim Verbrecherischen minimal sind. Aber alle Autosuggestion verlangt zur Inszenierung Heterosuggestion oder Willenskraft, und darum ist entschieden nicht auf diesem Wege so rasche Charakterveränderung zu erreichen, wie die Schule von Coué glaubt. Es hat jede Charaktererscheinung ihre psychische und ihre physische Seite. Von einer wirklichen Charakterveränderung kann erst gesprochen werden, wenn der psychische Vorgang sich auch physisch ausgewirkt hat, und dahin ist ein weiter Weg voll Dornen. Auch vom Unbewußten aus ist nicht binnen 14 Tagen hier etwas zu erreichen. Man liest das Buch mit viel Gewinn.

Grohmann.

Pfarrer Dr. v. Rohden und Pfarrer Just, **Hundert Jahre Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1826—1926.** Selbstverlag der Gesellschaft. Düsseldorf. 198 S. 1,— M.

Das vorliegende Buch ist erschienen zur Hundertjahrfeier der ersten und größten Gefängnisgesellschaft Deutschlands als Vervollständigung und 2. Auflage einer bereits geschriebenen Geschichte der Gesellschaft. Fliedner war angeregt durch und orientiert an der bekannten Quäkerin Elisabeth Fry, die in den englischen Gefängnissen im allgemeinen auch jene vier Hauptbesserungsmittel heimisch zu machen suchte, Unterricht im Christentum, Unterricht in den ersten Schulkenntnissen, Klassifikation, zweckmäßige Beschäftigung, wie sie Fliedner vertrat. Der Schwerpunkt der Gesellschaft liegt in jenen ersten Zeiten, ohne daß damit ihr späteres Wirken verkannt werden soll. Wir Modernen knüpfen unbewußt an Fliedner an. Die Sanierung muß von innen heraus erfolgen. Wir erweitern das Hilfsmittel Religion zu einer psychologischen Therapie, aber wir sagen mit Fliedner: Es genügt nicht, daß der Gefangene will, und das zu verlangen. Zu seiner Hebung gehört eine intensive Beeinflussung durch einen Menschen, der dazu berufen ist, aber außerhalb des Vollzuges steht. Der Strafvollzug schafft es nicht.

Grohmann.

Muntau, **Stimmen aus der christlichen Gefangenenhilfe.** Buyer. Elberfeld 1926.

Heft 2: **Offene Türen** von Immer. 16 S.
Heft 3: **Dr. Bädecker** von Bornhak. 16 S.
Heft 4: **Zum Tode und doch zum Leben.** 20 S.

Stunden, in denen ein begnadeter Gottesbote zu uns spricht, sind Weihestunden, in besonderer Weise für den Gefangenen in seiner gedrückten Lage. Aber man täusche sich nicht und verwechsle Stimmung mit sittlicher Erneuerung. Das gilt auch für die beiden Mörder, die in Heft 4 vor ihrer Hinrichtung sich bekehren. Ich habe in meiner bald 30 jährigen Gefängnispraxis Bekehrungen erlebt, mit denen der neue Mensch geboren war. Das nachfolgende Leben bezeugte es. Aber diese Erscheinung ist sehr selten. Trotzdem haben religiöse Weihestunden ihren Wert fürs Leben und Dank denen, die sie den Gefangenen bieten.

Grohmann.

Digitized by Google

Jakobi, **Der Mensch und seine soziale Schuld.** Neuwark-Verlag, Schlüchtern. 33 S.

Man erwartet bei diesem Titel in mancher Hinsicht etwas anderes. Auch befindet sich das Gebotene noch zu stark im Zustande der Meditation, und man muß beim Lesen daran denken, daß wir einen freien Vortrag vor uns haben. Aber das alles stört den Eindruck nicht. In den Einzelheiten ist der Inhalt oft geradezu geistvoll und sicher gewissenschärfend. Der positiv christliche Standpunkt, der mit großer Entschiedenheit vertreten wird, macht das Buch doppelt wertvoll und versöhnt auch mit einigen unhaltbaren Positionen.

Grohmann.

Blätter für Gefängniskunde, Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Herausgegeben von Dr. Weißenrieder. 57. Bd., 2. Heft. 1926.

Das neue Heft enthält einen Nachruf für v. Jagemann, einen dgl. für Jehle, ein Gedenkblatt für Fliedner, eine vergleichende Darstellung der Reichsratsgrundsätze, einen in einzelnen Punkten recht beachtlichen Aufsatz Ellgers über den Stufenstrafvollzug, eine zusammenfassende Darstellung der Gesundheitsfürsorge in den deutschen Strafanstalten, die Arbeit eines spanischen Universitätsprofessors über die moderne Gefängniswissenschaft in Spanien, zuletzt allerhand Mitteilungen und Bücherbesprechungen, aus denen hervorgehoben zu werden verdient das Referat über die Rede des Reichsgerichtspräsidenten zur Hundertjahrfeier der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, der Gefängnislehrkurs in Freiburg und die Vorlesungen bei der Polizeidirektion Wien. Das Hohelied vom erziehlichen Strafvollzug erklingt auch hier in allen Tonarten. Ach, wenn ich doch mal was hörte von tatsächlichen Erfolgen und von den Menschen, die diese Erfolge erzielt haben! Man glaubt schon bald 100 Jahre an den erziehlichen Strafvollzug. Aber der Kriminalität hat dieser Glaube bis jetzt noch nichts geschadet.

Grohmann.

Ott, Strafanstaltslehrer Landsberg a. Lech, **Gefangene erlöste! Ein Weckruf an Erzieher und Menschenfreunde.** 2. Aufl. Kommissionsverlag. Landsberg, 1926. 46 S.

Zu dem gutgemeinten, aber wenig bedeutenden Schriftchen ließe sich viel sagen. Ich kann mir nicht denken, daß es seinen Zweck wirklich erreicht und Erzieher und Menschenfreunde gewinnt. Ott vertritt den Strafvollzug der Vorkriegszeit in abgemilderter und erziehlich aufgeputzter Form und die alte Art der Entlassenpflege. Darum weiß er auch nichts Rechtes vom Erfolg zu sagen. „Wir sind Seelenführer, keine Mathematiker und Krämer". „Wer unserer Witterung nicht glaubt, wird auch draußen im Leben keinen Meßapparat finden, der ihm liegt." Man sollte doch endlich dieses ins Blaue hinein Arbeiten und Hoffen lassen und als konkretes, meßbares Ziel sich die Verhütung des Rückfalles stellen. Wer mit diesem Ziel mal 10, 15 Jahre arbeitet, der schreibt weder wie Zirker noch wie Ott. Grohmann.

Sick, **Mathilda Wrede, ein Engel der Gefangenen.** I. F. Steinkopf. Stuttgart 1926. 243 S. 4,50 M.

Digitized by Google

Fogelberg, **Unter Gefangenen und Freien. Neue Züge aus Mathilda Wredes Leben und Wirken.** Missionsverlag „Licht im Osten". Wernigerode 1926. 164 S.

Bornhak, **Mathilda Wrede.** Buyer. Elberfeld 1926. 20 S. —,30 M.

Mathilda Wrede ist eines der sporadisch auftretenden Genies in der Erlösung von Gefangenen und sonstiger durch ihr unseliges Ich Gebundenen. Diese Menschen streifen über die Erde wie Kometen, mehr oder weniger bewundert und angefeindet, einen Schweif hinter sich herziehend und verschwinden. Noch nie hat jemand versucht, ihre Arbeit wissenschaftlich zu analysieren, um sie nutzbar zu machen für die Methodik der Nächstenhilfe auf dem Gebiete der Fürsorge für Verbrecherische. Das möchte jetzt aber geschehen, nachdem begonnen worden ist mit dem Aufbau einer wissenschaftlichen Therapie des Verbrechertums. Was Mathilda Wrede anlangt, so liefern die angeführten, auch sonst lesenswerten Schriften, reiches Material. Grohmann.

Gaupp, **Psychologie des Kindes.** 5. Aufl. **Aus Natur und Geisteswelt.** B. G. Teubner, Leipzig. 192 S. 3,— M.

Wie oft wurde ich beim Studium dieses Buches an meine erwachsenen Verbrecherischen erinnert! Die Freudschen Verdrängungen und sexuellen Komplexe und sonstige in der Kindheit sich anspinnende neurotische Erscheinungen, die sich später kriminell auswirken und mehr in das Gebiet der Psychopathologie gehören, gar nicht gerechnet: Wie oft finden wir die dem Kinde eigenen Primitivitäten gerade beim Verbrecherischen wieder! Und will es nicht scheinen, als ob Gefängnishaft, zumal längere, nicht bloß die geistige Entwicklung hemmte, sondern manchmal das Geistes- und Seelenleben geradezu zurückdrückte auf eine kindliche Stufe? Man denke daran, wie die Darstellungs- und Gedankenwelt des Gefangenen sich mit der Dauer der Haft immer mehr in den Dienst rein egoistischer Triebe und Gefühle stellt, an zunehmende Urteilslosigkeit, an eine oft kindlich anmutende Phantasiegestaltung, an Mangel an Trennung zwischen Schein und Wirklichkeit, Dichtung und Wahrheit. Diese und ähnliche Erscheinungen erhalten ein neues Licht, wenn man ein Buch liest, wie das von Gaupp über die Psychologie des Kindes. Auch über die für die Kriminalogie wichtige Psychologie der kindlichen Aussage erfahren wir hier manches. Grohmann.

Friedmann, Dr. Fritz, **„Die Kunst der Verteidigung".** II. Aufl. mit einem Geleitwort von Dr. Curt Selten. Pulvermacher & Co., Berlin 1927. 146 Seiten.

Auch wenn man in mancher Hinsicht den Standpunkt des Verfassers nicht teilen kann, wird man diese Schrift des in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vielgenannten Verteidigers mit literarischem Genuß und menschlichen Interesse lesen. Friedmann, der sich so oft als Meister des gesprochenen Wortes erwies, zeigt hier, daß er auch das geschriebene beherrscht. Der Stil, der oft den leichten Ton der Causerie anschlägt, verrät französische Einflüsse. Friedmann hat ja, nachdem er von 1880—1895 in Berlin eine Verteidigerpraxis von unerhörtem Ausmaß (22 000 Verteidigungen!) ausgeübt hatte, sich nach seinem Zusammenbruch lange

Digitized by Google

Zeit in Paris aufgehalten und sich dort literarisch beschäftigt. Rein sachlich betrachtet, sind diejenigen Stellen des Buches am interessantesten, die sich mit der Reformbedürftigkeit der Strafprozeßordnung befassen.

Kern, F., **„Der gesetzliche Richter".** O. Liebmann. Berlin 1927. 346 Seiten. M. 12,—.

Verfasser befaßt sich mit dem Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Der erste, rechtsvergleichende Teil durchforscht die englische, amerikanische, französische und preußische Verfassungsgeschichte nach den Rechtsgrundlagen dieses Satzes. Die geschichtliche Untersuchung umspannt die Zeit von der magna charta bis zur jüngsten Gegenwart. Der zweite, besondere Teil nimmt Stellung zu den Militärgerichten, Wuchergerichten, Revolutionstribunalen, Gerichten des Ausnahmezustandes, bayrischen Volksgerichten, zum Sondergericht betr. Fürstenabfindung und zum Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik. — Ein Buch von aktuellstem Interesse, das nicht nur Juristen, sondern auch Politikern willkommen sein wird.

Hoffmann, W., **„Die Reifezeit".** Quelle & Meyer, Leipzig 1926. II. Aufl. 327 Seiten. Geb. M. 9,—.

Das sehr gut ausgestattete Buch behandelt Fragen, die nicht nur den Pädagogen, sondern auch den Arzt und Juristen, den Sozialhygieniker und Sozialpolitiker angehen. Den Kriminalisten werden insbesondere die Anschauungen über die Verwahrlosung und die Kriminalität der Jugend interessieren, die das Kapitel „Die soziale Reifung" enthält.

Lauing, Paul, **„Geschichte der Kölner Polizei".** J. P. Bachem, Köln 1926. 158 S. Geb. M. 8,—.

Das sehr gut ausgestattete und reich illustrierte Buch behandelt die Geschichte der Kölner Polizei von etwa 1300 ab bis zur Gegenwart. Es bietet einen verdienstvollen Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kommunalen Polizeiverwaltung überhaupt und gibt, darüber hinausgehend, noch manches kulturgeschichtliche Details von allgemeinerem Interesse.

Prinzhorn, H., **„Gespräch über Psychoanalyse".** Niels Kampmann, Celle 1926. 98 Seiten. Geb. M. 4,50.

Der Frankfurter Arzt P., der den Kriminalisten durch sein schönes Bilderwerk über die „Bildnerei der Gefangenen" bekannt geworden ist, gibt hier eine Darstellung der wichtigsten psychoanalytischen Probleme in Form eines Dialoges zwischen „Frau, Dichter und Arzt". Am lesenswertesten ist das letzte (4.) Kapitel, das „von Wert und Gefahr des Bewußtmachens und von der wahren Überwindung der Psychoanalyse" handelt. H.

Marbe, K., **„Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß".** Enke, Stuttgart 1926. 110 Seiten. Geh. M. 6,60.

Enthält neben grundsätzlichen Ausführungen eine Reihe von Gutachten, die der Verfasser vor Gericht abgegeben hat: Zunächst mehrere Gutachten

Digitized by Google

über die Glaubwürdigkeit von Schulmädchen, die in Sittlichkeitsprozessen als Belastungszeuginnen gegen den Lehrer auftraten. Im Anschluß hieran macht Marbe Vorschläge zur Reform der Strafprozeßordnung. Es folgt ein Gutachten über das Verschulden von Zugführer, Heizer und Lokomotivführer bei einem Eisenbahnunglück, und über die Schuld eines Jägers, der zwei Mädchen, die er für Wildsäue hielt, erschoß, und ein Gutachten und Gnadengesuch, das Marbe in dem Mordprozeß Schwarz (Tötung der Geschwängerten aus Angst vor dem strengen Vater) verfaßt hat. Einige psychologische Gutachten in Zivilsachen vervollständigen den sehr instruktiven Band.

„Verhandlungen des 5. Preußischen Richtertages." Liebmann, Berlin 1926. 163 Seiten. M. 2,—.

Der Preußische Richtertag wurde im Oktober 1926 zum ersten Male nach dem Weltkrieg wieder veranstaltet (Cassel). Seine Verhandlungen, Beschlüsse und Vorträge werden hiermit der Öffentlichkeit übergeben.

Bonhöffer, K. u. His, W., **„Begutachtung und Rechtsprechung bei Unfallneurosen".** Thieme, Leipzig 1926. 28 S.

Bonhöffer polemisiert gegen die traumatische Neurose Oppenheims. Er gelangt zu dem Ende, daß Unfallneurotiker keine Rente erhalten sollen. His, der den Standpunkt Bonhöffers teilt, äußert sich im übrigen noch über die Rechtsprechung des Auslands.

Stier, E., **„Über die sog. Unfallneurosen".** Thieme, Leipzig 1926. 84 S.

Stier betont, daß Nichtversicherte, die ein Interesse daran haben, möglichst rasch wieder arbeiten und verdienen zu können, meist rasch auch schwere Unfallschäden überwinden, während die Versicherten dazu neigen, aus harmlosen Unfällen völlige Erwerbslosigkeit — womöglich lebenslängliche — zu konstruieren.

Weimark, F., **„Le probleme de l'unification du droit pénal".** Louvain 1926.

Behandelt die seit dem Krieg immer mehr zutage tretenden Tendenzen, „das Strafrecht zu internationalisieren und zu unifizieren."

Gómez Folle, Juan, **„Reorganización general de la Policía de Montevideo".** Montevideo 1926.

Der Polizeipräsident von Montevideo erläutert hier eine Reihe von Vorschlägen zur Reorganisation der Polizei, die er dem Innenministerium seines Landes unterbreitet hat.

Digitized by Google

Aus dem kriminalistischen Institut der Universität Ljubljana (Jugoslavien).
Leiter Prof. Dr. Dolenc.

Ein spät entdeckter Raubmord.

Von

Dr. Hinko Lučovnik, Assistent.

(Mit 1 Abbildung.)

Zu Weihnachten 1925 fand man gelegentlich einer Jagd in einem Walde in der Nähe von Großlup einen kahlen Menschenschädel und etliche Knochen. Die Knochen lagen zerstreut auf einem Abhange unter einem Gebüsch, und zwar 10—15 Schritte entfernt von einem Waldwege. Der vom Rückgrat abgetrennte Schädel enthielt noch Teile der Gehirnmasse und war stellenweise von stark angefaulten Muskeln bedeckt; auf der rechten unteren Seite wies er ein männer-

Digitized by Google

faustgroßes Loch auf. Die dazu passenden Knochenteile konnten nicht mehr gefunden werden. Vom übrigen Gerippe wurden zustandegebracht die Wirbelsäule, an der sich noch einige Reste von Muskeln befanden, und einige kleinere Knochen. Auch wurden wenige Kleiderreste, größtenteils verfault aufgelesen.

Bei diesem Sachverhalt mußte der Verdacht aufkommen, daß ein Mord oder ein Totschlag schon vor mehreren Monaten ausgeführt worden war. Eine gerichtliche Tatbestandsaufnahme ist nicht erfolgt, der Kreisarzt verfügte, daß man das Gerippe begraben, den Schädel aber dem Gericht übersenden soll.

Vorerst konnte die Identität des Ermordeten nicht festgestellt werden. Bezüglich der Täterschaft fehlte jede Spur. Bei den Nachforschungen der Gendarmerie wurde am 27. Dezember 1925 in Erfahrung gebracht, daß der zehnjährige Franz D. vom siebenjährigen Josef K. vor längerer Zeit gehört hat, sein Bruder Franz K. habe im Monat Februar 1925 im Walde bei Großlup einen älteren Mann, namens Anton T., der in der Umgebung Sacharin und andere Kleinigkeiten verkaufte, erschlagen. Josef K., von der Gendarmerie vernommen, gab an, daß er mit seinem Bruder Franz im Monat Februar oder März 1925 im genannten Walde gewesen sei, und daß sie unterwegs dem genannten Mann Anton T. begegnet seien; da habe Franz K. den T. aufgefordert zu warten, er werde von ihm etwas kaufen. Im Augenblick, als Franz K. zu T. getreten sei, habe er ihn, ohne ein Wort zu sprechen, mit einem Messer so gewaltig auf den Kopf, und zwar auf die rechte Seite geschlagen, daß T. sofort bewußtlos zu Boden fiel. Daraufhin habe Franz K. den T. in den Wald geschleppt und ihm mit dem Messer den Kopf vom Rumpfe abgeschnitten, die Schuhe ausgezogen und seine Geldtasche mit 50 Dinars und 1 Taschenuhr weggenommen. Ihm (Josef K.), der bei der ganzen Begebenheit anwesend, habe Franz K. strengstens verboten, irgendwem von seiner Tat etwas zu verraten.

Auf Grund dieser Aussage wurde Franz K. noch am selben Tage verhaftet. Er gestand die Täterschaft, jedoch mit der Beifügung, daß er im Zustande voller Berauschung gehandelt habe; T. habe ihn eingeladen, mit ihm durch den Wald zu gehen, um Schnaps zu trinken. Beide haben aus der Flasche, die T. bei sich trug, Schnaps getrunken. Da habe ihn T. mit seinem Stabe auf die Schulter gehauen, er aber habe mit einem Beile, das er auf dem Boden fand, den T. auf den Kopf geschlagen. Bei dieser Verteidigung verharrte Franz K. auch vor dem Gericht und verneinte die Anwesenheit seines Bruders Josef bei der Tat, desgleichen, daß er den Ermordeten beraubt und ihm den Kopf abgeschnitten hätte.

Digitized by Google

Das gerichtsärztliche Gutachten behauptet, daß die Beschädigung des Schädels mit einem stumpfen Instrumente erfolgte, keineswegs aber mit einem Messer zugefügt worden sein konnte, auch wenn dabei der stumpfe Teil des Messers verwendet worden wäre. Obwohl damit die Glaubwürdigkeit der Aussage des siebenjährigen Josef K. ziemlich erschüttert worden war, erfolgte dennoch die Verurteilung des Täters wegen Verbrechens des Raubmordes. Der Geschworenenwahrspruch erfolgte knapp mit der erforderlichen Stimmenmehrheit 8 zu 4. (Urteil des Landes- als Geschworenengerichts in Ljubljana, Vr. VIII, 1734/25.)

Kriminalistisch wichtig erscheint die Tatsache, daß die Leiche T.'s fast 10 Monate unentdeckt blieb. Sie lag während der heißesten Jahreszeit so gut wie uneingegraben neben einem Waldwege, der, wie sich der Schreiber dieser Zeilen selbst überzeugte, von der dortigen Landbevölkerung ziemlich frequentiert ist und durch den Wald von einem zum anderen Dorfe führt. Der Ort, wo man die Leiche fand, ist vom letzten Hause nur 10 Minuten entfernt. Daß sich Füchse, Krähen, Raben und dergleichen zum Schmause eingefunden haben, ist aus dem Umstand zu erschließen, daß man auf dem Tatorte nicht alle Knochen des Ermordeten fand. Auch dies scheint der Aufmerksamkeit der Passanten vollends entgangen zu sein [1]). Für die späte Entdeckung des Raubmordes fällt allerdings die Tatsache stark ins Gewicht, daß einerseits der alte ermordete Anton T. keine Angehörigen hatte, die nach ihm nachgeforscht hätten, als er verschwunden war, während es anderseits allgemein bekannt war, daß Anton T. als Hausierer mehrere Wochen, ja Monate ausblieb. Schließlich sei noch der kriminal-psychologisch interessante Umstand hervorgehoben, daß das Verbrechen in Gegenwart eines einzigen Zeugen, eines siebenjährigen Kindes begangen worden ist, daß aber weder dieses Kind, noch der zehnjährige Franz D., dem Josef K. gelegentlich vom Morde erzählt hatte, die Sache verraten haben.

[1]) Vergleiche: Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl., Seite 194. Es sei gestattet, diesfalls noch folgenden Fall kurz anzuführen: Die Leiche eines im Sommer 1924 auf der steilen Nordwand Triglavs abgestürzten Touristen (Akademikers) konnte nicht geborgen werden, da sie nicht auffindbar war. Wie glaubwürdige Zeugen berichteten, sah man in der Folge oft auffallend viele Krähen und Raben um eine Stelle eines Abgrundes kreisen. Erst jetzt wendete man diesem Ort die Aufmerksamkeit zu und konnte in der Tat an einer völlig unzugänglichen Stelle des Abgrundes die Überreste des Abgestürzten mit einem Fernrohr sichten.

Digitized by Google

faustgroßes Loch auf. Die dazu passenden Knochenteile konnten nicht mehr gefunden werden. Vom übrigen Gerippe wurden zustandegebracht die Wirbelsäule, an der sich noch einige Reste von Muskeln befanden, und einige kleinere Knochen. Auch wurden wenige Kleiderreste, größtenteils verfault aufgelesen.

Bei diesem Sachverhalt mußte der Verdacht aufkommen, daß ein Mord oder ein Totschlag schon vor mehreren Monaten ausgeführt worden war. Eine gerichtliche Tatbestandsaufnahme ist nicht erfolgt, der Kreisarzt verfügte, daß man das Gerippe begraben, den Schädel aber dem Gericht übersenden soll.

Vorerst konnte die Identität des Ermordeten nicht festgestellt werden. Bezüglich der Täterschaft fehlte jede Spur. Bei den Nachforschungen der Gendarmerie wurde am 27. Dezember 1925 in Erfahrung gebracht, daß der zehnjährige Franz D. vom siebenjährigen Josef K. vor längerer Zeit gehört hat, sein Bruder Franz K. habe im Monat Februar 1925 im Walde bei Großlup einen älteren Mann, namens Anton T., der in der Umgebung Sacharin und andere Kleinigkeiten verkaufte, erschlagen. Josef K., von der Gendarmerie vernommen, gab an, daß er mit seinem Bruder Franz im Monat Februar oder März 1925 im genannten Walde gewesen sei, und daß sie unterwegs dem genannten Mann Anton T. begegnet seien; da habe Franz K. den T. aufgefordert zu warten, er werde von ihm etwas kaufen. Im Augenblick, als Franz K. zu T. getreten sei, habe er ihn, ohne ein Wort zu sprechen, mit einem Messer so gewaltig auf den Kopf, und zwar auf die rechte Seite geschlagen, daß T. sofort bewußtlos zu Boden fiel. Daraufhin habe Franz K. den T. in den Wald geschleppt und ihm mit dem Messer den Kopf vom Rumpfe abgeschnitten, die Schuhe ausgezogen und seine Geldtasche mit 50 Dinars und 1 Taschenuhr weggenommen. Ihm (Josef K.), der bei der ganzen Begebenheit anwesend, habe Franz K. strengstens verboten, irgendwem von seiner Tat etwas zu verraten.

Auf Grund dieser Aussage wurde Franz K. noch am selben Tage verhaftet. Er gestand die Täterschaft, jedoch mit der Beifügung, daß er im Zustande voller Berauschung gehandelt habe; T. habe ihn eingeladen, mit ihm durch den Wald zu gehen, um Schnaps zu trinken. Beide haben aus der Flasche, die T. bei sich trug, Schnaps getrunken. Da habe ihn T. mit seinem Stabe auf die Schulter gehauen, er aber habe mit einem Beile, das er auf dem Boden fand, den T. auf den Kopf geschlagen. Bei dieser Verteidigung verharrte Franz K. auch vor dem Gericht und verneinte die Anwesenheit seines Bruders Josef bei der Tat, desgleichen, daß er den Ermordeten beraubt und ihm den Kopf abgeschnitten hätte.

Digitized by Google

Das gerichtsärztliche Gutachten behauptet, daß die Beschädigung des Schädels mit einem stumpfen Instrumente erfolgte, keineswegs aber mit einem Messer zugefügt worden sein konnte, auch wenn dabei der stumpfe Teil des Messers verwendet worden wäre. Obwohl damit die Glaubwürdigkeit der Aussage des siebenjährigen Josef K. ziemlich erschüttert worden war, erfolgte dennoch die Verurteilung des Täters wegen Verbrechens des Raubmordes. Der Geschworenenwahrspruch erfolgte knapp mit der erforderlichen Stimmenmehrheit 8 zu 4. (Urteil des Landes- als Geschworenengerichts in Ljubljana, Vr. VIII, 1734/25.)

Kriminalistisch wichtig erscheint die Tatsache, daß die Leiche T.'s fast 10 Monate unentdeckt blieb. Sie lag während der heißesten Jahreszeit so gut wie uneingegraben neben einem Waldwege, der, wie sich der Schreiber dieser Zeilen selbst überzeugte, von der dortigen Landbevölkerung ziemlich frequentiert ist und durch den Wald von einem zum anderen Dorfe führt. Der Ort, wo man die Leiche fand, ist vom letzten Hause nur 10 Minuten entfernt. Daß sich Füchse, Krähen, Raben und dergleichen zum Schmause eingefunden haben, ist aus dem Umstand zu erschließen, daß man auf dem Tatorte nicht alle Knochen des Ermordeten fand. Auch dies scheint der Aufmerksamkeit der Passanten vollends entgangen zu sein [1]). Für die späte Entdeckung des Raubmordes fällt allerdings die Tatsache stark ins Gewicht, daß einerseits der alte ermordete Anton T. keine Angehörigen hatte, die nach ihm nachgeforscht hätten, als er verschwunden war, während es anderseits allgemein bekannt war, daß Anton T. als Hausierer mehrere Wochen, ja Monate ausblieb. Schließlich sei noch der kriminal-psychologisch interessante Umstand hervorgehoben, daß das Verbrechen in Gegenwart eines einzigen Zeugen, eines siebenjährigen Kindes begangen worden ist, daß aber weder dieses Kind, noch der zehnjährige Franz D., dem Josef K. gelegentlich vom Morde erzählt hatte, die Sache verraten haben.

[1]) Vergleiche: Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl., Seite 194. Es sei gestattet, diesfalls noch folgenden Fall kurz anzuführen: Die Leiche eines im Sommer 1924 auf der steilen Nordwand Triglavs abgestürzten Touristen (Akademikers) konnte nicht geborgen werden, da sie nicht auffindbar war. Wie glaubwürdige Zeugen berichteten, sah man in der Folge oft auffallend viele Krähen und Raben um eine Stelle eines Abgrundes kreisen. Erst jetzt wendete man diesem Ort die Aufmerksamkeit zu und konnte in der Tat an einer völlig unzugänglichen Stelle des Abgrundes die Überreste des Abgestürzten mit einem Fernrohr sichten.

Digitized by Google

Der wichtigste Bestandteil des Signalements

nebst

genauer Darstellung des Bertillonschen Portrait parlé.

Von

Dr. **Robert Heindl**, Berlin.

(Mit 17 Abbildungen.)

Die folgende Arbeit verfolgt ein praktisches Ziel. Sie will an der geschichtlichen Entwicklung des Signalements zeigen, welcher Bestandteil der Personalbeschreibung am wichtigsten ist und deshalb von den Justiz- und Polizeibehörden besonders gepflegt werden soll.

I. Das heute übliche Signalement.

Die bei den Polizei- und Justizbehörden üblichen Signalements sind meist so unzulänglich, daß sie fast keinen Identifizierungswert haben. Die Personenbeschreibung auf den Pässen bietet nichts als eine Reihe verschwommener Ausdrücke: „Normal" — „proportioniert" — „regelmäßig". Unsere Größe bezeichnet der vorsichtige Paßbeamte gern als „mittel". Der Luxus „besonderer Kennzeichen" wird uns stets versagt.

Seit dem Kriege ist insofern eine Besserung eingetreten, als fast überall die Photographie dem Passe beigefügt wird, aber die Personalbeschreibung hat sich nicht verbessert.

Bei den Pässen ist diese mangelnde Präzision der Beschreibung noch zu entschuldigen, da es sich hier meist um Bürger handelt, denen jeder Identitätsschwindel fernliegt. Daß aber auch bei der Beschreibung von Verbrechern mit solchen nichtssagenden Worten operiert wird, selbst wenn die zu beschreibende Person dem beschreibenden Beamten zur Verfügung steht, ist unverzeihlich. Derartige Unterlassungssünden, begangen (bei der Aufnahme der „Personalbogen" der Polizei- und Gerichtsakten)

Digitized by Google

zu einer Zeit, in der man den Verbrecher zur Hand hat, rächen sich fast stets nachträglich, wenn der Verbrecher im Verlaufe seiner weiteren Kriminalkarriere einmal flüchtig geht und nun ein Steckbrief erlassen werden soll. Dann sind gewöhnlich keine genauen Daten zu haben, eine Photographie fehlt oder ist veraltet oder kann wegen der Kosten nicht veröffentlicht werden, und es entstehen so Steckbriefsignalements, die auf den Flüchtling ebenso passen wie auf den ausschreibenden Staatsanwalt.

II. Das „portrait parlé".

Eine Verbesserung der Signalementstechnik ist verschiedentlich angeregt worden, aber meines Erachtens wurde dabei die Aufmerksamkeit der Polizei- und Justizbeamten in eine falsche Richtung gelenkt. So haben in den achtziger Jahren Wittwer [1]) und vor allem Bertillon [2]) Vorschläge gemacht. Bertillons Vorschläge haben — wenigstens in der Literatur — große Beachtung gefunden. Sie wurden von Bertillon im Laufe der Jahre zu einem minutiösen System ausgearbeitet, dem „portrait parlé". Bertillon versuchte eine präzise, für alle Polizeibehörden der Welt einheitliche Nomenklatur für die einzelnen Körperteile und ihre Eigenschaften zu finden.

Über das Bertillonsche „portrait parlé" („Porträt in Worten") ist ein kleines Buch von Reiß, einem Schüler Bertillons, veröffentlicht worden (bei Schlachter, Paris 1905). Da dies auch ins Deutsche übertragen wurde (erweiterte Ausgabe von Schneickert, bei Schweitzer, München 1908) würde sich eine Darstellung des „portrait parlé" hier erübrigen. Wir geben aber doch eine solche Darstellung aus zwei Gründen: Erstens enthält die Reißsche Arbeit und auch deren deutsche Ausgabe nur Photographien der Ohrformen, während alle übrigen Bestandteile des Signalements nur durch schematische Zeichnungen von Reiss angedeutet werden. (Die 2. Auflage der deutschen Ausgabe enthält zwar Photos, aber solche deutscher Provenienz, nicht die von Bertillon selbst aufgenommenen.) Deshalb hat, glaube ich, die folgende Darstellung neben der französischen und deutschen Ausgabe des Reißschen Büchleins Existenzberechtigung; denn sie gibt für jeden Signalementspunkt die Originalphotographien Bertillons wieder, die mir dieser 1911 zum Zwecke der Veröffentlichung überließ. Zweitens dürfte die folgende Darstellung vor allem aber deshalb Existenzberechtigung haben, weil sie das „portrait parlé" in der Form darstellt,

[1]) Signalementslehre, Straßburg 1888.
[2]) Instructions signalétiques, Paris 1885.

Digitized by Google

die ihm Bertillon letzten Endes gab, während die französische und deutsche Ausgabe auf dem System von 1904 basiert, das später von Bertillon noch in einigen Punkten umgearbeitet wurde.

Textlich werde ich mich ganz kurz fassen und nur Stichworte geben. Die Bilder sprechen ja deutlich genug. Bemerken möchte ich noch, daß die in diesen Tagen erscheinende dritte Auflage meines Buches „System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei“ [1]) das Bertillonsche Signalement ausführlich darstellt, während die erste und zweite Auflage dieses Buches das „portrait parlé“ nur kurz streiften [2]).

Allgemein ist zum Bertillonschen „portrait parlé“ zu sagen:

Die sämtlichen Adjektiva des Bertillonschen Signalements lassen sich in drei Gruppen teilen:

1. Adjektiva, die ein Maß ausdrücken,
2. Adjektiva, die eine Form oder eine Neigung ausdrücken,
3. Adjektiva, die eine Farbe ausdrücken.

Die Bezeichnungen der ersten Kategorie sind zunächst: „klein, mittel, groß“. Um aber noch mehr Unterabteilungsmöglichkeiten zu erhalten, hat Bertillon diese Maßskala noch um vier Adjektiva vermehrt:

1. sehr klein, 2. klein, 3. mittelklein, 4. mittel, 5. mittelgroß, 6. groß, 7. sehr groß.

Um die Schreibarbeit zu vereinfachen, bezeichnet Bertillon die Extreme durch Unterstreichung und die Übergangsformen durch Einklammerung und gebraucht nur die Initialen der französischen Worte petit, moyen und grand (klein, mittel, groß), so daß die Skala in der Praxis folgendermaßen aussieht:

$$\underline{p} - p - (p) - m - (g) - g - \underline{g}$$

Das gleiche Prinzip führt er bei der Form- und Neigungsbezeichnung durch. Beispielsweise wird die Nasenbasis unter Verwendung der drei Adjektiva relevé (ansteigend), horizontal (horizontal) und abaissé (absteigend) bezeichnet mit:

$$\underline{rel} - rel - (rel) - h - (ab) - ab - \underline{ab}$$

---

[1]) Verlag de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

[2]) Die soeben erscheinende 3. Auflage von „System und Praxis der Daktyloskopie“ ist auch sonst erheblich erweitert und bis auf die neueste Zeit ergänzt. Die Seitenzahl ist von 650 auf 800 gestiegen, die Zahl der Textabbildungen von 250 auf 900; die Zahl der Bildertafeln ist verdoppelt. Sämtliche Abbildungen sind nunmehr auf Kunstdruckpapier wiedergegeben.

Digitized by Google

Strikt konnte Bertillon allerdings dies Prinzip nicht immer durchführen, wie wir in der nun folgenden Darstellung der einzelnen Signalementsteile zeigen werden (die französischen Worte sind im folgenden wegen der Beschriftung der Bilder beigefügt):

1. Stirn (front).

Der erste Punkt, den Bertillon am Profilbild des Kopfes signaletisch festhält, ist der Vorsprung der Stirn über der Nasenwurzel (Vorsprung der Augenbogen; proéminence des arcades). Er teilt alle Möglichkeiten nach dem geschilderten Schema in 7 Gruppen ein:

p = sehr klein bis g = sehr groß.

Bei der Neigung (inclination) der Stirn unterscheidet er 7 Grade (von fliehend (fuyant) über senkrecht (vertical) bis vorstehend (proéminent).

Die Stirnhöhe (hauteur) wird durch die Maßbezeichnungen p bis g (sehr klein bis sehr groß) charakterisiert, ebenso die Stirnbreite (largeur).

Die Besonderheiten (particularités) der Stirn:

1. Eine ungewöhnlich stark entwickelte Wölbung unmittelbar über den Augenbrauen (Sinus).
2. Stirnhöcker (bosses frontales), die höher wie der Sinus liegen.
3. Bogenförmiges Stirnprofil (profil courbé).

2. Nase (nez).

Die Einbuchtung des Profils an der Nasenwurzel (profondeur de la racine), je nach ihrem Maß ausgedrückt durch p bis g (sehr klein bis sehr groß).

Der Nasenrücken (dos) wird bezeichnet als eingedrückt (concave, „cave"), geradlinig (rectiligne) und gebogen (convex „vex"), soweit er einfache Form hat. Wird die Profillinie der Nase durch eine Wellenlinie kompliziert, so spricht Bertillon von „wellig eingedrückt" (cave sinueux), „welliggerade" (rect. sin.) und „wellig konvex" (vex sin.). Einen „Winkel" im Nasenprofil heißt Bertillon „höckerige Nase" (busqué).

Die Basis der Nase (gebildet durch den Rand des rechten Nasenflügels) kann sein: ansteigend (relevé) über horizontal bis absteigend (abaissé).

Die Höhe der Nase (Hauteur) wird wieder durch die sieben Adjektive sehr klein = p bis sehr groß = g bezeichnet.

Der Vorsprung der Nase (sallie) (Abstand zwischen der Nasenspitze und dem Ansatz der Nasenflügel an der Wange) ebenso.

Die Breite der Nase (largeur, größter Durchmesser zwischen den Nasenflügeln) in gleicher Weise.

Die Besonderheiten der Nase:

An der Wurzel (racine):

1. eine sehr schmale Nasenwurzel (très étroite),
2. eine sehr breite Nasenwurzel (très large),
3. eine sehr niedere Nasenwurzel (racine de hauteur très petite),
4. eine sehr hohe Nasenwurzel (très grande).

(Bei Höhe und Breite der Nasenwurzel schreibt B. nur die extremen Fälle ins portrait parlé, während die dritte Dimension, die Tiefe nach 7 Graden vermerkt wird, wie wir oben sahen.)

Digitized by Google

Abb. 1.

Abb. 2.

Am Rücken (dos):

5. S-förmiger Nasenrücken (dos en S),
6. abgeplatteter Nasenrücken (méplat dos), eine abgeplattete Stelle des Nasenrückens dicht unterhalb der Nasenwurzel,
7. schmaler Nasenrücken (mince),

Digitized by Google

Abb. 3.

Digitized by Google

8. breiter Nasenrücken (large),
9. gequetschter Nasenrücken (écrasé) meist infolge eines Unfalls.
10. schiefer Nasenrücken nach links (incurvé à g.) bzw. nach rechts (letzterer Fall ist in der Abbildung als selbstverständliches Gegenstück weggelassen).

Nasenscheidewand (cloison):

11. Scheidewand, zwischen den Nasenlöchern sichtbar (découverte),
12. Scheidewand unsichtbar (non apparente).

Abb. 4.

Nasenspitze (bout):

13. spitze Nase (effilé),
14. dicke Nasenspitze (gros),
15. gespaltene Nasenspitze (bilobé): gewissermaßen zwei Nasenspitzen,
16. abgeplattete Nasenspitze (méplat bout),
17. Nasenspitze nach links gebogen (dévié à gauche),
18. Nasenspitze nach rechts gebogen (dévié à droite).

Nasenflügel (narines):

19. dicke Nasenflügel (empâtées),
20. umkehrende Nasenflügel (récurrentes): die Nasenflügel bilden nicht nur die äußere Wand des Nasenlochs, sondern gehen im Bogen um das ganze Nasenloch herum,

Digitized by Google

21. abstehende Nasenflügel (dilatées),
22. zusammengedrückte Nasenflügel (pincées),
23. linker Nasenflügel abgeplattet (g. apl.) und Gegenstück,
24. rechter Nasenflügel höherliegend (dr. surelevée) und Gegenstück.

Abb. 5.

3. Ohr.

Am vielgestaltigsten von allen Teilen des Kopfes ist das Ohr. Zur Erklärung der Bertillonschen Nomenklatur sei zunächst gesagt:

AB ist der Ohrleistenanfang (bordure originelle),
BC die vordere Ohrleiste (bordure antérieure),
CD die obere Ohrleiste (bordure supérieure),
DE die hintere Ohrleiste (bordure postérieure),
G das Ohrläppchen (lobe),
F der Punkt, wo das Läppchen die Wange berührt (point d'attache à la joue),
FH die Übergangsfläche zwischen Läppchen und Wange (zone d'adhérence à la joue),
HB Tragus, der knorpelige Vorsprung, der von der Wange aus ins Ohrloch hineinragt,
HJ Antitragus (im deutschen Polizeijargon werden Tragus und Antitragus häufig „Bock" und „Gegenbock" oder „obere" und „untere Ohrklappe" genannt),
JK untere Falte (pli inférieur),
KL obere Falte (pli supérieur),
KM mittlere Falte (pli médian),
O Ohrmuschel (conque),

Digitized by Google

UU hintere Längsfurche (fossete naviculaire),
r Fingerfurche (fossete digitale),
s Traguskanal (canal intertragien).

Unter Verwertung dieser Nomenklatur gibt Bertillon folgendes Ohrensignalement:

Abb. 6.

Ohrleiste (Bordure).

Die Länge des Ohrenleistenanfangs (bordure originelle, longueur) teilt er in die bekannten 7 Maßstufen (p—g), sehr klein bis sehr groß.

Digitized by Google

Die Breite der oberen Ohrleiste (bordure supérieure), ebenso
Die Breite der hinteren Ohrleiste (bordure postérieure) desgl.
Die Stellung der hinteren Ohrleiste: sie kann die „hintere Längsfurche" offenlassen (ouvert), sie halb bedecken (intermédiaire) oder sich ganz über diese Furche wölben (adhérente), so daß der obere Teil dieser Furche überhaupt nicht mehr zu sehen ist.

Die Besonderheiten der Ohrleiste:

1. Darwinscher Knoten (nodosité),
2. Darwinsche Erweiterung (élargissement),
3. Darwinscher Vorsprung (saillie),
4. Darwinscher Höcker (tubercule),
5. „zerknitterte" hintere Ohrleiste (froissée),
6. ausgebuchtete hintere Ohrleiste (échancrée),
7. verschmolzene hintere Ohrleiste (fondue); hier fehlt die untere Hälfte der „hinteren Längsfurche",
8. spitzwinkelige obere Ohrleiste (sup. aigu); hier ist der Winkel in der Mitte der oberen Ohrleiste,
9. spitzer Winkel zwischen vorderer und oberer Ohrleiste (sup. ant. aigu),
10. spitzer Winkel zwischen oberer und hinterer Ohrleiste (sup. post. aigu),
11. rechter Winkel zwischen vorderer und oberer Ohrleiste (sup. ant. éq.),
12. rechter Winkel zwischen oberer und hinterer Ohrleiste (sup. post. éq.).
13. rechter Winkel zwischen vorderer, oberer und hinterer Ohrleiste (sup. bicoudé),
14. spitzer und stumpfer Winkel zwischen vorderer, oberer und hinterer Ohrleiste (sup. obtus aigu). Hier ist der eine Winkel spitz, der andere stumpf.

Ohrläppchen (Lobe).

Contur:

1. zwickelförmig (déscendant),
2. Mischform aus 1 und 3.
3. rechtwinkelig (équerre),
4. Mischform aus 3 und 6,
5. Mischform aus 1, 3 und 6,
6. halb getrennt (intermédiaire),
7. freihängend, „golfförmig" (golfe).

Übergangsfläche zur Wange (adhérence á la joue). Je nachdem diese Fläche glatt oder durch eine mehr oder minder starke senkrechte Furche markiert ist, gelangt Bertillon zu der Siebenteilung: verschmolzen (fondu) über mittel (intermédiaire) zu getrennt (séparé).

Plastik der Oberfläche des Ohrläppchens (Relief, modelé): Je nachdem das Ohrläppchen selbst durchfurcht ist oder sich ohne Furche voll nach außen wölbt, entsteht die Fünfteilung: durchfurcht (traversé) über mittel (interméd.) und flach (uni) zu vorgewölbt (éminent).

Digitized by Google

Abb. 7.

Die Höhe des Ohrläppchens wird wieder mit den 7 Maßangaben (p = „sehr klein" bis g „sehr groß" bezeichnet.

Besonderheiten des Ohrläppchens:

1. durchstochen (percé) (Ohrringe!),
2. geschlitzt (fendu),
3. schmal (étroit),
4. breit (large),
5. Grübchen (à fossette),
6. kommaförmige Vertiefung (à virgule),

Digitized by Google

7. inselförmige Erhöhung (à ilot),
8. nach innen gebogenes Läppchen (inclination oblique interne),
9. nach außen gebogenes Läppchen (incl. obl. externe),
10. nach vorn gedrehtes Läppchen (torsion antérieure),
11. Querfalte nach hinten (ride oblique post.).

Antitragus des Ohres.

Die Neigung des Antitragus kann wagerecht (horizontal) oder schräg (oblique) sein, woraus sich die übliche Siebenteilung von h bis b (très oblique) ergibt.

Das Profil des Antitragus: Es kann ausgehöhlt (cave), geradlinig oder vorspringend (saillant) sein, woraus sich wieder unter Berücksichtigung der Extreme und Zwischenstufen eine Siebenteilung ergibt.

Die Plastik (Relief, renversement) kann vorgewölbt (versé), mittel und gerade (droit) sein.

Das Volumen wird mit den üblichen 7 Größenstufen (p bis g) bezeichnet.

Die Besonderheiten des Antitragus und Tragus sind

1. mit der Ohrleiste verschmolzener Antitragus (fusionné). In diesem Fall verbindet eine die Ohrmuschel durchlaufende Falte den Antitragus mit dem Ohrleistenanfang,
2. Spitzer Tragus (tragus pointu), hier liegt also die Besonderheit nicht am Antitragus, sondern am Tragus (ebenso wie bei 3),
3. Doppelhöcker am Tragus (tragus bifurqué),
4. Einschnitt zwischen Antitragus und Ohrläppchen einerseits und der „hinteren Ohrleiste" und „unteren Falte" andererseits (incis. post.-ant.),
5. Enger Ohrkanal (canal étroit), der ganz schmal zwischen Antitragus und Tragus verläuft,
6. Punktartiges Ende der „hinteren Längsfurche" (pt. nav. en fos.).

Die letzten 6 Ohren unserer Tafel stellen die 6 Kombinationen zwischen den Neigungsmöglichkeiten des Antitragus (horizontal und schräg (oblique)) und seinen Profilmöglichkeiten (ausgehöhlt (cave), geradlinig (r) und vorspringend (saillant = sa)) dar.

Die „Untere Falte" des Ohres (pli inférieur). Je nachdem sie tief im Ohr liegt oder aus dem Ohr hervortritt, spricht man von konkaver (cave) oder konvexer (vexe) Form, wodurch man wieder die üblichen 7 Stufen erhält. (Intermédiaire Form liegt vor, wenn Tragus, untere Falte und hintere Ohrleiste in einer Ebene liegen.)

Die Obere Falte des Ohres (pli sup.) kann schwach oder kräftig entwickelt sein (effacé bzw. accentué), was in Bertillons Schema folgende Klassen ergibt „nicht vorhanden = nul, schwach = effacé, (schwach) = (effacé), mittel = intermédiaire, (kräftig) = accentué), kräftig = accentué, kräftig = accentué".

Die Grundformen des Ohres (forme gén.) sind: dreieckig (triangulaire), rechteckig (rectang.), oval und rund.

Ohrenabstand (écartement).

1. Oben abstehende Ohren (sup.),
2. hinten abstehend (post.),

Digitized by Google

Abb. 8.

3. unten abstehend (inf.),
4. völlig abstehend (Henkelohren) (total),
5. oben eng anliegend, unten abstehend (col. sup. ec. inf.); der obere Ohrteil liegt hier eng an („klebt"), während er bei 3 normalen Abstand hat.

Besonderheiten der oberen Falte.

1. Obere Falte in mehrere Zweige gegabelt (pli sup. à plusieurs branches),
2. obere Falte mit der Ohrleiste verschmolzen (joignant la bordure),
3. obere Falte durch Geschwülste und Narben deformiert (pathologisch: hématome).

Digitized by Google

Abb. 9.

Besonderheiten der mittleren Falte (pli médian).

1. Mittlere Falte horizontal (pli médian horiz.),
2. mittlere Falte und Ohrleiste eng beisammen (origin. cont.),
3. mittlere Falte und Ohrleistenanfang weit auseinander (orig. sep.).

Besonderheiten der Ohrmuschel (conque).

1. Tiefgelegen (basse),
2. hochgelegen (haute),
3. eng (étroite),

Digitized by Google

4. weit (large),
5. vorgedrückt (repoussée); die Ohrhöhlung ist gewissermaßen durch Gegendruck wieder herausgedrückt,
6. durchfurcht (traversée); der Ohrleistenanfang geht quer durch die Muschel,
7. senkrechter Ohrenansatz (insertion vert) (letztes Bild der oberen Reihe),
8. schräger Ohrenansatz (insertion oblique) (letztes Bild der unteren Reihe); bei 7 „steht" das Ohr „gerade", bei 8 „schief".

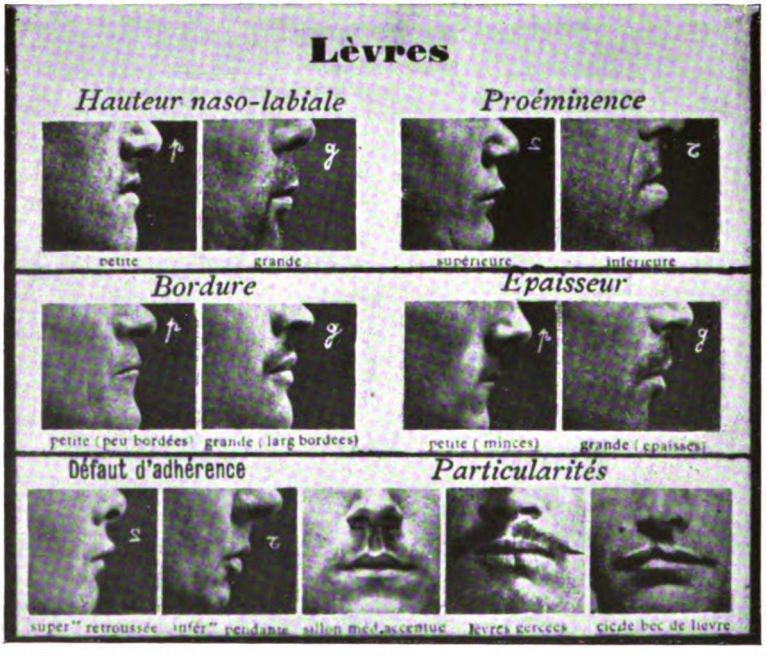

Abb. 10.

Die bisher beschriebenen Kopfteile (Stirn, Nase, Ohr) bilden nach Bertillon den Hauptteil des Signalements. Was nun noch folgt, sind nur mehr ergänzende Merkmale, die lediglich dann zu verwerten sind, wenn sie besonders auffallend sind.

4. Lippen (lèvres).

1. Der Abstand zwischen Nase und Oberlippenrand (hauteur nasolabiale) ist zu vermerken, wenn er besonders klein (p) oder groß (g) ist,
2. Das Vorstehen einer Lippe (proéminence): vorstehende Oberlippe (supérieure) oder vorstehende Unterlippe (inférieure) ist stets zu vermerken,

Digitized by Google

3. Wenn die Lippenschleimhaut (der rote Lippenteil) auffallend schmal (p) oder breit (g) ist, ist das zu notieren,
4. Die Dicke der Lippen kann auffallend gering (p) oder wulstig (g) sein,
5. Abstehende Ober- und Unterlippe (défaut d'adhérence supér. oder infér.). Unterschied von 2: die Lippe ragt nicht nur vor, sondern ist nach außen aufgerollt, so daß sie sich nicht mehr an die Zähne anschmiegt,
6. Auffallende Oberlippenfurche (sillon med. accentué),
7. Lippen mit senkrechten Kerben (lèvres gercées),
8. Hasenscharte (cic. de bec).

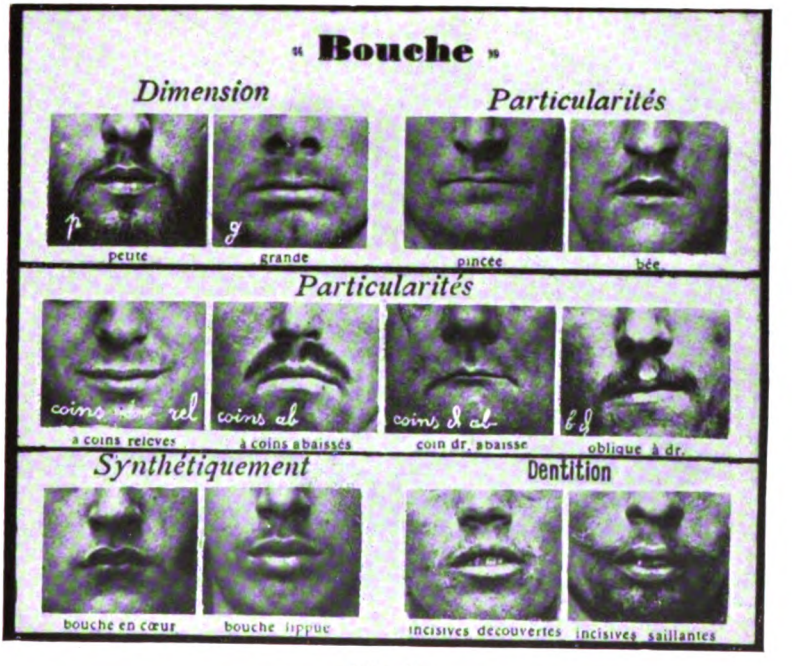

Abb. 11.

5. Mund (bouche).

1. Die Dimension kann auffallend klein (p) oder groß (g) sein. Weitere zu notierende Eigentümlichkeiten sind:
2. der zusammengekniffene Mund (pincée) und der offene (bée),
3. die hochgezogenen Mundwinkel (à coins relevés) und die herabgezogenen (à coins abaissés),
4. besonders bemerkenswert ist der Fall, wenn nur der rechte Mundwinkel herabgezogen ist (coin dr. abaissé) oder nur der linke (nicht abgebildet),
5. davon zu unterscheiden ist der „schiefe Mund", bei dem nicht nur die Mundwinkel unsymmetrisch sind, sondern die ganze Mundspalte

Digitized by Google

schräg verläuft. Man spricht dann von „schräg rechts" (oblique à droit) oder „schräg links", je nachdem die rechte oder linke Mundhälfte tiefer liegt,

6. der herzförmige Mund (bouche en coeur),
7. der aufgeworfene Mund (b. lippue) (b e i d e Lippen aufgeworfen!),
8. sichtbare Schneidezähne (incisives découvertes) („zu kurze Oberlippe"),
9. vorstehende Schneidezähne (inc. saillantes).

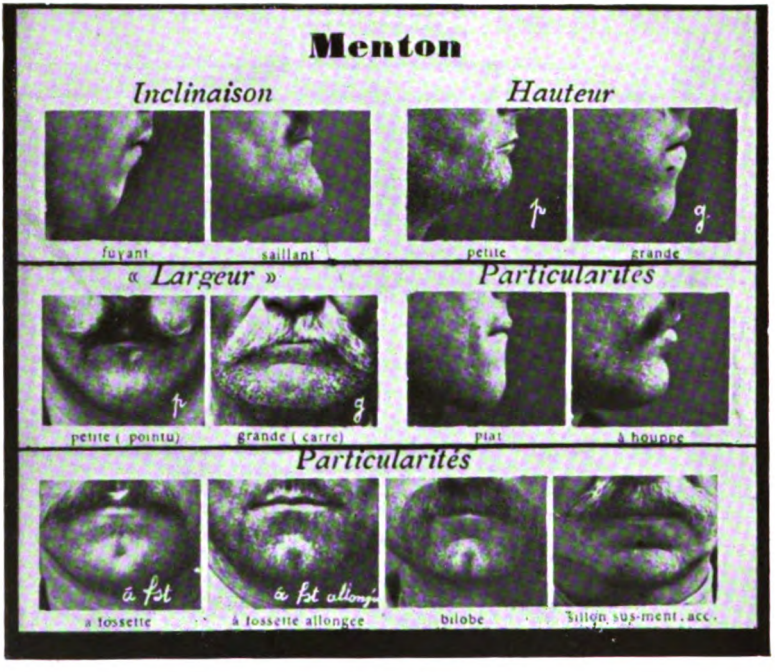

Abb. 12.

6. K i n n (M e n t o n).

Ungewöhnliche und deshalb zu notierende Merkmale sind:

1. das fliehende Kinn (fuyant),
2. das vorstehende Kinn (saillant),
3. das kurze und lange Kinn (hauteur p. u. g.),
4. das schmale und breite Kinn (largeur p. u. g.),
5. das flache (plat) und gewölbte Kinn (à houppe),
6. das runde Kinngrübchen (fossette),
7. das längliche Kinngrübchen (fossette allongée),
8. das gespaltene Kinn (bilobé),
9. die wagerechte Kinnfurche (sillon sus-ment. acc.).

Digitized by Google

7. Das allgemeine Profil des Kopfes.

Das Stirnnasenprofil (Profil fronto-nasal) kann sein:

1. eine fortgesetzte Gerade (continu), (das sogen. griechische Profil),
2. gebrochene Linie (brisé),
3. parallele Linien,
4. winkelig (anguleux); von *2* unterschieden durch die tiefe Nasenwurzel,
5. gewölbt (arqué),
6. wellig (ondulé).

Das Nasen-Mundprofil (Profil naso-bucal):

1. vorstehendes Nasenbein (proém. os du nez),
2. obere Prognathie (progn. sup.) vorstehender Oberkiefer,
3. unter Prognathie (progn. inf.) vorstehender Unterkiefer,
4. totale Prognathie, Ober- und Unterkiefer stehen vor,
5. halbmondförmiges Profil (semi-lunaire),
6. vorstehende Zähne (proém. dentaire),
7. obere Orthognathie (orthog. sup.), der Oberkiefer liegt in einer Linie mit der Nasenwurzel,
8. totale Orthognathie, Ober- und Unterkiefer in einer Linie mit der Nasenwurzel,
9. zurückstehende Kiefer (rend. en dedans), Ober- und Unterkiefer weichen hinter die Nasenwurzel zurück,
10. giebelförmiges Profil (en pignon).

Die Schädelhöhe (hauteur cranienne) wird nur vermerkt, wenn sie besonders niedrig (bas) oder hoch (haut) ist.

Besondere Schädelformen (particularités craniennes):

1. flacher Hinterkopf (occiput plat),
2. gewölbter Hinterkopf (occiput bombé),
3. Spitzschädel (en bonnet à poil) (Akrocephalie),
4. giebelförmiges Schädeldach (en carène).

8. Die Enface-Kontur des Kopfes.

aa. synthetische Einteilung:

1. kreiselförmig (en toupie),
2. rautenförmig (en losange),
3. pyramidenförmig,
4. bikonkav,
5. asymmetrisch,
6. viereckig (carré),
7. breit (large),
8. rund (rond),
9. rechtwinkelig (rectangulaire),
10. lang (long).

bb. analytische Einteilung:

11. vorstehende Schläfen (pariétaux écartés),
12. vorstehende Jochbeine (zygomes écartés),
13. breiter Kiefer (mâchoires écartés).

Digitized by Google

Abb. 13.

Digitized by Google

14. vorspringende Backenknochen (pommettes saillantes),
15. eingefallene Schläfen (par. rapprochés),
16. eingefallene Jochbeine (zyg. rapprochés),

Abb. 14.

17. enge Kiefer (mâchoires rapprochés),
18. schlaffe Wangen (joues flasques),
19. volles Gesicht (face pleine),
20. knochiges Gesicht (face osseuse).

9. Augenbrauen (sourcils).

Stellung:
1. nahe beisammen (rapprochés),
2. weit auseinander (écartés),
3. niedrig (bas),
4. hoch (hauts),
5. ungleich hoch (asymétriques), wobei stets anzugeben ist, welche Braue höher liegt.

Digitized by Google

Abb. 15.

Direktion: 1. nach innen abfallend (obliques internes),
2. nach außen abfallend (obliques externes).

Form: 1. auffallend gewölbt (tortement arqués),
2. geradlinig (rectilignes),
3. wellenförmig (sinueux).

Digitized by Google

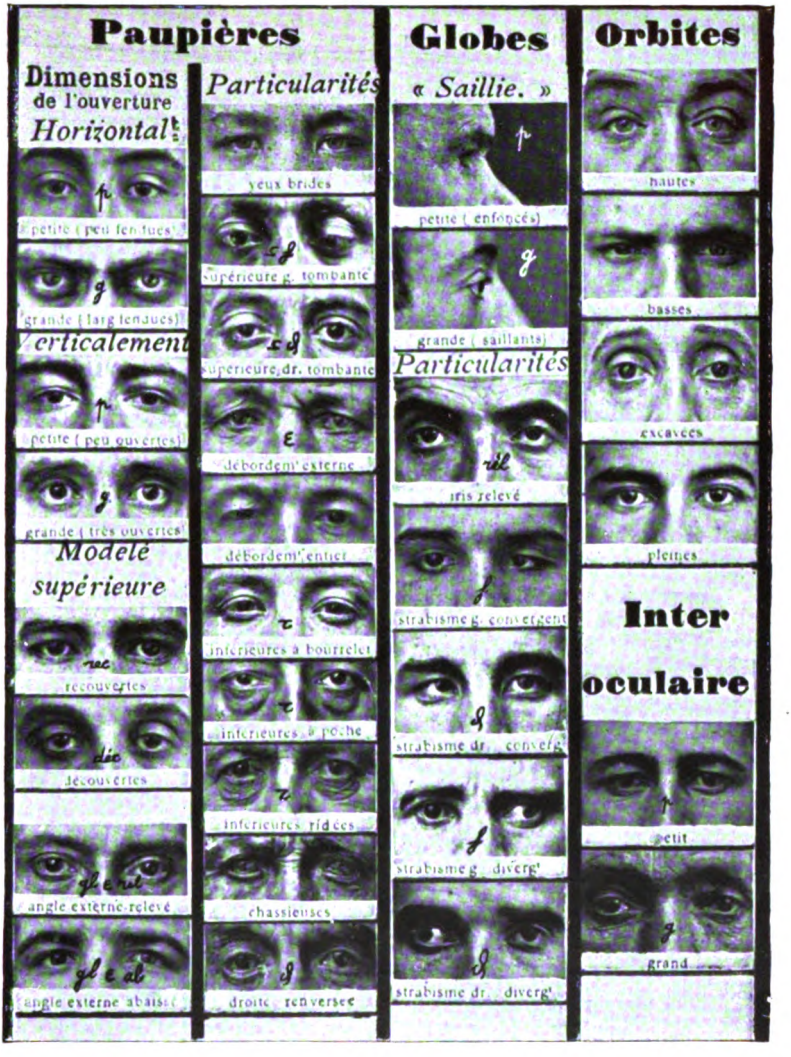

Abb. 16.

Dimension: 1. kurz (courts),
2. lang (longs),
3. dünn (étroit),
4. breit (larges).

Besonderheiten des Haarbesatzes:
1. schwach behaarte Brauen (clairsemés),
2. Haare nur am inneren Rande der Brauen (clairsemés en queue),
3. dichte Brauen (fournis ou drus),

Digitized by Google

4. zusammengewachsene Brauen (réunis),
5. Haarwuchs am stärksten am äußeren Ende der Brauen (à maximum en queue),
6. bürstenförmige Brauen (en brosse),
7. pinselförmige Brauen (en pinceau).

10. Augenlider (paupières).

Ihre Öffnung kann sein in horizontaler Hinsicht:
1. klein (p),
2. groß (g),
und in vertikaler Hinsicht ebenso.

Das obere Augenlid kann sein:
1. verdeckt (recouvertes),
2. freiliegend (découvertes).

Die Stellung des Augenschlitzes:
1. die äußeren Augenwinkel höher als die inneren (angle externe relevé), (z. B. Mongolen),
2. die inneren höher (a. ext. abaissé).

Besonderheiten der Lider:
1. überdachte Augäpfel (yeux bridés),
2. linkes Lid herabhängend (sup. g. tombante),
3. rechtes Lid herabhängend (sup. d. tombante),
4. Überhängen des Lides am äußeren Augenwinkel (débordement externe),
5. vollständiges Überhängen des Lides (débordement entier),
6. untere Lider mit einem Wulst gerändert (inférieures à bourrelet),
7. Säcke unter den Augen (inférieures à poche),
8. gerunzelte untere Lider (inférieures ridées),
9. Triefaugen (chassieuses),
10. rechtes unteres Lid umgestülpt (d. renversée) (die Schleimhaut ist sichtbar).

11. Augäpfel (globes).

Ihr Vorsprung kann sein:
1. klein (p) („tiefliegende Augen"),
2. groß (g) („Glotzaugen").

Besonderheiten der Äpfel:
1. das Weiße des Augapfels unten sichtbar (iris relevé),
2. links einwärts schielend (strabisme g. convergent),
3. rechts einwärts schielend (strabisme dr. convergent),
4. links auswärts schielend (strabisme g. divergent),
5. rechts auswärts schielend (strabisme dr. divergent).

12. Augenhöhlen (orbites).

1. hoch (hautes),
2. niedrig (basses),
3. hohläugig (excavées),
4. ausgefüllte Augenhöhlen (pleines).

13. Augenabstand (interoculaire)

kann klein (p) oder groß (g) sein.

Digitized by Google

14. Runzeln (rides).

Stirnrunzeln (frontales):

1. durchgehend (totales),
2. nur in der Mitte (médianes),
3. bogenförmig (courbés),
4. arkadenförmig (Doppelbogen) (arquées),
5. geradlinig (rectilignes),
6. wellenförmig (sinueuses).

Runzeln zwischen den Augenbrauen (intersourcilières):

1. senkrecht in der Mitte (verticale médiane),
2. senkrecht nur auf einer Seite (links) (verticale unilatérale à g.),
3. schräg nach rechts (oblique à droite),
4. wagrechte Falte an der Nasenwurzel (horizontale à la racine du nez),
5. Zirkonflex zwischen den Brauen (circonflexe inters.),
6. Dreieck zwischen den Brauen (triangle inters.).

Sonstige Runzeln und Falten:

1. Schläfenfalten (Krähenfüße) (temporales),
2. Tragusfalten (tragiennes),
3. Nasen-Mundfalten (sillon naso-labial),
4. Wangenfalten (sillon jugal),
5. senkrechte Halsfalten (verticales du cou),
6. Nackenwulst (bourrelet occiputal).

Soweit der rein morphologische Teil des Bertillonschen portrait parlé. Eine Darstellung der komplizierten Farbebezeichnungen (Gesichtsfarbe, Augenfarbe, Haarfarbe) und der signaletischen Bezeichnung inkonstanter Formen (Haartracht, Körperfülle usw.) würde hier zu weit führen und möge in der 3. Auflage meines „System und Praxis der Daktyloskopie usw." nachgelesen werden.

Der Zweck, der Herrn Bertillon vorschwebte, war, 1. Adjektiva zu finden, die für den Fahndungsdienst wirklich brauchbare Anhaltspunkte liefern und keine Allerweltssignalements bilden, und 2. registrierbare Signalements zu schaffen. Er wollte jeden Fahndungsbeamten mit einem Lexikon gesuchter Verbrecher ausrüsten, mit einem in der Rocktasche unterzubringenden Buch, das alle jeweils wichtigen Signalements enthielt, und zwar natürlich nicht in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Gesuchten, sondern geordnet nach den körperlichen Eigenschaften der Gesuchten. Der Fahndungsbeamte sollte, wenn er einem verdächtigen Individuum auf der Straße begegnete, auf Grund von seinen Gesichtszügen und sonstigen Körpereigenschaften rasch feststellen können, ob sich sein Steckbrief in dem Taschenlexikon befinde, ob er also zu verhaften

Digitized by Google

Abb. 17.

sei. Dies war das Hauptziel des portrait parlé: die Ermöglichung der Identitätsfeststellung vor der Festnahme und die Verhütung von Mißgriffen bei der Fahndungsarbeit. War das Individuum bereits verhaftet im Polizeibüro, so standen andere Möglichkeiten der Identifizierung zur Verfügung: das anthropometrische Kartenregister und die Fingerabdrucksammlung.

Digitized by Google

Hat Bertillon seine beiden Ziele erreicht? Meines Erachtens das erste Ziel nur zum Teil, das zweite überhaupt nicht.

Als ich bald nach Erscheinen des „Manuel du portrait parlé" Bedenken gegen die praktische Verwertbarkeit einiger Punkte desselben in der Presse äußerte, stellte man diese Bedenken als Mangel an praktischer Erfahrung hin. (So Reiß in den „Münchener Neuesten Nachrichten" u. a.) Man ließ sich nicht irre machen in dem Glauben, das portrait parlé werde in Kürze alle Kulturstaaten erobern. Seitdem sind 20 Jahre vergangen. Die Kulturstaaten sind noch nicht erobert. Da und dort hat man einen Versuch gewagt, ihn aber bald wieder aufgegeben. Unter den Polizeibehörden der fünf Erdteile, die ich im Laufe der Jahre besuchte, habe ich keine einzige gefunden, die sich in der Praxis allzulang mit dem portrait parlé abmüht. Sogar in Paris selbst wird man lange suchen müssen, bis man einen Polizeibeamten findet, der vom portrait parlé mehr als die Theorie kennt.

Ich unterschätze den außerordentlich wertvollen Dienst keineswegs, den Bertillon mit seinem portrait parlé der Polizei erwiesen hat. Er hat die Kriminalbeamten Sehen gelehrt. Das portrait parlé ist ein vorzügliches Mittel, den Polizisten an exakte Beobachtung und exakte Reproduktion des Beobachteten zu gewöhnen. Der Unterricht im portrait parlé sollte daher in keiner Polizeischule fehlen. Der pädagogische Wert des portrait parlé ist aber m. E. der hauptsächliche und beinahe einzige Vorteil der Methode. Was Bertillon weiter anstrebte, ist ihm mißglückt und mußte mißglücken.

Zunächst läßt sich gegen die Maßbezeichnungen manches einwenden. Bertillon suchte die Signalementsworte: klein, mittel, groß usw., die bislang von den Beamten nach ihrem subjektiven Ermessen gewählt wurden, genau zu präzisieren. Für die Angaben der Körperlänge war dies nicht schwer, denn hier handelte es sich um absolute Größen. Hier ließ sich folgende Skala aufstellen: sehr klein: unter 1,52, klein: 1,53—1,58 usw. Aber schon zeigt sich eine Schwierigkeit: Bertillon und sein Schüler Reiß wollten so die Adjektiva ein für allemal festlegen und dies auch für den internationalen Verkehr unter den Polizeibehörden eingeführt wissen. Sie vergaßen aber, daß die Menschenrassen verschieden groß sind, und daß eine Skala, die für die kleinen Franzosen ausgearbeitet ist, für die langen Norweger z. B. unbrauchbar ist.

Man wird also gut daran tun, die Körpergröße nicht nach den Bertillonschen Bezeichnungen, sondern in Zentimeterzahlen anzugeben.

Digitized by Google

Noch bedenklicher sind die Bertillonschen Maßbezeichnungen bei den übrigen Körperteilen, deren Größe sich nicht absolut nach Zentimetern, sondern nur relativ im Verhältnis zu den übrigen Körperteilen bestimmen läßt. Beispielsweise unterscheidet Bertillon eine „sehr kleine Nase", eine „kleine Nase" usw. Hier muß m. E. das Bertillonsche Verfahren unbedingt versagen, weil die Maßbezeichnungen jedwede Abgrenzung untereinander vermissen lassen. Bertillon hat hier etwas schematisieren wollen, was sich eben nicht in ein Schema zwängen läßt. Er vergaß den alten Satz: Natura non facit saltum. Es gibt stets Übergangsformen. Und kein Beamter der Welt wird sagen können, wo die „sehr große Nase" aufhört und die „große Nase" beginnt.

Ebenso sind die Neigungs- und Formbezeichnungen unmöglich in präzisen Worten auszudrücken. Je mehr Unterscheidungen und Unterabteilungen man hier macht, desto verworrener wird das Signalement. Nur wenn abnorme Größen und extreme Formen gegeben sind, empfiehlt sich m. E. ihre Konstatierung im Signalement und zwar in der Rubrik „Besondere Kennzeichen".

Die Farbbezeichnungen sind gleichfalls viel zu sehr gegliedert. Es ist ganz besonders schwer, zwischen einzelnen Farbennuancen scharfe Grenzen zu ziehen, so daß hier der Feind jeder Klassifizierung, der „Grenzfall", häufiger denn je auftritt. Die Augen will Bertillon nach der Farbe der Iris (nach der Pigment) in Klassen teilen. Er unterscheidet dabei z. B. zwischen nußbraun, kastanienbraun und schwarzbraun! Dann erfolgt noch eine Unterabteilung nach der Farbe der Aureole: hellgelb — mittelgelb — dunkelgelb — hellorange — mittelorange — dunkelorange — hellkastanienbraun — mittelkastanienbraun — dunkelkastanienbraun — hellschwarzbraun (!) — mittelschwarzbraun — dunkelschwarzbraun. Nicht genug! Es wird noch weiter unterklassifiziert nach der Farbe der Peripherie.

Dabei ist ärztlicherseits festgestellt worden, daß die Augen insbesondere durch Krankheit die Farbe ändern. Ferner entstehen für die subjektive Wahrnehmung des signalisierenden Beamten Farbenänderungen durch die Verschiedenheit des Lichtes, das sich im Auge spiegelt. Schließlich ist die Konstatierung einer Farbe ein rein subjektiver Prozeß, der bei jedem Beamten zu anderen Resultaten führt. Was der eine blau sieht, sieht der andere grün. Jeder von uns ist in irgendeiner Hinsicht, die ihm meist selbst nicht bewußt wird, farbenblind.

Dasselbe läßt sich gegen die viel zu detaillierte Klassifizierung der Haarfarben sagen.

Digitized by Google

Das portrait parlé ist, wie gesagt, ein passender Unterrichtsgegenstand für Polizeischulen. Als Werkzeug der praktischen, tagtäglichen Fahndungsarbeit gedacht, ist es das Produkt einer geradezu krankhaften Klassifizierungswut. Das Desideratum der Kriminalpolizei, ein praktisch registrierbares Steckbriefverzeichnis in Taschenformat, ist auf diesem Wege nicht zu erreichen.

III. Ein lehrreicher Rückblick ins Altertum.

In meinem Buche „System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei" habe ich an verschiedenen Stellen gezeigt, daß so manche kriminalpolizeiliche Technik, die wir mit Stolz als Errungenschaft unserer Zeit betrachten, schon in grauer Vorzeit bestanden hat, vielleicht sogar noch weit besser ausgebildet war als heutzutage. Auch hinsichtlich des Signalements läßt sich dies nachweisen. In einigen kriminalistischen Publikationen, u. a. auch in meinem erwähnten Buche, ist ein in Alexandrien im Jahre 145 v. Chr. verfaßter Steckbrief abgedruckt, der ein geradezu vorbildliches Signalement enthält, weil er den Hauptwert auf die Beschreibung der „besonderen Kennzeichen" (Warzen, Narben, Tätowierungen usw.) legt. Mehr als dieser eine Steckbrief ist meines Wissens in der kriminalistischen Literatur bisher nicht erwähnt worden. Ich bin der Frage der Signalementstechnik in der vorchristlichen Zeit weiter nachgegangen und habe noch zahlreiche Anhaltspunkte gefunden. Sie sind in der soeben erscheinenden Neuauflage meiner „Daktyloskopie" erörtert. Hier seien sie kurz angedeutet:

Wenn wir die Urkunden des ptolemäischen und römischen Ägyptens Revue passieren lassen, finden wir viele Stellen, die die Signalementstechnik des Altertums illustrieren. Das einschlägige Material ist bisher wohl nur von Papyrusforschern und Ägyptologen besprochen worden. (Philologus, LXI, pag. 374; ferner die Einführung in die Papyruskunde von Gradenwitz, pag. 126; die im folgenden besonders verwertete, außerordentlich interessante Arbeit von Hasebroek über die Personenbeschreibung in den Papyrusurkunden, pag. 82, 84—87, 90—97, 102, 160 ff. und verschiedene gelegentliche Hinweise von Papyrusherausgebern in ihrem Kommentar). Eine Wertung des Materials vom kriminalistischen Standpunkte ist bisher noch nicht erfolgt. Es seien daher einige kurze Bemerkungen gestattet: sie wollen nicht mit archäologischen Ausführungen langweilen, sondern zielen lediglich auf eine praktische Nutzanwendung hin, wie sich zeigen wird.

Digitized by Google

Eine Durcharbeitung des gesamten bis jetzt bekannten Papyrusmaterials (die genauen Quellenangaben können an der Hand des Wörterverzeichnisses von Hasebroek festgestellt werden) läßt zwei Arten von Signalements erkennen: ein ausführliches und ein kürzeres.

1. Das ausführliche Signalement enthält:

a) Name und Alter;

b) Größe und Statur, Hautfarbe, Augenfarbe, Haarfarbe, Barttracht, Gesichtsform, Nasenform, Ohrform, und

c) die „besonderen Kennzeichen" an einzelnen Körperteilen.

Die auf Punkt b) bezüglichen Papyrusstellen erinnern in jeder Hinsicht an Bertillons portrait parlé. Bertillon konnte nicht mehr ins Detail gehen als die Signalementsverfasser jener Zeit. Man unterschied schon damals Dutzende von Nasenformen. Das Profil des Nasenrückens (euthyrhin = geradlinig usw.) wurde klassifiziert. Die besonderen Profilformen (grypos = Adlernase, epigrypos = Krähennase usw.), die Nasenbasis (katarrhin = abwärts usw.) die Nasenbreite (pachyrrhin = dicke Nase, oxyrrhin = schmale Nase usw.) wurden berücksichtigt. Wer das Bertillonsche portrait parlé in den Einzelheiten kennt, wird über die Ähnlichkeit verblüfft sein. Das Ohr wird bis zu den Ohrläppchen (loboi) herab charakterisiert. Der Katalog der Gesichtsformen (makroprosopos = länglich-schmal; strongyloprosopos = rund-oval; platyprosopos = eckig breit usw.) und die Skala der Körpergrößen („brachys-elasson — elasson e mesos — mesos" usw. entsprechend dem Bertillonschen „sehr klein — klein — mittelklein — mittel" usw.), kurz fast die ganze Nomenklatur des portrait parlé findet sich bereits in den Papyri.

Was den dritten Bestandteil des ausführlichen Signalementsschemas der Papyri betrifft, die „besonderen Kennzeichen" (oulai), so finden wir Muttermale, Warzen, Hautmale als Folge von Krankheiten und unvergängliche Narben als Folge von Verletzungen (diese 3 Kategorien werden mit oulai im engeren Sinne bezeichnet), ferner Haar- und Augenkrankheiten, Verkrüppelung der Glieder, abgebrochene Schneidezähne usw. Der Ort des „besonderen Kennzeichens" ist meist genau angegeben. Wir finden alle denkbaren Körperteile erwähnt. Die Mehrzahl der in den Signalements genannten oulai beziehen sich aber auf den Kopf, die Finger (die genau bezeichnet sind) und die Unterarme, also auf die sichtbaren, von der Kleidung nicht verhüllten Körperteile.

Soweit das ausführliche Signalementsschema.

Digitized by Google

2. Die zweite Art von Signalements, die gekürzte, enthält nur Altersangabe (meist schätzungsweise) und besondere Kennzeichen.

Und nun kommen wir zum wichtigsten Punkt unserer Darstellung. In der Zeit vor Christi Geburt finden wir ausschließlich das ausführliche Signalementsschema à la portrait parlé (das älteste Signalement stammt aus dem Jahre 238 v. Chr.; es folgen solche aus den Jahren 237, 236, 235, 225 usw.).

Das erste, uns bekannte gekürzte Signalement („oulai-typus") stammt aus dem Jahre 9 n. Chr. Das ausführliche Signalement bleibt zunächst daneben bestehen. Im zweiten Jahrhundert n. Chr. ist es bereits sehr selten (es sind nur drei ausführliche Signalements überliefert.). Im dritten Jahrhundert n. Chr. ist es gänzlich ausgestorben. Man notiert nurmehr Alter und besondere Kennzeichen, diese aber oft mit größter Genauigkeit. Soweit noch Worte aus dem vorchristlichen Signalementsschema verwendet werden, beziehen sie sich meist auf ganz extreme Formen oder Farben, bezeichnen ein Abweichen von der Norm und werden daher mit Recht in der Rubrik „oulai" vermerkt (z. B. in einem Signalement aus dem Jahre 215 n. Chr. „leukochros" = „von weißer Hautfarbe", zwar aus dem vorchristlichen Signalementsschema stammend, aber eine in Ägypten seltene Eigenschaft bezeichnend.) Wenn in mehreren anderen Signalements der nachchristlichen Zeit die Augenfarbe besonders erwähnt wird, so ist dies kein Rückfall in die Portrait-parlé-Manier. Denn es ist dann stets hinzugefügt ophthalmon dexion oder aristeron. Es handelt sich also um Menschen, deren beide Augen verschiedene Farben haben, also um eine krankhafte Abnormität, die mit Recht als „oulai" notiert ist.

IV. Die „besonderen Kennzeichen", der wertvollste Signalementsbestandteil.

Die Lehre, die wir aus der Entwicklung des Signalements in der ptolemäischen und römischen Zeit Ägyptens ziehen, lautet: daß selbst das ausführlichste Signalement à la Bertillons portrait parlé, soweit es alle Formen, Farben und Größen in ein skalenartiges Schema pressen will, unbefriedigend ist. Wie die Polizeibehörden Ägyptens im ersten Jahrhundert n. Chr. müssen auch wir zum „oulai-typus" übergehen, d. h. die sämtlichen schwer begrenzbaren, verschwommenen Ausdrücke unseres alten Paßschemas und auch des portrait parlé-Typus über Bord werfen und uns auf die besonderen Kenn-

Digitized by Google

zeichen konzentrieren. Bei jedem Menschen finden wir, wenn er genau untersucht wird, solche Kennzeichen, und hier läßt sich eine exakte Beschreibung geben. Hier ist man nicht auf vage Worte angewiesen, mit denen jeder einen anderen Begriff verbindet, sondern kann mit dem Millimetermaß arbeiten.

Man kann zum Beispiel sagen: „Eine 9 cm lange und an der breitesten Stelle 6 mm breite Schnittnarbe an der linken Wange, das untere Ende 2,5 cm vom Ohrläppchenansatz entfernt" oder „die Tätowierung ‚Rache ist süß' an der Außenseite des rechten Unterarms, 22 cm vom Handgelenk entfernt, jeder Buchstabe 6 mm groß" oder „ein kreisrundes Muttermal von 8 mm Durchmesser am linken Handrücken, 6 cm vom Knöchel des Mittelfingers entfernt."

So wird man, auch wenn der Beschriebene weder hinkt, schielt, noch einarmig ist, zu Signalementsangaben kommen, mit denen sich praktisch arbeiten läßt. Der oulai-typus muß auch bei uns auf Pässen oder wenigstens in den Personenbeschreibungen des Kriminalverfahrens vorherrschend werden!

Ich weiß, daß auch Bertillon in seinem gewissenhaften portrait parlé die besonderen Kennzeichen hinreichend berücksichtigt hat, aber er hat durch die Fülle seiner Rubriken die Aufmerksamkeit von diesem wichtigsten Signalementsteil abgelenkt. Seine Vorschriften über die „besonderen Kennzeichen" gehen in der Masse der übrigen Anweisungen unter. Bertillon begeht einen taktischen Fehler. Er rechnet nicht mit der chronischen Arbeitsüberlastung der Kriminalbeamten und mit der chronischen Trägheit, die uns alle dazu verleitet, ein sehr langes Formular weniger sorgfältig auszufüllen als einen kurzen Vordruck, der nur das Wichtigste hervorhebt.

Digitized by Google

Der Nachweis junger Tintenschrift.

Von

C. J. van Ledden Hulsebosch, Universität Amsterdam.

In der kriminalistischen Praxis ergibt sich oft die Frage, ob ein Dokument — im ganzen oder teilweise — wirklich zu dem Zeitpunkt geschrieben wurde, der als Datum angegeben ist. Die Frage wird vor allem akut, wenn der Verdacht besteht, daß ein Beweismittel nachträglich „fabriziert" worden ist. In einem Prozeß wird z. B. ein Dokument produziert, das nach Angabe des aufgeschriebenen Datums vor Jahren geschrieben sein soll und es ist zu vermuten, daß das Schriftstück erst vor einigen Tagen in Täuschungsabsicht angefertigt wurde.

Wenn in einem Dokument aus älterer Zeit eine Hinzufügung mit anderer Tinte gemacht wurde, so wird der Unterschied der beiden Tinten sowohl chemisch als auch auf photographischem Wege nachweisbar sein, und es wird sich bald zeigen, welche Tinte die ältere war und welche Schriftzeichen später hinzugefügt wurden.

Handelt es sich jedoch um ein Dokument, das im ganzen jünger ist, als die Datierung angibt, so ist die Sache weniger einfach. Selbstverständlich ist es möglich, daß die Tinte — kaum einen Tag alt — noch die Pigmentfarben zeigt (wie das Blau in Stephens' Blue-Black-Tinte), welche erst nach völliger Oxydation ganz schwarz werden, und daß die Schrift bei Ankunft des Stückes noch bläulich ist, jedoch am nächsten Tage sich in schwarz geändert hat. Dies zeigt dann genügend an, daß der „Ruhezustand" der Tinte beim Eingang des Stückes noch nicht eingetreten war und daß die weiterschreitende Oxydation die Farbe der Tinte noch ändert, also: daß das Dokument noch sehr jung war.

Die Sache ändert sich jedoch, wenn augenscheinlich alle Schrift von demselben Alter ist und schon völlig schwarz geworden ist. Dann erhebt sich die Frage: Gibt es noch Oxydationsvorgänge in der Tinte?

Im Laufe der Jahre wurden zur Beantwortung dieser Frage mehrere Untersuchungsmethoden angegeben, meistens begründet auf die Einwirkung der noch reduzierenden Substanzen der frischen

Digitized by Google

Tintenschrift auf leicht reduzierbare Stoffe (am meisten Silberverbindungen). In einer Dunkelkammer wurde die fragliche Schrift in innige Berührung mit einer lichtempfindlichen Schicht von Brom- oder Chlorsilber (Platten, Films oder Papier) gebracht. Eine nachher ausgeführte Entwicklung sollte dann eine Differenzierung zwischen älterer und jüngerer Tintenschrift hervortreten lassen. Indessen hat keine dieser Methoden mich recht befriedigen können; oft habe ich empfunden, daß selbsthergestellte junge Tintenschrift bei solcher Behandlung sich n i c h t in genügender Weise als solche erwies.

Folglich suchte ich nach einem besseren Mittel, um j u n g e Tintenlinien als solche zu erkennen, und zwar auch dann, wenn keine a l t e Schrift derselben Tinte als Vergleichsmaterial vorhanden ist.

Ich glaube ein solches Mittel gefunden zu haben, wobei ich mich der Hanauer Quarzlampe (sogenannte Analysenlampe) bediene (von der Quarzlampen-A. G., Hanau).

Bevor ich die Methode selbst angebe, möchte ich noch eine kleine Bemerkung machen. Sobald man auf ganz frische Tintenschrift einen Wassertropfen fallen läßt, sieht man, wie die noch nicht völlig getrocknete Tinte sofort teilweise ausfließt. Wiederholt man am folgenden Tage diese Probe, so tritt diese Erscheinung des Ausfließens bedeutend langsamer auf, doch . . . nach einigen Minuten zeigen die Umrisse der Linien (Lupenbetrachtung!) die Diffusionserscheinungen und es löst sich noch Pigmentfarbstoff in das Wasser. Man würde glauben, aus dieser Erscheinung sofort schließen zu dürfen, daß die Tinte noch frisch wäre. Man soll jedoch bedenken, daß man die Natur der Tinte nicht kennt, mit welcher geschrieben wurde; es könnte geschrieben sein mit einem Gemische von Normaltinte und von blauer Tusche (wasserlösliche!). Selbst wenn eine Feder benutzt war, in welcher kurz vor dem Schreiben eine solche wässerige Anilinfarbstofflösung gewesen war, kann die Tintenschrift noch durch die Anwesenheit dieser Spuren löslicher blauer Substanz teilweise Ausfließungserscheinungen zeigen, auch nach längerer Zeit. Diesenfalls soll die Frage beantwortet werden, ob die Linien d a u e r n d „ausfließend" sind oder ob dieselben diese Eigenschaft bloß der Jugend verdanken. Letzterenfalls ist die Fähigkeit, auszufließen, temporär; sie wird verschwinden, sobald alle oxydierbaren Substanzen der Tinte in den höchsten Oxydationsgrad gekommen sind, mit anderen Worten, wenn die Tinte in den Ruhezustand gekommen, völlig gealtert ist. Und danach folgt die Frage, wie sich diese Tinte benehmen wird, sobald dieselbe völlig oxydiert und in den Ruhezustand gekommen ist; ob dann noch der blaue Pigmentfarbstoff ausfließen wird, wenn ein Wassertropfen die Schriftlinie berührt. Die Wirkung tritt oft nicht

Digitized by Google

eher als nach fünfzehn, zwanzig Minuten auf — bisweilen kommt es vor, daß man noch länger warten muß, bevor die Zerfließungserscheinungen wahrnehmbar sind. Deshalb ist es empfehlenswert, die Probe an kühlem Ort auszuführen und die Wassertropfen stets mit einem Uhrglas abzudecken, um die allzu schnelle Verdunstung des Wassers zu verhüten.

Nun hilft mir die Quarzlampe, welche mit ihrem Reichtum an ozonisierenden ultravioletten Strahlen imstande ist, f r i s c h e Tintenschrift sehr schnell a l t zu machen.

Ich decke das Dokument derart mit einer Metallplatte ab, daß bloß ein kleiner Teil (ein halber Buchstabe genügt schon!) durch ein Löchlein sichtbar bleibt, sobald die Quecksilberquarzlampe (ich gebrauche meine Analysenlampe, deren unteres Lichtfilter losgeklappt ist) ihre kräftige Bestrahlung aussendet, wobei dann nur die kleine bloßliegende Partie der Schrift den ozonisierenden Strahlen der Lampe ausgesetzt ist. So werden die in dieser Weise bestrahlten Linienteile künstlich a l t.

Im allgemeinen genügt eine Bestrahlung von etwa zehn Minuten; ich nehme dabei an, daß in einer Distanz von etwa 15 cm vom Quarzrohr das abgedeckte Dokument mit der Metallplatte niedergelegt wurde. Wenn nachher kontrolliert wird, inwiefern die frisch bestrahlte Tinte sich anderswo benimmt als die nichtbestrahlte (durch Betupfen mit einem Wassertropfen), so erfährt man, wie es mit dem Alter der Tinte steht.

Verdankt die Schrift ihre Ausfließfähigkeit dem Umstand, daß die Tinte (nicht den Namen Normaltinte verdienend) i m m e r wasserlösliche Pigmentfarbstoffe lösen läßt, dann bemerkt man dies sofort: auch die ozonisierte Linie zeigt noch die Zerfließungserscheinungen. Ist dagegen die nichtbestrahlte Schrift fließend in dem Wassertropfen, jedoch die ozonisierte Tinte nicht mehr, so ist letztere schnell gealtert und ist also das Dokument n o c h n i c h t a l t.

Das Alter einer Tintenschrift in Zahlen auszudrücken, scheint mir unmöglich. Die eine Tinte wird schneller altern als die andere und viel eher ihre Zerfließungserscheinungen einstellen als die andere. Jedoch traf ich bisher keine Tinte, welche mehr als drei Monate brauchte, um „alt" zu werden, um ihren Ruhezustand zu erreichen; die meisten Tinten sind schon in kürzerer Zeit völlig oxydiert.

Es wäre ohne Zweifel von großem Interesse die verschiedenen im Handel befindlichen Tintentypen in dieser Richtung einer Prüfung zu unterwerfen. Vielleicht ein interessantes Studium für einen jüngeren Kollegen?

Digitized by Google

Der Selbstmord in Deutschland.

Von

Dr. **Hans Albrecht**, Statistisches Landesamt Hamburg.

In älterer wie in neuerer Zeit hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Selbstmorde und die für sie in Betracht kommenden Umstände durch zuverlässige Massenbeobachtungen unter besondere statistische Kontrolle zu stellen. Dabei gehen die mit solchen Erhebungen betrauten Verwaltungsorgane zum Zwecke der besseren Erkenntnis für die mannigfaltigen Probleme des Selbstmordes von verschiedenartigen sozialen Gesichtspunkten aus. Denn erstens kann der Selbstmord als eine besondere Gattung der Todesursachen betrachtet und im Rahmen einer allgemeinen Todesursachenstatistik behandelt werden. Er kann aber auch mit Rücksicht auf das besondere Interesse, das sich an die Beobachtung des Selbstmordes als Unterart gewaltsamer Todesursachen knüpft, eine statistische Untersuchung rechtfertigen. Auch vom Standpunkt der Rechtspflege kann die Feststellung der Selbstmorde für die Staatsgewalt von vorwiegendem Interesse sein. Dieser letztere Fall liegt am sinnfälligsten dann vor, wenn der Selbstmord bzw. der Selbstmordversuch mit straf- oder zivilrechtlichen Folgen bedroht ist.

Über die Frage, wie sich nun die Selbstmordhäufigkeit in Deutschland — unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter — in der neueren Zeit gestaltet hat, mögen die nachfolgenden für das Jahr 1924 bekanntgewordenen Ergebnisse der deutschen Selbstmordstatistik Aufschluß geben: Es starben durch Selbstmord in Deutschland, unter Ausschluß des Saargebietes, im Jahre 1924 14 338 Personen (davon in Berlin ohne seine Gemeinden allein 1730 Menschen), d. h. auf je 100 000 Einwohner des Deutschen Reiches entfielen 1924 23 Selbstmörder beiderlei Geschlechts. Dabei ist die Beteiligung der männlichen Personen an der Selbstmordhäufigkeit erheblich höher als die der weiblichen, kamen doch auf je 100 000 Lebende (männlichen bzw weiblichen Geschlechts) 35 männliche und 12 weibliche Selbstmörder, was einem Verhältnis der Geschlechter von 3 : 1 entspricht. Diese

Digitized by Google

der weiblichen bedeutend überlegene männliche Selbstmordhäufigkeit ist wohl zum großen Teil auf die sich aus der Erwerbstätigkeit des Mannes häufig ergebenden Arbeitssorgen zurückzuführen. Von Interesse dürfte auch die Feststellung sein, daß sich die Selbstmordhäufigkeit in Deutschland nach den niedrigen männlichen und hohen weiblichen Kriegs- und Nachkriegszahlen im allgemeinen wieder dem Stande der Vorkriegszeit angepaßt hat. Immerhin sind in den meisten Altersklassen die Ziffern der Vorkriegszeit nicht erreicht, wenn auch bei den über 70jährigen Frauen die Selbstmordhäufigkeit, die während der Inflationszeit mit ihren für die erwerbsunfähigen Rentner eingetretenen Notständen bei beiden Geschlechtern erheblich gestiegen war, noch um 20 % höher ist als vor dem Kriege. Bei den gleichaltrigen Männern ist dagegen der Vorkriegsstand wieder erreicht. Insgesamt entfielen auf je 100 000 lebende Deutsche beiderlei Geschlechts Selbstmörder im Alter

bis unter 15 Jahren	2,9	männlichen Geschlechts
	0,4	weiblichen „
von 15 bis zu 30 Jahren . .	37,3	männlichen „
	13,5	weiblichen „
„ 30 „ „ 60 „ . .	43,8	männlichen „
	15,3	weiblichen „
„ 60 „ „ 70 „ . .	89,3	männlichen „
	23,6	weiblichen „
„ 70 und mehr „ . .	118,6	männlichen „
	36,2	weiblichen „
insgesamt	34,8	männlichen „
	12,2	weiblichen „

Dabei muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß den Ziffern der jugendlichen Selbstmörder bis zum 15. Lebensjahre die Berechnung auf 100 000 Knaben und Mädchen im Alter von 10 bis unter 15 Jahren zugrunde gelegt wurde. Welche Tragik spricht aus der Tatsache, daß auch im Jahre 1924 wieder über 100 Kinder unter 15 Jahren (!), nämlich 92 Knaben und 12 Mädchen, ihrem Leben freiwillig ein Ende bereiteten. Ganz allgemein läßt sich an Hand der vorstehenden Tabelle feststellen, daß die Selbstmordhäufigkeit mit zunehmendem Alter wächst. Auch über die für den Selbstmord bestimmend gewesenen Beweggründe oder Selbstmordmotive liegen, wenigstens für die beiden größten deutschen Länder Preußen und Bayern, für das Jahr 1924 Ergebnisse vor, nach denen fast die Hälfte aller Selbstmorde auf Geisteskrankheit, Nervenleiden und körperliche Gebrechen zurückzuführen ist. Diese Zahlen sagen uns aber auch fernerhin, daß der Lebensüberdrüssige in seiner auf Selbstvernichtung hin-

Digitized by Google

zielenden Veranlagung häufig durch das Hinzutreten ungünstiger, äußerer Verhältnisse entscheidend beeinflußt wird, die nicht zuletzt auf psychologische Ursachen, wie Lebensüberdruß, Leidenschaften, Trauer, Kummer, Reue, Scham, Ärger und Streit, zurückzuführen ist. Als Beispiel seien nachstehende Zahlen genannt: Von je 100 Selbstmorden waren im Jahre 1924 als Ursache angegeben:

	Für Preußen:	Bayern:
Geisteskrankheit, Nerven- oder andere körperliche Leiden	40,0	39,6
Wirtschaftliche Not (Nahrungssorgen, Arbeitslosigkeit	7,2	6,2
Trauer und Kummer sowie andere Beweggründe	33,0	22,6
Unbekannte Beweggründe	19,8	31,6

Auch über die Art oder, wenn ich mich so fassen darf, „Technik des Selbstmordes", liegen für das Jahr 1924, wenigstens für Preußen und Bayern, interessante statistische Ergebnisse vor. Danach wurden von je 100 Selbstmorden verübt in

	Preußen:		Bayern:	
	m.	w.	m.	w.
Durch Erhängen	46,0	30,2	41,0	25,4
„ Erschießen	24,1	5,2	31,8	8,7
„ Ertränken	11,6	23,8	9,2	29,8
„ Einatmen giftiger Gase (meist Leuchtgas) . . .	7,5	19,8	5,0	17,7
Auf andere Arten	10,8	21,0	13,0	18,4

In der Wahl des Selbstmordmittels haben hiernach die männlichen Selbstmörder Preußens und Bayerns überwiegend dem Tode durch Erhängen den Vorzug gegeben, während die Selbstmörderinnen Preußens das gleiche Selbstmordmittel, diejenigen Bayerns in erster Linie den Tod durch Ertränken wählten. Der Selbstmord durch Erschießen steht in beiden Ländern an zweiter Stelle, soweit es sich um männliche Selbstmörder handelt; bei den Frauen standen als Selbstmordmittel an zweiter Stelle der Tod durch Ertränken in Preußen und der Selbstmord durch Erhängen in Bayern.

Die in früheren Jahren wesentlich stärker hervorgetretenen, durch die verschiedenen Lebensanschauungen der einzelnen Volksteile bedingten örtlichen Unterschiede der Selbstmordhäufigkeit sind im Jahre 1924 erheblich geringer geworden. Berlin und Hamburg, die beiden größten Städte des Deutschen Reiches, weisen trotz ihrer schon früher immer recht hohen Zahlen eine weitere Zunahme auf,

Digitized by Google

und zwar wurden in Berlin ohne seine Gemeindegebiete im Jahre 1924 1111 männliche und 619 weibliche Selbstmörder gezählt. Da die Selbstmordziffer im allgemeinen mit der Ortsgröße steigt, erklärt es sich, daß im Deutschen Reich auf je 100000 Einwohner 23 Selbstmörder beiderlei Geschlechts entfallen, dagegen auf dieselbe Einwohnerzahl bezogen in Berlin 45 und in Hamburg ebenfalls 45 (!) Selbstmörder beiderlei Geschlechts. Die stets beobachteten Unterschiede zwischen den Selbstmordzahlen in den Großstädten einerseits und den Gemeinden anderseits finden ihre natürliche Ursache in der großstädtischen Bevölkerungsanhäufung. Die Selbstmordzahlen des Auslandes weichen jedoch noch stärker voneinander ab. Diese bedeutenden Unterschiede der Selbstmordziffern zwischen den einzelnen Völkern erklären sich vorwiegend durch die soziale und wirtschaftliche Lage, die Eigenart des Volkscharakters, die verschiedenen religiösen und kulturellen Verhältnisse und Sitten der Völker. Unter Berücksichtigung des ersteren Gesichtspunktes erscheint die Tatsache, daß Deutschland zu den Ländern mit besonders hoher Selbstmordhäufigkeit gehört, leicht verständlich.

Wie hat sich nun die Selbstmordhäufigkeit in allerletzter Zeit gestaltet? Nach den für 1925 amtlich festgestellten Ergebnissen hat sie in diesem Jahre um 5 % zugenommen, da die Selbstmorde der unter 60 Jahre alten Personen mehr gestiegen ist. Dagegen ist die Zahl der Greisenselbstmorde zurückgegangen. Erfreulich erscheint die Feststellung, daß die Selbstmordhäufigkeit, wenigstens in den Großstädten, im Jahre 1926 trotz der sich aus der Arbeitslosigkeit für weite Volkskreise ergebenden Notstände nicht zugenommen hat.

Digitized by Google

Der Selbstmord in Japan.

Von

Daisabro Hiranuma, Tokio.*)

Die folgenden statistischen Angaben über den Selbstmord in Japan fußen auf den neuesten amtlichen Feststellungen. Ich vermute, daß sie auch für die Leser des „Archivs für Kriminologie" von Interesse sind und will daher kurz darüber berichten.

Die Zahl der Selbstmorde hat auch in Japan während des letzten Vierteljahrhunderts zugenommen. Im Jahre 1900 trafen 13 Selbstmorde auf 100 000 Einwohner[1]). Im Jahre 1901 stieg diese Zahl rasch auf 17. Und bis heute hielt sie sich stets über 16. In einigen Jahren betrug sie sogar 20.

*) Die Anmerkungen, die das internationale Zahlenmaterial zum Vergleich heranziehen, stammen nicht vom Verfasesr, sondern sind von mir beigefügt worden. Heindl.

[1]) Vergleiche hierzu die folgenden Zahlen, die den Durchschnitt der ersten 5 Jahre dieses Jahrhunderts in andern Ländern darstellen. Die Länder sind geordnet nach der Häufigkeit der Selbstmorde. (Stets berechnet auf 100 000 Einwohner):

Schweiz	23	England	10
Frankreich	23	Norwegen	6
Dänemark	23	Niederlande	6
Deutschland	21	Italien	6
Ungarn	18	Schottland	6
Österreich	17	Spanien	6
Schweden	14	Serbien	5
U. S. A.	14	Bulgarien	4
Australien	12	Irland	3
Belgien	12		

Und daneben einige Zahlen der deutschen Länder aus derselben Zeit:

Hamburg	36	Pommern	17
Brandenburg	32	Mecklenburg	17
Berlin	32	Württemberg	16
Bremen	32	Bayern	14
Braunschweig	31	Ost- und Westpreußen	13
Provinz Sachsen	30	Rheinland	12
Königreich Sachsen	29	Westfalen	12

Digitized by Google

Im Jahre 1924 war die Gesamthäufigkeit des Selbstmordes 11261, 6958 männlichen Geschlechts und 4304 weiblichen Geschlechts. Es treffen also bei den Männern 23 und bei den weiblichen Personen 15 (durchschnittlich 19) auf 100 000 Einwohner.

Die Anzahl der Toten desselben Jahres beträgt 642 969 bei den Männern, 611 977 bei den Weibern, und 1 254 946 zusammengezählt; und die Selbstmordhäufigkeit beträgt 10,8 bei den Männern und 7,0 bei den Weibern (durchschnittlich 9,0) auf 1000 Tote.

I. Tabelle.

(Selbstmörder nach Monaten) [2])

	♂	♀	♂+♀
Januar	457	268	725
Februar	421	286	707
März	572	355	927
April	676	406	1082
Mai	728	493	1221
Juni	617	440	1057
Juli	774	444	1218
August	689	393	1082
September	548	327	875
Oktober	535	327	862
November	496	274	770
Dezember	434	289	723
Monat nicht feststellbar	11	1	12

Wie schon aus der Tabelle ersichtlich ist, zeigt die Zahl eine merkwürdige Zunahme allmählich vom März ab, erreicht den Höhepunkt von April bis August und nimmt vom September wieder allmählich ab. Die niedrigsten Zahlen zeigen die Monate von November bis Februar. Diese Tendenz zeigt sich nicht nur in diesem einen Jahre 1924, sondern in einem jeden Jahre.

---

[2]) Vergleiche hierzu die aus dem Kroseschen Zahlenmaterial approximativ berechneten Prozentzahlen für andere Länder:

	Preußen	Sachsen	Württemb.	Frankreich	Schweiz	Italien
	%	%	%	%	%	%
Januar	6	6	5	7	6	6
Februar	6	7	8	7	7	8
März	8	8	8	8	7	8
April	10	10	9	10	10	10
Mai	10	10	10	10	10	11
Juni	11	11	11	11	11	12
Juli	10	10	11	10	10	10
August	9	9	10	9	9	9
September	8	8	8	8	8	7
Oktober	8	8	7	7	8	6
November	7	7	7	7	7	6
Dezember	6	6	5	6	6	6

Digitized by Google

Dr. S. Terada schrieb schon in seinem Buch „Kriminalpsychologie" von diesen Tatsachen auf Grund des Durchschnitts der monatlichen Zahlen der Selbstmörder binnen 5 Jahren, vom Jahre 1907 bis 1913.

Nach seiner Berechnung ist die Zahl der Fälle im Juni geringer als in den vorhergehenden und nachfolgenden Monaten.

Ebenso ist auch der Fall im Jahre 1924. Auch in den übrigen Jahren finden wir nur wenige Ausnahmefälle. Es scheint mir eine bemerkenswerte Tatsache zu sein, daß der Selbstmord in der Regenzeit, Juni, in Japan abnimmt. Selbstverständlich ist es, daß das Klima eine sehr wichtige Rolle in den Bedingungen unserer Tätigkeiten spielt, und daß von dem Klima die Selbstmörder nicht wenig beeinflußt werden [3]).

Aber ich will hier nicht genauer analysieren, in was für Beziehungen das Klima und die Feuchtigkeit zu der Selbstmordhandlung stehen.

II. Tabelle.

(Selbstmörder nach Altersstufen)

	♂	♀	♂+♀	Auf 1000 Tote. ♂	♀	♂+♀
10—14 Jahre	56	44	100	8,0	10,2	8,9
15—19 „	518	624	1142	74,4	145,0	101,4
20—24 „	1030	716	1746	148,0	166,4	155,0
25—29 „	704	417	1121	101,2	96,9	99,5
30—34 „	490	306	796	70,4	71,1	70,7
35—39 „	448	252	700	64,4	58,6	62,2
40—44 „	502	268	770	72,1	62,3	68,4
45—49 „	527	238	765	75,7	55,3	67,9
50—54 „	473	242	715	68,0	56,3	63,5
55—59 „	502	243	745	72,2	56,5	66,2
60—69 „	987	399	1386	141,9	92,7	123,1
70—79 „	578	429	1007	83,1	99,7	89,4
80—89 „	124	114	238	17,8	26,5	21,1
90— „	8	10	18	1,2	2,3	1,6
Alter nicht feststellbar	11	1	12	1,6	0,2	1,1

Bei beiden Geschlechtern weist die Altersstufe von 20—25 Jahren die größte Anzahl der Selbstmörder auf. Aber wenn wir die Geschlechter einzeln beobachten, so finden wir einen beachtenswerten Unterschied. Beim weiblichen Geschlecht ist die zweitgefährlichste Altersstufe die von 15—19 Jahren, während sie bei dem männlichen die von 25—29 ist.

[3]) In Europa ist dagegen gerade der Juni der selbstmordreichste Monat des Jahres, wie die abgedruckte Statistik zeigt.

Digitized by Google

Mit anderen Worten, die weiblichen Selbstmörder im Vergleich zu den männlichen sind viel häufiger in den jüngeren Altersstufen.

Mit Recht kann man sagen, daß diese Verschiedenheit hauptsächlich mehr aus inneren Gründen, d. h. aus den geistigen und körperlichen Wachstumsbedingungen der beiden Geschlechter herrührt, als aus den äußeren Gründen.

Auch bis zum hohen Alter haben wir die traurige gesellschaftliche Erscheinung, daß die über 90 jährigen, wenn auch sehr selten, selbst Hand an sich legen [4]).

---

[4]) Vergleiche dazu z. B. die folgenden preußischen Zahlen. Sie stammen aus dem Jahre 1906, können aber als ziemlich typisch gelten:

Preußen:

Alter:	Männer:	Frauen:	Insgesamt:
—15	65	18	83
15—20	324	180	504
20—25	476	204	680
25—30	438	146	584
30—35 / 35—40	887	265	1152
40—45 / 45—50	1122	274	1396
50—55 / 55—60	1085	256	1341
60—70	725	239	964
70—80	342	101	443
80—	90	27	117
Alter unbekannt	30	4	34
Zusammen	5584	1714	7298

Selbstverständlich gibt eine solche Berechnung kein Bild von der Neigung der einzelnen Altersklassen zum Selbstmord. Man bedenke z. B., daß es viel mehr 30—40jährige als 60—70jährige gibt. In obiger Liste zeigen diese beiden Altersklassen trotzdem ungefähr dieselben Zahlen. Die Neigung zum Selbstmord ist also bei 60—70jährigen viel größer als bei 30—40jährigen.

Ein klareres Bild gibt folgende Berechnung, die für das Jahr 1908 auf 1 Million desselben Alters und Geschlechts berechnet ist:

Preußen:

Alter:	Männer:	Frauen:
10—20	206	107
20—30	697	235
30—40	387	111
40—50	644	151
50—60	937	206
60—70	977	230
70—80	1092	235

Digitized by Google

III. Tabelle a.

(Selbstmörder nach der Art und Weise)

	♂	♀	♂+♀
Gift	889	718	1607
Ätzendes Gift	0	4	4
Giftiges Gas	4	1	5
Erhängen	4002	1750	5752
Ertrinken	732	1230	1962
Schußwaffen	96	4	100
Messer, Schwert und dergl.	357	126	453
Abstürzen	22	6	28
Durch Überfahren und Erdrücken	830	442	1272
Divers	56	22	78

III. Tabelle b.

(Anzahl nach den Altersstufen)

	♂			♀		
	1—14 Jahre	15—59	60—? Alter unbek.	1—14 Jahre	15—59	60—? Alt. unbek.
Gift	4	786	97 [2])	7	658	53
Ätzendes Gift					4	
Giftiges Gas		3	1		1	
Erhängen	21	2689	1288 [4])	7	1160	582 [1])
Ertrinken	11	535	185 [1])	12	946	172
Schußwaffen		91	5		4	
Messer, Schwert und dergl.		289	38		115	11
Abstürzen		18	3 [1])		6	
Durch Überfahren und Erdrücken	20	734	73 [3])	18	391	33
Divers		49	7		21	1

Die von den Selbstmördern am häufigsten angewendete Methode ist das Erhängen. Es ist bemerkenswert, daß die Zahl derer, die sich ins Wasser stürzen, bei dem weiblichen Geschlecht im Vergleich zu dem männlichen weit größer ist.

Die Tatsache, daß die Zahl der Selbstmörder durch Schußwaffen verhältnismäßig klein ist, ist wohl größtenteils daraus zu erklären, daß unsere Verhaltungsvorschriften für Waffen überaus streng durchgeführt sind [5]).

---

[5]) Eine internationale Zusammenstellung ist von Krose ausgearbeitet worden. Leider hat Krose die Vergiftung nicht berücksichtigt. Auch beziehen sich die Zahlen leider auf verschiedene Jahre.

	Erhängen:	Ertrinken:	Erschießen:	Schnitt u. Stich:
Preußen (1900)	59 %	18 %	13 %	2 %
Sachsen (1900)	60 %	17 %	12 %	2 %
Bayern (1890)	54 %	20 %	21 %	?
Frankreich (1890)	43 %	26 %	12 %	2 %
England (1890)	28 %	23 %	9 %	18 %
Dänemark (1900)	75 %	13 %	5 %	1 %
Norwegen (1890)	66 %	17 %	9 %	5 %
Italien (1890)	17 %	23 %	25 %	4 %
Schweiz (1890)	43 %	23 %	19 %	5 %

Digitized by Google

IV. Tabelle.

(Selbstmörder nach deren Beschäftigung und Beruf)

			Familienmitglied. ohne Beschäftig.	
	♂	♀	♂	♀
Landwirtschaft	2674	1163	610	904
Wasserproduktengeschäft	72	1	18	45
Bergbau	51	10	16	23
Industrie	835	148	183	385
Handel	654	247	162	354
Verkehrsgeschäft	198	9	30	100
Amtliche Beschäftigung, Freibeschäftigung	298	110	74	127
Und andere Beschäftigung	242	45	52	109
Dienstbote	11	55	0	0
Ohne Beschäftigung	204	104	574	364
Gesamtzahl	5239	1892	1719	2411

Beinahe die Hälfte der gesamten Selbstmörder sind Leute, die die Landwirtschaft betreiben, und deren beruflose Familienmitglieder. Aber es ist falsch, wenn wir daraus schließen, daß die Menschen von der Landwirtschaft die meiste Gelegenheit zum Selbstmord haben. Denn in Japan betreibt die Majorität des Volkes die Landwirtschaft.

Aber was für eine Beschäftigung hat dann die größte Häufigkeit des Selbstmordes aufzuweisen? Diese Frage möchte ich in einem späteren Artikel genauer untersuchen.

Zum Schluß haben wir noch eins zu bemerken. Wenn wir die oben gegebenen Tabellen des ganzen Reiches mit den Statistiken der Städte allein vergleichen, so finden wir bei den letzteren die Zahl der weiblichen Selbstmörder größer, die der männlichen geringer. Die Selbstmordhäufigkeit in den Städten beträgt nach dem Durchschnitt der 16 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, 20 bei den Männern und 16 bei den weiblichen Personen, also durchschnittlich 18.

Anmerkung.

Nach der Vollendung dieser Abhandlung wurde ein Teil der Selbstmordstatistik vom Jahre 1925 veröffentlicht. Auf Grund dessen ist die Anzahl 7 521 bei den Männern, 4 728 bei den Weibern und 12 249 zusammengerechnet. Diese Zahlen übertreffen die des Vorjahres.

Aber die Häufigkeit beträgt 19 auf 100 000 Einwohner, genau wie im vorhergehenden Jahre. Die Abnahme im Juni ist auch im Jahr 1925 zu beobachten gewesen.

Digitized by Google

Der Selbstmord in Sowjet-Rußland 1922—1925.

Von

Dr. R. Heindl, Berlin.

Die „Moralstatistik", Band XXXV, Lieferung 1, die mir soeben von Moskau zugesandt wird, behandelt den Selbstmord in Sowjetrußland während der Jahre 1922—1925, wobei für diese vier Jahre keine Einzelzahlen angegeben sind, sondern jede Zahl das Total der vier Jahre bedeutet. Aus dem Tabellenwerk, das einer ausführlichen Vorrede von M. N. Guernett und einem zusammenfassenden Artikel von D. P. Rodine folgt, ist zunächst Tabelle II hervorzuheben, die das Alter der Selbstmörder betrifft:

	unter 9 Jahren	10—13	14—15	16—17	18—19	20—24	25—29	30—39	40—49	50—59	60 und älter
männlich .	16	136	142	338	573	1657	999	1237	960	673	656
weiblich .	9	28	65	317	572	1298	592	596	299	188	202
Total . . .	25	164	207	655	1145	2955	1591	1833	1259	861	858

Interessant ist, daß in allen Lebensaltern das männliche Geschlecht ungleich mehr zum Selbstmord neigt wie das weibliche, mit Ausnahme der Zeit der jungen Liebe (16. bis 19. Jahr). In dieser kritischen Zeit stellen beide Geschlechter gleichviel Selbstmörder.

Auffallend ist die hohe Zahl der Kinderselbstmorde. Wenn man die russischen Zahlen mit den preußischen vergleicht, die ich an anderer Stelle dieses Heftes bringe, so ergibt sich:

In Rußland begingen	5 mal	so viel	Kinder	(unter 15 Jahren)	Selbstmord	als	in	Preußen
„ „ „	3½ „	„	halbwüchsige	(16—19)	„	„	„	„
„ „ „	4 mal	„	20—24jährige		„	„	„	„
„ „ „	8 „	„	25—29	„	„	„	„	„
„ „ „	½ „	„	30—39	„	„	„	„	„
„ „ „	ebenso	„	40—49	„	„	„	„	„
„ „ „	½ „	„	50—59	„	„	„	„	„
„ „ „	½ „	„	60jährige und ältere		„	„	„	„

Ich kenne die augenblickliche Verteilung der russischen Bevölkerung nach Altersklassen nicht; es ist aber ausgeschlossen, daß obige Tabelle sich ausschließlich aus einem größeren Reichtum Rußlands an Kindern und noch nicht 30jährigen erklärt. Die Unterschiede in den Selbstmordzahlen beider Länder sind zu enorm. Es wäre dankens-

Digitized by Google

wert, wenn das Statistische Amt der Sowjet-Union die Zahl der Selbstmörder, berechnet auf 1 Million Einwohner desselben Alters und Geschlechts, angeben würde. Hier ist eine bedauerliche Lücke in dem offiziellen Zahlenmaterial.

Sehr ausführlich und meines Erachtens instruktiver als in den meisten westeuropäischen Statistiken ist dagegen die Verteilung der Selbstmorde auf die Jahreszeiten behandelt.

Zunächst die Verteilung nach den Monaten, unterschieden nach dem Geschlecht der Selbstmörder (Tabelle XI):

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
männlich .	459	480	633	644	821	866	742	666	585	557	607	586
weiblich .	257	285	364	370	479	447	421	381	309	338	346	285
Total . . .	716	765	997	1014	1300	1313	1163	1047	894	895	953	821

Diese Tabelle zeigt das auch in andern Ländern Europas übliche Bild: den Höhepunkt im Juni, den Tiefpunkt im Januar. (Vergl. die von mir in diesem Heft gegebene Statistik Preußens, Sachsens, Württembergs, Frankreichs, Italiens und der Schweiz.)

Interessanter ist Tabelle XIII, in der nach Lebensalter, Geschlecht und Jahreszeit unterschieden wird. Ohne die Zahlen im einzelnen hier wiedergeben zu können, muß ich aus Raummangel mich auf folgendes Exzerpt beschränken:

Im Alter von 10—15 Jahren zeigen die Knaben die größte Selbstmordtendenz im Juli, die Mädchen im Juni. Im Alter von 16 bis 19 Jahren ist der Monat Mai bei beiden Geschlechtern der weitaus selbstmordreichste. Im Alter von 20—30 Jahren ist bei den Männern bereits der Juni der bevorzugte Selbstmordmonat, bei den Weibern noch der Mai. Im Alter von 30—40 ebenso. Im Alter von 40 und darüber ist auch bei den Weibern der Selbstmord im Juni am häufigsten.

Noch interessanter ist Tabelle XIV, die neben Jahreszeit und Geschlecht auch noch das Selbstmordmotiv berücksichtigt. Auch hier können, um Raum zu sparen, nur die Spitzenzahlen angegeben werden:

Geistesstörung veranlaßt	die	meisten	Selbstmorde	im	Juni,	die	wenigsten	im	Januar
Häusliches Zerwürfnis	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Liebe und Eifersucht	„	„	„	„	Mai,	„	„		Februar
Lebensüberdruß	„	„	„	„	April,	„	„		September
Materielle Sorgen	„	„	„	„	Mai,	„	„		im Januar

Tabelle XVI zeigt die Verteilung der Selbstmorde auf die Wochentage und ergibt, daß in der Katerstimmung des Montags (und nicht etwa in der geldknappen Zeit kurz vor dem Lohntag) die meisten Selbstmorde begangen werden.

Digitized by Google

Aus den Wittenauer Heilstätten der Stadt Berlin, Irrenanstalt Dalldorf,
Direktor: Sanitätsrat Dr. Bratz.

Der Fall Laube.

Ein Beitrag zur Irrengesetzgebung.

Von

Dr. **Gustav Blume**, Oberarzt.

(Fortsetzung.)

In den Strafakten finden sich noch zahlreiche Zeugenaussagen, die von der Einschätzung Laubes bei seinen Freunden sowie von seinem Verhalten seit dem Räumungsprozeß und insbesondere unmittelbar vor der Tat ein anschauliches Bild geben und deshalb auszugsweise hier wiedergegeben werden müssen.

So erzählt der Zeuge G., dessen Schwiegervater D. eine Zeitlang der Vormund Laubes gewesen ist, folgendes:

„Vor ungefähr einem Vierteljahr trank er plötzlich Selter. Auf meine Frage erzählte er mir, daß er vergiftet werden sollte . . ."

„. . . Als mal Unruhen in Berlin gewesen waren, kam er mit einem langen Messer oder einem Seitengewehr und war der Ansicht, daß er verfolgt werde; er wünschte noch, daß wir ihn zur Elektrischen brächten. Bei uns ist und war die allgemeine Meinung die, daß Laube doch einen kleinen Klaps weg hat. In letzter Zeit erzählte er fast nur von seinem Prozeß mit Wachtel, zeigte seine Akten darüber und sagte, daß alle einen Meineid geleistet hätten."

Der Zeuge Pf. gibt an, daß Laube auf ihn stets einen normalen Eindruck gemacht habe, und er von einer geistigen Verwirrung bei ihm nichts wahrgenommen habe. (Pf. ist der einzige Zeuge, auf den Laube diesen gesunden Eindruck gemacht hat.) Pf. gibt an:

„An dem Wahlsonntag ging ich mit meiner Frau gegen 12 Uhr wählen. Als ich aus dem Wahlraum zurückkam, sah ich Laube vorn an der Tür sitzen, er saß hinter einem Windschirm, so daß man ihn, wenn man durch die Tür hereinkommt, nicht sehen konnte. Er hatte Akten oder dergleichen vor sich, ich nahm zunächst an, er sei für eine Fraktion bei der Wahl tätig. Ich begrüßte ihn im Vorübergehen, ohne mich aber zu ihm hinzusetzen, meine Frau ging schon immer weiter. Auf meine Frage, wo er denn jetzt wohne, sagte er mir, daß er überhaupt keine Wohnung habe, seine Frau wohne möbliert. Er wollte mich dann offenbar noch als Zeugen gewinnen in einer seiner Prozeß-Sachen gegen Sch., ich ließ mich aber darauf nicht ein, ich wußte auch nichts zur Sache. Das Gespräch kam

Digitized by Google

dann noch auf Wachtel, dem Laube die Schuld an seiner Exmission gab. . . ."

Der Zeuge B. gab an:

„. . . Laube, der der Ansicht war, daß Wachtel die Triebfeder gegen ihn sei, hatte eine große Wut auf diesen und dieser Wut gab er auch bei jeder Gelegenheit, in Gesprächen zu mir, Ausdruck. Ich hatte dabei immer den Eindruck, daß Laube nicht ganz normal sei, denn nach 5 Minuten sprach er schon manchmal etwas anderes als vorher. Insbesondere war er offenbar mit seinen politischen Ideen übergeschnappt. An dem Wahlsonntage ging ich gegen ½10 Uhr in das Wahllokal. Laube saß rechts vom Eigang hinter einer Rollwand. Als ich von der Wahl zurückkam, sah ich ihn dort sitzen und begrüßte ihn. Er war aber wenig freundlich zu mir. Ich ging dann in das Parteibureau. Dort fragten verschiedene, wer denn dieser Mann sei, der schon vor Beginn der Wahl dort sitze und jeden beobachte. Darauf sagte ich wörtlich: das ist der verrückte Laube. Gegen 12 Uhr kam ich in ein Gespräch mit Laube. Auf meine Frage, warum er hier so lange sitze, sagte er, daß er auf seine Frau warte. Dann schob er mich beiseite und meinte, ich solle weggehen, sonst könne er nicht alles richtig übersehen. Ich dachte mir noch, ob er vielleicht zuviel getrunken hätte."

Die Ehefrau dieses Zeugen erklärte:

„In Gesprächen mit mir hat Laube über seine Wut gegen Wachtel nie gesprochen, wohl aber versuchte er oft, mit mir über Politik zu sprechen, und brachte dabei die verwirrtesten Sachen vor. Ich bin schon immer der Ansicht gewesen, daß er nicht ganz richtig im Kopf ist, denn er sprach alles durcheinander. Die Frau hatte es bei ihm nicht leicht, sie wurde auch von ihm geschlagen."

Der Zeuge prakt. Arzt Dr. K. machte u. a. folgende Angaben: Er habe Laube zuweilen nach Schlägereien mit Wachtel behandelt. „Zu solchen Schlägereien kam es stets, wenn die beiden zusammenkamen. . . ."

„Laube hat mir oft Gedichte vorgelesen, die er selbst gemacht hatte, er konnte sie alle auswendig, auch hat er mir seine Ehrengaben, Lorbeerkränze und Schleifen gezeigt. Die erbitterte Fehde zwischen Wachtel und Laube war allgemein bekannt, darin wird wohl auch die Ursache zur Tat zu erblicken sein. In der Gegend wurde allgemein davon gesprochen, daß Laube den „Jagdschein" habe, er galt allgemein als komisch, wenn auch nicht gerade als komplett verrückt. Oft hatte er seltsame Ideen, die er schnell ausführte, dann aber ebenso schnell wieder aufgab.

An dem Wahlsonntage wählte ich mittags mit meiner Frau. Ich begrüßte die Eheleute Laube in dem Lokal mit Handschlag. Ich führte, ohne mich hinzusetzen, mit ihnen ein sehr freundliches, leichtes Gespräch, in dem mir Laube sagte, daß er im Asyl wohne und nächstens noch ins Gefängnis kommen werde."

Der Zeuge M. berichtete:

„Ich kenne den Laube, da er früher in unserem Hause wohnte. Als Vorsitzender des Mieterrates wußte ich auch, daß er auf Wachtel eine sehr große Wut hatte, auf „den Juden Wachtel" sehr schimpfte, auch daß er den Wachtel einmal mit der Peitsche überfallen hat. Ich habe auch davon gehört, daß er und auch seine Ehe-

Digitized by Google

frau davon gesprochen haben sollen, daß sie dem Wachtel noch einen Denkzettel geben werden, bestimmtes habe ich aber darüber nicht erfahren können, im übrigen dachte ich auch nur, daß Laube damit Schläge meinte.

An dem Wahlsonntag war ich bereits 1/29 Uhr im Wahllokal, um das Bureau der Partei zurecht zu machen. Laube saß hinter einem Windfang, ich dachte mir noch, was denn dieser verrückte Laube schon so früh hier mache. So wurde er nämlich allgemein wegen seiner konfusen Ideen genannt. Ich habe dann noch mit B. darüber gesprochen, der mir nachher sagte, daß Laube angegeben habe, auf seine Frau zu warten, und später, daß er die Leute beobachte, die zum Wählen kommen, und dann immer schon wisse, wie sie wählen. Ich sagte darauf noch, daß er ja verrückt genug dazu sei."

„. . . Mein Eindruck ist der, daß Laube den ganzen Tag über mit der festen Absicht im Lokal gesessen hat, die Wachtels niederzuschießen. Andere wollen gesehen haben, daß er in der Hand Zeitungspapier gehalten habe, in dem der Revolver versteckt gewesen sein soll."

Der Zeuge P., stellvertretender Wahlvorsteher in dem betreffenden Wahllokal, gibt an:

„Als der Wahlvorsteher H. mich abgelöst hatte, es mag gegen 5 Uhr gewesen sein, ging ich an den Tisch des alten Herrn und begann ein Gespräch darüber, daß er schon seit 10 Uhr hier sitze. Darauf sagte er, daß er mittags über einmal weg gewesen sei. Er wisse nicht, wo er hingehen solle, denn ein galizischer Jude habe ihn aus der Wohnung herausgeschworen, der habe falsch geschworen. Jetzt habe er keine Wohnung und sei von seiner Frau getrennt. Er habe in der Kurfürstenstraße ein Pensionat gehabt. Als ich ihm auf sein Fragen, ob ich ihn denn nicht kenne, antwortete, daß er mir bekannt vorkomme, sagte er mir, er heiße Laube und sei Freiheitsdichter, ob ich denn noch nichts von seinen Gedichten gelesen hätte; das verneinte ich natürlich. Er schimpfte dann weiter auf die Juden. . . ."

Der mit Laube in demselben Hause wohnende Sch. erzählt, daß Laube auf seinem Türschild „Oskar Laube, Arbeiterrat und Freiheitsdichter" zu stehen hätte.

Von dem Hergang der Tat selbst geben die Zeugenaussagen ziemlich übereinstimmend folgendes Bild: Laube habe seit dem frühen Morgen im Wahllokal Platz genommen, und zwar dicht am Eingang hinter einem Wandschirm verborgen. Dabei habe er Akten oder dergleichen vor sich gehabt. Der Revolver, mit dem er die Tat ausführte, sei mit Zeitungspapier beklebt gewesen. Er habe während des Tages etwa 8—9 Becher Bier getrunken. Als nachmittags gegen 5 Uhr die Eheleute Wachtel im Wahllokal erschienen und an ihm vorbeigingen, sei er plötzlich aufgesprungen, hinter ihnen hergelaufen und habe aus etwa 1/2 bis 3/4 Meter Entfernung mehrere Schüsse auf sie abgefeuert.

Zeuge M.:

„Als ich mich nach dem Schenktisch begeben wollte, sprang Laube, den ich zu meiner Verwunderung seit dem frühen Morgen an einem Tisch, welcher in unmittelbarer Nähe der Eingangstür zum Lokal hinter einem als Windfang dienenden Bretterverschlag stand, hatte sitzen sehen, hinter Wachtel her, wobei er mich beiseite schob, und gab sofort, zuerst auf Wachtel und dann auf dessen Ehefrau, hintereinander mehrere, etwa

Digitized by Google

6—7 Schüsse, ab. Ich habe deutlich beobachtet, daß Laube auf die Ehefrau Wachtel gezielt und geschossen hat, nachdem der Ehemann Wachtel bereits sichtbar mehrere Treffer erhalten hatte.

Ich habe vor 2—3 Wochen von Hausbewohnern — von wem, kann ich nicht sagen — gesprächsweise gehört, daß Laube im Hause gesagt haben soll, daß er Wachtel niederschießen würde."

Zeuge B.:

„Ich sah, wie Wachtel zu Boden fiel und Laube hinter der fortlaufenden Frau Wachtel herlief und direkt die Pistole hinter ihrem Rücken hielt. Frau Wachtel fiel auf einen Stuhl, sie blutete. Dann versteckte sie sich hinter meiner Frau, auch dorthin schoß Laube noch einmal. Dann gelang es mir, seine Hand festzuhalten. Darauf kam schon der Polizeibeamte hinzu. Anstalten zur Flucht traf Laube nicht. Als ihn einer der Umstehenden schlug, sagte er, wir sollten ihn nur ruhig totschlagen, er wisse was er gemacht habe und werde dafür sterben, er sei nun mal Antisemit, andere kämen auch noch dran."

Zeuge P.:

„Mit einem Male sprang Laube auf und ging auf die neu Hinzukommenden zu, ich nahm zuerst an, er wollte sie zur Begrüßung auf die Schulter klopfen. Mit einem Male knallte es. In ganz kurzer Zeit, wohl zwei Sekunden, fielen sechs Schüsse. Ich sah, wie er zunächst dem Mann in den Rücken schoß und wie er dann auf die Frau schoß. Es sah auch so aus, als ob er auf einen dahinter stehenden — in Schußrichtung — mit Gästen voll besetzten Tisch geschossen hat."

Von besonderer Bedeutung sind natürlich die Aussagen Laubes selbst nach seiner Verhaftung. Unmittelbar nach der Tat verweigerte er die Aussage. Am nächsten Tage erklärte er:

„Als nachmittags die Eheleute Wachtel das Lokal betraten, packte mich eine solche Wut, daß ich mein Revolver zog und mehrere Schüsse auf den Ehemann abgab. Ob ich auch auf die Frau Wachtel geschossen habe, weiß ich nicht. Gegen die Eheleute Wachtel bin ich haßerfüllt, weil ich durch sie meiner Wohnung verlustig geworden bin und auch öfters mit ihnen Streitigkeiten gehabt habe. Meinen Revolver führe ich zu meiner eigenen Sicherheit bei mir. Einen Waffenschein besitze ich nicht."

Nachdem dem Beschuldigten diese Aussage vorgelesen war, erklärte er: „Ich kann mich im Augenblick nicht mehr besinnen, auf den Ehemann Wachtel geschossen zu haben. Ich widerrufe daher diese Angabe und behalte mir vor, weitere Angaben zu machen, sobald ich wieder klar denken kann."

Ferner sagte er aus:

„Über die Tat selbst muß ich die Aussage verweigern. Es ist damals etwas in meiner Seele vorgegangen, was ich einem Richter oder Juristen aber nicht schildern kann. Jedenfalls bestreite ich, mit Überlegung gehandelt zu haben, wie die Anklage mir vorwirft. Ich hatte nicht vor, den Wachtel zu töten . . ."

„. . . Ich sprach gerade mit einem mir namentlich unbekannten Herrn mit einem lahmen Bein, der sich auch dort längere Zeit aufhielt und den M. aus dem Hinterhaus Kurfürstenstraße 149 und B. kennen werden, über

Digitized by Google

frau davon gesprochen haben sollen, daß sie dem Wachtel noch einen Denkzettel geben werden, bestimmtes habe ich aber darüber nicht erfahren können, im übrigen dachte ich auch nur, daß Laube damit Schläge meinte.

An dem Wahlsonntag war ich bereits 1/29 Uhr im Wahllokal, um das Bureau der Partei zurecht zu machen. Laube saß hinter einem Windfang, ich dachte mir noch, was denn dieser verrückte Laube schon so früh hier mache. So wurde er nämlich allgemein wegen seiner konfusen Ideen genannt. Ich habe dann noch mit B. darüber gesprochen, der mir nachher sagte, daß Laube angegeben habe, auf seine Frau zu warten, und später, daß er die Leute beobachte, die zum Wählen kommen, und dann immer schon wisse, wie sie wählen. Ich sagte darauf noch, daß er ja verrückt genug dazu sei."

„. . . Mein Eindruck ist der, daß Laube den ganzen Tag über mit der festen Absicht im Lokal gesessen hat, die Wachtels niederzuschießen. Andere wollen gesehen haben, daß er in der Hand Zeitungspapier gehalten habe, in dem der Revolver versteckt gewesen sein soll."

Der Zeuge P., stellvertretender Wahlvorsteher in dem betreffenden Wahllokal, gibt an:

„Als der Wahlvorsteher H. mich abgelöst hatte, es mag gegen 5 Uhr gewesen sein, ging ich an den Tisch des alten Herrn und begann ein Gespräch darüber, daß er schon seit 10 Uhr hier sitze. Darauf sagte er, daß er mittags über einmal weg gewesen sei. Er wisse nicht, wo er hingehen solle, denn ein galizischer Jude habe ihn aus der Wohnung herausgeschworen, der habe falsch geschworen. Jetzt habe er keine Wohnung und sei von seiner Frau getrennt. Er habe in der Kurfürstenstraße ein Pensionat gehabt. Als ich ihm auf sein Fragen, ob ich ihn denn nicht kenne, antwortete, daß er mir bekannt vorkomme, sagte er mir, er heiße Laube und sei Freiheitsdichter, ob ich denn noch nichts von seinen Gedichten gelesen hätte; das verneinte ich natürlich. Er schimpfte dann weiter auf die Juden. . . ."

Der mit Laube in demselben Hause wohnende Sch. erzählt, daß Laube auf seinem Türschild „Oskar Laube, Arbeiterrat und Freiheitsdichter" zu stehen hätte.

Von dem Hergang der Tat selbst geben die Zeugenaussagen ziemlich übereinstimmend folgendes Bild: Laube habe seit dem frühen Morgen im Wahllokal Platz genommen, und zwar dicht am Eingang hinter einem Wandschirm verborgen. Dabei habe er Akten oder dergleichen vor sich gehabt. Der Revolver, mit dem er die Tat ausführte, sei mit Zeitungspapier beklebt gewesen. Er habe während des Tages etwa 8—9 Becher Bier getrunken. Als nachmittags gegen 5 Uhr die Eheleute Wachtel im Wahllokal erschienen und an ihm vorbeigingen, sei er plötzlich aufgesprungen, hinter ihnen hergelaufen und habe aus etwa 1/2 bis 3/4 Meter Entfernung mehrere Schüsse auf sie abgefeuert.

Zeuge M.:

„Als ich mich nach dem Schenktisch begeben wollte, sprang Laube, den ich zu meiner Verwunderung seit dem frühen Morgen an einem Tisch, welcher in unmittelbarer Nähe der Eingangstür zum Lokal hinter einem als Windfang dienenden Bretterverschlag stand, hatte sitzen sehen, hinter Wachtel her, wobei er mich beiseite schob, und gab sofort, zuerst auf Wachtel und dann auf dessen Ehefrau, hintereinander mehrere, etwa

Digitized by Google

6—7 Schüsse, ab. Ich habe deutlich beobachtet, daß Laube auf die Ehefrau Wachtel gezielt und geschossen hat, nachdem der Ehemann Wachtel bereits sichtbar mehrere Treffer erhalten hatte.

Ich habe vor 2—3 Wochen von Hausbewohnern — von wem, kann ich nicht sagen — gesprächsweise gehört, daß Laube im Hause gesagt haben soll, daß er Wachtel niederschießen würde."

Zeuge B.:

„Ich sah, wie Wachtel zu Boden fiel und Laube hinter der fortlaufenden Frau Wachtel herlief und direkt die Pistole hinter ihrem Rücken hielt. Frau Wachtel fiel auf einen Stuhl, sie blutete. Dann versteckte sie sich hinter meiner Frau, auch dorthin schoß Laube noch einmal. Dann gelang es mir, seine Hand festzuhalten. Darauf kam schon der Polizeibeamte hinzu. Anstalten zur Flucht traf Laube nicht. Als ihn einer der Umstehenden schlug, sagte er, wir sollten ihn nur ruhig totschlagen, er wisse was er gemacht habe und werde dafür sterben, er sei nun mal Antisemit, andere kämen auch noch dran."

Zeuge P.:

„Mit einem Male sprang Laube auf und ging auf die neu Hinzukommenden zu, ich nahm zuerst an, er wollte sie zur Begrüßung auf die Schulter klopfen. Mit einem Male knallte es. In ganz kurzer Zeit, wohl zwei Sekunden, fielen sechs Schüsse. Ich sah, wie er zunächst dem Mann in den Rücken schoß und wie er dann auf die Frau schoß. Es sah auch so aus, als ob er auf einen dahinter stehenden — in Schußrichtung — mit Gästen voll besetzten Tisch geschossen hat."

Von besonderer Bedeutung sind natürlich die Aussagen Laubes selbst nach seiner Verhaftung. Unmittelbar nach der Tat verweigerte er die Aussage. Am nächsten Tage erklärte er:

„Als nachmittags die Eheleute Wachtel das Lokal betraten, packte mich eine solche Wut, daß ich mein Revolver zog und mehrere Schüsse auf den Ehemann abgab. Ob ich auch auf die Frau Wachtel geschossen habe, weiß ich nicht. Gegen die Eheleute Wachtel bin ich haßerfüllt, weil ich durch sie meiner Wohnung verlustig geworden bin und auch öfters mit ihnen Streitigkeiten gehabt habe. Meinen Revolver führe ich zu meiner eigenen Sicherheit bei mir. Einen Waffenschein besitze ich nicht."

Nachdem dem Beschuldigten diese Aussage vorgelesen war, erklärte er: „Ich kann mich im Augenblick nicht mehr besinnen, auf den Ehemann Wachtel geschossen zu haben. Ich widerrufe daher diese Angabe und behalte mir vor, weitere Angaben zu machen, sobald ich wieder klar denken kann."

Ferner sagte er aus:

„Über die Tat selbst muß ich die Aussage verweigern. Es ist damals etwas in meiner Seele vorgegangen, was ich einem Richter oder Juristen aber nicht schildern kann. Jedenfalls bestreite ich, mit Überlegung gehandelt zu haben, wie die Anklage mir vorwirft. Ich hatte nicht vor, den Wachtel zu töten . . ."

„. . . Ich sprach gerade mit einem mir namentlich unbekannten Herrn mit einem lahmen Bein, der sich auch dort längere Zeit aufhielt und den M. aus dem Hinterhaus Kurfürstenstraße 149 und B. kennen werden, über

Digitized by Google

Politik, als die Eheleute Wachtel kamen und offenbar über mich lachten. Dann kam die Tat. Wie ich dazu kam, kann ich gar nicht sagen, jedenfalls war ich sinnlos. Es ist ja gar nicht möglich, die Situation eines Menschen in seinem Inneren in dem Augenblick zu erklären, wenn er auf jemanden schießt.

Die Revolver hatte ich schon seit sehr langer Zeit, Hotelgäste haben sie mal als Bezahlung da gelassen. Ich trug sie immer bei mir, weil ich wegen meiner schon seit Jugend vorhandenen antisemitischen Einstellung schon mehrmals Zusammenstöße gehabt habe. Von einem solchen am 7. Juli 1900 her, habe ich einen zerstochenen linken Arm und eine Narbe am Kopf. Damit die Revolver nicht so auffällig waren, wenn ich sie wohin legte, waren sie stets mit Zeitungspapier beklebt." — —

Laube behauptete, zwei Frauen (Ehefrau und Schwester des Wachtel) seien aus Galizien in das Haus Kurfürstenstraße 149 gezogen,

„offenbar hielt sich heimlich wie ich sogar glaube, in Frauenkleidung Wachtel bei ihnen auf, er wurde auch mal von zwei Soldaten gesucht zur Abholung."

Er sei nämlich aus dem deutsch-österreichischen Heer desertiert und habe sich falsche Papiere als Deutscher verschafft. Er (Laube) sei dann durch falsche Zeugenaussagen aus seiner Wohnung getrieben worden,

„ich nehme bestimmt an, daß Wachtel sich hinter den Hauswirt gesteckt hat . . ."

„Ich überreiche meine Meineidsanzeigen in Abschrift, ferner eidesstattliche Versicherungen und eine Äußerung über die Falschmünzerbande K., die auch damit zusammenhängt. . . . Die Mitglieder der Bande gingen bei Wachtel ein und aus . . ."

„. . . Als die Eheleute Wachtel kamen, gingen sie ruhig voraus, ohne mich zu sehen, Wachtel sah mich aber lächelnd und grinsend an. Jetzt faßte mich eine grenzenlose Wut und ich schoß blindlings auf sie. Gezielt habe ich nicht. Ich kann gar nicht sagen, wie mir in diesem Augenblick in der Seele und im Innern zu Mute war und wie ich zu der Tat gekommen bin.

Daß ich Frau Wachtel noch einige Schritte verfolgt habe und auf sie geschossen haben soll, als sie sich hinter der Frau B. versteckte, weiß ich gar nicht, ebensowenig wie ich von den Umstehenden festgenommen worden bin."

Die zahllosen Eingaben und Briefe des Laube, die sich in den Akten befinden, sind wegen ihre Verworrenheit und Unleserlichkeit inhaltlich kaum wiederzugeben. Einen Hinweis verdient eine Stelle, wo Laube von den fremden Männern spricht, die sich im Hofe und in den Türnischen herumdrücken und zur „Wachtel-Kolonne und Sch.-Kolonne zu rechnen waren." Er bringt alle möglichen verworrenen Denunziationen gegen die Teilhaber der Gesellschaft „E." und behauptet, daß die Hotels ihm dauernd Gäste geschickt hätten:

„Beweis: Fremdenbuch. Auch den König von Italien brachte ich beim Lazarettinspektor R. im Hause unter. Das Gefolge blieb bei mir . . ." —

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Jahresbericht der Kriminalpolizei von Elberfeld-Barmen für das Jahr 1926.

Die folgenden Zahlen umfassen die Gemeinden Elberfeld, Barmen, Remscheid, Solingen, Lennep, Lüttringhausen, Ronsdorf, Cronenberg, Vohwinkel, Neviges, Velbert, Wülfrath.

Das Berufsverbrechertum hat seinen bisherigen Stand auch 1926 behauptet, ohne daß jedoch seine Mitwirkung ausschlaggebend für die Zahl der Straftaten an sich gewesen wäre. Ein erheblicher Teil, bei den Eigentumsdelikten sogar die Mehrzahl aller Straftaten, ist von erstmals Gestrauchelten oder aus wirtschaftlicher Not begangen worden. Die Tatsache braucht angesichts der großen Arbeitslosigkeit gerade im hiesigen Industriebezirk nicht wunderzunehmen. Die Tatsache beweist lediglich wieder einmal, daß Kriminalität und Wirtschaftslage in engen Wechselbeziehungen zueinander stehen.

Der Anteil der Jugendlichen bei der Begehung von Straftaten ist 1926 erheblich geringer geworden (Rückgang von 53 v. H. gegen 1925 und von 65 v. H. gegen 1920).

Ein Rückgang ist weiter in der Besucherzahl der Polizeigefängnisse festzustellen. Im Jahre 1925 wurde mehr als die doppelte Anzahl von Beschuldigten festgenommen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß den Obdachlosen heute mehr Unterkommensmöglichkeiten zur Verfügung stehen als in den früheren Jahren.

Besonders erfreulich ist die Abnahme der Selbstmordziffern.

Bedeutend gewachsen ist dagegen die Zahl der Unterschlagungen, der Urkundenfälschungen und der Betrügereien. Die Bekämpfung des gewerbsmäßigen, des Waren- und Inseratenschwindels machte auch im letzten Jahre organisatorische Maßnahmen erforderlich.

Ein trübes Bild zeigen die Ziffern der Sittlichkeitsverbrechen und des wilden Dirnentums. Von 328 Sittlichkeitsverbrechen aus dem Jahre 1926 sind 143 allein an schulpflichtigen Kindern begangen worden. Die Zahl der von der Sittenpolizei aufgegriffenen, als krank befundenen und zur Heilung gebrachten Frauen und Mädchen hat gegenüber im Vorjahre eine nicht unbeträchtliche Zunahme erfahren. Es verdient festgehalten zu werden, daß von den sogenannten „wilden" Dirnen auch heute noch ein starkes Drittel mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

Bemerkenswert ist die bedeutsame Steigerung der Ladendiebstähle, deren Zahl um das Doppelte gegen 1925 gewachsen ist. Erfahrungsgemäß werden neun Zehntel aller Ladendiebstähle von Frauen und Mädchen ausgeführt, eine Tatsache, die sich auch im hiesigen Bezirk im Jahre 1926 durchaus bestätigt hat.

Digitized by Google

In der nachfolgenden Statistik sind nicht aufgeführt Arbeit und Erfolge der Landeskriminalpolizeistelle Elberfeld, die bekanntlich in räumlicher und personeller Hinsicht mit der Kriminaldirektion verbunden ist. Die Landeskriminalpolizeistelle beabsichtigt, einen eigenen Jahresbericht demnächst herauszugeben.

	1920	1925	1926
1. Gesamtzahl der erstatteten Anzeigen	12 025	8 164	13 545
Hiervon richteten sich:			
a) gegen Männer	8 906	6 196	11 004
b) „ Frauen	2 145	1 256	2 200
c) „ Jugendliche	974	732	341
2. Hiervon waren Anzeigen wegen:			
a) Verbrechens gegen Leben und Gesundheit	162	238	228
davon Körperverletzungen	—	—	214
b) Einbruchs- und sonstigen schweren Diebstahls	3 173	889	1 266
c) Fabrikdiebstähle	320	170	178
d) Ladendiebstähle	24	28	50
e) Taschendiebstähle	35	123	126
f) sonstiger Diebstähle	5 720	2 625	2 803
g) Unterschlagung	628	1 045	1 729
h) Raubes und Erpressung	76	68	71
i) Begünstigung und Hehlerei	101	93	107
k) Urkundenfälschung	59	107	231
l) Münzverbrechens	539	663	503
Verbreitung von Falschgeld	—	—	105
m) Verbrechens aus §§ 218, 219 R.St.G.B.	44	101	202
davon mit Todeserfolg	2	5	8
n) Betruges und Untreue	946	1 702	2 901
davon Schwindeldelikte	—	—	1 933
o) Sittlichkeitsverbrechens	198	210	328
1. an Kindern	143	125	143
2. Blutschande	20	27	39
3. Kuppelei	30	44	131
4. Päderastie	5	14	15
p) Landesverrats	—	101	157
3. Festgenommene Beschuldigte, insgesamt	16 220	9 613	7 774
Davon waren:			
a) Männer (einschließlich Obdachlose)	12 650	8 675	7 117
b) Frauen	2 370	588	524
c) Jugendliche (diese durchweg in Schutzhaft)	1 200	350	133
4. Von den Festgenommenen waren:			
a) Gesetzesverletzer	6 364	1 781	2647
b) Trunkenbolde	2 671	1 411	484
c) Obdachlose (in Schutzhaft)	7 185	6 421	4 643
5. Aufgefundene Kindesleichen	7	16	5

Digitized by Google

	1920	1925	1926
6. Aufgegriffene sogenannte „wilde" Dirnen:			
a) insgesamt	393	453	442
b) davon krank und zur Heilung gebracht	167	127	151
7. Unter sittenpolizeilicher Aufsicht standen	94	97	88
8. Beschlagnahme von Schmutzliteratur in Strafverfahren	—	24	27
8a. Beanstandungen von Druckschriften auf Grund der Gewerbeordnung	—	—	26
9. Brände, einschl. vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung und Versicherungsbetrug	273	435	55
10. Selbstmorde:			
a) insgesamt	73	75	42
b) davon Männer	54	59	29
c) „ Frauen	17	12	13
d) „ Jugendliche	2	4	—
11. Aufgefundene unbekannte Tote	—	3	4
davon agnosziert	—	2	4
12. Vermißte	137	214	199
davon zurückgekehrt oder ermittelt	135	200	195
bleiben vermißt	2	14	4
13. Täglich gelesene und verwertete Zeitungen	5	69	53
14. Erkennungsdienstliche Arbeiten:			
a) photographierte Personen	609	694	831
b) daktyloskopierte Personen	261	729	778
c) Tatortaufnahmen	3	75	144
d) Vervielfältigungen	5	492	718
e) durchgesehene Fremdenzettel	8 746	13 606	10 655
f) Einsichtnahme der Verbrecheralben durch das Publikum	119	388	386
g) davon mit Erfolg	37	68	60
h) auf Grund der Steckbriefkarteien ermittelte und festgenommene Personen	171	231	241
i) durch Fingerabdrücke ermittelte Personen	2	7	4
k) Neueingänge in der			
1. Spitznamenkartei	5	29	19
2. Kennzeichenkartei	10	38	36
15. Ausgeführte Razzien (Sonntag-, Nacht- und Sonderstreifen)	184	321	737
16. Ausgeführte Kontrollen in Gasthäusern, Herbergen und ähnlichen Lokalen	192	356	1 951

Digitized by Google

	1920	1925	1926
17. Ausgeführte Kontrollen besonderer Gewerbebetriebe (Althändler, Pfandvermittler, Darlehnsvermittler usw.)	155	160	1 572
18. Ausgeführte Sonderaufträge und Ermittlungen außerhalb des eigenen Bezirks	—	337	93
19. Ausgeführte Ausländerkontrollen	—	250	376
20. Ausgeführte Kontrollen in Eisenbahnzügen	—	106	5

Der 55. Jahresbericht der Amerikanischen Gefängnisgesellschaft.

(Proceedings of the 55 th Annual Congress of the American Prison Association)

stellt mit Befriedigung fest, daß der europäische Strafvollzug immer mehr den amerikanischen zum Vorbild nehme und daß insbesondere die „unbestimmte Verurteilung" nach amerikanischem Muster sich in Europa einführe. „Der Unterschied ist nur, daß man in Europa mittels der unbestimmten Verurteilung den Gefangenen möglichst lange in Verwahrung halten will, während in Amerika die unbestimmte Verurteilung dazu dient, die Strafzeit tunlichst zu kürzen" hebt der Bericht rügend hervor.

Der Bericht schildert weiter das „Napanoch-System", das in der Anstalt für Psychopathen zu Napanoch (Staat New York) versucht wird (Anstaltsüberweisung auf unbestimmte Zeit, Klassifizierung nach psychiatrischen Gesichtspunkten, progressiver Vollzug) und die Methode Dr. Adlers, des Leiters des kriminalistischen Instituts von Chicago (Drüsenoperation an Verbrechern). H.

Zur Wiedereinführung der Todesstrafe in Italien.

Die Rivista Penale di Dottrina, Legislazione e Giurisprudenza vom Mai 1926 veröffentlicht Angaben, die Ferri auf dem Internationalen Statistischen Kongreß zu Rom über „Todesstrafe und Tötungsdelikte" gemacht hat. Ferri stellt fest, daß die Abschaffung der Todesstrafe in Italien keineswegs eine Zunahme der Morde nach sich gezogen hat. Im Gegenteil: Sämtliche Delikte haben zugenommen, nur die Morde sind minder zahlreich geworden. Ferri schließt daraus, daß es verfehlt sei, die Todesstrafe als kriminalpolitische Notwendigkeit zu betrachten. Er spricht sich gegen ihre Wiedereinführung aus. (Mussolini hat bekanntlich nach dem letzten Attentat gegen seine Person den Justizminister Rocco beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der Todesstrafe auszuarbeiten.) H.

Familienleben und Verbrechen.

In einer Studie „Criminality and the Home" (Rumford Press, Philadelphia, 1926) stellt Prof. V. B. Boothe vom Elmira College fest, daß die

Digitized by Google

Kindererziehung in Amerika immer mehr vernachlässigt wird. Das Kind hat immer weniger Rückhalt in der Familie. 25% aller Kinder in Amerika leben in einem Heim, das durch Tod, Ehescheidung oder Getrenntleben der Eltern zusammengebrochen ist. Und die Nachprüfung der Lebensläufe einer größeren Anzahl von Verbrechern ergab, daß ca. 55% dieser Straffälligen aus solchen zerrütteten Ehen stammten. Weiter ergab sich, daß das Fehlen des Vaters demoralisierender wirkt als der Verlust der Mutter. Und weiter, daß der Zusammenbruch des Familienlebens die Mädchen eher zum Verbrechen treibt, als die Knaben.

Die Kosten des Verbrechens.

Nach „Literary Digest" kostet das Verbrechen den Vereinigten Staaten jährlich etwa 10 Millionen Dollars — zwölfmal so viel als die Ausgaben für Heer und Marine.

Das Schicksal der „Lebenslänglichen".

Die „Blätter für Gefängniskunde" veröffentlichen einen Vortrag des Medizinalrats Dr. Lumpp in Heidelberg, der in erschreckendem Maße die Notwendigkeit einer Reform des Strafvollzuges und die Problematik der lebenslänglichen Zuchthausstrafe beweist. Die meisten Kapitalverbrecher stehen im jugendlichen Alter. Von 50 Lebenslänglichen in einem deutschen Zuchthause standen bei Begehung der Tat:

17	im	Alter	von	20—25	Jahren
14	„	„	„	26—30	„
8	„	„	„	31—35	„
6	„	„	„	36—40	„
4	„	„	„	41—50	„

Nach einer Beobachtungszeit von 47 Jahren war das Schicksal der 50 Verurteilten folgendes: 16 befanden sich noch im Zuchthause, gestorben waren 13 (darunter 2 durch Selbstmord), unheilbar geisteskrank 6, begnadigt 15. Unter diesen befand sich ein Schwachsinniger und einer, der verblödete. 10 hielten sich gut und genossen die Achtung ihrer Mitmenschen, 2 davon verübten mehrere Jahre nach der Entlassung Selbstmord, wiederbestraft wurde einer.

Die sozialen Verhältnisse der 50 Verurteilten gibt folgende Tabelle an: Im Armenhaus erzogen 6, schlechte häusliche Erziehung 17, unehelich waren 10, vorbestraft mit großen Strafen 21, vorbestraft mit kleinen Strafen 13, Trunksucht der Eltern 11, Geisteskrankheit bei Eltern 2, Kriminalität der Eltern bei 8.

Aus dem weiteren Zahlenmaterial geht hervor, daß unter den Eingelieferten die Geisteskranken einen erheblichen Prozentsatz stellen. Die Strafhaft selbst wirkt natürlich keineswegs verbessernd auf den Geisteszustand der Sträflinge ein. Im Gegenteil, die Strafhaft erzeugt eine geistige Niedergeschlagenheit, und nur wenige Häftlinge entrinnen ohne Gefährdung ihres Geisteszustandes dem Zuchthaus.

Digitized by Google

Die 16. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin

findet in Graz (Institut für gerichtliche Medizin) vom 12.—15. September statt. — Als Thema ist in Aussicht genommen: Alte und neue Wege in der gerichtlichen Medizin. Anmeldungen von Vorträgen und Demonstrationen werden möglichst bald, spätestens bis zum 1. Juli, an den ständigen Geschäftsführer, Prof. Dr. Ziemke, Kiel, Waitzstr. 6, erbeten.

Kriminalbiologische Gesellschaft.

Die neugegründete Gesellschaft hält die erste Besprechung ihrer Mitglieder zu Pfingsten 1927 in Wien ab. Tagesordnung: 1. Referate: a) Professor Dr. Ferdinand von Neureiter: Über den belgischen kriminalbiologischen Dienst; b) Obermedizinalrat Dr. Theodor Viernstein: Über Typen des besserungsfähigen und des unverbesserlichen Verbrechers; c) Professor Dr. Adolf Lenz: Probleme der Kriminalbiologie; d) Privatdozent Dr. Ernst Seelig: Die Ermittlung der Suggestibilität als Beispiel zur kriminalbiologischen Methodenlehre; e) Privatdozent Dr. Rainer Fetscher: Über Aufgaben und Organisation einer Kartei der Minderwertigen. 2. Bericht des geschäftsführenden Ausschusses und Beschlußfassung. 3. Diskussion. Beginn der Referate: Pfingstmontag, 6. Juni 1927, 9 Uhr. Ort: Verhandlungssaal II des Landgerichtes in Strafsachen I, Wien, VIII. Bezirk, Landesgerichtsstraße 11, 1. Stock. Um 8 Uhr abends desselben Tages findet eine gesellige Zusammenkunft der Mitglieder statt. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis 1. Juni 1927 an den Vorsitzenden der Gesellschaft, Hofrat Professor Dr. Adolf Lenz, Gratz, Goethestraße 7, zu richten.

Digitized by Google

Zeitschriften.

Medizinische Zeitschriften.

Von Privatdozent Dr. Curt Goroncy, Königsberg Pr.

Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Bd. 8, 1926.

Diedrich, Ferdinand, **Ein Beitrag zur Prüfung der Leistungsfähigkeit der plastischen Rekonstruktionsmethode der Physiognomie bei der Identifizierung von Schädeln.** S. 365. Kritische Prüfung an Hand vieler Versuche. Zahlreiche Abbildungen. Die Methode ist bedingt fördernd und zum Ziele führend. — Stanojević, L., **Inwiefern können wir uns der bisherigen Methode der Intelligenzprüfung in forensischen Fällen bedienen?** S. 580. Hinweis, daß die bisherigen Intelligenzprüfungsmethoden weder zur Feststellung der theoretischen noch der praktischen Intelligenz vor Gericht geeignet sind, aber relativ angewendet werden können, indem man sie den individuellen Umständen anpaßt, und daß die individuelle Intelligenz in forensischen Fällen nur auf Grund von Umständen festgestellt werden kann, unter welchen die betreffende Person einen gewissen Grad von Fähigkeit oder Unfähigkeit in ihrem eigenen engeren Kreise gezeigt hat. — Berg, **Traumreden als Selbstbezichtigung.** S. 586. — Hey, **Die Schutzaufsicht im Jugendgerichtsgesetz und im Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches.** S. 593. — Reuter, Fritz, **Die Bedeutung des poliklinischen Unterrichts in der gerichtlichen Medizin.** Erfahrungen in Graz in Anlehnung an die von Puppe in Königsberg (Pr.) seit vielen Jahren geübte Einrichtung. — Puppe, Georg †, **Zwitterbildung der äußeren Genitalien, rudimentäre Zwitterbildung der Geschlechtsgänge bei einem männlichen Individuum.** S. 697. — Pietrusky, **Über kriminelle Leichenzerstückelung. Der Fall Denke.** S. 703. — Hirsch, Ludwig, **Neuere Erfahrungen über Selbstbeschädigung von Untersuchungsgefangenen.** Bd. IX, S. 40. — Hellstern, **Pathologische Organveränderungen bei Verbrechern, hervorgerufen durch psychische Einflüsse während der Haft.** S. 54. — Berg, **Bericht über die 15. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Düsseldorf vom 18.—23. September 1926.**

Ärztliche Sachverständigenzeitung. XXXII. Jahrg. 1926.

Lustig, **Behandlungszwang in Strafanstalten.** S. 243. Zwangsernährung, Zwangsbehandlung, rechtliche Grundlagen. — Simon, **Selbstmord und Dienstbeschädigung.** S. 339.

Zeitschrift für Medizinalbeamte und Krankenhausärzte. Jahrg. 39/48. 1926.

Rohlfing, **Über einen Fall von Pseudohermaphroditismus.** S. 457. — Becker, **Alkoholversuch bei gerichtlich zu begutachtendem Epilepsieverdacht.** S. 481.

Digitized by Google

Buchbesprechungen.

Liepmann, Dr. W., **Die Abtreibung.** Urban u. Schwarzenberg. Wien 1927. 24 S. Text und 24 teils mehrfarbige Tafeln. M. 12,—.

Nach einer kurzen Einleitung werden Art und Frequenz der Aborte besprochen. Es folgen statistische Angaben über die Sterblichkeit am Abort. Dann werden die Ursachen der Gefahr geschildert und die Krankheitsbewegungen und Sterblichkeit von infizierten Aborten und bei Abortverletzungen ausführlich erläutert. Daran schließen sich ein Kapitel über Art und Sitz der Verletzungen und ihre Heilungsaussichten und Ausführungen zur Psychologie der Aussagen der Ärzte und Patientinnen. Ein Rück- und Ausblick beschließt den textlichen Teil des Buches. Verfasser schätzt, daß in Deutschland jährlich 25 000 Frauen an der Unterbrechung der Schwangerschaft sterben. Er berechnet weiter, daß die nicht tötlich verlaufenden Fälle etwa 50 Millionen Mark Behandlungskosten der Nachkrankheiten verursachen und fährt fort: „Man bedenke, welche Aufregung im Reich entsteht, wenn, wie jüngst in Hannover, eine Typhusepidemie 200 Menschen hinwegrafft. Welcher Apparat wird aufgeboten, welche Geldmittel stehen sofort zur Verfügung! Und hier sollte Reich und öffentliches Gewissen versagen?" Verfasser fordert gesetzliche Vorschriften, daß Unterbrechungen der Schwangerschaft künftig nur mehr in Kliniken vorgenommen werden dürfen und nicht mehr in der ärztlichen Sprechstunde.

Posener, Dr. Paul, **„Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten"** durch die neueste Reichsgesetzgebung nebst Abdruck der geltenden Vorschriften. Fichtner & Co., Berlin 1927. 64 S. Kart. M. 1,—.

Der Verfasser gibt eine übersichtliche und klare Darstellung des Begriffs „Geschlechtskrankheit", des Behandlungszwanges, der Strafvorschriften vom 26. Januar 1927, des Schutzes der Stillkinder und der Ammen und der heute geltenden Vorschriften über Kuppelei und Bordellwesen. Im Anfang ist der Wortlaut des „Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 26. Januar 1927 abgedruckt, das am 1. Oktober 1927 in Kraft treten soll.

Salomon, Alice, **„Soziale Diagnose".** Karl Heymanns Verlag. Berlin W 8, 1926. 66 S. 2,80 M.

Ein feines Buch, ein Wegweiser auch für die Ermittlungstätigkeit an Verbrecherischen, insonderheit für Gerichtshelfer, wie aber auch für den Fürsorger, der sich um die sittliche und soziale Hebung erwachsener Bestraften und Gefährdeter bemüht; denn ohne vorherige und diese Arbeit immer begleitende Diagnostizierung des Objektes wird nichts erreicht. Es gilt sogar,

Digitized by Google

die Menschen, an denen wir arbeiten, nicht bloß zu analysieren sondern zu erleben, und das ist eine Kunst, die man zwar nicht erwirbt durch Handbücher, aber in der man doch sich weiter ausbildet, wenn man in ihr erfahrene Persönlichkeiten reden hört. Meist sind es feine, wertvolle Beobachtungen und Ratschläge, die das Buch bietet. Wo es Selbstverständlichkeiten bringt, und auch solche wollen gesagt sein, doch so interessant dialektisch verarbeitet, daß es immer eine Freude ist zu folgen.

Grohmann.

Dr. Klatt, **Das Los der Vorbestraften.** Alfred Metzner. Berlin 1926. 62 S.

Ach, wenn doch weniger geklagt und angeklagt und mehr gehandelt würde. Hier nutzt kein Appell an die Öffentlichkeit und an die Regierenden. Es gibt nur einen Weg, das Los der Vorbestraften zu ändern: Erarbeitung erfolgreicher Methoden zur sittlichen und sozialen Hebung der Verbrecherischen. Alle, die dazu berufen sind, müssen sich mit Einsetzung ihrer ganzen Persönlichkeit bemühen, auch den Gewohnheits- und Rückfallsverbrecher auf die Dauer vor Rückfall zu behüten. Und das ist möglich, kostet nur Mühe und erfordert auch Wissen und Können. Je weiter wir auf diesem Wege fortschreiten, und die Vorbestraften können hier selbst mithelfen, um so erträglicher wird sich das Los der Vorbestraften gestalten. Wir, die wir diesen Weg gehen, sind schon ein gutes Stück vorwärts. Grohmann.

„Strafvollzug und Gefangenenobsorge in Bayern." Nummer 6 des 37. Jahrgangs der Zeitschrift „Das Bayerland". Bayerland-Verlag, München 1926. M. —,90.

In Wort und Bild wird der in vieler Beziehung zum mindesten interessante bayrische Strafvollzug nebst Entlassenenfürsorge angeführt. Ministerialrat Degen, dem die Aufwärtsbewegung im dortigen Strafvollzug zu danken ist, schreibt ein Vorwort und Fachleute wie Dr. Viernstein, Fleck, Ott behandeln ihre Gebiete. Grohmann.

Klug, **„Die Tiefen der Seele".** F. Schöningh, Paderborn. 2. Aufl. 440 S. Geb. M. 8,—.

Ein Buch, aus dem man viel lernen kann, auch wenn man nicht Katholik ist, das glänzend geschrieben ist und sich unterhaltend liest. Der Verfasser bezweckt, insonderheit für Priester eine katholische Moralpsychologie zu schreiben. Er will die Ergebnisse auf dem Gebiete der Seelenforschung einpassen in den Rahmen der katholischen Moral. Er fußt auch auf eigenen Forschungen, aber auch da gilt sein Prinzip: „Kein einziger Grundsatz der Moraltheologie darf preisgegeben werden, kein einziger." Wenn er auch damit in unwissenschaftlicher Weise Grenzen zieht, so bleibt er dabei doch weit und tolerant, und man darf sich aufrichtig darüber freuen, wie er die schwebenden Probleme auch vom Standpunkt des Seelsorgers zu betrachten lehrt, wobei er manch befreiendes Wort spricht. Er macht sich die moderne Art, Seelentypen aufzustellen, zu eigen, und schildert diese dann, auch an Beispielen, meisterhaft. Weniger befriedigend ist die Seelentherapie. Abgesehen von Winken, die dem Psychiater abgelauscht sind, besteht diese

Digitized by Google

einzig in dem Rat „Werde katholisch! Unterwirf dich der katholischen Moral, da wirst du genesen". Vom Standpunkt des Verfassers aus verständlich und berechtigt. Aber wer z. B. weiß, wie wenige Kriminelle es sind, die auf diese Weise zurechtgebracht werden und wieviel mal mehr sich auf anderen Wegen heben lassen, wird sich mit den Ratschlägen des Verfassers nur bescheiden, wenn man mit ihm die spezifisch katholisch enge Pforte zum ewigen Leben für alle diese Seelentypen sucht. Im großen und ganzen jedoch ein selten anregendes Buch. Grohmann.

Robinson, Dr. L. N., **„The Content of Punishment"**. Rumford Press, Philadelphia Pa. 1926.

Diese Arbeit ist eine lehrreiche Ergänzung zu den begeisterten Reiseberichten, die deutsche Autoren uns über amerikanische Gefängnisse geliefert haben. Es schildert die „Höllischen Löcher" der lokalen Gerichtsgefängnisse. Das seien die richtigen Verbrecherschulen. Von Besserungserfolgen keine Spur. Etwas milder urteilt der Verfasser über die „Penitenciaries", die großen Staatsgefängnisse, in denen nur schwere Strafen verbüßt werden. Aber auch sie seien weit davon entfernt, modernen pönologischen Ansprüchen zu genügen. Die Penitenciaries in den Südstaaten seien häufig „Sklavenkolonien". Alles laufe darauf hinaus, aus dem Sträfling möglichst viel Arbeitskraft herauszuwirtschaften, und zwar häufig Gewinn für die Taschen von Privatunternehmern. Von Besserungsversuchen sei keine Rede. Die Penitenciaries der Nordstaaten seien großenteils finstere Bauten wie mittelalterliche Kastelle. „In Neunzehnteln unserer Gefängnisse und Zuchthäuser wird nichts getan, um den Sträfling zu erziehen, daß er nach der Entlassung ein geordnetes Leben führe. Und für den entlassenen Sträfling wird nichts oder wenigstens praktisch nichts getan, um ihm weiterzuhelfen." H.

Aliomar, B., **„O livramento condicional"**. Bahia 1926.

Eine Kritik des brasilianischen Gesetzes über die „bedingte Freilassung". Das Buch enthält eine gute Bibliographie.

D'Azevedo, Pl., **„Leis da condennasao condicional e do livramento condicional"**. Rio de Janeiro 1926.

Eine vergleichende Studie der „bedingten Verurteilung" und „bedingten Freilassung".

Mossé, A., **„Les prisons"**. Paris, Boccard, 1926.

Eine in der Hauptsache deskriptive Arbeit, die sich mit dem Gefängniswesen Frankreichs und seiner Kolonien befaßt.

Ruiz Funes, M., **„Las ideas penales de Anatole France"**. Murzia 1926.

Verfasser analysiert die Werke über Anatole France, insbesondere „Crainquebille" und „Opinions de Jerome Croignard" und demonstriert die Ansichten dieses großen Dichters über Gerechtigkeit, Verbrechen und Verbrecher. H.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

81. BAND

Mit 57 Abbildungen

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1927

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des 81. Bandes.

1. Heft

ausgegeben im Juli 1927.

Seite

Originalarbeiten.

Das Zentralinstitut für Edelsteinforschung. (Mit 6 Abbildungen.) Von Prof. Johnsen, Berlin 1
Neuer Taschen-Fingerabdruckapparat. (Mit 6 Abbildungen.) Von Bauernfeind, München 9
Ultravioletlicht als Erkennungsmittel. (Mit 5 Abbildungen.) Von Prof. Dr. O. Gerngroß, Charlottenburg 13
Zur Anwendung der Dermato-Photographie. (Mit 4 Abbildungen.) Von Prof. Dr. Bettmann und Dr. G. Lutz, Heidelberg . . 22
Beiträge zum mikrochemischen Spurennachweis. (Mit 3 Abbildungen.) Von Dr. phil. F. Timm, Leipzig 26
Verbrecher und Dirne. Von Dr. Hugo Weinberger, Wien . . 33
Der Fall Laube. Ein Beitrag zur Irrengesetzgebung. (Schluß.) Von Dr. Gustav Blume, Berlin 38

Kleinere Mitteilungen.

Der Polizeihund 53
Die Kriminalität Deutschlands im Jahre 1925. (Mit 2 Abbildungen) 54
Romanes. Beitrag zur Kenntnis der Sprache der süddeutschen Zigeuner. Von Engelbert Wittich, Stuttgart-Cannstatt . 61
Das Lettländische Institut für wissenschaftliche Gerichtsexpertise 63
Sicherungsmaßnahmen für Gemindert-Zurechnungsfähige 64
Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Wien 65
Die Internationale Kriminalistische Vereinigung 66
Darf eine Person gegen ihren Willen daktyloskopiert werden? . . 66
Ist die Fälschung von Fingerabdrücken möglich? 67
Die Polnische Gesellschaft für Kriminologie 67
Eine medizinisch-pädagogische Klinik für antisoziale Minderjährige 67
Neu-Lombrosianismus? 67
Der Selbstmord der Greise 67
Kosten des amerikanischen Gefängniswesens 68
Strafregister und Kriminalistik in Italien 68
Zur Reform des Militärstrafrechtes in Italien 68
Der neue griechische Strafgesetzentwurf 68

Buchbesprechungen.

Philipp, Lothar, „Einführung in die kriminalistische Denklehre“ 69
Hellwig, Dr. Albert, „Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen“ 69

Digitized by Google

Seite

Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 70
Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches 70
Abderhalden, Dr. E., „Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden“ 71
Posener, Dr. Paul, „Strafprozeßordnung“ 71
Kern, E., Prof., „Zur Strafrechtsreform“ 71
„Wissen und Fortschritt“ 72
Fuchs, G., „Bildtelegraphie“ 72
De Mauro Giambattista, „La solidarieta degli Stati e il diritto penale“ 72
„Transactions of the Medico-legal Society“ 72
Bizard Leon, „Histoire de la prison Saint-Lazare du moyen âge à nos jours“ 72
Lucchini Luigi, „Le brevi pene carcerarie“ 72
Castellanos, J., „El Laboratorio de antropologia penitenciaria“ 73
Castellanos, J., „El Servicio de antropologia penitenciaria“ 73
Del Vecchio, G., „La criminalita negli Sports“ 73
Doll, E., „Delinquency among school children“ 73
Lugiato, „Pazzi, Squilibrati, Delinquenti nelle opere dei letterati“ 73
Haubensak, „Zur Lehre von den Degenerationszeichen“ . . . 73
Castellanos, J., „La talla de los delincuentes en Cuba“ . . . 73
Castellanos, J., „El apodo de los delincuentes en Cuba“ . . . 73
Ferri, E., „L'omicida nella psicologia e nella psicopatologia criminale“ 73
Ferri, E., „L'omicidio-suicidio“ 73
Bermann, Gr., „Toxicomanias“ 74
Podach, „Körper, Temperament und Charakter“ 74
„Der kranke Gefangene“ 74
Weinhardt, „Wege der Lebensgestaltung“ 74
Zikel, „Heilung durch Freude“ 75
Lyhs, „Geschlechtsleben und Kriminalität“ 75
Fliegel, „Die Strafentlassenenpflege in Sachsen“ 75
Nägele, „Das kriminelle Kind“ 76
Laun, „Recht und Sittlichkeit“ 76
Wexberg, Erwin, „Handbuch der Individualpsychologie“ . . 76
Sonstige Neuerscheinungen 78

2./3. Heft

ausgegeben im September 1927.

Originalarbeiten.

Beobachtung von Schneid- und Gummierungsfehlern an Briefumschlägen. (Mit 6 Abbild.) Von Dr. Mezger u. Dr. Fränkle, Stuttgart 81
Die kriminalistische Bedeutung des Schlafes. Von Prof. Dr. A. Hübner, Bonn 86
Zur Frage der Kriminaltelepathie. Von Dr. Albert Hellwig, Potsdam 102
Die Blutprobe als Beweismittel in Vaterschaftsstreitigkeiten. Von Dr. Maximilian Kößler, Wien 141

Digitized by Google

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Eine Lampe für mikrophotographische Aufnahmen in kriminalistischen Laboratorien. Von Dozent Dr. Siegfried Türkel. (Mit 1 Abbildung) 160
Wurde das Messer vor der Tat geschärft? Von Direktor Dr. O. Mezger. (Mit 2 Abbildungen) 161
Das Wiedererkennen von Personen im Lichtbild durch jugendliche Zeugen. (Mit 8 Abbildungen) 163
Masseusenunwesen. Von Staatsanwalt Dr. Peter, Leipzig . . . 167
Bemerkungen zur Gaunersprache II. Von J. M. Grodsenski, Kandern i. Baden 169
Niederländische Zentrale zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums 173
Eine Juristisch-Medizinische Gesellschaft 173
Die englischen Psychiater und die Sterilisation 173
Männliche Prostituierte als Verbrecher 173
Über zwei tödlich verlaufene Chininvergiftungen durch Tabletten 173
Die Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend in Rußland 174
Stadt- und Landbevölkerung 174
Alkoholverbot und Kriminalität in Finnland 175
Eine Neuerung auf photographischem Gebiet 175

Zeitschriften.

Medizinische Zeitschriften. Von Privatdozent Dr. med. Goroncy, Königsberg (Pr.). 176

Buchbesprechungen.

Goldschmidt, Dr. H., „Das Ertränken im Faß, eine alte Todesstrafe in den Niederlanden“ 183
Sauer, Wilhelm „Grundlagen der Wissenschaft und der Wissenschaften“ 185
Mettgenberg, W., „Verzeichnis der Verträge über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen“ . . . 187
Ziemke, K., „Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926“ 189
„Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ 190
„Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen“ 190
Schäfer, Leopold, „Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927“ 190
Gerland, „Der deutsche Strafprozeß“ 190
Neumann, „Psychiatrische Seelsorge im Licht der Individualpsychologie“ 190
Da Silva, Dr. R. X., „Crime e prisoes“ 191
Vervaeck, „Syllabus du cours d'anthropologie criminelle douné à la prison de Forest“ 191
Stutsman, „Curing the Criminal“ 191
Sonstige Neuerscheinungen 191

Digitized by Google

Seite

4. Heft

ausgegeben im Dezember 1927.

Originalarbeiten.

Über Brandstiftungen und ihren Nachweis. (Mit 5 Abbildungen.) Von Dr. phil. F. Timm, Leipzig 193
Zur Psychobiologie des Verbrechers. Von Dr. med. et phil. Hans Lungwitz, Charlottenburg 207
Fährten im Schnee. Von Fritz Karpfen, Wien 216
Bemerkungen zum Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz. Von Grohmann, Zwickau 220
Die „überwertige Idee" in der Kriminalistik". Von Dr. Werner Leibbrand, Berlin 230
Verbesserte sich der Mensch vom Urmenschen bis zum Heutigen? Von Dr. Franz Tél, Budapest 235

Kleinere Mitteilungen.

Mitteilungen aus der Praxis. Von Dr. Otto Mezger, Stuttgart. (Mit 4 Abbildungen) 249
Der Schriftindizienbeweis. Von Lothar Philipp, Berlin. (Mit 5 Abbildungen) 251
Die Selbstmorde im Deutschen Reiche im Jahre 1925. Von Dr. Roesner, Berlin 257

Buchbesprechungen.

„Sittlichkeit und Strafrecht." 259
Henri-Robert, „Die großen Prozesse der Weltgeschichte" . . 260
Dr. Hans Schneickert, „Verheimlichte Tatbestände und ihre Erforschung" 262
Dr. Hans Schneickert, „Kriminaltaktik und Kriminaltechnik" 263
Dr. med. et phil. Hans Lungwitz, „Die Entdeckung der Seele, Allgemeine Psychobiologie" 264
„Die Kriminalistischen Monatshefte" 265
Harry Södermann, „Brottets värld" 266
Gruehn, „Seelsorge im Lichte der gegenwärtigen Psychologie" 266
Kruse, „Lebenskunst". — „Ich will! Ich kann" 267
Dr. Liertz, „Seelenaufschließung" 267
Fliegel, „Die Strafentlassenenpflege im Freistaat Sachsen" . . 267
Polzer, W., „Österreichisches alphabetisches Ortslexikon" . . 267
Stronsky und Salomon, „Soziale Therapie" 268
„Blätter für Gefängniskunde 1927" 268

Digitized by Google

Das Zentralinstitut für Edelsteinforschung.

Von

Univ.-Prof. **Johnsen**, Vorstand des Mineralogischen Universitätsinstituts in Berlin.

(Mit 6 Abbildungen.)

In der Monatsschrift „Wissen und Fortschritt" (Verlag Industriebericht Berlin) veröffentlichte kürzlich der bekannte Sachverständige A. Houdelet, Berlin, der durch jahrelange praktische Erfahrung auf dem Gebiete der Edelsteinprüfung sich einen Namen gemacht hat, äußerst interessante Ausführungen über „echte Juwelen". Wir sind in der Lage einige sehr instruktive Photographien des Herrn Houdelet nebst den von ihm verfaßten Unterschriften zum Abdruck zu bringen. Die Bedeutung dieser Untersuchungen für die Kriminalistik hat uns veranlaßt Prof. Dr. Johnsen, den Ordinarius für Mineralogie an der Berliner Universität, um eine Äußerung über das von ihm geleitete Berliner Institut für Edelsteinforschung zu bitten, das eine wichtige Auskunftsstelle für Polizei- und Gerichtsbehörden ist. Die Redaktion.

Das Zentralinstitut für Edelsteinforschung wurde im Jahre 1926 von Vertretern des deutschen Edelstein-Gewerbes gegründet; sie schlossen sich zu einem „Verein der Freunde des Zentralinstituts für Edelsteinforschung", dem auch der „Reichsverband deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede" angehört, zusammen und unterhalten das Institut in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Leitung liegt in den Händen des Mineralogen der Berliner Universität, Herrn Prof. Dr. Johnsen. Das Institut verfügt über einen wissenschaftlichen Assistenten und eine technische Assistentin, sowie über alle für die Untersuchung von Edelsteinen und Perlen nötigen modernen Instrumente. Außer der Edelsteinforschung betreibt das Zentralinstitut auch die Prüfung eingesandter Edelsteine

Digitized by Google

und Perlen auf Echtheit und Qualität. Alle Untersuchungen und Prüfungen erfolgen unter der ständigen Aufsicht bzw. Mithilfe des Leiters, der auch die Gutachten verantwortlich unterzeichnet. Bei der Prüfung handelt es sich besonders um die Feststellung, welcher Art der betreffende Edelstein ist und ob ein echter Naturstein oder ein sogenannter „synthetischer" Stein oder eine Imitation vorliegt; bei Perlen wird ermittelt, ob das Objekt eine echte Naturperle oder nur eine japanische Zuchtperle (sog. „Mikimoto-Perle") oder eine Nachahmung (sog. „Wachsperle") darstellt. Das Zentralinstitut ist trotz seines erst einjährigen Bestehens bereits in sehr zahlreichen Fällen (es laufen täglich Aufträge ein) von Juwelieren, Grossisten, Edelsteinhändlern, Perlenhändlern und sonstigen Personen, die irgendein Schmuckstück besitzen, erwerben oder beleihen wollen, sowie von G e r i c h t e n bei Prozessen in Anspruch genommen worden. Der rein wissenschaftliche Charakter des Zentralinstituts und seiner Methoden gewährleistet die strenge Sachlichkeit und Unparteilichkeit seiner Gutachten. Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich auch erfahrene Juweliere und Händler seinem Urteil unterwerfen. Erfordern doch viele der nötigen Untersuchungen ein derartiges Ausmaß mineralo-

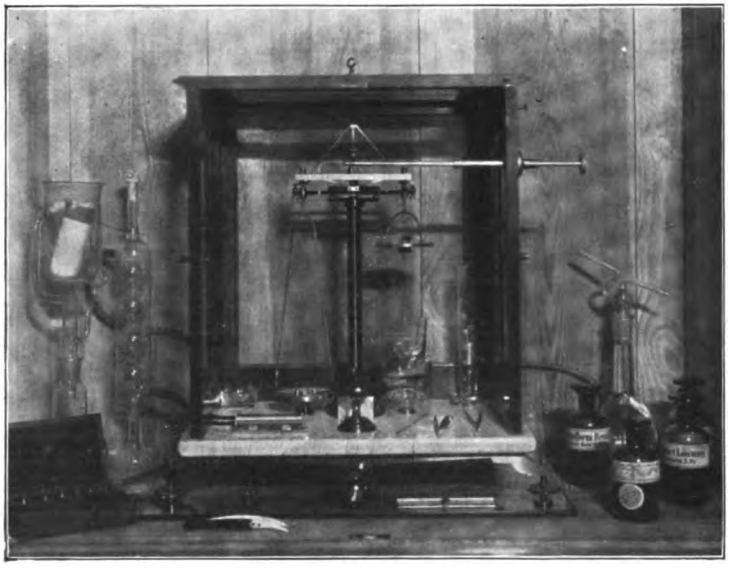

Abb. 1. Feststellung des spezifischen Gewichts durch die hydrostatische Wage und durch verschiedene Flüssigkeiten mit bekanntem spezifischen Gewicht.

Digitized by Google

gischer, physikalischer und chemischer Kenntnisse und eine so weitgehende Beherrschung experimenteller und theoretischer Methoden, daß sie nur von einem völlig durchgebildeten Spezialwissenschaftler ausgeführt werden können. Daher sind auch die Prüfungsergebnisse und Gutachten die denkbar zuverlässigsten, die keine andere Instanz zu korrigieren vermag.

Für die Untersuchungen kommen besonders folgende Instrumente zur Anwendung:

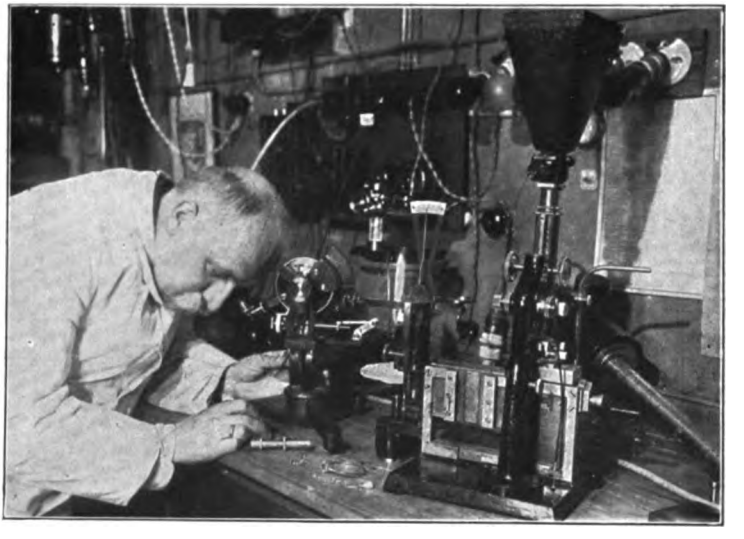

Abb. 2. Prüfung der Härte des Steins und des Brechungsindex. Die Härte des Steins wird mit Hilfe des Sklereometers (auf dem Bild vorne rechts) durchgeführt. Der Stein wird durch eine Diamantenspitze leicht geritzt und danach die Breite des Ritzes gemessen. Der Brechungsindex des Steins wird durch den Refraktometer (im Bild links) festgestellt.

1. für die Bestimmung des spezifischen Gewichtes die Mohrsche Wage und die nötigen „schweren Lösungen",

2. für die Winkelmessungen das Reflexionsgoniometer,

3. für die Bestimmung der Brechungsexponenten außer dem Reflexionsgoniometer das Totalreflektometer,

4. für die Messung des optischen Achsenwinkels der Achsenwinkelapparat und das mikroskopische Konometer,

5. für die Untersuchung des Pleochroismus die Haindingersche dichroitische Lupe sowie das Polarisationsmikroskop,

6. für die Ermittlung der Doppelbrechung das Polarisationsmikroskop,

Digitized by Google

Abb. 3. Die optische Untersuchung durch das Polarisationsmikroskop.
Gleichzeitig wird das Ergebnis der Untersuchung photographiert, d. h. die „Einschlüsse“ (oder „Fehler“, wie der Laie sagt) werden bei jedem zu untersuchenden Stein aufgenommen, um noch nach Jahren einen vorgelegten Stein identifizieren zu können. Die kreisrunden Bilder zeigen folgende „Fehler“:

Abb. 3a.
Kristalleinschlüsse im Naturrubin.

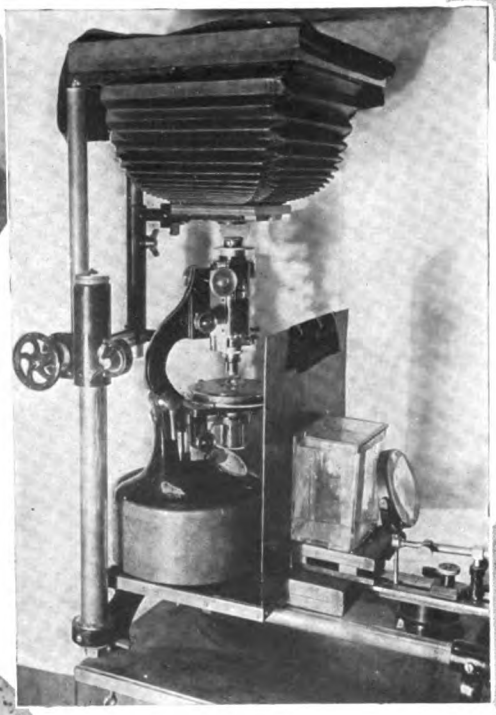

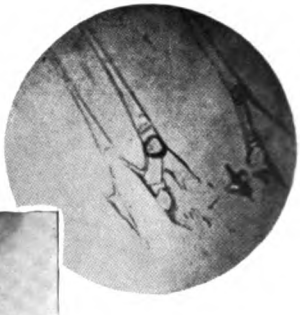

Abb. 3c.
Glasblase in einem synthetischen Korund.

Abb. 3b.
Rutinnadeln im Naturrubin.

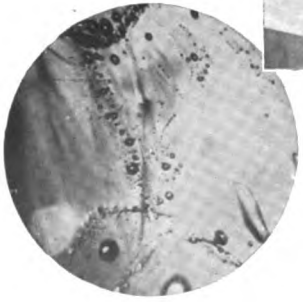

Abb. 3d.
Flüssigkeitseinschluß, Kristallblase und Gasblase im Natursmaragd.

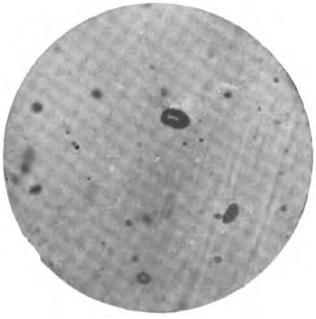

Abb. 3e. Luftblasen in smaragdfarbigem Hartglas, das in der Farbe den echten Smaragden fast gleichkommt.

Digitized by Google

7. für die Feststellung von Einschlüssen außer der Lupe das Mikroskop bis zu tausendfacher Vergrößerung,

8. für die Prüfung von Smaragd und Smaragd-Ersatz das Michelsche Detektoskop,

9. für die Unterscheidung von Naturperlen und Zuchtperlen das Perlometer von Michel und Riedel sowie der elektromagnetische Perlenprüfer von Nacken und Jäger,

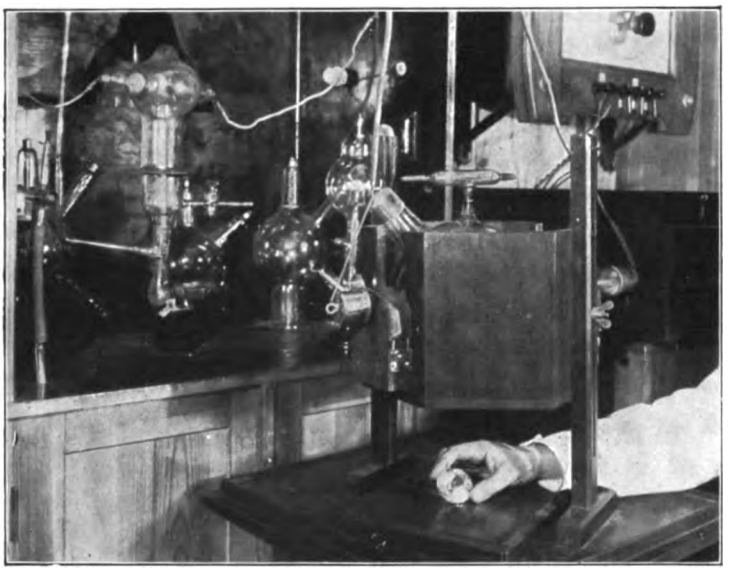

Abb. 4. Prüfung der Fluoreszenz, wenn in Korunden keine Einschlüsse vorhanden sind (mittels Röntgenapparat). Der Stein braucht nicht aus der Fassung genommen zu werden.

10. für die Prüfung von „Brillanten" auf Güte und Echtheit das Johnsensche Brillantoskop (D.R.M.). Dieser Apparat ist erst vor wenigen Monaten erfunden worden und daher noch wenig bekannt; immerhin wurde er bereits von mehreren großen Juwelierfirmen erworben; auch haben sich Leihämter dafür interessiert, da er sehr einfach zu handhaben ist und ihnen bei der Beleihung von „Brillantenschmuck" die nötige Sicherheit gibt.

Außer diesen Instrumenten steht eine reiche Sammlung von geschliffenen und ungeschliffenen Edelsteinen sowie von Perlen für Vergleichszwecke zur Verfügung.

Digitized by Google

Für die Einforderung von Gutachten — es versteht sich von selbst, daß auch mündliche Auskünfte und Beratungen erteilt und Kurse abgehalten werden — gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Sendungen sind wie folgt zu adressieren: Herrn Prof. Johnsen, Zentralinstitut für Edelsteinforschung, Berlin N 4, Invalidenstr. 43.

2. Die Einsendung der Gegenstände ist ohne Fassung erwünscht. Ist bei gefaßten Gegenständen die Untersuchung nicht möglich, so werden die Untersuchungsgegenstände je nach Wunsch des Einsenders entweder zurückgesandt mit dem Anheimstellen, die Gegenstände in ungefaßtem Zustande erneut einzusenden, oder auf Kosten und Gefahr des Einsenders durch das Institut aus der Fassung genommen. Für das eventuell nötige Entfernen und Wiederanbringen wird der Selbstkostenpreis berechnet. Perlenschnüre werden stets zerschnitten und nach erfolgter Untersuchung auf Kosten des Auftraggebers wieder gefädelt.

3. Das Zentralinstitut versichert die Untersuchungsgegenstände gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und Schäden auf dem Transport von dem Augenblick des Empfanges durch die Post bis zur Rücklieferung durch die Post an den Auftraggeber bei seiner Versicherungsgesellschaft zu Lasten des Einsenders. Bei der Einsendung ist vom Auftraggeber jedesmal der von ihm für diese Versicherung gewünschte Wert anzugeben. Für Stücke, die ohne Wertangabe eingesandt werden, wird jede Haftung abgelehnt. Über den angegebenen Wert hinaus können keine Entschädigungen geleistet werden.

4. Um mißbräuchliche Benutzung von Gutachten zu verhindern, wird deren Rechtsgültigkeit nur auf den Verkehr zwischen dem Zentralinstitut und dem Auftraggeber für den jeweils vorliegenden Fall beschränkt. Gutachten, die Dauergültigkeit besitzen sollen, werden auf Wunsch besonders angefertigt und mit Angaben versehen, die zur Identifizierung des Gegenstandes geeignet sind (Gewicht, Photogramme, Beschreibungen usw.).

5. Nach erfolgter Untersuchung wird das Resultat dem Auftraggeber in einem schriftlichen Gutachten mitgeteilt. Die Kosten der Untersuchung und die sonst entstandenen Unkosten, deren Berechnung dem Gutachten beigefügt wird, werden durch Nachnahme entnommen.

Die Gebühren betragen bei:

I. Untersuchungen von Edelsteinen, Perlen und Ketten aus Halbedelsteinen:

Digitized by Google

a) für Mitglieder des Zentralinstitutes: 1—5 Mark, je nach Gegenstand und Arbeitsdauer,

b) für Mitglieder der angeschlossenen Verbände: Mark 1.50—7.50,

c) für Nichtmitglieder: Mark 3—15.

Abb. 5 Die Hanauer Quarzlampe
dient zur Feststellung der Fluoreszenz der verschiedenen Steine. Diese Methode ist nicht bei allen Steinen anwendbar. Sie ist eine Ergänzung zur Röntgenmethode.

Bei Schmuckstücken mit mehreren Steinen, die einzeln untersucht werden sollen, ermäßigen sich obige Gebührensätze.

II. Untersuchung von Perlschnüren:

a) für Mitglieder Mark 5—20, je nach Arbeitsdauer und Gegenstand,

b) für Mitglieder der angeschlossenen Verbände Mark 7.50—30.—,

c) für Nichtmitglieder Mark 15—60.

Digitized by Google

Die große praktische und wirtschaftliche Bedeutung unserer Entscheidungen ergibt sich z. B. schon daraus, daß synthetische, d. h. künstliche Rubine und Zafire kaum ein Zehntel soviel wert sind wie die echten, d. h. in der Natur entstandenen, daß gezüchtete Perlen ein Drittel soviel wie die echten Naturperlen, und daß ein prima

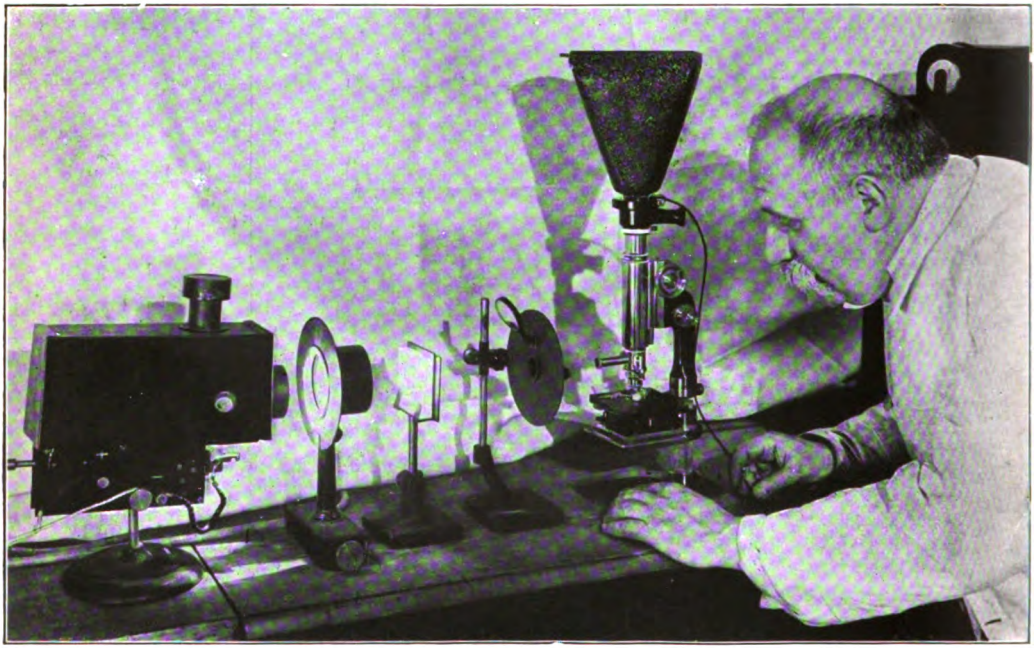

Abb. 6. Metallmikroskop mit aufsetzbarer Kamera.
Durch Bogenlicht und besondere Linsenanordnungen wird die Oberflächenstruktur von undurchsichtigen Edelsteinen und Perlen photographiert. Die Untersuchung erfolgt in gefaßtem Zustand (Houdelet).

Brillant von 1 Karat (0,2 Gramm) über 1000 Mark kostet, dagegen die gläserne Brillant-Imitation („Simili") von gleicher Größe nur ein paar Mark.

Das Zentralinstitut ist für Besucher an allen Werktagen von 9—2 Uhr geöffnet; besonders dringende Fälle, z. B. in Kriminalangelegenheiten, können umgehend und auch zwischen 2 und 6 Uhr erledigt werden.

Digitized by Google

Neuer Taschen-Fingerabdruckapparat.

Von

Kriminalkommissar **Bauernfeind,** Erkennungsdienst der Polizeidirektion München.

(Mit 6 Abbildungen.)

Die Firma F. & C. Mühlegg in Sonthofen (Bayern) bringt einen von ihr auf Anregung eines Gendarmeriebeamten konstruierten patentierten Fingerabdruckapparat in Vertrieb. Gegenüber den sonst

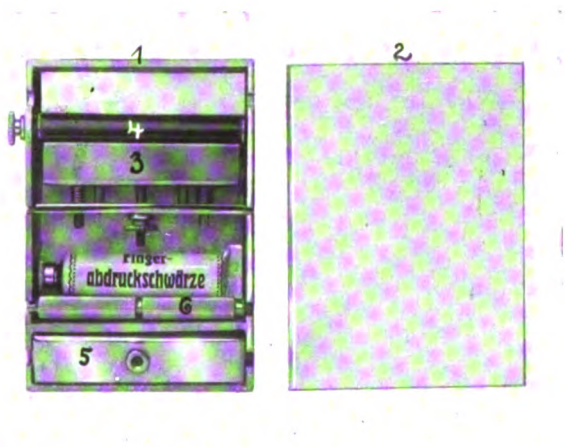

Abb. 1. Apparat mit seinen numerierten Teilen.

Nr. 1. Gehäuse.
Nr. 2. Schiebedeckel.
Nr. 3. Verstellbarer Farbbehälter mit Federboden und Stellschraube.
Nr. 4. Farbaufnahmewalze aus Metall mit an der Außenkante des Apparates befindlicher Drehschraube.
Nr. 5. Gelatinewalze.
Nr. 6. Handgriff für die Gelatinewalze.

in Gebrauch stehenden Fingerabdruckapparaten und anderen Behelfsmitteln bedeutet diese Neuheit meines Erachtens einen Fortschritt. Die geringen Ausmaße ermöglichen die unbeschwerliche Mitnahme an den Tatort, wo es oft gilt, Fingerabdrücke von Geschädigten oder von

Digitized by Google

Verdächtigen zum Vergleich mit Tatortfingerspuren oder solche von unbekannten Leichen abzunehmen. Für die Gendarmerie auf dem Land ist ein so leichter Taschenapparat geradezu eine Notwendigkeit;

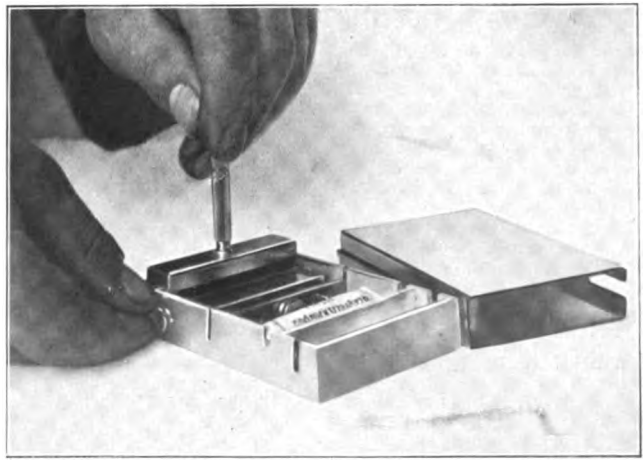

Abb. 2. Übertragung der Schwärze auf die Gelatinewalze.

1. Der Schiebedeckel wird entfernt.
2. Der im Gehäuse ruhende Handgriff 6 wird an die im Innenraum ruhende Gelatinewalze geschraubt.
3. Letztere wird auf die Farbaufnahmewalze 4 gedrückt, nach einer einmaligen Umdrehung der an der Außenseite des Apparates befindlichen Mutter gewendet und die Umdrehung einmal wiederholt, wodurch sich die Schwärze gleichmäßig auf die Gelatinewalze überträgt.

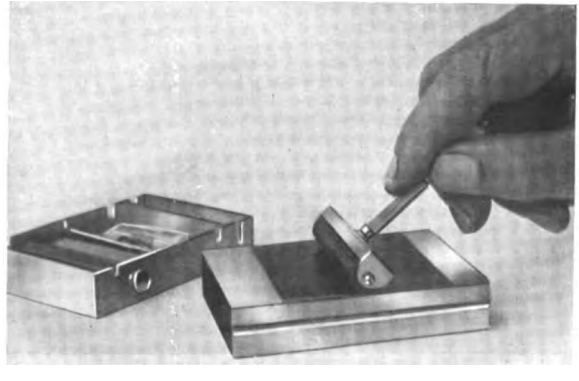

Abb. 3. Verreibung der Schwärze.

Die Gelatinewalze wird zur besseren Verreibung der Schwärze einige Male kreuz und quer auf dem Schiebedeckel hin- und hergerollt und nochmals gewendet.

Digitized by Google

denn häufig werden von den vorerwähnten Personen gerade deswegen keine Fingerabdrücke gemacht, weil die Mitnahme der üblichen Apparatur an den Tatort zu umständlich ist. Mancher Erfolg geht dabei

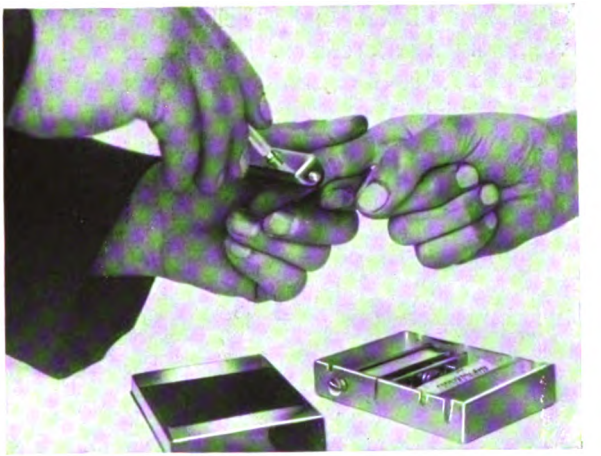

Abb. 4. Einschwärzen der Finger.

Das Einschwärzen geschieht durch leichtes Überrollen der einzelnen Finger von der Handinnenfläche zur Fingerspitze mittels der Gelatinewalze.

Ist die auf die Gelatinewalze übertragene Schwärze nach Einfärbung mehrerer Finger verbraucht, so wird sie zunächst von der auf dem Schiebedeckel aufgetragenen ergänzt durch erneutes Überrollen der Gelatinewalze.

Das Einschwärzen der Finger kann auch durch Aufdrücken und Rollen der einzelnen Finger auf dem Schiebedeckel vorgenommen werden.

Abb. 5. Abdruck auf das Fingerabdruckblatt.

Die Fingerabdrücke werden in der bekannten Weise gemacht. Im Notfalle kann auch der umgekehrte Apparat zur Auflage des Fingerabdruckblattes benutzt werden, wobei letzteres entsprechend den Rubriklängen gefalzt über den Apparat gelegt wird.

Digitized by Google

verloren oder eine Zentralstelle hat jahrelang überflüssige Mühe mit Tatortspuren, die nicht vom Täter, sondern vom Geschädigten oder einer anderen unverdächtigen Person herrühren.

Der Mühlegg sche Apparat erscheint mir geeignet, die bisher üblichen stationären Einrichtungen, selbst für mittelgroße Polizeibehörden, vollkommen zu ersetzen. Er wird in zwei Größen hergestellt. Erste Größe 9×6×2 cm im Gewicht von 250 g, zweite Größe 6×4×2 cm im Gewicht von 100 g. Der Preis von 12 M. bzw. 7 M. ist im Hinblick auf seine dauerhafte und saubere Ausführung, sowie auf die Sparsamkeit im Schwärzeverbrauch, angemessen.

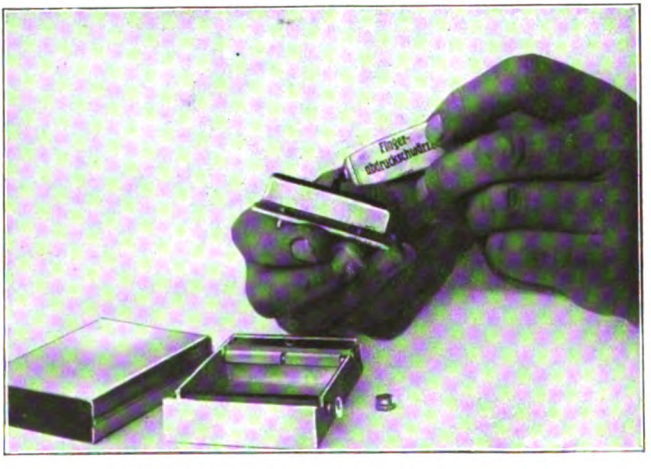

Abb. 6. Einfüllung und Reinigung.

Mittels Rechtsdrehung der am Farbbehälter 3 befindlichen Stellschraube wird der Farbbehälter zurückgeschraubt und von der Walze dadurch 2 mm entfernt. Der Farbbehälter kann nun herausgehoben, mit Schwärze gefüllt oder gereinigt werden. Hierauf wird der gefüllte Farbbehälter eingesetzt, sodann die Schraube 3 so weit nach links geschraubt, bis die Farbmulde auf der Walze aufliegt und die Farbübertragung tadellos erfolgt.

Eine Reinigung der Metallwalze ist nur notwendig, wenn durch monatelangen Nichtgebrauch die Schwärze auf der Walze eingetrocknet sein sollte.

Der Patent-Fingerabdruckapparat System Gehring-Mühlegg gewährt ein sehr sauberes und zuverlässiges Arbeiten. Sein wesentlichster Vorteil ist die mechanische Farbübertragung, durch die ein richtiges Maß von Farbe und deren gleichmäßige Verteilung erzielt wird. Er verdient weitestgehende Verbreitung. Die bayerische Gendarmerie ist zu einem großen Teil mit ihm bereits ausgerüstet. Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München hat ihn als notwendigen Bestandteil in seine neuen Tatortbestecktaschen aufgenommen und damit bisher die besten Erfahrungen gemacht.

Digitized by Google

Ultraviolettlicht als Erkennungsmittel.

Die Verwendung von Fluoreszenzerscheinungen zu diagnostischen Zwecken.

Von

Prof. Dr. O. Gerngroß, Techn. Hochschule, Charlottenburg.

(Mit 5 Abbildungen.)

Daß Fluoreszenzerscheinungen sich besonders gut für die Erkennung von Stoffen und Verfolgung ihrer Spuren eignen, ist schon lange bekannt. Es sei nur an den durch starke Fluoreszenz ausgezeichneten Farbstoff Fluorescëin erinnert, der sich noch in so geringen Mengen in Lösung verrät, daß man ihn praktisch dazu verwendet hat, den Verlauf versickernder Quellen zu verfolgen. Betrachtet man die 1 : 1000000 verdünnte wässerige Lösung irgendeines stark färbenden, aber nicht fluoreszierenden Farbstoffes neben einer ammoniakalischen Fluresceïnlösung gleicher Verdünnung — sie ist vergleichsweise in konzentrierter Lösung nicht besonders stark gefärbt — im Sonnen- oder Bogenlampenlicht, so ist die Anwesenheit des nicht fluoreszierenden Farbstoffes nicht mehr wahrnehmbar, während bei seitlicher Betrachtung ein grüner Schimmer die Fluoresceïnlösung auszeichnet und kenntlich macht.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt im Wesen der Fluoreszenz begründet. Beim Eindringen von Lichtstrahlen in ein absorbierendes Medium wird ein Teil ihrer Energie, abhängig von der stofflichen Natur des Mediums, umgewandelt. In den meisten Fällen entsteht ungeordnete Wärmebewegung der Moleküle, in anderen chemische Wirkungen (photochemischer Effekt) oder lichtelektrischer Effekt. Endlich kann die absorbierte Strahlungsenergie wieder in Lichtstrahlen umgewandelt werden. Hier haben wir es mit Photolumineszenz zu tun, von der die Fluoreszenz ein Spezialfall ist. Man nennt die Photoluminiszenz Phosphoreszenz, wenn die „Resonanzstrahlung" nachleuchtet, d. h. längere Zeit andauert als der erregende Strahl in Tätigkeit ist. Man nennt sie Fluoreszenz, wenn die Lichtemission mit der Bestrahlung verschwindet.

Digitized by Google

Man sieht also, daß in nicht fluoreszierenden Medien ein Teil des einstrahlenden Lichtes durch Absorption vernichtet wird, in fluoreszierenden Substanzen jedoch durch Lichtabsorption ein Selbstleuchten des Stoffes entsteht. Dieser Effekt im Sinne der Sichtbarmachung wird noch durch eine charakteristische Eigenschaft der Fluoreszenz verstärkt. Es wird vor allem kurzwelliges, besonders ultraviolettes, d. h. sinnesphysiologisch nicht wahrnehmbares Licht bei der Absorption in sichtbares, das ist solches größerer Wellenlänge, tranformiert (Regel von Stokes).

Schon im Jahre 1914 hat Kögel[1]), Karlsruhe, über die Anwendung des Ultraviolettlichtes bei der Untersuchung von Urkunden berichtet. Im Jahre 1922 habe ich in Gemeinschaft mit N. Bán die Eigenschaft der wässerigen Lösungen gewisser synthetischer Gerbstoffe, bei Bestrahlung im verdunkelten Zimmer mit einer „Liliput-Bogenlampe" zu fluoreszieren, analytisch benutzt, um die oft recht schwierige Aufgabe zu lösen, künstliche Beimengungen in natürlichen Gerbextrakten nachzuweisen.

Von allgemeiner Bedeutung sind jedoch die diagnostischen Fluoreszenzreaktionen erst durch die Anwendung eines von sichtbaren Strahlen befreiten, filtrierten Ultraviolettlichtes geworden. Sehr viele Stoffe besitzen in fester Substanz oder gelöst die Eigenschaft, Fluoreszenzlicht auszusenden. Aber die an sich geringe Fluoreszenz verschwindet in der Fülle des gewöhnlichen reflektierten Lichtes. Fängt man nun das von einer an Ultraviolett reichen Quelle ausgesandte sichtbare Licht, das bekanntlich den Wellenlängenbereich von etwa 400 bis 800 Millionstel Millimeter umfaßt, durch ein Filter ab, so daß nur das unsichtbare, kürzerwellige Ultraviolett einstrahlt, so leuchten die fluoreszierenden Stoffe auf wie die Sterne am Firmament nach dem Untergange der Sonne, während Nichtfluoreszierendes unsichtbar bleibt. Man hat derartiges Licht für diagnostische Zwecke, das „Woodsche Licht", soweit mir bekannt ist, zuerst im Jahre 1924 in Frankreich verwendet. So liegen besonders Untersuchungen über Alkaloide vor, und es wurde festgestellt, daß man Spuren von Novocain, das sich durch Fluoreszenz verrät, im Kokain sofort nachweisen kann; auch gewisse photographische Entwickler wurden auf gleiche Weise festgestellt, und endlich ist die Beobachtung zu nennen, daß Quebrachogerbstofflösungen beim Eintauchen von Kunstseide dieser eine charakteristische gelbe Fluoreszenz erteilen.

---

[1]) Die ersten Veröffentlichungen über die kriminalistische Verwertung der Fluoreszenz sind durch Prof. Kögel im „Archiv für Kriminologie" erfolgt. Heindl.

Digitized by Google

Fast gleichzeitig mit diesen Mitteilungen erschien in Deutschland eine außerordentlich handliche Vorrichtung, welche das gekennzeichnete Prinzip zu Erkennungszwecken verwendet und es rasch populär gemacht hat. Es ist die „Analysenquarzlampe“ der Quarzlampen G. m. b. H. in Hanau am Main, die sofort nach ihrem ersten

Abb. 1. Hanauer Analysen-Quarzlampe in Tätigkeit. Wäßrige Lösungen eines künstlichen und eines natürlichen Gerbstoffes.

Auftreten für die Spezialstudien meines Laboratoriums verwendet wurde. Die ersten Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden im Herbst 1925 kurz nach dem Erscheinen der letzten obengenannten Publikationen veröffentlicht.

Die Analysenquarzlampe ist in Abb. 1 in Tätigkeit zu erkennen. Ein viereckiger Blechkasten, der vorne eine Kurbel für das Kippzünden trägt, enthält einen Quecksilberquarzbrenner, welcher die an Ultraviolettlicht reiche Strahlung erzeugt. Sie passiert ein Dunkel-

Digitized by Google

glaslichtfilter, das als helleuchtender, horizontaler Schlitz auf dem Bilde zu sehen ist, und wirkt in den unten angeordneten Beobachtungsraum, in welchem zwei Schälchen und ein Becherglas sichtbar sind. In Wirklichkeit erscheint dies Dunkelglaslichtfilter dunkelviolett, fast schwarz, da es die sichtbare Strahlung bis zur Wellenlänge von etwa 405 Millionstel Millimeter absorbiert. Auf die photographische Platte wirkt jedoch die „aktinische" Ultraviolettstrahlung sehr energisch, so daß der Filterschlitz in weißem Licht zu leuchten scheint. Der Inhalt des einen Schälchens in Abb. 1 ist dunkel, der andere hell. Deutlicher ist dies in Abb. *2* zu sehen.

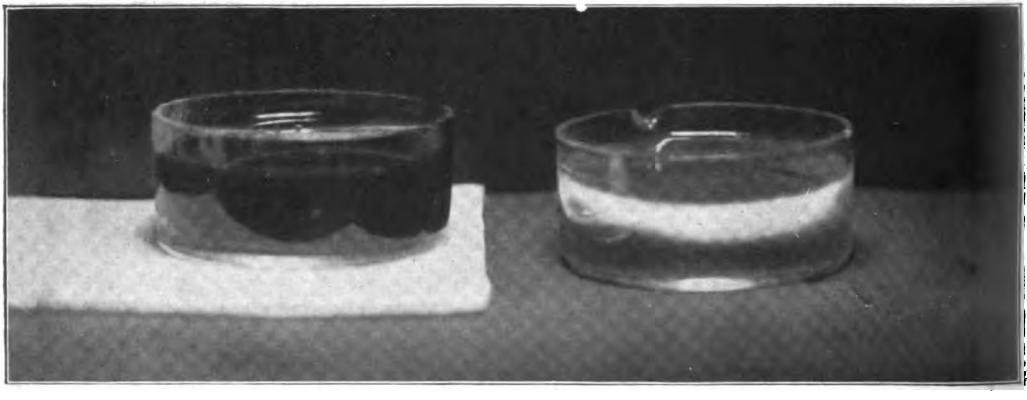

Abb. 2. Links: Natürlicher Gerbstoff (fluoresziert nicht). Rechts: Künstlicher Gerbstoff (fluoresziert).

Die dunkle, das ist nichtfluoreszierende Flüssigkeit ist eine gewöhnliche pflanzliche 1 : 1000 verdünnte Gerbextraktlösung (Sumach), während die helle, fluoreszierende Lösung im zweiten Schälchen einen künstlichen Gerbstoff (Ordoval G) enthält. So kann man unter günstigen Umständen in Sekunden einen Zusatz von fluoreszierenden, künstlichen Gerbstoffen in natürlichen, nichtfluoreszierenden Extrakten erkennen, eine Aufgabe, die ohne Fluoreszenzreaktion eine langwierige und nicht immer sichere Untersuchung verlangt.

Andererseits nimmt Watte beim Eintauchen in gewisse natürliche pflanzliche Gerbextraktlösungen durch „Adsorption" eine ganz wundervolle, höchst charakteristische Fluoreszenzfarbe an.

Abb. 3 zeigt rechts ein Stück Watte, das in einen 1 : 1000 mit Wasser verdünnten Fichtenrindenextrakt getaucht, und gründlich ausgewaschen, prachtvoll violett fluoresziert, während die links danebenstehende in eine Tanninlösung getauchte Watte grau und unbedeutend erscheint. Es gelingt nun nicht allein auf diese Weise, einzelne pflanz-

Digitized by Google

liche Gerbstoffe zu charakterisieren. Auch das Verhalten verschiedener adsorbierender Stoffe gegen die verschiedenen fluoreszierenden Gerbextrakte ist sehr unterschiedlich und kann zur Diagnostizierung beider, d. h. des eingetauchten Stoffes und der Flüssigkeit, Verwendung finden. Als ein Beispiel dafür, wie fein differenziert hier die Verhältnisse liegen, sei bloß erwähnt, daß Triazetylzellulose beim Eintauchen in Fichtenrindenextrakt sich nicht mit dem violettfluoreszierenden Stoff vereinigt, während ihn die gewöhnliche Azetatkunstseide, die sich lediglich durch einen etwas geringeren Essigsäuregehalt von ersterer unterscheidet, lebhaft leuchtend aufnimmt.

Abb. 3 Links: Watte, in Tanninlösung getaucht (fluoresziert nicht). Rechts: Watte, in Fichtenrindenextrakt getaucht (fluoresziert violett).

Nach diesen besonderen Beispielen läßt sich leicht denken, welch großes Gebiet sich für die Fluoreszenzdiagnose eröffnet. Am raschesten sieht man, wie verschieden sich die Materie in der dem Auge unsichtbaren Strahlung der Lampe verhält, wenn man seine Hand in den Beobachtungsraum bringt (Abb. 4).

Der Eiweißstoff, der die Fingernägel bildet, fluoresziert stark bläulich, während die Epidermis der Haut viel schwächer und mehr weiß leuchtet. Die Wirkung ist übrigens bei verschiedenen Individuen und selbst zu verschiedenen Zeiten etwas verschieden, ein Zeichen dafür, auf wie feine materielle Änderungen diese „Fluoreszenzreaktion" reagiert. Das im gewöhnlichen Tageslichte stark glänzende Gold des Ringes ist unter der Lampe völlig dunkel, der Stein — ein Goldtopas — zeigt eine sehr schwache dunkelrote Fluoreszenzfarbe.

Digitized by Google

So kann man in vereinzelten Fällen die Fluoreszenz für die Untersuchung von Edelsteinen mit heranziehen, und vor allem gelingt es, echte Perlen (Natur- und Zuchtperlen) durch ihre stärkere bläuliche Fluoreszenz von Imitationen rasch zu unterscheiden. Mineralöle fluoreszieren stark, während tierische und pflanzliche Öle geringe oder gar keine Fluoreszenz äußern. Vollmilch und Magermilch fluoreszieren gelb. Bei der Abscheidung des Kaseins durch Lab oder Säure verbleibt der gelb fluoreszierende Stoff in der Molke. Durch Kochen

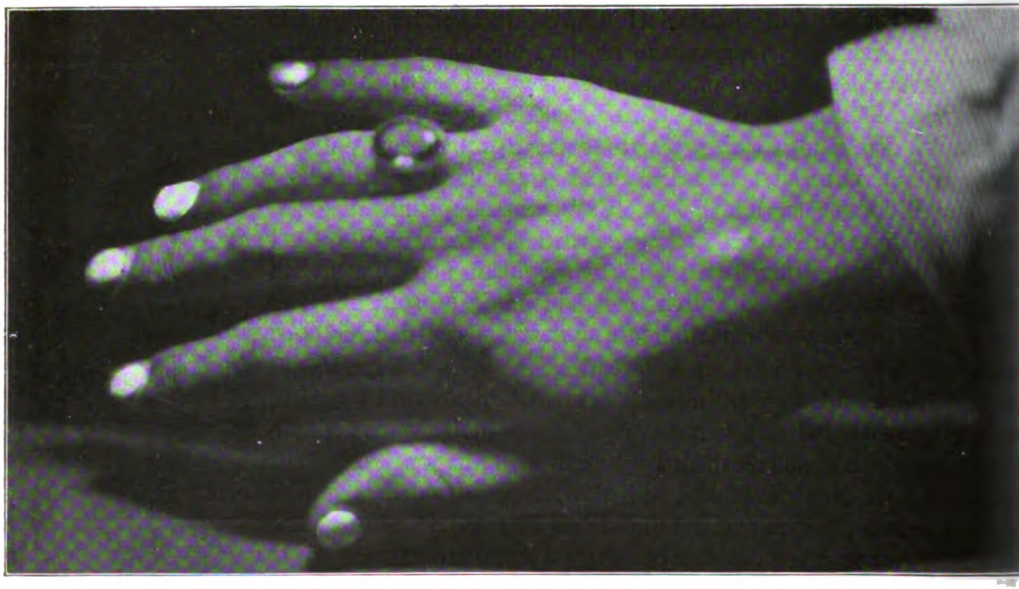

Abb. 4. Starke Fluoreszenz der Fingernägel.

der Milch und auch durch Erhitzen unter Luftabschluß, ja selbst beim längeren Stehen an der Luft verschwindet dieser Fluoreszenzstoff aus der Milch und läßt sich so von Margarine, die bläulich fluoresziert, unterscheiden. Verschiedene Eiweiß-, Pflanzen- und mineralische Produkte, die zu Klebzwecken verwendet werden, unterscheiden sich durch ihr Fluoreszenzlicht, desgleichen Faserstoffe aller Art. So ist z. B. ungebleichtes oder schwach gebleichtes Sulfitzellstoffpapier durch eine stark violette Fluoreszenz ausgezeichnet, während stark gebleichter und ferner Natronenzellstoff bläulichweiß fluoreszieren. Bedenkt man ferner, daß minimalste Spuren der Stoffe, die im gewöhnlichen Lichte unsichtbar bleiben, bei der Bestrahlung fluoreszierend aufleuchten können, so wird es verständlich, daß die k r i m i n a -

Digitized by Google

listische Forschung sich sogleich des neuen Hilfsmittels bedient hat, um es für die Erkennung von Blut, Serum, Sperma, Grasflecken, zur Untersuchung von Postdelikten, Beobachtung der Klebstoffe, Siegellacke u. dergl. zu verwenden [1]).

Abb. 5. Untersuchung von Banknoten im filtrierten Ultraviolettlicht.

Ein besonderes Interesse bietet in diesem Sinne die Untersuchung von Dokumenten, Schriften und Wertpapieren zwecks Aufdeckung von Fälschungen. So kann man selbst sorgfältig entfernte Schriftzüge oder Stempel unter der Lampe wieder sichtbar machen, Tinten und Farbstoffe, Papiere und Fasern, die im gewöhnlichen Lichte gleich aussehen, differenzieren. Abb. 5 zeigt die Arbeit der Analysenquarzlampe bei der Untersuchung von Banknoten.

[1]) Vergleiche die zahlreichen Abhandlungen, die hierüber im „Archiv für Kriminologie" während der letzten Jahre erschienen sind.

Digitized by Google

Diese Art der Anwendung hat dem neuen Hilfsmittel besonders rasch seine Popularität verschafft, da es bei Fälscherprozessen in der letzten Zeit eine Rolle spielte und da die Tageszeitungen übrigens von Untersuchungen an alten Dokumenten zu berichten wußten, die Licht in längst verschollene historische Begebenheiten bringen sollten. Wenn von dem hier zuletzt Erwähnten manches vielleicht problematisch sein mag, so bedeutet die neueste Anwendung der Analysenquarzlampe, nämlich in der Paläontologie, einen authentischen und wahrhaft phantastischen Effekt. Im photochemischen Laboratorium von Geheimrat Miethe an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg sind photographische Aufnahmen von Versteinerungen gemacht worden, welche sogar Dokumente versunkener Jahrmillionen aufzuhellen imstande sind. Eine Sandsteinplatte, die dem Auge nur Andeutungen des Bildes einer Versteinerung bietet, zeigt unter dem Lichte der Lampe in feinster Differenzierung die Formen und Organe des Fossils. Spuren von fluoreszierenden organischen Resten und mineralischen Bestandteilen sind die Träger der aufleuchtenden Details der vor mehr als hundert Millionen Jahren lebenden Organismen.

Man sieht, die Anwendung des ultravioletten Lichtes in der geschilderten Art eröffnet unserm unbewaffneten Auge neben der sichtbaren Welt eine zweite Welt des Unsichtbaren, oder richtiger, sie enthüllt unserer unmittelbaren visuellen Anschauung Unterscheidungsmöglichkeiten, die zu der gewöhnlichen optischen Betrachtung hinzutreten und eine stoffliche Differenzierung der Dinge erleichtert. Hier sollen aber der neuen analytischen Methode, die im Fluge sich die Beachtung der weitesten Kreise erobert hat, einige kritische Bemerkungen zum Geleit gegeben werden. Wenn die Beobachtung von Farbe und Gestalt im gewöhnlichen Lichte für die Identifizierung eines Stoffes oft nur trügerisch ist, so muß das auch von dem Fluoreszenzlicht gelten. Ebenso wie es sehr viele ganz verschiedenartige Substanzen gibt, die im Tageslicht blau oder gelb gefärbt sind, so sind eine Unzahl von Stoffen auch durch gleiche Fluoreszenzfarben im filtrierten Ultraviolettlicht ausgezeichnet. Da zudem die Fluoreszenzreaktion von minimalsten Spuren ausgehen kann, ist doppelte Vorsicht bei der Anwendung der so verlockend einfachen Methode vonnöten. Sehr häufig it die Ursache der Fluoreszenz gar nicht die Hauptmasse der zur Untersuchung vorgelegten Substanz, sondern ein mehr oder minder charakteristischer, in kleinsten Mengen vorhandener Begleitstoff. Die Fingernägel und die Epidermis der Haut (Abb. 4) gehören beide in die Eiweißuntergruppe der Keratine und zeigen — obwohl materiell so nahe verwandt — doch einen ganz verschiedenen Charakter unter der Lampe, was durch geringe Beimengungen

Digitized by Google

und verschiedene Art der Oberflächengestaltung veranlaßt ist. So darf man nicht vergessen, daß die Beobachtung des Fluoreszenzlichtes unter der Analysenquarzlampe in vielen Fällen nur ein Indicium bedeutet. Man wird durch eingehende Untersuchung der Fluoreszenzreaktionen, z. B. Änderung des Fluoreszenzlichtes durch Einwirkung von Säuren und Alkalien, durch Art des angewandten Lösungsmittels, durch Wirkung von Licht, Hitze, Oxydation usw., ferner durch Beobachtung adsorptiver Erscheinungen lernen, Wert und Bedeutung dieses auf jeden Fall willkommen neuen analytischen Hilfsmittels zu vertiefen. Vor allem ist anzustreben, durch spektrale Zerlegung und quantitative Auswertung des Fluoreszenzlichtes die Methode wissenschaftlich auszubauen.

Digitized by Google

Aus der Heidelberger Universitäts-Hautklinik.
(Direktor: Prof. Bettmann.).

Zur Anwendung der Dermato-Photographie.[1]

Von
Prof. Dr. **Bettmann** und Dr. **G. Lutz.**

(Mit 4 Abbildungen.)

Die Benützung daktyloskopischer Verfahren für medizinische Untersuchungen ist von Hecht, Oppenheim und anderen Autoren empfohlen worden. Heindl hat in seinem bekannten Werke der Besprechung solcher Verwendungsmöglichkeiten ein kurzes Kapitel gewidmet.

Wir selbst haben bei dermatoskopischen Untersuchungen, d. h. bei direkten Beobachtungen an der Haut mittels des Kapillarmikroskops sowie bei der photographischen Aufnahme solcher mikroskopischer Befunde außer anderen Verfahren auch die daktyloskopische Methode benützt, um bestimmte Einzelheiten der Oberflächenbeschaffenheit der Haut herauszuholen oder zu unterstreichen. Für die Beobachtung der Schweißabsonderung und der Schweißdrüsenmündungen hatte Jürgensen vorgeschlagen, den Kontrast zu verwerten, der an der Hautoberfläche durch den Niederschlag des mit Öl verriebenen Materials eines Hautstifts entsteht. Bettmann setzt in der Münchener Medizinischen Wochenschrift auseinander, daß für den gleichen Zweck wie für breitere Anwendungsmöglichkeiten eine ganze Reihe von Verfahren und darunter auch die daktyloskopische Einschwärzung in Betracht kommt.

Wir haben uns aber auch gefragt, ob nicht vielleicht umgekehrt wiederum die praktische Daktyloskopie (oder allgemeiner: die Agnoszierungskunde) solche Untersuchungen verwerten könnte.

[1]) Auf Wunsch der Herren Verfasser sei in Rücksicht auf eine anderweite Publikation derselben ausdrücklich bemerkt, daß die Arbeit bereits im Juli 1926 der Redaktion übersandt wurde und die Veröffentlichung aus rein redaktionellen Gründen erst jetzt erfolgt. Die Redaktion.

Digitized by Google

Voraussetzung ist dabei zunächst das Interesse für das Detail des Bildes. Wenigstens bei der von uns bevorzugten Vergrößerung von 1 : 30 oder 1 : 60 ist der Ausschnitt, der beobachtet und photographiert werden kann, zu klein, um den Überblick zu gestatten, auf den es beim Daktylogramm in erster Linie ankommt. Dafür aber ergibt sich in der direkten photographischen Aufnahme am Lebenden eine Fülle und Klarheit von Einzelheiten, die am Daktylogramm und seiner nachträglichen Vergrößerung nicht zu erkennen sind.

Bei den Abbildungen ist auf folgendes zu verweisen:

Abbildung 1 zeigt einen Abdruck von der Ulnarregion der Handfläche bei einem jungen Mädchen, der eine sehr deutliche Schlingenbildung aufweist. Die Vergrößerung der Schlingenkuppe und der

Abb. 1.

Abb. 2.

nächstanschließenden Leisten — aufgenommen mit dem Kapillarmirkroskop ergibt die Abbildung 2. Dagegen stellen Abbildungen 3 und 4 zwei direkte photographische Aufnahmen an derselben Hautstelle dar, die mit der gleichen Apparatur und gleichen Vergrößerung gewonnen sind. Diese beiden letzteren Aufnahmen müssen sich als Spiegelbilder zu Abbildung 2 verhalten. Die Maße sind zugleich gegen diejenigen der Abbildung 2 verschoben, da Abbildung 3 und 4 die direkte Aufnahme einer etwas gewölbten Fläche, Abbildung 2 dagegen die Wiedergabe der auf die Papierfläche abgerollten gleichen Stelle bedeutet.

Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede ergeben sich im übrigen sehr weitgehende Übereinstimmungen. Doch scheint mir die Überlegenheit der direkten Photographie unverkennbar. Die Abgrenzungen der Leistenfiguren sind klarer und natürlicher, Zufälligkeiten,

Digitized by Google

die beim Daktylogramm von der Beschaffenheit des Papiers abhängen usw., kommen nicht in Betracht.

Wir reproduzieren absichtlich zwei verschiedene Photogramme derselben Stelle, die zu verschiedenen Zeiten und bei verschieden starker Einschwärzung aufgenommen wurden, um daran die Übereinstimmungen und Verschiedenheiten der Photogramme unter sich zu demonstrieren. In der Abbildung 3 ist die Einschwärzung so stark,, daß die Schweißdrüsenmündungen zum Teil verdeckt sind und keinesfalls genügend in ihrer Form und genaueren Lagerung hervortreten, Abbildung 4 dagegen zeigt ein sehr gutes Bild, bei dem aber die Schweißtröpfchen bereits so groß sind, daß sie wiederum die Form der Schweißdrüsenmündungen nicht genauer erkennen lassen.

Abb. 3.

Abb. 4.

Wir heben das besonders hervor, weil wir glauben, daß die direkte photographische Aufnahme gerade für poroskopische Untersuchungen wertvoll sein kann. Man kann sich schnell die nötige Übung erwerben, um optimale Bilder zu erzielen. Allerdings werden wir — wie schon ober bemerkt wurde — zur Herausholung des Kontrastes uns auch anderer und unter Umständen für den Einzelfall geeigneterer Methoden bedienen können. Als solche kommt neben dem Verfahren von Jürgensen oder der Färbung der Epidermisleistenkämme mit dem trockenen Hautstift vor allem die Einfärbung mit wäßrigen Lösungen von Anilinfarben in Betracht (cf. Bettmann l. c.). Die Photographie der nach daktyloskopischem Verfahren eingeschwärzten Haut behält aber den Vorteil der genauesten Vergleichungsmöglichkeit mit einem richtigen Daktylogramm und einer Vergrößerung.

Digitized by Google

Zur Vergleichung haben wir übrigens auch daktyloskopische Fingerabdrücke auf Glasplatten benützt. Diese haben den Vorteil, daß sie direkt als Diapositive von größtem Kontrastreichtum im Projektionsapparat demonstriert werden können und so bequem auch Einzelheiten im vergrößerten Schattenbild studieren lassen. Immerhin können auch diese Glasdaktylogramme nicht die Einzelheiten hergeben, die sich bei der direkten „Daktylophotographie" ergeben, die übrigens auch mit geringeren Vergrößerungen arbeiten könnte als wir sie benützt haben und damit die Gesamtübersicht weniger beschränken würde. Wir halten das Vorgehen, auf das diese Mitteilung aufmerksam machen will, keineswegs für eine Normalmethode der daktyloskopischen Praxis. Die Anwendbarkeit ist auf bestimmte Fälle beschränkt, sie ist nicht ganz einfach, sie ist relativ kostspielig und verlangt eine besondere Apparatur, aber sie könnte sich vielleicht doch in manchen Fällen, in denen es auf die dokumentarische Festlegung daktyloskopischer Einzelheiten ankommt, als nützlich erweisen.

Digitized by Google

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.
Direktor: Obermedizinalrat Prof. Dr. R. Kockel).

Beiträge zum mikrochemischen Spurennachweis.

Von

Dr. phil. F. Timm, Assistent am Institut.

(Mit 3 Abbildungen.)

I.

In einem Universitätsinstitut waren von einem wertvollen elektrischen Apparat die Platinkontakte gestohlen und wenigstens teilweise offenbar mit einem Messer an den Lötstellen abgelöst worden. Es gelang der Polizei, die Platinstücke bei einem Altmetallhändler aufzufinden und beizuziehen. Dieser hatte das Platin von einem Hilfsdiener des Instituts gekauft, der jedoch behauptete, die beschlagnahmten Platinstücke aus seinen eigenen elektrischen Klingeln gelöst zu haben.

Es wurde zunächst versucht, die Schartenspuren, die sich an den mit dem Messer zerschnittenen Lötstellen fanden, mit den Scharten der beschlagnahmten Taschenmesser des Beschuldigten zu identifizieren, doch war dieses aus Mangel an charakteristischen Schrammspuren nicht möglich. Nunmehr wurden die beiden Messer sorgfältig mikroskopisch untersucht, und dabei fanden sich in einer Scharte nahe der Spitze des einen Messers zwei kleine, weißglänzende Metallflitter, die unter dem Stereomikroskop vorsichtig mit einer haarfein zugeschliffenen Nadel herausgehoben und auf Objektträger übertragen wurden. Mit einem Tropfen Salzsäure wurden sie gelinde erwärmt, wobei eine Reaktion, d. h. Lösung des Metallteilchens, nicht eintrat. Nachdem die Salzsäure durch Verdampfen entfernt war, wurde versucht, die Metallstäubchen in Salpetersäure zu lösen. Auch dieser Versuch verlief ergebnislos. Es war also anzunehmen, daß die Metallpartikeln nicht aus Lötmetall (Legierung von Zinn und Blei) bestanden, sondern aus einem auch in Salpetersäure unlöslichen, edlen

Digitized by Google

Weißmetall, aus Platin. Weiter ließ sich durch vergleichende Mikrophotographie nachweisen, daß die eine Endfläche eines Kontaktdrähtchens mit dem Stumpf eines ebensolchen am beschädigten Apparat genau übereinstimmte. Die beigegebene Abb. 1 stellt die Bruchfläche des Platindrahts an der Kontaktstelle des Apparates dar,

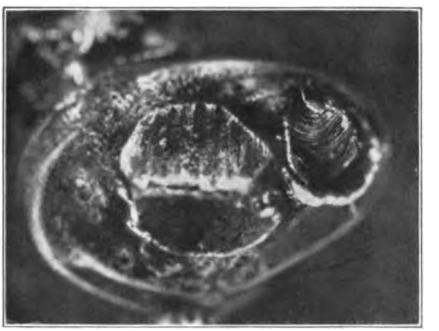

Abb. 1.

Abb. 2.

Abb. 3.

Abb. 2 und 3 die von verschiedenen Seiten aufgenommenen Trennungsflächen des gestohlenen Drahtes, die die gleichen Torsions- und Rißveränderungen aufweisen wie der am Apparat verbliebene Drahtstumpf.

Nachdem durch die Auffindung der Platinteilchen am Messer bewiesen war, daß das Messer des Beschuldigten zum Schneiden oder Schaben von Platin benutzt worden sein mußte, so war durch die Mikrophotogramme eindeutig gezeigt, daß wenigstens das eine der Platindrahtstücke, deren Verkauf der Beschuldigte zugab, nur von

Digitized by Google

dem Institutsapparat stammen konnte. Diesen Folgerungen vermochte sich der bis dahin hartnäckig leugnende Angeklagte nicht zu verschließen. Er gab daher in der Hauptverhandlung den Platindiebstahl unumwunden zu.

II.

In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schaukasteneinbruch. Als mutmaßliche Täter kamen die mehrfach vorbestraften J. und P. in Verdacht. Sie hatten in der Nacht, in der die Tat verübt wurde, mit der Prostituierten W. in einer nahen Kneipe gezecht und waren durch ihr Benehmen dem Wirt aufgefallen. Als dann am Morgen nach der Tat vor der Korridortür der nahe dem Tatort gelegenen Wohnung des P., in der er mit der W. wohnte, hinter einem Ascheneimer ein Brecheisen gefunden wurde, verstärkten sich die Verdachtsmomente um so mehr, als sich an dem Werkzeug Farbstoffreste befanden, die dem roten Innenanstrich des erbrochenen Schaukastens sehr ähnlich erschienen. Obwohl die Beschuldigten die Tat in Abrede stellten, konnte indessen die Vermutung, daß das Brecheisen bei der Tat Verwendung gefunden hatte, durch eine eingehende Untersuchung bestätigt werden. Zunächst stimmte die Schneidenbreite des Brecheisens mit den am erbrochenen Kasten vorgefundenen Eindrücken überein, und überdies fanden sich in dem roten Innenanstrich des Schaukastens Schrammspuren, die gewissen Unebenheiten des Werkzeuges entsprachen. Die chemische Untersuchung des roten Ölfarbenanstrichs des Kastens führte zu folgendem Ergebnis: Während durch organische Lösungsmittel, Chloroform u. a., die harzigen Bestandteile des Farbanstrichs und ein gelblich roter organischer Farbstoff leicht gelöst wurden, blieb ein anderer Teil ungelöst zurück. Dieser Rückstand sah ebenfalls rot aus, färbte sich mit Schwefelammon schwarz und löste sich bei gelindem Erwärmen sowohl in Salz- als auch in Salpetersäure. Zinnober war der rote Rückstand also nicht. Da die Berliner-Blau-Reaktion versagte, war auch Eisenoxyd auszuschließen. Löste man den roten Farbstoff in Salpetersäure, dampfte ein und nahm den Rückstand mit einem Tropfen Wasser auf, so bildete sich nach Zusatz von verdünnter Jodkalilösung im Uhrschälchen ein gelber Niederschlag, in dem mit dem Mikroskop bald die charakteristischen Kristalle des Bleijodids erkennbar wurden. Der Schaukasten war also innen mit einer durch einen roten Anilinfarbstoff gefärbten Mennige-Ölfarbe gestrichen. Genau dasselbe Verhalten boten die Farbstoffteilchen an dem Brecheisen dar. Auch in diesem Fall war der Erfolg der mikrochemischen Feststellungen ein guter, denn nachdem in der Hauptverhandlung die

Digitized by Google

W. bestätigt hatte, daß das Brecheisen dem P. gehörte, legten die Angeklagten, die bis dahin alles bestritten hatten, ein Geständnis ab.

III.

In einem Landgasthof war in der Pfingstnacht ein schwerer Einbruch verübt worden. Dem Täter waren besonders geräucherte Fleischwaren, Schokolade, Zigarren usw. in die Hände gefallen. Bares Geld hatte er aber nicht vorgefunden, da der Wirt vor dem Schlafengehen die Büfettkasse, die vom Dieb erbrochen worden war, zu leeren pflegte. Man war über die Persönlichkeit des Täters zunächst im unklaren, bis dieser schon bald nach dem Diebstahl in den Fehler verfiel, zu zeitig mit dem gestohlenen Gut an die Öffentlichkeit zu treten. Durch einen ungewöhnlich großen Konsum geräucherter Fleischwaren im Familien- und Freundeskreise und durch Verschenken von Schokolade usw. an seine Kinder und an andere kam der mehrfach vorbestrafte, mittel- und arbeitslose G. in den Verdacht, den Diebstahl begangen zu haben. Die weiteren Erörterungsergebnisse verstärkten den Verdacht derart, daß bei dem G. eine Haussuchung vorgenommen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden zwei Schraubenzieher gefunden, von denen der eine wegen seiner Größe recht wohl zum Erbrechen der Büfettkasse gedient haben konnte. Diesem Schraubenzieher hafteten orangerote Farbstoffteilchen an, die dem gleichfarbigen Innenanstrich der erbrochenen Kasse ähnlich erschienen. Der Beschuldigte leugnete hartnäckig, vermochte aber weder den redlichen Erwerb der Fleischwaren usw. nachzuweisen, noch für die fragliche Nacht einen exakten Alibibeweis zu erbringen.

Trotz dieser schon belastenden Umstände machte sich bei dem Leugnen des Beschuldigten eine weitere Beweiserhebung nötig. Es wurde daher zur Aufklärung des Sachverhaltes dem Institut der erbrochene Kassenschubkasten und die beiden beschlagnahmten Schraubenzieher zugesandt.

Die innen rotlackierte Schublade wies an der oberen, vorderen Kante eine längliche, ausgehöhlte Vertiefung auf, in deren Bereich der Lack abgeblättert war. Augenscheinlich war diese Beschädigung mit dem runden Schaft eines Werkzeugs durch den hebelnden Ansatz beim Erbrechen der Kasse entstanden. In der Kasse befand sich ein Weißblecheinsatz für Kleingeld. Dieser zeigte am Boden in geradliniger Verlängerung des eben genannten Eindrucks eine nahezu rechteckige Zerreißung des Bleches, deren Breite der Schneidenbreite des Schraubenziehers entsprach. Dem Schraubenzieher hafteten feinste, mikroskopisch kleine Farbstoffpartikeln im Bereiche des ganzen Schaftteils strichartig an, nur an einer Stelle verdichteten sie sich

Digitized by Google

zu einem feinen Krüstchen, das von der Schneide des Werkzeugs genau so weit entfernt war, wie der Abstand zwischen der Rißstelle im Weißblecheinsatz und dem Eindruck in der oberen Kante des Stirnbretts der Schublade betrug. Offenbar hatte also an dieser Stelle der Schraubenzieher der Kante der Kassenlade aufgelegen, und durch seine Benutzung als Hebel bei ihrem gewaltsamen Erbrechen war der Eindruck in ihrem Stirnbrett entstanden und das Farbstoffkrüstchen am Schaft des Schraubenziehers haften geblieben.

Es wurde nun zunächst der orangerote Lackanstrich der Kasse chemisch untersucht. Durch Behandeln mit Benzol ließen sich die harzigen Bestandteile und ein orangeroter, alkaliempfindlicher Farbstoff in Lösung bringen, während ein weißer Rückstand (Lithopon) ungelöst zurückblieb. Nach den Beobachtungen im Mikrospektroskop lag das Absorptionsmaximum des orangeroten Farbstoffs im grünen Gebiet mehr nach dem violetten Ende zu. Um sich einen Überblick über die Zusammensetzung des unlöslich zurückgebliebenen weißen Deckmittels zu verschaffen, wurde dieses mikroskopisch im gewöhnlichen und auch im linear polarisierten Licht untersucht: Es bestand aus feinen, amorphen Teilchen, untermischt mit Kristallen, die dem rhombischen Kristallsystem angehörten (Schwerspat).

Wegen der äußerst geringen Menge der vom Schraubenzieher ablösbaren Farbstoffteilchen mußte von ihrer chemischen Untersuchung abgesehen werden, doch boten auch schon bei Anwendung der optischen Methoden allein diese Farbstoffteilchen genau das gleiche Verhalten wie der Lackanstrich der Schublade dar. Zur Untersuchung wurden die Teilchen in Candabalsam suspendiert, wobei mit den harzigen Bestandteilen der Farbe gleichzeitig der organische Farbstoff von dem Lösungsmittel des Balsams gelöst wurde, so daß es gelang, auch hier das im grünen Teil des Spektralgebiets liegende Absorptionsmaximum im durchfallenden Licht zu beobachten. Ebenso war die Zusammensetzung des Deckmittels, wie aus der Häufigkeit der Kristalle und aus ihrem optischen Verhalten zu schließen war, genau die gleiche wie die des in Benzol unlöslichen Rückstandes des Lackanstrichs der Kassenlade.

War schon hiernach kaum noch daran zu zweifeln, daß der Schraubenzieher des G. zum Aufbrechen der Lade benutzt worden war, so ließ sich das doch noch auf einem anderen Wege überzeugend dartun. Bei der sorgfältigen mikroskopischen Durchmusterung der Schneidenpartie des Schraubenziehers fielen an ihm einige weißglänzende, in Scharten haftende Metallstäubchen auf, die mit einer spitzgeschliffenen Nadel vorsichtig gelöst und auf Objektträger übertragen wurden. Auf Zusatz von einem Tröpfchen Salzsäure ent-

Digitized by Google

wickelten sich an den Stäubchen, unter dem Mikroskop deutlich erkennbar, Gasbläschen. Die Salzsäure griff also das Metall an, jedoch wurde es nicht vollständig gelöst, es blieb vielmehr ein subtiles, schwammiges Metallteilchen zurück. Ein Teil der salzsauren Lösung wurde nunmehr an einer anderen Stelle des Objektträgers vorsichtig verdampft, der Rückstand in Wasser aufgenommen und mit einer Spur Sublimatlösung versetzt. An der Berührungsstelle beider Tröpfchen trat ein unter dem Mikroskop gut erkennbarer Niederschlag von Quecksilberchlorür auf. Daraus war zu schließen, daß das in Lösung gegangene Metall Zinn war, während der zurückgebliebene Rest offenbar aus Blei bestand. Übereinstimmend ergab die chemische Untersuchung des Weißmetallbelags des Blecheinsatzes, daß das Zinn bleihaltig war.

Nach den umstehenden Ergebnissen der mikroskopischen und mikrochemischen Untersuchung war kein Zweifel mehr möglich, daß der Schraubenzieher bei dem Einbruch verwendet worden war. Dies gab der Beschuldigte denn auch in der Hauptverhandlung zu, erklärte aber, nicht er, sondern ein ihm „Unbekannter" wäre der Täter, dem er aus Mitleid den Schraubenzieher geliehen hätte, damit er sich durch einen Einbruch Lebensmittel verschaffen könne. Gegen seine Verurteilung zu 1 Jahr Zuchthaus hat G. jedoch keine Rechtsmittel eingelegt.

Wie die vorstehend beschriebenen Fälle darlegen, besteht die Möglichkeit, durch Identifizierung selbst unscheinbarer, ja mikroskopischer Spuren noch reale Beweismittel von geradezu durchschlagender Bedeutung zu beschaffen, die durch ihre überzeugende Wirkung entweder den Angeklagten zum Geständnis bringen oder doch dem Gericht wesentliche Unterlagen für einen Spruch bieten können.

Durch Heranziehung und Vervollkommnung der chemischen und besonders auch der neueren physikalisch-chemischen Methoden wird sich der Spurennachweis immer mehr verfeinern lassen, so daß auch Ermittelungen, die auf den ersten Blick entweder wegen der Geringfügigkeit der Spuren oder wegen des Mangels chemisch genügend differenzierter Eigenschaften ihrer Bestandteile wenig versprechend zu sein scheinen, zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden können (vgl. Fischer-Zangger). Das ist deshalb wichtig, weil mit dem Fortschreiten der Technik die Verbrecher lernen, bessere und unauffälligere Verfahren zur Ausführung ihrer Taten anzuwenden, wobei sie, durch Erörterung von Kriminalfällen in der Presse und

Digitized by Google

Literatur aufmerksam gemacht, immer mehr das Zurücklassen verräterischer Spuren zu vermeiden suchen. So spitzt sich der Einzelfall, wenn es sich um einen Spurennachweis handelt, nicht selten zu einem Kampf zwischen dem umsichtigen und vielerfahrenen Verbrecher auf der einen und dem Sachverständigen auf der anderen Seite zu, ein Kampf, in dem das Wissen und Können des Sachverständigen diesem oft den Sieg gewährleistet. Hierauf hinzuweisen, war der Zweck der vorstehenden Mitteilungen. Denn es müssen nicht nur die erörternden und anklagenden Behörden, sondern auch die Richter darüber unterrichtet werden, bei welchen Gelegenheiten, in welchem Umfange und bis zu welcher Vollendung ein kriminaltechnisch eingestellter, naturwissenschaftlich vorgebildeter Sachverständiger das Rüstzeug zu liefern vermag, um den Kniffen und Ausflüchten der Verbrecher erfolgreich zu begegnen. Zwangsläufig ergibt sich gleichzeitig hieraus, daß, je geringer die Spuren sind, um so größerer Wert darauf zu legen sein wird, die zu untersuchenden Gegenstände sorgsam zu behandeln und unberührt der untersuchenden Stelle zuzuleiten und daß auch die mit einem Verbrechen zusammenhängenden, als Beweismittel in Frage kommenden Gegenstände, die mit unbewaffnetem Auge besondere Merkmale nicht erkennen lassen, dem kriminaltechnischen Sachverständigen zur Mikroexploration übergeben werden müssen.

Literatur.

Brüning-Harder, Die Kriminalität bei der Post, Berlin 1924; Dennstedt, Die Chemie in der Rechtspflege, Leipzig 1910; Derselbe, Archiv f. Kriminologie, Bd. 1 (1899), S. 31; Fischer-Zangger, Die physikalische Chemie in der gerichtlichen Medizin und in der Toxikologie mit spezieller Berücksichtigung der Spektrographie und der Fluoreszenzmethoden, Zürich 1925; Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter; Lochte, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med., Band 45 (1. Suppl.-Heft), 1913, S. 133; Loock, Chemie und Photographie bei kriminalistischen Forschungen; Kockel, Der Siegellack in kriminalistischer Beziehung, Leipzig 1905 (Festschrift zur Eröffnung des Instituts).

Digitized by Google

Verbrecher und Dirne.

Von

Hofrat Dr. **Hugo Weinberger**, Polizeidirektion Wien.

Unser ganzes Empfinden und Denken hat in den letzten Jahrzehnten eine derartige Umwandlung erfahren, daß kein Gebiet menschlicher Betätigung davon unberührt geblieben ist. Fragen wir uns nach den Ursachen dieser Umwälzung, so werden wir nicht gerade gleich mit dem Universalgrunde aller Umkehrung, der wirtschaftlichen Not als dem sozialen und Stimmungskoeffizienten vor und nach dem Kriege, aufwarten müssen; der Grund liegt tiefer. Die wissenschaftliche Forschung schafft unbekümmert um sie herum. Die Philosophie färbt auf das gesamte Geistesleben ab und besonders die Naturwissenschaften dringen in Tiefen, wohin nur der tragische Mut letzter Erkenntnis sich wagt. Diesem wagemutigen Erkennen einzelner entsprießen Gedanken, welche kraft ihrer inneren Tragfähigkeit neuaufbauende Ideen fördern, die bald Gemeingut werden. Wir erleben die Ausstrahlungen der evolutionistischen Idee. Nur so erklärt es sich, daß die Methode der Wissenschaft, deren Stoff sich nach den großen Fragen, den Grundproblemen des Lebens ordnet, die Biologie, grundlegend wird für die Erforschung des Lebens und aller Emanationen desselben, grundlegend für die Klarlegung der Bedingungen, unter denen die Formen des Lebens sich aufbauen, der Ursachen, aus welchen das Leben in seiner Gesamtheit sich in den uns geläufigen Erscheinungsformen gerade so und nicht anders offenbart.

Und so hat man auch die negative Erscheinungsform des schaffenden Lebens, das Verbrechertum, zu einem Problem der Naturwissenschaft gemacht und aus der allgemeinen Biologie eine Kriminalbiologie aufgebaut, um an Hand biologischer und anthropologischer Kriterien Typen zu gewinnen, welche die Beurteilung des einzelnen Verbrechers erleichtern sollen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß neben der naturwissenschaftlichen Forschungsmethode eine zweite nebenher läuft, welcher gerade auf dem Gebiete der Erforschung der Ursachen des Verbrechertums eine besondere Rolle

Digitized by Google

zugedacht ist: die Methode soziologischer Wertung. Aus der Verschmelzung dieser beiden Methoden hat man wieder eine Sozialbiologie geschaffen. Bedenkt man, wie alle diese Wissenschaften zur Untersuchung der Erscheinungsformen menschlicher Gemeinschaft beitragen wollen, so drängt sich einem schließlich die Frage auf, ob das Forschen nach den Ursachen des Verbrechertums nicht darunter leidet, daß so viele Methoden sich bemühen, den Verbrecher in Schemen und Kategorien einschachteln zu wollen. Worauf es meines Erachtens ankommt, scheint nicht so sehr die Aufdeckung der krimogenen Dispositionen des einzelnen, der sozialen Schichtung der Gesellschaft zu sein; worauf es ankommt, ist die richtige Absteckung, Beschreibung und Wertung des Milieus. Diese Methode scheint mir für eine Einschätzung des Verbrechens und des Verbrechers und eine für die Allgemeinheit, im besonderen für die Strafrechtspflege nutzbringende Auswertung der gewonnenen Ergebnisse besonders zweckentsprechend zu sein. Es scheint wichtig zu betonen, daß uns, wenn wir auf die Untersuchung der Bedingungen und Erscheinungsformen des Verbrechertums ausgehen, nicht so sehr der Verbrecher im allgemeinen zu interessieren hat, sondern in erster Linie die schädlichste Form des Verbrechers, der Berufsverbrecher. Gerade diesen Typus aber werden wir nicht aus kriminalbiologischen oder anthropologischen Merkmalen, sondern unter Ablehnung solcher einzig aus der Herausarbeitung des soziologischen Momentes gewinnen. Die allgemeine Lebensführung, den Rückfall führt Robert Heindl in seinem Standardwerke „Der Berufsverbrecher" als solche soziologische Bedingungen an, unter welchen das Berufsverbrechertum zu entstehen vermag. Sämtliche Bedingungen des organischen Lebens zusammengenommen, nicht nur „die äußeren Funktionsreize, sondern auch die gesamten Aufbaustoffe" (wie Rudolf Goldscheid in „Höherentwicklung und Menschenökonomie" ausführt) in der Summe alles organischen Geschehens bilden das Milieu. Es ist im großen ganzen zunächst lediglich eine Sache des Milieus, ob der Einzelmensch, in seiner Entwicklung vom primitiven Triebe bedroht, diesem unterliegen, ob es ihm gelingen wird, den Trieben zu obsiegen und durch ethische und kulturelle Selbstzucht den gefährlichen Minderwertigkeitsbestrebungen der Umwelt zu trotzen. Auf die Bedeutung des Milieus muß stets bei Beurteilung des Individuums besonders Bedacht genommen werden. Es bedarf aber wohl kaum einer ausdrücklichen Erwähnung, daß auch die biologisch wichtigen Momente der Abstammung und Vererbung nicht außeracht gelassen werden dürfen. Nur soll unterstrichen werden, daß die milieumäßige Distanzierung mehr als bisher bei Beurteilung des Ver-

Digitized by Google

brechertums wird Platz greifen müssen. Verbrecher sind — um in der sozialbiologischen Terminologie Rudolf Goldscheids zu sprechen — Abfallprodukte der Gesellschaft. Die Arbeitsscheu gemeinschädlicher Individuen ist eine Degenerationserscheinung, der Verbrecher ein Produkt eines Degenerationsprozesses ebenso wie seine gewöhnliche Genossin, die Dirne.

Dirne und Verbrecher sind imbezille, dissoziale Individuen, wie ja auch das Zuhältertum, die notwendige Begleiterscheinung des Dirnentums, sich aus der großen Masse der Gemeinschädlichen rekrutiert. Das willensschwache, degenerierte Weib wird Gefährtin und oft auch Helferin des kriminell veranlagten Mannes kraft einer gewissen inneren Wesensverwandtschaft: entstammen sie doch beide der Masse der „schädlichen Leute". In der Anziehungskraft, die das Lebensfeindliche auf das Dirnentum ausübt, haben wir die Bestätigung dafür zu suchen, daß wir die Prostituierten den gemeinschädlichen Elementen zuzählen. Ein starker Sexualtrieb, gepaart mit dem Bestreben, mühelos und schnell materielle Güter zu erwerben, verbindet sich mit schädlichem Milieu und mangelhafter Erziehung, um die Erscheinung der Prostituierten zu ergeben. Nicht Fehlen der Erziehung, nicht Schändlichkeit des Milieus allein werden die Dirne schaffen, wohl aber werden diese Umstände bei schon vorhandener erblicher Belastung durch die Wucht der äußeren Einflußnahme dahin wirken, daß solche Anlagen in die Tat umgesetzt werden. Vielleicht greift das Weib wirklich nur aus Begehrlichkeit zum gefahrlosen Erwerbe der Prostitution, während der ihm anscheinend oft sehr ähnliche, kriminell veranlagte Mann zum Verbrechen greifen muß — sicher ist, daß der Zusammenhang von Prostitution und Verbrechen durch ein Zwischenglied hergestellt wird: den Zuhälter.

Die Frage, die wir uns zu stellen haben, wenn wir die Beziehungen zwischen Prostitution und Kriminalität untersuchen wollen, läßt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen: haben wir in der Dirne geradezu das Äquivalent zum Verbrecher (Lombroso) oder nur zum Vagabunden (Aschaffenburg) zu erblicken oder sind Prostituierte und Verbrecher überhaupt keine parallelen Typen und — dies zugegeben — wie verhalten sie sich zueinander?

Zunächst ist festzustellen, daß auch kriminalbiologische Zusammenhänge bestehen. So führen einzelne Berufe, wie gerade der der Prostitution, zu krimogener Gestaltung der Persönlichkeit (Adolf Lenz, „Grundriß der Kriminalbiologie"). Die krimogene Tatumwelt (Lenz) oder kurz das Milieu schafft geistige und moralische Abhängigkeiten und Interessengemeinschaften. Der minderwertige Verbecher bleibt dem einmal angewendeten Trick aus Träg-

Digitized by Google

heit treu; das minderwertige Weib, für wahllosen Geschlechtsverkehr einmal reichlich bezahlt, wiederholt die wahllose Hingabe aus Arbeitsscheu und erprobter Leichtigkeit des Gelderwerbes.

So sind die Ähnlichkeiten, welche sich beim Vergleiche zwischen den gesellschaftsfeindlichen Erscheinungsformen Dirne und Verbrecher aufdrängen, auf den ersten Blick ziemlich sinnfällig. Zugegeben sei, daß gewisse charakteristische, typische Merkmale sich beim Verbrecher ebenso finden, wie bei der Prostituierten (und zwar sowohl der geborenen Dirne als auch der Gelegenheitsprostituierten). Eine gewisse Identität zwischen Verbrecher- und Dirnennatur auf psychologischem und anthropologischem Gebiete ist in der Tat so bestechend, daß man theoretisch fast versucht wäre, in der Prostitution mit Lombroso „nur die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität" zu sehen. Es ist auch gewiß nicht unrichtig, wenn Lombroso-Ferrero meinen, die eigentliche Degeneration des Weibes betätige sich in der Prostitution, nicht in der Kriminalität. Es ist sicherlich ein tieferer Unterschied zwischen dem Verluste des Schamgefühles, welches das Weib als Dirne opfert, und der Einbuße des Schamempfindens, das der Mann hingibt, welcher sich an fremdem Eigentum vergreift. Das erkennt auch Lombroso und dennoch erscheint ihm als Äußerung der Kriminalität beim Manne das Verbrechen, beim Weibe die Prostitution.

Eine andere kriminalistische Anschauung geht dahin, in der Dirne das Äquivalent zum Vagabunden zu erblicken. Während ich bei 100 gewerbsmäßigen Prostituierten 41 kriminell veranlagte, meist wegen Eigentumsdelikte vorbestrafte gezählt, während ich zu 100 solchen gewerbsmäßigen Dirnen 14 notorische Zuhälter vorgemerkt gefunden habe, konnte ich unter 100 bekannten Zuhältern 66 kriminell veranlagte, größtenteils wegen schwerer Eigentumsdelikte und öffentlicher Gewalttätigkeit vorbestrafte Individuen feststellen. Und gerade in dieser letzterwähnten Tatsache erblicke ich den springenden Punkt.

Die Dirne verschafft sich die Mittel zu ihrem Unterhalte nicht wie der Verbrecher durch das Verbrechen, sondern durch den Handel mit ihrem Körper. Sie steht in engster Beziehung zum Zuhälter. Der Zuhälter, der gewalttätige, der Berufsverbrecher, ist der selbstverständliche Beschützer der Dirne, welche durch diese Abhängigkeit den letzten Rest einer Individualität verliert. Die Dirne läßt sich vom Zuhälter schlagen, quälen, ausnützen und gibt ihn in der Regel nicht preis, es sei denn, daß Eifersucht auf die Nachfolgerin ihr Rachegefühl schrankenlos sich auswirken läßt. Der Zuhälter ist gemeinschädlich. In seiner Verbindung mit der Verbrecherwelt liegt der Grund seiner Gemeingefährlichkeit. Dieser gemeinschädliche, aus

Digitized by Google

dem Berufsverbrechertum hervorgegangene Zuhälter pflegt Gemeinschaft mit der Dirne. Ob dieses Zusammenhanges von Verbrecher und Dirne ist die Evidenthaltung der Prostituierten Sache der Sicherheits-, allenfalls noch der Gesundheitspolizei, sicherlich nicht einer Sittenpolizei. Die Dirnen entspringen einem Degenerationsprozesse gleich den Verbrechern, aus deren Kreisen sie sich ihre Genossen und Beschützer suchen.

Und damit haben wir zur richtigen Beantwortung der Frage nach dem Zusammenhange zwischen Dirne und Verbrecher zurückgefunden: Prostitution und Kriminalität sind weder idente noch äquivalente Erscheinungsformen; Dirne und Verbrecher sind nicht parallele Typen. Aber sie entsprießen beide einem gemeinsamen Nährboden: der Welt des Gemeinschädlichen. Die Verbindung zwischen Prostitution und Kriminalität stellt das Zwischenglied: der Zuhälter her.

Die Einsicht in diese für die kriminalistische Praxis wichtige Erkenntnis kann nur zu dem Schlusse führen, daß die Prostitution juristisch zwar irrelevant ist, wohl aber deren gemeinschädliche und ärgerniserregende Folgen strafrechtlich strenge zu erfassen sein werden. Wegen ihres engen Zusammenhanges werden Prostituierte und Zuhälter genau in Evidenz zu halten sein, womit aber keineswegs etwa einer Reglementierung der Prostitution das Wort geredet sein soll. Die Wertung der Prostitution als einer Erscheinungsform des Gemeinschädlichen gibt uns den Fingerzeig für die Richtung, in welcher ihre Überwachung dem praktischen Kriminalisten dienlich gemacht werden muß. Wenn eine Erscheinung uns die Wichtigkeit des Milieus für das Werden der Persönlichkeit vor Augen zu führen vermag, so ist es die der Dirne. Darin gleicht sie der Erscheinung des Verbrechers. Gleichwohl sind Dirne und Verbrecher keine vergleichbaren Typen. Gemeinsam hingegen ist ihnen der Boden, dem sie entstammen, gemeinsam die Zugehörigkeit zu einem sozialen Aggregat.

Digitized by Google

Aus den Wittenauer Heilstätten der Stadt Berlin, Irrenanstalt Dalldorf,
Direktor: Sanitätsrat Dr. Bratz.

Der Fall Laube.

Ein Beitrag zur Irrengesetzgebung.

Von

Dr. **Gustav Blume**, Oberarzt.

(Schluß.)

Auch der II. Band der Strafakten ist durchsetzt von solchen Schriftstücken und Eingaben. Laube beschwert sich, daß im Untersuchungsgefängnis auffällige Verwechslungen mit Medikamenten, die für ihn bestimmt waren, vorgekommen seien; er wisse nun nicht, ob das alles ein Versehen oder ein Anschlag auf seine Gesundheit oder sein Leben gewesen sei. Ein solcher sei zu befürchten, da die beiden Ärzte Juden seien. . . . Er behauptet, daß ihm aus seiner Zelle eidesstattliche Versicherungen gestohlen worden seien; es wird aus den Akten sofort festgestellt, daß er sie selbst überreicht hat. Er bittet, „daß gegen den Juden W., der jetzt Kriminalpräsident ist, ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird." Er beantragt seine Haftentlassung und Einstellung der Untersuchung:

„In der mir vorgelesenen Anklage ist die schriftliche Emanzipation oder Gleichberechtigung vergessen oder nicht beigebracht worden.
Es ist nicht klar, ob die Anklage im Namen des Deutschen Volkes oder des Judenvolkes gemacht worden ist.
Wenn im Namen des Deutschen Volkes, so ist meine Haftentlassung notwendig, um dem Judentum eine erzieherische Wirkung beizubringen.
Meine Haftentlassung im Namen des Deutschen Volkes würde ein Exempel, ja sogar eine dauernde Besserung der Juden zur Folge haben.
In diesen Worten ist ein Naturgesetz vorhanden, welches ich für mich in Anspruch nehme . . ."
„. . . Ich bitte um eine Anklage im Namen des Deutschen Volkes, Ausschluß der Juden.
Wenn nun in vielen Fällen eine bestimmte Wirkung, wie es die meineidigen galizischen Eheleute Wachtel getrieben haben, auf eine bestimmte Ursache folgt, so ist ein Zusammenhang aller begleitender Umstände und Vorkommnisse ein Naturgesetz gegeben.
Die Überfälle auf mich durch die Judenschutztruppe, durch die Sch.-Kolonne, durch die galizischen Eheleute Wachtel gleichen einem Mord.
Die gegen mich erhobene Anklage steht in allen Punkten im Widerspruch.
Wenn die Anklage gegen mich aufrecht erhalten bleibt, triumphiert das Judenvolk, das ja sowieso an mir Rache geübt hat."

Digitized by Google

Er schließt seine Eingabe an den Herrn Untersuchungsrichter vom 9. August 1925 mit folgenden Worten:

„Geehrter Herr Landrichter nicht allein Theorie sondern praktisch auch ein Roman aus meinem unglücklichen Lebenslauf, aber manchmal sind die Tatsachen humoristischer als der Humor der Witzblätter und Brand der Garnisonkirche. Ich weiß ja noch viel mehr, aber die waren ja im Polizeipräsidium mit mang R. und F. sagten St. von deiner Kolonne. Es ist so und es bleibt unser Ruhm. Wir haben nur mit Mördern und Tscheka zu tun, damit das Beil glatt durchgeht, wie geschmiert. Da haben wir die Mörder im Nacken rasiert. Das waren die damaligen ausrasierten, damit Sie mich nicht falsch verstehen. Ich verzweifle an meinen Briefen. Ergebenst Laube."

Laubes „Wirken" (vor der Tat) ist in einer gewissen Presse nicht ohne Echo geblieben. Es finden sich in seinen Sammelmappen Zeitungsausschnitte, die sich eingehend mit seiner Pension beschäftigen, z. T. unter viel verheißenden Überschriften, wie z. B. „Halbweltdamen von Berlin W." — „Intimes aus der Pension Laube" — „Die schöne Dora und die galante Klosterfrau" — „Aus kleinen Hotels" — „Was die Schokoladenfrau vom Kleist-Café erzählt". Auch sein „Kampf um eine Wohnung" wird, wie die Sammelmappen zeigen, in zahlreichen Presseauslassungen behandelt, z. B.:

„Uns interessiert an der ganzen Angelegenheit nicht das persönliche Moment, wir fassen diesen Vorgang nur als Symptom auf. Herr Laube ist ein völkischer Deutscher. Er soll aus seiner Wohnung von eingewanderten galizischen Juden verdrängt werden. Ein anderer Deutscher hätte wahrscheinlich gar nicht die Elastizität und Kampfesfreudigkeit aufgebracht, um sich seiner Haut zu wehren. Herr Laube ist aber ein alter Kämpfer und sieht auch weiter als ein unpolitischer Durchschnittsdeutscher."

Auch Presseauszüge „Aus den Werken des Freiheitsdichters Oskar Laube" finden wir in dieser Sammelmappe, darunter ein paar Gedichte, die in der Tat nicht ganz ohne Stimmung und einem gewissen dichterischen Reiz sind, so daß man zweifelt, ob sie wirklich von Laube stammen; z. B.:

„Die Arbeiterfrau."

„Wer wird dir nahsteh'n wenn ich scheiden soll;
Wer dich erwarten um die Heimkehrstunde?
Wer wird dir lauschen, wenn du freudevoll
Erzählst, wie schwand am Tag die Arbeitsstunde?

Wer wird dir abends, wenn du müde wirst,
Die Lampe mit dem grünen Schirm verhängen?
Wer wird, wenn du in schweren Träumen irrst,
Zurück dich rufen aus den schwarzen Gängen?

Wer wird die Stirn dir streicheln, wenn du krank,
und deine fieberheißen Hände halten?
Wer wird für dich im Bitten und im Dank
Zur Mutter der Natur, die Hände falten?

Wie wär's im Grabe möglich mir zu ruh'n,
Wenn du noch wanderst durch die wirren Straßen?
Ich hab' ja noch so viel für dich zu tun
Und dich zu lieben über alle Maßen!

Digitized by Google

Wenn's die Natur wüßt' und mit gnäd'gem Sinn
mich noch ein Weilchen bei dir lassen wollte. . . .
Wer wird dir nachseh'n, wenn ich nicht mehr bin,
Wer wird dich küssen, wenn ich sterben sollte?"

Eigene Beobachtungen.

L a u b e ist ein älterer sehr fettleibiger Mann von kurzem, untersetztem Wuchs. Über seine Lage war er klar. Auf Befragen gab er sofort eine sehr wortreiche und verworrene Darstellung des angeblich gegen ihn begangenen Unrechtes:

„Die galizischen Juden" hätten einen Meineid geleistet, alle Mieter im Hause seien derselben Ansicht gewesen, durch diesen Meineid sei er aus der Wohnung gebracht worden, die Häusergesellschaft sei eine galizische, bei dem Polizeirevier seien die Akten verschwunden, man sehe daraus deutlich, daß gegen ihn „Allotria getrieben" seien, obwohl er doch ein sehr achtbarer und wohltätiger Mann sei; er habe viel Gutes getan, sei Arbeiterrat im Gastwirtsgewerbe gewesen und habe vielen Leuten wieder auf den Weg geholfen; e r „a l s s c h a r f e r D e n k e r" m ü s s e s i c h d o c h s a g e n, d a ß d i e R i c h t e r a b s i c h t l i c h g e g e n i h n v o r g e g a n g e n s e i e n, das Polizeipräsidium sei der Herd der ganzen Judenwirtschaft, das habe er schon 1902 einmal an den Kaiser geschrieben, er soll die ganze "Judenkamarilla" ausrotten. Damals sei er von St. und dem Juden L. für irrsinnig erklärt worden, a b e r e r s e i n o c h n i e i r r s i n n i g g e w e s e n. Die galizische Häusergesellschaft habe einen Zeugen mit 1000 Mark bestochen, um gegen ihn einen Meineid zu leisten, e r s e i 4 m a l d u r c h e i n w i r k e n d e K r ä f t e s e i t e n s d e r J u d e n b a n k r o t t g e m a c h t w o r d e n, aber irrsinnig sei er nicht, er sei immer ein Mann von Wort gewesen und werde es auch in dieser Sache bleiben „bis an sein seliges Ende". Schon als Arbeiterrat für das Gastwirtsgewerbe sei er zu gewissenhaft gewesen; wenn er morgens auf das Rathaus kam, habe die Frau W. schon zu ihm hinuntergerufen: „Herr Laube, was haben Sie gestern wieder für einen Krach gemacht":

„D a w u ß t e i c h, w a s d i e G l o c k e g e s c h l a g e n h a t t e".

Redet in dieser Weise überaus verworren und unklar weiter, in kaum aufzuhaltendem Redestrom.

Anfangs sei es ihm geschäftlich gut gegangen, dann aber hätten die „Juden" ihn, wo sie konnten, geschädigt. Z. B. habe er in Züllichau einen Laden gehabt, aus dem eines Tages der Bürgermeister seine sämtlichen Kuchen, Torten, Bonbons usw. „auf's Rathaus holen ließ." E r w a r n ä m l i c h e i n g e t a u f t e r J u d e u n d s t a n d w o h l a u c h u n t e r d e m E i n f l u ß d e s d o r t i g e n j ü d i s c h e n B a n k i e r s.

A u f V o r h a l t:

„Ja, wenn ich das so erzähle, könnte man meinen, ich sei verrückt."

Erzählt auf Befragen über seine erste Ehe, eine Heiratsvermittlerin sei zu ihm gekommen, habe ihm zugeredet, die Tochter des Baumeisters D. zu heiraten, schwer reich, mehrere Häuser usw. Er habe eingewilligt, aber gleich nach der Hochzeit sei die Ehe wieder in die Brüche gegangen, weil er eines Tages, als er von einem Geschäftsgange nach Hause kam, fand, daß seine Frau „überfallen worden sei". Er fand zu Hause alles in größter Unordnung, Bewohner des Hauses klärten ihn auf. Er fragte seine Frau: „Was ist hier losgewesen? Wenn du mir nicht sagen kannst, was passiert ist, ist die Ehe geschieden". Das war am Donnerstag, den 5. April 1900. Sie konnte es nicht sagen und darauf er-

Digitized by Google

klärte er, wir sind geschiedene Leute. Sie selbst und ihr Vater wollten ihn nicht freigeben, aber er habe mit allen Mitteln die Scheidung betrieben und sie auch schließlich durchgesetzt.

Auf Vorhalt:

Er habe „guten Grund gehabt" die Täter dieses Überfalls zu suchen, denn er selbst sei doch damals ein „unruhiger und sehr verfolgter Mensch" gewesen, wegen seines Antisemitismus. Es sollen viele Männer gewesen sein, vielleicht 12—15 Mann. Das habe ihm die Hausverwaltersfrau alles gesagt. Seine Frau habe laut um Hilfe gerufen, alle Türen waren verschlossen, die beiden Schwestern der Ehefrau und der Gehilfe waren auch anwesend. Nachher aber hätten im Termin alle seine Zeugen, auch die Hausverwaltersfrau erklärt, sie wüßten von nichts.

„Es muß ein Gewaltakt gewesen sein, ich stand auf dem Standpunkt, meine politischen Gegner wollten meine Frau mundtot machen, um mich evtl. einzukreisen, damit sie mich mal überfallen oder etwas gegen mich unternehmen, kurz gesagt, mich schutzlos machen könnten. Meine Frau und der Schwiegervater sagten, wir wollen keine polizeiliche Anklage; das hat mir vollständig genügt".

Laube verfängt sich bei weiteren Fragen in einen Wust von völlig sinnlosen Vermutungen und Anschuldigungen, die gar nicht wieder zu geben oder zu fixieren sind: anonyme Briefe, Begegnungen in einer Kneipe, Angaben irgendeines Unbekannten spielen dabei eine Rolle; auch ein gewisser Meißner wird genannt, der bei dem „Überfall" beteiligt gewesen sei. Er, Laube, habe einmal einen ganzen Tag im Restaurant des Sedan-Panorama auf ihn gewartet, aber Meißner sei nicht gekommen. Das sei wohl der jetzige Staatssekretär des Reichspräsidenten gewesen, aber er wisse auch nicht, ob es nicht vielleicht ein Angehöriger einer anderen Partei, oder auch einer antisemitischen Partei, oder „vielleicht ein politischer Meißner" gewesen sei; das könne er ja nicht so bestimmt sagen.

Jedenfalls sei seine Frau am Unterleibe verletzt gewesen. Vielleicht spiele auch ein Bekannter von ihr, den sie schon in der Brautzeit kannte, und mit dem sie Beziehungen gehabt habe, dabei eine Rolle.

„Es war für mich Ehrensache, die Scheidung durchzusetzen, weil ich nicht genügend Auskunft und Entschuldigung erhalten konnte."

Im ganzen sei er nur 2—3 Tage verheiratet gewesen. Der Vater habe sie gleich in eine Klinik in der Hedemannstraße bringen lassen.

„Ich kann beschwören, daß ich meine Frau nicht verletzt habe."

Die Zeugen in seiner Ehescheidungssache hätten alle den Meineid geleistet. — Laube berichtet auf Befragen über seine politische Tätigkeit und Entwicklung:

Er habe schon früh angefangen, in den 80er Jahren, sich mit Politik zu beschäftigen. Es war die Zeit, als Dr. B. in Marburg als Antisemit gewählt wurde. Damals wurde in Berlin der Deutsche Reformverein gegründet, er selbst trat auch einem solchen Verein bei. Später habe er dann, als er selbständig war, in Schlesien sich weiter betätigt, eine Zeitung gegründet, Versammlungen abgehalten, Prozesse gehabt usw.

„In meinem Lebenslauf waren ja so viele Einzelheiten angeführt, Ahlwardt-Briefe und dergleichen, aber mein Lebenslauf ist mir doch

Digitized by Google

gestohlen worden, wahrscheinlich hat ihn doch die Alliance Israélite."

Mit dem Grafen Pückler, Ahlwardt und anderen sei er zusammen gewesen, auch Stöcker sei er einmal vorgestellt worden, sei auch einmal zum Sekretär der Christlich-Sozialen gewählt worden, habe das aber wieder abgegeben.

In den letzten Jahren habe er verschiedentlich in den Versammlungen der Deutsch-Völkischen-Freiheits-Partei gesprochen, habe auch von dem Abg. W. verschiedene Briefe erhalten, man habe ihm auch eine Mitgliedskarte zugeschickt, aber im Grunde sei er kein Anhänger der D.V.F.P. Er sei reiner Antisemit „Ahlwardter". Die Deutschvölkischen behandelten die Judenfrage viel zu „moralisch". Wenn man die Judenfrage lösen wolle, müsse man „streng" und „volkstümlich" vorgehen.

(Sie sind aber ein gefährlicher Mann!)

(Mit Nachdruck)

„Ja, nur den Deutschen bin ich nicht gefährlich, aber die Ausländer, die bei mir wohnten und nicht bezahlen wollten, die sind meistens auf einen sehr harten Stein getroffen."

Laube produziert auf Anregung eine Art Vortrag über die Judenfrage. Er bringt dabei völlig in der Art einer auswendig gelernten Deklamation die herkömmlichen Sätze vor, die in der völkischen Literatur wiederkehren. Ab und zu stockt er, überlegt sich, ist einigermaßen verlegen: „Na, wie denn nun weiter!" Dan leiert er in schülerhafter, eintöniger Betonung ganz mechanisch seinen Vortrag weiter. Er ist davon überzeugt, daß das Unglück von Bellinzona, dem Helfferich zum Opfer fiel, auf jüdische Machinationen zurückzuführen ist.

„Das ist für mich ganz klar."

Auf nochmalige Frage, wie er sich das „strenge" und „volkstümliche" Vorgehen gegen die Juden denke, gibt Laube als Beispiel den Fall des Frh. von Schönerer in Wien an, der in der Redaktion einer Wiener Zeitung ein paar Juden verprügelt habe.

„Er ist nicht mal von Kaiser Franz Joseph begnadigt worden. Wenn die Juden nicht im Guten aus Deutschland fortgehen, dann bleibt eben nur die Gewalt übrig. B. dachte sich schließlich auch nichts anderes als die Gewalt. Die Juden brauchen gegen uns ja auch Gewalt, das ist doch gar nicht zu bestreiten. Man braucht sich ja nur die Urteile gegen mich anzusehen."

(Jüdische Urteile?)

„Na, wenn auch nicht gerade jüdische Urteile aber es stecken doch jüdische Machinationen dahinter."

Laube erklärt von selbst nachdrücklich, diese seine Auffassung (von der „Gewalt") soll aber nicht etwa auf seine Tat bezogen werden.

„Da liegen die Dinge ja auch ganz anders."

Auf Befragen:

Erzberger habe vielleicht auch im jüdischen Geiste gehandelt.

(Wieso?)

„Na, . . . Der Imperialismus ist doch überall groß, am größten vielleicht in den Ministersesseln. Ich will ja hier nicht gleich auf die Juristen, die Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwälte hinweisen, aber ich glaube doch, daß gerade in diesen Kreisen der Imperialismus überall sehr verbreitet ist,

Digitized by Google

und deshalb sage ich ja eben, wer die Juden bekämpfen will, kann keine Moralpredigten halten, das führt zu nichts."

(Was hat das mit Erzberger zu tun?)

„Na, dann können wir ja noch das Wort Materialismus zufügen. Vielleicht war Erzberger auch ein weißer Jude, so nennt man doch die Leute, die über Leichen gehen und große Mengen Menschen ins Elend stürzen."

Über die Entstehung seines Streites mit Wachtel gibt Laube an, er habe „festgestellt", daß Wachtel Deserteur gewesen sei, er habe sich auch in Frauenkleidung in der Wohnung aufgehalten.

„Das sind keine Vermutungen Herr Doktor, sondern erweisliche Tatsachen. Ich sage nichts aus, wenn ich nicht Anhaltspunkte dafür habe."

Es seien zwei Soldaten gekommen, die Wachtel abholen wollten. Übrigens habe Wachtel ja auch vor dem Kammergericht „unter seinem Eide zugegeben", daß er Deserteur sei. Dabei sei eine Protokollfälschung vorgekommen. Laube produziert eine seiner völlig verworrenen und nicht zu fixierenden Geschichten, bei denen er sich vom Hundertsten ins Tausendste verliert.

Auf Befragen:

Ob er Reue empfinde wegen seiner Tat, darüber verweigere er die Auskunft. Gewiß tue es ihm leid, daß es so weit gekommen sei, aber der „schuldige Teil ist Wachtel". Wachtel habe sich ja auch in Hamburg mit Verbrechern eingelassen, z. B. habe er als „falscher Referendar" den Verein der Vorbestraften vertreten.

Über die weitere Entwicklung seines Streites mit Wachtel macht Laube im übrigen Angaben, die durchaus dem Akteninhalt entsprechen. Über den Vorgang der Tat selbst sagte er aus: Er habe am Tisch gesessen, und entsinne sich noch, wie die W.schen Eheleute an ihm vorbeigingen und ihn angrinsten. Da sei er aufgesprungen und habe geschossen. Wie und wo er geschossen habe, überhaupt wie sich der ganze Vorgang abgespielt habe, daran habe er keine Erinnerung. Er entsinne sich erst wieder, wie er von den Umstehenden geschlagen worden sei, und wie der Beamte ihn in Schutzhaft genommen habe.

„Wenn ich ganz ehrlich sein soll — ich bin am nächsten Tage noch nicht wieder ganz klar gewesen."

(Von selbst:)

„Herr Doktor, Sie müssen sich immer wieder sagen, wenn Sie mich etwas fragen, daß um mich herum und gegen mich immer der Verein zum Schutz des Judentums in Tätigkeit ist."

Laube erklärt auf Befragen selbst, daß seine Tat eigentlich mehr als eine politische anzusehen sei, nicht nur als persönliche:

„Weil er (Wachtel) eben Jude war, und er kannte meine schwierige Lage, und er grinste mich an und wollte mich sticheln und foppen, das hat eben die Veranlassung gegeben."

Laube kommt dann wieder mit einer dunklen Geschichte, er sei einmal im August v. J. mit Bekannten in einem Lokal gewesen, da habe man ihm Gift in das Getränk getan, er sei in die Charité gekommen und

Digitized by Google

dort sei es als Vergiftung erkannt worden; die Spuren davon habe er noch an den Beinen. Laube zeigt einige unscheinbare kleine Pigmentflecke und oberflächliche Narben an den Unterschenkeln, die anscheinend von früheren Furunkeln oder kleineren Ulzera herrühren. Das seien „die Geschwüre, wo das Gift herausgekommen" sei. Übrigens habe er damals einen Brief an Ludendorff bei sich gehabt, der „einige politische Sachen" enthielt. Der Brief sei nicht angekommen.

Auf Befragen:

Als Werkzeug höherer Kräfte oder als besonders hochstehende Persönlichkeit habe er sich nie gefühlt, auch keine Stimmen, Erscheinungen oder dergleichen gehabt. In der Untersuchungshaft habe er mal den Namen Laube gehört, er habe nicht unterscheiden können, ob das von draußen kam, oder ob es die Wächter in den Nebenräumen gemacht hätten, draußen in der Freiheit sei ihm dergleichen nie passiert.

Wohl aber wisse er, daß „zerstörende Kräfte" gegen ihn die Hand im Spiel gehabt hätten, und zwar die Alliance-Israélite und der jüdische Schutzbund. Das habe er öfter feststellen können, schon vor über 20 Jahren, als er die „Ermittlungssache" gegen die Urheber des Überfalles gegen ihn und seine Frau betrieb. Dabei sei die „Schutztruppe des Judentums" tätig gewesen.

„Bitte schreiben Sie doch das auf: Schutztruppe des Judentums."

Es sei ihm auch einmal gesagt worden, daß Eberts Sohn dabei gewesen sei, aber er habe niemals so richtig dahinter kommen können.

„Viermal bin ich aus meiner Existenz herausgeschoben worden durch zerstörende Kräfte, ohne daß ich es richtig beweisen konnte: Ihr seid es gewesen! Es wurde immer durch richterliche Urteile gemacht.

Es sind auch Detektivs dabei gewesen aus dem Verband der Vorbestraften, aber die Juden haben doch stets ihre Hand mit im Spiel gehabt."

Schon vor dem Kapp-Putsch habe die „Freiheit" alle möglichen gemeinen Anspielungen gegen ihn gebracht. Später sei er dann als angeblicher Spitzel vor ein „Volkstribunal" gestellt worden.

„Die Freiheit wurde doch bei Ullstein in der Breiten Straße gedruckt; da sieht man doch den Zusammenhang mit den Juden."

Laube hält auch heute noch daran fest, daß in den ersten Tagen seiner Ehe ein Vergiftungsversuch gegen ihn gemacht worden sei. Von wem er ausging, könne er nicht sagen. Aber die Suppe und das Erbrochene habe so eigenartig gerochen, daß keine andere Erklärung übrigblieb. Er habe sich auch stets geweigert, Bier oder Schnaps von anderen anzunehmen.

„Mißtrauisch bin ich gewesen, das gebe ich zu, wenn ich nicht so mißtrauisch gewesen wäre, dann wäre ich schon längst . . ." (Macht eine entsprechende Handbewegung.)

Bezüglich seiner Gewalttätigkeit machte er folgende Äußerungen:

„Meine Anordnungen waren immer scharf und durchdacht, und wenn so'n Jude in Schlesien sagte, man solle nicht bei mir kaufen, dann habe ich eben ein Stück Holz genommen und ihm eins ausgewischt. Einem habe ich, glaube ich, mal ein Auge ausgeschlagen."

Er sei auch wegen solcher Sachen bestraft worden.

Digitized by Google

Mit seiner Frau sei er oft wegen der Erziehung der Kinder in Streit geraten. Aber wenn jemand sage, er sei rabiat oder gewalttätig gewesen, so lüge er. Von seinen politischen Angelegenheiten habe er seiner Frau nie etwas mitgeteilt, davon wisse sie nicht das geringste.

Laube zeigte seine „Akten" und sein „Tagebuch" vor, bestehend aus alten, schmierigen und halb zerfetzten Sammelmappen und einem dicken Heft, in denen sich ein Wust von losen und zusammengeklebten Blättern befindet mit eingeklebten Druckzetteln und allen möglichen Aufzeichnungen von der Hand Laubes. Weitaus das meiste davon war völlig unleserlich und unverständlich. Laube wollte dem Arzt eine Notiz betr. den Staatsanwalt I. zeigen, fand sie aber in seinen Akten nicht. Es handele sich darum, daß der Staatsanwalt bald nach einem Prozeß gegen ihn, in dem er Akten habe verschwinden lassen, sich ohne Anzahlung ein Haus gekauft habe.

(Was hat das mit Ihrem Prozeß zu tun?)

„Das hat sehr viel damit zu tun! Er hat sich natürlich mit dem Haus dafür bezahlen lassen, daß er den Aktenschwindel gemacht hat, und daß gegen mich entschieden worden ist. Der, von dem er das Haus kaufte, war nicht einmal ein Jude. Na, es wird wohl ein vorgeschobener gewesen sein."

Die formale Verstandesprüfung hatte ein höchst klägliches Ergebnis. Nur ein paar Proben:

(Friedrich der Große?)

Ungefähr 1745. Laube nennt den Siebenjährigen Krieg, spricht dann von dem „Krieg gegen den Schweden", schwatzt von Fehrbellin, bringt ganz konfuse Gedanken vor, etwa des Inhalts, Friedrich der Große habe Maria Theresia gehindert, gegen die Franzosen zu ziehen, und deswegen hätten die Franzosen Elsaß-Lothringen sich genommen. Von Schlesien erwähnt er, der Schlesier, nichts.

(Katholische — evangelische Kirche?)

„Die katholische Kirche hat sich von der allgemeinen Kirche durch römische und österreichische Fürsten durch das Papsttum und verschiedenes anderes entwickelt. Diese spaltete sich so wie sich bei uns heute wirtschaftliche Parteien spalten. Also griechische und römische Kirche, dann kam der Reformator Luther, der machte es dann wieder besser."

(Thermometer?)

„Ein Apparat für die Kälte und Wärme. Das Quecksilber ist ein Körper, der die natürlichen Eindrücke durch Wanderung kundgibt, im menschlichen Körper wandert es auch, Kälte zieht den Körper mehr zusammen, Wärme dehnt ihn aus."

(Politische Vorgänge. Krieg und Revolution?)

Laube bringt wieder einen Wust von Gedanken und allgemeinen Anschuldigungen im Sinne seiner eigenen Ideen. Das Gesagte ist sehr schwer wiederzugeben, weil er sich in tausend Einzelheiten verwirrt, von Bankhaus Warburg spricht, dann auf Ruth Fischer kommt, Rosenberg habe einen Waggon Armeerevolver nach Posen verschoben usw. Er habe das alles als Soldatenrat mit erlebt, er sei doch (geheimnisvoll) Spitzel von den Baltikumern gewesen.

(Goethe?)

„Ich habe die Goethe-Sachen gelesen, sie sind ja nicht so sehr groß, er war ja ein philosophischer Dichter, aber ich habe auf diese Sachen nie-

Digitized by Google

mals besonders großen Wert gelegt, er hat vor 100 Jahren gelebt, mehr weiß ich nicht von ihm."

(Schiller?)

„Er hat zur gleichen Zeit gelebt, große Theaterdichter waren beide nicht, sie beschränkten ihre Sache auf Gedichte und wohl auf ein paar Erzählungen, aber für das Theater haben sie ja beide nichts von Bedeutung gemacht. Schiller hat ja noch mehr für das Theater geschrieben."

(Ein paar Stücke von Schiller und Goethe?)

„Da müßte ich mich erst genau besinnen . . . ich komme im Augenblick nicht darauf."

Das Benehmen auf der Abteilung war vollständig frei, lebhaft, redselig, er betonte mehrfach, daß es ihm in Dalldorf sehr gut gefalle, er wolle aber nicht für verrückt erklärt werden und immer hierbleiben. In seiner Freizeit beschäftigte er sich viel mit dem Verfassen von Gedichten. Kennzeichnend war, daß er seinem Sohn bei einem Besuche befahl, keinem Menschen zu sagen, daß er der Sohn von L a u b e sei, da sonst der Judenhaß auch auf ihn (den Sohn) übertragen würde.

Der Sohn machte im übrigen einen körperlich und geistig erheblich zurückgebliebenen Eindruck, er erklärte wiederholt, er wolle nichts weiter aussagen, da er mit der ganzen Sache nichts zu tun haben wolle. Auch die Ehefrau des L a u b e machte bei einem Besuch einen beschränkten und urteilslosen Eindruck. Sie stand anscheinend vollkommen unter dem Einfluß ihres Mannes, beurteilte das Verhältnis zu dem getöteten Ehepaar genau wie er und beklagte sich über das Unrecht, daß ihnen auf Grund meineidiger Zeugen, und weil ihre eigenen Zeugen nicht vernommen worden, vom Gericht angetan sei. Dabei ließ sie durchblicken, daß es bei der Urteilsfällung auf seiten der Richter wohl nicht ganz sauber hergegangen sei. Irgend etwas Besonderes ist ihr an ihrem Manne niemals weiter aufgefallen, nur eben infolge des Räumungsprozesses sei er in der letzten Zeit sehr aufgeregt gewesen.

Die körperliche Untersuchung des L a u b e bot keine bemerkenswerten Abweichungen.

B e u r t e i l u n g.

L a u b e, der nach Aussagen seiner Schwester unter dem Einfluß einer gewissen e r b l i c h e n B e l a s t u n g s t e h t (ein Großvater endet durch Selbstmord, ein Bruder in einer Irrenanstalt, eine Schwester leidet an „nervösen Erkrankungen"), ist während der Kindheit und Jugendentwicklung anscheinend nicht weiter aufgefallen, auf der Schule war er sogar besonders gut. Er sollte deshalb Lehrer werden, lernte aber Konditor und übernahm das väterliche Geschäft in seiner Heimatstadt. Er kam in geordnete Verhältnisse, und hatte alle Aussicht, vorwärts zu kommen und es zu etwas zu bringen. Aber zum ersten Male spielt ihm seine krankhafte Geistes- und Gemütsverfassung einen Streich. Er hat als Geselle in Berlin die antisemitischen Strömungen jener Zeit kennengelernt, er wird ihr leidenschaftlicher Parteigänger, er betätigt sich in seiner Heimat politisch im Sinne dieser Ideen, gründet angeblich sogar eine Zeitung, für die er Leitartikel schreibt, und vernachlässigt allem Anschein nach erheblich sein Geschäft. An alledem wäre natürlich nichts Pathologisches. Bei L a u b e aber tritt dieser Wesenszug sehr bald unverkennbar zutage. Er bekommt Streit mit fast allen Personen und Behörden, die in seinen Bereich geraten, er prozessiert sich überall herum, er muß schon damals sehr gewalttätig gewesen sein, jedenfalls ist er bereits

Digitized by Google

1898 fünfmal wegen Körperverletzung bestraft, er gibt noch jetzt mit größter Gelassenheit zu, daß er, wenn so ein Jude etwas gegen ihn sagte, ihn mit dem Knüppel bearbeitet und einem dabei wahrscheinlich einmal ein Auge ausgeschlagen habe, und er hat schon damals in der Beurteilung seiner Lage und Lebensbeziehungen eine völlig „verrückte", paranoische Einstellung. An seinem geschäftlichen Mißgeschick sind ausschließlich die Juden schuld, der Bürgermeister von Züllichau ist ein getaufter Jude, der unter dem Einfluß des dortigen Bankiers steht, auch die Gerichte haben ihre Hand mit im Spiele, aus dieser Quelle fließen alle „Machenschaften", die ihn „vernichten" wollen, das ist schon damals sein Gedankengang. Die Akten ergeben ein wesentlich prosaischeres Bild. Er konnte seine Miete nicht bezahlen, vermutlich weil er sich eben unter dem Einfluß seiner Ideen nicht um sein Geschäft kümmerte, der Wirt klagte auf Räumung und hielt sich an seine Sachen, und so ging die vom Vater ererbte, schöne geschäftliche Position, in der er bei vernünftigem Verhalten ein ruhiges und auskömmliches Leben gehabt hätte, verloren.

Laube geht nach Berlin, um sich eine neue Existenz zu gründen. Er kauft sich eine Konditorei und heiratet durch Vermittlung ein anscheinend vermögendes Mädchen. Wiederum sind alle Vorbedingungen zu wirtschaftlichem Vorwärtskommen gegeben. Jetzt aber tritt die Geisteskrankheit Laubes unverkennbar zutage und bringt ihn zum zweiten Male um Besitz und Erwerbsmöglichkeiten. Diesmal sind es — zunächst wenigstens — nicht die Juden, an die seine wahnhafte Umdeutung der Wirklichkeit anknüpft, sondern seine junge, erst vor wenigen Tagen ihm angetraute Frau. Er bringt eine verworrene Geschichte von einem „Überfall" auf sie hervor, bei dem sie selbst aber mit im Komplott, und zwar gegen ihn, den Ehemann, gewesen sei, und verknüpft mit diesem „Überfall" einen tollen Wust von Verdächtigungen und Verfolgungsvorstellungen gegen seine Frau, seinen Schwiegervater und alle möglichen Bekannten und Unbekannten. Es kommt zur Scheidung; die von Laube eingereichte Scheidungsklage wird vom Gericht zurückgewiesen und er selbst zum schuldigen Teil erklärt, wobei das Urteil die „Frivolität" hervorhebt, womit Laube „völlig aus der Luft gegriffene Behauptungen" aufgestellt habe. Daß es sich nicht um Frivolität, sondern um eine geistige Störung gehandelt hat, wurde nicht erkannt.

Laube büßt zum zweiten Male seine Selbständigkeit ein und erwirbt sich in den folgenden Jahren seinen Lebensunterhalt meist als Kellner oder Konditorgeselle. Wegen seiner zahllosen Eingaben an die Behörden, anscheinend auch wegen eines sinnlosen Briefes an den Kaiser, tauchen nun doch Zweifel an seiner geistigen Gesundheit auf, er wird ärztlich untersucht und als „chronisch Verrückter" wegen Geisteskrankheit entmündigt.

Es folgt dann eine Periode von anscheinend größerer Ruhe, so daß die Entmündigung zunächst 1917 in eine solche wegen Geistesschwäche umgewandelt und 1918 ganz aufgehoben wird. Beide Male erklären allerdings die ärztlichen Sachverständigen, daß bei Laube das Bild chronischer Verrücktheit vorliege, doch — so meint das Gutachten von 1918 — es sei nicht wahrscheinlich, „daß er dadurch auch nur in erheblichem Umfange an der Besorgung seiner Angelegenheiten behindert wäre". Und so kommt das Wiederbemündigungsurteil zu dem Ergebnis: es sei zwar nicht ausgeschlossen, daß Laube auch weiterhin versuchen würde, „seine vermeintlichen Rechte zu wahren", aber es sei nicht anzunehmen, „daß diese Versuche für ihn, sein Fortkommen und seine Stellung in der menschlichen Gesell-

Digitized by Google

schaft im allgemeinen eine nennenswerte Hemmung oder Schädigung mit sich bringen würden." Die Erfahrung hat diese optimistische Annahme leider nicht bestätigt.

Unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufhebung der Entmündigung schreibt Laube an das Gericht eine völlig verworrene Beschwerde, die den Stempel des Krankhaften an der Stirn trägt und den Beweis bringt, daß in Laube alle die früheren Wahnideen von „Überfall" usw. durchaus lebendig geblieben sind.

Aus diesen Jahren — von 1918 bis zu den Jahren des Streites mit Wachtel — liegt nun eine Reihe außerordentlich schwerwiegender Zeugenaussagen über Gewalttätigkeit, krankhafte Rohheit und Neigung zum Jähzorn bei Laube vor.

Von den verschiedensten Seiten — seinem Vormund, dem Vereine für Kinderschutz, einem früheren Zimmermädchen, und einer Dame, die einmal in seiner Pension gewohnt hat — wird übereinstimmend berichtet, daß Laube zu furchtbaren Wutausbrüchen neigte, in denen er vor den schwersten Gewalttaten und Mißhandlungen gegenüber seiner Umgebung, besonders seiner Frau, nicht zurückschreckte. Von mehreren Zeugen wird bekundet, sie hätten ihn deshalb für „nicht richtig im Kopf" gehalten.

Das ist übrigens die übereinstimmende Meinung fast aller seiner Bekannten. Man ist der Ansicht, er habe „einen kleinen Klaps", man nennt ihn den „verrückten Laube", und wenn man in den Akten liest, wie er beim Wiedersehen mit seiner Schwester nach über 20jähriger Trennung von nichts anderem zu reden weiß, als von den Juden und ihren Machenschaften gegen ihn, wie er in der Eisenbahn seine „Gedichte" verteilt, wie er kein Bier mehr trinken will, weil er vergiftet worden sei, wie er mit einem Säbel bewaffnet bei seinen Bekannten erscheint, weil er „verfolgt" werde, wie übereinstimmend von der Verworrenheit und Unsinnigkeit seiner Reden berichtet wird, so wird dieses Urteil begreiflich. Die Anstaltsbeobachtung ergab ein Bild, das diesen Zeugenaussagen vollkommen entsprach. Was zunächst die Prüfung seiner Bildungsstufe und des formalen Verstandes anlangt, so war das Ergebnis überaus kläglich. Sein „Vortrag" über die Judenfrage, seine Kenntnisse über Goethe usw. lassen es fast rätselhaft erscheinen, wie dieser Mann sich als „Freiheitsdichter" betätigen und hier und da sogar ernst genommen werden konnte. Aber das Entscheidende liegt auf anderem Gebiet. Bei äußerlicher Klarheit und Besonnenheit des Verhaltens produzierte Laube auf Anregung sofort einen kaum wiederzugebenden Wust krankhafter Wahn- und Verfolgungsideen. Dabei war charakteristisch, daß alle seine früheren Gedankengänge, die in jetzt zum Teil über 20 Jahre alten Akten und Gutachten verzeichnet sind, mit voller Lebendigkeit und fast photographischer Treue wiederkehrten. Die Geschichten von dem „jüdischen Bürgermeister" in Züllichau, von dem „Überfall", von dem „Vergiftungsversuch" gegen ihn, von der „Sternberg-Gesellschaft", von den „Meineiden" und dem „Protokolldiebstahl" usw. werden sofort mit größter Bestimmtheit hervorgebracht, sobald man das Gespräch darauf bringt. Entsprechende Fragen bringen immer neue Erzeugnisse seiner Wahnarbeit zum Vorschein. Der König von Italien nebst Gefolge hat bei ihm gewohnt, das Unglück von Bellinzona, dem Helfferich zum Opfer fiel, ist auf jüdische Umtriebe zurückzuführen, der Sohn des verstorbenen Präsidenten Ebert hat die Hand im Spiel gegen ihn gehabt, ebenso ein gewisser Meißner, dem er einmal einen ganzen Tag in einer Gastwirtschaft aufgelauert hat — also ganz ähnlich, wie bei dem Attentat auf das

Digitized by Google

Ehepaar Wachtel! — wahrscheinlich war es der jetzige Staatssekretär Meißner, sein Lebenslauf ist ihm von den Alliance-Israélite gestohlen worden, überall führt er zum Schutz gegen seine „Feinde" einen Revolver bei sich, natürlich ohne Waffenschein, in der „Judenpresse" werden Andeutungen über ihn gemacht, „zerstörende Kräfte", der Verein zum Schutz des Judentums ist dauernd gegen ihn in Tätigkeit, unter seinem Einfluß stehen natürlich auch die Gerichte, die gegen ihn entschieden haben. Der Staatsanwalt ist durch einen Häuserkauf bestochen worden, überall sieht er die „Schutztruppe des Judentums" am Werke, und er diktiert ausdrücklich dem Gutachter: „Bitte schreiben Sie das auf: Schutztruppe des Judentums".

Man blickt bei diesen Gesprächen mit Laube in ein typisch „verrücktes" Gehirn, in eine Denk- und Gefühlstätigkeit, die bei formaler Ordnung eine völlig unsinnige Umgestaltung der Wirklichkeit und seiner Beziehungen zu ihr vornimmt, die das Einfachste, Fernliegendste und Harmloseste auf sich bezieht, argwöhnisch und voll Genugtuung zu einem geheimnisvoll-verbrecherischen System von Untaten und Anschlägen gegen sich selbst verarbeitet und darüber mit unbegreiflicher Sicherheit und Unbelehrbarkeit die tollsten „Feststellungen" macht. Kennzeichnend ist seine Selbstcharakteristik: „Mißtrauisch bin ich immer gewesen. Wenn ich es nicht gewesen wäre, dann wäre ich längst . . ."
Nimmt man dazu Form und Inhalt seiner zahllosen Eingaben und den Zustand seiner Sammelmappen, so gewinnt man ein hinreichendes Bild von der Geistesverfassung dieses Mannes, der sich auf seinem Türschild „Arbeiterrat und Freiheitsdichter" nennt.

Diesen vollkommen verrückten Menschen führt das Unglück mit einem jüdischen Ehepaar zusammen und macht sie zu Nachbarn auf demselben Treppenabsatz. Was nicht ausbleiben kann, tritt alsbald ein. Aus lächerlichen Kleinigkeiten, Dienstbotenklatsch, entspinnt sich eine erbitterte Fehde, und natürlich zieht Laube seinen Feind sehr bald in sein Wahnsystem mit hinein. Es steht für ihn fest, daß Wachtel sich als Deserteur in Frauenkleidung versteckt gehalten habe, daß er als „falscher Referendar" für den Verein der Vorbestraften tätig gewesen sei, daß er mit mehreren Verbrecherbanden und der „Falschmünzerbande Kindermann" in Verbindung stehe („Wachtel-Kolonne," „Sch.-Kolonne"), daß er Zeugen zum Meineid verleitet und geheimnisvolle Bilderdiebstähle begangen habe, daß das Vergehen der Gesellschaft „Erda" gegen ihn (Laube) natürlich nur auf jüdischen Einfluß und insbesondere auf Wachtel zurückgehe. Es ist in den Akten erschütternd zu lesen, wie Wachtel wiederholt um Beistand bei der Polizei und den Gerichten gegen seinen geisteskranken Bedränger bittet. Es wird ihm geantwortet, daß nichts veranlaßt werden könne, ja in einem Fall wird dem Verteidiger Wachtels bedeutet, daß Laube der § 51 „zur Seite stehen" dürfte, und daß daher das Verfahren eingestellt sei.

Es kommt zur dritten wirtschaftlichen Katastrophe Laubes durch die Vollstreckung der Räumungsklage gegen ihn, und die Auktion seiner Sachen, auch dies letzten Endes eine Wirkung seiner chronischen Geisteskrankheit. Aber es kommt damit auch zum endgültigen seelischen Zusammenbruch, zu einem Versagen des letzten Restes normalpsychologischer Steuerungen und Hemmungen. Laube, der überzeugt ist, daß die „galizische Häusergesellschaft", die ihn aus der Wohnung entfernt, nur ein Werkzeug seines Feindes Wachtel ist, ist von äußerster Wut und Rachsucht gegen diesen erfüllt, und welcher Gewalttaten der schon vor 30 Jahren wiederholt wegen Körper-

Digitized by Google

verletzung bestrafte Angeklagte fähig ist, dafür geben die eben angeführten Berichte hinlängliche Beweise.

Ob er das Wahllokal mit dem planmäßigen Vorsatz, W a c h t e l zu töten, aufgesucht hat, lasse ich dahingestellt. Wahrscheinlich ist es mir, bei der Art seines Vorgehens, dem Schminken und Bartfärben am Tage vorher, dem Bekleben des Revolvers mit Zeitungspapier, dem Ausharren auf einem besonders ausgesuchten Platz während des ganzen Tages, endlich vor allem natürlich bei seiner ganzen pathologischen Geistesverfassung, daß er dem W a c h t e l aufgelauert hat, zum mindestens, um ihm „eins auszuwischen", ihm „einen Denkzettel zu geben". Damit hat er ja vorher wiederholt gedroht. Als nun das Ehepaar erschien, da glaubt er in echt paranoischer Weise zu bemerken, daß W a c h t e l ihn angrinse, um ihn zu „sticheln" und zu „foppen".

Und da kommt es zu jenem „Kurzschluß" des Gefühls und der Handlung, der bei pathologischen Menschen eine so häufige verhängnisvolle Rolle spielt; er springt in sinnloser Wut auf, läuft hinter seinen Opfern her und schießt darauflos. Es kann ihm geglaubt werden, daß er in diesem Augenblicke keinen klaren Gedanken gehabt hat, daß er erst bei seiner Festnahme wieder zu sich gekommen ist und an die Tat selbst keine deutliche Erinnerung besitzt. Doch wie auch sein geistiger Zustand im Augenblick der Tat selbst beurteilt werden mag — daß es sich bei dem Täter um einen seit Jahrzehnten schwer geisteskranken Menschen handelt, der l ä n g s t f ü r e i n e d a u e r n d e V e r w a h r u n g i n e i n e r I r r e n a n s t a l t r e i f war, und daß die Tat in nächstem psychologischen Zusammenhang mit der geistigen Erkrankung steht, das kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen.

Das Gutachten kam selbstverständlich zu dem Ergebnis, daß die Bedingungen des § 51 St. G. B. erfüllt seien. L a u b e befindet sich heute in einer Irrenanstalt.

Nicht die klinisch-wissenschaftliche Seite des Falles — etwa seine Bedeutung für die Systematik und Charakterologie der Paranoia — soll hier erörtert, ebensowenig der Blick auf die Psychologie und Psychopathologie gewisser politischer Strömungen, die den Wahninhalt des L a u b e weitgehend determiniert haben, gerichtet werden. Dem Untertitel der Arbeit entsprechend interessiert an dieser Stelle nur die praktisch-soziale Bedeutung, die diesem Fall für eine lex ferenda eignet. Allerdings, — bei Licht besehen, können nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch Medizin, Rechtspflege und Verwaltung aus ihm lernen.

Wenn man beruflich mit Geisteskranken und ihrem asozialen, beziehungsweise verbrecherischen Verhalten zu tun hat, so hat man immer wieder Gelegenheit, z w e i V o r w ü r f e des Publikums gegenüber dem augenblicklich herrschenden Zustand zu hören:

1. D i e P o l i z e i h i l f t n i c h t. Sie schreitet nicht ein, solange „nichts passiert" ist. „E s m u ß e r s t e i n e r t o t g e s c h l a g e n w e r d e n", ehe sie den Übeltäter unschädlich macht.

Digitized by Google

2. Hat jemand etwas begangen, so wird er „für verrückt erklärt", das heißt, er bekommt seinen „Jagdschein", mit dem er wieder auf die Menschheit losgelassen wird.

Diese Vorwürfe zeigen eine lehrreiche Weiterentwicklung der eingangs geschilderten Einstellung der öffentlichen Meinung gegenüber der Irrenfürsorge: früher die Behauptung, daß man gesunde Menschen nach Belieben in den Irrenanstalten „verschwinden" lasse, heute eher die Klage, daß man Gemeingefährliche nicht rechtzeitig und nicht ausgiebig genug unschädlich mache.

Ist diese Klage ebenso unberechtigt, wie jene Behauptung der alten „Irrenschutz"-Bewegung? Was lehrt in dieser Beziehung der Fall Laube? (Selbstverständlich kann ein einzelner Fall nichts Endgültiges beweisen; aber als Symptom einer im allgemeinen üblichen Praxis hat er doch seine Bedeutung, und nur in diesem seinem symptomatischen Wert soll der Fall Laube hier Verwendung finden.)

Wir sehen einen Menschen, der seit etwa 1900 (spätestens!) den Behörden die handgreiflichsten Beweise seiner geistigen Gestörtheit gibt, über den sich an den verschiedensten Amtsstellen dicke Aktenbände ansammeln, über den mehrere fachärztliche Gutachten vorliegen, in der Lage, sein krankes und gemeingefährliches Treiben jahrelang unbehelligt fortsetzen zu können, solange, bis es zur Katastrophe kommt.

Untersucht man diese erstaunliche Tatsache näher, so muß man feststellen, daß die Jahre bis zur Aufhebung der Entmündigung (1918) aus dieser Betrachtung ausscheiden können. Laube war, nachdem sich den Behörden seine Geisteskrankheit erwiesen hatte, entmündigt worden, und diese Entmündigung hatte allem Anschein nach sehr segensreich gewirkt; jedenfalls hat Laube jahrelang, abgesehen von kleineren Störungen, leidlich Ruhe gehalten. Nimmt man an, daß die Besserung oder Verschlechterung des Krankheitsbildes weniger von äußeren Einwirkungen abhängig gewesen sei, sondern daß es sich mehr um einen aus endogenen Kräften periodisch gestalteten Ablauf handelt, so kann man die Aufhebung der Entmündigung zwar nicht für die seit 1918/19 unverkennbar einsetzende neue Phase der Erregung und des paranoischen Tätigkeitsdranges verantwortlich machen, muß aber zugeben, daß die Bemündigung mindestens in einem überaus verhängnisvollen zeitlichen Zusammenhang mit dem neuen Ansteigen der Krankheitskurve steht.

Diese letzten Jahre bis zur Erschießung des Ehepaares Wachtel sind ohne Zweifel geeignet, die oben zitierten Vorwürfe der Bevölkerung über mangelnden Schutz vor (nicht der) Geisteskranken als berechtigt erscheinen zu lassen. Der Verlauf ist in der

Digitized by Google

Tat so, daß die Wendungen vom „Jagdschein" und von dem, der „erst totgeschlagen werden muß", sich geradezu aufdrängen.

Der Vormund macht die eindringlichsten Schilderungen von der Brutalität des Laube und betont, daß er „die Verantwortung für das Leben der Angehörigen des Laube nicht weiter übernehmen kann", muß aber gleichzeitig mitteilen, daß sein Ersuchen um Schutz vom Polizeirevier abgelehnt worden sei.

Noch befremdender ist der Bescheid, den der Rechtsbeistand Wachtels auf eine Beschwerde erhält. Es wird mit dürren Worten gesagt, daß es „zum mindesten nicht ausgeschlossen" erscheine, daß Laube „auch weiterhin solche Versuche machen" werde, daß ihm aber der § 51 „zur Seite stehe", und daß deshalb das Verfahren eingestellt sei. Das ist in der Tat der „Jagdschein" in optima forma.

Auch wenn man die Jahre vor der Bemündigung, in denen „nichts passiert" ist, auf sich beruhen läßt, so lagen doch aus den letzten 6—7 Jahren eine große Reihe schwerwiegender Daten vor, und es bedeutet ohne Frage eine empfindliche Lücke im Gesetz, daß sie nicht den genügenden Anhalt boten, Laube unschädlich zu machen. Natürlich muß berücksichtigt werden, daß es den einzelnen Amtsstellen nicht möglich war, den auf mindestens 20 dicke Aktenstücke und auf über 25 Jahre überall zerstreuten Belastungsstoff zu kennen. Erst die Durchforschung des ganzen Lebens des Angeklagten aus Anlaß des traurigen Ausganges ergab eine klare Vorstellung, wes Geistes Kind dieser Mann war und wessen man sich unter Umständen von ihm zu versehen habe.

Der Fall ist hier veröffentlicht worden, nicht um Vorwürfe oder Anklagen zu erheben, sondern um aus ihm Belehrung zu schöpfen. Wir Ärzte können aus ihm lernen, wie vorsichtig man bei der Bemündigung chronisch Geisteskranker verfahren sollte. Rechtspflege und Verwaltung mögen ihn zum Anlaß nehmen bei der Unschädlichmachung solcher Kranken nicht allzu formaljuristisch zu verfahren. Die Gesetzgebung aber sollte ihnen dazu unter allen Umständen die ausreichenden Handhaben bieten. Wenn schon im Verhältnis zwischen Geisteskranken und ihrer gesunden Umgebung von „Schutz" gesprochen werden soll, so kommt es doch in der Tat eher auf den Schutz der Gesunden als auf den der Kranken an.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Der Polizeihund.

Im Mai dieses Jahres veranstaltete der Bayerische Landsverband für Polizei- und Schutzhundvereine Versuche über die Spürfähigkeit der Hunde. Das Ergebnis ist sehr bemerkenswert: keiner der Hunde hat die geforderten Fähigkeiten nachgewiesen. So unterblieb denn auch die Zuerkennung der Staatsmedaillen und die Vergebung der Geldpreise, die für weitere Versuche Verwendung finden sollen. Nur einem Hundeführer, dessen Tier in einer Übung zwei Erfolge erzielte, wurde ein Geldpreis zugesprochen, wiewohl nach der Meinung der Sachverständigenkommission auch bei diesen Erfolgen der Zufall die entscheidende Rolle gespielt haben kann. Der große Wert der einwandfrei durchgeführten Versuche liegt darin, daß, wie Sachverständiger Tierpsychologe Most-Berlin hervorhob, die Grenzen der tierischen Leistungsfähigkeit festgestellt wurden und so die Grundlage geschaffen wurde, auf der die Leistungsfähigkeit gesteigert werden kann.

Die Prüfungen umfaßten das Ausarbeiten einer etwa 14 Stunden alten Spur, Arbeit auf Spurenreinheit und Anzeigen von Witterungsübereinstimmungen. Noch weniger als das Ausarbeiten der vier Stunden alten Spur gelang das Ausarbeiten der 14 Stunden alten Spur. Ebenso mißlang das Ausarbeiten der Verleitungsspur. Nur „Marko von der Polizeidirektion München" erreichte in einem Falle das Ziel, nachdem er schon eine Strecke die falsche Spur verfolgt hatte. Die Sachverständigenkommission war jedoch der Meinung, daß dieser Erfolg auf einen Zufall zurückzuführen ist. Sehr interessant waren die Versuche auf Anzeigen von Witterungsübereinstimmungen. Acht Männer, die mit Nummern versehen waren, wurden mit neuen Wäscheklammern versehen, die seit Wochen in einem Säckchen verschlossen waren, so daß sie mit keines Menschen Hand in Berührung kamen. Jeder Mann schrieb seine Nummer auf die Klammer, die er dann in die Tasche steckte. Nach einer bestimmten Frist marschierten die acht Mann auf und legten die Klammern in kurzen Abständen nieder. Der jeweils zu prüfende Hund nahm nun Witterung an einem der Männer und hatte dann die Aufgabe, die von diesem Mann ausgelegte Klammer zu bringen. Der Schäferhund „Ito von Zickelstein" (Berlin) schaffte die richtige Klammer zweimal zur Stelle. Die Prüfung wurde wohl auch durch die Ungunst der Witterung beeinträchtigt. Die Apparate, die Dr. Geiger von der Landeswetterwarte auf dem Gelände aufgestellt hatte, verzeichneten am Samstag um 3 Uhr nachmittags in 60 cm Höhe eine Windstärke von 5,8, eine Bodentemperatur von 27 Grad und eine Lufttemperatur einige Zentimeter über dem Boden von 24,5 Grad. Der Wind brauste über das freie Feld.

Digitized by Google

Die Kriminalität Deutschlands im Jahre 1925.

(Nach den vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Halbmonatsberichten „Wirtschaft und Statistik".)

(Mit 2 Abbildungen.)

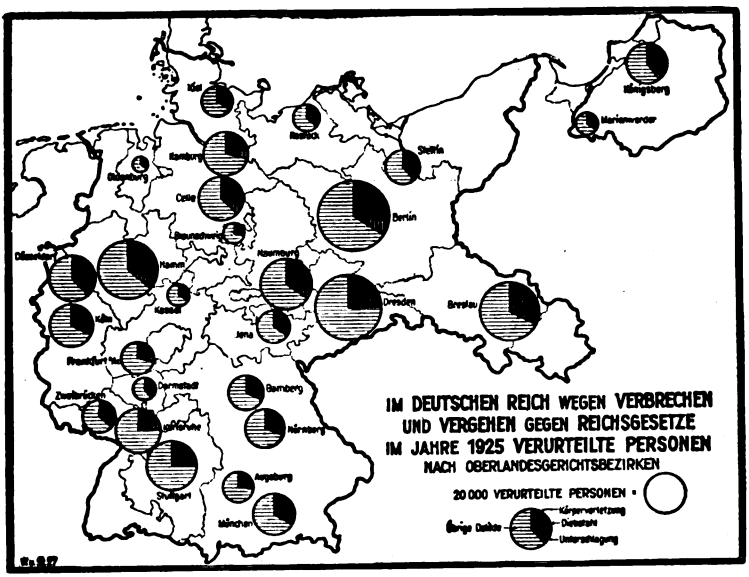

Die Reichskriminalstatistik für 1925 wird demnächst als Band 335 der „Statistik des Deutschen Reiches" erscheinen. Nach den bereits abgeschlossenen Berechnungen ist die Kriminalität unter der fortschreitenden Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere unter der im Berichtsjahr verhältnismäßig günstigen Entwicklung der Löhne und — bis auf die beiden letzten Monate — auch des Arbeitsmarktes weiter zurückgegangen. Damit dürfte die früher ausgesprochene Annahme bestätigt sein, daß die erhebliche Besserung in der Kriminalität im Jahre 1924 gegenüber 1923, das in der kriminellen Entwicklung einen Gipfelpunkt darstellt, zum großen Teil unter dem Einfluß des mit der Markstabilisierung einsetzenden wirtschaftlichen Wiederaufstiegs erfolgt ist.

Im Jahre 1925 wurden im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (einschließlich der strafbaren Handlungen gegen das Militärstrafgesetzbuch und der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften) 703 725 angeklagte Personen gegen 917 960 im Jahre 1924 oder rund 23 v. H. weniger vor den ordentlichen Gerichten rechtskräftig abgeurteilt; davon erfolgte

	1924	1925	Abnahme gegen 1924	
	bei Personen		insgesamt	in v. H.
Verurteilung	767 580	592 051	175 529	22,0
Freisprechung	135 740	99 452	36 288	26,7
Einstellung des Verfahrens . . .	14 640	12 222	2 418	16,5

Digitized by Google

Die Freisprechungen zeigen mit mehr als $^1/_4$ den stärksten Rückgang. Die Zahl der Verurteilungen hat sich um über $^1/_5$ verringert, dagegen ist ihr Anteil an den Gesamtaburteilungen von 83,6 auf 84,1 v. H. gestiegen.

Ueber die geographische Verteilung der Verurteilten nach größeren Gebietsgruppen bzw. Oberlandesgerichtsbezirken unterrichtet die beigefügte Karte sowie nachstehende Uebersicht, wobei zu bemerken ist, daß teilweise diese Gebietsteile insbesondere bei Preußen, Hamburg und einigen anderen Ländern nicht völlig mit der politischen Gliederung des Deutschen Reichs übereinstimmen.

Gebietsgruppen	Zahl der verurteilten Personen		Abnahme gegen 1924	
	1924	1925	insgesamt	v. H.
Preußen	447 334	330 604	116 730	26,1
Bayern	96 078	84 853	11 225	11,7
Sachsen	65 828	54 881	10 947	16,6
Württemberg . .	39 620	29 619	10 001	25,2
Baden	30 959	25 924	5 035	16,3
Thüringen . . .	17 092	13 458	3 634	21,3
Hessen	11 008	7 398	3 610	32,8
Hamburg . . .	32 605	24 587	8 018	24,6
Mecklenburg . .	11 609	9 069	2 540	21,9
Oldenburg . . .	3 626	2 666	960	26,5
Braunschweig . .	6 506	5 007	1 499	23,0
Anhalt	4 966	3 379	1 587	32,0

Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch und die zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetze rechtskräftig Verurteilten, die wegen ihrer zahlenmäßigen und strafrechtlichen Bedeutung das Gesamtbild der Kriminalität bestimmen, hat sich von 696 668 im Jahre 1924 auf 575 745 im Berichtsjahr oder um rund $^1/_6$ verringert. Davon waren 482 378 (1924: 582 180) männlichen und 93 367 (1924: 114 488) weiblichen Geschlechts. Die Zahl ist bei dem männlichen Geschlecht von 1924 auf 1925 um 17,1 v. H., bei dem weiblichen dagegen um 18,4 v. H., also etwas stärker, zurückgegangen. Der Prozentsatz der verurteilten weiblichen Personen an der Gesamtzahl ist von 16,4 auf 16,2 v. H. gesunken.

Die Kriminalitätsziffer[1]) der Gesamtverurteilten zeigte dementsprechend eine Verminderung von 1 494 im Jahre 1924 um nicht ganz $^1/_5$ auf 1 217 im Berichtsjahr, die der männlichen Verurteilten von 2 635 auf 2 149 und die der weiblichen von 467 auf 375.

An Ausländern wurde im Jahre 1925 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze mit 12 159 fast die gleiche Zahl straffällig wie im Vorjahr (12 767).

Die Zahl der bei ihrer Verurteilung im Jahre 1925 bereits vorbestraft gewesenen Personen hat sich etwa um den 6. Teil vermindert, während ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten mit rund $^1/_4$ der gleiche war wie 1924. Von den verurteilten Vorbestraften waren im Jahre 1925 38 273 (1924: 40 915) oder 26,6 v. H. (23,8 v. H.) mehr als viermal vorbestraft.

Bei den Jugendlichen verminderte sich die Zahl der Verurteilten unter der Fortdauer der Auswirkungen des Jugendgerichtsgesetzes weiterhin erheblich von 43 276 auf 24 771 oder um 42,8 v. H. und ihre Kriminalitätsziffer von 812 um 42,5 v. H. auf 467. Von den wegen Verbrechen und Vergehen

[1]) Zahl der Verurteilten auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung.

Digitized by Google

gegen Reichsgesetze verurteilten jugendlichen Personen waren im Jahre 1925 3 753 (1924: 6 291) oder 15,2 v. H. (1924: 14,5 v. H.) weiblichen Geschlechts, 2 989 = 12,1 v. H. (1924: 6 943 = 16,0 v. H.) vorbestraft.

Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1925.

Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (Paragraphen des Strafgesetzbuchs)	Rechtskräftig verurteilte Personen						Von den im Jahre 1925 Verurteilten waren		
	insgesamt	in v. H.	Kriminalitätsziffern[1]	insgesamt	in v. H.	Kriminalitätsziffern[1]	männlich	14 bis unter 18 Jahre alt	vorbestraft
	1924			1925					
Verbrechen und Vergehen überhaupt[2]	696 668	100	1 494	575 745	100	1 217	482 378	24 771	143 892
davon gegen Staat, öffentl. Ordnung, Religion	158 924	22,8	341	175 329	30,5	371	152 989	2 738	19 949
„ gegen die Person	115 016	16,5	246	127 327	22,1	269	101 437	3 839	24 491
„ gegen das Vermögen	420 128	60,3	901	270 335	46,9	571	225 320	18 178	99 205
„ im Amte	2 600	0,4	6	2 754	0,5	6	2 632	16	247
Insbesondere durch Schwere oder Zahl hervorragend:									
Gewalt u. Drohungen gegen Beamte (§§ 113, 114, 117—119)	23 254	3,3	50	20 228	3,5	43	18 860	190	6 109
Hausfriedensbruch (§ 123)	8 909	1,3	19	8 046	1,4	17	7 204	215	2 130
Arrestbruch (§ 137)	1 489	0,2	3	2 172	0,4	5	1 910	10	580
Verletzungen der Eidespflicht (§§ 153—155, 156, 159, 160, 162, 163)	1 784	0,3	4	2 235	0,4	5	1 568	47	725
Verbrechen u. Vergehen wider die Sittlichkeit (§§ 171—184)	12 715	1,8	27	15 955	2,8	34	13 371	1 216	5 384
Beleidigung (§§ 185—187, 189)	46 998	6,7	101	48 395	8,4	102	34 726	377	6 822
Zweikampf (§§ 201—203, 205, 206, 208/5, 208/6, 210)	70	0,01	0,2	64	0,01	0,1	64	/	2
Mord und Totschlag (§§ 211, 212—215)	602	0,1	1	570	0,1	1	491	14	242
Abtreibung (§§ 218—220)	5 629	0,8	12	7 193	1,2	15	1 949	216	1 089
Leichte Körperverletzung (§ 223)	10 288	1,5	22	12 265	2,1	26	10 881	347	1 842
Gefährl. Körperverletz. (§ 223a)	25 189	3,6	54	28 371	4,9	60	26 647	1 129	6 666
Nötigung u. Bedrohung (§§ 240, 241)	7 657	1,1	16	5 708	1,0	12	5 387	98	1 283
Diebstahl (§§ 242—244, 248a)	224 530	32,2	481	112 596	19,6	238	90 754	12 783	46 414
Unterschlagung (§§ 246, 248)	29 988	4,3	64	31 302	5,4	66	27 481	1 322	11 551
Raub und räuberische Erpressung (§§ 249—252, 255)	1 155	0,2	2	864	0,1	2	844	56	487
Hehlerei (§§ 258—261)	43 480	6,2	93	18 164	3,2	38	13 632	702	5 838
Betrug (§§ 263—265)	37 120	5,3	80	44 677	7,8	94	39 867	1 034	22 526
Fälschung öffentlicher usw. Urkunden (§§ 267—273)	10 594	1,5	23	10 379	1,8	22	8 957	555	4 370
Vergehen inbezug a. Glücksspiele u. Lotterien (§§ 284—286)	6 466	0,9	14	3 736	0,6	8	3 499	32	870
Sachbeschädigung (§§ 303-305)	8 424	1,2	18	7 970	1,4	17	7 609	862	1 812
Brandstiftung, vors. (§§ 306-308)	252	0,04	0,5	389	0,1	1	337	57	132

[1]) Auf 100 000 der strafmündigen Gesamtbevölkerung.

[2]) Ausschließlich der Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch und der Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften.

Digitized by Google

Bei den vier Hauptdeliktsgruppen sind, wie auch das folgende Schaubild zeigt, im Berichtsjahr im Vergleich zu 1924 weitere bemerkenswerte Veränderungen festzustellen. Zwar bilden die Vermögensdelikte wie bisher die Hauptmasse, ihr Anteil an der Gesamtzahl hat sich aber weiter erheblich auf rund 47 v. H. verringert, womit diese Deliktsgruppe prozentual fast wieder den Vorkriegsstand mit 44,2 v. H. erreicht hat. An zweiter Stelle steht wieder die Gruppe der Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion, die von 1924 auf 1925 ein weiteres bedeutendes Anschwellen auf einen bisher noch nicht erreichten Prozentsatz von 30,5 v. H. aufweist; auf die Ursache dieser Entwicklung wird nachstehend noch eingegangen. Die den dritten Platz einnehmende, sonst fast immer zweitstärkste Gruppe der Delikte gegen die Person, zeigt gemessen an der Gesamtzahl gleichfalls eine wenn auch weniger starke Erhöhung von 16,5 v. H. auf 22,1 v. H.

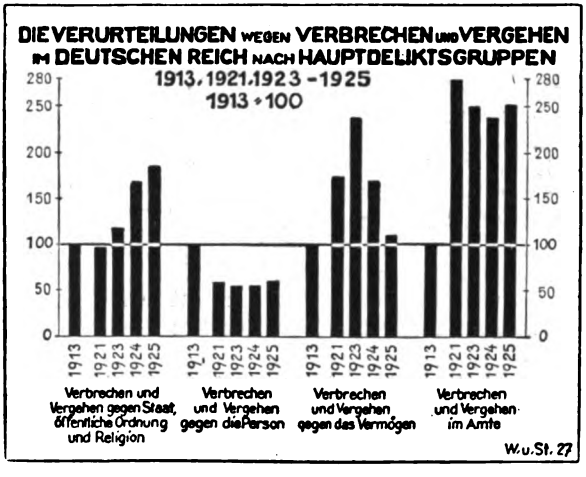

Von den einzelnen Verfehlungen stehen im Berichtsjahr nach wie vor die Verurteilungen wegen Diebstahls an erster Stelle, deren Zahl um rund die Hälfte gesunken ist. Zu dieser erheblichen Verminderung der Diebstahlsdelikte dürfte auch die ständige Verbesserung in der Organisation der Kriminalpolizei sowie der Ausbau der Sicherungsmaßnahmen (Errichtungen von Beratungsstellen des Publikums über technische Einrichtungen zum Schutze gegen Einbruch und Diebstahl, technische Verbesserung von Verschlüssen, Türschlössern usw.) beigetragen haben. Aber auch das Fehlen von Barmitteln in den Hehlerkreisen, die nicht in der Lage waren, das Diebesgut abzunehmen, ist wahrscheinlich von erheblichem Einfluß gewesen. Diese Annahme wird auch durch den starken Rückgang der wegen Hehlerei Verurteilten um rund 60 v. H. erklärt, womit die im Hauptinflationsjahr noch an zweiter Stelle stehende Hehlerei im Jahre 1925 an den siebenten Platz gerückt ist.

Das zweitstärkste Delikt bildet wie im Jahre 1924 die auf dem Wege der Privatklage verfolgbare Beleidigung, die im Berichtsjahre eine leichte Zunahme (3,0 v. H.) zeigt.

Digitized by Google

Es folgen zwei Vermögensdelikte, der Betrug und die Unterschlagung, deren Verurteiltenzahlen gegen 1924 um 20,4 v. H. bzw. 4,4 v. H. gewachsen sind. Auf die Zunahme dieser beiden Delikte dürften die stabilen Währungsverhältnisse von besonderem Einfluß gewesen sein. Von den Rohheitsdelikten haben ein weiteres Anschwellen die Bestrafungen wegen gefährlicher Körperverletzung um 12,6 v. H. und in noch stärkerem Maße diejenigen wegen leichter Körperverletzung (um rund $^1/_5$) aufzuweisen. Offenbar eine Folge des gesteigerten Alkoholkonsums, denn der Bierverbrauch erhöhte sich im Jahre 1925 gegen 1924 von 34,85 Mill. hl auf 46,22 Mill. hl oder von 56,1 l auf 73,9 l auf den Kopf der Bevölkerung und der Branntweinverbrauch von 433 500 auf 557 000 hl oder von 0,7 l auf 0,9 l je Kopf die Bevölkerung. Die Zahl der wegen Sachbeschädigung Verurteilten zeigt einen leichten Rückgang (— 5,4 v. H.). Von weiteren Massendelikten gegen die Person haben die wegen Nötigung und Bedrohung Bestraften (um mehr als $^1/_4$) abgenommen. Ferner ist unter den Massendelikten noch die abermalige bedeutende Verringerung in der Zahl der wegen Glücksspiels verurteilten Personen (um 42,2 v. H.) als ein Beweis für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwähnen.

Innerhalb der die Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion umfassenden Gruppe haben die Verfehlungen wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte um 13 v. H. und die wegen Hausfriedensbruchs ausgesprochenen Verurteilungen um 10 v. H. abgenommen; gesteigert hat sich dagegen u. a. um rund $^1/_4$ die Zahl der wegen Verletzungen der Eidespflicht straffällig gewordenen Personen. Die bereits erwähnte, weitere auffällige Steigerung bei der Gesamtverurteiltenzahl dieser Deliktsgruppe ist vor allen Dingen auf den erhöhten Umfang der Verstöße gegen die zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetze zum Strafgesetzbuch hervorgerufen[1]).

Bei den Kapital- bzw. Einzeldelikten haben sich die Verurteilungen wegen Mordes und Totschlags von 1924 auf 1925 um 5,3 v. H. verringert. Die Zahl der im Berichtsjahre wegen Mordes verurteilten Personen betrug 185 gegen 193 im Jahre 1924, davon waren 34 bzw. 35 Personen weiblichen Geschlechts. Auch bei Raub und räuberischer Erpressung lag die Verurteiltenzahl im Jahre 1925 niedriger, und zwar um rund $^1/_4$.

Ueber die Aufklärung dieser in Preußen begangenen Schwerverbrechen gibt eine Statistik des Preußischen Ministeriums des Innern[2]) Aufschluß.

---

[1]) Eine beonders starke Steigerung haben hierunter die Verurteilungen wegen Verletzung folgender Gesetze aufzuweisen: Zuwiderhandlungen Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe von 6572 auf 12 198, unbefugtes Ausüben eines genehmigungspflichtigen Gewerbes von 3526 auf 6142, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr und über die Fahrerlaubnis der Fahrer von 18 309 auf 24 970, verbotswidrige Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien von 5232 auf 10 357, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten von 3277 auf 6067, Übertreten der Polizeistunde von 20 159 auf 32 283.

[2]) Vgl. Drucksache Nr. 5185 des Preußischen Landtages, 2. Wahlperiode 1. Tagung 1925/27.

Digitized by Google

Danach wurden in der Zeit vom 31. Mai 1925 bis 31. Dezember 1926 in den 35 preußischen Regierungsbezirken

	verübt	aufgeklärt insgesamt	in v. H.
Morde . . .	610	522	86
Totschläge . .	438	415	95
Raubüberfälle	2 819	1 433	51

Die Gesamtaufklärungsziffer dieser in Preußen begangenen Schwerverbrechen beträgt 77 v. H.

Bei den Sexual- und Sittlichkeitsdelikten ist dagegen ein weiteres erhebliches Anschwellen um mehr als $^1/_4$ festzustellen. Einer der Hauptgründe hierfür dürfte in der noch immer herrschenden Wohnungsnot zu suchen sein, die besonders in den städtischen Wohnvierteln der minderbemittelten Bevölkerungsschichten eine Zusammendrängung von Personen beiderlei Geschlechts, aller Verwandtschaftsgrade und in allen Altersstufen zur Folge hat. Gleichfalls unter dem Wohnungsmangel, zum Teil auch wohl infolge wirtschaftlicher Beengtheit gewisser Volkskreise oder infolge Wandels in der sittlichen Anschauung, haben die Abtreibungen zugenommen. Die Zahl der wegen Tötung der Leibesfrucht verurteilten Personen hat sich um fast 28 v. H. erhöht. Erheblich, um mehr als die Hälfte, haben die Bestrafungen wegen vorsätzlicher Brandstiftung zugenommen; es ist nicht ausgeschlossen, daß zahlreiche Brände bei den nunmehr stabilen Geldverhältnissen zum Zweck des Versicherungsbetrugs angelegt worden sind.

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch erfolgten im Jahre 1925 nach der Reichskriminalstatistik insgesamt 1 111 Verurteilungen oder 42 v. H. weniger als 1924 (1905).

Der von 1923 auf 1924 unter dem Einfluß der Währungsfestigung besonders starke Rückgang bei den Verfehlungen gegen die kriegs- und übergangswirtschaftlichen Strafvorschriften, deren Verletzung allerdings zum großen Teil kaum als Ausdruck verbrecherischer Gesinnung anzusehen ist, hat sich im Jahre 1925 in starkem Maße fortgesetzt. Es wurden in diesem Jahre wegen solcher Zuwiderhandlungen nur noch 15 195 Personen oder fast $^4/_5$ weniger als 1924 (69 007) straffällig. Ihr Anteil an den Gesamtverurteilungen macht damit nur noch 2,6 v. H. aus gegen 9,0 v. H. im Jahre 1924 und 13,5 v. H. im Hauptinflationsjahr 1923.

Eine bayerische Sonderstatistik[1]) ermöglicht es, festzustellen, inwieweit die Verurteilten die strafbaren Handlungen unter dem Einfluß des Alkohols begangen haben. Wenn auch diese bei den bayerischen Gerichten ermittelten Zahlen im Vergleich zur Gesamtzahl der in Bayern Verurteilten in den letzten Jahren noch nicht 1 v. H. ausmachten, so dürften die nachstehenden Ergebnisse, trotz des Fehlens entsprechender Angaben für einen größeren Gebietsteil bzw. das ganze Reich, doch von gewissem Interesse sein. Es wurden in Bayern wegen — im Zustande der Trunkenheit begangener — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilt:

	1924	1925	1926
		Personen	
Vorübergehend Betrunkene	505	683	797
Gewohnheitstrinker	11	22	33
	516	705	830

[1]) Für 1924 und 1925: Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern, 17. Jhrg. 1926, S. 537. Für 1926: Nach einer Mitteilung des Bayr. Staatsministeriums der Justiz.

Digitized by Google

	1924	1925	1926
		Personen	
Davon weiblich	—	2	4
Ledig	286	388	450
Verheiratet oder verwitwet	226	310	358
Geschieden	4	7	22

Die Verurteilungen gliedern sich nach den wichtigsten Deliktsgruppen sowie nach dem Beruf der Täter wie folgt:

Deliktsgruppen	1924	1925	1926
Widerstand gegen die Staatsgewalt	54	82	91
Sittlichkeitsdelikte	17	46	46
Beleidigung	79	96	103
Körperverletzung	461	344	442
Bedrohung	20	27	45
Diebstahl, Unterschlagung, Betrug	29	33	34
Sachbeschädigung	20	46	42

Beruf der Täter	1924	1925	1926
Land- und Forstwirtschaft	106	174	193
Industrie u. Gewerbe	341	429	521
Handel u. Verkehr	89	46	58
Reichs-, Staats- u. Gemeindebedienstete	10	3	3
Andere Berufe	9	45	50
Studierende	1	5	1
Berufslos	10	3	4

Ueber die wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verhängten Strafen unterrichtet die folgende Zusammenstellung:

	1924[1]) insgesamt	Auf 10000 der Verurteilten	1925[1]) insgesamt	Auf 10000 der Verurteilten	Zu-(+) bz. Abnahme (—) 1925 gegen 1924 insgesamt	in v. H.
Todesstrafe	112	1,6	95	1,7	— 17	— 15,2
Zuchthaus:						
lebenslänglich	24	0,3	16	0,3	— 8	— 33,3
zeitig	9 674	139	8 251	143	— 1 423	— 14,7
Gefängnis insgesamt	266 390	3 824	194 946	3 386	— 71 444	— 26,8
darunter						
von wenig. a. 3 Mon.	142 504	2 046	110 404	1 917	— 32 100	— 22,5
„ 3 Mon. bis 1 Jahr	100 605	1 444	68 442	1 189	— 32 163	— 32,0
„ 1 Jahr u. mehr	23 281	334	16 100	280	— 7 181	— 30,8
Geldstrafen	414 407	5 948	367 323	6 380	— 47 084	— 11,4
Festungshaft	371	5,3	371	6,4	± 0	± 0
Haft	1 617	23	2 255	39	+ 638	+ 39,5

Mit Ausnahme der Haftstrafen haben von 1924 auf 1925 sämtliche Strafarten absolut abgenommen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bestraften jedoch zum Teil erheblich zugenommen.

Wegen der Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch wurde 1925 (1924) u. a. auf folgende Strafen erkannt: Insgesamt 462 Gefängnisstrafen (871), davon bei 45 Bestraften (88) von 1 Jahr und mehr, in 8 Fällen (27) auf Festungshaft und 635 Arreststrafen (996).

Bei den Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Strafvorschriften wurde bei 5 Personen (1924: 25), und zwar wegen vorsätzlicher verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände in besonders schweren Fällen, auf zeitiges Zuchthaus erkannt. Gefängnisstrafen wurden über 1 047 (6 885) Personen und Geldstrafen über 14 135 (62 047) Personen verhängt.

[1]) Ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Militärstrafgesetzbuch sowie ohne die Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges oder Übergangsarbeit erlassenen Strafvorschriften.

Digitized by Google

Romanes.

Beitrag zur Kenntnis der Sprache der süddeutschen Zigeuner.

Von Engelbert Wittich, Stuttgart-Cannstatt.

1. Ländernamen:

Baden = Badedikotem; Böhmen = Tschorelotem (das arme Land); Bayern = Blauototem, Mitschikotem (das böse, schlechte Land); Deutschland = Gatschkanotem (Bauernland); England = Raieskertem (Herrenland, herrisches Land), Banieskertem (Wasserland; Elsaß = Dikno Walschtikotem (kleines französisches, welsches Land); Frankreich = Walschtikotem (Welschland ; Hessen = Gaschagotem (blindes Land, von Gaschago = blind; Tschuwachanitem (Hexenland, Hessenland?); Italien = Walschitem (Welschesland); Kalifornien = Sonnagaskertem (Goldland); Österreich = Tschildotem (gelbes Land. Vermutlich von den gelben Grenzpfählen hergeleitet?), auch: Moljakerotem (Weinland); Palästina = Tschifengertem (Judenland); Preußen = Gurmaskerotem (Soldatenland) und: Baro Herengerotem (großbeiniges Land?); Schweiz = Truschulengerotem (Kreuzland, von dem Kreuz im Schweizer Wappen herstammend), dann: Giralengerotem (Käseland); Spanien = Boldengertem (Katholisches Land); Schlesien = Tabeskertem (Fadenland, das Spinnland, von Tab = Faden); Tirol = Gurmiakertem (Kuhland, Land der Kühe); Ungarn = Tschikelotem (schmutziges Land); Württemberg = Dikno Gatschkanotem (kleines Bauernland).

2. Ortsnamen:

Berlin = Baro Kralengerforo (große Königs-, Kaiserstadt); Brandenburg = Chatscherdinoforo (Brandstadt? ; Bischofsburg = Rascheifilizi (Pfarrerstadt oder -burg); Bremen = Barobanjaker Foro (große Wasserstadt); Degendorf = Charogab; Erfurt = Bari Gambanengerforo (große Glockenstadt?); Eberstadt = Baloforo (von Balo, der Eber); Gaisburg = Busnifilizi (von Busni, die Ziege, Gais); Grünstadt = Siniliforo (von sinelo = grün); Hagenau = Pubeskerforo (sandige, erdige Stadt); Herrenberg = Raiengerbrägo (von Rai = Herr); Hannover = Graieskerforo (Pferdestadt ; Hirschberg = Stambrägo; Kirchberg = Kangeribrägo; Königsberg = Kralobrägo; Köln = Bari Kangeriforo (die große Kirchenstadt); Magdeburg = Waletazafilizi (von Waletzata = Magd); Metz = Gurmaskerforo (Soldatenstadt); Pirmasens = Girchengerforo (Stiefel, Schuhstadt); Rom = Boldoforo (heilige Stadt); Rothenburg = Baro Rascheiforo (Bischofstadt); Straßburg = Dromeskerforo (von Drom = Straße); Tübingen = Naslabasskerforo (Ärzte-, Doktorstadt); Ulm = Kangeriforo (Kirchenstadt [Münster] ; Weinsberg = Moleskerbrägo, Molengerforo (Weinberg, Weinstadt).

3. Baum- (Pflanzen- und Tierbezeichnungen:

Apfelbaum = Pawadikoruk; Birnbaum = Broladikoruk; Buche = Romanoruk (im Frühjahr werden die jungen, frischen Buchenblätter von den Zigeunern häufig gegessen. Stirbt ein Zigeuner, so werden ihm immer auch einige Buchenzweiglein mit ins Grab gegeben. Vielleicht deshalb der Name Romanoruk?); Eiche = Gaschkeragadikoruk, wörtlich: Elsterbaum (die Elster wird von den Zigeunern mit dem Namen Gaschkeraga belegt, neben Tschingerpaskero Tschirklo = der Streit- oder Zankvogel. Aber auch eine schwatzhafte, weibliche Person wird bei ihnen Gaschkeraga genannt. Das Wort

Digitized by Google

bedeutet soviel wie redselig, geschwätzig, auch streit- und händelsüchtig); Kastanienbaum = Walschiruk; Kirschbaum = Giriassdikoruk; Lindenbaum = Trawadikoruk (Lindenblütentee trinken die Zigeunerinnen mit Vorliebe während der Periode = Gowa); Nußbaum = Korodikoruk; Pappelbaum = Barnoruk; Tannenbaum = Gäruk; Zwetschgenbaum = Blaudengerdikoruk; Weihnachtsbaum = Dewleskerruk (Christbaum).

Brombeeren = Melalimuria; Erdbeeren = Pubengermuria; = Heidelbeeren = Blauatimuria; Himbeeren = Lolimuria; Pflästerling (Ananas) = Tschuklengerbelli Stachelbeeren = Grutschnia, auch Trutscheia; Teufelskraut = Bengertrab (von Trab, Wurzel und Beng, der Teufel); Tollkirsche = Deneligiriassi; Vogelbeeren = Tschirklengermuria; Waldbeeren = Weschmuria (Sammelnamen für alle Waldbeerenarten); Weinbeeren = Molengermuria (Weintrauben = Drakia).

Buchfink = Brischenteskertschirklo (Regenvogel, Wettervogel, so genannt, weil er durch seinen verdrießlichen Ruf: „Schütt, schütt, schütt" Regen und besonders die verhaßten Gewitter ankündigen soll); Eule = Tschuwika; Fasan = Chamaskertschirklo; Fischreiher = Matschengertschirklo; Habicht = Kachnengertschirklo; Kuckuck = Guru; Lerche = Gotlengertschirklo (von Gotlaben = Lärm, Geschrei); Star = Tschamaskertschirklo (Gehvogel, Zugvogel); Sperling = Tschikelotschirklo (Dreckvogel, Schmutzvogel); Specht = Gastengertschirklo (Holzvogel); Wachtel = Gibeskertschirklo (Feldvogel); Wasserhuhn = Banengerkachni; Zaunkönig = Diknotschirklo (kleiner Vogel, der kleine Vogel).

4. Sonstige Bezeichnungen:

Jahrmarkt = Berscheskernikalo; Krämermarkt = Bikamaskernikalo; Kirchweihmarkt = Mischeskernikalo; Messe = Baronikalo (großer Markt); Viehmarkt = Gurmiengernikalo (Kuhmarkt); Weihnachtsmarkt = Dewlesker Diwisengernikalo; Wochenmarkt = Gurgengernikalo.

Allerheiligen = Hakeboldengerdiwes (Allerheiligentag); Allerseelen = Hakemulengerdiwes (Aller-Todestag); Fastnacht = Bogeskerrati (auch noch: Dennelodiwes, Narbulengerodiwes = Narrentag); Gründonnerstag = Senelodiwes (grüner Tag); Karfreitag = Dewleskermerabeneskerdiwes (Gottesterbetag); Lichtmeß = Mumilestergurgo (Lichtfeiertag); Ostern = Batersi (bei den württembergischen Zigeunern gebräuchliche Benennung); Pfingsten = Boldomulengergurgo; Weihnachten = Dewleskerdiwes (Gottestag).

Montag = jekgesker Diwes; Dienstag = duito Diwes; Mittwoch = drento Diwes; Donnerstag = starto Diwes; Freitag = banschto Diwes; Samstag = schobta Diwes; Sonntag = Gurgo (auch für Feiertag); Nachmittag = balduno Diwes, auch bala Mosko; Woche = Gurgi; Monat = Monato; Jahr = Bersch; Neujahr = Newobersch. Maschkaral Diwes = über den Mittag, der Mittag; Latscherder Diwes = guten Tag; Latscho Rat = gute Nacht.

Arbeitshaus = Butamaskerkehr; Einsiedelei = Gokorokehr (Haus des Einsiedlers); Gottesacker = Dewleskergib; Kirchhof = Kangerimonteia; Kreisgericht, aber auch Regierung = Pubeskeri; Leihhaus = Semaskeri, Semeteskerkehr; Oberamt, Bezirksamt = Pub (damit wird sowohl das Oberamtsgebäude, wie auch das ganze Oberamt oder Bezirksamt bezeichnet); Seminar, Gymnasium, Realschule, d. h. alle größeren (höheren) Schulen = Bari Sikamaskeri; Schlachthaus = Maramaskerkehr; Schwurgericht = Sowelteskergrisni; Waisenhaus = Tschorelotschawengerkehr (das arme Kinderhaus; Zuchthaus (für Männer) = Staraben; Zuchthaus (für Frauen) = Tabeskerkehr.

Digitized by Google

Das Lettländische Institut für wissenschaftliche Gerichtsexpertise.

In Bd. I Heft 2—3 des russischen „Archivs für Kriminologie und gerichtliche Medizin", Charkow, gibt der Direktor des Lettländischen Instituts für wissenschaftliche Gerichtsexpertise, Prof. A. Kanger, einen Bericht über die Tätigkeit und den Organisationsplan des Instituts. Einleitend führt Verfasser die Gedanken aus, welche der Organisation des Instituts zugrunde gelegt waren. Derartige Institutionen müßten ideell mit der Hochschule in Verbindung stehen, insbesondere hätte der Leiter zu den Lehrkräften der Hochschule zu gehören; administrativ aber wären diese Institutionen am zweckmäßigsten den Gerichtsbehörden, und zwar der Prokuratur (Staatsanwaltschaft) anzugliedern.

Das Lettländische Institut für wissenschaftliche Gerichtsexpertise ist im Jahre 1923 eröffnet worden, befindet sich in Riga und ist dem Prokureur des Appellhofes angegliedert. Im Institute, welches mit den entsprechenden neuesten wissenschaftlichen Apparaten versehen ist, sind vier spezielle Abteilungen organisiert: 1. für physikalische und chemische Untersuchungen; 2. für chemisch-biologische und gerichtlich-medizinische Untersuchungen; 3. für photographische Untersuchungen und 4. für graphische und Identifizierungsuntersuchungen. Der Organisationsplan sieht folgendes Personal vor: Den „Direktor", dessen Gehilfen, den Spezialabteilungen des Institutes entsprechende „verantwortliche Experten", „Konsultanten" für seltener vorkommende Untersuchungen aus ferner liegenden Gebieten und „Hinzukommandierte" zwecks Ausbildung in kriminaltechnischen Untersuchungen. Das Institut hat außer praktischen auch theoretisch-wissenschaftliche Aufgaben in sein Tätigkeitsprogramm aufgenommen. Die Aufgaben des Instituts sind: 1. sämtliche Gerichtsexpertisen und kriminaltechnischen Untersuchungen für die Staatsinstitutionen; 2. wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiete der Kriminalistik; 3. Vorträge und systematische Vorlesungen über kriminaltechnische Untersuchungen für die Beamten der Gerichtsbehörden und anderer interessierter Staatsinstitutionen; 4. Ausbildung von Spezialisten für kriminaltechnische Untersuchungen. Praktisch hat das Institut seine Aufgabe in vollem Maße erfüllen können und sich tatsächlich als Zentralstelle für die Gerichtsexpertise erweisen können, als welche es geplant war. In Ausführung der theoretisch-wissenschaftlichen Aufgaben haben zahlreiche episodische Vorträge stattgefunden und werden systematische Vorlesungen für Untersuchungsrichter gehalten. In einer großen Anzahl von Fällen hat das Institut nicht nur die Existenzberechtigung, sondern vielmehr die Existenznotwendigkeit solcher Institutionen erhärten können. Es sind zahlreiche Expertisen ausgeführt worden in Fällen, wo, vor Gründung des Instituts, das Gutachten von nicht kriminaltechnisch ausgebildeten Experten ausschlaggebend gewesen war für die Richtung des Urteilsspruches, wo dann aber im weiteren Verlaufe des Prozesses (in der Berufungsinstanz) das Untersuchungsmaterial dem Institut für wissenschaftliche Gerichtsexpertise zugewiesen wurde und die dort ausgeführten Untersuchungen einwandfrei ein Fehlgutachten (besonders bei Unterschriftenuntersuchungen) der früheren Experten hatten klarlegen können. Diese Fälle zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie leicht, auch bei der allergrößten Gewissenhaftigkeit des Richters, Fehlurteilssprüche stattfinden können, wenn die Gerichtsexpertise nicht auf der erforderlichen wissenschaftlichen Höhe steht.

Digitized by Google

Sicherungsmaßnahmen für Gemindert-Zurechnungsfähige.

Über die Durchführung des § 47 des deutschen Strafgesetzentwurfes („Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so...") referierten auf der „Konferenz der Dezernenten für die Heil- und Pflegeanstalten" im September 1926 der Direktor der Wittenauer Heilstätten Dr. Bratz und der Landesrat Dr. Thode, Kiel. Sie gelangten zu folgenden gemeinsamen Leitsätzen:

1. Die jetzigen Träger der Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, die preußischen Provinzen (Berlin), bayrischen Kreise, Gliedstaaten, haben in ihren Anstalten neben den Irren auch die Epileptischen und Schwachsinnigen unterzubringen. Sie besitzen meist eigene Anstalten oder doch Unterbringungsmöglichkeiten auch für Trinker und Nervöse. Ihnen liegt die Unterbringung der Fürsorgezöglinge und der Arbeitshäusler ob. Wegen dieses Umfangs und dieser Mannigfaltigkeit ihrer schon vorhandenen Aufgaben und Einrichtungen erscheinen sie vorzugsweise geeignet, auch die verwandte Aufgabe zu übernehmen die Gemindert-Zurechnungsfähigen unterzubringen.

2. Die Art der Unterbringung, bei der eine ausschließliche Anhäufung von Minderwertigen in einer Sonderanstalt nicht ratsam erscheint, wird sich nach den örtlichen Gegebenheiten regeln müssen; ohne Neubau von Sonderanstalten und Sonderabteilungen wird es dabei nicht abgehen. Der Gedanke, ländliche Kolonien degenerierter Rechtsbrecher zu schaffen, erscheint erwägenswert.

3. Die Kosten, welche aus der Unterbringung der Gemindert-Zurechnungsfähigen erwachsen werden, wird — da es sich um eine neue Aufgabe handelt — der Staat den in Frage kommenden Kommunalverbänden zu ersetzen haben.

4. Die vom Gesetzentwurf in erheblichem Umfange neben der Unterbringung vorgesehene Schutzaufsicht für Gemindert-Zurechnungsfähige kann nur dann wirksam sein, wenn sie, je nach Bedarf auch mit Unterbringung wechselnd, in engster Verbindung mit der Anstaltsleitung, gegebenenfalls der fachärztlich beaufsichtigten Familienpflege ausgeübt wird. Die örtlich zuständigen Stellen, denen die Schutzaufsicht über Gemindert-Zurechnungsfähige zufällt, werden die Schutzaufsicht zweckmäßig durch die psychiatrischen Fürsorgestellen ausüben lassen, welche im letzten Jahrzehnt im Anschluß an die Heil- und Pflegeanstalten errichtet wurden oder doch im Entstehen begriffen sind.

5. Um die richterliche Entscheidung über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen, vor allem die Wahl zwischen Unterbringung und Schutzaufsicht, zu erleichtern, die praktische Durchführung zu ermöglichen, welche oft eine nur kurze Unterbringung zur Vorbereitung der Schutzaufsicht erfordert, ist eine Änderung des § 46 dahin erforderlich, daß eine Unterbringung wechselnd mit Schuzaufsich vorgesehen ist. In der gleichen Richtung würde wirken Ermöglichung der Anwendung des § 81 der Strafprozeßordnung nicht nur vor der Hauptverhandlung, sondern auch in derselben, ohne daß eine zweite Hauptverhandlung zu folgen braucht.

6. Um jede Störung des Wesens und Ansehens unserer jetzigen Heil- und Pflegeanstalten in bezug auf ihren Hauptzweck, die Heilung und Behandlung der Geisteskranken, zu vermeiden, ist zu fordern, daß im § 43 des Entwurfs des Reichsstrafgesetzbuchs an Stelle der Worte „Unterbringung in

Digitized by Google

einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt" die Worte treten „Unterbringung in einer psychiatrisch geleiteten Anstalt".

Der Wortlaut der beiden Referate ist in der Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift 1927 Nr. 5 abgedruckt.

Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Wien.

Am 6. Juni 1927 hielt in den Räumen des Landesgerichtes Wien I die neugegründete Kriminalbiologische Gesellschaft unter dem Vorsitze des Hofrates Prof. A. Lenz, Graz, ihre erste Mitgliederversammlung ab. Außer zahlreichen medizinischen und juristisch-kriminologischen Gelehrten aus Deutschland, Österreich, Rußland und der Schweiz waren Polizeipräsident Schober, Wien, und Sektionschef Dr. Meyer vom österreichischen Bundeskanzleramt, u. a. Behördenvertreter erschienen.

A. Lenz betonte in seinem Referate über die „Probleme der Kriminalbiologie" die übereinstimmenden Ansätze zu einer Persönlichkeitsforschung in der modernen Medizin, Psychologie und Jurisprudenz, und umriß die Ziele der kriminalbiologischen Forschung, wie sie im kriminologischen Institut der Universität Graz betrieben wird. F. v. Neureiter, Riga, berichtete über den kriminalbiologischen Dienst in Belgien und das von ihm gegründete kriminalbiologische Institut in Lettland. In einem ausführlichen Referate schilderte Viernstein, Straubing, auf Grund seiner Erfahrungen an der von ihm eingerichteten kriminalbiologischen Sammelstelle die Typen der besserungsfähigen und der unverbesserlichen Verbrecher, Fetscher, Dresden, berichtete über die von ihm organisierte Kartei der Minderwertigen in Sachsen. Über die kriminalbiologische Forschung in Rußland sprach Orschansky, Leningrad, der auf die besondere Bedeutung der Milieueinflüsse für die Kriminalität des heutigen Rußland hinwies. Seelig, Graz, behandelte in einem Referat über „Die Ermittlung der Suggestibilität als Beispiel zur kriminalbiologischen Methodenlehre" das Wesen der Suggestion, die Suggestibilitätstypen und die möglichen Wege der Dispositionsermittlung (Exploration des Lebenslaufes, Testmethoden, Ausdrucksmethoden, Ermittlung der Erbanlagen) und betonte die Notwendigkeit ihrer Vereinigung.

In der Diskussion, in der Vertreter der verschiedenen Grenzwissenschaften zu Worte kamen, trat die einheitliche Auffassung von der Notwendigkeit eines engen Zusammenschlusses zum Zwecke der kriminalbiologischen Forschung hervor. Die Versammlung faßte nachstehende Resolutionen:

1. Die erste Mitgliederversammlung der Kriminalbiologischen Gesellschaft begrüßt die Ansätze zu einer Erfassung der kriminellen Persönlichkeit in der Gesetzgebung, der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug, sowie in der wissenschaftlichen Lehre.

2. Die Kriminalbiologische Gesellschaft betrachtet es als ihr Ziel, die verschiedenen wissenschaftlichen Methoden zur Aufschließung der Persönlichkeit, die sich in der Psychiatrie, in der Erbbiologie und in der naturwissenschaftlichen und der philosophisch orientierten Psychologie bewährt haben, für kriminologische Zwecke auszugestalten und zu vereinen.

3. Diesem Ziele soll zunächst die Errichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen dienen, die für die praktische Strafrechtspflege als Gutachter tätig werden sollen.

Digitized by Google

Der aus den Herren Lenz, v. Neureiter, Viernstein, Seelig und Fetscher bestehende geschäftsführende Ausschuß wurde zum Vorstande der Gesellschaft, Polizeipräsident Schober zum Ehrenpräsidenten und Hofrat Lenz zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung

hält die nächste Tagung ihrer deutschen Landesgruppe vom 11. bis 13. September in Karlruhe ab. Der Verhandlungsgegenstand des ersten Tages lautet: „Fort- und Rückschritte in den kriminalistischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs", betrifft also die Veränderungen in der kürzlich veröffentlichten Reichstagsvorlage gegenüber dem Amtlichen Entwurf vom Jahre 1925. Als Referenten sind Professor Dr. Kohlrausch, Berlin, und ein noch zu benennender Richter oder Rechtsanwalt, also ein Vertreter der juristischen Praxis, auserschen. Am zweiten Verhandlungstage wird der Entwurf des Strafvollzuggesetzes behandelt; Referenten Prof. Dr. Liepmann, Hamburg, und Justizrat Dr. Gentz, Kiel.

Darf eine Person gegen ihren Willen daktyloskopiert werden?

Das Fingerabdruckverfahren ist vom Preuß. Minister des Innern durch Runderlaß vom 4. Februar 1927 neu geregelt worden. Der Erlaß nimmt Bezug auf ältere Erlasse, die an verschiedenen Stellen veröffentlicht sind. In der „Deutschen Juristenzeitung" kritisiert J. R. Friedrichs diesen Runderlaß. Er meint, es sei in keiner Weise geprüft worden, ob die Staatsbehörden überhaupt befugt sind, jemand gegen seinen Willen durch körperlichen Zwang oder Drohung zu nötigen, daß er seinen Finger in schwarze Druckfarbe taucht. Androhungen zur Erzwingung des Fingerabdrucks enthalten, sagt Friedrich, „die Auferlegung willkürlicher Strafen zur Unterlassung einer Handlung, die nicht gesetzlich geboten ist". Dieser irrigen Auffassung Friedrichs gegenüber sei auf den Artikel hingewiesen, den Kohler auf meine Veranlassung in diesem Archiv, Bd. 71, S. 19 ff., erscheinen ließ und der nach eingehenden Darlegungen der Rechtslage zu folgendem Schlußergebnis kommt: „Es steht in der diskretionären Befugnis der Polizei, den Fingerabdruck von allen Personen zu erzwingen, deren persönliche Feststellung wegen (des Verdachts begangener oder) der Erwartung künftiger verbrecherischer Tätigkeit als erforderlich erscheint." Eine noch ausführlichere Darstellung der an Friedrichs aufgeworfenen Streifrage, habe ich in meinem Buch „System und Praxis der Daktyloskopie" (Berlin W. de Gruyter) gegeben, in dem ich die Befugnis der Polizei ebenfalls bejahe (vgl. S. 647—652 der neuesten Auflage des genannten Buches). Es dürfte Herrn J. R. Friedrichs vielleicht interessieren, daß ich im Jahre 1916 als ein Rechtsanwalt wegen der Zwangsdaktyloskopie seines Klienten meiner Behörde Schwierigkeiten machte, etwa ein Dutzend der bedeutendsten Rechtslehrer unserer Universitäten um ein Gutachten über die Frage bat und sämtliche Gutachten die von der Polizei geübte Praxis als gesetzmäßig erklärten. Heindl.

Digitized by Google

Ist die Fälschung von Fingerabdrücken möglich?

Zu dieser durch eine kleine in Amerika erschienene Schrift von Wehde und durch die daran geknüpften Zeitungskommentare im Frühjahr 1926 wieder einmal aufgerollten Frage, die der Internationale Polizeikongreß zu Berlin im Herbst 1926 bereits eingehend erörtert und negativ beantwortet hat, nimmt nun auch der italienische Sachverständige Prof. Ottolenghi im „Boletin de la Bibliotheca Nacional de Criminologia" (Buenos Aires, Januar 1927) eingehend Stellung. Er kommt in interessanten, detaillierten Ausführungen ebenfalls zur Verneinung der Frage. Eine Selbstverständlichkeit, die aber irrigen Presseberichten gegenüber nicht oft genug konstatiert werden kann.

Die Polnische Gesellschaft für Kriminologie

die im Jahre 1921 in Warschau gegründet wurde, veröffentlicht in der „Revue Pénitenciaire de Pologne" einen Bericht über ihre ersten 8 Sitzungen.

Eine medizinisch-pädagogische Klinik für antisoziale Minderjährige

ist als Annex des Instituts für Experimentalpsychologie in Rom gegründet worden. Leiter sind die Professoren Di Tullio, Pisani, De Sanctis und Ottolenghi.

Neu-Lombrosianismus?

In der „Scuola Positiva" (August 1926) weist Giuseppe Vidoni in einem Artikel „Studio morphologico del delincuente" darauf hin, daß die Lehre Lombrosos, von der die wissenschaftliche Welt in den letzten Jahrzehnten abgerückt ist, neuerdings wieder in bemerkenswertem Maße Anhänger findet.

Der Selbstmord der Greise.

Die in Heft 4 des 80. Bandes des Archivs angeschnittene Frage der Greisenselbstmorde wurde von D. Johok in einem Vortrag ausführlicher behandelt, den er kürzlich im „Musée social de Paris" hielt und „Die Selbstmorde in Deutschland" betitelte. Johok erklärte einleitend, daß die statistischen Zahlen Deutschlands besonders bezeichnend seien, weil die Deutschen ein Volk seien, das diszipliniert sei und sich nicht so leicht von Entbehrungen unterkriegen und geistig zerrütten lasse. Er führte dann die genauen Selbstmordzahlen Deutschlands (berechnet auf 10 000 Einwohner) an, aus denen hervorgeht, wie verheerend die Wirtschaftskrise der deutschen Inflation auf die alten Leute wirkte:

Deutschlands Selbstmörder, über 70 Jahre alt:

	männlich:	weiblich:
1913	11	3
1921	12	3
1922	14	4
1923	15	5

Digitized by Google

Kosten des amerikanischen Gefängniswesens.

Nach einer kürzlich erschienenen Statistik des amerikanischen Handelsministeriums (Departement of Commerce, Bureau of Census) gaben alle Staaten der amerikanischen Union insgesamt im Jahr ca. 50 Millionen Dollar für Gefängnisse aus. Die Ausgabe für alle staatlichen Bedürfnisse beträgt ca. 500 Millionen Dollar. Das Gefängniswesen erfordert also ein Zehntel aller Staatsausgaben. Die Gesamtausgaben der Union für Hospitäler und alle sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen verhalten sich zu dem Gefängnisetat wie 6 : 4!

Strafregister und Kriminalstatistik in Italien

ist durch einen Justiz-Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1926 neu geregelt worden.

Zur Reform des Militärstrafrechts in Italien

ist vom König eine Kommission ernannt worden, deren Vorsitzender Senator P. di Vico ist.

Der neue griechische Strafgesetzentwurf.

Das zur Zeit geltende Strafgesetzbuch Griechenlands stammt aus der Zeit König Ottos von Bayern, hat den bayerischen Juristen Maurer zum Verfasser und fußt auf dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813. Da es den modernen Bedürfnissen längst nicht mehr entspricht, hat Venizelos 1911 eine Strafrechtskommission eingesetzt, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten. 1924 wurde die Arbeit dieser Kommission abgeschlossen: der allgemeine Teil des Entwurfs ist hauptsächlich von dem Athener Universitätsprofessor Helliopulos, der spezielle Teil von dem „Areopagiten" (Rat am Kassationsgerichtshof) Panopulos verfaßt. Eine französische Übersetzung des allgemeinen Teils erschien kürzlich in der Revue de droit pénal Brussel, März 1927, auf die wir Interessenten hinweisen. Der allgemeine Teil ist, was Disposition und Inhalt betrifft, den Entwürfen der mitteleuropäischen Staaten sehr ähnlich. Der spezielle Teil, der u. W. vorläufig nur im griechischen Wortlaut vorliegt, soll nach Mitteilung von Staatsanwalt P. Konstantinides (Nauplia, Peloponnes) sich kurz folgendermaßen charakterisieren: erweiterte Anwendung der Geldstrafen, Einreihung sämtlicher Übertretungen, die einen unmoralischen Charakter haben (z. B. Diebstahl und Unterschlagung geringer Werte), in die Liste der Vergehen, so daß künftig in der Liste der Übertretungen nur mehr die Verstöße gegen Polizei- und Sozialverordnungen figurieren sollen; endlich Beibehaltung der Todesstrafe, aber nur für Mord ohne mildernde Umstände, sowie für Straßenraub mit Todesfolg oder Marterung. H.

Digitized by Google

Buchbesprechungen.

Philipp, Lothar, **„Einführung in die kriminalistische Denklehre".** Mit einem Geleitwort von Dr. H. Schneickert, Berlin, Walter, 1927. 170 Seiten.

In geschmackvoller Ausstattung und mit 23 Abbildungen illustriert, wird hier ein „Handbuch der Logik für Polizeibeamte" geboten. Ähnlich wie vor einigen Jahren der Berliner Kiminalkommissar Dr. Anuschat in seinem wohldurchdachten Werkchen „Die Gedankenarbeit der Kriminalisten" so sucht jetzt der rührige Gründer und Redakteur der „Kriminalistischen Monatshefte" Philipp eine systematische Darstellung der Schlußfolgerungen zu geben, die der Kriminalist bei der Aufklärung eines strafbaren Tatbestandes anzustellen hat. Philipp hat sein Ziel in den Grenzen, die er sich steckte, voll erreicht. Den Lesern, für die er wohl in erster Linie sein Büchlein geschrieben hat, den Polizeianwärtern, Polizeischulbesuchern und sonstigen angehenden Kriminalisten, die noch nicht allzusehr in Logik und Philosophie trainiert worden sind, bietet er eine gemeinverständliche Klarlegung der wichtigsten Grundbegriffe der Logik. Inhalt und Absicht des Buches wird am besten charakterisiert durch Wiedergabe der wichtigsten Kapitelüberschriften: „Beobachtung und Schlußfolgerung", „Logik", „Induktion, Analogie, Deduktion". „Synthese und Analyse", „Kritik", „Mathematik", „das Denken beim Beobachten", „das Denken bei Ermittlungen", „Gedankenmimikry" usw.

Die Arbeit wird geschickt belebt durch Einflechtung von Zitaten aus den Kriminalnovellen Conan Doyles und Edgar Allan Poes. Dadurch, daß die beiden berühmten Romanfiguren Sherlock Holmes und Dupin zu Wort kommen, wird zweifellos das Büchlein auch denen schmackhaft gemacht, die allzu trockene wissenschaftliche Kost als unverdaulich ablehnen. H.

Hellwig, Dr. Albert, Landgerichtsdirektor, **„Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen".** Berlin, Langenscheidt, 1927. 316 Seiten.

Dieses vom Verlag sehr gut ausgestattete Werk ist vielleicht das Wertvollste, was der außerordentlich fruchtbare Kriminalist Hellwig bisher veröffentlicht hat. Nicht nur die Disposition, sondern auch die Diktion ist klar und allgemein verständlich, ein Vorzug, der gerade bei dem vorliegenden Thema besonders hoch einzuschätzen ist, weil er nur wenigen kriminalpsychologischen Arbeiten nachgerühmt werden kann. Der Autor vermeidet das von wissenschaftlichen Autoren so häufig aufgefahrene schwere Geschütz bleierner Satzungetüme, das nur die Luft erschüttert, ohne zu

Digitized by Google

treffen. Er vermeidet den in der psychologischen Literatur besonders beliebten Unfug der willkürlichen Self-made-Ausdrücke, die wissenschaftlichen Eigenbau vortäuschen wollen, in Wirklichkeit aber meist nur verraten, daß der Autor die Sprache zu wenig beherrscht, um mit ihrem Vokabular auszukommen. Jeder Satz ist — wie wohltuend das berührt! — nach einmaliger Lektüre verständlich. Und vor allem ist in dem Buch nirgends eine Selbstverständlichkeit durch quasi-wissenschaftliche Redensarten zu einer neuen Erkenntnis und Offenbarung umfrisiert. Natürlich finden sich auch in dem Hellwigschen Werk hin und wieder Selbstverständlichkeiten. Bei einem Thema, das von so Allgemein-Menschlichem handelt, ist das unvermeidlich und notwendig. Aber diese Selbstverständlichkeiten sind immer als solche deklariert und werden nicht gleich zu einem „System" aufgebauscht.

So ist die Hellwigsche Arbeit schon wegen der Vorzüge ihrer Darstellungsform aufs wärmste zu empfehlen. Polizei- und Justizbeamte, denen durch manche Zeitschriftenartikel der letzten Jahrzehnte das Studium der Kriminalpsychologie vergällt wurde, können durch Hellwigs Buch und das kürzlich erschienene Buch von Wulffen für dieses Studium wieder gewonnen werden.

Aber auch inhaltlich ist das Buch sehr wertvoll. Hellwig überblickt nicht nur die wissenschaftliche Materie, sondern kennt auch die gerichtliche Praxis. Mit ganz besonderem Interesse wird man den ersten Teil „Die Psychologie des Vernehmenden" lesen, weil über die Psychologie des Richters, der Polizeibeamten und der Sachverständigen bisher verhältnismäßig wenig publiziert wurde. Vor allem das Kapitel „Allgemeines über die Psychologie des Vernehmenden" hat mir sehr gut gefallen. Auch der zweite Teil „Die Psychologie des Beschuldigten" ist äußerst lesenswert (z. B. das Kapitel „Lügen Unschuldiger"). Im folgenden Abschnitt über die „Psychologie der Zeugen" betritt der Autor Pfade, die schon öfter begangen wurden. Das gleiche gilt vom Abschnitt „Vernehmungstechnik" (besonderer Teil), aber auch hier orientiert er knapp und klar und mit sicherem Blick für das praktisch Wesentliche. Die Abschnitte „Vernehmungstechnik" (Allgemeiner Teil) und „Protokollierungstechnik" sind wieder ganz auf der Höhe des ersten Teiles und bieten viel Neues und Beachtenswertes. Man kann zum Schluß nochmals sagen: Dies Buch dürfte das Beste sein, was die fleißige Feder Hellwigs bisher geschaffen hat! H.

Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes ist im gemeinsamen Verlag von C. H. Beck, Bensheimer, de Gruyter u. a. erschienen. Im selben Verlag erschien auch die ausführliche Begründung.

Stenglein's Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Fünfte, völlig neubearbeitete Auflage von Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Gesamtpreis etwa 65 M. Bisher zwei Lieferungen à 6,50 M.

Nachdem seit Erscheinen der letzten Auflage 13 Jahre vergangen sind, erscheint dieser altbewährte Kommentar nunmehr in völlig neuer Bearbeitung. Der Inhalt des Werkes greift weit über den strafrechtlichen Rahmen hinaus.

Digitized by Google

Es sind auch die von Handel, Verkehr, Landwirtschaft und Industrie fast täglich in der Praxis gebrauchten Gesetze mit wirtschaftlichem Einschlag mit erläutert. Das Werk bildet eine unentbehrliche Ergänzung zu jedem Strafgesetzbuch-Kommentar, da es in einheitlicher Erläuterung fast alle sonst in Betracht kommenden Strafgesetze enthält.

Abderhalden, Dr. F., **„Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden"**. Abt. IV. Teil 12. Heft 3: **„Die gerichtsärztliche Untersuchung des gesunden und kranken Menschen"**. Urban & Schwarzenberg. Wien 1927. Brosch. M. 16,20.

Die vorliegende Lieferung 224 des großangelegten Abderhaldenschen Werkes ist von Neureiter (Riga) und Georg Straßmann (Breslau) bearbeitet. Sie bildet einen Teil des Bandes „Gerichtliche Medizin", von dem bisher „die gerichtliche Sektion" von Kockel (Leipzig) der biologische Blutnachweis von Pfeiffer (Graz) und die „Chemischen, mikroskopischen und physikalischen Methoden der Blutuntersuchung" von Ziemke (Kiel) erschienen sind.

In der vorliegenden Lieferung behandelt Neureiter die „gerichtsärztliche Untersuchung im allgemeinen", Straßmann (Georg) die „fragliche Zeugungsfähigkeit des Mannes", die „fragliche Geschlechtszugehörigkeit", die „Untersuchung bei Sittlichkeitsverbrechen", die „Feststellung der Verhandlungs- und Haftfähigkeit", die „Feststellung der Identität und des Alters", Herschan die „fragliche Schwangerschaft und Geburt", Pietrusky die „Untersuchung am Lebenden bei Körperverletzungen", Jellinek (Stefan) die „Körperverletzungen durch Elektrizität" und Raimann die „Untersuchung bei zweifelhaftem Geisteszustand". Die Lieferung ist wie alle vorhergehenden mit zahlreichen Abbildungen versehen.

Posener, Dr. Paul, **Strafprozeßordnung** erläutert (nebst Abdruck der Nebengesetze). 7. und 8. Auflage. Verlag von Fichtner & Co., Berlin 1926. 350 S., in Ganzleinen 4,50 M.

Bietet neben einer eingehenden, übersichtlichen Erläuterung der für die Praxis wichtigen Vorschriften der Strafprozeßordnung die Entscheidungen der höchsten Gerichte und das einschlägige Schrifttum. Hervorzuheben ist, daß auch die Literatur der Hilfswissenschaften (Kriminalwissenschaft, gerichtliche Medizin, Philosophie, Psychologie) in einem Maße berücksichtigt worden ist, wie dies in Kommentaren mittleren Umfanges bisher nirgends geschehen ist. Dieser Kommentar ist daher den Beamten der Kriminalpolizei, ganz besonders zu empfehlen. Neben der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz sind die zahlreichen Nebengesetze in großer Vollständigkeit abgedruckt.

Kern, E., Prof., **„Zur Strafrechtsreform"**. J. Bensheimer, Mannheim 1927. 62 S. 6,— M.

Die beiden ersten Vorträge „Der Alkoholverbrecher" und „Der Gewohnheitsverbrecher" zeigen, mit welchen Mitteln das geltende Recht und im Gegensatz dazu der amtliche Entwurf diese Verbrechertypen behandelt. Der dritte Vortrag „Der Strafrichter im Dienste der Spezialprävention" legt dar,

Digitized by Google

in welchem Umfang nach geltendem Recht und nach den Entwürfen vorbeugende Maßnahmen in die Hand des Strafrichters gelegt sind und welche Gründe für und gegen die Übertragung dieser — im Grunde polizeilichen — Aufgaben an den Strafrichter sprechen.

„Wissen und Fortschritt". Populäre Monatsschrift für Technik und Wissenschatf. Verlag Industriebericht G. m. b. H., Berlin.

Dieses neue Magazin enthält neben Artikeln von allgemeinem Interesse auch mehrere Aufsätze, die polizeiliche und kriminalistische Fragen behandeln: einen kurzen Artikel „Technik und Polizei" von Geh. Rat Dr. Heindl; und eine Arbeit von Prof. Dr. Gerngroß über „Ultraviolettlicht als Erkennungsmittel". Der letztere Artikel ist mit liebenswürdiger Genehmigung des Verlags im vorliegenden Heft des „Archivs für Kriminologie" abgedruckt.

Fuchs, G., **„Bildtelegraphie".** Berlin, G. Siemens, 1926. 134 S., 35 Abb. 6 M.; 7,50 M.

Behandelt auf S. 110—113 auch die polizeiliche Verwendung der Bildtelegraphie, wie sie Prof. Korn bereits ausführlich in diesem Archiv erörtert hat.

De Mauro Giambattista, **„La solidarieta degli Stati e il diritto penale".** Napoli 1926.

Fordert Verbesserung des Auslieferungsrechts und Ausgleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, um den Kampf gegen das internationale Verbrechertum intensiver zu gestalten.

„Transactions of the Medico-legal Society (London) **for 1925—1926."** (Vol. XX). Cambridge, Heffer & Sons, 1926. 12 sh.

Enthält einen Bericht über den 9. Internationalen Gefängniskongreß zu London, einen gerichtsärztlichen Artikel über Verwundung durch Feuerwaffen (von Dr. J. Levin, Johannesburg), über die neue englische Regelung des Präservativsverkaufes (C. A. Mitschell) und einen sehr interessanten ausführlichen Bericht über einen Justizmord aus dem Jahre 1660 („The Case of John Perry" von Sir John Collie.) Die Ausstattung des gebundenen 162 Seiten umfassendes Buches ist geschmackvoll und solid wie immer.

Bizard Leon, **„Histoire de la prison Saint-Lazare du moyen âge à nos jours."** Paris, Boccard, 1925.

Eine sehr gut geschriebene und mit schönen Abbildungen gezierte Darstellung des Pariser Gefängnisses durch den Anstaltsarzt.

Lucchini Luigi, **„Le brevi pene carcerarie."** Rivista penale di Dotrina Legislazione e Giurisprudenzia. Sept. 1926.

Interessant, weil es einen der herrschenden Meinung entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Lucchini bezeichnet den Feldzug gegen die kurz-

Digitized by Google

fristigen Gefängsnisstrafen als unbegründet, tendenziös, übertrieben und voller Widersprüche. Die Begründung seines Standpunktes enthielt manchen guten Gedanken.

Castellanos, J., **„El Laboratorio de antropologia penitenciaria."** La Habana 1926.

Castellanos, J., **„El Servicio de antropologia penitenciaria."** La Habana 1926.

Behandelt die kriminal-anthropologischen Institute Südamerikas, insbesondere das „Institut für Kriminologie" in Buenos Aires.

Del Vecchio, G., **„La criminalita negli Sports."** Torino, Bocca, 1927.

Eine Geschichte des Sports von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart in interessante Parallele gestellt zu der Geschichte der Kriminalität.

Doll, E., **„Delinquency among school children."** The Training School Bull. vol. 22, p. 40 ff.

Untersuchungen über die Kriminalität amerikanischer Schulkinder.

Lugiato, **„Pazzi, Squilibrati, Delinquenti nelle opere dei letterati."** Bergamo, Conti, 1926.

Von dem Werk ist vorläufig nur der 1. Band erschienen. Er behandelt die Darstellung krimineller Charaktere in Shakespeares Hamlet, Makbeth, König Lear und Othello.

Haubensak, **„Zur Lehre von den Degenerationszeichen."** Dissert. der Univ. Zürich, 1926.

Untersuchung von 560 Patienten.

Castellanos, J., **„La talla de los delincuentes, en Cuba."** Habana Dorrbecker, 1927.

Castellanos, J., **„El apodo de los delincuentes en Cuba."** Habana, Impr. Universal, 1926.

Zwei kriminalenthropologische Arbeiten (Messungen von 13 000 kubanischen Verbrechern) aus dem Erkennungsdienst von Cuba.

Ferri, E., **„L'omicida nella psicologia e nella psicopatologia criminale."** Torino 1926.

Ferri, E., **„L'omicidio-suicidio."** Torino 1926.

Diese beiden Werke des berühmten italienischen Kriminalisten über den Mord und Selbstmord sind nunmehr in 2. bzw. 5. Auflage neu herausgegeben worden.

Digitized by Google

Bermann, Gr., **„Toxicomanias."** Buenos Aires 1926.

Behandelt das traurige Kapitel der Rauschgifte nicht nur vom medizinischen, sondern auch vom soziologischen, psycholo-pathologischen und kriminalistischen Standpunkt.

Podach, **„Körper, Temperament und Charakter".** Ullstein, „Wege zum Wissen". 150 S.

Der Verfasser behandelt die Typen nach Kretzschmer, Mathes, Ewald, Hänsch u. a. und die Konstitution, und bespricht dann Temperament und Charakter und deren Zusammenhänge mit der Körperlichkeit. Er will nicht bloß verborgene Einzelbeziehungen aufdecken und bewerten, sondern auch den Blick schärfen für die körperseelische Einheit der Person. Und damit vornehmlich dient er allen denen, die Menschen zu beurteilen und in Hinsicht auf ihren Charakter zu behandeln haben. Das Heftchen bietet neueste Wissenschaft und orientiert vorzüglich alle diejenigen, die nicht in der Lage sind, Werke wie die der vorgenannten Forscher zu studieren und zu den dort niedergelegten Ergebnissen Stellung zu nehmen. Grohmann.

„Der kranke Gefangene." Zehntes Jahrbuch der Schlesischen Gefängnisgesellschaft. Breslau, Selbstverlag.

Das Thema wird behandelt vom bekannten Moabiter Anstaltsarzt Dr. Leppmann in fachkundiger Beleuchtung der hier bestehenden Probleme, im Korreferat von Strafanstaltsdirektor Dernsch, der gleichfalls aus einer langjährigen Erfahrung heraus spricht, und Dr. Rixen, der die schulische Behandlung der Psychopathen besprechen will, aber unbefriedigt läßt. Am Schluß erstattet der Geschäftsführer Dr. Just den Jahresbericht. Die Fürsorge für Gefangene und Entlassene steht in Deutschland wieder einmal auf Wellenhöhe. Und doch erneut die alte Klage: „Es gehört wahrscheinlich ein Optimismus ohnegleichen dazu, in dieser Arbeit auszuhalten und nicht müde zu werden". Und dazu den Bericht hindurch ein nur hier und da sie aufhellender Pessimismus. Man wird bald anderweit auch wieder ähnliche Töne vernehmen. Aber man will auch nicht aus den Erfahrungen lernen. Wir brauchen hier etwas völlig Neues. Das ganze Gebiet der sittlichen und sozialen Hebung der Verbrecherischen bedarf des wissenschaftlichen Aufschlusses und umfassender Behandlung. Aber immer wieder klammert man sich an die abgewirtschafteten Methoden des 19. Jahrhunderts wie Einsperrung (vgl. Abschnitt I, 7 des Strafgesetzentwurfes) oder „erziehlicher" Strafvollzug oder Entlassenenpflege nach alten Mustern. Gefreut hat mich daß die Heime florieren. Besonders für Frauen begrüße ich sie. Nur wünsche ich, sie nähmen nicht ausschließlich Strafentlassene, sondern allerlei Niedergeführte auf. Grohmann.

Weinhardt, **„Wege der Lebensgestaltung".** Perthes, Gotha. 61 S.

Der Verfasser glaubt an die Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit und von da aus das Leben durch Bildung von Werten, Normen und Maßstäben und unter Benutzung von Techniken, die uns die Psychologie erkenntnismäßig ausgebildet hat, zu gestalten bzw. auch umzugestalten. Er beruft sich allen gegenteiligen Theorien gegenüber auf die Erfahrung. Ich pflichte ihm bei

Digitized by Google

und das auch auf Grund von Erfahrungen, und zwar mit solchen, die Lebensneugestaltung am nötigsten haben, mit Verbrecherischen. Das Buch ist nicht erschöpfend, bietet aber dem, der nicht selbst Psycholog ist, aber wissenschaftlich zu denken vermag, viel Neues und Wertvolles. Grohmann.

Zikel, **„Heilung durch Freude".** Medizinischer Verlag Gemeinwohl Aachen. 118 S. 2,50 M.

Dr. Zikel versucht vermittels einer eigenen Reiztherapie eine Art Verjüngung beim Menschen zu erreichen und auf diese Weise zu heilen. Aber das nicht allein. Er gesellt diesem Mittel noch ein zweites zu, die Freude, und von diesem Weg zum Glück handelt das Schriftchen speziell. Mit Literaturzitaten, die der Verfasser bei einer zweiten Auflage nach Wortlaut und Zusammenhang nochmals zu prüfen gut tun würde, und eigenen, oft sehr feinen Bemerkungen und Erfahrungen führt er in gewinnender Weise in das Geheimnis dieses in vielen Fällen allerdings nicht so einfachen Mittels ein. Wir haben Verbrecherische zu heilen, moralisch Kranke. Bisher glaubte man, durch Niederdrückung, Demütigung, geradezu Schändung, oder wenigstens Erzwingung von Buße- und Reuegefühlen eine Besserung der Bestraften am sichersten zu erreichen. Der Erfolg war gleich Null. Ich habe mich längst von dieser Methode abgewandt, und jetzt schlägt auch der Strafvollzug andere Wege ein. Wer über das Problem der Einführung der Freude in die Behandlung Verbrecherischer nachdenken will, der wird in Zikels „Heilung durch Freude" mancherlei Anregungen empfangen. Grohmann.

Lyhs, Kriminalkommissar, **„Geschlechtsleben und Kriminalität".** Deutsche Polizeibuchhandlung, Berlin. 48 S.

Der Verfasser will mit seinem Buche den Polizeibeamten einen Wegweiser bieten durch die sie beschäftigenden strafbaren und nicht strafbaren Vorkommnisse geschlechtlicher Art. Daß ein Bedürfnis hierfür besteht, leuchtet ohne weiteres ein, und dem Verfasser sei Dank, daß er ihm Rechnung zu tragen versucht hat. Nur wird das kleine Heftchen nicht wirklich befriedigen. Es bietet wenig mehr als für jede Erscheinung eine und oft wenig umfassende und klare Definitive oder eine Beschreibung in kurzen Andeutungen, hier und da unter Beigabe eines Beispieles und immer versehen mit den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches. Nach dem Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches wird die Schrift neu aufgelegt werden müssen. Für die 2. Auflage sei Erweiterung empfohlen, und zwar unter Zuhilfenahme eines Fachgelehrten, als welchen ich nicht jeden Hautspezialisten und jeden Gerichtsarzt anspreche, und dem unter anderm die „Einführung" besser gänzlich überlassen wird. Die Wissenschaft schreitet auf diesem Gebiete rasch fort. So ist z. B.die doppelgeschlechtliche Uranlage des Menschen schon nicht mehr Wissenschaft. Grohmann.

Fliegel, **„Die Strafentlassenenpflege in Sachsen".** Hauptausschuß des Sächsischen Schutzvereins für Strafentlassene. 56 S. 1,— M.

Auch Sachsen ist dem Beispiel von Düsseldorf, Halle, Breslau gefolgt, und baut die Jahresversammlungen des Schutzvereines aus zu Verhandlungsstätten über Gefangenen- und Entlassenenangelegenheiten. Das ist an sich

Digitized by Google

sehr gut, nützt aber wenig, solange man sich nicht auf wirklich neue Wege umstellt. Auch Jakobi-Halle tut das nicht in seinem in rednerischer Hinsicht wundervollen Vortrag über „Der Strafgefangene und seine Welt", und noch weniger der Herausgeber trotz mancher ehrlichen Versuche, der Aufgabe gerecht und modern zu werden. Praktisch sind die angefügten Verzeichnisse.

Grohmann.

Nägele, **„Das kriminelle Kind".** Dresden, Am andern Ufer. 43 S.

Sympathisch wirkt die Forderung, Kinder nicht in Gefängnisse zu stecken, auch der Optimismus des Individualpsychologen Adler, dem die Herausgeber der Schriftenreihe „Schwer erziehbarer Kinder" eine gewinnend geschriebene Einleitung widmen und dessen Standpunkt der Verfasser vertritt. Ich sympathisiere stark mit Adler, aber in seiner Erklärung der jugendlichen Verirrungen ist er mir zu einseitig und ebenso der Verfasser des Buches, wenn er den Menschen im Gemeinschaftswesen aufgehen läßt.

Grohmann.

Laun, **„Recht und Sittlichkeit".** Hamburg, Boysen. 2. Aufl. 1927. 29 S.

Der Verfasser erklärt neben dem Sittengesetz auch das Recht für autonom, d. h. auf einem dem Volk, in dem es gilt, innewohnenden Sollen ruhend. Eine Auffassung, die geeignet ist, der Rechtsbefolgung und auch der Gesetzgebung eine günstige Perspektive zu eröffnen, insofern sie erlöst von dem Muß der Gewalt und das Rechtsleben damit natürlicher und leichter gestaltet. Nur will mir scheinen, als ob das, was der Verfasser am Recht autonom empfindet, im letzten Grunde nichts anderes ist als das autonome Sittengesetz, welches das Recht aus der Sphäre des Zwangsgehorsams in die der Pflicht rückt.

Grohmann.

Erwin Wexberg (Her.), **„Handbuch der Individualpsychologie".** In Gemeinschaft mit Alfred Adler, Max Fürnrohr, Bruno Krause, Fritz Künkel, Eleonore Rieniets, Leonhard Seif, Karl Sulzer, I. Verploegh-Chassé, Egon Weigl. 2 Bde. München, 1926. J. F. Bergmann. 664 und 200 S. 46,50 M.

Man mag zur Adlerschen Individualpsychologie bejahend oder ablehnend stehen, man wird auf jeden Fall den Mut bewundern müssen, der dazu gehört, ein solches Sammelwerk herauszugeben, von dem man sagen kann, daß es die wesentlichsten psychologischen Probleme überhaupt behandelt: Charakterologie, Kinderpsychologie und Pädagogik, Heilpädagogik, Forensische Psychologie, Psychopathologie, die Psychologie von Welt- und Lebensanschauung, Religionspsychologie, Ethik, Staats- und Sozialwissenschaften, Politik, Wirtschaftsgeschichte, die Psychologie des Schauspielers, die Verbrecherpsychologie. Alles dies im Lichte der Individualpsychologie gesehen, also eine individualpsychologische Kulturpsychologie in großem Ausmaße. Schon dieser Inhaltsüberblick muß aber von vornherein die Frage aufwerfen, ob hier der leitende Gesichtspunkt nicht zu weit getrieben wird, ob der Drang zum Enzyklopädischen nicht eine Gefahr für die Individualpsychologie selber bedeutet, eine Verschiebung ihres ursprünglichen

Digitized by Google

Zieles. Und tatsächlich wird man dieses Gefühl beim Lesen des uns sehr wertvoll erscheinenden Buches nicht los. In seiner Vorrede meint Adler, daß die klar erkannte Verknüpftheit des Einzellebens an kosmische, gesellschaftliche und zweigeschlechtliche Bedingungen das Suchen nach einer richtigen Lösung der Frage des Lebens in all seinen Verzweigungen ständig nahelegt, und daß daraus die Aufgabe einer Lebensphilosophie erwächst im Sinne einer Prophylaxe. Die Lösung dieser großen Aufgabe sieht Adler und seine Schule — und das ist schon symptomatisch für sie geworden, allerdings in den gezogenen Folgerungen auch bedenklich — in der Steigerung des Gemeinschaftsgefühls, durch die Entlarvung der „ziemlich allgemein vorhandenen persönlichen Machtgelüste, deren Vorteile zumeist in wertlosen, fast immer fiktiven Errungenschaften bestehen, deren Nachteile den Träger, seine Umgebung und die Allgemeinheit immer aufs schmerzlichste treffen". Von diesem sozialpsychologischen Leitmotiv sind alle Arbeiten des Werkes getragen. So leidet der nervöse Mensch an sich selbst und am Leben, weil er sich aus Gründen der Entmutigung falsche Lebensziele gesetzt hat, die ihm das Gefühl geben müssen, dem Leben nicht gewachsen zu sein. Die Auflösung der Neurose dient der Gemeinschaft." — Die Aufgabe der Pädagogik gegenüber dem üblichen Begabungsproblem besteht darin, durch Training und Ermutigung die Intelligenz der Kinder sozial nützlichen Zwecken zuzuführen.

Besonders interessieren hier die forensisch-psychologischen Aufgaben, die sich die Individualpsychologie stellt. Naegele, der die Beziehungen zwischen dem Jugendlichen und der Justiz behandelt, sieht im „Zeitgeist", der ihm pessimistisch und zugleich egoistisch erscheint, die Wurzel allen Übels. Ein Kind, das nicht in lebenswarmer Erziehungsgemeinschaft aufwächst, läuft leicht Gefahr, frühzeitig zu verkümmern, es zieht sich allmählich immer mehr auf seinen Egoismus zurück, es sucht krankhaft nach Erhöhung seiner Geltung, und zwar auf dem Wege von Trick, List und Überrumpelung der Mitmenschen. Wenn nun ein solches Kind vor dem Richter steht, so meint Verfasser, daß derselbe „eher geneigt sein wird zu strafen, als Erziehungsmaßnahmen anzuordnen, oder er wird wenigstens großen Wert auf die gerichtliche Strafe legen". Verfasser meint ferner, daß der Richter sich dabei, je nachdem, ob er der „herrschenden Triebtheorie nahesteht", beeinflussen lassen wird, als ob es für ihn nur die Motive der Vergeltung, Abschreckung, der Sühne, der Buße gäbe. Gegen diese eigenartige Auffassung braucht man nicht viel zu erwidern; sie entspricht einer reichlichen Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse. Daß Verfasser die „Notwendigkeit der psychologischen Orientierung des Richters" betont, ist keine spezifische Forderung der Individualpsychologie, sondern auch der Psychologie und liegt auch im Sinne der Ausbildung des Richters selber und ist längst erkannt. — In demselben Sinne ist auch die Arbeit von Egon Schmidt: „Verbrecher und Strafe" gehalten, in der sich Verfasser zu dem Satze versteigt, daß die Gesetze am „Veralteten kleben geblieben sind" und weil sie generalisieren und das Individuelle nicht berücksichtigen, so verhelfen sie „egoistischen Gruppeninteressen zum Durchbruch". — Zur Charakteristik des „Handbuches" mag das genügen. Man muß die vielen Entgleisungen außerordentlich bedauern: sie entspringen einem allzu übereiligen enzyklopädischen Hange und der starren Einseitigkeit, der nunmehr auch die Individualpsychologie, leider, verfallen ist. Paul Plaut (Berlin).

Digitized by Google

Sonstige Neuerscheinungen:

Aschrott, P. F., u. E. Kohlrauch. Reform des Strafrechts. Kritische Besprechg. d. amtl. Entw. e. Allg. Dtsch. StrGB. Berlin. 1926. 18,— M.

Bar, Leredu et autres. Le point de vue des femmes dans des questions relatioes à l'avortemont (Comité national d'études sociales et politiques, mars et mai 1926.)

Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Festgabe für Aschaffenburg. Hrsg. v. Graf zu Dohna u. von Lilienthal. Heid. 1926. 6,— M.

Bergh, E. van den. Polizei und Volk. Mit 32 Abb. Berlin 1926. geb. 4,50 M.

Boehn, M. v. Polizei und Mode. Mit 124 Abb. Berlin 1926. geb. 4,50 M.

Bouchardon, P. Crimes d'autrefois. Par. 9,— Fr.

Branham, V. C. Classification of the defective dilinquent. (J. of Crim. Law and Criminilogy.) Aug. 1926.

— The reconciliation of the Legal and Psychiatric view points of delinquency (ibid).

Crime a. Detection. With introd. by Wrong. Lond. 2/— Sh.

Curti, M. The new Lombrosianism. (J. of Crim Law and Criminology. Aug. 1926.)

Degenhardt, H. u. M. Hagemann. Polizei und Kind. Mit Abb. Berl. (1926). geb. 4,50 M.

Degenhardt, H., E. Koch u. H. Peters. Polizeirecht. Dresden. In Lwd.-Streckmappe 14,50 M.

Dehmal, H. u. O. Dressler. Handbuch des (öst.) Polizei- und Verwaltungsrechtes. Bd. II. VerwaltungsR. Tl. 1. Graz 1926. geb. 6,70 M. I, II, 1, 13,40 M.

Ditzen, W. Dreierlei Beweis im Strafverfahren. Lpz. 4,— M.

Disney, H. The criminal law. London, Stephens, 1926. 2/10 Sh.

Engelsing, H. W. Eigenhändige Delikte. Eine Untersuchung über die Grenzen mittelbarer Täterschaft. Brsl. 1926. 2,40 M.

Ferri, E. Studi sulla criminalita. Torino 1926. 70 Lire.

Frank, S. Praktische Erfahrung mit Kastration u. Sterilisation Defekter in der Schweiz. Diss. Zürich 1926.

Friedensburg, F. Wirtschaft und Polizei. Lpz. 1926. 4,80 M.

Garraud, R., et P. Garraud. Traité théor. et prat. d instruction criminelle et de procédure pénale. T. IV. Par. 40,— Fr,

Gillin, J. L. Criminology a. penology. NY. 4,50 Doll.

Giese, E., u. H. Paetsch. Polizei u. Verkehr. Mit Abb. Berl. 1926. geb. 4,50 M.

Hafter, E. Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berl. 1926. 22,50 M.; geb. 27,— M.

Healy, W. u. Brouer, A. Delinquents and criminals, their making and unmaking. NY. Masmillan, 1926. 3,50 Doll.

Handbook of Ame'rican prisons covering the prisons of the New England and Middle Atlantic States. Lond. 10/6 Sh.

Heindl, R. Der Berufsverbrecher. Zur StrafrechtsRef. 5. Aufl. Berl. 1927. geb. 27,— M.

Heindl, R. Polizei und Verbrechen. Mit Abb. Berl. 1926. geb. 4,50 M.

Hellwag, F. Die Polizei in der Karikatur. Mit Abb. Berl. (1926). geb. 4,50 M.

Digitized by Google

Hirsch, J., u. C. Falck. Polizei und Wirtschaft. Mit Abb. Berl. (1926). geb. 4,50 M.

Houben, H. H. Polizei und Zensur. Durch d. Geschichte d. Buch- und Theaterzensur. Mit Abb. Berl. (1926). geb. 4,50 M.

Kehrli, J. O. Die Kosten im Strafverfahren des Kantons Bern. Bern 1925. 6,— M.

Klenner, A. Die Tötung auf Verlangen im deutschen und ausländischen Strafrecht sowie de lege ferenda. Berl. 1925. 4.— M.

Köhler, A. Der Notstand im künftigen StrafR. Erl. 1926. 2,70 M.

King, V. and P. Problems of modern American Crime London, Heath Crauton, 1926. 7 sh. 6 d.

Keidel', J. Die Handhabung der Medizinalpolizei in Bayern. I. Ansb. Lwd. 12,— M.

Klahre, K. Lehr- und Handbuch für die sächsische Landgendarmerie. (4) Dresden. In Lwd.-Streckmappe 13,50 M.

Kley, J., u. H. Schneickert. Die Kriminalpolizei. Bd. I. StrGB. und StrPrO. Lüb. 1926. geb. 15,— M.

Koppenfels, S. v. Kriminalität der Frau im Krieg. Leipzig, 1926. 1,80 M.

Krieter, H. Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung" im Strafprozeß. Hildesh. 3,— M.

Leisner, M. Schleswig-Holstein. PolizeistrafR. Nachtr. 1. Kiel. —,50 M.

Leonhard, F. Höhere Gewalt. Berl. 1,— M.

Lammasch, H. Grundriß des Österreichischen Strafrechts. 7.-8. Aufl. Bearb. v. Rittler. Wien 1926. 10,— M.; geb. 12,— M.

Lißbauer, K. Die österreichischen Strafprozeßgesetze. 3. Aufl. Wien 1926. geb. 12,— M.

Lüthi, Ed. Das Verhältnis von Strafe und Fürsorge im Verfahren gegen Jugendliche mit Berücksicht. v. Zürich u. Bern. Bern 1926. 3,— M.

Loretau A. Le délit religieux. Lion 1926.

Lucas, N. Crook Janes: a study of the worman criminal the world over London 1926. 3 sh., 6 d.

Marton, G. Verschuldungsprinzip. Verursachungsprinzip. Mchn. 2,— M.

Mezger, E. Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände. Berl. 1,80 M.

Milota, A. Učebnice obojího práva trestního platného v Československé republice. Právo hmotné. (Lehrbuch des StrafR. nach den beiden in der Tschechoslowak. Republik in Geltung stehenden Systemen. Materiell. R.) Kremsier. Tschech. Kč 50.—

Milovanowić, M. M. Sudska medicina. (Gerichtliche Medizin.) Belgrad. Serb. din 150.—

Melcher, K. Die Geschichte der Polizei. Mit Abb. Berl. (1926). geb. 4,50 M.

Mezger, E. Persönlichkeit u. strafrechtl. Zurechng. Mchn. 1926. 3,— M.

Murchison, C. Negro women criminals. (Pedagog. Seminary Sept. 1926.)

— White women criminals (ibid.)

— Criminal intelligence, Worchester (Mass.) 1926. 4 Doll.

Nagler, J. D. Erziehungsproblem im mod. Strafvollzug. Freib. 1,80 M.

Neymark, E. Praca więźniów na wolności. (Die Arbeit der Gefangenen in der Freiheit.) Warsch. Poln. 1,— Zł.

Neese, W. Handbuch des PolizeiR. In Frage und Antwort f. d. Unterricht in Polizeischulen u. zum Selbstunterr. 8. Aufl. Berl. 1926. geb. 7,— M.

Digitized by Google

Parsons, P. A. Crime and the criminal. NY. Knopf, 1926. 3 Doll.

Polizei, Die, in Einzeldarstellungen. Siehe die einz. Titel in dieser Abt. I. Bergh, II. Melcher, IV. Heindl, V. Hirsch, VI. Giese, VIII. Degenhardt, X. Boehn, XI. Houben, XII. Hellwag. Bei Abnahme der ganzen Sammlung pro Bd. 4,— M. statt 4,50 M.

Polizei, Weibliche. Werden, Ziele und Arbeitsformen. Hrsg. von Erkens. Lüb. 1925. geb. 5,— M.

Provent, P. La criminalité militaire en France, en temps de paix. Par. 35,— Fr.

Psychotechnik und Polizei. Probleme, Methoden und Erfahrungen. Hrsg. v. Schulte. Oldenb. 1926. 4,80 M.; geb. 5,50 M.

Rank, O. Sexualität und Schuldgefühl. Lpz. 1926. 5,50 M.

Raubenheimer, A. S. An experimental study oft delinquent boy. Albany NY. 1926. 1,50 Doll.

Runge, W., u. O. Rehm. Über die Verwahrlosung der Jugendlichen. Berl. 1926. 7,50 M.

Zur Reform des Sexualstrafrechts. Krit. Beiträge von Mittermaier u. A. Lpz. 6,— M.

Sabonadiere, A. The trial of criminal cases in India. Lond. 25/— Sh.

Schneickert, H. Kriminaltaktik u. Kriminaltechnik. M. Abb. Lüb. 1926. 8,— M.

Schneider, K. Polizei und Reichswehr. Zum deutschen VerwaltungsR. Karlsr. 1926. 2,— M.

Stenglein, M. Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl., von Ebermayer u. A. Lfg. I. II. Berl. 1926. à 6,50 M.

Truith, Ralph P. Methods of preventing delinquency (Archives of Neurology and Psychiatry). Nov. 1926.

Tulòv, A. Die weibl. Kriminalität in Bulgarien vor den Kriegen. Sofia. Bulg. 10,— Leva.

Wimmer, A. Üb. d. Bestrafg. triebhaften Handelns. (ZS. 2)

Wróblewski, B. Penologja. Socjologja kar. (Soziologie der Strafen.) Bd. I, II. Wilna. Poln. 16,40 Zł

Zivanović, T. Istupi iz Krivičnog Zakonika. (Die Übertretungen nach dem Serbischen StrGB.) (2) Belgrad. Serb. 40,— Din..

Ziehen, Th. Charakterologische Studien an Verbrechern (Jahrbuch für Charakterologie. Bd. 4. 1927.)

Digitized by Google

Beobachtung von Schneid- und Gummierungsfehlern an Briefumschlägen.

Mitteilung aus dem Chemischen Untersuchungsamt Stuttgart.

Von

Direktor Dr. **Mezger** & Dr. **Fränkle,**

Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamtes für krimin.-techn. und forensische Untersuchungen.

(Mit 6 Abbildungen.)

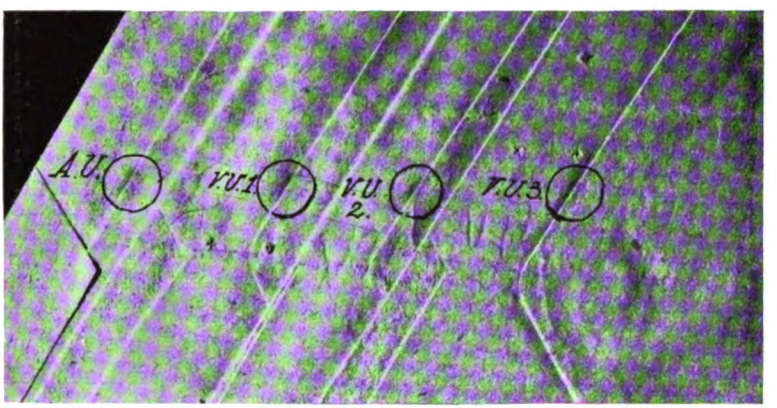

Abb. 1.

Die untere Klappe eines anonymen Briefes zeigte eine eigenartige Klebstoffverschmierung. (Vgl. auf Abbildung 1 die eingekreiste Stelle bei A.U. = anonymer Umschlag.) Die Unterklappe ist derjenige Teil des Umschlages, der bei der Herstellung des Umschlages in der Fabrik zugeklebt wird im Gegensatz zur Verschlußklappe, die in der Fabrik auf ihrer Innenseite — meist mit einem anderen Klebstoff als die Unterklappe — versehen wird. Bei dem Verdächtigen wurden unbenützte Briefumschläge derselben Farbe und Form gefunden, wie ein solcher für Versendung des anonymen

Digitized by Google

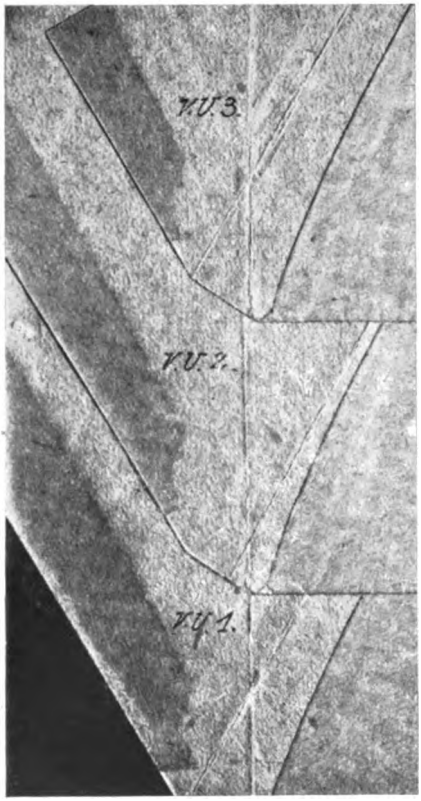

Abb. 2.

Briefes Verwendung gefunden hatte. Unter diesen Briefumschlägen waren wiederum 3 Stück (vgl. V.U. 1 — V.U. 3 — Vergleichsumschlag bedeutend,) die an denselben Stellen der Unterklappen dieselben Klebstoffverschmierungen zeigten. Herr Bader in der Firma Lemppenau, Briefumschlagfabrik, Stuttgart, den wir über die Entstehungsursache dieser Klebstoffverschmierungen befrugen, zeigte uns an den betreffenden Maschinen, daß der Klebstoffzubringer aus Messing dieselbe Form aufweist, wie die Unterklappe, also einen stumpfen Winkel bildet, wie letztere. Dieser Klebstoffzubringer bekommt seinen Klebstoff zugeführt von einer Gummiwalze, die sich beim Darübergleiten des Zubringers in einer den Klebstoff enthaltenden Wanne dreht, und auf diese Weise an ihrer Oberfläche immer etwas feuchten Klebstoff erhält. An diesem Zubringer bilden sich manchmal kleine Krusten, durch die dann auf die betreffende Stelle der Unterklappe etwas zuviel Klebstoff kommt, wie dies bei den Umschlägen A.U. und V.U. 1—3 der Fall war. Die Vergleichsumschläge V.U. 1—3 zeigten übrigens auch auf der Innenseite der Verschlußklappe genau dieselbe Form bezüglich des Schnittmusters und der Klebstoffstreifen (v. Abb. 2).

Abb. 3.

Digitized by Google

Daß kleine Fehler (Schartenspuren) an den Schneiden derjenigen Messer, mit denen die Umschläge paketweise geschnitten werden, auf allen Umschlägen dieselben Merkmale hervorrufen können, ist ohne weiteres klar. Solche feine Schartenspuren sind auf der Abbildung 3 im linken Drittel dargestellt. Spuren dieser Art müssen auf allen Umschlägen, die mit demselben Messer gleichzeitig geschnitten wurden, in gleicher Form und Größe und an gleichen Stellen auftreten. Daneben können aber bei einer Serie, die miteinander geschnitten wurde, noch andere, sich bei jedem Umschlag etwas in der Form verändernde Fehler auftreten. Diese Fehler sollen an Hand der Abbildungen 3 u. 4 erläutert werden. Abbildung 3 zeigt eine Aufnahme einer Serie von aufeinander gelegten, mit einem Maschinenstoß fertig zugeschnittenen, noch nicht zusammengeklebten Umschlägen. Bei fast allen Umschlägen war in diesem Fall das zum Schneiden verwendete Papier etwas knapp bemessen, so

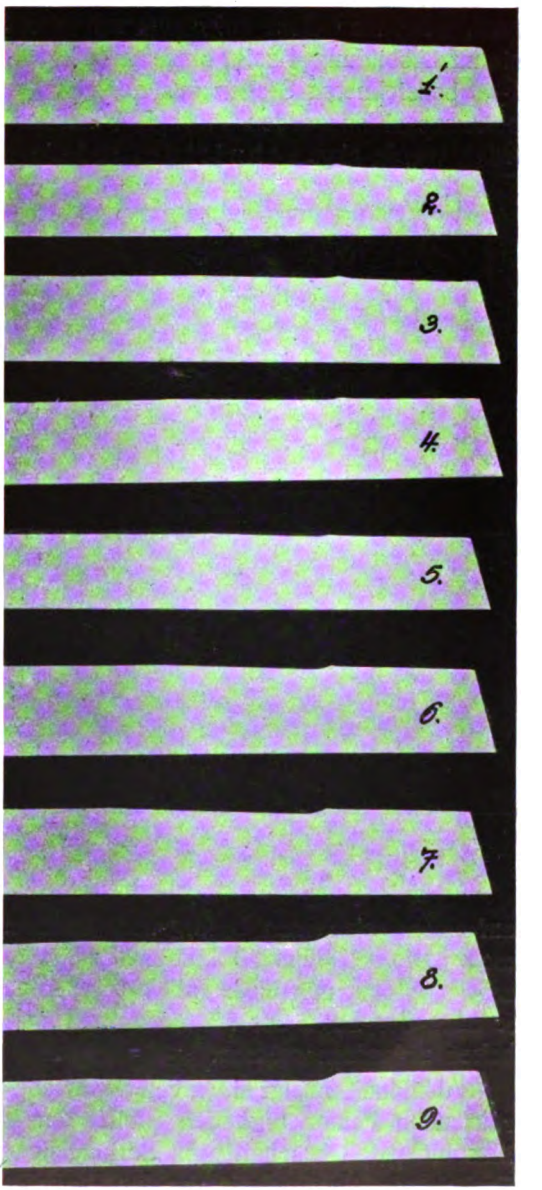

Abb. 4.

Digitized by Google

daß beim Zuschneiden durch die Maschine die in der Abbildung sichtbare Mulde links der Zahlen 1—9 auftrat, die bei den Einzelumschlägen in mehr oder weniger veränderter Form in die Erscheinung treten muß, wenn man diese auf einem schwarzen Untergrund liegend aufnimmt. Abbildung 4 zeigt einzelne solche Umschläge, die an den mit 1—9 bezeichneten Stellen aus der Serie, die Abbildung 3 darstellt, herausgegriffen worden waren. Der Teil des Umschlags, der die Mulde trägt, wurde abgeschnitten, und die so erhaltenen Ausschnitte,

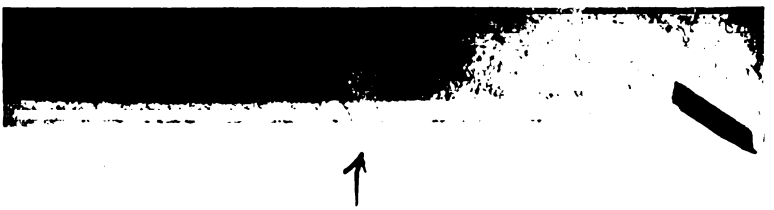

Abb. 5.

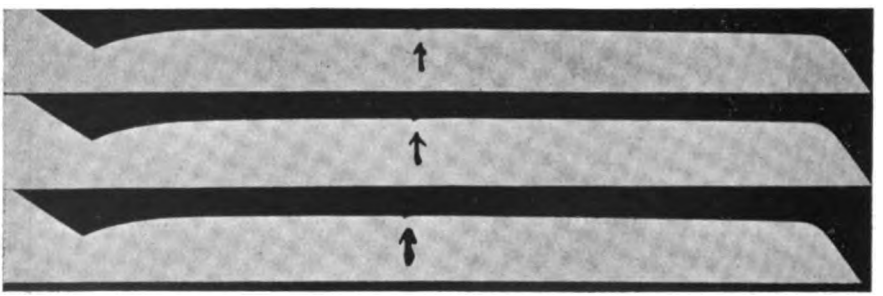

Abb. 6.

auf einem schwarzen Untergrund nebeneinander geklebt, aufgenommen. Die Abbildung 3 läßt schon erkennen und die Abbildung 4 zeigt deutlich, daß diese Mulden bei den einzelnen Umschlägen — je nach der Lage der letzteren, im Paket — gewisse Verschiedenheiten aufweisen müssen.

Abbildung 5 zeigt einen von Scharten des Maschinenmessers herrührenden Fehler (vgl. den Pfeil!) der bei der ganzen mit einem Maschinenstoß beschnittenen Serie gleich bleibt. Abbildung 6 zeigt ähnlich wie Abbildung 4 einzelne Umschläge, die aus der in Abbildung 5 dargestellten Serie herausgenommen und untereinander-

Digitized by Google

geklebt werden. Auf den einzelnen Umschlägen ist die gleiche Größe und Form der Scharte deutlich sichtbar (vgl. Pfeil!). Die Abbildungen wurden in der Kriminaltechnischen Anstalt des Württembergischen Polizeipräsidiums nach unseren Angaben durch Herrn Dörr hergestellt. Es ist uns eine angenehme Pflicht, ihm und dem Herrn Bader in Firma Lemppenau für ihre Unterstützung bei unseren Untersuchungen an dieser Stelle besonders zu danken.

Die Beobachtung und der Vergleich derartiger kleiner Fehler in Gummierung und Schnitt bei Briefumschlägen, die zum Versand anonymer Briefe Verwendung fanden, und bei Vergleichsumschlägen, die man bei den der Tat verdächtigen Personen vorfand, zeigen, auf welche Dinge bei der Untersuchung derartiger Objekte geachtet werden muß und wie solche Kleinigkeiten zur Überführung der Täter dienlich sein können.

Digitized by Google

(Aus dem Institut für Verbrechensforschung in Bonn a. Rh.).

Die kriminalistische Bedeutung des Schlafes.

Von

Univ.-Prof. Dr. A. Hübner, Bonn.

Es könnte auf den ersten Blick scheinen, als ob der Schlaf derjenige Bewußtseinszustand ist, welcher kriminalistisch am wenigsten Bedeutung hat. In Wirklichkeit ist diese Ansicht unzutreffend. Wir haben uns bisher nur mit dem Problem nicht genügend beschäftigt.

Im folgenden möchte ich über einige Tatsachen berichten, die in unser Gebiet gehören. Ich hoffe, dadurch zur Sammlung weiteren Materials anzuregen. — Ausdrücklich betont werden muß, daß nicht allein der tiefe Schlaf, sondern auch der „Halbschlaf", die Träume, das Erwachen und gewisse pathologische Schlafzustände zu berücksichtigen sind.

I. Schlaf und Zeugenaussage.

Es ist bekannt, daß ein Mensch von den Vorgängen der Außenwelt um so weniger wahrnimmt, je tiefer er schläft. Während des Einschlafens, im leisen Schlaf und während des Erwachens macht er aber bereits Wahrnehmungen. Es erhebt sich die Frage, welche Zuverlässigkeit kommt denselben zu? Kann der Ermittlungsbeamte und Richter sie als richtig ansehen oder muß er bei ihrer Verwendung noch vorsichtiger sein als bei Wahrnehmungen, die bei klarem Bewußtsein und unter günstigeren äußeren Bedingungen gemacht worden sind?

Die Bedeutung der Fragestellung ist eine große, denn häufig muß bei nächtlichen Vorkommnissen auf der Straße (Schlägereien), bei Einbrüchen, Raub- und Mordversuchen im eigenen oder in Nachbarhäusern, bei Nachprüfung von Alibibeweisen und ähnlichen Gelegenheiten auf Zeugen zurückgegriffen werden, die Wahrnehmungen ge-

Digitized by Google

macht haben, ohne ihr Bett zu verlassen und unmittelbar nach dem in Betracht kommenden Geschehnis weiterschliefen.

Wer als Arzt viel mit Menschen zu tun hat, die an Schlafstörungen leiden, der weiß

a) daß niemand nachträglich seine eigene Schlaftiefe beurteilen kann. Mancher, der am nächsten Morgen behauptet, er sei „klar" wach gewesen, hat nach den Feststellungen eines neben ihm Liegenden noch geschlafen, wenn auch nicht tief.

b) Während des Einschlafens, Erwachens und im „Halbschlaf" nimmt der Mensch nicht alles wahr, was in seiner Umgebung geschieht.

c) Besonders leicht ist ein solcher Zeuge groben Irrtümern bei Zeitbestimmungen ausgesetzt.

Wenn es sich z. B. nur um die einfache Frage handelt, wie lange der Zeuge geschlafen hat, wird seine Angabe nach dem Erwachen in der Mehrzahl der Fälle ungenau sein.

Wiederholt hat gerade diese Tatsache ein mir bekannter, psychologisch gebildeter Arzt an sich selbst festgestellt. Er erlebt im Abstand von einigen Wochen den gleichen Vorgang. Um 10 Uhr legt er sich zu Bett, löscht um $10^1/_2$ Uhr das Licht und schläft rasch ein. Einige Zeit später wacht er auf, hört eine Straßenbahn vor seinem Hause vorbeifahren und glaubt, da er sich durch den Schlaf ausgeruht fühlt, es sei Morgen, eben sei eine der ersten Frühbahnen vorbeigefahren. In Wirklichkeit hatte er noch nicht eine volle Stunde geschlafen, und die Bahn war eine der letzten, die abends zum Depôt fahren. Z. liegt nach diesem Erlebnis stets einige Zeit wach, schläft dann wieder ein und erwacht erst morgens, wenn er geweckt wird. Erst daran merkt er seinen Irrtum, der durch seine Frau wiederholt festgestellt worden ist.

d) Es kommt in den erwähnten Zuständen nicht selten vor, daß ein Mensch wirklich etwas wahrnimmt [1]), das Wahrgenommene aber ganz falsch deutet. Folgendes Beispiel lehrt das eindeutig:

Herr X., ein nervöser Mann, der öfters an Schlafstörungen leidet, hört von seiner Frau, daß sein Freund Y. seine in dem gleichen Hause wohnende Schwiegermutter in den nächsten Tagen besuchen werde. Er vergißt diese Mitteilung zunächst wieder. Eine Woche später berichtet X.: Gestern Nacht ist Y. angekommen. Frau und Kinder haben ihn in ihrer lebhaften, fröhlichen Art begrüßt.

X. hatte die Stimme des Y., die seiner Frau und der Kinder genau zu hören geglaubt, auch einen Teil dessen, was gerufen worden war,

[1]) Meist kommen hier Gehörseindrücke in Betracht.

Digitized by Google

(Aus dem Institut für Verbrechensforschung in Bonn a. Rh.).

Die kriminalistische Bedeutung des Schlafes.

Von

Univ.-Prof. Dr. A. Hübner, Bonn.

Es könnte auf den ersten Blick scheinen, als ob der Schlaf derjenige Bewußtseinszustand ist, welcher kriminalistisch am wenigsten Bedeutung hat. In Wirklichkeit ist diese Ansicht unzutreffend. Wir haben uns bisher nur mit dem Problem nicht genügend beschäftigt.

Im folgenden möchte ich über einige Tatsachen berichten, die in unser Gebiet gehören. Ich hoffe, dadurch zur Sammlung weiteren Materials anzuregen. — Ausdrücklich betont werden muß, daß nicht allein der tiefe Schlaf, sondern auch der „Halbschlaf", die Träume, das Erwachen und gewisse pathologische Schlafzustände zu berücksichtigen sind.

I. Schlaf und Zeugenaussage.

Es ist bekannt, daß ein Mensch von den Vorgängen der Außenwelt um so weniger wahrnimmt, je tiefer er schläft. Während des Einschlafens, im leisen Schlaf und während des Erwachens macht er aber bereits Wahrnehmungen. Es erhebt sich die Frage, welche Zuverlässigkeit kommt denselben zu? Kann der Ermittlungsbeamte und Richter sie als richtig ansehen oder muß er bei ihrer Verwendung noch vorsichtiger sein als bei Wahrnehmungen, die bei klarem Bewußtsein und unter günstigeren äußeren Bedingungen gemacht worden sind?

Die Bedeutung der Fragestellung ist eine große, denn häufig muß bei nächtlichen Vorkommnissen auf der Straße (Schlägereien), bei Einbrüchen, Raub- und Mordversuchen im eigenen oder in Nachbarhäusern, bei Nachprüfung von Alibibeweisen und ähnlichen Gelegenheiten auf Zeugen zurückgegriffen werden, die Wahrnehmungen ge-

Digitized by Google

macht haben, ohne ihr Bett zu verlassen und unmittelbar nach dem in Betracht kommenden Geschehnis weiterschliefen.

Wer als Arzt viel mit Menschen zu tun hat, die an Schlafstörungen leiden, der weiß

a) daß niemand nachträglich seine eigene Schlaftiefe beurteilen kann. Mancher, der am nächsten Morgen behauptet, er sei „klar" wach gewesen, hat nach den Feststellungen eines neben ihm Liegenden noch geschlafen, wenn auch nicht tief.

b) Während des Einschlafens, Erwachens und im „Halbschlaf" nimmt der Mensch nicht alles wahr, was in seiner Umgebung geschieht.

c) Besonders leicht ist ein solcher Zeuge groben Irrtümern bei Zeitbestimmungen ausgesetzt.

Wenn es sich z. B. nur um die einfache Frage handelt, wie lange der Zeuge geschlafen hat, wird seine Angabe nach dem Erwachen in der Mehrzahl der Fälle ungenau sein.

Wiederholt hat gerade diese Tatsache ein mir bekannter, psychologisch gebildeter Arzt an sich selbst festgestellt. Er erlebt im Abstand von einigen Wochen den gleichen Vorgang. Um 10 Uhr legt er sich zu Bett, löscht um $10^1/_2$ Uhr das Licht und schläft rasch ein. Einige Zeit später wacht er auf, hört eine Straßenbahn vor seinem Hause vorbeifahren und glaubt, da er sich durch den Schlaf ausgeruht fühlt, es sei Morgen, eben sei eine der ersten Frühbahnen vorbeigefahren. In Wirklichkeit hatte er noch nicht eine volle Stunde geschlafen, und die Bahn war eine der letzten, die abends zum Depôt fahren. Z. liegt nach diesem Erlebnis stets einige Zeit wach, schläft dann wieder ein und erwacht erst morgens, wenn er geweckt wird. Erst daran merkt er seinen Irrtum, der durch seine Frau wiederholt festgestellt worden ist.

d) Es kommt in den erwähnten Zuständen nicht selten vor, daß ein Mensch wirklich etwas wahrnimmt [1]), das Wahrgenommene aber ganz falsch deutet. Folgendes Beispiel lehrt das eindeutig:

Herr X., ein nervöser Mann, der öfters an Schlafstörungen leidet, hört von seiner Frau, daß sein Freund Y. seine in dem gleichen Hause wohnende Schwiegermutter in den nächsten Tagen besuchen werde. Er vergißt diese Mitteilung zunächst wieder. Eine Woche später berichtet X.: Gestern Nacht ist Y. angekommen. Frau und Kinder haben ihn in ihrer lebhaften, fröhlichen Art begrüßt.

X. hatte die Stimme des Y., die seiner Frau und der Kinder genau zu hören geglaubt, auch einen Teil dessen, was gerufen worden war,

[1]) Meist kommen hier Gehörseindrücke in Betracht.

Digitized by Google

so daß er eine ganze Reihe von Einzelheiten der Szene, die sich abgespielt haben sollte, beschrieb.

In Wirklichkeit war Y., wie die entsprechenden Nachforschungen ergaben, nicht gekommen. Frau Y. und die Kinder hatten in einem anderen Flügel des Hauses die ganze Nacht durchgeschlafen, und die Geräusche, welche X. wahrgenommen hatte, rührten von einem Streite zwischen zwei jungen Burschen und einem Mädchen her, der sich in einer Seitenstraße zu der gleichen Zeit abgespielt hatte. Das wirkliche Vorkommnis war von einem Dienstmädchen des X. vom Fenster aus beobachtet worden.

X. ist ein naturwissenschaftlich gebildeter Mann und guter Beobachter. Er war von der Richtigkeit seiner Behauptungen so fest überzeugt, daß er sie ohne Bedenken beeidet hätte.

Der psychologische Vorgang, der sich abgespielt hatte, war der, daß X. im Halbschlaf lautes Sprechen und Schreien gehört und das falsch gedeutet hatte. Bemerkenswert war, daß X. keinerlei Grund hatte, sich mit der Ankunft des Y. lebhaft zu beschäftigen oder sie zu wünschen. Mitbedingt war das Zustandekommen der falschen Angaben des X. zum Teil wohl durch den Umstand, daß er etwas schwerhörig ist. Um einen Traum hat es sich, wie X. glaubt, nicht gehandelt.

Daß solche falschen Urteile über wirklich Wahrgenommenes öfters vorkommen, beweist auch das folgende Beispiel:

Über dem Schlafzimmer des Dr. A. schläft ein neu zugezogenes Mädchen. In einer der ersten Nächte hört A. im Halbschlaf ein von Zeit zu Zeit sich wiederholendes Geräusch, das wie Stöhnen klang (A. dachte an eine Fehlgeburt). Nachdem er das Geräusch mehrfach wahrgenommen hatte und inzwischen vollständig wach geworden war, kleidete er sich an, um eventuelle Hilfe zu leisten. Vor der Tür des Mädchens bleibt er einen Augenblick stehen und stellt jetzt fest, daß das Mädchen schnarcht.

Auch in diesem Falle wurden die Wahrnehmungen im Halbschlaf gemacht und ganz falsch gedeutet [1]).

Wenn wir die eben aufgezählten Erfahrungen zur Beantwortung unserer eingangs gestellten Frage verwenden wollen, so ist bei der Bewertung solcher Zeugenaussagen um so mehr Vorsicht geboten, je komplizierter die zur Erörterung stehenden Vorgänge sind. Ferner

[1]) Von diesen Beobachtungen scharf zu unterscheiden sind die Träume. Es gibt Träume, die so lebhaft sind, daß der Zeuge lange im Zweifel ist, ob er den in Betracht kommenden Vorgang wirklich erlebt hat oder nur geträumt. Ein dauernder Irrtum darüber gehört wohl zu den größten Seltenheiten. In einem von Naecke zitierten (Arch. 8, Krim. 5, 118), von Schmidt ursprünglich berichteten Falle wurde der Irrtum durch die erste Vernehmung aufgeklärt (Buch für Alle, 1900, S. 625).

Digitized by Google

dann, wenn das Sinnesorgan, mit dem die Wahrnehmungen gemacht wurden, krankhafte Störungen aufweist (Schwerhörigkeit!), und schließlich — was ich an anderer Stelle mit Beispielen belegen werde — wenn der Zeuge zu den phantasievollen gehört (hysterische Phantasten!).

Auf eine andere Seite des Problems „Schlaf und Zeugenaussage" hat Naecke hingewiesen. Er gedenkt der Bedeutung der Schlaflosigkeit[1]) für die Wahrnehmung und Reproduktion. Er meint, es sei notwendig festzustellen, wie der Zeuge an den Tagen vor dem zu beschreibenden Erlebnis geschlafen habe, denn vorhergehende Schlaflosigkeit beeinträchtige die Güte der Beobachtung des Vorganges infolge von Störungen der Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Merkfähigkeit sowie infolge von Unlustgefühlen, und wenn die Müdigkeit vor dem Termin lag, die Vollständigkeit der Schilderung.

Die Behauptung Naeckes ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Es gibt z. B. viele Beamte, die monatelang Nachtdienst tun und am Tage die erforderliche Schlafmenge infolge unruhiger Wohnung oder infolge von Nebenverdienst nicht erreichen, und trotzdem verrichten sie im allgemeinen ihren Dienst ohne Schaden für den Betrieb. Einzelne Beamte versagen gelegentlich. Das lehrt z. B. die Unfallstatistik verschiedener Behörden. Aber im allgemeinen funktionieren die Betriebe doch gut.

Das beweist, daß an unregelmäßigen und ungenügenden Schlaf für einige Zeit eine gewisse Gewöhnung eintreten kann.

Ich habe die letztere während einer sechsmonatlichen Tätigkeit an der geburtshilflichen Poliklinik einer Universitäts-Frauenklinik selbst kennengelernt.

Die an „Schlaflosigkeit" leidenden Neurastheniker vermögen großenteils ihrem Beruf trotzdem nachzugehen.

Man wird deshalb von diesen Typen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, Aussagen über einfachere Wahrnehmungen im allgemeinen verlangen dürfen.

Ernster nehmen möchte ich eine plötzlich durch besondere Umstände bedingte Schlaflosigkeit. Wenn z. B. ein Zeuge während der Verhandlung telegraphisch von Königsberg i. Pr. an den Rhein geladen wird und unmittelbar nach seiner Ankunft vernommen werden muß; er hat im überfüllten Zuge nicht schlafen können und wird nun eingehend unter Stellung zahlreicher Zwischenfragen vernommen. Da sind Ungenauigkeiten so gut wie unvermeidlich.

---

[1]) Naecke: Arch. f. Krim. 12, 269; Schneickert: Arch. f. Krim. 13, 195, und Naecke: Arch. f. Krim. 14, 365.

Digitized by Google

Die Bedeutung fehlenden Schlafes und dadurch bedingter Ermüdung [1]) habe ich an zwei Versuchspersonen experimentell geprüft: Nach einem 14stündigen Arbeitstag, dem einige ähnliche mit dazwischenliegenden schlecht durchschlafenen Nächten vorauf waren, wurden abends um 9 Uhr Versuche mit bunten Diapositiven aus zwei Märchenserien gemacht.

Bei einer Expositionszeit von $^1/_{15}$ Sekunde erkannten beide Versuchspersonen den Sinn der Bilder im allgemeinen nicht. Bei einer Sekunde Expositionszeit wurde der Sinn in der Mehrzahl der Fälle erkannt. Die Beschreibungen, welche von den Bildern bei der längeren Expositionszeit gegeben wurden, waren ausnahmslos unvollständig. Es kam z. B. vor, daß einzelne Teile des Bildes richtig beschrieben wurden, ein anderer Teil vollständig übersehen war (z. B. ein Haus, ein großer Wagen und ähnliches).

Sehr interessant ist auch folgende Tatsache:

Nach der Exposition des Bildes mußte jedesmal eine mündliche Beschreibung des Wahrgenommenen gegeben werden. Während die Versuchsperson diese gab, geschah es einige Male, daß sie berichtete: „Es ist noch etwas auf dem Bilde. Eben habe ich noch daran gedacht. Jetzt habe ich es vergessen." Es fiel dem Betreffenden auch später meist nicht ein. Mit anderen Worten: Infolge der Ermüdung war die Merkfähigkeit so herabgesetzt, daß ein Teil des Wahrgenommenen innerhalb der ersten Sekunden schon wieder vergessen wurde.

Nach Exposition von je vier Bildern, nachdem die mündliche Besprechung des einzelnen Bildes voraufgegangen war, wurde das Behaltene sofort protokolliert.

Dabei zeigte sich wieder die Ungleichartigkeit des Merkens. Während von einzelnen Bildern alles Wesentliche wiedergegeben wurde, war anderes, und zwar einmal sogar ein ganzes Bild, ganz vergessen.

Als kriminalistisch besonders wichtig trat immer wieder der Umstand hervor, daß die Beschreibungen der Kleidung oder irgendwelcher anatomischen Besonderheiten (abnorme Gesichtsbildung und ähnliches) mit zunehmender Ermüdung unvollständiger wurden.

Es kam sogar vor, daß einfache Strichzeichnungen, die man unter ähnlichen Gebilden in einer Versuchsserie zweimal zeigte, nicht als soeben gezeigt erkannt wurden.

Gegen Ende der $3^1/_2$stündigen Experimente wurden einige, den Versuchspersonen bekannte, leicht zu deutende Bilder, deren Sinn sie

[1]) S. auch Lochte: Gedächtnis in ger.-med. Beziehung. Z. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. 8, S. 129.

Digitized by Google

bei früheren Versuchen (zwei Wochen vorher) richtig gedeutet hatten, erneut vorgeführt, mit dem Erfolge, daß sie sie jetzt weder richtig deuteten, noch als eben bereits gesehen erkannten. —

Am Morgen des nächsten Tages, nachdem die Versuchspersonen etwa 5—7 Stunden geschlafen hatten, mußten sie alles, was sie von den Versuchen behalten hatten, schriftlich niederlegen. Dabei zeigte sich, daß der Herr, der schlecht geschlafen hatte, nur etwa 60 % dessen, was er gesehen hatte, wiederzugeben vermochte.

Die besseren Leistungen bei dieser Gedächtnisprüfung lieferte die 26jährige Dame. Sie beschrieb alle Versuche im großen und ganzen richtig. Dabei ist hinzuzufügen, daß diese Versuchsperson bei vielen anderen tachistoskopischen Versuchen und bei Geruchsprüfungen fast stets Höchstleistungen geliefert hatte. Ihr Sehvermögen war intakt.

Aus unseren Untersuchungen ergibt sich, daß starke Ermüdung sich bei der Wahrnehmung ebenso wie bei der Reproduktion besonders auch bei kriminalistisch wichtigen Fragen (Personenbeschreibungen und ähnl.) in so ungünstiger Weise geltend macht, daß fast alle Beobachtungen, die während einer Phase starker Ermüdung erfolgten, als unvollständig und ungenau gelten können.

Auch bei den späteren Aussagen über solche Erlebnisse wird zu berücksichtigen sein, daß in der Mehrzahl der Fälle die Angaben lückenhaft sind, nur ausnahmsweise wird man einigermaßen vollständige Aussagen erhalten.

Durch Auffrischung des Gedächtnisses kann man ein Teil der Ausfälle nachträglich noch decken, doch sind diese Erinnerungen dann viel blasser und die Sicherheit, mit der sie vorgebracht werden können, ist eine viel geringere, so daß dann der Suggestion ein größerer Spielraum gegeben ist.

II. Die Träume.

Auf der Jahresversammlung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin 1925 hat Berg[1]) die Frage ausgeworfen, ob Äußerungen, die ein Gefangener im Traum getan hatte, als Selbstbezichtigungen zu verwerten seien.

Es handelte sich um einen im Jahre 1919 begangenen Mord. Die Leiche des Getöteten war mit Steinen beschwert in den Rhein ge-

[1]) Z. f. ger. Med., Bd. 8, S. 586.

Digitized by Google

worfen worden. Die Nachforschungen nach der Persönlichkeit des Toten und der Täter blieben erfolglos. Erst fünf Jahre später wurde Licht in die Angelegenheit dadurch gebracht, daß einer der Mittäter im Traum von den Vorgängen, die sich abgespielt hatten, sprach und außerdem am Tage einem Zellengenossen erzählte. Berg, der als Sachverständiger gehört wurde, äußerte sich dahin, daß der Mann den Trauminhalt miterlebt haben müsse. Allerdings sei daraus nicht ohne weiteres der Schluß zu ziehen, daß er auch mitgehandelt habe.

Der Täter hatte bei seinen Vernehmungen angegeben, er habe vom Hörensagen und vielleicht auch aus der Zeitung von der Sache gewußt.

Das Gericht verurteilte ihn zum Tode.

Ähnliche Fälle, wie die eben beschriebenen, haben auch Steidle[1]) und Lehnerdt[2]) beobachtet. Der letzterwähnte Autor — ein Berliner Kriminalkommissar — steht auf dem Standpunkt, daß das Traumreden allein — ohne Geständnis des Täters oder sonstige Beweismittel — nicht ausreiche, ein Verfahren einzuleiten oder wieder aufzunehmen. Dieser Ansicht möchte ich mich anschließen.

Bei dem Bergschen Fall lagen neben dem im Traum Gesagten auch noch die Erzählungen des Täters im Wachen und seine späteren Aussagen als Beweismittel vor, so daß hier das Material vollständiger war. Das Traumreden bestätigte nur die sonstigen Angaben des Mannes in wertvoller Weise.

Daß Träume unter Umständen die Psyche des Täters so stark beeinflussen, daß er freiwillig ein Geständnis ablegt, geht aus einem Bericht Schmitts (l. c.) hervor (s. Naecke, Arch. f. Krim. 5, 121).

Ein Mörder sah im Traum, wie ihn seine Opfer mit glasigen Augen anstarrten und bedrohten. Das war ihm so schrecklich, daß er selbst den Untersuchungsrichter kommen ließ und die Taten gestand.

Mit der Frage, ob Verbrecher oft von ihrer Tat träumen, hat sich Sancte de Sanctis beschäftigt. Er hat namentlich Mörder, Totschläger und andere Persönlichkeiten studiert und kam zu dem Ergebnis, daß solche „verbrecherischen Träume" selten auftreten. Häufiger nur bei „emotiven und neuropathischen Verbrechern, insbesondere Gewohnheitsverbrechern.

Die für unsere Zwecke wichtigste Frage ist die, wieweit das Geträumte bei diesen „Tagesresträumen" dem ursprünglichen Erlebnis entspricht. Da ist mit Hans v. Hattingberg[3]) zu antworten, daß

[1]) Z. f. ger. Med., Bd. 8, S. 592.
[2]) „Mörder" 1925 bei Gustav Kiepenheuer, Potsdam, S. 122.
[3]) In Birnbaum, Psych. Heilmethoden. Leipzig 1927, S. 184.

Digitized by Google

der Traum nie eine reine Reproduktion der äußeren Eindrücke darstellt, sondern stets zugleich den Ausdruck eines besonderen Gefühls- oder einer besonderen Triebstellung. „Das Wesentliche am Traum sind nicht die äußeren Eindrücke und Anregungen, sondern das, was die Affekte und Triebe daraus machen". Es kann infolgedessen zu einer weitgehenden Abänderung des Erlebten im Traum kommen. Dies geschieht namentlich dann, wenn es sich um sexuelle Erlebnisse handelt.

Ob die Möglichkeit der Abänderung soweit geht, daß das Wesentliche aus dem kriminellen Erlebnis ganz verschwindet, kann ich nicht entscheiden. Ich habe jedenfalls solche Fälle bisher nicht gesehen. —

Eine andere hierher gehörige Frage ist, ob ein Träumender selbst ein Verbrechen begehen kann.

In einem von Schmitt (l. c.) berichteten Falle träumte eine Frau häufiger, sie werde von ihrem Mann, mit dem sie in stetem Unfrieden lebte, brutal mißhandelt. Sie hatte sich deshalb schon ein Beil ins Schlafzimmer genommen. Eines Nachts träumte sie wieder, daß der Mann sie mißhandelte und zu töten versuchte. Sie erwachte in höchster Erregung. Der Mann machte ihr nun Vorwürfe, weil sie ihn störe, dadurch geriet sie so in Wut, daß sie ihn mit dem Beil tötete.

Hier war der Traum mitwirkende Ursache der Tat. Bei der Ausführung der letzteren war er bereits beendet und die Mörderin befand sich im Halbschlaf, wahrscheinlich war sie sogar bereits ganz erwacht.

Die weiteren Fälle, welche ich in der Literatur gefunden habe, sind noch weniger beweiskräftig.

Hinzuzufügen ist für den Nichtmediziner noch, daß die echten Träume, von denen bisher die Rede war, scharf von den Wachträumereien mancher Hysteriker und krankhaften Lügner zu trennen sind. Bei den letzteren fehlt die Bewußtseinsänderung, welche im Schlaf vorhanden ist.

Auch die zur Hypnose gehörigen somnambulen Zustände sind mit unseren Träumen nicht ganz wesensgleich.

Daß zu Täuschungszwecken Träume nachgeahmt worden sind, um Gläubige um Geld zu betrügen, beweist ein von Häußner[1]) veröffentlichter Fall, in dem eine gerissene Schwindlerin in Gegenwart gläubiger Sektenmitglieder Traumzustände markierte, während deren ihr Christus oder ein Prophet Aufträge für die Gemeindemitglieder erteilte. Meist handelte es sich um Geldzahlungen.

[1]) Arch. f. Krim. 14, 180.

Digitized by Google

Ehe wir das Kapitel der Träume verlassen, ist noch eines Punktes zu gedenken, nämlich dessen, daß sexuell pervers veranlagte Menschen in ihren Träumen gerade diejenigen Besonderheiten erleben, die ihre Betätigung kennzeichnen. Ein Homosexueller wird z. B. nie eine Liebesszene mit einem weiblichen Wesen träumen. Ein Sadist träumt von Erlebnissen, in denen er seinen Partner psychisch oder körperlich mißhandelt. Andere als solche einschlägigen Träume wird er nicht haben.

Für die Diagnose der Perversität ist somit die Analyse der Träume ein wertvolles Hilfsmittel.

III. Verbrechen an Schlafenden.

In Detektivromanen, gelegentlich auch einmal in der Presse ist die Frage erörtert worden, ob ein Schlafender hypnotisiert oder chloroformiert werden kann, ohne zu erwachen.

Beides ist durch Versuche geprüft und verneint worden. Nach unseren Erfahrungen geschieht, wenn die Versuchsperson tief schläft und der Experimentator nicht zu geräuschvoll vorgeht, gar nichts. Der Schläfer wird überhaupt nicht gestört. Oder wenn der Schlaf leise ist, wird die Versuchsperson durch den Hypnotiseur geweckt und ist unmittelbar nach dem Erwachen kein geeignetes Medium für hypnotische Versuche. Es sei denn, daß es sich um einen „Dressierten" handelt, d. h. um eine Person, die möglichst von dem gleichen Hypnotiseur bereits häufig hypnotisiert worden ist.

Auch die Versuche, einem Schlafenden bestimmte Dinge zu suggerieren, sind uns nicht gelungen.

Den Versuch, Schlafende zu chloroformieren, hat Girdner[1]) gemacht. Er stellte fest, daß von den 23 Personen, an denen er das Experiment ausführte, fast alle innerhalb der ersten (1—4½ Minuten) aufwachten. Nur ein Mann, dem das Chloroform anfangs in größerer Entfernung beigebracht und dann langsam genähert wurde, erwachte erst nach etwa 7½ Minuten.

Eine andere Frage, die viel erörtert worden ist, geht dahin, ob eine Frauensperson im Schlaf entjungfert werden kann. Ich glaube das nicht, so lange es sich um einen gewöhnlichen Schlaf handelt. Wenn reichlicher Alkoholgenuß voraufgegangen ist, also die Alkoholwirkung hinzukommt, dann besteht die erwähnte Möglichkeit wohl. Für meine Ansicht, daß eine Entjungferung wohl kaum jemals im Schlaf erfolgte, spricht ein von Haberde[2]) erwähnter Fall, in dem

[1]) New York med. Record, Bd. 23 und 24; s. a. Schmidts Jahrbücher, Bd. 206, S. 68.

[2]) Schmidtmans Handb. d. ger. Med., 1. Bd., 9. Aufl., S. 302.

Digitized by Google

zwar der Eintritt des Gliedes in die Scheide noch im Schlaf erfolgte, sobald aber durch den Beischlafsversuch Schmerzen verursacht wurden, erwachte das Mädchen (wahrscheinlich also bei der Verletzung des Hymens). Daß der Mann so weit gelangen konnte, ohne das Mädchen aufzuwecken, liegt darin, daß die Stuprierte, wie durch Zeugen bekundet wurde, immer einen festen Schlaf gehabt hatte.

Ebenso wie man der Behauptung, ein Mädchen sei im Schlafe entjungfert worden, Mißtrauen entgegenbringen muß, kann man meist auch die Anschuldigung, eine bereits Entjungferte sei im Schlaf oder in der Schlaftrunkenheit (also in einem Zustande von Willenlosigkeit im Sinne des § 176, 2 St.G.B.) mißbraucht worden, als unwahr ansehen. Haberde (l. c.) bringt auch da einen lehrreichen Fall.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse, wenn reichlicher Alkoholgenuß voraufgegangen ist. Ich kenne sowohl Fälle, wo in dem den Rausch beendenden Schlaf eine Defloration und namentlich auch Notzuchtsversuche ausgeführt worden sind. Da lag selbstredend auch Bewußtlosigkeit im Sinne des § 176, 2 St.G.B. vor. Es handelte sich aber streng genommen nicht mehr um einen Schlafzustand, sondern um eine akute Alkoholvergiftung.

Mir ist auch ein weiterer Fall bekannt, wo an einer Frau, die nach reichlichem Alkoholgenuß eingeschlafen war, eine Körperverletzung begangen worden ist.

Aus unseren bisherigen Feststellungen ergibt sich, daß normale Schlafzustände nur selten die Ausübung eines Verbrechens gestatten. An dieser Erkenntnis ändert auch die Tatsache nichts, daß einzelne Menschen, namentlich Kinder, so fest schlafen, daß an ihnen kleine Operationen[1]) ausgeführt werden können, ohne daß sie erwachen.

Wichtig ist es, hinzuzufügen, daß etwas häufiger als im Schlaf, während oder unmittelbar nach Krampfanfällen und in Dämmerzuständen an den noch bewußtlosen Frauen geschlechtliche Angriffe verübt werden. Dann handelt es sich bei der Mißbrauchten um einen krankhaften Zustand, der in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als Bewußtlosigkeit im Sinne des § 176, 2 St.G.B. anzusehen sein wird.

In den letzten Jahren ist wieder einmal das Problem der falschen Anschuldigung in Sittlichkeitsprozessen eingehender erörtert worden. Mit unserem Thema steht es insofern in Zusammenhang, als, wie die Literatur beweist (s. o.), gelegentlich auch die Behauptung aufgestellt wird, es seien an einer Frau im Schlaf oder in der Schlaftrunkenheit unzüchtige Handlungen verübt worden. Sind nun diejenigen Frauen, die solche Behauptungen aufstellen, alle bewußte Lügnerinnen?

[1]) Gidner: New York med. Record, Bd. 23 und 24.

Digitized by Google

Diese Frage ist so zu beantworten, daß zwar in der Mehrzahl der Fälle, wo die Behauptung zu Unrecht aufgestellt worden ist, die Zeugin aus nicht immer erkennbaren Gründen die falsche Anschuldigung bewußt vorbringt. Es gibt aber auch Fälle, wo das in gutem Glauben geschieht, nämlich dann, wenn die Zeugin die beschriebene sexuelle Szene lebhaft geträumt hat.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß in der Narkose, Hypnose und im Schlaf erotische Personen Liebesszenen[1]) mit Sensationen an den Genitalien so deutlich erleben, daß sie wenigstens in der ersten Zeit nach dem Traum an deren Echtheit glauben.

IV. Schlaftrunkenheit, Schlafwandeln, Störungen des Erwachens.

Zu den Zuständen, welche als „Bewußtlosigkeit" im Sinne des § 51 St.G.B. bezeichnet werden, gehört die „Schlaftrunkenheit".

Wenn man in der Literatur nach einer Definition dieses Begriffes sucht, dann zeigt sich, daß er nicht einheitlich gebraucht wird, sondern daß verschiedenartige Zustände damit bezeichnet werden, die aber gewisse psychologische Eigentümlichkeiten gemeinsam haben[2]).

Was zunächst die Ursachen anlangt, so sind zu nennen:

Nicht selten sind es Menschen, die an sich einen ungewöhnlich tiefen Schlaf haben. Der Schlaf kann auch durch besondere Anstrengungen oder Alkohol vertieft worden sein. Mehrfach war ein schwerer Trinkexzeß voraufgegangen.

Bezüglich der Persönlichkeiten, bei denen Schlaftrunkenheit eintrat, ist zu sagen, daß sich auffallend viel pathologische Menschen darunter fanden. Mehrfach war bei eigenen Fällen, aber auch bei den in der Literatur beschriebenen, eine hysterische Komponente zu erkennen. Einige Male waren der Tat — meist bei Gelegenheit von Schlägereien — Kopfverletzungen voraufgegangen. Auffallend oft handelte es sich um chronische Trinker (40%).

Die krankhafte Veranlagung ging z. T. auch daraus hervor, daß im Anschluß an das Erlebnis sich reaktive Verwirrtheitszustände einstellten, die mehrtägige Irrenanstaltspflege erforderlich machten. — Äußere Veranlassungen, welche bei Entstehung der inkriminierten Handlung wirksam waren, sind nicht immer nachzuweisen,

---

[1]) Arch. f. Psych., Bd. 71, S. 744, und Lehrbuch der forens. Psych., S. 187. Bonn 1914.

[2]) S. Krafft-Ebing: Beitrag zur Lehre vom transitor. Irresein, 1868, S. 7; Hoche: Handb. d. gerichtl. Psych. Berlin 1901; Gudden: Arch. f. Psych., Bd. 40; H. Groß: Arch. f. Krim. 6, 69.

Digitized by Google

aber doch häufig. Es handelt sich um Schlägereien, die nicht allein infolge der erlittenen Kopfverletzungen wirken, sondern auch als affektbetontes Erlebnis, ferner um in der gleichen Nacht oder kurz vorher erfolgte Einbruchsversuche, oder Milieuwechsel, oder um zufällig auftretende Geräusche, die der Täter falsch deutet. Auch unvermutetes Erscheinen fremder Personen kann verhängnisvoll wirken. Mackowitz[1]) hat z. B. einen Fall beschrieben, in dem der Täter, der gegen Abend in eine Schlägerei verwickelt worden war, nachts einen Mann, der in sein Zimmer gelegt worden war, tötete, weil er ihn für einen seiner Verfolger hielt.

Die Bedeutung ungewohnten Milieus haben Delbrück[2]) und H. Groß geschildert.

Voraufgegangene Einbruchsversuche erwähnt Przeworski[3]).

Bei einem von Hellwig[4]) beschriebenen Kind gaben die unmittelbar voraufgegangenen Ferienerlebnisse und deren Besprechung Anlaß zu einer Selbstbeschädigung.

Mehr als die Hälfte aller auffälligen Handlungen, die in der Schlaftrunkenheit begangen werden, fällt in die zweite und dritte Stunde nach dem Einschlafen. Da, wo äußere Ursachen mitwirken, kann aber auch jede andere Zeit — unter andern die Morgenstunden — in Betracht kommen.

Die Dauer des abnormen Zustandes beläuft sich in der Regel nur auf wenige Minuten. Länger dauernde Vorgänge[5]) kommen selten vor. Die in der Schlaftrunkenheit begangenen Handlungen sind zum kleineren Teil harmloser Natur. (Ich erwähne z. B. teilweises Entkleiden in einem Vorgarten und Niederlegen auf der Treppe.) Meist sind sie für den Täter selbst oder andere äußerst verhängnisvoll. In der Literatur finden sich mehrere Selbstbeschädigungen durch Sturz aus dem Fenster[6]), Sprung aus dem Zuge, eine Verbrennung[7]), und eine Leuchtgasvergiftung durch Öffnen des Gashahns (eigene Beobachtung).

An strafbaren Handlungen[8]) nenne ich Tötungen von Menschen und schwere Mißhandlungen. Ferner das Beseitigen von Gegenständen, so daß die Fiktion eines Diebstahls entstand. Eine Frau war unbekleidet auf die Straße gelaufen.

---

[1]) Arch. f. Krim. 13/164.
[2]) Z. f. d. ges. ger. Med. 4/369 und H. Groß, A. f. Krim. 14/190.
[3]) A. f. Krim. 31/159.
[4]) A. f. Krim. 30/159.
[5]) Naecke: A. f. Krim. 42/368.
[6]) Z. f. d. ges. ger. Med. 4/369.
[7]) Hellwig: A. f. Krim. 30/183.
[8]) S. auch R. G. E., 18. 3. 09; Jahrbuch 1909, S. 119.

Digitized by Google

Die Mißhandlungen und Tötungen waren z. T. in brutalster Weise ausgeführt, und zwar entweder an nächsten Angehörigen oder an Personen begangen, die der Täter nicht kannte.

Der Verlauf des Vorganges gestaltet sich verschieden. Ich möchte folgende Typen unterscheiden.

1. Ein Schlafender steht, ohne voll zu erwachen, aus dem Bett auf, führt eine bestimmte Handlung aus, kehrt ins Bett zurück, schläft weiter und weiß am folgenden Morgen nicht, daß er etwas Unrechtes getan, geschweige denn, was er verübt hat.

Typisch ist der Fall [1]), daß Wertgegenstände versteckt und am nächsten Tage unter Zuhilfenahme der Polizei gesucht werden. Der Versteckende weiß nicht, daß er die Sachen verborgen hat und erstattete selbst Anzeige.

Zwei eigene Beobachtungen, über die ich verfüge, sind dadurch ausgezeichnet, daß die Täterinnen hysterisch waren.

2. Der Täter begeht die Handlung im Schlaf (unter Umständen infolge eines Traumes). Er wacht auf, weil er sich selbst verletzt hat oder von Unbeteiligten geweckt wird.

3. Der Täter wird durch äußere Ursachen geweckt, begeht infolge Verkennung der Situation oder direkter Unorientiertheit einen schweren Gewaltakt. Durch die sich abspielende turbulente Szene kehrt die Orientierung vollständig zurück. Er erkennt, was er angerichtet hat.

4. Der Beginn spielt sich wie bei 3 ab. Nur verfällt der Täter, nachdem er die Folgen seiner Tat erkannt hat, in eine reaktive Psychose, oder wenigstens in einen kurzen Verwirrtheitszustand.

Bei den unter 2 und 3 erwähnten Typen ist die Erinnerung nicht immer eine vollständige. Der Täter schildert bei den ersten Vernehmungen den Vorgang nicht selten noch so, wie er ihn zur Zeit der Tat deutete. Viele von diesen Angeschuldigten glauben im Moment der Tat in Notwehr [2]) zu handeln. Oder sie wollen einen anderen vor einer vermeintlichen Gefahr schützen.

Wesentlich für das Zustandekommen der Tat ist hier die falsche Deutung der Vorgänge in der Umgebung, die durch zufällige, gleichzeitige Begebenheiten noch gefördert werden kann. Wer sich irrtümlich von Dieben oder Feinden verfolgt glaubt, von einem Fremden geweckt wird und gleichzeitig vor der Tür seines Schlafzimmers Lärm hört, der gelangt leicht dazu, eine an sich harmlose Situation falsch zu deuten, selbst, wenn er in-

[1]) Hellwig: A. f. Krim. 30/84. Eine eigene Beobachtung gleicher Art.
[2]) Makowitz: Arch. f. Krim. 13/164.

Digitized by Google

zwischen aus dem Schlafe erwacht ist. — Die unrichtige Beurteilung der Umgebung wird noch begünstigt, wenn reichlicher Alkoholgenuß voraufgegangen ist. Daß grobe Störungen der Wahrnehmung und Deutung von einfachen Vorgängen im Rausch öfters vorkommen, habe ich vor kurzem in einer noch zu veröffentlichenden Arbeit gezeigt. Ihre Wirkung muß sich noch steigern, wenn Schlaftrunkenheit hinzukommt.

Der Nachweis, daß Schlaftrunkenheit vorlag, ist nicht immer leicht zu erbringen. Am ehesten noch dann, wenn viele Zeugen vorhanden sind. Bisweilen wird die Motivlosigkeit des Handelns, der Umstand, daß der Angeschuldigte selbst Unbeteiligte herbeiruft und angibt, er müsse etwas gemacht haben, und dann nur eine lückenhafte Darstellung der Vorgänge gibt, von Bedeutung sein. Auch die brutale Art der Ausführung und die Berücksichtigung der inneren und äußeren Ursachen, welche oben beschrieben sind, wird zum Ziel führen.

Schon in dem bisher Gesagten haben wir die Grenze zwischen normaler Schlaftrunkenheit und Hysterie wiederholt gestreift. Dieser Punkt bedarf noch einer Ergänzung.

Es gibt Menschen, die mitten aus dem Schlaf heraus hysterische Anfälle bekommen und dabei affektbetonte Szenen der jüngsten Vergangenheit durchleben. Ebenso am Morgen beim Erwachen treten solche Anfälle auf. Während des Krieges haben wir sie gelegentlich bei Soldaten [1]) gesehen. Das Verhalten der Leute ist, da sie wild um sich schlugen und dabei Vorgesetzte trafen, einige Male als tätlicher Angriff auf Vorgesetzte gedeutet worden. Durch die Lazarettbeobachtung konnten die vorliegenden Zustände fast ausnahmslos geklärt werden, so daß Freisprechung erfolgte.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß die kriminelle Bedeutung der Schlaftrunkenheit weniger in der Zahl der beobachteten Fälle liegt, als in der Schwere der Delikte.

V. Pathologische Schlafzustände.

In dieses letzte Kapitel gehören drei Gruppen von Erscheinungen, nämlich, 1. Schlafzustände, die nach hochgradiger Erschöpfung auftreten [2]), 2. psychogene Schlafzustände und 3. organisch bedingte Schlafzustände.

1. Was die nach Erschöpfung auftretenden anlangt, so gibt das beste Beispiel das Verhalten mancher Gebärender unmittelbar nach

[1]) Hübner: Arch. f. Psych., Bd. 58.
[2]) Hübner: Lehrbuch der forens. Psych., 1914, S. 131.

Digitized by Google

der Geburt. Sie verfallen in einen Erschöpfungsschlaf, das Neugeborene erstickt und, da es sich um eine heimlich gebärende Uneheliche handelt, wird die Frage aufgeworfen, ob hier eine vorsätzliche Kindestötung im Sinne des § 217 St.G.B. vorliegt.

Langes Wachen kann solchen Erschöpfungsschlaf bei Betriebsbeamten gleichfalls hervorrufen und so zu Betriebsunfällen Anlaß geben (s. o.)

2. Die psychogenen Schlafzustände können durch eine strafbare Handlung eines anderen hervorgerufen sein. Ich habe mehrere Jahre hindurch einen jungen Mann beobachtet, bei dem die Schlafzustände nach einer homosexuellen Attacke, entstanden waren. Der Patient schlief ohne äußere Veranlassung — bisweilen während des Essens — ein. Die Dauer des jeweiligen Schlafzustandes betrug $^1/_2$—2 Stunden.

Für den von diesen Schlafzuständen Befallenen bedeuten sie eine kriminelle Gefahr dann, wenn es sich um Betriebsbeamte oder Soldaten handelt. Ich habe während des Krieges mehrere Infanteristen gesehen (darunter den oben erwähnten), die auf Posten vor dem Feinde diese Schlafzustände bekamen und dadurch die Truppe gefährdeten. Einer der Leute war vor Gericht gestellt worden. Die Beobachtung im Lazarett klärte den Fall auf, so daß Freisprechung erfolgte.

Die Zustände setzen, wie schon erwähnt, beim Essen, in der Bahn, auf Posten, im Dienst ein, so daß z. B. einem unserer Patienten der Löffel aus der Hand in die Suppe fiel. Der Kranke stützte sich noch irgendwie und schlief dann $^1/_2$ bis mehrere Stunden.

Zuckungen oder sonstige Zeichen eines Krampfanfalles fehlten. Schüttelte man den Patienten, dann wehrte er ab, um sofort wieder einzuschlafen. Auf sonstige Reize aus der Umgebung reagierte er, wie andere Schläfer.

Diese Schlafzustände waren Teilerscheinungen einer Hysterie.

3. Als Beispiel [1]) für die dritte Gruppe, die organisch [2]) bedingten Schlafzustände, sind die nach Gehirngrippe (Encephalitis) vorkommenden zu nennen. Ich habe auch da Kranke gesehen, welche beim Versuch, sie zu wecken, wüst um sich schlugen, also infolge ihres Leidens Gefahr liefen, kriminell zu werden.

Wir sind damit am Ende unserer Betrachtungen angelangt.

---

[1]) A. Meyer: Arch. f. Psych., Bd. 70. Encephalitis.

[2]) Auf die von manchem Forscher als selbständige Krankheit aufgefaßte Narcolepsie gehe ich nicht näher ein, weil ihr anscheinend eine nennenswerte kriminalistische Bedeutung nicht zukommt.

Digitized by Google

Wenn ich auf das Thema erneut zurückgekommen bin, so geschah es aus mehreren Gründen. Einmal deshalb, weil es wenig Zusammenfassendes darüber gibt, ferner weil ich eine ganze Anzahl eigener Erfahrungen hinzuzufügen hatte und schließlich, weil ich der Meinung bin, daß wir in Zukunft die Persönlichkeiten, bei denen solche Schlafzustände auftreten, genauer studieren müssen.

Wir müssen alle auch wohl lernen, mehr auf diese Dinge zu achten. Voraussichtlich wird sich dann zeigen, daß sie häufiger vorkommen, als wir glauben.

Digitized by Google

Zur Frage der Kriminaltelepathie.

Die Begründung des Urteils des Schöffengerichts Bernburg gegen den Lehrer Drost mit Anmerkungen

Von

Landgerichtsdirektor Dr. **Albert Hellwig**, Potsdam.

I.

Im März 1924 erstattete die Polizeiverwaltung in Bernburg bei der dortigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen den Lehrer Drost und den Artisten Paul Hildebrecht wegen Betruges. Es wurde beiden zur Last gelegt, mit Medien erfolglos Hellseliversuche gegen Entgelt gemacht zu haben und das Publikum durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, daß die Medien imstande seien, durch Hellsehen Verbrechen aufzuklären, getäuscht zu haben. Hildebrecht ist darauf vom Schöffengericht in Bernburg wegen Betruges im Rückfall zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden[1]). Drost ist von der Anklage des Betruges und des

---

[1]) In dem Strafverfahren gegen Hildebrecht — 2 J 796/24 der Staatsanwaltschaft Bernburg — waren Professor Dr. Heyse aus Bernburg und ich als Sachverständige hinzugezogen worden. Auf Grund des Geständnisses des „Mediums" und auf Grund des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß Hildebrecht, ein schon mehrfach vorbestrafter, übelbeleumdeter Mann in frechster Weise betrogen hatte. Mehrfach, vermutlich immer, war das angebliche Medium nicht einmal in Hypnose. Interessant ist, daß trotzdem auch Hildebrecht über einige Scheinerfolge verfügte. Hildebrecht ist insofern eine Parallele zu dem rumänischen Hochstapler Rasty, der mit Erfolg auch Polizeibeamten und einem Polizeiarzt Aufklärung von Verbrechen im angeblichen hypnotischen Zustand vorgetäuscht hat (vgl. Hellwig, „Okkultismus und Strafrechtspflege", Bern und Leipzig 1924, S. 27 ff.). Da Hildebrecht sich unter andern auch eines Mediums bedient hatte, das später vielfach von Drost hinzugezogen worden war, kam die Polizeibehörde in Bernburg selbstverständlich auf den Gedanken, daß Drost in gleicher Weise betrügerisch vorgehe wie Hildebrecht. Das ist zweifellos durch die spätere Untersuchung nicht bestätigt worden. Drost steht zweifellos auf einem anderen Niveau als Hildebrecht: seine Medien haben sich sicherlich auch immer im Zustand der Hypnose befunden; auch ist sicher anzunehmen, daß er sich auf jeden Fall wenigstens in der ersten Zeit seiner kriminaltelepathischen Tätigkeit im guten Glauben an die Fähigkeiten seiner Medien befunden hat.

Digitized by Google

groben Unfuges von dem erkennenden Gericht freigesprochen auf Grund des folgenden festgestellten Sachverhalts:

Bereits seit Jahren beschäftigte sich der Angeklagte, der Lehrer an der katholischen Gemeindeschule hier war, damit, Kranke mittels magnetisch-hypnotischer Behandlungsweise zu heilen [1]); er hielt Experimentalvorträge über Hypnosen [2]). Diese Krankenbehandlung will der Angeklagte stets unentgeltlich ausgeübt haben, um durch Zurverfügungstellung der nach seiner Überzeugung ihm innewohnenden magnetischen Kräften leidenden Menschen zu helfen [3]). Ob der Angeklagte in einzelnen Fällen Bezahlung angenommen hat und ob seine magnetisch-hypnotische Behandlungsweise Erfolg gehabt hat, hat das Gericht dahingestellt sein lassen können, da dies nicht zur Anklage stand. Daß der Angeklagte ein geschickter Hypnotiseur ist, ist von dem Sachverständigen Prof. Dr. Heyse bestätigt worden [4]). Der Angeklagte will nun nach seiner Angabe durch das Studium des Werkes des Geheimrats Dr. Moll über den Hypnotismus und des Buches von Dr. Tischner über Telepathie und Hellsehen — beide Autoren vertreten in der Annahme der Existenz übernormaler Phänomene einen gegenteiligen Standpunkt — angeregt worden sein, sich mit der Frage der Tatsächlichkeit des „Hellsehens" zu befassen und seine Brauchbarkeit zur Aufklärung von strafbaren Handlungen,

---

[1]) Dafür, daß Drost hier betrügerisch vorgegangen ist oder daß hierbei pekuniäre Interessen im wesentlichen Maße mit wirksam gewesen sind, hat sich aus dem Strafverfahren, in dem auf diese Seite seiner Tätigkeit allerdings auch nur nebenbei kurz eingegangen worden ist, nicht ergeben. Andererseits ist auch ein krasser Fall erörtert worden, aus dem sich ergibt, daß nur christliche Nächstenliebe jedenfalls nicht immer das Motiv gewesen ist. Drost wird auf suggestiv beeinflußbare Leidende sicherlich auch günstig eingewirkt haben. Für solche Kranke ist es ja im Grunde gleichgültig, ob sie von einem „Professor" Otto-Otto, von Drost oder von einem ärztlichen Psychotherapeuten behandelt werden. Andererseits ist es sicher, daß Drost auch auf diesem Gebiet manches Unheil infolge seiner Kritiklosigkeit angerichtet hat. Wie wenig er sich der Grenzen seiner Heilmethode bewußt war, zeigt, daß er beispielsweise auch Kriegsblindheit zu heilen sich anheischig gemacht hat.

[2]) Drost hat einige Programme solcher sogenannten „Experimentalvorträge" überreicht. Sie zeigen, daß Drost auf diesem Gebiete sich als Charlatan betätigt hat.

[3]) In Wirklichkeit hat nachweisbar jedenfalls in einzelnen Fällen auch ein Erwerbsinteresse mitgewirkt.

[4]) Drost ist aber, wie die Verhandlung ergeben hat und wie von Prof. Dr. Heyse gleichfalls betont worden ist, auch ein rücksichtsloser Hypnotiseur gewesen, der auf die Übermüdung seiner Medien keinerlei Rücksicht nahm und sie dadurch schweren Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt hat (vgl. S. 114 Anm. 1). Die Hypnose in Laienhänden ist stets gefährlich, ganz besonders, wenn sie in solchem Umfang und mit einer derartigen Rücksichtslosigkeit ausgeübt wird. Vgl. Schultz „Gesundheitsschädigung nach Hypnose" (Halle 1922).

Digitized by Google

insbesondere von Diebstählen und Morden mit Hilfe von Medien praktisch zu erproben und anzuwenden. Bei einem hypnotischen Unterhaltungsabend [1]) in der Wohnung des Althändlers Knöfler hier habe der erste Versuch stattgefunden, mit einem hypnotisierten Medium, Blencke, einen bei Knöfler verübten Felldiebstahl aufzuklären. Der Versuch fand im Jahre 1920 statt. Der Angeklagte ging wie bei seinen späteren zahlreichen Versuchen so vor, daß er das Medium einschläferte und die Hypnose weiterführte, bis sich das Medium nach seiner Angabe in dem Trancezustand des Somnambulismus und des Hellsehens befand. Vor der Einschläferung machte der Angeklagte dem Medium Angaben über Ort und Zeit des Diebstahls und forderte es dann auf, im „Hellsehzustande" Angaben über Einzelheiten der Verübung der Tat, der Art der Fortschaffung des Diebesgutes, über Namen und Aussehen der Täter zu machen. Bei dem Versuche in der Wohnung Knöflers war dessen Schwiegersohn, Polizeikommissar Rössel, zugegen.

Ende Februar 1921 wurde die Frau Minna Heese in der Badergasse 3 hier wohnhaft ermordet aufgefunden. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich gegen den Ehemann der Ermordeten. Auf Veranlassung Rössels beauftragte die Bernburger Polizeiverwaltung den Angeklagten, den Mord mit seinem Medium Blencke aufzuklären. Durch das anscheinend erfolgreiche Tätigwerden in der Mordsache Heese wurde der Angeklagte bekannt, die Presse bemächtigte sich des Falles, und in der Folgezeit kamen viele Leute zum Angeklagten, damit er ihnen zur Aufklärung der ihre Interessensphären berührenden strafbaren Handlungen behilflich sein sollte. Seit dem Jahre 1921 bis zu seiner Inhaftnahme im April 1924 hat dann der Angeklagte zahlreiche praktische Hellsehversuche mit verschiedenen Personen, die er als Medien benutzte, gemacht. Als Medien wurden vom Angeklagten, soweit die zur Anklage stehenden Fälle in Betracht kommen, die Zeugen Blencke, Frl. Huhn, Frl. Rennecke, Frl. Frieda Neumann, Frau Möllmann, Frl. Lange und insbesondere Frl. Marie Neumann benutzt. Der Angeklagte behauptet, daß er seine Tätigkeit im wissenschaftlichen Interesse mit der festen Überzeugung, daß die von ihm benutzten Medien tatsächlich hellsehen könnten, ausgeübt habe, um der Kriminalistik Fingerzeige und Aufschlüsse zur Aufklärung von strafbaren Handlungen zu geben. Geld will er für seine Bemühungen niemals gefordert haben, es habe sich nur um freiwillige Gaben seitens der seine Tätigkeit in An-

[1]) Drost pflegte bezeichnenderweise von einem „gemütlichen hypnotischen Abend" zu sprechen (vgl. S. 103 Anm. 2).

Digitized by Google

spruch nehmenden Personen gehandelt. Die Anklage steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die Medien des Angeklagten überhaupt nicht hellsehen können und daß daher ihre Angaben für die Auffindung des Täters, des gestohlenen Gutes etwa völlig wertlos waren, daß dem Angeklagten diese Unfähigkeit seiner Medien bewußt war, daß er trotzdem seine Klienten in den Irrtum versetzte, seine Medien könnten die strafbaren Handlungen durch Hellsehen aufklären bzw. sie in diesem Irrtum unterhielt, sie dadurch zur Hingabe von Vermögensvorteilen aller Art als Entgeld für seine wertlosen Gegenleistungen bestimmte oder zum mindesten bestimmt mit einen solchen Entgelt als freiwillige Leistung rechnete und sich so fortgesetzt des Betruges bzw. Betrugsversuchs schuldig gemacht hat. Zur Klarstellung dieser Frage war die Beweisaufnahme über die zur Anklage gestellten Fälle erforderlich, sowohl der von der Anklagebehörde als positiv bezeichneten, als auch der als negativ bezeichneten Fälle[1]). Bevor auf das Beweisergebnis eingegangen werden kann und aus ihm ein Schluß auf die Strafbarkeit des Angeklagten zu ziehen ist oder nicht, hatte das Gericht festzustellen, wie es um den Begriff des Hellsehens steht, wie der Standpunkt der okkulten Wissenschaft und ihrer Gegner hierzu ist. Deshalb bedurfte es auch der Zuziehung der von der Anklagebehörde und vom Angeklagten benannten Sachverständigen Dr. Hellwig, Dr. Heyse und Dr. Tischner, nicht etwa zum Zwecke der Entscheidung der Frage, ob es wissenschaftlich feststeht, daß auf übernatürlichem Wege Erkenntnisse erlangt werden können, ob insbesondere diese Erkenntnisse zur Aufklärung von strafbaren Handlungen verwendet werden können, und ferner ob die vom Angeklagten benutzten Medien die Fähigkeit besitzen, im hypnotischen Zustande übernatürliche Erkenntnisse zu vermitteln. Das Gericht hat es jedoch für zweckmäßig gehalten, die Sachverständigen zu den einzelnen Fällen zu hören, ob die von den Medien im Trancezustand gemachten Angaben die Möglichkeit zulassen, daß diese supranormale Fähigkeiten besitzen, um hierdurch die Grundlage für die strafrechtlich bedeutsame Frage nach der Gut- oder Bösgläubigkeit des Angeklagten zu gewinnen. Der Angeklagte, der zur Zeit der Vornahme seiner Versuche die dabei zu beobachtenden wissenschaftlichen Methoden und die Frage

[1]) Als negativ sind von der Anklage diejenigen Fälle bezeichnet worden, in denen für jedermann ohne weiteres klar ist, daß das Medium etwas Falsches oder doch nicht nachweisbar etwas Richtiges bekundet hat. Als positiv sind diejenigen Fälle bezeichnet worden, in denen sich die Bekundungen des Mediums mit den Tatsachen scheinbar oder wirklich deckten, womit natürlich nicht gesagt ist, daß es sich um durch Hellsehen gewonnene Erkenntnisse gehandelt hat.

Digitized by Google

des Okkultismus überhaupt nur sehr oberflächlich kannte[1]), versteht unter Hellsehen den Vorgang, mit übersinnlichen Fähigkeiten Wahrnehmungen zu machen. Einen Unterschied zwischen Telepathie und dem Hellsehen im engeren Sinne hat er also damals nicht gemacht[2]). Die okkulte Wissenschaft unterscheidet zwischen den Begriffen Telepathie, Hellsehen und Gedankenlesen. Das Letztere scheidet für die Frage der übernormalen Fähigkeiten aus, da hierbei das Medium die Gedanken von einer anderen in der Nähe befindlichen Person mittels der bekannten fünf Sinne abliest. Da bei diesem Vorgang feinste Ausdrucksbewegungen, die ein empfängliches Medium aufzunehmen und zu deuten vermag, die entscheidende Rolle spielen, haben sich die Sachverständigen für den vorliegenden Strafprozeß dahin geeinigt, das Gedankenlesen als Muskellesen zu bezeichnen[3]). Über

[1]) Gewiß hat Drost das Studium nicht in wissenschaftlich ernst zu nehmender Weise betrieben und auch seine Versuche in nichts weniger als exakter Weise angestellt, so daß man ihn als einen „blutigen Dilettanten" (Tischner) oder als „Dilettanten und Außenseiter der Wissenschaft" (Kröner) bezeichnen kann. Auch ist es richtig, daß Drost erst in der Untersuchungshaft seine literarischen Kenntnisse auf diesem Gebiet erheblich erweitert hat. Andererseits kannte er aber gerade das Buch von Moll über den „Hypnotismus" (4. Aufl., Berlin 1924), das durch seine kritische Stellungnahme und durch sein Eingehen auf die vielen Fehlerquellen ihn hätte stutzig machen müssen; auch war ihm seiner Angabe nach das Buch von Tartaruga über „Kriminaltelepathie- und Retroskopie" (Leipzig 1922) bekannt, so daß ihm jedenfalls bei Vornahme seiner späteren Versuche bekannt war, daß Tartaruga, obgleich er überzeugter Okkultist ist, doch der Überzeugung ist, daß die Kriminaltelepathie zur Zeit und wahrscheinlich auch künftig praktisch nicht verwendbar ist. Vernichtend für Drost ist die Antwort, die Tartaruga gegeben hat, als er von Drost oder seinem Verteidiger um ein Gutachten zu Gunsten Drosts gebeten worden war. Vgl. Tartaruga die „Versicherungen und Geldwirtschaft" Jhrg. 43 vom 25. Oktober 1926, S. 448 f.

[2]) Daß Drost theoretisch einen Unterschied zwischen Telepathie und Hellsehen gemacht hat, wird trotz seiner oberflächlichen Kenntnis des Gebiets anzunehmen sein, da dieser Unterschied in allen Büchern, die sich mit diesen Fragen befassen, eine Rolle spielt. Es ist dies aber auch unerheblich: Drost wußte, daß es seinen Klienten darauf ankam, durch sein Medium ihnen und den Organen der Strafverfolgung bisher nicht bekannte Kenntnisse zu erhalten, die geeignet waren, in irgendeiner Weise die Aufklärung des Falles zu fördern. Das ist aber der springende Punkt, um den es sich bei allen derartigen Prozessen dreht. Sobald Drost erkannte, daß seine Medien nicht imstande waren, das zu leisten, was seine Klienten von ihnen erwarteten, spiegelte er ihnen etwas Falsches vor, auch wenn er etwa geglaubt haben sollte, seine Medien könnten nach anderer Richtung hin „hellsehen" oder sie besäßen im übrigen „telepathische" Fähigkeiten oder sie hätten irgendwelche „supranormalen" Fähigkeiten.

[3]) Die Bezeichnung „Muskellesen" ist m. E. zu eng, da beispielsweise das unwillkürliche Flüstern, das bei den Versuchen von Drost fast nie auszuschließen ist, kaum als Muskellesen bezeichnet werden kann. Andererseits liegt bei dem Gedankenlesen die Gefahr einer Verwechslung mit der Telepathie vor. Über Gedankenlesen vgl. z. B. Lehmann „Aberglaube und Zauberei", 3. Aufl., Stuttgart 1925, S. 504 ff.

Digitized by Google

die Unterscheidung der Begriffe Telepathie und Hellsehen, denen beiden gemeinsam ist, daß es sich hierbei um den Erwerb von Kenntnissen auf übersinnlichem Wege handelt, besteht in der Theorie keine volle Übereinstimmung. Bei der Beurteilung der zur Verhandlung stehenden Fälle ist das Gericht in Übereinstimmung mit den Sachverständigen davon ausgegangen, daß Telepathie dann anzunehmen ist, wenn Gedanken aus dem Ober- oder Unterbewußtsein eines bei dem Versuche Anwesenden unter Ausschluß der bekannten Sinnesorgane auf ein Medium übertragen werden. Von Hellsehen ist dann zu sprechen, wenn keiner der bei dem Versuche Anwesenden eine Kenntnis über die vom Medium gemachten Angaben hat, wenn es sich also um unmittelbare Einwirkung der Gegenstände selbst handelt, die dem Hellseher unabhängig von Raum und Zeit erkennbar werden[1]).

II.

Von einer Erörterung der zeitlich am weitesten zurückliegenden Fälle, des Falles Knöfler[2]). und des Falles Heese[3]), kann hier abgesehen werden, da die Anklage insoweit im Einverständnis mit

[1]) Die Abgrenzung zwischen Hellsehen und Telepathie ist in der Wissenschaft streitig. Manche Forscher, so Richet, scheiden überhaupt nicht, sondern wählen die Sammelbezeichnung Krypthästhesie. Die Mehrzahl spricht von Hellsehen nur dann, wenn die betreffende, auf supranormalem Wege erlangte, Erkenntnis keinem zur Zeit der Vornahme des Versuchs lebenden Menschen bekannt gewesen ist, von Telepathie in allen übrigen Fällen, also auch dann, wenn die betreffende Person sich in keiner näheren räumlichen Beziehung zu dem Medium befindet. Eine Minderzahl rechnet die Ferntelepathie dagegen auch zu dem Hellsehen, so daß nur die Fälle der Nahtelepathie übrig bleiben. Auf meinen Vorschlag haben wir uns aus rein praktischen Gründen in dem Prozeß darauf geeinigt, daß wir — um nicht aneinander vorbeizureden — nur die Nahtelepathie als Telepathie bezeichnen wollten, dagegen die Ferntelepathie zu dem Hellsehen rechnen wollten. Das ist eine durchaus zulässige und zweckmäßige Formulierung: Etwaige Fälle von Ferntelepathie mußten auf die Klienten von Drost und auf ihn ebenso wirken wie Fälle echten Hellsehens; Fälle von Nahtelepathie dagegen konnten niemals eine Erweiterung der Kenntnisse der Klienten bringen und mußten daher auch unter diesem Gesichtspunkt von vornherein ausscheiden. Eine Ausnahme hätten nur solche Fälle gemacht, in denen das Medium in der Seele des anwesenden Verbrechers gelesen hätte.

[2]) Diesen Fall, in welchem von „Hellsehen" keine Rede sein kann, ist bezeichnenderweise einer der drei Fälle, die Drost in seiner Darstellung im „Uhu", (Januar 1926), ausgewählt hat, um den „Beweis" für die „erfolgreiche" Tätigkeit seiner Medien zu erbringen! Er ist ebenso wie der Fall Heese in die Anklageschrift nicht deshalb aufgenommen worden, weil in ihm ein Betrug angenommen wurde, sondern lediglich um, Drost, der sich auf ihn als Beweis für die Fähigkeiten seines Mediums berufen hatte, dieses Verteidigungsmittel nicht zu berauben.

[3]) Auch den Fall Heese hat Drost im „Uhu" dargestellt, und zwar unter Benutzung eines Teiles meines Gutachtens, um, wie er sagt, den Fall ganz „objektiv" wiederzugeben. In Wirklichkeit gibt er ein ganz ver-

Digitized by Google

dem Angeklagten fallen gelassen ist. Der Angeklagte hat in beiden Fällen, wie die Zeugen Knöfler und Hidebrandt eidlich bekundet haben, keine Bezahlung erhalten, und eine solche auch nicht erwartet, so daß das für den Betrug erforderliche Tatbestandsmerkmal der Vermögensschädigung entfällt. In der Hauptsache hat sich der Angeklagte damit beschäftigt, mit Hilfe seiner Medien strafbare Handlungen aufzuklären. Von den in der Anklage behandelten Fällen sind zunächst drei hervorzuheben, die sich nicht mit der Verbrechensaufklärung befassen; es sind dies die beiden Fälle Timmermann und der Fall Hildebrandt.

1. Im Jahre 1921 hatte sich die Ehefrau des Oberregierungsinspektors Timmermann infolge geistiger Umnachtung aus ihrer Wohnung entfernt. Der Angeklagte wurde von dem Zeugen Timmermann zur Aufklärung des Aufenthaltsortes seiner Ehefrau zugezogen. Von einer Erörterung dieses Falles ist im Einverständnis mit den Beteiligten abgesehen, da der Zeuge Timmermann erkrankt war und nicht an Gerichtsstelle erscheinen konnte..

2. Im Sommer 1923 war der nervenkranke Neffe der Zeugin Timmermann verschwunden. Er hatte geschrieben, daß er sich bei einem Landwirt Arbeit suchen wolle. Die Zeugin wandte sich an Drost, welcher mit seinem Medium Frl. Marie Neumann tätig war. Diese gab an, daß der Neffe auf einem Gut in Staupitz sei und sich dort bei der Familie wohlfühle. Er interessiere sich sehr für Pferde, insbesondere für ein schwarzes Pferd, das näher beschrieben wurde. Nach Bekundung der Zeugin Timmermann stellten sich diese Angaben nachträglich als richtig heraus. Dr. Tischner und Dr. Heyse nehmen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Telepathie und Hellsehen an, während Dr. Hellwig dies mangels ausreichender Unterlagen dahingestellt sein läßt. Vor dem Versuch hat der Angeklagte keine Zusicherungen für den Erfolg gemacht, wegen der Bezahlung jedoch gesagt, die Zeugin könne geben, was sie wolle, es wäre aber jetzt teuer. Der Angeklagte und das Medium haben nach Angabe der Zeugin den Wert von etwa zwei Zentnern Roggen erhalten.

3. Den Eheleuten Hildebrandt war der Küchenschlüssel abhanden gekommen. Eines Abends im Mai 1922 waren diese bei einer be-

zerrtes Bild: Er läßt alles aus meinem Gutachten sorgsam aus, was mich — und nicht nur mich — zu der bestimmten Überzeugung gebracht hat, daß in diesem Paradefall von Drost von „Hellsehen" keine Rede sein kann, daß es sich vielmehr um einen zweifellosen Scheinerfolg handelt. Falls diese Darstellung von Drost selbst herrührt, kann ich ihm den Vorwurf nicht ersparen, bewußt falsche Behauptungen aufgestellt zu haben. Fall Heese und Fall Knöfler sind in der Hauptverhandlung nur angedeutet, aber nicht völlig aufgerollt worden. Bezeichnenderweise hat Drost sich trotzdem oder vielmehr gerade deshalb auf sie als angeblich „beweiskräftig" berufen.

Digitized by Google

freundeten Familie zu Besuch, wo auch der Angeklagte und die Zeugin Huhn zugegen waren. Der Angeklagte nahm mit Frl. Huhn hypnotische Versuche vor. Als diese in Hypnose war, fragte der Angeklagte nach einer Aufgabe für das Medium. Der Zeuge Hildebrandt erzählte von dem Verlust des Schlüssels. Die Zeugin Huhn gab in der Hypnose an, daß sich der Schlüssel noch in der Küche befinde und daß er sich in einigen Tagen wiederfinden würde; dies war der Fall. Der Schlüssel wurde im Bratofen in der Küche gefunden, wohin er von Frau Hildebrandt verlegt war. Die Meinungen der Sachverständigen über das Vorliegen übernormaler Fähigkeiten bei Frl. Huhn sind geteilt. Dr. Heyse nimmt an, daß Hellsehen vorliegen kann, daß aber auch der Zufall eine Rolle gespielt haben kann, Dr. Tischner nimmt an, daß durch diesen Fall Hellsehen noch nicht bewiesen sei, ebensowenig das Gegenteil. Dr. Hellwig hält den Fall nicht für beweiskräftig zu Gunsten des Angeklagten, da das Medium nicht habe angeben können, daß sich der Schlüssel an einer bestimmten Stelle in der Küche befinde. Bezahlung haben weder der Angeklagte noch Frl. Huhn erhalten.

4. Im April 1921 waren den Leipziger Seidelsängern aus einem Garderobenraum im Viktoriapark hier mehrere Kleidungsstücke gestohlen worden. Auf Anraten von Gästen zog der Leiter des Unternehmens den Angeklagten hinzu. Als Medium war die Zugin Lange tätig. Vor dem Versuch hatte der Angeklagte gesagt, daß er sein damaliges Medium Blencke nicht zur Stelle hätte, daß er aber einen Versuch machen wolle. Der Zeuge Seidel war hiermit einverstanden. Die von dem Medium gemachten Angaben bestätigten sich nicht. Der Angeklagte hatte keine Bezahlung für sich sich verlangt und auch nicht erhalten, dem Medium sind hundert Mark von dem Zeugen Seidel gegeben worden. Die Meinung der Sachverständigen geht übereinstimmend dahin, daß eine übernormale Leistung nicht vorzuliegen scheint.

5. Im September 1921 war der Ehemann der Zeugin Berta Schröder ermordet worden. Ostern 1922 fuhr die Zeugin zum Angeklagten nach Bernburg, um ihn zu bitten, mit einem Medium die Mordtat aufzuklären. Zu einem Versuch ist es nicht gekommen; der Angeklagte bestreitet, der Zeugin gegenüber eine Forderung von 8000 M. gestellt zu haben[1]). Der Fall ist für die Beurteilung der

[1]) Drost hat von Anfang an bestritten, jemals etwas gefordert zu haben. In einigen Fällen hat er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sicherlich gefordert, mitunter sogar in sehr kategorischer Weise. Doch ist das rechtlich belanglos, da die Rechtslage genau die gleiche auch dann wäre, wenn Drost niemals etwas verlangt hätte, da es, wie ihm bekannt, als selbstverständlich galt und auch von ihm als selbstverständlich an-

Digitized by Google

Strafbarkeit des Angeklagten im Einverständnis mit den Sachverständigen als unerheblich auszuschalten.

6. Im November 1922 war auf den Zeugen Falkenhagen in Bornhagen (Eichsfeld) ein Revolverattentat verübt worden. Auf Anraten der Staatsanwaltschaft[1]) in Torgau wandte sich der Zeuge an den Angeklagten. Dieser wollte anfangs nicht kommen, erschien dann aber am 30. Dezember 1922 unaufgefordert mit Marie Neumann bei dem Zeugen und hielt eine Sitzung ab. Das Medium machte über das Ergebnis der Ermittelungen der Untersuchungskommission genaue Angaben, der vom Medium genannte Täter erwies sich jedoch als falsch. Ob und inwieweit der Angeklagte, der vor dem Besuch bei dem Zeugen Falkenhagen seinen Bruder in dem benachbarten Arenshausen besucht hatte, und Frl. Neumann informiert waren, hat sich nicht mehr feststellen lassen, so daß nach der Ansicht der Sachverständigen eine Wahrscheinlichkeit für eine übernormale Leistung, Telepathie, nicht vorliegt. Bezahlung hat der Angeklagte nicht gefordert, der Zeuge hat ihm nach seiner Bekundung einige Lebensmittel gegeben. Das von dem Zeugen über die Aussage des Mediums gemachte Protokoll befindet sich Bl. 833 d. A.

7. Im April 1921 war das Schloß in Biendorf, das dem Zeugen Lampe gehört, in Brand gesteckt worden. Während zunächst der Berliner Rektor Seeling mit 2 Medien in Gegenwart des Universitätsprofessors Dr. Kaufmann in Halle tätig gewesen war[2]). wurde

gesehen wurde, daß er entsprechend honoriert würde, und zwar recht gut. Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1916 und dazu Hellwig „Zur Frage der Strafbarkeit des Wahrsagens" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", 42 S., 35 f.).

[1]) In früheren Jahren hat die Staatsanwaltschaft bzw. der Untersuchungsrichter in Torgau mehrfach angebliche „Hellseher" zur Aufklärung von Verbrechen hinzugezogen, niemals mit Erfolg, teilweise sogar mit schwerem Mißerfolg. Vgl. Hellwig „Kriminaltelepathie" („Die Polizei" Jahrg. 21, Nr. 5). In den letzten Jahren hat sich die Staatsanwaltschaft dieser sehr gefährlichen kriminaltechnischen Methode erfreulicherweise nicht mehr bedient. Sie ist vielmehr, wie mir aus anderen Materialien bekannt geworden ist, in letzter Zeit mit Recht außerordentlich vorsichtig gegenüber allen Bekundungen angeblicher „Hellseher", von denen sie eine völlige Verwirrung der Zeugenaussagen und damit Verdunkelung der Sache befürchtet.

[2]) Dieser sehr interessante Fall, bei dem auch ein anderer Kriminaltelepath, der unter dem Namen Savary auftritt, mitgewirkt hat, ist nicht verhandelt worden. Savary ist am 24. Mai 1922 durch die Strafkammer zu Stendal wegen einer größeren Anzahl von Betrügereien, begangen durch Kriminaltelepathie, rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt worden. Über Rektor Seeling gab bei dieser Gelegenheit Professor Kauffmann sein Gutachten dahin ab, daß die von ihm angestellten Versuche durchaus fehlerhaft gewesen seien; er schloß seine Äußerung mit den Worten: „Begeisterung und Autosuggestion sind noch lange keine Tatsachen"! Über Savary vgl. auch Auerbach in der „Ztschr. f. kritisch. Okkultismus" Bd. 2 S. 1 ff.

Digitized by Google

später auch der Angeklagte mit seinem Medium Blencke hinzugezogen. Es ist auf diesen Fall im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten nicht näher eingegangen. Auch bei später in seinem Betriebe verübten Diebstählen hat der Zeuge Lampe sich an den Angeklagten gewandt, unter anderem bei einem Treibriemendiebstahl. Das Medium Frl. Marie Neumann machte nach Bekundung des Zeugen im einzelnen verblüffende Angaben über die Ausführung dieses Diebstahls. Der Zeuge will dem Angeklagten vorher niemals genaue Informationen gegeben haben. Das Medium bezeichnete 2 Personen als Täter, die früher im Betriebe des Zeugen tätig gewesen, diesem aber nicht persönlich bekannt waren. Etwa 1 Jahr später haben die von dem Medium bezeichneten Personen den Diebstahl im Kontor des Zeugen Lampe, als sie wieder eingestellt werden sollten, dem Zeugen Weimeister gegenüber eingestanden[1]) Nach der Ansicht des Sachverständigen Dr. Hellwig liegt der Fall zu unklar, um daraus Schlüsse zugunsten des Angeklagten zu ziehen. Nach der Auffassung der beiden anderen Sachverständigen spricht die Wahrscheinlichkeit für eine übernormale Leistung des Mediums. Der Zeuge Lampe ist überzeugt, daß der Angeklagte an übernatürliche Erkenntnisse geglaubt hat, er hat nach seiner Bekundung niemals Geld gefordert und stets nur eine geringe Entschädigung in Naturalien erhalten.

8. Im Mai 1921 waren dem Zeugen Knauth in Aschersleben aus einem Schreibtisch etwa 13000 Mark entwendet worden. Der Verdacht lenkte sich auf den Zeugen Schrader, dem Knauth eine größere Summe schuldete. Auf Veranlassung des Polizeiwachtmeisters Brandt wandte sich Knauth an den Angeklagten, der mit dem Medium Blencke eine Sitzung in der Wohnung Knauths vornahm. Dieser hatte nach seiner Bekundung zu dem Angeklagten vorher gesagt, daß er Schrader im Verdacht habe. Bei dem Versuch waren außer Knauth die Zeugen Albrecht und Graf zugegen. Das Medium gab die Ausführung des Diebstahls im einzelnen richtig an und bezeichnete den ihm vorgeführten Schrader unter mehreren anderen als Täter. Die Angabe des Mediums über den Versteck des Geldes durch Schrader erwies sich als falsch[2]). Schrader ist in zwei In-

[1]) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist sehr damit zu rechnen, daß es sich nur um ein Scheingeständnis handelt, wie sie uns auch sonst bekannt sind. Den beiden Verdächtigen wurde nämlich gesagt, sie sollten zunächst eingestehen, daß sie gestohlen hätten, wenn sie Aussicht haben wollten, wiedereingestellt zu werden. Möglicherweise haben sie daraufhin gestanden, nur um wieder Arbeit zu bekommen.

[2]) Inwiefern die Ausführung des Diebstahls im einzelnen richtig geschildert worden ist, ist nicht festgestellt worden, läßt sich nach Jahren er-

Digitized by Google

stanzen rechtskräftig verurteilt worden, er hat in der Untersuchungshaft ein Geständnis abgelegt, das er später widerrufen hat. In der Hauptverhandlung hat Schrader unter seinem Eide zugegeben, der Täter zu sein. Nach Bekundung des Zeugen Knauth hat der Angeklagte Zusicherungen nicht gemacht und keine Bezahlung verlangt. Er hat später von Knauth mehrere 100 Mark erhalten. Während Dr. Hellwig und Dr. Heyse Muskellesen für wahrscheinlich halten, hält es Dr. Tischner für wahrscheinlicher, daß hier Telepathie vorliegt.

9. Im Mai 1921 war der Bruder des Zeugen Rehahn ermordet worden. Durch Zeitungsmeldungen wurde der Zeuge auf den Angeklagten aufmerksam und fuhr zu ihm nach Bernburg, wo der Angeklagte eine Sitzung mit dem Medium Blencke abhielt. Während der Zeuge früher bekundet hatte, daß er vor dem Versuch dem Angeklagten den Russen Kumka als verdächtig bezeichnet habe, hat er sich bei seiner eidlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung dahin eingeschränkt, daß er den Namen des verdächtigen Russen auch erst nach der Sitzung genannt haben könne[1]). Von dem Medium wurde der Russe Kumka als Täter bezeichet. Dieser ist auch festgenommen worden, aber mangels hinreichender Verdachtsgründe wieder entlassen worden. Der Zeuge hat sich ferner bei seiner späteren Bekundung im Gegensatz zu seiner früheren Aussage dahin eingeschränkt, daß nur das Medium, nicht der Angeklagte auf den Erfolg aufmerksam gemacht habe; der Angeklagte habe keine Bezahlung gefordert, sondern nur gefragt, ob eine Belohnung ausgesetzt sei. Der Zeuge hat dem Angeklagten 200 Mark als Entschädigung für seine Tätigkeit gegeben. 50 Mark hiervon hat der Angeklagte dem Zeugen wieder zurückgegeben. Der Sachverstän-

fahrungsgemäß auch nicht mehr einwandfrei ermitteln. Schrader, den das Medium richtig als Täter bezeichnet hat, war ihm als der Tat verdächtig schon bekannt. Bei der Angabe des Versteckes des Geldes allein hätte das Medium zeigen können, daß es imstande sei hellzusehen oder, wenn Schrader dabei noch zugegen war, daß es wenigstens über telepathische Fähigkeiten verfüge. Hier aber hat das Medium zwar gleichfalls Angaben gemacht, aber falsche. Der Fall Knauth ist der dritte und letzte der „beweiskräftigen" Fälle, die Drost in seinem erwähnten Aufsatz anzuführen weiß. Übrigens hat das betreffende Medium von Drost auch bei Versuchen, die nach dem Prozeß in Berlin vorgenommen worden sind, vollkommen versagt. Vgl. darüber die — im übrigen vollkommen wertlose — Broschüre von Seeling „Der Bernburger Hellseherprozeß", Berlin 1925, S. 82 f. Ich bin über diese Versuche auch noch aus anderer Quelle genau unterrichtet.

[1]) Es ist als sicher anzunehmen, daß der Zeuge im Vorverfahren, wo die Erinnerung noch frischer war, die Wahrheit gesagt hat und daß er sich in der Hauptverhandlung, möglicherweise unter dem Einfluß der die öffentliche Meinung stark suggestiv beeinflussenden Preßberichte, an den Sachverhalt nicht mehr zuverlässig zu erinnern vermocht hat.

Digitized by Google

dige Dr. Hellwig läßt es dahingestellt, ob die Möglichkeit einer übernormalen Leistung des Mediums vorliegt[1]). Die beiden anderen Sachverständigen geben in diesem Falle höchstens die Möglichkeit einer Telepathie zu.

10. Im Sommer 1922 war ein Eisenbahnbeamter in Magdeburg erschossen worden. Der Zeuge Grantz, der früher Eisenbahnüberwachungsbeamter war, zog den Angeklagten zu Rate. Es fanden je eine Sitzung in Bernburg und Magdeburg mit dem Medium Marie Neumann statt. Das Medium gab eine genaue, zutreffende Beschreibung des Mordgeländes und bezeichnete als Täter zwei Brüder Braß, die sich in Duisburg und Recklinghausen aufhalten sollten. Das Medium gab ferner eine genaue Personalbeschreibung der beiden Brüder und sagte u. a., daß der eine von beiden einen Doppelrock trage und unter dem Rock auf der Brust einen Patronengurt. Der Zeuge Grantz fuhr darauf nach Westfalen und erfuhr dort, daß die Brüder Braß in Marl festgenommen seien. Einer der beiden Brüder war erschossen, diesen sah der Zeuge. Auf den Erschossenen paßte nach seiner Bekundung die Beschreibung, die das Medium gegeben hatte, auffallend[2]). Der Erschossene trug auch einen Doppelrock und einen Patronengurt[3]). Der Zeuge gibt an, daß der Angeklagte nach seiner Überzeugung an die Tatsächlichkeit des Hellsehens geglaubt habe; der Angeklagte habe keine Zusicherungen gemacht, sondern nur gesagt, daß der Versuch glücken könne oder nicht. Geld habe der Angeklagte nicht gefordert, nur später von der Eisenbahn eine nach heutiger Berechnung verhältnismäßig geringe Summe erhalten. Dr. Heyse und Dr. Tischner haben sich in diesem Fall übereinstimmend dahin geäußert, daß verschiedene Angaben des Mediums Hellsehen als möglich erscheinen lassen. Dr. Hellwig gibt die Möglichkeit des Hellsehens nicht zu, da das Medium wahrscheinlich aus umlaufenden Mitteilungen Kenntnis habe erhalten können.

---

[1]) Es ist ungenau ausgedrückt, wenn gesagt wird, ich habe die Möglichkeit einer supranormalen Leistung dahingestellt sein lassen. Ich habe in jedem einzelnen Falle betont, daß die Unterlagen zu unsicher seien, um Hellsehen oder Telepathie als festgestellt ansehen zu können. Ich kann mich hierfür auf das in dieser Beziehung sicherlich unverdächtige Zeugnis von Drost berufen, der mir im „Uhu" nachsagt, ich habe mich im Prozeß immer negativ ausgesprochen.

[2]) Der Zeuge vermochte aber nicht zu sagen, inwiefern denn die Beschreibung gepaßt habe. Sein Urteil kann nicht maßgebend sein. Vgl. das Beispiel aus dem Heidelberger Bürgermeistermord bei Hellwig, „Okkultismus und Strafrechtspflege", Bern und Leipzig 1924 S. 71 f.

[3]) Von dem Doppelrock kann das Medium in den Zeitungen gelesen haben. Ob einer der Brüder Brass überhaupt der Täter war, dafür ist nicht das geringste beigebracht. Der Fall ist in keiner Weise beweiskräftig. Vgl. Hellwig in der „Zeitschrift für kritischen Okkultismus" I S. 143 f.

Digitized by Google

11. Im Oktober 1922 wurde der Arbeiter August Niese in Burgörner ermordet. Seine Witwe wandte sich schriftlich an den Angeklagten mit der Bitte, den Fall aufzuklären. Der Angeklagte machte nach seiner Angabe mit der Zeugin Frieda Neumann einen Probeversuch; das über die Aussage des Mediums angefertigte Protokoll befindet sich in dem bei den Akten befindlichen Protokollbuch. Von dem Ergebnis des hellseherischen Versuchs hat die Witwe Niese nach ihrer Bekundung nichts erfahren und auch keine Bezahlung an den Angeklagten geleistet. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen sind keine Anzeichen dafür gegeben, daß eine übernormale Leistung des Mediums in diesem Falle vorliegt.

12. Im November 1922 war bei dem Zeugen Kurt Pötsch in Marxdorf ein Wäschediebstahl verübt worden. Auf Anraten des Zeugen Steinweg wandte sich Pötsch an den Angeklagten, der sich anfangs ablehnend verhielt. Es fanden dann aber zwei Versuche an verschiedenen Tagen im Dezember 1922 mit dem Medium Marie Neumann an Ort und Stelle statt. Während bei der ersten Sitzung das Medium den Täter in einem Hause in der Maxdorfer Straße in Cöthen als wohnhaft bezeichnet hatte, wies es bei der zweiten Sitzung die Spur nach Großpaschleben[1]). Der Angeklagte sucht den Widerspruch zwischen den beiden Angaben des Mediums damit zu erklären, daß dieses bei dem zweiten Versuch überanstrengt[2]) gewesen sei, daß es sich außerdem um zwei Diebstähle gehandelt habe, um den Wäschediebstahl und um einen zeitlich kurz vorherliegenden Getreidediebstahl. Der Zeuge Pötsch war nach seiner Bekundung bei beiden Versuchen sehr skeptisch. Bezahlung hat der Angeklagte nicht gefordert, sondern von dem Zeugen nur Naturalien für den Zeitverlust erhalten. Der Fall ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen für die Müglichkeit übernatürlichen Erkennens als negativ zu bewerten, wenn auch nach der Ansicht von Dr. Heyse Antipathie und ähnliches bei Beeinflussung von Medien Bedeutung haben können.

13. Auch der Fall Braune ist für die Möglichkeit übernatürlicher Fähigkeiten als negativ zu bewerten. Als Medium war in diesem

---

[1]) Solche Widersprüche zwischen den Angaben des Mediums über ein und denselben Fall in mehreren Sitzungen sind wiederholt vorgekommen. Sie können Drost unmöglich entgangen sein.

[2]) Überanstrengung könnte auch für ein echtes Medium, wenn es ein solches gibt, Grund zum Versagen sein. Drost wußte das, hat sich aber trotzdem nicht gescheut, sein Medium maßlos zu überanstrengen und in diesem Zustande gegen Entgelt Versuche zu machen. Nach seinem Protokollbuch ist es wiederholt vorgekommen, daß er zwei oder drei Sitzungen an einem einzigen Tage abgehalten hat. In den letzten vier Monaten seiner Tätigkeit hat er in nicht weniger als 80 Fällen kriminaltelepathische Versuche gemacht. Vgl. auch S. 103 Anm. 4.

Digitized by Google

Falle Frl. Rennecke tätig. Der Zeugin Braune war ein Pelz gestohlen worden. Die von dem Medium gemachten Angaben über den Verbleib des Pelzes erwiesen sich als unzutreffend. Der Angeklagte gibt an, keine Entschädigung erhalten zu haben. Der Zeuge Braune selbst, der bei dem Versuch zugegen war, hat hierüber nicht vernommen werden können, da er sich zur Zeit im Ausland aufhält.

14. Im Sommer 1922 waren der Zeugin Kunkel in Dingelstedt mehrere Schmuckgegenstände aus einem Schrank in ihrer Wohnung abhanden gekommen. Die Eheleute Kunkel wandten sich an den Angeklagten. Es fanden nacheinander 6 Sitzungen statt, über die von den Eheleuten Kunkel Protokolle aufgenommen worden sind, die sich zum Teil Bl. 131 der Akten befinden, zum Teil in der Hauptverhandlung vom Zeugen Kunkel überreicht sind. Bei der ersten Sitzung wurde das bei den Eheleuten Kunkel beschäftigte Dienstmädchen Klara Stöber als Täterin beschuldigt, bei der zweiten Sitzung wurde der Händler Schuchhardt, gleichfalls in Dingelstedt wohnhaft, vom Medium als Täter bezeichnet. Es wurde ein Strafverfahren gegen die Stöber und Schuchardt eingeleitet, das später wieder eingestellt wurde. Die Stöber und Schuchhardt haben eidlich in Abrede gestellt, einen Diebstahl oder eine Hehlerei begangen zu haben [1]). Die Schmucksachen haben sich später in einer Schublade unter Kinderwäsche wiedergefunden. Eine Entschädigung hat der Angeklagte nicht gefordert, von dem Zeugen jedoch mehrmals Stoffe erhalten. Der Zeuge Kunkel hält den Angeklagten für einen ehrlichen Menschen und ist der Überzeugung, daß dieser an die Hellsehfähigkeit seiner Medien geglaubt hat. Die Sachverständigen halten den Fall für zu unklar, als daß er zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten Beweiskraft haben könnte. Dr. Tischner hält einige telepathische Phänomene für vorliegend, insbesondere die Beschreibung eines Schmuckes in einer dem Medium vorgelegten Streichholzschachtel, wobei keinem der bei dem Versuch Anwesenden das Aussehen des Schmuckes bekannt war [2]).

15. Dem Zeugen Schade in Bernburg und seiner Wirtschafterin, der Zeugin Fichtner, waren Sachen aus ihrer Wohnung gestohlen worden. Schade hatte zunächst auf einen kurz zuvor aus der chemischen Fabrik in Waldau entlassenen Arbeiter, namens Walter, Verdacht. Eine bei diesem vorgenommene Haussuchung verlief ergebnislos. Daraufhin wandte sich Schade an den Angeklagten, welcher

[1]) Es sind also Unschuldige unter Namensnennung verdächtigt worden.

[2]) Auch wenn dies richtig wäre, würde es doch in keiner Weise von Bedeutung sein für die allein in Betracht kommenden angeblichen kriminaltelepathischen Leistungen des Mediums. Vgl. S. 106 Anm. 2.

Digitized by Google

mit der Zeugin Rennecke eine Sitzung abhielt. Das Medium machte genaue Angaben über den Aufbewahrungsort der Sachen und bezeichnet als Täter einen gewissen Franz in der Wasserreihe hier. Durch die Nennung dieses Vornamens wurden die Zeugen Schade und Fichtner auf einen Franz Montag aufmerksam, der gleichfalls früher mit Schade zusammen gearbeitet hatte. Ein Teil der gestohlenen Sachen wurde bei einer Haussuchung bei Montag gefunden. Nach ihrer Bekundung hatte sich die Zeugin Rennecke dem Angeklagten als Medium angeboten, sie war damals mit dem gleichfalls verdächtigen Walter verlobt [1]). Der Sachverständige Dr. Hellwig nimmt deshalb an, daß ihr auch die Täterschaft des Montag vorher bekannt war und sie geglaubt hat, sie würde durch die Bezichtigung des Montag ihren Verlobten von dem Verdacht der Täterschaft befreien. Dr. Hellwig hält den Fall nicht als beweiskräftig für die Möglichkeit des Hellsehens. Dr. Tischner ist der Ansicht, daß hier übernormale Fähigkeiten des Mediums in Betracht gezogen werden müssen, während Dr. Heyse den Fall wegen siner Unklarheit nicht für verwertbar hält. Eine Zahlung ist in diesem Falle an den Angeklagten nicht erfolgt, dieser hat auch eine solche nach der Bekundung des Zeugen Schade nicht gefordert.

16. Dem Zeugen Rockmann in Calbe a. S. waren Wäschestücke gestohlen worden. Nach dem Bekanntwerden des Diebstahls wurden von dem Zeugen Schöne bei einem gewissen Adam und Ochsendorf Haussuchungen abgehalten, die ergebnislos verliefen. Der Zeuge Rockman wandte sich darauf an den Angeklagten, welcher mit Frl. Marie Neumann eine Sitzung vornahm. Nach der Bekundung des Zeugen beschrieb das Medium den Weg, den die Diebe genommen hatten, und zählte die gestohlenen Wäschestücke auf, darunter auch ein Tischtuch mit roter Kante, das vordem nicht vermißt worden war. Als Täter wurden von dem Medium „Edde" und „Äfer" bezeichnet. Es wurde weiter angegeben, daß sich die Wäsche bei Adam auf dem Hofe in einem Fasse befinden solle. Die Sachen wurden dort jedoch nicht gefunden. Adam bezeichnete später einen Ende und Schäfer, die in demselben Orte wie Rockmann wohnten, als Täter. Diese sind wegen des Wäschediebstahls rechtskräftig verurteilt worden. Nach Bekundung des Zeugen Rockmann bestand vorher auf Ende und Schäfer kein Verdacht [2]). Vor dem Versuch

[1]) Der Fall konnte Drost sicherlich als Erfolg erscheinen, ist aber, wie ich in meinem schriftlichen Gutachten eingehend begründet habe, objektiv nichts weniger als beweiskräftig. Ich werde ihn an anderer Stelle darstellen. Auf die Einzelheiten kann ich hier nicht näher eingehen.

[2]) Daß auf Ende und Schäfer vorher kein Verdacht bestanden hat, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

Digitized by Google

wurde von einer Bezahlung nicht gesprochen. Auf Anfrage des Zeugen Rockmann, was er bekomme, hat der Angeklagte geantwortet: nichts. Dr. Hellwig kommt in seinem Gutachten in diesem Falle zu der Ansicht, daß die anfangs verblüffend erscheinenden Angaben des Mediums möglicherweise auf natürliche Weise erklärt werden können. Die beiden anderen Sachverständigen sind dagegen der Auffassung, daß eine ganze Anzahl Punkte auf übernormale Fähigkeiten, und zwar auf Hellsehen hindeuten.

17. Der Zeuge Gastrich, der mit dem Angeklagten bekannt ist, erzählte diesem eines Tages, daß ihm Löffel und eine Brosche gestohlen seien, und bat ihn, den Diebstahl mit Hilfe eines Mediums aufzuklären. Der Angeklagte wollte erst nicht, da die Sache zu belanglos wäre. Es fand dann in der Wohnung der Zeugin Möllmann, die der Angeklagte nach seiner Angabe erst als Medium ausprobieren wollte, eine Sitzung statt, die ein brauchbares Ergebnis nicht zeitigte. Auch die Sachverständigen sind in diesem Falle zu der Überzeugung gekommen, daß übernormale Fähigkeiten des Mediums nicht anzunehmen sind. Bezahlung ist nicht erfolgt, da es sich um einen Freundschaftsdienst handelte.

18. Im November 1922 war bei dem Zeugen Danziger in Ballenstedt ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Der Angeklagte wurde mit seinem Medium hinzugezogen, ob auf Veranlassung des Zeugen Danziger selbst oder der Polizeiverwaltung in Ballenstedt, hat sich nicht hinreichend feststellen lassen. Es wurde von dem Zeugen Danziger nach seiner Bekundung vor dem Versuch angegeben, was und wo gestohlen war[1]). Das Medium gab die Ausführung des Diebstahls im einzelnen an und sagte, daß der Dieb nach Hamborn in Westfalen[2]) gefahren sei. Das Medium gab ferner an, daß versucht worden sei, den Schreibtisch aufzubrechen, und daß ein gelblichgrünes Heft gestohlen worden sei, mit dem man Geld machen könne. Der Zeuge entdeckte hierdurch den Verlust seines im Schreibtisch aufbewahrten Scheckbuches[3]). Das Medium machte ferner nach

---

[1]) Die Information ist erfolgt durch den Polizeiwachtmeister Sölter, der die Sache bearbeitete, dann durch Dr. Danziger und durch Frau Danziger. Es fand auch eine genaue Besichtigung des Tatortes statt, auch des Kellers, in dem sich die Täter aufgehalten hatten.

[2]) Diese Wendung ist ungenau. Nach dem Protokoll hat das Medium nicht gesagt, daß der Dieb nach Hamborn gefahren sei, sondern nur daß die gestohlenen Sachen nach Hamborn gekommen seien.

[3]) Das hat der Zeuge allerdings in der Hauptversammlung bekundet; er hat sich dabei aber geirrt. Er hat ausweislich der Akten schon am Tage nach dem Diebstahl, 19 Tage bevor Drost mit seinem Medium kam, als gestohlen auf der Polizei auch sein Scheckbuch angegeben. Dr. Danziger hat, wie er mir schrieb, sich in der Verhandlung durch eine Suggestivfrage

Digitized by Google

der Bekundung des Zeugen Danziger zutreffende Angaben darüber, daß er oder die Diebe 7 Eier ausgetrunken und die Schalen zurückgelassen hätten. Die Eierschalen wurden in einer Ecke vorgefunden [1]). Bereits an dem Morgen des Tages, an dem der Versuch stattfand, soll von dem in Essen als Dieb festgenommenen Dulisch ein Scheck in Ballenstedt eingelaufen sein [2]). Ob dies dem Angeklagten oder dem Medium bekannt war, steht nicht fest. Der Angeklagte hat nach Bekundung des Zeugen Danziger gefragt, was er bekomme. Dieser hat aber nichts gegeben. Nach der Ansicht des Sachverständigen Dr. Hellwig sind die vom Medium gemachten Angaben belanglos [3]), während die beiden anderen Sachverständigen in diesem Falle übernormale Fähigkeiten des Mediums anerkennen, im Falle des Scheckbuchs Wahrscheinlichkeit für Hellsehen.

19. Dem Zeugen Schaaf waren Wurstwaren gestohlen worden. Dessen Tochter, Frau Krüger, fuhr eines Tages nach Bernburg zum Angeklagten. In der Wohnung des Angeklagten fand eine Sitzung mit der Zeugin Marie Neumann als Medium statt. Nach der Bekundung der Zeugin Krüger gab der Angeklagte an, daß er ein Medium habe, welches hellsehen könne. Als Täter wurde von dem Medium ein gewisser Friebel bezeichnet, der auch schon vordem verdächtig war. Während Dr. Hellwig diesen Fall gleichfalls als negativ bewertet, nahmen die beiden anderen Sachverständigen die Möglich-

---

Drosts im Augenblick bluffen lassen. Nach dem Protokoll hat übrigens das Medium nicht einmal gesagt, daß die Täter ein Scheckbuch g e s t o h l e n hätten, sondern nur daß sie es g e s u c h t, aber n i c h t gefunden hätten.

[1]) Die Darstellung ist mißverständlich. In Wirklichkeit hat das Medium richtig bekundet, die Diebe hätten 7 Eier ausgetrunken; die Eierschalen lagen aber nach der Bekundung von Dr. D a n z i g e r bei Besichtigung des Kellers durch das Medium noch dort. Sie wurden also nicht etwa — wie es nach der Darstellung des Urteils vielleicht scheinen könnte — erst auf Grund der Angaben des Mediums in einer Ecke des Kellers gefunden.

[2]) Diese Annahme der Staatsanwaltschaft dürfte nach den Akten nicht richtig sein.

[3]) Der Fall D a n z i g e r mußte nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, wenn auch nicht als beweiskräftig, so doch immerhin als möglicher Erfolg gewertet werden. Wenn man sich, wie dies Prof. Dr. H e y s e und Dr. T i s c h n e r getan haben, mit gewissen Wahrscheinlichkeiten begnügt, so würde man ihn — trotzdem das Medium in der Hauptsache versagt hat — immerhin als „Beweis" für erfolgreiche kriminaltelepathische Tätigkeit von Drost buchen können. In Wirklichkeit aber handelt es sich um einen e k l a t a n t e n Scheinerfolg oder richtiger Mißerfolg, auch in seinen Einzelheiten. Die durch die Suggestivfrage Drosts bewirkte momentane Erinnerungsfälschung bei einem s k e p t i s c h e n, gebildeten Zeugen ist ein geradezu k l a s s i s c h e r Beleg für die a b s o l u t e Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit aller Zeugenaussagen über sogenannte okkulte Dinge. Ich werde den lehrreichen Fall in der „Ärztlichen Sachverständigenzeitung" ausführlich darstellen.

Digitized by Google

keit der Telepathie an. Der Angeklagte hat nach der Bekundung der Zeugin Krüger gefragt, was sie zu geben gedenke, und geäußert, daß das Medium mit dem von der Zeugin angebotenen Betrage sicher nicht zufrieden sein würde. Die Zeugin hat dann dem Medium 30 000 Mark gegeben; es war dies nach Pfingsten 1923.

20. Im Frühjahr 1923 war der Zeugin Wiederholt ein Kasten mit Schmucksachen gestohlen worden. Der Angeklagte wurde wiederum zu Rate gezogen. Sein Medium, anscheinend Marie Neumann, deren Aussage sich im Protokollbuch befindet, gab nach der Bekundung der Zeugin eine genaue Beschreibung der Wohnung und des Aussehens des angeblichen Täters, der mit Vornamen Rudolf heißen solle. Es wurde später ein Mann mit Namen Rudolf Nolte festgenommen, es konnte ihm aber kein Diebstahl nachgewiesen werden. Nach der Bekundung der Zeugin hat Drost vor dem Versuch keine Zusicherung für den Erfolg gemacht und nichts gefordert, aber darauf hingewiesen, daß andere die und die Summe gäben. Dr. Hellwig kann aus diesem Falle keine Schlüsse für den Angeklagten ziehen, während Dr. Heyse und Dr. Tischner eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Telepathie, insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der Wohnung, annehmen. Der Angeklagte führt zu seiner Rechtfertigung noch an, daß das Medium bei beiden Versuchen die gleichen Angaben gemacht habe.

21. Der bei dem Zeugen von Gagern früher wohnhaften Zeugin Schaumburg waren mehrere wertvolle Kleidungsstücke gestohlen worden. Die Zeugin Schaumburg wandte sich schriftlich an den Angeklagten, der eine Sitzung mit Frau Möllmann veranstaltete und das Ergebnis der Zeugin Schaumburg brieflich mitteilte. Die Spur wurde nach Quedlinburg gewiesen, jedoch ohne Erfolg. Als Bezahlung erhielt der Angeklagte von dem Zeugen von Gagern 5 Millionen, die nach heutiger Berechnung 0,15 Mark ausmachen, gesandt. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen liegt in diesem Falle Kombination von seiten des Mediums und nichts Okkultes vor.

22. Im Herbst 1923 waren dem Zeugen Kärger in Zabitz mittels Einbruchs Wurstwaren gestohlen worden. Kärger fuhr zum Angeklagten nach Bernburg, wo zwei Versuche mit dem Medium Frl. Marie Neumann gemacht wurden. Der Zeuge behauptet bei seiner eidlichen Vernehmung, nähere Angaben über die Ausführung des Diebstahls nicht gemacht zu haben. Das Medium habe jedoch bei beiden Versuchen die Ausführung des Diebstahls genau beschrieben und auch darauf hingewiesen, daß die Diebe das Kuchenblech, das im Fenster gestanden habe, vor die Haustür des als verdächtig Bezeichneten gestellt hätten. Es wurde von dem Medium bei beiden Versuchen auf eine

Digitized by Google

andere Spur hingewiesen, beide Spuren stellten sich nachträglich als unrichtig heraus[1]). Nach übereinstimmender Ansicht der Sachverständigen sind in diesem Falle übernormale Fähigkeiten des Mediums nicht nachweisbar. Zu bemerken ist noch, daß der Angeklagte vor dem ersten Versuch zum Zeugen gesagt hat, daß er ihn machen wolle, wenn es dem Zeugen nicht zu teuer wäre. Auf die Frage des Zeugen, was er haben wolle, habe der Angeklagte geantwortet, er, der Zeuge, könne nach Belieben geben. Vor dem ersten Versuch sind zwei Zentner Weizen gegeben, für den zweiten Versuch ist keine Zahlung geleistet worden. Der Zeuge hat sich bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung dahin eingeschränkt, daß in erster Linie Frl. Neumann darauf hingewiesen habe, daß durch ihre Tätigkeit sicher etwas herauskommen würde.

23. Im August 1923 war dem Zeugen Pirl in Brachstedt ein fettes Schwein aus dem Stalle gestohlen worden. Der Zeuge wandte sich an den Angeklagten; es fand eine Sitzung in Bernburg mit Marie Neumann als Medium statt. Der Zeuge will vor dem Versuch nach seiner Bekundung nur gesagt haben, das ihm etwas gestohlen sei. Das Medium habe auf den Diebstahl eines Schweines hingewiesen, den Stall und die Anzahl der Schweine im Stall genau beschrieben. Der Fleischer Hewald aus Brachstedt sei nach Angabe des Mediums mit beteiligt gewesen, der Wagen und das Pferd von Hewald seien richtig beschrieben worden. Das Tier sei dann im Wagen nach Halle gebracht und zwar nach einem großen Hause in einer angegebenen Straße. Es habe sich nachträglich herausgestellt, daß die von dem Medium gegebene Beschreibung des Hauses in Halle richtig gewesen sei. In den Besitz des Schweines ist Frl. Pirl jedoch nicht wieder gelangt. Nach Bekundung des Zeugen hat der Angeklagte keine Bezahlung gefordert, aber 6 Milliarden erhalten. Der Fleischer Hewald hat gegen den Zeugen Pirl eine Privatklage wegen Beleidigung durch angeblich falsche Verdächtigung erhoben gehabt, die durch Vergleich beendigt ist. Nach der Ansicht von Dr. Hellwig ist aus diesem Fall nichts Außergewöhnliches zu entnehmen, nach der Auffassung der beiden anderen Sachverständigen sind dagegen eine große Anzahl der Angaben des Mediums durch Telepathie zu erklären.

24. Dem Zeugen Kluge in Ballenstedt war im Oktober 1923 aus seinem Geschäft eine Uhr abhanden gekommen. Die von dem Medium Marie Neumann in der Hypnose in Ballenstedt gemachten Angaben über den mutmaßlichen Täter, die sich im Protokollbuch be-

[1]) Wieder ein Fall, in dem in mehreren Sitzungen widersprechende Angaben gemacht worden sind und sämtliche Angaben sich als falsch herausgestellt haben. Vgl. S. 114 Anm. 1.

Digitized by Google

finden, erwiesen sich als unzutreffend. Die Sachverständigen stimmen in diesem Falle darin überein, daß dieser Fall nicht zu verwerten ist, da es sich um Phantasien über ein angegebenes Thema handelte. Hervorzuheben ist noch, daß der Angeklagte brieflich vorher vom Zeugen informiert ist und daß er nach der Bekundung des Zeugen vor dem Versuch 50 Mark für sich und das Medium verlangt hat. Dieser Betrag ist den Angeklagten bezahlt worden.

25. In dem Falle des Zeugen Strube in Cöthen, dem im Jahre 1922 mittels Einbruchs mehrere Gänse und Ziegenlämmer gestohlen waren, gehen die Ansichten der Sachverständigen auseinander. Dr. Hellwig hält den Beweis für erbracht, wie objektiv vieldeutig die Angaben des Mediums Marie Neumann sind. Dr. Heyse hält die Angaben über die mutmaßlichen Täter für unverwertbar, während Dr. Tischner der Auffassung ist, daß die Angaben als positiv im übernormalen Sinne bewertet werden können. Der Zeuge Strube selbst ist der Ansicht, daß die Angaben des Mediums über die Täter anfangs nicht zu stimmen schienen, daß er aber später eines Besseren belehrt sei. Zu seinen gestohlenen Gut ist der Zeuge jedoch nicht wieder gelangt. Als Bezahlung sind vom Zeugen für den Angeklagten und die Marie Neumann für ihre Müheleistung zwei Zentner Hafer gegeben worden.

26. Durch Zeitungsmeldungen auf den Angeklagten aufmerksam gemacht, fuhr der Zeuge Jaffe in Göttingen, dem eine Uhr abhanden gekommen war, im Jahre 1923 mit seiner Frau nach Bernburg. Es fand eine Sitzung mit der Zeugin Marie Neumann als Medium statt. Diese gab an, daß der 2jährige Junge der Eheleute Jaffe die Uhr an sich genommen gehabt habe, sie sei ihm dann von einen größeren fremden Jungen auf der Straße weggenommen. Das Medium beschrieb die Uhr nach Bekundung der Zeugen Jaffe zutreffend. Diese wollen den Angeklagten erst auf den Verlust der Uhr aufmerksam gemacht haben, als Marie Neumann bereits in Hypnose war. Dr. Hellwig nimmt wegen Beschreibung der Uhr eine gewisse Wahrscheinlichkeit[1]) für Anwesenheitstelepathie an, auch die beiden anderen Sachverständigen schließen auf eine übernormale Leistung des Mediums, die den Glauben des Angeklagten an die Brauchbarkeit seiner Medien bestärken mußte[2]).

[1]) Es trifft nicht zu, daß ich eine „gewisse Wahrscheinlichkeit für Anwesenheitstelepathie" angenommen habe. Ich habe nur gesagt, wenn alle Fehlerquellen mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnten — was aber hier nicht der Fall sei — so würde Telepathie vorliegen; aber selbst dann sogar würde es sich um eine für die Aufklärung des Verbrechen absolut belanglose telepathische Leistung handeln. Vgl. S. 113 Anm. 1.

[2]) Diese „übernormale" Leistung würde auch für den guten Glauben von Drost nicht zu verwenden sein.

Digitized by Google

27. Dem Zeugen Streuber war von seinem Gut in Zabitz im Dezember 1923 und im Januar 1924 Getreide gestohlen worden. Der Verdacht lenkte sich auf die Brüder Reisewitz, die später auch vom Amtsgericht in Cöthen rechtskräftig verurteilt worden sind. Es fand eine Sitzung mit dem Angeklagten und der Marie Neumann in Zabitz statt. Frl. Neumann, deren Aussage sich im Protokollbuch zu diesem Fall befindet, bezeichnete die Brüder Reisewitz als die Täter und gab an, daß sie große Taschen unter der Kleidung gehabt hätten, was zutreffend gewesen sein soll. Frl. Neumann bezeichnete Reisewitz auch als Diebe von vier Gänsen; diese Angabe stellte sich nachträglich als unrichtig heraus. Eine Bezahlung ist von dem Angeklagten nicht gefordert auch keine Zusicherung gemacht. Den ihm vom Zeugen gegebenen Betrag von 40 Mark bezeichnete nach dessen Bekundung der Angeklagte als viel zu viel. Das Geld will der Zeuge nur für die Tätigkeit des Angeklagten und seines Mediums als solches gegeben haben. Nach übereinstimmender [1]) Ansicht der Sachverständigen sind in diesem Falle übernormale Fähigkeiten des Mediums auf telepathischer Grundlage als möglicherweise vorliegend anzuerkennen.

28. Dem Zeugen Müller in Beesenlaublingen waren aus seinem Geschäft 25—30 Paar Schuhe gestohlen worden. Er wandte sich an den Angeklagten, der sich zunächst ablehnend verhielt. Es fand dann aber an Ort und Stelle eine Sitzung mit Marie Neumann als Medium statt, der auch noch zwei ortsanwesende Wachtmeister beiwohnten. Das Medium bezeichnete als Täter einen gewissen Bademski in Beesenlaublingen und noch einen jungen Mann und ein junges Mädchen. Wenn auch eine Haussuchung bei Bademski ergebnislos war, hielt der Zeuge die Angaben des Mediums über die Bezichtigung des Bademski für wahr. Vor dem Versuch hat sowohl bei dem Zeugen Müller nach dessen Bekundung als auch bei den beiden Wachtmeistern ein Verdacht auf eine bestimmte Person nicht bestanden. Während der Sachverständige Dr. Hellwig diesen Fall zugunsten des Angeklagten ausscheiden will, weil die Täter nicht ermittelt seien, sind die beiden anderen Sachverständigen der Auffassung, daß eine übernormale Leistung, wahrscheinlich Telepathie, vorliege. Auf Frage des Zeugen hat der Angeklagte zu diesem gesagt, daß der Versuch zwei Zentner Weizen koste. Der Zeuge hat mehrere Würste, ein Paar Schuhe, ein Tafeltuch und zwei Fünfmarkstücke, die Frl. Neumann an sich genommen habe, in Zahlung gegeben.

29. Im Dezember 1923 war bei dem Zeugen Meyer in Cöthen eingebrochen worden. Der Angeklagte kam auf Bitten des Zeugen mit

[1]) Vgl. S. 121 Anm. 1.

Digitized by Google

Marie Neumann nach Cöthen, wo eine Sitzung stattfand. Die von dem Medium angegebenen mutmaßlichen Täter wohnten nicht in der bezeichneten Stadtgegend. Die richtigen Täter sind nicht ermittelt. Nach Ansicht der Sachverständigen sind die Angaben des Mediums nur als Konfabulation zu werten. Nach Bekundung des Zeugen Meyer hat der Angeklagte keine Zusicherung für den Erfolg gemacht und auch mündlich keine Bezahlung gefordert. Der Blatt 36 der Akten befindliche Brief ist anscheinend von Frl. Neumann aus eigenem Antriebe geschrieben [1]). Der Angeklagte und Frl. Neumann haben Waren im Werte von etwa 40 Mark erhalten nur für die Mühe-leistung als solche, wie der Zeuge Meyer angibt.

30. Im Dezember 1923 war dem Zeugen Block in Merzien Geschlachtetes gestohlen worden. Der Zeuge, der sich an den Angeklagten gewandt hatte, behauptet, diesem vorher keine nähere Information gegeben zu haben. Als Medium war wiederum Marie Neumann tätig, deren Aussage sich im Protokollbuch befindet. Das Medium bezeichnete ein Haus mit Gipsfußboden auf dem Wege nach Scheuder, in dem die Diebe wohnen sollten. Einer der Diebe sollte mit Vornamen Willi heißen. In dem vom Medium bezeichneten Haus, dessen Beschreibung nach der Bekundung des Zeugen richtig war [2]), wohnte ein Mann namens Willi Scheda. Die Personalien sollen vom Medium auch richtig angegeben worden sein. Nach übereinstimmender Ansicht der Sachverständigen ist in diesem Falle Telepathie aus den Unterbewußtsein des anwesenden Zeugen Block geschöpft [3]) als übernormale Leistung mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Nach Bekundung des Zeugen Block hat der Angeklagte keine Zusicherung gemacht und keine Geldforderung gestellt, es sind vom Zeugen, wie er angibt, freiwillig 10 Mark gegeben worden.

31. Kurz nach Weihnachten 1923 waren den Eheleuten Richter in Oranienbaum Räucherwaren gestohlen worden. Am zweiten Weihnachtsfeiertage fuhr die Zeugin Rosa Richter mit ihrer Schwägerin Luise Richter nach Bernburg zum Angeklagten. Es fand dort eine Sitzung mit Frl. Marie Neumann als Medium statt. Deren Aussage befindet sich im Protokollbuch unter Blatt 890 der Akten. Aus die-

[1]) Ob das Medium bei seinen Forderungen in diesem Fall und in anderen Fällen tatsächlich von sich aus vorgegangen ist oder im stillschweigenden oder ausdrücklichen Einverständnis mit Drost, mag dahingestellt bleiben. Nach den Aufzeichnungen seines Protokollbuches hat Drost vielfach oder in der Regel den Löwenanteil des Honorars für sich genommen; wie ich aus zuverlässiger Quelle weiß, ist zum mindesten eines seiner Medien, das dies erst aus der Hauptverhandlung erfahren hat, darüber sehr entrüstet.

[2]) Darauf kann man gar nichts geben. Vgl. S. 113 Anm. 2.

[3]) Vgl. S. 121 Anm. 1.

Digitized by Google

ser Aussage ist bemerkenswert, daß das Medium, obwohl nach Bekundung der Zeugin Richter die Information sehr gering war, den Namen Sauerwald nannte und in Beziehung zum Diebstahl brachte [1]). In der Nähe von Richters wohnte tatsächlich eine übel beleumundete Familie Sauerwald bestehend aus einer Witwe und zwei Söhnen. Das Haus wurde genau beschrieben. Eine vorgenommene Haussuchung hatte jedoch anscheinend keinen Erfolg [2]). Nach Bekundung der Zeugin Rosa Richter hat nur Marie Neumann eine Bezahlung von 40 oder 50 Mark verlangt und erhalten. Die Zeugin hat den Betrag von 50 Mark auf den Tisch in der Wohnung von Drost gelegt. Dr. Tischner und Dr. Heyse nehmen in diesem Falle Telepathie als möglich an, Dr. Hellwig verneint dies, da die Unterlagen zu mangelhaft seien.

32. Dem Zeugen Delzig sind anfangs 1924 mehrere Decken, die er bei den Eheleuten Matschke in Oranienbaum aufbewahrt hatte, dort abhanden gekommen. Nach Darstellung Delzigs sollen sich Matschkes an Drost gewandt haben, für den Zeugen selbst ist der Angeklagte nicht tätig gewesen. Nach Ansicht der Sachverständigen ist der Fall nicht verwertbar, so daß hier nicht näher darauf eingegangen werden braucht, zumal auch der Angeklagte von dem Zeugen Delzig selbst keine Bezahlung erhalten hat.

33. Anfang Februar 1924 ließ der Zeuge Pein in Hoym, dem aus seinem Laden Waren gestohlen waren, auf Anraten der Polizeiverwaltung in Hoym den Angeklagten und Marie Neumann nach dort kommen. Frl. Neumann lenkte im Traumzustand den Verdacht auf einen gewissen Küster und Traunsberger in Hoym, die bis dahin noch nicht im Verdacht waren. Sie waren jedoch nicht die wirklichen Täter, sondern ein gewisser Hädermann und Schulze, die vom Amtsgericht in Bernburg rechtskräftig verurteilt worden sind [3]). Hervorzuheben ist in diesem Falle, daß der Angeklagte 120 Mark für sich und das Medium gefordert hat; dieser bestreitet, eine derartig hohe Forderung gestellt zu haben. Der Zeuge Pein hat nach seiner Bekundung 120 Mark und die Auslagen im Betrage von etwa 8 Mark

[1]) Den Namen kann das Medium auf dem Wege zum Bestohlenen aufgeschnappt haben. In einem Fall ist in der Verhandlung festgestellt, daß die Bestohlenen selbst dem Medium auf dessen Frage vor der Sitzung den Namen eines Nachbarn, der Drost und dem Medium unterwegs durch sein Benehmen aufgefallen war, genannt haben und daß das Medium dann diesen Namen zum großen Erstaunen des Bestohlenen in der Sitzung als angeblichen Täter wiederholt hat!

[2]) Also im Endergebnis hat die Angabe des Mediums jedenfalls nichts genützt. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Angaben des Mediums zutreffend sind.

[3]) Unschuldige mit Namen genannt; die richtigen Täter sind ermittelt. Vgl. S. 115 Anm. 1.

Digitized by Google

bezahlt. Dr. Heyse und Dr. Tischner nehmen wegen Nennung der Namen Telepathie aus dem Unbewußtsein als möglich an, Dr. Hellwill kann sich dieser Auffassung, wie er des näheren dargelegt hat, nicht anschließen.

24. Interessant und nicht des menschlichen Interesses entbehrend ist der Fall Rätzel. Am 7. Januar 1924 besuchte der Zeuge Lutzemann den Zeugen Rätzel. Beide waren Briefmarkenliebhaber. Rätzel zeigte Lutzemann ein Seelbachmarkenheft mit einer Auswahl alter badischer Marken, Lutzemann hatte auch ein Auswahlheftchen bei sich. Rätzel legte dann das Markenheft auf einen Stoß Bücher auf dem Schreibtisch und ging in den Laden. Lutzemann blieb mit dem Zeugen Kersten im Zimmer zurück. Einige Stunden, nachdem Lutzemann weggegangen war, bemerkte Rätzel den Verlust des Markenheftes. Dieser ließ den Angeklagten mit Frl. Marie Neumann nach Aschersleben kommen. Vor dem Versuch sprach Rätzel nach seiner Bekundung zu dem Angeklagten von dem gestohlenen Seelbachheft. Das Medium sagte, daß der Täter einen schlappen Arm habe, viel herumlaufe und ein Heft mit kleinen bunten Bildern eingesteckt habe. Auf Grund der Personalbeschreibung — Lutzemann hat einen gelähmten rechten Arm und war damals als Kassenbote beschäftigt — erstattete Rätzel gegen Lutzemann Strafanzeige [1]). Lutzemann, der bestritt, den Diebstahl ausgeführt zu haben, wurde in zwei Instanzen rechtskräftig verurteilt, insbesondere auf Grund der Aussage des Zeugen Kersten, der gesehen haben will, daß Lutzemann in der Abwesenheit von Rätzel ein Markenheft mit dem linken Arm in die rechte Brusttasche seiner Joppe gesteckt habe. In der Hauptverhandlung hat Lutzemann, der einen glaubwürdigen Eindruck machte, unter seinem Eide den Diebstahl in Abrede gestellt. Nach übereinstimmender Ansicht der Sachverständigen sind übernormale Fähigkeiten für Marie Neumann anzunehmen, und zwar besteht die Möglichkeit für

[1]) Die Anzeige wäre von dem Bestohlenen, wie er als Zeuge angegeben hat, nicht erstattet worden, wenn er nicht durch die Bekundung des Mediums zu der Überzeugung gelangt wäre, daß Lutzemann doch der Täter sei. Insofern besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verurteilung Lutzemanns und den Angaben des Mediums. Dagegen scheint in dem Strafverfahren gegen Lutzemann selbst die Bekundung des Mediums keine Rolle gespielt zu haben, ja nicht einmal zur Sprache gekommen zu sein. Vgl. meine Darstellung des Falles in der „Polizei" Jahrg. 22 S. 449 ff. Inzwischen ist Lutzemann im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden. Vgl. Hellwig „Über die Gemeingefährlichkeit der Kriminaltelepathie" (Frankfurter Zeitung" 19. Juli 1926, Nr. 550) sowie „Ein Nachklang zum Drostprozeß" (Deutsche Allgemeine Zeitung, 17. Juli 1926). Es ist mir erfreulicherweise auch gelungen, seine Wiedereinstellung bei der Reichsbahn durchzusetzen.

Digitized by Google

Telepathie [1]). Nach der Bekundung des Zeugen Rätzel hat der Angeklagte nichts gefordert und einen Erfolg nicht zugesichert. Rätzel will freiwillig dem Angeklagten und seinem Medium 50 Mark für die Mühewaltung als solche gegeben haben.

35. Ende Januar 1924 war dem Zeugen Strauß in Leau Wäsche gestohlen worden. Er fuhr nach Bernburg, es fand aber an diesem Tage mit der Marie Neumann keine Sitzung statt, da sie bereits zwei Sitzungen gehabt hatte. Der Zeuge kam am anderen Tage wieder. Die von Frl. Neumann in der Hypnose gemachten Angaben erwiesen sich als unzutreffend. Nach der Ansicht der Sachverständigen ist in diesem Falle nichts nachzuweisen, was für die Möglichkeit von Telepathie spricht, die von dem Medium gemachten Angaben seien als Phantasien zu werten. Vor dem Versuch hat der Angeklagte nach der Bekundung des Zeugen Strauß erklärt, daß er den Fall schon aufdecken würde, und eine Bezahlung von 70 Mark [2]) gefordert. Es sind ihm 60 Mark gezahlt worden.

36. Im Februar 1924 war dem Arbeiter Fesser, der auf dem Gute des Zeugen Adolf Pötsch in Sibbesdorf arbeitet, das Geschlachtete gestohlen worden. Pötsch schickte den Zeugen Jeske nach Bernburg zum Angeklagten. Dieser äußerte nach Bekundung des Zeugen, daß er versuchen wolle den Diebstahl aufzuklären, als Bezahlung forderte er 40—50 Mark. Der Zeuge will von Leuten gehört haben, daß der Angeklagte vor einem Versuch erst Geld haben wolle [3]). Der Angeklagte kam deshalb mit Marie Neumann nach Sibbesdorf, wo im Hause des Bestohlenen Fesser eine Sitzung stattfand. Das Medium, das bei der Sitzung zwischen den Eheleuten Fesser saß, wies auf

---

[1]) Ich habe keine „übernormalen" Fähigkeiten angenommen, vielmehr auf die Möglichkeit des Muskellesens oder anderer nicht mehr mit Sicherheit feststellbarer Fehlerquellen hingewiesen. Vgl. S. 113 Anm. 1 und S. 121 Anm. 1.

[2]) Wieder einer der Fälle, der zeigt, daß Drost die Unwahrheit sagt, wenn er behauptet, er habe nie etwas für seine Versuche gefordert; auch hier hat er sogar vor dem Versuch eine verhältnismäßig beträchtliche Summe von 70 Mark gefordert (vgl. auch Anm. 14). Er hat auch ein Gelingen des Versuches in sichere Aussicht gestellt — was er gleichfalls bestreitet, jemals getan zu haben. Er hat dies getan, obgleich ihm seiner eigenen Angabe nach klar war, daß eine Garantie für eine hellseherische Leistung niemals übernommen werden könne und obgleich diese Auffassung auch in der okkultistischen Literatur, auch in der Drost bekannten, ganz allgemein geteilt wird.

[3]) Daß schon im Publikum die Ansicht sich gebildet hatte, daß Drost nur gegen vorherige Bezahlung die Versuche mache, spricht auch nicht gerade für die Richtigkeit seiner Behauptung, er habe niemals, selbst nach dem Versuch nicht, Entgelt gefordert; es habe sich immer um freiwillige Gaben gehandelt. Vgl. S. 109 Anm. 1 und S. 126 Anm. 2.

Digitized by Google

einen Mann mit dem Beinamen Latsch hin[1]). Die Beschreibung der Person und des angegebenen Hauses paßte auf einen auf dem Gute beschäftigten Kuhfütterer namens Binkau, der vorher schon im Verdacht war[2]). Ermittelt ist bei Binkau nichts. Nach Ansicht der Sachverständigen ist unbewußtes Flüstern der Eheleute Fesser nicht von der Hand zu weisen , so daß die vom Medium gemachten Angaben höchstens als Muskellesen zu werten sein würden[3]). Nach Bekundung des Zeugen Pötsch hat Frl. Neumann gesagt, daß sie in einem anderen Falle 200 Mark bekommen hätte[4]). Pötsch hat beiden 100 Mark gegeben. Der Angeklagte will von seinem Anteil zwei armen Witwen und einem bedürftigen Kollegen in Osternienburg einen Teil abgegeben haben.

37. In den Jahren 1919—1922 wurden bei der Eisenbahn viele Diebstähle ausgeführt. Als im Oktober 1922 ein großer Felldiebstahl auf dem Bahnhof in Leipzig verübt worden war, wandte sich der Zeuge Haberkorn, der damals Eisenbahnüberwachungsbeamter war, an Drost. Dieser nahm drei Sitzungen mit Marie Neumann als Medium vor, je eine in Leipzig, Halle und Bernburg. Ein positives Ergebnis haben die Versuche nicht gehabt, wenngleich das Medium mehrere Angaben, insbesondere über die Personen des verdächtigen Lademeisters Werner, gemacht hat, die nach der Ansicht von Dr. Heyse und Dr. Tischner als übernormale Fähigkeiten in Betracht zu ziehen sind, während Dr. Hellwig die Angaben des Mediums auf Erraten zurückführt. Zu bemerken ist noch, daß von dem Angeklagten keine Zusicherungen gemacht und keine Geldansprüche gestellt sind.

---

[1]) Hier hat Drost den schweren Fehler begangen, daß er das Medium zwischen die Bestohlenen setzte; ein „Hellsehen" mußte dadurch unmöglich gemacht werden; Telepathie und auch Muskellesen waren nicht auszuschließen. Den einfachen Mann machte diese Tatsache stutzig; Drost aber, der die Literatur kannte, will angeblich dabei nichts Verdächtiges gefunden haben!

[2]) Angeblich soll die Beschreibung wieder genau gepaßt haben (vgl. S. 113 Anm. 2 und S. 123 Anm. 2); doch wußte der Zeuge nicht anzugeben, inwiefern. Das einzige Moment, das er hervorhob, war, daß das Medium vom Latsch gesprochen habe und daß der Verdächtige wegen seines latschigen Ganges auch als Latsch bezeichnet worden wäre. Auf dem Dorfe und auch sonst gibt es aber mehr als einen Menschen, der ein Latsch ist. Der Betreffende stand auch schon vorher im Verdacht und ist überdies allem Anschein nach in Wirklichkeit nicht der Täter.

[3]) Auch nach der Überzeugung von Professor Dr. Heyse und von Dr. Tischner kommt also in diesem Fall weder Hellsehen noch Telepathie in Frage, obgleich der Zeuge natürlich von der hellseherischen Leistung des Mediums fest überzeugt war.

[4]) Auch hier ließ es sich nicht feststellen, ob das Medium diese Angabe aus eigener Initiative oder auf Anregung oder Anweisung von Drost gemacht hat.

Digitized by Google

38. In dem Falle Klebe handelt es sich um einen Diebstahl von Zwiebelsamen. Auf Veranlassung des Zeugen Klebe fanden an Ort und Stelle in Löbnitz drei Sitzungen mit Marie Neumann als Medium statt. Das Medium gab nach der Bekundung des Zeugen Klebe die Ausführung des Diebstahls richtig an und wies auf zwei Täter mit Vornamen Willi und Otto. Die Beschreibung paßte auf einen Willi Meyer und Otto Müller in Löbnitz. Eine dort vorgenommene Haussuchung war ergebnislos. Nach Ansicht von Dr. Heyse und Dr. Tischner liegen wiederum übernormale Fähigkeiten vor, die auf Telepathie aus dem Unterbewußtsein schließen lassen. Dr. Hellwig kann aus dem Sachverhalt keine Schlüsse pro oder contra ziehen. Nach Bekundung des Zeugen Klebe hat der Angeklagte keine Forderungen auf Bezahlung gestellt, sondern nur den Wunsch geäußert, einen Zentner Gerste zu kaufen. Frl. Neumann hat von Frau Klebe Lebensmittel bekommen.

39. Im Jahre 1923 war aus einem Schranke in der Wohnung des Bergrats Zirkler in Aschersleben Silber gestohlen worden. Der Angeklagte wurde mit Frl. Marie Neumann zugezogen. Die vom Medium gemachten Angaben waren nach der Bekundung der Zeugin Zirkler verblüffend, es wurde genau die Ausführung des Diebstahls beschrieben. Der Dieb, der einen Manchesteranzug getragen habe, habe das Silber in einem Juweliergeschäft in Magdeburg, Peterstr. 2, verkaufen wollen, und zwar zeitlich kurz nach dem Diebstahl. Diese Angaben wurden durch die nachträglichen Ermittelungen bestätigt [1]). Nähere Information ist dem Angeklagten oder dem Medium vor dem Versuch nach der Bekundung der Zeugin Zirkler nicht gegeben worden. Der Angeklagte hat auch keine Bezahlung gefordert, sondern nur geäußert, daß er für seine Bemühungen Korn zu bekommen pflege. Es sind ihm nach heutiger Umrechnung etwa 3 Mark gegeben worden. Dr. Tischner und Dr. Heyse sind der Ansicht, daß die Angaben des Mediums in diesem Falle sehr hoch zu werten sind und auf Hellsehen als möglich hinweisen. Dr. Hellwig, dem die Angaben des Mediums gleichfalls verblüffend erscheinen [2]), schließt auf zufälliges Erraten oder Information des Mediums aus anderer Quelle.

40. Dem Zeugen Schwenke in Wedlitz war — anscheinend im

[1]) Eine voll befriedigende Erklärung für diese Angaben des Mediums läßt sich nicht geben. Da es aber an den erforderlichen sicheren Unterlagen fehlt, ist der Fall andererseits auch nicht beweiskräftig. Dies ist auch die Meinung von Prof. Dr. Heyse und Dr. Tischner.

[2]) Der Fall wirkt verblüffend so, wie er geschildert wird. Wenn man aber an den Fall Danziger denkt, der noch verflüffender wirkt, so weiß man, daß dies kein Beweis dafür ist, daß die Leistung auch objektiv verblüffend ist. Das ist auch die von mir in der Hauptverhandlung vertretene Ansicht.

Digitized by Google

Jahre 1923 — eine Plane gestohlen worden. Schwenke ließ den Angeklagten mit Marie Neumann nach Wedlitz kommen. Die letztere beschrieb als Täter einen gewissen Kärder mit zutreffender Personalbeschreibung [1]). Eine Haussuchung bei Kärger war ergebnislos, dieser hat auch den Diebstahl in der Hauptverhandlung eidlich in Abrede gestellt [2]). Bezüglich der Beschreibung Kärgers, auf den vor dem Versuch kein Verdacht gefallen war, liegt nach der Ansicht der Sachverständigen die Möglichkeit von Telepathie aus dem Unterbewußtsein vor [3]). Der Angeklagte hat weder einen Erfolg des Versuchs zugesichert, noch eine Entschädigung für seine Tätigkeit verlangt. Der Zeuge Schwenke will als Bezahlung nur etwas Weizen und Hühnerfutter gegeben haben.

41. Auf Veranlassung des Zeugen Brandes fuhren der Angeklagte und Fräulein Marie Neumann Anfang 1924 nach Quedlinburg, wo von einem Speicher der Firma Keilholz & Brandes eine große Menge Samen gestohlen war. Aus den von Marie Neumann in der Hypnose gemachten Angaben, die sich im Protokollbuch befinden, ist hervorzuheben, daß die Ausführung des Diebstahls genau beschrieben wurde. Die von dem Medium gegebene Personalbeschreibung der mutmaßlichen Täter paßte nach der Bekundung des Zeugen Brandes auf die beiden Personen, die bei einem vier Wochen später an demselben Orte verübten Diebstahl gefaßt wurden. Die Diebe leugneten jedoch den ersten Diebstahl. Auf das Wiederkommen der Diebe hatte das Medium in der Hypnose hingedeutet gehabt. Dr. Tischner ist der Ansicht, daß die Angaben recht hoch als übernatürlich zu bewerten sind, die beiden anderen Sachverständigen haben bezüglich der Beschreibung der Täter Telepathie als möglich angenommen [4]), zeitliches Hellsehen als nicht erwiesen jedoch abgelehnt. Zu bemerken ist schließlich noch, daß der Angeklagte wie in den vorhergehenden Fällen über den Erfolg der Angaben des Mediums zur Aufklärung des Diebstahls nichts vorausgesagt und auf Befragen des Zeugen Brandes eine Geldzahlung nicht beansprucht hat. Dieser hat 200 Mark des Experimentes halber freiwillig gegeben [5]).

---

[1]) Vgl. S. 113 Anm. 2, S. 123 Anm. 2 u. S. 127 Anm. 2.

[2]) Auch hier soll wieder die Personenbeschreibung gestimmt haben; doch war trotzdem der Verdächtige unschuldig. Vgl. S. 113 Anm. 2, S. 123 Anm. 2, S. 127 Anm. 2 u. S. 129 Anm. 1.

[3]) Vgl. S. 113 Anm. 1, S. 121 Anm. 1 u. S. 126 Anm. 1.

[4]) Vgl. S. 113 Anm. 1, S. 121 Anm. 1, S. 126 Anm. 1 u. S. 129 Anm. 3.

[5]) 200 Mark hat der Zeuge freiwillig bezahlt, angeblich nur „des Experimentes halber". Das erinnert an die Kunden von Kartenlegerinnen, die als Zeugen angeben, sie hätten nur aus Scherz die Kartenlegerin aufgesucht und das Honorar als Entgelt für das Vergnügen bezahlt, obgleich sie an die okkulten Fähigkeiten nicht geglaubt hätten.

Digitized by Google

Von einer Erörterung des Falles Klickermann ist im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten abgesehen und der Fall als unerwiesen betrachtet worden, da der Zeuge Klickermann nicht rechtzeitig erschienen war.

III.

Bei Analysierung der Tatbestandsmerkmale des Betruges ist das Gericht davon ausgegangen, ob der Angeklagte durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bei den Personen, die in den zur Anklage stehenden Fällen seine Tätigkeit in Anspruch genommen haben, einen Irrtum erregt oder unterhalten hat, wobei hervorzuheben ist, daß eine Tatsache auch dann als falsch anzusehen ist, wenn sie unmöglich ist (vgl. Frank Kom. z. StGB., S. 454). Dies führt zu der Frage: Haben die von dem Angeklagten bei seinen Versuchen benutzten Medien die Gabe der Hellsehfähigkeit besessen oder nicht, mußte in dem letzteren hier interessierenden Falle der Angeklagte dies erkennen, oder konnte er wenigstens des, wenn auch vielleicht irrtümlichen, Glaubens sein, daß die von ihm benutzten Medien die Gabe besäßen, durch Hellsehen Verbrechen aufzuklären? Eine befriedigende Lösung des Problems der Tatsächlichkeit okkulter Phänomene hat der vorliegende Strafprozeß nicht gebracht und nicht bringen können, wie bereits schon angedeutet ist[1]). Es hat sich auch, worüber bei den gehörten drei Sachverständigen Einverständnis besteht, nicht wissenschaftlich nachweisen lassen, daß die Medien des Angeklagten, die Gabe übernormaler Fähigkeiten besitzen[2]). Das Gericht war, wenn es den Gutachten der Sachverständigen in diesem Punkte folgt, auf Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten angewiesen. Die Frage, ob der Angeklagte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seit seinem Tätigwerden auf dem kriminaltelepathischen Gebiet bis zu seiner Inhaftnahme im April 1924 des Glaubens war oder sein konnte, daß er mit Hilfe der von ihm benutzten

[1]) Diese Feststellung ist von besonderem Interesse, wenn man mit ihr die irreführenden Nachrichten auch großer Tageszeitungen über den Prozeß sowie die gleichfalls damit in schroffem Widerspruch stehenden durchaus irreführenden Behauptungen vergleicht, die Rechtsanwalt Dr. Winterberg, der Verteidiger von Drost, in dem Vorwort zu Seelings Buch sowie der okkultistische Arzt Dr. Kröner, der dem Prozeß gleichfalls beigewohnt hat, in den „Psychischen Studien" 1925 S. 723 f. über das Ergebnis des Prozesses aufgestellt haben.

[2]) Das deckt sich auch mit der gemeinschaftlichen Erklärung, die wir, um den vollkommen irreführenden Preßberichten entgegenzutreten, in der „Deutschen Richterzeitung" und in vielen anderen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht haben. Diese Feststellung ist natürlich den weniger sachlich eingestellten Okkultisten im höchsten Grade unangenehm. Vgl. Dr. Kröner in den „Psychischen Studien" 1926 S. 723 ff.

Digitized by Google

Medien auf übernatürlichem Wege strafbare Handlungen aufklären könne, ist von den Sachverständigen verschieden beantwortet worden. Während Dr. Tischner dem Angeklagten den guten Glauben schlechthin zubilligen will, sind Dr. Hellwig und Dr. Heyse der Ansicht, daß der Angeklagte zwar anfangs gutgläubig gewesen sein mag, daß er aber durch die mit den Medien gemachten Erfahrungen allmählich eines anderen belehrt sein muß, daß er aber trotz dieser Kenntnis weiter gehandelt hat [1]).

Die Aufgabe des Gerichts war es, im Anschluß an die Gutachten der Sachverständigen die Momente, die zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten sprechen, gegeneinander abzuwägen. Folgende Umstände sind geeignet, ganz oder zum Teil zuungunsten des Angeklagten bewertet zu werden. Der Angeklagte ist bei seinen zahlreichen Versuchen niemals nach wissenschaftlich erprobten Methoden vorgegangen. Er hat sich nicht darum bemüht, alle Fehlerquellen nach Möglichkeit auszuschalten. Dies hätte sich der Angeklagte, worauf die Staatsanwaltschaft mit Recht hingewiesen hat, besonders angelegen sein müssen, da er nach seiner eigenen Behauptung das Buch des sehr kritisch eingestellten Geheimrat Moll über Hypnotismus und Hellsehen gekannt hat. Wenn demnach die Arbeitsweise des Angeklagten dilettantenhaft erscheint, so ist doch andererseits zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, daß er die wissenschaftliche Literatur über den Okkultismus, insbesondere der Vertreter positiver Richtung und die von diesen bei den Versuchen befolgten Arbeitsmethoden wenig gekannt hat [2]). Da die ersten vom Angeklagten vorgenommenen Versuche anscheinend erfolgreich [3]) waren — es ist auf den Fall Heese zu verweisen — konnte er des Glaubens sein, daß er auf dem richtigen Wege war. Auf eines sei an dieser

[1]) Auch Prof. Dr. Heyse hat hiernach die Gutgläubigkeit von Drost verneint. Seine Wiedergabe seines Gutachtens in der „Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift" 1925 Nr. 48 gibt auch nach meinen eigenen stenographischen Aufzeichnungen seine tatsächliche Stellungnahme nicht genau wieder. Auch in seinem schriftlichen Gutachten hatte sich Prof. Heyse ganz ähnlich ausgesprochen. Auf die grundsätzliche Frage, ob Sachverständige sich über die Frage des guten Glaubens überhaupt zu äußern haben, will ich hier nicht eingehen. Wir haben es auf ausdrücklichen Wunsch des Gerichts getan, auch Dr. Tischner. Angegriffen worden deswegen bin aber bezeichnenderweise nur ich, nicht auch die beiden anderen Gutachter.

[2]) Zu Unrecht legt das Gericht auf die Kenntnis der Literatur der positiven Okkultisten das Hauptgewicht; entscheidender ist, daß Drost das Buch von Moll gekannt hat und trotzdem so vorgegangen ist. Auch das Buch des okkultistischen Oberpolizeirats Dr. Tartaruga mußte ihn stutzig machen. Vgl. auch S. 106 Anm. 2.

[3]) „Anscheinend" ist hier im Sinne von „scheinbar" zu nehmen. Das ergibt sich auch aus dem Aufsatz des Urteilsfassers, Amtsgerichtsrats Dr. Eising in der „Deutschen Juristenzeitung" 1926, S. 1782.

Digitized by Google

Stelle noch besonders hingewiesen. Wenn der Fall Heese und andere Fälle nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Sinne des Angeklagten erfolgreich gewesen zu sein scheinen, so ist dies mit darauf zurückzuführen, daß die Unterlagen vielfach sehr mangelhaft waren. Das Gericht war in der Hauptsache auf die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen angewiesen, bei denen Erinnerungstäuschungen bei Darstellung der in der Regel mehrere Jahre zurückliegenden Vorgänge, die überdies noch einen Schein des Geheimnisvollen trugen, nicht ausgeschlossen sind [65]). Bemerkenswert war, daß die Zeugen bei ihrer eidlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung zum Teil ihre im Ermittlungsverfahren gemachten Aussagen einschränkten und so dazu beitrugen, das Bild zugunsten des Angeklagten zu verschieben [2]). Gegen den Angeklagten spricht auch, daß er über die von den einzelnen Medien gemachten Angaben nicht regelmäßige Aufzeichnungen gemacht hat. Es befindet sich nur noch ein Protokollbuch bei den Akten, in dem die Aussagen in den Fällen protokolliert sind, die vom Dezember 1923 bis Anfang April 1924 vom Angeklagten „bearbeitet" sind. Diese Protokolle können nach Ansicht der Sachverständigen einer wissenschaftlichen Kontrolle nicht durchweg standhalten [3]), sie sind auch insofern unvollkommen, als die Fragen nicht enthalten sind, die der Angeklagte im Laufe einer Sitzung an das Medium gerichtet hat. Es sollen zwar noch aus den früheren Jahren Aufzeichnungen vorhanden gewesen sein, die aber von der Ehefrau des Angeklagten nach dessen Inhaftnahme vernichtet worden sind [4]).

Der Angeklagte ist ferner insofern unkritisch vorgegangen, als er sich nicht genügend über die Ergebnisse seiner Tätigkeit informiert hat. Der Angeklagte führt hierbei zu seiner Rechtfertigung an, daß es ihm seine Zeit nicht erlaubt hätte, in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen, ob die von seinen Medien gemachten Angaben geeignet

---

[1]) Ein ganz besonders krasser Fall von Erinnerungstäuschung ist der Fall Danziger.

[2]) Das ist zum Wesentlichen Verdienst der Presse, die von Anfang an für Drost Partei nahm. Auf die Gründe für dieses Verhalten näher einzugehen, würde zu weit führen.

[3]) Die sogenannten „Protokolle" können zweifellos — darüber sind wir Sachverständigen uns einig — nicht nur nicht durchweg, sondern überhaupt nicht einer wissenschaftlichen Prüfung standhalten.

[4]) Ich hatte in meinem Vorgutachten darauf hingewiesen, daß noch mindestens ein zweites Protokollbuch vorhanden sein müsse, das bei der ersten Haussuchung nicht gefunden worden war. Drost hatte einen Kassiber hinausgeschmuggelt, in dem er unverblümt zur Beiseiteschaffung von Beweismaterial aufforderte. Seine Frau hat ihrer Angabe nach dieses zweite Protokollbuch vor der zweiten Haussuchung vernichtet.

Digitized by Google

waren, zur Aufklärung strafbarer Handlungen beizutragen. Gegen den Angeklagten ist auch der Umstand zu werten, daß er sich geweigert hat, eine Sitzung mit Fräulein Marie Neumann in Gegenwart des Universitätsprofessors Dr. Kaufmann in Halle abzuhalten [1]). Es handelte sich um den Fall der Ermordung der Hildegard Patze in Ilfeld. Der dortige Landrat Freiherr von Quadt hatte sich auf Anraten der Staatsanwaltschaft in Nordhausen schriftlich an den Angeklagten gewandt mit der Bitte, einen Hellsehversuch zur Aufklärung der Mordtat zu machen. Der Angeklagte hat es abgelehnt, den Versuch zu unternehmen mit der Begründung, daß Fräulein Neumann nicht so weit fahren wolle. Dagegen hat die Zeugin Neumann in der Hauptverhandlung unter ihrem Eide bekundet, daß der Angeklagte geäußert habe, er möchte nicht gern nach Nordhausen wegen des Dr. Kaufmann fahren. Auf einen Brief des Amtsgerichtsrats Dr. Behme in Hannover, der den Angeklagten um Material in okkultistischen Fragen gebeten hatte, antwortete der Angeklagte am 31. Mai 1921, daß er die Sache erst noch ausprobieren und dann erst etwas veröffentlichen wolle, wenn er festgestellt habe, daß die Sache einwandfrei sei. Die Anklagebehörde legt dem Angeklagten zur Last, daß er damals noch nicht von der Hellsehfähigkeit seiner Medien überzeugt gewesen sein könne und trotzdem weiterhin gegen Entgelt Versuche vorgenommen habe [2]).

Bei dem Angeklagten waren zwei kleinere Diebstähle verübt worden, einmal ein Kaninchendiebstahl und einmal ein Wäschediebstahl. Wie der Angeklagte selbst zugibt, hat er sich in diesen Fällen nicht bemüht, mit Hilfe seiner Medien die Täter ausfindig zu machen. Der Angeklagte führt zu seiner Rechtfertigung hierbei an, daß er die Wäschestücke kurz nach dem Diebstahl wieder erhalten habe und daß ihm der Dieb bekannt gewesen sei, den er aber nicht habe anzeigen wollen. Bei dem Kaninchendiebstahl habe es sich nur um ein ganz

---

[1]) Drost suchte in spitzfindiger und durchaus unglaubwürdiger Weise dieses Ausweichen zu erklären. Sein Verhalten ist um so sonderbarer, als er angeblich nur im „wisenschaftlichen" Interesse gehandelt hat und als ihm daran gelegen hat, die „Wissenschaft" zu fördern.

[2]) Das ist schief ausgedrückt. Die Staatsanwaltschaft vertrat im Anschluß an mein Gutachten den Standpunkt, daß Drost anfangs gutgläubig gewesen sei, daß aus seinem Brief an Dr. Behme und aus der Nichtbefragung seiner Medien anläßlich der gegen ihn selbst verübten Diebstähle (vgl. S. 133 Anm. 1) hervorgehe, daß er selbst zu Anfang nicht etwa fanatisch an die Hellsehergabe seiner Medien geglaubt, sondern sich immerhin noch eine gewisse Kritik bewahrt habe und daß auch aus diesem Grunde nicht anzunehmen sei, daß seine Überzeugung zu einer überwertigen Idee bei ihm geworden sei.

Digitized by Google

geringes Objekt gehandelt [1]). Der Angeklagte will ferner wegen seiner kriminaltelepathischen Versuche zahlreiche Drohbriefe erhalten haben. Die Urheber dieser Briefe hat er nach seinen Angaben nicht mit Hilfe eines Mediums ausfindig zu machen gesucht. Er will den Namen damals gewußt haben, konnte sie aber in der Hauptverhandlung trotz seines in anderen Punkten sehr guten Gedächtnisses nicht angeben [2]).

Diese Erwägungen sprechen zwar gegen den Angeklagten, sind aber nach der Ansicht des Gerichts nicht ausreichend, die Überzeugung des Angeklagten auszuschließen, daß die von ihm benutzten Medien die Fähigkeit besessen haben, durch Hellsehen strafbare Handlungen aufzuklären. Zugunsten des Angeklagten spricht die Öffentlichkeit seines Vorgehens und die Tatsache, daß Behörden, insbesondere Polizeiverwaltungen und deren einzelne Beamte seine Tätigkeit mehrfach in Anspruch genommen haben oder zum mindesten die Bestohlenen usw. auf den Angeklagten hingewiesen haben [3]). Ob diese Unterstützung des Angeklagten in dessen eigenem Interesse nicht besser unterblieben wäre, ist eine Frage, die hier nicht näher erörtert werden braucht [4]). Es ist die Annahme gerechtfertigt, daß hierdurch der Angeklagte in der Überzeugung bestärkt werden mußte, daß seine Medien übernormale Fähigkeiten besäßen, daß sich diese Überzeugung, worauf besonders der Sachverständige Prof. Heyse hingewiesen hat, zu einer überwertigen Idee seines und seiner Medien Können ausgebildet hat [5]). Ein Vergleich der dargestellten Fälle ergibt, daß die Medien, insbesondere Fräulein Marie Neumann, in vielen Fällen Angaben gemacht haben, die in dem Angeklagten den Schein eines Erfolges hervorrufen konnten.

Der Auffassung der Anklagebehörde und des Sachverständigen Dr. Hellwig, daß der Angeklagte zwar anfangs von der Hellseh-

---

[1]) Der Wert war nicht so gering, wenn man bedenkt, daß es sich um die Inflationszeit und um Sachwerte gehandelt hat. Auch hat der geringe Wert Drost ja nicht abgehalten, die Polizei um Ermittlungen zu bitten. Im übrigen vgl. S. 133 Anm. 2.

[2]) Das ist in der Tat höchst verdächtig.

[3]) Bezeichnenderweise ist aber die Bernburger Polizeiverwaltung Drost von Anfang an mit Mißtrauen entgegengetreten. Nur ganz vereinzelt haben in der ersten Zeit zwei Bernburger Polizeibeamte sich seiner Hilfe bedient. Anders lautende Berichte in der Presse entsprechen nicht der Wahrheit.

[4]) Daraus ergibt sich die Lehre, daß Polizeibehörden und auch einzelne Polizeibeamte sich in Zukunft nicht mehr irgendwie der Hilfe angeblicher Hellseher bedienen dürfen. Sie handeln sonst unverantwortlich.

[5]) Es ist m. E. nicht zutreffend, daß der Glaube an die hellseherischen Fähigkeiten seiner Medien bei Drost zu einer überwertigen Idee geworden ist. Vgl. S. 133 Anm. 2.

Digitized by Google

fähigkeit seiner Medien überzeugt gewesen sein mag, diesen guten Glauben im Laufe der Zeit bei den mancherlei ihm bekannt gewordenen Mißerfolgen verloren haben muß und daß er deshalb wegen Betruges in fortgesetzter Handlung zu bestrafen sei, hat sich das Gericht nicht anzuschließen vermocht. Das Gericht hat auch geglaubt, sich der Auffassung von Dr. Heyse nicht anschließen zu können. Dieser Sachverständige nimmt an, daß der Angeklagte etwa seit Dezember 1923 als bösgläubig angesehen werden müsse, da ihm von diesem Zeitpunkt an hätte bekannt sein müssen, daß sein brauchbarstes Medium, Marie Neumann, infolge Überanstrengung höchstens nur noch telepathisch reagiert habe. Der Angeklagte ist, wie auch der Sachverständige Dr. Tischner bestätigt hat, trotz einiger literarischer Kenntnisse als Laie in okkulten Fragen anzusehen. Zur Zeit der Vornahme seiner Experimente war der Angeklagte nach seiner Angabe überzeugt, daß er imstande sei, sein Medium durch Hypnose in den „Hellsehzustand" zu versetzen. Einen Unterschied zwischen Telepathie und dem eigentlichen Hellsehen hat er sicher nicht gemacht [1]). Es ist demnach anzunehmen, daß besonders durch den Fall Rätzel-Lutzemann, der im Januar 1924 spielte, der Angeklagte in dem Glauben an die „Hellsehfähigkeit" von Marie Neumann bestärkt werden mußte [2]). In dem Falle Brandes — Februar 1924 — taucht sogar die Möglichkeit für zeitliches Hellsehen in die Zukunft auf [3]).

Die von der Anklagebehörde gegen den Angeklagten weiter vorgebrachten Gründe lassen die Möglichkeit einer anderen Auslegung zu. Gegen den Angeklagten wird einmal angeführt, daß das treibende Motiv für seine Versuche nicht wissenschaftliches Interesse gewesen sei, sondern das Bestreben, mit geringer Mühe möglichst viel Geld zu verdienen, und der Massenbetrieb. Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß der Angeklagte durch seine Experimente übermäßig viel Geld verdient hat in dem Grade, wie es die Anklage annimmt [4]).

[1]) Ob Drost den Unterschied zwischen Hellsehen und Telepathie, wie ihn die Theorie macht, gekannt hat, ist nebensächlich; worauf es seinen Klienten ankam, das wußte er. Und das allein ist das Entscheidende. Vgl. S. 106 Anm. 2.

[2]) Das würde zutreffend sein, wenn Drost zu der Zeit, wo sich der Fall Rätzel ereignete, noch gutgläubig gewesen wäre. Wenn man aber Professor Dr. Heyse und mir folgt, daß er damals an die Fähigkeiten seiner Medien auf Grund der vielfachen offenbaren Mißerfolge usw. selbst nicht mehr geglaubt hat, dann kann ihn der Scheinerfolg in dem Fall Rätzel natürlich nicht wieder gutgläubig machen. Über den Fall Rätzel vgl. S. 125 Anm. 1.

[3]) Hierfür gilt das gleiche wie für den Fall Rätzel.

[4]) Darüber läßt sich nicht streiten. Aber es ist anzugeben, daß sein geschäftliches Gebahren, wie es sich aus den Vorermittlungen und aus seinen eigenen Eintragungen in dem beschlagnahmten Protokollbuch ergab, nur zum kleinsten Teil zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist.

Digitized by Google

Es verträgt sich nach der Auffassung des Gerichts sehr wohl, für eine Sache ein wissenschaftliches Interesse zu haben und zugleich einen materiellen Nutzen daraus zu ziehen[1]). Dies lehrt die Erfahrung in unserer an altruistischen Motiven nicht gerade reichen Zeit. Daß der Angeklagte geschäftsgewandt ist, geht aus seiner eigenen unwiderlegten Darstellung hervor, daß er in der Inflationszeit Darlehen für die Anschaffung von Möbeln aufgenommen und später diese in entwertetem Gelde wieder zurückgezahlt hat. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, daß er sich in der Inflationszeit mit Naturalien hat bezahlen lassen. Eine gewisse Entschädigung muß man dem Angeklagten — seine Gutgläubigkeit unterstellt — für seine Tätigkeit zubilligen, da die Sitzungen nicht nur für das Medium, sondern auch für den Angeklagten als Hypnotiseur, wie der Sachverständige Dr. Heyse bestätigt hat, anstrengend gewesen seien. Nach der Stabilisierung der Mark hat dann allerdings der Angeklagte Beträge erhalten oder sich gewähren lassen, die als übermäßig bezeichnet werden müssen[2]). Am krassesten tritt dies im Falle Pein zutage, wo der Angeklagte von dem Zeugen Pein, der ein kleiner Geschäftsmann in Hoym ist, die verhältnismäßig hohe Summe von 120 Mark gefordert hat. Ob hieraus jedoch eine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB. zu entnehmen ist, hängt davon ab, ob dem Angeklagten ein bewußte Täuschungshandlung nachgewiesen werden kann. Der Massenbetrieb spricht zwar auf den ersten Blick gegen den Angeklagten, es ist aber zu berücksichtigen, daß der Angeklagte überlaufen worden ist, so daß er zum Zeugen Müller sagen konnte, daß er heute schon der fünfte sei, der ihn wegen Aufklärung einer strafbaren Handlung in Anspruch nehmen wolle[3]).

---

[1]) Das ist zweifellos richtig, aber auch von keiner Seite je bestritten worden. Aber Drost behauptete, lediglich aus wissenschaftlichem Interesse gehandelt zu haben, und diese Behauptung entspricht offensichtlich nicht den Tatsachen. Mag er anfangs vielleicht auch „wissenschaftliche" Interessen, so wie er sie verstand, verfolgt haben, so haben doch zweifellos viele Monate vor seiner Verhaftung schon diese Interessen eine ganz untergeordnete Rolle gespielt; ja gewichtige Gründe sprechen dafür, daß in der letzten Zeit reines Erwerbsinteresse maßgebend gewesen ist. Falls er gutgläubig gewesen ist, kann ihm natürlich auch aus diesem Umstande kein Vorwurf gemacht werden, abgesehen davon, daß er diese Tatsache nicht zugegeben hat.

[2]) Diese Feststellung des Urteils ist zur Kennzeichnung des Drost interessant.

[3]) Daß Drost sich nicht nachweisbar aufgedrungen hat, sondern daß er von den Leuten selbst geholt wurde, trifft zu. Der Kernpunkt aber ist doch, daß Drost — wenn er selbst erkannt hat, daß seine Medien nicht imstande waren, das zu leisten, was die Leute von ihnen erwarteten — auf diese Bitten nicht eingehen durfte, daß er seinen Klienten reinen Wein einschenken mußte.

Digitized by Google

Wenn der Angeklagte in der Regel gesagt hat, daß es sich bei der Vornahme einer Sitzung um einen Versuch handelte, der glücken oder nicht glücken könne, so hat das Gericht geglaubt, diese Äußerung nicht in dem Sinne wie die Anklagebehörde werten zu müssen. Das Gericht ist der Auffassung, daß diese Äußerung nicht schlechthin gegen den Glauben des Angeklagten an die übernormalen Fähigkeiten der Versuchspersonen spricht, sondern daß sich der Angeklagte bewußt war, daß das Gelingen einer medialen Leistung außerhalb der Macht des Mediums des Hypnotiseurs lag[1]). Im Widerspruch damit steht die Tatsache, daß der Angeklagte in einigen Fällen auf den Erfolg des Experimentes hingewiesen hat. Dies kann aber auch als eine Überschätzung seiner eigenen Person gedeutet werden[2]). Die Annahme, daß der Angeklagte seine Medien genommen habe, ohne sie erst systematisch auszuprobieren, ist nicht stichhaltig. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß er die Zeugen darauf aufmerksam gemacht hat, wenn er mit einem Medium zum erstenmal einen Versuch vornahm. Die von den Medien in den einzelnen Fällen gemachten Angaben lassen erkennen, daß bei den Zeugen Fräulein Frieda Neumann, Frau Möllmann und Fräulein Lange übernormale Fähigkeiten nicht vorhanden waren, daß dagegen die von den Zeugen Fräulein Huhn, Blencke und Fräulein Marie Neumann bei den einzelnen Versuchen gemachten Angaben in dem Angeklagten bei seiner geistigen Einstellung den Glauben hervorrufen konnten, daß diese Medien imstande seien, auf übernatürlichem Wege sachdienliche Angaben zur Aufklärung strafbarer Handlungen zu machen. Nun ergibt sich bei Betrachtung der erörterten Fälle, daß auch bei dem brauchbarsten Medium Marie Neumann zahlreiche Mißerfolge zutage getreten sind, sich zahlreiche ihrer Angaben als Phantasien über ein angegebenes Thema herausgestellt haben. Es ist noch zu beachten, daß die Marie Neumann, wenn in einem Falle mehrere Sitzungen stattfanden, bisweilen bei den einzelnen Sitzungen voneinander abweichende Angaben

---

[1]) Diese Äußerung Drosts ist sicherlich mehrdeutig. Für welche Auffassung man sich entscheidet, wird von der grundsätzlichen Gesamtbeurteilung seiner Persönlichkeit abhängen.

[2]) Das ist mir nicht verständlich: Drost wußte doch, daß er selbst nicht hellsehen konnte, sondern nur das Medium in den Hellsehzustand versetzen konnte. Er wußte aber auch, daß ein von ihm in den „Hellsehzustand" versetztes Medium, trotzdem sich in zahlreichen Fällen ganz offensichtlich irrte. Wie er unter solchen Umständen trotzdem in einigen Fällen eine Garantie für das Gelingen des Hellsehversuchs übernehmen konnte, vermag ich nicht zu erkennen, desgleichen nicht, wie man diese Tatsache mit einer Überschätzung seiner eigenen Person will erklären können.

Digitized by Google

gemacht hat[1]). Es ist besonders auf die Fälle Kunkel, Kurt Pötsch und Kärger zu verweisen. Dem Angeklagten war dies bekannt geworden und ferner auch, daß es in keinem der zur Erörterung gestellten Fälle durch die Hilfe des Mediums gelungen war, den Täter dingfest zu machen[2]). Auf Grund dieser Erwägungen nimmt die Anklage besonders an, daß der Angeklagte, allmählich überzeugt von der Unfähigkeit seiner Medien, das Publikum bewußt getäuscht und auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des Betruges gesetzt habe.

Ebensowenig wie man annehmen kann, daß die negativ verlaufenen Versuche, die am 31. Mai und 1. Juni 1924 mit dem Angeklagten und Marie Neumann in Gegenwart der Sachverständigen Dr. Hellwig und Dr. Heyse und mehrerer Gerichtspersonen im Gerichtsgebäude vorgenommen sind, entscheidend für die Frage sind, ob Drost von der Hellsehfähigkeit seiner Medien tatsächlich überzeugt gewesen ist, ebensowenig zwingt die Kenntnis vereinzelter Mißerfolge durch den Angeklagten zu der Annahme, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an den Glauben an die Hellsehfähigkeit seiner Medien verloren hat[3]). Der Angeklagte interessierte sich für das Problem, er ließ sich durch Mißerfolge nicht abschrecken, da er durch spätere Erfolge, wenigstens nach seiner Überzeugung, in dem Glauben an die Hellsehfähigkeit seiner Medien bestärkt werden konnte. In der größeren Anzahl der dargestellten Fälle haben sich die Sachverständigen Dr. Heyse und Dr. Tischner für die Möglichkeit übernormaler Fähigkeiten der Medien, insbesondere der Marie Neumann, ausgesprochen[4]). Die Annahme, daß die vom Medium gemachten

[1]) Das ist ein wichtiger Umstand, auf den ich schon in meinem schriftlichen Gutachten hingewiesen hatte. Solche Fälle sind gar nicht selten vorgekommen. Vgl. S. 114 Anm. 1 u. S. 120 Anm. 1.

[2]) Auf das Dingfestmachen des Täters kommt es nicht an. Ich habe auch niemals diesen Standpunkt vertreten. Vgl. S. 139 Anm. 1.

[3]) Ich habe auch von Anfang an erklärt, daß man aus dem Mißlingen des Versuchs als solchem keinerlei Drost ungünstige Schlüsse ziehen dürfe. Trotzdem war das Verhalten sowohl von Drost wie von dem Medium bei diesem Probeversuch aufschlußreich.

[4]) Daß Dr. Tischner und Prof. Dr. Heyse in einer größeren Anzahl von Fällen mit der Möglichkeit supranormaler Fähigkeiten der Medien rechnen, läßt in keiner Weise den Schluß zu, daß auch Drost bei der Vornahme dieser Versuche der Auffassung gewesen sei. Drost kannte nicht nur die etwa 40 verhandelten Fälle, sondern kannte sein Gesamtmaterial, das sich auf viele Hunderte belief. Er hatte zur Zeit der Vornahme der Versuche natürlich auch weit zuverlässigere Unterlagen als wir Sachverständigen, die wir diese Fälle nach Jahr und Tag auf Grund von notwendigerweise lückenhaften und unzuverlässigen Aussagen von Zeugen und des Angeklagten zu beurteilen hatten. Daß solche Sachverständigengutachten nichts beweisen, zeigen die zahlreichen Fälle, in denen okkultistische Sachverständige, die Tricktelepathen oder anderen Taschenspielern, die sie als solche nicht erkannt haben, die glänzendsten Zeugnisse

Digitized by Google

Angaben nur dann zugunsten des Angeklagten gewertet werden können, wenn durch sie eine Dingfestmachung des wirklichen Täters erfolgt ist, bedeutet nach der Auffassung von Dr. Tischner eine Überspannung der medialen Leistung [1]). Wenn eine Haussuchung bei dem als mutmaßlichen Täter Bezeichneten erfolglos gewesen ist, wie z. B. im Falle Richter und Klebe, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Verdächtigte auch tatsächlich unschuldig war [2]).

Dem Angeklagten wird von der Staatsanwaltschaft Betrug in fortgesetzter Handlung zur Last gelegt. Dieser rechtlichen Charakterisierung der Straftat, wenn eine solche als erwiesen angesehen wird, hat sich das Gericht angeschlossen. Da der Angeklagte demnach aus einem einheitlichen Willensentschluß gehandelt hat, ist das Gesamtbild zu würdigen, wie es die zur Anklage stehenden Fälle bieten. Ein abschließendes Urteil läßt sich nach der Auffassung des Gerichts vielleicht bilden, wenn man untersucht, welche Ergebnisse sämtliche von dem Angeklagten in den Jahren 1921—1924 vorgenommenen kriminaltelepathischen Versuche gehabt haben. Bei dieser Sachlage hat deshalb das Gericht, ausgehend von dem strafrechtlichen Grundsatze, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten, dem für die Bewertung seiner Persönlichkeit von seinem früheren Vorgesetzten, dem Kreisschulrat Kahle, das beste Zeugnis ausgestellt ist, zu entscheiden sei, trotz der mancherlei zuungunsten des Angeklagten bezüglich seiner Bösglaubigkeit sprechenden Momente eine bewußte Täuschungshandlung — eine Fahrlässigkeit scheidet beim Betruge aus — als nicht erwiesen angesehen, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob etwa die übrigen Tatbestandsmerkmale des Betruges in allen oder einigen Fällen vorliegen. Auf Grund dieser Erwägungen war demnach der Angeklagte von der Anklage des Betruges freizusprechen. Das Gericht ist überzeugt, daß das Strafverfahren an sich dazu beigetragen hat und beitragen wird, das Publikum davon

---

über ihre angeblichen okkulten Fähigkeiten ausgestellt haben, während die Taschenspieler selbstverständlich trotzdem wußten, daß ihre Fähigkeiten alles andere als okkult waren.

[1]) Das ist nicht nur die Ansicht von Dr. Tischner, sondern auch von mir, und sicherlich auch von Prof. Dr. Heyse. Es genügt vollkommen, daß durch Hellsehen nach irgendeiner Richtung hin Hinweise auf irgendwelche Spuren des Verbrechens oder des Verbrechens gegeben sind, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch im konkreten Fall auch tatsächlich die Überführung des Verbrechers oder seine Ergreifung herbeigeführt worden ist oder nicht. Vgl. S. 138 Anm. 2.

[2]) Das trifft allerdings zu. Es kommt aber auch nur darauf an, ob Drost Grund hatte, der Überzeugung zu sein, daß die von dem Medium Bezichtigten tatsächlich die Täter seien. Seine Überzeugung, daß nicht nachgewiesen sei, daß sie nicht schuldig seien, würde m. E. nicht ausreichen.

Digitized by Google

abzuhalten, sich dem Angeklagten und den von ihm benutzten Medien zur Aufklärung strafbarer Handlungen anzuvertrauen [1]).

Auch von der Anklage des groben Unfuges war der Angeklagte freizusprechen, da durch die Tätigkeit des Angeklagten nicht der Bestand der öffentlichen Ordnung verletzt oder gefährdet ist [2]). Eine Beunruhigung des Publikums durch ungerechte Verhaftungen oder Haussuchungen ging nicht direkt vom Angeklagten aus. Wenn sich eine Polizeibehörde oder ein Polizeibeamter durch die Angaben eines Mediums bestimmen ließ, ein Haussuchung oder Verhaftung vorzunehmen, so unterlag dies seiner eigenen Entschließung, für die er selbst die Verantwortung getragen hat. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

---

[1]) Diese Auffassung des Gerichts hat sich leider als zu optimistisch erwiesen. Dazu hat wesentlich allerdings die durch die vollkommen irreführenden Preßberichte herbeigeführte Massensuggestion beigetragen. Eine Parallele bietet der Prozeß gegen den „Lehmpastor" Feltke (1909). Vgl. Salzer: „Augendiagnose und Okkultismus", München 1926. Daß aber selbst bei einer Verurteilung eines offenbar betrügerischen Kriminaltelepathen trotzdem die Presse es so darstellen kann, als sei im Grunde an den hellseherischen Gaben des Mediums nicht zu zweifeln, hat mir kürzlich der Betrugsprozeß gegen den Privatdetektiv und Kriminaltelepathen Gern gezeigt, dessen Berufung von der Strafkammer in Hechingen verworfen worden ist.

[2]) Die Frage, ob grober Unfug vorliegt oder nicht, kann zweifelhaft sein. In einer Reihe von Entscheidungen ist angenommen, daß Wahrsager durch ihr Treiben groben Unfug veranstalten. Jedenfalls war das Moment des groben Unfugs in dem Strafverfahren von ganz untergeordneter Bedeutung.

Digitized by Google

Die Blutprobe als Beweismittel in Vaterschaftsstreitigkeiten.

Von

Dr. Maximilian Kößler, Rechtsanwalt in Wien.

Nach einem vom Verfasser in der Wiener Urania gehaltenen Vortrage[1]).

I. Vaterschaft als Rechtsproblem.

Von Zeit zu Zeit dringt ein Lichtschimmer biologischer Forschung in das geheimnisvolle Dunkel des Vaterschaftsproblems. Als jüngste Errungenschaft auf diesem Gebiete werden die in die letzten drei Dezennien zurückreichenden Ergebnisse der Blutgruppenforschung gepriesen, die es ermöglichen sollen, zwar nicht die Tatsache der Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Manne, wohl aber die Nichtabstammung durch Untersuchung des Blutes der in Betracht kommenden Person festzustellen. Worin bestehen diese Blutgruppen- und Blutgruppenvererbungstheorien und sind sie bereits ein so sicherer Bestand der medizinischen Wissenschaft, um in richterlichen Entscheidungen über streitige Vaterschaft verwertet werden zu können? Nachstehende Ausführungen, diesem Fragenkomplexe gewidmet, bewegen sich naturgemäß an der Grenze von Rechtswissenschaft und Medizin. In ihrem juristischen Gehalte sind sie ein Beitrag zum Probleme der Vaterschafts-Feststellung, das ein Schmerzenskind der Gesetzgebung aller Zeiten und Völker war. Es handelt sich um die ungeheure Schwierigkeit, wenn nicht gar Unmöglichkeit, die Vaterschaft auf exaktem, objektivem Wege, also ohne auf die Angaben interessierter Personen angewiesen zu sein, feststellen

[1]) Nach Vollendung des gegenständlichen Aufsatzes sind erschienen: Böhmer, Dr. med., Blutgruppen und Rechtspflege. Deutsche Juristenzeitung, 1926, Heft 22.

Reichel, Prof. Dr. Heinrich, Die Bedeutung der Blutuntersuchung für die Beurteilung der Vaterschaft bestimmter Männer. Wiener medizinische Wochenschrift, 76. Jhrg., Nr. 45. Dieser Aufsatz ist die Wiedergabe eines Gutachtens, das Professor Dr. Reichel in der Sitzung des Landes-Sanitätsrates der Bundeshauptstadt Wien vom 15. VII. 1926 erstattet hat.

Die übrige Literatur ist am Schluß des Vortrages besonders aufgeführt.

Digitized by Google

zu können. Mit einem dichten Schleier hat die Natur dieses Geheimnis organischen Geschehens verhüllt, und nur langsam und schwer gelingt es dem forschenden Menschengeiste, Teile dieses Schleiers zu lüften. In Strindbergs bekanntem Trauerspiel „Der Vater" weckt Laura, die Gattin des Rittmeisters, der männlichen Hauptfigur des Stückes, aus Haß gegen ihren Mann seinen Zweifel darüber, ob das von ihnen beiden innig geliebte Kind Berta, der Zankapfel dieser Ehe, wirklich auch seine und nicht bloß seiner Frau Tochter sei. Ihr diabolischer Plan, ihn so unschädlich zu machen, gelingt. Er sieht trotz heftigen Grübelns keine Möglichkeit, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob er auch wirklich Bertas Vater sei, sie nährt planmäßig diesen seinen immer mehr zur Wahnvorstellung ausartenden Zweifel und treibt ihn damit zum Trübsinn, dem grausam-tragischen Höhepunkte des Dramas. „Alles ist schon dagewesen." Strindberg selbst wäre wohl aufs höchste erstaunt gewesen, hätte man ihm mitgeteilt, daß dieses erschütternde Drama, eines der wirkungsvollsten Bühnenstücke des großen nordischen Dichters, wie überhaupt des modernen Schauspiels, eigentlich nichts anderes sei, als die Dramatisierung eines altdeutschen Rechtssprichwortes. Wie ein roter Faden zieht sich durch Strindbergs „Der Vater" jener Gedanke, dem ein in der Sammlung deutscher Rechtssprichwörter von Graf und Dietherr unter Nr. 128 (Seite 164) zitierter Spruch mit folgenden Worten Ausdruck verlieh: „Die Mutter sagt's, der Vater glaubt's und ein Narr zweifelt daran." Bekannt ist der Satz der römischen Juristen: mater semper certa est, pater incertus. (Die Mutter ist immer gewiß, der Vater unbestimmt.) Weniger bekannt das altfranzösische Rechtssprichwort: „on voit bien, comment l'enfant est sorti, mais non pas, comment il est entré". (In freier deutscher Übersetzung: man sieht, daß das Kind gekommen, aber nicht, wie es gekommen ist.)

Die meisten Gesetzgebungen haben dieses natürliche Dunkel der Vaterschaft durch einen kühnen Sprung zu überbrücken versucht. Sie knüpfen an gewisse Tatsachen, die nach der Regel des Lebens die Vaterschaft eines Mannes hinsichtlich eines bestimmten Kindes als wahrscheinlich, oder gar nur möglich erscheinen lassen, insbesondere an die Geburt des Kindes während der Ehe, oder die Beiwohnung des Mannes mit der Kindesmutter innerhalb eines gewissen Zeitraumes vor der Geburt des Kindes, die Vermutung der Vaterschaft. Der praktische Zweck dieser nicht allzu selten den natürlichen Tatsachen Gewalt antuenden juristischen Fiktion liegt so auf der Hand, daß er keiner weiteren Hervorhebung bedarf. Durch die erwähnte gesetzliche Vermutung wird die Verteilung der Beweislast umgekehrt, indem

Digitized by Google

es Sache des als Vater in Anspruch Genommenen ist, seine Nichtvaterschaft darzutun. Verschieden in den einzelnen Staaten ist insbesondere die Stellungnahme der Gesetzgebung zur sogenannten exceptio plurium concumbentium, der Einrede mehrfachen Umganges der Kindesmutter. Es handelt sich hiebei um die Frage, ob und inwiefern die Vermutung der Vaterschaft durch die Tatsache ausgeschlossen werde, daß auch andere Männer in der „kritischen" Zeit mit der Kindesmutter intim verkehrt haben. Hatte der Code Napoléon bestimmt: „La recherche de la paternité est interdite" (es ist verboten, nach dem Vater zu forschen) — ein Satz, der auch in Frankreich nicht mehr geltendes Recht ist —, so vertritt § 163 des öst. a. BGB. (betreffend die Vermutung der außerehelichen Vaterschaft) das entgegengesetzte, eine besondere Härte für den Vaterschaftsbeklagten einschließende Extrem. Nach der vom Wiener Obersten Gerichtshof und der überwiegenden Mehrheit des österreichischen Schrifttums für richtig gehaltenen, angeblich der Meinung der Redaktoren des öst. a. BGB., insbesondere Zeillers, entsprechenden Auslegung der erwähnten Bestimmung ist nämlich die exceptio plurium unbeachtlich, — selbst wenn die Kindesmutter eine öffentliche Dirne ist. Die abweichende Ansicht des großen Unger und vereinzelter anderer Schriftsteller vermochte sich nicht durchzusetzen. Diese Fälle mehrfachen Umgangs der Kindesmutter sind aber die kritischesten der Paternitätsjudikatur, jene Fälle, in denen sich das Rechtsgefühl sehr oft gegen die dem Gesetze, aber nicht der Billigkeit entsprechende richterliche Entscheidung aufbäumt, jene Fälle, für die in jüngster Zeit in vielen bei österreichischen Gerichten anhängigen Prozessen zur sogenannten Blutprobe als vermeintlichen Rettungsanker Zuflucht zu nehmen versucht wurde [1]).

---

[1]) Einer mir nach Vollendung des gegenständlichen Aufsatzes zugekommenen privaten brieflichen Mitteilung (ddo. 9. XI. 1926) des Herrn Dr. med. Fritz Schiff entnehme ich, daß die Einführung des Blutgruppenbeweises in die Praxis auf ihn zurückgehe. Er schreibt mir hierüber wörtlich wie folgt:

„Nach den kritischen Bemerkungen von Lattes durfte man eigentlich nicht den Mut haben, das Verfahren anzuwenden. Ich habe gleichwohl im Januar 1924 im Kreise der Berliner Gesellschaft für gerichtliche Medizin auf Grund meiner experimentellen Erfahrungen zu direkter vorsichtiger Anwendung in der Praxis geraten und dann in Fühlungnahme mit dem hiesigen Universitätsinstitute die ersten Gerichtsfälle untersucht. Im Anhange Lattes ist dann zum ersten Male erwähnt, daß Beweisschlüsse vor Gericht erzielt werden konnten und später habe ich dann auch über das erste ergangene Urteil berichtet. Seither hat man dann das Verfahren vielfach in Deutschland und Österreich herangezogen, zum Teil mit einer Selbstverständlichkeit bezüglich der Zuverlässigkeit, die ich nicht billige. . . . An manchen Stellen hat man auch die Häufigkeit der Versager nicht genügend betont, so daß vermeidbare Enttäuschungen nicht ausbleiben werden."

Digitized by Google

Die Idee der Blutprobe (des Blutgruppenbeweises) beruht auf einer geistreichen Kombination neu entdeckter naturwissenschaftlicher Tatsachen und logischer Schlußfolgerungen. Was erstere betrifft, so handelt es sich vor allem um zwei induktiv gewonnene Theorien, die sozusagen die beiden Tragpfeiler der herrschenden Lehre von der Individualität des menschlichen Blutes bilden: die sogenannten klassischen vier Blutgruppen und das v. Dungern-Hirschfeldsche Vererbungsgesetz. Das Wesentlichste dieser beiden Theorien möglichst kurz wiederzugeben, ist unsere nächste Aufgabe.

II. Die Theorie der vier Blutgruppen und ihre Bedeutung für die Kriminalistik.

An der Jahrhundertwende (um das Jahr 1900 herum) wurde auf dem Gebiete der Blutforschung eine bahnbrechende Entdeckung gemacht, die hauptsächlich mit dem Namen des jetzt am Rockefeller-Institute in Newyork tätigen Wiener Biologen Landsteiner verknüpft ist und auf der die ganze moderne Lehre von der Individualität des menschlichen Blutes beruht. Man stellte fest, daß gewisse, gesundem Menschenblute entnommene Sera (sogenannte Normalsera) die Eigenschaft haben, anderen menschlichen Individuen entnommene rote Blutkörperchen zu Häufchen zusammenzuballen, zu agglutinieren, eine Erscheinung, die mit dem wissenschaftlichen Ausdrucke: Isoagglutination bezeichnet wird. Im Zusammenhange damit stand die weitere Wahrnehmung, daß die sogenannten isoagglutinierenden Fähigkeiten nicht bei allen Individuen gleich sind, daß man vielmehr die Menschen mit Bezug auf diese besondere Blutreaktion in vier Gruppen einteilen kann. Die so gewonnenen klassischen vier Blutgruppen kann man sich am besten verständlich machen, wenn man an die mathematischen Operationen der Permutation und der Kombination denkt. Denn sie sind nichts anderes, als angeblich der wissenschaftlichen Beobachtung entsprechende, also induktiv abgeleitete vier Arten von Beziehungen, die im Hinblicke auf Eintritt oder Ausbleiben der Isoagglutinationserscheinung zwischen verschiedenen menschlichen Körpern entnommenen Sera einerseits, Blutkörperchen andrerseits möglich sind. Das herrschende Viergruppenschema haben zwei Forscher: Jansky und Moss unabhängig voneinander aufgestellt, in der Sache selbst vollständig übereinstimmend, divergierend in der Bezeichnung. Gruppe 1 nach Moss ist nämlich identisch mit Gruppe 4 nach Jansky und umgekehrt Gruppe 4 nach Moss identisch mit Gruppe 1 nach Jansky, eine Verschiedenheit der Nomenklatur, die, insbesondere

Digitized by Google

in der ersten Zeit, ziemliche Verwirrung in der einschlägigen Publizistik hervorrief.

Die Blutkörperchen der Gruppe 4 nach Jansky bzw. 1 nach Moss (4/1) sollen die Eigentümlichkeit haben, daß sie von den Sera aller anderen drei Blutgruppen, also bloß mit Ausnahme jener der eigenen, agglutiniert werden, die Sera dieser Gruppe 4/1 aber dadurch charakterisiert seien, daß sie auf die Blutkörperchen keiner einzigen der vier Blutgruppen eine agglutinierende Wirkung auszuüben vermögen. Das gerade Gegenstück bildet die Gruppe 1/4 (1 nach Jansky und 4 nach Moss). Die derselben angehörigen Blutkörperchen werden vom Serum keiner der vier Blutgruppen agglutiniert, während ihre Sera auf die Blutkörperchen aller anderen drei Gruppen (also bloß mit Ausschluß der der eigenen zugehörigen) agglutinierend wirken. Die Eigentümlichkeit der in der Bezeichnung von Jansky und Moss übereinstimmenden Gruppen 2 und 3 soll darin bestehen, daß die Blutkörperchen jeder derselben von den Sera der anderen und jenen der Gruppe 1/4 agglutiniert werden, und daß andrerseits die Sera dieser beiden Blutkörperchen wechselseitig die Blutkörperchen der anderen sowie der Gruppe 4/1 agglutinieren. So stellt sich die Theorie der vier Blutgruppen als ein interessantes Spiel von Agglutinationsmöglichkeiten dar.

Schon aus dem vorstehend beschriebenen Gruppenschema ergibt sich als ein Axiom der herrschenden Blutgruppentheorie, daß eine Autoagglutination, das heißt eine Agglutination im Verhältnis von zur selben Blutgruppe gehörigen Blutkörperchen und Sera niemals stattfinde. Ein weiterer Bestandteil dieser herrschenden Lehre ist die Annahme, daß die Gruppenzugehörigkeit ein konstantes Charakteristikum jedes Menschen sei, das sich, sobald einmal vollständig ausgebildet, weder mit der Zeit, noch unter dem Einflusse von Krankheit verändere, daß es also biologisch gesprochen, zur Konstitution (nicht: Kondition) gehöre. Schließlich besteht eine wichtige Behauptung der führenden Individualitätstheoretiker in der angeblichen Erfahrungstatsache, daß die nach v. Dungern und Hirschfeld in den roten Blutkörperchen angeblich vorhandenen und für das Zustandekommen der Isoagglutination wesentlichen Substanzen, die sogenannten Agglutinogene (mit den Symbolen A und B bezeichnet) bereits bei der Geburt ausgebildet seien. Dagegen sollen sich die angeblich in den Sera vorhandenen analogen Substanzen, die sogenannten Agglutinine (mit den Symbolen α und β bezeichnet) bei Neugeborenen und Säuglingen nicht immer finden. So knüpft denn die Vererbungstheorie, wie hier vorgreifend bemerkt werden mag, an die Agglutinogene an.

Digitized by Google

Schon die bloße Viergruppentheorie rückte sehr interessante Möglichkeiten praktischer Anwendung im Rechtsleben vor das Auge des medizinischen Forschers. Man dachte insbesonders an die sogenannte individuelle Diagnose von Blutflecken: die für die Untersuchung von Kriminalfällen oft ausschlaggebende Prüfung, ob ein vorgefundener Blutfleck vom Blute einer verdächtigten Person herrühren könne. Behauptet letztere, daß eine in ihrer Kleidung vorgefundene Blutspur nicht vom Blute des Ermordeten, sondern (etwa infolge Nasenblutens) von ihrem eigenen Blute herrühre, so könnte eine Feststellung der Blutgruppe, der der Blutfleck, und jener, der das Blut des Verdächtigten selbst angehört, möglicherweise ergeben, daß es sich um zwei verschiedene Blutgruppen handle. Dann wäre die Behauptung, daß der Blutfleck vom Eigenblute des Verdächtigten stamme, als eine der Wahrheit widersprechende Ausrede widerlegt. Umgekehrt wäre, wenn Blutfleck und Eigenblut des Verdächtigten gruppengleich sind, seine Verantwortung zwar nicht widerlegt, aber nicht erwiesen, da es ja immerhin möglich wäre, daß der Ermordete zur gleichen Blutgruppe gehörte, wie der Verdächtigte. Im letzteren Falle könnte ja der Blutfleck trotz seiner Gruppengleichheit mit dem Eigenblute des Verdächtigten doch vom Blute des Ermordeten stammen. Schon bei diesem ersten Ausflug in das Gebiet forensischer Anwendungsmöglichkeit nimmt man eine Eigentümlichkeit des Blutgruppenbeweises wahr, die sich insbesondere bei seiner Verwendung in Vaterschaftsstreitigkeiten bemerkbar macht: die „Blutprobe" spricht nicht immer, sie schweigt sehr oft, und wo sie spricht, spricht sie zunächst nicht etwas Positives, sondern etwas Negatives aus.

Im Rahmen der Kriminalistik wurde auch darauf hingewiesen, daß die Blutgruppen als Ergänzung der bisherigen Methoden, insbesonders der Daktyloskopie, ein wertvolles Hilfsmittel für den polizeilichen Erkennungsdienst bilden könnten. Man müßte eben, wie den Fingerabdruck, so auch die Blutgruppenzugehörigkeit der in Betracht kommenden Verbrecher festhalten. Während aber die Daktyloskopie auch die positive Feststellung der Identität einer aufgegriffenen Person mit einer seinerzeit gekennzeichneten ermöglicht, würde die Blutgruppendiagnose höchstens die Nicht-Identität — wo dies der Fall ist — erkennen lassen, gegenüber dem Fingerabdruckverfahren also das minder wertvolle, da einseitig beschränkte Hilfsmittel bleiben[1]).

[1]) Sehr richtig bemerkt Böhmer a. a. O. zur Anwendung der Blutgruppen in der Strafrechtspflege: „Der große Vorteil der Blutgruppen liegt darin, daß es sich bei ihnen nicht, wie bei den Mißbildungen, um Seltenheiten

Digitized by Google

III. Die von Dungern-Hirschfeldsche Vererbungsregel und ihre Bedeutung für die Feststellung von Abstammungsverhältnissen.

Die Brücke von der Viergruppentheorie zu ihrer Anwendung in Vaterschaftsprozessen schlug das v. Dungern-Hirschfeldsche Vererbungsgesetz in seiner weiter unten zu besprechenden Umkehrung. Zum Verständnisse dieser theoretischen Hypothese von so eminenter praktischer Tragweite erscheint es zunächst notwendig, die ihr sozusagen als Voraussetzung zugrunde liegende Erklärung der vier Blutgruppen und die damit im Zusammenhange stehende besondere Bezeichnungsart derselben vorauszuschicken. Nach der angeblich durch elektrische Adsorptionsversuche bestätigten Annahme v. Dungern-Hirschfelds sollen die Blutkörperchen der Gruppe 4/1 durch das Vorhandensein der beiden Agglutinogene A und B; die der Gruppe 1/4 durch das Fehlen dieser beiden; die der Gruppe 2 durch das Vorhandensein bloß von A; die der Gruppe 3 durch das Vorhandensein bloß von B charakterisiert sein. Demzufolge stellen sich die vier Blutgruppen unter dem Gesichtspunkte des Vorhandenseins oder Fehlens beider Agglutinogene oder eines derselben wie folgt dar: Gruppe A + B; Gruppe A; Gruppe B; Gruppe 0 (d. h. Nicht-A und Nicht-B).

Des weiteren sind nun v. Dungern und Hirschfeld auf Grund theoretischer, mit dem sogenannten Mendelismus zu-

handelt, sondern um ein Merkmal, das jeder Mensch besitzt und das darum genau studiert werden kann. In dieser Häufigkeit des Vorhandenseins liegt aber zugleich der große Nachteil; denn es handelt sich nicht um ein Persönlichkeitsmerkmal, das die Erkennung einer Person mit Sicherheit erlaubt, sondern um ein Gruppenmerkmal, das immer nur die Erkennung einer Menschengruppe gestattet. Man kann also nicht sagen: Dieser Blutfleck rührt von A her, sondern nur immer: Dieser Blutfleck rührt von einer Person her, die der Gruppe A angehört; aber auch: Dieser Fleck rührt nicht von einer Person her, die der Gruppe B angehört. Der Wert der Methode liegt demnach in der negativen Seite." Vom kriminal-biologischen Standpunkte ungemein interessant ist auch die weitere Darlegung Böhmers über die angebliche Häufigkeit der Gruppe III (B) bei Verbrechern. Er selbst schreibt hierüber folgendes: „Auffallend ist weiter, daß nach Untersuchungen von Gundel die Gruppe III (B) bei Geisteskranken häufiger ist als im Durchschnitt. Aus Untersuchungen von Verbrechern, die Gundel und ich gemeinsam unternommen haben, geht eine auffallende Vermehrung der Gruppe III (B) bei diesen hervor. Diese Vermehrung wird besonders deutlich bei den schweren Straftaten. Namentlich Verbrecher, die sich schwer gegen Person und Eigentum vergangen haben, gehören der Gruppe III (B) an. Noch deutlicher wird diese Erscheinung, wenn man die einzelnen Verbrecher nach der Zahl und Art ihrer Vorstrafen und der Schwere der früheren Straftaten untersucht. Hier zeigt sich namentlich bei schweren Rückfallsverbrechern eine auffallende Vermehrung der Gruppe III (B). Dies sind zunächst nur Tatsachen, für die eine Erklärung fehlt. Für die zukünftige Rassenforschung und die Kriminalistik ergeben sich hier aber Möglichkeiten, die der Erforschung wert sind."

Digitized by Google

Schon die bloße Viergruppentheorie rückte sehr interessante Möglichkeiten praktischer Anwendung im Rechtsleben vor das Auge des medizinischen Forschers. Man dachte insbesonders an die sogenannte individuelle Diagnose von Blutflecken: die für die Untersuchung von Kriminalfällen oft ausschlaggebende Prüfung, ob ein vorgefundener Blutfleck vom Blute einer verdächtigten Person herrühren könne. Behauptet letztere, daß eine in ihrer Kleidung vorgefundene Blutspur nicht vom Blute des Ermordeten, sondern (etwa infolge Nasenblutens) von ihrem eigenen Blute herrühre, so könnte eine Feststellung der Blutgruppe, der der Blutfleck, und jener, der das Blut des Verdächtigten selbst angehört, möglicherweise ergeben, daß es sich um zwei verschiedene Blutgruppen handle. Dann wäre die Behauptung, daß der Blutfleck vom Eigenblute des Verdächtigten stamme, als eine der Wahrheit widersprechende Ausrede widerlegt. Umgekehrt wäre, wenn Blutfleck und Eigenblut des Verdächtigten gruppengleich sind, seine Verantwortung zwar nicht widerlegt, aber nicht erwiesen, da es ja immerhin möglich wäre, daß der Ermordete zur gleichen Blutgruppe gehörte, wie der Verdächtigte. Im letzteren Falle könnte ja der Blutfleck trotz seiner Gruppengleichheit mit dem Eigenblute des Verdächtigten doch vom Blute des Ermordeten stammen. Schon bei diesem ersten Ausflug in das Gebiet forensischer Anwendungsmöglichkeit nimmt man eine Eigentümlichkeit des Blutgruppenbeweises wahr, die sich insbesondere bei seiner Verwendung in Vaterschaftsstreitigkeiten bemerkbar macht: die „Blutprobe" spricht nicht immer, sie schweigt sehr oft, und wo sie spricht, spricht sie zunächst nicht etwas Positives, sondern etwas Negatives aus.

Im Rahmen der Kriminalistik wurde auch darauf hingewiesen, daß die Blutgruppen als Ergänzung der bisherigen Methoden, insbesonders der Daktyloskopie, ein wertvolles Hilfsmittel für den polizeilichen Erkennungsdienst bilden könnten. Man müßte eben, wie den Fingerabdruck, so auch die Blutgruppenzugehörigkeit der in Betracht kommenden Verbrecher festhalten. Während aber die Daktyloskopie auch die positive Feststellung der Identität einer aufgegriffenen Person mit einer seinerzeit gekennzeichneten ermöglicht, würde die Blutgruppendiagnose höchstens die Nicht-Identität — wo dies der Fall ist — erkennen lassen, gegenüber dem Fingerabdruckverfahren also das minder wertvolle, da einseitig beschränkte Hilfsmittel bleiben [1]).

[1]) Sehr richtig bemerkt Böhmer a. a. O. zur Anwendung der Blutgruppen in der Strafrechtspflege: „Der große Vorteil der Blutgruppen liegt darin, daß es sich bei ihnen nicht, wie bei den Mißbildungen, um Seltenheiten

Digitized by Google

III. Die von Dungern-Hirschfeldsche Vererbungsregel und ihre Bedeutung für die Feststellung von Abstammungsverhältnissen.

Die Brücke von der Viergruppentheorie zu ihrer Anwendung in Vaterschaftsprozessen schlug das v. Dungern-Hirschfeldsche Vererbungsgesetz in seiner weiter unten zu besprechenden Umkehrung. Zum Verständnisse dieser theoretischen Hypothese von so eminenter praktischer Tragweite erscheint es zunächst notwendig, die ihr sozusagen als Voraussetzung zugrunde liegende Erklärung der vier Blutgruppen und die damit im Zusammenhange stehende besondere Bezeichnungsart derselben vorauszuschicken. Nach der angeblich durch elektrische Adsorptionsversuche bestätigten Annahme v. Dungern-Hirschfelds sollen die Blutkörperchen der Gruppe 4/1 durch das Vorhandensein der beiden Agglutinogene A und B; die der Gruppe 1/4 durch das Fehlen dieser beiden; die der Gruppe 2 durch das Vorhandensein bloß von A; die der Gruppe 3 durch das Vorhandensein bloß von B charakterisiert sein. Demzufolge stellen sich die vier Blutgruppen unter dem Gesichtspunkte des Vorhandenseins oder Fehlens beider Agglutinogene oder eines derselben wie folgt dar: Gruppe A + B; Gruppe A; Gruppe B; Gruppe 0 (d. h. Nicht-A und Nicht-B).

Des weiteren sind nun v. Dungern und Hirschfeld auf Grund theoretischer, mit dem sogenannten Mendelismus zu-

handelt, sondern um ein Merkmal, das jeder Mensch besitzt und das darum genau studiert werden kann. In dieser Häufigkeit des Vorhandenseins liegt aber zugleich der große Nachteil; denn es handelt sich nicht um ein Persönlichkeitsmerkmal, das die Erkennung einer Person mit Sicherheit erlaubt, sondern um ein Gruppenmerkmal, das immer nur die Erkennung einer Menschengruppe gestattet. Man kann also nicht sagen: Dieser Blutfleck rührt von A her, sondern nur immer: Dieser Blutfleck rührt von einer Person her, die der Gruppe A angehört; aber auch: Dieser Fleck rührt nicht von einer Person her, die der Gruppe B angehört. Der Wert der Methode liegt demnach in der negativen Seite." Vom kriminal-biologischen Standpunkte ungemein interessant ist auch die weitere Darlegung Böhmers über die angebliche Häufigkeit der Gruppe III (B) bei Verbrechern. Er selbst schreibt hierüber folgendes: „Auffallend ist weiter, daß nach Untersuchungen von Gundel die Gruppe III (B) bei Geisteskranken häufiger ist als im Durchschnitt. Aus Untersuchungen von Verbrechern, die Gundel und ich gemeinsam unternommen haben, geht eine auffallende Vermehrung der Gruppe III (B) bei diesen hervor. Diese Vermehrung wird besonders deutlich bei den schweren Straftaten. Namentlich Verbrecher, die sich schwer gegen Person und Eigentum vergangen haben, gehören der Gruppe III (B) an. Noch deutlicher wird diese Erscheinung, wenn man die einzelnen Verbrecher nach der Zahl und Art ihrer Vorstrafen und der Schwere der früheren Straftaten untersucht. Hier zeigt sich namentlich bei schweren Rückfallsverbrechern eine auffallende Vermehrung der Gruppe III (B). Dies sind zunächst nur Tatsachen, für die eine Erklärung fehlt. Für die zukünftige Rassenforschung und die Kriminalistik ergeben sich hier aber Möglichkeiten, die der Erforschung wert sind."

Digitized by Google

sammenhängender Erwägungen einerseits, der aus der Untersuchung von Heidelberger Professorenfamilien (72 Familien mit 348 Personen) gewonnenen Beobachtungen andrerseits zu der Annahme gelangt, daß die Agglutinogene A und B dominant im Sinne Mendels seien. Da diese Merkmale nämlich bei den Kindern verschwinden können, während sie nicht spontan neu auftreten, so handle es sich um Merkmale, die, wenn überhaupt im Blute vorhanden, auch in Erscheinung treten, also um dominante Eigenschaften im Sinne Mendels. Umgekehrt hätte das Fehlen von A oder B oder gar beider, das heißt, es hätten, wie man sich wissenschaftlich ausdrückt, die Merkmale Nicht-A und Nicht-B, die bei den Kindern auftreten können, ohne daß sie bei den Eltern nachweisbar wären, die Kennzeichen der Rezessivität im Sinne Mendels.

Die v. Dungern-Hirschfeldsche Vererbungsregel knüpft also in Übereinstimmung mit der sogenannten Spaltungs- und der Unabhängigkeitsregel des Mendelismus nicht an die Blutgruppen als Einheiten[1]), sondern an die Agglutinogene an. Für praktische Zwecke auf die Blutgruppen als solche übertragen, besagt sie, daß eine durch das Vorhandensein eines der beiden Agglutinogene A und B oder gar beider charakterisierte Blutgruppe (sogenannte dominante Blutgruppe) beim Kinde nur auftreten könne, wenn die in Betracht kommenden Agglutinogene in den Blutgruppen der Eltern nachweisbar seien, während das Auftreten der Blutgruppe 0 (sogenannte rezessive Blutgruppe) beim Kinde mit jeder beliebigen Blutkörperchenstruktur der Eltern vereinbar sei. Gehört also zum Beispiel das Kind einer A-Gruppe an (A oder A + B) so muß die A-Eigenschaft mindestens bei einem der Elternteile nachweisbar sein, mindestens einer der beiden Elternteile der Gruppe A oder A + B angehören. Gehört das Kind der Gruppe A + B an, so muß entweder der eine Elternteil der Gruppe A, der andere der Gruppe B, oder es muß wenigstens einer von ihnen der Gruppe A + B angehören. Kinder der Gruppe 0 können von gruppenbeliebigen Eltern abstammen.

Auf einer ziemlich naheliegenden Umkehrung dieser v. Dungern-Hirschfeldschen Vererbungsregel beruht die sogenannte Blutprobe, der Blutgruppenbeweis im Vaterschaftsprozesse, Es handelt sich hiebei um eine Denkoperation, deren Anwendungsmöglichkeit an eine Reihe tatsächlicher Voraussetzungen geknüpft ist.

---

[1]) Auf der Ignorierung dieser Tatsache beruht der Fehler Kornels (a. untenzitierten Orte). Wie Reichel a. a. O. hervorhebt, ist das aus dieser falschen Vorstellung durch Kornel abgeleitete Schema „durchaus irreführend, ebenso die dort gezogene Schlußfolgerung, daß Fälle, in denen beide Eltern derselben Gruppe angehören, für die Beweisführung belanglos seien".

Digitized by Google

In erster Linie müssen die drei in Betracht kommenden Personen (Kind, Kindesmutter und angeblicher Vater) für die Untersuchung ihres Blutes zur Verfügung stehen. Hier ergibt sich das praktisch ungemein wichtige, von mir an anderer Stelle ausführlich behandelte und daher in diesem Zusammenhange bloß zu streifende Problem, ob und inwiefern es nach geltendem Rechte einen direkten Zwang, eventuell (auf dem Umwege über die richterliche Beweiswürdigung) einen indirekten Zwang zur Duldung der Blutentnahme für die Zwecke des Blutgruppenbeweises gibt. Gelangt man mit mir zu dem Ergebnisse, daß es derzeit einen direkten Zwang zur Duldung der Blutentnahme für Zwecke der Blutprobe überhaupt nicht gibt und auch ein indirekter, fast niemals, jedenfalls nicht in der Mehrzahl der praktisch in Erscheinung tretenden Fälle wirksam werden kann[1]), so würde sich daraus für die Gesetzgebung die unabweisbare Aufgabe ergeben, die Notwendigkeit der Neueinführung eins solchen Zwanges in Erwägung zu ziehen.

Nebenbei bemerkt würde nach einer neueren, von Bernstein begründeten Blutgruppenvererbungstheorie die Möglichkeit bestehen, in bestimmten Fällen schon aus der Blutgruppenbeschaffenheit des Kindes und des angeblichen Vaters (also ohne die Mutter untersuchen zu müssen) Schlüsse auf das in Betracht kommende Abstammungsverhältnis zu ziehen. Die Lehre Bernsteins beruht auf ganz anderen theoretischen Vortussetzungen, als jene v. Dungerns und Hirschfelds, läßt aber in ihren praktischen Konsequenzen die auf Grund der ersteren gewonnenen Ergebnisse nicht als unrichtig erscheinen, sondern ergänzt sie nur. Sie füllt auch einen Teil jenes Raumes, für den die v. Dungern-Hirschfeldsche Theorie bloß ein ignoramus übrig hat, mit der Möglichkeit bestimmter Schlußfolgerungen auf das konkrete Abstammungsverhältnis aus. Die Vertreter der herrschenden Theorie halten es nicht für ausgeschlossen, daß sich diese Bernsteinsche Lehre als richtig erweisen werde, betrachten aber die Frage vorläufig als noch nicht genügend geklärt, nehmen ihr gegenüber eine gewissermaßen abwartende Haltung ein.

[1]) Vergleiche hierüber meine ausführlichen Darlegungen in dem unten zitierten Aufsatze „Die richterliche Würdigung der verweigerten Zustimmung zur Blutprobe" im laufenden Jahrgange der Notariatszeitung. Ähnlich, wenn auch für den Zivilprozeß etwas abweichend, äußert sich Böhmer a. a. O., indem er bemerkt: „Die geltende Str.P.O. und Z.P.O. erlauben noch nicht, einen Zwang zur Blutentnahme auf die Parteien auszuüben. Der § 102 St.P.O. ermöglicht nicht einmal, einem wegen Leichenzerstücklung Beschuldigten einen Tropfen Blut aus seinem Ohrläppchen zu entnehmen. Es wäre wünschenswert, daß die ‚Durchsuchung der Person' des Täters auch auf diesen durchaus harmlosen Eingriff ausgedehnt werden könnte. Vielleicht nicht so wichtig ist der Zwang im Zivilprozeß. Hier läßt die Weigerung einer der Parteien zur Blutentnahme allein oft schon weitgehende Schlüsse zu."

Digitized by Google

Wie immer dem auch sei, jedenfalls sind schon rein technisch für den Blutgruppenbeweis jene Fälle ungeeignet, in denen nicht die Untersuchung des Blutes sämtlicher, nach der zugrunde zu legenden Vererbungstheorie in Betracht kommender Personen möglich ist, ob sich nun einer solchen Untersuchung physische oder rechtliche Hindernisse (Mangel der erforderlichen Zustimmung) in den Weg stellen.

Von vornherein ungeeignet für eine Schlußfolgerung auf Grund der v. Dunger-Hirschfeldschen Vererbungsregel bzw. ihrer Umkehrung sind weiters jene Fälle, in denen das Kind nicht einer dominanten, sondern einer rezessiven Blutgruppe (Gruppe 0 bzw. 1/4) angehört.

Kinder dieser Blutgruppenstruktur können ja, wie wir bereits gesehen haben, aus gruppenbeliebigen Eltern hervorgehen, das Auftreten dieser Blutgruppe beim Kinde bietet also keinerlei Handhabe für einen Rückschluß auf die Person des Erzeugers. Auch hier würde im Falle einer Anerkennung der Bernsteinschen Theorie eine gewisse Richtigstellung vorzunehmen sein, da nach der Bernsteinschen Hypothese die Möglichkeit bestünde, über die Abstammung von Kindern der Gruppe 0, die nach der herrschenden Lehre aus jeder beliebigen Elternverbindung hervorgehen können, in bestimmten Fällen etwas auszusagen.

Ungeeignet für die Blutgruppendiagnose im Sinne der herrschenden Theorie sind weiters jene Fälle, in denen das Kind zwar einer dominanten Blutgruppe angehört, die in Betracht kommende Blutkörperchensubstanz aber schon bei dem zweifellosen Elternteile (z. B. der Mutter) konstatierbar ist; z. B. das Kind gehört der Blutgruppe A (2), die Mutter der Gruppe A + B (4/1) an. Denn hier ist ja die Schlußmöglichkeit aus der Gruppenbeschaffenheit des angeblichen Vaters durch jene der Mutter sozusagen konsumiert.

Geeignet sind vielmehr nur jene Fälle, in denen das Kind einer dominanten Blutgruppe angehört und die für dieselbe charakteristischen Agglutinogene nicht schon in der Blutgruppe des feststehenden Elternteiles nachweisbar sind. Dann müssen nämlich die bei dem zweifellosen Elternteile (z. B. der Mutter) fehlenden Agglutinogene beim problematischen Elternteile (z. B. dem angeblichen Vater) nachweisbar sein, wenn das Kind wirklich von ihm abstammen soll. Ist auch bei ihm die Suche nach dem fehlenden Agglutinogen erfolglos, so kann das Kind nicht von ihm abstammen. Gehört z. B. das Kind der Gruppe A (2), die Mutter der Gruppe B (3) und der angebliche Vater der Gruppe 0 (1/4) an, so kann er nicht der Vater sein. Stellt es sich

Digitized by Google

umgekehrt heraus, daß die Blutgruppenbeschaffenheit der in Betracht kommenden Personen mit dem v. Dungern-Hirschfeld-schen Vererbungsgesetz vereinbar ist, gehört z. B. das Kind der Gruppe A + B (4/1), die Mutter der Gruppe A (2) und der angebliche Vater der Gruppe B (3) an, so ist damit keineswegs ein Beweis für seine Vaterschaft erbracht, sondern nur die bloße Möglichkeit dieser Vaterschaft gegeben. Durch diese Möglichkeit der Vaterschaft wird aber die Wirklichkeit der Nicht-Vaterschaft nicht ausgeschlossen, seine Nicht-Vaterschaft wäre in unserem Beispiele ebenso möglich, wie seine Vaterstadt, beides stünde nicht im Widerspruche zur v. Dungern-Hirschfeld schen Vererbungstheorie.

Als direkter Beweis bietet also die Blutprobe auch in den sogenannten geeigneten Fällen, niemals eine, über die bloße Möglichkeit hinausreichende positive Feststellung der Abstammung. Vielmehr ist dort, wo der Blutgruppenbeweis nicht von vornherein neutral (ergebnislos) verläuft, sein unmittelbares Ergebnis ein negatives, die Tatsache der Nicht-Abstammung eines Menschen von einem andern. Man wäre versucht, unter Verwertung des bekannten Dichterwortes die Blutprobe als einen Geist zu charakterisieren, der stets verneint. Dies ist aber, wie weiter unten gezeigt werden soll, nur zum Teile richtig.

IV. Horizontale Dimension des Blutgruppenbeweises (nur Nicht-Abstammungs- oder auch Abstammungsbeweis?)

Mit Unrecht wird versucht, aus der sogenannten negativen Funktion der Blutprobe ein Argument gegen deren forensische Verwertbarkeit abzuleiten. Gerade in den praktisch wichtigsten Fällen der Vaterschaftsprozesse ist das Beweisthema selbst ein negatives, besteht die Aufgabe des Beweisführers in dem Nachweise der Nichtabstammung des Kindes von ihm. Das Gesetz hat ihn von vornherein zugunsten seines Prozeßgegners, des Kindes, mit einer Vorgabe belastet: der Vaterschaftsvermutung. Die Widerlegung der letzteren ist das Ziel seines prozessualen Kampfes.

Dem auf Grund des § 163 öst. a. BGB. als angeblicher unehelicher Vater Belangten würde die Blutprobe eine willkommene Chance bieten, seine Nicht-Vaterschaft nachweisen zu können. Mit einem Blutgruppenbeweis, der die entgegengesetzte Konfiguration, nämlich das Ziel einer positiven Feststellung der Vaterschaft hätte, wäre ihm

Digitized by Google

nicht gedient. Auch in den Beweisrahmen der Streitigkeiten nach § 158 öst. a. BGB. (analog § 1720 deutsches BGB. und Art. 254 Schweizer ZGB.), das heißt der Prozesse, in denen ein Ehemann die Unmöglichkeit der durch ihn erfolgten Zeugung eines von seiner Ehegattin in der Ehe geborenen Kindes darzutun bemüht ist (Bestreitung der ehelichen Geburt), paßt gerade die negative Richtung der Blutprobe.

Dazu kommt aber, daß der Blutgruppenbeweis indirekt, nämlich unter Zuhilfenahme anderer, eine Schlußfolgerung ermöglichender Umstände, auch in den Dienst positiver Beweisthemen gestellt werden könnte. Der Kuriosität halber, wiewohl nicht in das Gebiet der Vaterschaftsprozesse gehörig, sei die Möglichkeit erwähnt, durch die Blutgruppendiagnose einen gewissermaßen naturwissenschaftlichen, von den Angaben der beiden Täter ganz unabhängigen Nachweis eines Ehebruchs zu führen. Würde nämlich die Blutuntersuchung von Ehemann, Ehefrau und Kind ergeben, daß letzteres nicht vom Ehemann gezeugt sein könne, so müßte ein Dritter, also ein Ehebrecher am Werke gewesen sein.

Aber auch im Bereiche der Vaterschaftsprozesse selbst ergeben sich derartige positive Beweismöglichkeiten. Ein Ausblick auf das Gebiet des deutschen bürgerlichen Rechtes dürfte hier lehrreich sein. Zum Unterschiede von § 163 des öst. a. BGB. kennt § 1717 des deutschen BGB. die exceptio plurium. Die Vermutung der außerehelichen Vaterschaft kann durch den Nachweis entkräftet werden, daß innerhalb der kritischen Zeit auch ein anderer der Kindesmutter beigewohnt habe. Diese Einrede läßt aber eine Gegenrede, die exceptio eine replicatio zu. „Eine Beiwohnung bleibt außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat." Die Einrede des mehrfachen Umganges der Kindesmutter läßt den Gegenbeweis zu, daß die Vaterschaft der anderen, außer dem Paternitätsbeklagten, in Betracht kommenden Männer ausgeschlossen sei. Wird nun z. B. Müller auf Grund der gesetzlichen Vermutung als Vater in Anspruch genommen und wendet er ein, daß auch Schulze in der kritischen Zeit mit der Kindesmutter intim verkehrt habe, so könnte dieser seiner Verteidigung die Spitze entzogen werden, wenn durch die Blutprobe nachzuweisen wäre, daß die Vaterschaft des Schulze ausgeschlossen sei. Hier würde also der negative Blutgruppenbeweis, nämlich der Beweis der Nicht-Abstammung des Kindes von Schulze, indirekt einer positiven Vaterschaftsfeststellung, nämlich der Feststellung der Vater-

Digitized by Google

schaft des Müller dienen[1]). Allerdings nicht einer Feststellung im naturwissenschaftlichen, sondern bloß im juristischen, sehr oft eine Fiktion beinhaltenden Sinne.

Eine ähnliche Situation wäre auch für das öst. Recht denkbar. Nach § 163 öst. a. BGB. ist zwar an die Beiwohnung mit der Kindesmutter innerhalb der sogenannten kritischen Zeit die Vermutung der Vaterschaft geknüpft. Dies schließt aber, wie der Oberste Gerichtshof einmal ausdrücklich entschieden hat, nicht aus, daß auch im Falle eines nicht in die kritische Zeit fallenden Umganges mit der Kindesmutter der Nachweis, daß das Kind aus diesem Umgange stamme, erbracht werden könne. Die Frage ist deshalb wichtig, weil sich die sogenannte kritische Zeit der in Betracht kommenden Gesetze, insbesondere auch des östereichischen, nicht ganz mit den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft über die sogenannte normale Schwangerschaftsdauer deckt. Insbesondere sind Fälle bekannt, wo Kinder ohne die Merkmale einer sogenannten „Spätgeburt" weit länger „ausgetragen" worden sind, als dem Maximum der gesetzlichen kritischen Zeit entsprochen hätte. Bestünden nun in einem konkreten Falle Anhaltspunkte dafür, daß von zwei Männern, die mit der Kindesmutter verkehrt haben, nicht jener der Vater sei, gegen den die gesetzliche Vermutung spricht, sondern ein anderer, so könnte durch die Blutprobe die Vaterschaft des ersteren ausgeschlossen und damit ein Beweis für die Vaterschaft des letzteren gewonnen werden. Also auch hier die negative Feststellung des Mediziners im Dienste einer positiven des Juristen.

Es sei bei dieser Gelegenheit nur ganz kurz darauf hingewiesen, daß auch in Fragen des Blutgruppenbeweises Befund und Gutachten des Sachverständigen ein Beweismittel wie jedes andere sind, das den Richter nicht unbedingt bindet, sondern seiner Würdigung unterliegt. Es war daher eine vollständige Verkennung des Sachverhaltes, wenn versucht wurde, die Blutprobe unter dem Gesichtspunkte einer angeblich darin gelegenen Überleitung der Entscheidungsfunktion vom Richter auf den Sachverständigen zu mißkreditieren. Die Souveränität des Richters wird durch das Sachverständigengutachten betreffend die Blutgruppendiagnose nicht mehr und nicht minder beeinträchtigt, wie durch jedes Sachverständigengutachten. Der Einwand schießt weit übers Ziel, er würde zu viel beweisen, beweist also gar nichts. Die von der gleichen Seite ausgehende Behauptung, daß ein solcher

[1]) Über einen derartigen von ihm vor dem Landesgerichte Kiel begutachteten Fall, in dem das Gericht auf Grund der Blutgruppenuntersuchung der Mutter, des Kindes, des Beklagten und des „anderen" Mannes die exceptio plurium abwies, berichtet Böhmer a. a. O.

Digitized by Google

biologischer Gegenbeweis gegen die Vermutung des § 163 öst. a. BGB., wie ihn die Blutprobe darstellt, nicht dem Geiste unseres Gesetzes entspreche, wurde mit Recht allgemein abgelehnt. Nach einhelliger Ansicht von Theorie und Praxis kann die in Betracht kommende Präsumtion, da das Gesetz diesbezüglich eine Einschränkung nicht enthält, durch jedes, nach freier richterlicher Beweiswürdigung schlüssige Beweismittel widerlegt werden.

V. Vertikale Dimension des Blutgruppenbeweises (Gewißheit, Wahrscheinlichkeit?)

Sind die bisher widerlegten Einwände gegen eine forensische Verwertbarkeit des Blutgruppenbeweises in Vaterschaftsstreitigkeiten durchaus oberflächlicher Natur, so dringen die von anderer Seite geäußerten Zweifel an der genügenden Verläßlichkeit der bisherigen Ergebnisse[1]) der Blutgruppenforschung, insbesondere der Vererbungstheorie, bis zum Kernpunkt des Problems vor. Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Ergebnisse ist die große Frage, über die sich der Jurist, wenn auch auf Grund der medizinischen Literatur, ein eigenes Urteil bilden darf und muß.

Da scheint es mir nun, daß man, will man nicht päpstlicher sein als der Papst, beim Vertrauen in die Verläßlichkeit der Blutprobe nicht weiter gehen darf, als Lattes, der bekannte Gerichtsmediziner der Universität Modena und Verfasser des Standard-Werkes über die Individualität des menschlichen Blutes. Lattes, dessen Autorität auf diesem Gebiete von sämtlichen in Betracht kommenden medizinischen Schriftstellern anerkannt wird, teilt in seinem erwähnten Buche mit, daß nicht sämtliche Forscher, die Beobachtungen über die v. Dungern-Hirschfeldsche Vererbungsregel angestellt haben, das ausnahmslose Zutreffen derselben bestätigen, daß vielmehr von verschiedener Seite auch angebliche Abweichungen mitgeteilt werden. Sie scheinen allerdings sehr selten zu sein. Es seien

---

[1]) Diese Seite des Problems wird in dem mehrerwähnten Aufsatze Böhmers fast mit Stillschweigen übergangen, was nicht genügend orientierte Leser desselben immerhin irreführen kann. Dies um so mehr, als die Einleitungsworte seines Aufsatzes im Sinne einer, in Wirklichkeit noch gar nicht vorhandenen Sicherheit der bisherigen Forschungsergebnisse gehalten sind.

Reichel a. a. O. macht auch mit Recht Bedenken gegen ein von ihm wörtlich wiedergegebenes Gutachten des Wiener Institutes für gerichtliche Medizin vom 27. März 1926 geltend, das zu folgendem Resultate gelangt: „Die Blutgruppenbestimmung ist also gewiß ein brauchbares Beweismittel, um in manchen Fällen den Bestand eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen einem Kinde und einem mit Unrecht als Vater bezeichneten Manne auszuschließen."

Digitized by Google

ungefähr 900 Familien mit 2000 Kindern untersucht worden, von denen nur 29 Kinder aus 17 Familien von der Regel abwichen. Lattes ist nun zwar der Meinung und hat diese Vermutung auch sehr wahrscheinlich gemacht, daß es sich hierbei kaum um wirkliche Ausnahmen von der Regel, sondern um Fehler, sei es der bei der Blutgruppendiagnose angewandten Technik (Fehlbestimmungen der Gruppe!), sei es des Beobachtungsmaterials, insbesondere mit Unrecht angenommene Vaterschaft des Ehemannes der Kindesmutter, handle. Einen strikten Beweis dafür aber, daß man es nur mit scheinbaren Ausnahmen zu tun habe, hat auch er nicht erbringen können, sich vielmehr (Seite 92 seines Buches) hierüber wie folgt geäußert: „Einstweilen muß also die Frage noch offen bleiben, ob ausnahmsweise vereinzelte Abweichungen von dem durch v. Dungern-Hirschfeld erkannten Vererbungstypus wirklich vorkommen, und welche Bedeutung ihnen zukommt." — „Auch hier wird man", — so setzt er Seite 96/97 fort, — „wie auf allen anderen Gebieten der Wissenschaft vermuten dürfen, daß die seltenen Abweichungen von einem an einem außerordentlich großen Material erhärteten Gesetz auf das Vorhandensein einer noch nicht erkannten Fehlerquelle hinweisen. Hierin liegt ein Antrieb, die Untersuchungen fortzuführen, um die Fehlerquelle zu erkennen und auszuschalten. Bis dahin aber bilden die Beziehungen, die zwischen Blutgruppenzugehörigkeit von Kindern und Eltern bestehen, nur ein vorläufiges, allerdings sehr wichtiges, aber nicht absolut entscheidendes Beweismoment für die gerichtlich medizinische Aufklärung der Herkunft eines Kindes."

Folgt man dieser Ansicht von Lattes, so muß man die von einem Wiener Gerichtsmediziner geäußerte Meinung ablehnen, daß dem Blutgruppenbeweise „jene Gewißheit" zukommt, „die in naturwissenschaftlichen Beweisführungen eben erreichbar ist". Wohl darf man Gewißheit im juristischen Sinne nicht mit mathematischer Gewißheit identifizieren. Aber auch im Rechtsleben muß, soll nicht jede Spur von Wahrheitsfindung verloren gehen, zwischen Gewißheit und bloßer Wahrscheinlichkeit unterschieden und für die erstere zumindest jene hochgradige Wahrscheinlichkeit verlangt werden, die man als sogenannte „empirische" Wahrheit zu bezeichnen pflegt. Daß aber auch diesem bescheideneren Maßstabe für das als Gewißheit zu Qualifizierende im vorliegenden Falle nicht entsprochen wird, geht aus den obigen Äußerungen von Lattes ziemlich klar hervor.

Einen etwas anderen Standpunkt als Lattes selbst nimmt der Übersetzer seines Buches, der bekannte Berliner Spezialist Schiff in seinem Anhange zur Latte schen Arbeit (Seite 185) ein. Er meint, daß es Blutgruppenkombinationen gäbe, bei denen es zulässig sei,

Digitized by Google

ausschließlich auf Grund der Blutgruppenuntersuchung, also ohne Rücksicht auf andere Beweismomente, die Vaterschaft als „offenbar unmöglich" zu erklären. Er behauptet: „Es gibt Blutgruppenkombinationen der Eltern (A × A; B × B), bei denen sämtliche Untersucher ohne Ausnahme die Gültigkeit der Vererbungsregeln bestätigt haben. Eventuelle Abweichungen müßten so exorbitant selten sein, daß sie bei vernünftiger Überlegung außer Betracht bleiben können. Treten Abweichungen auf, so ist man dennoch berechtigt, lediglich auf Grund der Blutuntersuchung die Vaterschaft im Sinne des Gesetzes für offenbar ausgeschlossen zu erklären." — „Gehört dagegen" — so setzt er Seite 186 fort —, „Vater oder Mutter zur Gruppe (0 $\alpha\beta$), so kann einstweilen eine Abweichung von den Vererbungsregeln nicht mit der im Gesetze geforderten Sicherheit als absoluter Beweis ... dienen. Denn bei der erwähnten Bluteigenschaft der Eltern sind ... in ganz vereinzelten Fällen angebliche Abweichungen von der Vererbungsregel beschrieben worden. Die meisten dieser Abweichungen sind zweifellos nur scheinbare ... es verbleibt aber ein allerdings sehr kleiner Rest, für den es zur Zeit noch offen bleiben muß, ob etwa doch wirkliche Abweichungen vorliegen."

Diese Kompromißmeinung Schiffs scheint uns nicht ganz einwandfrei zu sein. Stützt sich doch das v. Dungern-Hirschfeld sche Vererbungsgesetz nicht bloß auf die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen Beobachtungen, sondern auch auf deren theoretische Erklärung. Weichen nun die Beobachtungsresultate bezüglich einzelner Gruppenkonstellationen von der Regel ab, so ist im Hinblicke auf die einheitliche theoretische Grundlage der letzteren das Vertrauen zu deren Zutreffen auch hinsichtlich anderer Gruppenkonstellationen erschüttert. Es geht da nicht an, gewissermaßen die Rosinen aus dem Kuchen zu nehmen, indem man die Regel hinsichtlich einzelner Gruppenkonstellationen als gewiß gelten läßt, hinsichtlich anderer nicht.

Auch wenn man die von Lattes geäußerte Skepsis gelten läßt, dürfte die Blutprobe als Beweismittel in Vaterschaftsprozessen schon heutzutage dort anzuwenden sein, wo das Beweisthema nicht auf Gewißheit, sondern Wahrscheinlichkeit abgestellt ist. In dieser Richtung kommt meines Erachtens das Schweizer Zivilgesetzbuch in Betracht, das im Rahmen seiner für den angeblichen Kindesvater überhaupt sehr wohlwollenden Bestimmungen, insbesondere im Art. 314 Abs. 2 die Vermutung der außerehelichen Vaterschaft ausschließt, wenn Tatsachen nachgewiesen werden, „die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen". Die Wahr-

Digitized by Google

scheinlichkeit der Nicht-Vaterschaft muß aber wohl genügen um solche „erhebliche Zweifel" im Sinne des Art. 314 Abs. 2 Schw. ZGB. auszulösen. So wird der schweizerische Jurist schon heute nicht allzu selten in die Lage kommen, die einen Ruhmestitel moderner medizinischer Forschung darstellende Blutgruppentheorie für forensische Zwecke nutzbar zu machen.

Anders liegen die Dinge nach österreichischem und reichsdeutschem Rechte. Hier kommt es im Hinblicke auf die Natur des Beweisthemas in den Vaterschaftsprozessen auf Gewißheit an und diese ist durch die Blutprobe unserer sich Lattes anschließenden Meinung nach bei dem derzeitigen Stande der Forschung noch nicht zu gewinnen. Man hat nun gemeint, daß sie auch in solchen Prozessen als „unterstützendes" Beweismittel wertvolle Dienste leisten könne und unter diesem Gesichtspunkte ihre Einführung auch in das Beweisarsenal der österreichischen und deutschen Paternitätsprozesse befürwortet. Der Gedanke ist bestechend; ich habe ihn eine Zeitlang selbst für richtig gehalten, bin aber jetzt anderer Meinung. Es ist eine Selbsttäuschung, in Fragen, wo es auf Gewißheit ankommt, einer Wahrscheinlichkeitsannahme den Wert eines „unterstützenden" Beweismittels beizumessen. Ist der Richter schon ohne dieses Beweismittel von der Richtigkeit der in Betracht kommenden Tatsache überzeugt, so bedarf es keines „unterstützenden" Beweises. Hat er aber noch Zweifel, so kann er gewissenhafterweise auch durch den Hinzutritt einer weiteren, bloß als Wahrscheinlichkeit zu wertenden Annahme nicht die Überzeugung von der Gewißheit der zu beweisenden Tatsache erlangen.

Wir gelangen also zum Ergebnisse, daß der Blutgruppenbeweis derzeit noch nicht verläßlich genug ist, um als Beweismittel in Vaterschaftsstreitigkeiten vor österreichischen oder deutschen Gerichten mit Erfolg verwendet werden zu können. Andrerseits kann sich niemand der Tatsache verschließen, daß die Blutgruppenvererbungswissenschaft in staunenswert kurzer Zeit ein großes Stück jenes Weges zurückgelegt hat, der erforderlich ist, um mit der Leuchte wissenschaftlicher Erkenntnis in das geheimnisvolle Dunkel des Abstammungsproblems einzudringen. Geht es in diesem Tempo weiter, so erscheint die Hoffnung begründet, daß das, was heutzutage noch problematisch, noch nicht genügend verläßlich ist, in kürzester Zeit zum einwandfrei festgestellten sicheren Besitze der Wissenschaft werde. Dann wird es der Jurisprudenz möglich sein, Hand in Hand mit der Biologie auch in vielen jener Fälle ein gerechtes Urteil schöpfen zu können, in denen sie heute noch mit bedauerndem Achselzucken

Digitized by Google

ihre Ohnmacht eingestehen muß. Bis dahin aber dürfte es sich empfehlen, den Gerichtssaal nicht zum Experimentiersaal für Methoden zu machen, die im eigenen Lager der Biologie noch nicht als genügend erprobt, um unbedingt verläßlich zu sein, gelten [1]).

---

[1]) In seiner bereits erwähnten privaten brieflichen Mitteilung an mich (ddo. 9. XI. 1926) behauptet Dr. Fritz Schiff, daß in der Frage der Zuverlässigkeit der Blutuntersuchung inzwischen ein Fortschritt stattgefunden habe. Er bemerkt hierzu: „Ich habe auf dem diesjährigen Kongreß der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin über das ganze Gebiet der Blutgruppen einen Referatvortrag gehalten und diese Frage besonders ausführlich behandelt. Ich habe ein neues Vererbungsmaterial über etwa 2000 Kinder (etwa ebensoviel wie bis dahin von 1910—1925 untersucht waren) vorlegen können und dabei hat sich zeigen lassen, daß die bisherigen ‚Ausnahmen' von den Vererbungsregeln auf vermeidbare Fehler in der Technik zurückgeführt werden müssen. Meine dort vertretene Auffassung ist soweit ich sehen kann, allgemein akzeptiert worden; widersprochen hat von den etwa 20 Diskussionsrednern niemand." Demgegenüber steht aber der wiederholt zitierte, in der Wiener medizinischen Wochenschrift vom 6. November 26 erschienene Aufsatz des bekannten Vererbungstheoretikers der Wiener medizinischen Fakultät Professor Dr. Heinrich Reichel noch immer auf dem Standpunkte, daß von einer Gewißheit keine Rede sei, sondern es sich nur um einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit handeln könne. Er stellt zunächst fest, daß es sich bei der den Vererbungsregeln zugrunde liegenden Annahme der biochemischen Blutstrukturen A und B nicht mehr bloß um die Tatsachen, sondern um deren Deutung handle. Sehr treffend bemerkt er: „Die angenommene Deutung ordnet zwar die bekannten Tatsachen überraschend einfach und damit in aussichtsreicher und heuristisch, das heißt für Zwecke der weiteren Forschung wertvoller Weise, es liegen aber auch manche Tatsachen vor, welche in dieses einfachste Schema nicht hineinpassen, weshalb heute schon einige Autoren das Schema ablehnen oder doch erweitern wollen, während andere daran festhalten und die auftauchenden Fehlschläge der auf Grund der Lehre gemachten Voraussagen durch Mängel der Untersuchung erklären zu können glauben."

Seiner Ansicht nach dürfte es wohl als feststehend gelten, daß die konstatierten Ausnahmen von den Vererbungsregeln nicht alle entweder auf unrichtigen Untersuchungsmethoden oder auf falschen Angaben über die Abstammungsverhältnisse beruhen. Für die Tatsächlichkeit der Ausnahmefälle spreche einerseits ihr Vorkommen auch bei ganz zuverlässigen Untersuchern und bei ganz zuverlässigen Familien, andererseits ihre Häufung in bestimmten Familien. Er fügt hinzu: „Solche Ausnahmen von der Regel eines sonst dominanten Erbganges sind aber in der Vererbungslehre auch durchaus nichts Ungewöhnliches, ja es gibt vielmehr kaum irgendein dominant erbliches Merkmal, für welches solche Ausnahmen nicht gefunden wären. Es verdient also grundsätzlich festgestellt zu werden, daß das den bekannten Vererbungsgesetzen widersprechende Auftreten eines Erbmerkmales bei einem Kinde überhaupt kein zwingendes Beweismittel gegen die Möglichkeit einer angegebenen Abstammung bilden kann. Ein solcher Widerspruch darf höchstens als ein Grund dafür gelten, einen angegebenen Abstammungszusammenhang als sehr unwahrscheinlich oder besser gesagt, unglaubwürdig zu bezeichnen." Liege eine „unmögliche" Blutgruppe vor, so könne daraus „mit großer Wahrscheinlichkeit" der Schluß gezogen werden, daß die angegebenen oder vermuteten nicht die wahren Eltern seien.

Digitized by Google

Literatur.

Breitner, Dr. Burghardt, Die Bluttransfusion. Verlag Julius Springer, Berlin 1926.

Heindl, Dr. Robert, Schlußbemerkung des Herausgebers zu dem weiter unten angeführten Aufsatze von Moritsch im Archiv für Kriminologie. Jännerheft 1926.

Juristische Blätter, LV. Jhrg., Nr. 14, Zur Frage der Blutprobe in Vaterschaftsprozessen. Entscheidung des Wiener Obersten Gerichtshofes vom 12. Mai 1926, Ob III. 343/26.

Kößler, Dr. Maximilian, Die Blutgruppen in ihrer Bedeutung für den Paternitätsprozeß. Österr. Anwaltszeitung, 3. Jhrg., Nr. 7.

Kößler, Dr. Maximilian, Die Blutprobe als Wiederaufnahmegrund nach österr. Z.P.O. Gerichtszeitung, 77. Jhrg., Nr. 16.

Kößler, Dr. Maximilian, Die Blutgruppendiagnose im Vaterschaftsprozeß und Art. 314 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gerichtshalle, Jhrg. 1926, 8.—10. Heft.

Kößler, Dr. Maximilian, Die richterliche Würdigung der verweigerten Zustimmung zur Blutprobe. Notariatszeitung, 68. Jhrg., Nr. 11.

Kornel, Dr. Ludwig, Die Blutuntersuchung als Beweismittel im Vaterschaftsprozeß. Österr. Richterzeitung, XIX. Jhrg., Nr. 6. Gleichlautend in Schweizer Juristenzeitung, 22. Jhrg., Heft 21.

Lattes, Dr. Leone, Die Individualität des Blutes in der Biologie, in der Klinik und in der gerichtlichen Medizin. Verlag Julius Springer, Berlin 1925.

Moritsch, Dr. Paul, Die Bedeutung der Blutgruppen des Menschen für die Kriminalistik. Archiv für Kriminologie, 77. Bd., S. 103 ff.

Moritsch, Dr. Paul, Kann das Blut verschiedener Individuen unterschieden werden? Archiv für Kriminologie, Jännerheft 1926.

Ratzenhofer, Dr. Gustav, Anmerkung der Schriftleitung zu dem weiter unten erwähnten Aufsatze von Werkgartner in der Gerichtszeitung, 77. Jhrg., Nr. 13.

Reche, Dr. Otto, Anthropologische Beweisführung in Vaterschaftsprozessen. Österr. Richterzeitung, XIX. Jhrg., Nr. 6.

Schiff, Dr. Fritz, Die forensisch-medizinische Verwertbarkeit der Blutgruppendiagnose nach deutschem Rechte. Anhang des vorstehend erwähnten Lattesschen Buches.

Schiff, Dr. Fritz, Praktische Erfahrungen mit der Blutgruppenmethode bei strittiger Vaterschaft. Ärztliche Sachverständigenzeitung, 1926, Nr. 2.

Schiff, Dr. Fritz, Die Technik der Blutuntersuchung für Kliniker und Gerichtsärzte. Verlag Julius Springer, Berlin 1926.

Schultheß, Dr. Konrad, Blutuntersuchung als Beweismittel in Vaterschaftsprozessen. Schweizer Juristenzeitung, 23. Jhrg., Heft 1.

Sperl, Dr. Hans, Der Beweis der Nichtabstammung durch Blutvergleichung. Österr. Richterzeitung, XIX. Jhrg., Nr. 7—8.

Werkgartner, Dr. Anton, Zur Frage der Zulässigkeit der Blutgruppenbestimmung als Beweismittel in Vaterschaftsprozessen. Gerichtszeitung, 77. Jhrg. Nr. 13.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Eine Lampe für mikrophotographische Aufnahmen in kriminalistischen Laboratorien.

Von Dozent Dr. Siegfried Türkel.

(Mit 1 Abbildung.)

Die Lampe Abb. 1 ist vollkommen geschlossen. Die Lampe stellt, so wie sie sub I montiert ist, eine Liliputlampe mit einem Verlängerungsstücke (c) dar. Das Ansatzstück c besteht aus einem rohrförmigen Teile c_1 und einem halboffenen, federnden Teile c_2. In letzteren werden die Küvetten eingeschoben. Das Ansatzstück (c_2) ist für drei solche Filterküvetten (d, f, g) konstruiert. Statt der Filterküvetten können auch feste Filter eingeschoben werden. In Abb. I ist nur eine Filterküvette d eingeschoben. Der Platz für die zweite Filterküvette ist freigelassen. Am Ende des Ansatzstückes c_2 ist statt einer Filterküvette ein festes Filter e eingeschoben. Es soll hierdurch gezeigt werden, wie die festen und wie die flüssigen Filter eingeschoben werden.

In II sieht man bei f und g zwei runde Reserveküvetten für Filterflüssigkeit. Das federnde Ansatzstück c_2 gestattet, wenn kein festes Filter eingeschoben ist, gleichzeitig alle drei Filterküvetten, nämlich d, f und g, zu verwenden. Die Lampe funktioniert, wenn Filterküvetten in c_2 eingeschoben sind, als gewöhnliche Farbfilterlampe.

Die vordere Seitenwand a dieser Lampe mit dem schwarzen Rohre b und dem metallisch glänzenden Ansatzstück c ist auswechselbar. An Stelle dieser Bestandteile läßt sich die in II abgebildete Vorderwand mit Ansatzrohr h und Sachskegel i einschieben.

Der Sachskegel ist ein Kegelstumpf aus reinstem fehlerfreien Glas. Die Mantelfläche dieses Kegels ist spiegelbelegt und überdies noch außen schwarz lackiert. Die Lichtstrahlen treten aus dem Kegelstumpf bei der oberen kleineren Kreisfläche (oberen Deckfläche des Kegelstumpfes) aus.

Der Sachskegel gestattet, ein Objekt sowohl mit konvergierenden als mit divergierenden Strahlen in auffallendem Lichte intensiv zu beleuchten.

Schiebt man auch diese Vorderwand mit Ansatzrohr und Sachskegel aus der Lampe heraus und schiebt man an deren Stelle den Apparat III, nämlich die Vorderwand k mit Rohr l in die Lampe ein, so arbeitet die Lampe als Uviollampe. Im Rohr l enthält nämlich eine Kondensorlinse aus weißem Uviolglas und weiter in der Nickelfassung m eine Filter-Doppelküvette aus sogenannten blauem Uviolglas eingebaut. Diese Filter-Doppelküvette aus blauem Uviolglase wird mit Filterflüssigkeiten gefüllt, welche die sichtbaren Strahlen des Spektrums absorbieren. In dieser Montierung funktioniert die Lampe daher als Fluoreszenzlampe.

Digitized by Google

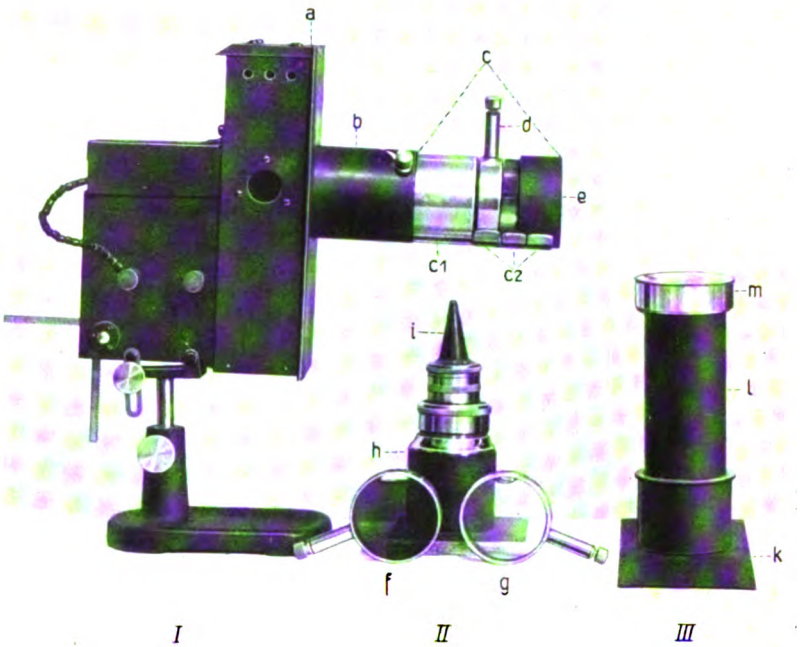

Wurde das Messer vor der Tat geschärft?

Mitteilung aus dem Chemischen Untersuchungsamt Stuttgart.
Von Direktor Dr. O. Mezger.

(Mit 2 Abbildungen.)

Das Messer, dessen Schneide in stark seitlich einfallendem Lichte in etwa 14facher Vergrößerung aufgenommen wurde, zeigt zahlreiche Schärfspuren. Es war von einem Manne zum Erstechen seiner Frau benützt worden. Die Abbildung Nr. 1 zeigt zwischen den 2 Pfeilen einen großen Blutfleck. Auf serodiagnostischem Wege wurde festgestellt, daß es sich um Menschenblut handelte. Der Täter machte geltend, daß er das Messer nach der Tat, um es von dem anhaftenden Blut zu reinigen, an einem Stein geschärft habe. Die Anklage nahm — im Gegensatz zu dieser Behauptung des Täters — an, daß er es vor der Tat geschärft, die Tat also „vorsätzlich" begangen habe. Wenn letzteres der Fall war, mußten die Schärfspuren auch unter dem Blutfleck ihre Fortsetzung finden. Daß dies der Fall war, zeigt das Lichtbild Nr. 2, welches nach Ablösen des Blutfleckes bei derselben Vergrößerung aufgenommen wurde. Die beiden Pfeile umgrenzen diejenigen Schärfspuren, die auf Abbildung 1 durch Blutkrusten zugedeckt sind. Das Messer war also vor der Tat geschärft worden.

Digitized by Google

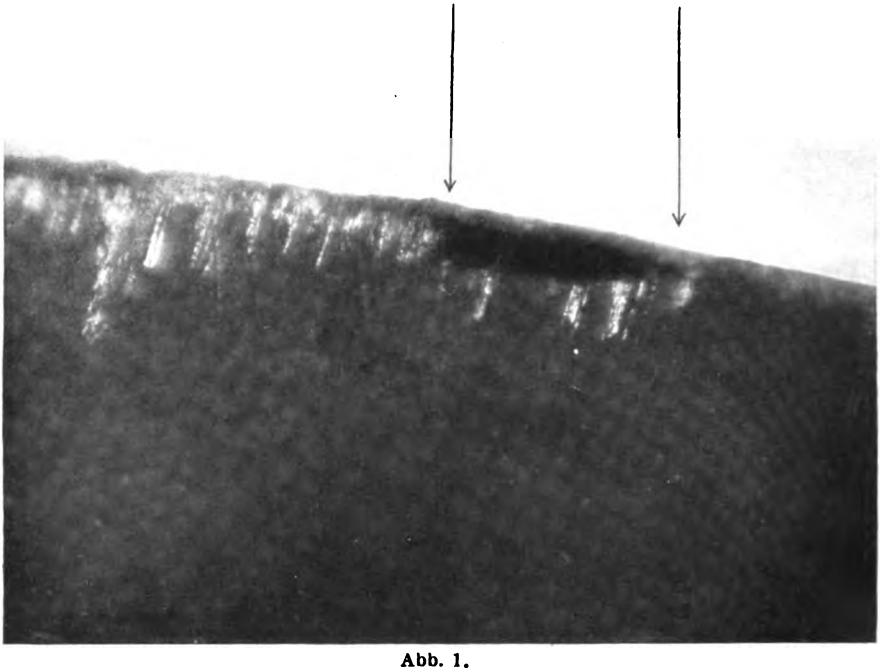

Abb. 1.

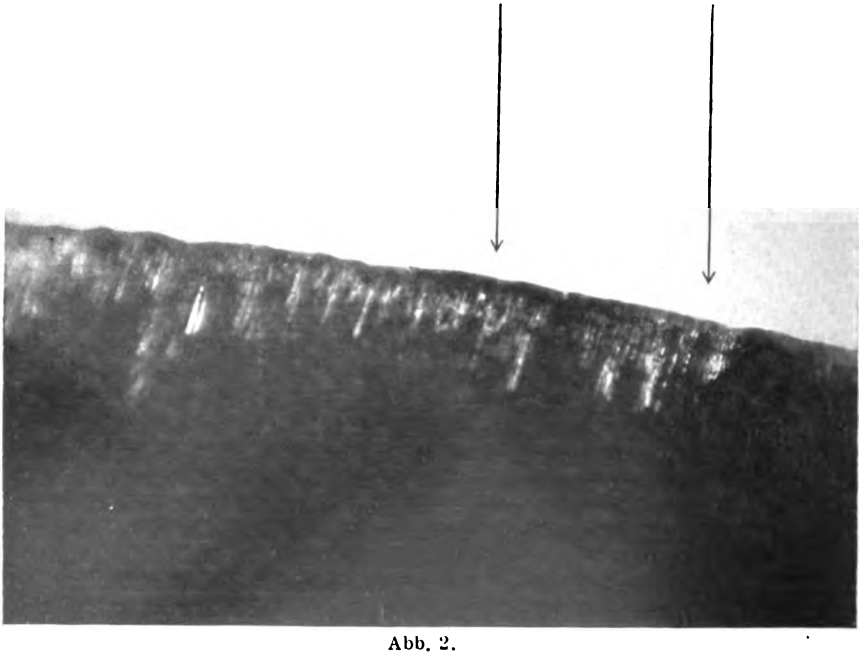

Abb. 2.

Digitized by Google

Das Wiedererkennen von Personen im Lichtbild durch jugendliche Zeugen.

(Mit 8 Abbildungen.)

Die Pädagogisch-psychologischen Arbeiten aus dem Institut des Leipziger Lehrervereins (Leipzig 1926) enthalten eine sehr beachtenswerte Abhandlung von Georg Schieracк über das Wiedererkennen im Lichtbild durch jugendliche Zeugen. In 6 Leipziger Volksschulen wurde ein Massen-

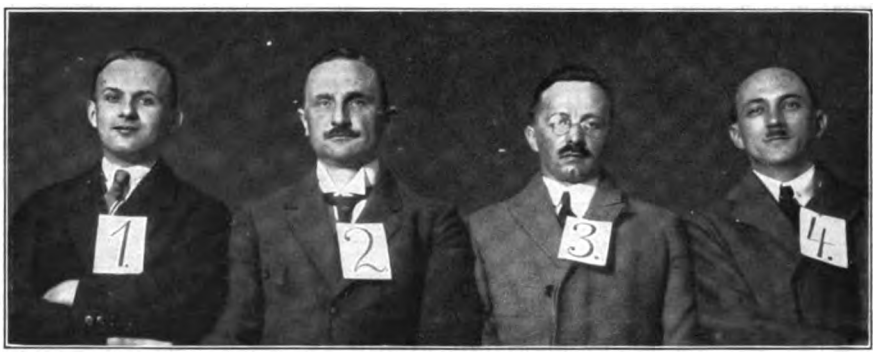

Abb. I.

Abb. II.

experiment an 1425 Kindern durchgeführt. Versuchsleiter waren stets die Klassenlehrer.

Der Versuch wiederholte sich in allen Schulklassen in folgender Weise: Ein Mann betrat plötzlich während des Unterrichts das Klassenzimmer und erklärte, das Zimmer besichtigen zu wollen. Der Klassenlehrer stellte ihn wegen dieser Störung zur Rede. Es entspann sich ein Streit und schließlich wies der Lehrer den Mann aus dem Zimmer. Der ganze Auftritt dauerte stets an 2—3 Minuten. Der fingierte Streit diente dazu, die Aufmerksamkeit der Kinder auf die Versuchsperson zu lenken und die Kinder zu er-

Digitized by Google

regen. Dies wurde auch erreicht. In manchen Klassen herrschte helle Empörung über die Frechheit des Eindringlings, in anderen große Heiterkeit, wenn er wieder draußen war.

Nach Beendigung der Unterrichtsstunde wurden die Kinder aufgefordert, eine schriftliche Beschreibung des Mannes zu liefern. Daran schloß der Lehrer die Aufklärung des ganzen Vorganges und erläuterte die Wichtigkeit

Abb. III.

Abb. IV.

von Aussagen vor der Polizei und vor dem Gerichte. Die Kinder erfuhren jedoch nicht, daß noch ein Wiedererkennungsversuch beabsichtigt war.

Zwei, vier oder sechs Wochen später wurden den Kindern die Photographien vorgelegt und gefragt, ob unter den Photographien der fragliche Mann sich befinde. Es wurde dabei vermieden, den Kindern durch die Fragestellung zu suggerieren, daß der Mann auf jedem Bild zu sehen sei. Die Kinder sollten sich vielmehr ganz frei entscheiden können. Die Kinder mußten der Reihe nach an das Pult des Lehrers kommen und dort — unbeeinflußt voneinander — sich entscheiden.

Digitized by Google

Der erste Versuch.

Zwei Wochen nach dem Besuch wurden den Kindern die beiden Photographien I und II gezeigt. Die Versuchsperson ist auf dem Bild I als Nummer 4, auf dem Bild II als Nummer 2 zu sehen. Ihre besonderen Kennzeichen sind: Glatze, verschieden große Augen, Größe und Gestalt. Sie erscheint sehr groß, da sie bei 1,75 m Körperlänge sehr schlank ist. Beim

Abb. V.

Abb. VI.

Besuch trug sie blauen zweireihigen Anzug. Auf dem Bild I trägt sie Mantel. Das Wiedererkennen auf dem Bild I wurde auch dadurch erschwert, daß die Personen 1 und 2 der Versuchsperson ähnlich sehen. Auf dem Bild II ist die Wiedererkennung leichter.

Ergebnis: Die Person wurde in 89% aller Fälle wiedererkannt. Von den Knaben wurden 87% richtige Angaben gemacht, von den Mädchen 92%. Der Unterschied in der Leistung war je nach der Begabung der Kinder folgender: Die Gutbegabten urteilten 15% besser als die Schlechtbegabten. Bei den Gutbegabten war nur jedes 33. Urteil falsch, bei den Mittelbegabten jedes 10. Urteil, bei den Schlechtbegabten jedes 5. Urteil.

Digitized by Google

Mit der Zunahme des Alters besserten sich die Leistungen. Den Hauptfortschritt erzielte das 9. und 10. Lebensjahr.

Die Fehler waren: Die beiden ähnlichen Personen 1 und 2 auf dem Bild I wurden von 7% aller Kinder für die Versuchsperson gehalten. Dabei erfuhr Nr. 2 eine Bevorzugung. Nr. 3 wurde nur von jedem 100. Kind genannt. Beim Bild II wurde die Versuchsperson hauptsächlich mit Nr. 4 verwechselt. Jedes 25. Kind beging diesen Fehler. Jedes 50. Kind verwechselte die Versuchsperson mit Nr. 1 oder Nr. 3.

Der zweite Versuch.

Vier Wochen nach dem Eindringen des Mannes ins Klassenzimmer war er auf drei Bildern (III, IV und V) wieder zu erkennen.

Die Kleidung ist auf den Bildern dieselbe wie bei dem Klassenbesuch. Doch wurde das Wiedererkennen durch folgende Punkte erschwert: Auf Bild III ist die Versuchsperson ohne Bart photographiert. Auf Bild IV sind

Abb. VII.

Nr. 1 und 4 der Versuchsperson ähnlich. Außerdem macht die Versuchsperson ein sehr ernstes Gesicht, während sie auf den anderen Bildern lacht. Auf Bild V sind keine besonderen Schwierigkeiten.

Ergebnis: In 86% aller Fälle wurde die Person wiedererkannt. (Knaben 87%, Mädchen 86%.)

Bei den Gutbegabten war jedes 10. Urteil falsch, bei den Schlechtbegabten schon jedes 5. Urteil. Mit zunehmendem Alter Besserung der Leistung. Die siebenjährigen Mädchen übertrafen die gleichaltrigen Knaben (77% richtige Urteile der Mädchen gegen 75% der Knaben), bei den Dreizehn- bis Vierzehnjährigen umgekehrt. Bei den Knaben erfolgte der Fortschritt hauptsächlich im 9. und 10. Jahr, bei den Mädchen zeigte sich eine Hemmung des Fortschrittes im 11. und 12. Jahr.

Die Arten der Fehler: Bei Bild III hielten 2% der Kinder die ganz unähnliche Nr. 1 für die Versuchsperson. 1% aller Kinder verwechselte sogar die vollbärtigen Personen 2 und 3 mit der Versuchsperson. Bei Bild IV hielten 4% die Nr. 1 und 6% die Nr. 4 irrtümlich für die Versuchsperson. Nur 1% verwechselte die Nr. 2 mit ihr. Bei Bild V wurden irrtümlich die Nr. 3 und 4 von je 2% bezeichnet, die ganz unähnliche Nr. 2 von 1% der Kinder.

Digitized by Google

Der dritte Versuch.

Bei diesem Versuch wurde eine andere Versuchsperson genommen. Sie ist auf Bild VIII abgebildet, wie sie bei dem Besuch in der Klasse aussah (Nr. 4). Auf Bild VII ist sie Nr. 2, sie hat nun eine Brille auf und trägt einen anderen Kragen. Auf Bild VI ist sie Nr. 3. Sie hat hier den Bart abgenommen, Kragen und Schlips abgelegt und die Haare zurückgekämmt.

Die Vorlage der Bilder erfolgte 6 Wochen nach dem Klassenbesuch.

Ergebnis: Nur 60% der Urteile waren richtig. Schon jedes 2. oder 3. Urteil war falsch.

Abb. VIII.

Auf dem VIII. Bild wird die Person von 90% der Kinder wiedererkannt, auf dem VII. nur von 50%, auf dem VI. nur von 33%. Die Fehler: Auf dem VI. Bild wurde Nr. 2 ebenso oft genannt als die Versuchsperson (33%), 10% der Kinder verwechselten sie mit Nr. 1 und 5% mit Nr. 4. Die Verwechslung mit Nr. 2 beweist, wie sehr sich die Kinder durch die Kleidung beeinflussen ließen. Beim Bild VII verwechselten 20% der Kinder die Versuchsperson mit Nr. 3, obwohl nicht die geringste Ähnlichkeit besteht. 10% mit Nr. 4 und 2% mit Nr. 1. Beim Bild VIII wurde von 4% der Kinder die Nr. 1 und von 2% die Nr. 2 oder 3 genannt.

Masseusenunwesen.

Von Staatsanwalt Dr. Peter, Leipzig.

In Deutschland ist seit dem Abbau der Bordelle eine starke Zunahme der Zahl der Masseusen zu verzeichnen. Waren schon früher Massageinstitute bisweilen Stätten der Unzucht, so ist dies jetzt in bedeutend stärkerem Maße der Fall. Viele Masseusen betreiben ihr Gewerbe nur, um ungestört unzüchtige Handlungen vornehmen zu können oder durch ihre Angestellten ausführen zu lassen. Die Kundschaft besteht zumeist aus Männern. Diese wollen angeblich vorwiegend Vollmassage. Dazu müssen sie sich vollständig entkleiden und Geschlechtsverkehr, unzüchtige Berührungen, sadistische und masochistische Szenen usw. sind dann an der Tagesordnung. Um die Kunden genügend anzuregen, werden ihnen mitunter vor-

Digitized by Google

her unzüchtige Schriften und Bilder in die Hand gedrückt. Die geforderten Preise liegen erheblich über denen, die von Masseuren und in Badeanstalten genommen werden.

In welchem Umfange heute die Massageinstitute als Unzuchtsstätten anzusehen sind, zeigt die Aussage einer früheren Masseuse, welche erklärt hat, sie sei Kellnerin gewesen. Aber in diesem Berufe seien ihr bei weitem nicht so viel Unsittlichkeiten zugemutet worden wie als Masseuse. Nur in den seltensten Fällen werde eine korrekte Massage verlangt.

Ein beträchtlicher Teil dieser unsauberen Masseusen ist wegen Gewerbsunzucht, Kuppelei oder Abtreibung vorbestraft, wohnt bei solchen Personen oder hat in deren Wohnungen das Geschäftslokal. Manche Masseuse war früher der Sittenkontrolle unterstellt. Des öfteren sind bei ihnen überhaupt keine Apparate zur Ausübung der Massage vorhanden.

Gern werden, besonders wenn die Institutsinhaberin älter ist, jüngere Frauenspersonen als Gehilfen oder Lernende beschäftigt. Um immer wieder neue Zugmittel zu haben, wird mit ihnen häufig gewechselt. Ebenso ist eine Verlegung des Geschäftslokals nichts Seltenes.

Mit einer gewissen Regelmäßigkeit wird in Tageszeitungen inseriert. Obwohl diese Anzeigen unter der Überschrift Massage oder dergl. im wesentlichen nur Namen und Anschriften enthalten, sind sie doch bezeichnend genug. So wird auf das Halten von Angestellten durch den Zusatz „mit Bedienung" oft besonders hingewiesen. Vielfach werden auch, ohne daß dies nach außen hervortritt, neben der Massageinstitutsinhaberin noch deren Angestellte namentlich aufgeführt, bisweilen sogar an erster Stelle. Es kommt sogar vor, daß das Inserat nur die Angestellten unter Angabe des Geschäftslokals der Massageinstitutsinhaberin nennt. Mit dem Namen der Angestellten wird besonders dann gearbeitet, wenn diese neu eingetreten ist. Es soll damit darauf hingewiesen werden, daß wieder „frische Ware" zur Verfügung steht. Dabei gehen die Masseusen in einzelnen Fällen sogar so weit, daß sie eine und dieselbe Angestellte unter verschiedenen Namen aufführen. Um die richtige Namensangabe ist es überhaupt eine eigene Sache. Die Masseusen lieben es, ihre und ihrer Angestellten Familiennamen durch geringfügige Änderungen klangvoller zu gestalten oder, wenn sie verheiratet, geschieden oder verwitwet sind, bei wohllautenderen Mädchennamen diese zu gebrauchen. Nicht selten stößt man auch auf willkürlich gewählte „Künstlernamen". Soweit es die Zeitungen nicht ablehnen, werden in den Inseraten an Stelle der richtigen Vornamen oft Abkürzungen oder Koseformen wie z. B. Lottchen, Mary, Mia, Ria oder auch Phantasienamen wie Saschin, Sonja usw. gebracht, um dadurch anzulocken. Zu diesem Zwecke wird mitunter auch zu Bezeichnungen wie „Fräulein Marie" oder „Schwester Frieda" gegriffen.

Die Bekämpfung des Masseusenunwesens ist äußerst schwierig. Verurteilungen wegen Kuppelei und Gewerbsunzucht sind nur in verhältnismäßig wenigen Fällen herbeizuführen. Es bedarf dazu in der Regel eingehender polizeilicher Beobachtungen und Kontrollen durch geschickte Beamte, die mit Lust und Liebe bei der Sache sind. Männer, die in Massageinstituten betroffen werden, sind meist sehr zurückhaltend in ihren Angaben. Die Masseusen selbst und ihre Angestellten leugnen bis zuletzt. Kommen Angestellte als Zeugen in Frage, so begünstigen sie nicht nur, sondern leisten, falls sie vor Gericht zu vereidigen sind, kaltblütig Meineide. Es ist festzustellen, daß die Masseusen unter einander und auch ihre Angestellten mit

Digitized by Google

ihnen fest zusammenhalten, wahrscheinlich, weil jede von ihnen etwas auf dem Kerbholze hat und die anderen Mitwisserinnen davon sind. Wenn dennoch eine Masseuse die andere wegen Kuppelei oder Gewerbsunzucht anzeigt oder sie bei einer Zeugenvernehmung belastet, so geschieht dies aus Brotneid oder Verfeindung. Dabei wird man es jedoch immer noch erleben können, daß die ursprüngliche Aussage vor Gericht nicht aufrechterhalten, sondern als unrichtig und unter Zwang erstattet bezeichnet wird.

Bemerkungen zur Gaunersprache II.

Von J. M. Grodsenski (Kandern i. Baden).

I. In Bd. 38, 1910, Seite 282, bringt Günther in seinen „Beiträgen zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch usw." als Beleg für Aphärese (Weglassung der Anfangssilben eines Wortes) im Rotwelsch das Wort „Gollo" = Bürgermeister, das aus dem Hebräischen stammen solle. Übrigens ist dieses Wort das einzige von Günther für Aphärese beigebrachte Beispiel hebräischen Ursprungs. Die von Avé-Lallemant gegebene, von Günther lediglich registrierte Erklärung des Wortes „gollo" als Abkürzung des hebr. rôs'ch haggôlâ(h) = „Haupt der Vertriebenen" (Ehrentitel des obersten Rabbiners bei den seit Zerstörung des zweiten Tempels im Exil lebenden Juden) vermag indessen nicht zu befriedigen. Es ist kaum anzunehmen, daß das Gaunertum eine Bezeichnung für die (NB! christlichen) Bürgermeister soweit hergeholt haben soll. Es ist auch daran zu denken, daß die jüdischen Elemente, die bei der Herausbildung des Rotwelsch mitgewirkt haben, von jüdischer Geschichte und jüdischer Lehre wenig genug wußten (interessantes Zitat bei Hellwig in Bd. 41, 1911, Seite 140). Näher dürfte es liegen, das Wort „Gollo" als eine durch aus Rußland stammende Gauner eingeführte Abkürzung (dann aber nicht als Aphärese, sondern als eine der nach Günther a. a. O. im Rotwelsch selten vorkommenden Apokopen, für die er auch kein Beispiel gibt) des russischen Wortes „golowa" = Haupt anzusehen. „Golowa goroda" = Stadthaupt war seit der Neuordnung des russischen Städtewesens durch Peter d. Gr. der Amtstitel des städtischen Bürgermeisters; in der Umgangssprache wurde er abgekürzt „golowa" genannt. Daß diese Herleitung richtig ist, wird m. E. auch dadurch bewiesen, daß nach den von Günther a. a. O. angeführten Belegstellen für das Vorkommen von „gollo" dieses Wort nicht vor 1818 aufgezeichnet worden ist. Zu dieser Zeit waren aber weite Gebiete, aus denen sich ein Hauptteil der nach Deutschland kommenden jüdischen Gauner rekrutierte (vgl. meinen ersten Beitrag in Bd. 80, Seite 63), bereits seit Jahrzehnten unter russischer Herrschaft. Nach dem Vorstehenden erscheint das Wort „gollo" als einer der sehr selten vorkommenden russischen Beiträge zum Rotwelsch; Beiträge aus anderen slawischen Sprachen (besonders aus dem Tschechischen und Polnischen) sind ja häufiger.

II. In seinem Werke „Die deutsche Gaunersprache und verwandte Geheim- und Berufssprachen" (Leipzig 1919) erwähnt Günther auf Seite 13 als „bloße im ganzen leicht erkennbare Entstellungen der gewöhnlichen deutschen Namen" u. a. „das Ditscherische" für Deutschland und „das Prisische" (richtiger „Prissische") für Preußen. Diese beiden Bezeichnungen

Digitized by Google

sind indessen nicht als „Entstellungen" anzusehen. Vielmehr entsprechen sie mit der in ihnen hervortretenden Wandlung des Diphthongs „eu" in den Vokal „i" einem Sprachgesetz des galizisch-polnisch-podolisch-wolhynischen Jargons. Der deutsche Diphthong „eu" wird im litauischen Jargon „ai" gesprochen, wandelt sich aber im gal.-poln.-pod.-wolh. Jargon regelmäßig in „i", manchmal auch in „ü". Die Bezeichnungen „das Ditscherische" und „das Prissische" sind somit ein weiterer Beleg für die Herkunft der an der Entstehung der Berufssprache der deutschen Gauner, welche das Rotwelsch ist, beteiligten jüdischen gaunerischen Elemente. Das „———erische" ist übrigens typischer Jargon. „Hochdeutsch" heißt im lit. Jargon „teitschmerisch", im gal.-poln.-pod.-wolh. Jargon „tütschmerisch" oder „titschmerisch", „verdeutschen, ins Hochdeutsche übertragen" heißt „farteitschmerischen" bzw. „fartütschmerischen" („fartitschmerischen").

III. In „Die deutsche Gaunersprache usw." bezweifelt Günther auf Seite 19, Anm. 29 die Richtigkeit einer rotwelschen Bezeichnung „Gudolef" für die Stadt Neuwied. Mit einer Erklärung lediglich aus den hebräisch-jüdischdeutschen Buchstaben, die gleichzeitig Zahlbezeichnungen sind (vgl. ebenda auf Seite 18 „Mokum Beiss" = Berlin, „Mokum Dollet" = Dresden usw.), kommt man in der Tat bei „Gudolef" nicht durch. „Gudolef" gleichzusetzen mit „Judolef", dem jüdischen Zahlzeichen für 11, gibt keinen zureichenden Grund, weshalb Neuwied so genannt worden sein soll, abgesehen davon, daß das zu erklärende „gudolef" mit „g" anfängt und nicht mit „j", was nicht wegzuinterpretieren ist. Man sollte „gudolef" richtiger nicht als „gud-olef" lesen, wie Günther es tut (denn sonst käme er nicht auf das Zahlzeichen für 11), sondern als „gudol-ew", abgeschliffen aus „gudol-wow". „Gudol" kommt vom hebr. „godaul" = groß, jüdischdeutsch „godel", und zwar in poln.-galiz.-pod.-wolh. Aussprache („o" wandelt sich in „u"; vgl. meinen ersten Beitrag in Bd. 80, Seite 63). „Wow" ist die Bezeichnung des alten jüdischen Schulalphabets für den Buchstaben „w" (vgl. das „we" in unserem ABC nach der alten Lehrmethode). Zusammensetzungen von Ortsnamen mit „godel" und dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Ortes in jüdischer Transskription kommen im Rotwelsch häufiger vor (so „Godel Mokum Hei" = Hamburg bei Günther a. a. O. Seite 18; „Hei" ist die Bezeichnung des alten jüdischen Schulalphabetes für den Buchstaben „h"). Das „Gudolef" oder richtiger „Gudol-(w)ew" wäre dann zu verstehen als „Groß-Wied". Das „Neuwied" muß ja in einem Gegensatz zu einem „Altwied" gestanden haben.

IV. „Kalle-Mokum" für Frankfurt a. M. (Günther, ebenda S. 22) dürfte nicht mit Günther aus dem rabbinischen, also talmudischen „kallah" = „in Babylonien zur Zeit des Talmuds zweimal jährlich abgehaltene Lehrversammlungen" zu erklären sein; die jüdischen Gauner waren keine gelehrten Talmudisten. Günther hilft sich, um den Zusammenhang mit der Messestadt Frankfurt herzustellen, auch nur damit, daß er diese „Lehrversammlungen" als „eine Art gelehrter Messen" ansieht. Es dürfte näher liegen, für die Erklärung des rätselhaften „Kalle" (daß „Mokum" Ort bedeutet, ist bekannt; es kommt in vielen Zusammensetzungen vor, vgl. Günther a. a. O. S. 17 ff.) an dem von Avé-Lallemant (Das deutsche Gaunertum usw. IV, S. 553) herangezogenen, von Günther indessen zurückgewiesenen „kallâh" = Braut, Mädchen, Dirne (vgl. auch Günther „Beiträge usw." in Bd. 38, 1910, S. 227) festzuhalten. Die Metro-

Digitized by Google

pole, welche die freie Reichsstadt Frankfurt für die deutsche Wirtschaft bis ins 19. Jahrhundert hinein darstellte, bot dem von gefahrvoller „Geschäftsreise" auf Landstraßen und in Wäldern mit reicher Beute kommenden, sexuell ausgehungerten Gauner gewiß genug Möglichkeiten, sich für die ausgestandenen Entbehrungen schadlos zu halten. Die gleiche Bedeutung gewannen ja später Hamburg und Berlin für den norddeutschen Gauner. „Kalle" ist die allgemeine Bezeichnung für das „Judenmädchen". Noch Hauff benutzt in den „Memoiren des Satan" („Ein Schabbes in Bornheim") dieses Wort. Allerdings stellt er es irrig mit „Schickselchen" zusammen, das lediglich „Christenmädchen" bedeutet.

V. Günther erwähnt in „Die deutsche Gaunersprache usw." wiederholt (Seite 18 ff.) den vierten Buchstaben des hebräischen Alphabetes „d" in jüdischdeutscher Schulaussprache und mit verschiedener Schreibung, so wie die älteren, von ihm benutzten Rotwelschsammlungen die lautliche Wiedergabe aufgezeichnet hatten („Mokum Dollet" = Dresden, „Dohletmokum" = Dresden; dazu noch aus einem nach Angabe Günthers dem Rotwelsch nahe verwandten jüdisch-holländischen Jargon „Mokem Dollet" = Delft, „Maajem Mokem Dollet" = Dordrecht). Interessant und zu beachten ist dabei, daß alle Quellen Günthers diese Bezeichnung für den vierten Buchstaben (die gleichzeitig auch als Bezeichnung für die Zahl „4" dient, da das Hebräische und mit ihm der Jargon keine besonderen Zahlzeichen, Ziffern kennen — die arabischen Ziffern sind in die Jargonschrift erst spät aufgenommen worden, gehören streng genommen noch heute nicht hinein —, sondern die Zahlen durch Buchstaben des Alphabetes ausdrücken, wobei die Aufstellung der Zahlen nach anderen Prinzipien gehandhabt wird als z. B. in der Zahlschreibung der römischen Antike) immer und ausschließlich in poln.-gal.-podol.-wolh. Aussprache geben („a" wandelt sich zu „o"; vgl. meinen ersten Beitrag in Bd. 80, Seite 62). Diese Aussprache ist übrigens ebenso auch die des rumänischen und des ungarischen Jargon. Man kann sie als die „südöstliche" Aussprache zusammenfassen, wenn man die des litauischen Jargon (mit dem der kurländische nahe verwandt ist) als die „nordwestliche" bezeichnen will. In dem eigentlichen Jüdischdeutsch, in dem reinsten Jargon, als welcher der litauische nicht bestritten wird (ist er ja auch der kulturell höchststehende, mit der entwickeltsten Literatur), wird die Bezeichnung des vierten Buchstabens des hebräischen Alphabetes „daled" ausgesprochen. So wird sie auch im norddeutschen Jüdischdeutsch ausgesprochen, bzw. im dänischen Jüdischdeutsch (vgl. z. B. Meyer Aaron Goldschmidts [1819—1887] Roman „Ein Jude", der ein standard work der dänischen Literatur ist, auch deutsch erschienen), von dem wiederum das schwedische Jüdischdeutsch beeinflußt worden ist. Die jüdischen Gemeinden in Königsberg i. Pr., Berlin, Dessau, Cöthen, um einige Beispiele zu nennen, und auch Hamburg (bei dem allerdings ein starkes sephardisches Element mitspricht, von jüdischen Einwanderern spanischer Abkunft aus Holland) haben sich zu einem nicht unerheblichen Teile aus Juden litauischer Herkunft ursprünglich zusammengesetzt (vgl. außer einer sehr reichhaltigen Spezialliteratur in Monographien und Zeitschriftenaufsätzen die großen Geschichtswerke von Jost, Grätz und Dubnow, ferner die Jewish Encyclopedia). Die litauischen Juden nahmen in den norddeutschen jüdischen Gemeinden wegen ihrer großen Gesetzeskenntnis und Gelehrsamkeit eine sehr geachtete und angesehene Stellung ein. Dies prägte sich unter anderem auch darin aus, daß das Jüdischdeutsch der norddeutschen Juden stark vom

Digitized by Google

litauischen Jargon beeinflußt wurde, und gerade auch aussprachemäßig (vgl. u. a. Kaufmann, „Die Memoiren der Glückel von Hameln", Frankfurt a. M. 1896). Auffällig ist es nun, daß das Rotwelsch, bei dessen Entstehung das Jüdischdeutsch ja entscheidend mitgewirkt hat (ist das Jüdischdeutsch, bzw. das Hebräische, das ausnahmslos in jüdischdeutscher Aussprache übernommen worden, doch die Fremdsprache, die zum Rotwelsch die meisten Bausteine geliefert hat, das Zigeunerische, Französische usw. treten stark zurück), dieses Idiom niemals in der reinen litauischen Aussprache übernammen hat, sondern ausschließlich in der „unreinen", „südöstlichen" Aussprache. Daß dem so sein mußte, wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß das Rotwelsch in Gegenden Deutschlands entstanden ist (und übrigens auch entstehen mußte), die zu jener Zeit, vor dem dreißigjährigen Kriege, wirtschaftlich die größte Rolle spielten, nämlich in Süd- und Westdeutschland. Die Entwicklung des Gaunertums begleitet ja die wirtschaftliche Blüte als ihr Schatten. In diesem Zusammenhange sind die alten Verkehrsstraßen von Bedeutung, die noch aus der Zeit vor der Entdeckung Amerikas, durch die ja nur den südeuropäischen Völkern ein neuer Weg nach Indien erschlossen werden sollte, von Indien über das Schwarze Meer, die Donau und das Rheinland nach Nordeuropa geführt haben, mit einer Abzweigung am Oberrhein nach Oberitalien usw. Somit hat das Rotwelsch nicht vom norddeutschen Jüdischdeutsch und also auch nicht vom litauischen Jargon aussprachemäßig berührt werden können, sondern stand ausschließlich unter dem Einfluß der Aussprache des Jüdischdeutsch, die bei den am meisten auf den für die deutsche Wirtschaft in Betracht kommenden Etappen der großen Verkehrsstraßen „umgetriebenen" Juden im Schwange war, also bei den Anwohnern der Donau und ihres näheren und weiteren Bereichs, den galizischen, ungarischen und rumänischen Juden, deren Aussprache des Jüdischdeutsch mit der poln.-podol.-wolhynischen Aussprache ja sehr nahe verwandt ist, während sie in scharfem Gegensatz zu der litauischen Aussprache steht. Dabei nimmt die polnische Aussprache eine gewisse vermittelnde Stellung ein.

Die dargestellten Zusammenhänge zeigen an linguistischen Erscheinungen, daß die litauischen, überhaupt die, aus der slawischen Welt heraus gesehen, „nordwestlichen" Juden der Ausbildung der Berufssprache des deutschen Gaunertums, des Rotwelsch, ferngeblieben sind. Daß sie auch tatsächlich zum jüdischen Kontingent im deutschen Gaunertum am wenigsten beigetragen haben, daß die jüdischen Elemente im deutschen Gaunertum sich zum allergrößten Teil aus Galizien, Polen, Podolien, Wolhynien, Ungarn und Rumänien rekrutiert haben (und übrigens auch heute noch immer rekrutieren), ist eine Erscheinung, die jedem praktischen Kriminalisten bekannt ist. Worauf diese Erscheinung aber im Grunde beruht, läßt sich nur aus einer Anzahl anderer, sozusagen „innerer" Zusammenhänge erschließen, auf deren Darstellung ich noch zurückzukommen hoffe.

VI. Zur Entstehung und geschichtlichen Entwicklung der Vokal- und Diphtongverschiebungen im Jüdischdeutschen ist lehrreich Mieses „Die jiddische Sprache. Ein historisch-grammatischer Versuch" in „Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde", Jahrgang 21 u. f., Wien 1919 ff., erstes Kapitel „Der Lautstand, 1. Vokale". Die „Mitteilungen" sind vollständig vergiffen. Von deutschen Bibliotheken besitzen sie Berlin, Bonn und München, München aber nur unvollständig.

Digitized by Google

Niederländische Zentrale zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Durch Verfügung des Niederländischen Justizministers ist in Amsterdam eine „Nederlandsche Centrale in zake Internationale Misdadiger" (Niederländische Zentrale in Sachen internationaler Verbrecher) errichtet worden. Sie ist in erster Linie Nachrichtensammelstelle, die in Verbindung mit der Wiener Zentrale der „Intern. Krim. Kommission" und dem Kopenhagener Fernidentifizierungsbüro arbeiten soll. Chef ist der Generalstaatsanwalt van der Feltz, stellv. Chef der hoofdinspecteur Brockhoff.

Eine Juristisch-Medizinische Gesellschaft

ist in Leipzig gegründet worden, in der sämtliche Grenzgebiete zwischen Rechtswissenschaft und Medizin zur Aussprache gelangen sollen. Vorsitzender der neuen Gesellschaft ist Oberreichsanwalt Werner, Schriftführer Gerichtsarzt Oberregierungs-Medizinalrat Dr. Schütz. Im Vorstand sind weiterhin Professor Dr. Schröder, Direktor der Psychiatrischen und Universitätsnervenklinik, und Oberregierungsrat Dr. Heiland, Leiter der Leipziger Kriminalpolizei.

Die englischen Psychiater und die Sterilisation.

Das Comité der Irrenärzte der Grafschaft London äußerte sich kürzlich zu einer Eingabe des Worcestershire-County-Concil an die Regierung, in der die Unfruchtbarmachung Geisteskranker gefordert wurde, in ablehnendem Sinn. Das Comité steht auf dem Standpunkt, daß die praktische Durchführung einer solchen Maßnahme zu schwierig sei.

Männliche Prostituierte als Verbrecher.

Prof. Aldo Mieli (Rom) erörtert in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Rassegna di studi sessuali" (VI, Nr. 3, 1926) ein kürzlich in Rom verübtes Verbrechen, die Ermordung eines Homosexuellen durch einen männlichen Prostituierten. Kombiniert war dieser Mord mit Diebstahl und Erpressung. Mieli weist im Anschluß daran mit Recht darauf hin, daß die männliche Prostitution vermöge ihrer größeren Gewalttätigkeit eine viel schwerere Gefahr bedeute als die weibliche. Sie blühe nicht nur in allen Großstädten, wie z. B. Berlin, sondern auch in den kleinen Provinzstädten. Unterdrückt könne sie ebensowenig werden wie die weibliche. Aber es sei ein scharfes Vorgehen gegen diejenigen männlichen Prostituierten zu fordern, die Verbrechen begehen. Insbesondere sei die Straflosigkeit der männlichen Prostitution zu beseitigen.

Über zwei tödlich verlaufene Chininvergiftungen durch Tabletten

berichten Direktor Dr. Mezger und II. Stadtchemiker H. Jesser in einer Mitteilung aus dem Chemischen Untersuchungsamt Stuttgart: Zwei Kinder weiblichen Geschlechts, von 1¼—1½ Jahren erlangten je eine Glasröhre

Digitized by Google

mit Chinintabletten, die mit Zucker überzogen waren, und starben innerhalb weniger Stunden unter heftigen Krämpfen. Die Tabletten waren von den Müttern in den Nachttischchen aufbewahrt worden. In den Leichenteilen der Kinder konnten die Verfasser Chinin nachweisen. Die Verfasser weisen an Hand der Literatur auf die verhältnismäßig sehr wenig bekannte bedeutende Giftigkeit von Chinin hin und werfen die Frage auf, ob es nicht besser wäre, die Abgabe von Chinintabletten ohne ärztliche Verordnung zu verbieten. Namentlich weibliche Personen und Kinder scheinen gegen Chinin besonders empfindlich zu sein. Interessant ist auch, daß Arbeiterinnen in Chininfabriken erfahrungsgemäß häufig abortieren infolge der dauernden Einatmung des Chininstaubes.

Die Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend in Rußland

behandelte Professor S. Gogel, in einem Vortrag im Russischen Wissenschaftlichen Institut zu Berlin, dem wir entnehmen:

Die bolschewistische Revolution wirkte sich zunächst rein negativ aus, da sie alle privaten Wohltätigkeitsinstitutionen zerstörte. Erst langsam im Laufe der Jahre baute die Sowjetregierung ein System von „Aufnahmekommissionen", „Klassifizierungspunkten", usw. aus, das, über das ganze Land greifend, die gefährdete und verbrecherische Jugend erfassen soll. „Jugendkommissionen" entsprechen unseren Jugendgerichten, die „soziale Inspektion" der Schutzaufsicht. Bemerkenswerterweise ist die Zahl dieser wie auch anderer Fürsorgeinstitutionen bis heute im Abnehmen begriffen, während die Kriminalität der Jugend in ungeheuerlichem Maße zunimmt. (Auf 1000 Kinder 1914 9 kriminelle, 1917 11, 1919 51, 1921 71; ähnlich die Zunahme der Rückfälligkeit.) Nach vorsichtigsten sowjetrussischen Schätzungen beträgt die Zahl der verwahrlosten Kinder jetzt 2,9 Millionen. Dieser erschreckende Niedergang bei der sonst so sehr gerühmten Aufwärtsentwicklung Rußlands auf allen möglichen Gebieten stimmt bedenklich; Gogel mag recht haben, wenn er in erster Linie der bewußten Bekämpfung der Familie in Rußland (durch Ehegesetzgebung und die ganze Richtung der Gesellschaftsmoral) die Schuld an diesen Verhältnissen gibt. H. L.

Stadt- und Landbevölkerung.

Die für die Entwicklung der Kriminalität so wichtige Frage des prozentualen Verhältnisses der städtischen zur ländlichen Bevölkerung wird im Bulletin quotidien de la Société d'études et d'informations économiques de Paris vom 5. Juni 1926 behandelt.

In Deutschland betrug hiernach die ländliche Bevölkerung:

1875 : 61,0 %, 1880 : 58,6 %, 1885 : 56,3 %, 1890 : 53,0 %,
1895 : 49,8 %, 1900 : 45,7 %, 1905 : 42,6 %, 1910 : 40,0 %,
1919 : 37,6 % 1925 : 25,6 %.

Daneben zum Vergleich die Zahlen des Auslandes:
Holland (1920) 8 %, Belgien (1920) 22 %, England u. Wales (1911) 23 %, Österreicht (1920) 40 %, Frankreich (1921) 53,6%.

Digitized by Google

Alkoholverbot und Kriminalität in Finnland.

Eine interessante Zusammenstellung über die Wirkung des finnischen Alkoholverbots auf die Kriminalität findet sich in der „Nordisk Tidskrift for Strafferet".

Während der Jahre 1920—1923, in denen der Alkohol verboten war, ist die Gesamtzahl der Delikte von 48 000 auf 81 000 gestiegen. Ein großer Teil dieser Zunahme ist natürlich auf die Verstöße gegen das Alkoholgesetz selbst zurückzuführen, aber auch die Kriminalität im allgemeinen hat ungeheuer zugenommen. Die schwersten Delikte, der Mord und der Totschlag, stiegen von 81 auf 173! Und jene Straftat, die die Temperenzler durch ihre Alkoholverbote mit Stumpf und Stiel auszurotten wähnen, die Körperverletzung, nahm von 807 auf 1004 zu! Die Eigentumsdelikte sanken allerdings, und zwar von 5939 auf 3648 — — denn viele, die früher in Finnland vom Diebstahl lebten, werfen sich nun auf ein neues Tätigkeitsfeld, auf den Schnapsschmuggel und verdienten dabei so viel, daß sie auf das Stehlen verzichten konnten.

Eine Neuerung auf dem Gebiet der Kriminalphotographie?

P. David, der nach dem Tode Bertillons (Frühjahr 1914) die Leitung des Erkennungsdienstes der Pariser Polizei übernommen und dann mehrere Jahre inne gehabt hat, tritt jetzt mit einem neuen technischen Verfahren an die Öffentlichkeit, das nicht nur für die Handelsphotographie, sondern auch für die Polizeiphotographie Bedeutung gewinnen kann. David schlägt vor, die Gelatine, die der Träger der lichtempfindlichen Silbersalze der photographischen Platten und Filme ist, durch Zellulose zu ersetzen. Die Gelatineschicht ist bekanntlich sehr empfindlich. Filme und Platten mußten deshalb bisher mit peinlichster Sorgfalt behandelt werden, bis sie getrocknet waren. Setzte man sie zu großer Hitze aus, schmolz die Gelatineschicht und das Bild wurde verzerrt, oder verschwand überhaupt und „lief ab". Wenn man Zellulose statt Gelatine zur Herstellung der lichtempfindlichen Filme benutzt, kommt dieser Nachteil in Wegfall. Da Zellulose sich nicht einmal in kochendem Wasser löst, kann bei dem Davidschen Verfahren der Entwickler heiß benutzt werden, was den Entwicklungsprozeß sehr beschleunigte. Man soll nach den Angaben Davids in vier Minuten entwickeln, in zwei Minuten fixieren und in einer halben Minute auswaschen können. Das Trocknen kann im heißen Ofen besorgt und damit ebenfalls beschleunigt werden. Sollte sich das Verfahren phototechnisch bewähren, so wäre unseres Erachtens vor allem die kriminalistische Photographie ein geeignetes Anwendungsgebiet; denn gerade im Polizeidienst (bei eiligen Fahndungen usw.) ist die Beschleunigung des photographischen Prozesses von praktischem Werte. Erfahrungen, die mit dem neuen Verfahren gemacht werden, bitten wir uns mitzuteilen, damit wir sie im Archiv veröffentlichen können. H.

Digitized by Google

Zeitschriften.

Medizinische Zeitschriften.

Von Privatdozent Dr. med. Goroncy, Königsberg (Pr.).

Dtsch. Zeitschr. für d. ges. gerichtliche Medizin. Bd. 9 H. 2—6 1927 und Bd. 10 H. 1.

Ziemke, Ernst: **Über plötzliche Todesfälle bei Schwangerschaft und Geburt.** S. 129. Es werden zunächst die zur Erklärung plötzlicher Todesfälle im Anschluß an einen abtreiberischen Eingriff in die Gebärmutter angenommenen zwei Ursachen, die Luftembolie und die Schockwirkung, erörtert. Verfasser hat Fälle beobachtet, wo der Tod erst einige Zeit nach dem Eingriff in die Gebärmutter an Luftembolie eintrat (protrahierte Luftembolie). Der Grund des verspäteten Eintritts der Luftembolie liegt daran, daß die mit der Flüssigkeit eingespritzte Luft in der Gebärmutter zunächst nur gespeichert wurde (es wurde in der Gebärmutter Luft bei der Obduktion gefunden) und erst später beim weiteren Fortschreiten der Eiablösung, durch verschiedene Momente begünstigt, in die Blutadern gelangte. Die Anwesenheit geringer Luftmengen in der linken Herzkammer bestätigt die vielfach behauptete Passierbarkeit der Lungenkapillaren für in die Blutbahn eingeschwemmte Luft. In einer Reihe von Fällen sind die Ursache eines plötzlichen Todes bei Schwangerschaft und Geburt krankhafte Organveränderungen, in erster Linie des Herzens und der großen Gefäße. Es wird ein reiches und wichtiges Beobachtungsmaterial erörtert, z. T. große Seltenheiten. — Straßmann, Fritz: **Der ärztliche Sachverständige vor den parlamentarischen Ausschüssen.** S. 160. St. bringt kritische Bemerkungen anläßlich seiner Sachverständigentätigkeit in dem Höfleverfahren. Vor dem Landtagsausschuß wurden alle als Zeugen und Sachverständige vernommenen Personen vereidigt analog dem Verfahren ordentlicher Gerichte. Die Personen aber, die als Zeugen und Sachverständige vernommen und vereidigt wurden, waren zum großen Teil, wenn auch nicht in formeller Beziehung, so doch in sachlicher, eigentlich Angeschuldigte. Eine zweite Eigenart war der ganz ungewöhnliche Umfang, in dem Zeugen und Sachverständige befragt wurden, sehr häufig kamen Fragen ganz gleicher Art vor. Die bekannte Beeinflußbarkeit von Laiengerichten durch rhetorische und dialektische Künste läßt St. einige allgemeine Bemerkungen über die Eignung oder Nichteignung zum ärztlichen Sachverständigen einfügen, die ihm nach einer mehr als 40jährigen Wirksamkeit als Universitätslehrer und gerichtlichem Gutachter zustehen. Eitelkeit und Überschuß an Temperament sind die wesentlichsten Mängel für einen ärztlichen Sachverständigen. Es

Digitized by Google

werden dann die ärztlichen Momente, die für die Vorgänge beim Tode des Ministers eine Rolle spielten, erörtert, insbesondere die Frage, ob es eine Überschreitung der ärztlichen Kompetenz ist zu beurteilen, ob absichtliche Selbsttötung oder irgendein unglücklicher Zufall vorläge. Es muß entschieden dagegen Einspruch erhoben werden, daß diese Frage der gerichtsärztlichen Beurteilung entzogen wird; denn das Kapitel des Selbstmordes ist eins der wichtigsten der gerichtlichen Medizin. Die gerichtlichen Mediziner, in deren Hände die Untersuchung von Selbstmörderleichen in der Hauptsache gelangt, sammeln Erfahrungen über die Art, wie dabei vorgegangen wird, welche Umstände für Tötung von eigener oder fremder Hand sprechen, und sie sollen, was besonders im Falle Höfle wichtig war, sich auch darüber äußern, ob der Eigentod in unzurechnungsfähigem Zustande erfolgt ist. — Lochte, Th.: **Über das Ergebnis von Schießversuchen bei künstlichem Winde.** S. 164. L. untersucht, ob die Ansicht zurecht bestünde, daß durch Luftbewegung Pulverrückstände abgelenkt würden und das Nahschußbild verwischen. Die Versuche wurden im Aerodynamischen Institut in Göttingen mittels eines Apparates angestellt, der eine Luftbewegung von etwa 25 m pro Sekunde erzeugte. Mündungsabstand etwa 30 cm. Das Schußbild zeigte nicht die geringste Veränderung, somit erwies sich die Vorstellung, daß das Nahschußbild in der Richtung des Windes sich verschieben müßte, als falsch. Dasselbe ergaben Versuche mit 10 cm Mündungsabstand. Eine Ablenkung wäre also nur bei Windstärken weit höheren Grades denkbar. Solche Windstärken kommen aber in der Natur, soweit bekannt, überhaupt nicht vor. Bei größerem Mündungsabstand müssen stets besondere Versuche mit der jeweils vorliegenden Waffe und der zugehörigen Munition vorgenommen werden. Hier können bei starkem Wind Pulverqualm und Pulvereinsprengungen abgelenkt werden. — Edenhofer: **Ein kasuistischer Beitrag zur Kenntnis des sogenannten Automonosexualismus** (Rohleder). S. 169. Ausführliche Krankengeschichte eines schweren Psychopathen, der außer den üblichen Erscheinungen, wie Haltlosigkeit, leichte Beeinflußbarkeit, selbstbewußtem Wesen, Eitelkeit, triebhaftem Davonlaufen, Stehltrieb und Erregungszuständen auch sexuelle Anomalien zeigte. Als fünfjähriger Junge Kotschmieren in wollüstiger Absicht, als 13jähriger exzessive Masturbation, später schnitt und stach er sich mit Messern, er durchbohrte die Brustwarzen und hängte sich an den durchgezogenen Draht Gewichte. Bei solchen Handlungen stellte er sich ein „strammes Weib" vor. Er hatte eine ausgesprochene Freude bei Betrachtung seines Körpers, gewöhnlich hinterher Samenerguß. Nach seiner Heirat im Alter von 35 Jahren verlor sich ein großer Teil dieser Erscheinungen. Er fand dann bei normalem Geschlechtsverkehr vollkommene Befriedigung. — Reuter, Fritz: **Zwei interessante Fälle von Tötung aus sexuellem Motiv.** S. 182. Die Umstände des ersten Falles sprachen zunächst für einen Lustmord. Die Annahme konnte später nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Tat stellte sich lediglich als erweiterter Selbstmord dar. Der Täter hatte beharrlich bestritten, die Tat aus abnorm sexuellen Gelüsten begangen zu haben. Er sei überhaupt sexuell nur wenig bedürftig gewesen, hätte beim weiblichen Geschlecht nicht viel Anklang gefunden, habe deshalb einen Zorn auf die Weiber gehabt und schließlich den Entschluß gefaßt, aus dem Leben zu scheiden und ein Weib mitzunehmen. Die Untersuchung des Geisteszustandes führte zu dem Schluß, daß die Tat nicht Ausfluß einer Geisteskrankheit sei, daß sie aber aus der durch körperliche Gebrechen erzeugten see-

Digitized by Google

lischen Depression, die sich wiederholt zu Selbstmordgedanken steigerte, psychologisch erklärt werden könnte. Die Leiche hatte 22 Verletzungen aufgewiesen, und zwar darunter 3 größere und 5 kleinere Schnittverletzungen in der Hals- und Nackengegend und eine 23 cm lange Schnittverletzung am linken Oberschenkel. Im zweiten Fall handelt es sich um einen Mord an der eigenen Frau durch Würgen, ferner fand sich eine Scheidenverletzung. Die Untersuchung des Geisteszustandes ergab eine Spätform der Dementia paranoides. Der Täter wurde für geisteskrank erklärt und einer Irrenanstalt übergeben. Die Art der Verletzung der Scheide sprach nicht gegen die Annahme einer Koitusverletzung. Verfasser weist zum Schluß darauf hin, wie wertvoll es ist, wenn die anatomische Untersuchung Hand in Hand mit der psychiatrischen geht. Auf solche Weise wird in Fällen von Tötung aus sexuellem Motiv vermieden, daß das Gutachten der Obduzenten in wesentlichen Punkten von dem der Psychiater abweicht. — Theodora, A.: **Eigenartiger kombinierter Erstickungstod.** S. 194. Vergiftung mit Koloxylin (Bi- und Trinitrozellulose in Essigäther), das in die tieferen Atmungswege aspiriert und zu stangenartigen Gebilden erstarrt war. Außerdem Erhängen durch Hosenträger. — Fog, J.: **Selbstmord mit konkurrierenden Todesursachen (Verbrennung, Niedersturz, Strangulation).** S. 197. — Többen: **Beitrag zur Psychologie des Hoch- und Landesverrats.** S. 202. Beobachtungen über einen Fall von Hochverrat und 19 Fällen von Landesverrat. Für Hochverrat scheint in der Mehrzahl der Fälle Selbstsucht das treibende Moment zu sein. Bei Landesverrätern finden sich in der seelischen Konstitution Abwegigkeiten von großer, wenn auch nicht entscheidender Bedeutung. Als tatfördernder Umwelteinfluß steht das Milieu der Nachkriegszeit im besetzten Deutschland an erster Stelle. Gedanken über das individuelle Verhältnis zum Vaterland vor und während Begehung des Delikts sind nicht aufgetaucht. Leichtsinn, Oberflächlichkeit, Genußsucht und Hemmungslosigkeit treten besonders hervor. Geldtrieb ist in großem Umfange das Motiv. — Schwarzacher, W.: **Neuere Erfahrungen über tödliche Arsenikvergiftungen.** S. 257. — Straumann, R.: **Veränderungen am lymphatischen Apparat infolge Arsenvergiftung.** S. 266. — Ziemke, Ernst: **Über eine tödliche Vergiftung durch ein Gemisch von Kalialaun, Zinksulfat und Kupfersulfat.** Zugleich ein Beitrag zum Kurpfuschertum. S. 291. Ein Kurpfuscher verordnete Hauskuren zur operationslosen Entfernung von Gallensteinen mittels „Tee". Durch eine Verwechslung erhielt ein Patient ein zu Scheidenspülungen bestimmtes Pulver „Vaginal". In der Schöffengerichtsverhandlung wurde der Kurpfuscher freigesprochen, der Fabrikant zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Tod des Patienten war, wie einwandfrei aus den Krankheitserscheinungen, aus dem Obduktionsbefund und der chemischen Untersuchung der Leichenteile hervorging, durch Vergiftung mit dem Salzgemisch entstanden. Welchen Anteil die drei in dem Salzgemisch enthaltenen Metallsalze im einzelnen am Tode gehabt haben, ist nicht bestimmt zu beantworten gewesen. Alle drei Gifte sind in ihren Folgeerscheinungen sehr ähnlich und haben nichts Spezifisches. — Mogilnitzkie, B.: **Zur pathologischen Anatomie des vegetativen Nervensystems bei Vergiftung durch Methylalkohol.** S. 302. — Esser, A.: **Ein Fall traumatischer Ösophagusruptur.** S. 312. — Berg: **Ein Fauststoß zerreißt Niere und Hohlader.** S. 317. — Dyrenfurth und Weimann: Lückenlose gerichtsärztliche Feststellung einer Tötung durch Erschießen nach 7 Jahren. **Ein Beitrag zu den Erfolgsmöglichkeiten der Exhu-**

Digitized by Google

mierung. S. 319. Der Getötete war s. Zt. ärztlich besichtigt, die Leiche aber freigegeben worden, da als Todesursache Herzschlag und Verblutung aus einer kleinen Kopfwunde angenommen wurde, die durch das Aufschlagen des Hinterkopfes auf einen Nagel erklärlich schien. Die röntgenologische Untersuchung ergab ein stark deformiertes Bleigeschoß neben dem Atlaswirbelknochen. Der Schädel zeigte einen halbmondförmigen Defekt an der linken hinteren Begrenzung des Hinterhauptsbeins mit mehreren Sprüngen. Blaugraue Auflagerungen an dieser Stelle konnten nach dem Untersuchungsverfahren von Lochte und Fiedler als Bleispuren erkannt werden. So wurde nach 7 Jahren gerichtsärztlich festgestellt, daß der Mann durch einen Schuß von hinten durch Verletzung lebenswichtiger Teile des Gehirns und Rückenmarks augenblicklich getötet war. Geständnis. — Hellendall: **Zur Ätiologie der postmortalen Geburt.** S. 321. In 18 Fällen postmortaler Geburt ohne Fäulnis wurde als ausschließliche Ätiologie eine postmortale im Leben bereits begonnene Wehentätigkeit klargestellt. In 72 Fällen war Fäulnis mit ihrem Gasdruck die austreibende Ursache. — Schiff, F.: **Die Blutgruppen und ihre Anwendung vor Gericht.** S. 370. Ausführliches Referat über den gegenwärtigen Stand, gehalten auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. u. soziale Medizin, Düsseldorf, Sept. 1926. Die zahlreichen, wertvollen Beobachtungen verdienen, im Original nachgelesen zu werden. Die Blutgruppenuntersuchungen haben jedenfalls das gehalten, was man von ihnen erwartete, insbesondere in der praktischen Anwendung vor Gericht in Fällen strittiger Vaterschaft. Verfasser schätzt die Zahl der ergangenen Beweisbeschlüsse in Alimentenprozessen in Deutschland auf etwa 100. Ref. möchte hinzufügen, daß er allein über 130 Begutachtungen vorgenommen hat (bis Mai 1927). — Lattes, L.: **Praktische Erfahrungen über Blutgruppenbestimmung im Flecken.** S. 402. Außerordentlich wertvolle Mitteilungen über Kriminalfälle und Mitteilung einer neuen Methode, die Blutgruppe aus geringen Blutmengen zu bestimmen, die an Stoffen angetrocknet sind. Die Methode hat sich dem Ref. in zwei Mordfällen ausgezeichnet bewährt. — Popoff, N. W.: **Isoagglutination und forensische Anwendung in Rußland.** S. 411. Alimentationsprozesse sind in Rußland außerordentlich zahlreich. Die Gesundheits- und Justizvolkskommissariate haben im Juni 1925 die Anwendung der Isoagglutination für gerichtlich-genetische Untersuchungen durch Sachverständige in Alimentationsprozesse untersagt. Trotz erheblicher Widerstände vergrößert sich aber das Interesse der russischen Gerichtsärzte für die Isoagglutination und die anderen Methoden erblich-forensischer Untersuchung. Es werden die bisherigen Ergebnisse der Arbeiten russischer Autoren referiert (47 Nummern Literaturverzeichnis). — Böhmer, Kurt: **Blutgruppen und Verbrechen.** S. 426. An 1034 Strafanstaltsinsassen in Schleswig-Holstein fand sich allgemein eine Vermehrung der Blutgruppe B. Diese zeigte sich in steigendem Maße bei den Rückfälligen und Unverbesserlichen. Eine gleiche Vermehrung der Gruppe B unter 100 Fällen fand sich bei den asthenisch-athletischen Typen. — Reuter, Fritz: **Über Giftmordversuch.** S. 431. — Giesler, Emilie: **Über die Möglichkeit, bei exhumierten Leichen exakte pathologisch-anatomische Diagnosen zu stellen.** S. 442. — Weisbach, W.: **Gewerbliche Berufskunde.** S. 455. — Dyrenfurth: **Über neue Instrumente zur Messung und Bestimmung von Leichenherzgasen, ihre Anwendung und Anwendungsergebnisse am Tier.** S. 459. — Juliusberg, Fritz: **Schädigungen durch die jetzt gebräuchlichen Syphilismittel.** Übersichts-

Digitized by Google

referat. S. 464. — Ollbrycht- **Mikroskopische Untersuchungen von Lungen verbrannter Neugeborener zum Nachweis ihres Gelebthabens nebst Bemerkungen über die forensische Bedeutung der histologischen Lungenprobe.** S. 529. — Straßmann, Georg: **Beiträge zur Lehre vom Kindesmord.** S. 446. — Reuter, Fritz: **Welche Bedeutung hat die Sektion der Schädelhöhle in Fällen von plötzlichem Tod.** S. 465. — Kernbach und Fisi: **Pachymeningitis haemorrhagica interna und ihre Bedeutung in der gerichtlichen Medizin.** (Gleichzeitig ein sehr seltener Fall plötzlichen Todes bei einem $1^1/_2$ Jahre alten Kinde.) — Weimann, W.: **Zur Histopathologie der Hautveränderungen durch den elektrischen Strom.** S. 587. — Nippe, M.: **Ein eigenartiger Fund (Fall von Sadismus?).** S. 599. 14 Herzen von Tieren, jedes mit zahlreichen Nadeln durchstochen. — John, Karl: **Zum Problem Hypnose und Verbrechen.** S. 603. Der beschriebene Fall lehrt von neuem, daß selbst ein gutes und willfähriges hypnotisches Medium in der Hypnose seine Indiviualität beibehält und daher in der Hypnose Dinge, über die es sich nicht äußern will, verschweigen kann, andererseits aber auch mit zielbewußter Absicht die raffinniertesten Lügengewebe genau so zutage fördert und ebenso konsequent festhält wie im Wachbewußtsein. Die Hypnose ist daher zur Feststellung eines forensischen Tatbestandes in den meisten Fällen unbrauchbar. Auch ein gutes hypnotisches Medium ist keineswegs unbedingt ein willenloses Werkzeug in den Händen des Hypnotiseurs. Wenn es über ein gewisss Maß von Intelligenz und Schlauheit verfügt, ist es imstande, die ihm erteilten hypnotischen oder posthypnotischen Befehle nur insoweit zu verwirklichen, als es nicht Gefahr läuft, damit seine augenblicklichen Interessen zu schädigen. Eine derartige Persönlichkeit ihrer Individualität und ihrer wirklichen Stellungnahme zuwider willenlos durch direkten, hypnotischen oder posthypnotischen Befehl zur Ausführung eines Verbrechens zu bestimmen, muß somit als unmöglich bezeichnet werden. — Weeber, R.: **Das Psychobiogramm und dessen Bedeutung für den Gerichtsarzt.** S. 618. Das Psychobiogramm umfaßt folgende Teile: Die hereditären Verhältnisse und die wichtigsten Lebensdaten. Dann folgt die Beurteilung der Temperaments- und Triebanlagen als die konstitutionelle Grundlage der Persönlichkeit. Dann werden der komplexe Charakteraufbau und die verschiedenen Grundtypen der Lebenseinstellung und die soziologischen Verwaltungsweisen untersucht und verzeichnet. Der nächste Abschnitt ist der Intelligenz in ihren Grundzügen eingeräumt. Die körperliche Untersuchung beschließt das Schema und ist durch die ausgedehnten und vielfachen Untersuchungen so bekannt, daß eine nähere Aufzählung der Hauptpunkte sich erübrigt. Das Psychobiogramm stellt einen wertvollen Behelf zur Erfassung der Gesamtpersönlichkeit dar und kann jedem forensischen Psychiater als Untersuchungsgrundlage empfohlen werden. — Molitoris, Hans: **Nachruf Ipsen.** — Giese: **Leichenasche und fragliche Arsenvergiftung.** S. 689. — Straßmann, Georg: **Beobachtungen bei elektrischen Todesfällen mit besonderer Berücksichtigung der Haut- und Haarveränderungen.** S. 699. — Morgenstern, Sachar: **Experimentelle Ergebnisse zur Frage des Temperatureinflusses auf die Leichenstarre.** S. 718. — Natori, H.: **Zwei seltsame Fälle von Mumifizierung in Japan.** S. 723. — Ito, Tetsuichi: **Über einige Anwendungen ultravioletter Strahlen zu gerichtlich-medizinischen Zwecken.** S. 726. — Walcher, K.: **Zur Technik der Uhlenhuthschen Eiweiß-Präcipitinreaktion.** (Zugleich eine Bemerkung zu der Arbeit von Werkgartner in Bd. 8 dieser Zeitschrift 1926.)

Digitized by Google

S. 728. — Schütz: **Die Haftfähigkeit bei Untersuchungs- und Strafgefangenen.** S. 730. — Brock, James: **Notzucht und Notzuchtsversuch.** S. 739.

Thomsen, Oluf: **Konstitutionseigentümlichkeiten im Blut mit besonderem Hinblick auf die Paternitätsfrage.** Bd. 10, S. 1. — Insbesondere Untersuchung über Bluttypen bei Kindern von Eltern des AB-Typus sprechen durchaus dafür, die Bernsteinsche Auffassung, die auf dem Vorkommen von drei allelomorphen oder alternierenden Genen beruht, anzunehmen. — Blumenthal, G.: **Zur Frage der Gewinnung hochwertiger und spezifischer präzipitierender Antisera für den forensischen Blutnachweis.** S. 17. — Schackwitz, A.: **Seltenheiten aus der gerichtsärztlichen Praxis.** S. 31. 1. Umgrenzte Späthirnblutung nach Schlag auf den Kopf. 2. Versehentliches Herausreißen des eigenen Dickdarms durch einen 14jährigen Knaben. 3. Verurteilung wegen Kindestötung nach § 217 St.G.B. bei Tötung eines 18 Tage alten Kindes. 4. Giftmordversuch durch Kuß. (Die sich vernachlässigt geglaubte Braut flößte ihrem Bräutigam bei einem Kuß mit vollem Munde Milchkaffe mit Cyancali ein. Der Bräutigam spie die Flüssigkeit aus. Die Braut kam ums Leben.) 5. Folgenreiche Fehlbeurteilung der Persönlichkeit einer Ermordeten. 6. Kopf- und Fußverletzungen beim Erhängen. 7. Lustmordvortäuschende Leichenzerstückelung. — Nippe, M.: **Kriminalistisch bemerkenswerte Querschlägerverletzungen.** S. 54. Sowohl Pistolen- wie Teschinglanggeschosse kommen fast nur durch vorheriges Aufprallen zu Querschlägerwirkung. Diese Querschlägerwirkung kann bei der Sektion durch einen erfahrenen Gerichtsarzt erkannt werden und so zur richtigen Deutung des Sachverhaltes führen. In dem einen Fall erfolgte das Abprallen an einem hölzernen Zaun, im zweiten Falle an der Oberfläche eines Sees. — Haun, Kurt: **Beitrag zur Lehre vom Kindesmord.** S. 58. Die Sektion eines 70 Jahre alten Mannes ergab im linken Stirnhirnlappen dicht neben der Hirnsichel einen feinen trichterförmigen Kanal, dessen Wand bräunlich verfärbt war. Aus diesem Kanal trat eine aus Metall bestehende Nadel bzw. ein ähnlicher metallener Gegenstand hervor. Die weichen Hirnhäute der linken Hirnhalbkugel zeigten eine gleichmäßig leicht rostbraune Verfärbung. Das Gehirn war im ganzen 18 Jahre in Formollösung als Sammlungspräparat aufgehoben und dann erst weiter untersucht worden. Röntgenologisch ließ sich ein einheitlicher, von einem metallenen Fremdkörper etwa einer Nadel herrührender Fremdkörper nicht feststellen, dagegen ein zusammenhängender, zackig begrenzter, ganz geradlinig verlaufender Schatten von wechselnder Breite. Er endete in einem kleinen Erweichungsherd im linken Schwanzkern. Der Schatten ist durch Eisen hervorgerufen. Der Fall ist unter zwei Gesichtspunkten besonders bemerkenswert: einmal als Beitrag zur Lehre vom Kindesmord und zweitens hinsichtlich der Frage des Eisenstoffwechsels im Gehirn. Es ist unzweifelhaft, daß es sich um einen nicht gelungenen Kindesmordversuch handelt, und zwar durch Einstechen einer Nadel durch die Fontanelle in das Gehirn. Die Nadel ist entweder absichtlich tief in das Gehirn eingestochen oder der einführenden Hand entglitten. Sie hat dann eine sogenannte stumme Gehirnpartie verletzt, keine nennenswerte Blutung gemacht und 70 Jahre gelegen, ohne daß der Träger der Nadel irgendwelche Ausfallserscheinungen während des ganzen Lebens seitens des Gehirns geboten hätte. Eine gewisse Stütze für die Annahme eines versuchten Kindesmordes ist noch die Tatsache, daß Patient ein uneheliches Kind war. Es werden dann noch Untersuchungs-

Digitized by Google

ergebnisse über die Veränderung der Nadel und die Eisenbefunde im Gehirn beschrieben. — Esser, A.: **Artefizielles Hautemphysem bei Katatonie.** S. 70. — Mezger und Jesser: **Tödliche Vergiftungen durch Chinintabletten.** S. 75. Ein 1½ und ein $^4/_5$ Jahre altes Kind aßen je etwa maximal 1,8 g Chininum hydrochloric. in Tablettenform und verstarben. Die chemische Reaktion ist beide Male sehr deutlich ausgefallen. — Richter, Hellmuth: **Ein Beitrag zur Bedeutung des Röntgenverfahrens in Kriminalfällen.** (Nachtrag zu seiner Arbeit, diese Zeitschr. Bd. 7 H. 6 S. 81.) Der Wert der Röntgenographie der Stirnhöhlen als individuelles Merkmal soll durch eine ausländische Arbeit schon früher betont sein.

Die Medizinische Welt.

Lochte, Th.: **Eindringen von Öl in die Munition der Handfeuerwaffen.** 1927 Nr. 16, S. 571. Experimentelle Untersuchungen zeigen, was gelegentlich vermutet wurde, daß Gewehröl in die Patronen eindringt, das Pulver in eine krümelige, schnupftabakartige, schwärzliche Masse verwandelt und damit die Schußwirkung erheblich beeinträchtigt. Die Feststellungen sind nicht nur für das Schußbild des Nahschusses, sondern auch für die Beurteilung der Durchschlagskraft des Geschosses von erheblicher Bedeutung.

Ärztliche Sachverständigenzeitung.

Straßmann, F.: **Ein Nachwort zur Explosionskatastrophe in der Kirchstraße.** 1927 Nr. 1, S. 1. Es bestanden Meinungsverschiedenheiten der technischen Sachverständigen, ob es sich um eine Leuchtgas- oder Benzindampfexplosion handelte. Die medizinischen Befunde waren entscheidend und sprachen gegen die Annahme einer Benzinexplosion. — Schiff, F.: **Die Erfolgsaussichten der serologischen Abstammungsuntersuchung.** S. 49. Es kommt ganz auf die Art des Materials an. Sind die fraglichen Väter stets zurecht in Anspruch genommen, so ist eine Ausschlußdiagnose niemals möglich. Ist umgekehrt der angegebene Mann niemals der Erzeuger des Kindes, so ist in etwa 16,7% der Fälle mit einem Ausschluß zu rechnen. — Straßmann, G.: **Die Wahl des gerichtlichen Obduzenten.** S. 85. — Mayser, H.: **Die Rolle der Blutgruppenuntersuchung in einem Vaterschaftsprozeß.** S. 155. Ausführliche Mitteilung des Ganges der Blutuntersuchung und Mitteilung eines Amtsgerichtsurteils, das entscheidend die Blutgruppenuntersuchung verwertet. Der Beklagte wurde verurteilt, nachdem der Beihälter auf Grund seiner Blutbeschaffenheit als Vater ausgeschlossen werden konnte. Kindesmutter Gruppe O, Kind B, Beklagter auch B, Beihälter A. — Leonhard, F.: **Ehescheidungsreform.** S. 169.

Digitized by Google

Buchbesprechungen.

Goldschmidt, Dr. H., **Das Ertränken im Faß, eine alte Todesstrafe in den Niederlanden.** Sonderabdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 1925.

Karl von Amira lehrt, daß im altgermanischen Strafrecht nebeneinander zwei Systeme bestanden, ein sakrales und ein profanes. Das sakrale bezog sich auf diejenigen Friedensbrüche, die sich als schimpfliche Taten darstellten; auf sie war außer der Friedlosigkeit öffentliche Strafe, nämlich Todesstrafe mit Opferzweck gesetzt. Das profane System betraf alle übrigen Friedensbrüche; ihm folgte schlichte Friedlosigkeit. Dieser Satz hängt zusammen mit seiner Lehre, daß es schon im ältesten germanischen Strafrecht eine öffentliche Strafe gab, nämlich die Todesstrafe. Die verschiedenen im Brauch gewesenen Todesstrafen wären alle auf den Opferkult zurückzuführen. Dreizehn Todesstrafen der alten Germanen hat er aufgestellt, wozu das Ertränken gehört, nicht aber das Ertränken im Faß. Wie Dr. Goldschmidt uns lehrt ist das Ertränken im Faß eine eigentümliche und selbständige Todesstrafe. Der Verfasser hat versucht sie zu erforschen und zu erklären und die Ergebnisse seiner Untersuchungen in dem oben genannten Werk niedergelegt.

Das Ertränken im Faß war der Brauch, den Missetäter häuptlings in ein mit Wasser — manchmal auch mit Wein — gefülltes Faß zu tauchen, und so zu ertränken. Sie wurde noch 1730 wegen Sodomie angewendet. Die erste Nachricht von ihrer Anwendung findet sich, nach Koning, 1534. Nachdem der Verfasser mitgeteilt hat, in welchen Schriften und Bildern man Näheres über diese Strafe finden kann, erwähnt er im zweiten Kapitel eine andere Strafe, eine Ehrenstrafe, die sich aus der genannten Todesstrafe entwickelt zu haben scheint. Der Verurteilte mußte eine bestimmte Zeitlang oder eine bestimmte Strecke weit öffentlich durch die Stadt eine Tonne tragen. Diese Tonne heißt manchmal Schandtonne, knip, wurde auch houten mantel oder houten huik genannt. Es war eine Tonne, wodurch der Verurteilte Kopf und Arme steckte und die wie ein Mantel auf seinen Schultern ruhte — daher der Name hölzerner Mantel, houten huik. Manchmal hatte das Objekt die Form einer Glocke. Auch diese Strafe war im 18. Jahrhundert noch im Brauch. Der Verfasser nimmt an, daß die Strafe des Tragens einer Tonne ursächlich zusammenhängt mit der Strafe des Ertränkens im Faß. Das Tragen der Tonne sei Abbreviatur und Symbolisierung einer auf Ehebruch stehenden Strafe. Auch Noordewier (Nederduitsche Regtsoudheden) sieht in dem Tragen einer Tonne ein Symbol, wie das Tragen von Steinen die Strafe der Steinigung symbolisiert, nur weiß er nicht, von welcher Strafe das Tonnentragen Symbol ist.

Digitized by Google

Die Strafe des Ertrinkens im Faß und der houten huik waren von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 15. in Brauch. Der Verfasser nimmt an, daß das Ertränken im Faß aber viel älter ist. Nach seiner Meinung, weisen Art und Charakter dieser Strafe darauf hin, „daß wir es mit einer alten urtümlichen Strafe zu tun haben, die den übrigen alten Todesstrafen an die Seite zu stellen und wie diese aus einem alten Opferkult hervorgegangen ist" (§ 13). Wir sind hier jedoch auf dem Gebiete der Ungewißheit. Der Verfasser erklärt nämlich die Tatsache, daß wir bis zum 14. Jahrhundert keinerlei Nachricht über ihr Vorkommen überliefert finden, aus der Heimlichkeit der Vollstreckung. Steht es aber fest, daß von alters her die Vollstreckung heimlich war? Keineswegs. Der Verfasser beruft sich auf C a n n a e r t (Verfasser von: Bijdragen tot de Kennis van het onde strafregt in Vlaenderen), nach dem die Ertränkungen der Wiedertäufer ö f t e r s im Geheim stattfanden und auf die Tatsache, daß in der Zeit der Religionsunruhen der Jahre 1563—1566 die Gefangenen heimlich oder bei Nacht ertränkt wurden. Er erwähnt noch einen Fall aus 1569 — aber das war alles im 16. Jahrhundert! Außerdem zitiert er selbst in § 2, Schluß, den Amsterdamer Schriftsteller K o n i n g , der erzählt, daß 1535 in Amsterdam Verurteilte in einer Tonne ertränkt wurden, „op het schavot", also öffentlich. Die Beweisführung G o l d s c h m i d t s ist also nicht sehr überzeugend.

Das Ertrinken im Faß und die Strafe der houten huik fanden mit wenigen Ausnahmen ausschließlich Anwendung in Flandern, Zeeland, Holland, Overijsel und Limburg. Nun sind die Niederlande ein Gebiet mit einer germanisch-keltischen Mischbevölkerung. Der Einfluß der Kelten auf Kleidung und Sitten der Niederländer in späterer Zeit ist bewiesen. Bedenkt man, daß das Ertränken im Faß in anderen Rechten nicht bekannt ist und zu den alten Todesstrafen der Germanen nicht gehört, dazu, daß die Wurzeln der im Faß Ertränkten entweder in der germanischen oder in der keltischen Kultur zu suchen sind, dann darf man, wie der Verfasser (§ 17), schließen, daß der Anfang in der keltischen Überlieferung liegt. Der Verfasser weist nun auf diese für seine These sehr wichtige Stelle in den Commenta Bernensia von M. A n n a e u s L u c a n u s : „Teutates Mercurius (s. Teutates Mars) sic apud Gallos placatur: in plenum semicupium homo in caput demittitur, ut ibi suffocetur". Er betrachtet es als nicht zweifelhaft, daß wir hier den Ursprung jener Strafe gefunden haben (§ 17). Der in Frage stehende Brauch lebte im geheimen fort, ohne daß die geringste Kunde davon laut wurde (? v. H.). Es war ja eine Eigenschaft der Kelten mit unnachgiebiger Zähigkeit an alten Bräuchen und Gewohnheiten festzuhalten und sie, wenn äußere Gründe ein Aufgeben zu erzwingen suchten, im geheimen weiter zu üben und den Nachkommen zu überliefern. Mit besonderer Überlieferungstreue bewahrten sie Formen und Inhalte der ihnen überkommenen Kulte. Das Ertränken im Faß wird aber nicht im Kernland der keltischen Kultur und Überlieferung, in Frankreich, gefunden. Wie läßt sich erklären, daß dieser Brauch sich nur in den Niederlanden behauptet hat? Der Verfasser meint, daß die Römer nach der Eroberung Galliens mit rücksichtsloser Strenge die sie mit Abscheu erfüllenden Kulte verboten und unterdrückt haben; in den Niederlanden dagegen sind die Germanen eingedrungen und haben die Kelten unterworfen. Die Germanen, die den Kelten näher standen, hatten keinerlei Interesse daran den Unterworfenen ihren Kult zu untersagen.

Es fehlt noch viel. Ich vermute, daß der Verfasser der Erste sein wird um das anzuerkennen. Es fehlt noch viel in seiner von mir nur oberflächlich

Digitized by Google

mitgeteilten Theorie. Trotzdem ist das Werk sehr lesenswert und verdient der Verfasser großen Dank. Beim Lesen und Wiederlesen habe ich viel genossen. P. van Heijnsbergen.

Sauer, Wilhelm, **Grundlagen der Wissenschaft und der Wissenschaften.** Eine logische und sozialphilosophische Untersuchung. Verleger Dr. Walter Rothschild, Berlin-Grunewald 1926. 8°, 437 S.

Der äußerst fruchtbare Königsberger Strafrechtslehrer und Sozialphilosoph legt mit diesem Buche der wissenschaftlichen Welt innerhalb von sieben Jahren sein fünftes Hauptwerk vor (Grundlagen des Prozeßrechts 1919, 644 S.; Grundlagen des Strafrechts 1921, 685 S.; Philosophie der Zukunft 1923, 428 S.; Grundlagen der Gesellschaft 1924, 506 S.) und mündet damit in der Wissenschaftstheorie, wenn er auch selbst seine Untersuchung als logische und sozialphilosophische bezeichnet. Es scheint mir für den natürlichen Entwicklungsgang jedes wahren Gelehrten charakteristisch, daß er sich einmal (mag er sonst ein noch so auf das Konkrete eingestellter Einzelforscher sein) auch mit diesen Problemen — wenigstens innerlich — auseinandersetzt.

Sauer geht darauf aus, die Idee der Wissenschaft aufzusuchen. Auszugehen ist hierbei vom Leben, da es alles „nur innerhalb meines Erlebens gibt" (wobei allerdings nicht ein konkretes wirkliches Leben, sondern das Leben überhaupt gemeint ist). Wissenschaft ist ihrem Begriff nach schon gegeben, wenn ein Subjekt vom Standpunkt des Lebens ein Objekt intellektuell-intuitiv betrachtet und so zu einer Erkenntnis kommt; die Idee der Wissenschaft ist aber erst gegeben, wenn zu allen diesen Begriffsmerkmalen noch ein Wertmoment hinzukommt: wenn ein Subjekt von einem werthaften Standpunkt aus (einem „Grundgesetz") werthafte Objekte („Wert-Monaden") intellektuell-intuitiv zu einem harmonischen Ganzen verknüpft und so zur reinen Erkenntnis kommt. Das Grundgesetz ist das größte Sinnvolle, die Wert-Monade das kleinste Sinnvolle innerhalb einer Wissenschaft. Eine Einzelwissenschaft hat nur dann gesonderte Daseinsberechtigung, wenn sie einem besonderen Grundgesetz untersteht. Jede Wissenschaft ist nur mit einem Gegenstand zu denken; die Gegenstände umfassen zwar auch das von vornherein Widersinnige, allein dauerndes Interesse kann für die Wissenschaft nur ein durch ein Gesetz bestimmbarer Gegenstand sein. Ein solches Objekt, das sich seiner Idee nach dem Gesetz am harmonischsten einfügt, ist die Wert-Monade; sie ist das Nicht-mehr-Teilbare, das Individuum. In den Wert-Monaden ist der Gegensatz von Wirklichkeit und Wert überwunden, sie sind die winzigsten Dinge von Wert. Die Wert-Monaden sind das Ergebnis einer Tätigkeit des Kulturmenschen, sie werden von ihm geschaffen (insofern ist also der Sauersche Wertbegriff subjektivistisch), doch können sie sich, wenn sie nicht isoliert bleiben oder untergehen, zu „absoluten Werten" erheben, die dann ein Dasein ohne Rücksicht auf die Anerkennung von Menschen führen. Die Bestimmung des Menschengeschlechtes liegt in der Überführung der Natur in Werte. Vorher sind die Bestandteile der Natur wie die Gegenstände der Mathematik und Logik zwar noch keine Wert-Monaden, aber sie sind der Boden, auf dem sich Wert-Monaden erheben können, sie sind Modelle für Wert-Monaden. Nur durch diese Bezogenheit auf künftige Werte kommen sie

Digitized by Google

neben den eigentlichen Wert-Monaden auch als wissenschaftliche Gegenstände in Betracht.

Die Einzelwissenschaften unterscheiden sich voneinander nur dadurch, daß sie — entsprechend ihrem eigentümlichen Grundgesetz — die Wert-Monaden in verschiedener Weise miteinander verbinden. Die Art dieser Verknüpfung läßt sich nach vier Gegensatzpaaren ordnen: 1. vom Ganzen zum Teil oder vom Teil zum Ganzen; 2. Verknüpfung von Wert-Monaden oder Verknüpfung von Wert-Monaden-Modellen (worauf der Gegensatz von Wert-[Geistes-, Kultur-]Wissenschaft und Modell-[Natur-]Wissenschaft beruht); 3. kritische (wertende) oder neutrale (beschreibende und erklärende) Verknüpfung; 4. konkretisierende (mehr dem Individuum zugewendete) oder generalisierende (mehr dem Gesetzmäßigen zugewendete) Verknüpfung. Aus der verschiedenen Kombination dieser Verknüpfungsarten ergeben sich die Definitionen sämtlicher sechs Gruppen von Einzelwissenschaften: 1. Ästhetik: vom Ganzen zum Teil, Wert-Monaden, kritisch, konkretisierend; 2. Sozialphilosophie, Ethik, Rechtswissenschaft: vom Teil zum Ganzen, Wert-Monaden, kritisch, konkretisierend; 3. Geschichte, Soziologie, Philologie: vom Teil zum Ganzen, Wert-Monaden, neutral, konkretisierend; 4. beschreibende Naturwissenschaft (Biologie, Psychologie, Geologie usw.): vom Teil zum Ganzen, Modelle neutral, konkretisierend; 5. mathematische Naturwissenschaft (Physik, Chemie): vom Teil zum Ganzen, Modelle, neutral, generalisierend; 6. Mathematik und Logik: vom Ganzen zum Teil, Modelle, neutral, generalisierend. Zu diesen kommt noch die Religionslehre, die durch die (kritisch, konkretisierende) Verknüpfung einer Wert-Monade mit dem ihr subjektiv von dem Individuum zugeordneten Wert-Monadenkreis charakterisiert ist. Nach den skizzierten Gesichtspunkten werden die elf Einzelwissenschaften, aus welchen sich die erwähnten sieben Gruppen zusammensetzen, näher untersucht, wobei die vier Gegensatzpaare der Verknüpfungsweisen „monoton" wiederkehren; doch diese Monotonie ist, wie der Autor bemerkt, gerade ein Stolz des Werkes, denn sie beruht auf der Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Grundgedanken. Die Psychologie wird mit Recht der Biologie und damit den Naturwissenschaften angegliedert; „sie liefert den sämtlichen Geisteswissenschaften das Material, ohne selbst Geisteswissenschaft zu sein". Die Kriminalpsychologie ist nicht Rechtswissenschaft, sondern Psychologie, die Völkerpsychologie hingegen überhaupt nicht Psychologie, sondern Soziologie. Diese ist als neutralbeschreibende Wissenschaft von der kritisch-normativen Sozialphilosophie zu trennen; Objekt der Soziologie ist das Wertstreben zwischen Mensch und Mensch (nicht das Gesellschaftsleben schlechthin, da dieses mit dem Leben der Einzelmenschen zusammenfällt). Sie legt durch den gesellschaftlichen Prozeß einen systematischen Querschnitt, wie die Geschichtswissenschaft durch ihn einen Längschnitt legt. Die Sozialphilosophie, Ethik, wie Rechtswissenschaft beurteilen das Wertstreben der Menschen kritisch: die Sozialphilosophie objektiv vom Standpunkt einer Gemeinschaft, die Ethik subjektiv vom Standpunkt des handelnden Individuums, die Rechtslehre vom Standpunkt des Staates.

Tritt an die Stelle der Verknüpfung einer Wert-Monade (bzw. eines Modells) mit einem Ganzen die Verknüpfung mit dem Ganzen, nämlich dem denkbar weitesten zugeordneten Kreis von Wert-Monaden (bzw. Modellen), dann erweitert sich die Einzelwissenschaft zur Universalwissenschaft. Daher orientiert sich jede der vier Universalwissen-

Digitized by Google

schaften notwendig auf eine Einzelwissenschaft, nämlich die Erkenntnistheorie auf die Logik, die Phänomenologie (Lebensphilosophie) auf die beschreibende Naturwissenschaft (Biologie, Psychologie), die Kulturphilosophie auf die Sozialphilosophie und die Metaphysik (als Wissenschaft) auf die Ästhetik. Auch jede Universalwissenschaft ist deshalb nach den vier Gegensatzpaaren charakterisiert, die zum Aufbau der Einzelwissenschaften dienten (Erkenntnistheorie: vom Ganzen zum Teil, Modelle, neutral, generalisierend; Phänomenologie: vom Teil zum Ganzen, Modelle, neutral, konkretisierend; Kulturphilosophie: vom Teil zum Ganzen, Wert-Monaden, kritisch, konkretisierend; Metaphysik als Wissenschaft: vom Ganzen zum Teil, Wert-Monaden, kritisch, konkretisierend). Über allen vier Universalwissenschaften erhebt sich als oberste Einheit die Metaphysik als Weltanschauung, die auf die Religionswissenschaft orientiert ist, und gleich dieser durch die subjektive Zuordnung des Wert-Monadenkreises seitens des Individuums charakterisiert ist; sie ist nicht mehr strenge Wissenschaft, sondern enthält einen genial-künstlerischen Einschlag. So können die Wissenschaften die Spitze ihrer Pyramiden nicht selbst vollenden, die weltanschauliche Metaphysik muß Anlehnung an die übrigen drei Kulturmächte (Kunst, Religion und Werkkultur) suchen. Für diese metaphysische Betrachtungsweise verflüchtigt sich der Gegensatz von Wert-Monaden und Modellen: Leben und Natur sollen in Kultur übergehen — das ist das in unendlicher Zukunft ragende Fernziel, die gesollte, aber nie erfüllte Übereinstimmung des Weltalles mit dem Weltgeist. Diese Übereinstimmung ist Gott, der nicht ist, nie war oder sein wird, sondern sein soll. So klingt das Buch (wie auch schon die „Philosophie der Zukunft") in einen normativen Pantheismus aus.

Dies kurze Skizze vermag den Sachgehalt des neuen Sauerschen Werkes nur entfernt anzudeuten. Wie immer man sich zu Einzelheiten kritisch stellen mag, jedenfalls bedeutet das Buch den grandiosen, schon vom Standpunkt der Geschichte der Wissenschaftstheorie bedeutsamen Versuch, aus einem einheitlichen Gesichtspunkt und unter Verwendung sehr weniger Elemente ein System aller Wissenschaften zu entwerfen. Der sich durch das Werk hinziehende Grundgedanke, daß sämtliche Wissenschaften nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern daß ihre Gegenstände denselben Kosmos bilden, der von den Einzelwissenschaften nur von verschiedenen Standpunkten und aus verschiedenen Blickrichtungen dargestellt wird, wird besonders auch beim Kriminologen Verständnis finden, der bei seiner wissenschaftlichen Arbeit gewöhnt ist, die Lehren der äußerlich verschiedensten Wissenschaften auf ein gemeinsames Ziel zu vereinen.

Seelig.

Mettgenberg, W., **„Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen".** (Heft 4 der „Rechtsverträge des Deutschen Reichs mit Erläuterungen"). Bensheimer. Mannheim 1926. 122 S. Kart. 6,— M.

Die Verwirrung, in der sich das deutsche Recht befindet und die bei zahllosen Bestimmungen Zweifel zuläßt, ob sie noch gelten oder nicht, ist auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Rechts besonders groß: hat doch nur ein Bruchteil des zwischenstaatlichen Rechts, auch soweit es Reichsrecht ist, im Reichsgesetzblatt Aufnahme gefunden. Mettgenberg hat sich die

Digitized by Google

Aufgabe gestellt, die Quellen des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen auszuforschen und aufzuzeichnen.

Es war nicht zu umgehen, auch die außer Kraft getretenen Verträge und hinfällig gewordenen Abmachungen zu erwähnen. Die erloschenen Verträge stillschweigend zu übergehen, würde gegenwärtig eine gefährliche Unsicherheit heraufbeschwören. Bedarf es doch bei den verwickelten Rechtsbeziehungen mitunter umständlicher Beweisführung, um darzutun, daß und weshalb ein Vertrag unwirksam geworden ist. Eine Begrenzung nach rückwärts, in die Vergangenheit hinein, war hier allerdings geboten. Abmachungen, die bereits vor 1900 bedeutungslos geworden sind, konnten im allgemeinen unerwähnt bleiben; sie finden sich auch schon nicht mehr in den bisher gebräuchlichen Nachschlagebüchern und Sammlungen. Nur in einigen wenigen Fällen ist aus besonderen Gründen auch in die ältere Zeit zurückgegriffen worden. Um augenfällig zu machen, daß eine Vereinbarung nicht mehr in Kraft steht, sind alle erloschenen Abmachungen in kleinem Druck angeführt.

Sind die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen im Reichsgesetzblatt oder in den amtlichen Gesetzsammlungen der deutschen Länder bekanntgegeben, so ist lediglich auf den Fundort verwiesen. Im übrigen ist auch der Inhalt der Abmachungen in zusammengedrängter Weise mitgeteilt. Zur Erleichterung der Benutzung des Heftes ist die Begründung für die Rechtsbeständigkeit oder das Außerkrafttreten grundsätzlich für jeden einzelnen Vertrag in sich geschlossen gegeben; dabei mußte in Kauf genommen werden, dieselben Beweisgründe mehrfach anzuführen.

Das Verzeichnis ist so geordnet, daß: die Staaten (auch die deutschen Länder) einander in alphabetischer Reihe folgen; die Verträge (Abkommen, Vereinbarungen) einander in zeitlicher Reihe folgen. Im übrigen ermöglichen die Inhaltsübersicht und das Sachregister das schnelle Auffinden der Verträge.

Im Anhang sind behandelt der Weltpostvertrag, die Rechtsbeziehungen zu den Besatzungsmächten und zum Regierungsausschuß für das Saargebiet sowie eine Zusammenstellung der Länder, in denen deutsche Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird. Der Weltpostvertrag begründet Rechtshilfepflichten lediglich für die Postbehörden. Die Rechtshilfebeziehungen zu den Besatzungsstaaten in Angelegenheiten des besetzten Gebiets und zu der Saargebietsregierung haben Ausnahmecharakter und müssen für sich gewürdigt werden. Deutsche Konsulargerichtsbarkeit im Ausland hat die Folge, daß sich der Rechtshilfeverkehr, soweit die Konsulargerichtsbarkeit reicht, als Verkehr deutscher Inlandsbehörden mit deutschen Auslandsbehörden abwickelt, also kein zwischenstaatlicher ist, so daß er streng genommen, in diesem Heft hätte unerwähnt bleiben müssen.

Um zu zeigen, wie außerordentlich nützlich das Heft für die gerichtliche und polizeiliche Praxis ist, sei willkürlich ein Beispiel herausgegriffen: der Abschnitt „Tschechoslowakei". Man erfährt, daß nachfolgende Übereinkünfte in Kraft sind:

Die Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel vom 12./3. April 1844 (Bayerisches Regierungsbl. 1844 S. 308).

Preußisch-österreichische Übereinkunft zur Verhütung von Übertretungen an der Landesgrenze von 1842/48.

Die Übereinkunft zwischen Sachsen und Österreich über die Befugnis der Grenzgendamerie zur Nacheile und Hilfeleistung bei Naturereignissen vom 30. Juli 1852 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1852 S. 313) durch Vereinbarungen vom 22. September/1. Oktober 1856 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1856 S. 388) ergänzt.

Digitized by Google

Die Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendameriemannschaft vom 21. August/29. September 1852 (Bayerisches Regierungsbl. 1852 S. 1041; Österreichisches Reichsgesetzbl. 1852 S. 893) durch Vereinbarungen vom 6. September/3. Oktober 1855 (Bayerisches Regierungsblatt 1855 S. 1101; Österreichisches Reichsgesetzbl. 1855 S. 594) erweitert.

Die Übereinkunft zwischen Sachsen und Österreich zu möglichster Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln vom 31. August/2. Oktober 1855 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1855 S. 637).

Die Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hilfeleistung bei Naturereignissen vom 27. Februar/16. Januar 1864 (Preußische Gesetzsammlung 1864 S. 107).

Abkommen zur Abwehr des Mädchenhandels von 1904.

Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels von 1910.

Abkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen von 1910.

Wirtschaftsabkommen von 1920. Der Artikel XIV des Wirtschaftsabkommens enthält Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zollstrafsachen und die Zulässigkeit der Nacheile bei der Verfolgung von Zollstrafsachen. Durch Schriftwechsel der Deutschen Gesandtschaft in Prag mit dem Tschechoslowakischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten vom 28. November 1922/9. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 100) sind Abmachungen über die Durchführung des Artikel XIV des Wirtschaftsabkommens getroffen worden.

Das deutsch-tschechoslowakische Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande vom 3. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 724). Die Rechtshilfe in Strafsachen ist in den Artikeln 2 und 4 des Abkommens geregelt.

Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels von 1921. Die Übereinkunft ist für das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei am 8. Juni 1924 in Kraft getreten.

Vertrag über Rechtshilfe in Steuersachen von 1921. (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 69) von den vertragschließenden Staaten am 21. April 1923 bestätigt (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 224) und daher nach Artikel XXI des Vertrags mit diesem Tage in Kraft getreten. Nach Artikel XIX ist ein Abkommen über Rechtshilfe in Steuerstrafsachen in Aussicht genommen.

Der Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 48) mit einem Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 55) am 4. Oktober 1923 bestätigt und daher mit dem 4. November 1923 in Kraft getreten.

Abkommen über die Veröffentlichung von Fahndungsersuchen von 1924.

Um die Art der Darstellung der einzelnen Abkommen zu zeigen, sei wörtlich zitiert, was das Heft z. B. über das zuletzt genannte Abkommen sagt:

Zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung ist durch Schriftwechsel der Deutschen Gesandtschaft in Prag mit dem Tschechoslowakischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vom 6. Februar 1924 ein Abkommen über die Veröffentlichung von Fahndungsersuchen getroffen worden. Das Abkommen ist am 15. Februar 1924 in Kraft getreten.

Nach dem Abkommen sind die deutschen Gerichtsbehörden (Gerichte, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaften) befugt, die Schriftleitung der tschechoslowakischen Fahndungsblätter, Ustřední policejní věstník und Policejní oznamovatel (Anschrift: Polizeidirektion in Prag) unmittelbar um die Veröffentlichung eines Ausschreibens zu ersuchen. In den Ersuchen, die in deutscher Sprache abgefaßt sein können, muß unter Angabe von Zeit und Ort ersichtlich gemacht werden, daß ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Gesuchten erlassen ist, und daß es sich um eine nach dem Auslieferungsvertrag auslieferungspflichtige Straftat handelt; auch sind Zeit und Ort der Begehung der Straftat anzugeben. Die Ersuchen sollen nur in wichtigen Straffällen und nur dann gestellt werden, wenn besondere Ersuchen an bestimmte tschechoslowakische Behörden voraussichtlich nicht zum Ziel führen. Die Veröffentlichung der Fahndungsersuchen geschieht möglichst bald und kostenlos.

Unter entsprechenden Voraussetzungen sind die tschechoslowakischen Gerichtsbehörden befugt, das deutsche Fahndungsblatt in Berlin in Anspruch zu nehmen.

Ziemke, K., **„Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926".** Berlin, W. de Gruyter 1927. 138 S. 5 M. **„Japanische Strafgesetze."** Ebenda, 3 M.

Nach langer, durch den Krieg veranlaßter Pause wird die von Liszt begonnene „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" wieder fortgesetzt. Die zwei in diesem Jahr erchienenen Bände zeichnen sich wie ihre Vorgänger durch stilistisch einwandfreie und juristisch sorgfältige Übersetzung aus. Die verdienstvolle Sammlung ist damit auf 46 Bände vermehrt.

Digitized by Google

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge 2. Band. Berlin, W. de Gruyter, 1927. 226. S. 12 M.

Der von Privatdozent Foltin, Innsbruck, redigierte Band orientier über die 21. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Bonn vom 9.—11. Sept. 1926. Er enthält Leitsätze und Referat von Prof. Graf zu Dohna und Landgerichtsdirektor Wunderlich über „Das richterliche Ermessen nach dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches", sowie Leitsätze und Referat von Prof. Engelhard und Justizrat Löwenstein über „Wahrheitsbeweis und Wahrung berechtigter Interessen nach dem amtlichen Entwurf des A. D. Strafgesetzbuches". Daran schließen sich die Protokolle über die Diskussionen, Abstimmungen und die zum Beschluß erhobenen Anträge.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen. Berlin, Carl Heymann, 1927.

Entwurf und Begründung in der vom Reichsrat bewilligten Fassung liegen nunmehr als Reichtagsdrucksache vor. Die beiden Anlagen sind von größtem wissenschaftlichen Interesse. Die erste „Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung" ist im Auftrag der Reichsregierung von Prof. Mittermaier, Gießen und Kohlrausch, Berlin, ausgearbeitet. Sie bildet eine wertvolle Ergänzug der 1909 abgeschlossenen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrecht". Die zweite Anlage, die das Statistische Reichsamt bearbeitete, behandelt „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882".

Schäfer, Leopold, **„Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927".** Mannheim, Bensheimer, 1927. 333 S.

Eine synoptische Gegenüberstellung der deutschen und österreichischen Strafgesetzentwürfe und des geltenden deutschen Strafrechts, die bei der parlamentarischen Behandlung des Strafgesetzentwurfs vorzügliche Dienste leisten wird und auch Wissenschaftlern und Praktikern als Nachschlagewerk zu empfehlen ist.

Gerland, **„Der deutsche Strafprozeß".** Mannheim, Bensheimer, 1927. 526 S. 16 M.

Eine für den Studierenden und Praktiker gleich wertvolle systematische Darstellung des deutschen Strafprozeßrechtes. Die Dezembernovelle ist noch mit eingearbeitet, die Judikatur des Reichsgerichts bis auf die neueste Zeit berücksichtigt.

Neumann, **„Psychiatrische Seelsorge im Licht der Individualpsychologie".** Bahn, Schwerin, 1926. 31 S. 1.20 Mk.

Bahn, Schwerin, läßt unter dem Titel „Arzt und Seelsorger" Hefte erscheinen, die den evangelischen Christen und besonders den Theologen in Beziehung setzen zur Psychotherapie, Psychoanalyse, Individualpsychologie und anderen das Gebiet der Seelsorge berührenden Wissenschaften.

Digitized by Google

Das vorliegende Heft 6 sucht die Seelsorge einerseits zu bereichern durch Individualpsychologie und Suggestion, andererseits sie gegen diese abzugrenzen wie auch diese letzteren beiden gegeneinander. Der Verfasser ringt hier mit Problemen, ohne eigentlich mit ihnen fertig zu werden. Aber die mancherlei Erwägungen helfen sich durcharbeiten durch das Gebiet, auf dem Religion und Wissenschaft sich endlich wieder finden. Grohmann.

Da Silva, Dr. R. X., **„Crime e prisões"**. Lisboa 1926. 296 Seiten.

Der Verfasser, Direktor des Instituts für Kriminologie in Lissabon, gibt hier nicht nur eine mit Photographien ausgestattete Beschreibung der portugiesischen Gefängnisse, sondern behandelt auch eine Reihe allgemeiner kriminologischer Fragen. Unter anderen findet sich in dem Buch ein Vokabular der Gaunersprache. H.

Vervaeck, **„Syllabus du cours d'anthropologie criminelle douné à la prison de Forest"**. Bruxelles, Vromans, 1926.

Auf einen geschichtlichen Abriß der Kriminalanthropologie von Hippocrates bis Lombroso folgen Kapitel über die Anthropologie, Physiologie und Psychologie der Verbrecher. Besonders hervorgehoben seien die Ausführungen V.s über das „Milieu". Er unterscheidet das biologische (Vererbung, Pubertät, Familienleben usw.), das physikalische (geographische, ethnographische, geophysische) und das soziale. H.

Stutsman, **„Curing the Criminal"**. Macmillan Co., 1926, 419 Seiten. 2,50 Dollar.

Die erste Hälfte des Buches ist technischen Fragen gewidmet: Gefängnisbau, Gefängnisorganisation, Gefängnisarbeit, Erziehung, Disziplin, Selbstverwaltung in Gefängnissen, „prisons without walls" („Gefängnisse ohne Mauern"). Besonders interessant ist das Kapitel über die Erfahrungen, die man in Detroit mit der „Selbstverwaltung" machte, als der Verfasser dort Gefängnisleiter war, und es ist schade, daß das Buch nicht mehr solche persönliche Beobachtungen über Erfolg und Mißerfolg der verschiedenen „Systeme" bringt. Die zweite Hälfte des Buches handelt von Polizei, Gerichtswesen, Probation- und Parole-System, Todesstrafe usw. Die Bibliographie umfaßt etwa 300 Titel, ist aber ungenau. H.

Sonstige Neuerscheinungen.

Barrière-Flavy, C., La chronique criminelle d'une grande province sous Louis XIV, Paris. 12 Fr.
Berger, Cyril, La „Coco" poison modern, Paris, Flammarion.
Bouchardon, Le crime du château de Bitremont, Paris, A. Michel.
Brachvogel, Robespierre, Wien.
Codet, Psychiatrie, Paris, Doin.
Der Strafvollzug in Stufen. Vorw. von Bumke. Hamburg. 0,70 M.
Dresel, Alkohol und seine Bekämpfung, Berlin.
Hartung, F., Das Recht der Untersuchungshaft. Berlin. Lwd. 5 M.

Digitized by Google

Honig, R., Straflose Vor- und Nachtat. Leipzig. 6,80 M.
Hofmann-Haberda, Gerichtliche Medizin, 11. Auflage. Berlin, Wien.
Ivers, H., Die Hypnose im deutschen Strafrecht. Leipzig. 4,20 M.
Kommentar zum Österreichischen Strafrecht. Hrsg. von Altman und Jacob. Lfg. I. Wien. 1,50 M.
Lammasch, H., Grundriß des Österreichischen Strafrechts. (5) Wien. 10 M., geb. 12 M.
Lehnert, R., Kleines Strafrechts-Lehrbuch für Polizeibeamte. (7) Berlin. Hlwd. 3 M.
Lyhs, A., Geschlechtslben und Kriminalität. Berlin. Kart. 1 M.
Mayer, H., Die Untreue im Zusammenhang der Vermögensverbrechen. München. 10 M.
Medical researsch council: Alcohol, its action in the human organism. London.
Mezger, Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. München.
Naegele, O., Das kriminelle Kind. Dresden. 0,60 M.
Neese, W., Lehrbuch für die Polizeischulen. (6) Berlin. Hlwd. 15 M.
—, Taschenbuch für den polizeilichen Streifdienst. Berlin. Hlwd. 1 M.
Provent, P., La criminalité militaire en France, en temps de paix. Paris. 35 Fr.
Psychotechnik und Polizei. Probleme, Methoden und Erfahrungen. Oldenburg. 4,20 M, Hlwd. 5,50 M.
Raecke, Der Querulantenwahn. München.
Rank, O., Sexualität und Schuldgefühl. Leipzig. 5,50 M.
Raczynski, K., Zbrodniarz jako objaw patologiczny spoteczenstwa (Der Verbrecher als pathologische Erscheinung in der Gesellschaft). Posen. Poln. 1,50 Zt.
Reis, R. A., Råkovodstvo po naučnata policija (Handbuch der wissensch. Polizei). I. Sofia. Bulg. 50 Leva.
Retzlaff, F., Polizei-Handbuch. (32) Lübeck. Lwd. 22 M.
Rosenfeld, Wasielewski, Winterstein, Alkohol und Gemeinschaft. Berlin.
Runge-Rehm, Verwahrlosung der Jugendlichen. Berlin.
Schmidt, R. u. H. v. Weber, Strafprozeß. Tübingen. 4 M.
Schneickert, H., Kriminalistik und Kriminaltechnik. Lübeck. Hlwd. 8 M.
Schorn, Duell und Mensur. Köln. 1 M.
Schiff, Technik der Blutgruppenuntersuchung. Berlin.
Schmolders, Prohibition im Norden. Berlin.
Schwinge, E., Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung. Breslau. 4,40 M.
Sperber, H., Die Lüge im Strafrecht. Wien. 1,50 M.
Stückelberger, K., Aus der Gefängniswelt. Erinnerungen und Beobachtungen eines Gefängnisgeistlichen. Mit einem Vorwort von Delaquis. Aarau. 2,50 M.
Tarnowski, H., Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffs. Berlin. 18 M.
Terfloth, Allgmeine Polizeiverwaltung. II. Wiesbaden. 1,20 M.
Weck, H., Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug. Berlin. 3 M.

Digitized by Google

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.
Direktor: Obermedizinalrat Prof. Dr. R. Kockel.

Über Brandstiftungen und ihren Nachweis.

Von
Dr. phil. F. Timm, Assistent am Institut.

(Mit 5 Abbildungen.)

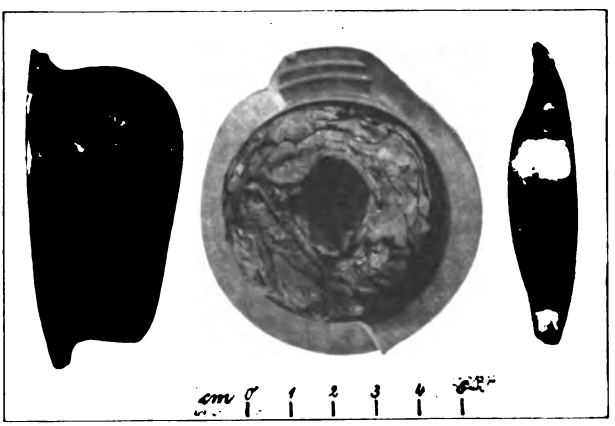

Abb. 1. Drei Bruchstücke eines Tonnapfes, der als Zeitzünder diente.

Während durch Anwendung moderner mikroskopischer, chemischer und physikalischer Verfahren auf vielen Gebieten der Kriminaltechnik in den letzten Jahrzehnten weitgehende Erfolge erzielt worden sind, muß festgestellt werden, daß auch heute noch die Aufklärung einer Brandursache zu den schwierigsten kriminaltechnischen Aufgaben zu rechnen ist.

Zum großen Teil sind diese Schwierigkeiten in den Umständen und Folgen eines Brandes begründet. Denn durch das Feuer und die späteren Löschversuche können Merkmale, die Aufschluß über die Art der Entstehung des Feuers zu bieten vermögen, ganz oder zum

Digitized by Google

größten Teil zerstört werden, anderseits aber können gerade vorsätzlich erzeugte Brände mit einfachen Mitteln und auf unauffällige Art hervorgerufen werden.

Wie schon Gross hervorhebt, werden Brandlegungen in Scheunen, Strohmieten, auf einsam gelegenen Gehöften, die durch einfaches Hineinwerfen eines brennenden Zündholzes usw. bewirkt werden, nur ausnahmsweise direkt nachgewiesen werden können, wenngleich besonders bei derartigen Bränden meist mit einer Brandstiftung zu rechnen ist, und auch hier besondere Glücksumstände noch zur Auffindung von Spuren führen können.

Günstiger liegen jene Fälle, in denen der Täter befürchten muß, daß auf ihn in erster Linie ein Verdacht fallen wird, und dementsprechend um ein Alibi besorgt sein wird. Hier greift der Täter gewöhnlich zu einem Zeitzünder, angefangen vom einfachen Stearinlicht bis zur raffiniert ersonnenen Zündmaschine. So wurde z. B. unter dem Brandschutt einer Scheune der Zeitzünderapparat, ein irdener Topf mit Zeitungspapier als Lichthalter, mit dem das Stroh angezündet war, noch recht gut erhalten aufgefunden (vgl. Abb. 1).

Wegen der großen Schwierigkeiten, die sich sehr oft dem Nachweis einer Brandstiftung entgegenstellen, ist es besonders geboten, die Ermittelungen und Erörterungen sofort nach dem Brande zu beginnen, auf breitester Basis und peinlich genau durchzuführen und sich nicht mit flüchtigen Skizzen ohne Maßstab und kleinen Ansichtsphotographien zu begnügen. Denn in den meisten Fällen ist infolge des Wegräumens des Brandschuttes der Sachstand unwiederbringlich zerstört, und gar zu leicht ereignet es sich, daß wichtige Tatbestände hinterher aus dem Gedächtnis dort eingetragen werden, wo nach dem übrigen Akteninhalt nichts gewesen ist. Solche fehlerhafte oder lückenhafte Tatbestandsaufnahmen und Krokierungen sind nicht selten und erschweren dem Sachverständigen die Arbeit ungemein, besonders da er selten rechtzeitig, meist sogar überhaupt nicht an den Brandherd gerufen wird und alsdann auf Grund der falschen Skizze oder Photographie — auch das kommt vor, daß der Brandort von der falschen Seite aufgenommen wird — im Laufe seiner Untersuchung auf Widersprüche in den Angaben über die Befunde am Brandorte stößt.

Über die Art und Weise, wie man Brandfälle zu klären versuchen soll, geben gewisse Anhaltspunkte die einschlägigen Werke von Gross (1) und Weingart (2). Auch in dem von Nelken (3) zusammengestellten, kasuistischen Material über Brandstiftungen usw. aus den letzten Jahrzehnten wird man manche wertvollen Hinweise finden.

Digitized by Google

Wie schwierig die Erörterungen über die Ursache von Bränden besonders in ländlichen Gegenden sind, mag kurz folgender Fall aus der Vorkriegszeit zeigen, bei dem man sich wundern muß, daß nicht schon früher dem Urheber das Handwerk gelegt werden konnte.

Ein Ingenieur pachtete eine stillgelegte Erzgrube und richtete in den Gebäuden eine Holzschleiferei und Pappenfabrik ein. Am Ende der Pachtzeit brannte ein als Trockenhaus eingerichtetes Gebäude ab, in dem vor einem halben Jahr eine neue Heizanlage eingebaut worden war. Da durch diese schon einmal ein Deckenbalkenbrand, der allerdings noch im Entstehen gelöscht werden konnte, verursacht worden war, so schien in der Heizanlage auch die Ursache für die Entstehung des neuen Brandes gegeben zu sein. In Wirklichkeit hatte der Pächter, wie er später eingestand, die Heizanlage nur einbauen lassen, um auf diese Weise unauffällig das ihm unbequem abseits gelegene Gebäude niederbrennen und mit der Versicherungssumme an geeigneterer Stelle wieder aufbauen zu können. Zur Brandlegung waren Stearinlicht-Zeitzünder und Petroleum verwendet worden.

Der Brand glückte, und nunmehr erwarb der Ingenieur das Grundstück mit allen Gebäuden und dem inzwischen neuerbauten Trockenhaus käuflich.

Ein halbes Jahr nach dem zweiten Brand brannten von einem aus 11 Häusern bestehenden, zu dem Anwesen gehörigen Gebäudekomplex 9 Häuser weg, während der Besitzer im Bade weilte. Auch hier kam ein Verdacht auf Brandstiftung nicht auf, ließ doch der Besitzer neue kostspielige Zimmereiarbeiten in den Gebäuden ausführen. Man nahm allgemein an, daß durch die Zimmerleute fahrlässigerweise der Brand verursacht sei, obgleich dem Besitzer Doppelversicherung nachgewiesen werden konnte.

Und doch hatte der Besitzer die Zimmerarbeiten nur ausführen lassen, um desto sicherer die Brandstiftung durch einen seiner Angestellten ausführen lassen zu können.

Die ausgezahlte Versicherungssumme wurde zum Wiederaufbau der Fabriksräume verwendet. Durch Vortäuschung wesentlich größerer Verluste an verbranntem Material und Maschinen, die zum Teil vorher in Sicherheit gebracht worden waren, fiel ihm aber außerdem ein hübscher Gewinn zu.

Im folgenden Jahr wurde wieder ein (vierter) Brand inszeniert, da der Betrieb mit Unterbilanz arbeitete. Dieses Mal ließ der Fabrikant in der früheren Schmiede, die als Abstellraum und Lager für Petroleum, Öl usw. diente, Feuer legen. Der Brand kam aber nicht richtig in Gang und hätte schnell gelöscht werden können, doch ließ der Besitzer Stroh in das Gebäude tragen und sogar die schon ge-

Digitized by Google

borgenen Öl- und Petroleumfässer wieder hineinrollen, auch ließ er, anstatt die Feuerwehr spritzen zu lassen, durch seine Arbeiter Schnee in die Flammen werfen, um sie zu löschen. Auf diese Weise gelang es denn auch, das Gebäude völlig niederbrennen zu lassen.

Auch nach diesem Brande ist merkwürdigerweise der Verdacht einer Brandstiftung nicht aufgekommen, obgleich vielen Leuten das eigentümliche Verhalten des Besitzers aufgefallen war. Erklären läßt sich diese befremdende Tatsache vielleicht dadurch, daß man besonders in ländlichen Gegenden, wenn es einmal brennt, bestrebt ist,

Abb. 2. Abgeräumter Dachboden. Im Vordergrund die Bodentreppenluke mit den Spuren der verbrannten Zündschnurrollen. Rechts hinten der Essenstumpf.

alles niederbrennen zu lassen, weil die Leute der Meinung sind, daß bei teilweisen Brandschäden von den beteiligten Versicherungsorganen meist eine dem angerichteten Schaden keineswegs entsprechende Summe erstattet wird.

Der vierte Brand brachte dem Besitzer aber nicht die erhofften Mittel, und die Fabrik arbeitete weiter mit Verlust. Da entschloß sich der Besitzer im darauffolgenden Jahr, schon vor längerer Zeit hatte er eine hohe Unfallversicherung abgeschlossen, zu einem groß angelegten Versicherungsbetrug, der ihm zwar zwei Finger kostete, die er sich von einer Kreissäge abschneiden ließ, aber auch eine über 100 000 Mk. betragende Versicherungssumme einbrachte, mit welcher er sein hohes Bankkonto abdeckte.

Als später seine Hoffnungen, die Fabrik in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, fehlschlugen, setzte er alles auf eine Karte und ließ

Digitized by Google

nunmehr durch einen Angestellten die ganze Fabrik anzünden, während er selbst geschäftlich verreist war. Dieses Mal wurde die Brandlegung durch Kurzschluß bewerkstelligt, den der Besitzer durch angebliche Unregelmäßigkeiten in seiner Lichtanlage zu verdecken suchte: Er monierte bei der Firma, die die elektrischen Licht- und Kraftanlagen bei ihm hergestellt hatte und bat wiederholt um Nachprüfung der Anlagen, was auch während seiner Abwesenheit geschah. Bei dieser Gelegenheit horchte der Angestellte den Monteur über Kurzschluß aus und installierte darauf in der Fabrik mehrere Kurz-

Abb. 3. Die rekonstruierte Esse. Bei a kanalförmige Durchbohrung der Essenwand bei b Reste verbrannten Perkoronits.

schlußleitungen, die er mit Holz, Pappe und anderem leicht brennbaren Materialien umgab und in der Brandnacht unter Strom setzte.

Der Brand glückte zwar, aber nunmehr wurde man doch stutzig, faßte energisch zu und konnte im Verlauf der Untersuchung auch alle zurückliegenden Brände sowie den angeblichen Unfall soweit aufklären, daß die Angeschuldigten gestanden.

Betrachtet man die unheimliche Zunahme der Brände seit der Umstellung der Mark, also seit der Zeit, wo im Gegensatz zur Inflationszeit die Brandstiftung wieder, man kann wohl sagen, rentabel erscheint, so muß man mit einer gewissen Berechtigung in allen Fällen, in denen nicht von vornherein die spontane Entstehung des Brandes auf irgendwelche Weise dargetan ist, mit Brandstiftung wenigstens rechnen.

Sieht man von den fahrlässigen Brandstiftungen ab, — sehr viele sogenannte fahrlässige sind auch nicht nachweisbar vorsätzliche —,

Digitized by Google

borgenen Öl- und Petroleumfässer wieder hineinrollen, auch ließ er, anstatt die Feuerwehr spritzen zu lassen, durch seine Arbeiter Schnee in die Flammen werfen, um sie zu löschen. Auf diese Weise gelang es denn auch, das Gebäude völlig niederbrennen zu lassen.

Auch nach diesem Brande ist merkwürdigerweise der Verdacht einer Brandstiftung nicht aufgekommen, obgleich vielen Leuten das eigentümliche Verhalten des Besitzers aufgefallen war. Erklären läßt sich diese befremdende Tatsache vielleicht dadurch, daß man besonders in ländlichen Gegenden, wenn es einmal brennt, bestrebt ist,

Abb. 2. Abgeräumter Dachboden. Im Vordergrund die Bodentreppenluke mit den Spuren der verbrannten Zündschnurrollen. Rechts hinten der Essenstumpf.

alles niederbrennen zu lassen, weil die Leute der Meinung sind, daß bei teilweisen Brandschäden von den beteiligten Versicherungsorganen meist eine dem angerichteten Schaden keineswegs entsprechende Summe erstattet wird.

Der vierte Brand brachte dem Besitzer aber nicht die erhofften Mittel, und die Fabrik arbeitete weiter mit Verlust. Da entschloß sich der Besitzer im darauffolgenden Jahr, schon vor längerer Zeit hatte er eine hohe Unfallversicherung abgeschlossen, zu einem groß angelegten Versicherungsbetrug, der ihm zwar zwei Finger kostete, die er sich von einer Kreissäge abschneiden ließ, aber auch eine über 100 000 Mk. betragende Versicherungssumme einbrachte, mit welcher er sein hohes Bankkonto abdeckte.

Als später seine Hoffnungen, die Fabrik in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, fehlschlugen, setzte er alles auf eine Karte und ließ

Digitized by Google

nunmehr durch einen Angestellten die ganze Fabrik anzünden, während er selbst geschäftlich verreist war. Dieses Mal wurde die Brandlegung durch Kurzschluß bewerkstelligt, den der Besitzer durch angebliche Unregelmäßigkeiten in seiner Lichtanlage zu verdecken suchte: Er monierte bei der Firma, die die elektrischen Licht- und Kraftanlagen bei ihm hergestellt hatte und bat wiederholt um Nachprüfung der Anlagen, was auch während seiner Abwesenheit geschah. Bei dieser Gelegenheit horchte der Angestellte den Monteur über Kurzschluß aus und installierte darauf in der Fabrik mehrere Kurz-

Abb. 3. Die rekonstruierte Esse. Bei a kanalförmige Durchbohrung der Essenwand bei b Reste verbrannten Perkoronits.

schlußleitungen, die er mit Holz, Pappe und anderem leicht brennbaren Materialien umgab und in der Brandnacht unter Strom setzte.

Der Brand glückte zwar, aber nunmehr wurde man doch stutzig, faßte energisch zu und konnte im Verlauf der Untersuchung auch alle zurückliegenden Brände sowie den angeblichen Unfall soweit aufklären, daß die Angeschuldigten gestanden.

Betrachtet man die unheimliche Zunahme der Brände seit der Umstellung der Mark, also seit der Zeit, wo im Gegensatz zur Inflationszeit die Brandstiftung wieder, man kann wohl sagen, rentabel erscheint, so muß man mit einer gewissen Berechtigung in allen Fällen, in denen nicht von vornherein die spontane Entstehung des Brandes auf irgendwelche Weise dargetan ist, mit Brandstiftung wenigstens rechnen.

Sieht man von den fahrlässigen Brandstiftungen ab, — sehr viele sogenannte fahrlässige sind auch nicht nachweisbar vorsätzliche —,

Digitized by Google

und von jenen sicher vorsätzlichen, die ihre Ursache in Rachsucht, Neid oder ähnlichen Regungen haben, und auch von denen, die von gewissen Individuen gewohnheitsmäßig gelegt werden (es gibt Landstreicher, die jede Miete oder Scheune, in der sie nächtigen, um der Morgenkälte zu entgehen, oder aus Freude am Feuer anzünden), so bleibt eine sehr große Anzahl von Brandstiftungen übrig, die nur aus dem Bestreben heraus, die eigene wirtschaftliche Lage zu verbessern, begangen werden.

Von allen Arten von Brandstiftungen gehören gerade die letzten zu den am schwierigsten nachweisbaren. Denn hier hat der Täter sowohl Zeit zum Überlegen, als auch freie Hand in der Wahl des Zeitpunkts der Brandlegung, und er wird diese Vorteile je nach dem Grade seiner Klugheit und Umsicht zu seinem Besten verwenden.

Über einige besonders geartete, hierher gehörige Fälle von Brandstiftung und deren Nachweis, die in der letzten Zeit im Institut für gerichtliche Medizin bearbeitet worden sind, soll im folgenden berichtet werden.

I. Brandlegung durch Sprengstoff.

In einem Einfamilienhaus eines Gebirgsdorfes brach einige Minuten, nachdem die Frau des Eigentümers das Haus verlassen hatte, Feuer auf dem Boden aus. Ihr Ehemann, früher Sprengmeister, später Handelsmann, war schon frühmorgens weggegangen und erfuhr von dem Brande in einem Nachbardorf, so daß er erst an der Brandstelle erscheinen konnte, als die Ortswehr, deren tatkräftiges Eingreifen das Feuer auf den Dachstuhl beschränkt hatte, bereits mit den Aufräumungsarbeiten beschäftigt war. Im Verlauf dieser Arbeiten verlangte der Besitzer ganz energisch, daß der eine der stehengebliebenen Schornsteine umgelegt würde. Dies veranlaßte die beiden zur Untersuchung an die Brandstelle entsandten Kriminalbeamten, sich diesen Schornstein besonders genau anzusehen, und sie fanden in ihm zwei durch den Mörtel gestoßene Kanäle. Bis dahin hatte man angenommen, daß das Feuer vielleicht durch Funkenschlag aus dem schadhaften Schornstein hervorgerufen sei, besonders, weil die Ehefrau ein sehr starkes Feuer unter dem Waschkessel unterhalten hatte, und die Löcher im Schornstein schienen die Vermutung vorerst zu bestätigen. Als aber der Brandschutt in der Umgebung dieses Schornsteins weggeräumt war, fand sich hier unter einem offenbar vor nicht langer Zeit erneuerten Stück Dielenbrett die Hülle einer Sprengstoffpatrone sowie ein Bündel alter Zündschnüre. Weiter entdeckte man am oberen Ende der Bodentreppe hinter der verkohl-

Digitized by Google

ten Treppenverschalung die Reste von vier verbrannten Zündschnurrollen (s. Abb. 2 bei a).

Den umsichtigen und vorbildlichen Erörterungen der Kriminalbeamten gelang es, auch sonst noch belastendes Material zusammenzutragen, so daß gegen den Besitzer vorgegangen werden konnte: Er hatte kürzlich sein Warenlager hoch nachversichert und war vor nicht langer Zeit einer Sekte beigetreten, deren Mitglieder einander durch Umlage bei „unverschuldeten" Brandunglücken unterstützen. Allein hierdurch wären ihm 3500 Mk. zugeflossen.

Abb. 4. Die rekonstruierte Esse. Bei c kanalförmige Durchbohrung der Essenwand.

Nach einer Tatortbesichtigung haben wir uns zur näheren Untersuchung den sorgfältig auseinander genommenen Schornstein (Abb. 3 u. 4), die einzelnen Steine numeriert, und di übrigen belastenden Gegenstände ins Institut bringen lassen.

Der Beschuldigte war vor mehreren Jahren als Vorarbeiter bei Sprengungen beschäftigt gewesen und schon wegen unerlaubten Gebrauchs von Sprengstoffen zum Roden von Bäumen vorbestraft. Die bei ihm vorgefundenen Zündschnüre sollten noch aus dieser Zeit stammen, er wollte sie auf dem Boden versteckt haben, damit sie nicht in falsche Hände gelangten. Selbst wenn man diese Behauptung anerkennen will, denn offenbar waren diese Zündschnüre schon alt, so war aber damit noch nicht die Herkunft der Sprengpatronenhülle auf dem Boden unter dem Dielenbrett erklärt, da sie erst im Vorjahr an einen Steinbruchbesitzer in der Umgebung geliefert worden war, wie sich auf Grund der auf der Patronenhülle befindlichen

Digitized by Google

Nummer aus dem Lieferbuch der Fabrik feststellen ließ. Gerade zu jener Zeit hatte einer der Söhne des Beschuldigten bei dem Steinbruchbesitzer in Arbeit gestanden.

Für die Verwendung von Sprengstoff bei der Brandstiftung sprach weiterhin, daß Nachbarsleute, die zuerst an der Brandstelle höchstens fünf Minuten nach dem Auftreten von Rauchschwaden am Dachfester usw. eingetroffen waren, das Feuer plötzlich unter Bildung von gelblichem Rauch explosionsartig stark um sich greifen gesehen hatten.

Abb. 5. Zeitzündung durch Licht. Abblendung der Flamme durch ein Faß. Maschinenhobelspäne.

War also zu der Brandstiftung ein Sprengstoff verwendet worden (die eben geschilderten Umstände machten dies immerhin wahrscheinlich, da mit Hilfe von Zündschnüren, wie Versuche ergeben haben, lockeres Heu nicht sicher entzündet werden kann), so mußte damit gerechnet werden, daß an irgendeiner Stelle vielleicht noch salpetrig- oder salpetersaure Verbindungen oder sonstige Bestandteile von Sprengstoffen nachweisbar waren.

Untersuchungen auf Spuren von verstreuten Stoffen sind schon an und für sich wegen des Mißverhältnisses ihrer Größe zu der der zu untersuchenden Fläche meist äußerst schwierig, noch mehr dann, wenn es sich um die Auffindung von Resten so labiler Stoffe handelt, wie sie die Bestandteile der Sprengmittel größtenteils darstellen. Es sind daher auch hier die Untersuchungen in dieser Richtung äußerst zeitraubend gewesen, mußte doch jeder Gegenstand fast

Digitized by Google

Zentimeter für Zentimeter mit dem Stereo-Mikroskop abgesucht und jedes irgendwie verdächtige Partikel mikrochemisch untersucht werden. Im Verlaufe der Untersuchungen hat sich dann als weiterer erschwerender Umstand die Tatsache ergeben, daß der Mörtel des Schornsteins an und für sich schon Salpetersäure enthielt, mithin der Nachweis von Salpetersäureverbindungen am Schornstein nicht beweisend für Sprengstoffreste war. Trotzdem ist es schließlich gelungen, eindeutig den Nachweis zu erbringen, daß der Brand vorsätzlich gelegt worden ist, was der Beschuldigte denn auch in der Hauptversammlung zugegeben hat.

In dem Schornstein befanden sich zwei durch den Mörtel gestoßene Kanäle (vgl. Abb. 3 bei a u. b), die innen mit einer tiefschwarzen, feinen Rußschicht überzogen waren. Zwar wich die Farbe und das ganze Aussehen dieses Rußes wesentlich von der im Innern des Schornsteins befindlichen braunschwarzen teerartigen Auflagerung ab, aber irgendwelche ursächlichen Zusammenhänge mit dem Brande ließen sich hieraus nicht gewinnen. Zündschnüre, die eventuell durch starkes Feuer von unten her entzündet worden sein konnten, haben jedoch in diesen Kanälen offenbar nicht gelegen, denn diese lassen nach dem Abbrennen voluminöse verkohlte Reste zurück, die beim Abbrechen der Esse hätten gefunden werden müssen.

Die weitere Untersuchung der Schornsteinbrocken Stein für Stein mit Hilfe des Mikroskops hat schließlich an einer Stelle (Abb. 4 bei c) ein etwas über linsengroßes schwarzes Krüstchen ergeben, das vorsichtig von dem Mauerstein abgehoben und eingehend mikroskopisch und mikrochmisch untersucht wurde mit dem Ergebnis, daß es aus teilweise verbranntem Sprengstoff bestand. Für diese Untersuchung war folgendes richtunggebend: Nach dem oben genannten Fund einer Sprengstoffhülle kam ein Perchloratsprengstoff, sog. „Perkoronit", als Brandlegungsmittel in Frage. Perkoronit besteht ungefähr zur Hälfte aus Kaliumperchlorat, sehr großen Mengen Di- und Trinitrotoluol, etwas Ammonsalpeter und einigen Prozenten Holzmehl.

Nachdem die Untersuchung einer Spur des schwarzen Krüstchens von der Esse aus der intensiv blauen Farbstoffbildung bei der Dyphenylamin-Schwefelsäurereaktion einen beträchtlichen Gehalt an Salpetersäureverbindungen hatte entnehmen lassen, war zu prüfen, ob weitere Bestandteile des Perkoronits in dem Krüstchen enthalten waren. Dies ist denn auch überraschend gelungen.

Durch spektroskopische Untersuchung des Ascherückstandes eines vollends verbrannten Bröckchens hat sich das Kalium und weiterhin in der Lösung des Rückstandes noch mikrochemisch Chlor als

Digitized by Google

Ion nachweisen lassen. Durch Auslaugung und Kristallisationsversuche, insbesondere durch die mikroskopischen Kristallformen und ihr Verhalten im linear polarisierten Licht, konnte in dem mehrgenannten Krüstchen eindeutig Kaliumperchlorat nachgewiesen werden.

Es wurde ferner ein Teil des Krüstchens in Kanadabalsam zerquetscht und mikroskopisch untersucht. Hierbei wurden mehrere angekohlte bzw. unverkohlte Holzpartikeln gefunden, deren zwei die dem Koniferenholz eigentümlichen behöften Tüpfeln aufwiesen. Genau die gleichen Befunde, wie sie eben beschrieben worden sind, waren an Perkoronit festzustellen, das aus derselben Fabrik stammte, wie die an der Brandstätte gefundene leere Hülle.

Von unseren im Verlauf der Untersuchung angestellten Versuchen über das Anzünden von Heu oder sonstigen leicht brennbaren Stoffen mag noch angeführt werden, daß die Entzündung von Pulver oder Sprengstoff, die in Kanälen innerhalb der Schornsteinwände liegen, durch ein starkes Feuer von unten zwar möglich ist, daß aber die Übertragung des Feuers dieser brennenden Pulverteilchen auf Heu usw. selten gelingt, denn meist schleudern die aus den zuerst brennenden Pulverteilen entstehenden Verbrennungsgase das übrige Pulver zum Teil unverbrannt aus dem die Essenwand durchsetzenden Kanal heraus.

Daß die Zündschnur allein nicht ausreicht, um Heu sicher zum Brennen zu bringen, ist früher schon erwähnt worden, wohl aber gelingt die Inbrandsetzung eines Heuwisches sofort, wenn an das Ende der Zündschnur eine selbst minimale Menge Sprengstoff oder andere sehr leicht entzündliche Stoffe gebracht worden waren. Weiter wurde festgestellt, daß eine Zündschnur sich nicht dadurch zum Brennen bringen läßt, daß man auf ihrem einen Ende ein Stearinlicht als Zeitzünder abbrennen läßt. Zu diesem Schluß ist der Beschuldigte nach dem, was er hierüber unvorsichtigerweise in der Hauptverhandlung vorgebracht hat, auch selbst gekommen, vermutlich auf Grund von Versuchen.

II. Brandlegung durch Stearinlicht-Zeitzünder.

Der Nachweis von Brandstiftungen durch Stearinlicht-Zeitzünder ist meist sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, da die Zündvorrichtung gewöhnlich mit verbrennt. Man wird nur selten imstande sein, von dem Zeitzünder noch Reste vorzufinden.

In dem einen Falle, der hier kurz erwähnt werden soll, handelte es sich um einen Dachbodenbrand. Da die Dielen nicht dicht gelegt waren, und da, ein zweiter günstiger Umstand, das Feuer noch im

Digitized by Google

Entstehen gelöscht werden konnte, war es möglich, in dem Fehlboden Bröckchen und Tropfen aufzufinden, das durch die Dielenritzen hindurchgeflogen war und allem Anschein nach von einer als Zünder verwendeten Paraffinkerze stammte.

In einem anderen Falle handelt es sich um eine an nicht weniger als drei Stellen versuchte Brandstiftung in einer Sägemühle. Der Freund der Tochter des Besitzers bemerkte abends in der Scheune des Anwesens Licht und weckte durch Steinwürfe ans Fenster die Bewohner. In der Scheune fand sich im Stroh ein beinahe ganz niedergebranntes Licht. Da der Besitzer nunmehr seinen Plan vereitelt sah, und den Verdacht von sich ablenken wollte, ließ er sich eine Brandwache ins Haus legen. Einige Zeit später bemerkte einer der Wachleute auf dem Dachboden des nahen Schneidewerks einen Lichtschein: Alles eilt hinauf, und, nachdem das hier gerade entstehende Feuer mühsam gelöscht war, meinte der Besitzer, dann hätte der verdammte Kerl, der ihm eins auswischen wollte, sicher auch unten im Maschinenraum ein Licht hineingestellt (Abb. 5). Als die Leute den Raum betraten, liefen gerade die ersten Flammen von der Zündvorrichtung aus über die massenhaft vorhandenen Maschinenhobelspäne. Auch hier gelang es den Brand zu löschen. Der Besitzer hat schließlich selbst die Tat eingestanden.

III. Sich löschender Kalk als Brandursache.

Es ist eine hinlänglich bekannte Tatsache, daß infolge unsachgemäßen Löschens von gebranntem Kalk bzw. durch unrichtiges Lagern von sich löschendem Kalk Holz und andere brennbare Stoffe in Brand geraten wie auch daß durch zufälliges Ablöschen von Kalklagern Brände entstehen können. Hierzu sei nur erinnert an den Brand im Stralsunder Hafenviertel, wo durch eine Sturmflut ein Lager von gebranntem Kalk abgelöscht und so zur Brandursache wurde, wie auch an den Fall in New York, wo die Feuerwehr insofern zur unfreiwilligen Brandstfterin wurde, als sie durch zufälliges Hineinspritzen in ein Kalklager das Nachbarhaus in Brand setzte. Trotzdem sind immer wieder Sachverständige mit der Behauptung hervorgetreten, daß die beim Löschen von gebranntem Kalk auftretende Temperatur nicht ausreichend sei, um Holz zu entzünden.

Besonders in ländlichen Gegenden kommen Brände infolge unsachgemäßer Behandlung von gebranntem Kalk nicht allzu selten vor. Der gelöschte Kalk wird zur Verbesserung des Bodens als Düngemittel verwendet. Es ist hier nicht der Ort zu prüfen, ob es

Digitized by Google

nicht viel zweckmäßiger ist, an Stelle des gebrannten Kalkes kohlensauren, d. h. ungebrannten Kalk als Düngemittel zu verwenden. Sicher aber ist, daß man, abgesehen von der Wohlfeilheit gegenüber dem gebrannten Kalk, so das Löschen und die damit zusammenhängenden Arbeiten ersparen und nicht zuletzt eine Brandursache in ländlichen Gegenden ausschalten können würde, wo der Bekämpfung von Bränden immer mehr oder weniger große Schwierigkeiten im Wege stehen.

Im Anschluß an ein Obergutachten, in dem wir uns mit den Brandgefahren des Kalklöschens auseinanderzusetzen hatten, sind zur endgültigen Klärung Versuche angestellt worden, über deren Ergebnis im folgenden kurz berichtet werden soll.

In diesem Falle hatte ein Landwirt eines Nachmittags zwei Wagenladungen gebrannten Kalk löschen und den sich löschenden Kalk sofort zu einem Haufen unter einem hölzernen Vorbau des Wagenschuppens zusammenkarren lassen. Gegen 2 Uhr nachts wurde auf dem Gehöft das Feuer bemerkt, als schon der Schuppen und die angrenzenden Gebäude in Flammen standen. Der größte Teil des Anwesens wurde eingeäschert.

In einem früheren Falle hatte ein Gutsbesitzer innerhalb 3 bis 4 Stunden zum Teil unter Mithilfe seiner Frau etwa 40 Zentner gebrannten Kalk gelöscht, indem er jeweils einen mit Kalkstücken gefüllten Kartoffelkorb in ein Gefäß mit Jauche eintauchte, bis keine Blasen mehr aufstiegen. Den so angefeuchteten Kalk — anders kann man in Anbetracht der Kürze der zum Löschen verwendeten Zeit den angeblich gelöschten Kalk nicht nennen — hat er auf einen Haufen in der Ecke einer hölzernen Scheune geschüttet und sich selbst überlassen. In der Nacht sind sämtliche Gutsgebäude eingeäschert worden. Bei den Erörterungen am folgenden Tage fanden sich noch größere Stücke ungelöschten bzw. nur teilweise gelöschten Kalkes in dem Haufen, ein Zeichen, daß zum Löschen des Kalkes nur ungenügende Menge Jauche bzw. Wasser verwendet worden waren.

Theoretisch läßt sich beim Löschen von Kalk (Kalziumoxyd) eine Reaktionstemperatur von 450° voraussehen. Denn bei dem umgekehrten Vorgang, d. h., wenn gelöschter Kalk (Kalziumhydroxyd) erhitzt wird, um ihn in gebrannten Kalk (Kalziumoxyd) überzuführen, muß eine Temperatur von 450° innegehalten werden, da erst bei diesem Wärmegrad der Dampfdruck des aus dem gelöschten Kalk durch die Hitze ausgetriebenen Wassers dem Luftdruck gleich wird.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird sich diese Temperatur von 450° beim Löschen von gebranntem Kalk nicht erreichen lassen, da besonders überschüssiges Wasser, ferner Wärmeaustausch mit

Digitized by Google

der Umgebung, Verzögerung der Löschgeschwindigkeit durch Verunreinigungen und andere Ursachen die Temperatur herabdrücken.

Insofern haben die Sachverständigen, die die Möglichkeit eines Brandes durch sich löschenden Kalk verneinen, Recht, wenn sie behaupten, die Temperatur reiche nicht aus, um Holz zu entzünden. Denn Holz entzündet sich spontan erst bei 5—600°.

Die Verhältnisse liegen aber in diesen Fällen nicht so, daß die Brandursache in einer spontanen Entzündung des Holzes gesucht werden muß. Vielmehr geht der Entzündung eine Reihe durch die Hitzewirkung bedingter Umwandlungen des Holzes voraus, die sich im wesentlichen mit dem analogen Holzverkohlungsprozeß vergleichen lassen.

Wird Holz allmählich auf hohe Temperaturen erhitzt, dann wird bis 170° aus dem Holz Wasser ausgetrieben. Bei weiter steigender Temperatur entwickeln sich aus dem Holz darauf Gase, die zum größten Teil aus Kohlenoxyd und Kohlensäure bestehen.

Ein kritisches Temperaturgebiet für die Weiterentwicklung liegt um 270°. Steigt die Temperatur noch darüber hinaus, dann beginnt im Holz ein selbständiger Zersetzungsprozeß, der von sich aus Wärme entwickelt, und vermöge dieser Wärme bei Umwandlung des Holzes in Holzkohle einerseits und gasförmige Produkte und Holzteer andrerseits ohne weitere äußere Wärmezufuhr im Gefolge hat.

Gerade diese frisch gebildete Holzkohle ist es, die die Ursache des Brandes wird. Denn sie absorbiert Sauerstoff aus der Luft und gerät schon bei etwa 40° ins Glimmen. Diese pyropore Eigenschaft der frischen Holzkohle ist aus der Holzverkohlungsindustrie wohlbekannt, und man sorgt daher für gute Löschung der gewonnenen Holzkohle.

Ist durch die Hitze beim Kalklöschen in der Nähe liegendes Holz verkohlt worden, dann wird bei der folgenden Abkühlung des Haufens allmählich Luft zu der entstandenen Holzkohle treten und bei genügender Luftzufuhr wird sie ins Glimmen und weiterhin in Brand geraten können.

Zur Ermittlung der Löschtemperatur des gebrannten Kalkes sind mehrere Versuche angestellt worden. In einem Falle wurden in einem Blechgefäß 7½ kg Kalk mit 3½ l Wasser gelöscht. Die Temperatur lag zwischen 100—110°. Der Kalk löschte sich unter starker Dampfentwicklung und zwar am Ende des Versuchs zu einem feinen Pulver zerfallen.

In einem anderen Falle wurden ebenfals 7½ Kilo Kalk mit nur 2 l Wasser gelöscht. Zwischen die Kalkstücke waren zur Kontrolle Metallproben in Blechbüchsen untergebracht, und zwar Zinn (Schmelz-

Digitized by Google

punkt 224°), Blei (324°) und Zink (415°). Die beobachteten Temperaturen lagen zwischen 250 und 310°: von den Metallproben war nur das Zinn zusammengesintert.

Aus diesen Versuchen ergibt sich, daß bei Zusatz ungenügender Wassermengen zum gebrannten Kalk Temperaturen erreicht werden können, die Holz in pyrophore Kohle überzuführen vermögen. Aber auch bei genügender Wassermenge läßt sich vermuten, daß die Temperatur unzulässig hohe Grade erreichen kann, wenn nämlich der sich löschende Kalk vor beendeter Wasserbindung in Haufen geschaufelt wird. Denn dann besteht die Möglichkeit, daß stellenweise infolge der Verdampfung Wassermangel eintritt und so die Energiedichte besonders im Innern des Haufens höhere Werte annehmen kann.

In einem weiteren Versuch ist der Kalk so gelöscht worden, wie man oft in den Akten angegeben findet, nämlich durch kurzes Eintauchen der Stücke in Wasser, bis keine Blasen mehr aufsteigen. Der so benetzte Kalk — ½ Zentner — wurde in einer Holzkiste mit Holzstücken und Holzwolle sich selbst überlassen. Am Ende des Versuches waren Holzwolle und Holzstücke stark verkohlt.

Wenn nun Kalk mit einer ungenügenden Menge Wasser gelöscht worden war, wird man stets noch mehr oder weniger große Teile ungelöschten Kalk besonders in den inneren Partien des Haufens finden können, und solche Befunde sprechen gerade dafür, daß unzulässig hohe Temperaturen während des Löschvorganges vorgeherrscht haben, m. a. W., daß beim Löschen unsachgemäß und fahrlässig vorgegangen ist und nicht, wie von anderer Seite gelegentlich behauptet worden ist, daß gerade, weil noch ungelöschter Kalk im Haufen vorhanden war, darin nicht die Brandursache liegen könne.

Literatur:

1) Groß, Handbuch für den Untersuchungsrichter. IV. Aufl. München, 1904.
2) Weingart, Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen, Leipzig 1895. — Weingart, Kriminaltechnik.
3) Nelken, Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung. Berlin 1925.

Digitized by Google

Zur Psychobiologie des Verbrechers.

Von

Dr. med. et phil. **Hans Lungwitz**, Nervenarzt, Charlottenburg.

1. Der Mensch ist ein Reflexwesen. Die Reflexe sind spinale oder medulläre oder subkortikale oder kortikale. Eine Reflexbahn oder eine zusammengehörige Gruppe von Reflexbahnen nenne ich ein Reflexsystem und ein Reflexsystem, an dem die Hirnrinde beteiligt ist, ein assoziatives oder Assoziationssystem. Sämtliche Reflexsysteme sind während des Lebens ständig in Funktion. Die Funktion verläuft kurvenmäßig, periodisch. Die kortikalen Reflexe können „mit Bewußtsein" verlaufen, d. h. die Hirnrindenzelle (von mir Denkzelle genannt) kann einen Funktionsgrad erreichen, bei dem das Bewußte, das Objekt erscheint. Eine bis ins einzelne gehende Darstellung der vitalen Vorgänge im Nervensystem einschließlich der Hirnrindenzellen, also auch der Entstehung des Bewußtseins, der Anschauung habe ich in meiner Eronenlehre gegeben; ich habe hierüber unter anderm in der Ztschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. Bd. 100 H. 4/5 und Bd. 105 H. 3/5, in den Annal. d. Philos. Bd. 2 H. 9/10, vor allem in meinem Werke „Die Entdeckung der Seele, Allgemeine Psychobiologie" (Ernst Oldenburg, Verlag, Leipzig) berichtet.

Das Reflexsystem besteht schematisch aus dem Empfangsorgan, das an der Oberfläche liegt, der zuleitenden (sensiblen) Nervenstrecke, der zentralen Nervenzelle mit der ableitenden (motorisch-sekretorischen) Nervenstrecke und dem Ausdrucksorgan (Muskel-, Drüsenzelle usw.). Der Mensch ist eine Organisation solcher Reflexsysteme, oder: alles, was wir am Menschen vorfinden, ist Teil von Reflexsystemen.

Der Mensch entwickelt sich, heißt: es entwickeln sich die Reflexsysteme, die zusammen dieses Individuum Mensch ausmachen. Es entwickelt sich also auch die Hirnrinde, die Anschauung. Ich unterscheide sonach mehrere Denkweisen: die fetale, die infantile, die juvenile, die mature und die senile. Die Entwicklung kann in einer

Digitized by Google

mehr minder zerklüfteten Front vor sich gehen; die Entwicklungsdifferenz der Reflexsysteme kann innerhalb gewisser Grenzen bleiben (normale Variationsbreite) oder diese Grenzen überschreiten. Im letzteren Falle weist das Individuum „zurückgebliebene" Reflexsysteme auf, deren Funktion der Entwicklungshöhe entspricht, also in spezifischer Weise von der Funktion der übrigen Systeme abweicht. Damit ist das Wesen der Krankheit klargestellt. Soweit diese abnorme Entwicklungsdifferenz vorwiegend die kortikalen Anteile der Reflexsysteme betrifft, haben wir es mit Abweichungen im Sinne der Neurose oder Psychose, mit Krankheiten der sogenannten Geistestätigkeit zu tun. Hier nur diese Andeutungen; Ausführlicheres l. c.

2. Der Verbrecher ist Neurotiker oder Psychotiker. Er ist eine „dissoziierte" Persönlichkeit. Ihm ist eine mehr oder minder große Zahl „zurückgebliebener", wie ich sage: infantilistischer (einschließlich fetalistischer) Reflexsysteme zu eigen, und das Verbrechen geschieht in der Zeit, in der diese infantilistischen Systeme im Ablaufe ihrer Periodik eine entsprechende hohe Funktionsstufe erreicht haben. Ein Einbrecher sei 30 Jahre alt; er ist eine Organisation von solchen Reflexsystemen, die der durchschnittlichen Entwicklungshöhe der Dreißigjährigen entsprechen, und von solchen Reflexsystemen, die der durchschnittlichen Entwicklungshöhe z. B. der Dreijährigen entsprechen, aber im Laufe der dreißig Lebensjahre in die Breite gewuchert sind (sich vermehrt haben) und sich biologisch verändert haben, so daß ihre Funktion noch eine nahe Analogie der Funktion dreijähriger Reflexsysteme ist (also der Funktion, wie wir sie beim Dreijährigen beobachten). Das dreijährige Kind, das sich in die Speisekammer schleicht und nascht, ist gewiß kein Verbrecher; es bleiben aber bei dem Menschen X die am Einschleichen und Naschen beteiligten Reflexsysteme auf der dreijährigen Entwicklungshöhe stehen, hypertrophieren und verändern sich biologisch im Laufe von weiteren 27 Jahren: so ist der dreißigjährige Mensch X ein Einbrecher. Die Art und Weise, wie jemand einbricht, was er mitnimmt und zurückläßt (z. B. crumen merdae, Zinken usw.), alle Eigentümlichkeiten eines Einbruchs entsprechen der Individualität des Einbrechers, d. h. seiner spezifischen Organisation, der spezifischen biologischen Beschaffenheit seiner Reflexsysteme. So gewinnt denn auch der Kriminalist schon immer aus den „Umständen" des Verbrechens, der Situation des Tatortes usw. einen mehr oder minder sicheren Hinweis auf die Persönlichkeit des Täters.

Das Kind, das in entwicklungsmäßiger Fortsetzung noch früheren Verhaltens der Puppe den Kopf zertrümmert oder den Bauch aufschlitzt (alle Kinder sind bekanntlich solche „Naturforscher"), ist

Digitized by Google

gewiß kein Mörder. Sofern aber die an solchem Akt beteiligten Reflexsysteme zum Infantilismus entarten, also hinter der jeweiligen durchschnittlichen Entwicklungshöhe entsprechend zurückbleiben und in die Breite wuchern, wird der Erwachsene, der sich aus solchem Kinde entwickelt hat, in der Zeit der Hochfunktion dieser infantilistischen Systeme in einer spezifischen Weise morden. Aus der Art eines Mordes, eines Verbrechens überhaupt sind besonders im Wege der psychobiologischen Analyse wesentliche Daten über die Individualität des Täters, und zwar sowohl über die gegenwärtige Beschaffenheit wie die Entwicklungsgeschichte zu gewinnen.

Die psychobiologische Analyse des Verbrechers selbst ergibt von seiner Konstitution ein so klares, ein so detalliertes Bild, wie es überhaupt zu ermitteln möglich ist. Je nachdem wie man das Wort „psychobiologisch" auffaßt, kann man es als Bezeichnung für die üblichen psychiatrischen, psychologischen, ja schließlich auch die juristischen Untersuchungsmethoden — oder aber für besondere Methoden gelten lassen, die aus dem körperlichen Befund auf das sogenannte Seelische schließen (wie z. B. die Kretschmersche Persönlichkeitsdiagnostik) — oder man kann damit die spezielle Wissenschaft bezeichnen, die das gesamte Geschehen einschließlich des sogenannten psychischen als biologisch beschreibt. Eben diese Wissenchaft, die ich begründet habe, habe ich Psychobiologie, ihre Methodik psychobiologische Analyse und gegenüber Kranken Erkenntnistherapie genannt und diese Namen, die ich 1923 selbständig gefunden habe, zuerst publiziert und ausdrücklich für diese Wissenschaft in Anspruch genommen; ich bin der Ansicht, daß im Interesse klarer Begriffsbestimmung dieser Anspruch respektiert werden sollte. Die forensische Bedeutung dieser meiner psychobiologischen Analyse, die den denkbar weitestgehenden Aufschluß über die Persönlichkeit gibt, liegt im allgemeinen mehr auf wissenschaftlichem und therapeutischem Gebiete, aber auch die juristische Diagnostik wird bei psychobiologischer Orientierng an Sicherheit und Feinheit viel gewinnen.

3. Einrichtung und Datum der Strafmündigkeit bringt die Tatsache zum Ausdruck, daß das Verbrecheralter durchschnittlich mit der Pubertät beginnt. Hier bieten sich der psychobiologischen Erforschung des Wesens des Verbrechens allgemeingültige Tatsachen der Völkerkunde an. Ich meine hier speziell die Pubertätsfeiern, die Initiationsriten, die wir in mannigfachen, immer aber spezifischen Formen bei allen Völkern vorfinden. Sie bestehen in allerlei Prüfungen des Adepten und sind um so roher und grausamer, je primitiver die Gemeinschaft ist, in der sie geschehen. Vielfach haben sie noch die Form veritabler Kämpfe der Jungen mit dem Alten: die

Digitized by Google

beiderseitigen Kräfte werden gemessen, und nach urtümlichem Muster hat der Alte, der „Vater" zu fallen, er wird getötet und aufgefressen (parricidium oder paricidium zu par Genosse, Gegner und pater, St. Pa, ursprünglich also = Vatermord, später Verwandtenmord überhaupt) oder mindestens kastriert und seiner Ehre, seiner Freiheit, seiner Macht, seines Besitzes beraubt. Wir sehen hier sozusagen jede mögliche Form des Verbrechens als kompakte Einheit vorgeführt, die sich freilich aus noch urtümlicheren Vorstufen entwickelt hat, letzten Endes aus dem „Liebestod", von dem ich in der „Entdeckung der Seele" ausführlicher berichtet habe. Es sei übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß der Übergang, der in der Pubertätsfeier kulminiert, ein genaues Analogon zur Geburt wie überhaupt zu allen Übergängen ist, und so spielt denn auch die Geburt speziell in der Sphäre einer dämonistischen Ethik schon von frühen Kulturstufen an die Rolle des „Inzests" (castus-incestus), ist Sünde (Erbsünde) und Schande, Sühne und Strafe zugleich (vgl. Vermeidung der viae naturales bei der Geburt des Buddha, des Mithra, des Caesar, der „aus dem Leibe geschnitten wird" usw., sowie infantile Theorien über die Herkunft nach dem Muster des Storchmärchens usw.).

Ebenso wie die Geburt usw. ist auch die Pubertätsfeier ein biologischer Vorgang, also nicht etwa „gemacht" oder „gewollt", sondern eben ein biologisches, „von selbst" verlaufendes Ereignis, und zwar eines ersten Ranges. Innerhalb gewisser Denkstufen werden aber die biologischen Vorgänge „gedeutet", nach Ursache und Wirkung, Absicht und Zweck zerlegt; diese Deutungen sind allemal Fiktionen. So z. B. die psychoanalytische (F r e u d sche) Deutung der Pubertätsfeste als Institutionen, die den Inzest des Sohnes mit der Mutter verhüten sollen. Danach wären also die Väter eines Tages zusammengekommen und hätten, um den Söhnen die Gelüste auf die Mütter auszutreiben, die Pubertätsmartern eingerichtet! Aber die Pubertätsfeste sind ebenso wenig „eingerichtet" worden wie die Geburt usw. Und fernerhin waren in jenen phylischen Frühzeiten die Verwandtschaftsgrade noch unbekannt, war jeder Mann „Vater" und jedes Weib „Mutter", wurde der Geschlechtsverkehr, zu dem der Prüfling nach Bestehen der Prüfung kam, gar nicht als „Inzest" im späteren Sinne des Wortes gewürdigt, konnte und sollte also auch nicht „verhütet" werden; im Gegenteil war ja die Pubertätsfeier die Einleitung des Geschlechtsverkehrs. Das ubiquitäre Ereignis der Pubertätsfeier (bei uns Schulentlassung, Konfirmation, Abendmahl, Mensur usw.) ist ein biologischer Übergang aus einer Lebenssphäre in die andere, und zwar wie die Geburt ein solcher von besonderem Ausmaße, eine Hochfunktion sämtlicher Reflexsysteme.

Digitized by Google

Diese Vorgänge galten und gelten nun nicht als Verbrechen; sie sind normal, und ihre Verlaufsweisen entsprechen der durchschnittlichen Entwicklungsstufe der Gemeinschaft. Sie werden zum Verbrechen erst, sobald sie „unzeitgemäß" sind, so etwa wie der Einzelmord ein Kapitalverbrechen ist, während der Massenmord im Laufe eines Krieges nicht als Verbrechen gilt. Im „Unzeitgemäßen" liegt aber nicht bloß ein zeitliches, sondern ein biologisches Anderssein überhaupt: Handlungen, die wir Verbrechen nennen, sind eben nur mehr oder minder nahe Analoga zu jenen Handlungen, die bei der Pubertätsfeier vollzogen wurden oder werden. Das Verhalten des Verbrechers während der Tat, die Tat als solche hat stets atavistischen, archaistischen Charakter, wie sie infantilistischen Charakter hat. Jede verbrecherische Tat entspricht entwicklungsmäßig einem speziellen Akte der urtümlichen Pubertätsfeier und kennzeichnet sich somit auch im phylogenetischen Sinne als Funktion „zurückgebliebener" Reflexsysteme des gegenwärtigen Menschen, solcher Reflexsysteme, die ich ontisch als infantilistisch, phylisch als archaistisch bezeichne. Die infantilistischen (archaistischen) Reflexsysteme und ihre Funktionen sind aber nicht identisch mit infantilen (archaischen); sie sind von letzteren entwicklungsmäßig mehr oder minder weit different, wie oben dargetan, und gehören auch zum Gesamt eines Menschen, der ein gewisses Lebensalter und im übrigen die diesem Alter entsprechende Entwicklungshöhe erreicht hat.

Die Pubertät ist ein gewaltiger Entwicklungsschub des gesamten Organismus einschl. der infantilistischen Anteile. In dieser Periode werden die Neurosen und damit auch die kriminologischen Eigenschaften und Funktionen des Individuums manifest. Das (jeweilige) Strafalter gibt den durchschnittlichen Zeitpunkt an, von dem an „Verbrechen" begangen werden. Die Personen, die vor dem Strafalter Verbrechen begehen (jugendliche Verbrecher), fallen auch in dieser Hinsicht aus der Norm hinaus: sie sind frühreife Kinder im Sinne der Kriminalität, d. h. sie erleben die Hypertrophie dieser infantilistischen Reflexsysteme zeitiger als andere, als der Durchschnitt. Handlungen, die sich dem Verbrechen annähern, aber noch nicht Verbrechen sind, kann man als kriminoid bezeichnen; sie bilden eine Übergangsstufe zwischen dem normalen und dem kriminellen Verhalten.

Die Pubertät ist — im Gegensatz zu Urzeiten, in denen sie ein konzentriertes Ereignis war — auf kürzere oder längere Zeit distribuiert. Die Geschlechtsreife ist von der Zeugungsreife und diese von der Ehereife durch mehrere oder viele Jahre getrennt, die Berufsreife wird in unserm Zeitalter und Kulturkreis durchschnittlich erst wäh-

Digitized by Google

rend des dritten Jahrzehnts erreicht — und manch einer wird in dieser oder jener Hinsicht niemals reif. Entsprechend vollzieht sich auch die Hypertrophie der infantilistischen Systeme in Schüben oder Etappen. Aber: was ein Häkchen werden will, krümmt sich beizeiten.

Nicht alle Neurotiker oder Psychotiker sind Verbrecher; der Satz gilt nur umgekehrt. Ich unterscheide nach den Grundgefühlen Hunger (Haß = gestauter Hunger), Angst, Schmerz, Trauer, Freude (Ekel = gestaute Freude oder Sättigung) Hunger-, Haß-, Angst- usw. Neurotiker; für die Psychosen kommt eine analoge Einteilung in Betracht (vgl. meine Arbeiten in der Ztschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. Bd. 105, Heft 3/5 und Psychol. u. Medizin, Bd. 2, H. 1). Der Infantilismus kann ferner vorwiegend das gefühlsmäßige oder das gegenständliche oder das begriffliche Erleben betreffen, weiterhin kann die Entwicklungsdifferenz und die Hypertrophie verschiedene Grade erreichen. Die Verbrecher sind vorwiegend Hunger-, Haß-, Angst- und Schmerzneurotiker oder -psychotiker. Die krankhaft traurigen Menschen, also die Melancholiker (der raptus melancholicus ist vorwiegend Ausdruck der die Melancholie begleitenden krankhaften Angst), und die krankhaft Freudigen, also die Überoptimisten, Submanischen und Manischen, sind viel seltener und niemals im bösartigen Sinne Verbrecher. Je weiter sich die Neurose von der normalen Variationsgrenze entfernt, desto mehr nähert sie sich der Ebene, auf der sich die Verbrechen vollziehen. (Ich habe hier lediglich die Tat als solche im Auge, sie bleibt ja Verbrechen, auch wann ein Psychotiker sie verübt.) Nach psychobiologischer Auffassung sind auch die sogenannten funktionellen Veränderungen, also auch die neurotischen und psychotischen Hirnzustände „organische" Krankheiten, nicht bloß die mit groben anatomischen Veränderungen einhergehenden, wie die progressive Paralyse, die Jacksonsche Epilepsie usw.; für die letzteren gelten hinsichtlich der Reflexabläufe die gleichen Gesichtspunkte wie für die ersteren.

4. Mit der Erkenntnis, daß der Mensch ein Reflexwesen ist, ist eine Änderung der Bedeutung von Schuld und Strafe gegeben: die dämonistische (motivische) Deutung, daß der Mensch an seinem Verhalten schuld sei in dem Sinne, daß er es nach Belieben, nach freier Willensbestimmung usw. gestalten könne, also ein Wesen sei, das ein Verbrechen begehe, und zugleich ein solches, das es nicht begehen könne oder nicht zu begehen brauche, diese Deutung weicht der realischen Einsicht, daß das Verhalten, das wir Verbrechen nennen, zwar unter allen Umständen eine „Schuld" ist, daß aber der so handelnde Mensch „nichts dafür kann", nicht „daran schuld" ist.

Digitized by Google

Ein Mensch ist nicht ein Verbrecher und zugleich ein Nichtverbrecher; sein Handeln ist unter allen Umständen Funktion der Ausdrucksorgane seiner Reflexsysteme, Kennzeichen seiner Individualität, der spezifischen Organisation seiner Reflexsysteme (vgl. hierüber auch den Aufsatz von Rechtsanwalt Georg Krueger, Berlin, „Zur Psychobiologie des Rechts", Berl.-Börs.-Ztg. v. 30. Nov. 1926, Morgenausgabe).

So ist auch die Strafe nicht etwa ein dämonistisches Requisit zur Besserung des Täters oder zur Rächung der Schuld oder die Androhung der Strafe zur Verhütung des Verbrechens. Vielmehr ist die Strafe die dem kriminellen Verhalten des Delinquenten angemessene analoge Wiederholung der Tat, das auf das Verbrechen biologisch folgende der Entwicklungsstufe des Verbrechers entsprechende analoge Erlebnis. Wir erkennen dies wieder an unserm phylogenetischen Paradigma, der Pubertätsfeier. Der Sohn wurde Nachfolger des von ihm getöteten Vaters, des Oberhauptes (vgl. u. a. die Oedipuserzählung, die Reihe Uranos-Kronos-Zeus usw.); le roi est mort, vive le roi. Aber den Sohn erwartet das analoge Geschick, wie es der Vater erlebte: auch er erleidet den Liebestod, wird getötet, entmannt, verbannt, opfert sich. Auch er kämpft um seine Ehre, seinen Besitz, sein Leben. Und dieser Kampfvorgang (die Strafe) ist grundsätzlich der gleiche wie jener, bei dem er die Macht usurpierte (die Schuld beging). Und die Strafe ist neue Schuld zugleich; Sünde und Sühne, Schuld und Strafe fallen so zusammen. Nur freilich, daß, falls der Vater obsiegte, der Sohn die Prüfung nicht bestand, die so am Sohne vollzogene Tat von einer gewissen Kulturperiode an nicht mehr Schuld hieß, sondern Strafe, Sühne.

Aus solchen Anfängen entwickelte sich biologisch die Rechtspflege. Die Gesetze, auch das Rechtsgesetz, sind nicht „gemacht", sondern „geworden", sind spezielle Formulierungen des durchschnittlichen Verhaltens, Beschreibungen der Norm, die ich als „das unter Analogem Häufigere" definiere. Stets ist die Strafe eine der Tat des Verbrechers analoge Handlung, eine biologische Analogie des Verbrechens, eine analoge Wiederholung des Kampfes, aber mit dem Ausgange, daß der Verbrecher dem Vater (Vorsitzendem, Richter) unterliegt. Die Strafe heißt nun normaliter nicht mehr Schuld; es gibt aber Zeitgenossen genug, die jede Strafe für eine Schuld des Richters, des Gerichts, der Gesellschaftsordnung ansehen, und weiter Staatsanwälte und Richter genug, die bei und nach jeder Verurteilung schwere Gewissensbisse haben.

5. Die Strafe bessert also nicht; sie zielt gar nicht darauf ab, und die Auffassung, daß sie „dazu eingerichtet" sei, zu bessern usw., ist

Digitized by Google

eine Fiktion. Die Strafe ist eine, ist die biologische Analogie zur Straftat und folgt ihr „mit tödlicher Sicherheit", wenn auch nicht immer von einem Richterkollegium ausgehend. Die Strafe rächt auch nicht; auch daß sie eingerichtet sei, das Böse zu rächen, ist Deutung, Fiktion. Sie ist von der Straftat nicht verursacht oder bedingt oder bezweckt (gewisse Handlungen sehen so aus, als ob der Täter geradezu darauf ausgegangen wäre, bestraft zu werden), sondern sie ist lediglich die biologische, die zeiträumliche Folge der Straftat — so etwa wie ein Jahr auf das andere folgt. Entsprechend der spezifischen Periodik wiederholt sich die Funktionskurve der Reflexsysteme, deren Funktion das Verbrechen war, im Sinne der Analogie, also in der mit der biologischen Veränderung der beteiligten Systemgruppe wie der gesamten Persönlichkeit gegebenen Variation. Es vollzieht sich nunmehr ein analoges Erlebnis, in das die Straftat erinnerungsmäßig eingeht; die mehr oder minder großen Differenzen beider Abläufe bleiben stets im Rahmen der biologischen Analogie. Dieses „Wiedererleben" der Straftat kann etwas „Befreiendes" haben, kann mit biologischen Änderungen der beteiligten Reflexsysteme einhergehen oder zu ihnen hinführen derart, daß eine nun weiterhin folgende Funktionsperiode nicht mehr als Verbrechen im eigentlichen Sinne auftritt. Aber auch da ist die Gerichtsverhandlung oder die Strafe nicht die Ursache der Besserung, sondern lediglich ein in den zeiträumlichen Ablauf dieser biologischen Veränderung hineinfallendes Erlebnis.

Der „Zweck" der Strafe ist keineswegs der, zu rächen oder zu bessern; es wäre die Strafe, so gedeutet, ein überaus untaugliches Mittel und wäre längst „abgeschafft" worden oder müßte schleunigst „abgeschafft" werden. Sondern die Strafe folgt zeiträumlich auf die Schuld, ein biologisches Analogon. Und es folgt immer diejenige Strafe, die eben im biologischen Sinne der Straftat entspricht (Talion).

Somit verlieren die Begriffe Schuld und Strafe und die damit bezeichneten Handlungen ihren dämonistischen, ihren fiktionalen, ihren motivischen Sinn und erhalten phänomenal und phänomenologisch ihre biologische Position im menschlichen Geschehen. Der Psychobiologe fordert also keineswegs, daß der Verbrecher als Neurotiker einen Freibrief erhalte oder unter allen Umständen dem Arzte übergeben werde; er will keineswegs die Justiz „abschaffen"; er weist lediglich ihren biologischen Charakter auf, erkennt die biologischen Zusammenhänge zwischen Schuld und Strafe und zeigt auch die (fluktuierenden) Grenzen zwischen den forensischen Aufgaben des Juristen und des Mediziners.

Digitized by Google

Die Frage ist nun: wie kann dem Verbrecher und damit der Gesellschaft geholfen werden? Realiter handelt es sich um die Stellung der Prognose. Hier hat die therapeutische Arbeit des Arztes und des Geistlichen einzusetzen. Die Psychobiologie gibt auch in dieser Hinsicht bisher ungeahnte Möglichkeiten an die Hand. Die von mir entwickelte, in der Neurotikerbehandlung sehr erfolgreiche therapeutische Methode der psychobiologischen Analyse, der Erkenntnistherapie, ist ein Unterricht, der mindestens innerhalb eines sehr weiten Kreises jedermann zugänglich ist und einen Ausgleich der Entwicklungsdifferenz, also eine Normalisierung der infantilistischen Systeme, damit eine Korrektur des Denkens und Handelns anstrebt. Ein Massenunterricht, ergänzt mit Einzelbesprechungen, ist möglich und von mir erprobt; er erfordert im allgemeinen nur wenige Wochen. Meine Erfahrung erstreckt sich freilich nicht auf Strafgefangene, doch sind die Unterschiede innerhalb der Neurosen ja keine prinzipiellen. Soweit die zu Unterrichtenden „mitgehen", soweit sich ihre „zurückgebliebenen" Anteile nachentwickeln, nähern sie sich der Norm, und der normale Mensch begeht kein Verbrechen. Ich hege die Zuversicht, daß man eines Tages dazu übergehen wird, die Zeit der Strafhaft zur Erziehung der Verurteilten im Sinn der psychobiologischen Erkenntnis, der praktischen Lebenskunde zu benutzen.

Digitized by Google

Aus dem kriminalistischen Laboratorium der Polizeidirektion Wien.
(Wissenschaftlicher Vorstand Prof. Dr. Siegfried Türkel.)

Fährten im Schnee.

Von

Fritz Karpfen, Vorstand der Sektion „Berg und Schnee" des Österr. Ski-Vereins. Mitglied der „Association Suisse des Clubs de Ski".

Aus den Fährten im Schnee läßt sich fast immer erkennen, ob die Spur aufwärts oder abwärts führt, ob es sich um die Spur eines oder mehrerer Läufer handelt, ob die Spur von einem guten oder schlechten Läufer gezogen wurde, ob sie von einer Frau oder einem Manne herrührt, ob sie alt oder neu und schließlich, zu welcher Zeit sie entstanden ist.

1. Aufwärts oder abwärts? Wegrichtung in der Ebene?

Vor uns laufen die parallelen Rinnen der beiden Skier. Sind die Ränder in der Höhe der Schneedecke unterbrochen — d. h. sind die Randlinien von Skilänge zu Skilänge etwas gekerbt —, merkt man im Geleise der Schneeschuhe deutlich die Abdrücke der einzelnen Skier, oder sieht man gar die Spuren der Seehundsfelle — kurz, ist die Linie nicht flüssig in einem Zuge: dann ist der Läufer bergaufwärts gegangen.

Auch aus der Stockspur kann man die Richtung erkennen. Die Stockspur ist besonders wichtig für die Deutung von Fährten in der Ebene. Die Eindrücke der Schneeteller an den Stöcken liegen immer klar vor Augen. An diese Abdrücke schließen sich kurze Striche der Stockspitzen an. Sind diese Striche zu uns gerichtet, dann ist der Verfolgte in der gleichen Richtung gegangen wie wir. Sehen wir aber zuerst den Eindruck des Schneetellers und dann erst den daranhängenden Strich, so hat der Läufer die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen wie wir. Um ihn zu erreichen, müssen wir umkehren.

Digitized by Google

Eine Abfahrtsspur ist leicht zu erkennen. In ununterbrochenem Zuge liegen die Schlangenlinien der beiden fahrenden Skier vor uns. Wir ersehen jeden Schwung. Hie und da haben die nachschleifenden Stöcke breite Kerben in den Schnee gerissen. Eine „Bergan"-Spur kann von einer Abfahrtsspur sofort unterschieden werden.

2. Eine oder mehrere Spuren?

In der Bergspur liegen die Abdrücke der Schneeteller vor uns. Diese Abdrücke greifen nie so genau übereinander, daß ein Abdruck den anderen deckt. Wir erkennen bald die verschiedene Form der Teller, die abweichende Art der Verschnürung. Die Anzahl der Leute, welche diese Spuren hinterlassen haben, läßt sich leicht feststellen. Oft ist eine Spur tiefer in den Schnee gezeichnet. Oft sind nicht alle Läufer genau im Gänsemarsch gegangen. Sie sind nebeneinander gezogen oder stehengeblieben. Schon nach wenigen Metern wissen wir, wie viele Personen es waren, deren Spuren wir verfolgen.

Die „Abfahrt" macht das Erkennen noch leichter. In der Abfahrt ist es, auch wenn es sich um gleichwertige Läufer handelt, einem Läufer unmöglich, stets in der Spur des anderen zu bleiben. Bei jedem Schwunge, bei jedem Bogen muß der Folgende aus der Spur des Vorlaufenden. Und so können wir sofort die Anzahl der Personen feststellen.

3. Gute und schlechte Läufer.

In der „Bergspur" ist dies schwer zu erkennen. Doch kann man aus der Gleichmäßigkeit des Stocksetzens den geübten Fahrer erkennen. Ungeübte kommen bei steileren Stellen leicht ins Rutschen; die Abdrücke der Teller werden dann unregelmäßig.

In der „Abfahrt" aber erkennt man den Unterschied sofort. Der gute Läufer fährt so, daß beide Skier knapp nebeneinander liegen. Wenn er wendet, so geschieht dies in einem Zuge. Man sieht im Schnee, ob er „Christiania-Schwünge" gezogen hat, „Telemark" gefahren ist, ob er umgesprungen ist. Seine ganze Spur ist fließend und ununterbrochen. Der schlechte Läufer fährt mit weit auseinanderliegenden Beinen, meidet steile Stücke, wendet mit „Spitzkehren", das heißt, er bleibt stehen und wechselt vom Stand die Fahrtrichtung. Schließlich sieht man oft die ganze Figur dieses Schneeschuhläufers plastisch im Schnee abgedrückt, er ist gestürzt.

Digitized by Google

4. Frau oder Mann.

Frauen machen beim „Bergaufgehen" im allgemeinen kurze Schritte. Die Abdrücke der Stöcke folgen in ganz kurzen Zwischenräumen.

In der „Abfahrt" erkennt man das Geschlecht am leichtesten aus den Spuren des Sturzes. Auch ein schlechter männlicher Läufer „fährt darauf los". Das weibliche Geschlecht ist meist vorsichtiger. Bei schwierigeren Stücken läßt sich die Frau aus Angst gewöhnlich allmählich rückwärts niedergleiten und rodelt ein Stück auf den Skiern weiter. Wiederholt sich eine solche Spur typisch, so spricht große Wahrscheinlichkeit dafür, daß eine Läuferin abgefahren ist.

5. Alte Spuren, neue Spuren.

Eine alte Spur erkennt man am leichtesten an den Rändern. Wenn die Eindrücke der Skier nicht scharf gekantet, sondern allmählich verlaufend, verschwommen und ungenau sind, ist die Spur alt. Wenn seit der Zeit der Entstehung der Fährte Wind geblasen und Sonne darauf geschienen hat, ist die Spur sogar „positiv" geworden — die Linien sind über die sonstige Höhe der Schneedecke hinaus höher geworden. Eine solche Spur ist sehr alt. Sie wurde sicher schon am vergangenen Tage angelegt. Eine Nacht liegt dazwischen. Denn in der Nacht kristallisiert im Gebirge der Schnee. Wird nun durch den Wind die Furche mit Schneestaub gefüllt, so ballt sich dieser frische Schnee in der Nachtkälte zusammen. Seine Konsistenz ist eine andere, wie die der übrigen Schneeflächen. Es wächst buchstäblich diese Fährte aus der Ebene empor.

Auch die flaumigen Flocken, die man neben den Spuren sonst immer sieht, hervorgerufen durch den von den Skiern wegstaubenden Schnee, von den Runen der Stöcke, sie alle sind nicht mehr da. Nur die Linien der Spuren sind noch zu erkennen.

Frische Spuren aber haben sehr scharfe Ränder, an den Schwüngen liegen Wülste von weggedrängtem Schnee, die Kanten fallen rechteckig ab, rechts und links sieht man hie und da die Abdrücke der nachfliegenden Stöcke, welche nur die Oberfläche des Schnees geritzt haben.

6. Entstehungszeit der Spur.

Am Morgen ist der Schnee in den Bergen mit Kristallen besät. Zieht man nun in diesen Schnee die Spur, so stäuben die nächstliegenden Kristalle in die Rinnen und bleiben in ihr liegen. Auch

Digitized by Google

wenn die Sonne die Nachtkristalle von der Schneefläche wegnimmt, bleiben sie im Schatten der Rinnen liegen und bedecken die Tiefe der Spur. Findet man in einer Spur diese typischen langkristallisierten Gebilde, so weiß man, daß der Läufer ganz früh am Morgen gefahren ist.

Ist er aber bereits am vorhergehenden Abend gelaufen, dann sind auch in den Rinnen der Spuren die Kristalle gewachsen. Liegen Schneekristalle also zu Hauf und unregelmäßig in den Rinnen, dann ist die Spur am Morgen gezogen worden. „Wachsen" diese Kristalle in den Spuren aber regelmäßig, dann wurde die Fährte schon am vorhergehenden Abend oder, was unwahrscheinlich ist, des Nachts gezogen.

Mittags ist der Schnee, wenn die Sonne scheint, feucht und körnig. Man sinkt etwas tiefer ein, als im harten Morgen- und Abendschnee. Tiefe Abdrücke von Skiern, Stockspitzen usw. weisen daher daraufhin, daß die Spuren in den Mittagsstunden angelegt worden sind. Man erkennt die Entstehung zur Mittagszeit aus einer Spur verhältnismäßig leicht. Alle Abdrücke prägen sich tief ein und, da in den Abendstunden dann wieder der trockenere Schnee kommt, bleiben diese Mittagsspuren deutlich erkennbar sozusagen „gefroren" abgedruckt. Man braucht den Pulverschnee nur wegzublasen und die Mittagsspur liegt vor unseren Augen.

Sind in der Spur weder „gewachsene" noch „angewehte" Kristalle, ist sie nicht „gefroren" sondern glatt und frisch (man lasse sich ja nicht durch Schneepulver und Körner täuschen, die der Wind in die Fährten weht) — dann kann der Läufer nur ganz knapp, vielleicht nur Minuten vor uns sein. Ist die Spur frisch, aber dennoch von Schnee gefüllt, den der Wind hergetragen hat, dann ist der Läufer zwar schon weiter entfernt, aber noch immer in der Nähe.

Spuren, die älter sind als einen Tag und eine Nacht, können uns nicht mehr sagen, als daß sie „alt" sind. Viel mehr kann man aus ihnen nicht erkennen, als ob es sich um Abstieg oder Aufstieg handelt. Die klimatischen Unterschiede bei Tag und Nacht sind im Gebirge so groß, daß durch sie und durch Wind und Wetter alle Eindrücke in 24 Stunden verwischt werden. Manchmal freilich, wenn die Witterungsverhältnisse sehr günstig sind, bleiben die Spuren auch länger lesbar.

Merken wir, daß frische Wildspuren die Fährte gekreuzt haben, dann ist sie alt. Brechen die Wildspuren aber im jähen Winkel v o r der Spur ab, dann hatten die Tiere noch Witterung und flüchteten vor dem Menschengeruch: die Spur ist neu.

Digitized by Google

Bemerkungen zum Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz.[1]

Von
Grohmann, Zwickau.

Ist eine reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzuges zu begrüßen oder nicht? Man beabsichtigt, mit einer Uniformierung des Vollzugs den Strafen durch ganz Deutschland denselben „Inhalt" und dieselbe „Bedeutung" zu geben. Es fragt sich, ob eine Uniformierung diese Absicht nicht ebenso vereitelt wie erreicht. Und dann will man Rechte und Pflichten des die Strafe vollziehenden Staates und des die Strafe erleidenden Verurteilten der Verwaltungssphäre weitgehender entziehen und gesetzlich festlegen. Das hat seine Berechtigung. Eine Uniformierung, noch dazu durch Reichsgesetz, bringt aber immer eine Erstarrung mit sich. Und wenn man weiß, wie gerade dadurch, daß die einzelnen Bundesstaaten, so Hamburg, Thüringen, Bayern, Sachsen, die Möglichkeit hatten, selbständig Neuerungen einzuführen, unser deutscher Strafvollzug erst zu dem geworden ist, was er durch das Strafvollzugsgesetz allgemein werden soll, sieht man diesem gesetzlichen Akt nicht ohne Bedenken entgegen. Die Hauptaufgabe der Entwicklung auf diesem Gebiete besteht in der steten Anpassung des Vollzuges an die fortschreitende Zeit. Bisher genügte das offene Auge eines Ministerialrates oder eines Anstaltsleiters, eine Vorwärtsbewegung in Fluß zu bringen. Der Gesetzgebungsapparat reagiert auf Übelstände gern erst, wenn sie gen Himmel schreien. Wie lange empfindet man ein neues Strafgesetz als nötig, und es ist immer noch nicht da! Beim Strafvollzug wird aber die Knebelung der Entwicklung noch drückender empfunden werden. Die Rechtsauffassung eines Volkes wechselt nicht in dem Maße als die Lebensverhältnisse der Volksschichten, die im Zerrbilde des Gefängnisses dann Ursache werden zu Konflikten und Schädigungen. Eine Erstarrung bringt

[1]) Erschienen nebst Begründung bei W. de Gruyter & Co. Berlin u. Leipzig. 3,50 M.

Digitized by Google

auch eine Dogmatisierung mit sich. Man glaubt sehr bald auch die im Gesetz kristallisierten Irrtümer, und auch sie beherrschen Jahrzehnte die Geister. Und wir stecken doch gerade in bezug auf die Ausgestaltung des Strafvollzuges im Interesse der Bekämpfung des Verbrechertums noch so in den Kinderschuhen, daß es ein Wagnis ist, sich jetzt festzulegen auf Sachen, die noch so stark Problem sind, und damit all den Lösungen den Weg zu sperren, die schon im Keime vorhanden sind. Leben wir doch in einer weitausschauenden Zeit, welche die Fesseln des Materialismus sprengt und den Schlüssel zum Menschen zu finden versucht in seiner seelischen Verbindung mit einer Welt, die wir zur Zeit nur zu ahnen vermögen.

Da nun aber ein Strafvollzugsgesetz beschlossene Sache ist, müssen zum mindesten zwei Forderungen gestellt werden. Es darf das Gesetz nur den Charakter eines Rahmengesetzes erhalten. Es möchte sich in der Hauptsache auf das beschränken, was eingangs als Grund zur Schaffung eines solchen Gesetzes aufgeführt worden ist. Und zweitens muß eine Möglichkeit geschaffen werden zu Ausnahmebewilligungen zum Zwecke von Versuchen.

Die Grundsätze zum Vollzug von Freiheitsstrafen vom Jahre 1923 sind außerordentlich weitgehend und bindend. Dementsprechend sind auch die bundesstaatlichen Vollzugsordnungen ausgefallen. Der Vollzugsgesetzentwurf ist bei weitem großzügiger, aber immer noch nicht genug. Man soll nicht vergessen, daß den Strafvollzug nicht Gesetze und Verordnungen machen, sondern die Beamten. Maßgebend für den Strafvollzug ist nicht der Minister, sondern der Strafanstaltsdirektor. Die Frage nach einem Vollzugsgesetz ist längst nicht so wichtig wie die Frage nach der Bildung und der Auswahl der Gefängnisleiter. Wollen wir tüchtige Leiter haben, müssen wir ihnen Bewegungsfreiheit geben. Durch einengende Vorschriften erzieht sich der Staat Subalternbeamte. Der Subalternbeamte erwartet alle Initiative von oben, und dort ist der grüne Tisch. Ihr armen Gefangenen! Warum fehlt es so sehr an tüchtigen Strafjuristen? Weil diesen Möglichkeiten fehlen. Wo die Schablone, das tote Einerlei Platz greift, hält ein schöpferisches Talent nicht aus. Will man Menschen gerecht werden, muß man sich ständig mit ihnen entwickeln. Will man sie beherrschen, muß man ihnen immer voraus sein. Man gebe den Gefängnisleitern mehr als die Aufgabe zu verwalten, man gebe ihnen Recht und Pflicht zum Schaffen. Ich denke mit Schrecken an eine Gefängnisordnung, in der das Ministerium sogar festlegte, womit die Spucknäpfe gefüllt sein mußten. Die Gefängnisleiter verkümmerten unter ihr.

Zur Erfüllung der zweiten Forderung bedarf es eines Reichsagenten für Strafvollzug und verwandte Bestrebungen, eines be-

Digitized by Google

währten Fachmannes, der im Auftrage des Reichsjustizministers das gesamte deutsche Gefängniswesen einschließlich aller Fürsorgetätigkeit in sich zentralisiert, weniger um beides zu überwachen, als vielmehr um beides zu fördern. Und diesem würde das Recht zustehen, von gewissen Vollzugsschriften Ausnahmen zum Zwecke von Versuchen zu bewilligen. Das Leben ist jetzt mehr denn je im Fluß. Deutschland befindet sich in einer sozialen Entwicklung, wie sie das letzte Jahrhundert kaum gekannt. In 10 Jahren ist der modernste Strafvollzug schon wieder ein Unrecht am Gefangenen. Und gerade der modernste Gedanke, den Verbrecherischen durch Behandlung rückfallssicher zu machen, fängt doch erst an, Gestalt zu gewinnen. Ich verweise auf meine Arbeiten. Was wird jetzt wieder die Adlersche Individualpsychologie der Verbrechenstherapie für fruchtbare Gedanken zuführen!

Höchlichst gespannt war man allerseits, inwieweit der Entwurf dem Gedanken des erziehlichen Strafvollzugs Rechnung tragen würde. Es fehlt an einer bündigen These über Zweck und Aufgabe des Strafvollzugs. § 57 sagt: Durch den Strafvollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden. Mit diesem Wortlaut tritt der Paragraph anderen Zweckstellungen nicht in den Weg. § 92 erweitert die gesundheitliche Fürsorge über die Erhaltung der Gesundheit hinaus zur Förderung derselben, wohl auch zum Zwecke einer Lebensertüchtigung. Durch den Unterricht sollen nach § 109 „die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse der Gefangenen erweitert und gefördert und ihr Wille zu geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt werden". Durch Staatsbürgerkunde soll der Sinn für Einordnung des einzelnen in die Volksgemeinschaft und der Staatsgedanke gefördert werden. § 156 soll der Strafvollzug in Stufen „die Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen". Weniger vorsichtig, aber doch mit kleinen Abstrichen, wärmt das Gesetz in § 280 den utopistischen Zweck des Arbeitshauses auf: „die Behandlung des Untergebrachten hat das Ziel zu verfolgen, ihn geistig und sittlich zu heben, an Arbeit, soweit er dazu fähig ist, und an ein geordnetes, gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen". § 275 wird kühn das Ziel der freien Trinkerheilstätten herübergenommen auf die staatlichen Zwangsentziehungsanstalten, „Erziehung zu dauernder Enthaltsamkeit und Gewöhnung an ein geordnetes Leben". § 285 hängt auch der Sicherungsvermehrung das pädagogische Mäntelchen

Digitized by Google

um. U. a. m. So zieht durch das ganze Gesetz wie ein roter Faden der Gedanke, den Strafvollzug allenthalben so zu gestalten, daß er rückfallverhütend, erziehlich wirkt. Ein sehr schöner Gedanke. Wenn er sich doch verwirklichen ließe! Es fragt sich nur, ob das möglich ist und ob das Vollzugsgesetz hierzu den richtigen Weg einschlägt.

Würde § 57 lauten: Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die Zeit der Strafverbüßung genützt wird zu sittlicher und sozialer Hebung der Gefangenen mit dem Zwecke der Rückfallsverhütung, und der Strafvollzug ist so zu gestalten, daß er diese Bestrebungen möglichst wenig hindert und möglichst fördert", dann würde ich auf Grund meiner Erfahrungen als Fachmann für Fürsorgearbeit an Gefangenen und Entlassenen und auch als Strafanstaltsleiter sagen: das ist möglich und richtig. Aber den Vollzug als direktes Mittel hierzu zu wünschen, halte ich für ein fast aussichtsloses Beginnen.

Ich verweise auf meine Veröffentlichungen in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 46 S. 374 und Bd. 47 S. 612, in der Monatsschrift des Reichsbundes für Gerichtshilfe usw. Jahrg. 1 Heft 2 und in der Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Dezember 1926, und gebe folgendes zu bedenken. Die Zurechtbringung eines Verbrecherischen, d. h. die Erzielung des Dauererfolges in Rückfallsverhütung fordert den akademisch gebildeten und besonders fachmännisch geschulten Fachmann. Die Kurpfuscherarbeit der bisherigen diesen Ansprüchen nicht genügenden Personen hat das Anwachsen der Kriminalität mitverschuldet. Wie entsprechen die Strafanstaltsbeamten dieser Anforderung? Sie ist weiter eine ganz intime Angelegenheit, die immer nur einer wahrnehmen kann, und dieser muß den Bestraften als Gefangenen, dann als Entlassenen, eventl. auch als Rückfälligen usf. möglichst durchbehandeln bis zum Erfolg. Hier aber wird ein Heer von Beamten auf diesen Menschen losgelassen. Immer wechselnden Einflüssen wird er ausgesetzt. Sie ist weiter eine individuelle persönliche Arbeit — neuerdings verlangt man ja genau dasselbe auch für die Fürsorgeerziehung —, und diese sogenannte Anstaltserziehung bleibt ewig Massenarbeit. Es ist weiter Täuschung, wenn man glaubt, bei Erwachsenen — bei Kindern liegt die Sache anders — von derselben Seite erzieherisch etwas zu erreichen, die zugleich straft und äußerliche Vergünstigungen zuzuteilen befugt ist. Strafen und erziehen wollen durch ein und dieselbe Person ist bei Erwachsenen psychologisch ein Unding. Ferner überlege man sich, daß zur Erziehung des Erwachsenen Freiheit für diesen gehört. Die Strafanstalt kann aus strafrechtlichen Gründen und auch aus Verwaltungsrücksichten die zu Entschluß, Entscheidung, Zielsetzung, Tat, Übung erforderliche Freiheit nicht gewähren, ohne sich selbst zu

Digitized by Google

negieren. Man denke sich, ein Aufsichtsbeamter oder auch der Direktor wollte mit den erwachsenen Gefangenen — man kennt sie doch — so verkehren, wie ein moderner Erzieher das muß und der Fürsorger es auch tut, ganz auf gleicher Linie, kameradschaftlich, offen, vertraulich: Binnen 4 Wochen müßte er abgelöst werden. Die Gefangenen wüchsen ihm über den Kopf[1]).

Das nämliche gilt von den Spezialmaßnahmen zur Besserung, die man plant. Die geplanten Zwangstrinkerheilstätten — der Erfolg einer Alkoholentziehungskur erfordert Freiwilligkeit und Freiheit, cf. meine Veröffentlichungen in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie 17. Jahrg. Heft 1/2 — werden nichts anderes als Arbeitshäuser bzw. Verwahrungsanstalten. Und diese wieder werden nur dann einigen Erfolg bringen, wenn der Eintritt freiwillig erfolgt bei bedingtem Straferlaß mit ebendieser Auflage oder, wenn die Eingelieferten über ein Jahrzehnt festgehalten werden, in welcher Zeit dann häufig der Mensch von der Haft erdrückt ist, verbrecherische Aktivitäten und Neigungen gebrochen und Lebensgewohnheiten anderer Art an ihrer Stelle getreten sind. Aber zehn und mehr Jahre, das ist grausam. Ich erkläre auch hier, daß die geschlossene Zwangsbehandlung der Antisozialen, die man doch praktisch nicht von den Asozialen trennen kann, gar nicht der Strafjustiz gehört, sondern der Wohlfahrtspflege.

Für mich besteht die Lösung der Frage der Sozialmachung der Verbrecherischen — oder wie man's sonst nennen will — darin, daß eine Scheidung eintritt. Ich lasse den Strafvollzug sein, was er ist, und belaste ihn nicht in aussichtsloser Weise mit Aufgaben und Erwartungen, die er nicht erfüllen kann, und weise die sittliche und soziale Hebung der Verbrecherischen zum Zwecke der Rückfallsverhütung einer von mir seit 1912 propagierten sogenannten Fürsorgereinrichtung zu.

Diese letztere setzt sich z. B. in Sachsen immer weitgehender durch. Ich verweise auf die Arbeit von Dr. Starke in den kritischen Beiträgen zur Reform des Strafgesetzbuches „Reform des Strafvollzuges". Sie umfaßt Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, deckt sich aber nicht mit den parallelen Einrichtungen in Hamburg und Thüringen, die meinem Plan wenig gerecht geworden sind.

Im Entwurf ist von Fürsorge mehrfach die Rede. Er ordnet die Anstellung von Fürsorgern nach Bedarf im Haupt- oder Nebenamt, die Bestellung ehrenamtlicher Anstaltshelfer zur Unterstützung ins-

[1]) Das amerikanische Vorbild entpuppt sich jetzt auch als „schöner Traum". cf. Liepmann, Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten.

Digitized by Google

besondere der Fürsorger, behandelt bei Titel 17 die „Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen". Gut ist, daß die Entlassenenfürsorge, wenn auch nicht allein, so doch zur Angelegenheit des Staates erklärt wird. Vorbildlich weist das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz die Fürsorge, welche der Entlassene mit anderen Bedürftigen gemein hat, die wirtschaftliche und gesundheitliche, der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu, die Fürsorge, die der Entlassene darüber hinaus braucht, die sittliche und soziale Hebung, staatlichen beim Justizministerium ressortierenden Fürsorgern, die schon während der Gefangenenschaft den Verbrecherischen behandeln und in enger Verbindung mit den sonstigen Justizbehörden arbeiten. Dieser Einrichtung trägt § 233 Rechnung. Nur wird hier, wie auch in § 232, der die Fürsorge für eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft erklärt, nicht der Standpunkt gewahrt, der entschieden einzunehmen ist, wenn man Erfolge will: der staatliche Fürsorger muß für seinen Bezirk die Verantwortung für diesen Zweig der Verbrechensbekämpfung erhalten und so auch für diese Tätigkeit die maßgebende Persönlichkeit werden. Es darf nicht möglich werden, daß ihm Privatvereine, auch kirchliche Organe, sowie Anstaltsbeamte und Anstaltshelfer durch selbständige Unternehmungen die Arbeit stören. In ihm müssen, so erwünscht Helfer sind, doch alle derartigen Bestrebungen eine Spitze, ein Zentrum erhalten. Ich gebe zu, daß diese Forderung anmaßend klingt, zumal gegenüber dem vielen guten Willen, dem man doch nicht Fesseln anlegen möchte. Ich bekämpfe aber damit nichts anderes, als was der Ärztestand in der Kurpfuscherei bekämpft. Erst mit Bestellung akademisch gebildeter, fachmännisch geschulter Fürsorger fängt die sittliche und soziale Hebung Verbrecherischer an, eine Wissenschaft zu werden und Erfolge zu bringen. Helfer und Hilfsorganisationen nehmen dem Fachmann gegenüber nur die Stelle ein wie die Schwester, der Pfleger, der Heilgehilfe gegenüber dem Arzt. Man kann diese Einsicht zur Zeit noch nicht erwarten. Aber sie wird schneller kommen, als wir ahnen. Es gibt hier glücklicherweise nicht wie beim ärztlichen Kurpfuscher Geld zu verdienen. Die Arbeit ist im Gegenteil mühevoll und, ohne die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten, recht undankbar. Die Einsichtigen und wirklich um das Wohl der Gefangenen und Entlassenen Besorgten werden ganz von selbst die Prädominanz des Fürsorgers anerkennen, sobald sie merken, daß er ihnen überlegen ist, und sich so zu ihm stellen, wie es der Erfolg erheischt. Ich rede hier auch aus Erfahrung. Die entstehende Gemeinschaftlichkeit trägt deswegen durchaus nicht den Charakter von Subordination und Gebundenheit. Ist der Fürsorger geschickt und tüchtig, wird diese Ent-

Digitized by Google

wicklung sich ganz von selbst einstellen und beiden Teilen Befriedigung bringen.

Ebensowenig kann man von den maßgebenden Stellen jetzt schon die Erkenntnis erwarten, daß diese ganze Materie überhaupt nicht in ein Strafvollzugsgesetz gehört, daß diese ganze Fürsorge, diese sittliche und soziale Hebung mit dem Ziel der Rückfallsverhütung bei Gefangenen und Entlassenen, scharf getrennt werden muß vom Strafvollzug, wenn nicht eins das andere stören und schwächen soll. Erst muß sich der erziehliche Strafvollzug wieder einmal totgelaufen haben, ehe man das glauben wird. Ich bescheide mich also zunächst mit Titel 17[1]).

Die in §§ 234 Abs. 2 u. 3, 235, 236 erteilten Einzelanweisungen hätten unterbleiben können, wenn sie sich auch nur auf die äußere Fürsorge beziehen. Die Verhältnisse liegen bei jedem Gefangenen so verschieden, daß durchgehende Anweisungen störende Bindungen darstellen. Sie geben ein Schema, und gerade das ist hier zu vermeiden, wenn man der Fürsorge Geist und Leben wünscht.

§ 235 braucht für die Anlehnung eines Entlassenen an einen Menschen oder einen Verein das Wort „Schutzaufsicht". Das ist verfehlt. Die Fürsorge muß sich sorgfältig davor hüten, den Anschein zu erwecken, als führe sie eine Aufsicht über den Mann.

§ 238 ist zu begrüßen. Diese Forderung trifft eine der Hauptaufgaben des staatlichen Fürsorgers.

Das Strafvollzugsgesetz ist auf dem Wege zu einer wirksamen Fürsorge, aber zunächst nur erst auf dem Wege.

Und nun zum Strafvollzug. Was ist seine Aufgabe in Hinsicht auf den Besserungszweck. Er soll nur das leisten, was er imstande ist. Die Freiheitsstrafe bedeutet für den Betroffenen eine schwerere Schädigung als man gemeinhin annimmt, eine Schädigung vor allem moralischer und psychischer Art. Wenn der Verbrecherische vor der Strafverbüßung sich nicht rechtschaffen durchs Leben zu schlagen vermochte, so vermag er dies nach derselben noch weniger. Gänzlich wird diesen Übelstand auch der zeitgemäßeste und vollendeste Strafvollzug nicht beseitigen, aber es kann viel zur Erhaltung des status quo ante geschehen. Auch daran will gedacht sein, daß der Mensch doch nie stillsteht, sondern sich entwickelt. In der Zeit, da er im Gefängnis sitzt, versäumt er Entwicklungsmöglichkeiten. Diese ist ihm das Gefängnis schuldig. Auch hier kann viel geschehen. Die Aufgaben des Strafvollzuges gruppieren sich etwa um folgende

[1]) „Das kommende Strafvollzugsgesetz muß demnach ideell eine reinliche Scheidung vollziehen zwischen Strafvollzug und Fürsorge." Bl. f. Wohlfahrtspflege 3. Jahrg. S. 228.

Digitized by Google

Fragen: Wie erhalte ich den Gefangenen gesund und lebenstüchtig? Wie erhalte ich ihn seinem Berufe, seiner Familie? Wie halte ich ihn geistig rege, ihm seine Interessen, seine Bildung und fördere diese? Wie erhalte ich ihn in Konnex mit der Außenwelt, daß er mit ihr fortschreitet? Wie gebe ich ihm eine Möglichkeit, für seine Familie und für die er sonst sorgte, weiter zu sorgen? Wie bewahre ich ihn vor schädlichen Einflüssen seitens Mitgefangener? Wie trage ich seiner Eigenart Rechnung, um ihn nicht unnütz zu belasten? Wie verhüte ich Schwächung seines Ehrgefühls, seines Selbstvertrauens, seines Persönlichkeitswertes und seines Gemeinschaftssinnes? Wie verhüte ich Verbitterung gegen Staat und Gesellschaft, wie Verzweiflung an Zukunft und Mitwelt u. a. m. Wie der Entwurf dem Rechnung zu tragen sucht, besagen die Ausführungen von Degen in der Monatsschrift des Reichsbundes 1927 Heft 6/7 S. 98. Aber das alles bringt noch nicht das, was zur Umstellung des Verbrecherischen erforderlich ist, zuwege. Er wird dadurch noch nicht der werden, der er werden muß, soll er nicht rückfällig werden.

Die Schädigungen, die der Strafvollzug verursacht, resultieren vor allem daher, daß er den Bestraften in eine Welt voll Unnatur versetzt, in eine Art Kinderstube zurückversetzt. Der Strafvollzug ist dann gut, wenn er sich möglichst dem Leben in der freien Welt draußen angleicht. Er hat damit eine große Aufgabe und, wenn er sie erfüllt, unendlich viel getan. Er tut klüger, dieses Ziel, dem er entsprechen kann, sich zu stecken, als Ziele, die nach seiner unabänderlichen Eigenart ihm unerreichbar sein dürften. Schon v. Liszt erkannte, daß das Gefängnis für den Bestraften moralischer Tod ist. Daran ändert auch die Besserungsparole nichts. Es ist alle Kraft einzusetzen, daß unsere moralisch Schwachen und Abwegigen nicht ins Gefängnis kommen, das ihr Schicksal besiegelt. Man sucht ja auch tunlichst die Anwendung der Freiheitsstrafe zu beschränken. Einen vollen Ersatz für die Freiheitsstrafe haben wir nicht. So müssen wir diese wenigstens so ausgestalten, daß jene Schädigungen nach Kräften vermindert würden.

Zu den Illusionen des Entwurfs gehört auch der Stufenvollzug. Wir brauchen den Stufenvollzug, um der durch die Milderung des Vollzugs gefährdeten Disziplin aufzuhelfen und dem Leben in der Anstalt einige Ziele zu geben. Aber eine Gesinnungs- und Willensschulung, die für die Freiheit ausschlaggebenden Wert hätte, dürfen wir von dieser Maßnahme nicht erwarten. Ich wiederhole nicht, was ich in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 47 S. 620 ausgeführt habe. Man denkt viel zu naiv. Man kennt den Gefangenen und das Verbrechertum nicht. Ebenso aller Praxis fremd

Digitized by Google

sind die Voraussetzungen zur Aufrückung in höhere Stufen. Hier wird verlangt eine Bewertung, ob der Gefangene erzieherischen Einflüssen zugänglich ist und ob die erzieherische Einwirkung Erfolg hat. Wer kann dem Menschen ins Herz sehen? Willkür, Sympathien und Antipathien, allerhand Subjektivismen werden hier eine Rolle spielen, und der Gefangene klagt dann über Ungerechtigkeit und antwortet mit Verbitterung, Selbstaufgabe, Schadenfreude, Selbstüberhebung und anderen Häßlichkeiten. Nur objektiv feststellbare Tatbestände wie Fleiß und Führung dürfen maßgebend gemacht werden. Ganz verkehrt halte ich den Ausschluß vom Stufenvollzug in § 161. Die Unwirksamkeit des Strafvollzuges, der ja bisher schon erziehlich war, und der Strafentlassenenfürsorge hat zu der Ausrede geführt: „Unverbesserlich!" Und, nachdem man Lombroso nicht mehr glaubt, findet man die wissenschaftliche Bestätigung bei der Erbbiologie. Und diese Unverbesserlichen will man ins alte Eisen werfen. Wenn man alle die, an denen der erziehliche Strafvollzug und die übliche Entlassenenfürsorge vergeblich arbeiten, als unverbesserlich erklären und beiseitestellen will, wird beides sich bald erübrigen; denn der Rest braucht zur Resozialisierung beides überhaupt nicht. Man überlege auch, wieviel Verstellung, Heuchelei, Selbsttäuschung man durch die Bestimmungen von § 159 und § 161 großzieht, und daß der beiseitegestellte Unverbesserliche, zum unabänderlichen Verbrecher gestempelt, sich vollends gehen lassen wird. Sicherungsverwahrung wird aber in unserer freiheitatmenden Zeit nur selten ein Richter auszusprechen wagen.

Erziehlicher Strafvollzug bedeutet ein richtiges Ziel, das aber mit untauglichen Mitteln erstrebt wird, ist eine contradictio in adjecto. Je mehr Erziehung, desto weniger Strafvollzug. Und umgekehrt. Eins hebt das andere auf. Erziehlich bedeutet ja auch immer gemildert. Man hofft viel von der Ausscheidung der Geistigminderwertigen. Nur, wenn sie schwer gefährlich sind, wird man sie in einer Heilanstalt dauernd festhalten dürfen. Besondere Anstalten für Minderwertige werden eine Hölle für Beamte, für den übrigen Vollzug aber eine Entlastung. Besondere Heilwirkung verspreche ich mir aber auch von ihnen nicht. Eine Differenzierung der Gefangenen hat viel für sich, sie erleichtert vor allem den Vollzug und begünstigt eine gerechte, individualisierende Behandlung. An Erfolgswert verspricht man sich zu viel.

Und noch ein Wort zu Abschnitt 2 Titel 1 „Schutzaufsicht". Die Schutzaufsicht über Kinder und Jugendliche kann in die Hand einer Person gelegt werden, die Fürsorge ausübt. Die Schutzaufsicht über Erwachsene nicht. Auch, wenn der Bestrafte sich freiwillig dazu be-

Digitized by Google

reit erklärt hat, empfindet er die Schutzaufsicht als Aufsicht, als eine sublimierte Polizei- oder Gerichtsaufsicht und wird nur in seltenen Fällen zu dem Träger derselben in ein Vertrauensverhältnis zu kommen vermögen, wie es eine auf wirklichen Erfolg abzielende Fürsorge erfordert. Die Schutzaufsicht gehört der Gerichtshilfe. Bei dieser stört der Aufsichtscharakter des Amtes sonstige Zwecke nicht. Freiwillige Helfer für Schutzaufsicht werden sich schwer finden. Das Amt ist noch unangenehmer als ein Vormundschaftsamt. Man wird der Büttel des Gerichts, hat viel Verdruß, setzt sich Maßregelungen aus und wird dafür nicht einmal mit dem Bewußtsein, einer Menschenseele etwas zu sein und an ihr etwas zu erreichen, entlohnt. Am besten sind für diesen Dienst bezahlte Beamte. Auch die Gerichtshilfe wird später Bezahlung erfahren müssen.

Ich schließe. Wir sind der Gesellschaft schuldig, daß wir die Bekämpfung des Verbrechers bitter ernst nehmen. Wir sind aber ebensoviel dem bestraften Verbrecherischen schuldig. Er ist das Opfer, das der Allgemeinheit gebracht wird, um eine Generalprävention zu erreichen. Eine Spezialprävention gibt es ja noch nicht. Es gibt Wege, auf denen die allgemeine Sicherheit und die Heilung und Zurechtbringung der Verbrecherischen zugleich tatsächlich erreicht werden. Aber der Entwurf ahnt davon noch wenig. Er jagt noch dem Idol „erziehlicher Strafvollzug" nach.

Digitized by Google

sind die Voraussetzungen zur Aufrückung in höhere Stufen. Hier wird verlangt eine Bewertung, ob der Gefangene erzieherischen Einflüssen zugänglich ist und ob die erzieherische Einwirkung Erfolg hat. Wer kann dem Menschen ins Herz sehen? Willkür, Sympathien und Antipathien, allerhand Subjektivismen werden hier eine Rolle spielen, und der Gefangene klagt dann über Ungerechtigkeit und antwortet mit Verbitterung, Selbstaufgabe, Schadenfreude, Selbstüberhebung und anderen Häßlichkeiten. Nur objektiv feststellbare Tatbestände wie Fleiß und Führung dürfen maßgebend gemacht werden. Ganz verkehrt halte ich den Ausschluß vom Stufenvollzug in § 161. Die Unwirksamkeit des Strafvollzuges, der ja bisher schon erziehlich war, und der Strafentlassenenfürsorge hat zu der Ausrede geführt: „Unverbesserlich!" Und, nachdem man Lombroso nicht mehr glaubt, findet man die wissenschaftliche Bestätigung bei der Erbbiologie. Und diese Unverbesserlichen will man ins alte Eisen werfen. Wenn man alle die, an denen der erziehliche Strafvollzug und die übliche Entlassenenfürsorge vergeblich arbeiten, als unverbesserlich erklären und beiseitestellen will, wird beides sich bald erübrigen; denn der Rest braucht zur Resozialisierung beides überhaupt nicht. Man überlege auch, wieviel Verstellung, Heuchelei, Selbsttäuschung man durch die Bestimmungen von § 159 und § 161 großzieht, und daß der beiseitegestellte Unverbesserliche, zum unabänderlichen Verbrecher gestempelt, sich vollends gehen lassen wird. Sicherungsverwahrung wird aber in unserer freiheitatmenden Zeit nur selten ein Richter auszusprechen wagen.

Erziehlicher Strafvollzug bedeutet ein richtiges Ziel, das aber mit untauglichen Mitteln erstrebt wird, ist eine contradictio in adjecto. Je mehr Erziehung, desto weniger Strafvollzug. Und umgekehrt. Eins hebt das andere auf. Erziehlich bedeutet ja auch immer gemildert. Man hofft viel von der Ausscheidung der Geistigminderwertigen. Nur, wenn sie schwer gefährlich sind, wird man sie in einer Heilanstalt dauernd festhalten dürfen. Besondere Anstalten für Minderwertige werden eine Hölle für Beamte, für den übrigen Vollzug aber eine Entlastung. Besondere Heilwirkung verspreche ich mir aber auch von ihnen nicht. Eine Differenzierung der Gefangenen hat viel für sich, sie erleichtert vor allem den Vollzug und begünstigt eine gerechte, individualisierende Behandlung. An Erfolgswert verspricht man sich zu viel.

Und noch ein Wort zu Abschnitt 2 Titel 1 „Schutzaufsicht". Die Schutzaufsicht über Kinder und Jugendliche kann in die Hand einer Person gelegt werden, die Fürsorge ausübt. Die Schutzaufsicht über Erwachsene nicht. Auch, wenn der Bestrafte sich freiwillig dazu be-

Digitized by Google

reit erklärt hat, empfindet er die Schutzaufsicht als Aufsicht, als eine sublimierte Polizei- oder Gerichtsaufsicht und wird nur in seltenen Fällen zu dem Träger derselben in ein Vertrauensverhältnis zu kommen vermögen, wie es eine auf wirklichen Erfolg abzielende Fürsorge erfordert. Die Schutzaufsicht gehört der Gerichtshilfe. Bei dieser stört der Aufsichtscharakter des Amtes sonstige Zwecke nicht. Freiwillige Helfer für Schutzaufsicht werden sich schwer finden. Das Amt ist noch unangenehmer als ein Vormundschaftsamt. Man wird der Büttel des Gerichts, hat viel Verdruß, setzt sich Maßregelungen aus und wird dafür nicht einmal mit dem Bewußtsein, einer Menschenseele etwas zu sein und an ihr etwas zu erreichen, entlohnt. Am besten sind für diesen Dienst bezahlte Beamte. Auch die Gerichtshilfe wird später Bezahlung erfahren müssen.

Ich schließe. Wir sind der Gesellschaft schuldig, daß wir die Bekämpfung des Verbrechers bitter ernst nehmen. Wir sind aber ebensoviel dem bestraften Verbrecherischen schuldig. Er ist das Opfer, das der Allgemeinheit gebracht wird, um eine Generalprävention zu erreichen. Eine Spezialprävention gibt es ja noch nicht. Es gibt Wege, auf denen die allgemeine Sicherheit und die Heilung und Zurechtbringung der Verbrecherischen zugleich tatsächlich erreicht werden. Aber der Entwurf ahnt davon noch wenig. Er jagt noch dem Idol „erziehlicher Strafvollzug" nach.

Digitized by Google

Die „überwertige Idee" in der Kriminalistik.

(Ein Beitrag zur Beurteilung kriminell abnormer Persönlichkeiten.)

Von

Dr. Werner Leibbrand, Psychiater in Berlin.

Der Begriff „überwertige Idee" ist von Wernicke aufgestellt worden. Trotzdem die Psychiatrie seither proteusartig ihre Nomenklatur und Systematik geändert hat, besteht meines Erachtens die „überwertige Idee" noch heute zu Recht. Bevor aus der Kasuistik das besonders Typische geschildert werden soll, sei zunächst die Erklärung Wernickes vorangestellt: „die ‚überwertige Idee' steht den ‚autochthonen Ideen' und den Zwangsvorstellungen nahe; während aber jene als etwas seelisch Artfremdes empfunden und diese als ‚direkt unsinnig' erkannt werden, gehört die ‚überwertige Idee' auch subjektiv zum Individuum selbst und die Durchfechtung der Idee ist geradezu ein Kampf um die „eigene Persönlichkeit'. Jedes beliebige Erlebnis vermag nach Wernicke eine ‚überwertige Idee' zu schaffen; die Qualität des Affektes spielt dabei gar keine Rolle; immer jedenfalls besteht ein quantitativ übermäßiger Affekt, der die ‚überwertige Idee' in die eventuelle Tat umsetzt. Sehr häufig kommt es dabei konsekutiv zu einem geradezu ‚zirkumskripten Beziehungswahn', wie beim Querulantenwahn, dem ja meist eine tatsächlich ungerechte Behandlung real zugrunde liegt."

Ich lasse nach diesen allgemeinen Erörterungen zunächst einen Fall[1]) folgen:

Der im Jahre 1869 unehelich geborene R. M. hatte einen jähzornigen Vater und eine krankhaft schamhafte Mutter, die geistig beschränkt war. R. M. wurde in Pflege gegeben, entbehrte eines sozialen elterlichen Milieus und war ein mäßig begabter Schüler; er ertrug Schläge sehr schlecht und war dann jähzornig. Nach zweimaligem „Durchfall" bestand er das „Einjährige", war erst im Bankfach tätig, diente beim Militär ohne Komplikationen und ging in den Staatsdienst über. Nach ziemlich aussichtslosen Karriereversuchen

[1]) Beobachtet in den „Kuranstalten Westend".

Digitized by Google

kam er durch die Beziehungen seines Schwiegervaters in ein Ministerium und avancierte in üblicher Weise bis zum Ministerialsekretär innerhalb dreißig Jahren. Er zeigte von jeher einen Hang zum Naschen, der sich zu einer Vorliebe für Kuchenessen derart verdichtete, daß er auch als Ehemann gelegentlich Kuchen aus Geschäften stahl. Wie stark er mit diesem Triebe rang, beweist, daß er auf Befehl seiner Ehefrau oftmals den Kuchen wieder zurückbrachte (unbemerkt), wobei er lange warten mußte, bis ihm dies im Gedränge gelang. Während der Kriegszeit wuchs mit dem Mangel an Backwaren sein Kuchentrieb, so daß er Verhungerungsangst bekam. Er machte Hamsterfahrten, legte sich ohne soziale Familienrücksicht eine eigene Vorratskammer an und geriet in eine gefährliche Wut, wenn Besucher zu Hause etwas zu essen vorgesetzt bekamen. Auch im Amt versorgte er sich anstatt mit Brotschnitten stets mit jenem undefinierbaren „Etwas", welches man im Kriege „Kuchen" nannte; gleichzeitig erlitt er seelische Schädigungen durch einen unleidlichen Vorgesetzten und durch den Heldentod des Sohnes; auch die Revolution erschütterte ihn als Vertreter eines monarchistischen Beamtentums.

1920 wurde er Registraturführer des „Ordensdepots". Durch seine Hand gingen die durch Ableben zurückgegebenen Orden (ca. 100 im Jahre); infolge der schlechten Besoldung steigerte sich seine Verhungerungsangst, und so entwendete er nach langen inneren Kämpfen im Laufe von drei Jahren ca. 30 Orden, um sich von dem Erlös Kuchen zu kaufen. Bei dieser Tat ging er so unvorsichtig vor, daß er die Orden bei einem ortsansässigen (Kleinstadt) Goldschmied ratenweise verkaufte (insgesamt ca. 600 Goldmark). Die Technik des Betruges war einfach: er trug die Orden, über welche Personallisten nicht geführt wurden, in die Rubrik „wertlos" ein und behielt sie zurück. Am 31. 1. 1924 wurde er unentdeckt pensioniert. Der ihm feindlich gesinnte Vorgesetzte ließ nachträglich die mit den Orden eingegangenen Briefe mit den Buchungen vergleichen, entdeckte die Unterschlagung und zeigte ihn an. Die längere psychiatrische Beobachtung ergab starke Minderwertigkeitsgefühle, kindlich religiös-orthodoxe Mentalität, Mangel an eigenem kombinatorischen Denken, Neigung zur Eigenbrödelei und zu unbeherrschten plötzlichen Gewalttätigkeiten bei sonst hilfloser Gutmütigkeit und Ratlosigkeit. Typisch ist, daß er lieber ins Gefängnis gehen wollte als „für verrückt" erklärt zu werden. Um sich als „vollwertig" betrachten zu lassen, schrieb er aus der Anstalt nach Hause, man solle ihm seine eigenen alten Orden schicken. In einem anderen Brief beklagte er sich, daß er keinen Kuchen bekomme und vermeinte verhungern zu müssen.

Digitized by Google

In dem von mir seinerzeit verfaßten Gutachten über R. M. konnte ich eine eigentliche Geisteskrankheit (z. B. Schizophrenie) ausschließen; ich erklärte M. aber für einen hochgradigen „schizoiden" Psychopathen mit krankhaften Trieben, die doch so elementar seien, daß ich ihn für exculpierbar hielt.

Ein vor Gericht ernannter Obergutachter schloß sich meinem Urteil nicht an, und so wurde R. M. zu Gefängnis verurteilt; dadurch ging seine Familie der Pension verlustig und geriet in große Not.

Das Charakteristische dieses Falles ist folgendes: ein nicht übermäßig begabter Sonderling, der seiner ganzen Laufbahn nach ethische Qualitäten besitzt, die sogar religiös fixiert sind, gerät unter dem Einfluß einer „überwertigen Idee" in die kriminelle Lage, zu stehlen und zu unterschlagen. Er handelte weder in einem Zustand von Bewußtlosigkeit, noch auf Grund einer echten anatomisch-faßbaren Gehirnveränderung, aber doch so triebhaft, daß seine sonst vorhandene Ethik in diesem Einzelfall einfach affektiv durchbrochen wird, um dem Herrschen der „überwertigen Idee" Platz zu machen.

Es ist schon Wernicke bekannt gewesen, daß gerade die aus „überwertiger Idee" handelnden Rechtsbrecher außerhalb ihrer „zirkumskripten Psychose" absolut soziale Menschen sind; einer seiner Kranken schwor auf diese Weise einen Meineid; es heißt bei Wernicke wörtlich: „Die Grundlage der überwertigen Idee ist der Gegensatz, den die geschilderte, nicht vollständig ehrenhafte Handlungsweise zu dem sonstigen rechtschaffenen Charakter des Kranken bildet." In der Betonung dieses Nebeneinander liegt meines Erachtens eines der diagnostischen Merkmale.

Bleuler hat Wernickes „überwertige Idee" völlig in die moderne Psychiatrie übernommen und erklärt resigniert, sie habe wenig Berücksichtigung gefunden; Bleuler subsumiert sie unter die echten Wahnvorstellungen.

In einem anderen Falle [1]) gelang es mir, dem Inkriminierten gutachtlich zum Freispruch zu verhelfen, da hier die „überwertige Idee" in eine, wenn auch nur vorübergehende Psychose überging, die man als Bewußtseinsstörung ansehen konnte.

Es handelte sich um den bekannten Volksschullehrer Sch., welcher beschuldigt war, Museumsexemplare von Wanzen und Läusen gestohlen, ferner aus geborgten Inkunabeln die Stempel herausgeschnitten und zentnerweise wissenschaftliche Bibliotheksbücher einbehalten zu haben.

Die psychologische Entwicklung war kurzerhand folgende:

---

[1]) Beobachtet mit Dr. Emanuel in den Kuranstalten Westend.

Digitized by Google

Der in seinem Schulberuf äußerst beliebte und hochgeachtete Sch. war von Kindheit an fanatischer Insektensammler. Als Nichtakademiker nahm er auf diesem Gebiet durch Protektion eines professoralen Gönners einen glänzenden Aufstieg, der ihm Genugtuung für manche Zurücksetzung in Liebe und Erotik verschaffte. Er machte im Laufe von vielen Jahren Hunderte von entomologischen Publikationen und geriet durch den plötzlichen Tod seines Gönners ins Hintertreffen, während nach seiner Ansicht Untüchtigere Erfolg hatten. Aus dieser affektiven Einstellung fand er nicht mehr heraus, vergrub sich immer mehr in seine Arbeit, ernährte sich mangelhaft und behielt alles geborgte Material zurück, da er die Erreichung seines Zieles für wichtiger hielt als die Aufrechterhaltung der korrekten Ordnung. Er stapelte nun in seiner Wohnung so viel auf, daß er die Übersicht verlor und gar nicht mehr systematisch arbeiten konnte; er saß unter seinen Folianten und Präparaten „wie ein hypnotisiertes Huhn" und bemerkte nicht, daß alles in Schutt und Staub zerfiel; die Präparate wurden von Motten zerfressen, auf dem Fußboden lagen sinnlos herausgeschnittene Bibliothekstempel wertvoller Bücher zusammen mit Wurstschalen und Stullenpapier; auch die Gebrauchsgegenstände waren verkommen; Sch. selbst lief ungepflegt und unrasiert mechanisch zur Schule, unterrichtete vormittags, um sich dann in seiner Troglodytenhöhle zu verstecken.

Auch hier war die Technik der Verbrechen ganz kindisch: die Bücherstempel waren so deutlich viereckig herausgeschnitten, daß jeder Antiquar und Bücherkenner es merken mußte; übrigens behielt er alles für sich und verkaufte es nicht etwa.

Der Freispruch gelang hier leichter, da man tatsächlich eine Bewußtseinsstörung nicht ausschließen konnte; herbeigeführt war sie aber wieder durch die „überwertige Idee", die sich wohl hier aus affektiven Niederlagen im Leben Schritt für Schritt entwickelt hatte (Tod des Gönners, zwei bis drei Entlobungen).

Die psychiatrische Beobachtung förderte auch hier keine anatomische Geisteskrankheit (z. B. Schizophrenie) zutage. Auch hier handelte es sich um einen ethisch vollwertigen Sonderling. Viele Laien entgegneten mir: „Das ist Schwindel; wie kann denn ein Kranker vormittags normal und nachmittags krank sein." Diese Argumentation ist ganz oberflächlich. Zur „überwertigen Idee" gehört ja gerade das „Zirkumskripte"; hierin ähneln diese Bilder der Schizophrenie und werden durchaus zu Recht als „schizoid" bezeichnet.

Die vorliegenden Fälle beweisen, daß die „überwertige Idee" mehr als ein „Wort" ist, wie eine Gerichtsarzt gelegentlich

Digitized by Google

sagte; sie ist ein klinisches Bild, welches in der Kriminalistik eine große Rolle spielt und das aufzudecken nur Sache des Fachmannes sein kann, nicht aber desjenigen Arztes, der unter anderer forensischer Tätigkeit sich auch gelegentlich mit psychiatrischen Gebieten beschäftigt.

Steht man auf dem Standpunkt, daß die „überwertige Idee" zu einer zirkumskripten Psychose geführt hat, so wird man meines Erachtens zur Zubilligung des § 51 meistens berechtigt sein.

Digitized by Google

Verbesserte sich der Mensch vom Urmenschen bis zum Heutigen?

Von

Dr. **Franz Tél**, Oberarzt des Landes-Sammelgefängnisses a. D. und Leiter des Kriminalanthropologischen und Psychologischen Laboratoriums zu Budapest a. D.

In Amsterdam wurde an der Universität ein Lehrstuhl für Kriminologie und Sozialwissenschaft errichtet, dessen erster Professor W. A. Bonger seine Antrittsrede über den „Fortschritt der Sittlichkeit" hielt[1]). Er behandelt die Frage, ob der Mensch anfangs gut war und erst infolge seiner Kultur schlecht wurde, wie dies Rousseau behauptet; oder ob der primitive Mensch sittenlos (nicht unmoralisch) war und erst im Verlaufe der Zeit ein sittliches Wesen wurde, wie es Lombroso meint, oder ist die Menschheit von ihrem Anfang bis zum heutigen Entwicklungsgrade unverbesserlich selbstsüchtig, wie dies Hobbe meint.

Bonger betrachtet mit den Augen des Strafrechtlers und Sozialwissenschaftlers der Reihe nach alle Erscheinungen, welche in der Geschichte der Menschheit, laut Beweisen seiner Fachwissenschaft in der Entwicklung der Sitte einen Fortschritt oder Rückgang bedeuten. Die sittliche Entwicklung einzelner Zeitalter und Volksklassen, die Schwankung der Zahl der Verbrechen und Verbrecher, oder die Offenbarungen der menschlichen Güte reiht er nebeneinander, und als Endresultat macht er die Entwicklungsmöglichkeit der menschlichen Güte und Sittlichkeit von den, durch menschliche Kultur bedingten Erziehungs- und sozialen Systemen, das heißt von dem Einfluß der jederzeitigen Offenbarungen abhängig.

Beim Studieren der menschlichen Güte muß aber unser Blick beim Menschen bleiben, wir suchen die Entwicklungsgesetzmäßigkeit

[1]) Dr. van Heynsbergen, Staatssekretär zu Amsterdam: „Über den sittlichen Fortschritt der Menschheit". Archiv für Kriminologie 1924, Bd. 76, Heft 3, Seite 203.

Digitized by Google

der Güte und Sittlichkeit im Menschen und nicht in den vom Menschen ausgehenden Handlungen.

Wenn wir untersuchen wollen, ob die Menschheit besser, sittlicher geworden ist, müssen wir erforschen, ob der menschliche Organismus am langen Wege seiner Entwicklung zur Produktion der Erscheinungen der Güte und Sittlichkeit geeigneter wurde, das heißt, ob der Güte und Sittlichkeit produzierende Apparat zu dieser Produktion geeigneter wurde oder nicht.

Der wesentliche Punkt der Frage ist dies und nicht die Art und Weise der zeitweisen Erscheinungen der menschlichen Güte und Sittlichkeit. Der Mensch ist eine Kreatur der Natur, welche nach dem heutigen Stand der Wissenschaft von einer niederen Stufe zur höheren aufzusteigen trachtet. Die bisherigen Glieder dieser Entwicklung sind nicht pünktlich zu folgen, eine große Lücke klafft bei der Geburt des Menschengeschlechtes und kleinere bei der Entwicklung vom Urmenschen zum Kulturmenschen. Lücken finden wir auch bei der Entwicklung der einzelnen Rassen, die sich aber eben jetzt, durch die Untersuchung der innneren Sekretionswirkung auf die Rassen auszufüllen im Begriffe sind. Die diesbezüglichen Untersuchungen sind berufen, viele dunkle Fragen zu klären, und besonders den Einfluß einzelner Erdteile auf die innere Sekretion, und die langsame Umwandlung des Menschen bei Ständigwerden und Häufung dieser Wirkungen. In der Retorte der Natur übt ganz bestimmt die Zweckmäßigkeit den größten Einfluß auf die Richtung der Entwicklung aus. Die Natur selbst trachtet also durch Entwicklung aller zweckmäßigen Eigenschaften Gelegenheit zur Erreichung einer vollkommenen Entwicklung zu geben.

Ist Güte und Sittlichkeit zweckmäßig zur Vervollkommnung der Menschheit, trachtet die Natur aus Zweckmäßigkeitsgründen im Menschen für Güte und Sittlichkeit einen brauchbaren Boden zu schaffen, um mit deren Hilfe die Menschheit vorwärts zu bringen, das heißt, sind Güte und Sittlichkeit solche Faktoren, die zur Vervollkommnung der Menschen wünschenswert und nützlich sind? Untersuchen wir dieses ein wenig.

Und wenn wir die Güte zur Erreichung dieser Vervollkommnung geeignet finden, betrachten wir, ob der Mensch sich in solcher Richtung entwickelte, die geeignet war, die Organe seiner Güte zu entwickeln.

Wir wollen hier die Güte und Sittlichkeit weder vom philosophischen noch vom juristischen, auch nicht vom sozialen Standpunkte bestimmen, dieses ist ja so schwer. Wir fürchten uns, die Frage aufzuwerfen, was eigentlich die Güte ist; wir fürchten uns, weil

Digitized by Google

wir glauben, viele werden unsere diesbezügliche Meinung nicht teilen. Es ist genügend, wenn unsere Erörterung sich in punkto Güte einfach nur auf die Frage der Zweckmäßigkeit beschränkt, aber um zu sehen, ob sie zweckmäßig ist, benötigen wir an einigen Orten Philosophie und auch andere Gesichtspunkte.

Unbedingt notwendig ist, bei den denkbar einfachsten Erscheinungen der Güte ein wenig zu halten und dann von hier zu den höheren und vollkommensten Formen der Güte und Sittlichkeit zu schreiten. Die erste Offenbarung der Güte ist: Güte gegen das uns am nächsten stehende Wesen, also uns gegenüber, das heißt der Egoismus. Die gewaltige Feder der Geltung des Individuums, des individuellen Erfolges, verkanntes und verschmähtes Glied unserer, der Menschheit vorwärtsbringenden und vervollkommnenden, und das Individuum sichernden Eigenschaften.

Die höchste Erscheinung der Güte ist: Güte der Allgemeinheit, der Menschheit gegenüber, also die Sittlichkeit.

Merken wir es uns gut: die zwei Endpunkte der Güte sind: der Egoismus und die Sittlichkeit. Alle beide sind Güte! Keine Gegensätze, nur graduelle Unterschiede! In unserer Betrachtung versuchen wir unter vielen nicht die gewohnte äußere Form, sondern das philosophisch Wesentliche.

Die Natur, um das Individium zu erhalten, impft in jede Kreatur den Selbsterhaltungstrieb, aus welchem die Eigenliebe, die gegen uns gefühlte Güte, der Egoismus stammt.

Um den Stamm zu erhalten, gab sie uns den Stammerhaltungstrieb; das Individuum sehnt sich zur Erschaffung seinesgleichen Nachkommen (männlich und weiblich ist als eins zu betrachten). Um dieselben aufziehen zu können, fühlt es Liebe gegen den ihm gleichwerdenden Nachkommen, gegen den nach sich selbst am nächsten stehenden.

Dies ist die zweite Stufe der Güte: Güte gegen den Nachkommen bis zu dessen Reife, solange bis er sich erhalten kann, bis er auch ein gleichwertiges Glied geworden: das Familiengefühl.

Bei den primitivsten, nicht menschlichen Gemeinschaften, geht die Güte also soweit, bis zur Reife der Abkommenschaft, weiter entwickelt sie sich nicht, bei der Familie hört sie auf. Aber bis hierher muß sie reichen, sonst würden die pflegebedürftigen Abkommen zugrunde gehen und der Stamm aussterben.

Die dritte Stufe der Güte hört schon nicht mehr bei der Reife der Abkommen auf, sondern hält weiter. Es kommt die nächste Stufe der Gesellschaft zustande, die schon aus mehreren Familien besteht, die einander nahe stehen, vom gemeinsamen Stamme abstammen,

Digitized by Google

es entwickelt sich der Stamm und die Güte gegen denselben: das Verwandtengefühl.

Wo dann die Entwicklung der Gesellschaft über den Stamm hinausgeht, kommt die vierte Stufe zustande, aus den Stämmen wird die Rasse und das Verwandtengefühl entwickelt sich weiter zum Rassengefühl.

Wenn dann die Selbständigkeit der Rassen auch aufhört, und sie zusammenschmelzen, kommt die ganze einheitliche menschliche Gesellschaft zustande (praktisch ist das Zusammenschmelzen noch nicht zustande gekommen), und es entwickelt sich die letzte Stufe der Güte, Güte des Menschen gegen die ganze Menschheit: die Sittlichkeit (die in der Praxis auch erst in Entwicklung begriffen ist).

Also die Stufen der Güte sind: Egoismus, Familiengefühl, Verwandtengefühl, Rassengefühl und Sittlichkeit. Ist nun die Zweckmäßigkeit in diesen Stufen und im Entwicklungsgang der Stufen vorhanden? Ist der Egoismus zweckmäßig? Er ist, da ohne Güte gegen uns, ohne Eigenliebe würde unser Ich schaden leiden, es könnte sich nicht zu der Vollkommenheit entwickeln, zu welcher wir inviduell kommen können, wenn wir uns lieben. Ist das Familiengefühl zweckmäßig? Ja, denn wenn es nicht wäre, könnten wir unsere Abkommenschaft nicht aufziehen, und sie würden nicht zwischen so günstigen Verhältnissen sein, welche ihnen im gegebenen Falle am geeignetsten sind. Ist Verwandtengefühl zweckmäßig? Ja, da ohne Unterstützung der Verwandten, des Stammes, unsere Familie schwächer wäre. Und das Rassengefühl? Dies wäre nicht zweckmäßig, wenn die Stämme die Teilhaber eines großen Rassengefühles sind, dadurch, daß sie zur Rasse schmelzen, Riesenkräfte gewinnen? Und wie wäre die letzte Spitze, die allgemeine menschliche Sittlichkeit nicht zweckmäßig, wenn darin die ganze Menschheit in gegenseitiger Unterstützung, Stärkung und Trachten zur Veredelung eins wird?

Nicht wahr, so ist es zu verstehen, wenn wir glauben, daß die Spitzen der Güte der Egoismus und die allgemeine Sittlichkeit sind. Welches werden also die Erscheinungen der einzelnen Stufen sein: Durch Egoismus trachten wir für uns die allergünstigsten Verhältnisse zu schaffen, um dasselbe mit Hilfe der zweiten Stufe unseren Abkommen und mit der dritten Stufe (die heutzutage am wenigsten ausgeprägt ist), den nächsten Verwandten zu verschaffen. Mit der vierten Stufe helfen wir unserer Rasse und mit der letzten, der Sittlichkeit, dem ganzen menschlichen Geschlecht, der großen gesellschaftlichen Gemeinschaft zur Vervollkommnung.

Der vollkommenste Mensch ist also nach dieser Erörterung: der Egoist, der Familie, Verwandte und Rasse liebend und sittlich ist

Digitized by Google

oder besser gesagt, in dem diese Gütestufen in solchem Gleichgewicht vorhanden sind, welches am richtigsten die beiden Gipfel, den Egoismus und die allgemeine menschliche Sittlichkeit verbindet, das heißt, die Teile der Bedingung des individuellen und allgemeinen menschlichen Fortkommens.

Die beiden Gipfel! Also der primitivste Grad der Güte neben dem höchsten? Es scheint nur als Widerspruch, da die einzelnen Stufen vom Gesichtspunkte der Entwicklung gleichen Wert und Bedeutung haben, verschiedene Werte bekommen sie nur durch verschiedene Kombinationen. Von Rechts wegen steht im Werte vielleicht die Sittlichkeit am ersten Platz, am zweiten das Rassengefühl, am dritten der Egoismus, am vierten das Familiengefühl und am fünften das Verwandtengefühl. Im allgemeinen! Die Plätze verändern sich aber je nach Zeitalter und sozialen Bewegungen, und daraus entstehen die gesellschaftlichen Ausschwenkungen, das Vorwärtskommen oder Zurückwerfen der Menschheit, je nachdem, was für eine Menge der Menschheit sich an diesen Verschiebungen beteiligt, oder aber wie groß die Verschiebung bei den einzelnen Menschen in einer speziellen Richtung ist.

Einige Exempel werden unsere Auffassung beleuchten. Nehmen wir ein Genie mit großer Sittlichkeit, kleinem Familiengefühl und kaum Egoismus, Verwandten- und Rassengefühl. Nehmen wir einen Despoten des Mittelalters; groß ist der Egoismus, das Familien- und Rassengefühl, kleiner das Verwandtengefühl und die Sittlichkeit. Nehmen wir einen Verbrecher; bei ihm ist der Egoismus klein (scheinbar ist er groß, aber nur scheinbar, da er unzweckmäßig, also gegen sein Interesse handelt), klein ist das Familiengefühl, klein das Verwandten- und Rassengefühl, und am kleinsten die Sittlichkeit. Also in jeder Beziehung unentwickelt. Nehmen wir den Durchschnittsmenschen: hier sind die Komponenten im Gleichgewicht, keine Stufe erhebt sich zum Schaden der andern. Keine ist zu groß und keine zu klein.

Wie ist der Fortschritt der Menschheit von diesen abhängig? Der erste, das Genie, ist zweifellos durch seine Sittlichkeit zum Vorwärtsbringen der Menschheit sehr geeignet, wenn er auch sich selbst, seiner Familie, Verwandten und Rasse keine direkte Stütze wird, so ist er es um so mehr indirekt, rückstrahlend durch die Menschheit, Der zweite, der Despot ist durch die Kraft des zweiten Gipfels auch geeignet, der Entwicklung einen starken Stoß zu geben, und zwar dadurch, daß er sich und seine Familie stark in den Vordergrund schiebend, eine geeignete Lage schafft, um durch andere sich solche günstige Verhältnisse aufhäufen zu lassen, durch welche indirekt für

Digitized by Google

die Allgemeinheit durch Schaffung nützlicher Institutionen großer Nutzen entstehen kann. (Z. B. Kunst.) Übergänglich scheint zwar die Allgemeinheit, wegen der kleinen Sittlichkeit zu leiden. Vom Verbrecher unterscheidet er sich durch den richtigen Egoismus. Die schlechteste Zusammenstellung ist die dritte, der Verbrecher, wo alle Komponenten klein sind, von der am wenigsten Gutes fürs Individuum, Familie, Verwandtschaft und Vaterland, und überhaupt nichts zum Wohle des allgemeinen menschlichen Fortschrittes abfällt. Am wichtigsten, und zwar wegen ihrer Masse ist die vierte Sorte: Der Durchschnittsmensch, wo alles gleichmäßig ist. Am wichtigsten, weil am Ende sich hier der größte Nutzen markiert, aber auch die größte Gefahr für das Fortkommen der Menschheit. Der größte Nutzen, wenn die einzelnen, im Gleichgewicht stehenden Komponenten eine steigende, und den größten Schaden, wenn sie eine abfallende Tendenz zeigen. (Solche Bewegungen sind aus der Geschichte der Menschheit zu ersehen.)

Hiermit wären wir soweit gekommen, daß die verschiedenen Stufen der Güte, vom Gesichtspunkte der Menschenentwicklung, zweckmäßig und nützlich sind, immer die vierte Gruppe, den Durchschnittsmenschen betrachtend. Also die einzelnen Menschen und dadurch gemeinschaftlich die ganze Menschheit wird vollkommener werden, wenn jedes Mitglied der Menschheit oder wenigstens ein großer Teil sich die Ansicht zu eigen macht, daß er von der Güte Nutzen hat, da er sich dadurch vervollkommt, wir sehen ja, daß dies zweckmäßig ist, zu dieser Einsicht wird er aber nur dann fähig werden, wenn die zur Einsicht dienenden und das Denken besorgenden Organe stufenweise fortschreiten in der Entwicklung, und der Mensch immer mehr und mehr fähig wird, individuell und auch besonders in Massen einzusehen, daß er gut sein muß, um durch diese zweckmäßige Eigenschaft seiner Familie, Verwandten, Rasse und der Menschheit nützlich zu werden und bessere Lebensverhältnisse zu sichern. Es ist bestimmt, daß diese Einsicht im Menschen stufenweise fortgeschritten ist, da ja der Mensch im Anfange des Menschenwerdens unter den primitivsten sozialen Formen lebte, und damals vom ersten und zweiten Grad der Güte nicht weit sein konnte. Diesen Weg bis zur heute schon teilweise erreichten höchsten Stufe konnte er nur dadurch erreichen, daß sein Organismus ihn zur Vervollkommnung befähigte. So wie die menschliche Gesellschaft noch nicht einheitlich ist, und auch die Rassen noch nicht zusammengeschmolzen sind, so ist auch die allgemeine menschliche Sittlichkeit noch nicht vollständig, zwar ist es nicht zu bezweifeln, daß auch dies folgen muß, bezüglich sich entwickeln muß, wie dies viele Exempel beweisen, wenn auch die Allgemeinheit noch nicht reif genug ist.

Digitized by Google

Bei Betrachtung der individuellen Entwicklung sind die einzelnen Phasen leichter zu überblicken, als beim Betrachten der Menschenentwicklung, weil hier auch Rückgang vor uns steht. Der Säugling steht auf erster Stufe, da in ihm nur Egoismus ist. Darum ist er auch kein gemeinschaftsfähiges Individuum. Das ganz kleine Kind steht schon auf zweiter Stufe, da es seine Erzeuger, Verpfleger (statt Abkommen) mit seiner Liebe beteiligt. Das größere Kind steht auf dritter Stufe, der junge Mensch, der Familie gründet, auf vierter Stufe, der Erwachsene, der am meisten geeignet ist sämtliche Stufen der Güte zu erreichen, steht auf fünfter Stufe; bei dieser individuellen Entwicklung können wir aber auch schon den Rückgang im Greisenalter sehen, wenn die Komponenten im Durchschnitt und auch im einzelnen abzunehmen beginnen.

Es ist also zu ersehen, daß der Verbrecher mit dem primitiven Menschen und dem Kinde in naher Verwandtschaft steht, da, wenn wir das Niveau der Güte und Sittlichkeit betrachten, er mit diesen auf einer Stufe steht (natürlich nicht nur wegen dieser Eigenschaften, da ja auch andere Eigentümlichkeiten mit ihnen quadrieren).

Schauen wir mal, ob in der Entwicklung des Menschengeschlechtes für diese theoretischen Betrachtungen sachliche Beweise vorhanden sind? Da von seelischer Entwicklung die Rede ist, kann natürlich nur über Gehirnentwicklung, und zwar von dem Teile, wo wir die seelischen Funktionen wissen, die Rede sein. Dies ist, nicht war, der frontale Hirnabschnitt. Die Entwicklung des frontalen Hirnabschnittes vom Urmenschen bis zum heutigen Kulturmenschen ist bestimmt nachweisbar fortschreitend. Das flache, stark nach rückwärts beugende, fast stirnlose vordere Schädelgewölbe des Urmenschen ist ein guter Zeiger eines Anfangsstadiums der seelischen Funktionen und Feinheiten. Diesem gegenüber sehen wir von Schritt zu Schritt die stufenweise Erhebung und Vorwölbung der Stirne, zur Bildung des Schädels und des Gehirns. Auch im Verhältnisse der einzelnen Teile der Stirne können wir eine ständige Besserung beobachten, wenn wir den wertlosen Unterhirnbogen und den wertvollen Hirnstirnbogen im Verhältnis zueinander und zum ganzen Gehirn betrachten. Wir können also sehen, daß die Natur das ihrige tut, und das menschliche Hirn so vorzuentwickeln trachtet, daß der Mensch in der Güte immer vorwärts und vorwärts komme zur Vollkommenheit.

Aus diesen Betrachtungen, glaube ich, leuchtet die falsche Auffassung Rousseaus heraus: „die Menschheit war gut und die Kultur hat sie verdorben". Die Güte ist ja auch nur so eine Hirnfunktion wie das Denken, Rechnen oder Erinnern. Die Güte hat auch ihre

Digitized by Google

verschiedenen Erscheinungen, wie andere Hirnfunktionen. Die bessere Entwicklung unseres Hirnes hat uns besser gemacht, und unser Denkvermögen befähigt uns, unsere weitere Entwicklung jetzt schon aus eigenen Kräften zweckmäßig oder unzweckmäßig zu lenken.

Der Mensch war auch nicht „sittenlos" wie dies Lombroso behauptete, seine Sitte war nur eine dem damaligen primitiven Hirn entsprechende, und durch regelmäßige Entwicklung des Güte erzeugenden Organs veränderte auch ihr Erzeugnis seine Form, und diese Entwicklung ist noch jetzt im Gange.

Hobbes Auffassung ist auch nicht richtig: „Der Mensch ist ein unverbesserlicher Egoist", da er den Egoismus als eine niedrige, verächtliche Eigenschaft betrachtet, wo doch der Mensch und die Menschheit ohne Egoismus sich nie zu dem, was sie ist, hätte entwickeln können, wir sahen ja, daß Egoismus eine Form der Güte ist.

Wir glauben, daß die Güte vom Egoismus zur Sittlichkeit sich mit der Entwicklung des menschlichen Hirns zusammen entwickelte, und zwar in fortschreitender Richtung, mit ihr Schritt haltend, daher sich verbesserte, ja seine Entwicklung noch gar nicht beendet hat. Den weiteren Fortschritt kann die zu komplizierten Hirnfunktionen fähige Menschheit schon selbst zweckmäßig lenken, und wenn diese Lenkung den Willen der Natur stärkt, wird der Komponent von positiver Richtung und vorwärtsschreitend sein, wenn sie aber das Ziel verfehlt, und in schlechte Richtung geht, wird sie die Arbeit der Natur zum Schaden der Menschheit hemmen.

Theoretisch stellten wir fest, daß der betreffs Güte am unvollkommensten zusammengestellte Mensch der Verbrecher ist, da alle denkbaren Formen der Güte bei ihm nur wenig entwickelt sind. Aus vielen präzisen Untersuchungs- und Messungsergebnissen ist objektiv festzustellen, daß die Stirnform des Verbrechers schlechter ist als die des Nichtverbrechers, und daß er irgendwo zwischen den Urmenschen, Wilden und Kulturmenschen steht. Der Verbrecher ist derjenige Teil der Gesellschaft, wo die Natur sich sozusagen vergessen hat, und das Menschenhirn nicht so entwickelte, wie es zweckmäßig gewesen wäre. Es scheint so, daß die Entwicklung nicht immer eine langsame und gleichmäßige ist, daß sie manchmal sprunghaft ist, und es einzelnen gelingt, auf einen höheren Grad zu kommen (Genie). Andere wieder fallen bei diesem Sprunge in einen älteren Grad zurück, dieses sind die Verbrecher. Die Natur stößt also durch Erschaffung von Genies den Durchschnitt der Menschheit, welche sonst nur langsam vorwärtskommen könnte, vorwärts, demgegenüber die Masse der Verbrecher als Ballast die Menschheit zurückzieht und im Fortschritte zu hemmen versucht. Aus dieser Feststellung ist zu ersehen, daß wenn der Mensch

Digitized by Google

in seiner Entwicklung vorwärtsschreiten will, er aus Zweckmäßigkeit den Willen der Natur stärken muß, die Entwicklungsmöglichkeit der Genies vergrößern, und diesen zur Ausübung ihrer Genialität Platz geben muß; anderseits muß er die Bedingung der Verbrecherentwicklung aufheben und darf nicht zugeben, daß der Verbrecher seine schädliche Wirkung ausübe. Wir werden sofort sehen, daß die Menschheit auf diesem Felde ihre Pflicht gegen sich selbst nicht erfüllte, trotzdem sie es könnte, da ja außer der jetzt untersuchten Güte, ihre anderen geistigen Fähigkeiten sie zur Arbeit im eigenen Interesse befähigen. Man könnte fast sagen, daß die Menschheit als Ganzes auf diesem Felde, nicht einmal die primitive Erscheinung der Güte, den „Egoismus" kennt. Auf diesem Gebiete wäre es unsere Aufgabe, das Genie zu erkennen, die Bedingungen der Entwicklung zu erforschen, und das zur Geltungkommen des aufgefundenen Genies zu fördern. Hier haben wir noch gar nichts getan, das Genie muß allein zur Geltung kommen, es muß sich selbst ohne jegliche Hilfe aufarbeiten, da wir fast glauben, ein Genie braucht keine Unterstützung. Dies ist aber ein Fehler, da das Genie, wenn es auch Genie ist, doch eine Kreatur der Natur ist wie die anderen, nur eine vollkommenere Kreatur, die darum auf keinen Fall die Unterstützung derjenigen Menscheit vermissen soll, die er vorwärtsbringen berufen ist.

Noch schlechter steht es mit den Verbrechern, wenn auch die böswillige Behauptung, daß die Menschheit das Genie zum Falle zu bringen versucht, nicht bestehen kann (da dies nur Böse tun könnten), so ist soviel doch sicher, daß die Menschheit fast auf selbstmörderischer Weise die Verbrecher zu züchten trachtet. Wir glauben fast, daß auf diesem Gebiete die Menschheit zurückschreitet, und gerade gegen die Natur arbeitet, welche, wie aus dem vorangehenden verständlich ist, Verbrecher nicht mit Willen schafft, sondern nur darum, weil auch sie nicht Fehlerlose schaffen kann.

Wir müssen erklären, was wir hier unter Verbrecherzüchtung verstehen. Wir fürchten, wenn wir unseren Standpunkt nicht klären, wird der größte Teil der Leser etwas ganz anderes darunter verstehen als wir. Wenn wir von Verbrecherzüchtung reden, denken wir nicht an jene Verbrecher, welche die heutige Gesellschaft als Verbrecher bezeichnet oder zu Verbrechern macht, dadurch, daß sie mit überflüsigen Gesetzen einzelne zu deren Überschreitung zwingt oder mit unrichtigen gesellschaftlichen Gewohnheiten zum Zusammenstoße bringt oder durch das, von sozialen Verhältnissen abhängende Elend, und durch Gelegenheitbietungen auch solche als Verbrecher zu erscheinen zwingt, die sonst keine würden. wir verstehen unter gezüchteten Verbrechern also nicht die Verbrecher der Rechtsauffas-

Digitized by Google

sung, sondern der naturwissenschaftlichen Auffassung, diejenigen, die wegen ihres Baues Verbrecher sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein durch die Gesellschaft festgestelltes Verbrechen durchführten oder nicht.

Wir könnten sagen, daß wir diejenigen, die die nicht auf naturwissenschaftlichem Standpunkte stehende heutige Rechtswissenschaft als Verbrecher behandelt, nicht als solche anerkennen, sondern diejenigen für Verbrecher halten — die wegen ihres Baues mit Verbrechermerkmalen behaftet sind, weil nur diese es sind, die zum Begehen von Delikten ständig bereit sind, unabhängig von sozialen oder anderen Verhältnissen. Diejenigen, die in die juristische Kategorie gehören, sind für die Menschheit nicht gefährlich, da sie nicht schuldig sind, sie sind ja nur dem Scheine nach Verbrecher. Gefährlich sind nur die Verbrecher nach unserer Auffassung, die Mißgeburten der Natur (monstrum per defectum). Und hier gähnt ein scheinbar unüberbrückbarer Abgrund zwischen dem juristischen und naturwissenschaftlichen Standpunkt. Der Jurist hält die durch ihn gemachten Gesetze heilig und unverletzbar und erklärt jeden Übertreter derselben als Verbrecher. Der sie übertritt, ist Verbrecher, und nur der ist ein Verbrecher. Demgegenüber erkennt der Naturforscher an durch die Natur gegebenen Zeichen seine Verbrecher, und stellt diejenigen Schranken auf, die man nicht übertreten darf.

Es stehen also den durch Menschen geschaffenen Gesetzen die Gesetze der Natur gegenüber. Es sind keine gleichwertigen Kämpfer. Das eine ist Veränderungen ausgesetzt, das andere fast ständig, die Veränderung des einen in Ort und Zeit ist ständig vorhanden, die des anderen nur langsam in unendlicher Zeit und im Rahmen der Entwicklung. Der Jurist ist besorgt um seine Institutionen vor der Annahme des naturwissenschaftlichen Standpunktes, der Naturwissenschaftler ist besorgt um die Menschheit, wenn er ihr Infalscher Richtung Gehen durch Verbrecherzüchtung: nicht hindern kann. Der Naturforscher wünscht, daß wir die Entwicklung der Menschheit beobachten und mit Berücksichtigung der Naturgesetze eine bewußte Entwicklung der Menschheit schaffen. All unser Tun soll bezwecken, daß wir die Menschheit, mit Hilfe der Zweckmäßigkeitsgesetze sich nur der Vollkommenheit entgegen entwickeln lassen, und alles auf die Seite räumen, was die Menschheit daran hindern kann. Aber dies alles nur nach den durch die Natur gegebenen Gesetzen und nicht nach menschlichen (eventuell schlechten, weil unzweckmäßigen) Schöpfungen.

Der Jurist kümmert sich demgegenüber nicht um die natürliche Entwicklung, er beurteilt den Menschen nicht danach, ob er der Gesetz-

Digitized by Google

mäßigkeit und Zweckmäßigkeit der natürlichen Entwicklung entspricht, sondern danach, ob er seine, also menschliche Schöpfungen in Ehren hält oder nicht. Hier ist also ein solcher Raum auszufüllen, der nur mit Unterrichten und Erkennen zu überbrücken ist. Es ist nicht fraglich, welche Auffassung siegen muß, wenn einmal die juristische Auffassung sich mit den durch die Naturwissenschaft gegebenen Kenntnissen befreundet.

Wenn die Ärzte eine Krankheit heilen wollen, müssen sie deren sämtliche Erscheinungen kennen, sie müssen die Gesetzmäßigkeiten suchen, bei denen die Krankheit sich entwickeln konnte, und dann daraufkommen, welche Bedingungen es sind, bei denen die Krankheit nicht zustande kommen kann oder der Gesundheit Platz geben kann. Ebenso müssen wir die Eigenschaften des Verbrechers erforschen, ihre Entwicklung und Lebensweise kennenlernen, und wenn wir sie kennen, die Schutzmethode finden, um die Menschheit von diesem, die Vervollkommnung erschwerenden Ballast zu befreien.

Soweit sind wir ja schon vorgeschritten, daß wir die Werke einzelner wirklicher Verbrecher erkennen, besonders wenn die organischen Merkmale sehr ausgesprochen sind; aber wir sind noch weit von der Möglichkeit entfernt, um mit feineren Untersuchungen alle „aktiven" Verbrecher zu erkennen. Betrachten wir nur mal die große Zahl der „verborgenen" Verbrecher neben den „offenbaren" Verbrechern, die wir ja kaum anrühren können, und die gerade die größten Stützen der juristischen Auffassung sind, da sie ja dem Scheine nach kein Delikt begehen, und wir sie doch als Verbrecher ansprechen, da wir alle prägnanten Erscheinungen der Verbrechertyps bei ihnen auffinden. Aber eben diese sind auch die Schwäche der Juristenauffassung, da die Juristen nicht sagen können, wo der Ehrliche aufhört und der Verbrecher anfängt, gerade darum, weil sie nach ihrer Auffassung nur den erfaßten Übertreter der von ihnen geschafften Vorschriften für einen Verbrecher halten, und nicht den, der, wenn er dem Scheine nach auch kein Gesetz übertreten hat, die dazu notwendige Bereitwilligkeit und Fähigkeit ständig besitzt, wenn auch seine äußern Verhältnisse ihn daran hindern.

Also das Studium des Verbrechertyps, der Verbrecherfähigkeit und der Verbrecherabsicht ist die erste Notwendigkeit zur Rettung der Menschheit, und zu diesem Zwecke dienende Institute haben wir kaum. Vor wie viel Schlägen könnte man die Menschheit schonen, wenn wir diejenigen ständig zu beobachten fähig wären, die wegen ihrer Konstitution zu Delikten fähig sind, und es uns möglich wäre durch deren Erkenntnis dieselben ständig zu kontrollieren, daß sie gegebenenfalls ihren bösen Instinkten nicht folgen könnten, und wenn

Digitized by Google

es uns möglich wäre sie unter solcher ständiger Beobachtung zu halten, welche sie in ihrer Aktionsmöglichkeit eben dann hindern möchte, wenn sie ihr Verbrechen eben vollbringen wollen. In was für einen besonderen Sackweg ist auch die Menschheit im Kampfe mit den Verbrechern geraten (es ist immer von den wirklichen Verbrechern die Rede), wo nach der heute herrschenden Auffassung unser Strafwesen bessern und erziehen will. Bessern und erziehen jemanden, dessen Stirnbau schlecht ist! Der eine ganze Reihe Zeichen eines zurückgebliebenen Körpers an sich trägt, als Zeichen der Natur, daß er nicht hierher gehört! Als ob sie einen zu Kerker verurteilten Mörder eine besser gebildete Stirne geben könnte, und als ob die Menschheit davon Nutzen hätte, wenn auf solch niederer Stufe stehende zurückgebliebene Individuen ähnliche Nachkommen erzeugten. Oder wenn die Menschheit nicht dafür Sorge tragen kann, daß Verbrechertypen zum Beispiel von politischen Aktionen ferngehalten werden, was doch meistens eine Schädigung der Menschheit nach sich zieht (wie wir das zum Beispiel in Revolutions- und Gegenrevolutionszeiten mit Rührung studieren konnten).

Bei dem fortgeschrittenen Stand der anthropologischen und psychologischen Untersuchungsmethoden wäre es uns ja möglich, wenigstens die pathologische Konstitution derer objektiv zu zeigen, die schon irgendeine Offenbarung ihres krankhaften Baues gegeben haben. Da sie sich ja meistens auch schon ohne Begehen von Verbrechen, durch ihren äußeren Bau oder fehlerhaften Charakter verraten, um nur zwei Beispiele zu erwähnen, die Mörder und die politischen Verbrecher.

Wie schon erwähnt, der erste Irrtum besteht darin, daß die Feststellung des Verbrechertums fehlerhaft ist, da wir sie nicht nach Konstitution, sondern Überschreiten oder Nichtüberschreiten einzelner Vorschriften, also nicht auf naturwissenschaftlichem Grunde klassifizieren. Dies entschuldigt auch unseren ebenfalls erwähnten Fehler, daß wir die Verbrecher bessern wollen, da bei dieser Einteilung wirklich viele, die größere Zahl, Nichtverbrecher sind und diese zu bessern sind. Aber wie wir Verbrecher, wegen oben erwähnten Gründen, nicht verbessern können, so ist es auch überflüssig „Nichtverbrecher" zu verbessern, eben darum, weil sie keine Verbrecher sind. Unser heutiges Ringen ist also ein überflüssiger Windmühlenkampf. Wir kämpfen gegen etwas ohne die kleinste Siegesaussicht, und gegen etwas, was nicht existiert.

Die, — von den Strafrechtlern und Sozialwissenschaftlern so viel erwähnten — sozialen Verhältnisse muß man entsprechend ändern, — und niemand sage uns, daß dies unmöglich ist, — denn es ist möglich und dann wird, laut ihrer Lehre, die Zahl der Verbrecher abnehmen,

Digitized by Google

ja verschwinden: nämlich ihre Verbrecher, und wenn die Gesellschaft nach ihrem Glauben nicht zu verändern ist, so haben die Schuld daran wieder jene wirklichen Verbrecher, die nach unserer Meinung zwar Verbrecher sind, aber scheinbar keine Gesetze überschreiten, die zwar Zierden der Gesellschaft, aber doch Gegner der Gesellschaft sind und mit Hilfe der uns gegnerischen Auffassung die Fehler der sozialen Einrichtung für sich sehr gut verwerten. Nach unserer Auffassung werden die Verbrecher sich nicht vermindern, es werden ebensoviel bleiben, wenn nicht andere Ursachen ihre Zahl vermindern werden.

Wenn die Natur eine ihrer Kreaturen vervollkommnet, gebraucht sie außer der Zweckmäßigkeit die natürliche Selektion: das Annehmen des Besseren, Vernachlässigung oder Vernichtung des Minderwertigen. Dies muß die Menschheit nachahmen, und zwar auf verschiedenen Wegen. Den ungelegenen, gesellschaftswidrigen Verbrecher sperrt sie aus der Gesellschaft aus, entweder durch Ausrotten oder Entziehung der Gelegenheit zum freien Verkehr mit der Gesellschaft, oder aber drittens dadurch, daß sie ihm die Lust zu weiteren Verbrechen nimmt. Kurz gesagt, stehen uns drei Arten zur Verfügung: die Todesstrafe, das Einsperren und die körperliche Züchtigung. Wie wir sehen ist in diesen dreien der salbungsvolle Wahlspruch „verbessern, erziehen" des heutigen Strafrechts nicht drinnen, mit dessen Erwähnung und Durchführung man die Menschheit rasend in ihr Verderben führt. Alle drei Arten sind prinzipiell richtig, natürlich in Beziehung auf den wirklichen Verbrecher, der überflüssige Ballast ist, wie wir sehen werden, sehr kostspielig und ein großer Luxus. Obzwar wir die einfachste Notwehr der Natur, das Ausrotten rechtmäßig, zweckmäßig und für richtig halten, möchten wir doch beim heutigen Stande der Gesellschaft aus seelischen Gründen von ihrer Anwendung absehen, da wir auch am zweiten Wege die Unschädlichmachung der gesellschaftswidrigen Elemente erreichen können; nämlich nicht nur das Ausrotten, sondern auch das Einsperren macht das Individuum ganz kampfunfähig, und wir erreichen dies auf seelisch weniger brutaler Weise. Aber weder das eine noch das andere sichert uns betreffs der Entstehung gesellschaftswidriger Individuen. Es ist bestimmt, daß zwischen den Nachkommen von Individuen mit unvollkommener Konstitution, eine größere Zahl solcher sein wird, die die unvollkommene Konstitution ihrer Erzeuger erben. So sind also alle vor der Ausrottung oder Einsperrung gezeugten Nachkommen von diesem Standpunkte aus von Anfang an als gesellschaftswidrige Individuen zu betrachten und als solche zu behandeln, und ihre Vermehrung ist durch Vernichtung ihres Zeugungs-

Digitized by Google

vermögens von Anfang an zu verhindern, da eine Verhinderung der Vermehrung durch Einsperren, besonders am Anfang eine große, ja bei unserer heutigen Einrichtung kaum ertragbare Last bedeuten möchte. Die Verhinderung der Vermehrung würde ein leicht ausführbares und zum Ziele führendes Mittel sein in der Bekämpfung des Verbrechertums, da hält sich aber unverständlicherweise das heutige Strafrecht aus Menschlichkeitsgründen zurück. Unter überflüssigem Ballast verstehen wir die Aushaltung der künstlichen Verbrecher. Hunderte von „Nichtverbrecher"-Kindern erzieht die Justiz in Besserungsanstalten und Jugendgefängnissen, um sie dann zu vollkommenen „Falschverbrechern" erzogen in den Strafanstalten der Erwachsenen weiter auszuhalten. Es gibt auch ausgezeichnete „Erfolge", die trotz der Erziehung zu Verstand kamen und von der Gnade der Justiz nichts mehr wünschten, aber dies sind bestimmt Individuen mit „guter Stirne".

Die dritte Art zur Vorbeugung von Verbrechen, die körperliche Züchtigung, wäre, trotzdem die falsche Menschlichkeit der heutigen Justiz sie aus den Mitteln zur Vorbeugung der Verbrechen ausrangierte, bei den leichteren Formen der wirklichen Verbrecher, wie auch bei der ganzen Gesellschaft der „Falschverbrecher" das vorzüglichste und billigste Mittel zur Bekämpfung der Dutzendfälle der gesellschaftswidrigen Handlungen.

Das unrichtige Kennen der Verbrecher, und die falsche Anwendung unrichtig festgestellter Strafen sind also der Krebs der heutigen Gesellschaft, welcher sie in ihrer Weiterentwicklung hemmt, und wenn wir nicht gründlich daran ändern, bringt das üppige Unkraut den reinen Weizen um, und statt der schönen Saat wird Unkraut aus der so schön begonnenen Menschheit. Individuelle Rechte, Freiheiten, Losungsworte der Menschlichkeit müssen als falsche Losungen alle zusammenschrumpfen neben dem Hauptziel: neben dem großen Ideale der Vervollkommnung und Verbesserung der Menschheit.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Von Dr. Otto Mezger, Direktor des chemischen Untersuchungsamtes Stuttgart, Sachverständiger des Württembergischen Landeskriminalamtes für kriminaltechnische Untersuchungen.

(Mit 4 Abbildungen.)

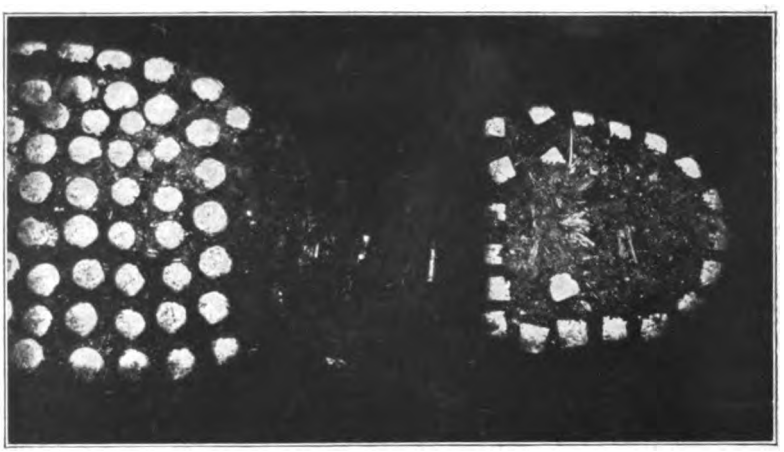

Abb. 1.

Zur Frage der Wichtigkeit kleinster Gegenstände in Kriminalfällen.

In dem hier zu schildernden Falle stand ein Landwirt unter dem Verdacht, seiner in der Scheune tot aufgefundenen Frau den Brustkorb eingetreten zu haben, während er behauptete, sie sei vom oberen Scheunenboden abgestürzt und dadurch zu Tode gekommen. Sämtliche Kleidungsstücke des Mannes einschließlich der Stiefel wurden eingeliefert. Am Oberleder der letzteren fanden sich Spuren von Menschenblut und am Absatz des linken Stiefels (vgl. Bild Nr. 1 rechts zwischen dem 3. und 4. Nagel) ein kleines, schwarzglänzendes Stückchen Glas. Dieser kleine Gegenstand erwies sich unter dem Mikroskop betrachtet als das Bruchstück eines schwarzen gepreßten Glaszierates, wie ihn die Bauersfrauen in manchen

Digitized by Google

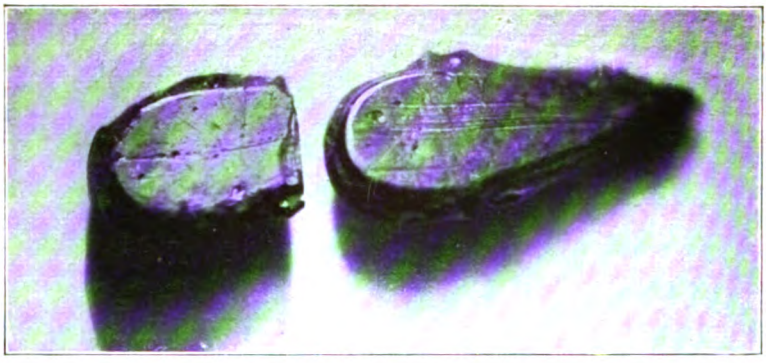

Abb. 2.

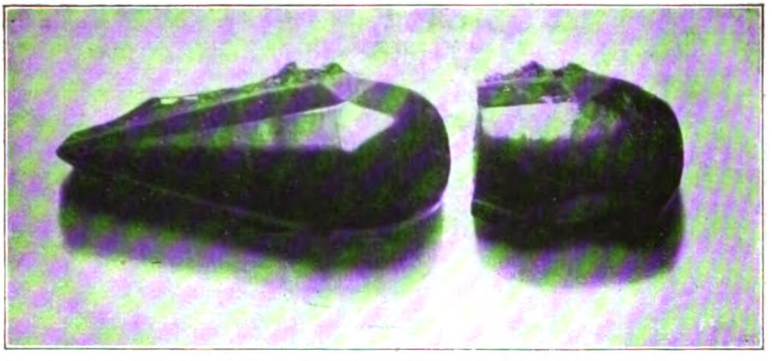

Abb. 3.

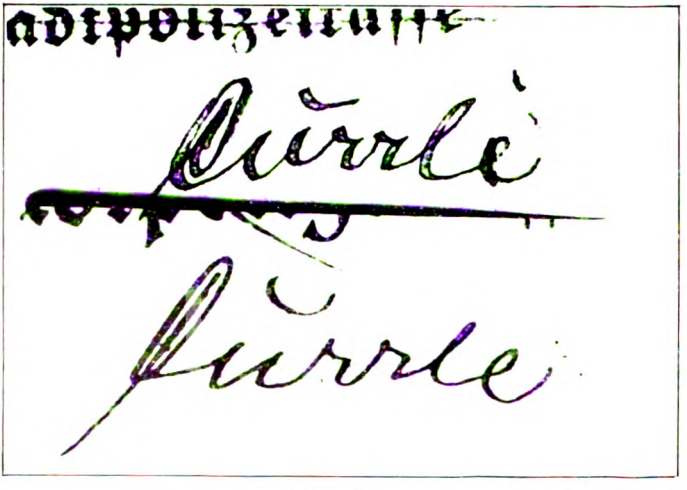

Abb. 4.

Digitized by Google

Gegenden auf der Oberkleidung aufgenäht zu tragen pflegen. Die beiden Bilder 2 und 3 zeigen sehr stark vergrößert von zwei Seiten jeweils links das zwischen den Schuhnägeln des Täters gefundene Stückchen, rechts einen solchen unzertrümmerten Glasanhänger, wie solche die getötete Frau auf der Brustbekleidung aufgenäht getragen hatte.

Nachweis einer Urkundenfälschung durch Mikrophotographie.

Die in der Abbildung 4 oben stark vergrößert wiedergegebene Unterschrift erwies sich als gefälscht. Man vergleiche die zitterige Schrift.

Eine unten wiedergegebene Originalunterschrift des betreffenden Beamten ist flott in einem Zug geschrieben.

Der Schriftindizienbeweis.

Von Lothar Philipp (Berlin).

(Mit 5 Abbildungen.)

Daß der gerichtlichen Schriftuntersuchung auch heute noch kein entscheidender Wert zuerkannt wird, ist leider nur zu bekannt. Die Einwände, die gegen sie erhoben werden, sind teils persönlicher, teils sachlicher Art. Die gegen die Person der Schriftsachverständigen gerichteten Angriffe bemängeln in der Hauptsache deren Vor- und Ausbildung. Ihrer allmählich Herr zu werden, ist Aussicht vorhanden, seitdem der Deutsche Bund der gerichtlichen Schriftsachverständigen die Auslese der berufenen Personen in die Hand genommen und ihre Anerkennung von dem Nachweis einer bestimmt vorgeschriebenen Ausbildung und dem Bestehen einer Fachprüfung abhängig gemacht hat. Schon haben auch einige Landgerichtspräsidenten die allgemeine Beeidigung von Schriftsachverständigen an die Bedingung geknüpft, daß die vor dem Prüfungsausschuß des Bundes abzulegende Prüfung zuvor bestanden sein müsse. Und es ist zu hoffen, daß sich die Verallgemeinerung dieser Vorbedingung wird durchsetzen lassen.

Ungleich schwieriger ist es, den Vorstößen zu begegnen, die die sachliche Grundlage zu erschüttern suchen, auf der wir stehen. Sie bezeichnen die gerichtliche Schriftuntersuchung als in ihrer Beweiskraft unzulänglich, weil sie auf Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch erheben könne. Ihnen entgegenzutreten, ist der Zweck eines Buches, das der bekannte Altonaer Schriftsachverständige Karl Wentzel verfaßt hat, und das sodann im Bali-Verlag, Berger & Co., Berlin-Charlottenburg 9, erschienen ist. Das Buch, dem zahlreiche vorzügliche Illustrationen einen hohen Instruktions- und Anschauungswert verleihen, ist vorzüglich geeignet, die Probleme der gerichtlichen Schriftuntersuchung und des Schriftindizienbeweises als solche zu lösen. Einige Stellen dieses Buches seien in nachfolgendem wiedergegeben.

„In der ersten Abbildung sieht man zunächst ein typisches Beispiel einer Fälschung. Das Bild ist nach Aufhellung der Schrift durch Vaselinöl bei durchfallendem Licht aufgenommen. Dieses Verfahren bildet die Grundlage für jede Untersuchung des Strichgefüges und des Tintenflusses und fördert durch die Bloßlegung der Federrinnen alle versteckten Flickungen und Nachbesserungen zutage. Es zeigt auch (im F-Bogen und im d-Oval),

Digitized by Google

wie der Fälscher Schriftzüge sinnwidrig herstellte, weil ihm dies die Fälschung erleichterte.

Abb. 1.

In Abb. 2 handelt es sich um die Fälschung von 6000 in 16 000 Mark, die mit Tintenschrift geschrieben war. Hier gelang die Aufklärung von der Rückseite der Urkunde her durch eine bei spitzwinkligem Lichteinfall er-

Digitized by Google

folgte Vergrößerung des Durchdrucks. Die nachträglich hinzugefügte 1 war mit einem Tintenstift geschrieben, dessen Farbe nicht völlig mit dem ur-

Abb. 2.

sprünglich benutzten übereinstimmte. Der Fälscher hielt es deshalb für geboten, die echten Ziffern nachzuziehen, um ihre Farbe mit der der 1 in Einklang zu bringen. Daraus erklärt sich der übertriebene Druck der

Digitized by Google

letzten vier Ziffern im Verhältnis zu der von der Rückseite der Urkunde her kaum wahrnehmbaren 1.

In Abbildung 3 bildet das Verhalten der Tinte zum Kniff des Papierbogens den Ausgangspunkt für den Fälschungsnachweis. Es zeigt das

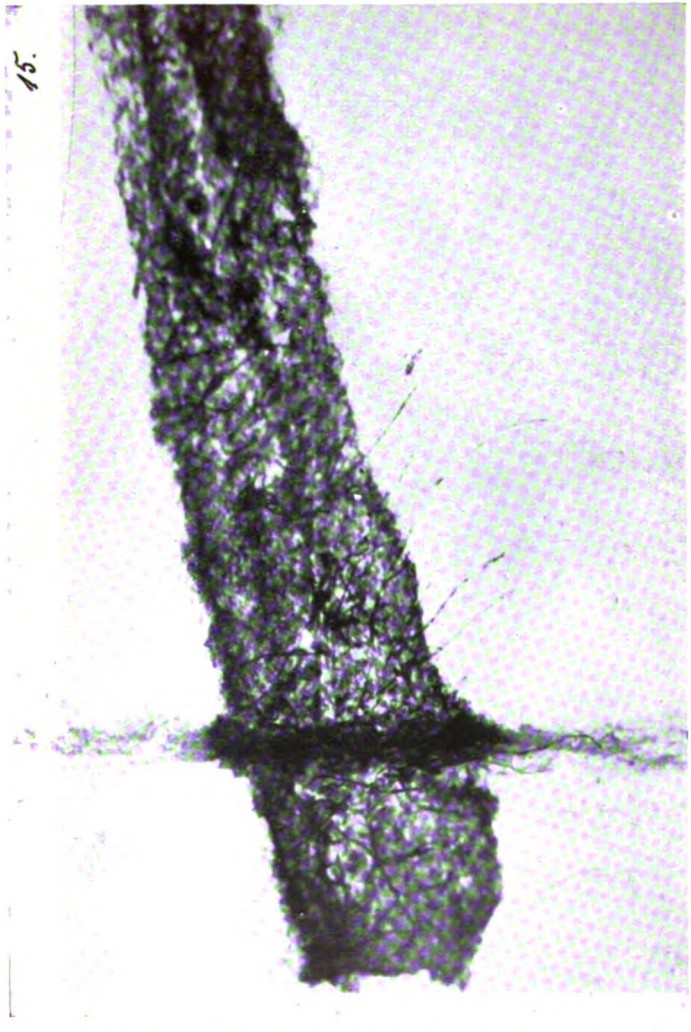

Abb. 3.

Endstück einer Paraphe, die zu einer Unterschrift auf einem Bankscheck gehört. Die Vordrucke zu derartige Schecks sind regelmäßig zu einem Heft vereinigt und deshalb vor dem Beschreiben nur höchst selten geknifft. Hier war der Scheckvordruck aber, wie sich später bestätigte, aus dem Scheckbuch entwendet, vom Dieb zusammengefaltet in die Tasche gesteckt und nach Ausfüllung mit einer gefälschten Unterschrift versehen worden.

Digitized by Google

Man erkennt deutlich, daß die — übrigens mehrfach nachgezogene — Paraphe in den Kniff ausgelaufen ist.

Mit der Schreibunterlage beschäftigt sich die Abbildung 4. Sieben Mieter eines und desselben Hauses hatten ein Schriftstück unterschrieben,

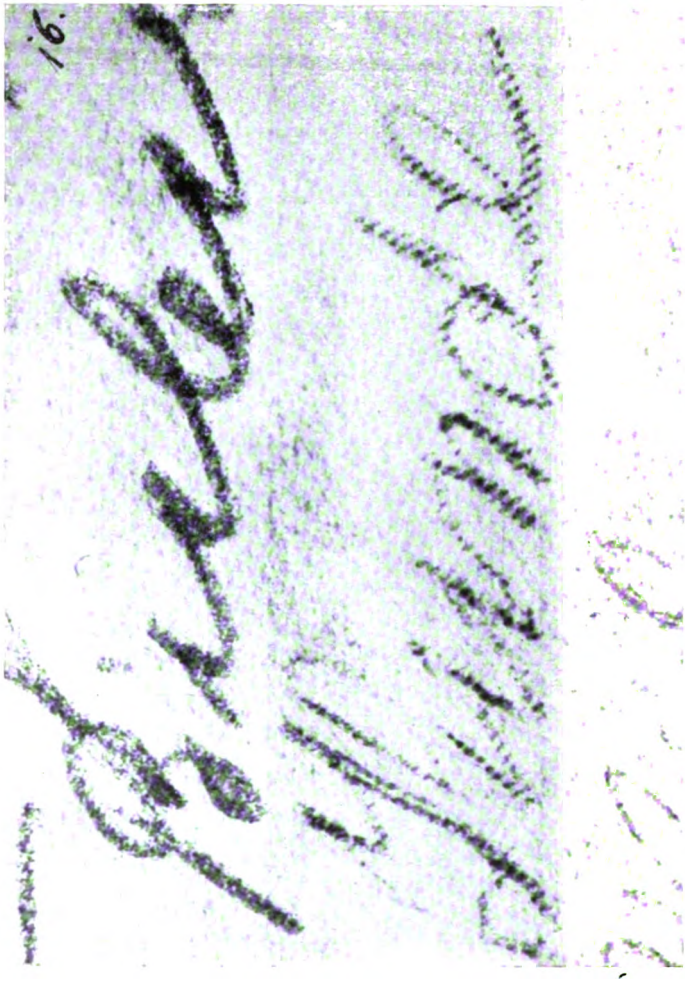

Abb. 4.

durch das sie einen Spruch des Wohnungsamtes zu ungunsten eines achten Mieters herbeizuführen hofften. Das Schriftstück war von dem Sohne eines der Mieter entworfen. Es enthielt falsche und ehrverletzende Angaben, zu denen sich später keiner der Unterschriftsinhaber bekennen wollte. Alle bestritten unter ihrem Eide die Echtheit ihrer Unterchriften und gaben in auffälliger Übereinstimmung an, diese seien offenbar auf der Fensterscheibe nach echten Vorlagen durchgepaust. Es wurde ein Verfah-

Digitized by Google

ren wegen Urkundenfälschung gegen den Vater des Verfassers des Schriftstückes eingeleitet und dieser zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt. Nach den übereinstimmenden eidlichen Zeugenaussagen müsse, so hieß es in

Abb. 5.

den Urteilsgründen, eine Fälschung als erwiesen angesehen werden. Das Gericht habe sich durch eigne Versuche davon überzeugt, daß die vermutete Fälschungsart leicht auszuführen sei.

Wie gedankenlos diese Annahme war, stellte sich heraus, als der Angeklagte Berufung einlegte und nun endlich ein Schriftsachverständiger zugezogen wurde. Ich konnte feststellen, daß die Echtheit aller sieben Unterschriften in keiner Weise anzutasten war. Neben vielen andern konnte ich

Digitized by Google

dafür anführen, daß die mit Tintenstift gefertigten Unterschriften, worauf ein Fälscher wohl kaum gefallen sein würde, auf verschiedenen Schreibunterlagen und nicht etwa auf der Fensterscheibe hergestellt waren. Man erkennt an der Unterschrift „Kunde" deutlich die Spuren einer geriefelten Wachstuchunterlage, die in den anderen Unterschriften fehlen. Der Erfolg war, daß der Angeklagte freigesprochen und gegen die sieben Belastungszeugen ein Meineidsverfahren eingeleitet wurde.

Abb. 5 zeigt endlich einen ähnlichen Fall wie Abb. 1. Hier ist in einem Testament aus einer 1 nachträglich eine 4 gemacht. Die Schriftkreuzung in der 4 läßt besonders gut erkennen, daß der Querstrich über und nicht, wie es bei natürlicher Entstehung der Ziffer hätte der Fall sein müssen, unter dem Grundstrich liegt. Sie zeigt ferner an, daß die Änderung erst nach völligem Eintrocknen der ursprünglichen 1 vorgenommen ist; denn die Tinte von Grund- und Querstrich hat sich nicht vermischt."

Die obigen Beispiele illustrieren trefflich, wie der Schriftsachverständige arbeitet, und wie leicht ein Fehlurteil entstehen kann, wenn seine Zuziehung unterlassen wird.

Die Selbstmorde im Deutschen Reiche im Jahre 1925.

Von Dr. Roesner, Berlin.

Nach der Todesursachenstatistik in dem vor kurzem erschienenen 46. Jg., 1927, des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich haben die Selbstmorde, wohl in Zusammenhang mit der Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, in den letzten Jahren ständig zugenommen. Die Zahl der Selbstmorde im Deutschen Reiche betrug im Jahre 1925 15 273 gegenüber 14 338 im Vorjahr und 13 149 im Jahre 1923.

In den Jahren 1913 sowie 1922—1925 kamen auf je 10 000 Lebende (männlichen, weiblichen Geschlechts, bzw. der Gesamtbevölkerung):

Jahr	männliche Personen	weibliche Personen	zusammen
1913	3,5	1,2	2,4
1922	3,1	1,3	2,2
1923	3,0	1,3	2,1
1924	3,5	1,2	2,3
1925	3,6	1,3	2,5

Die Selbstmordhäufigkeit des männlichen Geschlechts, die der des weiblichen Geschlechts bedeutend überlegen ist und infolgedessen der Gesamtselbstmordziffer das Gepräge gibt, hat im Berichtsjahr gegenüber 1923 um ein Fünftel zugenommen; sie hat damit das Vorkriegsniveau etwas überschritten. Bei der regionalen Aufgliederung der Selbstmordhäufigkeit nach Ländern und Landesteilen weist die höchsten Selbstmordziffern bei den Männern Hamburg (6,1), bei den Frauen Berlin (2,8) auf. Es folgen beim männlichen Geschlecht zunächst zwei weitere Gebiete mit großstädtischem Charakter, und zwar Berlin (6,0) und Bremen (5,8), ferner Anhalt (5,6), Provinz Schleswig-Holstein (5,4), Lübeck (5,3), Land Sachsen (5,2), beim weiblichen Geschlecht Bremen (2,5) — abgesehen von einigen kleineren Gebieten, wie z. B. Schaumburg-Lippe (2,4), wo Zufallsereignisse mitspielen können — Hamburg (2,3), Land und Provinz Sachsen (2,2 bzw. 1,9). Die niedrigsten Selbstmordziffern finden sich bei der männlichen Bevölkerung u. a. in Ober-

Digitized by Google

schlesien (1,9), in der Rheinprovinz (2,3), in den Provinzen Ostpreußen und Westfalen (je 2,4), bei der weiblichen Bevölkerung gleichfalls in Oberschlesien (0,4), in der Rheinprovinz (0,6), in Westfalen und der Grenzmark Posen-Westpreußen (je 0,7).

Weitere Einzelheiten liegen noch für die in Preußen verübten Selbstmorde vor (vgl. Statistische Korrespondenz, Preußen, Jg. 1927, Nr. 27). Die in Preußen im Berichtsjahr durch Selbstmord gestorbenen 9164 Personen (1924: 8590) verteilen sich dem Alter nach auf die einzelnen Altersklassen wie folgt:

	bis 15 Jahre	15—30 Jahre	30—60 Jahre	über 60 Jahre	unbekannten Alters
	beim männlichen Geschlecht				
1925	37	2029	3080	1436	16
1924	56	1965	2785	1421	24
	beim weiblichen Geschlecht				
1925	16	825	1201	521	3
1924	5	758	1073	502	1

Nach den verschiedenen Selbstmordarten überwiegen wie bisher mit zwei Fünftel im Berichtsjahr die durch Erhängen verübten Selbstmorde (3701, davon 713 Frauen). Es folgen bei den Männern die Selbstmorde durch Erschießen (1528), bei den Frauen durch Ertrinken (629). Durch Einatmen giftiger Gase starben 577 Männer und 550 Frauen, zusammen 1127 Personen. Durch Überfahrenlassen von der Eisenbahn fanden insgesamt 331 Personen, darunter 77 Frauen, den Tod.

Als Ursachen zum Selbstmord waren in 3194 Fällen Geistes- und Nervenkrankheiten angegeben. In 2495 Fällen Gemütserregungen (Trauer, Reue, Scham, Ärger u. a.). Unter dem Zwange wirtschaftlicher Not verübten 620 Männer und 90 Frauen Selbstmord. Auf Alkoholismus wurden 343 Selbstmorde bei den Männern gegenüber 302 im Jahre 1924 zurückgeführt.

Nach dem Religionsbekenntnis entfielen auf je 100 000 Lebende der einzelnen Religionsgemeinschaften 27,9 (Berlin 42,3) Selbstmorde von Angehörigen der evangelischen Landeskirchen, 13,5 (Berlin 31,7) von Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, 13,3 (18,1) von anderen Christen, 53,2 (67,8) von Juden und 49,9 (53,8) von sonstigen Personen und ohne Angabe.

Digitized by Google

Buchbesprechungen.

„Sittlichkeit und Strafrecht." Gegenentwurf zu den Strafbestimmungen des Amtlichen Entwurfs. Herausgegeben vom Kartell für Reform des Sexualstrafrechts. Berlin 1927, Verlag der Neuen Gesellschaft. 99 S.

Das „Kartell für Reform des Sexualstrafrechts" setzt sich, wie wir aus dem Vorwort erfahren, zusammen aus dem Institut für Sexualwissenschaft in Berlin, dem Wissenschaftlich-Humanitären Komitee, dem Bund für Mutterschutz und Sexualreform, der Deutschen Liga für Menschenrechte, der Gesellschaft für Geschlechtskunde, der Gesellschaft für Sexualreform und dem Verband Eherechtsreform. Seiner Redaktionskommission gehören an die Rechtsanwälte Weinberg und Werthauer, die Ärzte Magnus Hirschfeld, Stabel, Kronfeld, Theilhaber, ferner Felix Halle, Dr. K. Hiller, R. Linsert, Dr. Helene Stöcker. Als „verantwortlicher Schlußredakteur" zeichnet Dr. K. Hiller, von dem vor einigen Jahren eine Schrift mit dem etwas anfechtbaren Titel „§ 175, Die Schmach des Jahrhunderts" erschienen war. Auch der Kernpunkt des vorliegenden Gegenentwurfes ist, neben der Abtreibungsfrage, die Homosexuellenfrage, die leider mit einem fatalen Beiklange und nicht ohne Beschönigung erörtert ist. So sollen die Ursachen der männlichen Prostitution lediglich „in der allgemeinen wirtschaftlichen Not und in der sexuellen Not" zu finden sein; die zur Genüge feststehenden charakterologischen, speziell kriminellen Faktoren werden außer Betracht gelassen. Gegenüber der Bestrafung der männlichen Prostitution bemerkt die Schrift: „Das ist nicht der Weg, unsere Arbeitslosenkrisen zu lösen!" Auch anderweitig fehlt es in ihr nicht selten an kriminalistischem Ernst. So befürwortet sie eine Streichung des Verbotes öffentlicher Aufforderung zur Unzucht, und sie bekämpft die Einführung der Zuchthausstrafe für Zuhälter — einen der wenigen realen Fortschritte des amtlichen Entwurfs in der gesamten Materie —, ja sie stellt zur Erörterung, „Zuhälterei als besonderes Delikt überhaupt zu streichen". —

Der „Unzucht" betitelte Abschnitt des Amtlichen Entwurfes ist in der Tat weiten Umfangs unbefriedigend, weil er allzusehr im Banne unsachgemäßer überlieferter Ansichten steht. Bereits im 77. Bande dieses Archivs hatte ich einen Gegenentwurf zu diesem Abschnitte veröffentlicht. Aus ihm übernimmt der neue Gegenentwurf des „Kartells für Reform des Sexualstrafrechts" den von mir vorgeschlagenen Abschnittstitel, den durchgehenden Ersatz des Terminus „Unzucht" durch „geschlechtliche Handlungen", die Ausdehnung mehrerer zum Schutze der „Frauen" lautender Bestimmungen auf „Personen" allgemein u. a. m.; mehrere Zeilen auf Seite 9 der Schrift sind wörtlich dem 77. Bande entlehnt; auch den von mir seiner-

Digitized by Google

zeit eingeführten Namen „Sexualstrafrecht" hat das Kartell in seinen eigenen Namen übernommen. Es ist daher nicht verständlich, weshalb jener frühere Gegenentwurf in der ganzen Schrift des Kartells unerwähnt gelassen ist.

Mit dem Gegenentwurfe im 77. Bande hatte ich mehr theoretisch das von mir gewonnene Bild der Materie zu formulieren versucht; auf eine praktische Auswirkung konnte ich kaum hoffen, denn schon in systematischer Hinsicht entfernte mein Gesetzesvorschlag sich allzuweit von derjenigen Linie, die durch die Entwürfe seit 1909 übereinstimmend vorgezeichnet ist. Aber auch der vorliegende neuere Entwurf des „Kartells" — der mit der erklärten Absicht, sich leichter einzuführen, eine enge Anlehnung an die amtlichen Texte beobachtet — wird einen nennenswerten praktischen Einfluß kaum gewinnen. Ja, es ist angesichts der entschiedenen Fehlgriffe, die er enthält, zu bezweifeln, ob er bei Parlament und Ministerien Freunde für die „Sexualreform" gewinnen wird, die in einem gesunden Sinne doch sicherlich jede Befürwortung verdienen würde..

Hamburg. F. Dehnow.

Henri-Robert, **„Die großen Prozesse der Weltgeschichte".** Mit einem Vorwort von Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg. Mit 16 Abbildungen. Verlag Georg Stilke, Berlin 1927. 284 S. Geb. 7.— M.

Was der wissenschaftlichen Betrachtung der Strafrechtspflege im allgemeinen fehlt, ist die Wirklichkeitsnähe. Ohne die Kenntnis der Realien des Strafrechts und der Strafrechtspflege fehlt aber notwendig jeder Stellungnahme zu den Problemen der Boden. Um zu wissen, ob und inwieweit die Besserung des Täters, ob und inwieweit die Sicherung der Gesellschaft zu beherrschenden Prinzipien gesetzgeberischer Entschlüsse erhoben werden sollen, müssen wir das Leben kennen. Das Leben, nicht nur eines bestimmten Bezirks, nicht nur einer bestimmten Zeit, sondern in seiner örtlichen und zeitlichen Universalität. Denn nur die Größe des Blickfeldes kann uns vor einer einseitigen, einer orthodoxen Einstellung bewahren. Weil es Gelegenheitsverbrecher gibt, dürfen wir nicht ausschließlich auf das sehen, was gegenüber dem Gelegenheitsverbrecher geboten ist; weil es Gewohnheitsverbrecher gibt, dürfen wir nicht nur an das denken, womit das Berufsverbrechertum zu bekämpfen ist. Dem Betrachter der Probleme muß deshalb vor allem daran liegen, Einblicke zu gewinnen; durch eigene Forschung, soweit sie ihm möglich ist; durch Durchdringung fremden Materials, soweit es ihm dargeboten wird. Wer so vorgeht, um sein Wissen zu bereichern, dem wird alsbald der bezwingende Reiz und der lehrhafte Wert der Schilderung der Vergangenheit angehörender Prozesse vor Augen treten. Vorausgesetzt, daß solche Darstellung von einem Blick geleitet ist, der das Wesentliche sieht, d. h. das, was den kriminellen Ablauf der Dinge entscheidend bestimmt hat, und das, wovon die prozessuale Erledigung des Kriminalfalles seelisch durchdrungen war. Kriminalistisches Schauen muß sich hier mit künstlerischer Gestaltungsgabe verbinden, wenn mehr als Scheinwerte geboten werden sollen. Eine seltene Verbindung beider Begabungen hat es dem berühmten Pariser Advokaten Henri-Robert ermöglicht, ein solches Werk zu schaffen. Berühmte Prozesse früherer Jahrhunderte überprüfend hat Henri-Robert für seine Darstellung diejenigen ausgesucht, deren Geist wiederzuerwecken das ihm zugängliche

Digitized by Google

Material ausreichte. Aufbauend auf diesem Material, nicht klebend an ihm, ist es Henri-Robert gelungen, von berühmten Prozessen vergangener Zeiten ein Bild zu geben wie es plastischer nicht gedacht werden kann. Man darf es deshalb als eine glückliche Idee preisen, daß der Verlag Georg Stilke sich entschlossen hat, eine deutsche Ausgabe dieses Werkes zu bringen, und daß er dabei in Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg einen Helfer fand, der nicht nur die deutsche Ausgabe betreut, sondern zugleich für sie eine Einleitung geschrieben hat, die in der kriminalistischen Literatur ihresgleichen sucht. Es sind 5 berühmte Prozesse, die uns der vorliegende Band vor Augen führt. An erster Stelle der Halsbandprozeß, der Auftakt zur französischen Revolution. Die ganze Lieblichkeit und Verderbtheit des ausgehenden Rokoko, die den Rahmen dieses Prozesses bildet, tut sich hier vor unsern Augen auf. Wie Intrigue ihre Netze wirft, wie Gewinnsucht Vorsicht schwinden läßt, wie Ehrgeiz blind macht, dies und vieles andere, was uns in das seelische Getriebe menschlichen Tuns Einblick gewährt, läßt uns der Halsbandprozeß lehrhaft und schreckhaft zugleich erkennen. Und gleich dieser Prozeß führt uns auch zu den geistigen Ideen, die in der Strafrechtspflege selbst walten. Und wie das Volksempfinden sich gegenüber diesen Ideen verhält, wie es empfindsam und lebhaft zugleich gegenüber Ablenkungen des normalen Verlaufs des Strafverfahrens reagiert, wird uns hier in einer wunderbar plastischen Weise an einem Vorgang aus ferner Zeit vor Augen geführt. Alsbergs Einleitung nimmt zu allen diesen Problemen Stellung; an den geschichtlichen Vorgängen zeigt er, was die Strafrechtspflege bewegt, was an überzeitlichen Ideen mit ihr verwoben ist. Der Kampf zwischen Staatsräson und Recht, der im Halsbandprozeß ein bedeutsames Leitmotiv des Geschehens bildet, steht in dem zweiten der dargestellten Prozesse, im Enghienprozeß, im Mittelpunkt des Geschehens. Wie die Form des Rechts zur Maske der Willkür werden kann, kann kaum einleuchtender als an diesem Verfahren, das eines der dunkelsten Blätter in der Geschichte Napoleons füllt, aufgezeigt werden. Die große Bedeutung soziologischer Probleme macht den dritten der dargestellten Fälle, den Fall Cartouche, interessant. Wie die Verwilderung der Sitten als Folge eines langdauernden Krieges die Kriminalität steigern und zu ungeahnten Dimensionen aufpeitschen kann, dafür ist die Affäre Cartouche unzweifelhaft eines der großartigsten Beispiele der Weltgeschichte. Das soziologische Problem steht auch, allerdings in anderer Färbung, im Mittelpunkt des Prozesses der berühmten Giftmischerin Marquise von Brinvilliers. Auch bedeutsame gerichtsärztliche und kriminalpsychologische Probleme wirft dieser Prozeß auf, die in Alsbergs einleitendem Essai eine besonders feine Ausdeutung erfahren. Den Abschluß des vorliegenden Bandes (ein weiterer Band ist, wie aus der Anzeige des Verlages hervorgeht, geplant) bildet der dem deutschen Leser aus Schillers Drama bekannte Prozeß Maria Stuart. Diesen Fall nach Schillers poetischer Verklärung rein in seinen historischen Elementen einmal kennenzulernen, ist von besonderem Wert. Nicht zum letzten wegen des Streits der Historiker, der sich an diesen Prozeß über die Frage der Schuld oder Nichtschuld der Schottischen Königin angeschlossen hat. Was dieser Streit der Historiker für die Beweislehre der Juristen bedeutet, ist ein wundervolles Thema, über das Alsberg in seiner Einleitung Vortreffliches sagt. Man glaubt einen Roman aus der Hand zu legen, wenn man dieses Buch mit atemloser Spannung bis zu Ende gelesen hat. Aber mehr als einen

Digitized by Google

Roman hat der Leser in sich aufgenommen. Reicher an Einblicken in die tiefsten Geheimnisse der menschlichen Seele, an Einsichten in die Triebfedern des Handelns, in den Geist, der in der Strafrechtspflege waltet — legt er das Buch aus der Hand. Möchte es viele nachdenkliche Leser finden!

H.

Dr. Hans Schneickert, **„Verheimlichte Tatbestände und ihre Erforschung"**. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1924. 88 S.

Das vorliegende Werkchen entstand aus einem Vortrag, den Schneickert 1924 in der „Psychologischen Gesellschaft" zu Berlin hielt. Es gibt einen sehr instruktiven Überblick über die Methoden der forensischen Geheimniserforschung. Dem Leser wird überzeugend vor Augen geführt, daß auch heutzutage noch — bei aller technischen Vollendung der erkennungsdienstlichen Hilfsmittel zur Feststellung des objektiven Tatbestandes — die „objektiven Beweismethoden" begrenzt sind, und daß es noch einer Ergänzung durch „subjektive Beweismethoden" bedarf. Was Schneickert unter subjektiven und objektiven Beweismethoden versteht, sei an einem Beispiel erläutert: Die Ehefrau A. hat im Einverständnis mit ihrem Geliebten B. ihren Ehemann vergiftet. Der chemische Giftnachweis ist hier nach Schneickert die objektive Beweismethode. Die Schuld der Täterin und die Komplizität des Liebhabers ist durch subjektive Beweismethoden zu klären. Schneickert zeigt im einzelnen, wie „objektiver und subjektiver Tatbeweis" sich gegenseitig ergänzen müssen, und daß gerade den schwerer zugänglichen Methoden des subjektiven Schuldbeweises in der Praxis, sowie im juristischen und polizeilichen Unterricht Bedeutung beizulegen ist. Verfasser geht auf die in der Neuzeit vorgeschlagenen psychotechnischen und biologisch-chemischen und verwandten Methoden ein, die „teils in erfolgversprechenden Anfängen stehen, teils aber im Interesse der Rechtspflege bekämpft werden müssen" (Okkultismus, Verwendung von Hellseherinnen zur Aufklärung von Verbrechen usw.). Für den Praktiker interessant sind die Ausführungen über „Geheimhaltung des Namens des Anzeigenden". In einem kurzen historischen Überblick wird an die Schwierigkeiten erinnert, die von jeher das Problem der anonymen Denunziation und der Zusicherung der Geheimhaltung des Namens des Anzeigenden der Gesetzgebung und der behördlichen Praxis bereitet haben. (Und doch sind das manchmal die einzigen zwei Wege, um den Anzeigeerstatter vor der Rache des Täters zu schützen.) Zu einer befriedigenden Lösung des Problems kommt allerdings auch Schneickert nicht. Es ist nicht Schneickerts Schuld. Um diese heikle Frage haben sich schon viele erfolglos bemüht. Im Kapitel „Geheimnis und Verrat" kommen — wohl mit Recht — die Frauen schlecht weg. Mit Wulffen stellt Schneickert fest, daß „die Frau der wahren Freundschaft, und damit auch der Freundschaftstreue gegenüber dem Mann nicht fähig ist". Die tiefsten, vielleicht gefährlichsten Geheimnisse des Mannes sind selbst bei der Ehefrau — mag sie auch Mittäterin gewesen sein — schlecht bewahrt. Ein kleiner Streit kann genügen, sie zur Denunziantin zu machen. Der Verrat liegt stets auf den Lippen der Ehefrau. Umgekehrt stellt Schneickert — ebenfalls mit Recht — fest, daß der Mann leichter und rascher zu einem Geständnis zu bringen ist als das Weib. Dagegen wird mancher Leser mit dem, was Schneickert in einem weiteren Kapitel über „Überführungstricks" und über „kaptiöse und suggestive Fragen" sagt,

Digitized by Google

nicht ohne weiteres einverstanden sein. Völlig zustimmen wird man dagegen wieder der Ansicht Schneickerts, daß man beim Verhör (wenigstens bei wichtigeren Delikten) den Redefluß des Verhörten nie unterbrechen soll. Gibt man dem zum Reden geneigten Verbrecher — und durch entsprechendes Auftreten wird ein geschickter Beamter solche Mitteilsamkeit zu fördern wissen — Gelegenheit, seinen Lebenslauf und seine Taten zu erzählen, zu beschönigen, zu rechtfertigen, so wird er häufig Wahres und Unwahres nicht auseinanderhalten können und manche Einzelheit preisgeben, bei der man später „einhaken" kann. Man unterbreche daher den Verhörten nicht, mache sich Notizen und bringe notwendige Fragen am Schluß der spontanen Darstellung an. H.

Dr. Hans Schneickert, **„Kriminaltaktik und Kriminaltechnik"**. Bd. 2 des Werkes „Die Kriminalpolizei" von Kley-Schneickert. 2., verbesserte Auflage. Deutscher Polizeiverlag, Lübeck, 1927. 300 S.

Was in den „Verheimlichten Tatbeständen" nur kurz skizziert wurde, ist in dem vorliegenden Werk ausführlich dargestellt. Das Buch umfaßt vier Teile: 1. Die Feststellung des objektiven Tatbestandes; 2. Das Verhör; 3. Fahndungs- und Erforschungshilfsmittel; 4. Kriminalpsychologisches und Kriminalpolitisches. Im ersten Teil wird die Tatbestandsfeststellung aller wichtigeren Delikte im einzelnen besprochen: Mord, Brandstiftung, schwerer und einfacher Diebstahl, Raub, Sittlichkeitsverbrechen, Betrug, Urkundenfälschung, Münzfälschung usw., wobei der „erste Angriff bei Mord" naturgemäß am ausführlichsten erörtert wird (Absperrung des Tatorts, Spurensicherung, besondere Tötungsarten und ihre speziellen Spuren, Mordbereitschaftsdienst). Auch die Brandstiftung und der schwere Diebstahl sind ziemlich eingehend behandelt, die übrigen Delikte kursorischer. Im zweiten Teil wird die Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und der Beschuldigten erörtert, wobei es zweifelhaft sein dürfte, ob der Verfasser das, was er unter „Vernehmung der Sachverständigen" schreibt, nicht besser in einem allgemeinen Kapitel des ersten Teils untergebracht hätte. Denn wir erfahren hier weniger über die Vernehmung des Sachverständigen als über die Arbeitsmethoden des Sachverständigen zur Aufklärung des objektiven Tatbestandes (Blutuntersuchung, Haaruntersuchung, Schriftvergleich). Andrerseits wäre manches, was im vierten Teil Platz gefunden hat, vielleicht unter „Vernehmung der Sachverständigen" anzuführen gewesen, wie überhaupt die ersten zehn Kapitel des vierten Teils sich ein wenig mit dem zweiten Teil überschneiden. Doch sind bei einem derart umfangreichen Themenkreis, wie ihn der Verfasser zum Gegenstand seines Buches gewählt hat, kleine Unstimmigkeiten der Disposition nicht zu vermeiden. Klar und durchsichtig ist die Stoffgruppierung im dritten Teil, wo dies auch naturgemäß leichter ist. Es werden hier nach einem einleitenden Kapitel über die Geschichte des Erkennungsdienstes, das besonders über die Entwicklung des Berliner Erkennungsdienstes gut unterrichtet, die einzelnen modernen technischen Behelfe und Fahndungsmittel der Kriminalpolizei dargestellt: Steckbrief, Fahndungsblätter, Plakate, Pressemitteilungen, Rundfunk, dann die verschiedenen Karteien und Register (Fingerabdrucksammlung, Verbrecheralbum, Strafregister, Handschriftensammlung usw.), endlich die Photographie und das Signalement. Hier ist der Verfasser als langjähriger Leiter des Berliner

Digitized by Google

Erkennungsdienstes in seinem ureigenen Element. Aber auch das ganze übrige Werk zeigt, daß hier ein Fachmann spricht, der jahrzehntelang alles einschlägige Material mit Sorgfalt gesammelt und gesichtet hat und der eine erstaunliche Belesenheit beweist. Das Buch, das auch mit mehreren Abbildungen versehen ist und vom Verlag gut ausgestattet auf den Markt gebracht wird, kann allen Kriminalbeamten als Instruktionsmittel für die Prüfungen und als Nachschlagewerk für die Praxis bestens empfohlen werden. H.

Lungwitz, Hans, Dr. med. et phil., Nervenarzt, Charlottenburg, **„Die Entdeckung der Seele „Allgemeine Psychobiologie".** Ernst Oldenburg Verlag, Leipzig 1925. 707 S. In Ganzl. geb. 28 M.

In diesem Werke wird eine neue Wissenschaft und darüber hinaus eine neue Weltanschauung in den Grundzügen mitgeteilt. Der tragende Gedanke ist der: In der naiven wie wissenschaftlichen Psychologie figuriert bisher das Wort „Seele" als Bezeichnung für ein Unbekanntes, dessen Existenz lediglich fingiert wird. Man spricht von psychischen Erscheinungen und Vorgängen, von psychischer Wirklichkeit, ohne angeben zu können, was eigentlich das „Seelische" sei, das man angeblich beschreibt. Lungwitz weist mit scharf logischen Ausführungen nach, daß auch die gelehrte Psychologie nur eine Deutung physischer Phänomene gibt und daß diese Art Phänomenologie ein Requisit dämonistischer Denkweise ist. Wie das X in der Gleichung, so muß auch die Fiktion „Seele" ersetzt werden von realen Vorstellungen. Was man, ohne es zu wissen, mit Seele meint, ist zweierlei: erstens die biologischen Vorgänge im Nervensystem, besonders in der Hirnrinde als dem Organ des Bewußtseins; zweitens das dem Wahrgenommenen, dem Seienden Polargegensätzliche: das Nichtwahrnehmbare, Nichtseiende, das Nichts; diese Gegensätzlichkeit ist mit Anschauung identisch. Und nun beschreibt Lungwitz bis in viele Einzelheiten (er kündigt einen Ergänzungsband an) mit einer umfassenden Wissenschaftlichkeit und einer überraschenden Kenntnis aller menschlichen Regungen die biologische Funktion der Hirnrinde: die Entstehung und Entwicklung der Anschauung, des Wahrnehmens und Denkens von der vorgeburtlichen Zeit bis zum letzten Atemzuge des Menschen — eine Enzyklopädie des menschlichen Erlebens. Es ist keine Tatsache auffindbar, die in diesem gänzlich auf Empirie und vollkommen lückenlos errichteten Bau nicht ihren biologischen Ort hätte. Somit ist es klar, daß die neue Lehre eine neue Philosophie in sich begreift, die ihr Schöpfer „biologische Philosophie" nennt.

Was den Juristen über das allgemeine Interesse hinaus, das er wie jeder Gebildete an diesem Buche nehmen muß, besonders fesselt, ist einmal der klar sachliche, unbeirrbar logische Gedankenzug, die konzentrierte, fast mathematische Formulierung der Sätze; im einzelnen ferner die hier gegebene Lösung des Problems der Kausalität und damit des Problems von Schuld und Sühne, Verantwortlichkeit usf.; weiterhin die für die Rechtsphilosophie fundamentale Klarlegung des Wesens, des Werdens, des Sinnes der Gesetze und ihrer Anwendung, sowie die nun wieder für die Rechtspraxis fundamentale Klarlegung des Wesens, des Werdens und des Sinnes der kriminellen Tat. Das Buch ist ein Dokument einer umfassenden Menschenkenntnis, wie sie sich nur aus der fortwährenden praktisch-ärztlichen, und zwar psychotherapeutischen Beschäftigung ergeben kann.

Digitized by Google

Das Buch ist keine leichte Lektüre; es will gründlich studiert und nachgedacht werden. Aber wer sich die Mühe nimmt, sich ernsthaft in das Werk zu vertiefen, wird ebenso wie der Referent zu der Überzeugung kommen, daß wir es hier mit einer einzigartigen Leistung zu tun haben, und wird den reichen Inhalt dieses Werkes mit großem Gewinn in sich aufnehmen.

Dr. Ambos.

„Die Kriminalistischen Monatshefte", Bali-Verlag, Berlin

beschließen mit dem soeben erschienenen Dezember-Heft ihren 1. Band. Die bisher veröffentlichten 12 Hefte überblickend, kann man diesem neuen Organ nur das beste Zeugnis ausstellen. Die Zeitschrift hat gehalten, was die Eröffnungsnummer versprach, ja sie hat sogar von Monat zu Monat sich immer interessanter, gehaltvoller und abwechslungsreicher gestaltet. Der rührige Schriftleiter Lothar Philipp hat es verstanden, ausgezeichnete Mitarbeiter heranzuziehen, geschickt ausgewähltes Illustrationsmaterial zu bieten und dem Blatt auch eine gewisse aktuelle Note zu geben, wie sie sonst bei Fachzeitschriften nicht immer zu konstatieren ist. Wenn wir nur die letzte Nummer als Beispiel aus der Fülle des im verflossenen Jahr Gebotenen herausgreifen, können wir die von kluger Redakteurhand erzielte Vielseitigkeit des Blattes feststellen. Da ist zunächst ein einleitender Artikel von Justizrat Friedrichs über eine für die kriminalpolizeiliche Praxis sehr wichtige strafprozessuale Frage: „Das Recht der Personenaufnahme". Auf diesen juristischen Aufsatz folgt ein längerer Beitrag, der einen praktischen Kriminalfall fachwissenschaftlich-sachlich und dabei doch durch geschickte Gruppierung des Materials spannend und novellistisch wirksam schildert: „Aufklärung einer schweren Mordtat nach sieben Jahren". Der Verfasser dieses ganz vorzüglich geschriebenen Artikels ist der Leiter des Leipziger Kriminalpolizeiamts Dr. Heiland. Kriminalpsychologie treiben die Aufsätze „Ist der Begriff ‚Unbewußt' unfruchtbar?" von Georg Sy und „Die Familientragödie in Glauchau" von Prof. Dr. Herbertz. Auf das Gebiet kriminalanthropologischer Forschung führt die Arbeit des Berliner Stadtarztes Dr. Löwenstein „Zur Physiognomik des Verbrechers", von dessen Illustrationsschmuck besonders die drei letzten Bilder wirkungsvoll sind. Die Phänomenologie des Verbrechens ist durch einen Beitrag des französischen Kriminalisten Locard, Direktor des Polizeilaboratoriums von Lyon, vertreten: „Die kriminelle Verkleidung". Im letzten Artikel des Heftes kommt endlich auch noch der Humor zu seinem Recht: „Verbrecherhumor" von Dr. jur. Hans Schneickert. Der diesen Originalartikeln folgende „Redaktionelle Teil" bringt eine Reihe kurzer Mitteilungen instruktiven Inhalts, sowie die von Amtsgerichtsdirektor Dr. Kley ausgewählten gerichtlichen Entscheidungen und eine Bücher und Zeitschriften umfassende Literaturübersicht, in der — weil das Blatt in erster Linie auf die Bedürfnisse der in ihrer Ausbildung begriffenen jüngeren Kriminalbeamten zugeschnitten sein will — auch auf ältere, bereits vor Jahren erschienene wichtige Werke zurückgegriffen wird. Man sieht, alle Spezialgebiete der Kriminalistik sind in geschickter Mischung vereint, und diese Zusammenstellung der Hefte zeigt, daß hier sehr sorgfältige, gewissenhafte Redakteurarbeit geleistet wird.

Digitized by Google

Harry Södermann, **„Brottets värld".** Stockholm 1927. Wahlström & Widstrand.

Der Verfasser, welcher Schwede ist und in Frankreich als Assistent von Dr. Edmond Locard, Chef des Polizeilaboratoriums in Lyon, beschäftigt ist, hat sich in diesem Buch vorgenommen, die Entwicklung der modernen Kriminalistik populär darzulegen. Das Buch ist in erster Linie für Juristen, Polizeibeamte und kriminalistisch interessierte Laien geschrieben und trifft vollkommen den richtigen Ton, in dem es in leicht verständlicher Form, aber auf streng wissenschaftlicher Basis die letzten Errungenschaften der modernen Kriminalistik abhandelt.

Wir finden erst eine Schilderung des Polizeilaboratoriums in Lyon und der Arbeitsmethoden, welche dort besonders ausgeübt werden. Dann folgt ein Kapitel, welches den großen Kriminaltechnikern gewidmet ist, und es freut uns, konstatieren zu können, daß hier der Gründer unseres Archivs, Hans Groß, an erster Stelle gewürdigt ist. Das Buch behandelt dann der Reihe nach das Problem, welches der moderne Verbrecher darstellt, alle Identifizierungsfragen von lebenden und toten Menschen, die Fingerabdrücke, die Feststellungen am Tatort, die Verwertung der Indizien im Polizeilaboratorium und die kriminaltechnischen Untersuchungen. Zwei Kapitel sind den modernen Methoden der Schriftuntersuchung gewidmet und dann folgt eine Darstellung einiger Fälle von Anonymographie nebst einem kurzen Abriß der Psychologie der Anonymographen. Das Ganze schließt mit einer Darlegung der in Verbrecherkreisen üblichen Geheimschriften und ihrer Lösung. Das hinsichtlich Typographie, Umschlag und Papier sehr geschmackvoll ausgestattete Buch ist reichlich illustriert mit Photographien, welche zum größten Teil von der Kriminalpolizei Lyons stammen.

Gruehn, **„Seelsorge im Lichte der gegenwärtigen Psychologie".** Bahn, Schwerin. 74 S. M. 3.—.

Das Buch bespricht einen der Gründe, warum die kirchliche Seelsorge, auch bei den Gefangenen, bis heute so wenig tatsächlichen Erfolg gehabt hat. Es fehlt ihr an psychologischem Verständnis. Der Verfasser, ein Dorpater Dozent, sagt der Kirche harte Worte, aber viel Wahres. Nichts fordert freilich mehr wirkliche Muße als psychologisches Erfassen der Einzelseele. Und wer hat diese außer den Professoren der Universitäten und den Lehrern sonst? Auch der Strafvollzugsbeamte wird es nie dazu bringen. Er wird sich bescheiden müssen mit der Erfassung markanter Züge, um seine Behandlung danach einzurichten. Hier sind eigene Beamte nötig, wie sie Sachsen in seinen Fürsorgern geschaffen, die aus der Tiefe psychologischer Eroberung heraus den Gefangenen und Entlassenen therapeutisch behandeln und die dann auch in der Lage sind, den Strafvollzugsbeamten zu orientieren und zur Mitarbeit zu gewinnen. Gruehm behauptet, daß jede, auch die nicht bewußt religiöse Seelsorge, sofern sie in voller Hingabe an der Gesamtpersönlichkeit in ihren letzten Tiefen Lebenswerte zu schaffen sucht, an religiöse Voraussetzungen und Ziele, wenn auch in einem Minimum, gebunden ist. Er verweist auf Adlers Individualpsychologie, die sich eigentlich nur in der Terminologie von dem unterscheide, was 1. Kor. 13 der kirchlichen Seelsorge als Ziel stecke. Das gibt zu denken.

Grohmann.

Digitized by Google

Kruse, **„Lebenskunst"**. 4 M.
Kruse, **„Ich will! Ich kann!"** 6 M. Felsen-Verlag, Buchenbach (Baden).
Willensschwäche ist der typische Fehler des Verbrecherischen. Sie zu heilen, wird der Kriminaltherapeut in erster Linie bedacht sein. Da kommt ihm die Willensschule von Kruse gelegen. Zwei mit Gefangenen der Anstalt I Zwickau veranstaltete Kurse haben bewiesen, daß zumal bei Gefangenen der Oberstufe Interesse an diesen Übungen zu wecken ist. Vielleicht läßt sich später nochmals über Einzelheiten und über den Erfolg berichten. Ein Fürsorger hat hier die Kurse eingerichtet, und jetzt setzt sie je ein Gefangener mit seinen Mitgefangenen fort. Grohmann.

Dr. Liertz, **„Seelenaufschließung"**. 2. Aufl. 1927. Schöningh, Paderborn. 178 S. 3.60, geb. 4.80 M.
Der Verfasser ist Arzt und Praktiker der Seelenaufschließung, zu deutsch der Psychoanalyse. Er ist weiter strenger Katholik und geht darauf aus, seinen katholischen Mitchristen, besonders den Priestern zu einer verständnisvollen Würdigung der Entdeckung Freuds zu verhelfen. Dabei führt er die Freudschen Lehren auf ein erträgliches Maß zurück, spricht auch über Adler, Coué, Pfister u. a. Es liest sich das Buch leicht und angenehm, wenn man auch anfangs etwas Mühe hat mit den deutschen Bezeichnungen, in die es geprägte Termini übersetzt, und die notwendige Kürze auch für den Kundigen hie und da dunkel läßt. Auch für den Kriminaltherapeuten springt bei der Lektüre manches heraus. Die Arbeit hinein ins Unbewußte und wieder heraus aus dem Unbewußten wird auch hier sehr bald eine Rolle spielen neben dem Appell an den Willen. Interessant ist, wie Liertz die Freudschen Lehren verknüpft mit Augustin, Albertus Magnus, Thomas von Aquino. Grohmann.

Fliegel, **„Die Strafentlassenenpflege im Freistaat Sachsen"**. 3. Handbuch. Selbstverlag des Schutzvereins, Dresden, Christianstraße 5. 56 S.
Das Handbuch enthält einen beachtenswerten Beitrag von Dr. Fetscher über „Kriminalität und Sexualität" und eine interessante Darstellung der Untermaßfelder Bestrebungen auf dem Gebiete des Arbeitswesens durch Direktor Krebs. Praktisch wertvoll ist eine „Einführung in Reichs- und Landesgesetze als Grundlage für Strafentlassenenpflege". Diese Arbeit des Verfassers entspricht einem wirklichen Bedürfnis. Es wird ihm empfohlen, seine Ausführungen in erweiterter Form und unter ständiger Angabe der Gesetzes- und Verordnungsstellen als eigenes Handbuch, vielleicht sogar für das gesamte Reich, erscheinen zu lassen. Man braucht für diese Äußerlichkeiten in der Arbeit an Gefangenen und Entlassenen ein Nachschlagebuch. Grohmann.

Polzer, W., **„Österreichisches alphabetisches Ortslexikon"** (als Kriminal-Evidenzbehelf). — Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben. Verlagsdruckerei H. Stiasny, Graz. Preis geb. 19 M.
Der weite, schier unübersehbare Umfang der dem Kriminalisten zugemuteten Kenntnisse macht die Schaffung von Behelfen notwendig. Ein solcher für den Kriminalpraktiker unentbehrlicher Behelf ist sicherlich ein

Digitized by Google

übersichtliches Verzeichnis der Ortschaften nebst den zugehörigen Gerichts-, Verwaltungs-, bzw. Gemeindebehörden. Diesem dringenden Bedürfnis hilft in vorbildlicher Art das Erscheinen des „Österreichischen Ortslexikons" ab, welches sich als Kriminal-Evidenzbehelf bezeichnet. Sein Verfasser Wilhelm Polzer, dem schon mehrere ausgezeichnete kriminalistische Behelfe zu danken sind, gibt in möglichst übersichtlicher, knapper Form alle über jeden österreichischen Ort wissenswerten und praktisch notwendigen Aufschlüsse. Die im Anhange gebrachten Zusammenstellungen über Gerichte, Behörden, Strafanstalten usw. erhöhen ganz besonders den Wert des jedem Kriminalpraktiker hiermit aufs angelegentlichste empfohlenen, sorgfältig gearbeiteten, notwendigen Werkes.

Dr. Hugo Weinberger.

Stronsky und Salomon, **„Soziale Therapie"**, Karl Heymann, Berlin, 1926. 129 S. M. 4.—.

Der „Sozialen Diagnose" der Alice Salomon folgt hier eine „Soziale Therapie". An 14 Fällen nach Fürsorgeakten in Tagesrapporten mit je einem abschließenden Räsonnement wird das „praktische Geschehen" der Fürsorgetätigkeit auf den verschiedensten Gebieten, so auch auf dem der Fürsorgeerziehung, der Gerichtshilfe, der Schutzaufsicht, Lernenden vorgeführt. Die Beispiele sollen keine Musterbeispiele sein, also auch keine eigentliche Therapeutik bieten. Es soll nur ein Begriff von Behandlungsversuchen vermittelt werden. Man liest mit Interesse und Gewinn, aber man fühlt auch, wie sehr doch die Wohlfahrtspflege noch in den Kinderschuhen steckt. Es fehlt an bewährten Methoden, es fehlt an einem zielbewußten Arbeiten von vornherein, es fehlt an einer Stelle, welche den Fall verantwortlich behandelt und andere mitwirkende Stellen einem Plane dienstbar zu machen versteht. Es kommt bei dem Daranherumdoktern, wenn ich so sagen soll, selten viel, manchmal mehr Schaden als Gewinn heraus. In der Fürsorge für Verbrecherische beginnt man jetzt, diesem Übelstand ein Ende zu machen und auch dem, daß zu wenig geschulte Kräfte sich in ihr betätigen. In dem vorliegenden Buch erkennt man Überarbeitung durch einen geistig hochstehenden Fachmann, aber die Praxis der Behandlung verrät viel Inferiorität der ausführenden Kräfte. Dieser zusammen mit der Überlastung gilt es wohl in erster Linie Abhilfe zu schaffen. Grohmann.

„Blätter für Gefängniskunde 1927". 1. Heft. Karl Winter, Heidelberg.

Das Heft enthält außer vergleichenden Darstellungen der deutschen Strafvollzugsordnungen von Birkigt und Dr. Poller, Gedanken über Gefangenenfürsorge, Erziehungs- und Stufenvollzug von Dr. Strube, Struk und Reiß. Diese letzteren Aufsätze lassen erkennen, daß diese vermeintlichen Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens auch in den Kreisen der Strafvollzugsbeamten bereits mit Fragezeichen versehen werden.

Grohmann.

2.
35.

Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
INCREASES TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

May

NOV 4 1932

APR 14 1936

APR 11 1938

13SEP [illegible]

REC'D LD JAN 18 '74-4 PM

JAN 8 1976

REC. CIR. JUL 8 '75

AUG 1 [illegible]

LD 21-50m-8,'32

Digitized by Google

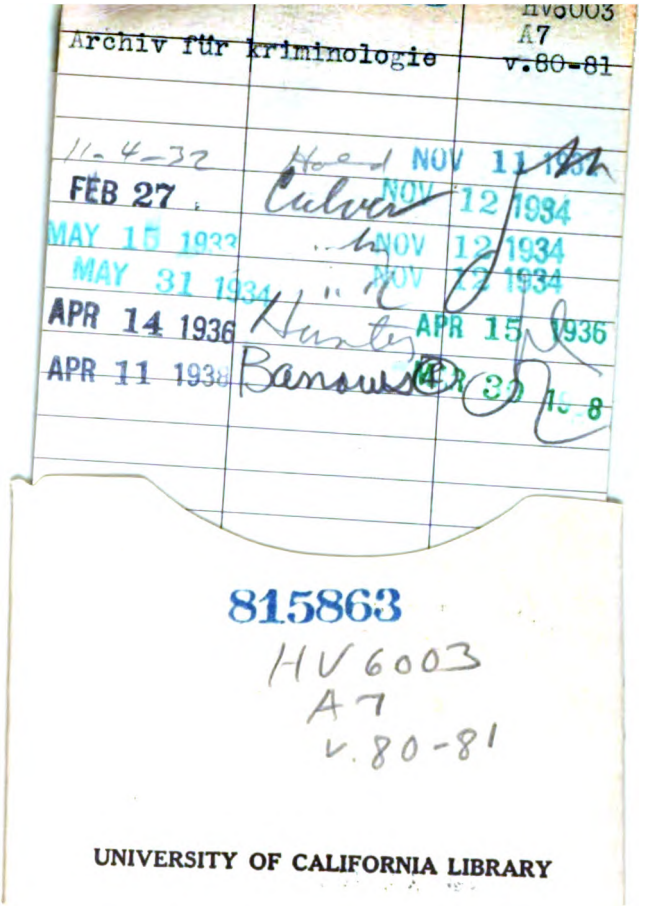
Archiv für kriminologie
HV6003
A7
v.80-81
11-4-32
FEB 27
MAY 15 1933
MAY 31 1934
APR 14 1936
APR 11 1938
Hood NOV 11 1932
Culver NOV 12 1934
" NOV 12 1934
" NOV 12 1934
Hunter APR 15 1936
Bansuss APR 30 1938
815863
HV6003
A7
v.80-81
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

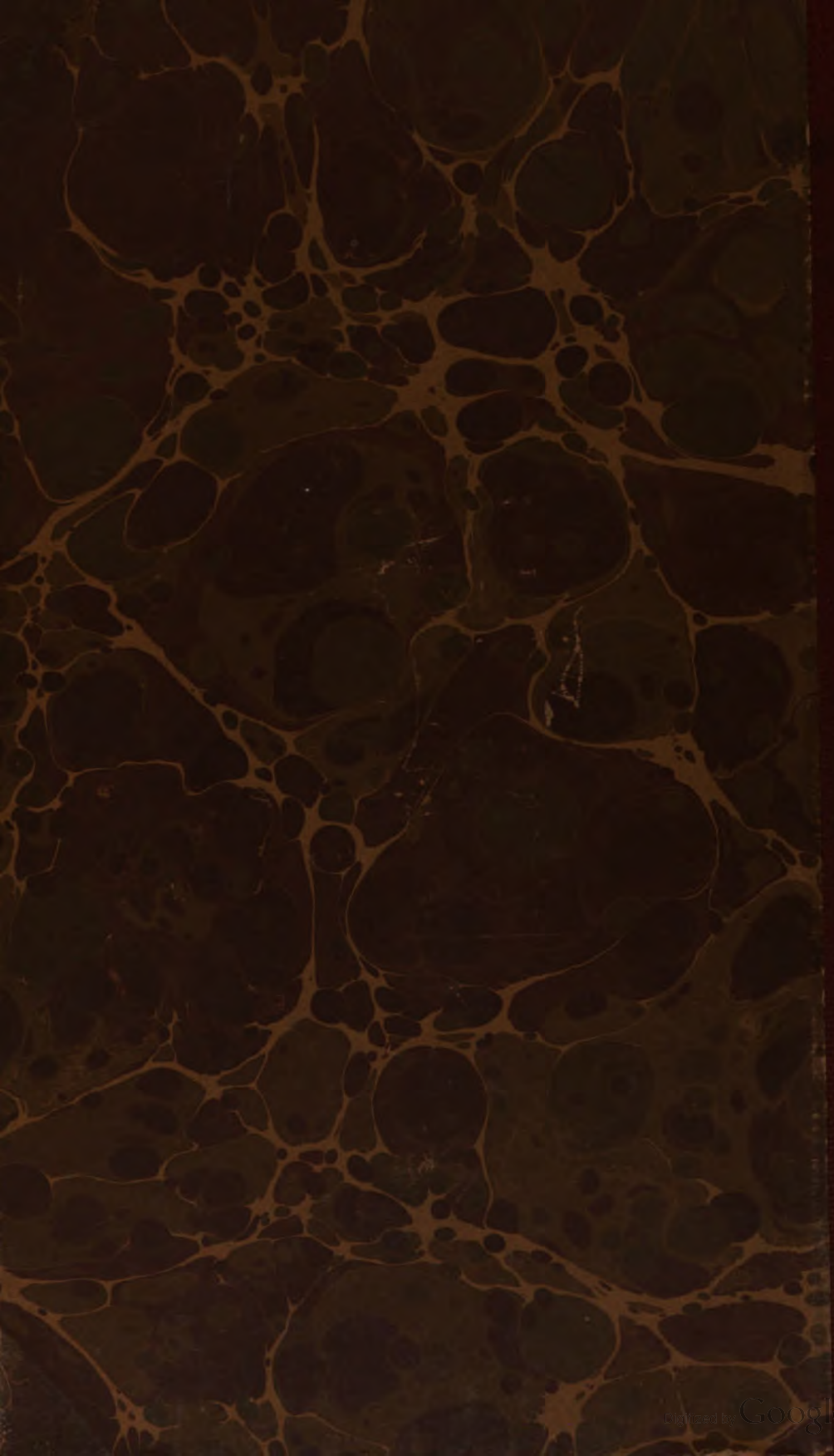
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google